Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses

Sitzung: **Mittwoch, 02.12.2020, 15:00 Uhr**

Raum, Ort: **Stadthalle Braunschweig, Congress Saal, Leonhardplatz, 38102 Braunschweig**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1.	Eröffnung der Sitzung	
2.	Mitteilungen	
2.1.	Wetterschutz an der zukünftig barrierefreien Bushaltestelle am Altstadtmarkt	**20-14727**
2.2.	20-14863 Tentativliste UNESCO-Weltkulturerbe	
3.	Anträge	
3.1.	Prüfantrag: Grundstück für Tiny House-Siedlung in Braunschweig	**20-14826**
3.2.	Zugang für Ratsmitglieder und Fraktionsgeschäftsstellen zum Geoportal Frisbi	**20-14740**
3.2.1.	20-14740-01 Zugang für Ratsmitglieder und Fraktionsgeschaeftsstellen zum Geoportal Frisbi	
3.3.	Bitte um Befassung des Stadtbezirksrates 332 Schunteraue: Anregung zur Teilumbenennung der Boeselagerstraße im Bereich der Landesaufnahmebehörde in "Christoph-Schlingensief-Straße"	**20-14766**
3.3.1.	Bitte um Befassung des Stadtbezirksrates 332 Schunteraue: Anregung zur Teilumbenennung der Boeselagerstraße im Bereich der Landesaufnahmebehörde in "Christoph-Schlingensief-Straße"	**20-14766-01**
3.4.	Erstes Pilotprojekt Veloroute Ost-West: Von Orient zu Oxident	**20-14848**
3.4.1.	20-14848-01 Erstes Pilotprojekt Veloroute Ost-West: Von Orient zu Oxident	
4.	E-Bus-Konzept der Braunschweiger Verkehrs-GmbH (BSVG)	**20-14711**
5.	Weiteres Vorgehen zur Stadtstraße Nord	**20-14639**
5.1.	Änderungsantrag zu Ds. 20-14639: Weiteres Vorgehen zur Stadtstraße Nord	**20-14870**
5.2.	Weiteres Vorgehen zur Stadtstraße Nord - Änderungsantrag zu DS 20-14639	**20-14873**
6.	149. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig "Grundschule Wedderkopsweg"; Stadtgebiet zwischen Wedderkopsweg, Triftweg und A 391 Auslegungsbeschluss	**20-14550**
7.	Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift " Grundschule Wedderkopsweg", LE38 Stadtgebiet zwischen Wedderkopsweg, Triftweg und A 391 (Geltungsbereich A) Stadtgebiet Gemark. Ölper, Flur 4, Flst. 402/7 u. 402/11 (Geltungsbereich B) Auslegungsbeschluss	**20-14357**

8.	153. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig "Hinter dem Berge"; Stadtgebiet Ortsteil Hondelage nördlich der Straße Hinter dem Berge Auslegungsbeschluss	**20-14818**
9.	Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Hinter dem Berge", HL 48 Stadtgebiet nördlich der Straße Hinter dem Berge (Geltungsbereich A), Stadtgebiet Gemarkung Hondelage Flur 11, Flurstücke 64/1 und 64/2 (tlw.) (Geltungsbereich B), Gemarkung Dibbesdorf Flur 5, Flurstück 5/2 (Geltungsbereich C) Auslegungsbeschluss	**20-14807**
10.	Städtebaulicher Vertrag "Hinter dem Berge", HL 48, für den Bereich zwischen dem Sportplatz und den Straßen Hinter dem Berge und Am Beek	**20-14701**
11.	2. Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Senefelderstraße 2a", ST 82	**20-14703**
12.	Resolution zur erklärten Planungsabsicht des Landes zur Festlegung der Ölschieferlagerstätten im Großraum Braunschweig als Vorranggebiete Rohstoffsicherung	**20-14845**
13.	Neuplanung der Schwartzkopffstraße im Bereich der Straße Fichtengrund	**20-14637**
13.1.	20-14637-01 Neuplanung der Schwartzkopffstraße im Bereich der Straße Fichtengrund	
14.	Radwegführung auf der Celler Straße zwischen Freisestraße und Maschstraße	**20-14632**
15.	Gehweg am Wilhelmitorwall	**19-11532-02**
16.	Ideenplattform - Entfernung Parkbucht direkt vor Ampelanlage zur Gewährleistung der Sichtbarkeit der Radfahrer	**20-14759**
16.1.	20-14759-01 Ideenplattform - Entfernung Parkbucht direkt vor Ampelanlage zur Gewährleistung der Sichtbarkeit der Radfahrer	
17.	Ideenportal - Einrichtung eines Fußgängerüberweges (Zebrastreifen) auf der Eisenbütteler Straße	**20-14738**
18.	Weiterführung Ringgleis - Maßnahmenprogramm 2021 bis 2023	**20-14402**
19.	Verordnung über das Naturschutzgebiet "Mehlkamp und Heinenkamp" in der Stadt Braunschweig (NSG BR 164)	**20-14671**
20.	Anfragen	
20.1.	Hochwasserschutz für Feldstraße und Kälberwiese	**20-14838**
20.2.	Klimaschutzvorgaben für Baugebiete	**20-14816**
20.3.	Planung, Aufwertung und Umgestaltung Johannes-Selenka-Platz	**20-14847**

Braunschweig, den 25. November 2020

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-14727
Mitteilung
öffentlich

Betreff:
Wetterschutz an der zukünftig barrierefreien Bushaltestelle am Altstadtmarkt

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 0610 Stadtbild und Denkmalpflege	20.11.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (zur Kenntnis)	24.11.2020	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)	02.12.2020	Ö

Sachverhalt:

1. Anlass

Der Rat hat die Verwaltung im Rahmen der Haushaltsberatungen für 2018 beauftragt, die Bushaltestelle Altstadtmarkt barrierefrei umzubauen und einen Wetterschutz vorzusehen. Die Verwaltung hat gemäß diesem Auftrag eine Vorlage DS 19-10218 erarbeitet und den Gremien vorgelegt. Der Planungs- und Umweltausschuss hat dann im Mai 2019 dieser Vorlage und damit der weiteren Planung und dem Bau einer barrierefreien Bushaltestelle Altstadtmarkt grundsätzlich zugestimmt. Eine genaue Festlegung der Art und der Lage von Wetterschutzeinrichtungen war in dieser Vorlage noch nicht enthalten.

Nach dem o.g. Grundsatzbeschluss (DS 19-10218) zum barrierefreien Ausbau der Bushaltestelle am Altstadtmarkt erfolgte im Nachgang durch die Bauverwaltung ein Wettbewerb/eine Mehrfachbeauftragung einer Entwurfsstudie zur Ausgestaltung dieser Bushaltestelle mit einer Schwerpunktsetzung auf die Gestaltung von Wetterschutz-einrichtungen auf der Platzseite stadteinwärts und auf der nördlichen Platzseite stadtauswärts.

Der Umbau der Haltestelle und insbesondere die Gestaltung von Wetterschutzeinrichtungen am Altstadtmarkt sind keine alltäglichen Routinevorgänge, sondern verlangen eine intensive gestalterische Auseinandersetzung. Aus diesem Grund wurde auch der Gestaltungsbeirat mit dieser Thematik befasst (s. auch DS 19-10218).

2. Die nächsten Schritte

Mit dieser Mitteilung informiert die Verwaltung zunächst über den bisherigen Sachstand, stellt die Ergebnisse des Wettbewerbs vor und nimmt eine gestalterische und funktionale Abwägung vor. Die Mitteilung soll einen intensiven Diskurs über die potenziellen Optionen vor der Entscheidung durch die Gremien (Stadtbezirksrat und Planungs- und Umweltausschuss) im ersten Quartal 2021 ermöglichen. Die dazu zu erstellende Beschlussvorlage wird den öffentlichen Diskussionsprozess entsprechend reflektieren.

3. Historische und gestalterische Bedeutung des Altstadtmarkts

Der Altstadtmarkt ist der einzige Ort in Braunschweig, an dem die mittelalterliche Platzfiguration mit Marktplatz, Rathaus und Stadtkirche noch heute authentisch ablesbar ist.

Die regelmäßige, rechteckige Form des Altstadtmarktes hat sich über die Zeit in dieser Form erhalten, ebenso wie seine wichtige Funktion eines innerstädtischen Verkehrsknotens, früher kreuzten sich hier wichtige Handelsstraßen.

Der Altstadtmarkt ist heute fast vollständig von Baudenkmalen umgeben, aber auch der Platz selbst ist in seiner Grundrissfigur und Oberflächenbeschaffenheit ein Baudenkmal. Jegliche bauliche Maßnahme bedarf einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz. Es besteht daher eine grundsätzliche Forderung, dass der Denkmalwert des Platzes, seiner Platzwände und des darauf befindlichen Marienbrunnens nicht beeinträchtigt werden darf. Die Planung der Bushaltestelle muss insofern - insbesondere was hochbauliche Wetterschutzeinrichtungen anbetrifft - darauf Rücksicht nehmen.

4. Befassung des Gestaltungsbeirats

Der Gestaltungsbeirat hat sich zunächst in seiner Sitzung am 6. 03. 2019 eindeutig für die Beibehaltung der Haltestelle auf dem Altstadtmarkt ausgesprochen, da dieser neben seiner Marktfunktion historisch auch immer ein Kreuzungspunkt für den Verkehr dargestellt hat. Es wurde aber eine besonders sensible und gestalterisch hochwertige Integration dieser Haltestelle und hier insbesondere der Wetterschutzeinrichtungen gefordert. Der Gestaltungsbeirat empfahl, eine individuelle Sonderlösung für den Altstadtmarkt zum Beispiel im Rahmen eines Architektenwettbewerbs zu ermitteln, um eine gestalterisch adäquate, ganzheitliche Lösung zu finden, die gleichermaßen den Ort und auch den ÖPNV aufwertet.

Der in Braunschweig an vielen Orten bereits verwendete Stahl-Glas Wetterschutz in Pultdachausführung (z.B. Haltstelle Rathaus Stadtbahn) wurde vom Gestaltungsbeirat insbesondere auf der Platzseite kritisch gesehen, da solch eine einzelne Überdachung gestalterisch isoliert auf dem Platz stehen würde.

4.1 Gestaltungswettbewerb/Mehrfachbeauftragung

Sechs Architekturbüros wurden hierzu eingeladen und deren Arbeiten am 23.10.2019 vom Gestaltungsbeirat nach einem mündlichen Vortrag der jeweiligen Architekten bewertet. Im Ergebnis hatte sich ein Beitrag des Architekturbüros K17 (verantwortlicher Entwurfsverfasser Tim Grimme) aus Uslar als die Lösung herausgestellt, die den Gestaltungsbeirat, der als Jury agierte, am meisten überzeugte und der eine reale Entwicklungs- und Umsetzungsperspektive zugesprochen wurde.

Insgesamt zeigten alle Arbeiten, dass die Entwurfsaufgabe, in diesem historisch und stadtgestalterisch so wichtigen Umfeld Haltestelleneinrichtungen (Überdachung, Infovitrinen…) zu integrieren, sehr schwer zu lösen ist. Nach Ansicht des Gestaltungsbeirats waren Standardlösungen für die Haltestellensituation am Altstadtmarkt nicht geeignet, insofern waren individuelle auf den Platz zugeschnittene Lösungen gefragt.

Die anderen fünf abgegebenen Arbeiten konnten nicht vollständig überzeugen. Insbesondere die Verbindung von modernen, funktionalen Ansprüchen und einer individuellen Gestaltung, die das mittelalterlich geprägte Umfeld des Altstadtmarktes reflektiert, zeigte sich als schwer zu bewältigende Gratwanderung.

4.2 Überarbeitung der Wettbewerbsidee von K 17

Auch die im konkurrierenden Verfahren erfolgreiche Entwurfsidee von K17 wies in der Wettbewerbsfassung noch Fragen auf, wie deren Konzeptidee konkret umzusetzen sein könnte. Daher wurde seitens der Verwaltung entschieden, vor einer öffentlichen Präsentation und Diskussion der Entwurfsidee zunächst eine Überarbeitung bei den Architekten zu beauftragen. Mit dem Wettbewerbsergebnis vom Oktober letzten Jahres war nach Meinung der Verwaltung noch nicht ausreichend sichergestellt, dass die Entwurfsidee tatsächlich umsetzbar ist, zudem waren erste Kostenangaben zu wenig nachvollziehbar.

Die Beauftragung und weitere Bearbeitung durch das Büro K17 hat sich in der Folge aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie leider verzögert, sodass der überarbeitete Entwurf (s. Anlage 1, 2 und 3) nun jetzt erst vorgelegt und diskutiert werden kann.

5. Unterschiedliche Optionen bezüglich eines Wetterschutzes am Altstadtmarkt
In der Folge werden nun verschiedene mögliche Optionen bezüglich eines Wetterschutzes am Altstadtmarkt noch einmal dargestellt. Alle Optionen wären in jedem Fall mit einem barrierefreien Umbau der Haltestelle (entsprechende Höhe der Borde, Ausbildung von Leitstreifen…) aber auch mit der Installation von technischen Notwendigkeiten (Fahrgastinfo, Haltestellenschilder….) verbunden.

5.1 Option A Kein Wetterschutz (s. Anlage 4)
Diese Lösung würde die äußere Gestalt des Altstadtmarktes bis auf den barrierefreien Umbau und die technischen Haltestellenelemente ansonsten weitgehend unangetastet belassen. Es wäre eine Haltestelle ähnlich wie heute ohne Wetterschutz abgesehen von den notwendigen Haltestelleninformationen, die dann weiterhin ohne zusammenfassendes gestalterisches Konzept frei im Platzraum stehen würden.

Den Auftrag, einen Wetterschutz vorzusehen, würde diese Option aber auf beiden Seiten nicht erfüllen.

5.2 Option B 1 Standardlösung auf beiden Seiten der Haltestelle (s. Anlage 5)
Diese Option B 1 würde vorsehen, auf der nördlichen Platzseite zwei vierfeldrige Überdachungen des im Stadtgebiet zahlreich vorhandenen Typs Rathaus aufzustellen. Auf der Platzseite mit dem Wochenmarkt wäre eine entsprechende Überdachung ausreichend, da es auf dieser Seite auch deutlich weniger Einsteiger gibt.

Dieser Wetterschutztyp ist ein hochwertiges und sehr transparent wirkendes Standardprodukt, das in Braunschweig an zahlreichen Orten in der Stadt aufgestellt ist. Die drei Wartehallen könnten ohne weitere Detailplanung im Rahmen des vorhandenen Budgets installiert werden.

Den Auftrag, einen Wetterschutz vorzusehen, würde diese Option auf beiden Seiten erfüllen.

5.3 Option B 2 Standardlösung nur auf der Nordseite des Platzes / kein Wetterschutz auf der südlichen Platzseite
Diese Option B 2 würde nur auf der Nordseite zwei vierfeldrige Überdachungen vorsehen. Auf der südlichen Platzseite hingegen würde man auf einen Wetterschutz verzichten.

Den Auftrag, einen Wetterschutz vorzusehen, würde diese Option daher auf der Platzseite nicht erfüllen.

5.4 Option C Wetterschutz gemäß dem Entwurfsvorschlag des Architekturbüros K 17
Das Büro K17 schlägt vor, zwei Bänder entlang der Bushaltestelle am Altstadtmarkt jeweils auf der offenen Platzseite im Süden und auf der Nordseite des Platzes vor den dortigen Hausfassaden auszubilden. Diese Bänder werden durch ein andersfarbiges Pflastermaterial (vorzugsweise rötlich z. B. aus Granit) gebildet und durch einen Flachstahlrahmen aus Cortenstahl eingefasst. Diese Bänder nehmen wesentliche Elemente der Haltestelle wie z. B. die Überdachung, Bänke, Infovitrinen u. a. auf. Im Bereich der Überdachungen faltet sich das Band dreidimensional auf und bildet ein Schutzdach aus Cortenstahl, das zur einen Längsseite zu einem großen Teil durch eine Glaswand geschlossen wird, sodass ein Wetterschutz auch bei Wind offenbar gegeben ist. Dies müsste in der weiteren Ausführungsplanung überprüft werden; ein Wetter- und damit auch ein Windschutz müsste in jedem Fall - u. Umständen durch eine weitere Schließung der Rückwand - gewährleistet sein. Die Maße der Überdachungen lauten im Mittel: Länge 5,50 m, Tiefe 1,70 m und Höhe 2,65 m.

Die seitlichen Kanten der Überdachung, die Ausrichtung der Bänke sowie die jeweiligen Enden der Bänder werden durch imaginäre Strahlen ausgehend vom Marienbrunnen gebildet, sodass dieser wie ein Zirkelmittelpunkt für die Ausgestaltung der Bänder genutzt wird.

Auf der Nordseite des Platzes werden – entsprechend der höheren Frequenz der Fahrgäste - zwei Überdachungen vorgeschlagen. Hierfür müsste - abweichend von der bildlichen Darstellung in der Anlage 3 - ein bestehender Baum in der Mitte entfallen, der jedoch schon heute deutliche Zeichen einer Schädigung aufweist. Für diesen Baum würde dann in der Nähe Ersatz geschaffen – vorzugsweise im unmittelbaren Umfeld des Altstadtmarktes. Hierfür würden aber aufgrund einer hohen Leitungsbelastung des Untergrundes in diesem Bereich Suchschachtungen erforderlich sein, um einen Standort genau abzuklären. Die übrigen vier Bäume auf der Nordseite würden über entsprechende Baumscheiben aus Cortenstahl in das dortige Band gestalterisch integriert. Es müsste im Weiteren sichergestellt werden, dass die Baumscheiben rutschsicher ausgebildet werden.

Auf der südlichen Platzseite ist nur eine Überdachung vorgesehen, nicht zuletzt auch um den Marktbetrieb dort so gering wie möglich einzuschränken. Auf beiden Seiten werden Sitzbänke – außerhalb und innerhalb der Überdachungen – vorgeschlagen. Es ist beabsichtigt, diese bei einer Umsetzung des Entwurfes zu einem großen Anteil mit Rückenlehnen auszustatten.

Den Auftrag, einen Wetterschutz vorzusehen, würde diese Option auf beiden Seiten erfüllen.

Alle zusätzlich erforderlichen Haltestellenfunktionen wie eine DFI-Fahrgastanzeige sowie Masten zur Kennzeichnung der Haltestellen würden außerhalb des Bandes aufgestellt und sich somit von der individuellen Gestaltung der Bänder lösen. Dies gilt auch für zusätzlich erforderliche Mastleuchten zur Beleuchtung des Platzumfeldes. Bisher ist vorgesehen auf der Nordseite des Platzes die vorhandenen historisierenden Mastleuchten dann um wenige Meter versetzt wieder einzubauen.

6. Gestalterische und funktionale Abwägung

Alle oben genannten Optionen wurden auch in der Jury im Gestaltungsbeirat diskutiert. Der Verwaltung war es wichtig bei diesem schwierigen Thema auch externes gestalterisches Know-How hinzuzuziehen.

Einig war man sich in der Beurteilung, dass insbesondere die Platzseite sehr empfindlich ist und dass gerade hier eine gestalterische Integration von Wetterschutz und Haltestellentechnik notwendig ist.

Im Weiteren werden die o.g. Optionen einzeln betrachtet:

Option A verzichtet komplett auf einen Wetterschutz. Dies ist zwar die Lösung mit dem geringsten gestalterischen Eingriff in das historische Gefüge des Altstadtmarktes; es bedeutet aber auch, dass auf die Schutzbedürfnisse der zahlreichen Fahrgäste des ÖPNV überhaupt nicht reagiert wird und damit die funktionalen Anforderungen nicht erfüllt werden. Die Haltestelle Altstadtmarkt ist derzeit die zentrale Ziel- und Umsteigehaltestelle im westlichen Innenstadtgebiet mit täglich ca. 4.200 Fahrgästen. Diese wichtige Verkehrsfunktion, die funktionale und gestalterische Konsequenzen einfordert, wurde auch vom Gestaltungsbeirat bestätigt.

In den Optionen B 1 und B 2 kommt der gestalterisch durchaus hochwertige Wetterschutz vom Typ Rathaus zur Anwendung. Diese transparente Stahl-Glaskonstruktion wurde intensiv auch im Gestaltungsbeirat diskutiert. Insbesondere auf der Platzseite würde nach Ansicht des Gestaltungsbeirats dieser Standardwetterschutz aber gestalterisch isoliert und ohne Zusammenhang mit der wertvollen mittelalterlichen Platzfläche stehen. Die Option B 2 erfüllt mit dem Verzicht auf den Wetterschutz auf der Platzseite die funktionalen Anforderungen nicht.

Der Entwurf von K17 erfordert eine intensive Betrachtung und ein Eingehen auf die Intentionen der Entwerfer ohne Scheuklappen. Auf den ersten Blick wird dieser Entwurf sicher polarisieren. Viele Bürgerinnen und Bürger werden sich fragen, ob solch eine moderne skulpturale „Installation“ auf den Altstadtmarkt passt? Nimmt der Entwurf sich nicht zu wichtig? Vielen wird auch das Material Cortenstahl fremd und unpassend erscheinen. Aus Sicht der Verwaltung und des Gestaltungsbeirats gibt es aber gute Gründe, diesen Entwurf intensiv zu betrachten und zu diskutieren. Zwei wesentliche Argumente sprechen für ihn:

- Zum einen ist es ein unverwechselbarer kraftvoller individueller Entwurf, der auf den Altstadtmarkt und seine mittelalterliche Prägung Bezug nimmt. So ist das Material Cortenstahl durch die beiden mittelalterlichen Kemenaten (Jakob-Kemenate und Kemenate an der Hagenbrücke) in gestalterisch hervorragender Art und Weise in Braunschweig bereits eingeführt. Der Marienbrunnen als Bezugspunkt des Entwurfes wird sicher nicht auf den ersten Blick aber evtl. auf den zweiten Blick erkennbar.

- Zum anderen werden alle wesentlichen funktionalen Anforderungen an einen Wetterschutz einer Bushaltestelle erfüllt. Hier sind insbesondere die Aspekte Witterungsschutz, Sitzgelegenheit und Informationsmöglichkeit zu nennen. Im Gegensatz zu den anderen vorgelegten Entwürfen des konkurrierenden Verfahrens sind diese funktionalen Anforderungen in diesem Entwurf gestalterisch gut integriert.

Aus Sicht der Verwaltung stellt der Entwurf des Büros K 17 daher eine wertige und auf den Altstadtmarkt „zugeschnittene“ gestalterische Lösung dar. Der historische Marktplatz würde durch diesen skulpturalen Entwurf nicht beeinträchtigt und die wichtige Verkehrsfunktion des Platzes würde gestalterisch anspruchsvoll deutlich verbessert werden.

7. Mehrkosten

Neben einem statischen Standsicherheitsnachweis und weiteren eher technischen Aspekten (Entwässerung, Schutz vor Verschmutzung, Rutschsicherheit aller begehbaren Materialien, Beleuchtung, Windschutz…) hatte die Überarbeitung von K17 auch eine konkretisierte Kostenberechnung zum Inhalt. Aufgrund der ganz individuellen und aufwendigen Ausarbeitung der Überdachungen entstehen deutliche Mehrkosten. Bisher waren Haushaltsmittel beim Fachbereich 66 in Höhe von 330.000 € für den Umbau der Haltestelle einschließlich von Wetterschutzanlagen (nach Braunschweiger Standard z.B. Haltestelle Rathaus/Bohlweg) eingestellt. Auf Grundlage der Kostenberechnung von K17 geht die Verwaltung derzeit von Mehrkosten von ca. 280.000 € für die Umsetzung dieses Entwurfes aus. Die dargestellten Mehrkosten sind aus Sicht der Verwaltung angemessen und entsprechen der hochwertigen individuellen Gestaltung.

8. Finanzierung

Im städtischen Haushalt stehen unter 4E 66016 nach Abzug der Wettbewerbskosten noch 304.000 € investive Mittel einschließlich Planungsmittel zur Verfügung. Die für den Entwurf von K17 erforderlichen ergänzenden Haushaltsmittel in Höhe von ca. 280.000 € zuzüglich der bereits verauslagten Wettbewerbskosten von 26.0000 € würden im Rahmen der Ansatzveränderungen zum Haushalt 2021 budgetneutral veranschlagt.

Es liegt ein Förderbescheid für den Umbau der Haltestelle vor. Eine Erweiterung des Förderantrages um die Mehrkosten für den jetzt zur Entscheidung stehenden Wetterschutz ist möglich, kann jedoch erst nach der Gremienentscheidung beantragt werden. Inwieweit der Fördergeber bereit ist, den zukünftigen Wetterschutz zu fördern, ist offen.

9. Abstimmung mit BSVG

Eine erste Abstimmung zum Entwurf K 17 mit der BSVG hat auf Leitungsebene stattgefunden. Eine zukünftige Planung, Umsetzung und eine künftige Unterhaltung müssten in der Folge eng abgestimmt werden.

10. Auswirkungen auf den Marktbetrieb
Eine erste Vorabstimmung mit FB 32 hat stattgefunden. Die Planung von K 17 hätte nach jetzigem Stand nur geringe Auswirkungen auf den Marktbetrieb. Während der Baumaßnahmen würden Ausweichlösungen nötig sein.

Leuer

Anlagen:

Anlage 1 Entwurfszeichung-BS-Altstadtmarkt-01 Lageplan
Anlage 2 Entwurfszeichung-BS-Altstadtmarkt-02 Ansichten und Details
Anlage 3 beide Perspektiven K 17
Anlage 4 beide Perspektiven ohne Wetterschutz
Anlage 5 beide Perspektiven Standard

Sämtliche Urheber- und Nutzungsrechte liegen beim Verfasser. Diese Zeichnung darf ausdrücklich nur mit der Zustimmung des Architekten vervielfältigt, verbreitet und genutzt werden!

ALLE MAßE SIND AM BAU ZU PRÜFEN!
KEINE AUSFÜHRUNGSZEICHNUNG!
AUFMASS STADT BRAUNSCHWEIG

Baumscheibe individuell
Cortenstahl, siehe Detail

Drainrinne

Pflasterfläche,
innerhalb Cortenstahlband: circa 45 m²

Cortenstahlband circa 130 m

Baumscheibe individuell
Cortenstahl, siehe Detail

Objekt 2

Baumscheibe individuell
Cortenstahl, siehe Detail

Drainrinne

Objekt 1

Bänke versetzen. Durchgangsbreite: min.1.50m vom Kasseler Bord

Baumscheibe individuell
Cortenstahl, siehe Detail

Objekt 3

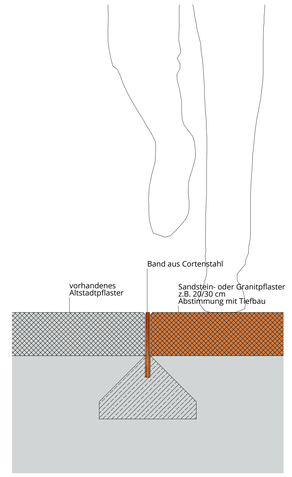
Drainrinne

Pflasterfläche,
innerhalb Cortenstahlband: circa 30 m²

Cortenstahlband circa 70 m

TOP 2.1

36.00



Detail Cortenstahlbad M 1:5

VORABZUG

ENTWURFSZEICHNUNG
M 1:50 | M 1:5
ZEICHNUNG | BS-Altstadtmarkt-01/2020

Grundriss Lageplan Haltestelle
Außenanlagen

PROJEKT

Neubau Haltestellenüberdachungen
Altstadtmarkt Braunschweig

BAUHERR

Stadt Braunschweig
Fachbereich Stadtplanung
Langer Hof 8
38100 Braunschweig

ARCHITEKT

K17 - Steingräber. Architektur
Tim Grimme Architekt BDA
AkNds. EL-Nr. 18.759

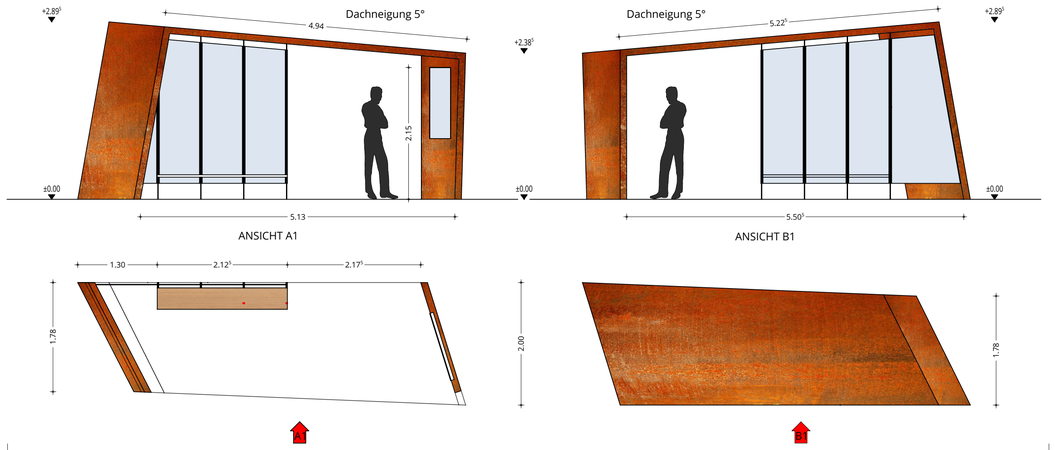
Knickstrasse 17 37170 Uslar
T 05571.5001 F 05571.5002

M mail@steingraeber-architekten.de
W www.steingraeber-architekten.de

Unterschrift Bauherr | Architekt

K17 Steingräber.

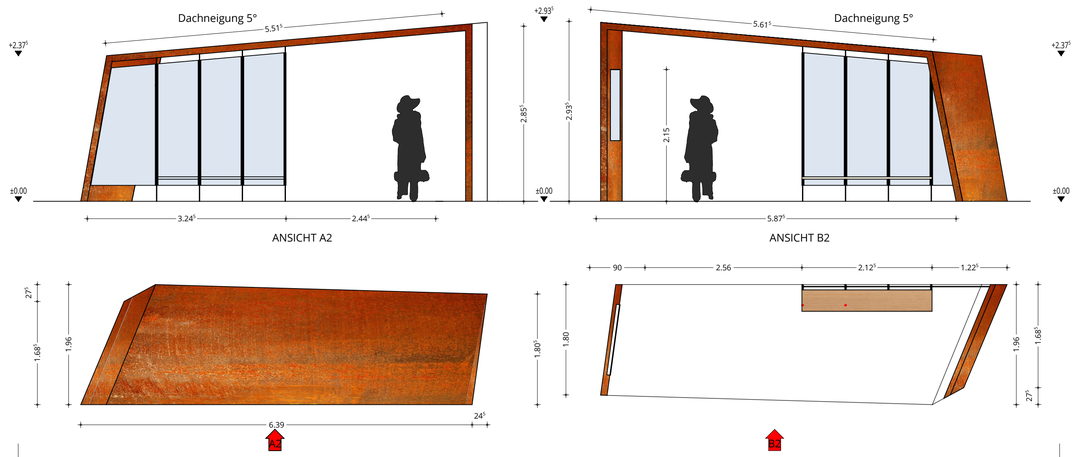
Ges. Steingräber Plotdatum: 17.09.2020 September 2020



Objekt 1

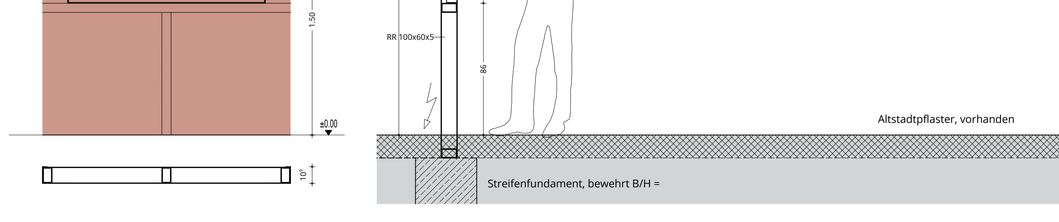
Überdachung Grundriss / Schnitt / Draufsicht M 1:50

Norden



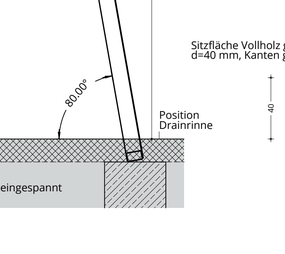
Objekt 2

Überdachung Grundriss / Schnitt / Draufsicht M 1:50

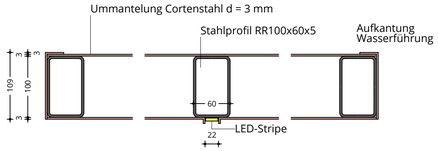


Objekt 3

Überdachung Grundriss / Schnitt / Draufsicht M 1:50

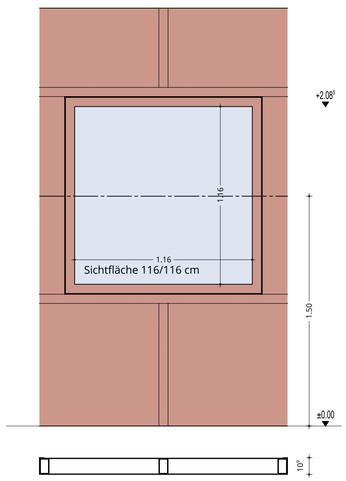


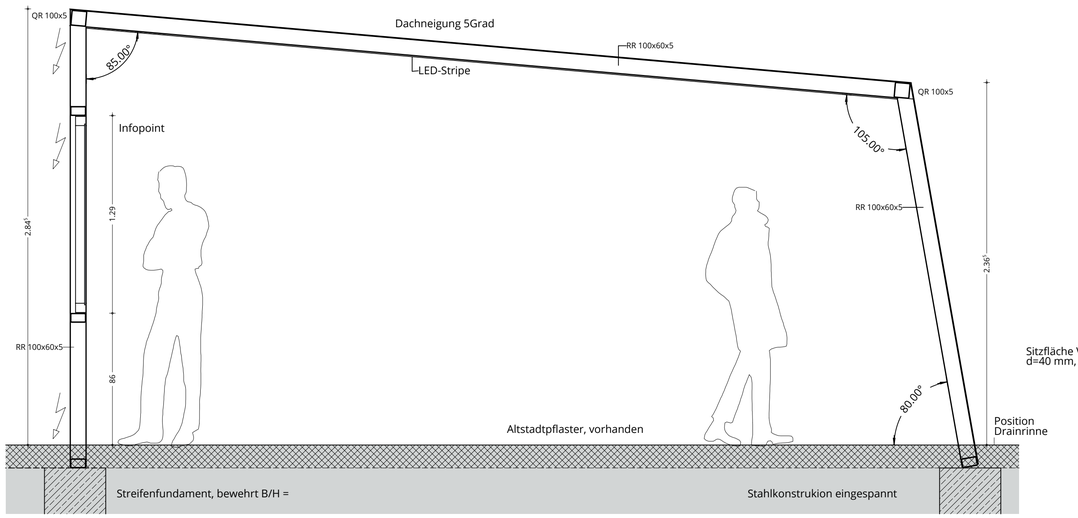
Detail Baumschutz M 1:25



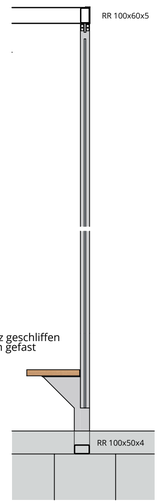
Konstruktionsdetail Dach M 1:5

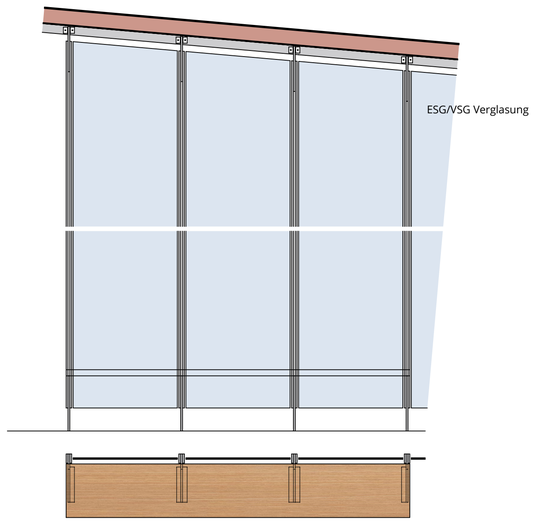
Sitzbank Außen Ansichten / Draufsicht M 1:25





Überdachung Detail Infopoint / Schnitt / Draufsicht M 1:20





Sitzbank Innen Detail Schnitt / Ansicht M 1:20

Sämtliche Urheber- und Nutzungsrechte liegen beim Verfasser. Diese Zeichnung darf ausdrücklich nur mit der Zustimmung des Architekten vervielfältigt, verbreitet und genutzt werden!

ALLE MAßE SIND AM BAU ZU PRÜFEN!
KEINE AUSFÜHRUNGSZEICHNUNG!
AUFMASS STADT BRAUNSCHWEIG

VORABZUG

ENTWURFSZEICHNUNG
M 1:50 | M 1:25 | M 1:5
ZEICHNUNG | BS-Altstadtmarkt-02/2020

Grundrisse Ansichten Schnitte
Überdachungen
Ausführungsdetails

PROJEKT

Neubau Haltestellenüberdachungen
Altstadtmarkt Braunschweig

BAUHERR

Stadt Braunschweig
Fachbereich Stadtplanung
Langer Hof 8
38100 Braunschweig

ARCHITEKT

K17 - Steingräber. Architektur
Tim Grimme Architekt BDA
AkNds. EL-Nr. 18.759

Knickstrasse 17 37170 Uslar
T 05571.5001 F 05571.5002

M mail@steingraeber-architekten.de
W www.steingraeber-architekten.de

Unterschrift Bauherr

Architekt

K17 Steingräber.

Gez. Steingräber Plotdatum: 17.09.2020 September 2020


30


K17
ALTSTADTMARKT


30







Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-14863
Mitteilung
öffentlich

Betreff:
Tentativliste UNESCO-Weltkulturerbe

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 0610 Stadtbild und Denkmalpflege	30.11.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)	02.12.2020	Ö

Sachverhalt:

Anlass

Das niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur MWK hat die Stadt Braunschweig angeschrieben wegen möglicher Vorschläge aus Braunschweig für eine Aufnahme in eine sogenannte „Tentativliste“ (Vorschlagsliste) zur Aufnahme in das UNESCO-Weltkulturerbe. Welterbestätten sind gemäß UNESCO Zeugnisse vergangener Kulturen, künstlerische Meisterwerke oder einzigartige Naturlandschaften, denen gemeinsam ist, dass sie außergewöhnlichen Wert für die gesamte Menschheit besitzen.

Das Auswahlverfahren

In einem ersten Schritt wäre an einem Bewerbungsverfahren auf Landesebene teilzunehmen. Die Unterlagen (ca. 30 Seiten sowie einen entsprechenden Gremienbeschluss) müssten bis 31.03.2021 beim MWK eingereicht werden. Bei einer positiven Bewertung seitens des MWK müsste dann die Bewerbung intensiv und wissenschaftlich fundiert weiter ausgearbeitet werden. Die Entscheidung, welche Projekte (maximal zwei) aus den einzelnen Bundesländern dann verbindlich mit auf die nationale Tentativliste gelangen, soll im Herbst 2023 fallen. Lediglich ein Vorschlag aus dieser deutschen Tentativliste könnte dann zum Februar 2024 der UNESCO in Paris übergeben werden. Dort würde das internationale Prüf- und Auswahlverfahren folgen. Das gesamte Verfahren kann einen Zeitraum von 10 Jahren einnehmen.

Kriterien für eine Aufnahme in das Welterbe sind neben *Authentizität* (historische Echtheit) und *Integrität* (Unversehrtheit) vor allem ein *außergewöhnlicher universeller Wert für die Menschheit.* Im Bewerbungsverfahren muss weiter nachgewiesen werden, dass der Wert eines Vorschlags sowohl national als auch international ein Alleinstellungsmerkmal besitzt.

Weltweit sind aus 167 Staaten derzeit 1.121 Welterbestätten gelistet, allein 46 davon in Deutschland. Deutschland ist damit weit überrepräsentiert. Die seit 1978 geführte Liste wurde zuletzt jährlich um etwa 25 Projekte erweitert. Von Seiten der Auswahlgremien wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass „*historische Altstädte, christliche Sakralbauten, Schloss- und Parkanlagen insbesondere in Europa*“ überrepräsentiert sind. Erfolgreich waren in letzter Zeit nur Bewerbungen, die eine thematische Lücke besetzen konnten.

Derzeit befinden sich auf der nationalen Tentativliste sieben aktuelle Bewerbungen (u. a. die Mathildenhöhe Darmstadt und das Schloss Neuschwanstein). Das Olympiagelände in München von 1972 wird offenbar derzeit als Vorschlagsobjekt in Bayern vorbereitet. Aus Niedersachsen darf Presseberichten zur Folge das Projekt „Archäologische Grabungen und Funde Schöningen“ (Schöninger Speere) bereits als gesetzt gewertet werden. Darüber

hinaus werden u. a. die Rundlingsdörfer im Wendland als weiteres mögliches niedersächsisches Projekt mit besonderem und bisher nicht besetztem inhaltlichen Schwerpunkt genannt.

Mögliche Projekte aus Braunschweig

In Braunschweig wurde bereits von 1995 bis 2003 eine mögliche Bewerbung des Burgplatzes als Weltkulturerbe diskutiert (DS 4466/00). Die damaligen Bemühungen wurden jedoch in der Folge eingestellt, da die Tentativliste zum damaligen Zeitpunkt geschlossen wurde und keine Möglichkeit mehr bestand, eine Bewerbung zu platzieren. Eine Bewerbung mit dem Burgplatz hätte die Hypothek, dass das Segment Altstadt mit „mittelalterlichen“ Plätzen auch in Deutschland bereits mehrfach besetzt ist. Die thematische Lücke ist hier nicht erkennbar.

Als anderer denkbarer Vorschlag werden immer wieder die Wallanlagen genannt. Die Wallringplanung von Peter-Joseph-Krahe ist in ihrer ursprünglichen Konzeption und Umsetzung zweifellos eine herausragende stadtgestalterische Anlage. Leider sind die Störungen heute aber so gravierend, dass wesentliche Elemente (fast alle historischen Eingangssituationen und der ringförmige Zusammenhalt im Süden) heute nicht mehr erkennbar sind. Die Parameter Integrität und Authentizität sind somit nicht erfüllt. National wie international sind zudem bereits Städte mit Wallanlagen als Welterbestätten gelistet.

Abwägung

Ein Welterbetitel darf zweifellos als wichtiger Imagefaktor für eine Stadt angesehen werden, ist aber auch mit Verpflichtungen verbunden. Über einen Managementplan sind langfristig und nachhaltig Schutz und Erhalt des Welterbes sowie die Vermittlung des Wertes der Stätte im Sinne der Welterbekonvention von 1972 sicherzustellen. Die Notwendigkeit jegliche Veränderungen in einem erweiterten Umfeld mit übergeordneten Institutionen abzustimmen geht damit einher. Finanzielle Zuwendungen durch die UNESCO erfolgen nicht.

Angesichts der oben beschriebenen Rahmenbedingungen und nach ersten informellen Gesprächen mit Fachleuten schätzt die Verwaltung die Chancen, mit einer Bewerbung am Ende international Erfolg zu haben, als äußerst gering ein und favorisiert daher zu der bereits aus der Region angekündigten Bewerbung aus Schöningen nicht in Konkurrenz zu treten.

Für die Stadt Braunschweig sind der Burgplatz und der Wallring herausragende Kulturdenkmale und zudem Orte, die im kulturellen Leben große Bedeutung haben (Burgplatz Open Air, Lichtparcours). Die Stadt Braunschweig wird beiden auch in Zukunft besondere Aufmerksamkeit widmen.

Der Begriff der UNESCO-Welterbestätten, die Anforderungen und das Bewerbungsverfahren sowie die Bewerbungschancen Braunschweigs werden in der Sitzung des PLUA am 2. Dezember 2020 weitergehend erläutert.

Leuer

Anlage/n:
Liste der Welterbestätten in Deutschland

UNESCO-Welterbestätten in Deutschland

	Name der Stätte	Kultur-/Naturerbe (K/N)	Jahr der Einschreibung	Aufnahmekriterien	Hinweise
1	Aachener Dom	K	1978	(i), (ii), (iv), (vi)	
2	Speyerer Dom	K	1981	(ii)	
3	Residenz Würzburg mit Hofgarten und Residenzplatz	K	1981	(i), (iv)	
4	Wallfahrtskirche „Die Wies“	K	1983	(i), (iii)	
5	Schlösser Augustusburg und Falkenlust in Brühl	K	1984	(ii), (iv)	
6	Dom und Michaeliskirche in Hildesheim	K	1985	(i), (ii), (iii)	
7	Römische Baudenkmäler, Dom und Liebfrauenkirche in Trier	K	1986	(i), (iii), (iv), (vi)	
8	Hansestadt Lübeck	K	1987	(iv)	
9	Schlösser und Parks von Potsdam und Berlin	K	1990	(i), (ii), (iv)	1992 und 1999 erweitert
10	Kloster Lorsch	K	1991	(iii), (iv)	
11	Bergwerk Rammelsberg, Altstadt von Goslar und Oberharzer Wasserwirtschaft	K	1992	(i), (ii), (iii), (iv)	2010 erweitert

12	Altstadt von Bamberg	K	1993	(ii), (iv)	
13	Klosteranlage Maulbronn	K	1993	(ii), (iv)	
14	Stiftskirche, Schloss und Altstadt von Quedlinburg	K	1994	(iv)	
15	Völklinger Hütte	K	1994	(ii), (iv)	
16	Fossillagerstätte Grube Messel	N	1995	(viii)	
17	Kölner Dom	K	1996	(i), (ii), (iv)	
18	Das Bauhaus und seine Stätten in Weimar, Dessau und Bernau	K	1996	(ii), (iv), (vi)	2017 erweitert und Namensänderung
19	Luthergedenkstätten in Eisleben und Wittenberg	K	1996	(iv), (vi)	
20	Klassisches Weimar	K	1998	(iii), (vi)	
21	Wartburg	K	1999	(iii), (vi)	
22	Museumsinsel Berlin	K	1999	(ii), (iv)	
23	Gartenreich Dessau-Wörlitz	K	2000	(ii), (iv)	
24	Klosterinsel Reichenau	K	2000	(iii), (iv), (vi)	
25	Industriekomplex Zeche Zollverein in Essen	K	2001	(ii), (iii)	
26	Altstädte von Stralsund und Wismar	K	2002	(ii), (iv)	
27	Oberes Mittelrheintal	K	2002	(ii), (iv), (v)	
28	Rathaus und Roland in Bremen	K	2004	(iii), (iv), (vi)	
29	Muskauer Park / Park Mużakowski	K	2004	(i), (iv)	Grenzüberschreitende Stätte mit Polen
30	Grenzen des Römischen Reiches	K	2005	(ii), (iii), (iv)	Serielle transnationale Stätte mit Vereinigtem Königreich; 2005 Erweiterung des Hadrianswall (eingeschrieben 1987) um deutsche Teilgebiete; 2008 Erweiterung um Antoniuswall im Vereinigten Königreich

31	Altstadt von Regensburg mit Stadtamhof	K	2006	(ii), (iii), (iv)	
32	Siedlungen der Berliner Moderne	K	2008	(ii), (iv)	
33	Wattenmeer	N	2009	(viii), (ix), (x)	Serielle transnationale Stätte mit Dänemark und den Niederlanden; 2011 und 2014 erweitert
34	Alte Buchenwälder und Buchenurwälder der Karpaten und anderer Regionen Europas	N	2011	(ix)	Serielle transnationale Stätte mit Albanien, Belgien, Bulgarien, Italien, Kroatien, Österreich, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Ukraine; 2011 Erweiterung um deutsche Teilgebiete der Stätte in der Slowakei und der Ukraine (eingeschrieben 2007), 2017 erweitert und Namensänderung
35	Fagus-Werk in Alfeld	K	2011	(ii), (iv)	
36	Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen	K	2011	(iv), (v)	Serielle transnationale Stätte mit Frankreich, Italien, Österreich, der Schweiz und Slowenien
37	Markgräfliches Opernhaus Bayreuth	K	2012	(i), (iv)	
38	Bergpark Wilhelmshöhe	K	2013	(iii), (iv)	
39	Karolingisches Westwerk und Civitas Corvey	K	2014	(ii), (iii), (iv)	
40	Speicherstadt und Kontorhausviertel mit Chilehaus	K	2015	(iv)	
41	Das architektonische Werk von Le Corbusier – ein herausragender Beitrag zur Moderne	K	2016	(i), (ii), (vi)	Serielle transnationale Stätte mit Argentinien, Belgien, Frankreich, Indien, Japan und der Schweiz
42	Höhlen und Eiszeitkunst der Schwäbischen Alb	K	2017	(iii)	

43	Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk	K	2018	(iii), (iv)	
44	Naumburger Dom	K	2018	(i), (ii)	
45	Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří	K	2019	(ii), (iii), (iv)	Serielle transnationale Stätte mit Tschechischer Republik
46	Augsburger Wassermanagement-System	K	2019	(ii), (iv)	

20-14826
Antrag (öffentlich)

Absender:
SPD-Fraktion im Rat der Stadt / Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im Rat der Stadt / Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt / Fraktion BIBS im Rat der Stadt / Die Fraktion P² im Rat der Stadt

Betreff:
Prüfantrag: Grundstück für Tiny House-Siedlung in Braunschweig

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	18.11.2020

Beratungsfolge:		*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	02.12.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	08.12.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.12.2020	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Rat möge beschließen:

1. Die Stadt Braunschweig unterstützt die Realisierung einer Tiny House-Siedlung in Braunschweig.

2. Die Verwaltung überprüft, welche Grundstücke in Braunschweig für eine zeitnahe Realisierung einer Tiny House-Siedlung geeignet sind.

Sachverhalt:
Die Stadt Braunschweig betont auf der ersten Seite in der Broschüre "Gemeinschaftliches Wohnen - Projekte in Braunschweig", dass sie "im Rahmen der Daseinsvorsorge für seine [...] Bürger gehalten [ist], den vielfältigen und unterschiedlichen Wohnbedürfnissen aller Bevölkerungsgruppen gerecht zu werden und soweit möglich die dafür notwendigen planungsrechtlichen und liegenschaftlichen Voraussetzungen zu schaffen." Tiny House-Siedlungen sind ein Teil der vielfältigen Wohnbedürnissen und stehen in diesem Kontext für ein modernes und nachhaltiges Wohnkonzept, dass für eine Stadt wie Braunschweig viele Vorteile bringt, auf die nachfolgend eingegangen wird. Es ist eine gemeinschaftliche Wohnform mit individuellen, ökologisch gebauten, architektonisch ausgefeilten Mini-Gebäuden (Tiny Houses) in Kombination mit einem Gemeinschaftsbereich, der sowohl Gemeinschaftsräume als auch gemeinsam genutzte Bereiche im Außengelände umfasst. Mit einem solchen Konzept werden zukunftsweisende, kreative und soziale Lösung für das Wohnungsproblem im innerstädtischen Bereich geboten, die in ähnlicher Form zunehmend und von immer mehr deutschen Kommunen in die Stadtplanung integriert wird (siehe Eco-Village Hannover u.a.).

In Braunschweig hat sich bereits 2018 eine Gruppe gebildet, die sich intensiv mit dem Thema Tiny House Siedlung beschäftigt. Auch die Verwaltung in Braunschweig hat den Bau von Tiny Houses mehrfach mit aufgegriffen.

Möglichkeiten für eine zeitnahe Realisierung einer Tiny House-Siedlung böten sich im Förderbereich der Sozialen Stadt Donauviertel (am Lehmanger) oder aber im

Bereich des geplanten CoLivingCampus (Campus Nord TU Braunschweig am Bienroder Weg).

Allgemeine Vorteile einer Tiny House-Siedlung für Braunschweig:

1. Forschung und Wirtschaft

Bereits bei der Bewerbung zur »Kulturhauptstadt Europas« stellte sich Braunschweig als ein "führende[r] Wissenschaftsstandort, [der] seine Wirtschaft auf moderne Dienstleistungen und spezialisierte High-Tech-Unternehmen jenseits der spekulativen New Economy ausgerichtet [hat]," vor.

In Bezug auf den Forschungsstandort Braunschweig böte eine Tiny House-Siedlung zahlreiche Ansatzpunkte für Forschungsvorhaben im technisch-ökologischen und im sozialwissenschaftlichen Bereich. Bei ersten Gesprächen zeigten Instituten der ortsansässigen Hochschulen deutliches Interesse. Auch konnten erste Institute für Forschungsaktivitäten rund um eine Tiny House-Siedlung gewonnen werden.

Mit einer Tiny House-Siedlung hätte Braunschweig einen Standortfaktor, der sich unter anderem positiv bei der Anwerbung von spezialisierten Expert:Innen aus der High-Tech-Branche auswirken würde. Gerade in diesen Bereichen sind Mitarbeiter:Innen häufig als digitale Nomaden:Innen oder als Freelancer:Innen tätig, die auf der Suche nach modernen, kreativen und innovativen Wohnformen sind.

2. Ökologie, nachhaltiger Lebensstil und Technik

Geringe CO2 Emissionen, geringer Ressourcenverbrauch und ein niedriger Energiebedarf kann - in Abhängigkeit vom Standort - mit unterschiedlichen Konzepten umgesetzt werden.

- Ökologische und ressourcenfreundliche Bauweise der Tiny Houses und Gemeinschaftsgebäude
- Geringe, geschickt gestaltete Wohnfläche pro Person
- Versorgung mit 100% Erneuerbaren Energien
- Abwasser-Kreislauf vor Ort
- Gemeinschaftliche Nutzung von Flächen nach dem Prinzip der Suffizienz
- Förderung eines minimalistischen Konsumverhalten
- Förderung einer klimafreundlichen Ernährung auf Basis von saisonalen, regionalen und biologischen Lebensmitteln, fleischarm bis vegan

3. Sharing

Von einem Sharingkonzept könnten neben den Bewohner:Innen auch die Nachbarn:Innen einer Tiny House-Siedlung profitieren, zum Beispiel durch die gemeinsame Nutzung von Fahrzeugen, Werkzeugen und Alltagsgeräten. So könnten Fahrrädern, Pedelecs, Lastenrädern, Fahrrad-Anhängern und Pkw zur Verfügung stehen, so dass jeder das passende Fahrzeug je nach Anlass zur Verfügung hätte. Auch Werkzeuge zur gemeinschaftlichen Nutzung könnten Teil eines

Sharingkonzeptes werden. Dieser Ansatz könnte in die unterschiedlichsten Lebensbereiche ausgeweitet werden.

4. Aktive Nachbarschaft

Eine Tiny House-Siedlung lebt von der Vernetzung mit dem Umfeld. Mehrgenerationen-Wohnen im vielfältigen, möglicherweise dicht bebauten und sozialem Kontext, ermöglicht ein aktives und erweitertes soziales Umfeld. Dazu gehört eine gelebte Nachbarschaft über die Grenzen der Tiny House-Siedlung hinaus, die einer Vereinsamung sozialer Gruppen (Ältere, Singles usw.) entgegenwirkt und eine gegenseitige Unterstützung in den unterschiedlichsten Lebenssitutionen verstärkt.
Zusätzlich bieten sich neben dem bereits erwähnten Sharing noch weitere Ansätze für eine aktive Nachbarschaft. So wäre unter anderem gemeinschaftliches Gärtnern und Bienenzucht / Imkern mit Nachbar:Innen gemeinsam möglich. Zusätzlich käme es zu einem gegenseitigen Austausch bei Festen, Jugend- und Seniorentreffs sein, Familien oder auch ganz andere Aktivitäten mit Kultur- und Bildungseinrichtungen oder Vereinen.

Anlagen: keine

Absender:
Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im Rat der Stadt

20-14740
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Zugang für Ratsmitglieder und Fraktionsgeschäftsstellen zum Geoportal Frisbi

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	11.11.2020

Beratungsfolge:		*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	02.12.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	08.12.2020	N

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird gebeten, interessierten Ratsmitgliedern und Mitarbeiter*innen der Fraktionsgeschäftsstellen einen geschützten Zugang zu ausgewählten und bislang nicht frei zugänglichen Informationen des Geoportals Frisbi zu gewähren. Dazu gehört in einem ersten Schritt die Fachanwendung zu den Liegenschaften und Gebäuden, die sich im Besitz der Stadt Braunschweig befinden.
2. Die Verwaltung wird gebeten, in einem zweiten Schritt eine Liste mit den Fachanwendungen und Informationen vorzulegen, die im Geoportal Frisbi hinterlegt sind und die ohne dabei Rechte Dritter zu verletzen ebenfalls für Ratsmitglieder und Mitarbeiter*innen freigegeben werden können. Anhand dieser Liste soll eine Diskussion darüber geführt werden, welche weiteren Anwendungen aus dem umfangreichen Material, das im Geoportal Frisbi hinterlegt ist, dem hier genannten Personenkreis zugänglich gemacht werden soll.

Sachverhalt:

Das Geoportal Frisbi bietet eine Vielzahl an übersichtlich in Kartenform aufgearbeiteten Informationen. Etliche Informationen sind bereits jetzt schon ohne Zugangsbeschränkung auf den städtischen Internetseiten für die Öffentlichkeit zugänglich und in einer Mobilversion und einer Desktopversion verfügbar. Dazu gehören z.B. die Bebauungsplan-Auskunft, das Baulandkataster und das Baumkataster. Andere Anwendungen sind bislang nur über das Intranet und in einem geschützten Bereich für Mitarbeiter*innen der Verwaltung zugänglich. Auch unserer Sicht können zahlreiche Informationen auch für die Arbeit der Ratsmitglieder sinnvoll sein und sollten diesen deshalb zur Verfügung gestellt werden. Nach zahlreichen Nachfragen und Diskussionen zu diesem Thema im Finanz- und Personalausschuss gehören aus unserer Sicht dazu explizit die Informationen über die Liegenschaften, die im Eigentum der Stadt sind. Zwar wurde den Fraktionen dazu jüngst der Ausdruck einer Karte zur Verfügung gestellt. Dies ersetzt aus unserer Sicht aber nicht die Möglichkeit, sich auch digital mit diesen Informationen beschäftigen zu können, zumal ein Ausdruck bereits nach recht kurzer Zeit schon nicht mehr den aktuellen Sachstand wiedergibt.
Darüber hinaus sollte es mittlerweile selbstverständlich sein, den Ratsmitgliedern die Informationen, die zur Erledigung der Aufgaben wichtig oder hilfreich sind, auch digital zur Verfügung zu stellen.

Anlagen: keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-14740-01
Stellungnahme
öffentlich

Betreff:
Zugang für Ratsmitglieder und Fraktionsgeschäftsstellen zum Geoportal Frisbi

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation	01.12.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	02.12.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	08.12.2020	N

Sachverhalt:

Zu dem Antrag der Fraktion Bündnis 90 – DIE GRÜNEN im Rat der Stadt vom 11. November 2020 wird wie folgt Stellung genommen:

Das GIS-Auskunftssystem FRISBI ist zunächst ein verwaltungsinternes Arbeitsmittel, für das sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugangsgeschützt unter Zustimmung von Nutzungsbedingungen und kostenpflichtig anmelden können. Darüber hinaus steht intern eine freie Version mit eingeschränkten Geobasisdaten zur Verfügung. Allgemein auch für außerhalb der Verwaltung freigegebene Geobasis- und Geofachdaten stehen im Internet-Geoportal bereits zur Verfügung (Bebauungsplankataster, Umweltinformationen, Kompensationsflächenkataster, Baumkataster u.a.). Die Inhalte werden dort zudem weiterentwickelt.

Ein weitergehender Zugang für Ratsmitglieder und Fraktionsgeschäftsstellen in das interne System ist nach Prüfung zur Umsetzung der im Folgenden dargelegten Rahmenbedingungen nur eingeschränkt möglich. Sofern die technischen (Einrichtung Zugang Intranet und Benutzer-Accounts durch die zentrale IT) und organisatorischen (Kostenträger für die eingerichteten Zugänge mit Kosten in Höhe von aktuell 35 Euro netto pro externe/n Nutzer/in und Monat) Voraussetzungen geklärt sind, kann das interne GIS-Auskunftssystem FRISBI auf individuellen Antrag beschränkt auf ausgewählte Themen der Abteilung Geoinformation kostenpflichtig geöffnet werden, um die digitale Arbeit des Rates zu unterstützen. Es wird bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der technische Zugang in die Intranet-Domäne nur mit einem städtischen Windows-Endgerät (PC/Notebook) möglich ist (wie z.B. in den Fraktionsgeschäftsstellen). Eine darüber hinausgehende Öffnung weiterer verwaltungsinterner Fachinhalte wird nicht befürwortet.

Zu Punkt 1:

Die Freigabe des FRISBI-Projektes Basiskarten inkl. des Layers städtische Liegenschaften kann für die Ratsmitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionsgeschäftsstellen auf jeweils persönlichen Antrag unter den genannten Rahmenbedingungen kostenpflichtig erfolgen. Über den Fachbereich Finanzen wurde den Ratsfraktionen bereits ein diesbezüglicher statischer analoger Plot der städtischen Liegenschaften zur Verfügung gestellt. Ein Layer bzw. eine Anwendung bzgl. der städtischen Gebäude ist im zentralen FRISBI so nicht enthalten.

Zu Punkt 2:

Die Freigabe weiterer FRISBI-Projekte der Abteilung Geoinformation mit einem zentralen Grundbestand an Geobasisdaten (Luft- und Schrägluftbilder, Straßenpanoramabilder, 3D-Stadtmodell, Historische Karten) kann ergänzend erfolgen.

Davon ausgenommen ist das Projekt Liegenschaftsauskunft, da der Zugang zu Eigentumsangaben rechtlich nicht zulässig ist (grundsätzlich kein Auskunftsanspruch nach § 56 NKomVG, entgegenstehende Voraussetzungen aus § 5 NVermG, Einschränkung des Zugriffs auf personenbezogene Daten nach DSGVO).

Der Wunsch des Antragstellers nach einer Bereitstellung einer Liste als Diskussionsgrundlage mit anschließender Freigabe von FRISBI-Projekten mit weiteren Fachinhalten für die Ratsmitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionsgeschäftsstellen wird kritisch gesehen und nicht befürwortet. Eine allgemeine Übersicht über intern in FRISBI verarbeitete Geodaten und Projekte ist bereits im Intranet einsehbar. Die Bedenken beziehen sich insbesondere in Bezug auf die sich ergebenden erheblichen Aufwände einer ggf. auch rechtlichen Einzelfallprüfung, da ein umfassender Anspruch auf weitere Freigaben kaum erwartet werden kann.

Datensätze zur Entscheidungsvorbereitung sind zudem nicht zur Freigabe für die Politik geeignet. Der Großteil der FRISBI-Fachprojekte dient der Visualisierung von verwaltungsinternen Arbeitsständen, Planungen und der Erfassung von Fachdaten. In der Regel werden diese Projekte nur von der betreffenden Organisationseinheit selbst verwendet. Teilweise wird bereits nur aufgrund von Einschränkungen durch den Datenschutz keine Freigabe erteilt werden können. Eine individuelle Umkonfiguration für kleine Teildatenbestände ist zudem nicht möglich. Selbst innerhalb der Verwaltung liegt keine grundsätzliche Freigabe für den Großteil der Projekte vor. Eine Auskunftspflicht der Verwaltung besteht grundsätzlich nur, soweit ein Informationsbegehren sich auf eine konkret-individuelle Angelegenheit bezieht.

Leuer

Anlage/n:

keine

Absender:
Die Fraktion P² im Rat der Stadt

20-14766
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Bitte um Befassung des Stadtbezirksrates 332 Schunteraue: Anregung zur Teilumbenennung der Boeselagerstraße im Bereich der Landesaufnahmebehörde in "Christoph-Schlingensief-Straße"

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	12.11.2020

Beratungsfolge:		*Status*
Ausschuss für Integrationsfragen (Vorberatung)	25.11.2020	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	02.12.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	08.12.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.12.2020	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Rat möge beschließen:

Der Rat bittet den Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 332 Schunteraue um die Befassung mit einer Umbenennung des Teilstückes der Straße Boeselagerstraße an der Landesaufnahmebehörde in „Christoph-Schlingensief-Straße“.

Sachverhalt:
Die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen sitzt in Braunschweig in der Boeselagerstraße 4.
Unabhängig der Bedeutung und Erklärung des Namens [1] ist es den Geflüchteten, die nun dort ihre neue Unterkunft haben, nicht zu vermitteln, warum ihre erste Bleibe in Sicherheit diesen Namen trägt. Niemand möchte in einem Lager wohnen – schon gar nicht in einem Boeselager – auch nicht, wenn nur die Straße so heißt. Nicht nur Menschen ohne oder mit wenig deutschen Sprachkenntnissen sind irritiert von dem Namen. Und auf die Erklärungstafeln schauen nur diejenigen, die direkt vor Ort sind und diese Schrift auch lesen können.

Selbst bei mehr Sprachkenntnissen oder mit Hilfe von Dolmetschern wird es schwierig sein, nach den schrecklichen Erlebnissen in ihrem Heimatland durch Krieg und Flucht den tatsächlichen Hintergrund und Namensgeber zu erklären. Auch die Diskussion um die Gedenkkultur und Denkmäler in der Stadt Braunschweig, welche im Ausschuss für Kultur und Wissenschaft angestoßen wurde, spielt hier rein.
Alles in allem eine Anzahl von Faktoren, aufgrund derer gehandelt werden sollte. Daher halten wir es für wünschenswert, wenn sich der Bezirksrat aufgrund seiner Zuständigkeit damit beschäftigt und hoffen, dass zumindest der Straßenbereich an der Landesaufnahmebehörde umbenannt werden könnte in „Christoph-Schlingensief-Straße“.

Christoph Schlingensief war einige Jahre Professor an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (HBK). 2006 wurde er zum Gastprofessor an die Hochschule berufen. Drei Jahre später berief ihn der niedersächsische Kulturminister Lutz Stratmann auf die ordentliche Professur an die HBK. Hier leitete er den Lehrstuhl "Kunst in Aktion" [2,3]

Bekannt wurde der 2010 verstorbene Kunstprofessor durch seine Arbeiten als

Aktionskünstler, Autor, Filmemacher und Theaterregisseur. Er sorgte weltweit für Aufsehen und Bewunderung, denn seine Werke zeichneten sich durch visionäre Sichtweisen und Provokation aus. Er regte zum Nachdenken, zum Hinterfragen der eigenen Sichtweisen und die von anderen an, er hat Kunst neu gedacht.

Der auch international geachtete Künstler, der u.a. mit politischen Aktionen auf sich aufmerksam machte, brachte Kunst in einen Kontext, der vorher eher selten bis gar nicht in solchen Zusammenhängen betrachtet worden war. Er persiflierte, provozierte und überschritt regelmäßig sogenannte künstlerische Grenzen. Christoph Schlingensief thematisierte in seinen Werken Rassismus, Nationalsozialismus und Antisemitismus. Mit seiner Kunstaktion „Ausländer raus - Bitte liebt Österreich“, wies er eindringlich und unnachahmlich auf die Fremdenfeindlichkeit in westlichen Kulturen hin. [2,4,5,6,7]

Auch war er der Ideengeber für das immer noch laufende Projekt „Operndorf in Afrika". Die Idee ruht auf den Säulen Bildung, Gesundheit und Kultur. Darauf soll ein Ort der interkulturellen und internationalen Begegnungen entstehen, an dem sich Menschen unterschiedlicher Herkunft verwirklichen und miteinander kulturell und künstlerisch austauschen können. Auch war sein Wunsch, damit eine Plattform zu entwickeln, die einen postkolonialen Diskurs anstößt, womit neue und differenzierte Afrikabilder entstehen können und eine Sensibilisierung der unterschiedlichen Kulturen stattfindet. Mittlerweile ist der Bau der Schule und einer Krankenstation realisiert worden. [8,9,10]

Sein interdisziplinäres Wissen und Wirken war für die Studierenden der Schlingensief-Klasse in Braunschweig prägend. Sie ehrten ihn dieses Jahr anlässlich seines 10. Todestages bei einem Open-Air-Festival am Kunstverein DIE H_LLE, organisierten eine Ausstellung im Städtischen Museum sowie ein Podiumsgespräch zu seinem Projekt „Operndorf“. [2,10] Aufgrund der Corona-Pandemie fanden nicht alle Veranstaltung der diesjährigen Hommage an ihn planmäßig statt.

Seine Professur in Braunschweig hat eine hohe Bedeutung für die künstlerische Identität der Stadt, denn seine Studierenden tragen das durch ihn – mit ihm Erlernte, das Erfahrene weiter, lassen es einfließen in die Kunstszene in Braunschweig und in andere Städte und Länder. Sie stehen damit für einen weiterhin unverstellten Blick, kritischen sowie umfassenden Blick auf Kunst und was sie zu leisten vermag – hier und anderswo auf der Welt.

Um Christoph Schlingensief und seinem Wirken und Nachwirken in Braunschweig ein ehrendes Andenken in der Stadt zu bewahren, bitten wir den Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 332 Schunteraue um die Befassung mit einer Umbenennung des Teilstückes der Boeselagerstraße an der Landesaufnahmebehörde in „Christoph-Schlingensief-Straße“.

Quellen:
[1] https://www.buergerstiftungbraunschweig.de/fileadmin/Medien/Text/Projekte/Strassennamen/namenserklaerung_boeselagerstrasse.pdf
[2] https://www.ndr.de/kultur/kunst/niedersachsen/Ehemalige-Studierende-erinnern-an-Christoph-Schlingensief,schlingensief164.html
[3] http://www.hbk-bs.de/hochschule/personen/christoph-schlingensief/
[4] https://www.lokalkompass.de/oberhausen/c-kultur/oberhausen-wuerdigt-christoph-schlingensief_a199303
[5] https://www.ndr.de/kultur/Bettina-Boehler-ueber-ihre-Schlingensief-Doku,schlingensief178.html
[6] https://www.ndr.de/kultur/film/Schlingensief-Film-wuerdigt-Regisseur-und-Aktionisten,schlingensief180.html
[7] https://de.wikipedia.org/wiki/Ausl%C3%A4nder_raus!_Schlingensiefs_Container
[8] https://de.wikipedia.org/wiki/Operndorf_Afrika

[9] https://www.br-klassik.de/themen/klassik-entdecken/schlingensief-operndorf-burkina-faso-afrika-10-jahre-104.html
[10] https://www.ndr.de/kultur/Franziska-Pester-ueber-Christoph-Schlingensief,pester102.html

Anlagen:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-14766-01
Stellungnahme
öffentlich

Betreff:
Bitte um Befassung des Stadtbezirksrates 332 Schunteraue: Anregung zur Teilumbenennung der Boeselagerstraße im Bereich der Landesaufnahmebehörde in "Christoph-Schlingensief-Straße"

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation	23.11.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Integrationsfragen (zur Kenntnis)	25.11.2020	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)	02.12.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	08.12.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	16.12.2020	Ö

Sachverhalt:

Zu dem Antrag der Gruppe Die Fraktion P² im Rat der Stadt vom 12. November 2020 gibt die Verwaltung folgende Hinweise:

Die Entscheidungskompetenz für eine Teilumbenennung der Boeselagerstraße liegt gemäß § 93 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 NKomVG beim Stadtbezirksrat 332 Schunteraue, da die Straße ausschließlich in diesem Stadtbezirk gelegen ist. Die Fraktion P² hat aus diesem Grunde ihren Antrag als „Bitte“ des Rates an den zuständigen Stadtbezirksrat formuliert. Ein solcher Antrag ist kommunalrechtlich zulässig, entfaltet aber keine Bindungswirkung für das potentielle spätere Beschlussgremium und auch keine Umsetzungsverpflichtung für die Verwaltung. Die Entscheidungskompetenz des Stadtbezirksrates bleibt vollumfänglich unberührt.

Unabhängig von dieser kommunalrechtlichen Einordnung ist aus Sicht der Verwaltung keine der zwingend erforderlichen Umbenennungsvoraussetzungen (Orientierungsverwirrung oder anstößiger/unzumutbarer Name) erfüllt, die in den städtischen ‚Grundsätze zur Neu- und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen‘ aufgeführt sind. Einerseits ist die Namensgebung eindeutig auf eine Persönlichkeit bezogen. Mit dem Namensgeber Georg Freiherr von Boeselager wurde ein Vertreter des Widerstands gegen das nationalsozialistische Regime geehrt. Andererseits fand erst im Jahr 2012 eine Neuordnung der Straßennamen im Bereich Kralenriede-Ost im Zusammenhang mit dem gleichnamigen Gewerbegebiet statt, bei der u. a. auch die Boeselagerstraße betroffen war. Ein Herausschneiden nur eines Teilstücks der Boeselagerstraße würde die Orientierung erheblich beeinträchtigen und ist deshalb nicht zulässig. Bei einer Komplettumbenennung der Straße wären sehr viele Anlieger inkl. verschiedener Gewerbebetriebe, eines Seniorenstifts und der LAB betroffen. Die privaten und gewerblichen Belange der Anlieger sind im Rahmen jeder Umbenennung gegenüber den öffentlichen Belangen abzuwägen. Eine Umbenennung wäre aus den dargelegten Gründen rechtlich angreifbar.

Leuer

Anlage/n: keine

Absender:
Die Fraktion P² im Rat der Stadt

20-14848
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Erstes Pilotprojekt Veloroute Ost-West: Von Orient zu Oxident

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	19.11.2020

Beratungsfolge:		*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	24.11.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	08.12.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.12.2020	Ö

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag:
Der Rat der Stadt Braunschweig möge beschließen:

1. Als erste Veloroute plant die Verwaltung der Stadt Braunschweig eine durchgehende Ost-West-Veloroute von der B1 bei Lamme über den Wallring südlich der Innenstadt bis nach Rautheim.

2. Dabei folgt die Verwaltung der konkreten Routenführung der gemeinsamen Empfehlung der Braunschweiger Verbände Initiative Fahrradstadt, ADFC, Braunschweiger Forum und VCD einer durchgehenden Ost-West-Veloroute, wie in der Quelle 1 dargestellt. Diese wird als zentrale Arbeitsgrundlage der Verwaltung für die erste Veloroute beschlossen [1].

3. Die darin enthaltenen Maßnahmenempfehlungen werden gemeinsam mit den o. g. Verbänden evaluiert und konkretisiert. Im Anschluss fließen sie im Konsenz in die Planungen ein; sie bilden die Umsetzunggrundlage.

Sachverhalt:
Am 14.Juli 2020 beschloss der Rat mit dem Ziele- und Maßnahmenkatalog "Radverkehr in Braunschweig", dass noch 2020 eine konkrete Veloroute als erstes Pilotprojekt ausgewählt wird. [2] Die Radverbände haben zusammen die oben genannte konkrete Route sowie empfohlene Maßnahmen dazu ausgearbeitet.

„Velorouten machen aus einzelnen Fahrradwegen ein Netzwerk“ beschreibt die Stadt Hamburg ihre derzeit 14 Verbindungsrouten [3].

Und das beschreibt die Notwendigkeit für Braunschweig in der Ost-Westachse sehr gut. Es wird eine stadtteilübergreifende Hauptverbindung benötigt. Eine Verbindungsstrecke, die lose Enden von Fahrradstraßen, Radfahrstreifen und Fahrradwege verknüpft, um am Ende ein lückenloses Wegenetz zu erhalten.

Damit ein solches Wegenetz für möglichst viele Nutzergruppen geeignet und vor allem sicher ist, sind diverse Maßnahmen mit einzuplanen. Einige der Maßnahmen aus der Empfehlung der Radverbände sind bereits im ISEK beschrieben, wie zum Beispiel die Verlagerung des Kfz-Verkehres vom Kalenwall und Bruchtorwall oder die Stufen an der Oker [4].

Das Einstellen der Haushaltsmittel für die Planungen ergibt sich bereits aus dem Ratsbeschluss 20-13342-02 Punkt 7.

Wir hoffen, durch diesen Beschluss gemeinsam den Weg hin zum Fahrradnetz Braunschweig beginnen zu können und bitten um Zustimmung.

Quellen:
[1] https://www.fahrradstadt-braunschweig.de/2020/10/12/radverbaende-praesentieren-empfehlung-fuer-erste-veloroute/
[2] https://ratsinfo.braunschweig.de/bi/vo020.asp?VOLFDNR=1017479 Punkt 7
[3] https://fahrrad.hamburg/de/service/velorouten/
[4] http://www.braunschweig.de/leben/soziales/inklusion/18-08544_BV_-_Beschluss_ISEK_2030.pdf S. 38, S. 202

Anlagen:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-14848-01
Stellungnahme
öffentlich

Betreff:
Erstes Pilotprojekt Veloroute Ost-West: Von Orient zu Oxident

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	01.12.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)	02.12.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	08.12.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	16.12.2020	Ö

Sachverhalt:

Die Verwaltung nimmt zum Antrag 20-14848 der Gruppe Die Fraktion P² im Rat der Stadt vom 19.11.2020 wie folgt Stellung:

Vorschlag zum Umgang mit der vorgeschlagenen Ost-West-Route

Der Routenvorschlag ist interessant und bildet nach erster Einschätzung wichtige Radverkehrsverbindungen ab. In vielen Punkten greift er vorhandene Infrastruktur auf, die mit vertretbarem Aufwand weiter verbessert werden kann (z. B. Helmstedter Straße).

Zum aktuellen Zeitpunkt liegen aber weder die Definition einer Veloroute noch Netzvorschläge als Auswahlgrundlage vor. Vor diesem Hintergrund sollte jetzt noch keine erste Veloroute ausgewählt und noch keine Festlegung zu der vorgeschlagenen Ost-West-Route getroffen werden.

Festlegung eines Pilotprojektes für eine Veloroute und Planungsbeginn

Die Verwaltung hat mit der Mitteilung 20-14388 dargestellt, wie die Umsetzung des Ziele- und Maßnahmenkatalogs „Radverkehr in Braunschweig“ ab 2021 geplant ist. Darin ist gemäß der Maßnahme 8.1 der Planungsbeginn für eine erste Veloroute für 2021 vorgesehen. Ebenso ist dargestellt, dass Personal für die Umsetzung des Ziele- und Maßnahmenkatalogs für den Stellenplan 2021 vorgesehen ist.

Um nicht erst auf Grundlage des fertigen Mobilitätsentwicklungsplans ab 2023 eine erste Veloroute planen zu können, werden einzelne Planungsschritte vorgezogen:

- Die Verwaltung wird zunächst mit dem vorhandenen Personal und in Abstimmung mit der Arbeitsgruppe zur Erstellung des Radverkehrskonzeptes einen Vorschlag zur Definition von Velorouten erarbeiten und dem Planungs- und Umweltausschuss zur Entscheidung vorlegen.

- Darauf aufbauend wird die Verwaltung, ebenfalls in Abstimmung mit der o. g. Arbeitsgruppe, erste sinnvolle Vorschläge für Velorouten zusammenstellen. Um dem MEP nicht vorzugreifen, werden dies überwiegend bestehende Hauptrouten sein, die aller Voraussicht nach auch zukünftig eine wichtige Rolle im Radverkehrsnetz spielen

werden. Dabei wird auch die aktuell von der Gruppe Die Fraktion P² vorgeschlagene Ost-West-Route berücksichtigt. Diese Vorschläge, zusammen mit einem Vorschlag für ein erstes Pilotprojekt wird die Verwaltung 2021 vorlegen. Auswahlkriterien für das Pilotprojekt werden unter anderem eine zügige Realisierbarkeit und die Referenzwirkung für folgende Projekte sein.

- Die anschließende Planung des Pilotprojektes wird eine der ersten Aufgaben des neu einzustellenden Personals sein. Die in 2021 zu erbringenden Planungsschritte werden nach Einstellung durch das neue Personal erbracht und noch keine Haushaltsmittel erfordern.

Die Verwaltung schlägt vor, bei diesem Vorgehen zur Festlegung eines Pilotprojektes für eine Veloroute zu bleiben und jetzt noch keine Festlegung zu der vorgeschlagenen Ost-West-Route zu treffen.

Leuer

Anlage/n:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-14711
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
E-Bus-Konzept der Braunschweiger Verkehrs-GmbH (BSVG)

Organisationseinheit:	*Datum:*
DEZERNAT III Stadtplanungs-, Verkehrs-, Tiefbau- und Baudezernat	12.11.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	24.11.2020	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	26.11.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	08.12.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.12.2020	Ö

Beschluss:

Dem Umsetzungskonzept der Braunschweiger Verkehrs-GmbH zur Einführung eines systemischen Elektrobusbetriebs wird zugestimmt.

Die Umsetzung wird eingeleitet, wenn Förderprogramme zur Verfügung stehen, die die Preisdifferenz zwischen Diesel- und Elektrobussen mindestens um 50 % reduzieren. Der Aufbau von Ladeinfrastruktur für den Anteil der Gelegenheitslader wird ebenfalls unter einen Fördervorbehalt gestellt, jedoch nicht quotiert.

Die Vertretungen der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH werden angewiesen, die Geschäftsführung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH zu veranlassen, in der Gesellschafterversammlung der Braunschweiger Verkehrs-GmbH folgenden Beschluss zu fassen:

„Das Umsetzungskonzept der Braunschweiger Verkehrs-GmbH zur Einführung eines systemischen Elektrobusbetriebs wird zugestimmt. Die Umsetzung wird eingeleitet, wenn Förderprogramme zur Verfügung stehen, die die Preisdifferenz zwischen Diesel- und Elektrobusse mindestens um 50 % reduzieren. Ebenso, jedoch ohne Quotierung, steht der Aufbau der Ladeinfrastruktur unter einem Fördervorbehalt.“

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz:

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Satz 1 NKomVG. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Entscheidung über die Einführung eines systemischen Elektrobusbetriebs, um einen Beschluss über grundlegende Ziele der Entwicklung der Stadt Braunschweig und ihrer städtischen Gesellschaft, für den der Rat beschlusszuständig ist.

Anlass:

Der Rat hat die Verwaltung am 20. Juni 2017 beauftragt, eine Studie zur Anschaffung von Bussen mit serienreifen alternativen Antriebssystemen in Auftrag zu geben (Antrag 17-04719 geändert beschlossen). Ziel ist es, eine Umstellung des ÖPNV in Braunschweig bis 2030 zu erreichen. Die Bearbeitung dieses ersten Teils ist über die BSVG in Zusammenarbeit mit der VCDB-GmbH Dresden erfolgt. Die Ergebnisse wurden im Jahr 2018 im Aufsichtsrat der BSVG und am 19. September 2018 dem Planungs- und Umweltausschuss vorgestellt. Empfohlen wurde darin technisch der Einsatz von Elektrobussen, welche teilweise in der Nacht auf dem Betriebshof der BSVG (Nachlader) und teilweise auf der Strecke im Linienverlauf (Gelegenheitslader) geladen werden.

Darauf aufbauend hat die BSVG zur Konkretisierung eine Umsetzungsstrategie in Zusammenarbeit mit der TU Braunschweig erarbeitet. Dieses Konzept wurde durch die TU Braunschweig in den ökonomischen Effekten bezogen auf das Jahr 2030 bewertet. Es zeigt ergänzend die positiven ökologischen Wirkungen auf. Das Konzept ist dem Aufsichtsrat der BSVG in seiner Sitzung am 8. Juli 2020 vorgestellt und dort positiv zur Kenntnis genommen worden.

Untersuchungsergebnisse:

Im Ergebnis der Untersuchungen wird vorgeschlagen, die Busflotte der BSVG schrittweise und unter Verwendung von Fördermitteln des Bundes und des Landes Niedersachsens auf Elektrobusse umzustellen. Grund dieser gestuften Vorgehensweise ist zum einen die technische Realisierbarkeit und zum anderen die Möglichkeit der Integration in das Stadtbahnausbauvorhaben.

Die Umsetzungsstufen setzen sich wie folgt zusammen:

Stufe	Linien	Anzahl benötigter Solobusse			Anzahl benötigter Gelenkbusse		
		Depot	Gelegenheit	Summe	Depot	Gelegenheit	Summe
1a	414+454, 419+429, 420, 422, 436, 464	7	7	**14**	0	24	**24**
1b	413, 417+427, 426, 437	6	7	**13**	0	15	**15**
2	411, 412, 416, 423, 430, 431+461, 433, 442, 481	0	15	**15**	0	36	**36**
3	418, 424, 445+455+465+466, 450+560, 480, 484, 566	2	13	**15**	2	9	**11**
Summe		**15**	**42**	**57**	**2**	**84**	**86**

Die Mehrkosten für die Umsetzung aller Stufen werden sich nach aktuellen Erkenntnissen in einer Bandbreite von ca. 700.000 - 1.030.000 € jährlich bezogen auf das Jahr 2030 bewegen. Die Kosten für die Umsetzung einzelner Stufen ist folgender Tabelle zu entnehmen:

Stufe	Betriebskosten pro Jahr (Elektrosystem minus Dieselsystem)	Investitionsgesamtkosten[1] pro Jahr (Elektrosystem minus Dieselsystem) gefördert	Wirtschaftlichkeit pro Jahr (Elektrosystem minus Dieselsystem)
1a	-311 T€	524 T€	rund 220 - 330 T€
1b	-207 T€	431 T€	rund 230 - 330 T€
2	-451 T€	575 T€	rund 150 - 230 T€
3	-216 T€	310 T€	rund 100 - 140 T€
Summe	**-1.185 T€**	**1.863 T€**	**rund 700 – 1.030 T€**

[1]Investitionsgesamtkosten der Elektrobusse enthalten auch Werkstatt- und Schulungskosten

Die Werte beinhalten eine Förderkulisse unter Berücksichtigung der heutigen Einschätzungen für die relevanten Preisgrößen Diesel, Strom, Elektrobus und Batteriepreis im Jahr 2030.

Zusätzliche Projektplanungskosten wie z. B. für Projekt- und Werkstattpersonal belaufen sich auf ca. 80.000 € jährlich in Abhängigkeit der Umsetzungsszenarien.

Die Einführung eines systemischen Elektrobusbetriebs der BSVG steht unter dem Vorbehalt von Fördermitteln des Bundes oder anderer vergleichbarer Komplementärfinanzierungen der Öffentlichen Hand. Sofern neue oder zusätzliche Förderprogramme aufgesetzt werden, die die Preisdifferenz zwischen Diesel- und Elektrobussen mindestens um 50 % reduzieren und den Aufbau der Ladeinfrastruktur fördern, soll auf Grundlage der Umsetzungsstrategie ein Förderantrag gestellt werden. Das stellt eine wesentliche ergebnisbildende Grundlage für den Projektstart dar.

Sofern die Förderkulissen es zulassen, soll ab 2021 mit der planerischen Vorbereitung der Stufe 1a und 1b begonnen werden. Eine Betriebsaufnahme (ggf. auch mit einer Teilmenge) erscheint ab 2023 realistisch. Die Wirtschaftsplanungen der BSVG sind dann auf diese Vorgehensweise abzustimmen.

Rechtliche Rahmenbedingungen:

Mitte 2019 wurde die sogenannte „Clean Vehicles Directive“ der EU ratifiziert. Diese Richtlinie gibt zur Umsetzung von Klimazielen der EU in zwei Zeitperioden verpflichtende Beschaffungsquoten von alternativ angetriebenen Bussen vor. Demnach müssen mindestens 45 % der zwischen 2021 - 2025 und 65 % der zwischen 2026 - 2030 bestellten Busse emissionsfrei angetrieben werden. Die nationale Umsetzung der Richtlinie erfolgt derzeit durch den Bund.

Leuer

Anlage/n:
Präsentation: Studie zur Umstellung des Busverkehrs in Braunschweig auf Elektrobusse

Studie zur Umstellung des Busverkehrs in Braunschweig auf Elektrobusse

Sachstand: Sommer 2020

Anlage zur Beschlussvorlage 20-14711
E-Bus-Konzept der BSVG

Planungs- und Umweltausschuss am 24.11.2020
Verwaltungsausschuss am 08.12.2020
Rat am 16.12.2020

BSVG

Technische Universität Braunschweig

IVE

elenia Institut für Hochspannungstechnik und Elektrische Energieanlagen



Quelle: bsvg.net

Studie zur Umstellung des Busverkehrs in Braunschweig auf Elektrobusse

Sachstand Aufsichtsrat 08.07.2020

Braunschweig, 08.07.2020

BSVG

Umstellung Busverkehr: Projektrealisation in Stufen

- Umstellung des Linienbetriebes auf Elektrobusse untergliedert in 4 Stufen unterschiedlicher Priorität
- Für komplette Umstellung 57 Solobusse (inkl. 7 Reserve) und 86 Gelenkbusse (inkl. 11 Reserve) notwendig (Großteil Gelegenheitslader). Freistellungsverkehr mit rund 15 KOM ist nicht berücksichtigt
- Busanzahl enthält 5 % Zuschlag (wegen beschränkter Einsatzbarkeit aufgrund z. B. Batteriekapazität)

Stufe	Linien	Anzahl benötigter Solobusse			Anzahl benötigter Gelenkbusse		
		Depot	Gelegenheit	Summe	Depot	Gelegenheit	Summe
1a	414+454, 419+429, 420, 422, 436, 464	7	7	**14**	0	24	**24**
1b	413, 417+427, 426, 437	6	7	**13**	0	15	**15**
2	411, 412, 416, 423, 430, 431+461, 433, 442, 481	0	15	**15**	0	36	**36**
3	418, 424, 445+455+465+466, 450+560, 480, 484, 566	2	13	**15**	2	9	**11**
Summe		**15**	**42**	**57**	**2**	**84**	**86**

Ökonomische Bewertung: Untersuchungsfälle (UF)

UF1

- Anstieg Dieselkosten um 15 ct/l (entspricht Klimapaket für 2025, 55 € pro Tonne CO_2)

UF2

(zunehmende Produktreife, höhere Stückzahlen Bus

Skaleneffekte aus LKW Entwicklung)

- Fahrzeugkosten -30 %
- Batteriekosten -50 %
- Ladeinfrastrukturkosten -30 %

- Batteriewechselbedarf ?

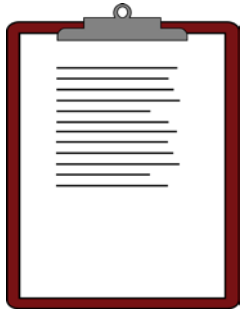
Kein Ansatz - wird durch zu gering angesetzte Lebensdauer E-BUS + Batterieentwicklung egalisiert.

UF3

- Förderung

Förderung (entsprechend Förderprogramm BMU):

- 80 % der Busmehrkosten
- 40 % der Ladeinfrastrukturkosten
- 40 % der Kosten für Werkstattausrüstung
- 40 % der Schulungskosten



Ökonomische Bewertung: Gesamtkosten

- Investitionssumme E-Bus zu Diesel-Bus = +12 Mio.€ für Ladeinfrastruktur = 15 Mio.€ (Flotte=Stufe 1-3)
- Umstellung E-Bus führt jährlich zu ca. -1.185 T€ Betriebskosteneinsparung (UF1)
- Gesamtbetrachtung (Betrieb + Investition) sind Elektrobusse unwirtschaftlicher als Dieselbusse
- BSVG: interne Projektkosten zusätzlich zu den gezeigten Wirkungen erforderlich

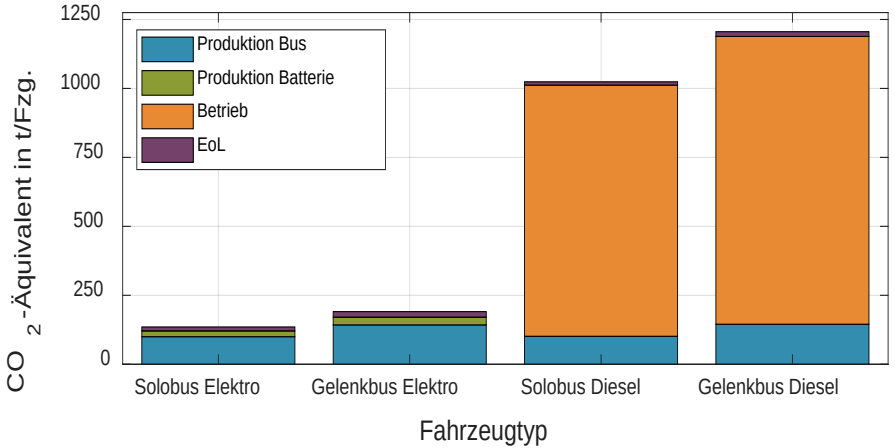
Stufe	Betriebskosten pro Jahr (Elektrosystem minus Dieselsystem)	Investitionsgesamtkosten[1] pro Jahr (Elektrosystem minus Dieselsystem) gefördert	Wirtschaftlichkeit pro Jahr (Elektrosystem minus Dieselsystem)
1a	-311 T€	524 T€	rund 220 - 330 T€
1b	-207 T€	431 T€	rund 230 - 330 T€
2	-451 T€	575 T€	rund 150 - 230 T€
3	-216 T€	310 T€	rund 100 - 140 T€
Summe	**-1.185 T€**	**1.863 T€**	**rund 700 – 1.030 T€**

[1]Investitionsgesamtkosten der Elektrobusse enthalten auch Werkstatt- und Schulungskosten

Ökologische Bewertung: CO_2-Einsparungen

- Auswirkungen von Produktion und End of Live (EoL) gering im Vergleich zum Betrieb
- Im Betrieb können die CO_2-Ausstöße erheblich reduziert werden
- Gesamte Einsparung pro Jahr entspricht CO_2-Ausstoß von 1.066 Menschen und volkswirtschaftlich CO_2-Vermeidungskosten von 1.843 T€/Jahr (gemäß Standardisierte Bewertung für Schieneninfrastrukturprojekte)

	Einsparung Liter Diesel/Jahr	Einsparung CO_2e in t/Jahr	Entspricht CO_2e-Ausstoß von Personen/Jahr	CO_2-Vermeidungs-kosten pro Jahr
1a	920.398	2.476	213	369 T€
1b	647.892	2.379	205	355 T€
2	1.355.001	5.007	432	746 T€
3	664.955	2.506	216	373 T€
	3.588.246	**12.367**	**1.066**	**1.843 T€**



Fazit

- Umstellung der Busflotte = Mehrmittelbedarf
  - ➢ Investitionskosten E-Busse und Ladeinfrastruktur
  - ➢ Förderungen reduzieren Investitionskosten
- Betriebskosten werden durch Elektrobusse reduziert



- Stand „EU - Clean Vehicles Richtlinie“ national bewerten

- Beginn der Umstellung „Gelegenheitslader“ ab ca. 2023/2024 realistisch (keine sofortige Umstellung möglich wegen Lieferzeit der Busse, Planungs- und Umsetzungszeit der Ladeinfrastruktur etc.)
- Beginn der Umstellung „Depotlader“ ab ca. 2022 realistisch
- Reduzierung des Ausstoßes an Treibhausgasen bei Umstellung der Flotte
- Lärmreduzierung in urbanen Gebieten
- Einbindung einer PV-Anlage in Prüfung

Ansprechpartner

TU Braunschweig – elenia

Prof. Dr.-Ing. Bernd Engel
+49 531 3917740
bernd.engel@tu-braunschweig.de

Gian-Luca Di Modica, M. Sc.
+49 531 3917704
g.di-modica@tu-braunschweig.de

TU Braunschweig – IVE

Prof. Dr.-Ing. Thomas B. Siefer
+49 531 39163610
th.siefer@tu-braunschweig.de

Dr.-Ing. Christoph Schütze
+49 531 39163615
c.schuetze @tu-braunschweig.de

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-14639
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Weiteres Vorgehen zur Stadtstraße Nord

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	13.11.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 331 Nordstadt (Anhörung)	19.11.2020	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Entscheidung)	24.11.2020	Ö

Beschluss:

„Dem vorgeschlagenen weiteren Vorgehen zur Stadtstraße Nord wird zugestimmt."

Sachverhalt:

Die Beschlusskompetenz des Planungs- und Umweltausschusses ergibt sich aus § 76 Abs. 3 S. 1 NKomVG i. V. m. § 6 Nr. 4 lit. a der Hauptsatzung. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Stadtstraße Nord um eine Straße mit überbezirklicher Bedeutung, für die der Planungs- und Umweltausschuss beschlusszuständig ist.

Anlass

Die Planung und den Bau der Stadtstraße Nord zwischen der Hamburger Straße und dem Bienroder Weg hat der Planungs- und Umweltausschuss am 02.03.2016 (DS 16-01425) beschlossen. Dieser Beschluss ist unverändert gültig. Auf Grundlage dieses Beschlusses wurde ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Der BUND hat gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 07.06.2017 geklagt. Das Verwaltungsgericht Braunschweig hat den Planfeststellungsbeschluss zur Stadtstraße Nord am 07.08.2019, u. a. aufgrund von Dokumentationsfehlern bei der Umweltverträglichkeitsprüfung, für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt. Der Planfeststellungsbeschluss wurde daraufhin aufgehoben (DS 20-13171).
Die Planrechtfertigung und die Variantenauswahl wurden durch das Gericht nicht kritisiert. Das Gericht hat in seinem Urteil festgehalten, dass die Straßenbaumaßnahme vernünftigerweise geboten ist und dass nachvollziehbar und in rechtlich nicht zu beanstandender Weise die verkehrliche Notwendigkeit der Stadtstraße dargelegt wurde. Gegenstand der jetzt vorliegenden Vorlage ist die Klärung der weiteren Vorgehensweise zur Stadtstraße Nord.

Aktualisierte Verkehrsuntersuchung (VU)

Um zu klären, wie im weiteren Prozess zu verfahren ist, wurde eine aktualisierte VU mit einem neuen Prognosehorizont 2030 beauftragt.

Darin wurden vier Varianten der Erschließung betrachtet.

1. Variante 1 betrachtet die durchgehende Stadtstraße Nord, wie sie Gegenstand der Planfeststellung war.
2. Variante 2 betrachtet lediglich eine „halbe“ Stadtstraße Nord und zwar den Abschnitt zwischen Mittelweg und Bienroder Weg.
3. Variante 3 greift die Variante 2 auf, allerdings mit der Einschränkung, dass die Stadtstraße im Bereich Nordanger ausschließlich für den Radverkehr und den Busverkehr (Busschleuse) durchfahrbar bleibt, der restliche Kfz-Verkehr aber nach Westen oder Osten abfließen muss.
4. Variante 4 greift den Vorschlag des BUND auf, den westlichen Abschnitt der Stadtstraße Nord statt über den Sackweg über den Weinbergweg zu führen.

Die Varianten sind als Anlage 1 beigefügt.

Im Prognosefall 2030 sind zwei Effekte berücksichtigt. Zum einen sind die gesamten geplanten hochbaulichen Aktivitäten im nördlichen Ringgebiet in die Untersuchung eingeflossen, sodass es bei rd. 2.400 neuen Wohneinheiten im erweiterten Umfeld und damit knapp 5.000 Neubewohnern signifikant mehr Verkehrserzeuger in diesem Gebiet gibt. Zum anderen ist der weiter steigende Anteil des Radverkehrs berücksichtigt, obgleich der motorisierte Individualverkehr (MIV) weiterhin den Hauptanteil bei den Wegen behält. Je nach Variante und Trassierung ergeben sich attraktive oder eben weniger attraktive Wegeführung gegenüber den bisher genutzten Strecken für den MIV. Somit werden sich auch bisherige Verkehre räumlich mehr oder weniger stark verlagern.

Variantenvergleich

In Variante 1 (durchgehende Stadtstraße Nord) zeigt sich als positiver Effekt eine klare Verlagerung der motorisierten Verkehre zwischen der Autobahnanschlussstelle an der Hamburger Straße und dem Bienroder Wege, und zwar weg von Ludwigstraße und insbesondere Siegfriedstraße hin zur neuen Stadtstraße Nord. Letzteres ist insbesondere auch positiv für die dort straßenbündig fahrende Stadtbahn. Auf dem Mittelweg südlich der Stadtstraße Nord gibt es nur einen geringen Zuwachs an Verkehr, noch weiter südlich hin zum Rebenring sogar einen leichten Rückgang. Dies ist positiv für den Radverkehr, der dort auf einem Schutzstreifen auf der Fahrbahn geführt wird. Durch geringfügige Anpassungen bleibt die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte am Ring erhalten bzw. verbessert sich leicht.

In Variante 2 („halbe“ Stadtstraße Nord) ergeben sich keine relevanten Entlastungen vorhandener Straßen. Dies zeigt sich vorrangig auf der Siegfriedstraße, deren Belastung in etwa gleich bleibt. Demgegenüber ergibt sich eine deutliche Verkehrszunahme auf der Ludwigstraße, die zu einer „kleinen“ Stadtstraße Nord - in Richtung Hamburger Straße - wird. Die Verkehrsbelastung steigt dort auf ca. 4.000 Kfz/d (vergleichbar der Nordstraße heute). Ebenfallfalls steigt die Verkehrsbelastung auf dem Mittelweg deutlich zwischen Stadtstraße Nord und Ludwigstraße, was für den Radverkehr nachteilig ist. Durch Anpassungen bleibt die Leistungsfähgkeit der Knotenpunkte am Ring auch in dieser Variante erhalten bzw. verbessert sich leicht.

Die Variante 3 entspricht in etwa der heutigen Situation („halbe“ Stadtstraße Nord, ohne Durchfahrungsmöglichkeit für den MIV). Die Stadtstraße Nord im Bereich der heutigen Mitgaustraße würde dann nur noch die Verkehre der neuen Nordstadt westlich des Nordangers aufnehmen. Die Verkehre östlich des Nordangers fließen in dieser Variante über den Bien Röder Weg/Bülten weg ab. Entlastungseffekte im weiteren Straßennetz treten nicht auf, die Ludwigstraße wird wiederum deutlich, aber nicht mehr so stark wie in Variante 2 belastet. Ansonsten verteilen sich die Mehrbelastungen diffus im umgebenden Straßennetz. Relevanten Mehrverkehr (+ 11 %) erhält der Rebenring, der damit wie bislang die Hauptlast des Ost-West-Verkehrs trägt. Durch Anpassungen bleibt die Leistungsfähgkeit der Knotenpunkte am Ring aber auch in dieser Variante erhalten bzw. verbessert sich leicht.

Die Variante 4 bündelt ähnlich der Variante 1 die Verkehre aus den umliegenden Straßen und reduziert dort die Verkehrsmengen. Die Variante macht dies aber nicht in der Konsequenz, wie es die Variante 1 tut, da durch die Z-Führung im Bereich Mittelweg Zeit- und Wegevorteile in geringem Maße verloren gehen. Diese nicht aufgenommenen Verkehre verteilen sich auf das restliche Straßennetz diffus. Durch Anpassungen bleibt die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte am Ring in dieser Variante auch erhalten bzw. verbessert sich leicht. Der neue Z-Knoten am Mittelweg ist aufgrund der Geometrie gutachterlich schwierig zu bewerten, eine abschließende Aussage zur Leistungsfähigkeit des Z-Knotens kann daher nur mit einer aufwändigen Simulation erfolgen. Der ökologische Vorteil der Variante Weinbergweg wird sich relativieren, wenn dabei parallel der Sackweg für die Erschließung der beiden geplanten Baugebiete ausgebaut wird.

Zwischenfazit

Im Ergebnis stellt die VU fest, dass keine Variante ausgeschlossen ist, sofern wesentliche Mehrbelastungen auf dem Mittelweg, der Hamburger Straße, dem Nördlichen Ring, der Ludwigstraße und z. T. auch am Bienroder Weg bei den Varianten 2 und 3 akzeptiert werden (unter der Annahme, dass die Leistungsfähigkeit der Variante 4 über eine Simulation nachweisbar ist). Die VU favorisiert klar die Variante 1 mit der durchgehenden Stadtstraße Nord, weil diese in der Gesamtschau bei allen verkehrlichen Aspekten, namentlich die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte am Ring, die Effekte auf den Radverkehr, die Effekte auf den ÖPNV sowie die Entlastungseffekte von bestehenden Straßenräumen wesentliche Vorteile sieht.
Gleichwohl muss aus verkehrsplanerischer Sicht auch festgestellt werden, dass eine „halbe“ Stadtstraße (Variante 2) und sogar eine „halbe“ Stadtstraße ohne Durchfahrungsmöglichkeit für den MIV (Variante 3) das Umfeld durch Mehrverkehr belastet, aber die verkehrlichen Bedürfnisse der Neuen Nordstadt mit Einschränkungen abdeckt.

Weiteres Vorgehen

Die Verwaltung schlägt vor, der verkehrlichen Bewertung des Gutachtens zu folgen und die durchgehende Variante der Stadtstraße Nord weiterzuverfolgen.
Positiver Nebeneffekt dabei ist, dass grundsätzlich nur eine durchgehende Stadtstraße förderfähig ist. Der bisherige Förderbescheid wies eine Fördersumme von 2.604.000 € auf. Die Einstufung der durchgehenden Stadtstraße Nord als Kreisstraße hat außerdem für die beitragspflichtigen Anwohner den Vorteil, dass sie sich bis zu einer Breite von 6,50 m nicht an den Kosten der Fahrbahn beteiligen müssen.
Der Ausbau der Stadtstraße Nord sollte aber stufenweise erfolgen und sich an der städtebaulichen Entwicklung der neuen Nordstadt orientieren. Aufgrund der fortgeschrittenen hochbaulichen Entwicklung in den Baugebieten HA 135 „Taubenstraße“ und HA 136 „Nordanger“ sollte der Abschnitt zwischen Mittelweg und Nordanger jetzt umgehend realisiert werden (Bau in 2021). Dieser Abschnitt ist Teil des B-Planes HA 135 und durch diesen planungsrechtlich abgesichert. Als Zwischenzustand müssen für diesen Bauabschnitt östlich des Nordangers ein provisorischer Wendehammer und ein Regenrückhaltebecken hergestellt werden. Das Durchfahrtverbot des MIV in die Wodanstraße bliebe bestehen.
Vor Realisierung des Ausbaues müssen Gespräche mit dem Fördermittelgeber über eine Förderunschädlichkeit eines abschnittweisen Baues der Stadtstraße Nord geführt werden.

Ja nach der weiteren städtebaulichen Entwicklung können dann die Abschnitte Nordanger bis Bienroder Weg (Ausbau der Wodanstraße) und Mittelweg bis Hamburger Straße weiterverfolgt werden. Für diese Bauabschnitte ist das Planungsrecht vor der Realisierung in geeigneter Weise neu zu schaffen.

Als nächsten Schritt ist es aufgrund der bereits mittelfristig absehbaren hochbaulichen Entwicklung des B-Planes HA 137 östlich des Nordangers sinnvoll, die Stadtstraße Nord dort auszubauen und sie damit zwischen Mittelweg und Bienroder Weg durchgehend zu realisieren. Der langfristige Lückenschluss der Stadtstraße Nord vom Mittelweg bis zur Hamburger Straße ist unmittelbar mit der städtebaulichen Entwicklung in den beiden

geplanten Bereichen Ludwigstraße und Weinbergweg Süd verbunden. Diese beiden Entwicklungsbereiche werden maßgeblich die Stadtstraße Nord in diesem Abschnitt prägen, insofern sollte sich die Trasse daraus entwickeln. Außerdem werden die Varianten dann auch ökologisch neu bewertet.

In einem ersten Realisierungsschritt ist beabsichtigt, zeitnah eine Entscheidungsvorlage über den Bau der Mitgaustraße zwischen dem Mittelweg und dem Nordanger vorzulegen.

Leuer

Anlage/n:
Untersuchte Varianten der Stadtstraße Nord


V1
Nordstadt
Hamburger Straße
Mittelweg
Nordanger
Bienroder Weg
K 2
K 5
P


V3
Nur für Busse befahrbar
Nordstadt
Hamburger Straße
Mittelweg
Nordanger
Bienroder Weg
K 2
K 5
P


V2
Nordstadt
Hamburger Straße
Mittelweg
Nordanger
Bienroder Weg
K 2
K 5
P


V4
Nordstadt
Hamburger Straße
Mittelweg
Nordanger
Bienroder Weg
K 2
K 5
P

Absender:
Fraktion BIBS im Rat der Stadt

20-14870
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Änderungsantrag zu Ds. 20-14639: Weiteres Vorgehen zur Stadtstraße Nord

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	23.11.2020

Beratungsfolge:		*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (Entscheidung)	24.11.2020	Ö

Beschlussvorschlag:

1. Dem vorgeschlagenen weiteren Vorgehen zur Stadtstraße Nord wird zugestimmt soweit es die Abschnitte zwischen dem Mittelweg im Westen und dem Bienroder Weg betrifft (Varianten V2 und V3).

2. Sämtliche Planungsschritte zu einer Weiterführung der Stadtstraße Nord zur Hamburger Straße (Abschnitt Mittelweg im Osten und Hamburger Straße im Westen) werden eingestellt. Evtl. für diese Planungsabschnitt bereits festgelegte bzw. vorgesehene Haushaltsmittel werden eingezogen und anderweitig verwendet.

3. Sollte sich drei Jahre nach vollständiger Fertigstellung der Erschließungsstraße(n) zwischen Mittelweg im Westen und Bienroder Weg im Osten erweisen, dass die Zu- und Abführung des Wohn- und Lieferverkehrs in der neuen Nordstadt durch die o.g. neuen und bereits vorhandenen Erschließungsstraßen nicht ohne unzumutbare Störungen des Verkehrsablaufes möglich ist, kann nach Abwägung aller möglichen Alternativlösungen auch die Weiterplanung des Abschnittes Mittelweg - Hamburger Straße wieder aufgegriffen werden.

Dabei ist allerdings auch der Effekt der projektierten Campusbahn (und anderer ÖPNV-Verbindungen) mit zu berücksichtigen, sofern deren Planung und Bau vom Rat der Stadt Braunschweig grundsätzlich beschlossen wurde. Die o.g. 3-Jahresfrist würde sich in diesem Fall genau um den Zeitraum verlängern, der auch einen dreijährigen Betriebszeitraum der Campusbahn umfasst.

Sachverhalt:

Durchgangsstraßen fördern insbesondere den MIV und nicht den Umstieg auf den Umweltverbund. Die Planungsvariante 1 berücksichtigt nach jetzigem Kenntnisstand nur die verkehrliche Wirkung. In den Varianten 2 und 3 wird die Erreichbarkeit des Gebiets sichergestellt, mit einer vertretbaren Mehrbelastung der umliegenden Straßen.

Wohnen muss vom Durchgangsverkehr einer Kreisstraße mit direktem Anschluss an einen Autobahnzubringer frei gehalten werden.

Übereinstimmend prognostizieren alle Zukunftsszenarien eine sukzessive Abnahme des Pkw- Bestands ab 2025. Die Märkte sind inzwischen gesättigt und nachhaltige Mobilitätsoptionen und -dienstleistungen gewinnen weiter an Bedeutung. Das autonome Fahren wird noch einmal zu einer erheblichen Reduzierung der Verkehrsmittel beitragen. Diese (voraussichtlichen) Entwicklungen müssen beim Bau neuer Straßen mit berücksichtigt werden. Eine Abwägung zur Nachhaltigkeit sowie eine ganzheitliche Betrachtung und

Bewertung lässt sich aus der Vorlage nicht erkennen.

Anlagen: keine

Absender:
Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im Rat der Stadt

20-14873
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Weiteres Vorgehen zur Stadtstraße Nord - Änderungsantrag zu DS 20-14639

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	24.11.2020

Beratungsfolge:		*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (Entscheidung)	24.11.2020	Ö

Beschlussvorschlag:

Einem stufenweisen Vorgehen zur verkehrlichen Erschließung der neuen Nordstadt wird zugestimmt, es erfolgt jedoch noch keine Festlegung auf eine der vorgestellten Varianten. Stattdessen sollen die sich im Zuge der städtebaulichen Entwicklung tatsächlich ergebenden Verkehrsaufkommen abgewartet und überprüft werden. Anschließend werden die verkehrsplanerisch denkbaren Varianten den Fachgremien zur Beschlussfassung vorgelegt.

Sachverhalt:

Begründung erfolgt mündlich.

Anlagen: keine

Absender:
CDU-Fraktion im Rat der Stadt

20-14639-01
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Weiteres Vorgehen zur Stadtstraße Nord Änderungsantrag zur Vorlage 20-14639

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	27.11.2020

Beratungsfolge:		*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (Entscheidung)	02.12.2020	Ö

Beschlussvorschlag:
Die durchgehende Variante der Stadtstraße Nord wird weiterverfolgt.
Der Ausbau der Stadtstraße Nord erfolgt, wie bereits 2015 beschlossen und in den folgenden Jahren mehrfach bestätigt, in einem Bauabschnitt.

Dieser Änderungsantrag bezieht sich auf folgende Vorlage: Weiteres Vorgehen zur Stadtstraße Nord -
https://ratsinfo.braunschweig.de/ri/vo020.asp?VOLFDNR=1018660&noCache=1

Sachverhalt:

Bereits bei der ersten Diskussion über die Schaffung des Baugebiets der so genannten „Neuen Nordstadt“ erfolgte der – quasi – Grundsatzbeschluss, wonach den seinerzeit vorgestellten Plänen nur dann zugestimmt wurde, wenn auch eine durchgehende Erschließung vom Bienroder Weg bis zur Hamburger Straße realisiert wird. Dieser Plan ist daher nun auch in allen Umsetzungsschritten einzuhalten.

Die von der Verwaltung in ihrer Vorlage jetzt jedoch vorgestellten und somit in den Beschlussvorschlag eingeflossenen Varianten nehmen keine Rücksicht auf diesen Grundsatzbeschluss und sind darüber hinaus nicht geeignet, eine dauerhaft und rechtssichere Gesamterschließung zu gewährleisten.

Der Beschlussvorschlag, nach dem zunächst nur ein kleiner Teil, nämlich die Mitgaustraße, ausgebaut werden soll, birgt das Risiko, durch spätere politische Beschlüsse vom o.g. Grundsatzbeschluss der durchgehenden Erschließung abzuweichen. Das hätte schwerwiegende, nachteilige Folgen für die direkt angrenzenden Wohngebiete, beispielsweise in der Ludwigstraße, der Siegfriedstraße, dem Bienroder Weg und vielen weiteren mehr. Denn die zusätzlichen Verkehre würden dann durch diese Gebiete erfolgen.

Zudem ist sehr umstritten, dass eine Erweiterung dieses riesigen Baugebiets um weitere Flächen erfolgen könnte, wenn lediglich die Mitgaustraße planfestgestellt würde.
Selbst das Gericht hat die durchgehende Straßenverbindung als notwendig und richtig bestätigt. Nur der „Lärm dB Wert" wurde bemängelt. Dem wird aber mit der heutigen Kenntnis Rechnung getragen, somit wäre ein Abweichen vom seinerzeitigen Grundsatzbeschluss unnötig.

Anlagen:keine

Absender:
Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im Rat der Stadt / Fraktion BIBS im Rat der Stadt / Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt

20-14924
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Weiteres Vorgehen zur Stadtstraße Nord - Änderungsantrag zu DS 20-14870

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	01.12.2020

Beratungsfolge:		*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (Entscheidung)	02.12.2020	Ö

Beschlussvorschlag:

1. Einem stufenweisen Vorgehen zur verkehrlichen Erschließung der neuen Nordstadt wird zugestimmt, soweit es die Abschnitte zwischen dem Mittelweg im Westen und dem Bienroder Weg betrifft (Variante V2 und V3).
2. Der Ausbau des Abschnitts zwischen der Hamburger Str. und dem Mittelweg erfolgt erst, wenn im Rahmen der weiteren städtebaulichen Entwicklung neue Erschließungsstraßen und Alternativlösungen notwendig sind. Die denkbaren Varianten werden erneut mit einer Analyse der Verkehrsentwicklung in dem Quartier den Fachgremien zur Beschlussfassung vorgelegt.
3. Bei allen Planungsschritten ist zu berücksichtigen, welche Auswirkungen auf den Modal Split angesichts der vielen Bestrebungen, den Radverkehr (z.B. Ziele- und Maßnahmenkatalog "Radverkehr in Braunschweig") und den ÖPNV (z.B. der geplante Bau der Campusbahn) in diesem Gebiet zu fördern, zu erwarten sind.

Sachverhalt:
Begründung erfolgt mündlich.

Anlagen:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-14550
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
149. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig "Grundschule Wedderkopsweg"; Stadtgebiet zwischen Wedderkopsweg, Triftweg und A 391 Auslegungsbeschluss

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation	11.11.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	25.11.2020	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	02.12.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	08.12.2020	N

Beschluss:

1. Dem Entwurf der 149. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung mit Umweltbericht wird zugestimmt.
2. Der Entwurf der 149. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung mit Umweltbericht sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Sachverhalt:
Die Beschlusskompetenz des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 Abs. 2 S. 1 NKomVG. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Entscheidung über die Auslegung von Bauleitplänen um eine Angelegenheit, über die weder der Rat oder die Stadtbezirksräte zu beschließen haben, noch der Hauptverwaltungsbeamte zuständig ist.

Folglich besteht eine Beschlusszuständigkeit des Verwaltungsausschusses.

Da diese auch nicht auf einen Ausschuss gemäß § 6 Hauptsatzung übertragen wurde, bleibt es bei der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses.

Inhalt und Verfahren
Dem beiliegenden Entwurf des Änderungsplanes (Anlage 1) und der Begründung mit Umweltbericht (Anlage 2) sind Gegenstand der Änderung, Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planänderung zu entnehmen.

Die Unterlagen zur 149. FNP-Änderung standen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB in Form eines Aushangs sowie im Internet in der Zeit vom 18.10 2019 bis 28.10.2019 zur Verfügung. Darüber hinaus wurde im Rahmen einer Abendveranstaltung am 28.10.2019 die Planung erläutert. Die Fragen der Anwesenden sowie die jeweiligen Antworten wurden in einer Niederschrift zusammengefasst (Anlage 4).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 23.06.2020 und Fristsetzung zum 23.07.2020 zur Stellungnahme aufgefordert.

Die für die Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes bedeutenden Inhalte der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden teilweise in die Planunterlagen aufgenommen. Die eingegangenen Stellungnahmen, jeweils mit einer Stellungnahme der Verwaltung und einem Beschlussvorschlag versehen, sind Bestandteil der Vorlage zum Planbeschluss im nächsten Verfahrensschritt.

Empfehlung
Die Verwaltung empfiehlt die öffentliche Auslegung der 149. FNP-Änderung „Grundschule Wedderkopsweg“ in der vorliegenden Fassung.

Leuer

Anlage/n:
Anlage 1: Änderungsplan
Anlage 2 Begründung mit Umweltbericht
Anlage 3: Niederschrift zur Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB

Stadt Braunschweig

149. Änderung des Flächennutzungsplanes

Grundschule Wedderkopsweg

Rechts-
grundlagen siehe Anlage

Anlagen Begründung

1 : 15 000 0 200 400 600 800 1000 m

S

O Verfahrensexemplar

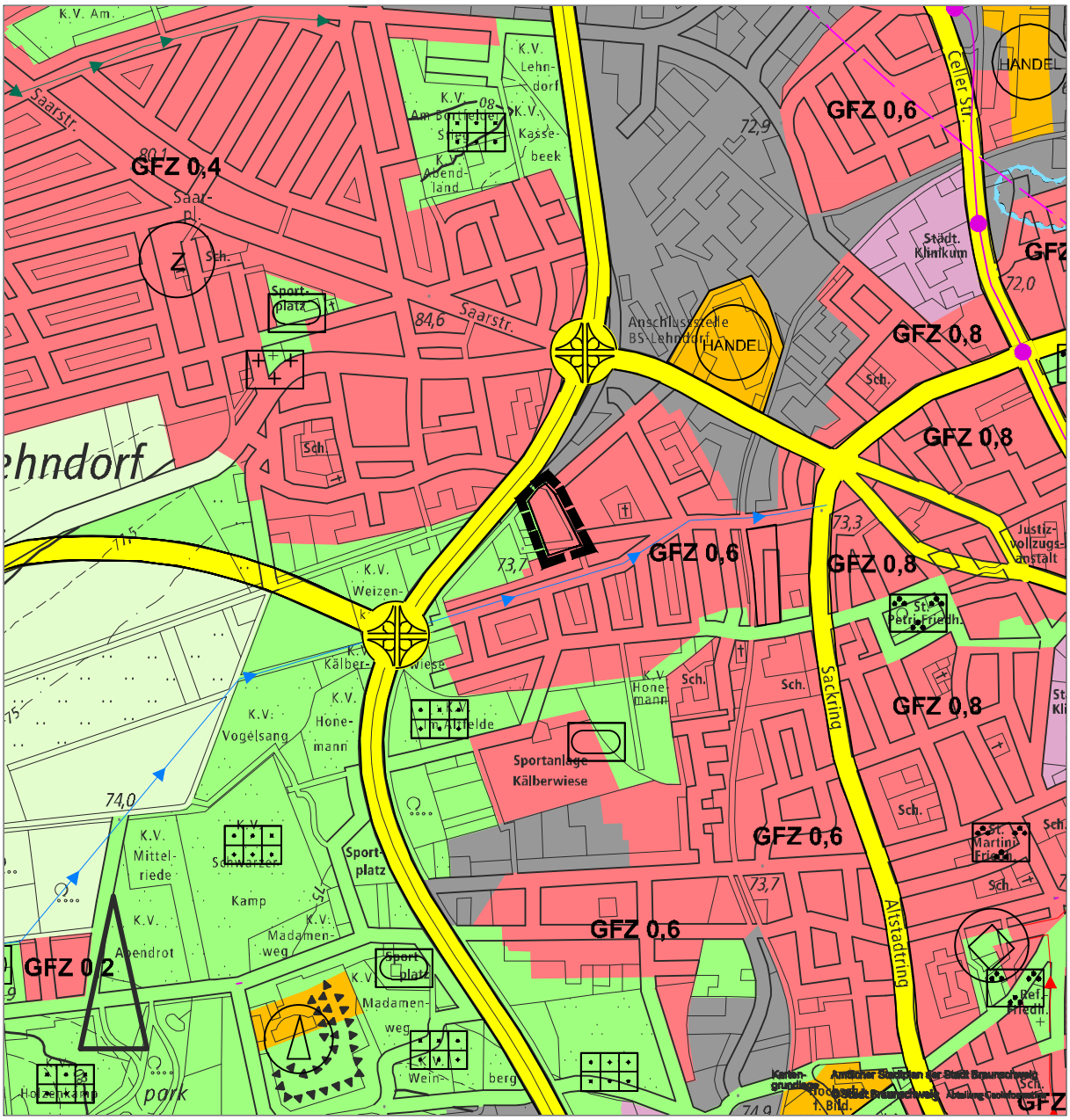
O Original

O Kopie

i.A.

Fachbereich
Stadtplanung und Geoinformation
Abt. Verwaltung

O Die Übereinstimmung mit dem Original wird beglaubigt


GFZ 0,4
GFZ 0,6
GFZ 0,8
GFZ 0,6
GFZ 0,8
GFZ 0,8
GFZ 0,6
GFZ 0,6
GFZ 0,6
GFZ 0,2
HANDEL
HANDEL
Anschlussstelle BS-Lehndorf
Sportanlage Kälberwiese
Saarstr.
Saarstr.
Celler Str.
Sackring
Altstadtring
Sportplatz
Sportplatz
Sportplatz
Städt. Klinikum
Justizvollzugsanstalt
K.V. Lehndorf
K.V. Kassenbeek
K.V. Abendland
K.V. Weizenkamp
K.V. Kälberwiese
K.V. Vogelsang
K.V. Honemann
K.V. Mittelriede
K.V. Schwarzer Kamp
K.V. Abendrot
K.V. Madamenweg
K.V. Madamenweg
K.V. Honemann
K.V. Im Alfelde
Lehndorf
park
Sch.
Sch.
Sch.

Stadt Braunschweig

Anlage 2

149. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig
„Grundschule Wedderkopsweg“
Begründungsentwurf und Umweltbericht
Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlagen - Stand: 27.08.2020 -	- 2 -
2	Städtebauliche Grundlagen	- 3 -
3	Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung	- 4 -
4	Umweltbericht	- 5 -
5	Begründung der Darstellungen, Fazit	- 20 -
6	Verfahrensablauf	- 21 -

1 Rechtsgrundlagen - Stand: 27.08.2020 -

1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl I S. 1728)

1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl I S. 3786)

1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl I S. 1328)

1.5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 1328)

1.6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

1.7 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG)

in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3, § 21, des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88)

1.8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBI S. 244)

1.9 Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig (RROP)

In der Fassung vom 1. Juni 2008 (Rechtskraft durch Bekanntmachung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig)

1.10 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)

In der Fassung der Neubekanntmachung vom 26. September 2017 (Nds. GVBl. S. 378)

2 Städtebauliche Grundlagen

Die Stadt Braunschweig zählt zurzeit ca. 250.000 Einwohner und ist damit die zweitgrößte Stadt Niedersachsens. Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 2008 (LROP) und im Regionalen Raumordnungsprogramm von 2008 für den Großraum Braunschweig (RROP) ist die Stadt Braunschweig im oberzentralen Verbund mit den Nachbarstädten Wolfsburg und Salzgitter als Oberzentrum in Südost-Niedersachsen mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten verbindlich festgelegt.

Die Siedlungsentwicklung ist dabei vorrangig auf das zentralörtliche System auszurichten, was insbesondere auch für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten gilt. Im Großraum Braunschweig sollen diese vorrangig auf zentralörtlichen Standorten, die über Zugangsstellen des schienengebundenen ÖPNV bzw. Buslinien verfügen, konzentriert werden. Eine weitere Aufgabe ist die Sicherung der Bildungsinfrastruktur, der mit dieser Änderung des Flächennutzungsplans Rechnung getragen wird.



Regionales Raumordnungsprogramm 2008 (Ausschnitt)

Folgende Darstellungen enthält das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP 2008) innerhalb des Geltungsbereichs der FNP-Änderung:

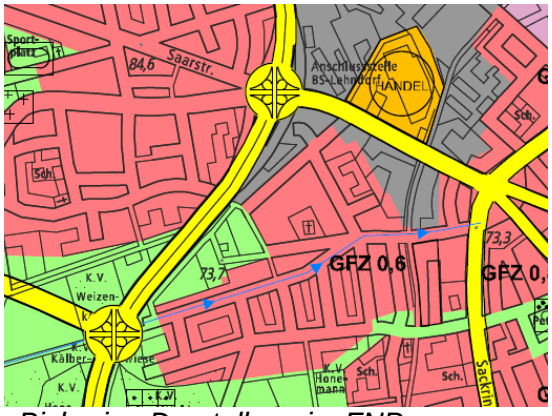
- Vorhandener Siedlungsbereich oder bauleitplanerisch gesicherter Bereich (Nachrichtliche Übernahme, Begründung zu II 1.1)
- Vorranggebiet für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung (III 2.4 (6) [Z]*, Textziffer des RROP)
- Vorranggebiet Autobahn (IV 1.4 (2) [Z]*, Textziffer des RROP)

Die Darstellungen im RROP basieren auf einem Maßstab von 1:50.000. Östlich der Tangente verbleibt nur ein kleiner Teil des westlich der Tangente recht großzügigen Vorranggebietes für Erholung. Aufgrund der geringen Größe des Geltungsbereiches der FNP-Änderung (ca. 1 Hektar) wird in Anwendung der maßstäblich gegebenen planerischen Unschärfe der Regionalplanung seitens des Regionalverbandes Großraum Braunschweig von einem Zielabweichungsverfahren abgesehen. Das Ziel der Raumordnung kann auch mit dieser geringfügigen Inanspruchnahme für das dann verbleibende Vorranggebiet funktional bestehen bleiben. Der größte Teil des zugehörgien Freiraums bleibt erhalten, wie auch die direkte Wegeverbindung zum eigentlichen Erholungsraum westlich derAutobahn.

Damit ist die Planung im Sinne gem. § 1 Absatz 4 BauGB den Zielen der Raumordnung angepasst.

Lage und kurze Beschreibung des Gebiets
Die Fläche, für die die 149.Flächennutzungsplanung und der Bebauungsplan „Grundschule Wedderkopsweg“, LE 38, geändert bzw. aufgestellt werden soll, befindet sich im Stadtbezirk Westliches Ringgebiet. Sie liegt zwischen dem Wedderkopsweg, dem Triftweg und der A 391 und ist derzeit planungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen.

Der aktuelle Flächennutzungsplan in der Form der Bekanntmachung vom 06.10.2005 stellt für diesen Bereich Grünfläche dar. Aus dieser Darstellung kann die vorgesehene Nutzung für die Schule nicht entwickelt werden. Es ist daher der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zu ändern. Hierzu wird die 149. Flächennutzungsplanänderung durchgeführt. Die geplante Grundschule dient der Wohnbevölkerung vor Ort und ist nicht von überregionaler Bedeutung. Die zweizügige Grundschule hat nicht die Größe, dass sie im FNP als überörtlich bedeutende Einrichtung des Gemeinbedarfs darzustellen ist. Daher ist es beabsichtigt die Fläche als Wohnbaufläche darzustellen.



Bisherige Darstellung im FNP



Zukünftige Darstellung im FNP

Kartengrundlage:
Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation

3 Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung

Infolge der baulichen Entwicklung im Wohnungsbau, der sich insbesondere auf die schon bestehenden Siedlungsbereiche konzentriert, muss auch im Westlichen Ringgebiet die soziale Infrastruktur erweitert werden. Insbesondere wegen der in Planung oder in jüngster Zeit umgesetzten Wohnungsbauprojekte „Ernst-Amme-Straße“, „Feldstraße“, „Nolte-meyer-Gelände“und „Spinnerstraße-Nordost“ ist eine weitere Grundschule im (Nord)westlichen Ringgebiet erforderlich, um die Grundschulversorgung in diesem Stadtgebiet zu sichern. Aus diesem Grund ist der Bau einer zweizügigen weiteren Ganztagsgrundschule mit einer Sporthalle im Westlichen Ringgebiet erforderlich.

Innerhalb des dicht bebauten Westlichen Ringgebietes gibt es nur wenige räumliche Möglichkeiten zur Realisierung der neuen Grundschule, wobei die Verfügbarkeit geeigneter Flächen, die in einem adäquaten Zeitrahmen entwickelt werden können, zusätzlich einschränken. Unter städtebaulichen Gesichtspunkten kommen hierfür lediglich zwei Standorte in Betracht.

Der eine Standort liegt südlich des Madamenweg, in direkter Nähe des definierten Suchraums, befindet sich aber im Schulbezirk der Grundschule Bürgerstraße.

Ein veränderter Zuschnitt der Grundschulbezirke Diesterwegstraße und Bürgerstraße unter Bildung eines neuen Schulbezirks für die geplante Grundschule ist hier nicht sinnvoll möglich. Schulfachlich ist der Standort daher weniger geeignet.

Der zweite Standort befindet sich westlich des Wedderkopswegs zwischen Schölkestraße und Triftweg. Ein Teil der Fläche befindet sich in städtischem Eigentum. Darüber hinaus sind zwei private Grundstücksflächen betroffen, wovon eine bereits von der Stadt erworben werden konnte. Dieser Standort befindet sich im Grundschulbezirk Diesterwegstraße. Ferner befindet sich das Baugebiet Feldstraße, aus dem das höchste zusätzliche Schüleraufkommen von allen im Grundschulbezirk Diesterwegstraße geplanten Baugebieten zu erwarten ist, in unmittelbarer Nähe. Der Standort ist daher aus schulfachlicher Sicht besonders geeignet.

Um das durch die dynamische Baulandentwicklung zu erwartende Schüleraufkommen bewältigen zu können und längere Interimslösungen möglichst zu vermeiden, ist das Bauleitplanverfahren möglichst zügig abzuwickeln. Da sich die betreffenden Flächen bereits überwiegend im städtischen Eigentum befinden, kann dieser Standort kurzfristig entwickelt werden.

4 Umweltbericht

4.1 Beschreibung der Planung

Die im parallelen Bebauungsplanverfahren geplante zweizügige Grundschule erfordert ca. 2.600 m² Bruttogeschossfläche zuzüglich eines Pausenhofes von ca. 1000 m². Darüber hinaus soll eine Sporthalle mit ca. 1700 m² Bruttogeschossfläche angegliedert werden, die auch außerhalb des Schulbetriebes genutzt werden soll.

Planungsziel des Bebauungsplanes ist die Festsetzung einer Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ und „Sporthalle“. Mit dieser Festsetzung ist die geplante Einrichtung planungsrechtlich zulässig. Aus der zukünftig im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbaufläche ist diese Nutzung gemäß § 8 (2) BauGB entwickelt.

Die Fläche, die bebaut werden soll, grenzt nördlich an die Autobahn 391 und östlich sowie südlich direkt an vorhandene Wohnbebauung. Die Vorhabenfläche ist dem Außenbereich entsprechend § 35 BauGB zuzuordnen. Die auf der Westseite angrenzende Fläche ist ebenfalls dem Außenbereich zuzuordnen, wobei diese überwiegend mit Kleingärten genutzt wird. Teilweise sind diese mit Gartenhäusern, in einem Fall auch mit einem älteren Wohnhaus, bebaut.

Mit der Realisierung der Grundschule wird sowohl durch die Hochbaumaßnahmen, als auch durch die Zubehörflächen, wie Schulhof und Stellplätze, die bisher als Weideland genutzte Fläche versiegelt.

4.2 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung, Quellen

Die konkreten Auswirkungen der im folgenden genannten Grundlagen auf die Planung und deren Berücksichtigung im Rahmen der Planung werden, soweit erforderlich, bei der Beschreibung und Bewertung der Umweltsituation in Kap. 4.4 wiedergegeben.

Übergeordnete Vorgaben

Im Rahmen einer FNP-Änderung sind die grundsätzlichen Anforderungen an die Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes in der Bauleitplanung, die sich aus dem Baugesetzbuch und den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen ergeben, zu beachten. In diesen Fachgesetzen und Fachplänen schlagen sich die auf Ebene der Europäischen Union und auf Bundes- Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzzielen nieder. Dabei sind die konkret für den Planungsraum formulierten Vorgaben und Entwicklungsziele der genannten Grundlagen auszuwerten und bei der Planaufstellung zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, erfolgt eine konkrete Nennung der berücksichtigten übergeordneten planerischen und gesetzlichen Vorgaben in Kap. 4.4.

Stadtweite Fachplanungen und Gutachten

Für das Stadtgebiet von Braunschweig liegen Fachplanungen und Gutachten vor, die umweltbezogene Informationen und Ziele enthalten und sich in unterschiedlicher Tiefe mit dem Plangebiet auseinandersetzen. Es handelt sich um folgende Unterlagen:

- Regionales Raumordnungsprogramm, 2008
- Landschaftsrahmenplan, 1999, Teil-Aktualisierung 2008-2014
- Stadtklimaanalyse Braunschweig Steinicke & Streifeneder, Richter & Röckle, 2012, Kapitel 5 und 6
- Stadtklimaanalyse Braunschweig, GEO-NET, 2017/2018, Teil 1 und Teil 2

Plangebietsbezogene Fachplanungen und Gutachten

Darüber hinaus wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens weitergehende, auf die konkrete Planung bzw. konkrete Situation bezogene Fachplanungen und Gutachten erstellt. Die Ergebnisse werden, soweit erforderlich, bei der Beschreibung und Bewertung unter Kap. 4.4 wiedergegeben.

- Luftschadstoffgutachten, Lohmeyer, Januar 2020
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, LaReG, Dezember 2019
- Bodengutachten, GGU Bericht 10891/2019 und 10891.2/2019
- Entwässerungskonzept, Behrendt Ingenieure GmbH, 14.08.2019
- Schalltechnisches Gutachten, ATM Ingenieurgesellschaft mbH, 11.03.2020
- Verkehrsgutachten, Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Schubert, April 2020

4.3 Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung und Beurteilung der Informationsgrundlagen

Die Umweltprüfung bezog sich im Wesentlichen auf das Plangebiet bzw. – soweit erforderlich, auf dessen nähere Umgebung. Gegenstand der Umweltprüfung sind nach Maß-

gabe des Baugesetzbuches die für den Betrachtungsraum und das Planvorhaben planungs- und abwägungserheblichen Umweltbelange.

Die Umweltprüfung wurde nach folgender Methodik vorgenommen:

- Auswertung der unter 4.2 genannten planerischen Vorgaben und Quellen. Die bei der Erstellung insbesondere von Fachgutachten jeweils angewandten technischen und sonstigen Untersuchungsmethoden sind diesen Quellen zu entnehmen bzw. soweit erforderlich in Kap. 4.4 beschreiben
- Ortsbegehungen
- Auswertung der unter den Verfahrensschritten der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 4 (1) und 4 (2) BauGB ermittelten Informationen
- Die Beurteilung der Planung im Sinne der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens auf Basis der konkreten Planung

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Darstellungen dieser FNP-Änderung. Geprüft wird, welche erheblichen Auswirkungen auf die Umweltbelange bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans erkennbar sind. Eine vertiefte Prüfung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplans auf Basis einer konkreteren Planung.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen sowie Kenntnislücken bestanden nicht.

4.4 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und Prognosen

Die Ermittlung der Umweltsituation der einzelnen Belange erfolgt nach gegenwärtigem Kenntnisstand und durch zeitgemäße Prüfmethoden jeweils insbesondere für die Umweltmerkmale, die erheblich beeinflusst werden

Da die Flächennutzungsplanung als vorbereitende Bauleitplanung mit ihren Darstellungen keine Baurechte festsetzt, sind die möglichen Auswirkungen während der Bauphase und während der Betriebsphase nicht abschätzbar. Diese werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert.

4.4.1 Mensch und menschliche Gesundheit

4.4.1.1 Betroffenheit Mensch

Der Mensch und die menschliche Gesundheit können durch Emissionen/Immissionen verschiedenster Arten oder auch durch andere Auswirkungen der Planung bzw. deren Umsetzung direkt oder indirekt betroffen sein. Diese Auswirkungen können sowohl einzelne Menschen als auch die Bevölkerung betreffen. Soweit die Auswirkungen den Schutzgütern (z.B. Boden, Wasser, Klima, Luft) direkt zugeordnet werden können, werden sie in den entsprechenden Kapiteln des Umweltberichtes aufgeführt. Soweit eine solche Zuordnung nicht möglich ist, werden die Auswirkungen im Folgenden aufgeführt. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um den Aspekt Lärm.

4.4.1.2 Lärm

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Auf das Plangebiet wirken Straßenverkehrslärm und Gewerbelärm ein. Beim Straßenverkehrslärm ist die A391 pegelbestimmend; Schölkestraße und Triftweg tragen dagegen kaum zur Lärmbelastung bei. Bezüglich des Gewerbelärms wurden das nördlich der Schölkestraße gelegene Gewerbegebiet und ein nördlich der Autobahn gelegener Gewerbebetrieb untersucht.

Die Immissionsbelastung durch den Straßenverkehr wird entsprechend den Vorgaben der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90) rechnerisch ermittelt. Auf Basis der Verkehrszählung 2016 werden bei freier Schallausbreitung an der nördlichen, der Autobahn zugewandten Grenze des Plangebietes Beurteilungspegel von 66 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht in 5,8 m Höhe (1. Obergeschoss) erreicht. Bis zur südlichen Plangebietsgrenze nehmen die Beurteilungspegel in 5,8 m Höhe auf 58 dB(A) am Tag und 51 dB(A) in der Nacht ab.

Bei dem Gewerbegebiet nördlich der Schölkestraße handelt es sich um ein eingeschränktes Gewerbegebiet. Mit flächenbezogenen Schallleistungspegeln von 55 dB(A)/m² am Tag und 40 dB(A)/m² in der Nacht werden die Immissionsrichtwerte am südlich gegenüberliegenden Allgemeinen Wohngebiet eingehalten. Damit wirkt sich der Gewerbelärm nicht mehr nachteilig auf das Plangebiet aus. Der nördlich der Autobahn gelegene Gewerbebetrieb (TEDI) muss ebenfalls Immissionsrichtwerte in der unmittelbaren Nachbarschaft einhalten, sodass auch hieraus keine relevanten Immissionen für das Plangebiet zu berücksichtigen sind.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Die Immissionsbelastung im Plangebiet ist im Wesentlichen von der Verkehrsmenge auf der Autobahn A391 abhängig. Bis zum Jahr 2030 wird sich die Verkehrsmenge um rund 6% erhöhen. Dies führt zu einer kaum spürbaren Pegelerhöhung von weniger als 0,5 dB(A). Die Belastung durch Verkehrslärm im Plangebiet wird auch durch den Fahrbahnbelag und die Höhe der Lärmschutzwände entlang der A391 beeinflusst. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind hier keine Veränderungen zu erwarten. Ohne Durchführung der Planung wird keine Änderung der Emissionssituation des Plangebietes zu erwarten sein.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Im Rahmen des Bebauungsplanes wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt, das die Geräuschsituation im Plangebiet untersucht.

Auf Basis der Verkehrsprognose 2030 werden bei freier Schallausbreitung an der nördlichen, der Autobahn zugewandten Grenze des Plangebietes Beurteilungspegel von 66 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht in 5,8 m Höhe (1. Obergeschoss) erreicht. Bis zur südlichen Plangebietsgrenze nehmen die Beurteilungspegel in 5,8 m Höhe auf 58 dB(A) am Tag und 52 dB(A) in der Nacht ab. Die schalltechnischen Orientierungswerte für ein Allgemeines Wohngebiet von 55 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht werden im Plangebiet teils deutlich überschritten. Die Grenze zur Gesundheitsgefährdung wird – unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Abstände zwischen Bebauung und Autobahn – jedoch nicht erreicht.

Die Geräusche aus den benachbarten Gewerbebetrieben bleiben deutlich unter den zulässigen Immissionsrichtwerten und tragen nicht relevant zur Geräuschbelastung im Plangebiet bei.

Durch die vorgesehene Darstellung des Plangebietes als Wohnbaufläche sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche aus dem Plangebiet bzw. durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen an den benachbarten schutzwürdigen Nutzungen nicht zu erwarten. Im schalltechnischen Gutachten wurde darüber hinaus nachgewiesen, dass auch bei Errichtung einer Grundschule mit Sporthalle die maßgeblichen Immissionsrichtwerte in der Umgebung des Plangebietes eingehalten werden können.

4.4.1.3 Sonstige Emissionen/Immissionen

Sonstige Emissionen/Immissionen

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Im Bestand wird die Fläche als Pferdeweide genutzt. Aufgrund der ausreichenden Entfernung zur umliegenden Wohnbebauung ist durch die aktuelle Nutzung mit keinen negativen Auswirkungen durch Lärm, Geruch oder Staub an der Wohnbebauung zu rechnen.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Ohne die Durchführung der Planung ist nach heutigem Sachstand zu erwarten, dass auch weiterhin keine weiteren Emissionen (Geruch, Staub o. ä.) ausgehen, die in der Umgebung zu einer Beeinträchtigung führen könnten.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Aufgrund der geplanten Nutzungsart (Schule) sowie der ausreichenden Entfernung zur umliegenden Wohnbebauung ist durch das Vorhaben mit keinen negativen Auswirkungen durch Geruch, Staub o. ä. an der bestehenden Wohnbebauung zu rechnen.

4.4.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Im Zuge des Bebauungs-Planverfahrens wurde im Jahr 2019 durch die Planungsgemeinschaft LaReG GbR eine faunistische/floristische Kartierung durchgeführt. Das Untersuchungsgebiet geht über den Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes an der West- und Südseite hinaus und reicht an der Südseite bis zum Siedlungsrand sowie an der Westseite bis zum angrenzenden Erschließungsweg.

Tiere
Im Rahmen der Brutvogelerfassung wurden 18 Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Bei den meisten Arten handelt es sich um siedlungsraumtypische Gehölzbrüter, die entweder Freinester anlegen oder in Höhlen brüten. Dabei handelt es sich bei Rauchschwalbe, Rotmilan und Star um Rote Liste-Arten. Girlitz, Stieglitz und Turmfalke stehen in Niedersachsen auf der Vorwarnliste. Rotmilan und Turmfalke sind nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützt. Die Arten Turmfalke, Rotmilan, Rauchschwalbe, Eichelhäher und Star wurden lediglich als Nahrungsgäste erfasst.

Des Weiteren wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans vier Fledermausarten erfasst. Alle Fledermausarten sind in der FFH-Richtlinie im Anhang IV aufgeführt und somit streng geschützt. Dem Untersuchungsgebiet ist aufgrund der Nachweise von fünf Fledermausarten eine mittlere Bedeutung als Lebensraum zuzuweisen.

Pflanzen
Zur Erfassung der Biotoptypen wurde im August 2019 eine Kartierung nach dem „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ durchgeführt. Zusätzlich erfolgte eine Erfassung von naturschutzfachlich relevanten Pflanzenarten. Dies beinhaltet die nach BNatSchG besonders bzw. streng geschützten Pflanzenarten sowie die Pflanzenarten der Roten Liste.

Der Plangeltungsbereich umfasst überwiegend Weidegrünland, eine Gartenanlage mit Siedlungsgehölzen und kleinflächige Gebüschbestände, sowie an der Grenze zu den angrenzenden Verkehrsflächen begleitendes Abstandsgrün.

Das von Pferden beweidete Intensivgrünland wird von nährstoffbedürftigen Süßgräsern dominiert und ist als Biotoptyp allgemeiner bis geringer Bedeutung zuzuordnen. Die südöstlich im Planbereich gelegene Gartenanlage mit reichen Grünstrukturen ist ebenfalls einem Biotoptyp allgemeiner bis mittlerer Bedeutung zuzuordnen. Sie weist insbesondere verschiedene Obstbaumsorten sowie an der Grenze zum Wedderkopsweg eine Zierhecke aus vorwiegend Rotem Hartriegel, eine Baumgruppe aus Bergahornen und Hainbuchen und zum Triftweg eine Baumreihe aus Bergahornen auf. Die Zierhecke entspricht einem Biotoptyp geringer Bedeutung. Der Großteil des Baumbestandes besteht aus schwachem bis mittlerem Baumholz. Wobei die Bergahorne an der Grenze zum Triftweg für den Naturschutz als wertvoll anzusehen sind.

Biologische Vielfalt
Das Plangebiet ist aufgrund seiner Siedlungsrandlage und der überwiegenden Intensivweidelandnutzung stark überformt. Die biologische Vielfalt ist insgesamt eingeschränkt, was sich u. a. im eher geringen Angebot an Lebensräumen zeigt, die sich nur bestimmte, an die städtische Umgebung angepasste Tier- und Pflanzenarten erschließen können.

Schutzgebiete und Objekte des Naturschutzes, besonderer Artenschutz
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung des Natura 2000-Netzes, also FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete, sind nicht durch das Vorhaben betroffen. Das Plangebiet unterliegt derzeit auch keinem gesetzlichen Schutzstatus als Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet. Naturdenkmäler sind nicht vorhanden.

Biotope, die nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG geschützt sind, sowie nach § 29 BNatSchG und § 22 Abs. 3 und 4 NAGBNatSchG geschützte Landschaftsbestandteile kommen innerhalb des Plangebietes nicht vor.

Eine Äquivalenz eines im Plangebiet vorhandenen Biotoptyps zu einem Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie besteht nicht.

Naturschutzfachlich relevante Pflanzenarten (nach BNatSchG besonders oder streng geschützt sowie Arten der Roten Liste) wurden nicht nachgewiesen.

Grundsätzlich zählen alle wildlebenden europäischen Vogelarten gemäß Vogelschutz-Richtlinie (VSR) in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu den besonders geschützten Arten und unterliegen damit in jedem Falle den Artenschutzverboten des § 44 BNatSchG. Als streng geschützte Vogelarten gemäß BNatSchG wurden im Rahmen der Bestandserfassung des gesamten Untersuchungsraumes der Rotmilan und der Turmfalke nur als Nahrungsgast nachgewiesen. Alle Fledermausarten sind in der FFH-Richtlinie im Anhang IV angeführt und somit streng geschützt, auch sie unterliegen damit den Artenschutzverboten des § 44 BNatSchG.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Bei Vorführung der aktuellen Nutzung ist nicht mit einer Änderung des Artenspektrums zu rechnen. Somit erfolgt bei Nicht-Durchführung der Planung am Standort keine Änderung der Situation und die aktuelle Situation würde bestehen bleiben.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Tiere
Durch die Beseitigung von Gehölzen und Vegetationsflächen gehen Brut- und Nahrungshabitate von Vögeln und Fledermäusen verloren. Mit der Erhaltung der Gehölzstruktur entlang des Wedderkopsweges und Baumgruppen an der Grenze zum Triftweg können die negativen Auswirkungen bezüglich des Verlustes natürlicher Brut- und Nahrungshabitate von Vögeln und Fledermäusen minimiert werden. Weggefallene Gehölze sollen im Zuge der Eingriffsregelung, soweit möglich, im räumlichen Zusammenhang ausgeglichen werden, um lokalen Vogel- und Fledermauspopulationen neue Lebensräume zu schaffen. Dies soll durch Neupflanzungen von Gehölzen, als auch durch das Anbringen von Nisthilfen im Bereich der Neubauten geschehen. Mit der Gestaltung und Herrichtung der Außenanlagen der Schule werden auch für andere Artengruppen, u.a. Insekten, Ersatzhabitate geschaffen.

Bei den betroffenen Brutvogelarten handelt es sich ausschließlich um häufige und weit verbreitete Arten städtischer Habitate, deren Erhaltungszustände sich durch die bau- und betriebsbedingten Störungen nicht verschlechtern würden. Prinzipiell kann es durch das Vorhaben und die entsprechend veränderte Flächennutzung zu geringfügigen Verschiebungen des Artenspektrums kommen.

Pflanzen
Mit dem Bau der Grundschule und der Sporthalle sowie der damit einhergehenden Versiegelungen gehen die vorhandenen Grünstrukturen weitgehend verloren. Die an der südöstlich des Plangebietes an der Grenze zum Triftweg gelegenen Baumgruppen, die für den Naturschutz als wertvoll anzusehen sind, sollen erhalten werden. Sie werden im parallelen Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzt. Weitere, den Wedderkopsweg begleitende Grünstrukturen, insbesondere Hecken und Sträucher, liegen außerhalb der künftigen Baufläche und sollen ebenfalls erhalten werden. In diesem Zusammenhang wird für die östlich benachbarte Wohnbebauung eine mögliche visuelle negative Auswirkung minimiert.

Im Zusammenhang mit der Freiflächengestaltung werden neue umfangreiche Grünstrukturen geschaffen, die geeignet sind, neue Lebensräume für die heimische Fauna zu schaffen. Weiterhin werden auf Bebauungsplanebene für den Ausgleich unvermeidbarer Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft auf externen Flächen ausgewiesen. Durch die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen wird durch den dadurch erreichten ökologischen Mehrwert der erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleich gesichert.

Biologische Vielfalt
Insgesamt kommt es durch das Vorhaben rein quantitativ gesehen zu einer Reduzierung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen. Durch Maßnahmen, wie die Freiflächenanlagen einschließlich Neupflanzung von Bäumen sowie Dachbegrünung, werden neue Habitate geschaffen und so der Reduzierung entgegengewirkt. Von einer Erhöhung der Artenvielfalt oder genetischen Vielfalt ist nicht auszugehen, hingegen sind geringfügige Verschiebungen im Artenspektrum zu erwarten.

Die Ermittlung und Bewertung der Umweltsituation der einzelnen Belange erfolgt nach gegenwärtigem Kenntnisstand und durch zeitgemäße Prüfmethoden jeweils insbesondere für die Umweltmerkmale, die erheblich beeinflusst werden.

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung können nur solche Auswirkungen auf das betrachtete Schutzgut geprüft werden, die aufgrund der Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung absehbar sind.

4.4.3 Fläche

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Der Natürlichkeitsgrad sowie die Ertragspotentiale der Fläche sind unter Berücksichtigung des stark urban geprägten Umfeldes und der Vornutzung als gering zu bewerten. Das Plangebiet selbst wird überwiegend als Weidefläche genutzt. An der Westseite setzt sich eine kleingärtnerische Nutzung fort. Innerhalb des Plangebietes bestehen Versiegelungen nur in geringfügigem Ausmaß im Zusammenhang mit Pferdeunterständen und einer Gartenlaube.

Auch wenn die Fläche derzeit bauplanungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen ist, befindet sie sich innerhalb des Siedlungskörpers „Westliches Ringgebiet“. Das Vorhaben ist somit im größeren Zusammenhang betrachtet der Innenentwicklung zuzuordnen.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Die überwiegenden Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Braunschweig. Auch wenn die vorhandene Weidefläche von einem Landwirt gepachtet ist, ist bauliche Entwicklung an dieser Stelle kurzfristig nicht zu erwarten. An dem Versiegelungsgrad der Flächen wird sich ohne Durchführung der Planung zunächst wenig ändern. Aufgrund der Lage der Flächen innerhalb des Stadtgebietes und dem derzeitigen Siedlungsdruck ist jedoch langfristig eine bauliche Entwicklung wahrscheinlich.

Aufgrund des vorliegendes Bedarfes für die neue Grundschule müssten ggf. höherwertige Flächen in Anspruch genommen werden.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Mit der Umsetzung der Planung gehen bisher landwirtschaftliche Grünlandflächen verloren und werden versiegelt. Dieser Sachverhalt widerspricht zunächst dem in der Bauleitplanung zu berücksichtigende Belang gem. § 1 Abs.6 Nr. 8 b. Eine Umnutzung landwirtschaftlicher Nutzflächen soll nur in einem notwendigen Umfang erfolgen und sind zu begründen. Dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden.

Letztlich ist die Planung dieser sozialen Infrastrukturmaßnahme aber Resultat der baulichen Entwicklung von Wohnbauprojekten innerhalb des westlichen Ringgebietes zur Deckung des aktuellen Bedarfes an neuem, zusätzlichem Wohnraum. Diese Wohnbauprojekte wurden und werden als Maßnahmen der Innenentwicklung sowie baulicher Wiedernutzbarmachung von Brachflächen durchgeführt und folgen diesbezüglich dem Planungsgrundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der städtebaulichen Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung. Diese städtebaulichen Wohnbauentwicklungsmaßnahmen erfordern zusätzliche Kapazitäten entsprechender sozialer Infrastruktureinrichtungen wie insbesondere Schulen, Kindergärten und Kinderkrippen. Die Kapazität an Kindergärten und Kinderkrippen wird teilweise durch Erweiterungen vorhandener Einrichtungen oder Neuplanung an verschiedenen Standorten innerhalb des westlichen Ringgebietes erhöht. Die Kapazität der vorhandenen Grundschulen im westlichen Ringgebiet lässt sich durch Erweiterungen vorhandener Standorte nicht

in ausreichendem Maße anpassen, sodass ein neuer Standort mit einem Schulneubau erforderlich wird. Die Standortplanung für eine Grundschule muss bezüglich der grundsätzlichen Eignung verschiedene Voraussetzungen und Kriterien erfüllen. Insbesondere müssen schulische Belange und die Flächenverfügbarkeit berücksichtigt werden. Der überwiegende Teil des Plangebietes befindet sich im Eigentum der Stadt Braunschweig und erfüllt insofern diese Voraussetzungen, sodass der erforderliche Schulneubau zeitnah zu der Wohnbauentwicklung realisiert werden kann.

4.4.4 Boden

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Als natürliche Bodenart sind im Plangebiet Gley-Braunerden verbreitet, die aufgrund der bisherigen Nutzung vermutlich anthropogen überprägt sind.
Darunter folgen weichselzeitliche Sande der Niederterrasse in unbekannter Mächtigkeit.

Im Rahmen der im Rahmen des Bebauungsplans durchgeführten Baugrunduntersuchung wurde im Oberboden eine schwach erhöhte PAK-Konzentration festgestellt. In einer daraufhin durchgeführten Oberbodenuntersuchung nach BBodSchV wurden nur sehr geringe Benzo(a)pyren-Konzentrationen gemessen, die unterhalb des Prüfwertes für die sensibelste Nutzung als Kinderspielfläche liegen. Eine mögliche Gefährdung der menschlichen Gesundheit über den Wirkungspfad Boden-Mensch ist somit nicht zu befürchten.

Kampfmittel
Im Geltungsbereich ist mit Kampfmitteln aus dem 2. Weltkrieg zu rechnen.

Altlasten
Für die überplante Fläche besteht kein Altlastenverdacht.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Ohne Durchführung der Planung bleiben die natürlichen Bodenfunktionen erhalten. Aufgrund des vorliegendes Bedarfes für die neue Grundschule müssten ggf. höherwertige Flächen in Anspruch genommen werden.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Bei Durchführung der Planung gehen die natürlichen Bodenfunktionen auf der überplanten Fläche in weiten Teilen verloren. Die Inanspruchnahme der Fläche resultiert jedoch aus den im direkten Umfeld durchgeführten Flächenrecycling-Maßnahmen und dient somit der Wiedernutzbarmachung von innerstädtischen Brachflächen.

Kampfmittel
Vor Beginn von Erdarbeiten ist aus Sicherheitsgründen die Fläche auf Kampfmittel zu sondieren (Empfehlung: EDV-Flächenaufzeichnung). Die durch Sondierung festgestellten Störkörper/Kampfmittel sind aufzugraben bzw. zu bergen. Im Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis auf die Notwendigkeit zur Gefahrenerforschung auf Kampfmittel aufgenommen.

4.4.5 Wasser

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Die Flächen werden zurzeit als Grünfläche für die Pferdehaltung genutzt. Das anfallende Niederschlagswasser versickert vollständig und dient somit der Grundwasseranreicherung.

Wasserschutzgebiet:
Der Geltungsbereiche der Flächennutzungsplan-Änderung „Wedderkopsweg“, befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Grundwasser:
Im Geltungsbereich ist ein zusammenhängender Grundwasserleiter bei im Mittel rd. 71,9 mNHN bzw. bei rd. 1,8 m unter der Geländeoberkante vorhanden. Aufgrund der Bodenbeschaffenheit sind hohe Grundwasserstände anzutreffen und mit oberflächennahen Stauwasserständen zu rechnen.

Oberflächenwasser:
Aufgrund der bisherigen Nutzung als Pferdeweide und private, gärtnerische Freizeitfläche, sind die Flächen weitgehend unversiegelt. Das anfallende Niederschlagswasser wird zurzeit vollständig versickert und dient somit der Grundwasseranreicherung. Westlich des Planbereiches verläuft der verrohrte Neue Graben, der auch als Regenwasservorfluter genutzt wird.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Das anfallende Niederschlagswasser wird weiterhin versickert.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Die geplante Bebauung wird einen Großteil der Grünfläche versiegeln und steht dann für die Niederschlagsversickerung nicht mehr zur Verfügung. Aufgrund der geringen Leistungsfähigkeit des Gewässers, in den das Niederschlagswasser eingeleitet werden soll, ist eine Regenwasserrückhaltung vorzusehen.

4.4.6 Klima, Luft

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Das Plangebiet liegt in direkter Nähe zur nordwestlich gelegenen A391. Die Freifläche besitzt entsprechend dem aktuellen Klimagutachten (GeoNET 2017/2018) eine sehr hohe bioklimatische Bedeutung. Hier endet ein weiträumiges Kaltluftentstehungsgebiet, das bei sommerlichen austauscharmen Wetterlagen die äußeren Siedlungsbereiche des westlichen Ringgebietes mit Kalt- und Frischluft versorgt.
Die direkte Nähe zur A391 stellt bezüglich der Luftschadstoffbelastung ein Problem dar. Im vorliegenden Klimagutachten aus 2012 (Steinicke und Streifeneder 2012) wurden im lufthygienischen Teil für den Abschnitt (Prognose 2015) zwar keine Grenzwertüberschreitungen errechnet, er wurde aber als belastet eingestuft. In den vorliegenden Verkehrsmodellen wird auf dem Autobahnabschnitt mit einer weiteren Verkehrszunahme gerechnet. So ist davon auszugehen, dass die Luftschadstoffbelastung von Relevanz ist.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Die klimaökologischen Funktionen und lufthygienischen Belastungen bleiben bestehen.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Aufgrund der relativ geringen Flächengröße der geplanten Maßnahme sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft unwesentlich.

4.4.7 Orts- und Landschaftsbild, Erholung

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Der Bereich wird aktuell als Pferdeweide und private Freizeitfläche genutzt. Im östlichen Bereich befinden sich ein Unterstand für Tiere sowie aktuell noch genutzte Hütten. Der Bereich grenzt im Norden an die A 391 an. Die Gehölzreihe entlang des Wedderkopsweges schirmt den Bereich in Teilen gegen die vorhandene Bebauung ab.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Der momentan bestehende grünbestimmte Freiraumbereich bleibt erhalten.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Bei Durchführung der Planung erfolgt eine Überbauung einer derzeit offenen und begrünten Fläche, die von den Bewohnern der angrenzenden Bebauung entlang der öffentlichen Wege genutzt wird.

Abgesehen vom Verlust lokal wichtiger Freiraumflächen passt sich das Vorhaben in Anbetracht der Lage im Stadtgebiet grundsätzlich in die städtischen Strukturen und somit das Ortsbild ein. Durch Erhaltung von Grünstrukturen sowie der Schaffung neuer Grünstrukturen im Zusammenhang mit der Freiflächengestaltung der Außenanlage des Schulgeländes werden die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild vermindert.

Das Vorhaben ist bezogen auf den Siedlungskörper von vergleichsweise geringer Größe, so dass sich die visuellen Auswirkungen auf die Nahzone beschränken.

Wie bereits unter Kapitel 2 erläutert, ist im RROP 2008 die betreffende Fläche als Vorranggebiet „Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung“ dargestellt. Mit der Durchführung der Planung kann diesem Ziel der Raumordnung nicht entsprochen werden. Aufgrund der Randlage, sowie die Inanspruchnahme einer nur relativ geringen Fläche des dann funktional verbleibenden Vorranggebietes für intensive Erholungsnutzung, ist die Abweichung unkritisch. Im Übrigen ist das umliegende Wohnquartier über ein Freizeitwegenetz mit weiteren, südlich gelegenen Freiflächen mit Erholungsstrukturen beidseits der Autobahn verknüpft. Insofern wird der Belang der Erholungsnutzung für das benachbarte Wohnquartier nicht beeinträchtigt.

4.4.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Innerhalb des Plangeltungsbereiches sind keine geschützten Denkmäler und sonstige kulturell wertvolle Objekte mit historischer, architektonischer oder archäologischer Bedeutung vorhanden. Auch im Boden sind weder Bodendenkmale und sonstige wertvolle Objekte bekannt.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Ohne Durchführung der Planung wird sich der diesbezügliche Umweltzustand nicht ändern

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Mit Durchführung der Planung sind keine negativen Auswirkungen auf Kulturgüter oder sonstige Sachgüter zu erwarten. Sollten wider Erwarten bei Bauarbeiten Gegenstände oder Spuren auftreten, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kultur-

denkmale sind (Bodenfunde), sind grundsätzlich die Regelungen des § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz beachtlich und diese einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen.

4.4.9 Wechselwirkung zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Durch das komplexe Beziehungsgeflecht bestehen regelmäßig Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Schutzgütern und Umweltmedien. Die nachweisbaren und/oder messbaren Veränderungen von Aus- und Einwirkungen sind zu den einzelnen Schutzgütern beschrieben.

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgen keine direkten Eingriffe auf die betrachteten Schutzgüter. Eine genauere Bilanzierung von Wechselwirkungen und Wirkungsgefügen der Schutzgüter untereinander erfordert eine wissenschaftliche Herangehensweise, die auf der Ebene der Bauleitplanung nicht leistbar ist.

Die im Umweltbericht genannten Maßnahmen wirken sich durch ihren Beitrag zum Erhalt einer gesunden Umwelt und durch die Schaffung eines attraktiven und gesunden Wohn- und Arbeitsumfeldes positiv aus.

Gravierende Wechselwirkungen sind im Rahmen der FNP-Änderung weder für den Geltungsbereich, noch für die jeweils angrenzenden Bereiche zu erwarten. Durch Bebauung und Neuversiegelung sind grundsätzlich Beeinträchtigungen der Umwelt verbunden. Neben der Zerstörung der natürlichen Bodenfunktionen und dem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere sind Auswirkungen auf den lokalen Wasserhaushalt (Grundwasserneubildung) und auf das lokale Klima (z.B. kleinflächige Überwärmungen) zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der Wertigkeit der Eingriffe, der lokal begrenzten Bedeutung der Auswirkungen und der festgesetzten Maßnahmen auf der Bebauungsplanebene zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft, zur Regenrückhaltung und zum Schutz vor schädlichen Immissionen ist davon auszugehen, dass im vorliegenden Fall bei den Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern nicht mit erheblichen negativen Auswirkungen zu rechnen ist.

4.4.10 Zusammenwirken mit benachbarten Plangebieten

Südlich des Plangebietes in etwa 500 m Luftlinie wird aktuell das Wohnbaugebiet Feldstraße entwickelt, für das ein Bauleitplanverfahren durchgeführt wurde. Das Baugebiet mit verdichtetem Geschosswohnungsbau wird sich auf die Klimaschneise zum westlichen Ringgebiet auswirken. Im Rahmen des Umweltberichtes zum Baugebiet Feldstraße wurden die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima untersucht. Im Bebauungsplan Fedlstraße wird durch eine Reihe von festgesetzten Maßnahmen, wie beispielsweise Ausrichtung der Gebäude, werden negative Auswirkungen durch das Baugebiet Feldstraße auf die Kalt- und Frischluftversorgung des westlichen Ringgebietes minimiert. Insgesamt wurde festgestellt, dass die Auswirkungen durch das Baugebiet lokal begrenzt bleiben und somit auf das Schutzgut als nicht erheblich zu bewerten sind.

Auch wenn mit der Umsetzung des Wohnbaugebietes die Bedeutung der Kaltluft liefernden Bereiche nördlich des Vogelsangs partiell steigen wird, so hat der Planbereich der Grundschule, aufgrund der relativ geringen Flächengröße, der geplanten Maßnahme und

der Lage am äußersten Rand der Kaltluftentstehungsbereiche sowie innerhalb des Siedlungskörpers keinen wesentlichen Einfluss auf die Kaltluftentstehungsversorgung des westlichen Ringgebietes. Für den gesamten Bereich gilt, dass hier ein großräumiges Kaltluftentstehungsgebiet mit Anschluss an die Freiflächen außerhalb des Stadtgebietes besteht. Dieses Kaltluftentstehungsgebiet zeichnet sich durch hohe Kaltluftvolumenströme bei entsprechenden Wetterlagen aus.

Eine erhebliche Verschlechterung der stadtklimatischen und lufthygienischen Situation im westlichen Ringgebiet durch den Geltungsbereich Bauleitplanverfahrens Wedderkopsweg ist auch bei einer kumulierenden Betrachtung mit dem Baugebiet Feldstraße nicht zu erwarten.

4.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Lärm

Planvorhaben:
Da im Plangebiet Überschreitungen der Orientierungswerte festzustellen sind, ist im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes ein Schallschutzkonzept zu erarbeiten. Grundsätzlich ist dabei eine sachgerechte städtebauliche Abwägung gemäß Baugesetzbuch (BauGB) erforderlich und es sind im Bebauungsplan geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung eines ausreichenden Lärmschutzes planungsrechtlich festzusetzen.

In Einzelfällen kann bei lärmvorbelasteten Gebieten eine Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte im Bereich abwägungsrechtlicher Akzeptanz liegen. Das Plangebiet zur Realisierung der Grundschule befindet sich im Einwirkbereich der Autobahn 391 und ist lärmvorbelastet. Bei freier Schallausbreitung wird in dem nördlichsten, der Autobahn zugewandten Teilbereich des Plangebietes der Orientierungswert für ein Mischgebiet überschritten. Bei Schulen wird die Einhaltung der Orientierungswerte eines WA empfohlen, wobei Schulen grundsätzlich auch in einem MI-Gebiet allgemein zulässig sind.

In Einzelfällen kann bei lärmvorbelasteten Gebieten eine Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte im Bereich abwägungsrechtlicher Akzeptanz liegen. Das Plangebiet zur Realisierung der Grundschule befindet sich im Einwirkbereich der A391 und ist lärmvorbelastet. Bei freier Schallausbreitung wird im Plangebiet der Orientierungswert für ein Allgemeines Wohngebiet am Tag und in der Nacht deutlich überschritten.

Grundsätzlich können auch in derart vorbelasteten Lagen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse geschaffen werden. Dazu sind im Rahmen des begleitenden Bebauungsplanverfahrens Maßnahmen des planerischen und/oder passiven Schallschutzes festzusetzen.

Im parallelen Bebauungsplanverfahren wird die Errichtung einer Grundschule mit Sporthalle im Plangebiet vorbereitet. Bei Schulen wird die Einhaltung der Orientierungswerte eines WA empfohlen, wobei Schulen grundsätzlich auch in einem MI-Gebiet allgemein zulässig sind und Sporthallen keine schutzbedürftigen Räume darstellen.

Bauphase:
Gemäß § 22 BImSchG besteht die Pflicht des Betreibers einer Baustelle, diese so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen (Lärm-, Staub-, Licht- und Erschütterungsemissionen) verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen werden im Rahmen des begleitenden Bebauungsplanverfahrens bzw. des Baugenehmigungsverfahrens dargelegt.

Sonstige Emissionen/Immissionen
Bezüglich anderer Emissionen/Immissionen (z. B. Geruch, Staub, Erschütterungen, elektromagnetische Strahlung) sind keine Maßnahmen zur Minderung etc. notwendig.

Schutzgut Tiere und Pflanzen
Die Eingriffs-Ausgleichregelung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Die Detailaspekte des Schutzes von Tieren und Pflanzen sind im Rahmen einer umfassenden landschaftspflegerischen Begleitplanung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung weiter auszuführen.

Schutzgut Boden und Fläche
Auf den nicht für die Bebauung vorgesehene Flächen sollten während der Bauphase die Beeinträchtigungen des Bodens (Umlagerung, Überfahren, temporäre Befestigung von Lagerflächen, etc.) auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Zur Klärung der Gründungseigenschaften sowie der Versickerungsfähigkeit des Bodens ist ein Bodengutachten vorgesehen.

Kampfmittel
Vor Beginn von Erdarbeiten ist aus Sicherheitsgründen die Fläche auf Kampfmittel zu sondieren (Empfehlung: EDV-Flächenaufzeichnung). Die durch Sondierung festgestellten Störkörper/Kampfmittel sind aufzugraben bzw. zu bergen. Im Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

Wasser
Ob eine Versickerung des Niederschlagswassers trotz der Bebauung möglich ist, kann erst nach Vorlage des Baugrundgutachtens bewertet werden.

Klima und Luft
Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima/Luft können durch den Erhalt von Grünstrukturen und Neuanpflanzungen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

4.6 Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach der Flächennutzungsplanänderung zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Da die Flächennutzungsplanung als vorbereitende Bauleitplanung mit ihren Darstellungen keine Baurechte festsetzt, sind die möglichen Auswirkungen in Bezug auf schwere Unfälle und Katastrophen nicht abschätzbar. Diese werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert.

4.7 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Da die Flächennutzungsplanung als vorbereitende Bauleitplanung mit ihren Darstellungen keine Baurechte festsetzt, sind die erforderlichen Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen nicht abschätzbar. Diese werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert.

4.8 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Bei einem Verzicht auf die Darstellung der Fläche als Wohnbaufläche zur Entwicklung als Grundschul-Standort würden die derzeitigen Nutzungen der Weideflächen und Freizeitgarten zunächst weiter erfolgen. Grünstrukturen, Boden, Wasserhaushalt sowie Kleinklima würden nicht gestört und die Flächen würden als Lebensraum für Pflanzen- und Tierarten in ihrer derzeitigen Form erhalten bleiben.

Aufgrund der Lage der Flächen innerhalb des Stadtgebietes und dem derzeitigen Siedlungsdruck ist jedoch langfristig eine bauliche Entwicklung wahrscheinlich, mit den entsprechenden Folgen auf die Schutzgüter wie auch bei der hier betriebenen Planung.

Innerhalb des dicht bebauten Westlichen Ringgebietes gibt es nur wenige räumliche Möglichkeiten zur Realisierung der neuen Grundschule, wobei die Verfügbarkeit geeigneter Flächen, die in einem adäquaten Zeitrahmen entwickelt werden können, zusätzlich einschränken. Unter städtebaulichen Gesichtspunkten kommen hierfür lediglich zwei Standorte in Betracht.

Der eine Standort liegt südlich des Madamenweg, in direkter Nähe des definierten Suchraums, befindet sich aber im Schulbezirk der Grundschule Bürgerstraße.

Ein veränderter Zuschnitt der Grundschulbezirke Diesterwegstraße und Bürgerstraße unter Bildung eines neuen Schulbezirks für die geplante Grundschule ist hier nicht sinnvoll möglich. Schulfachlich ist der Standort daher weniger geeignet.

Der zweite Standort befindet sich westlich des Wedderkopswegs zwischen Schölkestraße und Triftweg. Ein Teil der Fläche befindet sich in städtischem Eigentum. Darüber hinaus sind zwei private Grundstücksflächen betroffen, wovon eine bereits von der Stadt erworben werden konnte. Dieser Standort befindet sich sowohl im Grundschulbezirk Diesterwegstraße. Ferner befindet sich das Baugebiet Feldstraße, aus dem das höchste zusätzliche Schüleraufkommen von allen im Grundschulbezirk Diesterwegstraße geplanten Baugebieten zu erwarten ist, in unmittelbarer Nähe. Der Standort ist daher aus schulfachlicher Sicht besonders geeignet.

Um das durch die dynamische Baulandentwicklung zu erwartende Schüleraufkommen bewältigen zu können und längere Interimslösungen möglichst zu vermeiden, ist das Bauleitplanverfahren möglichst zügig abzuwickeln. Da sich die betreffenden Flächen bereits überwiegend im städtischen Eigentum befinden, kann dieser Standort kurzfristig entwickelt werden.

Zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden gemäß § 1 a (2) BauGB und dem Vorrang der Innenentwicklung vor Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen und Wald wird auf Kapitel 4.4.3 – Fläche verwiesen.

4.9 Zusammenfassung

Mit der Umsetzung der Planung gehen bisher landwirtschaftliche Grünlandflächen verloren und werden versiegelt. Dieser Sachverhalt widerspricht zunächst dem in der Bauleitplanung zu berücksichtigende Belang gem. § 1 Abs.6 Nr. 8 b. Eine Umnutzung landwirtschaftlicher Nutzflächen soll nur in einem notwendigen Umfang erfolgen und sind zu begründen. Dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden.

Letztlich ist die Planung dieser sozialen Infrastrukturmaßnahme aber Resultat der baulichen Entwicklung von Wohnbauprojekten innerhalb des westlichen Ringgebietes zur Deckung des aktuellen Bedarfes an neuem, zusätzlichem Wohnraum, die als Maßnahmen der Innenentwicklung sowie baulicher Wiedernutzbarmachung von Brachflächen durchgeführt werden und diesbezüglich dem Planungsgrundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der städtebaulichen Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung folgen.

Als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit der Änderung des Flächennutzungsplans vorbereitet werden, sind insbesondere der Verlust von Boden und Bodenfunktion durch Versiegelung sowie der Verlust und die Veränderung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen zu nennen.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden auf der Ebene des Bebauungsplans unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Als Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Beeinträchtigungen sind für das Baugebiet Begrünungsmaßnahmen und die Einschränkung der zulässigen bebaubaren Grundstücksfläche Vorgesehen.

Zur Kompensation der verbleibenden erheblichen Eingriffsfolgen sind im Bebauungsplan externe Ausgleichsmaßnahmen geplant, auf denen neue Waldstrukturen geschaffen werden. Zum Ausgleich des Verlustes von artenschutzrechtlich relevanten Lebensräumen von Brutvögeln und Fledermäusen werden Nist- und Ruhestätten an Gebäuden angeordnet.

Zum Schutz des angrenzenden Wohngebietes vor Lärmbelastungen aus dem Vorhaben werden Schallschutzmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt. Das zusätzliche Verkehrsaufkommen auf bestehenden Straßen führt nicht zu erheblichen zusätzlichen Lärmbelastungen in den angrenzenden Wohngebieten.

Durch die genannten Maßnahmen werden die Umweltauswirkungen minimiert und im Sinne der Eingriffsregelung weitgehend ausgeglichen.

5 Begründung der Darstellungen, Fazit

Begründung der Darstellungen
Wohnbauflächen gemäß § 5 (2) Nr. 1 BauGB
Mit der Darstellung von Wohnbauflächen wird auf Flächennutzungsplanebene die Voraussetzung geschaffen, im parallelen Bebauungsplan Baurecht für eine zweizügige Grundschule mit Sporthalle, als Einrichtung der dem Wohnen dienenden örtlichen Infrastruktur, herzustellen.

Die geplante zweizügie Grundschule ist verhältnismäßig klein in der Beanspruchung der Fläche, dient dem Wohnen und ist nicht überregional bedeutend. Aus diesen Gründen wird die Fläche als Wohnbaufläche im FNP dargestellt. Schulen oder sonstige Einrichtungen des Gemeinbedarfs werden nur als Gemeinbedarfsfläche im Flächennutzungsplan dargestellt, sofern sie großflächiger und von überörtlicher Bedeutung sind. Als Beispiel sei hier die IGS Wilhelm-Bracke-Schule in der Weststadt genannt.

Fazit:
Als Maßnahmen der Innenentwicklung sowie baulicher Wiedernutzbarmachung von Brachflächen erfordern umfangreiche Wohnbau-Entwicklungsprojekte im Westlichen

Ringgebiet zusätzliche Kapazitäten entsprechender sozialer Infrastruktureinrichtungen, wie insbesondere auch Schulen.

Ein neuer Standort für eine Grundschule wird erforderlich. Die Standortuntersuchung ergab, dass bei Berücksichtigung verschiedene Voraussetzungen und Kriterien schulischer Belange und die zeitnahe Flächenverfügbarkeit der Standort am Wedderkopsweg am besten geeignet ist. Die zukünftige Nutzung der Fläche als Grundschulstandort dient der Allgemeinheit.

Die im Umweltbericht benannten Schutzgüter werden durch die Planung mit durchschnittlich geringer bis mittlerer Erheblichkeit beeinflusst. Die negativen Auswirkungen können soweit wie möglich durch Kompensationsmaßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung im Bebauungsplanverfahren begrenzt und weitgehend ausgeglichen werden.

Aus den genannten Gründen ist als Fazit die vorgesehene Planung mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, den sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen vereinbar und gewährleistet eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung.

6 Verfahrensablauf

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig hat am 11.12.2018 die Aufstellung der 149. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig beschlossen. Im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB wird der Bebauungsplan LE 38 aufgestellt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 24.01.2019 frühzeitig von der 149. Änderung des Flächennutzungsplanes unterrichtet und mit Terminsetzung zum 28.02.2019 zur Äußerung aufgefordert.

Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 (1) BauGB mit Bekanntmachung vom 18.10.2019 bis zum 28.10.2019 durch Aushang und durch eine Bürgerversammlung am 28.10.2019 frühzeitig beteiligt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 23.06.2020 von der 149. Änderung des Flächennutzungsplanes unterrichtet und mit Terminsetzung zum 23.07.2020 zur Äußerung aufgefordert.

Mit den vorliegenden Unterlagen wird Beteiligung der öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB durchgeführt.

149. Änderung des Flächennutzungsplans „Grundschule Wedderkopsweg“
Bebauungsplan
Wedderkopsweg **LE 38**
Niederschrift der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB wurde in Form einer Bürgerversammlung durchgeführt. Ergänzend standen die Unterlagen vom 18. bis 28. Oktober 2019 im Aushang sowie auf der Internetseite der Stadt Braunschweig zur Einsicht zur Verfügung.

Ort:	Aula des Gymnasiums Hoffmann-von-Fallersleben-Schule
Zeit:	28. Oktober 2019, 19:00 Uhr bis ca. 20:30 Uhr
Teilnehmer:	ca. 32 Bürgerinnen und Bürger Frau Dirks und Frau Plotz (Stadt Braunschweig, Abt. Stadtplanung) Herr Gödecke, Herr Ahlborn, Herr Eberle (Fachbereich Schule)

Anhand einer Power-Point-Präsentation wurde die Planung vorgestellt.
Zusätzlich war zur Information ein Plan ausgehängt, der den Zuschnitt des betroffenen Grundschulbezirks sowie die angrenzenden Schulbezirke darstellt.

Frau Dirks eröffnete die Veranstaltung um 18:00 Uhr und begrüßte die anwesenden Bürgerinnen und Bürger und stellte die Vertreter der Verwaltung vor. Nachdem sie den geplanten Ablauf der Veranstaltung erklärt hatte, erläuterten zunächst die Vertreter der Schulverwaltung ihre Überlegungen.

Herr Eberle erläuterte die schulfachlichen Belange und die Vorgehensweise der Datenerhebung. Für Grundschulen gibt es feste Bezirke. Hier handelt es sich um den GS-Bezirk „Diesterwegstraße“, der sehr großflächig ist.

Anhand des ausgehängten Plans erläuterte Herr Ahlborn den Zuschnitt der GS-Bezirke.

Grundschulen dürfen nach Verordnung für die Schulorganisation (SchOrgVO) nur 4-zügig geführt werden. Die GS Diesterwegstraße wird 4-zügig ausgebaut. Das gestiegene Schüleraufkommen in Folge der demografischen Entwicklung und realisierter sowie geplanter Wohnbaugebiete (Hermannstraße, Wittekindstraße, Noltemeyer-Höfe, Spinnerstraße, Feldstraße, Ernst-Amme-Straße) würde eine 5-7-Zügigkeit ab dem Schuljahr 2021/2022erfordern..

Erweiterungen benachbarter GS sind nur möglich, soweit der Platz und das Baurecht dies zulassen. Änderungen der Einzugsbereiche mit Erweiterungen benachbarter GS führen zu keiner Lösung, da auch dort überall die Auslastung hoch ist und keine freien Kapazitäten zur Verfügung stehen. Die GS Pestalozzistraße wird künftig 4-zügig erweitert und die GS Lehndorf ist bereits in Teilen 5-zügig, was nur übergangsweise zulässig ist.

Ergebnis: Es ist eine neue 2-zügige Grundschule (Ganztagsbetrieb) erforderlich.

Geplant ist der Zuschnitt eines neuen kleinen Schulbezirks mit sicheren fußläufigen Schulwegen mit dem Grundsatz „kurze Beine kurze Wege“.

Grenzen des neuen Bezirks z.B.: Tangente und Hildesheimer Straße.
Der neue Schulbezirk muss aber noch durch die Ratsgremien beschlossen werden.

Die GS Wedderkopsweg würde relativ zentral im neuen Schulbezirk liegen. Die Nähe zum größten Neubaugebiet „Feldstraße“ erscheint auch günstig.

Durch die fußläufige Erreichbarkeit soll auch der Pkw-Verkehr eingeschränkt werden.

Es könnte eine Belegung mit bis zu ca. 24 Kindern/Klasse erreicht werden.

Da auch die GS Lehndorf stark ausgelastet ist, könnte die neue GS auch Kinder aus dem Bereich südlich der Hannoverschen Straße aufnehmen.

Dann erklärte Frau Dirks zunächst den Ablauf des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan.

Sie stellte die Planungsabsichten vor, wobei sie zunächst sie die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes erläuterte.

Die zukünftige Darstellung soll „Wohnbaufläche“ sein. Grundschulen und Kindertagesstätten sind in dieser Darstellung auf der Ebene des Flächennutzungsplans enthalten.

Anschließend erläuterte sie die wesentlichen Planungsziele und Rahmenbedingungen des Bebauungsplanes:

- Gutachten:
  - Lärm: Schule, Sporthalle, An- und Abfahrtsverkehr, Tangente
  - Lufthygiene: aufgrund der Nähe zur Tangente
  - Verkehr: wieviel/wann/Belastung Knotenpunkte, evtl. auch in Alternativen
  - Boden: Baugrund, Altlasten
  - Entwässerung: wohin mit dem Regenwasser
  - Artenschutz: z.B. sind Maßnahmen für geschützte Tierarten erforderlich
- Bauverbotszone zur A 391: 40 m ab Fahrbahnrand
- Baumasse: ca. 2.600 m² BGF + Sporthalle
- Entwurfs-Skizzen:
  Bei den vier Skizzen handelt es sich um Entwürfe der Abteilung Stadtplanung und noch nicht um Planungen des Fachbereichs Hochbau.
  Die Skizzen stellen verschiedene Möglichkeiten der Anordnung der Gebäude, de Schulhofes und der Erschließung beispielhaft und unverbindlich dar.
  Das Raumprogramm muss noch beschlossen werden.

Anschließend wurden die Fragen und Stellungnahmen der Bürgerinnen und Bürger erörtert.
(Fragen und Stellungnahmen wurden hier nach Themen zusammengefasst)

1. Wird der Wedderkopsweg ausgebaut?

Der Wedderkopsweg ist heute keine Straße. Ohne Not wird keine Straße ausgebaut, da dies ja Kosten erzeugen würde.
Grundsätzlich ist die zukünftige Erschließung jedoch abhängig vom Ergebnis des Verkehrsgutachtens. Deshalb ist noch keine verbindliche Aussage hierzu möglich.

2. Bis zum neuen Baugebiet Feldstraße ist es ein weiter Weg, das widerspricht dem Prinzip „Kurze Beine/kurze Wege“.

Grundsätzlich sind bis zu 2 km Entfernung fußläufig zumutbar. Bei größeren Entfernungen werden u.U. Fahrdienste eingerichtet.

Die Entfernung zum Neubaugebiet beträgt ca. 600 m und ist damit ein sehr kurzer Weg. Der Zuschnitt des neuen GS-Bezirks ist relativ klein und verkehrssicher.

3. Die Überquerung der Hildesheimer Straße ist nicht sicher, sondern gefährlich.

Die Hildesheimer Straße wäre die nördliche Grenze des neuen GS-Bezirks.

4. Sie planen bereits mit Kindern, die noch gar nicht da sind.

Das muss so sein und wird auch in anderen Wohnbaugebieten so gehandhabt.
Container an vorhanden Schulen und Schülerbeförderung sollten immer nur Übergangslösungen sein.

5. Warum wird die GS nicht innerhalb des Neubaugebietes Feldstraße gebaut?

Der geplante Standort versorgt nicht nur das Baugebiet „Feldstraße“. Mit dem neuen Zuschnitt liegt sie GS dann etwa in der Mitte des Schulbezirks.
Die Flächen des Neubaugebietes sollen für den dringenden Wohnraumbedarf (Geschosswohnungen) genutzt werden.
Die Altlasten wurden für viele Millionen entsorgt.
Es gab in der Vergangenheit immer wieder Überlegungen, wie die städtischen Flächen am Wedderkopsweg genutzt werden könnten.
Mit dem Bau der GS kann das städtische Grundstück jetzt einer sinnvollen Nutzung zugeführt werden.

6. Das gesamte Baugrundstück gehört nicht der Stadt. Hat Braunschweig zu viel Geld?

Die Stadt BS ist Eigentümer der größten Teilfläche. Ein Flurstück kann angekauft werden. Der Eigentümer eines weiteren Flurstücks ist nicht verkaufsbereit. Die Varianten zeigen auf, dass eine Realisierung auch ohne dieses Flurstück möglich ist.

7. Wieso liegt die geplante GS in der Mitte? Bis zur Begrenzung Tangente ist nicht mittig.

Es ist sicherlich nicht genau die Mitte, aber schon weitestgehend. Der Zuschnitt des Bezirks ist aufgrund der Tangente schwierig. Es ist aber angedacht, dass auch Schüler aus Lehndorf die neue Schule besuchen.

8. Könnte dort nicht ein Park angelegt werden? Das wäre gut für die Umwelt, CO 2-Bilanz usw.
Es wird auch noch das kleinste Stück Grün zugebaut.

Dies wird als Anregung mitgenommen.

9. Alte Gebiete werden immer durch Neubaugebiete belastet, z.B. Geräuschbelastung. Warum müssen die Bestandgebiete das immer hinnehmen?

Eine Stadt wächst auch im Bestand, s. „Noltemeyer-Höfe“. Es kann nicht nur auf der grünen Wiese gebaut werden. Außerdem wird damit wieder Verkehr erzeugt, der in die Stadt fließt.

10. In der heutigen Zeit sollte man nicht mehr so viele Flächen neu versiegeln. Warum nutzt man nicht das schöne alte MIAG-Verwaltungsgebäude an der Ernst-Amme-Straße oder die Oswald-Berkhan-Schule?

Das Grundstück Ernst-Amme-Straße ist Privateigentum. Der Eigentümer plant andere Nutzungen.
Die Bausubstanz des ehemaligen Verwaltungsgebäudes ist marode. Es soll bis auf die Fassade abgerissen werden.
Die Oswald-Berkhan-Schule hat auch ein Raumdefizit.

Wenn die Statik eine Aufstockung zulassen würde, müsste damit der Eigenbedarf gedeckt werden.

11. Unsere Balkone liegen zum Wedderkopsweg. Wie werden wir vor Lärm (Schulhof, Sporthalle) geschützt?
Unsere Häuser verlieren an Wert. Wir haben einen Blick auf eine Grünfläche gekauft, der jetzt entfällt.

Das Thema Lärmschutz wird im Gutachten geklärt. Daraus ergibt sich, ob und wenn ja welche Maßnahmen erforderlich sind.
Mit dem Standort und der Ausrichtung der Gebäude auf dem Grundstück lässt sich auch bereits eine Abschirmung erreichen.
Die Varianten zeigen die verschiedenen Möglichkeiten auf. Was am günstigsten ist, muss geprüft werden.
Eine Grundschule in einem Wohngebiet führt nicht automatisch zu einem Wertverlust. Für Familien z.B. kann die Nähe zur GS positiv sein.

12. Könnte zu den Balkonen nicht mehrreihig Bäume gepflanzt werden. Das wäre doch ein natürlicher Lärmschutz.

Durch Baumpflanzungen wird kein Lärmschutz erreicht, da wäre sicher mindestens ein 50 m Streifen nötig. Eine optische und damit gefühlte Abschirmung kann man dadurch aber erreichen.
Diese Anregung wird zur Kenntnis genommen.

13. Wie ist der Zeitplan, wann ist mit dem Bau zu rechnen?

Das Bebauungsplanverfahren wird ca. 1½ Jahre dauern.
Der Baubeginn der GS hat ca. 2 Jahre Vorlauf für Planung und Ausschreibung.
Der GS-Betrieb ist ab dem Schuljahr 2024/2025 geplant.

14. Ist Schulbetrieb bis 16:00 Uhr?

Es gibt den Ratsauftrag, Ganztagsschulen einzurichten. Dementsprechend ist die GS zu planen.

15. Um was für Flächen handelt es sich bei den in den Varianten dargestellten 1.000 m²?

Schulhof

16. Die Freiräume für die Kinder sollten vor Tangenten-Lärm geschützt werden.

Diese Anregung wird zur Kenntnis genommen.

17. Die Stellplätze sollten nicht am Triftweg platziert werden, sondern dorthin wo bereits Lärm ist.

Diese Anregung wird zur Kenntnis genommen.

18. Triftweg und Wedderkopsweg sind Fahrradwege, mit der Erschließung der Schule ergibt sich ein schwieriges Nebeneinander.
Die Erschließung über die Schölkestraße erscheint günstiger.

Das Verkehrsgutachten wird aufzeigen welche Erschließung am günstigen – auch im Hinblick auf die Anwohner – sein wird.

19. Warum auch noch eine Sporthalle?
Wird diese auch am Abend und Wochenende genutzt? Das muss doch nicht auch noch sein. Dann wären auch weniger Stellplätze nötig.
Für den Schulsport würde auch nur eine kleinere Halle benötigt.

In Lehndorf wurde gerade eine neue große Sporthalle gebaut, das muss doch ausreichen.

In BS besteht zurzeit immer noch an Defizit an Sporthallen.
Wenn Hallen für den Schulsport errichtet werden, werden diese immer auch für den Vereinssport genutzt.
Einzige Ausnahme ist die Oswald-Berkhan-Schule dort gibt es lediglich einen Trainings-/Bewegungsraum.
Stellplätze müssen für Lehrkräfte und sonstiges Personal nachgewiesen werden. Die Anzahl wird vermutlich dann auch den Nachweis für die Sporthalle erfüllen.

20. An- und Abfahrt wird zu Chaos führen.
Mit „Müttertaxis" ist zu rechnen, da läuft niemand zu Fuß.

Zur Klärung der Verkehrssituation dient das Gutachten; wenn dies vorliegt, muss abgewogen werden.
In allen Stadtteilen muss auch die soziale Infrastruktur geschaffen werden.
Der geplante Schulbezirk ist sehr klein, daher ist weniger Verkehr zu erwarten.
Die Stadt bemüht sich gemeinsam mit der Polizei, die sogenannten „Elterntaxis" durch Gespräche an einem „Runden Tisch" zu reduzieren. Motto: „Kinder laufen lassen"

21. Müssen die Anwohner Kosten für die Anschlüsse Ver- und Entsorgung, z.B. Strom übernehmen?
Reichen die vorhandenen Kanäle?

Kosten für die Anwohner werden durch den Bau der Schule nicht ausgelöst. Ver- und Entsorgungsleitungen liegen ja bereits in den Straßen.
Ob die Entwässerungskanäle ausreichen muss noch abschließend geklärt werden. Sollten hier Erweiterungen erforderlich werden, werden die Kosten über den Gebührenhaushalt abgedeckt.

22. Ist für die Regenwasserentsorgung eine offene Wasserfläche möglich?
Im direkten Umfeld ist es sicher schwierig. Aber wäre eine Aufweitung an einer anderen Stelle, z.B. Richtung Westen denkbar?

Für ein großes Regenrückhaltebecken fehlt der Platz.
Das Entwässerungskonzept wird aufzeigen welche Lösung möglich ist.
Es ist auch zu prüfen, in welche Richtung das Regenwasser geleitet werden muss.

23. Sind Dach- und Wandbegrünungen sowie Speicherheizsysteme, z.B. Fotovoltaik, geplant?

Dachbegrünung gehört inzwischen zum Standard.
Die Wilhelm-Bracke-Gesamtschule in der Weststadt wurde z.B. als Passivhaus gebaut.

24. Die Einrichtung von Elektromobilitätsanschlüssen auch für die Anwohner erscheint sinnvoll.

Diese Anregung wird zur Kenntnis genommen.

25. Die Grundschule in Ölper wurde vor einiger Zeit geschlossen.
Rechnen Sie mit einer Erweiterung der Schule (s. z.B. Baugebiet Lamme)?
Ist der Bau einer „nur" 2-zügigen GS mit Sporthalle nicht ein enormer Aufwand?

Die Bedarfslage wurde mit dem Ergebnis ermittelt, dass die Entwicklung der Baugebiete eine 5-7 zügige GS erfordert. Für einen Teil stehen die benachbarten GS zur Verfügung, daher reicht der 2-zügige Neubau. Auf dem Grundstück kann auch nicht mehr entstehen.
Lamme war eine andere Situation. Der Ratsbeschluss für eine besondere Familien-Förderung wurde gefasst, nachdem die Schulplanung in Lamme bereits abgeschlossen war.

26. Wie hoch wird das Schulgebäude?

Auf der Grundlage eines Raumkonzeptes kann erst mit der Planung begonnen werden. Eine konkrete Aussage ist daher zurzeit nicht möglich.

27. Vor 20 Jahren haben wir eine Wohnung mit Ausblick ins Grüne gekauft, jetzt wird uns so ein Ding hingesetzt.

Es gibt keinen Anspruch auf „freie Aussicht“. Wir sind hier innerhalb der Tangente, also noch in der Kernstadt. Grundschule, Kita, Einkaufsmöglichkeiten, das sind alles Einrichtungen, die zum Wohnen in einer Großstadt wie Braunschweig dazugehören.

28. Die gesamte Fläche war mal Bauland. Sogar Steuern wurden für Bauland bezahlt. Ein Bauantrag wurde mit der Begründung, es handelte sich um einen Grüngürtel abgelehnt. Es handelt sich um das Grundstück neben der geplanten GS.

Planungsrechtlich handelt es sich hier um einen sogenannten „Außenbereich“. Der Flächennutzungsplan von 1978 stellt „Grünfläche“ dar. Insofern bestand hier bisher kein Baurecht.
Voraussetzung für den Bau der GS ist die Schaffung von Baurecht. Dazu dient die Aufstellung dieses Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplans.

29. Wird dann jetzt alles Bauland und alle dürfen bauen?

Nein, der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes umfasst lediglich das Schulgrundstück. Es wird ausschließlich Baurecht für die GS geschaffen.

30. Es wurden heute sehr viel Einwände vorgebracht. Werden die auch berücksichtigt?

Die Einwände finden Berücksichtigung im Sinne von prüfen, nachdenken, Auswirkungen minimieren, aber das Ziel Schulneubau bleibt bestehen.
Das Protokoll dieser Veranstaltung erhalten die Ratsgremien als Anlage der Vorlage zum Auslegungsbeschluss zur Kenntnis.
Die in der zweiten Stufe der Beteiligung der Öffentlichkeit eingehenden Stellungnahmen müssen bewertet und abgewogen werden. Die zu erstellende Abwägungstabelle enthält diese Stellungnahmen im Originalwortlaut.
Die endgültige Entscheidung über die Planung trifft der Rat.

31. Kann man Einspruch einlegen?

Für Bürgerinnen und Bürger gibt es die Möglichkeit der Einwände während der zwei Beteiligungen der Öffentlichkeit. Danach könnte noch eine Klage gegen den Bebauungsplan eingereicht werden.
Widerspruch wie z.B. bei einer Baugenehmigung ist nicht möglich.

32. Die Artenschutzuntersuchung sollte über den Geltungsbereich hinausgehen. Es sind z.B. Insektengruppen und Heuschrecken vorhanden.

Der Hinweis wird geprüft.

Es wurde noch darauf hingewiesen, dass bei der nächsten Sitzung des Stadtbezirksrates die GS auf der Tagesordnung stehen wird.

Die Veranstaltung wurde um ca. 20:30 Uhr beendet.

gez. Plotz

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-14357
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift " Grundschule Wedderkopsweg", LE38
Stadtgebiet zwischen Wedderkopsweg, Triftweg und A 391 (Geltungsbereich A)
Stadtgebiet Gemark. Ölper, Flur 4, Flst. 402/7 u. 402/11 (Geltungsbereich B)
Auslegungsbeschluss

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation	30.10.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	25.11.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (Anhörung)	26.11.2020	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	02.12.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	08.12.2020	N

Beschluss:
"Dem Entwurf des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift „Grundschule Wedderkopsweg“, LE38 sowie der Begründung mit Umweltbericht wird zugestimmt. Die Entwürfe sind gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen“

Sachverhalt:
Beschlusskompetenz

Die Beschlusskompetenz des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 (2) S. 1 NKomVG. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Entscheidung über die Auslegung von Bauleitplänen um eine Angelegenheit, über die weder der Rat oder die Stadtbezirksräte zu beschließen haben noch der Hauptverwaltungsbeamte zuständig ist. Daher besteht eine Beschlusszuständigkeit des Verwaltungsausschusses. Diese wurde auch nicht auf einen Ausschuss gemäß § 6 Hauptsatzung übertragen. Daher bleibt es bei der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses.

Das Anhörungsrecht des Stadtbezirksrates 321 Lehndorf-Watenbüttel entsprechend § 94 NKomVG bezieht sich auf die naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche im Geltungsbereich B des Bebauungsplanes (Anlage 1b und 3b).

Aufstellungsbeschluss und Planungsziel

Infolge der baulichen Entwicklung im Wohnungsbau, insbesondere wegen der in Planung oder in jüngster Zeit umgesetzten Wohnungsbauprojekte „Ernst-Amme-Straße“, „Feldstraße“, „Noltemeyer-Höfe“ und „Spinnerstraße-Nordost“, ist eine weitere Grundschule im westlichen Ringgebiet erforderlich, um die Grundschulversorgung in diesem Stadtgebiet zu sichern.

Innerhalb des dicht bebauten Westlichen Ringgebietes gibt es nur wenige räumliche Möglichkeiten zur Realisierung der neuen Grundschule, wobei die Verfügbarkeit geeigneter

Flächen stark eingeschränkt ist. Von den in Betracht kommenden Flächen wurde der Standort Wedderkopsweg bestimmt und zur Schaffung des erforderlichen Planungsrechtes der Aufstellungsbeschluss am 11.12.2018 vom VA der Stadt Braunschweig für ein entsprechendes Bebauungsplanverfahren gefasst.

Eine von der Planung betroffene Teilfläche umfasst eine private Grundstücksfläche. Die Grunderwerbsverhandlungen sind auf einem guten Weg. Eine Einigung erscheint grundsätzlich möglich. Aber auch ohne diese Fläche ist die Realisierung einer Grundschule möglich.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und sonstiger Stellen

Diese sogenannte frühzeitige Beteiligung wurde in der Zeit vom 22.01.2019 bis 28.02.2019 durchgeführt und dient im Wesentlichen der Ermittlung des erforderlichen Umfanges und Detailierungsgrad der Umweltprüfung. Daraus resultierend wurden insbesondere planbegleitende Gutachten zur Luftschadstoffbelastung, Oberflächenwasserentwässerung, zum Artenschutz, Verkehr, Baugrund sowie Lärmschutz vergeben und ausgearbeitet.

Von der Landwirtschaftskammer wurde bemängelt, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen im Außenbereich durch die Planung der Nutzung entzogen werden. Dieser Einwand wird regelmäßig vorgetragen. Eingriffe in landwirtschaftliche Nutzflächen lassen sich bei den aktuellen Bauentwicklungen jedoch nicht immer vermeiden.

Von dem Niedersächsischen Landesamt für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) wurde darauf hingewiesen, dass im Bereich der Bauverbotszone der A 391 auf Grundlage des § 9(1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in einem Abstand von 40 m baulichen Maßnahmen, insbesondere den vorgesehenen erforderlichen Stellplätzen, nicht zugestimmt werde. Da im Vorfeld der Planung eine Ausnahme mündlich in Aussicht gestellt worden war, hat die Stadt im Folgenden mehrfach diesbezüglich mit dem NLStBV verhandelt, um eine Einigung über eine Reduzierung der Bauverbotszone zu erwirken entsprechend der vorhandenen benachbarten Bebauung in der Schölkestraße und weiteren Abschnitten der Autobahn.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen

Diese Beteiligung wurde in der Zeit vom 03.06.2020 bis 15.07.2020 sowie vom 24.07.2020 bis 27.08.2020 durchgeführt.

Im Wesentlichen wurden von der Landwirtschaftskammer die Bedenken bezüglich der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen im Außenbereich durch die Planung und externe naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleichsmaßnahmen. Dieser regelmäßig auftretende Konflikt kann wegen mangelnder konkreter Alternativen nicht aufgelöst werden.

Das NLStBV hat seine Zustimmung zu einer Ausnahmeregelung bezüglich der Realisierung von Stellplätzen innerhalb der Bauverbotszone weiterhin verweigert. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nunmehr auf die stringente Einhaltung der Bauverbotszone angepasst.

Der BUND hat sich in einer Stellungnahme unter anderem zu den Themen Klima, Luftschadstoffbelastung Regenwasserrückhaltung, Flora und Fauna geäußert. Insbesondere wurde dargelegt, dass bei Realisierung des Baugebietes Feldstraße der Großteil der östlich der A 391 liegenden „kaltluftliefernden Bereiche“ sich stark verändern und sich damit die Bedeutung des kaltluftliefernden Bereiches nördlich des Vogelsangs steigen wird. Daher könne im Umweltbericht bei der Beurteilung bezüglich der Auswirkung der Grundschulplanung auf das Schutzgut Klima auf eine kumulierende Betrachtung möglicher Auswirkungen mit anderen Planungen nicht verzichtet werden. Der Umweltbericht wurde entsprechend ergänzt. Auch bei einer kumulierenden Betrachtung wird aufgrund der

geringen Flächengröße durch das Plangebiet „Grundschule Wedderkopsweg“, LE 38, kein wesentlicher Einfluss auf die Kaltluftversorgung des westlichen Ringgebietes zu erwarten sein. Bezüglich des Themas Luftschadstoffbelastung hält der BUND eine genauere Abschätzung der Luftbelastung durch die Autobahn für dringend erforderlich. Im Vorfeld wurde bereits von der Stadt ein gezieltes Luftschadstoffgutachten in Auftrag gegeben. Im Umweltbericht wurden die Ergebnisse umfassend dargelegt, wobei die betrachteten Luftschadstoffe sich deutlich im unkritischen Bereich bewegen. Bezüglich des Themas Regenwasserrückhaltung wurde angeregt, dass neben den wasserwirtschaftlich technischen Funktionen auch die Funktion „Lebensraum für Tiere und Pflanzen“ sowie „Naturerlebnis“ erfüllt werden sollten. Nach derzeitigem Planungsstand, wird aufgrund der Flächenverfügbarkeit und der einschränkenden Bauverbotszone eine Regenwasserrückhaltung nur über unterirdische Rückstauvolumen realisiert werden können. Eine oberirdische Rückhaltung mit naturnaher Gestaltung kann nicht umgesetzt werden.

Die Stellungnahmen werden im Wortlaut der Vorlage zum Satzungsbeschluss beigefügt und dabei mit einer Stellungnahme der Verwaltung sowie einem Beschlussvorschlag versehen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Die Unterlagen zur Planung standen der Öffentlichkeit in Form eines Aushangs sowie im Internet in der Zeit vom18.10 2019 bis 28.10.2019 zur Verfügung. Darüber hinaus wurde im Rahmen einer Abendveranstaltung am 28.10.2019 die Planung erläutert. Die Fragen der Anwesenden sowie die jeweiligen Antworten wurden in einer Niederschrift zusammengefasst (Anlage 6). Fragen von Anwesenden, die während der Veranstaltung nicht abschließend beantwortet werden konnten oder außerhalb der Veranstaltung schriftlich gestellt wurden, wurde nachgegangen. Diese und die entsprechenden Antworten sind der Niederschrift beigefügt.

Neben der grundsätzlichen Infragestellung des Standortes und allgemeiner Verständnisfragen zur Planung wurden im Wesentlichen Belange des Lärmschutzes, des Arten- und Naturschutzes, der verkehrlichen Erschließung und deren Auswirkung auf das vorhandene Straßennetz, der Versiegelung sowie deren Auswirkung auf die Entwässerung thematisiert. Dabei wurde insbesondere die Befürchtung geäußert, dass der Wedderkopsweg als Straße ausgebaut und in diesem Zusammenhang das vorhandene Wegebegleitgrün beseitigt wird. Die Planung und ihre Begründung setzt sich mit den jeweiligen vorgebrachten Themen auseinander.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift, Grundschule Wedderkopsweg“, LE 38, in der vorliegenden Fassung.

Leuer

Anlage/n:

Anlage 1 a: Übersichtskarte über den Geltungsbereich A
Anlage 1 b: Übersichtskarte über den Geltungsbereich B
Anlage 2: Nutzungsbeispiel
Anlage 3 a: Zeichnerische Festsetzungen Geltungsbereich A
Anlage 3 b Zeichnerische Festsetzungen Geltungsbereich B
Anlage 3 c: Planzeichenerklärung
Anlage 4: Textliche Festsetzungen und Hinweise
Anlage 5: Begründung mit Umweltbericht
Anlage 6: Niederschrift der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Grundschule Wedderkopsweg **LE 38**

Übersichtskarte Geltungsbereich A



Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig

© Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

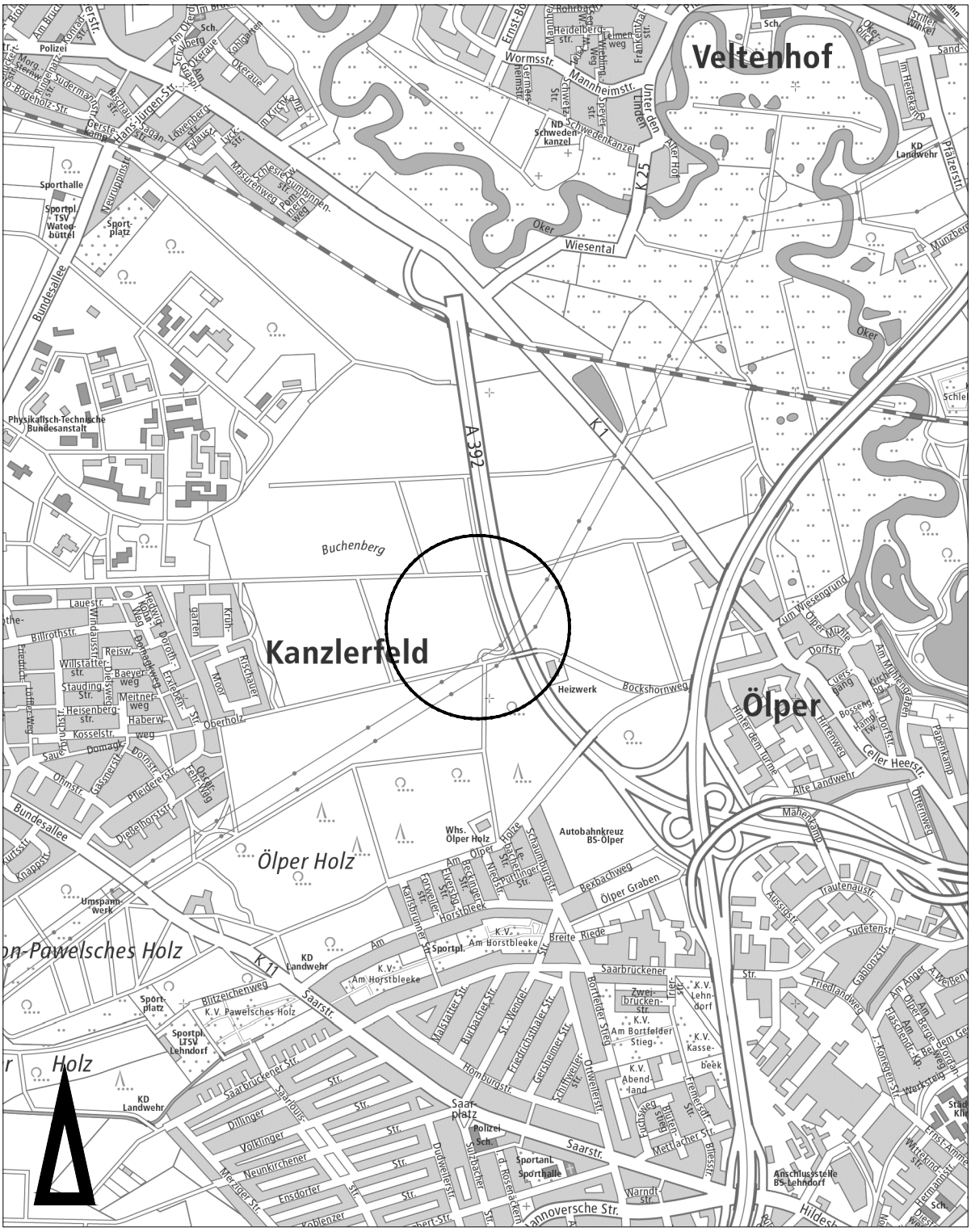
Maßstab 1:20000

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Grundschule Wedderkopsweg **LE 38**

Übersichtskarte Geltungsbereich B



Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig
© Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

Maßstab 1:20000

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Grundschule Wedderkopsweg **LE 38**

Nutzungsbeispiel zum Bebauungsplan, Stand: 16. September 2020, § 3 (2) BauGB



Maßstab 1:1000

0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100

Stadtgrundkarte [1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte [2]

[1] © **Stadt Braunschweig** Abteilung Geoinformation

[2] © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Grundschule Wedderkopsweg **LE 38**

Bebauungsplan Geltungsbereich A, Stand: 16. September 2020, § 3 (2) BauGB



Maßstab 1:1000

0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100

Stadtgrundkarte [1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte [2]

[1] © **Stadt Braunschweig** Abteilung Geoinformation

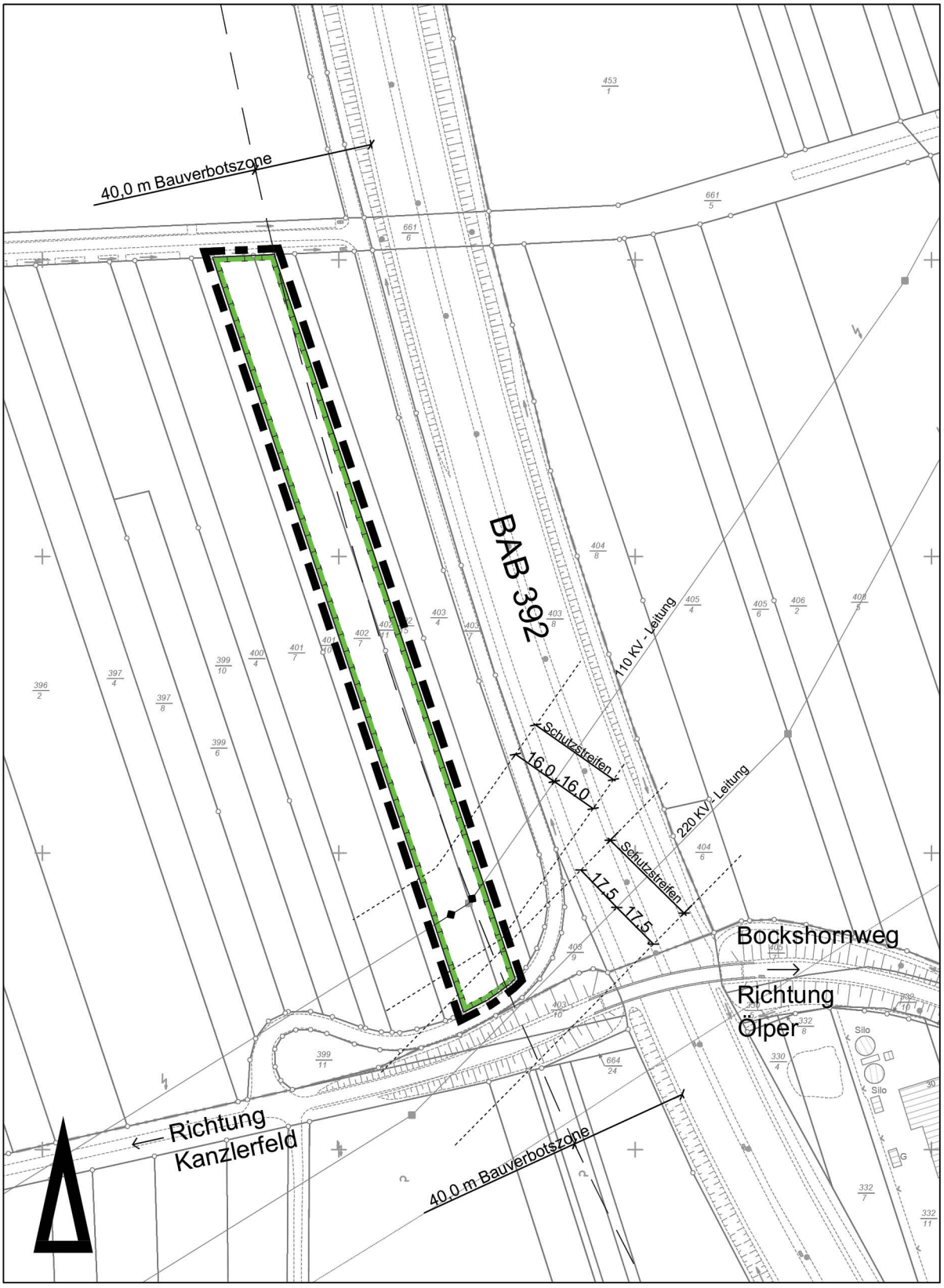
[2] © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Grundschule Wedderkopsweg **LE 38**

Bebauungsplan Geltungsbereich B, Stand: 16. September 2020, § 3 (2) BauGB



Maßstab 1:2000

0 20 40 60 80 100

Stadtgrundkarte [1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte [2]

[1] © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

[2] © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Grundschule Wedderkopsweg **LE 38**
Planzeichenerklärungen, Stand: 16. September 2020, § 3 (2) BauGB

Zahlenangaben sind Beispiele

Maß der baulichen Nutzung, Höhen baulicher Anlagen in Metern über dem Bezugspunkt entsprechend textlicher Festsetzung

0,6 Grundflächenzahl (GRZ)

H 12,0 Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß in Metern

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

a abweichende Bauweise

Baugrenze

Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen

Schule

Sporthalle

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

Hauptleitungen oberirdisch

Grünflächen



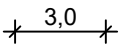
Parkanlage (öffentlich)

Maßnahmen für Natur und Landschaft

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft entsprechend textlicher Festsetzung

Erhaltung einzelner Bäume

Hinweise



Maßangaben in Metern

Sonstige Festsetzungen

Grenze des Geltungsbereiches

Abgrenzung der unterschiedlich festgesetzten Lärmpegelbereiche

Bestandsangaben

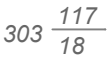
Wohngebäude

Neben- bzw. Wirtschaftsgebäude

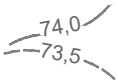
Gebäude nicht im amtlichen Liegenschaftskataster enthalten

Flurstücksgrenze

II vorh. Geschosszahl



Flurstücksnummern



Höhenangaben über NN

Böschung

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Grundschule Wedderkopsweg **LE 38**
Textliche Festsetzungen und Hinweise

A Städtebau

gemäß § 1 a und § 9 BauGB

I Fläche für Gemeinbedarf

In der Fläche für Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen „Schule“ und „Sporthalle“ sind außer einer Schul- oder Sportanlage ausnahmsweise folgende Nutzungen zulässig, sofern sie dem Gemeinbedarf dienen:

Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche, sonstige soziale und sonstige sportliche Zwecke.

II Maß der baulichen Nutzung, Höhe baulicher Anlagen

1. Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen darf ausnahmsweise von technischen Anlagen wie z. B. Schornsteinen, Antennen, Fahrstuhlaufbauten und Lüftungsanlagen überschritten werden. Dabei darf die bauliche Höhe der Aufbauten eine Höhe von 2,0 m über der unter ihnen realisierten Geschossdecke nicht überschreiten; die Grundfläche dieser Aufbauten muss sich auf einen untergeordneten Teil der Grundfläche der darunterliegenden Geschossdecke beschränken und die technische Anlage muss von der oberen Fassadenaußenkante mindestens um das Maß ihrer Höhe zurückgesetzt sein.

2. Bezugspunkt für die Höhenangaben ist 73,9 m ü.NN.

   Steigt oder fällt das Gelände vom Bezugspunkt zur Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite, so ist die Normalhöhe um das Maß der natürlichen Steigung oder des Gefälles zu verändern.

3. Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl durch Einstellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, ist bis zu einer Grundflächenzahl von 0,7 zulässig.

III Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

1. <u>Abweichende Bauweise:</u>

   Es sind Baukörper mit einer Länge von über 50 m im Rahmen einer offenen Bauweise zulässig.

2. <u>Überbaubare Grundstücksfläche:</u>

2.1 Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen und sonstige Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO, mit Ausnahme von Einfriedungen, befestigten Zugängen und Zufahrten sowie Hinweisschildern, unzulässig.

2.2 Abweichend zu A III 2.1 sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche Stellplätze, Fahrradabstellanlagen, bauliche Anlagen für den Lärmschutz sowie befestigte Schulhofflächen auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, sofern sie einen Mindestabstand von 2 m zur Grundstücksgrenze einhalten und die Abstandsfläche vollflächig mit einer Hecke entsprechend B III 1. oder Strauchwerk aus bodenständigen Gehölzen begrünt wird. Diese Festsetzung gilt nicht für die Bauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG.

2.3 Die südliche Baugrenze darf ausnahmsweise durch Teile des Gebäudes um maximal 2 m auf einer Länge von insgesamt maximal 10 m überschritten werden.

IV Grünordnung

1. <u>Fläche für Gemeinbedarf</u>

1.1 Auf Stellplatzanlagen mit mindestens 6 Stellplätzen ist je angefangene 6 Stellplätze ein mindesten mittelkroniger standortgerechter Laubbaum zu pflanzen und als gliederndes Element in die Stellplatzanlage zu integrieren.

1.2 Bäume sind innerhalb einer offenen Pflanzfläche von netto mindestens 9 m² und netto mindestens 2,0 m Breite. mit einer Baumgruben-

tiefe von mind. 1,5 m und einem Substratvolumen von mind. 12 m³ zu pflanzen. Die Flächen sind dauerhaft mit bodendeckenden Pflanzen zu begrünen und gegen Überfahren zu sichern.

1.3 Die als zu erhalten festgesetzten Bäume sind dauerhaft mit ihrem natürlichen Habitus zu erhalten, zu schützen und zu pflegen. Dies beinhaltet insbesondere, dass in deren Traufenbereich zzgl. 1,5 m keine Flächenbefestigungen zulässig sind. Bei Abgang sind diese spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

1.4 Bauliche Anlagen für die Ver- und Entsorgung, wie beispielsweise eine Trafostation, sind mit Ausnahme notwendiger Zugänge mit einer mindestens 1,2 m hohen Schnitthecke mit Laubgehölzen oder einer Fassadenbegrünung in der Höhe der baulichen Anlage vollständig einzugrünen.

1.5 Standorte für freistehende Müllboxen sind dreiseitig mit einer mindestens 1,6 m hohen Hecke aus Laubgehölzen oder einem mit Schling- oder Kletterpflanzen berankten Stabgitterzaun einzufassen.

1.6 Auf der Fläche für Gemeinbedarf ist je angefangene 500 m² Grundstücksfläche mindestens ein mittelkroniger standortgerechter Laubbaum zu pflanzen.

1.7 Die im Geltungsbereich A anzupflanzenden Bäume sind als Hochstämme zu pflanzen mit folgenden Mindeststammumfängen (StU), gemessen in 1,0 m Höhe:
- Laubbäume mit einem StU 18-20 cm,
- Obstbäume mit einem StU 10-12 cm.

1.8 Bei der Anlage einer Lärmschutzwand im Zusammenhang mit einer Stellplatzanlage ist diese beidseitig vollflächig zu begrünen. Die Begrünung ist mit Efeu (Hedera helix), Kletterspindel (Euonymus fortunei) und Wildem Wein (Parthenocissus quinquefolia) oder vergleichbaren Arten in Gruppen von 3 bis 9 Pflanzen pro Art und jeweils 1 Pflanze pro lfm auszuführen.

2. Öffentliche Grünfläche

2.1 Die öffentliche Grünfläche ist mit Rasenflächen sowie Baum- und Strauchgruppen vielfältig zu gestalten.

2.2 Innerhalb der öffentlichen Grünfläche sind Spielgeräte für Kinder und Jugendliche sowie Fitnessgeräte zulässig

Die Anpflanzungen nach A IV 1. und A IV 2. sind fachgerecht mit einer zweijährigen Entwicklungspflege nach der Fertigstellungspflege auszuführen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang spätestens in der folgenden Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen. Bei den Bäumen ist eine ihrem natürlichen Habitus entsprechende Kronenentwicklung zuzulassen.

V Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

1. Geltungsbereich A

1.1 An dem Schulgebäude einschließlich Sporthalle sind für gebäudebrütende Vogelarten (Hausrotschwanz, Haussperling, Star, Mehlschwalbe, Mauersegler) und Fledermausarten (Zwerg-, Mücken-, Bart-, Fransen-, Breitflügelfledermaus) mindestens 10 Nist- und Ruhestätten durch geeignete Bauweise in die Konstruktion zu integrieren oder als künstliche Nisthilfen anzubringen. Die Nist- und Ruhestätten müssen für mindestens eine der in Satz 1 genannten Arten aus jeder Tiergruppe (Vögel und Fledermäuse) geeignet sein. Die Einrichtungen sind im Rahmen des Baugenehmigungs- oder Anzeigeverfahrens im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.

2. Geltungsbereich B

2.1 Auf der im Geltungsbereich B festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in der Gemarkung Ölper, Flur 4, Flurstücke 402/7 und 402/11 sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Es ist ein Eichen-Hainbuchenwald nach ökologischer Methode zu entwickeln. Der Oberboden ist dafür in einer Stärke von ca. 10 cm auf 3x5 m großen Einzelflächen abzuziehen und jeweils auf 2 Seiten dieser Einzelflächen abzulegen. Die abgezogenen Flächen, die einen Abstand von ca. 5-7 m zueinander haben sollen, sind mit 25 Gehölzen (Pflanzqualität: Forstware) im Pflanzabstand von ca. 20 cm zu bepflanzen. Die Fläche ist mit einem Verbissschutzzaun zu umgeben. Der Wald bleibt der freien Entwicklung überlassen.

- Der gekennzeichnete Sicherheitsbereich der vorhandenen Stromleitungstrassen ist im Sinne eines Waldsaumes zu einer halbruderalen Gras- und Staudenflur zu entwickeln. Hierzu ist die Fläche in den Jahren der festgesetzten 5-jährigen Pflege entsprechend A V 2.2 einmal jährlich vor Aussamen der Distelblüte zu mähen mit Abfuhr des Mähgutes.

2.2 Die festgesetzten Maßnahmen sind spätestens 1 Jahr nach Baubeginn, bzw. in der darauffolgenden Pflanzperiode herzustellen. Sie sind fachgerecht mit einer 5-jährigen Entwicklungspflege im Anschluss an die Fertigstellungspflege herzustellen und dauerhaft im Sinne der Festsetzung zu erhalten.

3. Die in den Geltungsbereichen A und B unter A V 1.1 bis A V 2.2 festgesetzten Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

dienen im Sinne des § 1 a BauGB dem Ausgleich von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft, die aufgrund dieses Bebauungsplanes zulässig sind. Sie werden der Fläche für Gemeinbedarf im Geltungsbereich A im Sinne von § 9 Abs. 1a und § 135a BauGB zu 100 % zugeordnet.

VI Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

1. Außenbereiche, die dem dauerhaften Aufenthalt dienen (z.B. Schulhof), sind nur dann zulässig, wenn auf der gesamten Außenbereichsfläche ein Beurteilungspegel von 60 dB(A) nicht überschritten wird. Sie sind so anzuordnen, dass sie durch Gebäude zur Autobahn A 391 so abgeschirmt werden, dass in geschützten Teilbereichen ein Beurteilungspegel von 55 dB(A) nicht überschritten wird.

2. Bei der Errichtung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen im Sinne von DIN 4109 und VDI 2791 sind passive Schallschutzmaßnahmen nach den Bestimmungen für die im Bebauungsplan festgesetzten Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ und gemäß VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“ durchzuführen

3. Von den Festsetzungen A VI 1. – 2. kann abgewichen werden, sofern ein gesonderter Nachweis darüber erbracht wird, dass die zugrundeliegenden schalltechnischen Anforderungen auf andere Weise eingehalten werden.

VII Sonstige Festsetzungen

In dem zum Wedderkopsweg hin festgesetzten Bereich ohne Ein-und Ausfahrten kann ausnahmsweise zur Sicherung von feuerwehrtechnischen Belangen eine Rettungszufahrt für Feuerlöschfahrzeuge zugelassen werden.

B Örtliche Bauvorschrift

gemäß § 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO (zu Ziffer II) und § 84 Abs. 3 Nr. 3 NBauO (zu Ziffer III) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB sowie § 80 NBauO

I Geltungsbereich

Die örtliche Bauvorschrift gilt für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes

II Dächer

1. Dächer sind nur als Flachdach mit einer Dachneigung von maximal 6° zulässig.

2. Die Dachflächen sind extensiv zu begrünen.

3. Oberhalb der Begrünung der Dächer der Hauptgebäude sind Photovoltaik- und Solaranlagen zulässig. Sie müssen einen Mindestabstand zur Dachkante in Höhe ihres Aufbaus einhalten.

III Einfriedungen

1. Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind nur wie folgt zulässig:

   - als Schnitthecke mit Laubgehölzen bis zu einer Höhe von maximal 1,8 m, auch in Verbindung mit einem max. 1,2 m hohen Stabgitter- oder Maschendrahtzaun oder
   - als bauliche Anlage mit einer Höhe von maximal 0,5 m.

2. Einfriedungen zwischen der Fläche für Gemeinbedarf und öffentlicher Grünfläche sind als Schnitthecke oder freiwachsender Hecke mit Laubgehölzen mit einer Mindesthöhe von 1,5 m, auch in Verbindung mit einem max. 1,2 m hohen Stabgitter- oder Maschendrahtzaun. Dieser ist in die Hecke zu integrieren oder vor der Hecke, zur Fläche für Gemeinbedarf auszuführen.

IV Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gemäß § 80 Abs. 3 NBauO, wer eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die der örtlichen Bauvorschrift widerspricht.

C Hinweise

1. <u>Kampfmittel</u>

   Die Plangebiete in den Geltungsbereichen A und B sind kampfmittelverdächtig. Sie wurden im 2. Weltkrieg bombardiert. Aus Sicherheitsgründen sind entsprechend der DIN 18323 „Kampfmittelräumarbeiten“ auf den Flächen in den Geltungsbereichen A und B vor Durchführung von Bodenarbeiten vollflächige Sondierungen auf Kampfmittel durchzuführen. Werden Störkörper festgestellt, sind diese zu bergen (Aufgrabung der Verdachtspunkte).

2. <u>Schallschutz</u>

2.1 Das Plangebiet ist durch den Straßenverkehr der westlich liegenden A 391 lärmvorbelastet.

2.2 Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist die Notwendigkeit von aktiven oder planerischen Schallschutzmaßnahmen zum Schutz der umliegenden Nutzungen vor Sportlärm sowie Lärm durch den Schulbetrieb in einer schalltechnischen Untersuchung zu prüfen und umzusetzen.

2.3 Nachweise zum Lärmschutz sind im Einzelfall folgendermaßen durchzuführen:

Schallausbreitungsberechnungen sind nach der DIN ISO 9613-2 frequenzabhängig, mit einer meteorologischen Korrektur für C_{met} mit C_0 = 0 dB(A) bei Mitwindwetterlage unter Anwendung des alternativen Verfahrens gemäß Nr. 7.3.2 anzufertigen. Die Bodendämpfung ist entsprechend nach Gleichung 10 der DIN ISO 9613-2 zu bestimmen.

Die Reflexionen sind bis zur dritten Ordnung zu berücksichtigen. Für die Gebäudefassaden ist ein Reflexionsverlust von 1 dB(A) zu Grunde zu legen.

Ein rechnerischer Nachweis zur Einhaltung der Orientierungswerte in Bezug auf den Straßenverkehrslärm ist auf Grundlage der schalltechnischen Rechenvorschrift RLS-90 „Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung unter Berücksichtigung der vorgesehenen Lärmminderungsmaßnahmen vorzunehmen.

Ein rechnerischer Nachweis zur Einhaltung der Orientierungswerte bzw. der Immissionsrichtwerte der TA Lärm in Bezug auf den Gewerbelärm (Anlagenlärm) ist auf Grundlage der TA Lärm „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ unter Berücksichtigung der vorgesehenen Lärmminderungsmaßnahmen vorzunehmen.

2.4 Informationen zu passiven Schallschutzmaßnahmen

Zur Umsetzung der textlichen Festsetzungen A VI „Festsetzungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen“ sind folgende Grundlagen maßgeblich:

- DIN ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien“, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin, 1999
- VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin,1987.
- DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin, 1989.

Diese Unterlagen können in der „Beratungsstelle Planen - Bauen - Umwelt“ der Stadt Braunschweig eingesehen werden.

3. Freiflächenplan

Dem Bauantrag ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan inkl. bei Pflanzflächen der Nennung von Arten und Qualitäten beizufügen.

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Grundschule Wedderkopsweg **LE 38**
Begründung und Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis:

1	Rechtsgrundlagen	2
2	Bisherige Rechtsverhältnisse	3
3	Anlass und Ziel des Bebauungsplanes	4
4	Umweltbericht	5
5	Begründung der Festsetzungen	30
6	Gesamtabwägung	42
7	Zusammenstellung wesentlicher Daten	43
8	Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes	44
9	Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll	45
10	Außer Kraft tretende Bebauungspläne, Beseitigung des Rechtsscheines unwirksamer Pläne	45

1 Rechtsgrundlagen

- Stand: **27.08.2020**

-

1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)

1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl I S. 1328)

1.5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl I S. 1328)

1.6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl I S. 1328)

1.7 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88)

1.8 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBI. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244)

1.9 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBI S. 244)

2 Bisherige Rechtsverhältnisse

2.1 Regional- und Landesplanung

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 2017 und im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig ist Braunschweig im oberzentralen Verbund mit Wolfsburg und Salzgitter als Oberzentrum verbindlich festgelegt. Dem oberzentralen Verbund sind die Schwerpunktaufgaben „Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten“ zugewiesen.

Nach dem RROP sollen Siedlungsentwicklungen schwerpunktmäßig in Oberzentren stattfinden. Im Großraum Braunschweig sollen diese vorrangig auf zentralörtlichen Standorten, die über Zugangsstellen des schienengebundenen ÖPNV bzw. von Regio-Buslinien verfügen, konzentriert werden. Die dieser Zielsetzung entsprechende Siedlungsentwicklung im Westlichen Ringgebiet der Stadt Braunschweig erfordert die Vorhaltung begleitender sozialer Infrastruktureinrichtungen wie auch die Versorgung des Gebietes mit ausreichender Grundschulkapazität.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird im RROP 2008 nachrichtlich als „vorhandener Siedlungsbereich“ dargestellt überlagernd mit der Darstellung eines Vorranggebietes „Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung“. Hierbei handelt es sich um ein Ziel der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz, und ist somit eine verbindliche Vorgabe, die zu beachten ist.

In Anbetracht der Randlage zwischen zwei verschiedenen Darstellungen und des großen Planungsmaßstabes, sowie die Inanspruchnahme einer nur relativ geringen Fläche mit ca. 0,9 ha, kann in Anwendung der maßstäblich gegebenen planerischen Unschärfe der Regionalplanung angenommen werden, dass die Planung nicht den Zielen des Raumordnungsprogramms widerspricht. Da das o.g. Ziel der Raumordnung auch mit dieser geringfügigen Inanspruchnahme für das dann verbleibende Vorranggebiet für intensive Erholungsnutzung funktional bestehen bleibt, kann in Abstimmung mit dem Regionalverband Großraum Braunschweig von einem Zielabweichungsverfahren abgesehen werden.

2.2 Flächennutzungsplan / Bebauungspläne

Die Fläche, für die der Bebauungsplan „Grundschule Wedderkopsweg“, LE 38, aufgestellt werden soll, befindet sich im Stadtbezirk Westliches Ringgebiet. Sie liegt zwischen dem Wedderkopsweg, dem Triftweg und der A 391 und ist derzeit planungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen. Daher ist zur Realisierung der geplanten Grundschule ein Bebauungsplanverfahren erforderlich, um das entsprechende Planungsrecht zu schaffen.

Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplans gilt der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig in der Form der Neubekanntmachung vom 6. Oktober 2005. Er stellt in seiner derzeit geltenden Fassung für das Plangebiet Grünfläche dar. Aus dieser Darstellung kann die vorgesehene Nutzung für die Schule nicht entwickelt werden. Es ist daher der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zu ändern. Hierzu wird die 149. Flächennutzungsplanänderung durchgeführt. Es ist beabsichtigt die Fläche als Wohnbaufläche darzustellen. Aus dieser Darstellung kann der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB entwickelt werden.

3 Anlass und Ziel des Bebauungsplanes

Infolge der baulichen Entwicklung im Wohnungsbau, der sich insbesondere auf die schon bestehenden Siedlungsbereiche konzentriert, muss auch im Westlichen Ringgebiet die soziale Infrastruktur erweitert werden. Insbesondere wegen der in Planung oder in jüngster Zeit umgesetzten Wohnungsbauprojekte „Ernst-Amme-Straße“, „Feldstraße“, „Noltemeyer-Gelände“und „Spinnerstraße-Nordost“ ist eine weitere Grundschule im (Nord)westlichen Ringgebiet erforderlich, um die Grundschulversorgung in diesem Stadtgebiet zu sichern.

Die vorgenannten Wohnungsbauprojekte liegen alle im Schulbezirk der Grundschule Diesterwegstraße. Unter Berücksichtigung der zusätzlich zu erwartenden Schülerzahlen aus diesen Baugebieten würde sich die Grundschule Diesterwegstraße voraussichtlich siebenzügig entwickeln. Nach der Verordnung für die Schulorganisation dürfen Grundschulen aber maximal vierzügig geführt werden.

Durch Optimierungsmaßnahmen in Form von Zusammenlegung oder Änderung von Schulbezirken sowie baulichen Ergänzungen und Umstrukturierungen zwischen den Grundschulen Diesterwegstraße, Pestalozzistraße, Bürgerstraße und Hohestieg sollen die Kapazitäten an diesen Grundschulstandorten besser ausgenutzt werden. Diese Maßnahmen werden aber nicht ausreichen, um das zu erwartende Schüleraufkommen abdecken zu können. Es bedarf daher zusätzlich noch der Errichtung einer zweizügigen Ganztagsgrundschule mit einer 1-Feld-Sporthalle (Einfach-Sporthalle).

Innerhalb des dicht bebauten Westlichen Ringgebietes gibt es nur wenige räumliche Möglichkeiten zur Realisierung der neuen Grundschule, wobei die Verfügbarkeit geeigneter Flächen stark eingeschränkt ist. Unter städtebaulichen Gesichtspunkten kommen hierfür lediglich zwei Standorte in Betracht.

Der eine Standort liegt südlich des Madamenwegs, westlich des Sackrings, in direkter Nähe des definierten Suchraums, befindet sich aber im Schulbezirk der Grundschule Bürgerstraße.

Ein veränderter Zuschnitt der Grundschulbezirke Diesterwegstraße und Bürgerstraße unter Bildung eines neuen Schulbezirks für die geplante Grundschule ist hier nicht sinnvoll möglich. Schulfachlich ist der Standort daher weniger geeignet.

Der zweite Standort befindet sich westlich des Wedderkopswegs zwischen Schölkestraße und Triftweg. Der überwiegende Teil der Fläche befindet sich in städtischem Eigentum. Dieser Standort befindet sich im Grundschulbezirk Diesterwegstraße. Ferner befindet sich das Baugebiet Feldstraße, aus dem das höchste zusätzliche Schüleraufkommen von allen im Grundschulbezirk Diesterwegstraße geplanten Baugebieten zu erwarten ist, in unmittelbarer Nähe. Der Standort ist daher aus schulfachlicher Sicht besonders geeignet.

Um das durch die dynamische Baulandentwicklung zu erwartende Schüleraufkommen bewältigen zu können und längere Interimslösungen möglichst zu vermeiden, ist das Bebauungsplanverfahren möglichst zügig abzuwickeln. Da sich die betreffenden Flächen bereits überwiegend im städtischen Eigentum befinden, kann dieser Standort kurzfristig entwickelt werden. Mit einem privaten Eigentümer wird noch bezüglich eines freihändigen Erwerbs verhandelt. Nach derzeitigem Verhandlungsstand scheint eine Einigung grundsätzlich möglich. Sollte der Erwerb dennoch scheitern, kann das erforderliche Bauvolumen der geplanten Grundschule, ein-

schließlich der für den schulischen Betrieb erforderlichen Sporthalle sowie die dazugehörigen Nebenanlagen und Stellplätze, im Prinzip auch auf der bereits in städtischem Eigentum befindlichen Fläche realisiert werden.

4 Umweltbericht

4.1 Beschreibung der Planung

Die geplante zweizügige Grundschule soll im Ganztagsbetrieb geführt werden und erfordert ca. 2.600 m² Bruttogeschossfläche zuzüglich eines Pausenhofes von ca. 1000 m². Darüber hinaus soll eine Sporthalle angegliedert werden. Für den schulischen Bedarf ist eine 1-Fach-Sporthalle ausreichend. Auf der derzeit verfügbaren Fläche lässt sich das erforderliche Bauvolumen insgesamt realisieren. Im Hinblick auf außerschulische Vereinsnutzung soll eine größere Sporthalle (2-Fach-Sporthalle) ausgeführt.

Planungsziel des Bebauungsplanes ist im Wesentlichen die Festsetzung einer Fläche für Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen „Schule“ und „Sporthalle“. Mit diesen Festsetzungen ist die geplante Einrichtung planungsrechtlich zulässig. Im Norden des Plangebietes ist angrenzend an den vorhandenen autobahnbegleitenden Freizeitweg die Anlage einer öffentlichen Grünfläche geplant, die die Aufenthaltsqualität des Freizeitweges erhöhen soll.

Die Fläche, die bebaut werden soll, grenzt nördlich an die Autobahn 391 und östlich sowie südlich direkt an vorhandene Wohnbebauung. Die Vorhabenfläche ist dem Außenbereich entsprechend § 35 BauGB zuzuordnen. Die auf der Westseite angrenzende Fläche ist ebenfalls dem Außenbereich zuzuordnen, wobei diese überwiegend kleingartenähnlich teils mit Gartenhäusern genutzt wird. Im westlichen Teil befindet sich ein Wohnhaus mit Garten.

Mit der Realisierung der Grundschule wird sowohl durch die Hochbaumaßnahmen, als auch durch die Zubehörflächen, wie Schulhof und Stellplätze, die bisher als Weideland genutzte Fläche überwiegend versiegelt.

4.2 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung, Quellen

Die konkreten Auswirkungen der im folgenden genannten Grundlagen auf die Planung und deren Berücksichtigung im Rahmen der Planung werden, soweit erforderlich, bei der Beschreibung und Bewertung der Umweltsituation in Kap. 4.4 wiedergegeben.

Übergeordnete Vorgaben

Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans sind die grundsätzlichen Anforderungen an die Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes in der Bauleitplanung, die sich aus dem Baugesetzbuch und den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen ergeben, zu beachten. In diesen Fachgesetzen und Fachplänen schlagen sich die auf Ebene der Europäischen Union und auf Bundes- Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzzielen nieder. Dabei sind die konkret für den Planungsraum formulierten Vorgaben und Entwicklungsziele der genannten Grundlagen auszuwerten und bei der Planaufstellung zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, erfolgt eine konkrete Nennung der berücksichtigten übergeordneten planerischen und gesetzlichen Vorgaben in Kap. 4.4.

Stadtweite Fachplanungen und Gutachten:

Für das Stadtgebiet von Braunschweig liegen Fachplanungen und Gutachten vor, die umweltbezogene Informationen und Ziele enthalten und sich in unterschiedlicher Tiefe mit dem Plangebiet auseinandersetzen. Es handelt sich um folgende Unterlagen:

- Regionales Raumordnungsprogramm, 2008
- Landschaftsrahmenplan, 1999, Aktualisierung 2014
- Stadtklimaanalyse Braunschweig Steinicke & Streifeneder, Richter & Röckle, 2012, Kapitel 5 und 6
- Stadtklimaanalyse Braunschweig, GEO-NET, 2017/2018, Teil 1 und Teil 2
- Integriertes Klimaschutzkonzept für die Stadt Braunschweig, GEO-NET, 2010
- Luftreinhalte- und Aktionsplan Braunschweig, 2007
- Lärmminderungsplan Braunschweig, 2013

Plangebietsbezogene Fachplanungen und Gutachten

Darüber hinaus wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens weitergehende, auf die konkrete Planung bzw. konkrete Situation bezogene Fachplanungen und Gutachten erstellt. Die Ergebnisse werden, soweit erforderlich, bei der Beschreibung und Bewertung unter Kap. 4.4 wiedergegeben.

- Luftschadstoffgutachten, Lohmeyer, Januar 2020
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, LaReG, Dezember 2019
- Bodengutachten, GGU Bericht 10891/2019 und 10891.2/2019
- Entwässerungskonzept, Behrendt Ingenieure GmbH, 14.08.2019
- Schalltechnisches Gutachten, AMT Ingenieurgesellschaft mbH, 11.03.2020
- Verkehrsgutachten, Ingenieurgemeinschaft Dr.-Ing. Schubert, April 2020

4.3 Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung und Beurteilung der Informationsgrundlagen

Die Umweltprüfung bezieht sich im Wesentlichen auf das Plangebiet bzw. – soweit erforderlich, auf dessen nähere Umgebung. Gegenstand der Umweltprüfung sind nach Maßgabe des Baugesetzbuches die für den Betrachtungsraum und das Planvorhaben planungs- und abwägungserheblichen Umweltbelange.

Die Umweltprüfung wurde nach folgender Methodik vorgenommen:

- Auswertung der unter 4.2 genannten Planerischen Vorgaben und Quellen. Die bei der Erstellung insbesondere von Fachgutachten jeweils angewandten technischen und sonstigen Untersuchungsmethoden sind diesen Quellen zu entnehmen bzw. soweit erforderlich in Kap. 4.4 beschrieben.
- Ortsbegehungen.
- Auswertung der unter den Verfahrensschritten der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB ermittelten Informationen.

- Für die Beurteilung der Planung im Sinne der Eingriffsregelung erfolgte ein Vergleich der aktuellen Wertigkeiten von Natur und Landschaft im Plangebiet mit dem Planzustand, der nach Umsetzung dieses Bebauungsplans zu erwarten ist auf Grundlage des sogenannten Osnabrücker Modells. Das Osnabrücker Modell ist ein anerkanntes und in der Stadt Braunschweig regelmäßig zur Anwendung kommendes Verfahren zur rechnerischen Unterstützung der gutachterlichen Bemessung von Eingriffsfolgen und Ausgleichsmaßnahmen.
- Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Festsetzungen dieses Bebauungsplans. Geprüft wird, welche erheblichen Auswirkungen durch die Umsetzung des Bebauungsplans auf die Umweltbelange entstehen können und welche Einwirkungen auf die geplanten Nutzungen im Geltungsbereich aus der Umgebung erheblich einwirken können. Zwar handelt es sich nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, jedoch wird dieser für ein konkretes Vorhaben (zweizügige Grundschule) entwickelt. Hierzu werden vernünftigerweise regelmäßig mit dieser Nutzung anzunehmende Einwirkungen geprüft.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen sowie Kenntnislücken bestanden nicht.

4.4 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und Prognosen

Die Ermittlung der Umweltsituation der einzelnen Belange erfolgt nach gegenwärtigem Kenntnisstand und durch zeitgemäße Prüfmethoden jeweils insbesondere für die Umweltmerkmale, die erheblich beeinflusst werden.

4.4.1 Mensch und menschliche Gesundheit

4.4.1.1 Betroffenheit Mensch

Der Mensch und die menschliche Gesundheit können durch Emissionen/Immissionen verschiedenster Arten oder auch durch andere Auswirkungen der Planung bzw. deren Umsetzung direkt oder indirekt betroffen sein. Diese Auswirkungen können sowohl einzelne Menschen als auch die Bevölkerung betreffen. Soweit die Auswirkungen den Schutzgütern (z.B. Boden, Wasser, Klima, Luft) direkt zugeordnet werden können, werden sie in den entsprechenden Kapiteln des Umweltberichtes aufgeführt. Soweit eine solche Zuordnung nicht möglich ist, werden die Auswirkungen im Folgenden aufgeführt. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um den Aspekt Lärm.

4.4.1.2 Lärm

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Auf das Plangebiet wirken Straßenverkehrslärm und Gewerbelärm ein. Beim Straßenverkehrslärm ist die A 391 sowie die Schölkestraße und der Triftweg maßgeblich, wobei die Autobahn eindeutig als pegelbestimmender Emittent auftritt. Bezüglich des Gewerbelärms wurden das nördlich der Schölkestraße gelegene Gewerbegebiet und ein nördlich der Autobahn gelegener Gewerbebetrieb untersucht.

Die Immissionsbelastung durch den Straßenverkehr wird entsprechend den Vorgaben der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90) rechnerisch ermittelt. Für den Beurteilungszeitraum Tag ergeben sich bei freier Schallausbreitung in 2 m Höhe Beurteilungspegel von bis zu 61 dB(A) und in 5,8 m Höhe (1. Obergeschoss)

bis zu 66 dB(A) im nördlichen, der Autobahn zugewandten Bereich des Plangebietes. Bis zur südlichen Plangebietsgrenze nehmen die Beurteilungspegel auf 58 dB(A) in 5,8 m Höhe ab.

Bei dem Gewerbegebiet nördlich der Schölkestraße handelt es sich um ein eingeschränktes Gewerbegebiet. Mit flächenbezogenen Schallleistungspegeln von 55 dB(A)/m² am Tag und 40 dB(A)/m² in der Nacht werden die Immissionsrichtwerte am südlich gegenüberliegenden Allgemeinen Wohngebiet eingehalten. Damit wirkt sich der Gewerbelärm nicht mehr nachteilig auf das Plangebiet aus. Der nördlich der Autobahn gelegene Gewerbebetrieb (TEDI) muss ebenfalls Immissionsrichtwerte in der unmittelbaren Nachbarschaft einhalten, sodass auch hieraus keine relevanten Immissionen für das Plangebiet zu berücksichtigen sind.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Die Immissionsbelastung im Plangebiet ist im Wesentlichen von der Verkehrsmenge auf der Autobahn A 391 abhängig. Bis zum Jahr 2030 wird sich die Verkehrsmenge um rund 6% erhöhen. Dies führt zu einer kaum spürbaren Pegelerhöhung von weniger als 0,5 dB(A). Die Belastung durch Verkehrslärm im Plangebiet wird auch durch den Fahrbahnbelag und die Höhe der Lärmschutzwände entlang der A 391 beeinflusst. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind hier keine Veränderungen zu erwarten. Ohne Durchführung der Planung wird keine Änderung der Emissionssituation des Plangebietes A zu erwarten sein.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt, das die Geräuschsituation im Plangebiet selbst und die Auswirkungen des Planvorhabens auf die angrenzenden schutzwürdigen Wohngebiete untersucht. Durch die vorgesehene Nutzung des Plangebietes sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche gegenüber den benachbarten schutzwürdigen Nutzungen im Vorfeld nicht auszuschließen.

Nach aktuellem Planungsstand ist weder die Lage der Baukörper, insbesondere der Sporthalle, noch die Abschirmung durch Gebäude bzw. die Art der Nutzung abschließend geklärt. Nach dem aktuellen Stand der Vorplanung wurden bei der schalltechnischen Untersuchung Emissionen durch den Schulbetrieb, der Sporthalle, der Stellplätze sowie der Anlieferung und Abluft der Mensa betrachtet. Weiterhin wurde die Lärmwirkung durch den zusätzlich auftretenden Straßenverkehr für eine Erschließung von Norden über die Schölkestraße und von Süden über den Triftweg untersucht. Eine Erschließung vom Wedderkopsweg wird ausgeschlossen. Die Betrachtung bezieht sich auf insgesamt 29 Immissionsorte (IO) in der Nachbarschaft.

Geräuschsituation im Plangebiet

Die geplante Schulnutzung stellt eine schutzwürdige Nutzung dar, die innerhalb eines lärmvorbelasteten Bereiches realisiert werden soll. Mit Umsetzung eines Lärmschutzkonzeptes (siehe Kapitel 5.8.1) können die Immissionsrichtwerte für ein Misch-Gebiet (MI) eingehalten werden. Durch Beachtung von Baustandards im Hinblick auf Lärmpegelbereiche (passiver Schallschutz) werden darüber hinaus gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb der Gebäude sichergestellt.

Schulbetrieb
Für die schalltechnische Beurteilung von Schulen findet die TA Lärm Anwendung, da sie als selbständige Anlagen aus dem Bereich Bildung und Kultur unter den Begriff „Anlage für kulturelle Zwecke“ fallen. Im Hinblick auf den Ganztagsschulbetrieb wird eine Mensa vorgehalten werden. In diesem Zusammenhang werden Betriebsemissionen durch die Anlieferung sowie die Abluftanlage zu erwarten sein. Die genaue Lage der geplanten Mensa ist zum aktuellen Planungsstand noch nicht geklärt. Es wurden im Schallgutachten konservative Annahmen zur Lage (gegenüber der schutzwürdigen Nachbarschaft WR), zur technischen Ausführung der Abluftvorrichtung (bis zu L_{WA} = 86 dB(A)) sowie zur Anlieferung (2 Anlieferungen pro Tag) angenommen. Da der Standort der Anlieferung nicht feststeht, wurde diese sowohl von Nordosten als auch von Süden betrachtet. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm im Beurteilungszeitraum Tag (06 – 22 Uhr) werden an allen Immissionsorten eingehalten. In der Nacht ist keine Schulnutzung vorgesehen.

Ausgenommen von der Beurteilung nach TA Lärm ist der von Kindern auf dem Schulhof erzeugte Lärm, welcher gemäß § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) als sozialadäquater Lärm keine schädliche Umwelteinwirkung darstellt. Bei den untersuchten Nutzungsbeispielen, in denen der Schulhof durch das Schulgebäude gegenüber der benachbarten Wohnbebauung abgeschirmt ist, würde der Immissionsrichtwert nach TA Lärm unterschritten, so dass erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft vermieden werden können.

Sportlärm
Wird eine Sporthalle ausschließlich von Kindern unter 14 Jahren oder zu reinem Schulsport genutzt, so sind die Lärmemissionen als sozialadäquat nicht zu betrachten. Für die Beurteilung von Kinderlärm bzw. Schulsport sind grundsätzlich keine Richtwerte heranzuziehen. Da die Sporthalle außerhalb des Schulbetriebes auch von Vereinen genutzt werden soll, wurde eine Betrachtung der damit verbundenen Emissionen auf der Grundlage der Sportanlagenlärmschutzverordnung durchgeführt. Als Nutzung der Sporthalle wurden Fußballspiele zugrunde gelegt, da beim Fußball im Vergleich zu anderen Sportarten tendenziell die höchsten Geräuschemissionen zu erwarten sind. Grundsätzlich können durch den Betrieb leistungsstarker Beschallungsanlagen, zum Beispiel bei Fitnesskursen, auch höhere Emissionen erreicht werden. Dies ist mit dem Schutzanspruch der umliegenden Wohnbebauung jedoch nicht vereinbar.

Schallemissionen treten einerseits durch die Gebäudeabstrahlung – hier insbesondere durch gekippte Fenster oder geöffnete Dachluken – und andererseits durch die Stellplatznutzung auf. Bei einem angenommenen Innenpegel von bis zu 83 dB(A) wurden Schalldämm-Maße von 10 dB für gekippte Fenster und 25 dB für das Dach mit einigen geöffneten Dachluken angesetzt. Die Gebäudeabstrahlung über die Wände ist aufgrund des hohen Schalldämm-Maßes nicht immissionsrelevant. Hinsichtlich der Stellplatznutzung wurden Stellplatzanlagen im Nordosten bzw. Südosten des Plangebietes untersucht.

Stellplätze
Bei der beispielhaft untersuchten Anordnung der Stellplatzanlage mit 24 Stellplätzen im Südosten des Plangebietes kann es im Beurteilungszeitraum Tag zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte von bis zu 1 dB(A) an maßgeblichen Immissionsorten in der unmittelbaren Nachbarschaft kommen. In diesem Fall wäre eine 1,8 m hohe Lärmschutzwand entlang der östlichen Grenze des Parkplatzes anzuordnen. Bei der ebenfalls untersuchten Anordnung der Stellplatzanlage im Nordosten treten tagsüber keine Richtwertüberschreitungen auf. Da Lage und Anzahl der Stellplätze erst im weiteren Planungsprozess abschließend festgelegt werden, muss

der Nachweis der Einhaltung der Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung von ggfs. notwendigen Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erfolgen.

In der Nacht (22 – 6 Uhr) sind bei beiden untersuchten Anordnungen der Stellplatzanlage Überschreitungen des Immissionsrichtwertes in der Nachbarschaft zu erwarten. Aufgrund dessen und aufgrund von kurzzeitigen Geräuschspitzen durch den Parkplatz (Türenschlagen, Starten etc.) ist eine Nutzung der Sportanlage im Beurteilungszeitraum Nacht auszuschließen. Zur Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte in der Wohnnachbarschaft werden im Rahmen eines Schallschutzkonzeptes entsprechende Festsetzungen erforderlich (siehe Kapitel 5.8.2). Auf die Regelung von

Straßenverkehr auf öffentlichen Straßen
Zur Beurteilung der vorhabenbedingten Zunahme der Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Straßen ist gemäß TA Lärm Nr. 7.4 das Rechenverfahren der RLS-90 anzuwenden. In Wohngebieten sind organisatorische Maßnahmen zur Geräuschminderung notwendig, wenn sich der Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöht, keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt und die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden.

Im Rahmen des Schallgutachtens wurden für alle relevanten Immissionsorte die Beurteilungspegel durch den Straßenverkehrslärm für den Nullfall (ohne die Planung) und die beiden Planfälle Norderschließung (über die Schölkestraße) und Süderschließung (über den Triftweg) ermittelt.

Der Emissionspegel $L_{m,E}$ der Schölkestraße (West) nimmt im Planfall Norderschließung mit dem zusätzlichen Verkehrsaufkommen durch die Schule und die Sporthalle um 2,3 dB(A) zu. Dieser Wert ist auf 3 dB(A) aufzurunden. Daher ist weiterhin zu prüfen, ob die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts) an den nahgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen überschritten werden. Dies ist jedoch an keinem der betrachteten Immissionsorte der Fall, so dass für die Nordanbindung keine Maßnahmen zur Verkehrslenkung erforderlich sind.

Der Emissionspegel $L_{m,E}$ des Triftwegs (West) nimmt im Planfall Süderschließung mit dem zusätzlichen Verkehrsaufkommen durch die Schule und die Sporthalle um 2,0 dB(A) zu. Eine Erhöhung des Beurteilungspegels um mindestens 3 dB(A) kann daher ausgeschlossen werden, so dass auch für die Südanbindung keine Maßnahmen zur Verkehrslenkung erforderlich sind.

Die Emissionspegel aller übrigen zu untersuchenden Straßenabschnitte verändern sich bei beiden Varianten um weniger als 2,0 dB(A), so dass auch hierdurch keine Maßnahmen zur Verkehrslenkung begründet werden.

4.4.1.3 Sonstige Emissionen/Immissionen

Der Themenbereich möglicher Luftschadstoffe wird im Kapitel Klima/Luft und möglicher Emissionen von Altlasten im Kapitel Boden behandelt.

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Im Bestand wird die überwiegende Fläche des Geltungsbereiches A als Pferdeweide genutzt. Die südöstlich gelegene Teilfläche wurde bis zum Erwerb durch die

Stadt als Gartenfläche genutzt. Aufgrund der ausreichenden Entfernung der Pferdeweiden zur Wohnbebauung ist durch die aktuelle Nutzung nicht mit nennenswerten negativen Auswirkungen durch Geruch oder Staub zu rechnen. Andere Emissionen wie Licht, elektromagnetische Strahlung oder Erschütterungen, die den Geltungsbereich A - oder aus ihm heraus die umliegenden Nutzungen - negativ beeinflussen könnten, liegen nicht vor.

Die Fläche des Geltungsbereiches B wird ebenfalls als landwirtschaftliche Ackerfläche genutzt.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Die vorliegenden Verhältnisse innerhalb des Geltungsbereichs A und B bleiben ohne Durchführung der Planung unverändert.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Nutzung
Sowohl im Zusammenhang mit der Schul- als auch mit der Sporthallennutzung sind bei der Durchführung der Planung keine Emissionen wie Staub, elektromagnetische Strahlung oder Erschütterungen zu erwarten, die im Plangebiet selbst oder in den benachbarten Gebieten zu negativen Beeinträchtigungen führen könnten. Zur Vermeidung von Gerüchen im Zusammenhang mit dem Schulmensabetrieb sind technische Abluftanlagen mit Filtern vorgesehen. Bezüglich Lichtemissionen sind im Hinblick auf die Schul- und Sporthallennutzung ebenfalls keine Beeinträchtigungen der Nachbarschaft zu erwarten. Zum einen findet kein Nachtbetrieb statt, zum anderen werden außerhalb der Gebäude allenfalls Zugänge und ggfs. der Stellplatzbereich ortsüblich zur Verkehrssicherheit ausgeleuchtet. Insofern sind diesbezüglich keine unzumutbaren Belästigungen der Nachbarschaft zu erwarten.

Bauphase
Gemäß § 22 BImSchG besteht die Pflicht des Betreibers einer Baustelle diese so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen (Lärm-, Staub-, Licht- und Erschütterungsemissionen) verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Im Rahmen von Großbaustellen kann es grundsätzlich zu Erschütterungen kommen. Nach dem jetzigen Kenntnisstand sind keine Spundwände oder Pfahlgründungen in der Bauphase notwendig, so dass neben dem Baustellenverkehr keine nennenswerten Erschütterungen zu erwarten sind.

Sollte sich im Rahmen der Vorplanung zur Bauphase zeigen, dass mit nicht nur unerheblichen Erschütterungen durch die Baumaschinen und/ oder den Baustellenverkehr zu rechnen ist, sind diese - bezogen auf die umliegende Bestandsbebauung - im Vorfeld zu ermitteln und zu beurteilen. Die Vorgaben der DIN 4150 (‚Erschütterungen im Bauwesen') sind hierbei zu beachten. Ein Nachweis des Nichtentstehens von Gebäudeschäden durch Beweissicherung ist empfehlenswert.

Je nach Bauphase und Wetterlage kann es auf der Großbaustelle zu erheblichen Staubemissionen kommen. Damit diese nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen in der Nachbarschaft führen, ist ein Staubaufkommen nach dem Stand der Technik zu verhindern. Unvermeidbar auftretende Staubemissionen sind durch die Verwendung der nach dem Stand der Technik entsprechenden Technologien und Geräte auf ein Mindestmaß zu beschränken. Einfache Mittel sind dabei je nach Entstehungsort,

das Befeuchten von Staubquellen oder ein Abplanen/ Einhausen von staubintensiven Baustellenbereichen.

Je nach Jahreszeit und Wetterlage kann es auf der Großbaustelle zu erheblichen Blendwirkungen durch Baustrahler und Baufahrzeugscheinwerfern kommen. Damit diese nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen in der Nachbarschaft führen, sind Beleuchtungseinrichtungen (Strahler) so anzubringen oder so abzudecken, dass eine direkte Einsicht in die Leuchtmittel von der unmittelbar angrenzenden Bebauung nicht möglich ist.

Abfall
Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind abfallrechtliche Belange von der Planung nicht betroffen. Der im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb anfallende Abfall kann von öffentlich-rechtlich zugelassenen Abfallentsorgungsunternehmen ortsüblich entsorgt werden.

Bei Erdbewegungsmaßnahmen kann ggfs. verunreinigter Boden anfallen, der als Abfall entsorgt werden muss. Dieser Abfall sowie alle weiteren Abfälle, die bei den vorgesehenen Maßnahmen anfallen, sind unter Beachtung der allgemein gültigen Regelungen der abfallrechtlichen Gesetzgebung zu entsorgen.

Im Geltungsbereichen B sind Veränderungen der Immissionssituation auch bei durchgeführter Planung nicht zu erwarten.

4.4.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Im Zuge des Planverfahrens wurde im Jahr 2019 durch die Planungsgemeinschaft LaReG GbR eine faunistische/floristische Kartierung durchgeführt. Das Untersuchungsgebiet geht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes an der West- und Südseite hinaus und reicht an der Südseite bis zum Siedlungsrand sowie an der Westseite bis zum angrenzenden Erschließungsweg.

Tiere
Im Rahmen der Brutvogelerfassung wurden 18 Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Bei den meisten Arten handelt es sich um siedlungsraumtypische Gehölzbrüter, die entweder Freinester anlegen oder in Höhlen brüten. Dabei handelt es sich bei Rauchschwalbe, Rotmilan und Star um Rote Liste-Arten. Girlitz, Stieglitz und Turmfalke stehen in Niedersachsen auf der Vorwarnliste. Rotmilan und Turmfalke sind nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützt. Die Arten Turmfalke, Rotmilan, Rauchschwalbe, Eichelhäher und Star wurden lediglich als Nahrungsgäste erfasst.

Innerhalb des Geltungsbereiches A wurden Vorkommen von fünf Arten mit Brutzeitfeststellung nachgewiesen (Amsel, Buchfink, Blaumeise, Girlitz und Rabenkrähe). Als Nahrungsgäste wurden hier die Arten Turmfalke, Rauchschwalbe und Zilpzalp nachgewiesen.

Das Untersuchungsgebiet weist insgesamt wegen des durchschnittlichen Artenspektrums mit zwei Arten der Vorwarnliste (Girlitz, Stieglitz) eine mittlere Bedeutung als Brutvogellebensraum auf.

Des Weiteren wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt fünf Fledermausarten, im Geltungsbereich A vier Fledermausarten erfasst. Alle Fledermausarten sind in der

FFH-Richtlinie im Anhang IV aufgeführt und somit streng geschützt. Die erfassten Arten nutzen den Untersuchungsraum in unterschiedlicher Intensität. Vor allem der östliche Rand des Geltungsbereiches A, entlang des Wedderkopswegs, wird u. a. von Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus als Jagdgebiet genutzt. Im Bereich der Weiden wurde die Breitflügelfledermaus bei der Jagd angetroffen. Für die Arten Großer Abendsegler, Kleinabendsegler und Wasserfledermaus liegen nur vereinzelt Nachweise vor. Außerhalb des Geltungsbereiches A wurde ein Quartier der Breitflügelfledermaus nachgewiesen, ein potentielles Quartier der Zwergfledermaus liegt im Bereich des Pferdeunterstandes.
Dem Untersuchungsgebiet ist aufgrund der Nachweise von fünf Fledermausarten eine mittlere Bedeutung als Lebensraum zuzuweisen.

Pflanzen
Zur Erfassung der Biotoptypen wurde im August 2019 eine Kartierung nach dem „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ durchgeführt. Zusätzlich erfolgte eine Erfassung von naturschutzfachlich relevanten Pflanzenarten. Dies beinhaltet die nach BNatSchG besonders bzw. streng geschützten Pflanzenarten sowie die Pflanzenarten der Roten Liste.

Der Geltungsbereich A umfasst überwiegend Weidegrünland, eine Gartenanlage mit Siedlungsgehölzen und kleinflächige Gebüschbestände, sowie an der Grenze zu den angrenzenden Verkehrsflächen begleitendes Abstandsgrün.

Das von Pferden beweidete Intensivgrünland wird von nährstoffbedürftigen Süßgräsern dominiert und ist als Biotoptyp allgemeiner bis geringer Bedeutung zuzuordnen. Die südöstlich im Planbereich gelegene Gartenanlage mit reichen Grünstrukturen ist einem Biotoptyp allgemeiner bis mittlerer Bedeutung zuzuordnen. Sie weist insbesondere verschiedene Obstbaumsorten sowie an der Grenze zum Wedderkopsweg eine Zierhecke aus vorwiegend Rotem Hartriegel, eine Baumgruppe aus Bergahornen und Hainbuchen und zum Triftweg eine Baumreihe aus Bergahornen auf. Die Zierhecke entspricht einem Biotoptyp geringer Bedeutung. Der Großteil des Baumbestandes besteht aus schwachem bis mittlerem Baumholz. Wobei die Bergahorne an der Grenze zum Triftweg für den Naturschutz als wertvoll anzusehen sind.

Biologische Vielfalt
Unter dem Begriff der biologischen Vielfalt oder auch Biodiversität versteht man die Vielfalt des Lebens auf der Erde, von der genetischen Vielfalt über die Artenvielfalt bis hin zur Vielfalt an Ökosystemen und Lebensräumen.

Der Geltungsbereich A ist aufgrund seiner Siedlungsrandlage und der überwiegenden Intensivweidelandnutzung stark überformt. Die biologische Vielfalt ist insgesamt eingeschränkt, was sich u. a. im eher geringen Angebot an Lebensräumen zeigt, die sich nur bestimmte, an die städtische Umgebung angepasste Tier- und Pflanzenarten erschließen können (siehe vorherige Abschnitte des Kapitels 4.4.2).

Schutzgebiete und Objekte des Naturschutzes, besonderer Artenschutz
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung des Natura 2000-Netzes, also FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete, sind nicht durch das Vorhaben betroffen. Der Geltungsbereich A und B unterliegt derzeit auch keinem gesetzlichen Schutzstatus als Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet. Naturdenkmäler sind nicht vorhanden.

Biotope, die nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG geschützt sind, sowie nach § 29 BNatSchG und § 22 Abs. 3 und 4 NAGBNatSchG geschützte Landschaftsbestandteile kommen innerhalb des Plangebietes nicht vor.

Eine Äquivalenz eines im Plangebiet vorhandenen Biotoptyps zu einem Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie besteht nicht.

Naturschutzfachlich relevante Pflanzenarten (nach BNatSchG besonders oder streng geschützt, sowie Arten der Roten Liste) wurden nicht nachgewiesen.

Grundsätzlich zählen alle wildlebenden europäischen Vogelarten gemäß Vogelschutz-Richtlinie (VSR) in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu den besonders geschützten Arten und unterliegen damit in jedem Falle den Artenschutzverboten des § 44 BNatSchG. Als streng geschützte Vogelarten gemäß BNatSchG wurden im Rahmen der Bestandserfassung des gesamten Untersuchungsraumes der Rotmilan und der Turmfalke nur als Nahrungsgast nachgewiesen. Alle Fledermausarten sind in der FFH-Richtlinie im Anhang IV angeführt und somit streng geschützt, auch sie unterliegen damit den Artenschutzverboten des § 44 BNatSchG.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Mit Verzicht der Durchführung der Planung sind keine Auswirkungen auf den Umweltzustand des Schutzgutes Tiere, Pflanzen sowie biologische Vielfalt zu erwarten.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Tiere
Durch die Beseitigung von Gehölzen und Vegetationsflächen innerhalb des Geltungsbereiches A gehen Brut- und Nahrungshabitate von Vögeln und Fledermäusen verloren. Weggefallene Gehölze sollen im Zuge der Eingriffsregelung, soweit möglich, im räumlichen Zusammenhang ausgeglichen werden, um lokalen Vogel- und Fledermauspopulationen neue Lebensräume zu schaffen. Dies soll sowohl durch Neupflanzungen von Gehölzen, als auch durch das Anbringen von Nisthilfen im Bereich der Neubauten geschehen. Nach Niedersächsischer Bauordnung (NBauO) sind die nicht bebauten Flächen als Grünflächen anzulegen. Mit der Gestaltung und Herrichtung der Außenanlagen der Schule werden auch für andere Artengruppen, u.a. Insekten, Ersatzhabitate geschaffen.

Bei den betroffenen Brutvogelarten handelt es sich ausschließlich um häufige und weit verbreitete Arten städtischer Habitate, deren Erhaltungszustände sich durch die bau- und betriebsbedingten Störungen nicht verschlechtern würden. Prinzipiell kann es durch das Vorhaben und die entsprechend veränderte Flächennutzung zu geringfügigen Verschiebungen des Artenspektrums kommen.

Die Rodung von Gehölzen und eventuell nötige Baumfällungen sind außerhalb der Vegetationsperiode (01. Oktober – 28. Februar) durchzuführen, um Beeinträchtigungen von Vögeln während der Brutzeit und von Fledermäusen in der Aktivitätszeit zu vermeiden. Zusätzlich muss eine Kontrolle sowohl vorhandener Gebäude vor Abbruch als auch möglicher Fledermausquartiere in Bäumen vor Fällung durchgeführt werden, um eine Tötung der Tiere im Zuge der Bauarbeiten zu vermeiden. Gegebenenfalls kann es bei Fällungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten baumbewohnender Fledermausarten kommen, wodurch artenschutzrechtliche Konflikte auftreten würden, die durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden müssten.

Im Geltungsbereich B werden durch das Anlegen einer Waldfläche auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche neue Habitate für Tiere geschaffen.

Pflanzen
Mit dem Bau der Grundschule und der Sporthalle sowie der damit einhergehenden Versiegelungen gehen die vorhandenen Grünstrukturen weitgehend verloren. Die an der südöstlich des Plangebietes an der Grenze zum Triftweg gelegenen Baumgruppen, die für den Naturschutz als wertvoll anzusehen sind, sollen erhalten werden. Sie werden im Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzt. Weitere, den Wedderkopsweg begleitende Grünstrukturen, insbesondere Hecken und Sträucher, liegen außerhalb des Geltungsbereiches A. Der Wedderkopsweg soll nicht im Zusammenhang mit der Schule umgebaut werden. Insofern können die wegbegleitenden Grünstrukturen ebenfalls erhalten werden. In diesem Zusammenhang wird für die östlich benachbarte Wohnbebauung eine mögliche visuelle negative Auswirkung minimiert.

Im Zusammenhang mit der Freiflächengestaltung werden neue Grünstrukturen innerhalb des Plangebietes A geschaffen, insbesondere auch im Bereich der öffentlichen Grünfläche, die geeignet sind, neue Lebensräume auch für die heimische Fauna zu schaffen. Weiterhin werden für den Ausgleich unvermeidbarer Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft der externe Geltungsbereich B ausgewiesen. Durch die im Bebauungsplan hierfür festgesetzten Maßnahmen im Geltungsbereich B werden zusätzliche neue umfangreiche Grünstrukturen geschaffen und durch den dadurch erreichten ökologischen Mehrwert der erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleich gesichert.

Biologische Vielfalt
Insgesamt kommt es durch das Vorhaben im Geltungsbereich A rein quantitativ gesehen zu einer Reduzierung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen im Plangebiet A. Durch Maßnahmen, wie die Freiflächenanlagen einschließlich Neupflanzung von Bäumen sowie Dachbegrünung, werden neue Habitate geschaffen und so der Reduzierung entgegengewirkt. Von einer Erhöhung der Artenvielfalt oder genetischen Vielfalt ist nicht auszugehen, hingegen sind geringfügige Verschiebungen im Artenspektrum zu erwarten.

Der Geltungsbereich B umfasst eine Fläche, bestehend aus den Flurstücken 402/7, 402/11, östlich des Kanzlerfeldes, auf der Westseite der A 392 und nördlich der Autobahnquerung zum Bockshornweg, die sich im Eigentum der Stadt befindet. Diese bislang als intensive Ackerfläche genutzte Fläche soll im Sinne der weiteren Vernetzung zum weit überwiegenden Teil in eine Waldfläche mit einem Umfang von ca. 0,5 ha umgewandelt werden. Die Anlage einer Waldfläche nördlich des Ölper Holzes, unmittelbar angrenzend an eine weitere Ausgleichsmaßnahmefläche zum Entwickeln einer ebensolchen Waldfläche (Bebauungsplan „Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt“, AP 23) ist aus naturschutzfachlicher Sicht als Baustein zur weiteren Vernetzung von Naturräumen im Braunschweiger Nordwesten geeignet.

4.4.3 Fläche

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Die Fläche des Geltungsbereiches A grenzt südlich und östlich an den Siedlungsrand des westlichen Ringgebietes. Auf der Nordseite wird das Plangebiet sowie das westliche Ringgebiet von der Autobahn A 391 begrenzt. Das Plangebiet selbst wird überwiegend als Weidefläche genutzt. An der Westseite setzt sich eine kleingartenähnliche Nutzung fort. Innerhalb des Plangebietes bestehen Versiegelungen nur in geringfügigem Ausmaß im Zusammenhang mit Pferdeunterständen und einer Gartenlaube.

Auch wenn die Fläche derzeit bauplanungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen ist, befindet sie sich innerhalb des Siedlungskörpers westliches Ringgebiet.

Die Fläche des Geltungsbereiches B ist eine landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerfläche östlich des Ortsteiles Kanzlerfeld, angrenzend an die Autobahn A 392.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Die betreffenden Flächen sind dem Außenbereich zuzuordnen. Bauvorhaben im Außenbereich sind mit Ausnahme von sogenannten „privilegierten Vorhaben“ im Sinne von § 35 BauGB (insbesondere der Landwirtschaft dienende Vorhaben) nicht zulässig. Die überwiegenden Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Braunschweig. Auch wenn die als Weide oder Acker genutzten Flächen von Landwirten gepachtet sind, ist eine bauliche Nutzung kurzfristig nicht zu erwarten. An dem Versiegelungsgrad der Flächen wird sich ohne Durchführung der Planung zunächst wenig ändern. Aufgrund der Lage des Geltungsbereiches A innerhalb des Stadtgebietes und dem derzeitigen Siedlungsdruck ist jedoch langfristig eine bauliche Entwicklung dieser Fläche wahrscheinlich.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Mit der Umsetzung der Planung gehen bisher landwirtschaftliche Grünlandflächen verloren und werden versiegelt. Dieser Sachverhalt widerspricht zunächst dem in der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Belang gem. § 1 Abs.6 Nr. 8 b BauGB. Eine Umnutzung landwirtschaftlicher Nutzflächen soll nur in einem notwendigen Umfang erfolgen und sind zu begründen. Dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden.

Letztlich ist die Planung dieser sozialen Infrastrukturmaßnahme aber Resultat der baulichen Entwicklung von Wohnbauprojekten innerhalb des Westlichen Ringgebietes zur Deckung des aktuellen Bedarfes an neuem, zusätzlichem Wohnraum. Diese Wohnbauprojekte wurden und werden als Maßnahmen der Innenentwicklung sowie baulicher Wiedernutzbarmachung von Brachflächen durchgeführt und folgen diesbezüglich dem Planungsgrundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der städtebaulichen Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung. Diese städtebaulichen Wohnbauentwicklungsmaßnahmen erfordern zusätzliche Kapazitäten entsprechender sozialer Infrastruktureinrichtungen wie insbesondere Schulen, Kindergärten und Kinderkrippen. Die Kapazität an Kindergärten und Kinderkrippen wird teilweise durch Erweiterungen vorhandener Einrichtungen oder Neuplanung an verschiedenen Standorten innerhalb des Westlichen Ringgebietes erhöht. Die Kapazität der vorhandenen Grundschulen im Westlichen Ringgebiet lässt sich durch Erweiterungen vorhandener Standorte nicht in ausreichendem Maße anpassen, sodass ein neuer Standort mit einem Schulneubau erforderlich wird. Die Standortplanung für eine Grundschule muss bezüglich der grundsätzlichen Eignung verschiedene Voraussetzungen und Kriterien erfüllen. Insbesondere müssen schulische Belange und die Flächenverfügbarkeit berücksichtigt werden. Der überwiegende Teil des Geltungsbereiches A befindet sich im Eigentum der Stadt Braunschweig und erfüllt insofern diese Voraussetzungen, sodass der erforderliche Schulneubau zeitnah zu den Wohnbauentwicklungen innerhalb des Westlichen Ringgebietes realisiert werden kann.

Im Geltungsbereich B ist im Rahmen einer naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme die Anlage einer Waldfläche vorgesehen. Es wird hierfür eine landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen, da an dieser Stelle, am Rand des Ölper Holzes, die Prämisse einer Vernetzung von Lebensräumen besteht.

4.4.4 Boden

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Als natürliche Bodenart sind im Geltungsbereich A Gley-Braunerden verbreitet, die aufgrund der bisherigen Nutzung anthropogen überprägt sind. Der Natürlichkeitsgrad der Fläche, sowie die Ertragspotentiale/ Bodenfruchtbarkeit des Oberbodens sind unter Berücksichtigung des stark urban geprägten Umfeldes als gering zu bewerten.

Unterhalb des Oberbodens sind weichselzeitliche Sedimente der Niederterrasse verbreitet. Im oberflächennahen Teil stellen sich diese überwiegend als stark schluffige Feinsande dar, die zumeist in steifer Konsistenz vorliegen. Ab ca. 1,5 m unter Geländeoberkante nimmt der Feinkornanteil in den Sanden deutlich ab. Im Liegenden der Sande folgen kreidezeitliche Tone. In den eiszeitlichen Sanden ist ein oberflächennaher Porengrundwasserleiter ausgebildet, dessen Oberfläche im Rahmen der durchgeführten Baugrunduntersuchung bei ca. 1,7 m bis 2,0 m unter Geländeoberkante angetroffen wurde.

Für den Geltungsbereich A besteht kein Altlastenverdacht. Im Rahmen der durchgeführten Baugrunduntersuchung wurde im Oberboden eine schwach erhöhte PAK-Konzentration festgestellt. In einer daraufhin durchgeführten Oberbodenuntersuchung nach BBodSchV wurden nur sehr geringe Benzo(a)pyren-Konzentrationen gemessen, die unterhalb des Prüfwertes für die sensibelste Nutzung als Kinderspielfläche liegen. Eine mögliche Gefährdung der menschlichen Gesundheit über den Wirkungspfad Boden-Mensch ist somit nicht zu befürchten.

Kampfmittel
Aufgrund der Bombardierungen des 2.Weltkrieges besteht für die Projektfläche ein Kampfmittelverdacht, wie an vielen Stellen des Stadtgebietes auch.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Bei einer Fortsetzung der bisherigen Nutzung im Außenbereich in Form der Weidetierhaltung und gärtnerischen Nutzung würde sich der Umweltzustand der Bodenbeschaffenheit der Flächen nicht ändern. Die natürlichen Bodenfunktionen bleiben erhalten. Aufgrund des vorliegenden Bedarfes für die neue Grundschule müssten ggfs. höherwertige Flächen in Anspruch genommen werden.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Die Realisierung des Schulneubaus führt zu einem fast vollständigen und dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion durch Versiegelung und Bebauung. Die Eingriffsfolgen für das Schutzgut Boden sind somit bezogen auf das relativ kleine Plangebiet erheblich. Die Inanspruchnahme der Fläche resultiert jedoch aus den im direkten Umfeld durchgeführten Flächenrecycling-Maßnahmen zu Gunsten von Wohnbebauung und dient somit der Wiedernutzbarmachung von innerstädtischen Brachflächen. Im gesamtstädtischen Maßstab ist die beanspruchte Bodenfläche mit ca. 1,0 ha gering.

Im Bodengutachten zum Bebauungsplan sind allgemeine Angaben zur Gründungsherstellung von unterkellerten und nicht unterkellerten Gebäuden enthalten. Nach den Ergebnissen der Felduntersuchungen sind planmäßig keine baugrundverbessernden Maßnahmen erforderlich. Der Baugrund ist tragfähig und für die geplante Bebauung geeignet. Die Neubauten können flach gegründet werden. Die Herstellung der Gründung sollte in den Sommermonaten mit geringeren Grundwasserständen erfolgen. Sofern die Gründungsarbeiten in Zeiten mit hohen Grundwasserständen erfolgen, können aufwendigere Wasserhaltungsmaßnahmen (Grundwasserabsenkung) erforderlich werden.

Eine planmäßige Versickerung von Niederschlagswasser ist aufgrund der Bodenzusammensetzung ober- und unterirdisch nicht möglich.

Abfallrecht
Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind abfallrechtliche Belange von der Planung nicht in besonderer Weise betroffen. Bei Erdbewegungsmaßnahmen fällt ggf. verunreinigter Boden an, der als Abfall entsorgt werden muss. Dieser Abfall sowie alle weiteren Abfälle, die bei den vorgesehenen Maßnahmen anfallen, sind unter Beachtung der allgemein gültigen Regelungen der abfallrechtlichen Gesetzgebung zu entsorgen.

Kampfmittel
Vor Beginn von Erdarbeiten ist aus Sicherheitsgründen die Fläche auf Kampfmittel zu sondieren (Empfehlung: EDV-Flächenaufzeichnung). Die durch Sondierung festgestellten Störkörper/Kampfmittel sind aufzugraben bzw. zu bergen. Im Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis auf die Notwendigkeit zur Gefahrenerforschung auf Kampfmittel aufgenommen.

4.4.5 Wasser

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Wasserschutzgebiet:
Die Geltungsbereiche A und B des Bebauungsplans „Grundschule Wedderkopsweg“, LE 38, befinden sich außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Grundwasser:
Im Geltungsbereich A ist ein zusammenhängender Grundwasserleiter bei im Mittel rd. 71,9 mNHN bzw. bei rd. 1,8 m unter der Geländeoberkante vorhanden. Aufgrund der Bodenbeschaffenheit sind hohe Grundwasserstände anzutreffen (siehe auch Kap. 4.4.4) und mit oberflächennahen Stauwasserständen zu rechnen.

Oberflächenwasser:
Aufgrund der bisherigen Nutzung als Pferdeweide und private, gärtnerische Freizeitfläche, sind die Flächen weitgehend unversiegelt. Das anfallende Niederschlagswasser wird zurzeit vollständig versickert und dient somit der Grundwasseranreicherung. Westlich des Geltungsbereiches A verläuft der verrohrte Neue Graben, der auch als Regenwasservorfluter genutzt wird. Der Bereich liegt nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Bei Hochwasser muss aber damit gerechnet werden, dass es zu Rückstau in dem verrohrten Gewässer kommt und dann zu Ausuferungen.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Mit Verzicht auf die Durchführung der Planung sind keine Auswirkungen auf den Umweltzustand des Schutzgutes Wasser zu rechnen. Inwieweit Auswirkungen auf die Menge des Niederschlagswassers sich durch mögliche Folgen der Klimaänderungen ergeben, kann nicht abgeschätzt werden. Bei Zunahme der Niederschlagsmengen im Zusammenhang mit Auswirkungen der Klimaveränderug, ist mit einer Zunahme der Rückstauereignisse des verrohrten Neuen Grabens mit entsprechenden Folgen zu rechnen.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Mit Durchführung der Planung sind umfangreiche Flächenversiegelungen verbunden. Niederschlagswasser kann nicht mehr in der bisherigen Art und Weise in den Untergrund versickern. Aufgrund der Bodenzusammensetzung ist eine gesteuerte Versickerung in Mulden auf dem Grundstück nicht möglich. Auch eine Versickerung über unterirdische Rigolen ist aufgrund des hohen Grundwasserstandes nicht einsetzbar.

Das Grundstück ist sowohl durch einen Regenwasserkanal im Wedderkopsweg als auch durch den verrohrten Neuen Graben erschlossen. Die Kapazität beider Anlagen ist jedoch in Bezug auf die Einleitmenge beschränkt. Im Rahmen eines Entwässerungsgutachtens wurden verschiedene Maßnahmen zur Regenwasserrückhaltung untersucht. Die Anlage eines oberirdischen offenen Regenwasserrückhaltebeckens ist wegen mangelnder Flächenverfügbarkeit und zusätzlicher Einschränkung durch die Bauverbotszone nicht möglich. Mit entsprechenden technischen Maßnahmen, wie einem Stauraumkanal, lässt sich das anfallende Niederschlagswasser jedoch zeitverzögert in das öffentliche Regenwassernetz einspeisen. Die Bemessung des Stauvolumens hängt einerseits vom künftigen Versiegelungsgrad des Grundstückes und andererseits von sonstigen Maßnahmen ab, wie beispielsweise Gründächer etc., mit denen eine zeitverzögernde Regenwasserabgabe erzielt werden kann. Einzelheiten werden im Rahmen des Entwässerungsantrages zum Bauantrag festgelegt.

Mit Entwässerung des anfallenden Niederschlagswassers geht dieser Anteil bei der Grundwasserneubildungsrate für den betreffenden Bereich verloren.

4.4.6 Klima, Luft

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Das Plangebiet liegt in direkter Nähe zur nordwestlich gelegenen A 391. Die Freifläche besitzt entsprechend dem aktuellen Klimagutachten (GeoNET 2017/2018) eine hohe bioklimatische Bedeutung. Hier endet ein weiträumiges Kaltluftentstehungsgebiet, das bei sommerlichen austauscharmen Wetterlagen die äußeren Siedlungsbereiche des westlichen Ringgebietes mit Kalt- und Frischluft versorgt.

Aufgrund der direkten Nähe zur A 391 ist die Luftschadstoffbelastung zu betrachten. Im vorliegenden gesamtstädtischen Klimagutachten aus 2012 (Steinicke und Streifeneder 2012) wurden im lufthygienischen Teil für den Abschnitt (Prognose 2015) zwar keine Grenzwertüberschreitungen errechnet, er wurde aber als belastet eingestuft. In den vorliegenden Verkehrsmodellen wird auf dem Autobahnabschnitt mit einer weiteren Verkehrszunahme gerechnet. Um eine belastbare Aussage für eine mögliche Luftschadstoffbelastung für den Geltungsbereich A treffen zu können, wurde ein lufthygienisches Gutachten in Auftrag gegeben, das sich im Hinblick auf

die sensible Nutzung einer Grundschule mit der konkreten Belastung des Planungsgebietes auseinandersetzt.

Für die Betrachtung der verkehrsbedingten Luftschadstoffbelastungen sind derzeit insbesondere Stickstoffdioxid ($NO_{2)}$ sowie Feinstaub (PM10 und PM2.5) von Bedeutung. Die in Deutschland für den Einflussbereich von Straßen maßgebenden Grenzwerte sind in der 39. BImSchV (2010) benannt, dort als Immissionsgrenzwert bezeichnet.

Stoff	**Mittelungszeit**	**Grenzwert**	**Geltungs-zeitpunkt**
NO2	Stundenmittelwert	200 µg/m3 maximal 18 Überschreitungen / Jahr	seit 2010
NO2	Jahresmittelwert	40 µg/m^3	seit 2010
Partikel (PM10)	Tagesmittelwert	50 µg/m3 maximal 35 Überschreitungen / Jahr	seit 2005
Partikel (PM10)	Jahresmittelwert	40 µg/m^3	seit 2005
Partikel (PM2.5)	Jahresmittelwert	25 µg/m³	seit 2015

Immissionsgrenzwerte nach 39. BImSchV (2010) für ausgewählte (verkehrsrelevante) Schadstoffe

An den betrachteten Untersuchungspunkten unterliegen die Konzentrationen der Luftschadstoffe in Abhängigkeit von Windrichtung, Windgeschwindigkeit, Verkehrsaufkommen etc. ständigen Schwankungen. Die Immissionskenngrößen Jahresmittelwert und weitere Kurzzeitwerte charakterisieren diese Konzentrationen. Der Jahresmittelwert stellt den über das Jahr gemittelten Konzentrationswert dar. Eine Einschränkung hinsichtlich Beurteilung der Luftqualität mit Hilfe des Jahresmittelwertes besteht darin, dass er nichts über Zeiträume mit hohen Konzentrationen aussagt. Eine das ganze Jahr über konstante Konzentration kann zum gleichen Jahresmittelwert führen wie eine zum Beispiel tagsüber sehr hohe und nachts sehr niedrige Konzentration.

Die Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (39. BImSchV) fordert daher die Einhaltung von Kurzzeitwerten in Form des Stundenmittelwertes der NO_2-Konzentrationen von 200 µg/m³, der nicht mehr als 18 Stunden pro Jahr überschritten werden darf. Im Jahresmittel dürfen 40 µg/m³ nicht überschritten werden. Im Bereich des Bebauungsplangebiets sind an den zur A 391 nächstgelegenen Flächen NO_2-Jahresmittelwerte bis 24 µg/m³ und sonst zwischen 17 µg/m³ und 20 µg/m³ ermittelt worden. Damit liegen im Bebauungsplangebiet die NO2-Jahresmittelwerte deutlich unter 40 µg/m³.

Bei der PM10-Konzentration beträgt der zulässige Jahresmittelwert 40 µg/m^3 und der Tagesmittelwert 50 µg/m³, der maximal an 35 Tagen im Jahr überschritten werden darf. Die berechneten PM10-Immissionen weisen im Untersuchungsgebiet nur entlang der A 391 und im Bereich der B 1 (Hildesheimer Straße/ Hannoversche Straße) erhöhte Konzentrationen auf, mit Jahresmittelwerten bis 24 µg/m³. Für das Bebauungsplangebiet sind für die zur Autobahn nächstgelegenen Bereiche PM10-Immissionen bis 20 µg/m³ ermittelt. Der Grenzwert für PM10-Jahresmittelwerte von 40 µg/m³ wird damit an der bestehenden Bebauung und im Bebauungsplangebiet deutlich nicht erreicht und nicht überschritten. Der Schwellenwert zur Ableitung der PM10-Kurzzeitbelastung von 29 µg/m³, mit dem eine Einschätzung möglich ist, ob für den Grenzwert für PM10-Tagesmittelwerte von 50 µg/m³ mehr als 18 Überschreitungen im Kalenderjahr auftreten, wird an der bestehenden Bebauung und im Plangebiet ebenfalls deutlich nicht erreicht und nicht überschritten.

Für die PM2.5-Fraktion der Feinstaubimmissionen sind im Untersuchungsgebiet die verkehrsbedingten Beiträge zur PM2.5-Gesamtbelastung gering und die ermittelten PM2.5-Immissionen nur im Bereich der AS BS-Lehndorf bis ca. 2 µg/m³ gegenüber der Hintergrundbelastung von 13 µg/m³ erhöht. Im übrigen Untersuchungsgebiet unterscheiden sich die ermittelten Jahresmittelwerte nur geringfügig von der Hintergrundbelastung. Damit werden an der bestehenden Bebauung und im Bebauungsplangebiet der Grenzwert für Jahresmittelwerte von 25 µg/m³ wie auch der Richtgrenzwert für Jahresmittelwerte von 20 µg/m³ deutlich nicht erreicht und nicht überschritten.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Die klimaökologischen Funktionen und lufthygienischen Belastungen bleiben unverändert.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Die Versiegelung von Offenbodenbereichen führt zu negativen kleinklimatischen Effekten, wie z. B. einer verstärkten Überwärmung und Verringerung der Luftfeuchtigkeit durch den Verlust von Verdunstungsflächen/-bereichen. Der Erhalt von großkronigen Bäumen im südöstlichen Teilbereich sowie die festgesetzte Dachbegrünung tragen dazu bei, diese negativen Effekte zu mindern.

Da die geplante Schule und Sporthalle an das Netz der örtlichen Energieversorger angeschlossen wird und die allgemeine Energieerzeugung bisher nur anteilig durch erneuerbare Energie abgedeckt werden kann, ist der Betrieb der Anlage indirekt an der Emission von Treibhausgasen beteiligt, die bei der Verbrennung fossiler Energieträger entstehen.

Damit der Energiebedarf der Gebäude zukünftigen Klimaschutzzielen nicht entgegensteht, sollte eine nach KfW-Standards möglichst energieeffiziente Bauausführung eingesetzt werden. Die eingesetzten Wärmeerzeuger sollten vor dem Hintergrund eines möglichst geringen CO_2-Ausstoßes ausgewählt werden (geothermische Wärmeerzeugung, Wärmepumpen, Fernwärme). Um die eingesetzte Wärmeerzeugung ggfs. zu unterstützen und erneuerbaren Strom zu erzeugen, sollten die zur Verfügung stehenden Dachflächen mit dem Ziel einer bestmöglichen Flächenausnutzung mit Solarenergie ausgerüstet werden. Im Rahmen der Objektplanung wird über den Einsatz entsprechender Maßnahmen entschieden.

Aufgrund der relativ geringen Flächengröße der geplanten Maßnahme und der Lage innerhalb des Siedlungskörpers sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft in Bezug auf das benachbarte Kaltluftentstehungsgebiet sowie das Kleinklima unwesentlich.

Aus lufthygienischer Sicht ist festzuhalten, dass im Bereich des Bebauungsplangebiets die geltenden Grenzwerte der 39. BImSchV für NO_2-, PM10- und PM2.5-Jahresmittelwerte deutlich nicht erreicht und nicht überschritten werden. Damit liegen für die geplante Schulnutzung keine Einschränkungen vor.

Mit Berücksichtigung der geplanten Nutzung erhöhen sich die verkehrsbedingten Beiträge nur geringfügig, sodass die Grenzwerte im Jahresmittel und auch im Mittel der Tagstunden deutlich nicht erreicht und nicht überschritten werden. Die vorhabenbedingte Erhöhung der Luftschadstoffkonzentration verursacht insofern keine negativen Auswirkungen auf die benachbarte Wohnbebauung.

Insgesamt bleiben die Auswirkungen lokal begrenzt und sind somit auf das Schutzgut als nicht erheblich zu bewerten. Eine Verschlechterung der stadtklimatischen und lufthygienischen Situation ist nicht zu erwarten.

4.4.7 Orts- und Landschaftsbild, Erholung

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Das Schutzgut Landschaftsbild ist ausschließlich anthropogen bedeutsam. Im Vordergrund steht dabei die naturnahe Erholung, die auf Natur und Landschaft als Erlebnisraum angewiesen ist. Im Allgemeinen wird eine Landschaft als umso schöner empfunden, je größer die Vielfalt an Landschaftselementen, die Naturnähe und Eigenart ist. Zur Erfassung des Landschaftsbildes sind nicht nur die optisch, sondern alle sinnlich wahrnehmbaren Ausprägungen von Natur und Landschaft, also das ganzheitliche Erleben einer Landschaft darzustellen. Das Erscheinungsbild von Siedlungsbereichen entspricht dabei als Ortsbild einem Teil des Landschaftsbildes.

Die Fläche des Geltungsbereichs A befindet sich innerhalb des Siedlungskörpers und wird aktuell als Weide sowie private Freizeitfläche genutzt. Der Bereich grenzt im Norden an die A 391. Im östlichen Bereich befinden sich ein Unterstand für Pferde sowie eine Gartenlaube. Die Gehölzreihe entlang des Wedderkopswegs schirmt den Freiraum in Teilen gegen die vorhandene Bebauung ab. Insgesamt stellt der Bereich eine offene und begrünte Fläche innerhalb des Siedlungskörpers dar. Zur Erholungsnutzung sind die betreffenden Fläche nur für einen sehr eingeschränkten Personenkreis zugänglich; sie sind aber visuell von den öffentlichen Wegeflächen erlebbar, die von den Bewohnern der angrenzenden Bebauung genutzt werden.

Die Fläche des Geltungsbereiches B ist Bestandteil einer agrarstrukturell geprägten Landschaft. Sie erfüllt keine unmittelbare Erholungsfunktion, stellt aber als Teil der umliegenden, ebenso kulturlandschaftlich geprägten Flächen auch einen Erholungswert dar. Eine direkte Zugänglichkeit für Erholungssuchende ist nicht gegeben.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Ohne Durchführung der Planung sind mit keinen Änderungen des Landschaftsraumes und seiner Nutzungen zu rechnen. Aufgrund der Lage des Geltungsbereiches A innerhalb des Stadtgebietes und dem derzeitigen Siedlungsdruck ist jedoch langfristig eine bauliche Entwicklung dieser Fläche wahrscheinlich.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Beeinträchtigungen des Schutzgutes entstehen in Folge der geplanten Überbauung und Versiegelung, die zu einer Veränderung des Ortsbildes führen. Der vorhandene Freiraum, bisher überwiegend von Weideland und Gartennutzung bestimmt, wird bebaut. Es gehen somit Freiraumstrukturen mit Erholungsfunktionen für das umliegende Wohnumfeld verloren.

Prägend sind künftig vor allem die großen Baukörper des Schulgebäudes und der Sporthalle, die für direkte Anwohner eine Sichtbarriere und damit eine visuelle Störung darstellen.

Die Gehölze auf der Fläche des südöstlichen Teilbereiches, der bisher gärtnerisch genutzt wurde, werden ebenfalls größtenteils verloren gehen. Verschiedene Einzel-

bäume (Bergahorne, Hainbuchen) an der Grenze zum Triftweg, die besonders ortsbildprägend und erhaltenswert sind, werden als zu erhaltende Bäume im Bebauungsplan festgesetzt. Durch die weitgehende Erhaltung der Grünstruktur entlang des Wedderkopswegs (außerhalb des Geltungsbereiches A) sowie die Schaffung neuer Grünstrukturen im Zusammenhang mit der Freiflächengestaltung der Außenanlage des Schulgeländes werden die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild vermindert. Hierzu trägt auch die im Norden des Plangebietes vorgesehene öffentliche Grünfläche bei, die die bisherige private Nutzung der Flächen zur Erholung zumindest in einem Teilbereich für die Öffentlichkeit möglich macht.

Abgesehen vom Verlust lokal wichtiger Freiraumflächen passt sich das Vorhaben in Anbetracht der Lage im Stadtgebiet grundsätzlich in die städtischen Strukturen und somit das Ortsbild ein. Das Vorhaben ist bezogen auf den Siedlungskörper von vergleichsweise geringer Größe, so dass sich die visuellen Auswirkungen auf die Nahzone beschränken.

Wie bereits unter Kapitel 2.1 erläutert, ist im RROP 2008 die betreffende Fläche als Vorranggebiet „Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung“ dargestellt. Mit der Durchführung der Planung kann diesem Ziel der Raumordnung nicht entsprochen werden. Aufgrund der Randlage, sowie die Inanspruchnahme einer nur relativ geringen Fläche des dann funktional verbleibenden Vorranggebietes für intensive Erholungsnutzung, ist die Abweichung unkritisch. Im Übrigen ist das umliegende Wohnquartier über ein Freizeitwegenetz mit weiteren, westlich gelegenen Freiflächen mit Erholungsstrukturen beidseits der Autobahn verknüpft. Insofern wird der Belang der Erholungsnutzung für das benachbarte Wohnquartier im Wesentlichen nur hinsichtlich der Feierabendnutzung beeinträchtigt.

Der Geltungsbereich B wird auch weiterhin nach der Anlage einer Waldfläche an der Autobahn 392 keine direkte Erholungsfunktion übernehmen, sondern Teil der umgebenden Kulturlandschaft bleiben. Wobei sich der Charakter des Landschaftsbildes von einer landwirtschaftlich genutzten Fläche zu einer artenreichen Waldfläche ändern wird.

4.4.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Innerhalb des Geltungsbereiches A und B sind keine geschützten Denkmäler und sonstige kulturell wertvolle Objekte mit historischer, architektonischer oder archäologischer Bedeutung vorhanden. Auch im Boden sind weder Bodendenkmale und sonstige wertvolle Objekte bekannt.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Ohne Durchführung der Planung wird sich der diesbezügliche Umweltzustand nicht ändern

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Mit Durchführung der Planung sind keine negativen Auswirkungen auf Kulturgüter oder sonstige Sachgüter zu erwarten. Sollten wider Erwarten bei Bauarbeiten Gegenstände oder Spuren auftreten, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), sind grundsätzlich die Regelungen des § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz beachtlich und diese einer Denkmalbehörde, der

Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen.

4.4.9 Wechselwirkung zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Durch das komplexe Beziehungsgeflecht bestehen regelmäßig Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Schutzgütern und Umweltmedien. Die nachweisbaren und/oder messbaren Veränderungen von Aus- und Einwirkungen sind zu den einzelnen Schutzgütern beschrieben. Eine genauere Bilanzierung von Wechselwirkungen und Wirkungsgefügen der Schutzgüter untereinander erfordert eine wissenschaftliche Herangehensweise, die auf der Ebene der Bauleitplanung nicht leistbar ist.

Gravierende Wechselwirkungen sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes weder für die Geltungsbereiche A und B, noch für die jeweils angrenzenden Bereiche zu erwarten. Mit der Inanspruchnahme von Brachflächen durch Bebauung und Neuversiegelung sind grundsätzlich Beeinträchtigungen der Umwelt verbunden. Neben der Zerstörung der natürlichen Bodenfunktionen und dem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere sind Auswirkungen auf den lokalen Wasserhaushalt (Grundwasserneubildung) und auf das lokale Klima (z.B. kleinflächige Überwärmungen) zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der Wertigkeit der Eingriffe, der lokal begrenzten Bedeutung der Auswirkungen und der festgesetzten Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft, zur Regenrückhaltung und zum Schutz vor schädlichen Immissionen ist davon auszugehen, dass im vorliegenden Fall bei den Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern nicht mit erheblichen negativen Auswirkungen zu rechnen ist.

4.4.10 Zusammenwirken mit benachbarten Plangebieten

Südlich des Plangebietes in etwa 500 m Luftlinie wird aktuell das Wohnbaugebiet Feldstraße entwickelt, für das ein Bebauungsplan aufgestellt wurde. Das Baugebiet mit verdichtetem Geschosswohnungsbau wird sich auf die Klimaschneise zum westlichen Ringgebiet auswirken. Im Rahmen des Umweltberichtes zum Baugebiet Feldstraße wurden die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima untersucht. Durch eine Reihe von festgesetzten Maßnahmen, wie beispielsweise Ausrichtung der Gebäude, werden negative Auswirkungen durch das Baugebiet Feldstraße auf die Kalt- und Frischluftversorgung des westlichen Ringgebietes minimiert. Insgesamt wurde festgestellt, dass die Auswirkungen durch das Baugebiet lokal begrenzt bleiben und somit auf das Schutzgut als nicht erheblich zu bewerten sind.

Auch wenn mit der Umsetzung des Wohnbaugebietes die Bedeutung der Kaltluft liefernden Bereiche nördlich des Vogelsangs partiell steigen wird, so hat der Planbereich der Grundschule, aufgrund der relativ geringen Flächengröße, der geplanten Maßnahme und der Lage am äußersten Rand der Kaltluftentstehungsbereiche sowie innerhalb des Siedlungskörpers keinen wesentlichen Einfluss auf die Kaltluftentstehungsversorgung des westlichen Ringgebietes. Für den gesamten Bereich gilt, dass hier ein großräumiges Kaltluftentstehungsgebiet mit Anschluss an die Freiflächen außerhalb des Stadtgebietes besteht. Dieses Kaltluftentstehungsgebiet zeichnet sich durch hohe Kaltluftvolumenströme bei entsprechenden Wetterlagen aus.

Eine erhebliche Verschlechterung der stadtklimatischen und lufthygienischen Situation im westlichen Ringgebiet durch den Geltungsbereich A des LE 38 ist auch bei einer kumulierenden Betrachtung mit dem Baugebiet Feldstraße nicht zu erwarten.

Angrenzend an den Geltungsbereich B, in dem als externe Ausgleichsmaßnahme für die Eingriffe im Geltungsbereich A eine Waldaufforstung erfolgen soll, befindet sich eine weitere externe Ausgleichsmaßnahmefläche zum Entwickeln einer ebensolchen Waldfläche (Bebauungsplan „Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt“, AP 23). Beide Flächen bilden in Kumulation unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten einen Baustein zur weiteren Vernetzung von Naturräumen im Braunschweiger Nordwesten.

4.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Im Rahmen der Eingriffsregelung nach BNatSchG werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich von vorhersehbaren Eingriffen in die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Landschaft, Boden, Wasser sowie Klima und Luft bewertet. Die hierfür erforderlichen Flächen und Maßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt.

Die gemäß den gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 1 a BauGB) bei einer Planaufstellung zu berücksichtigenden Vorschriften zum Umweltschutz sind im vorliegenden Bebauungsplan mit den folgenden Ergebnissen angewendet worden.

4.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Bei den Vermeidungs-, Verhinderungs- und Verringerungsmaßnahmen handelt es sich um allgemeine umweltschützende Maßnahmen, welche die örtliche Situation, die geplante Nutzung und die in der Bestandsanalyse festgestellten Wertigkeiten von Natur und Landschaft berücksichtigen. Eine ausführliche Darstellung der Maßnahmen erfolgt im Kapitel 4.4 bei den jeweiligen Belangen.

Folgende Maßnahmen dienen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen:

- Erhalt von Bäumen im südlichen Bereich des Geltungsbereiches A entlang des Wedderkopswegs zur Minimierung von Verlusten floristisch und faunistisch bedeutsamer Grünstrukturen;

- Begrenzung des Versiegelungsgrades durch Reduzierung der Überschreitungsmöglichkeiten der zulässigen Grundfläche durch Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen;

- Pflanzung von Bäumen auf nicht bebauten Flächen zur Durchgrünung des Plangebietes sowie zur Minimierung kleinklimatischer Belastungen und Beeinträchtigungen des Ortsbildes;

- Eingrünung von Stellplatzanlagen und Begrünung von Dachflächen zur Minimierung der kleinklimatischen Belastung durch versiegelte Flächen;

- Verwendung von überwiegend einheimischen und standorttypischen Pflanzen für die geplanten Anpflanzungen auf öffentlichen und teilweise auch auf privaten Flächen, die im Rahmen der Umsetzung geplant ist;

- Festlegung von Lärmpegelbereichen sowie weiterer Festsetzungen zu Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz vor negativen Auswirkungen insbesondere des Straßenverkehrslärms.

Die genannten Maßnahmen wirken sich durch ihren Beitrag zum Erhalt einer gesunden Umwelt und durch die Schaffung eines attraktiven und gesunden Wohn- und Aufenthaltsumfeldes positiv auch auf den Menschen aus.

Abfallrechtliche Belange sind von der Planung nicht in besonderer Weise betroffen. Besondere Festsetzungen sind nicht erforderlich. Die allgemein gültigen Regelungen der abfallrechtlichen Gesetzgebung sind zu beachten.

4.5.2 Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen, Anwendung der Eingriffsregelung (§ 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. dem BNatSchG)

Das geplante Vorhaben stellt gemäß § 14 BNatSchG einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Nach § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind nach § 15 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Als kompensiert gilt eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger bzw. gleichwertiger Weise hergestellt sind. Das Landschaftsbild kann durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung ausgeglichen werden.

Gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG ist bei der Aufstellung von Bebauungsplänen über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Gemäß § 1 a BauGB werden die Aspekte „Ausgleich“ und „Ersatz“ zusammenfassend als „Ausgleich“ bezeichnet.

In Kapitel 4.4 sind die mit der Umsetzung des Bebauungsplanes zu erwartenden Auswirkungen auf den Naturhaushalt mit seinen Schutzgütern und auf das Landschaftsbild dargestellt und bewertet worden. Nachteilige Auswirkungen hat dabei v.a. die Bebauung/Versiegelung bisher offener Bodenflächen im Bereich der Pferdeweiden und der bisherigen Gartennutzung. Dadurch entsteht ein Funktionsverlust für die Schutzgüter des Naturhaushaltes auch in Verbindung mit der Zerstörung von Lebensräumen.

Im Kapitel 4.5.1 sind die im Rahmen der Anwendung der Eingriffsregelung zu berücksichtigenden vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verminderung sowie zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen dargestellt.

Geltungsbereich A
Für den Bebauungsplan "Grundschule Wedderkopsweg", LE38, wurde unter Zuhilfenahme der Bilanzierungsmethode des Osnabrücker Modells der Umfang der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für den durch den Bebauungsplan zulässigen Eingriff ermittelt.

Trotz der oben beschriebenen Vermeidungs-, Verhinderungs- und Verringerungsmaßnahmen im Geltungsbereich A bleiben bei Umsetzung der Planung Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Nach planungsrechtlicher Abwägung setzt der Bebauungsplan deshalb zum Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe folgende Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft fest:

Geltungsbereich B:
Nördlich des das Ölper Holz begrenzenden Wirtschaftsweges und westlich der Autobahn A 392 wird auf einer Fläche von insgesamt ca. 5.300 m² ein Eichen-Hainbuchenwald neu gegründet. Diese Maßnahme dient dem Ausgleich der Eingriffe im Plangeltungsbereich A. Ein Waldrand in Form einer Halbruderalen Gras- und Staudenflur wird im Bereich der die Flächen im südlichen Bereich überquerenden Sicherheitszonen von zwei Hochspannungsleitungen entwickelt. Die Maßnahme ergänzt eine direkt angrenzende Maßnahmefläche, auf der ebenfalls eine Waldfläche entwickelt werden soll und wird Teil einer Waldvernetzung des Ölper Holzes in Richtung Norden.

Beurteilung der Planung im Sinne der Eingriffsregelung
Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-, Verhinderungs- Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen in den Geltungsbereichen A und B sind die mit Umsetzung des Bebauungsplanes zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild wie folgt zu bewerten:

- Den Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere und Pflanzen durch den mit der Realisierung des Baugebietes insgesamt und durch Versiegelung/Bebauung insbesondere einhergehenden Lebensraumverlust stehen Begrünungsmaßnahmen im Geltungsbereich A und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Geltungsbereich B gegenüber.

- Das Schutzgut Boden ist nicht vermehrbar, Bodenverluste durch Versiegelung und Bebauung sind insofern außer durch Entsiegelung nicht ausgleichbar. Dem Verlust der Bodenfunktionen unter den bebauten/versiegelten Flächen steht die Verbesserung der natürlichen Bodenfunktionen auf Grün- und Ausgleichsflächen im Geltungsbereich B gegenüber, die dort durch Begrünung und Aufgabe bestehender intensiver landwirtschaftlicher Nutzungen zu erwarten ist. Insgesamt können die Eingriffsfolgen für das Schutzgut Boden damit auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden

- Eingriffe in das Schutzgut Wasser resultieren insbesondere aus der Versiegelung/Bebauung offener Bodenflächen mit Auswirkungen auf den lokalen Wasserhaushalt (Verlust von Flächen für die Grundwasserneubildung, erhöhter Oberflächenabfluss). Aufgrund der Bauverbotszone bleibt der nördliche Teil der Fläche unversiegelt und wird begrünt. Dementsprechend wird das Maß der zulässigen baulichen Nutzung reduziert, was zur Minimierung dieser Eingriffsfolge beiträgt.

- Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima/Luft können durch den Erhalt von Grünstrukturen und Neuanpflanzungen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

- Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können im Sinne der Eingriffsregelung durch die festgesetzten Begrünungen im Geltungsbereich A gemindert werden. Gleiches gilt für die Voraussetzungen für landschaftsbezogene Erholung. Die Festsetzungen im Geltungsbereich B erhöhen die Strukturvielfalt des umgebenden Landschaftsraumes.

Mit Umsetzung der zeichnerisch und textlich festgesetzten Maßnahmen zur Grünordnung im Geltungsbereich A sowie der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Geltungsbereich B sind die durch den Bebauungsplan zulässigen Vorhaben im Sinne der Eingriffsregelung als ausgeglichen einzustufen.

4.6 Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Der Geltungsbereich A befindet sich nicht in einem relevanten Einwirkungsbereich eines Störfallbetriebes im Stadtgebiet Braunschweigs. Insofern sind keine negativen Auswirkungen durch Störfallbetriebe zu erwarten.

4.7 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Dabei sind alle Behörden verpflichtet, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu informieren.
Diese Daten, wie auch weitere relevante umweltbezogene Daten, werden seitens der Fachbehörden mit Hilfe des stadtinternen Umweltinformationssystems vorgehalten und ständig aktualisiert.

Mit diesen genannten Instrumentarien lassen sich ggfs. umweltbezogene Handlungserfordernisse für das Plangebiet erkennen. Die Überwachung insbesondere der festgesetzten Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen erfolgt im Rahmen der Umsetzung der Planung durch die jeweils zuständige Behörde.

Das Erfordernis besonderer Überwachungsmaßnahmen, die darüber hinausgehen, sind für den Bebauungsplan LE 38 nicht erkennbar.

4.8 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Bei einem Verzicht auf die Ausweisung der Fläche für Gemeinbedarf würden die derzeitigen Nutzungen der Weideflächen und Freizeitgärten zunächst weiter erfolgen. Grünstrukturen, Boden, Wasserhaushalt sowie Kleinklima würden nicht gestört und die Flächen würden als Lebensraum für Pflanzen- und Tierarten in ihrer derzeitigen Form erhalten bleiben.

Aufgrund der Lage der Flächen innerhalb des Stadtgebietes und dem derzeitigen Siedlungsdruck ist jedoch langfristig eine bauliche Entwicklung wahrscheinlich, mit den entsprechenden Folgen auf die Umweltschutzgüter wie auch bei der hier betriebenen Planung.

Die Festlegung der überbaubaren Grundstücksfläche berücksichtigt die Bauverbotszone der angrenzenden Autobahn sowie städtebaulich verträgliche Abstände zu den angrenzenden öffentlichen Wegen. Darüber hinaus werden mit den weiteren Festlegungen zum Maß der baulichen Nutzung einerseits notwendige Spielräume für die Ausarbeitung der Ausführungsplanung und ausreichende Rücksichtnahme auf die angrenzenden Baustrukturen berücksichtigt.

Zum Vorrang der Innenentwicklung vor der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen im Außenbereich und Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie zu mangelnden alternativen Standorten wird auf Kapitel 4.4.3 verwiesen.

4.9 Zusammenfassung

Mit der Umsetzung der Planung gehen bisher landwirtschaftliche Grünlandflächen verloren und werden versiegelt. Dieser Sachverhalt widerspricht zunächst dem in der Bauleitplanung zu berücksichtigende Belang gem. § 1 Abs.6 Nr. 8 b. Eine Umnutzung landwirtschaftlicher Nutzflächen soll nur in einem notwendigen Umfang erfolgen und sind zu begründen. Dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden.

Letztlich ist die Planung dieser sozialen Infrastrukturmaßnahme aber Resultat der baulichen Entwicklung von Wohnbauprojekten innerhalb des westlichen Ringgebietes zur Deckung des aktuellen Bedarfes an neuem, zusätzlichem Wohnraum, die als Maßnahmen der Innenentwicklung sowie baulicher Wiedernutzbarmachung von Brachflächen durchgeführt werden und diesbezüglich dem Planungsgrundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der städtebaulichen Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung folgen.

Als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit dem Bebauungsplan vorbereitet werden, sind insbesondere der Verlust von Boden und Bodenfunktion durch Versiegelung sowie der Verlust und die Veränderung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen zu nennen.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Als Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Beeinträchtigungen sind für das Baugebiet vorgesehen:

- Begrünungsmaßnahmen der nicht bebauten Flächen sowie der Stellplatzanlagen,
- Begrünung von Dachflächen,
- Einschränkung der zulässigen bebaubaren Grundstücksfläche.

Zur Kompensation der verbleibenden erheblichen Eingriffsfolgen sind wie folgt Ausgleichsmaßnahmen geplant:

- Auf ca. 0,53 ha im Geltungsbereich B werden im Zusammenhang mit der östlich angrenzenden Maßnahmefläche eines anderen Planverfahrens neue Waldstrukturen geschaffen
- Zum Ausgleich des Verlustes von artenschutzrechtlich relevanten Lebensräumen von Brutvögeln und Fledermäusen werden Nist- und Ruhestätten an Gebäuden angeordnet.

Zum Schutz des angrenzenden Wohngebietes vor Lärmbelastungen aus dem Vorhaben werden Schallschutzmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt. Das zusätzliche Verkehrsaufkommen auf bestehenden Straßen führt nicht zu erheblichen zusätzlichen Lärmbelastungen in den angrenzenden Wohngebieten.

Durch die genannten Maßnahmen werden die Umweltauswirkungen minimiert und im Sinne der Eingriffsregelung weitgehend ausgeglichen.

5 Begründung der Festsetzungen

5.1 Art der baulichen Nutzung

Die künftigen Bauflächen im Plangebiet werden als Fläche für Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen „Schule“ sowie „Sporthalle“ festgesetzt. Daraus lassen sich die mit dem Schulbetrieb erforderlichen Nutzungen und baulichen Anlagen entwickeln.

Ausnahmsweise sind auch folgende Nutzungen zulässig: Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke. Damit wird ermöglicht, dass auch andere Nutzungen, die dem Allgemeinwohl dienen, im Schulgebäude außerhalb des schulischen Betriebes ausgeübt werden können.

Die derzeit im privaten Eigentum befindliche Fläche im nordöstlichen Teil des Geltungsbereiches wird als Weidefläche für Hobbypferdehaltung genutzt. Die Stadt befindet sich derzeit in Ankaufsverhandlungen. Eine Einigung erscheint zum aktuellen Zeitpunkt grundsätzlich möglich.

Bezüglich der Art der baulichen Nutzung wird die Fläche insgesamt als Fläche für Gemeinbedarf festgesetzt. Eine Festsetzung der derzeit noch privaten Fläche als private Grünfläche zur Hobbytierhaltung in Insellage zwischen Wohn- und Gewerbegebiet sowie der künftigen Schule und Sporthalle entspricht nicht dem städtebaulichen Entwicklungsziel. Die Hobbytierhaltung könnte auch bei anderslautender Festsetzung im Rahmen des legalen Bestandschutzes weiter ausgeübt werden.

Mit der festgesetzten Art der baulichen Nutzung kann die geplante schulische Nutzung realisiert werden und ermöglicht eine Flexibilität für künftige Entwicklungen im Sinne des Allgemeinwohles.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Unter Beachtung der Vorgaben von § 16 BauNVO werden zur Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung eine Grundflächenzahl (GRZ) und die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt.

5.2.1 Grundflächenzahl (GRZ)

Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) sieht für Flächen für Gemeinbedarf keine Obergrenzen für die GRZ vor. Die hier festgesetzte GRZ von 0,6 orientiert sich an der eines Mischgebietes. Mit dieser Ausnutzung lassen sich die Gebäude für die geplante Schul- und Sportnutzung umsetzen. Die mit dieser Nutzung einhergehenden baulichen Bodenversiegelungen von Nebenanlagen, wie Schulhof, Stellplätze, Fahrradabstellanlagen und Zuwegungen sind auf die GRZ ebenfalls anzurechnen, dürfen diese nach § 19 Abs. 4 BauNVO aber um bis zu 50 % überschreiten, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8. Diese allgemeine Überschreitungsmöglichkeit wird durch textliche Festsetzung auf 0,7 eingeschränkt, da die Versiegelung zugunsten des Boden- und Klimaschutzes auf das notwendige Maß beschränkt werden soll. Mit dem festgesetzten zulässigen Maß der baulichen Nutzung lässt sich das erforderliche Bauvolumen in ausreichendem Maß umsetzen.

5.2.2 Höhen baulicher Anlagen

Auf die Festsetzung einer Geschosszahl wird verzichtet, da sowohl eine Sporthalle als auch ein Schulgebäude von einer üblichen Geschosshöhe abweichen. Daher ist

die Regelung der maximal zulässigen Gesamtgebäudehöhe besser geeignet, um eine eindeutige städtebauliche Wirkung in Bezug auf die benachbarte Bebauung klarer zu definieren. Mit der Festlegung einer zulässigen Höhe von maximal 12,0 m lassen sich maximal 3 Geschosse bei dem Schulgebäude realisieren. Derzeit sind allerdings nur 2 Geschosse vorgesehen. In der Nachbarschaft der östlich angrenzenden bis zu 5 geschossigen Wohnbebauung ist die Option eines zusätzlichen Geschosses städtebaulich vertretbar und lässt Spielräume für eine moderate ggfs. später erforderliche Erweiterung zu.

Mit der festgesetzten Höhe baulicher Anlagen wird die eigentliche städtebaulich wirksame Gebäudekubatur definiert. Technisch untergeordnete Anlagen, wie Schornsteine, Antennen, Lüftungsanlagen, Fahrstuhlüberfahrten, Solaranlagen etc., entfalten nicht dieselbe städtebauliche Wirksamkeit wie Gebäude. Um für diese Anlagen Spielräume in der Ausführung zu schaffen, dürfen diese die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen ausnahmsweise bis zu 2 m überschreiten, wenn sie um das Maß ihrer Höhe von der Fassadenaußenkante zurückspringen.

Der festgesetzte Bezugspunkt für die Höhenangaben (73,9 m ü.NN) entspricht der Fahrbahnoberkante des Triftweges in dem Abschnitt, der südlich an den Geltungsbereich A angrenzt und ebenso der Kanaldeckelhöhe im Wedderkopsweg in Höhe des Wohngebäudes Schölkestraße 6.

5.3 Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise

Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche wird allseitig mit Baugrenzen definiert. Es besteht kein städtebauliches Erfordernis konkrete Flächen für einzelne Baukörper festzusetzen. Zum einen weist der vorhandene Siedlungskörper in der Nachbarschaft eine heterogene Struktur auf, zum anderen hebt sich eine Schulnutzung ohnehin von der umliegenden Baustruktur ab.

Zur Autobahn wird die Baugrenze im Hinblick auf die Bauverbotszone in einem Abstand von 40 m zum befestigten Fahrbahnrand der Autobahn festgesetzt. Zum Triftweg und zum Wedderkopsweg beträgt der Abstand der Baugrenze zur Straßenbegrenzungslinie 5,0 m sowie zur westlichen Gebietsgrenze 3,0 m. Der bauordnungsrechtlich erforderliche Abstand zur Grundstücksgrenze bemisst sich nach der Gebäudehöhe. Dabei kann die Hälfte von angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen auf die Abstandsfläche mit angerechnet werden. Mit einem im Vergleich zur westlichen Grenze größeren Abstand der Baugrenze zur Straßenbegrenzungslinie soll ein angemessener Abstand zu den angrenzenden Wegen gesichert werden.

Auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen werden Garagen und bauliche Nebenanlagen mit Ausnahme von Einfriedungen, befestigten Zufahrten und Zugängen sowie Hinweisschildern ausgeschlossen. Zum einen sollen die der Straße zugewandten Vorflächen sowie die Abstandsfläche zur westlichen Grenze von baulichen Anlagen freigehalten werden. Stellplätze sowie Fahrradabstellanlagen haben eine andere Wirkung als Gebäude und sind, mit Ausnahme der Bauverbotszone der Autobahn A 391, auf den nicht überbaubaren Flächen zulässig bis zu einem Abstand von 2,0 m zur Grundstücksgrenze unter der Voraussetzung einer angemessenen vollflächigen Begrünung der Abstandsfläche.

Bauweise

Der Bebauungsplan setzt eine abweichende Bauweise fest. Diese ist dadurch bestimmt, dass im Rahmen einer offenen Bauweise ein Baukörper auch länger als

50 m zulässig ist, um die für Schulbauten erforderliche Flexibilität in Bezug auf die Abmessungen der Baukörper zu ermöglichen.

5.4 Stellplätze und Garagen

Nach den Ausführungsbestimmungen zu § 47 NBauO ist entsprechend den Richtzahlen für den Einstellplatzbedarf für die Schule ein Stellplatz je 30 Schüler nachzuweisen. Für die Sporthalle ist 1 Einstellplatz je 50 m² Hallenfläche nachzuweisen. Die Stellplätze für den schulischen Bedarf sowie für die Sporthalle werden auf dem Grundstück vorgesehen und sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen.

Die Zulässigkeit von Garagen ist auf die überbaubare Fläche beschränkt. Die Zulässigkeit von Stellplätzen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ist eingeschränkt zulässig (siehe hierzu auch Kapitel 5.3).

5.5 Feuerwehrzufahrt

Die im Plangebiet vorgesehene Bebauung muss abhängig von ihrer Lage und Nutzungsart und baulichen Abmessung für die Feuerwehr erreichbar sein. Hierfür sind Zufahrten und in ausreichendem Maße Aufstellflächen erforderlich. Die Grundstücksfläche kann von Feuerwehrfahrzeugen im Prinzip über die Schölkestraße angefahren werden, die Rettungswege und Aufstellflächen sollen, soweit möglich, mit den ohnehin erforderlichen befestigten Flächen wie Stellplatzzufahrten oder Zugängen kombiniert werden. Die Feinabstimmung kann letztlich erst mit der Hochbauplanung erfolgen. Die Ausfahrt für Feuerwehrfahrzeuge soll über den Triftweg erfolgen.

5.6 Öffentliche Verkehrsflächen

Die Baugebietsfläche ist für den Motorisierten Individualverkehr (MIV) im Norden über die Schölkestraße und im Süden über den Triftweg erschlossen. Die Erschließung der erforderlichen Stellplätze erfolgt entweder über den Triftweg oder die Schölkestraße. Eine Erschließung der Stellplätze über die Schölkestraße und Anordnung des Hauptzuganges zur Schule zum Triftweg ermöglicht eine Entzerrung des MIV von dem durch die Schüler hervorgerufenen fußläufigen Verkehr und wirkt sich positiv auf die Schulwegsicherheit aus. Darüber hinaus würde die benachbarte Wohnbebauung nicht einseitig durch den Verkehr belastet. Die Erschließung für den MIV über die Schölkestraße wird favorisiert, da diese auf kürzerem Wege an das Hauptstraßennetz angebunden ist und um auf den Triftweg – welcher als Fahrradstraße ausgewiesen ist – möglichst keine nennenswerte Zunahme des Kfz-Verkehrs zu generieren.

Der östlich an den Geltungsbereich A angrenzende Wedderkopsweg hat die Funktion eines übergeordneten Fuß- und Radweges mit entsprechendem Ausbaustandard und umfangreichen straßenbegleitenden Grünstrukturen, insbesondere mit Gehölzen. Vom Wedderkopsweg erfolgt, mit Ausnahme eines Zugangs für Fußgänger, keine Erschließung der östlich angrenzenden Wohnbebauung. Auch in Bezug auf das geplante Schulgrundstück soll der Wedderkopsweg keine Erschließungsfunktion für den MIV übernehmen. Aus diesem Grund wird ein entsprechendes Zufahrtsverbot entlang des Wedderkopswegs festgesetzt. Ggfs. wird es erforderlich für die Ausfahrt der Feuerwehrfahrzeuge in den Triftweg einen Abschnitt des südlichen Teiles des Wedderkopswegs zu nutzen, um die als zu erhalten festgesetzten Bäume vor Kopf des Wendehammers am Triftweg nicht durch eine Rettungsausfahrt zu beeinträchtigen.

Das geplante Schulgrundstück ist grundsätzlich über die Schölkestraße und den Triftweg erschlossen, wobei die Zufahrten jeweils den als Fuß- und Radweg gewidmeten Wedderkopsweg queren. Zur planungsrechtlichen Sicherung der Erschließung werden jeweils die Abschnitte zwischen dem geplanten Schulgrundstück und dem jeweiligen Wendehammer der Schölkestraße und des Triftweges in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes übernommen und als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche im Bereich der Schölkestraße sind bauliche Anpassungen lediglich im Zusammenhang mit einer Grundstückszufahrt erforderlich. Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche im Bereich des Triftweges ist der am südlichen Rand des Plangebietes befindliche Abschnitt asphaltiert und öffentlich gewidmet. Inwieweit hier weitere Ausbaumaßnahmen erforderlich werden, kann erst im weiteren Verlauf der Planung geklärt werden und ist von der späteren Konzeption der Schulplanung abhängig.

5.6.1 Öffentlicher Personennahverkehr, ÖPNV

Das Plangebiet ist an das städtische ÖPNV-Netz angeschlossen. Die nächstgelegene Haltestelle Hildesheimer Straße ist ca. 500 m entfernt und wird durch die Buslinien 411, 433, 450, 461 und 560 bedient.

Unter dem Motto „kurze Beine – kurze Wege“ soll nach derzeitiger Planung der Schulbezirk so zugeschnitten werden, dass ein regelmäßiger Schülertransport nicht erforderlich wird. Im Regelfall werden die Grundschüler auch nicht auf den öffentlichen Nahverkehr angewiesen sein, sondern können die Schule problemlos zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen.

5.6.2 Fuß- und Radverkehr

Aufgrund der verdichteten Bebauung im westlichen Ringgebiet und der geplanten Zweizügigkeit der Schule wird der Zuschnitt des neuen Schulbezirkes relativ kompakt sein, sodass keine großen Entfernungen zwischen Wohnort und Schule entstehen. Eine regelmäßige Schülerbeförderung zum Unterricht mit Bussen oder Kleinbussen ist nicht vorgesehen. Ein Schülertransport erfolgt lediglich im Rahmen des externen Schwimmunterrichtes, der während des 3. oder 4. Jahrganges für ein halbes Jahr angeboten wird und voraussichtlich mit Kleintransportern erfolgen wird. Der hierdurch verursachte Verkehr bezieht sich praktisch auf den Transport einer einzelnen Klasse pro Woche. Insofern kommt der fußläufigen und radverkehrlichen Erreichbarkeit der Schule eine besondere Bedeutung zu.

Nach derzeitigem Planungsstand wird der neue Schulbezirk die Hildesheimer Straße, den Sackkring sowie den Madamenweg nicht überschreiten. Insofern müssen die Schulkinder diese stark frequentierten Verkehrsachsen nicht queren. Ggfs. wird der Schulbezirk auf den südlichen Teil von Alt-Lehndorf ausgedehnt. Über den Ortsteil übergreifenden Fuß- und Radweg, zwischen Große Straße in Lehndorf unter der Autobahn hindurch zum Wedderkopsweg, wäre auch für Schüler aus Lehndorf ein sicherer Schulweg ohne Querung von stark befahrenen Straßen gegeben.

Das innerhalb des Quartieres vorhandene Straßennetz besteht überwiegend aus Anliegerstraßen oder Sammelstraßen mit relativ geringer Verkehrsbelastung. Wobei letztere über mindestens einseitige begleitende Gehwege verfügen. Darüber hinaus ist das Quartier mit einem davon unabhängigen zusätzlichen Fuß- und Radwegenetz gut erschlossen.

Das selbständige Radfahren ohne Begleitung Erwachsener kommt bei den Grundschülern in der Regel erst in der vierten Klasse nach Ablegen einer besonderen

Radfahrprüfung zum Tragen. Insofern ist die Anzahl der radfahrenden Schüler eingeschränkt. Ein Bedarf zum Ausbau des Fuß- und Radwegenetzes ist derzeit nicht erkennbar, in dem Straßennetz der vorhandenen Tempo-30-Zone sind bereits Fahrradstraßen integriert. Sofern im späteren Betrieb sich im Rahmen der Schulwegesicherung ein Handlungsbedarf ergibt, muss ggfs. über entsprechende bauliche oder organisatorische Maßnahmen entschieden werden.

5.6.3 Motorisierter Individualverkehr (MIV)

Im Rahmen eines Verkehrsgutachtens wurden die verkehrlichen Auswirkungen der Planung auf das umliegende Verkehrsnetz abgeschätzt. Der durch die vorhabenbedingte Nutzung verursachte motorisierte Individualverkehr (MIV) bezieht sich auf Mitarbeiter der Schule, Nutzer der Sporthalle außerhalb des Schulbetriebes, elterliche Bringdienste (Eltern-Taxis) sowie Schülertransporte zum externen Schwimmunterricht.

Die allgemeine Zunahme der Verkehrsbelastungen im Straßennetz der Stadt Braunschweig ist stadtweit in einem Prognosemodell für den Prognosehorizont 2030 erfasst. Für den Planungsnullfall (Nichtrealisierung der Schule) ist daraus für die Schölkestraße eine Verkehrsbelastung von 300 Kfz/24h und für den Triftweg von 350 Kfz/24h zu erwarten.

Bei Realisierung der Schule wird mit einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen von rd. 300 Kfz-Fahrten pro Tag ausgegangen, was auf den einzelnen Straßenabschnitten im Wohnquartier zu einer zusätzlichen Belastung von 50 bis 200 Kfz/ 24 h führen wird. Für Kälberwiese, Sommerlust, Calvördestraße und Schölkestraße, die als Erschließungsstraßen mit Sammelfunktion definiert werden können, bedeutet dieser Verkehr eine Zunahme um 5 % bis 10 %.
Im Ergebnis wurde festgestellt, dass das zu erwartende Verkehrsaufkommen der geplanten Grundschule problemlos vom angrenzenden Straßennetz und den Knotenpunkten an der Hildesheimer Straße und am Sackring aufgenommen werden kann.

Bezüglich der Kapazität des Verkehrsnetzes kann die Erschließung sowohl über die Schölkestraße als auch über den Triftweg erfolgen. Mit einer Anordnung der Erschließung der Stellplätze über die Schölkestraße würde sich das Verkehrsaufkommen im Triftweg reduzieren. Da der überwiegende Anteil der Kinder aus Richtung Süden erwartet wird, wird der Triftweg als Schulweg eine größere Rolle spielen als die Schölkestraße. Eine Entzerrung zwischen motorisiertem Individualverkehr und Schulweg würde sich positiv auf die Schulwegsicherheit auswirken. In Bezug auf etwaige Beeinträchtigungen durch „Eltern-Taxis“ besteht die Möglichkeit, mit einer Einrichtung von Kiss & Ride-Zonen in der Straße Sommerlust oder der Calvördestraße, bei entsprechender Steuerung der Schule mit den zugehörigen Materialien der Schulanfangsprogramme, eine starke Reduzierung der Verkehre in den beiden Sackgassen Triftweg und Schölkestraße zu erreichen. Mit einer solchen Maßnahme lässt sich die Schulwegsicherheit in den beiden Sackgassen erhöhen und den mit „Eltern-Taxis“ gebrachten Kindern kommt noch ein geringer Fußweg von ca. 250 – 300 Metern zu Gute.

Im Bebauungsplan wird nicht zwingend die Lage der Erschließungsseite der Schule oder der Stellplätze festgeschrieben. Zwar wirken sich die verschiedenen Erschließungsansätze unterschiedlich auf die benachbarte Wohnbebauung aus. Die Auswirkungen der beiden unterschiedlichen Erschließungsansätze sind eingehend erörtert

worden und beide gleichermaßen verträglich umsetzbar. Insofern kann die endgültige Festlegung im Rahmen der Objektplanung und des Baugenehmigungsverfahrens erfolgen.

5.7 Grünordnung, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Gemäß Baugesetzbuch sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Das grünordnerische und naturschutzfachliche Maßnahmenkonzept für das Plangebiet leitet sich aus den übergeordneten fachlichen Zielsetzungen und Planungsvorgaben, den in der Bestandsanalyse festgestellten Wertigkeiten des Naturhaushaltes und der örtlichen Situation ab (vgl. Umweltbericht). Die vorgesehenen Maßnahmen erfüllen sowohl ökologische wie auch städtebauliche Funktionen. Sie werden nachfolgend im Einzelnen erläutert.

5.7.1 Grünordnung

Ziel der grünordnerischen Festsetzungen ist die Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Orts-/ Landschaftsbild sowie die Gestaltung des Plangebietes. Durch die Entwicklung des Standortes kommt es zu einer Nachverdichtung bzw. Arrondierung bereits vorhandener Stadtstrukturen.

Mit folgenden Maßnahmen werden die Beeinträchtigungen der Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften, Lokalklima sowie des Orts- und Landschaftsbildes minimiert:

- Erhalt von Bäumen an der Grenze zum Triftweg,
- Stellplatzanlagen sind mit 1 Baum pro 6 Stellplätzen zu gliedern und zu begrünen,
- Festsetzung zur Anpflanzung eines Baumes je angefangener 500 m² Grundstücksfläche,
- Begrünung von Dachflächen und ggfs. erforderlicher Lärmschutzwände.

Um die Voraussetzungen für eine gute Entwicklung und langfristige Sicherung des Baumbestandes insbesondere auf Stellplatzanlagen zu schaffen, werden als Regelwert für die Mindestgröße der offenen Vegetationsfläche je Baum netto 9 m² festgesetzt. Die Vegetationsfläche sollte dabei mindestens netto 2 m breit sein. Damit sich ein guter Wurzelansatz ausbilden kann und eine hohe Standfestigkeit der Bäume gewährleistet ist, wird bei Pflanzungen innerhalb befestigter Flächen zudem ein Volumen von 12 m² Substrat festgesetzt, wofür die Baumgruben eine Tiefe von 1,5 m haben müssen.

Die festgesetzten Pflanzqualitäten für anzupflanzende Bäume und Gehölze stellen einen Kompromiss zwischen zeitnaher Erreichung der gewünschten Wirkung und hoher Anwuchswahrscheinlichkeit dar.

Die Gestaltung der Freiflächen innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf erfolgt im Rahmen der Objektplanung.

Nördlich an das Schulgrundstück angrenzend verläuft ein Freizeitweg entlang der Autobahn. Dieser Abschnitt ist Teil des Tangentenweges, der bis zum Arndtweg verläuft. Langfristig ist geplant, den Tangentenweg aufzuwerten und zu gestalten. Durch die abschnittsweise Schaffung von begleitenden öffentlichen Grünflächen mit Erlebnisqualität soll der Freizeitwert erhöht werden. In dem Quartier (Spielplatzbezirk 14-1) besteht ein Defizit bezüglich eines öffentlichen Kinderspielplatzes von ca. 944 m². Eine adäquate Fläche zur Schaffung eines entsprechenden Spielplatzes steht derzeit nicht zur Verfügung. Durch die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche parallel zum Tangentenfreizeitweg und die Anlage von einzelnen Spielgeräten innerhalb dieser Fläche kann nicht nur die Freizeitqualität des Weges erhöht werden. Auch wenn die Anlage nicht die Anforderungen eines klassischen Spielplatzes erfüllt, so kann sie aber das Spielplatzdefizit mindern. Eventuell können Teile des nördlichen Schulgrundstückes, abhängig von der konkreten Objekt- und Freiflächenplanung mit der Gestaltung der öffentlichen Grünfläche verbunden und gemeinsam gestaltet werden, sodass ggfs. Synergieeffekte sowohl für die Schulnutzung als auch für die Freizeitnutzung der Öffentlichkeit genutzt werden können.

5.7.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Zuordnung

Unter Berücksichtigung der eingriffsmindernden Wirkung aller Grünordnungsmaßnahmen im Geltungsbereich A verbleibt ein Defizit an auszugleichenden Eingriffen in den Naturhaushalt. Dieses wird durch die im Geltungsbereich B festgesetzten Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgeglichen.

Mit der Entwicklung der auf der im Geltungsbereich B durchzuführenden naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen entstehen auch vielfältige Habitate für Brutvögel und Tiere allgemein und dienen insofern zugleich auch einem Teil des erforderlichen artenschutzrechtlichen Ausgleichs.

Geltungsbereich A
Von den geplanten Baumaßnahmen sind besonders geschützte Arten betroffen (siehe Kapitel 4.4.2). Insgesamt wurden18 Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, von denen zwei Arten lediglich als Nahrungsgäste und drei Arten außerhalb des Plangebietes in Erscheinung traten. Darüber hinaus wurden 5 Fledermausarten im Untersuchungsraum erfasst, wobei davon 4 Arten im Plangeltungsbereich vorkommen.

Um bei Realisierung der Baumaßnahmen Verstöße gegen die Artenschutzverbote nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind grundsätzlich die im BNatSchG geregelten Schutzzeiten zu beachten. Hierzu gehören insbesondere:

- Einhaltung der Biotopschutzzeiten im Zusammenhang mit Gehölzentfernungen durch Einhaltung eines Verbotszeitraumes zwischen dem 1. März und 30. September,

- Durchführung bzw. Beginn der Bau- und Erschließungsmaßnahmen nur außerhalb der Vogelbrutzeiten zwischen dem 1. März und 15. August,

Zur Minimierung des Habitatverlustes wird im Bebauungsplan der Erhalt der strukturbildenden Bäume im südöstlichen Teilbereich des Plangeltungsbereiches A festgesetzt. Darüber hinaus sind mindestens 5 geeignete künstliche Nisthöhlen für Fledermäuse an den geplanten Gebäuden zu installieren.

Geltungsbereich B
Die Fläche für die geplante Waldneugründung in der Gemarkung Ölper, Flur 4, Flurstücke 402/7 sowie 402/11, grenzt direkt an eine andere Maßnahmenfläche im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Feldstraße“, AP 23, an und kann mit dieser als zusammenhängende Waldfläche entwickelt werden. Dabei wird zur Feldflur der Waldmantel abgestuft. Die geplante Waldneugründung soll auf ökologische Weise erfolgen. Damit wird erreicht, dass sich zum einen ohne weiteren regulierenden Einfluss durch den Menschen Gehölze durchsetzen, die auf dem Standort geeignet sind, und zum anderen die Voraussetzungen geschaffen werden, dass sich die Gehölze entwickeln ohne aufwendige Pflegemaßnahmen wie Freischneiden von Aufwuchs und Wässern. Es wird ein Mikroklima geschaffen, das ein Austrocknen weitestgehend verhindert. Durch das Abplaggen wird auf den Pflanzstandorten die oberste, durch die vorherige Ackernutzung stark nährstoffreiche Oberbodenschicht, entfernt, so dass für mastige Kräuter die Standortbedingungen verschlechtert werden. Die Gehölze werden so dicht gepflanzt, dass sie ihr Wachstum gegenseitig fördern.

Die hier festgesetzte Fläche wird an deren südlichem Rand von Hochspannungsleitungen überquert. Innerhalb deren Sicherheitsbereiche dürfen keine hochwachsenden Gehölze gepflanzt werden, daher wird dort ein dem Wald zuzuordnender Krautsaum geschaffen.

Durch Fristen für die Herstellung der festgesetzten Anpflanzungen und sonstigen Begrünungsmaßnahmen soll eine zu große zeitliche Spanne zwischen Realisierung der Bebauung und dem Erreichen der gestalterischen und eingriffsmindernden Wirkung der Begrünung verhindert werden

Durch Fristen für die Herstellung der Ausgleichsflächen im Geltungsbereich B soll eine zu große zeitliche Spanne zwischen Realisierung der Bebauung und dem Erreichen der ausgleichenden Wirkung der Begrünungsmaßnahmen verhindert werden.

Um über die Herstellung der Maßnahmen hinaus auch die erfolgreiche Entwicklung sicher zu stellen, werden Regelungen zur Pflanzqualität sowie einer Fertigstellungspflege mit anschließender Entwicklungspflege festgesetzt.

Die externe Ausgleichsfläche (Geltungsbereich B) mit den darauf festgesetzten Maßnahmen dient der Eingriffsfläche im Geltungsbereich A zu 100 %.

5.8 Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

5.8.1 Einwirkungen auf das Plangebiet

Im Rahmen der Bauleitplanung ist zu prüfen, ob die für die geplante Nutzung maßgeblichen schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 ‚Schallschutz im Städtebau‘ eingehalten werden. Bei den schalltechnischen Orientierungswerten handelt es sich um Empfehlungen für die städtebauliche Planung, deren Einhaltung wünschenswert ist, damit die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastung erfüllt wird. Die berechneten Geräuschimmissionen werden dabei für jede Geräuschart einzeln mit den Orientierungswerten verglichen.

Gemäß DIN 18005 Beiblatt 1 sind die schalltechnischen Orientierungswerte für sonstige Sondergebiete anhand der Nutzungsart festzulegen, sofern ein Schutzbedarf besteht. Schulen sind gemäß Baunutzungsverordnung (BauNVO) in Allgemeinen Wohngebieten (WA) und Mischgebieten (MI) allgemein zulässig. Nach der einschlägigen Literatur sowie nach der aktuellen Rechtsprechung ist bei Schulen die Qualität eines Allgemeinen Wohngebietes anzustreben, wobei grundsätzlich jedoch gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (Aufenthaltsverhältnisse) auch dann gegeben sind, wenn die Orientierungswerte für ein Mischgebiet (MI) eingehalten werden.

Eine Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte nach DIN 18005 Beiblatt 1 um bis zu 5 dB kann im Bereich abwägungsrechtlicher Akzeptanz liegen. Im Beiblatt 1 zur DIN 18005 wird ausgeführt, dass in vorbelasteten Bereichen, insbesondere bei bestehenden Verkehrswegen oder in Gemengelagen, die Orientierungswerte oft nicht eingehalten werden können. Der Geltungsbereich A, in dem die Schule realisiert werden soll, ist lärmvorbelastet (siehe hierzu Kapitell 4.4.1.2).

Die Immissionsbelastung durch den Straßenverkehr wird entsprechend den Vorgaben der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90) rechnerisch ermittelt (freie Schallausbreitung). Für den Beurteilungszeitraum Tag treten dabei am geplanten Neubau Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte für ein WA (55 dB(A)) um bis zu 8 dB(A) und für ein MI (60 dB(A)) um bis zu 3 dB(A) auf. Die Überschreitungen treten an der der Autobahn zugewandten Fassade auf, welche nach aktueller Entwurfsplanung die Sporthalle beinhalten soll und somit keinen schutzbedürftigen Raum darstellt. An den Fassaden des geplanten Schulgebäudes sind dagegen keine Überschreitungen des schalltechnischen Orientierungswertes für ein Mischgebiet (MI) zu erwarten, wenn die Schulgebäude wie bei den beiden untersuchten Nutzungsbeispielen im Süden des Plangebietes angeordnet werden und durch die Sporthalle zur Autobahn abgeschirmt werden.

In Anlehnung an die Verkehrslärmschutzverordnung wurde der Beurteilungspegel in einer Höhe von 2 m über Grund berechnet, um die Aufenthaltsqualität in den Außenbereichen – insbesondere des Schulhofes – zu beurteilen. Bei freier Schallausbreitung ergeben sich in 2 m Höhe Beurteilungspegel von bis zu 61 dB(A) im nördlichen, der Autobahn zugewandten Bereich des Plangebietes. Im Bereich des geplanten Schulhofes wird der Orientierungswert für ein MI (60 dB(A)) unterschritten. Unter Berücksichtigung der Gebäudeabschirmung durch Sporthalle und Schule wird in geschützten Bereichen auch der Orientierungswert für ein WA (55 dB(A)) eingehalten.

Schallschutzmaßnahmen

Da im Plangebiet Überschreitungen der Orientierungswerte festzustellen sind, ist im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes ein Schallschutzkonzept zu erarbeiten. Grundsätzlich ist dabei eine sachgerechte städtebauliche Abwägung gemäß Baugesetzbuch (BauGB) erforderlich und es sind geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung eines ausreichenden Lärmschutzes planungsrechtlich festzusetzen.

Wie in den vorlaufenden Ausführungen dargestellt, kann in Einzelfällen bei lärmvorbelasteten Gebieten eine Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte im Bereich abwägungsrechtlicher Akzeptanz liegen. Das Bebauungsplangebiet zur Realisierung der Grundschule befindet sich im Einwirkbereich der Autobahn 391 und ist lärmvorbelastet. Bei freier Schallausbreitung wird in dem nördlichsten, der Autobahn zugewandten Teilbereich des Plangebietes der Orientierungswert für ein Mischgebiet überschritten. Wie bereits weiter oben ausgeführt, wird bei Schulen die Einhaltung des Orientierungswertes eines WA empfohlen, wobei Schulen grundsätzlich auch in einem MI-Gebiet allgemein zulässig sind.

Für die Grundschulplanung kann durch die konzeptionelle Ausrichtung der Nutzungen Schulhof und Schulgebäude sowie Sporthalle die lärmempfindlicheren Nutzungen im Schallschatten der Sporthalle angeordnet werden, sodass hier der Orientierungswert eines MI-Gebietes eingehalten werden kann. Dabei geht die Schulhofnutzung selbst mit Lärmemissionen einher, sodass für diese Nutzung die Heranziehung des Orientierungswertes für ein MI-Gebiet gerechtfertigt werden kann. Auf dem Schulhof lassen sich darüber hinaus lärmgeschützte Bereiche durch geeignete Gebäudeabschirmung realisieren.

Die schulische Innenraumnutzung ist anfälliger gegenüber Lärmimmissionen. Dabei können durch die Einhaltung von Schalldämm-Maßen für Außenbauteile auf Basis der DIN 4109 für die Aufenthaltsräume der Schule gesunde Aufenthaltsverhältnisse gewährleistet werden.

5.8.2 Auswirkungen des Planvorhabens auf die umliegenden Nutzungen

Die mit der geplanten Nutzung der Schule im Ganztagsbetrieb und der Sporthalle verbundenen Geräusche wirken sich auf die benachbarte Wohnbebauung aus (siehe hierzu Kapitel 4.4.1.2). Bei der Schulnutzung sind als Lärmquellen insbesondere die Anlieferung der Mensa, die Abluft der Mensa und die Stellplatzanlage relevant, wobei der auf dem Pausenhof erzeugte Lärm als sozialadäquate Emission keine schädliche Umwelteinwirkung darstellt. Auf dem Schulhof und übrigen Gelände sind keine Vorkehrungen geplant, die darüber hinaus in besonderem Maße Lärm erzeugen. Insofern ist der durch Kinder erzeugte Schullärm von den Nachbarn hinzunehmen.

Beim Betrieb der Sporthalle stellt der durch die Schulkinder verursachte Lärm ebenfalls keine schädliche Umwelteinwirkung dar. Allerdings wird die Sporthalle voraussichtlich außerhalb des schulischen Betriebes für Vereinssport genutzt. In diesem Zusammenhang sind die hierdurch verursachten Auswirkungen auf die benachbarte Wohnbebauung relevant.

Der geplante Schul- und Sporthallenbetrieb verursacht zusätzlichen Verkehr auf den Erschließungsstraßen. Maßnahmen zur Verminderung des Verkehrs sind aber nicht erforderlich, da die maßgeblichen Kriterien der TA Lärm zur Beurteilung von Verkehrsgeräuschen nicht erfüllt werden.

Schallschutzmaßnahmen

Maßgebliche Auswirkungen der erforderlichen Stellplatzanlage auf die benachbarte Wohnbebauung am Wedderkopsweg hängen von der Anzahl und Lage der Stellplätze ab. Bei der beispielhaft untersuchten Anordnung der Stellplatzanlage mit 24 Stellplätzen im Südosten des Plangebietes kann es im Beurteilungszeitraum Tag zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte von bis zu 1 dB(A) an maßgeblichen Immissionsorten in der unmittelbaren Nachbarschaft kommen. In diesem Fall wäre eine 1,8 m hohe Lärmschutzwand entlang der östlichen Grenze des Parkplatzes anzuordnen. Auf der vorhandenen Fläche ist dies räumlich möglich und die Maßnahme ist theoretisch geeignet, die Richtwertüberschreitung zu verhindern. Bei der ebenfalls untersuchten Anordnung der Stellplatzanlage im Nordosten treten tagsüber keine Richtwertüberschreitungen auf.

Lage und Anzahl der Stellplätze können erst im weiteren Planungsprozess abschließend erarbeitet werden. Der Nachweis der Einhaltung der Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung von ggfs. notwendigen Lärmschutzmaßnahmen kann im Rah-

men des Baugenehmigungsverfahrens erfolgen, da die Durchführung der als notwendig erkannten Konfliktlösungsmaßnahmen außerhalb des Bebauungsplanverfahrens auf der Stufe der Verwirklichung der Planung sichergestellt ist.

Die Stellplatznutzung während der Nachtstunden (22 bis 6 Uhr) kann zu Überschreitungen des Immissionsrichtwertes bei der angrenzenden Wohnbebauung führen. In diesem Fall wäre ein Betrieb der Sporthalle und der Stellplätze während der Nachtstunden ausgeschlossen. Ein entsprechender schalltechnischer Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu führen.

Beim Betrieb der Sporthalle können Schallemissionen als Gebäudeabstrahlung über die Außenbauteile, insbesondere über gekippte Fenster und geöffnete Dachluken, auftreten. Bei normalen Sportbetrieb sind keine Richtwertüberschreitungen zu erwarten. Der Einsatz von elektronisch verstärkter Musik (z.B. im Rahmen von Fitnesskursen) ist nur zulässig, wenn die Lautstärke durch geeignete Maßnahmen begrenzt wird. Ein entsprechender schalltechnischer Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu führen.

Mit dem vorgesehenen Ganztagsbetrieb ist eine Versorgung der Schüler mit Mittagessen erforderlich. Inwieweit die Versorgung durch Catering oder Frischzubereitung vor Ort erfolgen wird, ist zum derzeitigen Zeitpunkt nicht abschließend geklärt. In jedem Fall ist damit eine Anlieferung verbunden. Bei Frischzubereitung werden zusätzlich Abluftgeräte zum Einsatz kommen, die sich geräuschtechnisch auswirken.

Da die konzeptionelle Anordnung der Stellplatzanlage, der Sporthalle und deren bauliche Ausführung sowie die Anordnung der Schulgebäude und der Versorgungsart der Mittagsverpflegung zum derzeitigen Planungsstand noch offen ist, und der Ausführungsplanung überlassen werden soll, werden keine konkreten Festsetzungen zu Schallschutzmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt. Im Rahmen des Bebauungsplanes wurden die möglichen Auswirkungen der Schallemissionen und –immissionen sowie etwaige Lösungsansätze für Schallschutzmaßnahmen betrachtet. Aus der Verlagerung der Prüfung und des Nachweises von konkreten Schallschutzmaßnahmen ins Baugenehmigungsverfahren erfolgt insofern kein Abwägungsausfall.

5.9 Soziale Infrastruktur – öffentliche Grünfläche

Mit dem Bebauungsplan LE 38 soll die planungsrechtliche Zulässigkeit der Grundschule geschaffen werden. Diese Maßnahme wird durch die aktuelle Wohnbauentwicklung im westlichen Ringgebiet verursacht und dient der Deckung des hierdurch entstandenen Bedarfes an schulischen Infrastrukturen.

Nördlich des geplanten Schulgrundstückes verläuft ein autobahnbegleitender Freizeitweg. Er ist Teil des Tangentenweges, der perspektivisch bis zum Arndtweg ausgebaut und aufgewertet werden soll. Der nördliche Teilbereich des geplanten Schulgrundstückes liegt innerhalb der Bauverbotszone der Autobahn und ist in seiner Entwicklung in diesem Teilbereich eingeschränkt und baulich nicht nutzbar. Daher wird ein ca. 5 m breiter Streifen angrenzend an den vorhandenen, den Freizeitweg begleitenden Grünstreifen als öffentliche Grünfläche festgesetzt, um die Freizeitqualität des Freizeitweges zu arrondieren. Damit auch die Aufenthaltsqualität erhöht wird, sollen in die Grünfläche einzelne Spielgeräte für Kinder oder Fitnessgeräte für ältere Menschen integriert werden. Auch wenn hierdurch kein klassischer Kinderspielplatz geschaffen wird, kann aber ein Raum mit allgemeiner Erholungsqualität geschaffen werden, der das Spielplatzdefizit zwar nicht auflösen, aber zumindest mindern kann.

5.10 Weitere technische Infrastruktur

Entwässerung von Regenwasser
Aufgrund der eingeschränkten Kapazität des vorhandenen Kanalnetzes ist eine Regenrückhaltung auf dem Baugrundstück erforderlich. Die Bodenverhältnisse lassen eine Versickerung auf der Grundstücksfläche nicht zu. Im Rahmen eines planbegleitenden Entwässerungskonzeptes wurde das zu erwartende Volumen an Oberflächenwasser ermittelt, das durch die Versiegelung der Grundstücksfläche durch Bebauung und Pflasterung verursacht werden wird. In dem Konzept wurde ein 10-jährliches Regenereignis und eine max. Einleitmenge q_r in den Kanal von 5 l/ (s x ha (A_u)) berücksichtigt und mit verschiedenen Varianten die technische Umsetzbarkeit auf dem Gelände grundsätzlich nachgewiesen, sodass eine Beeinträchtigung benachbarter Grundstücksflächen im Hochwasserfall durch zusätzliches vorhabenbedingtes Oberflächenwasser praktisch vermieden werden kann. Die Bemessung des tatsächlich anfallenden Oberflächenwasservolumens, sowie die Festlegung der technischen Ausführung der Rückhaltung, einschließlich der Dimensionierung des Rückhaltevolumens kann erst in der konkreten Projektplanung erfolgen und ist im Rahmen des Entwässerungsantrages zum Bauantrag nachzuweisen. Diesbezügliche Festsetzungen innerhalb des B-Planes sind nicht erforderlich.

Entwässerung von Schmutzwasser
Die Schmutzwasserentwässerung ist grundsätzlich über den im Wedderkopsweg vorhandenen Schmutzwasserkanal möglich.

Wasser
Die Versorgung mit Trinkwasser ist über die vorhandene Leitung im Wedderkopsweg möglich.

Strom
Bei dem Umfang der geplanten Bebauung ist zur Sicherstellung der Stromversorgung voraussichtlich eine Trafostation erforderlich. Der Umfang der Stromnetzerweiterung ist wesentlich von dem zu erwartenden Leistungsbedarf abhängig und kann erst mit weiterer Konkretisierung der Projektplanung entschieden werden. Insofern wird im Bebauungsplan kein konkreter Standort für eine Trafostation festgelegt, da die planungsrechtliche Zulässigkeit über die Bestimmungen des § 14 Abs. 2 BauNVO ohnehin gewährleistet ist und durch das Grundeigentum an der Grundstücksfläche seitens der Stadt Braunschweig auch die Verfügbarkeit der erforderlichen Fläche gesichert ist.

Fernwärme/Gas
Zurzeit sind im Geltungsbereich A und dessen unmittelbarer Nähe keine Leitungen zur Versorgung mit Fernwärme oder Gas vorhanden. Sofern im Rahmen der hochbaulichen Schulprojektplanung das Wärmekonzept auf eines dieser Medien aufgebaut werden soll, ist eine Trassenheranführung zu entwickeln.

Telekommunikation
Eine klassische Versorgung mit Telekommunikation auf Basis des vorhandenen Leitungsnetzes ist grundsätzlich möglich. Im Umfeld sind keine Leitungen des Breitbandnetzes vorhanden. Inwieweit für den Schulbetrieb ein Anschluss an das Breitbandnetz erforderlich wird, muss im Rahmen der Bauprojektentwicklung geklärt und eine Trassenheranführung entwickelt werden.

5.11 Örtliche Bauvorschrift

Im Rahmen einer örtlichen Bauvorschrift wird die Dachform als Flachdach vorgeschrieben. Diese Dachform entspricht der in der östlich angrenzenden Nachbarschaft bei den großformatigen Bauformen vorhandenen Dachform. Damit wird zum einen auf die Nachbarschaft Bezug genommen und zum anderen sind begrünte Dachflächen möglich, was sich positiv auf das Kleinklima, das Ortsbild und die zeitweise Zurückhaltung von Niederschlagswasser auswirkt.

Des Weiteren werden Regelungen zur Gestaltung der Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sowie der nordwestlichen Grundstücksgrenze getroffen mit grünordnerischem Schwerpunkt, um angemessen auf die Grün betonte Umgebung zu reagieren. Weitere gestalterische Regelungen innerhalb der örtlichen Bauvorschrift sind nicht erforderlich. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Stadt als Grundstückseigentümerin auf eine der Nutzung und der Umgebung angemessenen Gestaltung Einfluss nehmen wird.

6 Gesamtabwägung

Mit der Umsetzung der Planung gehen bisher landwirtschaftliche Grünlandflächen verloren und werden versiegelt.

Die Planung dieser sozialen Infrastrukturmaßnahme ist jedoch Resultat der baulichen Entwicklung von Wohnbauprojekten innerhalb des westlichen Ringgebietes zur Deckung des aktuellen Bedarfes an neuem, zusätzlichem Wohnraum. Diese Wohnbauprojekte wurden und werden als Maßnahmen der Innenentwicklung sowie baulicher Wiedernutzbarmachung von Brachflächen durchgeführt und folgen diesbezüglich dem Planungsgrundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der städtebaulichen Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung. Diese städtebaulichen Wohnbauentwicklungsmaßnahmen erfordern zusätzliche Kapazitäten entsprechender sozialer Infrastruktureinrichtungen wie insbesondere Schulen, Kindergärten und Kinderkrippen innerhalb der Umgebung.

Die Lage der geplanten Grundschule innerhalb des Westlichen Ringgebietes und der derzeit vorgesehene Zuschnitt des Schulbezirkes ermöglichen relativ kurze Schulwege, ohne Querung von stark befahrenen Hauptverkehrsachsen wie die Hildesheimer Straße oder den Sackring entsprechend dem Leitsatz „Kurze Beine – kurze Wege“. Auch wenn die künftigen Schulwege innerhalb des Quartieres relativ sicher von Grundschulkindern selbständig bewältigt werden können, werden sich sogenannte Elterntaxis nicht ganz vermeiden lassen. Der anzunehmende Verkehr der Grundschule kann sowohl über die Schölkestraße als auch über den Triftweg verträglich abgewickelt werden. Der Verkehr aus dem geplanten Wohngebiet an der Feldstraße wird durch die geplante Grundschule Wedderkopsweg stärker in Richtung Norden fließen, so dass auch Kälberwiese, Sommerlust und Calvördestraße zusätzlichen Verkehr aufnehmen müssen. Die Zunahme mit bis zu 150 Kfz/24 h ist im Hinblick auf die Gesamtbelastung relativ gering. Die zusätzlichen Verkehrsströme an den Knotenpunkten Hannoversche Straße / Hildesheimer Straße/ Schölkestraße und Sackring/ Kälberwiese/ Görgesstraße wurden ebenfalls untersucht. Die Abbiegeströme in bzw. aus Richtung Schölkestraße steigen gegenüber der Analyse nur vergleichsweise gering an.

Das Plangebiet ist durch die Autobahn A 391 vorbelastet. Eine Untersuchung der Luftschadstoffbelastung ergab, dass die Grenzwerte für Feinstaubbelastung sowohl für PM10 als auch PM2,5 deutlich unterschritten werden. Auch die NO_2-Belastung liegt deutlich unter dem derzeit geltenden Grenzwert für NO_2-Jahresmittelwert von

40 µg/m^3. Unter lufthygienischen Gesichtspunkten ist eine Schulnutzung im Plangebiet insofern unbedenklich.

Das Plangebiet ist durch die Autobahn A 391 auch lärmvorbelastet. Durch die Umsetzung eines Lärmschutzkonzeptes können einerseits gesunde Aufenthaltsbedingungen für die Schule gewährleistet werden und andererseits die planungsbedingten Emissionen gesteuert werden, sodass die Orientierungswerte in der Nachbarschaft eingehalten werden können.

Mit der geplanten Bebauung gehen Lebensräume für Flora und Fauna durch Verlust von Grünstrukturen und durch Versiegelung bisher offener Bodenflächen verloren. Die damit verbundenen Auswirkungen bezüglich einer verringerten Grundwasserneubildungsrate sowie der Verlust der landschaftsbildenden, offenen begrünten Flächen wird in Kauf genommen. Die durch die Planung entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft müssen allerdings durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen und ersetzt werden. Durch eine Reihe von Maßnahmen innerhalb des Eingriffsplanes (Geltungsbereich A) wird ein Teil der Eingriffe minimiert. Für das verbleibende Defizit wird durch die Schaffung einer Waldfläche als externe Ausgleichsmaßnahme (Geltungsbereich B) der naturschutzrechtliche Ausgleich geschaffen. Aufgrund der unmittelbaren Lage am Rand des Ölper Holzes und der im Stadtgebiet Braunschweigs angestrebten Prämisse der Vernetzung von Lebensräumen wird dabei in Kauf genommen, dass auch landwirtschaftlich genutzte Flächen umgewandelt und der Agrarwirtschaft entzogen werden. Mit der Maßnahmefläche wird die geplante Waldaufforstung auf der östlich angrenzenden Fläche ergänzt, die ebenfalls als Ausgleichsmaßnahme im Zusammenhang mit einem anderen Bebauungsplanverfahren durchgeführt wird, wodurch ein Synergieeffekt für die Maßnahmen erzielt werden kann. Insgesamt können damit die Eingriffsfolgen ausgeglichen werden.

Durch die Planung werden die Belange des Grundstückseigentümers der nordöstlich gelegenen privaten Weidefläche berührt, wobei die ausgeübte Nutzung im Rahmen des Bestandschutzes weiterhin ausgeübt werden kann. Da die Fläche derzeit dem Außenbereich zuzuordnen ist, ist eine bauliche Nutzung der Grundstücksfläche ohnehin stark eingeschränkt. Die Stadt befindet sich derzeit mit dem Eigentümer in Verhandlungen zu einem freihändigen Ankauf. Eine Einigung erscheint zum aktuellen Zeitpunkt grundsätzlich möglich.

Unter Abwägung aller betroffener Belange ist die vorgesehene Planung insgesamt mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, den sozialen und umweltschützenden Anforderungen, auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen, vereinbar und gewährleistet eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung. Insbesondere ist davon auszugehen, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse, die sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung, sowie die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Planung miteinander gerecht abgewogen worden sind.

7 Zusammenstellung wesentlicher Daten

Geltungsbereich A	
Fläche für Gemeinbedarf	ca. 0,86 ha
Öffentliche Verkehrsflächen	ca. 0,09 ha
Öffentliche Grünfläche	Ca. 0,10
Geltungsbereich B	
Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Landschaft (Ausgleichsmaßnahmen)	ca. 0,53 ha

8 Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

8.1 Maßnahmen

Wesentliche Maßnahme zur Durchführung dieses Bebauungsplanes ist die Errichtung einer zweizügigen Grundschule im Ganztagsbetrieb sowie eine Zweifach-Sporthalle.

8.2 Kosten und Finanzierung

8.2.1 Hochbaumaßnahmen

Für die Baumaßnahmen zur Grundschule wurden Kosten in Höhe von ca. 8 Mio. € sowie für die Zweifach-Sporthalle von ca. 6,15 Mio. € veranschlagt. Die erforderlichen Mittel werden im Rahmen der Haushaltsmittelbewirtschaftung zu gegebener Zeit eingestellt.

8.2.2 Ausgleichsmaßnahmen

Für die Herrichtung der naturschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind Kosten in Höhe von ca. 20.000 € veranschlagt. Die erforderlichen Mittel werden im Rahmen der Haushaltsmittelbewirtschaftung zu gegebener Zeit eingestellt.

8.2.3 Öffentliche Verkehrsflächen

Das Schulgrundstück ist grundsätzlich über die Schölkestraße und den Triftweg erschlossen. Ggfs. erforderliche Anpassungen der Seitenanlagen im Zusammenhang mit der Herrichtung von Zufahrten sind bei den Kosten für die Hochbaumaßnahmen zu berücksichtigen.

8.2.4 Öffentliche Grünfläche

Die Gestaltung einer Grünfläche mit Spielmöglichkeiten und die vorgesehene Aufwertung des Freizeitweges nördlich des Schulgrundstückes, parallel zur Autobahn, wird erst mittel- oder langfristig umgesetzt. Nach derzeitiger Kostenschätzung werden hierfür ca. 100.000 € veranschlagt. Die erforderlichen Mittel werden im Rahmen der Haushaltsmittelbewirtschaftung zu gegebener Zeit eingestellt.

8.2.4 Entwässerung

Kosten für die Schmutzwasserentwässerung entstehen im Zusammenhang mit dem Hausanschluss an das vorhandene öffentliche Kanalnetz und werden bei den Kosten für die Hochbaumaßnahmen berücksichtigt.

Kosten für die Regenwasserentwässerung entstehen durch die erforderliche Regenrückhaltemaßnahme auf dem Baugrundstück und werden bei den Kosten für die Hochbaumaßnahmen berücksichtigt.

8.2.5 Wasserversorgung

Es fallen nur Kosten für Hausanschlüsse der Schule und der Sporthalle an, die bei den Hochbaukosten zu berücksichtigen sind.

8.2.6 Stromversorgung

Zur Versorgung des Schulneubaus wird eine Trafostation zur Stromnetzerweiterung erforderlich. Die Finanzierung der hierfür entstehenden Kosten sind entsprechend des Konzessionsvertrages zu regeln und den Kosten für die Hochbaumaßnahmen zuzuordnen.

8.2.7 Fernwärme/ Gasversorgung

Zurzeit sind in dem Bereich des Geltungsbereiches A und in dessen unmittelbare Nähe keine Leitungen zur Versorgung mit Fernwärme oder Gas vorhanden. Sofern im Rahmen der hochbaulichen Schulprojektplanung das Wärmekonzept auf eines dieser Medien aufgebaut werden soll, ist eine Trassenheranführung zu entwickeln und bei der Ermittlung der Hochbaukosten zu berücksichtigen.

8.2.8 Telekommunikation

Sofern der Anschluss an das Breitbandnetz erforderlich wird, muss eine grundsätzliche Netzversorgung des Gebietes entwickelt und den Kosten für die Hochbaumaßnahmen zugeordnet werden.

8.2.9 Grunderwerb

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches A befinden sich überwiegend im Eigentum der Stadt Braunschweig. Die im nordöstlichen Bereich liegende Teilfläche befindet sich in privatem Eigentum. Die Stadt ist zurzeit in Kaufverhandlungen. Eine Einigung erscheint zum aktuellen Zeitpunkt grundsätzlich möglich.

9 Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich. Die derzeit noch in privatem Eigentum befindliche Fläche im nordöstlichen Teilbereich des Plangebietes soll freihändig erworben werden. Bei einem dringenden Bedarf zum Wohl der Allgemeinheit kann grundsätzlich auch eine Enteignung in Betracht kommen.

10 Außer Kraft tretende Bebauungspläne, Beseitigung des Rechtsscheines unwirksamer Pläne

Die Geltungsbereiche A und B umfassen ausschließlich Flächen, die bisher dem Außenbereich zuzuordnen sind. Insofern sind keine Bebauungspläne betroffen, die mit Rechtskraft dieses Bebauungsplanes außer Kraft treten.

149. Änderung des Flächennutzungsplans „Grundschule Wedderkopsweg“
Bebauungsplan
Wedderkopsweg **LE 38**
Niederschrift der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB wurde in Form einer Bürgerversammlung durchgeführt. Ergänzend standen die Unterlagen vom 18. bis 28. Oktober 2019 im Aushang sowie auf der Internetseite der Stadt Braunschweig zur Einsicht zur Verfügung.

Ort:	Aula des Gymnasiums Hoffmann-von-Fallersleben-Schule
Zeit:	28. Oktober 2019, 19:00 Uhr bis ca. 20:30 Uhr
Teilnehmer:	ca. 32 Bürgerinnen und Bürger Frau Dirks und Frau Plotz (Stadt Braunschweig, Abt. Stadtplanung) Herr Gödecke, Herr Ahlborn, Herr Eberle (Fachbereich Schule)

Anhand einer Power-Point-Präsentation wurde die Planung vorgestellt.
Zusätzlich war zur Information ein Plan ausgehängt, der den Zuschnitt des betroffenen Grundschulbezirks sowie die angrenzenden Schulbezirke darstellt.

Frau Dirks eröffnete die Veranstaltung um 18:00 Uhr und begrüßte die anwesenden Bürgerinnen und Bürger und stellte die Vertreter der Verwaltung vor. Nachdem sie den geplanten Ablauf der Veranstaltung erklärt hatte, erläuterten zunächst die Vertreter der Schulverwaltung ihre Überlegungen.

Herr Eberle erläuterte die schulfachlichen Belange und die Vorgehensweise der Datenerhebung. Für Grundschulen gibt es feste Bezirke. Hier handelt es sich um den GS-Bezirk „Diesterwegstraße“, der sehr großflächig ist.

Anhand des ausgehängten Plans erläuterte Herr Ahlborn den Zuschnitt der GS-Bezirke.

Grundschulen dürfen nach Verordnung für die Schulorganisation (SchOrgVO) nur 4-zügig geführt werden. Die GS Diesterwegstraße wird 4-zügig ausgebaut. Das gestiegene Schüleraufkommen in Folge der demografischen Entwicklung und realisierter sowie geplanter Wohnbaugebiete (Hermannstraße, Wittekindstraße, Noltemeyer-Höfe, Spinnerstraße, Feldstraße, Ernst-Amme-Straße) würde eine 5-7-Zügigkeit ab dem Schuljahr 2021/2022erfordern..

Erweiterungen benachbarter GS sind nur möglich, soweit der Platz und das Baurecht dies zulassen. Änderungen der Einzugsbereiche mit Erweiterungen benachbarter GS führen zu keiner Lösung, da auch dort überall die Auslastung hoch ist und keine freien Kapazitäten zur Verfügung stehen. Die GS Pestalozzistraße wird künftig 4-zügig erweitert und die GS Lehndorf ist bereits in Teilen 5-zügig, was nur übergangsweise zulässig ist.

Ergebnis: Es ist eine neue 2-zügige Grundschule (Ganztagsbetrieb) erforderlich.

Geplant ist der Zuschnitt eines neuen kleinen Schulbezirks mit sicheren fußläufigen Schulwegen mit dem Grundsatz „kurze Beine kurze Wege“.

Grenzen des neuen Bezirks z.B.: Tangente und Hildesheimer Straße.
Der neue Schulbezirk muss aber noch durch die Ratsgremien beschlossen werden.

Die GS Wedderkopsweg würde relativ zentral im neuen Schulbezirk liegen. Die Nähe zum größten Neubaugebiet „Feldstraße“ erscheint auch günstig.

Durch die fußläufige Erreichbarkeit soll auch der Pkw-Verkehr eingeschränkt werden.

Es könnte eine Belegung mit bis zu ca. 24 Kindern/Klasse erreicht werden.

Da auch die GS Lehndorf stark ausgelastet ist, könnte die neue GS auch Kinder aus dem Bereich südlich der Hannoverschen Straße aufnehmen.

Dann erklärte Frau Dirks zunächst den Ablauf des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan.

Sie stellte die Planungsabsichten vor, wobei sie zunächst sie die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes erläuterte.

Die zukünftige Darstellung soll „Wohnbaufläche“ sein. Grundschulen und Kindertagesstätten sind in dieser Darstellung auf der Ebene des Flächennutzungsplans enthalten.

Anschließend erläuterte sie die wesentlichen Planungsziele und Rahmenbedingungen des Bebauungsplanes:

- Gutachten:
  - Lärm: Schule, Sporthalle, An- und Abfahrtsverkehr, Tangente
  - Lufthygiene: aufgrund der Nähe zur Tangente
  - Verkehr: wieviel/wann/Belastung Knotenpunkte, evtl. auch in Alternativen
  - Boden: Baugrund, Altlasten
  - Entwässerung: wohin mit dem Regenwasser
  - Artenschutz: z.B. sind Maßnahmen für geschützte Tierarten erforderlich
- Bauverbotszone zur A 391: 40 m ab Fahrbahnrand
- Baumasse: ca. 2.600 m² BGF + Sporthalle
- Entwurfs-Skizzen:
  Bei den vier Skizzen handelt es sich um Entwürfe der Abteilung Stadtplanung und noch nicht um Planungen des Fachbereichs Hochbau.
  Die Skizzen stellen verschiedene Möglichkeiten der Anordnung der Gebäude, des Schulhofes und der Erschließung beispielhaft und unverbindlich dar.
  Das Raumprogramm muss noch beschlossen werden.

Anschließend wurden die Fragen und Stellungnahmen der Bürgerinnen und Bürger erörtert. (Fragen und Stellungnahmen wurden hier nach Themen zusammengefasst)

1. **Wird der Wedderkopsweg ausgebaut?**

   Der Wedderkopsweg ist heute keine Straße. Ohne Not wird keine Straße ausgebaut, da dies ja Kosten erzeugen würde.
   Grundsätzlich ist die zukünftige Erschließung jedoch abhängig vom Ergebnis des Verkehrsgutachtens. Deshalb ist noch keine verbindliche Aussage hierzu möglich.

2. **Bis zum neuen Baugebiet Feldstraße ist es ein weiter Weg, das widerspricht dem Prinzip „Kurze Beine/kurze Wege“.**

   Grundsätzlich sind bis zu 2 km Entfernung fußläufig zumutbar. Bei größeren Entfernungen werden u.U. Fahrdienste eingerichtet.

Die Entfernung zum Neubaugebiet beträgt ca. 600 m und ist damit ein sehr kurzer Weg. Der Zuschnitt des neuen GS-Bezirks ist relativ klein und verkehrssicher.

3. Die Überquerung der Hildesheimer Straße ist nicht sicher, sondern gefährlich.

Die Hildesheimer Straße wäre die nördliche Grenze des neuen GS-Bezirks.

4. Sie planen bereits mit Kindern, die noch gar nicht da sind.

Das muss so sein und wird auch in anderen Wohnbaugebieten so gehandhabt.
Container an vorhanden Schulen und Schülerbeförderung sollten immer nur Übergangslösungen sein.

5. Warum wird die GS nicht innerhalb des Neubaugebietes Feldstraße gebaut?

Der geplante Standort versorgt nicht nur das Baugebiet „Feldstraße“. Mit dem neuen Zuschnitt liegt sie GS dann etwa in der Mitte des Schulbezirks.
Die Flächen des Neubaugebietes sollen für den dringenden Wohnraumbedarf (Geschosswohnungen) genutzt werden.
Die Altlasten wurden für viele Millionen entsorgt.
Es gab in der Vergangenheit immer wieder Überlegungen, wie die städtischen Flächen am Wedderkopsweg genutzt werden könnten.
Mit dem Bau der GS kann das städtische Grundstück jetzt einer sinnvollen Nutzung zugeführt werden.

6. Das gesamte Baugrundstück gehört nicht der Stadt. Hat Braunschweig zu viel Geld?

Die Stadt BS ist Eigentümer der größten Teilfläche. Ein Flurstück kann angekauft werden. Der Eigentümer eines weiteren Flurstücks ist nicht verkaufsbereit. Die Varianten zeigen auf, dass eine Realisierung auch ohne dieses Flurstück möglich ist.

7. Wieso liegt die geplante GS in der Mitte? Bis zur Begrenzung Tangente ist nicht mittig.

Es ist sicherlich nicht genau die Mitte, aber schon weitestgehend. Der Zuschnitt des Bezirks ist aufgrund der Tangente schwierig. Es ist aber angedacht, dass auch Schüler aus Lehndorf die neue Schule besuchen.

8. Könnte dort nicht ein Park angelegt werden? Das wäre gut für die Umwelt, CO 2-Bilanz usw.
Es wird auch noch das kleinste Stück Grün zugebaut.

Dies wird als Anregung mitgenommen.

9. Alte Gebiete werden immer durch Neubaugebiete belastet, z.B. Geräuschbelastung. Warum müssen die Bestandgebiete das immer hinnehmen?

Eine Stadt wächst auch im Bestand, s. „Noltemeyer-Höfe“. Es kann nicht nur auf der grünen Wiese gebaut werden. Außerdem wird damit wieder Verkehr erzeugt, der in die Stadt fließt.

10. In der heutigen Zeit sollte man nicht mehr so viele Flächen neu versiegeln. Warum nutzt man nicht das schöne alte MIAG-Verwaltungsgebäude an der Ernst-Amme-Straße oder die Oswald-Berkhan-Schule?

Das Grundstück Ernst-Amme-Straße ist Privateigentum. Der Eigentümer plant andere Nutzungen.
Die Bausubstanz des ehemaligen Verwaltungsgebäudes ist marode. Es soll bis auf die Fassade abgerissen werden.
Die Oswald-Berkhan-Schule hat auch ein Raumdefizit.

Wenn die Statik eine Aufstockung zulassen würde, müsste damit der Eigenbedarf gedeckt werden.

11. Unsere Balkone liegen zum Wedderkopsweg. Wie werden wir vor Lärm (Schulhof, Sporthalle) geschützt?
Unsere Häuser verlieren an Wert. Wir haben einen Blick auf eine Grünfläche gekauft, der jetzt entfällt.

Das Thema Lärmschutz wird im Gutachten geklärt. Daraus ergibt sich, ob und wenn ja welche Maßnahmen erforderlich sind.
Mit dem Standort und der Ausrichtung der Gebäude auf dem Grundstück lässt sich auch bereits eine Abschirmung erreichen.
Die Varianten zeigen die verschiedenen Möglichkeiten auf. Was am günstigsten ist, muss geprüft werden.
Eine Grundschule in einem Wohngebiet führt nicht automatisch zu einem Wertverlust. Für Familien z.B. kann die Nähe zur GS positiv sein.

12. Könnte zu den Balkonen nicht mehrreihig Bäume gepflanzt werden. Das wäre doch ein natürlicher Lärmschutz.

Durch Baumpflanzungen wird kein Lärmschutz erreicht, da wäre sicher mindestens ein 50 m Streifen nötig. Eine optische und damit gefühlte Abschirmung kann man dadurch aber erreichen.
Diese Anregung wird zur Kenntnis genommen.

13. Wie ist der Zeitplan, wann ist mit dem Bau zu rechnen?

Das Bebauungsplanverfahren wird ca. 1½ Jahre dauern.
Der Baubeginn der GS hat ca. 2 Jahre Vorlauf für Planung und Ausschreibung.
Der GS-Betrieb ist ab dem Schuljahr 2024/2025 geplant.

14. Ist Schulbetrieb bis 16:00 Uhr?

Es gibt den Ratsauftrag, Ganztagsschulen einzurichten. Dementsprechend ist die GS zu planen.

15. Um was für Flächen handelt es sich bei den in den Varianten dargestellten 1.000 m²?

Schulhof

16. Die Freiräume für die Kinder sollten vor Tangenten-Lärm geschützt werden.

Diese Anregung wird zur Kenntnis genommen.

17. Die Stellplätze sollten nicht am Triftweg platziert werden, sondern dorthin wo bereits Lärm ist.

Diese Anregung wird zur Kenntnis genommen.

18. Triftweg und Wedderkopsweg sind Fahrradwege, mit der Erschließung der Schule ergibt sich ein schwieriges Nebeneinander.
Die Erschließung über die Schölkestraße erscheint günstiger.

Das Verkehrsgutachten wird aufzeigen welche Erschließung am günstigen – auch im Hinblick auf die Anwohner – sein wird.

19. Warum auch noch eine Sporthalle?
Wird diese auch am Abend und Wochenende genutzt? Das muss doch nicht auch noch sein. Dann wären auch weniger Stellplätze nötig.
Für den Schulsport würde auch nur eine kleinere Halle benötigt.

In Lehndorf wurde gerade eine neue große Sporthalle gebaut, das muss doch ausreichen.

In BS besteht zurzeit immer noch an Defizit an Sporthallen.
Wenn Hallen für den Schulsport errichtet werden, werden diese immer auch für den Vereinssport genutzt.
Einzige Ausnahme ist die Oswald-Berkhan-Schule dort gibt es lediglich einen Trainings-/Bewegungsraum.
Stellplätze müssen für Lehrkräfte und sonstiges Personal nachgewiesen werden. Die Anzahl wird vermutlich dann auch den Nachweis für die Sporthalle erfüllen.

20. An- und Abfahrt wird zu Chaos führen.
Mit „Müttertaxis" ist zu rechnen, da läuft niemand zu Fuß.

Zur Klärung der Verkehrssituation dient das Gutachten; wenn dies vorliegt, muss abgewogen werden.
In allen Stadtteilen muss auch die soziale Infrastruktur geschaffen werden.
Der geplante Schulbezirk ist sehr klein, daher ist weniger Verkehr zu erwarten.
Die Stadt bemüht sich gemeinsam mit der Polizei, die sogenannten „Elterntaxis" durch Gespräche an einem „Runden Tisch" zu reduzieren. Motto: „Kinder laufen lassen"

21. Müssen die Anwohner Kosten für die Anschlüsse Ver- und Entsorgung, z.B. Strom übernehmen?
Reichen die vorhandenen Kanäle?

Kosten für die Anwohner werden durch den Bau der Schule nicht ausgelöst. Ver- und Entsorgungsleitungen liegen ja bereits in den Straßen.
Ob die Entwässerungskanäle ausreichen muss noch abschließend geklärt werden. Sollten hier Erweiterungen erforderlich werden, werden die Kosten über den Gebührenhaushalt abgedeckt.

22. Ist für die Regenwasserentsorgung eine offene Wasserfläche möglich?
Im direkten Umfeld ist es sicher schwierig. Aber wäre eine Aufweitung an einer anderen Stelle, z.B. Richtung Westen denkbar?

Für ein großes Regenrückhaltebecken fehlt der Platz.
Das Entwässerungskonzept wird aufzeigen welche Lösung möglich ist.
Es ist auch zu prüfen, in welche Richtung das Regenwasser geleitet werden muss.

23. Sind Dach- und Wandbegrünungen sowie Speicherheizsysteme, z.B. Fotovoltaik, geplant?

Dachbegrünung gehört inzwischen zum Standard.
Die Wilhelm-Bracke-Gesamtschule in der Weststadt wurde z.B. als Passivhaus gebaut.

24. Die Einrichtung von Elektromobilitätsanschlüssen auch für die Anwohner erscheint sinnvoll.

Diese Anregung wird zur Kenntnis genommen.

25. Die Grundschule in Ölper wurde vor einiger Zeit geschlossen.
Rechnen Sie mit einer Erweiterung der Schule (s. z.B. Baugebiet Lamme)?
Ist der Bau einer „nur" 2-zügigen GS mit Sporthalle nicht ein enormer Aufwand?

Die Bedarfslage wurde mit dem Ergebnis ermittelt, dass die Entwicklung der Baugebiete eine 5-7 zügige GS erfordert. Für einen Teil stehen die benachbarten GS zur Verfügung, daher reicht der 2-zügige Neubau. Auf dem Grundstück kann auch nicht mehr entstehen.
Lamme war eine andere Situation. Der Ratsbeschluss für eine besondere Familien-Förderung wurde gefasst, nachdem die Schulplanung in Lamme bereits abgeschlossen war.

26. Wie hoch wird das Schulgebäude?

Auf der Grundlage eines Raumkonzeptes kann erst mit der Planung begonnen werden. Eine konkrete Aussage ist daher zurzeit nicht möglich.

27. Vor 20 Jahren haben wir eine Wohnung mit Ausblick ins Grüne gekauft, jetzt wird uns so ein Ding hingesetzt.

Es gibt keinen Anspruch auf „freie Aussicht". Wir sind hier innerhalb der Tangente, also noch in der Kernstadt. Grundschule, Kita, Einkaufsmöglichkeiten, das sind alles Einrichtungen, die zum Wohnen in einer Großstadt wie Braunschweig dazugehören.

28. Die gesamte Fläche war mal Bauland. Sogar Steuern wurden für Bauland bezahlt. Ein Bauantrag wurde mit der Begründung, es handelte sich um einen Grüngürtel abgelehnt. Es handelt sich um das Grundstück neben der geplanten GS.

Planungsrechtlich handelt es sich hier um einen sogenannten „Außenbereich". Der Flächennutzungsplan von 1978 stellt „Grünfläche" dar. Insofern bestand hier bisher kein Baurecht.
Voraussetzung für den Bau der GS ist die Schaffung von Baurecht. Dazu dient die Aufstellung dieses Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplans.

29. Wird dann jetzt alles Bauland und alle dürfen bauen?

Nein, der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes umfasst lediglich das Schulgrundstück. Es wird ausschließlich Baurecht für die GS geschaffen.

30. Es wurden heute sehr viel Einwände vorgebracht. Werden die auch berücksichtigt?

Die Einwände finden Berücksichtigung im Sinne von prüfen, nachdenken, Auswirkungen minimieren, aber das Ziel Schulneubau bleibt bestehen.
Das Protokoll dieser Veranstaltung erhalten die Ratsgremien als Anlage der Vorlage zum Auslegungsbeschluss zur Kenntnis.
Die in der zweiten Stufe der Beteiligung der Öffentlichkeit eingehenden Stellungnahmen müssen bewertet und abgewogen werden. Die zu erstellende Abwägungstabelle enthält diese Stellungnahmen im Originalwortlaut.
Die endgültige Entscheidung über die Planung trifft der Rat.

31. Kann man Einspruch einlegen?

Für Bürgerinnen und Bürger gibt es die Möglichkeit der Einwände während der zwei Beteiligungen der Öffentlichkeit. Danach könnte noch eine Klage gegen den Bebauungsplan eingereicht werden.
Widerspruch wie z.B. bei einer Baugenehmigung ist nicht möglich.

32. Die Artenschutzuntersuchung sollte über den Geltungsbereich hinausgehen. Es sind z.B. Insektengruppen und Heuschrecken vorhanden.

Der Hinweis wird geprüft.

Es wurde noch darauf hingewiesen, dass bei der nächsten Sitzung des Stadtbezirksrates die GS auf der Tagesordnung stehen wird.

Die Veranstaltung wurde um ca. 20:30 Uhr beendet.

gez. Plotz

Im Nachgang zur Infoveranstaltung (28.10.2019) wurde von einer betroffenen Nachbarin eine weitere Stellungnahme eingebracht, deren wesentliche Inhalte im Folgenden wiedergegeben werden mit entsprechenden Stellungnahmen der Verwaltung:

33. Warum wird die Oswald Berkhan Schule nicht erweitert bzw. aufgestockt? Hier handelt es sich um eine Förderschule, die nach dem Willen der Politik im Rahmen der Inklusion eigentlich nicht mehr bestehen sollte. Diese Schüler sollen doch in Regelschulen unterrichtet werden. Es würden viele Kosten gespart werden.

Die Oswald-Berkhan-Schule ist eine Förderschule für den Schwerpunkt geistige Entwicklung. Die Schule wird gem. § 14 Nds. Schulgesetz (NSchG) geführt. Es gibt keinerlei Beschlüsse des Landesgesetzgebers hinsichtlich der Aufhebung dieser Schulform. Eltern und Erziehungsberechtigte von Kindern mit einem festgestellten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf in geistiger Entwicklung können sich wahlweise für den Besuch einer Förderschule oder einer allgemeinen Schule im Rahmen der inklusiven Beschulung entscheiden.

Davon abgesehen hat die Oswald-Berkhan-Schule, an der die Schuljahrgänge 1-12 unterrichtet werden, aktuell 237 Schülerinnen und Schüler (zahlenmäßig ein leichter Zuwachs gegenüber den Vorjahren) und ist räumlich unterversorgt.

Aus den vorgenannten Gründen kommt daher eine anderweitige Nutzung der Schulanlage der Oswald-Berkhan-Schule für eine Grundschule nicht in Betracht. Auch eine Erweiterung der räumlichen Kapazitäten in dieser Schulanlage für eine Grundschule neben der Fortführung Oswald-Berkhan-Schule ist nicht möglich.

34. Warum wurde das Gebiet Wedderkopsweg ausgewählt, wo es doch eine große Freifläche Kälberwiese Ecke Feldstraße gibt, die erschlossen ist und von den Kindern im neuen Baugebiet sehr gut fußläufig erreicht werden kann? (als Anlage wurden zwei Lagepläne beigefügt => in einem Lageplan ist das Grundstück des B-Plangeltungsbereiches dargestellt, in dem anderen die unbebaute Fläche südöstlich der Straßenecke Kälberwiese/Feldstraße)



Die unbebaute Fläche südöstlich der Straßenecke Kälberwiese/Feldstraße ist mit Schadstoffen (Altablagerung LE8/2) belastet. Für die Realisierung eines Grundschulneubaus müssten umfangreiche Bodensanierung durchgeführt werden. Darüber hinaus war die Fläche im 2. Weltkrieg Standort eines Zwangsarbeiterlagers und mit Baracken bebaut.

Abgesehen von dem Zeitbedarf und den Kosten einer Bodensanierung erfordert eine Bebauung einen sensiblen Umgang mit der geschichtlich belasteten Vergangenheit. Dabei wäre zu prüfen, ob mit einem angemessenen thematischen Umgang dieser Historie eine Bebauung vertretbar, mindestens aber eingeschränkt ist. Abgesehen von dem Zeitbedarf und den Kosten einer Bodensanierung, würde dieser Findungsprozess dem Erfordernis einer zügigen Realisierung der geplanten Grundschule entgegenstehen.

Die Fläche am Wedderkopsweg ist diesbezüglich unbelastet und lässt sich daher zügiger entwickeln. Sie ist innerhalb des künftigen Schulbezirkes ebenfalls gut von den Schulkindern fußläufig erreichbar.

gez. Weikum

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-14357-01
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift " Grundschule Wedderkopsweg", LE38
Stadtgebiet zwischen Wedderkopsweg, Triftweg und A 391 (Geltungsbereich A)
Stadtgebiet Gemark. Ölper, Flur 4, Flst. 402/7 u. 402/11 (Geltungsbereich B)
Auslegungsbeschluss

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation	30.11.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	02.12.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	08.12.2020	N

Beschluss:

"Dem Entwurf des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift „Grundschule Wedderkopsweg“, LE38, sowie der Begründung mit Umweltbericht wird zugestimmt. Die Entwürfe sind gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.“

Sachverhalt:

Anlass für Ergänzungsvorlage:

Der Stadtbezirksrat 310 Westliches Ringgebiet hat in seiner Sitzung am 25.11.2020 über die Beschlussvorlage 20-14357 beraten und einstimmig dem Beschlussvorschlag zugestimmt, diesen aber noch um folgenden Beschlusstext ergänzt:

„*Der Stadtbezirksrat bittet die Verwaltung, den Einsatz von Solarthermie und / oder Photovoltaik bei der Umsetzung des Projektes sicherzustellen (Ergänzung).*“

Stellungnahme der Verwaltung:

In einem Bebauungsplan sind nur solche Regelungen verbindlich möglich, zu denen es eine Ermächtigungsgrundlage im Baugesetzbuch (§ 9 BauGB) gibt. Demnach können Gebiete festgesetzt werden, in denen bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärmekopplung getroffen werden müssen. Die Rechtsprechung hat an eine Festsetzung, die verbindlich den Einsatz oder den Ausschluss bestimmter Energieträger regelt, jedoch hohe Anforderungen bezüglich einer besonderen städtebaulichen Begründung gestellt, die sich auf die tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten bezieht, z. B. Luftreinhaltung in einem Luftkurort. Der allgemeine Wunsch, klimaschützende Maßnahmen zu fördern, ist,

auch wenn dies noch so sinnvoll sein mag, dabei als Grund nicht rechtssicher ausreichend. Auf Grundlage des Ratsbeschlusses vom 17.12.2019 (Antrag 19-12423 ungeändert beschlossen) ist die Stadt aber bei städtischen Neubauten gehalten, generell Photovoltaikanlagen einzusetzen.

Bei dem Thema Breitbandanschluss ist die Sachlage ähnlich. Im Bebauungsplan kann die Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsleitungen festgesetzt werden. Ein Anschlusszwang ist hiervon jedoch nicht gedeckt. Entsprechend den Vorgaben des derzeit aktuellen Medienentwicklungsplans der Stadt Braunschweig ist für die Grundschule ein Breitbandanschluss vorgesehen.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Grundschule Wedderkopsweg“, LE 38, in der vorliegenden Fassung (siehe Beschlussvorlage 20-14357) zur öffentlichen Auslegung zu beschließen.

Leuer

Anlage/n:
siehe Beschlussvorlage 20-14357

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-14818
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
153. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig "Hinter dem Berge"; Stadtgebiet Ortsteil Hondelage nördlich der Straße Hinter dem Berge Auslegungsbeschluss

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation	20.11.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 113 Hondelage (Anhörung)	01.12.2020	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	02.12.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	08.12.2020	N

Beschluss:
1. „Dem Entwurf der 153. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung mit Umweltbericht wird zugestimmt.
2. Der Entwurf der 153. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung mit Umweltbericht sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

Sachverhalt:
Die Beschlusskompetenz des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 Abs. 2 S. 1 NKomVG. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Entscheidung über die Auslegung von Bauleitplänen um eine Angelegenheit, über die weder der Rat oder die Stadtbezirksräte zu beschließen haben, noch der Hauptverwaltungsbeamte zuständig ist. Daher besteht eine Beschlusszuständigkeit des Verwaltungsausschusses.
Diese wurde auch nicht auf einen Ausschuss gemäß § 6 Hauptsatzung übertragen. Daher bleibt es bei der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses.

Inhalt und Verfahren
Dem beiliegenden Entwurf des Änderungsplanes (Anlage 1) und der Begründung mit Umweltbericht (Anlage 2) sind Gegenstand der Änderung, Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planänderung zu entnehmen.

Auf Basis eines Vorschlags aus dem vom Rat beschlossenen Integrierten Stadtentwicklungskonzepts (ISEK) wurde am 18.06.2019 der Beschluss des Verwaltungsausschusses zur Aufstellung der 153. Änderung des Flächennutzungsplanes “Hinter dem Berge“ gefasst.

Die Unterlagen zur 153. Änderung des Flächennutzungsplanes standen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB in Form eines Aushangs sowie im Internet in der Zeit vom 29.07.2020 bis 14.08.2020 zur Verfügung. Die vorgebrachten Anregungen sowie die jeweiligen Antworten wurden in einer Niederschrift zusammengefasst (Anlage 3).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 10.07.2020 mit Fristsetzung zum 12.08.2020 zur Stellungnahme aufgefordert. Die für die Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes bedeutenden Inhalte der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden teilweise in die Planunterlagen aufgenommen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB wird gemäß § 4a (2) BauGB parallel mit der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB durchgeführt.

Die Stellungnahmen werden der Vorlage zum Planbeschluss beigefügt und dabei mit einer Stellungnahme der Verwaltung sowie einem Beschlussvorschlag versehen.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt die öffentliche Auslegung der 153. Änderung des Flächennutzungsplanes „Hinter dem Berge“ in der vorliegenden Fassung.

Leuer

Anlage/n:

Anlage 1: Änderungsplan
Anlage 2: Begründung mit Umweltbericht
Anlage 3: Niederschrift zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

Stadt Braunschweig

153. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinter dem Berge

Rechts-
grundlagen siehe Anlage

Anlagen Begründung

1 : 15 000 0 200 400 600 800 1000 m

S

O Verfahrensexemplar

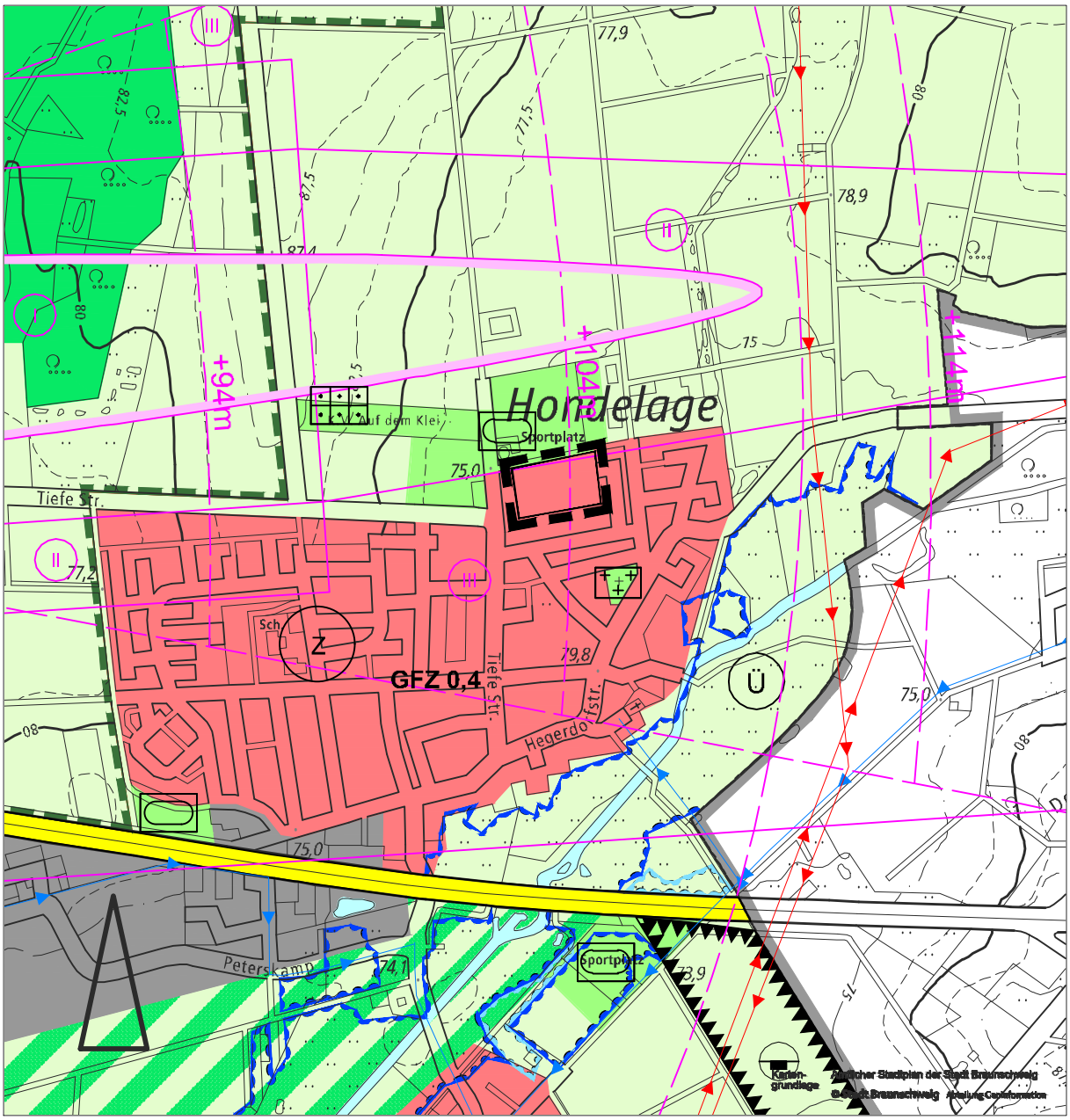
O Original

O Kopie

i.A.

Fachbereich
Stadtplanung und Geoinformation
Abt. Verwaltung

O Die Übereinstimmung mit dem Original wird beglaubigt



Stadtgebiet nördlich der Straße Hinter dem Berge

Planzeichenerklärung

- Grenze des Geltungsbereichs
- Wohnbauflächen
- Siedlungsbeschränkungszone für den Luftverkehr (I) (II) (III)
- Bauschutzbereich gem. § 12 LuftVG
  Bauhöhenbeschränkung gem. §13 LuftVG
  Mit Angabe der zulässigen Bauhöhe in m über N.N.

Stadt Braunschweig

Anlage 2

153. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig
„Hinter dem Berge“
Begründungsentwurf und Umweltbericht
Planungsstand *Verfahrensschritte § 3 (2) und § 4 (2) BauGB*

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlagen	- 2 -
2	Städtebauliche Grundlagen	- 3 -
3	Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung	- 5 -
4	Umweltbericht	- 8 -
5	Begründung der Darstellungen, Fazit	- 23 -
6	Verfahrensablauf	- 24 -

1 Rechtsgrundlagen

- Stand: **13. November 2020** -

1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl I S. 1728)

1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl I S. 3786)

1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl I S. 1328)

1.5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 1328)

1.6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

1.7 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3, § 21, des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88)

1.8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl S. 244)

1.9 Regionales Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig (RROP)

In der Fassung der 1. Änderung vom 2. Mai 2020 (Rechtskraft durch Bekanntmachung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig)

1.10 Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)

In der Fassung der Neubekanntmachung vom 26. September 2017 (Nds. GVBl. S. 378

2 Städtebauliche Grundlagen

Braunschweig gesamt
Die Stadt Braunschweig zählt zurzeit ca. 250.000 Einwohner und ist damit die zweitgrößte Stadt Niedersachsens. Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 2017 (LROP) und im Regionalen Raumordnungsprogramm von 2008 für den Großraum Braunschweig (RROP) ist die Stadt Braunschweig im oberzentralen Verbund mit den Nachbarstädten Wolfsburg und Salzgitter als Oberzentrum in Südost-Niedersachsen mit der vorrangigen Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten verbindlich festgelegt.

Raumordnungsvorgaben
Das Landesraumordnungsprogramm legt aufgrund der zentralörtlichen Gliederung die Ober- und Mittelzentren fest. Gemeinsam mit den Grundzentren bilden sie die zentralen Orte, die im Sinne eines dauerhaften Erhalts ausgewogener Siedlungs- und Versorgungsstrukturen zu sichern und zu entwickeln sind.

Im RROP ist das Plangebiet wie der gesamte Ort als Siedlungsfläche gekennzeichnet. Hondelage wird im Süden von der als Vorranggebiet Autobahn deklarierten BAB 2 tangiert. Im Norden ergibt sich durch den Luftverkehr des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg bei Waggum ein Siedlungsbeschränkungsgebiet, das nahe an das Plangebiet heranreicht. Die landwirtschaftlichen genutzten Flächen im Norden sind gleichermaßen als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft bzw. für Erholung deklariert. Zudem ist ein Großteil dieser Flächen als Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffgewinnung (Ölschiefer) dargestellt. Weiter schließt sich im Norden und Westen ein großes zusammenhängendes Vorranggebiet für Natur und Landschaft an, welches gleichzeitig als Natura 2000-Gebiet fungiert. Im Südosten wird Hondelage durch die Flussniederung der Schunter begrenzt, die als Vorranggebiet für den Hochwasserschutz und gleichzeitig als Vorranggebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen ist.

Durch die Kennzeichnung des Änderungsbereiches als *Siedlungsfläche* steht die geplante Darstellung im Flächennutzungsplan im Einklang mit den Vorgaben des RROP und gilt im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB als an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Lage und kurze Beschreibung des Gebietes
Der Geltungsbereich der 153. Flächennutzungsplan-Änderung befindet sich am nordöstlichen Rand des Braunschweiger Stadtteils Hondelage und hat insgesamt eine Größe von ca. 2,2 ha.

Den größeren östlichen Bereich der Änderungsfläche nimmt eine leicht nach Nordwesten abdachende, überwiegend artenarme Grünlandfläche ein. Im Westen schließt sich ein kleinflächiger dichter Gehölzbestand an, der vor allem aus Koniferen besteht. Auf der südlicherseits bestehenden Grünfläche befindet sich ein Teich, der sich aufgrund des Vorkommens geschützter (Amphibien-)Arten als nach dem Naturschutzrecht geschütztes Biotop erweist. Im Westen der Fläche schließt sich wiederum eine Grünlandfläche an, deren nördlicher Bereich als Lagerplatz genutzt. Dieser ist einem Gewerbebetrieb auf der benachbarten Fläche zugeordnet.

Im Süden und im Osten grenzt die Änderungsfläche an die zeilenförmige, ein- bis zweigeschossige Wohnbebauung im Zuge der kommunalen Straßenräume *Hinter dem Berge* und *Am Beek* an. Beide ausgebauten kommunalen Straßenräume verfügen jeweils über einen direkten Anschluss an das Plangebiet. Auch im Westen schließt sich Wohnbebauung an, die teilweise auch gewerbliche Standorte mit umfasst.

Das Plangebiet grenzt im Norden an die Wegeparzelle Tränke an, die sich im Eigentum der Feldmarkinteressentschaft befindet und auf der Fuß- und Radverkehr geduldet wird. Weiter nördlich schließen sich die ausgedehnten Sportanlagen des MTV Hondelage sowie ein landwirtschaftlicher Betriebsstandort an, der hier den nördlichen Siedlungsrand von Hondelage bildet.



Luftbild (Quelle: geolife) mit dem nördlichen Siedlungsbereich von Hondelage und der hervorgehobenen Änderungsfläche

Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan

Für den Geltungsbereich der 153. Änderung gilt der FNP der Stadt Braunschweig in der Form der Neubekanntmachung vom 6. Oktober 2005, in seiner derzeit geltenden Fassung. Er stellt den gesamten Geltungsbereich als Grünfläche dar.



Kartengrundlage: Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation

Zukünftige Darstellung im Flächennutzungsplan

Mit der 153. Änderung des Flächennutzungsplanes soll das bisher als Grünfläche deklarierte Gebiet zukünftig als Wohnbaufläche dargestellt werden. Parallel zum Änderungsverfahren des FNP erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes HL 48 „Hondelage – Hinter dem Berge“. Dieser gilt somit als konform aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung.



Kartengrundlage: Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation

3 Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung

Ziel

Mit der 153. FNP-Änderung ist die Entwicklung von Wohnbauland geplant. Durch die Lückenschließung des nordöstlichen Bereiches von Hondelage wird das Potenzial der Fläche genutzt und der anhaltenden großen Nachfrage nach Wohnflächen im Braunschweiger Stadtgebiet entsprochen.

Dieses Planungsziel lässt sich nicht aus den bestehenden Darstellungen entwickeln. Die 153. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgt daher das Ziel, aus der Grünfläche eine Wohnbaufläche zu entwickeln.

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 18.06.2019 die Aufstellung der 153. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren HL 48 *Hondelage – Hinter dem Berge* wird im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB durchgeführt.

Zweck

In Braunschweig besteht ein seit Jahren anhaltender, großer Bedarf an Wohnraum, der auch die nächsten Jahre anhalten wird. Dies bestätigt eine aktuelle Bevölkerungs- und Wohnungsbedarfsprognose aus dem Jahr 2019.

Mit einer Vielzahl von Wohnbauprojekten im gesamten Stadtgebiet und einer aktiven Wohnbaupolitik, die für den Zeitraum von 2020 bis 2025 die Schaffung von Planungsrecht für etwa 6.000 weitere Wohneinheiten vorsieht, reagiert die Stadt Braunschweig mit einer Wohnbauoffensive seit mehreren Jahren auf die steigenden Einwohnerzahlen und den damit verbundenen Bedarf an Wohnraum.

Die Stadt Braunschweig ist bestrebt, die steigende Nachfrage nach Wohnraum vor allem durch Wohnbauprojekte der Innenentwicklung zu befriedigen. Die Kapazitäten der Innenentwicklung reichen jedoch derzeit nicht aus. Aus diesem Grund werden neben Projekten der Innenentwicklung auch neue Siedlungsbereiche im äußeren Stadtgebiet, die mit dem ÖPNV gut an die Braunschweiger Kernstadt angeschlossen sind, entwickelt.

Die Wohnbauplanungen verteilen sich somit auf das gesamte Stadtgebiet. Zudem gibt es Wohnbauprojekte unterschiedlichster Ausprägungen – vom klassischen Einfamilienhaus über gemeinschaftliches Wohnen bis hin zum Geschosswohnungsbau. Diese Vielfalt an Wohnraumangeboten ist erforderlich, um die diversifizierten Wohnraumanforderungen der Bevölkerung zu erfüllen.

Die wohnbauliche Entwicklung dieser Fläche wurde bereits im *Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK)* mit Ratsbeschluss vom 06.11.2018 vorgeschlagen. Das ISEK wird seit 2018 als planerischer Rahmen insbesondere der zukünftigen räumlichen Entwicklung der Stadt Braunschweig zu Grunde gelegt.

Die Siedlungsstruktur von Hondelage ist maßgeblich durch Einfamilienhausgebiete geprägt, die den Ort in den vergangenen Jahrzehnten zunächst in nördlicher und später vor allem in westlicher Richtung erweiterten. Heute gilt die Siedlungserweiterung weitestgehend als abgeschlossen. Das ist zum einen auf das stadtplanerische Leitziel zurückzuführen, Braunschweig als kompakte Stadt zu stärken und den dörflichen Charakter der umgebenden ländlichen Siedlungen zu bewahren.

Zum anderen wird einer Siedlungserweiterung an den Ortsrändern durch die bestehenden strukturellen Maßgaben Einhalt geboten: Im Osten von Hondelage lässt die Schunter-Aue keine Erweiterung zu; und im Süden stellt sich der Verlauf der BAB 2 als markante Siedlungsgrenze dar. Am westlichen Siedlungsrand schließen sich dem Landschaftsschutzgebiet Querumer Holz und angrenzende Landschaftsteile zuzurechnende Flächen an, während im Norden die Emissionen der startenden bzw. landenden Flüge vom Flughafen Braunschweig-Wolfsburg einen Abstand der Wohnbebauung erfordern, die eine weitere Ausdehnung der Siedlung unterbinden.

Unter Berücksichtigung des ISEK handelt es sich unter Beachtung der genannten strukturellen Maßgaben bei der überplanten Fläche damit um eine der wenigen verbliebenen Entwicklungsflächen in Hondelage. Die Fläche am nordöstlichen Ortsrand, die bereits auf drei Seiten von Bebauung umgeben ist, stellt sich dabei als ein geeigneter Standort für die künftige Entwicklung von Wohnbauland dar.

Unabhängig von der anhaltend starken Nachfrage nach stadtnahen Wohnangeboten begründet sich der Bedarf am Standort Hondelage wesentlich durch die Nachfrage aus dem Ort selbst. Seit mehreren Jahren hat hier keine flächenhafte wohnbauliche Entwicklung mehr stattgefunden, so dass derzeit insbesondere für die jüngere Bevölkerung, die gerne im Heimatort verbleiben bzw. hier ihre Zukunft gestalten möchte, kaum Angebote vorhanden sind. Stadtweit und somit auch hier gilt, dass auch kleinere Ortschaften und auch solche, die relativ weit vom Stadtkern entfernt liegen, in angemessenem Umfang die Chance haben sollen, Eigenentwicklung zu ermöglichen.

Alternativen sind – abgesehen von einzelnen Baulücken und möglichen Nachverdichtungen bzw. Umnutzungen von ehemaligen Hofstellen im alten Ortskern – in dieser Größe derzeit nicht absehbar. Im Nordosten beschränken die Sportanlagen und der landwirtschaftliche Betriebsstandort eine weitere Ausdehnung; zudem ist hier der Fluglärm reglementierend.

Dieser schränkt auch die Entwicklung im Nordosten ein, wo der Verlauf der vielbefahrenen Landesstraße L 635 außerhalb ihrer Ortsdurchfahrt zusätzliche schalltechnische Anforderungen vorgibt. Unter diesen Voraussetzungen wäre hier allenfalls eine sehr kleinteilige, aufgrund der absehbaren Lärmschutzanforderungen aber wirtschaftlich kaum tragbare Entwicklung denkbar.

Im Westen wird eine weitere Entwicklung durch das hier bestehende Landschaftsschutzgebiet verhindert, während im Süden der Verlauf der Autobahn eine bauliche Begrenzung darstellt. Insofern stellt die den südwestlichen Randbereich des Ortes bildende Gehölzfläche keine attraktive Entwicklungsfläche dar; zudem würde ihre Entwicklung einen erheblichen Verlust als Lebensraum bedeuten.

Im Südosten grenzt das hier vorhandene alte Dorf an den Niederungsbereich der Schunter an, der als Überschwemmungsgebiet vor einer Überbauung geschützt ist.

Wie oben angedeutet wären im Osten von Hondelage – im Bereich der alten Hofstrukturen, in Einzelfällen kleinteilige Entwicklungen vertretbar. Aufgrund der bestehenden Bebauungs- und Grundstücksstrukturen bestehen aber keine größeren zusammenhängenden Entwicklungsflächen. Hier wären in Einzelfällen allenfalls kleinteilige bauliche Nachverdichtungen vorstellbar. Die im Ort außerdem bestehenden größeren innerörtlichen Freiflächen stehen dagegen derzeit nicht für eine Entwicklung zur Verfügung, da sie mit öffentlichen Nutzungen (Spiel- und Freizeitfläche oder Friedhof) belegt sind.

Im Stadtbezirk Hondelage leben aktuell 3.754 Personen (31.12.2019; Quelle Melderegister). Lebensmitteldiscounter, Hofladen und Kiosk bieten im Ort eine gewisse Grundversorgung, wozu auch medizinische Angebote beitragen. Kindertagesstätte und Grundschule, aber auch ein Jugendzentrum (jeweils in rd. 1 km Entfernung zum Plangebiet) stellen weitere wesentliche öffentliche Einrichtungen dar, die durch kirchliche Angebote ergänzt werden. Zudem bietet der Ort ein breites Vereinsleben, wobei die Sportmöglichkeiten des MTV Hondelage hervorzuheben sind.

Die Entfernung zum Stadtkern beträgt zwar rd. 12 km; allerdings lässt sich das Zentrum Braunschweigs alternativ zum Individualverkehr über eine kombinierte Fahrt von Bus (Linie 417) und Straßenbahn (Linie 3) in relativ kurzen Taktzeiten erreichen. Zudem besteht eine reizvolle Radwegeverbindung, die z.T. durch die Schunteraue führt.

Innerhalb der bebaubaren Plangebietsfläche ist mit Blick auf den Bedarf und in Anlehnung an die umgebende Wohnfunktion die Darstellung einer Wohnbaufläche vorgesehen. Mit den vorgesehenen bis zu 60 Wohneinheiten ergibt sich eine zusätzliche Einwohnerzahl von rd. 150 – 200 Personen für den Ortsteil Hondelage.

<u>Wesentliche Auswirkungen</u>
Im Zuge der Arrondierung Hondelages durch das geplante Wohngebiet und der daraus resultierenden Einbindung in den bebauten Ortsteil können die vorhandenen infrastrukturellen Ressourcen in Hondelage im Sinne einer effizienten Stadtentwicklung genutzt werden.

Die geplante Darstellung als Wohnbaufläche entspricht dabei dem grundsätzlichen Nutzungscharakter innerhalb der Ortslage, die ganz überwiegend durch die Wohnnutzung geprägt ist. Daneben bestehen soziale und gemeinschaftliche Einrichtungen, Geschäfte der Grundversorgung sowie handwerkliche oder sonstige gewerbliche Betriebe, die sich auf Hondelage beziehen und sich dabei mit der Wohnfunktion als verträglich erweisen.

Entsprechend erweist sich die zukünftige Darstellung als Wohnbaufläche für den Änderungsbereich als verträglich. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die innere Gliederung der Fläche und die Zulässigkeit der Nutzungen zu konkretisieren. Dabei ist die Verträglichkeit der o.a., umgebend vorhandenen Nutzungen (Gewerbe, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Landwirtschaft) insbesondere hinsichtlich ihrer Geräuschemissionen zu bewerten.

Der westliche Bereich der Änderungsfläche ist dem westlich benachbarten Gewerbebetrieb zugeordnet und stellt sich mit seinem nördlichen Anteil als Lagerfläche dar, die außerdem mit einem kleinen Lagergebäude bebaut ist. Hier ist die Verträglichkeit der vorhandenen gewerblichen Nutzung mit der geplanten wohnbaulichen Nutzung im Plangebiet auf der Ebene des Bebauungsplanes zu prüfen und zu gewährleisten.

Nördlich an die Wegeparzelle schließen sich in westlicher Richtung die ausgedehnten Sportanlagen des MTV Hondelage mit mehreren verschiedenen Außensportflächen, dem Vereinsheim sowie Freisitzen an. Diese Anlagen sind hinsichtlich ihrer möglichen emittierenden Auswirkungen auf das Plangebiet auf Ebene des Bebauungsplanes ebenso relevant wie der in nordöstlicher Richtung bestehende Reiterhof mit seinen Reitanlagen und Stallungen.

Hinsichtlich entsprechender Emissionen ist auch der Flugverkehr zu berücksichtigen; denn das Baugebiet befindet sich nur rd. 300 m südlich des Flugkorridors, der von startenden und landenden Maschinen des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg genutzt wird.

Anhand eines Fachgutachtens ist im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens insbesondere die Verträglichkeit mit den auf das Plangebiet einwirkenden Nutzungen bzw. bestehenden Vorbelastungen zu bewerten. Hier müssen somit ggfs. Festsetzungen getroffen werden, um das verträgliche Mit- oder Nebeneinander der unterschiedlichen Nutzungsaspekte in einem vertretbaren Maß gewährleisten zu können. Die im Änderungsbereich vorgesehene zukünftige Flächeninanspruchnahme darf dabei umgekehrt nicht zu einer Beeinträchtigung der in der Umgebung vorhandenen Nutzungen führen.

Die Änderung der Flächennutzung bzw. die geplante Nutzung als Wohnbaufläche bedarf zudem einer gezielten Berücksichtigung der im Plangebiet vorhandenen Lebensräume. Hier ist insbesondere das im überplanten Bereich liegende Stillgewässer als geschütztes Biotop zu beachten und bei entsprechender Umsetzung gegenüber Einflüssen zu schützen.

4 Umweltbericht

4.1 Beschreibung der Planung

Am nördlichen Siedlungsrand von Hondelage befindet sich eine von drei Seiten von vorhandener Bebauung umgebene Freifläche. Die rd. 2,2 ha große Fläche stellt sich überwiegend als Grünfläche dar; im westlichen Bereich befinden sich dagegen ein Teich sowie einige Gehölzstrukturen. Der größte Teil der Fläche unterliegt keiner wirtschaftlichen Nutzung. Neben dem Teichgrundstück wird der westliche Bereich teils als Gartenland und teils

als Lagerfläche durch einen Gewerbebetrieb genutzt, der auf den westlich benachbarten Flächen angesiedelt ist.

Die Änderungsfläche wird durch die kommunalen Straßenräume Hinter dem Berge und Am Beek erschlossen. Auf ihrer Nordseite wird die Fläche von einem Wirtschaftsweg (Tränke) der Feldmarkinteressentschaft tangiert. Daran schließen sich die Sport- und Freizeitanlagen des MTV Hondelage an. Nordöstlich besteht ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Pferdehaltung und Reitsportbetrieb.

Mit Verweis auf das ISEK und unter Berücksichtigung der in Kap. 2 geschilderten reglementierenden Faktoren stellt sich das Änderungsgebiet als derzeit einzig verfügbare größere Erweiterungsfläche für Hondelage dar.

Derzeitige Darstellungen FNP
Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Braunschweig in der Form der Neubekanntmachung vom 06.10.2005 in seiner derzeit aktuellen Fassung stellt für den Geltungsbereich eine „Grünfläche“ dar.

Zukünftige Darstellungen FNP
Zukünftig ist die Darstellung einer „Wohnbaufläche“ vorgesehen.

Geplant ist die Darstellung als Wohnbaufläche, um im östlichen Bereich unter Anpassung an die umgebenden baulichen Strukturen eine verdichtete Wohnbebauung mit bis zu 60 Wohneinheiten entwickeln zu können. Die absehbare wohnbauliche Erweiterung bringt eine Versiegelung mit sich, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zusammen mit den artenschutzrechtlichen Belangen entsprechend zu kompensieren ist.

4.2 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung, Quellen

Die konkreten Auswirkungen der im folgenden genannten Grundlagen auf die Planung und deren Berücksichtigung im Rahmen der Planung werden, soweit erforderlich, bei der Beschreibung und Bewertung der Umweltsituation in Kap. 4.4 wiedergegeben.

Übergeordnete Vorgaben
Im Rahmen einer FNP-Änderung sind die grundsätzlichen Anforderungen an die Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes in der Bauleitplanung, die sich aus dem Baugesetzbuch und den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen ergeben, zu beachten. In diesen Fachgesetzen und Fachplänen schlagen sich die auf Ebene der Europäischen Union und auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzzielen nieder. Dabei sind die konkret für den Planungsraum formulierten Vorgaben und Entwicklungsziele der genannten Grundlagen auszuwerten und bei der Planaufstellung zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, erfolgt eine konkrete Nennung der berücksichtigten übergeordneten planerischen und gesetzlichen Vorgaben in Kap. 4.4.

Stadtweite Fachplanungen und Gutachten
Für das Stadtgebiet von Braunschweig liegen Fachplanungen und Gutachten vor, die umweltbezogene Informationen und Ziele enthalten und sich in unterschiedlicher Tiefe mit dem Plangebiet auseinandersetzen. Es handelt sich um folgende Unterlagen:

- Regionales Raumordnungsprogramm, 2008
- Landschaftsrahmenplan, 1999, Aktualisierung 2014
- Stadtklimaanalyse Braunschweig Steinicke & Streifeneder, Richter & Röckle, 2012, Kapitel 5 und 6
- Stadtklimaanalyse Braunschweig, GEO-NET, 2017/2018, Teil 1 und Teil 2

- Integriertes Klimaschutzkonzept für die Stadt Braunschweig, GEO-NET, 2010
- Luftreinhalte- und Aktionsplan Braunschweig, 2007
- Lärmminderungsplan Braunschweig, 2013
- Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030, Braunschweig 2018

Plangebietsbezogene Fachplanungen und Gutachten
Folgende Fachplanungen und Gutachten wurden im Rahmen der parallel durchgeführten verbindlichen Bauleitplanung erarbeitet:

- „Erschließungsmaßnahme Baugebiet in Braunschweig OT Hondelage (Flur 4, Flurstück 332/6) – Ergebnisse Deklarationsanalytik gemäß LAGA TR Boden 2004“, Unteg GmbH, 2019
- „Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. HL 48 der Stadt Braunschweig“, Bonk – Maire – Hoppmann PartGmbB, 2020
- „Artenschutzbeitrag zur Erstellung des B-Plans „Hinter dem Berge“ in Hondelage, Stadt Braunschweig“, Biodata GbR, 2020
- „Erläuterungsbericht zu den faunistischen und floristischen Erfassungen“, Biodata GbR, 2020

Darüber hinaus wurden im Rahmen der FNP-Änderung keine weitergehenden, auf die konkrete Planung bzw. konkrete Situation bezogene Fachplanungen und Gutachten erstellt.

4.3 Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung und Beurteilung der Informationsgrundlagen

Es wird darauf hingewiesen, dass zum aktuellen Verfahrensstand (Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB) die Umweltprüfung noch nicht abgeschlossen ist. Die in diesem Umweltbericht beschriebenen Ergebnisse der Umweltprüfung geben den aktuellen Kenntnisstand wieder. Dieser Kenntnisstand wird im Rahmen der noch ausstehenden Verfahrensschritte laufend vervollständigt.

Die Umweltprüfung bezog sich im Wesentlichen auf das Plangebiet bzw. – soweit erforderlich, auf dessen nähere Umgebung. Gegenstand der Umweltprüfung sind nach Maßgabe des Baugesetzbuches die für den Betrachtungsraum und das Planvorhaben planungs- und abwägungserheblichen Umweltbelange.

Die Umweltprüfung wurde nach der folgenden Methodik vorgenommen:
- Auswertung der unter 4.2 genannten Planerischen Vorgaben und Quellen. Die bei der Erstellung insbesondere von Fachgutachten jeweils angewandten technischen und sonstigen Untersuchungsmethoden sind diesen Quellen zu entnehmen bzw. soweit erforderlich in Kap. 4.4 beschrieben.
- Ortsbegehungen.
- Auswertung der unter den Verfahrensschritten der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB ermittelten Informationen.
- Die Beurteilung der Planung im Sinne der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen des nachgeschaltetem Bebauungsplanverfahrens auf Basis der konkreten Planung.

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich gemäß § 2 (4) S. 3 BauGB an den Darstellungen dieser FNP-Änderung. Geprüft wird, welche erheblichen Auswirkungen auf die Umweltbelange bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans erkennbar sind.

Eine vertiefte Prüfung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplans auf Basis einer konkreteren Planung.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen sowie Kenntnislücken bestanden nicht.

4.4 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und Prognosen

Die folgenden Kap. 4.4.1 bis 4.4.8 sind jeweils nach dem folgenden Schema aufgebaut:

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands ohne Durchführung der Planung
Es erfolgt eine Abschätzung über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung. Dies kann im Einzelfall zu dem alleinigen Ergebnis führen, dass es nicht zu Veränderungen kommt, kann aber nicht den Regelfall darstellen.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

- Die Ermittlung und Bewertung der Umweltsituation der einzelnen Belange erfolgt nach gegenwärtigem Kenntnisstand und durch zeitgemäße Prüfmethoden jeweils insbesondere für die Umweltmerkmale, die erheblich beeinflusst werden.
- Geprüft werden nur solche Auswirkungen, die durch die Darstellungen des FNP hinreichend absehbar sind.
- Soweit erforderlich, Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für die FNP-Änderung von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden.
- Bewertung nach den direkten und etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen.
- Beschreibung eventuell benachbarter Plangebiete mit deren kumulierten Auswirkungen auf die Schutzgüter.
- Auswirkungen während der Bauphase und während der Betriebsphase.

Da die Flächennutzungsplanung als vorbereitende Bauleitplanung mit ihren Darstellungen keine Baurechte festsetzt, sind die möglichen Auswirkungen während der Bauphase und während der Betriebsphase nicht abschätzbar. Diese werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert.

4.4.1 Mensch und menschliche Gesundheit

4.4.1.1 Betroffenheit Mensch

Der Mensch und die menschliche Gesundheit können durch Emissionen/Immissionen verschiedenster Arten oder auch durch andere Auswirkungen der Planung bzw. deren Umsetzung direkt oder indirekt betroffen sein. Diese Auswirkungen können sowohl einzelne Menschen als auch die Bevölkerung betreffen. Soweit die Auswirkungen den Schutzgütern (z.B. Boden, Wasser, Klima, Luft) direkt zugeordnet werden können, werden sie in den entsprechenden Kapiteln des Umweltberichtes aufgeführt. Soweit eine solche Zuordnung nicht möglich ist, werden die Auswirkungen im Folgenden aufgeführt. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um den Aspekt Lärm.

4.4.1.2 Lärm

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Folgende Lärmquellen, die sich im Bestand auf die Änderungsfläche auswirken, sind auszumachen:

- Der gewerbliche Betrieb am westlichen Rande des Plangebietes;
- die im Norden des Plangebietes liegenden Sportanlagen des MTV Hondelage;
- der landwirtschaftliche Betrieb mit Pferdehaltung nordöstlich; sowie
- der Flugbetrieb des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg nördlich.

Als vom Plangebiet ausgehende Lärmemission ist das bei Realisierung im neuen Plangebiet entstehende Verkehrsaufkommen zu berücksichtigen, das nicht zu einer übermäßigen Beeinträchtigung der umgebenden Wohnnutzung führen darf.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die Geräuschbelastungen gutachterlich zu untersuchen, um eine Bewertung bzw. weitergehende Maßgaben hinsichtlich einer vertretbaren Abminderung im Plangebiet zu treffen. Dabei sind folgende einschlägige Bewertungsvorschriften zu Grunde zu legen:

- Grundlagen gem. DIN 18005 (Anlage 1) Schallschutz im Städtebau;
- Sportanlagen gem. 18. BImSchV und VDI 3770;
- Straßenverkehr gem. RLS-90;
- Straßenneubau gem. 16. BImSchV;
- Fluglärmimmissionen auf Basis der DIN 4109;
- Baustellenbetrieb gem. § 22 BImSchG und AVV-Baulärm.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Gegenüber der Bestandssituation sind keine gravierenden Änderungen zu erwarten. Ggfs. ist mit Blick auf die Corona-Epidemie von einer Verminderung der Flugbewegungen auszugehen; ggfs. wird sich die gewerbliche Nutzung im Nordwesten des Plangebietes verstärken und womöglich zu einer Entwicklung gem. § 34 BauGB führen.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Im Rahmen der parallel durchgeführten Aufstellung des Bebauungsplanes HL 48 – Hondelage – Hinter dem Berge wurde ein schalltechnisches Fachgutachten zu den das Plangebiet beeinträchtigenden Lärmimmissionen und den von hier später ausgehenden Lärmemissionen erarbeitet (Bonk-Maire-Hoppmann PartGmbB 2020). Als wesentlich erweisen sich dabei der Fluglärm, der das gesamte zukünftige Wohngebiet insbesondere in den Nachstunden erheblich beeinträchtigt. Weiterhin kann sich für den nördlichen Bereich der Änderungsfläche eine Beeinträchtigung durch die Nutzung eines zu den Sportanlagen gehörenden Grillplatzes ergeben. Unter Beachtung der zukünftigen Struktur des Plangebietes werden auf Ebene des Bebauungsplanes konkrete Festsetzungen getroffen, die in passiver Weise nachweisbar eine mit der umgebend vorhandenen und im Änderungsbereich geplanten Wohnnutzung vereinbare Abschwächung der störenden Geräuschpegel ermöglichen.

4.4.1.3 Sonstige Emissionen/Immissionen

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Weitere mögliche Beeinträchtigungen können sich durch die Beleuchtungseinrichtungen am Kunstrasenfußballfeld im Westen der Bezirkssportanlage ergeben. Zudem können sich Staub und Gerüche ausgehend von dem nordöstlich des Plangebietes gelegenen Reiterhof

störend im Plangebiet auswirken. Andere Beeinträchtigungen wie z. B. durch Erschütterungen oder elektromagnetische Strahlung sind nicht zu erwarten.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Es sind keine Änderungen gegenüber der Bestandssituation zu erwarten. Andere Planungen im Geltungsbereich, die in der Bestandsnachbarschaft zu Beeinträchtigungen durch Geruch, Staub, Licht, Erschütterung oder elektromagnetische Strahlung führen könnten, sind nicht bekannt.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Durch die auf den Freisportanlagen bestehenden Flutlichtanlagen kann eine Beeinträchtigung der benachbart liegenden Wohnbebauung und damit insbesondere der nördlichen Bauzeile im zukünftigen Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Eine Einschränkung der Nutzung der Sportanlage lässt sich mit Verweis auf die bereits bestehende Belastung der umgebend vorhandenen Wohnbebauung jedoch nicht ableiten.

Auch durch den Reiterhof können auf das Plangebiet einwirkende Staub- und Geruchsemissionen nicht ausgeschlossen werden. Diese erweisen sich in ihrer derzeitigen Ausprägung als mit der umgebend bestehenden Wohnbebauung als tolerierbar. Durch die zukünftige bauliche Entwicklung auf der Änderungsfläche ergibt sich somit keine Neubewertung der Emissionslage. Solange sich der Umfang der Pferdehaltung auf dem Reiterhof nicht wesentlich verändert oder die Distanz der Stallungen durch Neubauten gegenüber der vorhandenen bzw. geplanten Wohnbebauung nicht reduziert wird, ergeben sich keinerlei Einschränkungen in Bezug auf den Betrieb.

Durch die spätere Wohnnutzung in der Änderungsfläche sind zudem andere Emissionen (Licht, elektromagnetische Strahlung, Staub, Gerüche oder Erschütterungen) in einer Dimension absehbar, die sich mit der Wohnfunktion im Plangebiet und den bestehenden Nutzungen in der Umgebung aber als verträglich erweisen.

4.4.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basiszenario)
Das Plangebiet wird auf drei Seiten von Bebauung umgeben. Richtung Westen, Süden und Osten grenzen bereits bebaute Wohnbauflächen an. In nördlicher Richtung vorgelagert befinden sich Sportanlagen. Naturräumlich ist das Gebiet dem „Papenteich“ mit der Untereinheit „Schuntertal“ zuzuordnen.

Etwa 50 m nordwestlich des Plangebietes im Bereich der Sportanlagen befindet sich ein Teich, welcher als gesetzlich geschützter Biotop gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAG-BNatSchG im Landschaftsrahmenplan der Stadt Braunschweig eingetragen ist. Ebenso ist der Teich im Südwesten des Plangebiets als solcher anzusprechen (s.u.). Innerhalb des Plangebietes bzw. unmittelbar daran angrenzend befinden sich ansonsten keine nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) geschützten Gebiete und -objekte, keine FFH- und auch keine Vogelschutzgebiete. Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind die Landschaftsschutzgebiete (§ 19 NAGBNatSchG) „Querumer Holz und angrenzende Landschaftsteile“ (LSG BS 9), „Schuntertal“ (LSG HE 20) und „Essenrode-Grassel“ (LSG BS 17) in einer Entfernung von min. 500 m westlich östlich und nördlich des Plangebietes. Innerhalb der als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesenen Räume befindet sich westlich und nördlich des Plangebietes das Vogelschutzgebiet „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ (EU-Kennzahl DE3630-401), wobei der nördliche Bereich gleichzeitig als FFH-Gebiet „Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ (EU-Kennzahl 3629-301) ausgewiesen ist.

Biotoptypen und Pflanzen
Der überwiegende Anteil des Geltungsbereiches wird laut dem Erläuterungsbericht zu den faunistischen und floristischen Erfassungen zum B-Plan „Hinter dem Berge“, HL 48 (Biodata GbR, 2020) durch „Sonstiges feuchtes Intensivgrünland“ gebildet, dessen östlicher Randbereich im Übergang zur Wohnbebauung durch einen schmalen „Sonstigen standortgerechten Gehölzbestand“ geprägt wird. Im Westen befindet sich ein „Siedlungsgehölz aus überwiegend nicht heimischen Baumarten“. Die dort stehenden Fichten sind mittlerweile zum großen Teil vollständig abgestorben. Im südwestlichen Bereich befindet sich ein kleinerer „Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand“ sowie ein als „Sonstiges naturnahes Stillgewässer“ anzusprechender Teich und ein Hausgarten mit Großbäumen. Im Westen umfasst das Plangebiet ein z. T. befestigtes/bebautes Grundstück, das im nördlichen Teil als Lagerfläche genutzt wird, während der südliche Teil durch artenarmen Scherrasen mit jungem Obstbaumbestand geprägt wird.

Im Südwesten des Plangebietes befindet sich mit dem „Sonstigen naturnahen Stillgewässer“ mit Verlandungsbereich mit Schwimmblattpflanzen ein nach § 30 BNatSchG / § 24 NAGBNatSchG geschützter Biotop. Ein weiterer als besonders geschützter Biotop anzusprechender Teich liegt nordwestlich des Plangebietes. Die im Rahmen der Biotopkartierung innerhalb des nährstoffreichen Stillgewässers festgestellten Arten Weißen Teichrose (Nymphaea alba) (eigentlich gem. § 44 BNatSchG eine besonders geschützte Pflanzenart) ist angepflanzt und fällt damit nicht unter den Artenschutz. Weitere nach der Roten Liste (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 2004) gefährdete Arten wurden nicht vorgefunden.

Die vorgefundenen Biotoptypen sind, ausgenommen von dem als sehr empfindlich einzustufenden Teich, als weniger empfindliche Bereiche bzw. empfindliche Bereiche zu bewerten.

Tiere
Zur Berücksichtigung der faunistischen Belange wurde für das Bebauungsplanverfahren ein Gutachten des Plangebietes und der angrenzenden, von der Planung ggf. betroffenen Flächen erstellt (B-Plan „Hinter dem Berge“, HL 48 – Erläuterungsbericht zu den faunistischen und floristischen Erfassungen, Biodata GbR, 2020, Artenschutzbeitrag zur Erstellung des B-Plans „Hinter dem Berge“ in Hondelage, Stadt Braunschweig, Biodata GbR, 2020), welches die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Amphibien sowie den Aspekt Habitatbäume berücksichtigt.

Die Brutvogelgemeinschaft im Untersuchungsgebiet wird vor allem durch Arten der Gehölze, Siedlungsbereiche und z. T. des Halboffenlandes im Bereich des Gehölzbestandes im Plangebiet und in den angrenzenden Gärten und Gebäuden geprägt. Im Bereich des Grünlandes fanden sich keine Brutvögel. Unter den vorgefundenen Brutvögeln befinden sich mehrere landes- und/oder bundesweit als gefährdet eingestufte Arten (Star, Bluthänfling, Kuckuck, Haussperling) sowie Arten der landesweiten Vorwarnliste. Alle heimischen Vogelarten sind nach den Bundes- und EU-Artenschutzverordnungen besonders geschützt und unterliegen dem § 44 BNatSchG; die als Nahrungsgäste auftretenden Arten Turmfalke und Eisvogel sind nach der BArtSchV streng geschützt.

Mit insgesamt 6 Amphibienarten (Bergmolch, Kammmolch, Teichmolch, Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch) wurde im Gebiet ein überdurchschnittlicher Artenbestand nachgewiesen. Neben dem Teich im Südwesten kommt dem Gewässer nordwestlich des Planungsgebietes Bedeutung zu, wobei das gesamte Untersuchungsgebiet potenziell als Land- und Überwinterungshabitat geeignet ist. Als landesweit gefährdet wird nur der Kammmolch ein-

gestuft; er ist auf der Roten Liste Deutschland in der Vorwarnliste verzeichnet. Alle nachgewiesenen Arten sind laut BArtSchV besonders geschützt; der Kammmolch ist nach BArtSchV streng geschützt.

Die Erfassung der Fledermäuse zeigt eine hohe Aktivität von Zwergfledermäusen und nachgeordnet der Breitflügelfledermaus. Von den Arten Großer Abendsegler und Kleinabendsegler wurden regelmäßig einzelne Individuen festgestellt. Innerhalb des Gebietes werden drei Flugstraßen genutzt: Die Straßen „Hinter dem Berge“ und „Tränke“ sowie östlich entlang der Gehölzbestände in Nord-Süd-Richtung. Zur Jagd werden vor allem der Teich und die Gehölzbestände im Plangebiet beflogen. Innerhalb des Gebietes wurden jedoch keine Quartiere gefunden bzw. es besteht auch kein Verdacht auf Quartiernutzung im Gebiet. Alle heimischen Fledermausarten, so auch die nachgewiesenen, sind nach dem BNatSchG streng geschützt. Zudem sind alle angetroffenen Arten innerhalb der RL Niedersachsen (Stand 1991) verzeichnet.

Die Untersuchung im Vorhabensbereich auf Habitatbäume zeigt, dass einige der Bäume innerhalb des Gehölzbestandes diesbezüglich von Bedeutung sind, überwiegend als Nistgehölze für Vögel.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Plangebiet insbesondere im westlichen Bereich in Bezug auf den Gehölzbestand und den Teich, teilweise jedoch auch in Verbindung mit dem östlich daran angrenzenden Grünland, für den Artenschutz von Bedeutung ist.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Bezogen auf den derzeitigen Zustand wird es ohne Durchführung der Planung zu keiner Änderung der Artengemeinschaften kommen.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Durch die Umsetzung des Vorhabens kommt es nach dem Artenschutzbeitrag unter Berücksichtigung von diversen Vermeidungsmaßnahmen für die Vogelwelt (Gehölzfällungen vor oder nach der Brut- und Aufzuchtzeit, Erhalt von Teilen des Gehölzbestandes, Verschluss von Höhlen nach der Brutzeit zur Vermeidung der spontanen Wiederbesiedlung, Installierung von Nistkästen) nicht zum Eintreten des Verbots nach §44 (1) BNatSchG. Hinsichtlich der im Plangebiet vorkommenden Amphibien, insbesondere dem Kammmolch, können durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (Sicherung von privaten und öffentlichen Grünflächen im westlichen Teil des Plangebietes mit Entwicklung von Gehölzflächen und extensiv genutztem Grünland, zeitlichen Beschränkungen der Baufeldräumungen, Errichtung von Leitzäunen u. a. Maßnahmen) sowie artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (Anlage eines Teiches mit umgebendem Landlebensraum) Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vermieden werden. Auch der faunistische Fachbeitrag - Fledermäuse - und ergänzende Aussagen zeigen, dass mit diversen Vermeidungsmaßnahmen wie Freihaltung der Flugkorridore, Vermeidung der Ausleuchtung der Umgebung und Neuschaffung von Gehölzstrukturen als Jagdhabitate erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden können. Eine Ausnahme gemäß § 45 (8) BNatSchG von den Verbotsbeständen wird daher nicht erforderlich. Die Bestimmungen des §19 BNatSchG werden nicht verletzt.

Durch Versiegelung und Bebauung gehen jedoch grundsätzlich Flächen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere vollständig verloren. Betroffen hiervon sind überwiegend Flächen, die aufgrund der intensiven Nutzung und Strukturarmut von geringerer Lebensraumbedeutung sind. Mit Realisierung des Baugebietes sind daher hinsichtlich Art und Umfang Eingriffe für das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt verbunden.

Auf den im Plangebiet entstehenden Hausgärten und öffentlichen Grünflächen können auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die Lebensraumfunktionen für die vorgefundenen Arten erhalten, bedingt sogar verbessert werden. Sie tragen damit zur Verringerung der Eingriffsfolgen bei. Es ist jedoch grundsätzlich eine Verschiebung des Artenspektrums hin zu Arten der Siedlungsgebiete zu erwarten. Die bisher ansässigen Offenlandarten werden diese Grün- und Freiflächen nicht oder höchstens sehr begrenzt als Ersatzlebensräume annehmen.

Es sind damit auch unter Berücksichtigung der minimierenden Wirkung von Grün- und Freiflächen im Baugebiet erhebliche Eingriffe in die von dem Vorhaben betroffenen Lebensraumfunktionen zu erwarten, so dass voraussichtlich auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ergänzend eine externe Ausgleichsmaßnahme vorzusehen ist.

4.4.3 Fläche

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Gemäß § 1a (2) BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden und Bodenversiegelungen auf das notwendigste Maß begrenzt werden. Durch die Planung wird eine rund 2,2 ha umfassende Fläche, welche planungsrechtlich bisher überwiegend als Grünfläche dargestellt und unversiegelt ist, neu überplant.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Ohne Durchführung der Planung steht die Fläche weiterhin als Grünfläche zur Verfügung. Durch die Vermeidung der Wohnbauentwicklung an dieser Stelle ergibt sich ein entsprechender Bedarf am Siedlungsrand in anderen Bereichen der Stadt.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Da die Änderungsfläche auf drei Seiten von vorhandener Wohnbebauung umgeben ist und teilweise bereits als Lagerfläche und Gartenland (mit Teich) genutzt wird, erweist sie sich als prädestiniert für eine Siedlungsentwicklung. Wie in Kap. 2 erläutert stellt sie sich in Hondelage als derzeit als einzige verfügbare größere Erweiterungsfläche dar; alternative Möglichkeiten für eine ergänzende Wohnbebauung bestehen lediglich in einzelnen Fällen.

Aufgrund der Darstellung der Fläche im derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan als Grünfläche ergeben sich bei Umsetzung der Planung keine negativen Auswirkungen auf landwirtschaftliche Nutzflächen. Durch die Planänderung wird im Plangebiet jedoch eine Flächenneuversiegelung ermöglicht, durch welche von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche auszugehen ist.

4.4.4 Boden

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Im Plangebiet stehen als natürlicher Bodentyp Gleye und Pelosol-Pseudogleye an, die aufgrund ihrer Seltenheit bzw. ihrer hohen natürlichen Fruchtbarkeit als schutzwürdige Böden gelten. Aufgrund der Vornutzung ist von einer geringen anthropogenen Überprägung der Böden auszugehen. Lediglich im Nordwesten im Bereich der gewerblich genutzten Lagerfläche ist von einer starken Verdichtung der Böden auszugehen. Die natürlichen Bodenfunktionen sind damit in ihrer Leistungsfähigkeit insgesamt als wenig eingeschränkt zu bewerten. Die anstehenden Böden zeigen eine sehr hohe Verdichtungsempfindlichkeit.

Im Zuge des parallel stattfindenden Bebauungsplanverfahrens wurden für das den östlichen Bereich der Änderungsfläche ein Bodengutachten erarbeitet (Erschließungsmaßnahme Baugebiet in Braunschweig OT Hondelage - Ergebnisse Deklarationsanalytik gemäß LAGA TR Boden 2004, Unteg GmbH, 2019). Demnach stehen im zentralen und östlichen Teil des

Plangebietes Tone direkt unterhalb des Oberbodens an. Im äußerst westlichen und südlichen Untersuchungsbereich stehen teils (stark) schluffige Sande in mitteldichter bis sehr dichter Lagerung an, die sich minimal bis zu einer Tiefe von 0,80 m uGOK und maximal bis zu einer Tiefe von 5,65 m uGOK erstrecken. Demgemäß lassen die örtlichen Untergrundverhältnisse grundsätzlich eine Bebauung mit Wohnhäusern zu. In Abhängigkeit von der jeweils vorgesehenen Bauweise werden grundstücksspezifische Einzelgutachten erforderlich. Zudem werden gezielte Hinweise zur Ausführung der Kanal- und Straßenbaumaßnahmen getroffen. Die erkundeten Bodenverhältnisse lassen allerdings eine Versickerung von Niederschlagswasser im Plangebiet nicht zu (s. Kap 4.4.5 Wasser).

Im Rahmen einer ergänzenden orientierenden abfalltechnischen Untersuchung (Erschließungsmaßnahme Baugebiet in Braunschweig OT Hondelage - Ergebnisse Deklarationsanalytik gemäß LAGA TR Boden 2004, Unteg GmbH, 2019) wurden keine erhöhten Schadstoff-Konzentrationen im Boden festgestellt, die eine Einschränkung der geplanten Nutzung mit sich bringen. Zudem wurde eine Sondierung auf Kampfmittel durchgeführt. Insbesondere der westliche Bereich dieses Flurstückes weist zahlreiche Befunde auf. Ein Gefährdungspotential insbesondere für die umgebend ansässige Bevölkerung liegt jedoch nicht vor, so dass eine Beräumung erst im Vorfeld der beabsichtigten baulichen Aktivitäten erfolgen muss.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Ohne Durchführung der Planung bleiben die natürlichen Bodenfunktionen erhalten, insbesondere Veränderungen des Wasserhaushalts (verminderte Speicher- und Versickerungsleistung) können ausgeschlossen werden. Eine Beräumung der nachgewiesenen Kampfmittel ist nicht erforderlich. Aufgrund der bestehenden Kontaminationen durch Kampfmittel besteht allerdings in Teilbereichen die Gefahr eines Schadstoffeintrages in das Grundwasser, so dass eine Ausbreitung der Schadstoffbelastung zu befürchten ist.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Möglichst im Zuge des verbindlichen Bauleitplanverfahrens, auf jeden Fall vor Beginn jeglicher Baumaßnahmen müssen die Untersuchungen bzw. Aussagen des Bodengutachtens sowie der Sondierungsbereich für Kampfmittel auf den westlichen Teil des Plangebietes ausgeweitet werden. Wenn auch hier Kampfmittel gefunden werden, sollten diese schnellstmöglich zusammen mit den bereits vorgefundenen geborgen werden.

Mit der Realisierung der mit dieser Änderung vorbereiteten Siedlungsentwicklung im maximal zulässigen Rahmen entstehen versiegelte und überbaute Flächen. Die natürlichen Bodenfunktionen gehen auf diesen Flächen vollständig und dauerhaft verloren. Aufgrund der hohen Verdichtungsempfindlichkeit ist darüber hinaus mit einer negativen Beeinflussung der verbleibenden Böden durch die Bauaktivitäten zu rechnen. Dem Vorkommen von besonders schutzwürdigen Böden kann durch Berücksichtigung dieses Faktors im Rahmen der Eingriffsbilanzierung auf der Ebene des Bebauungsplanes Rechnung getragen werden.

Auch unter Berücksichtigung der minimierenden Wirkung von Grün- und Freiflächen im zukünftigen Plangebiet sind erhebliche Eingriffsfolgen absehbar, die durch zusätzliche Maßnahmen auf externer Ausgleichsfläche kompensiert werden müssen.

4.4.5 Wasser

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet liegt entsprechend der verschiedenen Bodenarten im westlichen Bereich bei Stufe 1: 0 – 50 mm/a und im östlichen Bereich bei Stufe 0: Sie ist somit als äußerst gering zu beurteilen; z.T. liegt Grundwasserzehrung vor. Für den südlichen Bereich liegt keine Einstufung vor.

Entsprechend der unterschiedlichen Bodenverhältnisse liegen wechselnde Grundwasserstände vor in z.T. geringer Tiefe (0,35 – 1,2 m). Der Abfluss von Niederschlagswasser erfolgt weitgehend oberirdisch, wobei es zu Staunässebildungen kommen kann.

Trinkwasserschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zum Erhalt von qualitativ hochwertigem Grundwasser aufgrund der Beeinträchtigungen bzw. Beeinträchtigungsrisiken wird durch den Landschaftsrahmenplan als „eingeschränkt" eingestuft.

Mit einem künstlich angelegten, naturnahen Teich im südwestlichen Bereich befindet sich im Plangebiet ein kleineres Oberflächengewässer. Nördlich des Plangebietes verläuft im Wegeseitenraum ein offener Graben, welcher in Richtung Osten in die Hagenriede / die Schunter ableitet. Aufgrund seiner begrenzten Kapazität kann dieser das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser nur verzögert aufnehmen. Überschwemmungsgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Gemäß der orientierenden Baugrunduntersuchung (Erschließungsmaßnahme Baugebiet in Braunschweig OT Hondelage - Ergebnisse Deklarationsanalytik gemäß LAGA TR Boden 2004, Unteg GmbH, 2019) erfolgt der Abfluss (Entwässerung) ausschließlich oberirdisch. Der nördlich des Gebietes verlaufende offene Graben weist nur eine geringe Kapazität auf und ist durch bestehende Einträge bereits ausgelastet.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Das Abflussverhalten würde sich nicht verändern. Das geringe Puffervermögen der Geländeoberfläche bei Niederschlagsereignissen würde erhalten bleiben.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Das geringe Puffervermögen der Geländeoberfläche bei Niederschlagsereignissen würde weitestgehend eliminiert. Durch Bebauung und Versiegelung gehen bisher offene Bodenflächen mit ihren Funktionen für den örtlichen Wasserhaushalt verloren (insbes. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser). Eine weitere Reduzierung dieses Retentionsvermögens durch Versiegelung kann zu einem höheren und beschleunigten Oberflächenabfluss führen. Im Rahmen des B-Plans sind entsprechende Maßnahmen zur Regenrückhaltung zu prüfen.

Der in Abschnitten relativ hohe Grundwasserstand führt - unter Berücksichtigung entsprechender baulicher Maßnahmen - zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Bauvorhaben.

Die Eingriffsfolgen in das Schutzgut Wasser können im nachgeschalteten Bebauungsplanverfahren durch Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung (Sicherung eines hohen Freiflächenanteils im Baugebiet, Anlage eines Stauraumkanals) in qualitativer wie auch quantitativer Hinsicht auf ein insgesamt unerhebliches Maß reduziert werden.

4.4.6 Klima, Luft

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Die Fläche weist ein Freilandklima mit stark ausgeprägten Tagesgängen von Strahlung, Temperatur und Feuchte auf. Es herrschen Windoffenheit und eine intensive Kalt- bzw. Frischluftproduktion. Hinsichtlich der Treibhausgasemissionen ist die derzeitige Nutzung unproblematisch.

Das Plangebiet gehört zu einem großräumigen Ausgleichsraum mit sehr hoher bioklimatischer Bedeutung. Dieser Ausgleichsraum ist in seiner klimaökologischen Funktion ein wichtiges Kaltluftentstehungsgebiet, das für den Antrieb der Luftleitbahn II a (Hondelage Nord) zuständig ist. Die südlich angrenzenden Siedlungsbereiche profitieren somit von nächtlichen Kaltluftströmungen.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Zukünftig ist grundsätzlich von einer Erhöhung der bioklimatischen Belastungssituation im angrenzenden Siedlungsraum auszugehen. In Bezug auf mögliche Treibhausgasemissionen ergeben sich keine Änderungen der Situation.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Bei Durchführung der Planung gehen durch Bebauung und Versiegelung Freiflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion verloren. Dadurch wird sich die günstige bis sehr günstige bioklimatische Situation in den angrenzenden Siedlungsbereichen verschlechtern.

Bei Entwicklung des Plangebietes sind daher aus stadtklimatischer Sicht optimierende Maßnahmen mit dem Ziel einer Reduzierung der vorhabenbezogenen Auswirkungen erforderlich. Die möglichen Maßnahmen, eine relativ geringe Baudichte mit Korridoren in Nord-Süd Ausrichtung, parallel zur Strömungsrichtung, Dachbegrünungen und ein möglichst hoher Grünflächenanteil, aber auch kompakter bebauten Teilflächen zur Reduzierung des Flächenverbrauchs, sind auf der Ebene des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.

Das Plangebiet ist Teil eines größeren Kaltluftentstehungsgebietes, das durch die Überplanung in seiner Funktion nur unwesentlich beeinträchtigt wird. Im Rahmen des B-Plans kann durch die Regelung der Stellung der baulichen Anlagen sichergestellt werden, dass eine Kaltluftversorgung der bestehenden Ortslage erhalten bleibt.

Unter Beachtung der o. g. Vorgaben sind die durch die Planung entstehenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima / Luft als unerheblich einzustufen.

4.4.7 Orts- und Landschaftsbild, Erholung

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Der Geltungsbereich ist auf drei Seiten umgeben von vorhandener Bebauung und wird im östlichen Bereich zum größten Teil durch Intensivgrünland und im westlichen Teil durch einen Gehölzbestand mit einem hohen Anteil an Lärchen und Fichten geprägt. Das Plangebiet ist überwiegend eben.

Ortsbildprägende Punkte/Objekte sind nicht vorhanden. Die Sichtachsen sind durch umgebend vorhandene Bebauung eingeschränkt. Insgesamt weist das anthropogen beeinflusste Plangebiet keine markante naturraumtypische Ausprägung und Vielfalt auf. Die natürlichen Voraussetzungen für das Landschaftserleben sind somit eingeschränkt; entsprechend unterliegt die Fläche keiner Naherholungsnutzung.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Bei Nichtdurchführung ergibt sich keine veränderte Bewertung des Orts- und Landschaftsbildes.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Durch die Lage des Plangebietes umgeben von vorhandener Bebauung ergibt sich durch Umsetzung der Planung keine Verschiebung des Ortsrandes in Richtung Norden.

Im Rahmen der parallel erfolgenden Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt ausgehend von den vorhandenen privaten Garten- und Gehölzstrukturen und in Verbindung mit der verkehrlichen Erschließung eine weitergehende Gliederung dieser Änderungsfläche. Ergänzt durch Vorgaben zur Anordnung, zur Bauweise und durch die Anwendung örtlicher Bauvorschriften ergibt sich eine Einpassung in das örtliche Siedlungsbild. Durch ergänzende Wegebeziehungen wird sich zukünftig auch eine Erholungsnutzung ergeben. Hinsichtlich des Aspektes Orts- und Landschaftsbild, Erholung sind die durch das Plangebiet entstehenden Veränderungen unter Beachtung der o. g. Vorgaben somit als unerheblich einzustufen.

4.4.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen oder wirtschaftlich genutzte, natürlich regenerierbare Ressourcen. Nach dem Verzeichnis der Kulturdenkmale nach § 4 Nds. Denkmalschutzgesetz sind im Geltungsbereich keine Einträge vorhanden. Ebenso sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Bodendenkmale oder archäologischen Besonderheiten vorhanden. Als Sachgut sind die im westlichen Teil des Plangebietes anstehenden Böden mit hohem landwirtschaftlichen Ertragspotenzial zu nennen.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Bei Verzicht auf die Planung ergeben sich keine Veränderungen der bestehenden Situation.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Mit der geplanten Neubebauung ist keine Beeinträchtigung von Kulturgütern, geschützten Denkmälern, archäologischen Bodendenkmalen oder archäologischen Besonderheiten verbunden. Unabhängig davon ist auf der Ebene des Bebauungsplanes der § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz hinsichtlich möglicher Bodenfunde zu beachten. Durch die Überplanung von Böden mit hohem ackerbaulichen Ertragspotenzial im westlichen Teilbereich ergibt sich grundsätzlich eine Vernichtung wirtschaftlicher Werte durch Reduzierung der sehr guten Produktionsmöglichkeiten von Nahrungsmitteln, welche im Rahmen der Bewertung des Schutzgutes Boden (s. Kap. 4.4.4) berücksichtigt wird.

4.4.9 Wechselwirkung zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Durch das komplexe Beziehungsgeflecht bestehen regelmäßig Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Schutzgütern und Umweltmedien. Die nachweisbaren und/oder messbaren Veränderungen von Aus- und Einwirkungen sind zu den einzelnen Schutzgütern beschrieben. Eine genauere Bilanzierung von Wechselwirkungen und Wirkungsgefügen der Schutzgüter untereinander erfordert eine wissenschaftliche Herangehensweise, die auf der Ebene der Bauleitplanung nicht leistbar ist.

Innerhalb des bestehenden Beziehungsgeflechts zwischen den Umweltschutzgütern können Auswirkungen, die ein Vorhaben auf zunächst ein Schutzgut ausübt, auf andere weiterwirken. Es kann zur Verkettung und Steigerung von Auswirkungen kommen. Deswegen sind die Schutzgüter nicht nur einzeln, sondern im Zusammenspiel der vielen Wechselwirkungen zu betrachten.

Die Inanspruchnahme von bislang unversiegelten Flächen für Bebauung/Versiegelung führt neben der vollständigen Zerstörung der natürlichen Bodenfunktionen und dem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu Beeinträchtigungen des örtlichen Wasserhaushaltes (Grundwasserneubildung, Retention) und der lokalen Klimasituation.

Aufgrund der derzeitigen Bewirtschaftung der Flächen einerseits und der nur teilweisen Neuversiegelung bei einer möglichen gleichzeitigen Aufwertung durch private und öffentliche Grünflächen sowie einer externen Kompensationsfläche auf Ebene des Bebauungsplanes andererseits sind die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen als gering einzuschätzen. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Bereich der Änderungsfläche nicht zu erwarten.

4.4.10 Zusammenwirken mit benachbarten Plangebieten

In der relevanten Nachbarschaft zum Geltungsbereich dieser FNP-Änderung bestehen derzeit keine Planungen, von denen Auswirkungen auf die Umweltgüter zu erwarten wären. Eine zusätzliche Belastung ist daher nicht erkennbar. Auf eine kumulierende Betrachtung möglicher Auswirkungen wird daher an dieser Stelle verzichtet.

4.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die gemäß den gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 1a BauGB) bei einer Planaufstellung zu berücksichtigenden Vorschriften zum Umweltschutz sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung zu berücksichtigen. Im Besonderen sind gemäß § 1 a BauGB in Verbindung mit den §§ 13 und 15 BNatSchG vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vermindern und auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen).

4.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

In Kap. 4.4 sind die mit der Änderung des Flächennutzungsplanes und der damit parallel verbundenen Aufstellung bzw. Umsetzung des Bebauungsplanes zu erwartenden negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild erläutert und bewertet worden. Als besonders schwerwiegend erweisen sich die Versiegelung bisher offener Bodenflächen mit dem vollständigen Verlust für sämtliche Schutzgüter des Naturhaushalts sowie die Zerstörung von Lebensräumen diverser Tierarten.

Auf Ebene des Bebauungsplanes können Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen geregelt werden, wie Vorgaben für eine intensive Durchgrünung, eine landschaftstypische Einbindung und Einpassung in die vorhandenen Strukturen sowie die Berücksichtigung der Lebensräume insbesondere von Amphibien, Fledermäusen und Vögeln.

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgen keine direkten Eingriffe auf die betrachteten Schutzgüter. Daher ist hier eine Betrachtung der Wechselwirkungen nicht möglich und erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Die mit Umsetzung der Planung zu erwartenden Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes können durch die oben beschriebenen Maßnahmen im Plangebiet zwar gemindert werden, dennoch werden absehbar erhebliche Eingriffsfolgen mit einem entsprechenden Kompensationserfordernis verbleiben. Dieses ist im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berechnen und zu bewerten und zieht ggfs. die Festsetzung von entsprechenden Maßnahmen zum Schutz, zur Entwicklung und zur Pflege von Natur und Landschaft nach sich.

Die genannten Maßnahmen wirken sich durch ihren Beitrag zum Erhalt einer gesunden Umwelt und durch die Schaffung eines attraktiven und gesunden Wohn- und Arbeitsumfeldes positiv auch auf den Menschen aus.

4.6 Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach der FNP-Änderung zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Die Änderung des Flächennutzungsplanes liegt nicht im Einwirkungsbereich von Störfallbetrieben und schafft auch nicht die Voraussetzungen für die Zulassung solcher Betriebe. Insofern sind keine Auswirkungen in Bezug auf schwere Unfälle und Katastrophen abzuleiten.

4.7 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Da die Flächennutzungsplanung als vorbereitende Bauleitplanung mit ihren Darstellungen keine Baurechte festsetzt, sind die erforderlichen Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) der erheblichen Umweltauswirkungen nicht abschätzbar. Diese werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert.

4.8 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Gemäß § 1 a (2) S. 2 BauGB ist die Stadt / Gemeinde zur Berücksichtigung des Vorrangs von Flächenrecycling, Nachverdichtung und sonstiger Innenentwicklung verpflichtet.

Auch wenn grundsätzlich der Nachverdichtung in innerstädtischen Bereichen sowohl aus städtebaulichen als auch aus Gründen des Landschaftsschutzes der Vorrang zu geben ist, erweist sich die Änderungsfläche – wie auch im ISEK dargestellt - als für eine bauliche Ergänzung prädestiniert.

Da das Plangebiet von drei Seiten mit älteren Siedlungsbereichen umgeben ist, ergibt sich durch die ergänzende bauliche Nutzung eine Arrondierung der bestehenden Ortslage. Größere Erweiterungsflächen sind am Siedlungsrand von Hondelage nicht gegeben: Im Norden gebieten der Flugverkehr sowie der Verlauf der L 635 einer flächenhaften Ausdehnung Einhalt. Im Westen tangiert die Siedlung ein Landschaftsschutzgebiet, im Süden stellt die BAB 2 eine bauliche Grenze dar; und im Osten steht der Niederungsbereich der Schunter einer größeren Erweiterung entgegen. Abgesehen von vereinzelten Baulücken bzw. Möglichkeiten zur Nachverdichtung und Möglichkeiten zur Umnutzung sind auch im innerhalb der bebauten Ortslage nur wenige Möglichkeiten für eine wohnbauliche Entwicklung gegeben (vgl. Kap. 3).

4.9 Zusammenfassung

Mit der 153. Änderung des Flächennutzungsplanes verbindet sich die Überplanung einer derzeit als Grünfläche dargestellten Freifläche am nördlichen Siedlungsrand von Hondelage. Aufgrund der auf drei Seiten umgebenden Wohnbebauung erscheint die 2,2 ha große Fläche prädestiniert für eine wohnbauliche Erweiterung. Darauf verweist auch das ISEK, das ihr die einzige Möglichkeit für eine flächenhafte Erweiterung in Hondelage zuweist. Geplant ist die Darstellung als Wohnbaufläche, um im östlichen Bereich unter Anpassung an

die umgebenden baulichen Strukturen eine verdichtete Wohnbebauung mit bis zu 60 Wohneinheiten entwickeln zu können.

Die Fläche unterliegt mehrfachen Lärmbelastungen: Aufgrund der nahen Lage zum Ein- bzw. Abflugbereich des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg erfolgt eine Beeinträchtigung durch den Flugverkehr. Gleichfalls besteht eine Vorbelastung durch die örtlichen Sportanlagen, die sich nördlich der Änderungsfläche befinden. Zudem besteht eine Beeinträchtigung durch den westlich gelegenen Gewerbebetrieb, der eine Teilfläche im Nordwesten bereits als Lagerfläche nutzt. Weiterhin können sich Immissionen durch den nordöstlich gelegenen Reiterhof ergeben.

Als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 (4) BauGB, die mit dieser Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitet werden, sind insbesondere der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung sowie der Verlust und die Veränderung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen zu nennen.

Die konkreten Beeinträchtigungen durch die benachbarten Nutzungen und die Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben ggfs. unter Berücksichtigung von Fachgutachten zu bewerten. Daraus folgend sind einerseits Maßnahmen zum Schutz vor Lärmbelastungen festzulegen. Andererseits sind im Sinne der Eingriffsregelung Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung sowie zum Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zu treffen.

5 Begründung der Darstellungen, Fazit

Wohnbaufläche gemäß § 5 (2) Nr. 1 BauGB, § 1 (1) BauNVO:
Im Änderungsbereich der 153. FNP-Änderung soll ein Wohngebiet entwickelt werden. Damit dieses aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, wird die Fläche zukünftig als Wohnbaufläche dargestellt. Zurzeit ist das Gebiet als Grünfläche dargestellt.

Fazit:
Mit der geplanten Darstellung der 153. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Möglichkeit eröffnet der anhaltenden Nachfrage nach Wohnbauland gerecht zu werden. Gleichzeitig wird der Ortsrand von Hondelage arrondiert.

Die Erschließung der Änderungsfläche kann zukünftig über die flankierenden Straßenzüge Hinter dem Berge und Am Beek sichergestellt werden. Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes (Trinkwasser, Abwasser, Löschwasser, Wärmeenergie, Elektrizität, Abfallentsorgung, Kommunikationstechnik) kann durch die jeweiligen Träger auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften und Regelwerke erfolgen.

Das Plangebiet ist durch Lärmimmissionen vorbelastet. Im Rahmen der parallel erarbeiteten verbindlichen Bauleitplanung ist anhand von Gutachten nachzuweisen, dass die Beeinträchtigungen mit den zukünftig geplanten Nutzungsansprüchen vertretbar sind bzw. durch entsprechende Maßnahmen auf ein für die wohnbauliche Nutzung vertretbares Maß abgeschwächt werden können.

Durch die absehbare Versiegelung ist der Verlust von Boden und Bodenfunktionen als gravierende Beeinträchtigung eines Schutzgutes zu benennen. Gleichfalls ist in Bezug auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen der Verlust von Lebensräumen als schwerwiegend einzustufen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind diese Beeinträchtigungen gezielt zu

ermitteln, zu bewerten und durch entsprechende Maßnahmen wie z.B. zur Entwicklung, zur Pflege und zum Erhalt von Natur und Landschaft zu kompensieren. Dazu sind voraussichtlich auch externe Flächen einzubeziehen.

Aus den genannten Gründen und unter Beachtung der Maßgaben für die verbindliche Bauleitplanung ist als Fazit die vorgesehene Planung mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, den sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen vereinbar.

Es werden insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Eigentumsbildung, die sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung, die Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie die Belange des Umweltschutzes untereinander abgewogen.

6 Verfahrensablauf

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig hat am 18.06.2019 die Aufstellung der 153. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig beschlossen.

Im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB wird der Bebauungsplan HL 48 Hondelage Hinter dem Berge aufgestellt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 10.07.2020 frühzeitig von der 153. Änderung des Flächennutzungsplanes unterrichtet und mit Frist zum 12.08.2020 zur Äußerung aufgefordert.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB fand mit Bekanntmachung vom 29.07.2020 durch Planaushang im Rathaus vom 29.07.2020 bis zum 14.08.2020 statt.

Für den weiteren Verfahrensablauf ist vorgesehen, die Beteiligungsschritte nach § 4 (2) BauGB und § 3 (2) BauGB parallel durchzuführen.

153.* Änderung des Flächennutzungsplans *„Hinter dem Berge“
Bebauungsplan (mit örtlicher Bauvorschrift)
Hinter dem Berge **HL 48.**
Niederschrift der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

In der Zeit vom 29.07.2020 bis 14.08.2020 wurde die Öffentlichkeit über die Planungen zur 153. Änderung des Flächennutzungsplans „Hinter dem Berge“ und zum Bebauungsplan „Hinter dem Berge“, HL 48, informiert. Die Unterlagen standen im Aushang des Fachbereiches Stadtplanung und Geoinformation, Langer Hof 8, zur Einsicht zur Verfügung; darüber hinaus wurden sie auch im Internet veröffentlicht.

Zwei Interessierte haben sich schriftlich zu der Planung geäußert. Die wesentlichen Inhalte dieser Schreiben sind im Folgenden wiedergegeben und mit einer Antwort der Verwaltung versehen.

1. **Frage/Stellungnahme**
   Die Stellungnahme beschäftigt sich mit der heranrückenden Wohnbebauung an einen bestehenden Handwerksbetrieb im Westen des Plangebietes, der zudem den nordwestlichen Teilbereich des Plangebietes als Lagerfläche nutzt. Hinsichtlich der zeitlich begrenzten Geräuschemissionen und der Lagerung von vorhandenen Materialien und Maschinen auf dem Betriebsgelände sowie mit Verweis auf die geplante Errichtung einer Maschinenhalle werden Maßnahmen zum Lärm- und Sichtschutz für eine rücksichtvolle Integration des Betriebes in das geplante Wohngebiet angeregt, mit dem Ziel den Betrieb in seiner jetzigen Form dauerhaft zu erhalten. Ebenso werden Maßnahmen vorgeschlagen, um im Sinne der Nachhaltigkeit trotz der zusätzlichen Versiegelung von Flächen durch das neue Baugebiet und baulichen Veränderungen auf dem Betriebsgrundstück einen Teil Versickerungsfläche und Lebensraum für Insekten erhalten zu können.

   Antwort der Verwaltung:
   In der schalltechnischen Untersuchung wurden die täglichen Bewegungen des Betriebs berücksichtigt, da eine Erweiterung des Betriebes ausdrücklich nicht vorgesehen ist. Den Berechnungen zufolge ist ein Fortbestehen des Betriebes in einem Allgemeinen Wohngebiet nach § 4 BauNVO möglich. Das Schallgutachten (befindet sich aktuell noch in Prüfung) weist zudem nach, dass selbst unter Annahme von verdoppelten betrieblichen Aktivitäten die schalltechnischen Werte für ein WA im Plangebiet eingehalten werden. Zusätzlicher Lärmschutz wird durch eine baulich nicht genutzte Abstandsfläche als Pufferzone zur neuen Wohnbebauung vorgesehen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen zum Erhalt von Versickerungsfläche und Lebensraum von Insekten stehen der Planung nicht entgegen und können vom Grundstückseigentümer umgesetzt werden.

2. **Frage/Stellungnahme**
Die Stellungnahme umfasst mehrere Themen und Fragestellungen. Die Ausweisung des südwestlich im Plangebiet liegenden Teich-Grundstückes als öffentliche Grünfläche wird in Frage gestellt. Es wird angemerkt, dass die geplante Bauweise mit zwei Vollgeschossen nicht der überwiegenden vorhandenen Bebauung entspräche. Das prognostizierte zusätzliche Fahrzeugaufkommen wird als lärmbelastend für die anliegende vorhandene Wohnbebauung bewertet und fehlender Lärmschutz im Hinblick auf diese Grundstücke bemängelt. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich beim Vorkommen des Kammmolchs um eine streng geschützte Amphibienart handelt und die Ableitung des Oberflächenflächenwassers in die Schunter bereits heute problematisch sei, was zu Überschwemmungen führe. Die Beteiligungsfrist wird mit 14 Tagen als zu kurz vermutet.

Antwort der Verwaltung:
Da es sich bei Bauleitplanungen um Zielplanungen hinsichtlich der Nutzung von im Plangebiet enthaltenen Flächen handelt und die Verwaltung das Ziel verfolgte, diese Grünfläche später einmal einer öffentlichen Nutzung zuzuführen, wurde sie als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Da die öffentliche Nutzung aufgrund der bestehenden Eigentumsverhältnisse perspektivisch aber nicht absehbar ist und die Fläche aus arten- und naturschutzfachlichen Gründen in ihrer heutigen Beschaffenheit zunächst erhalten bleiben soll, erfolgt nunmehr eine Festsetzung als private Grünfläche.

Im Umfeld des Plangebietes dominiert die eingeschossige Bauweise. Der bestehende Anteil der zweigeschossigen Gebäude rechtfertigt jedoch eine Zulässigkeit im neuen Wohngebiet. Die für die Höhenentwicklung ausschlaggebenden zulässigen Trauf- und Firsthöhen orientieren sich zudem eng am Bestand der Umgebung unter Berücksichtigung einer zeitgemäßen Anpassung.

Das prognostizierte zusätzliche Verkehrsaufkommen von bis zu 450 Fahrten am Tag bedeutet eine durchschnittliche stündliche Belastung von ca. 10 – 30 Fahrzeugbewegungen. Das ist als sehr gering einzustufen und deshalb uneingeschränkt zumutbar für die anliegenden Wohngrundstücke. Ein zusätzlicher Lärmschutz ist nicht erforderlich.

Der nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Kammmolch steht im Mittelpunkt der artenschutzrechtlichen Untersuchung. Durch den Erhalt des Teiches als Schutzobjekt im südwestlichen Teil des Plangebietes und die Festsetzung von entsprechenden Landlebensräumen auf den umgebend festgesetzten öffentlichen und privaten Grünflächen gilt der für sein Vorkommen bedeutsamer Lebensraum im Plangebiet als gesichert.

Es wurde vorab ein Bodengutachten des Flurstücks 332/7 (ehemals 332/6) erarbeitet, in dem die Bodenverhältnisse und die Versickerungsfähigkeit des Bodens untersucht wurden. Die erkundeten Bodenverhältnisse lassen eine Versickerung von Niederschlagswasser im Plangebiet nicht zu. Der nördlich des Gebietes verlaufende offene Graben weist nur eine geringe Kapazität auf und ist durch bestehende Einträge bereits ausgelastet. Eine weitere Reduzierung des Retentionsvermögens der Bodenoberflächen durch zusätzliche Versiegelung von Flächen kann zu einem höheren und beschleunigten Oberflächenabfluss führen. Bei der Entwicklung des Plangebietes wird deshalb auf die Sicherung eines hohen Freiflächenanteils geachtet und eine Regenrückhaltung vorgesehen, die durch Anlage eines Stauraumkanals gedrosselt in den Regenwasserkanal in der Straße Hinter dem Berge ableitet. So kann eine negative Veränderung der Vorflut gegenüber den Unterliegern ausgeschlossen werden. Die zunächst erwogene Einleitung von Oberflächenwasser in den im Norden bestehenden Seitengraben am Weg Tränke wird dagegen komplett vermieden.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB erfordert keine besondere Dauer des Verfahrens. Die Frist von 14 Tagen gilt als angemessen. Alternativ wäre auch die Durchführung eines einzelnen Anhörungstermins möglich gewesen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB wird mit der gesetzlich vorgeschriebenen Dauer von einem Monat, mindestens jedoch mit einer Dauer von 30 Tagen durchgeführt.

gez.

Warnecke
Planungsbüro Warnecke

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-14807
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Hinter dem Berge", HL 48
Stadtgebiet nördlich der Straße Hinter dem Berge (Geltungsbereich A), Stadtgebiet Gemarkung Hondelage Flur 11, Flurstücke 64/1 und 64/2 (tlw.) (Geltungsbereich B), Gemarkung Dibbesdorf Flur 5, Flurstück 5/2 (Geltungsbereich C)
Auslegungsbeschluss

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation	20.11.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 113 Hondelage (Anhörung)	01.12.2020	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	02.12.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	08.12.2020	N

Beschluss:

"Dem Entwurf des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift „Hinter dem Berge“, HL 48, sowie dem Entwurf der Begründung mit Umweltbericht wird zugestimmt. Die Entwürfe sind gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.“

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz

Die Beschlusskompetenz des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 (2) S. 1 Niedersächsisches Kommunalverwaltungsgesetz (NKomVG). Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Entscheidung über die Auslegung von Bauleitplänen um eine Angelegenheit, über die weder der Rat oder die Stadtbezirksräte zu beschließen haben noch der Hauptverwaltungsbeamte zuständig ist. Daher besteht eine Beschlusszuständigkeit des Verwaltungsausschusses. Diese wurde auch nicht auf einen Ausschuss gemäß § 6 Hauptsatzung übertragen. Daher bleibt es bei der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses.

Aufstellungsbeschluss und Planungsziel

Auf Basis eines Vorschlags aus dem vom Rat beschlossenen Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK) wurde am 18.06.2019 der Beschluss des Verwaltungsausschusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Hinter dem Berge“, HL 48, auf einer Fläche, die überwiegend gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) als Außenbereich einzustufen ist, gefasst.

Der Geltungsbereich A des Bebauungsplanes „Hinter dem Berge“, HL 48, hat eine Größe von ca. 2,2 ha. In diesem Geltungsbereich ist die Entwicklung von Wohnbauflächen zum naturnahen Wohnen am Stadtrand für maximal 60 Wohneinheiten in Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäusern sowie die Sicherung von Flächen für öffentliche Nutzungen und Grün-

flächen geplant. Dem Ortsteil Hondelage soll somit eine moderate und ortsverträgliche Entwicklung ermöglicht werden.

Die Geltungsbereiche B mit einer Fläche von ca. 1,5 ha und C mit einer Fläche von ca. 0,43 ha sind für naturschutzrechtliche und artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Die zu entwickelnden Maßnahmen sind geeignet, die durch die Planung ermöglichten Eingriffe auszugleichen.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und sonstiger Stellen

Diese Beteiligung wurde in der Zeit vom 09.07.2020 bis 12.08.2020 durchgeführt.

Wesentliches planungsrelevantes Thema sind die durch den westlich des Planungsgebietes liegenden Flughafen und den westlich der geplanten Wohnbebauung ansässigen Handwerksbetrieb generierten Schallimmissionen.

Im Rahmen der weiteren Planung soll eine schalltechnische Untersuchung die Verträglichkeit mit den neuen Wohnnutzungen nachweisen. Die Ergebnisse des Gutachtens werden in die Planung einfließen.

Im weiteren Verfahrensablauf werden die geprüften, schalltechnischen Passagen in die Unterlagen und die weitere Planung ergänzend aufgenommen. Nach aktuellem Stand, nach dem das Thema Schall mit einem konservativen Ansatz berücksichtigt wurde, ist festzuhalten, dass nachgewiesen wurde, dass es zu keinen unzulässigen lärmtechnischen Beeinträchtigungen kommt.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen

Diese Beteiligung wird auf Grund der geringen Größe des Baugebietes, abweichend von der sonst üblichen Vorgehensweise bei der Stadt Braunschweig, parallel zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB durchgeführt. Die Stadt verspricht sich davon eine kurzfristige Bereitstellung dringend erforderlichen Wohnraums im Ortsteil Hondelage.

Die Stellungnahmen werden der Vorlage zum Satzungsbeschluss beigefügt und dabei mit einer Stellungnahme der Verwaltung sowie einem Beschlussvorschlag versehen.

Gehen im weiteren Verfahren Stellungnahmen ein, die zu einer wesentlichen Änderung der Planung führen, ist der Plan gemäß § 3 (2) BauGB erneut auszulegen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

In der Zeit vom 29.07.2020 bis 14.08.2020 standen die Unterlagen zur Planung in Form eines Aushangs sowie im Internet der Öffentlichkeit zur Verfügung. Vorrangige Themen waren die Ausweisung von Grünflächen und der westlich ansässige Handwerksbetrieb. Beide Themenfelder konnten in der weiteren Planung berücksichtigt und Bedenken somit ausgeräumt werden.

Stellungnahmen, die zu einer wesentlichen Änderung der Planung geführt hätten, wurden nicht vorgelegt.

Geltungsbereiche B und C

Für den Ausgleich der zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zwei externe Geltungsbereiche (B, C) vorgesehen, um Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft durchzuführen.

Der Förderkreis Umwelt und Naturschutz Hondelage e.V. (FUN) beabsichtigt, diese Flächen zu erwerben, soweit er noch nicht Eigentümer ist. Zwischen dem Erschließungsträger und dem FUN wird durch eine vertragliche Vereinbarung sichergestellt, dass hiervon ein Flächenanteil von ca. 1,93 ha für Ausgleichsmaßnahmen für die aufgrund des Bebauungsplanes vorbereiteten Eingriffe zur Verfügung stehen. Zur Sicherung der konkreten Ausgleichsmaßnahmen auf den Flächen des FUN erfolgt eine grundbuchliche Sicherung zugunsten der Stadt Braunschweig. Sowohl der Erwerb als auch die vertragliche und grundbuchliche Sicherung werden vor dem Satzungsbeschluss erfolgen.

Bodengutachten

Das Bodengutachten für das östliche Flurstück 332/ 7 liegt bereits vor. Aus artenschutzrechtlichen Gründen (Vorkommnis des nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) streng geschützten Kammmolches) wird das ergänzende Bodengutachten für die Flurstücke 329/ 13 und 331/1 erst im Frühjahr 2021 nachgeliefert. Analog zum Bodengutachten wird auch die Kampfmittelräumung gehandhabt.

Empfehlung

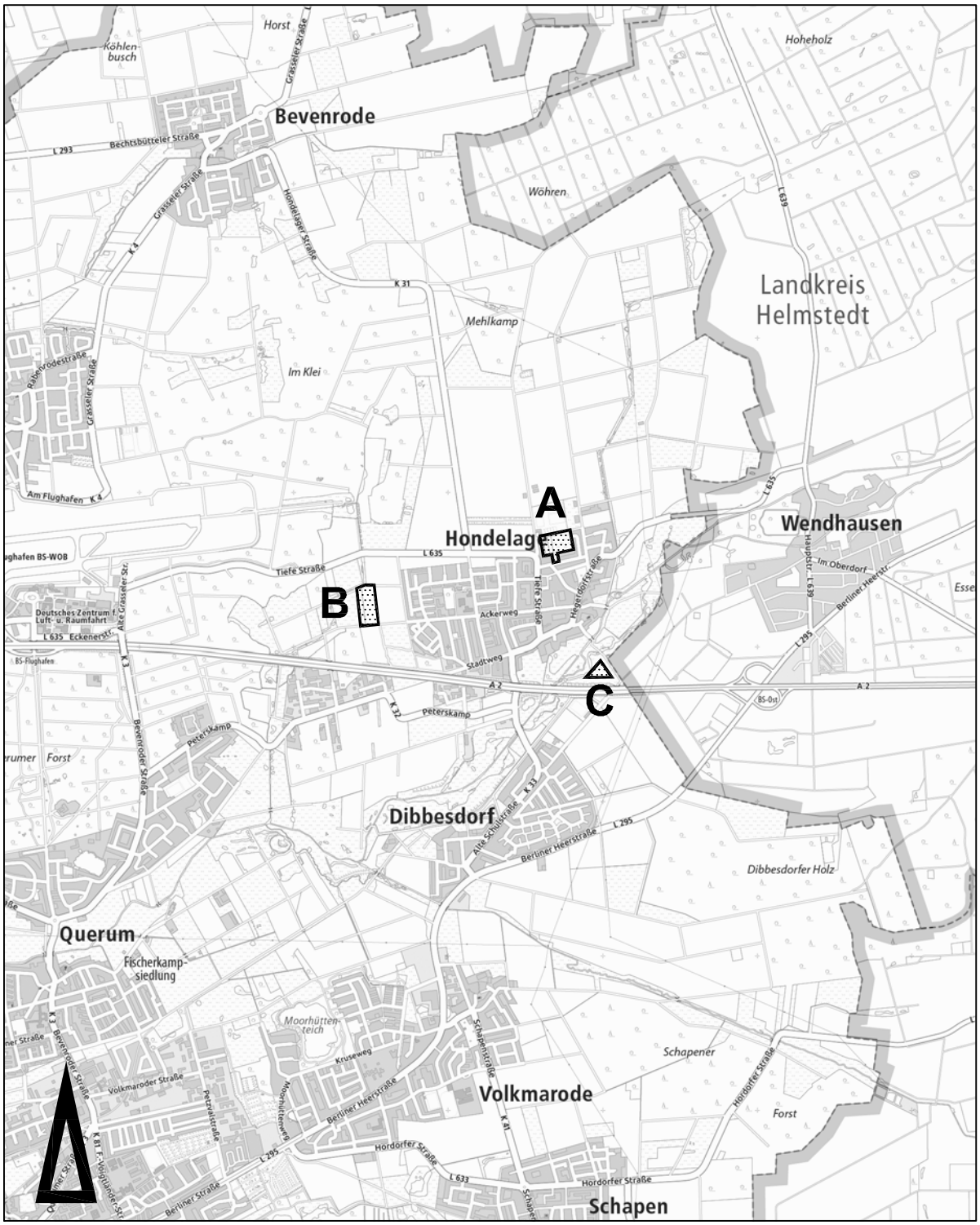
Die Verwaltung empfiehlt die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift „Hinter dem Berge“, HL 48.

Leuer

Anlage/n:

Anlage 1: Übersichtskarte zur Lage der Geltungsbereiche A, B, C im Stadtgebiet
Anlage 2: Nutzungsbeispiel
Anlage 3a: Zeichnerische Festsetzungen (Geltungsbereich A)
Anlage 3b: Planzeichenerklärungen
Anlage 3c: Zeichnerische Festsetzungen (Geltungsbereich B)
Anlage 3d: Zeichnerische Festsetzungen (Geltungsbereich C)
Anlage 4: Textliche Festsetzungen und Hinweise
Anlage 5: Begründung mit Umweltbericht
Anlage 6: Niederschrift der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Hinter dem Berge **HL 48**
Übersichtskarte zur Lage der Geltungsbereiche A, B und C im Stadtgebiet



Maßstab 1:40000

Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig
© Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

Stadt Braunschweig

Anlage 2

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Hinter dem Berge **HL 48**

Nutzungsbeispiel, 12. Nov. 2020, § 3 (2) und § 4 (2) BauGB



Maßstab 1:1000

Stadtgrundkarte[1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte[2]

[1] © Stadt **Braunschweig** Abteilung Geoinformation

[2] © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig

0 10 20 30 40 50

Vorgelegt von:
Planungsbüro Warnecke
Wendentorwall 19, 38100 Braunschweig

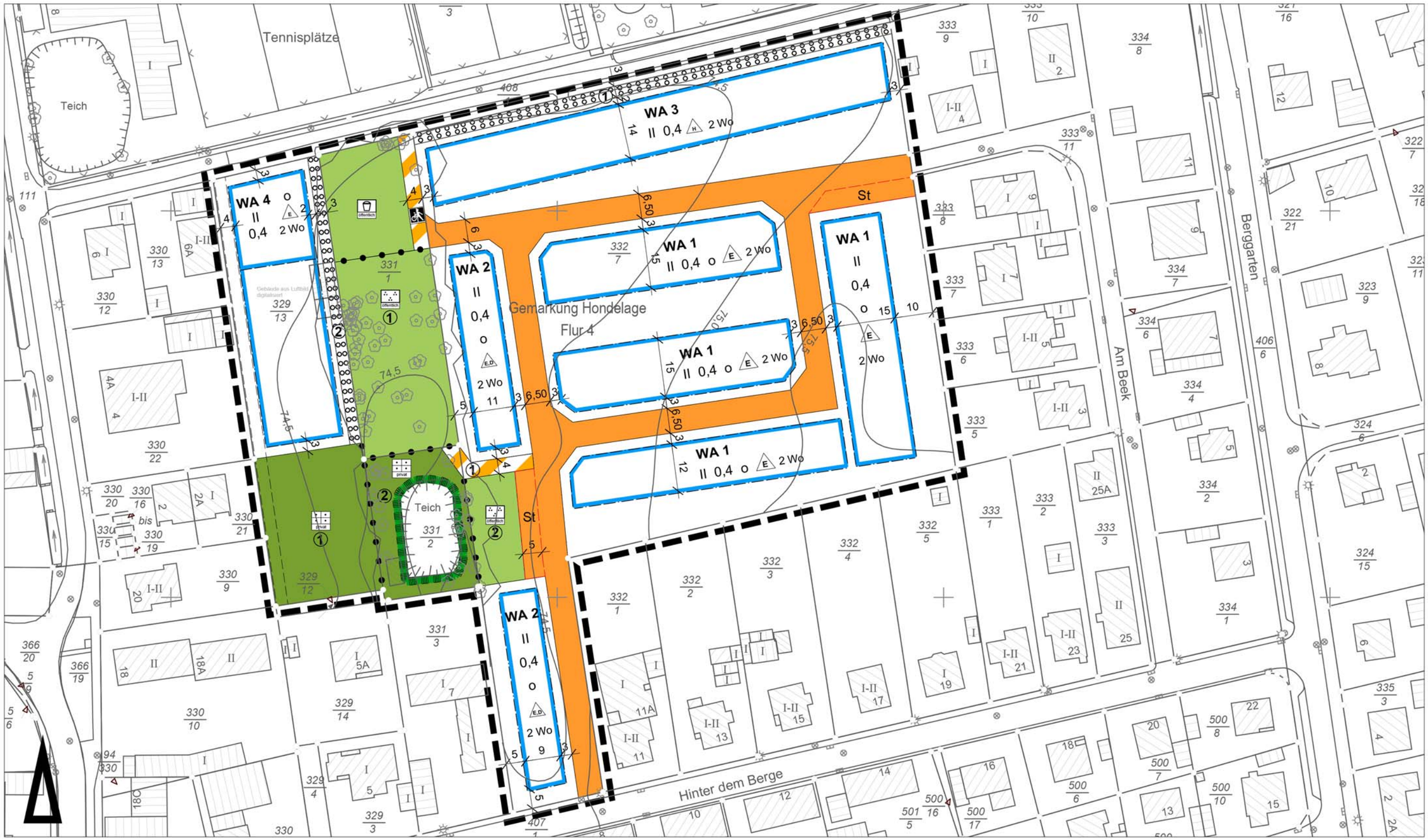
Stadt Braunschweig

Anlage 3a

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Hinter dem Berge **HL 48**

Zeichnerische Festsetzungen, 12. Nov. 2020, § 4 (2) BauGB



Maßstab 1:1000

Stadtgrundkarte[1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte[2]

[1] © Stadt **Braunschweig** Abteilung Geoinformation

[2] © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig/Wolfenbüttel

0 10 20 30 40 50

Vorgelegt von:
Planungsbüro Warnecke
Wendentorwall 19, 38100 Braunschweig

Stadt Braunschweig

Anlage 3b

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Hinter dem Berge **HL 48**
Planzeichenerklärungen, Stand: 12. Nov. 2020; §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Zahlenangaben sind Beispiele

Art der baulichen Nutzung

WA	Allgemeines Wohngebiet
2 Wo	höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

Maß der baulichen Nutzung

0,4	Grundflächenzahl (GRZ)
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baugrenzen

o	offene Bauweise
	Baugrenze
E,D	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
H	nur Hausgruppen zulässig
E	nur Einzelhäuser zulässig

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- (1) Erschließung Teichgrundstück
- Fuß- und Radweg

Grünflächen

- privat — Garten (privat)
- Öffentlich — Spielplatz (öffentlich)
- Öffentlich — Parkanlage (öffentlich)

Maßnahmen für Natur und Landschaft

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts entsprechend textl. Festsetzung
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen entsprechend textlicher Festsetzung

Sonstige Festsetzungen

- Grenze des Geltungsbereiches
- Nutzungsabgrenzung
- St — Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche (Gasleitung)

Hinweise

- 3,0 — Maßangaben
- (1) Hinweis auf textliche Festsetzung

Bestandsangaben

- Wohngebäude
- Neben- bzw. Wirtschaftsgebäude
- Gebäude nicht im amtlichen Liegenschaftskataster enthalten
- Flurstücksgrenze
- II — vorh. Geschosszahl
- 303 117/18 — Flurstücksnummern
- 74,0 / 73,5 — Höhenangaben über NN
- Böschung
- vorh. Baumbestand

Stadt Braunschweig

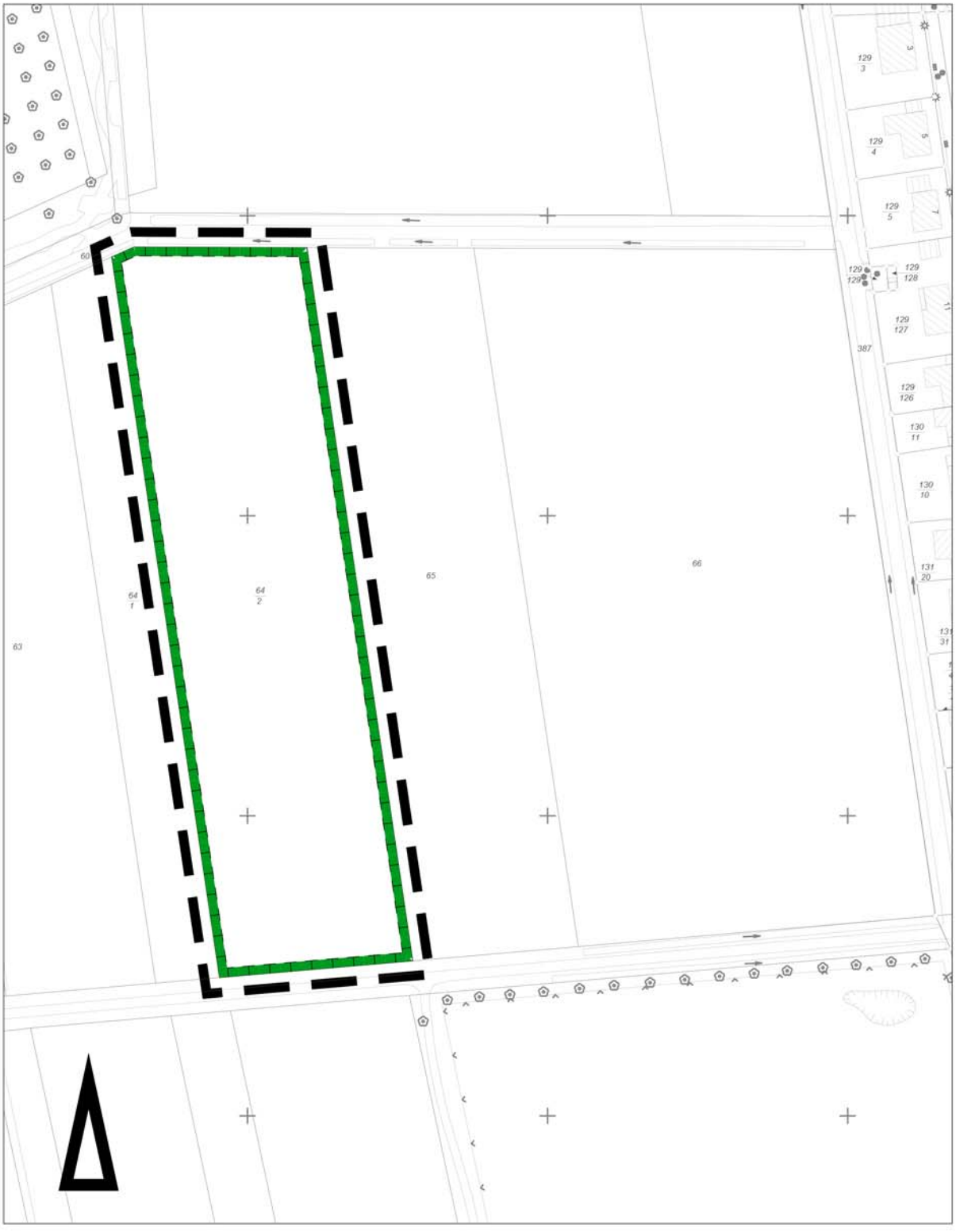
Anlage 3c

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Hinter dem Berge **HL 48**

Zeichnerische Festsetzungen (Geltungsbereich B)

Stand: 2. Nov. 2020; §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB



Maßstab 1:2000

0 20 40 60 80 100

Stadtgrundkarte[1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte[2]

[1] © Stadt **Braunschweig** Abteilung Geoinformation

[2] © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

Vorgelegt von:
Planungsbüro Warnecke
Wendentorwall 19, 38100 Braunschweig

Stadt Braunschweig

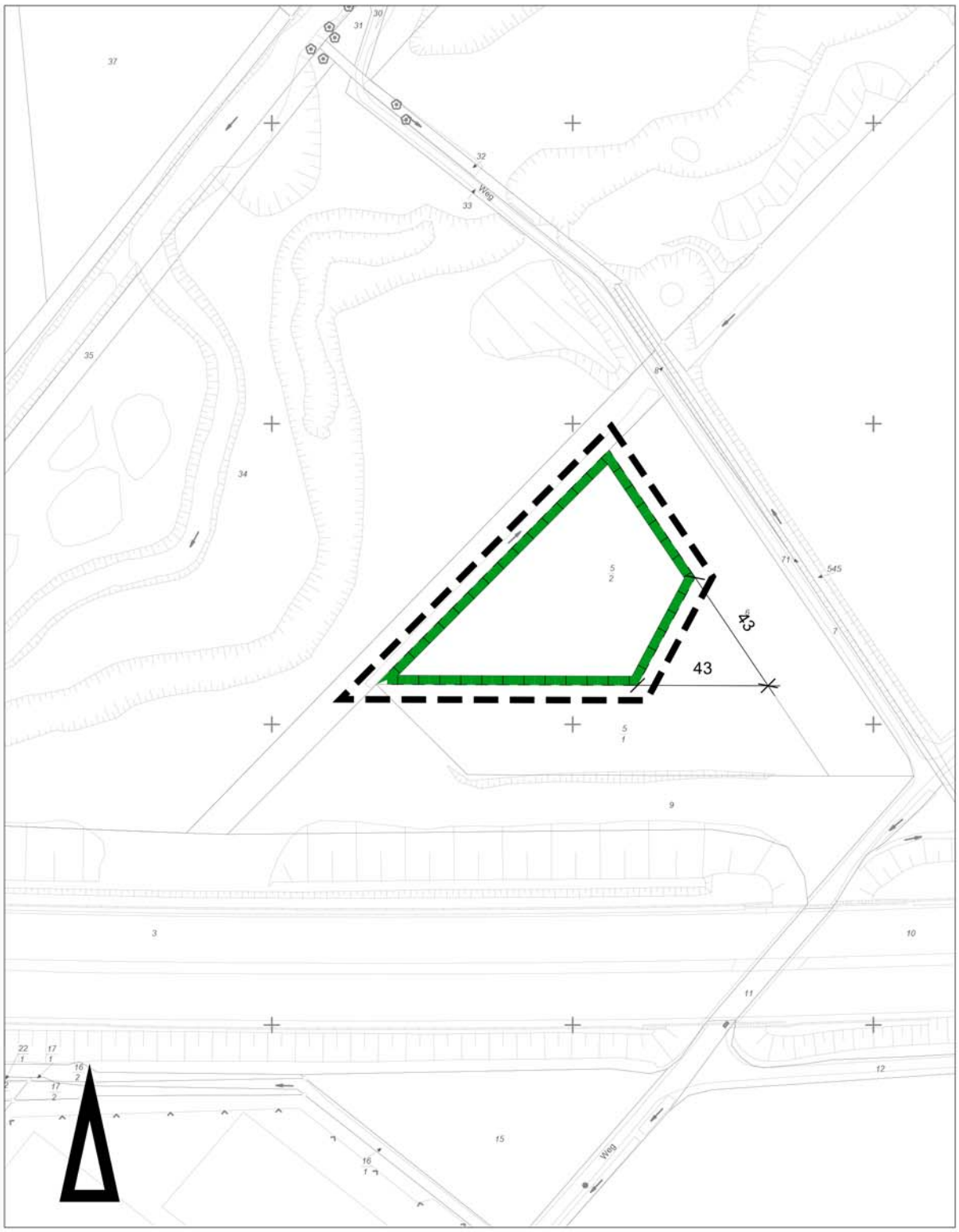
Anlage 3d

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Hinter dem Berge **HL 48**

Zeichnerische Festsetzungen (Geltungsbereich C)

Stand: 12. Nov. 2020; §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB



Maßstab 1:2000

0 20 40 60 80 100

Stadtgrundkarte[1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte[2]

[1] © Stadt **Braunschweig** Abteilung Geoinformation

[2] © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

Vorgelegt von:
Planungsbüro Warnecke
Wendentorwall 19, 38100 Braunschweig

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Hinter dem Berge **HL 48**
Textliche Festsetzungen und Hinweise

A Städtebau

gemäß § 1 a und § 9 BauGB

I Art der baulichen Nutzung

1. In den Allgemeinen Wohngebieten sind Nutzungen gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO wie folgt zulässig:

   - Wohngebäude,
   - der Versorgung des Gebietes dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften,
   - nicht störende Handwerksbetriebe,
   - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

2. Ausnahmsweise sind im Baugebiet WA 4 gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO zugelassen:

   - Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
   - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
   - Anlagen für Verwaltungen.

3. Nicht zulässig sind:

   - Gartenbaubetriebe und Tankstellen.

II Maß der baulichen Nutzung, Höhe baulicher Anlagen, Anzahl der Wohneinheiten

1. <u>Trauf- und Firsthöhen</u>

1.1 In den Allgemeinen Wohngebieten dürfen Gebäude eine Traufhöhe von 5,0 m sowie eine Firsthöhe von 8,5 m über dem Bezugspunkt nicht überschreiten.

1.2 Gebäude mit Flachdach dürfen eine Höhe (Oberkante Dach) von 6,5 m nicht überschreiten.

1.3 First im Sinne dieser Festsetzungen ist die obere Begrenzungskante der Dachflächen. Traufe im Sinne dieser Festsetzungen ist die Schnittlinie der Außenflächen von Außenwand und Dachhaut (Unterseite der Dachkonstruktion).

2. <u>Bezugspunkte der Höhenangaben</u>

Bezugspunkt für Höhenangaben ist die Höhenlage der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche oder nächstgelegenen privaten Verkehrsfläche an dem Punkt auf der Straßenbegrenzungslinie, der der Mitte der straßenzugewandten Gebäudeseite am nächsten liegt.

Steigt oder fällt das Gelände vom Bezugspunkt zur Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite, so ist die Höhe des Bezugspunktes um das Maß der natürlichen Steigung oder des Gefälles zu verändern.

III Überbaubare Grundstücksflächen

1. In den Allgemeinen Wohngebieten dürfen die überbaubaren Grundstücksflächen durch Gebäudeteile im Sinne von § 5 Abs. 3 NBauO (Eingangsüberdachungen, Hauseingangstreppen, Balkone, sonstige Vorbauten und andere vorstehende Gebäudeteile) bis zu einer Tiefe von 1,5 m auf maximal ein Drittel der jeweiligen Fassadenseite überschritten werden.

2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO müssen zu öffentlichen Flächen einen Abstand von mindestens 3,0 m einhalten. Ausgenommen von dieser Abstandsregelung sind Einfriedungen, Müllboxen, Fahrradständer und Briefkastenanlagen.

3. Im Allgemeinen Wohngebiet WA 4 sind zwischen den rückwärtigen beiden Baugrenzen abgesehen von Grünflächen nur Flächenbefestigungen zulässig; ortsfeste hochbauliche Anlagen sind nicht erlaubt.

4. Im Allgemeinen Wohngebiet WA 3 darf die Größe der Baugrundstücke 200 m² nicht unterschreiten.

IV Stellplätze und Garagen

1. Je Grundstück ist nur eine Ein- und Ausfahrt in einer Breite von maximal 4,0 m zulässig.

   Ausnahmsweise kann im Einzelfall hiervon abgewichen werden, wenn auf einem nicht weiter unterteilten Grundstück ein Doppelhaus oder eine Reihenhausgruppe (je Doppelhaus / Reihenhaus ein separater Eingang) errichtet werden soll. Dabei ist je Doppelhaushälfte / je Reihenhaus nur maximal eine Ein- und Ausfahrt

zulässig.

2. Die Zufahrtsseiten von Stellplätzen, Garagen und offenen Garagen (Carports) müssen einen Abstand von mindestens 5,0 m von den öffentlichen Verkehrsflächen einhalten.

3. Längs- und Rückseiten von Garagen und offenen Garagen (Carports) müssen einen Abstand von mindestens 1,0 m zu öffentlichen Flächen einhalten. Soweit sie weniger als 3,0 m Abstand zu öffentlichen Flächen einhalten, sind diese Abstandsflächen und die Wandseiten auf der der öffentlichen Fläche zugewandten Seite vollständig einzugrünen (Flächenbegrünung mit Sträuchern und/oder Hecken mit einer Höhe von mindestens 1,2 m, Begrünung von Wandseiten mit Kletterpflanzen).

V Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

1. In den Allgemeinen Wohngebieten sind bei Errichtung und Änderung von Gebäuden passive Schallschutzmaßnahmen nach den Bestimmungen für den im Bebauungsplan festgesetzten Lärmpegelbereich III gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ und gemäß VDI 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“ durchzuführen.

2. Im Baufeld WA 3 sind Fenster- und Türöffnungen schutzbedürftiger Räume (Schlafzimmer, Kinderzimmer) auf der Nordseite nur als nicht öffenbare Elemente zulässig.

3. Die erforderliche Belüftung schutzwürdiger Räume (Schlafzimmer, Kinderzimmer) ist im gesamten Plangebiet durch den Einbau schallgedämmter Lüftungssysteme gem. VDI 2719 vorzusehen.

4. Von den Festsetzungen unter 1.-3. kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn im Rahmen eines schalltechnischen Einzelnachweises nachgewiesen wird, dass der erforderliche Schallschutz auf andere Weise gewährleistet ist.

VI Grünordnung

1. <u>Private Flächen: Allgemeine Wohngebiete</u>

1.1 Im südlichen Bereich des Flurstückes 329/13 wird auf der als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Garten (1) ausgewiesenen Fläche die Bewahrung als Scherrasenfläche mit Obstbaumbestand festgesetzt. Eine Überbauung bzw. Versiegelung der Fläche ist nicht zulässig.

1.2 Im Bereich des Flurstückes 331/2 wird auf der als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Garten (2) ausgewiesenen Fläche die Bewahrung als Hausgarten mit Großbäumen festgesetzt. Eine Überbauung bzw. Versiegelung der Fläche ist nicht zulässig.

1.3 Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (1) ist flächendeckend je 2 m² eine Pflanzung aus standortheimischen Arten wie z.B. Hartriegel, Haselnuss, Schlehe, Liguster, Hundsrose oder Weißdorn anzulegen und als dichte, mindestens 5 m hohe , freiwachsende Hecke zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten..

1.4 Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (2) ist flächendeckend je 2 m² eine Pflanzung aus standortheimischen Arten wie z.B. Hartriegel, Haselnuss, Schlehe, Liguster, Hundsrose oder Weißdorn anzulegen und als dichte, mindestens 5 m hohe , freiwachsende Hecke zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten..

2. <u>Öffentliche Flächen</u>

2.1 In der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche sind insgesamt mindestens 12 Stück hochstämmige mittelkronige Laubbäume mit 18-20 cm Stammumfang zu pflanzen. Dabei sind jeweils 2 Bäume seitlich in die beiden Stellplatzflächen im öffentlichen Straßenraum als gliedernde Elemente zu integrieren.

2.2 Innerhalb der Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung Fuß- und Radweg darf eine befestigte Wegebreite von 2,5 m nicht überschritten werden. Die Befestigung ist in wassergebundener Ausbauweise zulässig. Die Seitenbereiche sind mit einem Landschaftsrasen auszubilden.

2.3 Die Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung Erschließung Teichgrundstück darf eine befestigte Wegebreite von 2,5 m nicht überschreiten. Die Befestigung ist in wassergebundener Ausbauweise zulässig. Die Seitenbereiche sind mit einem Landschaftsrasen auszubilden.

2.4 Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz weist eine Spielplatzfläche von mindestens 269 m² (netto) auf und ist mit entsprechenden Spielgeräten, Fallschutzbereichen, Sandspielflächen sowie Aufenthaltselementen (z.B. Sitzbänke und Fahrradanlehner) auszustatten. In seinem westlichen Randbereich erfolgt eine unregelmäßig angelegte Pflanzung mit heimischen Sträuchern und Bäumen in einer Breite von bis zu 5 m. Die übrigen Flächen sind mit einem Landschaftsrasen herzustellen. Eine bauliche Einfriedung der Fläche ist nicht zulässig.

2.5 Auf der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage (1) ist im nördlichen Bereich auf einer Fläche von ca. 600 m² eine Anpflanzung aus standortheimischen Gehölzen anzulegen. Je 100 m² Fläche ist innerhalb dieses Pflanzstreifens ein mittelkroniger Laubbaum zu pflanzen. Der südliche Bereich ist mit Land-

schaftsrasenflächen aus einer artenreichen Saatgutmischung und Gehölzpflanzungen zu gestalten und extensiv zu pflegen. Der bei der dauerhaften Pflege anfallende Gehölzschnitt soll auf einem Haufen im Gebiet belassen werden. Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage ist die Anlage eines 2,5 m breiten Weges mit wassergebundener Wegedecke zulässig. Dabei ist ein Abstand von 2,5 m zu Gehölzen einzuhalten.

2.6 Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage (2) wird als mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte mit Obstbaumbestand entwickelt. An ihrem östlichen Rand wird zudem eine im Mittel 5 m breite Baum- und Strauchhecke aus heimischen Gehölzen im Raster 1,5 x 1,5 m angelegt.

2.7 Für die anzupflanzenden Bäume auf öffentlichen Verkehrsflächen ist je Baum eine offene Vegetationsfläche von in der Regel mindestens 2,00 m Breite, mindestens 9 m^2 Vegetationsfläche sowie mindestens 12 m^3 Pflanzsubstrat vorzusehen. Die Flächen sind dauerhaft zu begrünen und nachhaltig gegen Überfahren zu schützen. Für die anzupflanzenden Laubbäume sind als Pflanzqualität Hochstämme mit Stammumfang 18 bis 20 cm zu verwenden.

3. Öffentliche und private Flächen

3.1 Entlang des westlichen Randes des Allgemeinen Wohngebietes WA 2 (parallel zu den Grundstücken 33/1, 331/2 sowie 331/3) und im Bereich der beiden Verkehrsflächen mit den besonderen Zweckbestimmungen sind Bepflanzungen über 3,0 m Höhe nicht zulässig.

3.2 Für die Straßenräume des Plangebietes und für die Außenflächen der Gebäude und der Außenanlagen in den Baufeldern der Allgemeinen Wohngebiete wird eine Beleuchtung im Temperaturbereich von 2.450 Kelvin vorgeschrieben. Eine Ausleuchtung der Grünflächen ist auszuschließen.

3.3 Die öffentlichen Grünflächen sind unmittelbar nach Satzungsbeschluss herzustellen. Die Anpflanzungen auf den öffentlichen Verkehrsflächen sind spätestens in der nächstfolgenden Pflanzperiode nach Abnahme der Verkehrsflächen durchzuführen und fertig zu stellen.

Die festgesetzten Anpflanzungen auf privaten Flächen müssen spätestens ein Jahr nach Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen fertiggestellt sein.

3.4 Die Anpflanzungen und sonstigen Begrünungen auf öffentlichen Flächen sowie auf den Flächen für Anpflanzungen sind mit einer zweijährigen Entwicklungspflege im Anschluss an die Fertigstellungspflege herzustellen.

3.5 Die festgesetzten Anpflanzungen und Begrünungen sind fachgerecht auszuführen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Kronen bestehender und als Hochstamm neu gepflanzter Bäume sind dauerhaft in ihrem natürlichen Habitus zu erhalten und entsprechend zu pflegen.

3.6 Beeinträchtigungen der öffentlichen Grünflächen durch Ablagerungen bzw. die Nutzung als Lagerfläche während der Bauzeit sind zu vermeiden.

VII Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft; Zuordnung

1. Die im Geltungsbereich A festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind durch folgende Maßnahmen naturnah zu entwickeln:

1.1 An Gebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten sind für gebäudebrütende Vogelarten (Hausrotschwanz, Haussperling, Star, Mehlschwalbe, Mauersegler) und Fledermausarten (Zwerg-, Mücken-, Bart-, Fransen-, Breitflügelfledermaus) Nist- und Ruhestätten durch geeignete Bauweise in die Konstruktion zu integrieren oder als künstliche Nisthilfen dauerhaft anzubringen. Je Gebäude (im Allgemeinen Wohngebiet WA 3 je angefangene 30 lfd. m Gebäudelänge) sind mindestens 5 Nist- und Ruhestätten anzubringen, die für mindestens eine der in Satz 1 genannten Arten aus jeder Tiergruppe (Vögel und Fledermäuse) geeignet sind. Die Einrichtungen sind im Rahmen des Baugenehmigungs- oder Anzeigeverfahrens im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.

1.2 Im Bereich der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage (1) sind jeweils 3 Nistkästen in geeigneten Bereichen (ausreichend hoher Baumbestand; keine Höhlen und Nisthilfen vorhanden) als Habitate für Kohl- und Blaumeisen mit der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes fachgerecht dauerhaft zu installieren.

1.3 Mit Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes sind im Süden der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage (1) sowie auf der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage (2) insgesamt 5 Totholzstapel in den Maßen 1,5 m x 1 m x 1 m als Habitat für Kleinlebewesen anzulegen. Die Anlagen sind für die Dauer von 10 Jahren vorzuhalten.

1.4 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1, 3 und 4 muss die Räumung der Baufelder im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen bzw. begonnen werden. Im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 und im Bereich der öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage sind Baufeldräumungen lediglich im Zeitraum von Mitte April bis Ende Juli zulässig (ausgenommen sind Baumfällungen, die im Zeitraum zwischen Anfang September bis Ende Februar erfolgen müssen). Zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung durch den

Kammmolch und anderer Amphibien sind die Baustellenbereiche vor Baubeginn durch die Errichtung von temporären Leitzäunen zu sichern.

2. Die im Geltungsbereich B festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind durch folgende Maßnahmen naturnah zu entwickeln:

2.1 Die bestehenden Ackerflächen sind durch Ansaat mit einer artenreichen Saatgutmischung mit regionalem Saatgut gemäß § 40 Abs. 4 BNatSchG zu extensivem Grünland zu entwickeln.

2.2 Am nördlichen Rand der Fläche ist eine 480 m² große (dabei 60 m lange und 8 m breite), vierreihige Strauchhecke aus standortheimischen Laubgehölzen mit einem Pflanzabstand von 1,5 x 1,5 m zu pflanzen. Entlang der westlichen, östlichen und südlichen Randzone ist eine Reihe mit 50 Obstbäumen anzulegen. In den Randbereichen sind mindestens 7 Stein- und Totholzhaufen anzulegen.

2.3 Eine extensive Bewirtschaftung der Fläche als Weide oder Mähwiese ist zulässig.

2.4 Auf der Fläche ist die Anlage eines 250 m² großen, in Teilbereichen mind. 2,5 m tiefen Stillgewässers mit flach geneigten Böschungen aus Mineralboden vorzusehen. Der Bodenaushub ist als bis zu 1 m hohe Verwallung zu der nördlich angrenzenden Hecke (s. 2.2) auszubilden.

3. Die im Geltungsbereich C festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind durch folgende Maßnahmen naturnah zu entwickeln:

3.1 Die bestehenden Ackerflächen sind durch Ansaat mit einer artenreichen Saatgutmischung mit regionalem Saatgut gemäß § 40 Abs. 4 BNatSchG zu extensivem Grünland zu entwickeln.

3.2 Auf der Fläche sind als Baumgruppe 3 hochstämmige Stiel- oder Traubeneichen anzupflanzen. In den Randbereichen der Fläche sind mindestens 5 Stein- und Totholzhaufen anzulegen.

3.3 Eine extensive Bewirtschaftung der Fläche als Weide oder Mähwiese ist zulässig.

4. Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind spätestens zwei Jahre nach Beginn der Erschließungsarbeiten herzustellen.

Für die festgesetzten Pflanzungen sind folgende Pflanzqualitäten vorzusehen:
Laubbäume: Hochstämme, Stammumfang 16-18 cm, gemessen in 1 m Höhe;
Heister: Wurzelware, mind. 3 x verpflanzt, 100-125 cm;
Sonstige Strauchpflanzungen: Wurzelware, mind. 2 x verpflanzt, 60-100 cm;
Obstbäume: Hochstämme, Stammumfang 10-12 cm, gemessen in 1 m Höhe.

5. Die festgesetzten Gehölzpflanzungen und Grünlandflächen sind fachgerecht mit einer dreijährigen Entwicklungspflege im Anschluss an die Fertigstellungspflege herzustellen und dauerhaft im Sinne der Festsetzung zu erhalten. Die Kronen als Hochstamm gepflanzter Bäume sind dauerhaft in ihrem natürlichen Habitus zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.

6. Die unter A VI sowie A VII 1., 2., 3. und 4. festgesetzten Flächen und Maßnahmen dienen im Sinne des § 1 a BauGB dem Ausgleich von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft, die aufgrund dieses Bebauungsplanes zulässig sind. Sie werden dem Geltungsbereich im Sinne von § 9 Abs. 1 a und § 135 a BauGB wie folgt zugeordnet:

Allgemeine Wohngebiete:	79,35 %
Öffentliche Verkehrsflächen:	16,09 %
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:	1,22 %
Öffentliche Grünfläche (Zweckbestimmung Spielplatz):	3,34 %

VIII Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Im westlichen Randbereich des Flurstückes 329/13 verläuft eine Gasmitteldruckleitung in einem Schutzstreifen von 4 m. Hier besteht ein Leitungsrecht zugunsten der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG.

B Örtliche Bauvorschrift

gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 2 NBauO (zu Ziffer V); § 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO (zu Ziffer II) und § 84 Abs. 3 Nr. 3 NBauO (zu Ziffer III un d IV) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB, § 80 NBauO

I Geltungsbereich

Die örtliche Bauvorschrift gilt für alle Baugebiete im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes.

II Dächer

1. Dachformen

1.1 In den Allgemeinen Wohngebieten sind für sämtliche Gebäude der Hauptnutzung Satteldächer, Krüppelwalmdächer, gegeneinander versetzte Pultdächer zulässig. In den Baufeldern WA 1-3 sind außerdem Flachdächer erlaubt.

1.2 Satteldächer und Krüppelwalmdächer sind dabei mit symmetrischer Neigung und gleichen Traufhöhen sowie mit einer Firstlinie parallel zu den Trauflinien zulässig.

1.3 Gegeneinander versetzte Pultdächer müssen eine gleiche Dachneigung und ein Flächenverhältnis von mindestens 1:2 aufweisen; der Hö-

henversatz beider Firste darf 1,5 m nicht überschreiten.

1.4 Flachdächer sind mit fassadenbündiger Attika und mit extensiver Begrünung zulässig.

2. Dachgauben, Zwerchgiebel und Zwerchhäuser

2.1 Dachgauben, Zwerchgiebel und Zwerchhäuser sind bis zu einer Breite von maximal der Hälfte der Länge der betroffenen Dachfläche, gemessen auf halber Höhe zwischen Trauf- und Firstlinie, zulässig.

2.2 Die unter A II 1 festgesetzten maximalen Traufhöhen dürfen für Zwerchgiebel und Zwerchhäuser um maximal 1,5 m überschritten werden.

3. Dachneigung

3.1 In den Allgemeinen Wohngebieten dürfen die Dachflächen der Dächer von Hauptgebäuden folgende Neigungen aufweisen:

a) bei Satteldächern und Dächern mit Krüppelwalm 20° bis 45°,
b) bei gegeneinander versetzten Pultdächern 15° bis 30°.
c) bei Flachdächern 0° bis 6°.

Diese Festsetzungen zur Dachneigung gelten nicht für Dachgauben, Zwerchgiebel und Zwerchhäuser sowie für Wintergärten, Eingangsüberdachungen, Windfänge und Terrassenüberdachungen.

3.2 Bei geneigten Dächern sind Solar- und Photovoltaikanlagen in gleicher Neigung der jeweiligen Dachfläche zu installieren. Bei Flachdächern sind aufgeständerte Anlagen erlaubt, sofern die Funktionsfähigkeit der Dachbegrünung gewährleistet ist.

4. Material und Farbe von Dacheindeckungen

4.1 Für die geneigten Dächer von Hauptgebäuden sind nur die Farbtöne von rot bis braun und von grau bis schwarz zulässig. Darüber hinaus sind zulässig:

- Glasdächer und -elemente,
- Dachflächen, die als Solar- oder Fotovoltaikanlagen ausgebildet werden,
- begrünte Dachflächen.

4.2 Flachdächer von Gebäuden der Hauptnutzung und von Garagenanlagen sind mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen. Der Substrataufbau soll mindestens 10 cm betragen. Die Dachfläche ist mit einer standortgerechten Gräser- / Kräutermischung anzusäen oder mit standortgerechten Stauden und Sedumsprossen zu bepflanzen. Garagen, deren Dachflächen eine Nutzung als Außenwohnbereich (Terrasse) oder als Solaranlage vorsehen, sind von dieser Regelung ausgenommen.

III Einfriedungen, Sicht- und Windschutzanlagen; Gebäudeumfeld

1. Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Grünflächen sind nur wie folgt zulässig:

a) als Hecke aus Laubgehölzen, ggf. in Verbindung mit einem Maschendrahtzaun,
b) als bauliche Einfriedung bis max. 1,2 m Höhe.

2. Sicht- und Windschutzanlagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.

3 Eine Zugänglichkeit der öffentlichen Grünflächen und der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmungen ist ausgehend von den privaten Nachbargrundstücken nicht erlaubt. Die angrenzenden Grundstückseinfriedungen dürfen keine Durchgänge, Pforten oder Tore aufweisen. Ausgenommen ist das Flurstück 331/2.

4 Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht für Zuwegungen, Stellplätze, Garagen bzw. Carports oder Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO in Anspruch genommen werden, als Vegetationsflächen z.B. mit Ziersträuchern oder als Rasenflächen zu gestalten und zu unterhalten. Die Anlage geschotterter Gartenflächen und von Kunstrasenflächen ist nicht zulässig

IV Einstellplätze

1. Für freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften und Reihenendhäuser müssen 2,0 Einstellplätze je Wohnung hergestellt werden. Dabei ist die Anordnung hintereinanderliegender („gefangener“) Einstellplätze zulässig.

2. Für Reihenmittelhäuser und Mehrfamilienhäuser müssen 1,0 Einstellplätze je Wohnung hergestellt werden.

3. Für Kleinwohnungen unter 40 m² Wohnfläche müssen 0,5 Einstellplätze je Wohnung hergestellt werden.

V Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gem. § 80 Abs. 3 NBauO handelt, wer eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die der örtlichen Bauvorschrift widerspricht. Dafür kann ein Bußgeld verhängt werden.

C Hinweise

1. Baugrund

Auf Grund der vergleichsweise hohen Grundwasserstände und geringen Durchlässigkeit der Böden ist mit einem erhöhten Aufwand für die Unterkellerung und Trockenhaltung von Gebäuden zu rechnen. Zur Festlegung der konkreten Maßnahmen werden Baugrundaufschlüsse für die einzelnen Baumaßnahmen empfohlen. Für detaillierte Aussagen zur Baugrundtragfähigkeit sind standortbezogene Untersuchungen mittels Kleinrammbohrungen und Rammsondierungen erforderlich (siehe Baugrunduntersuchung vom 29. Januar 2019).

2. Kampfmittel

Die Flächen in den Geltungsbereichen A und C wurden im Zweiten Weltkrieg bombardiert. Es ist damit zu rechnen, dass im Erdboden Kampfmittel vorhanden sein können. Aus Sicherheitsgründen ist vor dem Beginn von Erdarbeiten und/oder Baumaßnahmen eine Flächensondierung auf Kampfmittel (EDV-Aufzeichnung Gradiometermessung) und die Aufgrabung von festgestellten Verdachtspunkten (Bergung Kampfmittel) durchzuführen.

3. Lärmschutz

3.1 Schallausbreitungsberechnungen sind nach der DIN ISO 9613-2 für eine Mittenfrequenz f = 500 Hz, Bodenfaktor G = 0, meteorologische Korrektur C_{met} = 0 und eine mittlere Quellhöhe h_s = 0,5 m (über Geländeoberkante (GOK)) bei Mitwindwetterlage unter Anwendung des allgemeinen Verfahrens gemäß Nr. 7.3.1 anzufertigen.

3.2 Die Reflexionen sind bis zur ersten Reflexion zu berücksichtigen.

3.3 Für die Immissionshöhe ist für das Erdgeschoss eine Höhe von $H_{IO,EG}$ = 2 m (GOK), für das 1. Geschoss $H_{IO,G1}$ = 5,6 m (GOK) und für das 2. Geschoss eine Höhe von $H_{IO,G}$ = 8,4 m (GOK) zu berücksichtigen. Die kritische Immissionspunkthöhe für Fassaden liegt bei 8,4 m (2. OG).

3.4 Ein rechnerischer Nachweis zur Einhaltung der Orientierungswerte bzgl. des Gewerbe- und Anlagenlärms ist auf Grundlage der TA Lärm „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ unter Berücksichtigung der vorgenommen Lärmminderungsmaßnahmen vorzunehmen.

3.5 Zur Umsetzung der textlichen Festsetzungen A V „Festsetzungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen" sind folgende Grundlagen maßgeblich:

- DIN ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien", Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth- Verlag, Berlin, 1999
- VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin,1987.
- DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin, 1989.

Diese Unterlagen können in der „Beratungsstelle Planen - Bauen - Umwelt“ oder bei der Abteilung Umweltschutz der Stadt Braunschweig eingesehen werden.

4. Schutzstreifen von Leitungen

Die Art der Bepflanzungen im Schutzbereich der Leitungstrasse ist mit dem Leitungsträger abzustimmen.

Bebauungsplan (mit örtlicher Bauvorschrift)
Hondelage - Hinter dem Berge **HL 48**
Begründung und Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis:

1	Rechtsgrundlagen	2
2	Bisherige Rechtsverhältnisse	2
3	Anlass und Ziel des Bebauungsplanes	4
4	Umweltbericht	5
5	Begründung der Festsetzungen	32
6	Gesamtabwägung	52
7	Zusammenstellung wesentlicher Daten	53
8	Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes	54
9	Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll	55

1 Rechtsgrundlagen - Stand: **27.08.2020** -

1.1 Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)

1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)
in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl I S. 1328)

1.5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl I S. 1328)

1.6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl I S. 1328)

1.7 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)
in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBI. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBI. S. 88)

1.8 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)
in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBI. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBI. S. 244)

1.9 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)
in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBI S. 244)

2 Bisherige Rechtsverhältnisse

2.1 Regional- und Landesplanung

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 2017 und im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig ist Braunschweig im oberzentralen Verbund mit Wolfsburg und Salzgitter als Oberzentrum verbindlich festgelegt. Dem oberzentralen Verbund sind die Schwerpunktaufgaben „Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten“ zugewiesen.

Nach dem RROP sollen Siedlungsentwicklungen schwerpunktmäßig in Oberzentren stattfinden. Im Großraum Braunschweig sollen diese vorrangig auf zentralörtlichen Standorten, die über Zugangsstellen des schienengebundenen ÖPNV bzw. von Regio-Buslinien verfügen, konzentriert werden. Im Einzugsbereich der Haltepunkte soll durch verdichtete Bau- und Wohnformen eine höhere Siedlungsdichte erreicht werden.

Im RROP ist das Plangebiet wie der gesamte Ort als Siedlungsfläche gekennzeichnet. Hondelage wird im Süden von der als Vorranggebiet Autobahn deklarierten BAB 2 tangiert. Im Nordwesten ergibt sich durch den Luftverkehr des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg bei Waggum ein Siedlungsbeschränkungsgebiet, das nahe an das Plangebiet heranreicht. Die landwirtschaftlichen genutzten Flächen im Norden sind gleichermaßen als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft bzw. für Erholung ausgewisen. Zudem ist ein Großteil dieser Flächen als Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffgewinnung (Ölschiefer) dargestellt. Weiter schließt sich im Norden und Westen ein großes zusammenhängendes Vorranggebiet für Natur und Landschaft an, welches gleichzeitig als Natura 2000-Gebiet fungiert. Im Südosten wird Hondelage durch die Flussniederung der *Schunter* begrenzt, die als Vorranggebiet für den Hochwasserschutz und gleichzeitig als Vorranggebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen ist.

Durch die Kennzeichnung des Geltungsbereiches als *Siedlungsfläche* stehen die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes im Einklang mit den Vorgaben des RROP und gelten im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB als an die Ziele der Raumordnung angepasst.

2.2 Flächennutzungsplan

Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplans gilt der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig in der Form der Neubekanntmachung vom 6. Oktober 2005. Er stellt in seiner derzeit geltenden Fassung für das Plangebiet die Festsetzung „Grünfläche“ dar.

Die beabsichtigten Festsetzungen lassen sich nicht aus dieser Darstellung entwickeln. Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Mit der Änderung ist der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Im Rahmen der 153. Flächennutzungsplanänderung mit der vorgesehenen Darstellung von „Wohnbaufläche“ werden die planungsrechtlichen Grundlagen für die Erweiterung des Braunschweiger Ortsteils Hondelage um das geplante Baugebiet geschaffen.

2.3 Bebauungspläne

Die Flächen im Geltungsbereich sind derzeit unbeplant und als *Außenbereich* gemäß § 35 BauGB zu beurteilen.

3 Anlass und Ziel des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan *Hinter dem Berge (HL 48)* soll eine kompakte wohnbauliche Ergänzung auf einer insgesamt rd. 2,23 ha großen Fläche im Nordosten der Ortslage Hondelage ermöglichen. Da die Lage des neuen Baugebietes trotz der dreiseitig umgebenden Umbauung derzeit überwiegend als sog. *Außenbereich* gem. § 35 BauGB einzustufen ist, wird die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes erforderlich. Am 18. Juni 2019 hat der Verwaltungsausschuss die entsprechenden Aufstellungsbeschlüsse für die 153. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig und für den Bebauungsplan „Hinter dem Berge“ (HL 48) gefasst.

Die wohnbauliche Entwicklung dieser Fläche wurde bereits im *Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK)* vorgeschlagen, das seit 2018 als planerischer Rahmen insbesondere der zukünftigen räumlichen Entwicklung der Stadt Braunschweig zu Grunde gelegt wird. Daraufhin bekundete die *FIBAV-Immobilien GmbH* in 2019 Interesse, das den wesentlichen Bereich der Fläche einnehmende Flurstück 332/7 zu erwerben und einer entsprechenden Wohnbebauung zuzuführen. Um zudem die westlich anschließenden, bislang unbebauten Lager-, Grün- und Gehölzflächen planungsrechtlich in einer mit der geplanten Wohnbebauung abgestimmten, verträglichen Weise zu sichern bzw. zu entwickeln, werden die Flurstücke 329/13, 331/1 und 331/2 auf Veranlassung der Stadtverwaltung in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen. Das Flurstück 331/1 wurde zwischenzeitlich vom Investor erworben.

Mit der Entwicklung dieses Baugebietes soll der anhaltend großen Nachfrage nach Baugrundstücken Rechnung getragen werden und der Stadt-Umlandwanderung weiter entgegengesteuert werden. Wenngleich Nachfragespitzen wie zu Beginn der 1990er Jahre nicht mehr zu erwarten sind: Nach wie vor besteht in Braunschweig eine große Nachfrage nach Baugrundstücken. Das Interesse an Wohnbauland innerhalb des Stadtgebietes resultiert dabei sowohl aus der Nachfrage der ansässigen Bevölkerung als auch aus der Nachfrage von potenziellen Neubürgern insbesondere aus dem Umland. Entsprechend sieht die Stadt Braunschweig die Schaffung von ca. 6.000 neuen Wohneinheiten innerhalb des Stadtgebietes von 2020 – 2025 vor.

Neben dem ausgeprägten Wunsch großer Bevölkerungskreise nach dem eigenen Wohnraum sowie den anhaltenden Tendenzen zur Steigerung der Wohnfläche je Haushalt bei gleichzeitiger Zunahme der Anzahl der Haushalte begründen die räumliche Nähe und die umfassend gute Ausstattung des Oberzentrums in den Daseinsgrundfunktionen Arbeit, Bildung, Versorgung, Freizeitgestaltung und Gemeinschaftsleben das Plangebiet als einen attraktiven Wohnstandort. Zudem weist Hondelage mit einer Kinderkrippe und einem Kindergarten, der Grundschule und der Kirche wichtige Einrichtungen der sozialen Infrastruktur auf, die für die Bauwilligen wichtige Standortfaktoren darstellen.

Unter Berücksichtigung der auf den benachbarten Flächen vorhandenen Nutzungen soll hier ein kleines Wohngebiet mit einer Bebauung von ca. 13 freistehenden Einzelhäusern, von bis zu 8 Doppelhäusern oder von bis zu 13 Hausgruppen-Einheiten

entstehen. Insgesamt können durch das neue Baugebiet somit bis zu 60 neue Wohneinheiten geschaffen werden. Zudem wird dem am westlichen Rand angesiedelten gewerblichen Betrieb eine Fläche zur baulichen Entwicklung geschaffen. Darüber hinaus erfordern die Belange des Naturschutzes den Erhalt einer Grünfläche, die zukünftig in Teilen auch eine öffentliche Freizeitnutzung (Spielplatz und Aufenthaltsbereich) ermöglichen soll und somit das neue Wohngebiet bereichert.

Da die zukünftige Erschließung und Vermarktung des Baugebietes ganz überwiegend der *FIBAV-Immobilien GmbH* als Eigentümer obliegen, übernimmt sie - vertraglich gesichert - auch die damit in Verbindung stehenden Planungskosten. Vor der Auslegung des Bebauungsplanes wird der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Übernahme der Erschließungs- und Folgekosten durch den Investor erforderlich. Vor der Auslegung des Bebauungsplanes wird der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Übernahme der Folgekosten durch den Investor erforderlich; der Erschließungsvertrag folgt nach der öffentlichen Auslegung, voraussichtlich im I. Quartal 2021.

4 Umweltbericht

4.1 Beschreibung der Planung

Geltungsbereich A

Bestand

Das ca. 2,23 ha große Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Ortsrand von Hondelage und umfasst die in der Flur 4 gelegenen bisher unbebauten Flurstücke 329/13, 331/1, 331/2 sowie 332/7. Die größte Teilgebietsfläche bildet dabei das Flurstück 332/7, das sich als leicht nach Nordwesten abdachende, überwiegend artenarme Grünlandfläche darstellt. Im Süden und im Osten grenzt es an die zeilenförmige, ein- bis zweigeschossige Wohnbebauung im Zuge der kommunalen Straßenräume *Hinter dem Berge* und *Am Beek* an. Beide ausgebauten Straßenräume verfügen jeweils über einen direkten Anschluss an das Plangebiet.

Im Norden wird das größte Flurstück des Plangebietes auf gesamter Länge von der Wegeparzelle *Tränke* flankiert, die in diesem Abschnitt eine schmale, geschotterte Oberflächenbefestigung aufweist und südlicherseits von einem Seitengraben flankiert wird. Neben dem landwirtschaftlichen Verkehr ist hier lediglich die Benutzung durch den Fuß- und Radverkehr erlaubt.

Nördlich an die Wegeparzelle schließen sich in westlicher Richtung die ausgedehnten Sportanlagen des *MTV Hondelage* mit mehreren Tennis- und Fußballplätzen, einem Beachvolleyballfeld, dem Vereinsheim mit Außensitzbereich und einem Grillplatz an. Diese Anlagen sind hinsichtlich ihrer möglichen emittierenden Auswirkungen auf das Plangebiet im weiteren Verfahren ebenso relevant wie der in nordöstlicher Richtung bestehende Reiterhof mit seinen Reitanlagen und Stallungen.

Der Weg *Tränke* erschließt zudem die Flurstücke 329/13 sowie 331/1, die zusammen mit dem Flurstück 331/2 den kleineren, westlichen Bereich des Plangebietes bilden. Das Flurstück 329/13 ist dem auf den westlich benachbarten Flurstücken 330/13 sowie 330/22 ansässigen Gewerbebetrieb (Schornsteinbau) zugeordnet und stellt sich mit seinem nördlichen Anteil als Lagerfläche dar, die außerdem mit einem kleinen Lagergebäude bebaut ist. Der südliche Abschnitt ist auch hier überwiegend als artenarmes Intensivgrünland ausgeprägt; zudem sind einige Gehölzstrukturen

vorhanden. Die Verträglichkeit der gewerblichen Nutzung mit der geplanten wohnbaulichen Nutzung im Plangebiet ist dabei zu beachten.

Zwischen dem teilweise gewerblich genutzten Flurstück 329/13 im Westen und dem die größte Fläche des Plangebietes einnehmenden Flurstück 332/7 im Osten liegt das Flurstück 331/1, das durch einen dichten Gehölzbestand zu charakterisieren ist. Dieser wird vielfach durch Fichten gebildet, die teilweise abgestorben oder abgängig sind. Mittlerweile wurde ein Großteil des Bestandes abgeräumt.

Südlich schließt sich das privat genutzte Flurstück 331/2 an, das neben rahmenden Gehölzen auf artenarmem Grünland im Kern durch einen Teich eingenommen wird. Die südlich hieran angrenzende Wohnbebauung im Zuge der Straße *Hinter dem Berge* ist nicht mehr Bestandteil des neuen Plangebietes.

Planung
Entsprechend der vorhandenen Ausprägung und der unterschiedlichen Eigentumsverhältnisse wird sich das insgesamt ca. 2,23 ha große Plangebiet auch zukünftig in unterschiedliche Bereiche gliedern. Aufgrund seiner Größe steht dabei das Flurstück 332/7 im Mittelpunkt, welches entsprechend der städtebaulichen Zielstellung weitgehend als zusammenhängendes, kompakt bebautes *Allgemeines Wohngebiet* gem. § 4 BauNVO entwickelt werden soll (vgl. textliche Festsetzung I Nr. 1).

Dabei ist die Verträglichkeit der o.a., umgebend vorhandenen Nutzungen (Gewerbe, Sport- und Freitzeiteinrichtungen, Landwirtschaft) insbesondere hinsichtlich ihrer Geräuschemissionen zu bewerten. Aus dem dafür gesondert beauftragten Fachgutachten (s. Anlage) leiten sich entsprechende Festsetzungen ab. Diese berücksichtigen auch den Flugverkehr; denn das Baugebiet befindet sich nur rd. 350 m südlich des Flugkorridors, der von startenden und landenden Maschinen des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg genutzt wird (vgl. textliche Festsetzung V).

Um die Wohnqualität innerhalb des neuen Quartiers und auf den entsprechend genutzten Grundstücken im Umfeld möglichst nicht durch z.B. ein übermäßiges Verkehrsaufkommen zu beeinträchtigen, werden in den Baufeldern WA 1 – WA 3 die im Ausnahmefall zulässigen Nutzungen gem. § 4 Abs. 3 BauNVO grundsätzlich nicht ermöglicht (vgl. textliche Festsetzung I Nr. 3).

Auch der nördliche Bereich des Flurstückes 329/13 soll als *Allgemeines Wohngebiet (Baufeld WA 4)* festgesetzt werden. Um eine der gewerblichen Ausrichtung des Betriebes (Schornsteinbau) entsprechende Entwicklung zu ermöglichen, werden hier lediglich die gem. § 4 Abs. 3 ausnahmsweisen Nutzungen Nrn. 4 und 5 BauNVO ausgeschlossen (vgl. textliche Festsetzung I Nr. 2).

Die umgebende Bebauung ist überwiegend durch Einzel- und Doppelhäuser und durch eine eher aufgelockerte Baustruktur gekennzeichnet. Dagegen soll das neue Baugebiet im Sinne der seitens der Stadt Braunschweig (und dem Gesetzgeber) beabsichtigten *Innenentwicklung* bzw. *Nachverdichtung* durch eine größere Kompaktheit und durch entsprechend höhere Dichtewerte gekennzeichnet sein. Entsprechend soll die Grundflächenzahl den gem. § 17 Abs. 1 BauNVO für ein *Allgemeines Wohngebie*t max. zulässigen Faktor von 0,4 aufweisen. Ergänzend ergibt sich dabei die Überschreitungsmöglichkeit durch Nebenanlagen etc. gem. § 19 Abs. 4 BauNVO von bis zu 50 %, so dass im *Allgemeinen Wohngebiet* eine max. Versiegelung von 60 % zulässig wird.

Hinsichtlich der Geschosszahl wird im gesamten Plangebiet als Höchstgrenze die Anzahl von zwei Vollgeschossen festgesetzt (gem. § 20 Abs. 1 BauNVO), so dass

sich die neuen Gebäude – im Zusammenhang mit der maximalen Höhenentwicklung - an der umgebenden Bebauung orientieren und sich städtebaulich angemessen einfügen können. Die maximal zulässigen Trauf- und Gebäudehöhen generieren ein insgesamt harmonisches Ortsbild (vgl. textliche Festsetzung II Nr. 1.1).

Auch hinsichtlich der Bauweise leiten sich Vorgaben einerseits aus der Umgebung und andererseits mit Verweis auf das kleinteilige Gebiet ab: Ergänzend zur *offenen Bauweise* gem. § 22 Abs. 1 BauNVO werden für die Baufelder WA 1; WA 4 eine *Einzelhausbebauung*, für die Baufelder WA 2 eine *Einzel-* oder *Doppelhausbebauung* und für das Baufeld WA 3 eine als *Hausgruppen* (= Reihen- bzw. Kettenhaus) festgelegt. Für die Einzel- und die Doppelhausbebauung wird zudem die max. Anzahl von zwei Wohneinheiten (pro Wohngebäude) vorgegeben. Neben einem reduzierten Flächenverbrauch ergibt sich durch die unterschiedlichen Baustrukturen eine soziale Durchmischung, weil das Baugebiet somit für eine breitere Nutzergruppe attraktiv wird.

Für das Baufeld WA 4, das die Entwicklung des hier vorhandenen Gewerbebetriebes ermöglichen soll, wird so eine unangemessene wohnbauliche Verdichtung vermieden. Zudem ergibt sich in Abstimmung mit dem Eigentümer eine markante Beschränkung: Zwischen den südlichen beiden Baugrenzen ist eine hochbauliche Überbauung nicht zulässig (vgl. textliche Festsetzung III Nr. 3).

Die Baufelder WA 1-3 werden ausgehend von den flankierenden Straßenräumen *Hinter dem Berge* (im Süden) und *Am Beek* (Im Osten) durch einen 6,5 m breiten öffentlichen Straßenraum erschlossen. Die *Planstraße* bildet einen Erschließungsring aus, so dass sich überwiegend eine zweizeilige Anordnung der flankierenden Grundstücke ergibt. Der öffentliche Straßenraum wird durch mind. 12 Baumstandorte gegliedert (vgl. textliche Festsetzung VI Nr. 2.1); für den ruhenden Verkehr werden gesondert 15 Stellplätze vorgegeben.

Über den öffentlichen Straßenraum wird zudem die leitungsgebundene Ver- und Entsorgung des Plangebietes gewährleistet. Das betrifft auch die Ableitung des im Plangebiet auf den versiegelten Flächen anfallenden, nicht verunreinigten Oberflächenwassers, das gemäß Bodengutachten (s. Anlage) im Plangebiet keiner Versickerung zugeführt werden kann. Um eine auf das natürliche Abflussmaß der Fläche reduzierte Überleitung in den vorhandenen Regenwasserkanal im Zuge der Straße *Hinter dem Berge* zu ermöglichen, wird im Straßenraum der *Planstraße* ein entsprechend dimensionierter Stauraumkanal vorgesehen.

Ergänzend werden im Nordwesten sowie im Westen Verkehrsflächen mit besonderen Zweckbestimmungen festgesetzt, die einerseits eine für Fußgänger und Radfahrer nutzbare Verbindung zum Weg *Tränke* bzw. andererseits eine Wegeverbindung zum Grundstück mit dem Teich (Flurstück 331/2) ermöglichen (vgl. textliche Festsetzung VI Nrn. 2.2 und 2.3).

Der nördliche Bereich des Flurstücks 331/1 wird als *Öffentliche Grünfläche* deklariert. Neben einer rahmenden Bepflanzung sollen hier eine für die Bedarfssicherung in Hondelage notwendige Spielplatzfläche entwickelt werden (vgl. textliche Festsetzung VI Nr. 2.4).

Im südlichen Bereich des Flurstücks 331/1 schließt sich eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage (1) an. Während der nördliche Bereich dabei als dichte Gehölzfläche ausgeprägt sein soll, wird der südliche Bereich teils aus Gehölzen und teils aus extensiv genutzten Grünlandflächen bestehen. Diese Vorgaben

(vgl. textliche Festsetzung VI Nr. 2.5) begründen sich in der Wertigkeit für den Naturhaushalt und insbesondere als Lebensraum geschützter Amphibien-Arten (u.a. der streng geschützte Kammmolch). Ergänzend wird ein wassergebundener Fußweg in 2,5 m Breite durch die Fläche gelegt, der eine für Naherholungssuchende reizvolle Wegeverbindung zwischen den beiden Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung schafft.

Eine entsprechende öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage (2) ergibt sich östlich vom Flurstück 331/2. Das Grundstück mit dem Teich wird dagegen als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Garten (2) in seiner bisherigen Ausprägung festgesetzt (vgl. textliche Festsetzung VI Nr. 1.2). Der auf der Fläche vorhandene Teich ist als geschützter Biotop zeichnerisch gesichert.

Auch der südliche Bereich des Flurstückes 329/13 wird in Abstimmung mit dem Eigentümer entsprechend seiner heutigen Ausprägung als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Garten (1) bewahrt (vgl. textliche Festsetzung VI Nr. 1.1). Eine ungeordnete bauliche Ergänzung, die ohne den Einbezug dieses Bereiches nach Realisierung der wohnbaulichen Entwicklung auf dem Flurstück 332/7 gem. § 34 BauGB zu beurteilen und in dem Falle wahrscheinlich zulässig wäre, wird hier somit gezielt unterbunden.

Weiterhin werden im Norden des Baufeldes WA 3 und im Westen des Baufeldes WA 4 auf den jeweiligen privaten Grundflächen Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern festgesetzt, die eine Abschirmung der Grundstücke und der damit verbundenen Schutzansprüche sichern hilft (vgl. textliche Festsetzungen VI Nrn. 1.1 und 1.2).

Darüber hinaus werden im Plangebiet Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt, die sich auf die im Plangebiet brütenden Vogel- und Fledermausarten sowie auf Amphibien und sonstige Kleinstlebewesen beziehen (vgl. textliche Festsetzungen VII).

Die Fläche des Geltungsbereiches A beträgt insgesamt 22.270 m². Davon sind 14.325 m² Wohnbaufläche (ohne die Pflanzstreifen nördlich des WA 3 bzw. östlich des WA 4), 2.905 m² öffentliche Verkehrsfläche zzgl. 220 m² Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmungen, 603 m² öffentliche Grünfläche mit den Zweckbestimmungen Spielplatz, 1.634 m² öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage, 1.670 m² private Grünflächen, 605 m² Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern sowie eine Fläche von 308 m² als Schutzgebiet im Sinne des Naturschutzrechtes.

Bei Ausnutzung der maximal zulässigen Grundflächenzahl mit Überschreitungsmöglichkeiten für Zufahrten, Stellplätze, Garagen, und Nebenanlagen ist einschließlich der öffentlichen Verkehrsflächen und der Wegebefestigungen in den Öffentlichen Grünflächen mit einer maximal versiegelbaren Fläche von ca. 1,2 ha zu rechnen.

Das große Flurstück 332/7 sowie das nordwestlich unmittelbar angrenzende Flurstück 331/1 befinden sich bereits im Eigentum des Investors, der nach Herstellung der baulichen Anlagen einen weitgehenden Verkauf an private Interessenten plant. Das erforderliche öffentliche Verkehrswegenetz und die geplante Öffentliche Grünfläche werden dagegen in das Eigentum der Stadt Braunschweig überführt. Das westlich gelegene Flurstück 329/13 verbleibt dagegen in privatem Eigentum. Das gilt zunächst auch für das Flurstück 331/2, dessen Erwerb sich aber die Stadt später über das Vorkaufsrecht sichern möchte.

Geltungsbereiche B und C
Zusätzlich zu den im Geltungsbereich A festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind weitere Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Diese werden im Geltungsbereich B (Flurstück 64, Flur 11, Gemarkung Hondelage) sowie im Geltungsbereich C (Flurstück 5/2, Flur 5, Gemarkung Dibbesdorf) als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.

Der Geltungsbereich B befindet sich in einer Entfernung von rd. 1,2 km westlich des Plangebietes. Die Fläche liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes *Querumer Holz und angrenzende Landschaftsteile* im Niederungsbereich und wird aktuell intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. Die insgesamt 15.721 m² große Ausgleichsfläche soll durch Ansaat von artenreichem regionalen Saatgut in eine extensive Grünlandnutzung umgewandelt werden. Zudem werden hier mit Verweis auf beeinträchtigte Arten im neuen Baugebiet Strauchhecken und ein Teich sowie Stein- und Totholzhaufen angelegt. Am westlichen, südlichen und östlichen Rand werden in Anlehnung an den vorhandenen Bestand am Feldweg im Norden außerdem Obstbäume in reihe gepflanzt.

Der Geltungsbereich C befindet sich rd. 500 m südöstlich von Hondelage im östlichen Niederungsbereich der Schunter. Die insgesamt 4.300 m² große, landwirtschaftlich genutzte Fläche stellt sich derzeit als Ackerbrache dar. Sie soll durch Ansaat von artenreichem regionalen Saatgut in eine extensive Grünlandbewirtschaftung überführt werden. Die Fläche wird außerdem durch eine Baumgruppe sowie Stein- und Totholzhaufen bereichert.

4.2 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung, Quellen

Die konkreten Auswirkungen der im folgenden genannten Grundlagen auf die Planung und deren Berücksichtigung im Rahmen der Planung werden, soweit erforderlich, bei der Beschreibung und Bewertung der Umweltsituation in Kap. 4.4 wiedergegeben.

Übergeordnete Vorgaben

Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans sind die grundsätzlichen Anforderungen an die Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes in der Bauleitplanung, die sich aus dem Baugesetzbuch und den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen ergeben, zu beachten. In diesen Fachgesetzen und Fachplänen schlagen sich die auf Ebene der Europäischen Union und auf Bundes- Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzzielen nieder. Dabei sind die konkret für den Planungsraum formulierten Vorgaben und Entwicklungsziele der genannten Grundlagen auszuwerten und bei der Planaufstellung zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, erfolgt eine konkrete Nennung der berücksichtigten übergeordneten planerischen und gesetzlichen Vorgaben in Kap. 4.4.

Stadtweite Fachplanungen und Gutachten:

Für das Stadtgebiet von Braunschweig liegen Fachplanungen und Gutachten vor, die umweltbezogene Informationen und Ziele enthalten und sich in unterschiedlicher Tiefe mit dem Plangebiet auseinandersetzen. Es handelt sich um folgende Unterlagen:

- Regionales Raumordnungsprogramm, 2008

- Landschaftsrahmenplan, 1999, Aktualisierung 2014
- Stadtklimaanalyse Braunschweig Steinicke & Streifeneder, Richter & Röckle, 2012, Kapitel 5 und 6
- Stadtklimaanalyse Braunschweig, GEO-NET, 2017/2018, Teil 1 und Teil 2
- Integriertes Klimaschutzkonzept für die Stadt Braunschweig, GEO-NET, 2010
- Luftreinhalte- und Aktionsplan Braunschweig, 2007
- Lärmminderungsplan Braunschweig, 2013

Plangebietsbezogene Fachplanungen und Gutachten

Darüber hinaus wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens weitergehende, auf die konkrete Planung bzw. konkrete Situation bezogene Fachplanungen und Gutachten erstellt.

- „Erschließungsmaßnahme Baugebiet in Braunschweig OT Hondelage (Flur 4, Flurstück 332/7) – Ergebnisse Deklarationsanalytik gemäß LAGA TR Boden 2004“, Unteg GmbH, 2019
- „Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. HL 48 der Stadt Braunschweig“, Bonk – Maire – Hoppmann PartGmbB, 2020
- „Artenschutzbeitrag zur Erstellung des B-Plans „Hinter dem Berge“ in Hondelage, Stadt Braunschweig“, Biodata GbR, 2020
- „Erläuterungsbericht zu den faunistischen und floristischen Erfassungen“, Biodata GbR, 2020

4.3 Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung und Beurteilung der Informationsgrundlagen

Die Umweltprüfung bezog sich im Wesentlichen auf das Plangebiet bzw. – soweit erforderlich, auf dessen nähere Umgebung. Gegenstand der Umweltprüfung sind nach Maßgabe des Baugesetzbuches die für den Betrachtungsraum und das Planvorhaben planungs- und abwägungserheblichen Umweltbelange.

Die Umweltprüfung wurde nach folgender Methodik vorgenommen:

- Auswertung der unter 4.2 genannten Planerischen Vorgaben und Quellen. Die bei der Erstellung insbesondere von Fachgutachten jeweils angewandten technischen und sonstigen Untersuchungsmethoden sind diesen Quellen zu entnehmen bzw. soweit erforderlich in Kap. 4.4 beschrieben.
- Ortsbegehungen.
- Auswertung der unter den Verfahrensschritten der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 4 (1) und § 4 (2) BauGB ermittelten Informationen.
- Für die Beurteilung der Planung im Sinne der Eingriffsregelung erfolgte ein Vergleich der aktuellen Wertigkeiten von Natur und Landschaft im Plangebiet mit dem Planzustand, der nach Umsetzung dieses Bebauungsplans zu erwarten ist auf Grundlage des sogenannten Osnabrücker Modells. Soweit aus bereits bestehenden Bebauungsplänen Eingriffsrechte bestehen, werden sie in der Bilanzierung berücksichtigt. Das Osnabrücker Modell ist ein anerkanntes und in der Stadt Braunschweig regelmäßig zur Anwendung kommendes Verfahren zur

rechnerischen Unterstützung der gutachterlichen Bemessung von Eingriffsfolgen und Ausgleichsmaßnahmen.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen sowie Kenntnislücken bestanden nicht.

4.4 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und Prognosen

Die folgenden Unterkapitel 4.4.1 bis 4.4.8 sind jeweils nach folgendem Schema aufgebaut:

1. Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario).
2. Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation ohne Durchführung der Planung.
3. Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Durchführung der Planung.

Die Ermittlung und Bewertung der Umweltsituation der einzelnen Belange erfolgt nach gegenwärtigem Kenntnisstand und durch zeitgemäße Prüfmethoden jeweils insbesondere für die Umweltmerkmale, die erheblich beeinflusst werden.

4.4.1 Mensch und menschliche Gesundheit

Der Aspekt „Mensch und Gesundheit“ ist im Wesentlichen in Bezug auf die Themen „Lärm“ (s. 4.4.1.2), „Licht“ und „Geruch“, zusammengefasst unter „sonstige Immissionen“ (s. 4.4.1.3), „Klima, Luft“ (s. 4.4.6) und „Erholung" im Sinne landschaftsbezogener Erholung (s. 4.4.7) betroffen.

4.4.1.1 Betroffenheit Mensch

Der Mensch und die menschliche Gesundheit können durch Emissionen/Immissionen verschiedenster Arten oder auch durch andere Auswirkungen der Planung bzw. deren Umsetzung direkt oder indirekt betroffen sein. Diese Auswirkungen können sowohl einzelne Menschen als auch die Bevölkerung betreffen. Soweit die Auswirkungen den Schutzgütern (z.B. Boden, Wasser, Klima, Luft) direkt zugeordnet werden können, werden sie in den entsprechenden Kapiteln des Umweltberichtes aufgeführt. Soweit eine solche Zuordnung nicht möglich ist, werden die Auswirkungen im Folgenden aufgeführt. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um den Aspekt Lärm.

4.4.1.2 Lärm

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)
Derzeit wird die überwiegend als Grünlandfläche genutzte Plangebietsfläche landwirtschaftlich genutzt. Durch Pflege- und Erntearbeiten können sich gewisse Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub, Gerüche für die umgebende Wohnbebauung ergeben, die aufgrund ihrer geringen Häufigkeit bzw. Intensität aber als tolerierbar gelten.

Das Plangebiet unterliegt – wie die umgebende Wohnbebauung – einer Beeinträchtigung durch den Flugbetrieb des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg. Die Abflüge bzw. die Landeanflüge erfolgen etwa 350 m nördlich des zukünftigen Baugebietes zu Tages-, aber auch zu Nachtzeiten. Weiter wirken sich die Aktivitäten auf den nördlich des Wirtschaftsweges *Tränke* gelegenen Sportanlagen auf das Plangebiet

aus. Neben den nahegelegenen Tennisplätzen ergibt sich hier eine Einwirkung durch den Grillplatz, der als attraktiver Freisitz genutzt wird. Da es sich bei dem überwiegend im Plangebiet vorhandenen Grünland um keine schutzwürdige Nutzung handelt, erweisen sich die Beeinträchtigungen durch die beschriebenen Lärmquellen als nicht wesentlich.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Es sind keine Änderungen gegenüber der Bestandssituation zu erwarten. Andere Planungen im Geltungsbereich, die in der Bestandsnachbarschaft zu Lärmbeeinträchtigungen führen könnten, sind nicht bekannt.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Durchführung der Planung
Um die möglichen Geräuscheinwirkungen durch den Betrieb der nördlich an das Plangebiet angrenzenden Freisportanlagen (Tennisplätze, Fußballplätze, Beachvolleyballfeld mit Sportheim und Grillplatz), durch den Fluglärm sowie der westlich und nordöstlich benachbarten gewerblichen Nutzungen zu ermitteln und zu bewerten, wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt (Bonk-Maire-Hoppmann PartGmbH, Garbsen 2020). Die Prüfung des aktuell (13.11.2020) vorgelegten Gutachtens durch die Untere Naturschutzbehörde steht dabei noch aus.

Ergänzend wurden Aussagen zur Beurteilung der Geräuschemissionen durch den mit dem Baugebiet neu entstehenden Fahrzeugverkehr getroffen. Die Erarbeitung eines Verkehrsgutachtens hinsichtlich der Auswirkungen durch die Zunahme des Fahrzeugverkehrs innerhalb und in der Umgebung des Plangebietes ist gem. Aussage des FB Tiefbau und Verkehr nicht erforderlich. Bei den hinzukommenden bis zu 60 Wohneinheiten im Plangebiet lassen sich ca. 450 zusätzliche Fahrzeugbewegungen im Quartier prognostizieren.

Aufgrund der geringen Anzahl der Fahrbewegungen bzw. der untergeordneten Nutzung als Lagerflächen werden die für ein Allgemeines Wohngebiet maßgeblichen Orientierungswerte im Bereich der geplanten Wohnbebauung durch den Betrieb des nordöstlich gelegenen Reiterhofes sowie durch den westlich benachbarten Schornsteinbaubetrieb unterschritten. Gleiches gilt für die Veranstaltungen im nordwestlich des Plangebietes liegenden Sportheim und für seinen Außenbereich, der wie die den Sportanlagen zugeordneten Stellplätze nördlich des Vereinsheimes liegen und somit gegenüber dem Plangebiet durch das Gebäude abgeschirmt wird. Auch ergeben sich durch das zu erwartende zusätzliche Verkehrsaufkommen im Plangebiet keine gesonderten Lärmschutzmaßnahmen hinsichtlich der bestehenden benachbarten Wohnnutzungen. Im schalltechnischen Gutachten wurde nachgewiesen, dass die damit verbundenen zusätzlichen Emissionen sich als verträglich mit der bestehenden Wohnnutzung erweisen.

Durch den Sportbetrieb, insbesondere durch die am nächsten gelegenen Tennisplätze, werden im Plangebiet jedoch in einem Abstand von bis zu 15 m zur nördlichen Plangebietsgrenze Überschreitungen der zulässigen Orientierungswerte von bis zu 4 dB (A) prognostiziert. In gleicher Dimension lassen sich zudem Beeinträchtigungen in einer Tiefe von bis zu 24 m durch den nächtlichen Betrieb des Grillplatzes absehen.

In der vorliegenden Schalltechnischen Untersuchung wurde auch der Fluglärm beurteilt, der sich aufgrund der Nähe zum Forschungsflughafen Braunschweig-Wolfsburg ergibt. Das Plangebiet befindet sich in einer Entfernung von lediglich ca. 2,5 km zur west-östlich ausgerichteten Start- und Landebahn in Waggum und wird deshalb von entsprechenden Flugbewegungen tangiert. Es zeigt sich, dass durch den

Flugverkehr der Orientierungswert in der Nachtzeit um bis zu 6 dB(A) überschritten wird.

Eine Lärmbeeinträchtigung in den geplanten Allgemeinen Wohngebieten WA 1-3 durch den westlicherseits bestehenden Gewerbebetrieb (Schornsteinbau), der den nordwestlichen Bereich des Plangebietes in abgestimmter Weise bereits als Lagerfläche nutzt und der hier – im zukünftigen Baufeld WA 4 – eine bauliche Entwicklung plant, ist mit Blick auf seine betriebliche Tätigkeit nicht zu erwarten. Aufgrund seiner bereits durch den umgebenden Bestand definierten Verträglichkeit mit der Nutzung in einem allgemeinen Wohngebiet ist umgekehrt auch keine Einschränkung des Betriebes durch die neu entstehende Wohnbebauung im östlichen Bereich des Plangebietes zu erwarten (vgl. Kap. 5.7). Das gilt auch unter Berücksichtigung des sog. *erweiterten Bestandsschutzes*, der im schalltechnischen Gutachten unter Verdoppelung der derzeitigen betrieblichen Aktivitäten berechnet wurde.

Die abschließende immissionsschutzrechtliche Bewertung erfolgt dabei nach Vorlage und Prüfung im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB in Abstimmung mit der Stadt Braunschweig, Untere Immissionschutzbehörde.

Insofern sind die in Kap. 5.7 erläuterten und in den textlichen Festsetzungen unter Abschnitt V formulierten Maßgaben noch nicht abschließend gesichert und müssen daher als vorläufig gelten: Aufgrund der durch den Flugverkehr ausgelösten hohen Überschreitungen der für ein Allgemeines Wohngebiet zulässigen nächtlichen Belastungswerte ist das gesamte Plangebiet gem. der DIN 4109 dem Lärmpegelbereich III zuzuordnen (vgl. textliche Festsetzungen V Nr. 1). Neben den daraus folgenden baulichen Maßgaben für die Außenhülle der Gebäude wird zudem eine unabhängig von den Fenstern geregelte Raumlüftung der schutzbedürftigen Räume erforderlich (vgl. textliche Festsetzungen V Nr. 3). Weiterhin erfordert die Nähe des Baufeldes WA 4 zu den potentiellen Lärmquellen auf der Sportanlage eine Ausrichtung der schutzbedürftigen Räume zu den lärmabgewandten Seiten. Alternativ ist für diese Räume im Bereich der Nordseite, die den Lärmquellen zugewandt ist, lediglich der Einbau nicht öffenbarer Fenster erlaubt (vgl. textliche Festsetzungen V Nr. 2).

Beeinträchtigungen während der Bauphase
Gemäß § 22 BImSchG besteht die Pflicht des Betreibers einer Baustelle diese so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen (Lärm-, Staub-, Licht- und Erschütterungsemissionen) verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Beim Betrieb der Baustelle mit ihren technischen Einrichtungen und inkl. des Baustellenverkehrs sind die Immissionsrichtwerte der AVV-Baulärm ‚Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm' zu beachten. Ein Regelbetrieb der Baustelle ist gemäß AVV-Baulärm nur werktags (Mo-Sa) im Zeitraum zwischen 7 und 20 Uhr (Tagzeit) zulässig. Sollten aus technologischen Gründen Nachtarbeiten im Zeitraum zwischen 20 und 7 Uhr notwendig werden, so sind diese rechtzeitig bei der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Braunschweig zu beantragen.

4.4.1.3 Sonstige Emissionen/Immissionen

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Am Kunstrasenfußballfeld im Westen der Bezirkssportanlage gibt es Beleuchtungseinrichtungen. Diese können in der Nachbarschaft insbesondere in den kälteren Jahreszeiten zu Beeinträchtigungen führen.

Vom nordöstlich des Plangebietes gelegenen Reiterhof können Staub und Gerüche ausgehen und sich störend im Plangebiet auswirken.
Weitere Beeinträchtigungen wie z. B. durch Erschütterungen oder elektromagnetische Strahlung sind nicht zu erwarten.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Es sind keine Änderungen gegenüber der Bestandssituation zu erwarten. Andere Planungen im Geltungsbereich, die in der Bestandsnachbarschaft zu Beeinträchtigungen durch Geruch, Staub, Licht, Erschütterung oder elektromagnetische Strahlung führen könnten, sind nicht bekannt.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Grundsätzlich können Sportanlagen in den Abendstunden, insbesondere in den kälteren Jahreszeiten, zu Beeinträchtigungen durch Licht in der Nachbarschaft führen. Das einzig beleuchtete Fußballfeld befindet sich im westlichen Teil der Bezirkssportanlage und somit nur ca. 80 m von der nordwestlichen Plangebietsgrenze entfernt. Je nach Ausführung der Flutlichtanlage, ist nicht vollends auszuschließen, dass es im Plangebiet, insbesondere an der nördlichen Baureihe, zu Beeinträchtigungen kommen kann. Aller Voraussicht nach wird es sich dabei nicht um die Aufhellung von schutzwürdigen Räumen handeln, jedoch kann eine ungünstige Einstellung der Strahler zu Blendwirkungen führen. Die neue Bebauung wird so organisiert, dass. Falls erforderlich, aufgrund der Lage und Ausrichtung der schutzwürdigen Nutzungen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigungen durch vom Reiterhof ausgehende Staub- und Geruchsimmissionen können nicht ausgeschlossen werden. Durch die geplante Wohnbebauung ist keine erhebliche Einschränkung für den Betrieb des Reiterhofes zu erwarten. Da sich bereits vorhandene Wohngebiete mit entsprechenden Schutzansprüchen in gleicher Entfernung westlich und östlich des Bebauungsplangebietes befinden, ergeben sich keine weiterreichenden Einschränkungen im Hinblick auf künftige betriebliche Veränderungen.

Wohnnutzung
Aufgrund der festgesetzten Wohnnutzung ist nicht davon auszugehen, dass andere Emissionen (Licht, Staub, elektromagnetische Strahlung, Gerüche oder Erschütterungen) an den umliegenden Nutzungen zu nachteiligen Beeinträchtigungen führen.

Bauphase
Gemäß § 22 BImSchG besteht die Pflicht des Betreibers einer Baustelle diese so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen (Lärm-, Staub-, Licht- und Erschütterungsemissionen) verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Im Rahmen von Großbaustellen kann es grundsätzlich zu Erschütterungen kommen. Nach dem jetzigen Kenntnisstand sind jedoch keine Spundwände oder Pfahlgründungen in der Bauphase notwendig, so dass außer Baustellenverkehr keine nennenswerten Erschütterungen zu erwarten sind. Ist im Rahmen der Bauphase widererwarten mit Erschütterungen zu rechnen, sind die entstehenden Erschütterungen durch die Baumaschinen und/oder den Bauverkehr insbesondere an den umliegenden Wohnhäusern im Vorfeld zu ermitteln und zu beurteilen. Die Vorgaben der DIN 4150 (‚Erschütterungen im Bauwesen') sind hierbei zu beachten. Ein Nachweis des Nichtentstehens von Gebäudeschäden durch Beweissicherung ist empfehlenswert.

Je nach Bauphase und Wetterlage kann es auf der Großbaustelle zu erheblichen Staubemissionen kommen. Damit diese nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen in der Nachbarschaft führen, ist ein Staubaufkommen nach dem Stand der Technik zu verhindern. Unvermeidbar auftretende Staubemissionen sind durch die Verwendung der nach dem Stand der Technik entsprechenden Technologien und Geräte auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Je nach Jahreszeit und Wetterlage kann es auf der Großbaustelle zu erheblichen Blendwirkungen durch Baustrahler und Baufahrzeugscheinwerfern kommen. Damit diese nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen in der Nachbarschaft führen sind Beleuchtungseinrichtungen (Strahler) so anzubringen oder so abzudecken, dass eine direkte Einsicht in die Leuchtmittel von der unmittelbar angrenzenden Bebauung nicht möglich ist.

4.4.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basiszenario)
Das Plangebiet, Geltungsbereich A, wird auf drei Seiten von Bebauung umgeben. Richtung Westen, Süden und Osten grenzen bereits bebaute Wohnbauflächen an. In nördlicher Richtung vorgelagert befinden sich Sportanlagen. Naturräumlich ist das Gebiet dem „Papenteich“ mit der Untereinheit „Schuntertal“ zuzuordnen.

Etwa 50 m nordwestlich des Plangebietes im Bereich der Sportanlagen befindet sich ein Teich, welcher als gesetzlich geschützter Biotop gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGBNatSchG im Landschaftsrahmenplan der Stadt Braunschweig eingetragen ist. Ebenso ist der Teich im Südwesten des Plangebiets als solcher anzusprechen (s.u.). Innerhalb des Plangebietes bzw. unmittelbar daran angrenzend befinden sich ansonsten keine nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) geschützten oder durch den Landschaftsrahmenplan der Stadt Braunschweig (Aktualisierung 2012) als schutzwürdig eingestufte Gebiete und –objekte, keine FFH- und auch keine Vogelschutzgebiete. Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind die Landschaftsschutzgebiete (§ 19 NAGBNatSchG) „Querumer Holz und angrenzende Landschaftsteile“ (LSG BS 9), „Schuntertal“ (LSG HE 20) und „Essenrode-Grassel“ (LSG BS 17) in einer Entfernung von min. 500 m westlich östlich und nördlich des Plangebietes. Innerhalb der als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesenen Räume befindet sich westlich und nördlich des Plangebietes das Vogelschutzgebiet „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ (EU-Kennzahl DE3630-401), wobei der nördliche Bereich gleichzeitig als FFH-Gebiet „Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ (EU-Kennzahl 3629-301) ausgewiesen ist. Darüber hinaus erfüllt auch die vorrangig als Grünland genutzte Feldmark ca. 600 m östlich des Plangebietes gemäß der Einstufung des Landschaftsrahmenplanes der Stadt Braunschweig die Voraussetzung zur Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet.

Auch die Geltungsbereich B und C als externe Kompensationsflächen sind ebenfalls der naturräumlichen Einheit „Schuntertal“ zuzuordnen. Geltungsbereich B liegt innerhalb des o. g. Landschaftsschutzgebietes „Querumer Holz und angrenzende Landschaftsteile“ innerhalb der vorrangig landwirtschaftlich genutzten Feldmark. Der Geltungsbereich C liegt dabei innerhalb eines Areals, welches durch vorwiegend extensive Grünlandnutzung mit Heckenstrukturen geprägt ist.

Biotoptypen und Pflanzenarten
Der überwiegende Anteil des Geltungsbereiches A wird durch Sonstiges feuchtes Intensivgrünland gebildet, dessen östlicher Randbereich im Übergang zur Wohnbebauung durch einen schmalen Sonstigen standortgerechten Gehölzbestand geprägt wird. Im Westen befindet sich ein Siedlungsgehölz aus überwiegend nicht heimischen Baumarten. Die dort stehenden Fichten sind mittlerweile zum großen Teil vollständig abgestorben und wurden mittlerweile weitgehend gerodet. Im südlichen Bereich des Flurstückes 331/1 erstreckt sich ein kleinerer Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand. Auf dem Flurstück 331/2 ist ein künstlich angelegter, aber dennoch als Sonstiges naturnahes Stillgewässer bzw. als Biotop gem. § 30 BNatschG anzusprechender Teich vorhanden; das restliche Grundstück wird durch einen Hausgarten mit Großbäumen gebildet. Im Westen umfasst das Plangebiet ein z. T. befestigtes/bebautes Grundstück, das im nördlichen Teil als Lagerfläche genutzt wird, während der südliche Teil als artenarmer Scherrasen mit jungem Obstbaumbestand geprägt wird.

Im Südwesten des Plangebietes befindet sich mit einem Sonstigen naturnahen Stillgewässer mit Verlandungsbereich mit Schwimmblattpflanzen ein nach § 30 BNatSchG / § 24 NAGBNatSchG geschützter Biotop. Weitere Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG / § 24 NAGBNatSchG und landesweit als geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesene Biotope (§ 22 NAGBNatSchG) liegen nicht vor. Die Rahmen der Biotopkartierung innerhalb des nährstoffreichen Stillgewässers festgestellten Arten Weißen Teichrose (Nymphaea alba) (eigentlich gem. § 44 BNatSchG eine besonders geschützte Pflanzenart) ist angepflanzt und fällt damit nicht unter den Artenschutz. Weitere nach der Roten Liste (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 2004) gefährdete Arten wurden nicht vorgefunden.

Der Geltungsbereich B stellt sich im Ausgangszustand als intensiv genutzte Ackerfläche dar, wie auch die südlich und östlich angrenzenden Bereiche. Im Norden und Westen schließen bereits weitere extensiv genutzte, renaturierte Flächen bzw. Grünländer an.

Die vorgefundenen Biotoptypen sind in beiden Geltungsbereichen, ausgenommen von dem als sehr empfindlich einzustufenden Teich auf dem Flurstück 331/2, als weniger empfindliche Bereiche bzw. empfindliche Bereiche zu bewerten.

Fauna
Zur Berücksichtigung der faunistischen Belange wurde ein Gutachten des Plangebietes und der angrenzenden, von der Planung ggf. betroffenen Flächen erstellt, welches die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Amphibien sowie den Aspekt Habitatbäume berücksichtigt.

Die Brutvogelgemeinschaft im Untersuchungsgebiet wird vor allem durch Arten der Gehölze, Siedlungsbereiche und z. T. des Halboffenlandes im Bereich des Gehölzbestandes im Plangebiet und in den angrenzenden Gärten und Gebäuden geprägt. Im Bereich des Grünlandes fanden sich keine Brutvögel. Unter den vorgefundenen Brutvögeln befinden sich mehrere landes- und / oder bundesweit als gefährdet eingestufte Arten (Star, Bluthänfling, Kuckuck, Haussperling) sowie Arten der landesweiten Vorwarnliste. Alle heimischen Vogelarten sind nach den Bundes- und EU-Artenschutzverordnungen besonders geschützt und unterliegen dem § 44 BNatSchG, die als Nahrungsgäste auftretenden Arten Turmfalke und Eisvogel sind nach der BArtSchV streng geschützt.

Mit insgesamt 6 Amphibienarten (Bergmolch, Kammmolch, Teichmolch, Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch) wurde im Gebiet ein überdurchschnittlicher Artenbestand

nachgewiesen. Neben dem Teich im Plangebiet auf dem Flurstück 331/2 kommt dem Gewässer nordwestlich des Planungsgebietes Bedeutung zu, wobei das gesamte Untersuchungsgebiet potenziell als Land- und Überwinterungshabitat geeignet ist. Als landesweit gefährdet wird nur der Kammmolch eingestuft; er ist auf der Roten Liste Deutschland in der Vorwarnliste verzeichnet. Alle nachgewiesenen Arten sind laut BArtSchV besonders geschützt; der Kammmolch ist nach BArtSchV streng geschützt.

Die Erfassung der Fledermäuse zeigt eine hohe Aktivität von Zwergfledermäusen und nachgeordnet der Breitflügelfledermaus. Von den Arten Großer Abendsegler und Kleinabendsegler wurden regelmäßig einzelne Individuen festgestellt. Innerhalb des Gebietes werden drei Flugstraßen genutzt: Die Straßen „Hinter dem Berge“ und „Tränke“ sowie entlang der Gehölzbestände der westlichen Grenze des Flurstückes 332/7. Zur Jagd werden vor allem der Teich und die Gehölzbestände im Plangebiet beflogen. Innerhalb des Gebietes wurden jedoch keine Quartiere gefunden bzw. es besteht auch kein Verdacht auf Quartiernutzung im Gebiet. Alle heimischen Fledermausarten, so auch die nachgewiesenen, sind nach dem BNatSchG streng geschützt. Zudem sind alle angetroffenen Arten innerhalb der RL Niedersachsen (Stand 1991) verzeichnet.

Die Untersuchung im Vorhabensbereich auf Habitatbäume zeigt insgesamt 9 Bäume innerhalb des Gehölzbestandes auf dem Flurstück 331/1, die überwiegend als Nistgehölze für Ringeltauben und Rabenkrähen von Bedeutung sind. Eine Weide weist eine Eignung als Sommerquartier für Fledermäuse auf.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Plangebiet insbesondere im westlichen Bereich (Flurstücke 331/1 und 331/2), teilweise jedoch auch in Verbindung mit dem östlich daran angrenzenden Grünland, für den Artenschutz von Bedeutung ist.

Neben dem nach § 30 BNatSchG als besonders geschützter Biotop anzusprechende Teich auf dem Flurstück 331/2 und einem weiteren Teich nordwestlich des Geltungsbereiches sind keine weiteren Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutzrecht im Plangebiet und im unmittelbaren Nahbereich ausgewiesen.

<u>Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung</u>
Bezogen auf den derzeitigen Zustand wird es zu keiner Änderung der Artengemeinschaften kommen.

<u>Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung</u>
Durch die Umsetzung des Vorhabens kommt es nach dem Artenschutzbeitrag unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen für die Vogelwelt (Gehölzfällungen vor oder nach der Brut- und Aufzuchtzeit, Erhalt von Teilen des Gehölzbestandes, Verschluss von Höhlen nach der Brutzeit zur Vermeidung der spontanen Wiederbesiedlung, Installierung von je 3 Nistkästen für Kohl- und Blaumeisen und weiteren Nistkästen an den zu errichtenden Gebäuden) nicht zum Eintreten des Verbots nach §44 (1) BNatSchG. Hinsichtlich der im Plangebiet vorkommenden Amphibien, insbesondere dem Kammmolch, können durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (Sicherung der Scherrasenfläche im Südwesten des Plangebietes als private Grünfläche, Entwicklung von Gehölzflächen und extensiv genutztem Grünland bis Baubeginn, Anlage von Versteckmöglichkeiten, Beschränkung der Baufeldräumungen (außer Fällungen) im westlichen Bereich des Baugebietes auf den Zeitraum Mitte April bis Ende Juli, Errichtung von Leitzäunen) Verbotstatbestände bedingt durch die Bauphase, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie allgemeine Störungen vermieden werden.

Auch der faunistische Fachbeitrag - Fledermäuse - und ergänzende Aussagen zeigen, dass mit diversen Vermeidungsmaßnahmen wie Freihaltung der Flugkorridore, Vermeidung der Ausleuchtung der Umgebung und Neuschaffung von Gehölzstrukturen als Jagdhabitate erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden können. Eine Ausnahme gemäß § 45 (8) BNatSchG von den Verbotsbeständen wird daher nicht erforderlich. Die Bestimmungen des §19 BNatSchG werden nicht verletzt. Es ergibt sich somit kein zusätzlicher Kompensationsbedarf bezüglich der vorgefundenen Arten (Vögel, Amphibien, Fledermäuse) nach dem Naturschutzrecht. Hinsichtlich der bereits vorab entnommenen, in der Erfassung als erhaltenswert kartierten Habitatbäume, erfolgt eine rechtliche Regelung außerhalb dieses Bebauungsplanverfahrens.

Durch Versiegelung und Bebauung gehen Flächen in einer Größenordnung von 1,2 ha als Lebensraum für Pflanzen und Tiere vollständig verloren. Betroffen sind Flächen, die aufgrund der intensiven Nutzung und Strukturarmut überwiegend von geringerer Lebensraumbedeutung sind. Der besonders geschützte Biotop (Teich) im Südwesten des Plangebietes bleibt erhalten bzw. kann durch die künftig geplante Überführung in eine private Grünfläche gesichert und aufgewertet werden. Mit Realisierung des Baugebietes sind dennoch hinsichtlich Art und Umfang erhebliche Eingriffe für das Schutzgut Pflanzen und Tiere festzustellen.

Auf den im Plangebiet entstehenden Hausgärten und öffentlichen Grünflächen können die Lebensraumfunktionen für die vorgefundenen Arten erhalten, bedingt sogar verbessert werden. Sie tragen damit zur Verringerung der Eingriffsfolgen bei. Es ist jedoch grundsätzlich eine Verschiebung des Artenspektrums hin zu Arten der Siedlungsgebiete zu erwarten. Die bisher ansässigen Offenlandarten werden diese Grün- und Freiflächen nicht oder höchstens sehr begrenzt als Ersatzlebensräume annehmen.

Es verbleiben damit auch unter Berücksichtigung der minimierenden Wirkung von Grün- und Freiflächen im Baugebiet erhebliche Eingriffe in die von dem Vorhaben betroffenen Lebensraumfunktionen, so dass im Bebauungsplan ergänzend externe Ausgleichsmaßnahmen in der Gemarkung Hondelage, Flur 11, Flurstück 64 auf einer Fläche von 15.721 m² vorgesehen werden müssen (Geltungsbereich B). Damit werden aufgewertete Lebensräume für Tiere und Pflanzen allgemein, insbesondere aber auch für Amphibien (Kammmolch) und Vogelarten des Halboffenlandes geschaffen, so dass die negativen Eingriffsfolgen weitgehend kompensiert werden können.

Weiterhin werden auch durch die Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich C (auf einer 4.300 m² großen Fläche in der Gemarkung Dibbesdorf, Flur 5, Flurstück 5/2) zukünftig für Tiere und Pflanzen aufgewertete Lebensräume geschaffen.

4.4.3 Fläche

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden und Bodenversiegelungen auf das notwendigste Maß begrenzt werden. Durch die Planung wird eine rund 2,3 ha umfassende Fläche, welche planungsrechtlich bisher überwiegend als *Grünfläche* dargestellt und unversiegelt ist, neu überplant.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Ohne Durchführung der Planung steht die Fläche weiterhin als Grünfläche zur Verfügung.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Aufgrund der Darstellung der Fläche im derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan als Grünfläche ergeben sich bei Umsetzung der Planung keine negativen Auswirkungen auf landwirtschaftliche Nutzflächen oder Waldflächen. Durch die Planänderung wird im Plangebiet jedoch eine Flächenneuversiegelung ermöglicht, durch welche von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche auszugehen ist.

4.4.4 Boden

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Im Plangebiet (Geltungsbereich A) stehen als natürlicher Bodentyp zum überwiegenden Teil Gleye und Pelosol-Pseudogleye an, die aufgrund ihrer Seltenheit bzw. ihrer hohen natürlichen Fruchtbarkeit als schutzwürdige Böden gelten. Aufgrund der Vornutzung ist von einer geringen anthropogenen Überprägung der Böden auszugehen. Lediglich im Westen innerhalb der gewerblich genutzten Lagerfläche ist durch vermehrte Rangierarbeiten von einer starken Verdichtung der Böden auszugehen. Die natürlichen Bodenfunktionen sind damit in ihrer Leistungsfähigkeit insgesamt als wenig eingeschränkt zu bewerten. Die anstehenden Böden zeigen eine sehr hohe Verdichtungsempfindlichkeit.

Unter dem zwischen 0,35 – 0,8 m mächtigen Mutterboden stehen im westlichen Bereich des Flurstückes 332/7 überwiegend stark schluffige Sande z.T. tiefgründig an, während im östlichen Erkundungsbereich eine Tonschicht direkt unterhalb des Oberbodens erkundet wurde. Insgesamt wird die untersuchte Fläche tiefgründig von Tonstein unterlagert.

Gemäß dem vorliegenden Gutachten, das sich bisher auf das größte Flurstück 332/7 und damit auf den Bereich der Baufelder WA 1 – WA 3 und den Bereich der Planstraße bezieht, lassen die örtlichen Untergrundverhältnisse grundsätzlich eine Bebauung mit Wohnhäusern (auch mit einem Kellergeschoss) zu. In Abhängigkeit von der jeweils vorgesehenen Bauweise werden grundstücksspezifische Einzelgutachten erforderlich. Zudem werden gezielte Hinweise zur Ausführung der Kanal- und Straßenbaumaßnahmen getroffen. Die erkundeten Bodenverhältnisse lassen allerdings eine Versickerung von Niederschlagswasser im Plangebiet nicht zu.

Der Planbereich ist nicht altlastenverdächtig. Im Rahmen einer orientierenden abfalltechnischen Untersuchung der Unteg GmbH wurden keine erhöhten Schadstoff-Konzentrationen im Boden festgestellt, die eine Einschränkung der geplanten Nutzung ableiten lassen. Die Analyseergebnisse lassen das Material gem. LAGA TR Boden den Zuordnungswerten Z0 bzw. Z1 zuweisen, so dass teils ein uneingeschränkter und teils ein offener Einbau in technischen Bauwerken möglich ist.

Eine Ergänzung des Baugrundgutachtens steht für die westlichen Flurstücke des Plangebietes noch aus. Im Bereich von 331/1 kann dieses erst ermittelt werden, wenn die Zugänglichkeit der Fläche aus artenschutzrechtlicher Sicht ab dem Frühjahr wieder möglich ist. Im Bereich von 329/13 wird dieses erst ermittelt, wenn es im Bereich WA 4 von privater Seite tatsächlich zur Errichtung der geplanten Halle kommen wird.

Im Bereich der Ausgleichsflächen liegt im Geltungsbereich B als Bodentyp ein flach ausgebildeter Pelosol-Pseudogley vor, der keinen Grundwassereinfluss aufweist und als seltener und damit schutzwürdiger Boden zu klassifizieren ist. Der Geltungsbereich C wird durch einen tiefgründigen Kolluvisol-Gley gebildet, der durch einen mittleren Grundwasserhochstand von 5 dm bzw. einen mittleren Grundwassertiefstand von 11 dm unter Geländeoberfläche gekennzeichnet ist. Hierbei handelt es sich um keinen schutzwürdigen Boden.

Kampfmittel
Auf dem Flurstück 332/7 im östlichen Bereich des Plangebietes, das im Mittelpunkt der wohnbaulichen Entwicklung steht, wurden durch die beauftragte Fachfirma SK Schollenberger / Celle (2020) Kampfmittel sondiert, die in einer entsprechenden Darstellung mit Befundliste dokumentiert wurden. Insbesondere der westliche Bereich dieses Flurstückes ist betroffen. Vor Beginn jeglicher Baumaßnahmen ist in diesen Bereichen eine Kampfmittelbergung durch eine Fachfirma durchzuführen. Außerdem muss der Sondierungsbereich vor der weiteren Umsetzung des Bebauungsplanes auf die Flurstücke 331/1 sowie 329/13 ausgeweitet werden. Aufgrund der Nähe zur den bereits nachgewiesenen Kampfmittelresten ist auch hier von einer Kontaminierung auszugehen. In Bezug auf das Flurstück 331/1 gilt dabei die gleiche zeitliche Beschränkung, die auch die Bodenbeprobung (s.o.) reglementiert.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Ohne Durchführung der Planung bleiben die natürlichen Bodenfunktionen erhalten, insbesondere Veränderungen des Wasserhaushalts (verminderte Speicher- und Versickerungsleistung) können ausgeschlossen werden.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Mit der Realisierung der mit diesem Bebauungsplan vorbereiteten Siedlungsentwicklung im maximal zulässigen Rahmen entstehen versiegelte und überbaute Flächen in einer Größenordnung von ca. 1,2 ha. Die natürlichen Bodenfunktionen gehen auf diesen Flächen vollständig und dauerhaft verloren. Aufgrund der hohen Verdichtungsempfindlichkeit ist darüber hinaus mit einer negativen Beeinflussung der verbleibenden Böden durch die Bauaktivitäten zu rechnen.

Aufgrund der Darstellung des Plangebietes im bestehenden Flächennutzungsplan von 2005 als Grünfläche ergibt sich durch die vorliegende Planung hinsichtlich des hohen ackerbaulichen Ertragspotenzials aus planerischer Sicht keine weitergehende Reduzierung bzw. Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Gleichwohl werden durch den Eingriff seltene Böden bzw. Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit überplant, so dass diese dauerhaft verloren gehen und die Möglichkeit der effizienten Produktion von Nahrungsmitteln oder erneuerbarer Energien dauerhaft unterbunden wird. Dem Vorkommen von besonders schutzwürdigen Böden in den Geltungsbereichen A und B ist daher durch Berücksichtigung dieses Faktors im Rahmen der Eingriffsbilanzierung Rechnung zu tragen.

Es ist für das Schutzgut Boden festzustellen, dass auch unter Berücksichtigung der minimierenden Wirkung von Grün- und Freiflächen im Plangebiet erhebliche Eingriffsfolgen verbleiben, so dass zusätzlich externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden (s. 4.5.2). Mit der Aufgabe der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung und der Entwicklung naturnaher und extensiver Biotop- und Nutzungsstrukturen auf den externen, bislang intensiv ackerbaulich genutzten Ausgleichsflächen (Geltungsbereiche B und C) können dort die natürlichen Bodenfunktionen aufgewertet und die Eingriffsfolgen in das Schutzgut Boden auf ein insgesamt unerhebliches Maß verringert werden.

4.4.5 Wasser

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet (Geltungsbereich A) liegt entsprechend der verschiedenen Bodenarten im westlichen Bereich bei Stufe 1: 0 – 50 mm/a und im östlichen Bereich bei Stufe 0: Sie ist somit als äußerst gering zu beurteilen; z.T. liegt Grundwasserzehrung vor. Für den südlichen Bereich liegt keine Einstufung vor.

Entsprechend der unterschiedlichen Bodenverhältnisse liegen gem. Bodengutachten wechselnde Grundwasserstände vor in z.T. geringer Tiefe (0,35 – 1,2 m). Der Abfluss von Niederschlagswasser erfolgt weitgehend oberirdisch, wobei es zu Staunässebildungen kommen kann.

Trinkwasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete sind von der Planung nicht betroffen. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zum Erhalt von qualitativ hochwertigem Grundwasser aufgrund der Beeinträchtigungen bzw. Beeinträchtigungsrisiken wird durch den Landschaftsrahmenplan als „eingeschränkt" eingestuft.

Mit einem künstlich angelegten, naturnahen Teich im südwestlichen Bereich befindet sich im Plangebiet ein kleineres Oberflächengewässer. Nördlich des Plangebetes verläuft im Wegeseitenraum zudem ein unverrohrter Graben, welcher in Richtung Osten in die Hagenriede / die Schunter ableitet. Überschwemmungsgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Gemäß der orientierenden Baugrunduntersuchung der Ingenieurgesellschaft Unteg GmbH stehen im zentralen und östlichen Teil des Plangebietes Tone direkt unterhalb des Oberbodens an. Im äußerst westlichen und südlichen Untersuchungsbereich stehen teils (stark) schluffige Sande in mitteldichter bis sehr dichter Lagerung an, die sich minimal bis zu einer Tiefe von 0,80 m uGOK (KRB 8) und maximal bis zu einer Tiefe von 5,65 m uGOK (KRB 1) erstrecken. Beobachtungen in diesem Raum zu Zeiten langanhaltender Niederschläge bestätigten diese Verhältnisse. Der Abfluss (Entwässerung) erfolgte bisher ausschließlich oberirdisch in den nördlich verlaufenden Wegeseitengraben, wobei es zu Staunässebildungen kommt. Der im Norden dieses Gebietes teilweise offenliegende Graben in West-Ost-Richtung weist dabei nur eine geringe Kapazität auf und ist bereits durch zulaufendes Wasser aus dem aus Norden kommenden Graben ausgelastet.

Im Geltungsbereich B liegt die Grundwasserneubildungsrate ebenfalls bei Stufe 1 bzw. 0 – 50 mm/a. Der Bereich liegt innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes Bienroder Weg, Schutzzone III B. Dagegen liegt die Grundwasserneubildungsrate im Geltungsbereich C im Übergang zwischen den Stufen 0 (Grundwasserzehrung), 1 (0 – 50 mm/a); im Nordwesten steigt sie an auf Stufe 3 (100 – 150 mm/a). Hier liegt kein Wasserschutzgebiet vor; im Nordwesten grenzt das Überschwemmungsgebiet Schunter an, das zudem nordöstlich vorläufig gesichert ist.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Das Abflussverhalten würde sich nicht verändern. Das geringe Puffervermögen der Geländeoberfläche bei Niederschlagsereignissen würde erhalten bleiben.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Das geringe Puffervermögen der Geländeoberfläche bei Niederschlagsereignissen wird im Geltungsbereich A weitestgehend eliminiert. Durch Bebauung und Versiegelung gehen max. ca. 1,2 ha bisher offene Bodenflächen mit ihren Funktionen für den

örtlichen Wasserhaushalt verloren (insbes. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser). Eine weitere Reduzierung dieses Retentionsvermögens durch Versiegelung kann zu einem beschleunigten Oberflächenabfluss führen.

Bei der Entwicklung des Plangebietes ist eine Regenrückhaltung durch einen Stauraumkanal vorgesehen, der gedrosselt in den Regenwasserkanal in der Straße Hinter dem Berge ableitet. Durch die einzuleitenden Abflussmengen ergibt sich nach Abstimmung zwischen Ausbauplanung und Unterer Wasserbehörde keine Überschreitung der zulässigen Abflussmengen. Eine negative Veränderung der Vorflut für die Unterlieger kann somit ausgeschlossen werden.

Es ist für das Schutzgut Wasser festzustellen, dass die Eingriffsfolgen dieses Bebauungsplanes durch Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung (Sicherung eines hohen Freiflächenanteils im Baugebiet, Anlage eines Stauraumkanals, Aufgabe der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und des damit verbundenen Beeinträchtigungsrisikos von Grund- und Oberflächenwasser auf der externen Kompensationsfläche) in qualitativer wie auch quantitativer Hinsicht auf ein insgesamt unerhebliches Maß reduziert werden können. In den Geltungsbereichen B, C und D sind im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen Verbesserungen für den Wasserhaushalt zu erwarten.

4.4.6 Klima, Luft

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Die Fläche weist ein Freilandklima mit stark ausgeprägten Tagesgängen von Strahlung, Temperatur und Feuchte auf. Es herrschen Windoffenheit und eine intensive Kalt- bzw. Frischluftproduktion. Hinsichtlich der Treibhausgasemissionen ist die derzeitige Nutzung unproblematisch.

Das Plangebiet gehört zu einem großräumigen Ausgleichsraum mit sehr hoher bioklimatischer Bedeutung. Dieser Ausgleichsraum ist in seiner klimaökologischen Funktion ein wichtiges Kaltluftentstehungsgebiet, welches für den Antrieb der Luftleitbahn II a (Hondelage Nord) zuständig ist. Die südlich angrenzenden Siedlungsbereiche profitieren somit von nächtlichen Kaltluftströmungen.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Zukünftig ist davon auszugehen, dass sich die bioklimatische Belastungssituation im angrenzenden Siedlungsraum erhöht. In Bezug auf mögliche Treibhausgasemissionen ergeben sich keine Änderungen der Situation.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Bei Durchführung der Planung gehen durch Bebauung und Versiegelung (ca. 1,2 ha) Freiflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion verloren. Die günstige bis sehr günstige bioklimatische Situation in den angrenzenden Siedlungsbereichen wird sich verschlechtern. Bei Entwicklung des Plangebietes sind aus stadtklimatischer Sicht optimierende Maßnahmen mit dem Ziel einer Reduzierung der Vorhabenbezogenen Auswirkungen erforderlich. Die möglichen Maßnahmen, eine moderate Baudichte mit Korridoren in Nord-Süd Ausrichtung, parallel zur Strömungsrichtung, werden durch das Nutzungsbeispiel aufgegriffen. Durch die integrierten, niedrigeren Garagengebäude wird die riegelartige Bebauung südlich des Weges Tränke für einen Luftaustausch soweit möglich offengehalten. Weiterhin werden bei Flachdächern Dachbegrünungen festgesetzt und ein hoher sonstiger Grünanteil, insbesondere durch die öffentliche Grünfläche im westlichen Bereich, welche einen 25 m breiten Korridor in Nord-Süd-Richtung offenhält.

Lufthygienisch ist eine allgemeine Belastung durch Hausbrand (Heizungsanlagen) und vermehrten motorisierten Verkehr zu erwarten. Die geplante Nutzung als Wohngebiet stellt aus Klimaschutzsicht durch den damit verbundenen Ressourcen- und Energieverbrauch bei der Erstellung und im Betrieb eine Verschlechterung des Zustands dar, da zusätzliche Treibhausgase verursacht werden. Wie gravierend diese Verschlechterung ist, hängt von der Art der Gebäude, den verwendeten Materialien, dem Energieeffizienzstandard und dem Umfang des Einsatzes Erneuerbarer Energien ab. Vor dem Hintergrund der Lebensdauer der Gebäude und der Zielsetzung der Stadt Braunschweig, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, ist es sinnvoll, neue Gebäude und Wohngebiete von vornherein treibhausgasneutral zu verwirklichen. Damit soll vermieden werden, zu späteren Zeitpunkten schwierigere und aufwendigere Nachrüstungen durchführen zu müssen. Ziel muss es sein, den Energiebedarf der Gebäude von vorneherein durch einen energetisch hochwertigen baulichen Wärmeschutz zu begrenzen und den verbleibenden Energiebedarf durch erneuerbare Energien zu decken. Es sollten alle Möglichkeiten genutzt werden, den Einsatz fossiler Brennstoffe in Neubaugebieten zu unterbinden. Die in den Hausgärten und auf öffentlichen Grünflächen entstehende Dauervegetation mit Gehölzbeständen wirkt sowohl klimaökologisch wie auch lufthygienisch positiv.

Im Rahmen des städtebaulichen Vertrages wird der Investor deshalb verpflichtet, den Energiebedarf der Gebäude durch einen energetisch hochwertigen, baulichen Wärmeschutz zu begrenzen. Danach ist mindestens ein Standard einzuhalten, der dem KfW-Effizienshausstandard-55 entspricht. Zudem sollen zur Deckung des verbleibenden Wärmebedarfs keine fossilen Brennstoffe eingesetzt werden. Darüber hinaus werden die Gebäude für den Einsatz von Photovoltaik vorbereitet.

Darüber wird dem Investor und ggf. privaten Bauherren durch die städtische Energieberatungsstelle eine Beratung zu Effizienzstandards, Nutzung Erneuerbarer Energien und Fördermöglichkeiten nahegelegt. Diese Regelungen ermöglichen es den künftigen EigentümerInnen bei Bezug von Ökostrom im Betrieb Treibhausgasneutralität zu verwirklichen.

Durch die vorhandene Anbindung des Plangebietes an den öffentlichen Personennahverkehr sowie das vorhandene Radwegenetz sind gute Möglichkeiten zur Nutzung der klimafreundlichen Mobilität gegeben.

Unter Beachtung der o. g. Vorgaben sind die durch das Plangebiet entstehenden Beeinträchtigungen des Klimas als unerheblich einzustufen.

4.4.7 Orts- und Landschaftsbild, Erholung

Die beschriebenen Biotop- und Nutzungsstrukturen bestimmen auch das Landschaftsbild und die Voraussetzungen für das Landschaftserleben. Der Geltungsbereich liegt innerhalb vorhandener Bebauung und wird zum größten Teil durch Intensivgrünland im östlichen Bereich und einen Gehölzbestand mit einem hohen Anteil an Lärchen und Fichten im westlichen Teil geprägt. Das Plangebiet ist überwiegend eben. Die Fläche selbst dient der Bevölkerung nicht zur Erholung. Ortsbildprägende Punkte/Objekte sind nicht vorhanden. Die Sichtachsen sind durch vorhandene Bebauung eingeschränkt. Insgesamt weist das anthropogen beeinflusste Plangebiet keine markante naturraumtypische Ausprägung und Vielfalt auf. Die natürlichen Voraussetzungen für das Landschaftserleben sind eingeschränkt.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Es erfolgt keine Änderung des Ortsbildes.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Durch die Lage des Plangebietes innerhalb der vorhandenen Bebauung ergibt sich durch Umsetzung der Planung keine Verschiebung des Ortsrandes in Richtung Norden. Es werden im westlichen Bereich des Baugebietes Grünflächen festgesetzt, die das Baugebiet in geeigneter Weise in die Umgebung einbinden bzw. durchgrünen und gleichzeitig der Erholungsnutzung der angrenzenden Wohnbevölkerung dienen. Diese umfassen auch die Bereiche, die für das Landschaftserleben eingeschränkt von Bedeutung sind. Ergänzt wird diese Gestaltung durch die innere Durchgrünung des Baugebietes mit Straßenbäumen und der zu erwartenden Grüngestaltung in den privaten Hausgärten. Hinsichtlich des Aspektes Orts- und Landschaftsbild, Erholung sind die durch das Plangebiet entstehenden Veränderungen unter Beachtung der o. g. Vorgaben somit als unerheblich einzustufen.

4.4.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen oder wirtschaftlich genutzte, natürlich regenerierbare Ressourcen.

Nach dem Verzeichnis der Kulturdenkmale nach § 4 Nds. Denkmalschutzgesetz sind im Geltungsbereich keine Einträge vorhanden. Archäologische Bodendenkmale oder archäologische Besonderheiten sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand ebenso nicht vorhanden. Unabhängig davon ist der § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz hinsichtlich möglicher Bodenfunde zu beachten. Auf diesen Aspekt wird in den Hinweisen des Planes eingegangen. Als Sachgut sind die im Plangebiet im westlichen Teil anstehenden Böden mit ihrem hohen landwirtschaftlichen Ertragspotential zu nennen.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Bei Verzicht auf die Planung würde sich an der bestehenden Situation nichts ändern.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Mit der geplanten Neubebauung ist keine Beeinträchtigung von Kulturgütern, geschützten Denkmälern, archäologischen Bodendenkmalen oder archäologischen Besonderheiten verbunden. Durch die Überplanung von Böden mit hohem ackerbaulichen Ertragspotenzials im westlichen Teilbereich ergibt sich grundsätzlich eine Vernichtung wirtschaftlicher Werte durch Verlust der sehr guten Produktionsmöglichkeiten von Nahrungsmitteln. Dieser Aspekt findet im Rahmen der Bewertung des Schutzgutes Boden (s. Kap. 4.4.4) Berücksichtigung und kann im Rahmen der Eingriffsbilanzierung ausgeglichen werden.

4.4.9 Wechselwirkung zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Innerhalb des bestehenden Beziehungsgeflechts zwischen den Umweltschutzgütern können Auswirkungen, die ein Vorhaben auf zunächst ein Schutzgut ausübt, auf an-

dere weiterwirken. Es kann zur Verkettung und Steigerung von Auswirkungen kommen. Deswegen sind die Schutzgüter nicht nur einzeln, sondern im Zusammenspiel der vielen Wechselwirkungen zu betrachten.

Die Inanspruchnahme von bislang unversiegelten Flächen für Bebauung/Versiegelung führt neben der vollständigen Zerstörung der natürlichen Bodenfunktionen und dem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu Beeinträchtigungen des örtlichen Wasserhaushaltes (Grundwasserneubildung, Retention) und der lokalen Klimasituation.

Aufgrund der derzeitigen überwiegend intensiven Bewirtschaftung der Flächen einerseits und der nur teilweisen Neuversiegelung bei gleichzeitiger Aufwertung durch private und öffentliche Grünflächen sowie der externen Kompensationsflächen andererseits sind die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen als gering einzuschätzen. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Bebauungsplangebiet nicht zu erwarten.

4.4.10 Zusammenwirken mit benachbarten Plangebieten

In der relevanten Nachbarschaft zum Geltungsbereich dieses Bebauungsplangebietes bestehen derzeit keine Planungen, von denen Auswirkungen auf die Umweltgüter zu erwarten wären. Eine zusätzliche Belastung ist daher nicht erkennbar. Auf eine kumulierende Betrachtung möglicher Auswirkungen wird daher an dieser Stelle verzichtet.

4.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die gemäß den gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 1a BauGB) bei einer Planaufstellung zu berücksichtigenden Vorschriften zum Umweltschutz sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung zu berücksichtigen. Im Besonderen sind gemäß § 1 a BauGB in Verbindung mit den §§ 13 und 15 BNatSchG vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vermindern und auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen).

Im vorliegenden Bebauungsplan sind die gesetzlichen Vorgaben mit folgenden Ergebnissen angewendet worden:

4.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

In Kap. 4.4 sind die mit Umsetzung des Bebauungsplanes zu erwartenden negativen Auswirkungen auf Naturhaushalt (mit den Schutzgütern Fläche, Boden, Wasser, Klima/ Luft, Tiere und Pflanzen) und Landschaftsbild dargestellt und bewertet worden. Besonders schwerwiegend sind dabei die Bebauung/Versiegelung bisher offener Bodenflächen mit dem vollständigen Funktionsverlust für alle Schutzgüter des Naturhaushaltes (ca. 1,2 ha) und die Zerstörung von Lebensräumen für diverse Tierarten (insb. Vögel, Amphibien, Fledermäuse) durch Umnutzung bisheriger Grünland- und Gehölzflächen für das Baugebiet (insgesamt ca. 2,23 ha). Aus der Prognose der Umweltauswirkungen geht hervor, dass durch den Bebauungsplan Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. von § 14 BNatSchG vorbereitet werden, so dass

im Bauleitplanverfahren über Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen zu entscheiden ist.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von nachteiligen Umweltauswirkungen während der Bauphase und in der Betriebszeit sind:

- Durchgrünung des Baugebietes, insbesondere durch Baumpflanzungen und sonstige Begrünung in öffentlichen Grünflächen und Erschließungsstraßen, sowie in privaten Hausgärten und Erhaltung wertvoller Gehölzbestände, Festsetzung einer privaten Grünfläche.
- ➢ Verringerung der Eingriffsfolgen von Versiegelung/Bebauung für alle Schutzgüter des Naturhaushaltes.

- Landschaftliche Einbindung des Baugebietes durch öffentliche Grünflächen mit Gehölzpflanzungen sowie Beschränkung auf eine maximal zweigeschossige Bebauung sowie die Maßgabe zur Ausbildung von geneigten Dachflächen oder die Ausbildung von begrünten Dächern bei Flachdächern.
- ➢ Minimierung der Eingriffsfolgen für das Landschaftsbild und das lokale Kleinklima.

- Erhaltung der Flugkorridore für Fledermäuse, Abschirmung der Umgebung vor Ausleuchtung, Durchführung der Baufeldräumung vor oder nach der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel, Installation von Nisthilfen und Verstecken und Leitzäunen für Amphibien.
- ➢ Verringerung der Eingriffsfolgen für Vögel, Fledermäuse und Amphibien.

Alle genannten Maßnahmen wirken sich durch ihren Beitrag zum Erhalt einer gesunden Umwelt und durch die Schaffung eines attraktiven und gesunden Wohn- und Arbeitsumfeldes auch positiv auf den Menschen aus.

4.5.1.1 Vermeidung von umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit (§ 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)

Zur Vermeidung nachteiliger gesundheitlicher Auswirkungen auf den Menschen durch Lärm werden passive Schallschutzmaßnahmen innerhalb des im gesamten als Lärmpegelbereich III gekennzeichneten Gebiet des Bebauungsplanes getroffen. Darüber hinaus vermeidet die Planung durch ihre Abstände zu weiteren Lärmquellen unzumutbare Lärmbelastungen.

4.5.1.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB)

Abfallrechtliche Belange sind von der Planung nicht in besonderer Weise betroffen. Besondere Festsetzungen sind nicht erforderlich. Die allgemein gültigen Regelungen der abfallrechtlichen Gesetzgebung sind zu beachten.

4.5.1.3 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7h BauGB)

- Lufthygienisch wirksame Durchgrünung des Baugebietes, insbesondere durch Baum- und sonstige Gehölzpflanzungen im Straßenraum, auf öffentlichen Grünflächen und in Hausgärten sowie der verbindlich vorgesehen Dachbegrünung bei Flachdachbauten.

- Minderung von motorisiertem Individualverkehr durch nahegelegene Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr (Bus, Entfernung der Haltestelle 300 bis 500 m), ein attraktives Wegeangebot für Fußgänger und Radfahrer sowie eine geeignete Nahversorgung, die in zentraler Lage in Dibbesdorf an der *Alten Schulstraße* in rd. 2 km Entfernung vorhanden ist.

4.5.1.4 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Energienutzung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB)

Ein Anschluss an ein Nah- oder Fernwärmenetz ist auf Grund technischer und wirtschaftlicher Voraussetzungen nicht vorgesehen. In Bezug auf ein Nahwärmenetz ist die Besiedlungsdichte zu gering. Im Hinblick auf die Anbindung an das Fernwärmenetz ist die Entfernung zum bestehenden Fernwärmenetz (Weststadt, Heizkraftwerk Nord) zu groß.

Der Bebauungsplan trifft keine Festsetzungen, die der Errichtung von Solaranlagen, begrünten Dächern und die Verwendung der Passivhausbauweise behindern würde.

4.5.1.5 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Bodenschutzklausel des § 1 a Abs. 2 S. 1 BauGB)

Durch die Kombination von Baufeldern mit Einzelhausbebauung mit bis zu zwei Wohnungen, Doppelhausbebauung und einem verdichtet bebauten Baufeld mit Hausgruppen wird durch die Planung ein möglichst sparsamer Umgang mit Grund und Boden angestrebt. Durch den städtebaulichen Entwurf wird eine möglichst kompakte Siedlungsform erreicht. Zudem ist eine rationelle und sparsame Erschließung zu nennen.

Im Rahmen der Baugenehmigungs- oder -anzeigeverfahren wird seitens der Unteren Bodenschutzbehörde darauf hingewirkt, dass Mutterboden getrennt zu lagern und wieder zu verwenden ist.

4.5.2 Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen, Anwendung der Eingriffsregelung (§ 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. dem BNatSchG)

Auf der Grundlage der für den Planbereich ermittelten Wertigkeiten von Natur und Landschaft und der vorgesehenen Festsetzungen für den Bebauungsplan HL 48 wurde eine Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich durchgeführt.

Die mit Umsetzung der Planung zu erwartenden Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes können durch die oben beschriebenen Maßnahmen im Plangebiet zwar gemindert werden, dennoch verbleiben erhebliche Eingriffsfolgen mit einem entsprechenden Kompensationserfordernis.

Nach planungsrechtlicher Abwägung setzt der Bebauungsplan deshalb ergänzend zu den Vorgaben innerhalb des Plangebietes zum Ausgleich der zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zwei externe Ersatzflächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft fest.

Die Fläche des Geltungsbereiches B befindet sich in einer Entfernung von ca. 1,2 km westlich vom Plangebiet in der Gemarkung Hondelage, Flur 11 auf dem Flurstück 64. Er umfasst eine Gesamtfläche von 20.871 m² (Flurstück 64, Flur 11) und wird durch den Förderkreis Umwelt und Naturschutz Hondelage e.V. (FUN) erwor-

ben. Durch einen Vertrag zwischen dem Erschließungsträger und dem FUN wird sichergestellt, dass hiervon ein Flächenanteil von 15.721 m² für Ausgleichsmaßnahmen für das Bebauungsplanvorhaben zur Verfügung steht. Der FUN verpflichtet sich zur Durchführung der in den textlichen Festsetzungen VII Nr. 2 definierten Ausgleichsmaßnahmen auf der Fläche durch Eintragung einer Reallast im Grundbuch nach Vorgabe der Stadt Braunschweig.

Die Fläche des Geltungsbereiches C befindet sich in einer Entfernung von ca. 500 m südöstlich von Hondelage im östlichen Niederungsbereich der Schunter. Das entsprechende Flurstück 5/2 in der Flur 5 der Gemarkung Dibbesdorf umfasst eine ca. 5.100 m² große landwirtschaftlich genutzte Fläche, von dem eine 4.300 m² große Teilfläche dem Erschließungsträger ebenso durch den FUN zur Verfügung gestellt wird. Auch hier verpflichtet sich der FUN zur Durchführung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen (vgl. textliche Festsetzungen VII Nr. 3) und zum langfristigen Erhalt der Fläche. Auf der verbleibenden Fläche ist später der Bau einer Maschinenhalle vorgesehen.

Die Anlagen der beiden Ersatzflächen dienen dem Ausgleich von Eingriffsfolgen für alle Schutzgüter des Naturhaushaltes, insbesondere aber für die Schutzgüter Boden und Wasserhaushalt sowie Tiere und Pflanzen.

b) Beurteilung des Vorhabens i.S. der Eingriffsregelung

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind die mit Umsetzung des Bebauungsplanes zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild abschließend wie folgt zu bewerten:

- Den Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere und Pflanzen durch den mit der Realisierung des Baugebietes insgesamt und durch Versiegelung/Bebauung insbesondere einhergehenden Lebensraumverlust stehen Begrünungs- und Extensivierungsmaßnahmen sowie diverse spezielle Artenschutzmaßnahmen auf öffentlichen und privaten Grünflächen im Plangebiet und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf einer externen Ausgleichsfläche gegenüber. Mit diesen Maßnahmen werden in dem vom Eingriff betroffenen Raum die Lebensraumfunktionen durch die Neuanlage und Entwicklung von Biotopstrukturen aufgewertet. Die Lebensraumansprüche der Vogelarten des Halboffenlandes und von Amphibien (Gewässer und Landlebensraum) sind darin in besonderer Weise zu berücksichtigen. Mit den festgesetzten Maßnahmen (vgl. textliche Festsetzungen VI sowie VII) können der Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Lebensraumfunktionen in geeigneter Weise ausgeglichen werden.

- Das Schutzgut Boden ist nicht vermehrbar, Bodenverluste durch Versiegelung und Bebauung sind insofern kaum ausgleichbar. Dem Verlust der Bodenfunktionen unter den bebauten/versiegelten Flächen steht die Verbesserung der natürlichen Bodenfunktionen auf Grünflächen und Maßnahmenflächen für Natur und Landschaft im Plangebiet sowie auf der externen Ausgleichsfläche entgegen, die dort durch Begrünung und Aufgabe/Extensivierung bestehender Nutzungen zu erwarten ist. Dem Vorliegen von schutzwürdigen Böden im Plangebiet, d. h. Boden mit hoher bis äußerst hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit bzw. eines seltenen Bodentyps, wird durch Berücksichtigung in der Biotopbewertung für die Eingriffsbilanzierung Rechnung getragen. Insgesamt können die Eingriffsfolgen für das Schutzgut Boden damit auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

- Eingriffe in das Schutzgut Wasser resultieren insbesondere aus der Versiegelung/Bebauung offener Bodenflächen mit Auswirkungen auf den lokalen Wasserhaushalt (Verlust von Flächen mit einer sehr geringen Grundwasserneubildungsrate, erhöhter Oberflächenabfluss). Durch die Aufgabe/Extensivierung bestehender Nutzungen auf der externen Ausgleichsfläche kann dort das Grundwasserneubildungspotential quantitativ erhalten und unter qualitativen Aspekten (Ausschluss stofflicher Belastungen) sogar verbessert werden. Es ist daher zu erwarten, dass mit den vorgesehenen Maßnahmen auch die Eingriffsfolgen für das Schutzgut Wasser auf ein insgesamt unerhebliches Maß reduziert werden können.

- Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima/Luft können durch den Erhalt bzw. die Entwicklung klimatisch und lufthygienisch wirksamer Freiflächen und Gehölzstrukturen im Baugebiet sowie eine aufgelockerte Bebauung bzw. im nördlichen Bereich durch die Integration von flacheren, den Riegel unterbrechenden Nebengebäuden u.ä. Maßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können mit der Entwicklung einer öffentlichen Grünfläche sowie mit den baulichen Maßgaben zur Geschossigkeit, zur Höhenentwicklung und zur Ausbildung einer geneigten Dachlandschaft bzw. der Vorgabe zur Entwicklung einer Dachbegrünung auf Flachdächern mit Umsetzung dieses Bebauungsplanes in angemessener Weise ausgeglichen werden. Gleiches gilt für die Voraussetzungen für landschaftsbezogene Erholung, für die die angrenzenden Feldwege weiterhin zur Verfügung stehen.

Mit Umsetzung der zeichnerisch und textlich festgesetzten Maßnahmen zur Grünordnung im Plangebiet sowie der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf den externen Ausgleichsflächen, Geltungsbereich B (Gemarkung Hondelage, Flur 11, Flurstück 64) sowie Geltungsbereich C (Gemarkung Dibbesdorf, Flur 5, Flurstück 5/2) sind die durch den Bebauungsplan zulässigen Vorhaben im Sinne der Eingriffsregelung als ausgeglichen einzustufen.

4.6 Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Die im Plangebiet zulässigen baulichen Vorhaben leiten sich aus der Art der baulichen Nutzung als Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO ab. Damit verbindet sich keine erhöhte Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophenfälle. Insofern lassen sich aus den hier zulässigen Nutzungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für das Plangebiet selber, aber auch für die vorhandene umgebende Bebauung mit gleicher Nutzungsstruktur, ableiten. Unabhängig davon zeichnet sich das Plangebiet durch eine günstige Erschließungsstruktur aus: Die Planstraße bindet an zwei öffentliche Straßenräume an und bietet für Rettungs- und Einsatzfahrzeuge über den tangierenden Wegeverlauf Tränke im Norden eine weitere Erschließung. Die ein- bzw. zweizeilige Anordnung der zukünftigen Bebauung entlang der Planstraße bietet zudem eine günstige, direkte Erreichbarkeit ausgehend vom öffentlichen Straßenraum.

4.7 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Gemäß § 4 c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Dabei sind alle Behörden verpflichtet, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige, Auswirkungen auf die Umwelt zu informieren. Diese Daten, wie auch weitere relevante umweltbezogene Daten, werden seitens der Fachbehörden mit Hilfe des stadtinternen Umweltinformationssystems vorgehalten und ständig aktualisiert. Ein Bedarf für diese Umweltüberwachung (sog. Monitoring) ist im Bebauungsplan „HL 48“ zurzeit für den Artenschutz erkennbar:

Monitoring zu Artenschutz- und Ausgleichsmaßnahmen
Zur Überprüfung des Entwicklungsstandes der artenschutzrelevanten Maßnahmen ist im Hinblick auf den nach BArtSchV streng geschützten Kammmolch und den Erhalt seiner Population im Bereich des Baugebiets ein Monitoring auf den öffentlichen Grünflächen durchzuführen. Das Monitoring umfasst eine Erfassung des Kammmolchs im 5. Jahr nach der Herstellung der öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage. Sind hier Defizite erkennbar, so kann die Untere Naturschutzbehörde über geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Flächen entscheiden. Sollte die Art bei der Kontrolle nicht mehr festgestellt werden können, sind als Ersatz an anderer Stelle lebensraumverbessernde Maßnahmen nach Maßgabe der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

4.8 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Gemäß § 1 a Abs. 2 S. 2 BauGB ist die Stadt / Gemeinde zur Berücksichtigung des Vorrangs von Flächenrecycling, Nachverdichtung und sonstiger Innenentwicklung verpflichtet. Auch wenn grundsätzlich der Nachverdichtung in innerstädtischen Bereichen sowohl aus städtebaulicher als auch aus Gründen des Landschaftsschutzes der Vorrang zu geben ist, muss dem anhaltend erkennbaren Bedarf nach Grundstücken für Ein- und Mehrfamilienhäuser entgegengekommen werden.

Da das Plangebiet von drei Seiten mit älteren Siedlungsbereichen umgeben ist, ergibt sich durch die ergänzende bauliche Nutzung ein kompakter Siedlungskörper, der auf Grund seiner Größe die langfristige Wirtschaftlichkeit von privaten und öffentlichen Infrastrukturangeboten sicherstellt.

4.9 Zusammenfassung

Bei dem Bebauungsplanbereich „HL 48“ handelt es sich um eine bisher weitgehend intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche am nördlichen Rand von Hondelage, welche an drei Seiten bereits von Bebauung umgeben ist. Ziel der Planung ist es, ein neues Allgemeines Wohngebiet für Ein- und Mehrfamilienhäuser im östlichen Teil sowie westlich daran angrenzend öffentliche Grünflächen mit den Zweckbestimmungen Parkanlage bzw. Spielplatz zu entwickeln. Im nordwestlichen Teil des Planungsgebiets wird mit einem weiteren Allgemeinen Wohngebiet die Nutzung durch den hier ansässigen Gewerbebetrieb (Schornsteinbau) und die Errichtung einer Lagerhalle auf der bislang als Lagerfläche genutzten Fläche gesichert.

Für die zukünftigen Bewohner des Plangebietes ergeben sich wesentliche Beeinträchtigungen durch bestehende Lärmquellen. So ist der nördliche Teilbereich durch die nahegelegenen Sportanlagen und dem dort liegenden Grillplatz beeinflusst. Zudem beeinträchtigt der Flugverkehr des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg das gesamte Plangebiet. Auf Empfehlung der schalltechnischen Untersuchung können diese Einflüsse ab durch die Festsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen auf ein für das Allgemeine Wohngebiet verträgliches Maß abgemildert werden.

Als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit diesem Bebauungsplan vorbereitet werden, sind insbesondere der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung, der Verlust und die Veränderung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen zu nennen.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Als Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Beeinträchtigungen sind für das Baugebiet vorgesehen:

- Durchgrünung des Baugebietes, Entwicklung einer öffentlichen, extensiv gepflegten Grünfläche unter Beachtung spezieller Artenschutzmaßnahmen für Amphibien (insbesondere Kammmolch), Erhaltung einer privaten Grünfläche im Südwesten des Plangebietes
- landschaftliche Einbindung des Baugebietes,
- Erhaltung der Flugkorridore für Fledermäuse, zeitliche Beschränkung der Durchführung der Baufeldräumung und Gehölzfällungen zum Schutz von Fledermäusen, Vögeln und Amphibien und weitere spezielle Artenschutzmaßnahmen (Installation von Nisthilfen und Versteckmöglichkeiten, Amphibienschutzzäunen, Vermeidung der Ausleuchtung der Umgebung u. a.).

Zum Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft wird für das Plangebiet folgende Festsetzung getroffen:

- Entwicklung von einer 380 m² umfassenden Strauch-Baumhecke am nördlichen Rand und einer entsprechenden 225 m² umfassenden Strauchhecke m² im westlichen Bereich des Plangebietes (jeweils auf privater Gartenfläche).

Zur Kompensation der verbleibenden erheblichen Eingriffsfolgen ist eine externe Ausgleichsmaßnahme in der Gemarkung Hondelage, Flur 1, auf dem Flurstück 62 mit einer Flächengröße von 15.721 m² (Geltungsbereich B) geplant. Die Ackerfläche wird durch Ansaat einer artenreichen regionalen Saatgutmischung in eine extensive Grünlandnutzung überführt und zusätzlich mit einem Teich, mit Obstbäumen, mit Strauchhecken und mit Stein- und Gehölzhaufen für unterschiedliche Lebensräume entwickelt. Eine weitere externe Ausgleichsmaßnahme erfolgt in der Gemarkung Dibbesdorf, Flur 5, auf dem Flurstück 5/2 mit einer Flächengröße von 4.300 m². Auch auf diesem Geltungsbereich C ist in Zukunft durch Ansaat einer artenreichen regionalen Saatgutmischung eine extensive Grünlandnutzung vorgesehen. Ergänzend werden auch hier Stein- und Gehölzhaufen angelegt sowie eine Baumgruppe aus 3 Eichen gepflanzt.

Zur Überprüfung der Entwicklung der festgesetzten Ausgleichsflächen wird eine Umweltüberwachung gem. § 4 c BauGB (Monitoring) durchgeführt.

5 Begründung der Festsetzungen

5.1 Art der baulichen Nutzung

Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung werden die Wohnbauflächen im östlichen Bereich des Plangebietes als „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt. In den Baufeldern WA 1, WA 2 und WA 3 können dadurch Bereiche entstehen, die zwar vorwiegend dem Wohnen dienen, in welchen jedoch auch andere mit einer Wohnnutzung vereinbare und verträgliche Nutzungen untergebracht werden können. Dabei handelt es sich um die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, ferner um Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, die gemäß § 4 BauNVO in Allgemeinen Wohngebieten generell zulässig sind (vgl. textliche Festsetzungen I Nr. 1).

Mit dieser Zulassung auch anderer Nutzungen soll eine gewisse mit der Wohnnutzung erträgliche Nutzungsmischung ermöglicht werden. Dadurch können allgemeine städtebauliche Ziele wie „Stadt der kurzen Wege“, Sicherung der Grundversorgung, Schaffung von Arbeitsplätzen im näheren Wohnumfeld zumindest teilweise erreicht werden. Dabei werden insbesondere Entwicklungsmöglichkeiten auch in mittel- bis langfristiger Sicht geschaffen. Da ein Bebauungsplan grundsätzlich zeitlich unbegrenzt gilt, muss er auch Raum für Entwicklungen schaffen, die möglicherweise in einigen Jahren noch aktueller werden als heute (Zunahme der Telearbeit, Zunahme von Teilzeitarbeitsplätzen, Zunahme der älteren Bevölkerung etc.).

Im Allgemeinen Wohngebiet WA 4 sind zusätzlich Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und Anlagen für Verwaltungen ausnahmsweise zulässig (vgl. textliche Festsetzungen I Nr. 2). Der nördliche Bereich des Flurstückes 329/13 soll auch weiterhin dem Gewerbebetrieb dienen, der ausgehend von den westlich benachbarten, außerhalb des Plangebietes liegenden Grundstücken einen Betrieb für Schornsteinbau betriebt. Derzeit wird der im Plangebiet liegende Bereich bereits als Lagerfläche genutzt; ein kleiner Unterstand bietet dabei Witterungsschutz. Ergänzend ist hier langfristig der Bau einer größeren Lagerhalle geplant. Da sich der Gewerbebetrieb mit seiner bisherigen betrieblichen Tätigkeit als planungsrechtlich mit der unmittelbar umgebenden Wohnnutzung als verträglich erweist, leitet sich deshalb für den nördlichen Bereich des Flurstückes 329/13 die entsprechende Ausweisung als *Allgemeines Wohngebiet* ab.

Ausgeschlossen sind jedoch im gesamten Plangebiet Gartenbaubetriebe und Tankstellen, da diese sich in das städtebauliche Konzept nicht einfügen würden (vgl. textliche Festsetzungen I Nrn. 2 und 3).

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzungen zur Grundflächenzahl (GRZ), zur Zahl der zulässigen Vollgeschosse sowie durch die Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen bestimmt.

Die das Plangebiet auf drei Seiten umgebende Bebauung sowie die Nachbarschaft zu den Sportanlagen (und die damit verbundenen Einwirkungen) lassen dabei eine städtebauliche Strukturierung mit unterschiedlichen Bauweisen als angemessen erscheinen.

5.2.1 Grundflächenzahl (GRZ)

Die zukünftige Bebauung auf den geplanten Wohngrundstücken in den Baufeldern WA 1 – 3 mit der beabsichtigten Anzahl von max. 60 Wohneinheiten soll sich nur in Teilen am Bestand der umgebenden Bebauung orientieren, die überwiegend zwar durch Einzel- und Doppelhäuser, aber aufgrund der meistens größeren Grundstücke durch eine eher aufgelockerte Baustruktur gekennzeichnet ist. Dagegen soll das neue Baugebiet im Sinne der seitens der Stadt Braunschweig (und dem Gesetzgeber) beabsichtigten *Innenentwicklung* bzw. *Nachverdichtung* durch eine größere Kompaktheit und durch entsprechend höhere Dichtewerte gekennzeichnet sein. Entsprechend soll die Grundflächenzahl den gem. § 17 Abs. 1 BauNVO für ein *Allgemeines Wohngebie*t max. zulässigen Faktor von 0,4 aufweisen.

Ergänzend ergibt sich dabei die Überschreitungsmöglichkeit gem. § 19 Abs. 4 BauNVO von bis zu 50 %, so dass in den *Allgemeinen Wohngebieten* WA 1-4 eine max. Versiegelung von 60 % zulässig wird.

Nach § 19 Abs. 4 BauNVO darf die Grundfläche z.B. durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten und durch Nebenanlagen etc. um bis zu 50 % überschritten werden. In Verbindung mit der Grundflächenzahl kann sich somit eine Versiegelung von bis zu 60 % der jeweiligen Grundstücksfläche ergeben. Damit ist sichergestellt, dass ausreichende Flächen – insbesondere für Terrassen, Stellplätze und Garagen - in Anspruch genommen werden dürfen.

5.2.2 Zahl der Vollgeschosse

Hinsichtlich der Geschosszahl wird im gesamten Plangebiet als Höchstgrenze die Anzahl von zwei Vollgeschossen festgesetzt (gem. § 20 Abs. 1 BauNVO), so dass sich die neuen Gebäude – im Zusammenhang mit der maximalen Höhenentwicklung - an der umgebenden Bebauung orientieren und sich städtebaulich angemessen einfügen können.

Unabhängig von der Festsetzung der zulässigen Vollgeschosse ergibt sich in allen Allgemeinen Wohngebieten die Möglichkeit zur Ausbildung von sogenannten Staffelgeschossen bzw. zum Ausbau des Dachgeschosses unter Beachtung der Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen und der Maßgaben gemäß § 2 Abs. 6 und 7 NBauO. Ausgenommen davon sind allerdings Gebäude mit Flachdächern; um eine für diesen Siedlungsbereich untypische dreigeschossige Anmutung zu vermeiden. .

5.2.3 Höhen baulicher Anlagen

Durch die Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen gem. den textlichen Festsetzungen II Nr. 1.1 und 1.2 soll erreicht werden, dass die Spielräume, die durch die genannten Festsetzungen zur Geschossigkeit und zur baulichen Ausnutzung eröffnet werden, zwar nicht zu stark beschränkt, aber doch so kanalisiert werden, dass zu starke Abweichungen in den Proportionen voneinander vermieden werden. Dieses wirkt sich positiv auf ein homogen wahrnehmbares Ortsbild aus.

Im Bereich der Allgemeinen Wohngebiete werden in Anpassung an die zulässige eingeschossige Bebauung eine maximale Traufhöhe von 5,0 m und eine maximale Firsthöhe von 8,5 m zugelassen. Die Traufhöhe berücksichtigt dabei die Ausbildung einer zweiten, uneingeschränkt nutzbaren Geschossebene; und die Firsthöhe ermöglicht – bei steil geneigten Dächern – den Ausbau des ergänzend nutzbaren Dachgeschosses.

Allerdings dürfen Gebäude mit Flachdach eine maximale Höhe (Oberkante Dach) von 6,5 m nicht überschreiten. Denn hier würde ein zusätzliches Staffelgeschoss im Regelfall an mehreren Gebäudeseiten optisch wie ein dreigeschossiges Gebäude wirken. Eine solche Bebauung würde zu massiv gegenüber anderen Gebäuden mit geneigten Dächern wirken, insbesondere, wenn diese nur mit einem Geschoss ausgeführt werden. Auch die Einsehbarkeit in benachbarte Grundstücke sowie die zusätzliche Verschattung könnte sich nachteilig auf die Wohnqualität angrenzender Grundstücke auswirken.

Die jeweilige Höhenlage der angrenzenden Straßenbegrenzungslinie in der Mitte der straßenzugewandten Gebäudeseite gibt dabei den jeweiligen Bezugspunkt für die Ermittlung der zulässigen Trauf- und Firsthöhen vor (vgl. textliche Festsetzungen II Nr. 2).

5.3 Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise, Anzahl der Wohneinheiten

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgelegt. Eine geringfügige Überschreitung mit Gebäudeteilen im Sinne des § 5 Abs. 3 BauNVO ist dabei möglich (vgl. textliche Festsetzungen III Nr. 1).

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO baurechtlich zulässig. Damit sind hier auch Anlagen möglich, die nach Landesrecht in Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

Die Baugrenzen sind im Wesentlichen großzügig und zusammenhängend gefasst, womit auf der einen Seite gewisse Spielräume hinsichtlich der Anordnung der künftigen Bebauung geschaffen werden. Auf der anderen Seite sollen aber auch heterogene Anordnungen und übermäßig große Baukörper vermieden werden. Deshalb werden in den einzelnen allgemeinen Wohngebieten durch die Anordnung der Baugrenzen gezielt Baufelder vorgegeben.

Die Abstände zu den angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen sind weitgehend auf das aus städtebaulichen Gründen erforderliche Mindestmaß von 3,0 m beschränkt (vgl. textliche Festsetzung III Nr. 2). Soweit diese Vorzonen nicht für Zufahrten benötigt werden, bieten sie Raum für eine angemessene Gestaltung der Grundstücke gegenüber dem öffentlichen Raum. Lediglich im Baufeld WA 3 ergibt sich eine breitere Vorgartenzone, weil hier die Bebauung eher im rückwärtigen, nördlichen Bereich des Baugebietes errichtet werden soll. So können auf der Südseite attraktive Garten- und Terrassenbereiche entstehen; zudem ergibt sich somit die aus Lärmschutzgründen wichtige riegelhafte Anordnung der zukünftigen Hausgruppenbebauung.

Dagegen soll sich die zukünftige Bebauung in den Baufeldern des WA 1 mit einem weiten Abstand gegenüber der älteren Bebauung auszeichnen, die hier ebenfalls mit großen Gartenflächen angrenzen. Zudem wird an der Westgrenze des Baugebietes für die Bebauung im Baufeld WA 4 ein Mindestabstand von 4 m gefordert, der sich aus der Trasse der hier verlaufenden Gastransportleitung ableitet.

Entlang der westlichen Grenze der Baufelder des WA 2 wird dagegen ein mit 5 m breiter einzuhaltender Abstand der Bebauung von der westlichen Grundstücksgrenze vorgegeben. Dieser Streifen gewährleistet auch weiterhin den Bestand des hier vorhandenen Flugkorridors für Fledermäuse (Gutachten BioData; 2020). Abseits der Gebäude und der Verkehrswege wird damit zwischen den Nistplätzen in

der alten Ortslage von Hondelage und den Beuterevieren in den sich nördlicherseits anschließenden Freiflächen eine direkte Verbindung gewahrt.

Im Allgemeinen Wohngebiet WA 4 sind ausgehend vom Erschließungsweg *Tränke* im rückwärtigen (südlichen) Bereich zwei Baugrenzen festgesetzt. Im nördlichen Baufeld können Gebäude gem. der zulässigen Nutzung errichtet werden. Eine entsprechende Bebauung wird hier bis auf die südliche Giebelfront des im nordöstlichen Bereich des Flurstücks 330/13 vorhandenen Gebäude als ermöglicht. Damit wird die auf dem benachbarten Grundstück vorhandene Bautiefe aufgegriffen und somit eine städtebauliche Anpassung erzielt.

Dagegen wird eine Überbauung im südlich anschließenden Baufeld lediglich mit einer flächenhaften Befestigung (im Rahmen der zulässigen Überbaubarkeit; vgl. GRZ) erlaubt, um die Fläche als Lager oder zum Abstellen von Baustoffen, Fahrzeugen etc. nutzen zu können. Eine hochbauliche Überbauung wird hier untersagt, um die Vorprägung als Freifläche aufzugreifen und einen angemessenen Übergang zu der sich umgebend anschließenden privaten Grünfläche (1) bzw. zu der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage (1) auszubilden (vgl. textliche Festsetzungen III Nr. 3).

Die festgesetzte offene Bauweise in den Allgemeinen Wohngebieten sichert das planerische Ziel, im Baufeld WA 1 eine Einzelhausbebauung und im Baufeld WA 2 eine Einzel- oder Doppelhausbebauung zu ermöglichen. Zur Vermeidung ungewollter baulicher Verdichtung und der Begrenzung des Gebietsverkehrs – auch mit Blick auf die umgebenden erschließenden Straßenräume - sind in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 je Wohngebäude maximal zwei Wohnungen zulässig. Somit sind z.B. Einliegerwohnungen für Mehrgenerationenwohnen oder temporäre Vermietungen möglich, die Entstehung von sogenannten „Wohnanlagen“ hingegen wird ausgeschlossen. Städtebauliches Ziel ist es dabei die Wohn- und Besiedlungsdichte des neuen Gebietes zu steuern und die Entstehung von einer unangemessen hohen Anzahl von Wohnungen zu verhindern.

Im allgemeinen Wohngebiet WA 3 werden gem. § 22 Abs. 2 BauNVO hingegen lediglich Hausgruppen zugelassen, um die Ansiedlung von Reihen- bzw. Kettenhäusern zu ermöglichen. Die entstehende Riegelbebauung kann somit eine gewisse Wirkung als Lärmschutz gegenüber den von den Sportanlagen im Norden ausgehenden Emissionen entfalten.

Weiterhin wird in diesem Baufeld die Festsetzung der Mindestgrundstücksgrößen vorgenommen, die sich an dem Nutzungsbeispiel orientiert. Bei einer Gebäudebreite von 8 m ergeben sich im WA 3 Grundstücksgrößen von ca. 200 bis 600 m² Grundstücksfläche je Reihenhaus. Mit Blick auf eine sinnvolle Ausnutzbarkeit der Grundstücksflächen und die begrenzte Zahl an Stellplatzflächen erscheint größere Verdichtung durch kleinteilige Parzellierung der Grundstücke bzw. eine höhere Anzahl an Wohneinheiten in diesem Bereich nicht sinnvoll und nicht erwünscht. Im Zusammenspiel mit der Festsetzung zur erforderlichen Mindestgrundstücksgrößen je Wohneinheit soll einer zu intensiven baulichen Nutzung in diesem Bereich entgegengewirkt werden (vgl. textliche Festsetzungen III Nr. 4).

Die Vorgabe einer Einzelhausbebauung und der Anzahl von max. zwei Wohneinheiten wird auch für das Baufeld WA 4 getroffen: Sofern zukünftig statt der geplanten Maschinenhalle eine Wohnbebauung konzipiert wird, ergibt sich auch hier die Vermeidung einer übermäßig hohen Anzahl von Wohneinheiten sowie eine strukturelle Anpassung an die westlich umgebende Bestandsbebauung.

5.4 Stellplätze und Garagen

Je Grundstück ist nur eine kombinierte Ein- und Ausfahrt in einer Breite von maximal 4,0 m zulässig. Mit einer solchen Breite kann auch ein doppelter Einstellplatz angefahren werden kann. Durch die Reduzierung der Anzahl der Grundstückszufahrten und deren Breite kann erreicht werden, dass in den öffentlichen Verkehrsflächen ausreichend öffentliche Parkplätze sowie Baumpflanzungen zur Verkehrsberuhigung und Straßenraumgestaltung untergebracht werden können und dass eine größere Verkehrssicherheit für Fußgänger erreicht werden kann.

In den Baufeldern WA 2 und 3 kann jedoch eine Ausnahme von der Festsetzung „Eine Ein- und Ausfahrt je Grundstück“ erteilt werden, wenn ein Doppelhaus oder eine Reihenhausgruppe auf einem Grundstück – also ohne die dabei normalerweise übliche Grundstücksteilung – errichtet werden soll. Diese Bauformen sind dadurch charakterisiert, dass sie eine vertikale Gliederung für die Wohneinheiten aufweisen und es für jede Wohnung einen separaten Eingang sowie einen separaten Privatgarten gibt. In diesen Fällen kann eine Ein- und Ausfahrt je Doppelhaushälfte oder je Reihenhaus zugelassen werden. Denn würden diese Bauformen mit den normalerweise üblichen Grundstücksteilungen errichtet, wäre auch je Wohneinheit eine Ein- und Ausfahrt zuzulassen (vgl. textliche Festsetzungen IV Nr. 1).

In den Baufeldern WA 1, WA 2 und WA 3 müssen die Zufahrtseiten von Stellplätzen, Garagen und offenen Garagen (Carports) einen Abstand von mindestens 5,0 m von der öffentlichen Verkehrsfläche einhalten. Durch diesen Abstand wird dafür Sorge getragen, dass ein Teil der notwendigen Rückstoßflächen auf privaten Grundstücksflächen liegt. Hierdurch wird die Verkehrssicherheit in erheblichem Maße erhöht, da eine Einsehbarkeit in den öffentlichen Straßenraum ermöglicht wird .

Ferner kann nur so gesichert werden, dass in den verkehrsberuhigten Bereichen auf der gegenüberliegenden Straßenseite öffentliche Parkplätze bzw. Baumstandorte untergebracht werden können. Ohne diese Festsetzungen würde in den verkehrsberuhigten Bereichen bei einer ausgebauten Breite der öffentlichen Verkehrsfläche von 6,5 m der gesamte öffentliche Raum als Rückstoßfläche von Stellplätzen und Garagen benötigt werden. Die Ausbaubreite ist so bemessen, dass einseitig Flächen für öffentliche Parkplätze und Bäume, die der Straßenraumgestaltung und Verkehrsberuhigung dienen, zur Verfügung stehen (vgl. textliche Festsetzungen IV Nr. 2).

Außerhalb der Baugrenzen werden Stellplätze und Garagen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Dabei müssen jedoch Garagen und offene Garagen (Carports) entlang von öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen mit ihren Längs- bzw. Rückseiten mindestens einen Abstand von 1,0 m einhalten und sind, wenn ein Abstand von 3,0 m zur Grundstücksgrenze unterschritten wird, zu begrünen. Diese Festsetzung wird getroffen, um eine zu starke negative Einwirkung dieser baulichen Anlagen (Gebäude mit ungestalteten geschlossenen Fassaden) auf den begrenzten öffentlichen Raum durch eine optische Einengung zu vermeiden. Neben Garagenwänden sind davon auch offene Garagen (Carports) als bauliche Anlagen betroffen. Bei letzteren ist generell nicht auszuschließen, dass die Seite zum öffentlichen Raum zu einem späteren Zeitpunkt geschlossen wird, so dass die Wirkung einer Garage erreicht wird. Im Hinblick auf Stellplätze ist die negative Auswirkung auf den öffentlichen Raum wegen der fehlenden seitlichen Wand geringer zu bewerten, so dass hier auf das Abstands- und Eingrünungserfordernis verzichtet werden kann (vgl. textliche Festsetzungen IV Nr. 3).

5.5 Öffentliche Verkehrsflächen

5.5.1 Öffentlicher Personennahverkehr, ÖPNV

Vom Wohngebiet aus kann über die Straßen Hinter dem Berge und *Berggarten* der Straßenraum *Hegerdorfstraße* erreicht werden. Hier liegen Haltestellen, die u.a. von den Buslinien 417 und 430 angefahren werden und in kurzen Taktzeiten das Zentrum Braunschweigs erreichen lassen. Vom neuen Baugebiet aus liegen diese Bushaltestellen in einer für den Fußgänger zumutbaren Entfernung von 300 m bis 500 m.

5.5.2 Motorisierter Individualverkehr, MIV

Das neue Baugebiet wird über die Straße *Hinter dem Berge* an das Hauptverkehrsnetz angeschlossen. Sie mündet in westlicher Richtung in den Straßenraum *Tiefe Straße*, welche zusammen mit der *Hegerdorfstraße* im Zuge der L 635 die Ortsdurchfahrt von Hondelage darstellt. Die Landesstraße ermöglicht sowohl die Verbindung in die umgebenden Orte als auch über weiterführende Verbindungen in das Stadtzentrum. Relativ nahegelegen in rd. 4 km Entfernung wird südlich des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg zudem die BAB 2 erreicht.

Ausgehend von der Straße *Hinter dem Berge* erfolgt die innere Erschließung des neuen Wohngebietes über einen 6,5 m breiten Straßenraum. Dieser verläuft zunächst in Richtung Norden und ermöglicht so einerseits eine Erschließung der hier westlich liegenden Grundstücke. Andererseits wird so für das östlicherseits vorhandene, bereits bebaute Flurstück 332/1 die Möglichkeit einer zusätzlichen Erschließung eröffnet. In ihrem weiteren Verlauf stellt sich die *Planstraße* für die hier zweizeilig anliegenden neuen Baugrundstücke als Erschließungsring dar. Mit den befestigten Aufweitungen im Bereich der Einmündungen, der Grundstückszufahrten und im Bereich der Parkplätze stehen ausreichend Bewegungsflächen für die Feuerwehr (gem. §§ 1 und 2 der DVO der NBauO sowie der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr).

Im Nordwesten bildet der Straßenraum über eine Länge von rd. 15,5 m einen Stichweg aus: Hier besteht in nordwestlicher Verlängerung ein Fuß- und Radweg, der entsprechend als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ausgewiesen wird und dabei eine begrenzte Versiegelung aufweist (vgl. textliche Festsetzung VI Nr. 2.2). Eine weitere Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (1) wird ausgehend von der *Planstraße* als Zuwegung zum Teichgrundstück deklariert, die ebenso in wassergebundener Befestigung vorgesehen wird (vgl. textliche Festsetzung VI Nr. 2.3). Hiermit soll im Falle des später beabsichtigten Übergangs vom Flurstück 332/2 in das städtische Eigentum eine direkte Zufahrt z.B. für Maßnahmen zur Pflege und zur Unterhaltung gewährleistet werden. Zudem soll hier auch der über die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage (1) geführte wassergebundene Spazierweg anbinden.

Im Nordosten besteht dagegen ein Anschluss an den vorhandenen Straßenraum *Am Beek*, der bislang ausgehend vom Straßenraum eine Siedlungszeile östlich des Baugebietes in Form einer Stichstraße erschließt. Im Zusammenhang mit der Erschließung des Baugebietes für den Fahrzeugverkehr wäre verkehrsrechtlich zu prüfen, ob die Befahrung des lediglich sehr schmal ausgebauten Straßenraumes *Am Beek* ausgehend vom Baugebiet ggfs. nur eingeschränkt in eine Fahrtrichtung erlaubt werden sollte. Der breiter ausgebaute Straßenzug *Hinter dem Berge* erweist

sich dagegen vorbehaltlos als geeignet, den ergänzenden Fahrzeugverkehr aus dem Plangebiet über eine entsprechend ausgebaute Einmündung aufzunehmen.

Anders als in den beiden älteren Straßenräumen soll der neue Verkehrsraum im Plangebiet weitgehend höhengleich als gemischte Verkehrsfläche angelegt werden, um eine gleichberechtigte Nutzung durch die unterschiedlichen Verkehrsarten (Fahrzeugverkehr, Radfahrer, Fußgänger) zu ermöglichen und damit ein hohes Maß an Verkehrssicherheit bieten. 12 Baumpflanzungen sollen dabei zu einer abwechslungsreichen Strukturierung und auch zu einer Verkehrsberuhigung beitragen (vgl. textliche Festsetzung VI Nr. 2.1).

Zu beachten ist ein ausreichendes Stellplatzangebot für den Besucherverkehr, das etwa 1/3 der Anzahl der Wohneinheiten betragen sollte. Unter Zugrundelegung der max. im Baugebiet entstehenden Anzahl von bis zu 60 Wohneinheiten leitet sich somit ein Bedarf von bis zu 20 Stellplätzen ab. Dem entsprechend sind im Verlauf des Straßenraumes zwei Aufweitungen vorgesehen, die in der Planzeichnung als Stellplatzflächen gekennzeichnet sind. Hier sollen im Rahmen der Ausbauplanung 7 bzw. 8 und damit insgesamt 15 befestigte Stellplätze in Senkrechtaufstellung realisiert werden. Die beide Parkplatzflächen sollen dabei jeweils durch zwei seitlich angeordnete mittelkronige Laubbäume strukturiert werden. Ergänzend besteht für sämtliche Fahrzeugführer weiterhin die Möglichkeit, unter Beachtung der Verkehrsvorschriften ihr Kfz im Verlauf der Planstraße abzustellen. Damit wird im Plangebiet ein ausreichendes Angebot an Kfz-Stellplätzen im öffentlichen Raum angeboten. Davon abgesehen werden Maßgaben zur Schaffung von Stellplätzen auf den jeweiligen privaten Grundstücken vorgegeben (vgl. Kap. 5.10.4 bzw. ÖBV IV).

Das dem gewerblichen Betrieb zugeordnete Flurstück 329/ 13 im Westen des Planbereiches ist ausschließlich über den Straßenraum *Tränke* im Norden des Baugebietes erreichbar. Der ausgehend vom westlicherseits verlaufenden Straßenraum *Tränkeweg* bis zu der entsprechenden Grundstückszufahrt mit einer asphaltierten Fahrspur ausgebaute Straßenraum leitet östlicherseits in einen schmalen Weg über, der in Schotterbauweise bis an den öffentlichen Straßenraum *Berggarten* heranführt. Die Wegeparzelle befindet sich im Eigentum der Feldmarkinteressentschaft; mit Ausnahme der im westlichen Bereich anliegenden Grundstücke wird hier lediglich eine Nutzung durch Fußgänger und Radfahrer geduldet.

Abgesehen von dem landwirtschaftlichen Verkehr wird dieser Weg gerne von Fußgängern und Radfahrern als Verbindung zu den Sportanlagen oder auch als Spazierweg am Siedlungsrand genutzt. Diese Nutzung wird zukünftig auch ausgehend vom Baugebiet über Verbindung im Zuge der entsprechenden Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung Fuß- und Radweg ermöglicht.

5.5.3 Fuß- und Radverkehr

Die als gemischte Verkehrsfläche konzipierte *Planstraße* nimmt neben dem Fahrzeugverkehr ohne weitere bauliche Reglementierung auch den Fußgänger- und Radverkehr auf. Die erschließenden Straßenzüge *Hinter dem Berge* sowie *Am Beek* weisen dagegen seitlich mit einer Bordanlage abgesetzt zur Fahrbahn geführte Gehweganlagen auf, die den Fußgängerverkehr aufnehmen. Der Radverkehr (für Verkehrsteilnehmer ab 12 Jahren) erfolgt hier auf der Fahrbahn.

Im Nordwesten ist als Verbindung zwischen der *Planstraße* und dem Weg *Tränke* die Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung Fuß- und Radweg festgesetzt. Diese gewährleistet zum einen die Erschließung des benachbart liegenden Spielplatzes; zum anderen bietet sie für die neuen Bewohner des Baugebietes, aber

auch für Bewohner der südlich angrenzenden älteren Wohngebiete eine ansprechende fußläufige Verbindung abseits der Hauptverkehrsstraßen zu den Sportanlagen und weiter in die umgebende Gemarkung (vgl. textliche Festsetzungen VI Nr. 2.2).

Ein weiteres Angebot für den Fußgängerverkehr - quasi als Spazierweg – wird im Bereich der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage (1) offeriert: Ausgehend von der Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung Fuß- und Radweg im Norden wird in 2,5 m Breite ein Gehweg in wassergebundener Bauweise geschaffen, der im Süden an die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (1) anbindet (vgl. textliche Festsetzung VI Nr. 2.5).

Ein Bedarf für witterungsgeschützte Anlagen für Fahrräder im öffentlichen Raum wird im Bereich des Baugebietes nicht gesehen; die Fahrräder werden von den zukünftigen Bewohnern schon aus Sicherheitsgründen auf den privaten Grundstücken mit abgestellt werden. In der festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz müssen dagegen Fahrradabsteller im öffentlichen Raum angeboten werden. Da der Spielplatz aber nur bei „gutem“ Wetter aufgesucht wird, ist hier kein Witterungsschutz von Nöten. Festlegungen zur Anzahl und zur Anordnung der Fahrradabsteller erfolgen dann auf Ebene der Ausbauplanung.

5.6 Grünordnung, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Das grünordnerische und naturschutzfachliche Maßnahmenkonzept für den Bebauungsplan leitet sich aus übergeordneten fachlichen Zielstellungen, den in der Bestandsanalyse für das Gebiet konkret festgestellten Wertigkeiten des Naturhaushaltes und der landschaftlichen Situation ab.

Die vorgesehenen Maßnahmen erfüllen sowohl ökologische als auch städtebauliche und auch stadtklimatische Funktionen. Zu den wichtigsten Belangen zählen gemäß § 1 Abs. 6 BauGB

nicht nur die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, sondern auch die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und des Artenschutzes. Die Maßnahmen wurden in den Kapiteln 4.5 und 4.6 bereits mit ihrer Wirkung für Vermeidung, Verringerung und Ausgleich von negativen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet.

5.6.1 Grünordnung

Öffentliche Flächen

In der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche (Planstraße) sind insgesamt 12 hochstämmige mittelkronige Laubbäume mit Stammumfang 18 bis 20 cm zu pflanzen. Diese Straßenraumbegrünung gestaltet den öffentlichen Raum und fördert die Verkehrsberuhigung. Die Bäume ergänzen sich in ihrer Wirkung mit den Anpflanzungen auf privaten Flächen. Aufgrund verschiedener Wohlfahrtswirkungen für den Naturhaushalt wirken sie auch eingriffsmindernd. Dabei sind jeweils 2 Bäume in die ausgewiesenen beiden Stellplatzanlagen zu integrieren (vgl. textliche Festsetzung VI Nr. 2.1).

In der festgesetzten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Fuß und Radweg darf eine Wegebreite von 2,5 m nicht überschritten werden. Die Befestigung ist

lediglich in wassergebundener Ausbauweise zulässig. Die Seitenbereiche sollen mit einem Landschaftsrasen zu den umgebenden Grün- und Gartenflächen überleiten (vgl. textliche Festsetzung VI Nr. 2.2).

In der festgesetzten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Erschließung Teichgrundstück darf eine Wegebreite von 3,0 m nicht überschritten werden. Die Befestigung ist lediglich in wassergebundener Ausbauweise zulässig, während die Seitenbereiche mit einem Landschaftsrasen herzustellen sind (vgl. textliche Festsetzung VI Nr. 2.3).

Im nördwestlichen Bereich des Geltungsbereiches A eine 603 m² große öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz festgesetzt. Der städtische Fachbereich für Kinder, Jugend und Familie hat ermittelt, dass das vorhandene Spielplatzangebot in Hondelage für Jugendliche ausreichend ist und auch den durch das neue Baugebiet verursachten Mehrbedarf abdecken kann. Dagegen besteht hinsichtlich der Spielflächen für Kinder bereits mit heutigem Stand ein Flächendefizit von rd. 89 m².

Durch die ergänzende wohnbauliche Entwicklung entsteht weiterer Bedarf, der sich bei einer Erweiterung mit bis zu 60 Haushalten mit rd. 180 m² errechnen lässt. Insofern besteht Bedarf für die Schaffung eines neuen Spielplatzes im Plangebiet, der über eine Flächenausstattung von mindestens 269 m² verfügt. Da der Spielplatz lediglich über die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Fuß und Radweg erreichbar ist und dabei gleichzeitig an den Straßenraum *Tränke* angrenzt, zeichnet er sich durch eine Lage abseits von vielbefahrenen Straßenzügen aus.

Auf der westlichen Seite der Fläche wird ein unregelmäßiger bis zu 5 m breiter Pflanzstreifen vorgesehen. Damit soll der Spielplatz einerseits landschaftsgerecht eingegrünt werden. Andererseits ergibt sich somit eine gezielte Abschirmung gegenüber dem westlich benachbarten Baufeld WA 4, auf dem der hier ansässige Gewerbebetrieb den Bau einer Halle plant. Mögliche, aber als vertretbar einzustufende Emissionen auf diesem Grundstück werden durch den zukünftigen Grüngürtel in ihrer Wahrnehmung gegenüber dem Spielplatz und auch gegenüber der weiter östlich geplanten Wohnbebauung (Baufeld WA 1) abgeschwächt. Davon abgesehen verbindet sich mit der Anpflanzung eine Wertigkeit für den Naturhaushalt und als Lebensraum. Unter Berücksichtigung dieses Aspektes darf die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz keine feste bauliche Einfriedung aufweisen, um die Durchwanderung für die umgebenden Tierarten uneingeschränkt gewährleisten zu können (vgl. textliche Festsetzung VI Nr. 2.4).

Südlich der Spielplatzfläche wird auf dem Flurstück 331/1 eine ca. 1.282 m² große öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage (1) festgesetzt. Dabei sind folgende Teilmaßnahmen vorgesehen, die zu einer entsprechenden Zonierung in zwei Teilbereiche führen:

Im Norden dieser Fläche (im mittleren Bereich des Flurstückes 332/2) wird auf einem kompakten, ca. 600 m² großen Teilbereich eine Anpflanzung von heimischen Bäumen und Sträuchern vorgegeben. Diese wird südlich anschließend an die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz entwickelt und greift damit die hier ursprünglich bestehende Prägung als dichte Gehölzfläche auf. Im Gegensatz zum früheren Bestand wird bei der Neubepflanzung besonderer Wert auf eine naturnahe und landschaftsgerechte Gestaltung bei insgesamt extensiver Nutzung gelegt. Durch die Verwendung heimischer Arten bei der Anlage sollen hier Vegetationsstrukturen entstehen, die u.a. auch als Teillebensraum von den im Plangebiet vorkommenden Amphibienarten angenommen werden können.

Im südlichen Anschluss daran wird etwa im südlichen Drittel des Flurstückes 331/1 ein ca. 682 m² großer Bereich entwickelt, auf dem die verbliebenden Gehölze bestehen bleiben und z.T. durch entsprechende Bepflanzungen ergänzt werden. Daneben sollen aber auch Teilbereiche als naturnahe, extensiv gepflegte Grünflächen ausgebildet werden, um insbesondere der Funktion als Lebensraum für die nachgewiesenen Amphibienarten des Teiches (insbesondere für den nach dem BNatSchG streng geschützten Kammmolch) auf der südlich benachbarten Teilfläche gerecht werden zu können. Zum Schutz dieser festgesetzten Fläche wird eine Zugangsmöglichkeit ausgehend von und zu dem angrenzenden allgemeinen Wohngebiet WA 2 ausgeschlossen (vgl. ÖBV III Nr. 3).

Entsprechend ihrer Zweckbestimmung als Parkanlage (1) soll die neu angelegte öffentliche Grünfläche der Naherholung für die Bewohner der umgebenden Wohnbebauung dienen können. Entsprechend wird zwischen den öffentlichen Spielplatz im Norden und der Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung Erschließung Teichgrundstück ein 2,5 m breiter Fußgängerweg in wassergebundener Bauweise (z.B. Oberfläche aus Promenadengrand) hergestellt. Der rd. 80 m lange Weg wird dabei in unregelmäßiger Weise über die Flächen geführt (vgl. textliche Festsetzung VI Nr. 2.5).

Auch ein rd. 352 m² großer Bereich am westlichen Rand des Flurstückes 332/7 wird als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage (2) festgesetzt. Die östlich des Teichgrundstücks liegende Fläche soll zukünftig ebenfalls als Lebensraum (insbesondere für Amphibien) dienen und soll deshalb als Obstwiese mit mesophilem Grünland mäßig feuchter Standorte als extensive Rasenfläche entwickelt werden. Östlicherseits wird die schutzbedürftige Fläche gegenüber den Auswirkungen des hier anschließenden Straßenraumes der *Planstraße* bzw. der hier angeordneten Stellplätze durch eine unregelmäßige, bis zu 5 m breite Strauchhecke aus heimischen Gehölzen abgeschirmt (vgl. textliche Festsetzung VI Nr. 2.6).

Um die Voraussetzungen für eine gute Entwicklung und langfristige Sicherung des Baumbestandes insbesondere in Straßen und auf Stellplatzanlagen zu schaffen, werden als Regelwert für die Mindestgröße der offenen Vegetationsfläche je Baum 9 m² (netto; d.h. ohne die Betoneinfassungen von Bordanlagen o.ä.) festgesetzt. Diese sollen zudem mit mind. 12 m³ Pflanzensubstrat gefüllt sein. Die Vegetationsfläche sollte dabei mindestens 2 m (netto) breit sein, damit sich ein guter Wurzelansatz ausbilden kann und eine hohe Standfestigkeit der Bäume gewährleistet ist. Die festgesetzten Pflanzqualitäten für die hier anzupflanzenden Bäume mit einem Stammumfang von 18 bis 20 cm stellen einen Kompromiss zwischen zeitnaher Erreichung der gewünschten Wirkung und guter Anwuchsgarantie dar (vgl. textliche Festsetzung VI Nr. 2.7).

Private Flächen

Am südwestlichen Rand des Geltungsbereiches A, im südlichen Drittel des Flurstückes 329/13, wird eine aktuell bereits als Garten genutzte Freifläche (kartiert als artenarmer Scherrasen mit jungem Streuobstbestand) als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Garten (1) festgesetzt. Eine (Teil-)Versiegelung auf der insgesamt 1.079 m² großen Fläche wird ausgeschlossen. Diese Festsetzung dient dem Erhalt der Freifläche und der vorhandenen Strukturen, insbesondere aber auch dem Naturhaushalt (als Landlebensraum für Amphibien) und wirken damit eingriffsmindert (s. o.). Die Regelung der Maßnahmen erfolgt in der textlichen Festsetzung VI Nr. 1.1.

In gleicher Weise wird auf dem Flurstück 331/2 die private Gartennutzung und der Bestand mit Großbäumen als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Garten (2) festgesetzt (vgl. textliche Festsetzung VI Nr. 1.2).

Im Norden des Plangebietes ist ein insgesamt 380 m² großer Pflanzstreifen aus einheimischen Sträuchern in einer Breite von 3 m vorgesehen. Dieser soll das Plangebiet zur Umgebung bzw. gegenüber den Freiflächen auf dem Sportgelände im Norden und dem landwirtschaftlichen Betrieb im Nordosten am Siedlungsrand von Hondelage landschaftsgerecht einrahmen. Neben seiner Bedeutung für den Naturhaushalt und als Lebensraum verbindet sich an dieser Stelle eine abschirmende Wirkung, die in diesem Fall der sich südlicherseits anschließenden Wohnbebauung im Baufeld WA 3 zu Gute kommt. Einerseits werden die auf der Nordseite der Bebauung möglichen Terrassen zumindest im Sommerhalbjahr vor Einblicken aus dem Weg Tränke geschützt; andererseits werden so die potentiellen Lärmeinwirkungen von den Sportstätten und dem Grillplatz nördlicherseits abgeschwächt, weil sie optisch nicht mehr wahrgenommen werden. Aufgrund der unmittelbaren Lage am hier geplanten Baufeld wird die Erhaltung des Streifens zum Anpflanzen von Sträuchern und Bäumen den zukünftigen Grundstücken zugeteilt. Die Herstellung in seiner homogenen Ausprägung wird dabei im Rahmen der Erschließungsarbeiten gesichert (vgl. textliche Festsetzung VI Nr. 1.3).

Mit ähnlicher Zielsetzung wird zudem ein 225 m² großer Pflanzstreifen entsprechender Ausprägung am östlichen Rand des Flurstücks 329/13 vorgesehen, der neben seiner Bedeutung für den Naturhaushalt und als Lebensraum die Fläche des allgemeinen Wohngebietes WA 4 gegenüber den öffentlichen Grünflächen mit den Zweckbestimmungen Spielplatz bzw. Parkanlage (1) abschirmt. Mit der hier bestehenden Nutzung als gewerblich genutzten Lagerfläche bzw. der hier zukünftig geplanten Gewerbehalle kann sich eine Beeinträchtigung auf den schutz- bzw. ruhebedürftigen Flächen ergeben, die durch den zweireihigen angelegten Pflanzstreifen abgeschwächt werden (vgl. textliche Festsetzung VI Nr. 1.4).

Öffentliche und private Flächen

Zum Schutz der Fledermäuse werden außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen am westlichen Rand des allgemeinen Wohngebietes WA 2 (parallel zu den Grundstücken 331/1, 331/2 sowie 331/3) und über den Verkehrsflächen mit der besondere Zweckbestimmung Fuß- und Radweg bzw. Erschließung Teichgrundstück entsprechende Flugkorridore freigehalten. Bepflanzungen über 3,0 m Höhe sind hier aufgrund der textlichen Festsetzung VI Nr. 3.1 unzulässig oder aufgrund anderer Umstände (Weg) bereits nicht möglich.

Um die Funktionen der Nist- und Ruhestätten im ökologischen Zusammenhang erhalten zu können, wird eine insektenfreundliche Beleuchtung der Straßen, Außenanlagen und Häuser festgesetzt. Durch technische Maßnahmen (z. B. Verwendung von warmweißem Licht mit 2.700 – 3.000 Kelvin, Abschirmung der Lichtquellen zu den Seiten) ist die „Ausleuchtung“ der Umgebung zu vermeiden. Die Regelungen der Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse erfolgt in der textlichen Festsetzung VI Nr. 3.2.

Die Herstellung der öffentlichen Grünflächen wird zusammen nach Satzungsbeschluss festgesetzt und für Anpflanzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen die nächstfolgende Pflanzperiode nach Abnahme der Verkehrsfläche. Für Anpflanzungen auf privaten Flächen gilt eine Fertigstellungsfrist von einem Jahr nach Ingebrauchnahme der baulichen Anlage. Durch die Fristen für die Herstellung der festgesetzten Anpflanzungen und sonstigen Begrünungsmaßnahmen wird eine zu große zeitliche Spanne zwischen Realisierung der Bebauung und dem Erreichen

der gestalterischen und eingriffsmindernden Wirkung der Begrünung verhindert. Für die zukünftigen Anwohner entsteht mit der zügigen Herstellung der öffentlichen Grünflächen möglichst zeitnah ein attraktives Wohnumfeld. Die öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlagen soll als Landlebensraum für die im Plangebiet vorkommenden Amphibienarten rechtzeitig zur Verfügung stehen. Zur langfristigen Sicherung der Anpflanzungen werden darüber hinaus die zur Entwicklung erforderlichen Pflegearbeiten und ein dauerhafter Erhalt bzw. Ersatz bei Abgang festgelegt. Die Regelung zu den Umsetzungsfristen und zum Erhalt der Flächen im festgesetzten Zustand erfolgt in den textlichen Festsetzungen VI Nrn. 3.3 bis 3.5.

Eine Beeinträchtigung des Bereiches während der Baumaßnahmen durch Ablagerungen o. ä. wird durch die textlichen Festsetzungen unter Punkt VI, Nr. 3.6, vermieden. Mögliche dauerhafte Beeinträchtigungen infolge einer Nutzung der Fläche durch Anwohner sollen durch das Verbot eines Zugangs von den privaten Grundstücken und den öffentlichen Flächen aus auf die Flächen, geregelt durch die Örtliche Bauvorschrift (vgl. ÖBV III Nr. 3 bzw. Kap 5.10.3), vermieden werden.

Der unter Einbeziehung seiner Böschungsbereiche ca. 308 m² große Teich, der sich in zentraler Lage auf dem Flurstück 331/2 befindet, stellt sich entsprechend seiner Ausprägung als naturnahes Stillgewässer als gesetzlich geschützter Biotop gem. § 30 BNatSchG dar. Entsprechend leitet sich die zeichnerische Festsetzung als Schutzobjekt im Sinne des Naturschutzrechts ab.

5.6.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Zuordnung

Die folgenden Festlegungen dienen der Vermeidung sowie dem Ausgleich von Beeinträchtigungen infolge der Flächenversiegelung und Bebauung für die beeinträchtigten Schutzgüter des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild. Die konkreten Regelungen zu den Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft erfolgen in den textlichen Festsetzungen unter Punkt VII.

Für den Wegfall von potentiellen Fledermausquartieren und Nistplätzen für Vögel innerhalb des Gehölzbestandes sind zusätzlich zu den Nistkästen an Gehölzen (vgl. textliche Festsetzung VII Nr. 1.2) an den zu errichtenden Gebäuden mit mehr als 2 Wohneinheiten sowie im Baufeld WA 3 je angefangene 30 lfd. m Gebäudelänge Nisthilfen zu installieren und dauerhaft zu erhalten. Dabei sind für mindestens eine der der gebäudebrütenden Vogelarten (Hausrotschwanz, Haussperling, Star, Mehlschwalbe, Mauersegler) und für mindestens eine der Fledermausarten (Zwerg-, Mücken-, Bart-, Fransen-, Breitflügelfledermaus) je Gebäude mindestens 5 Nist- und Ruhestätten anzubringen. Im Rahmen des Baugenehmigungs- oder Anzeigeverfahrens sind die Einrichtungen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen (vgl. textliche Festsetzung VII Nr. 1.1).

Zudem sind im Bereich des Flurstückes 331/1 als Ausgleich für den Verlust von zwei Nist- und Ruhestätten (Blau- und Kohlmeise) durch Umsetzung der Planung in geeigneten Bereichen (ausreichend hoher Baumbestand, keine vorhandenen Nistkästen bzw. Baumhöhlen) je drei Nistkästen für Kohl- und Blaumeisen zu installieren (vgl. textliche Festsetzung VII Nr. 1.2).

Im Süden des Flurstückes 331/1 sowie auf dem der öffentlichen Grünfläche Zweckbestimmung Parkanlage (2) zugeordneten Bereich des Flurstückes 332/7 sind zu-

dem fünf Totholzstapel in den Maßen 1,5 m x 1 m x 1m (L x B x H) randlich als Habitat für Kleinlebewesen vorzusehen und für die Dauer von 10 Jahren zu erhalten (vgl. textliche Festsetzung VII Nr. 1.3).

Die Räumung des Baufeldes darf in Bezug auf den Gehölzbestand nur vor oder nach der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel erfolgen, d. h. bis Anfang März und ab Anfang Oktober. Diese Festsetzung erfolgt zum Schutz der Vögel. Um eine spontane Wiederbesiedlung zu vermeiden, müssen die Höhlen der im Plangebiet festgestellten Kohl- und Blaumeisen nach der Brutzeit vor der Baufeldräumung auf Besatz kontrolliert und anschließend verschlossen werden. Beeinträchtigungen der Vogelwelt durch Umsetzung des Bebauungsplanes werden auf diese Weise vermieden. Im Bereich des Teiches und des Gehölzbestandes sind Baufeldräumungen und sonstige Arbeiten (ausgenommen der Gehölzfällungen) zum Schutz des Kammmolches nur in der Zeit seiner Wasserphase von Mitte April bis Ende Juli zulässig. Zur Verhinderung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes wird die Errichtung von temporären Leitzäunen zum Schutz vor erneutem Einwandern in den Baustellenbereich vorgegeben. Die Regelungen zur Durchführung der Baufeldräumung und Maßnahmen zur Baufeldfreihaltung von Amphibien erfolgen in der textlichen Festsetzung VII Nr. 1.4.

Unter Berücksichtigung der eingriffsmindernden Wirkung aller Grünordnungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Geltungsbereich A des Bebauungsplanes verbleibt ein Ausgleichsdefizit. Dieses ist durch externe Kompensationsflächen in den Geltungsbereichen B und C auszugleichen.

Die Fläche des Geltungsbereiches B befindet sich in einer Entfernung von rd. 1.200 m westlich des Plangebietes in der Gemarkung Hondelage, Flur 11 auf dem Flurstück 64. Die Fläche liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes *Querumer Holz und angrenzende Landschaftsteile* in einem Niederungsbereich. Das 20.871 m² große Flurstück wird durch den *Förderkreis Umwelt und Naturschutz Hondelage e.V.* (FUN) erworben. Durch einen Vertrag zwischen dem Erschließungsträger und dem FUN wird sichergestellt, dass hiervon ein Flächenanteil von 15.721 m² für Ausgleichsmaßnahmen für das Bebauungsplanvorhaben zur Verfügung steht.

Die derzeit intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzte Fläche wird zukünftig als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft entwickelt. Der FUN verpflichtet sich zur Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf der Fläche durch Eintragung einer Reallast im Grundbuch nach Vorgabe der Stadt Braunschweig. Die Ackerfläche soll zukünftig in eine Obstbaumreihe mit extensiver Grünlandnutzung umgewandelt werden. Dem funktionalen Ausgleich für den Lebensraumverlust für die Halboffenarten Bluthänfling und Dorngrasmücke dient die Entwicklung von strukturreichen Gebüschbeständen in Verbindung mit extensiv genutztem Grünland auf der Fläche. Zum Ausgleich möglicher Beeinträchtigungen des Kammmolches und anderer Amphibienarten durch Beschneidung ihres Landlebensraumes im Bebauungsplangebiet ist hier zudem die Anlage eines Stillgewässers sowie die Anlage von Stein- und Tothlzhaufen vorgesehen. Die Regelungen zu der externen Fläche sind festgelegt in der textlichen Festsetzung VII Nr. 2.

Die Fläche des Geltungsbereiches C befindet sich in einer Entfernung von ca. 500 m südöstlich von Hondelage im östlichen Niederungsbereich der Schunter. Das entsprechende Flurstück 5/2 in der Flur 5 der Gemarkung Dibbesdorf umfasst eine ca. 4.300 m² große landwirtschaftlich genutzte Fläche, die dem Erschließungsträger ebenso durch den FUN zur Verfügung gestellt wird. Auch hier verpflichtet sich der

FUN zur Durchführung folgender Ausgleichsmaßnahmen (vgl. textliche Festsetzungen VII Nr. 3): Ansaat mit einer artenreichen Saatgutmischung aus regionalen Arten in der Fläche und Anlage von Stein- und Totholzhaufen sowie Anpflanzung von 3 Stiel- oder Traubeneichen als Baumgruppe.

Zeitliche Bindung für die Umsetzung der Maßnahmen
Mit den zeitlichen Bindungen für die Umsetzung wird eine zu große zeitliche Spanne zwischen Vollzug des Eingriffs und Erreichen der ausgleichenden Wirkung verhindert.

5.7 Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

In Bezug auf die schädliche Umwelteinwirkungen sind in der Umgebung des Plangebietes mehrere Verursacher beachtlich. So können sich durch den nordöstlich gelegenen landwirtschaftlichen Betrieb mit Pferdehaltung (Reiterhof) Beeinträchtigungen durch Stäube, Gerüche und Lärm ergeben. Allerdings befinden sich die betrieblichen Einrichtungen (Gebäude, Hofflächen) in einer Entfernung von mind. 50 m, so dass sich aus dieser Distanz kaum Einwirkungen ergeben können. Da die von der Pferdehaltung ausgehende Geruchsbelastung vergleichsweise gering ist und bei kleinen Beständen erfahrungsgemäß nicht über eine Distanz von 15 m wahrzunehmen ist, lässt sich auch durch die Pferdehaltung auf der dem Baugebiet zugewandten Weide keine latente Geruchsbelästigung im neuen Baugebiet ableiten. Das gilt auch für die östlich des neuen Baugebietes vorhandene Wohnbebauung, deren Schutzbedarf als unmittelbar benachbarte Grundstücke eine mögliche Ausweitung dieses Betriebes reglementiert.

Weiterhin ist der gewerbliche Betrieb (Schornsteinbau) am westlichen Rande des Plangebietes bei der Neuausweisung des Baugebietes zu berücksichtigen. Der Handwerksbetrieb ist auf dem nordwestlich gelegenen Grundstück Tränkeweg 6a ansässig, auf dem sich auch sein Betriebsgebäude befindet. In Abstimmung mit der Stadt nutzt der Gewerbebetrieb das ihm zugeordnete, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegende Flurstück 329/13 in seinem nördlichen Bereich als Lagerfläche. Lt. Angaben des Eigentümers umfassen die Tätigkeiten auf dem Betriebsgelände vor allem Ladetätigkeiten sowie Vorbereitungsarbeiten für den Baustellenbetrieb, die in der Regel zu Beginn oder zum Ende der täglichen Arbeitszeiten stattfinden. Der weitaus größte Anteil der in der Regel zwischen 8.00 Uhr und 16.30 Uhr liegenden Arbeitszeit wird allerdings außerhalb auf den jeweiligen Baustellen zugebracht.

Trotz seiner gewerblichen Funktion erweist sich der Betrieb somit mit der umgebend vorhandenen Bebauung als verträglich. Diese ist im Wesentlichen durch die Wohnfunktion geprägt, so dass dem Bestand – wie es auch der Flächennutzungsplan darstellt – eine wohnbauliche Nutzung zuzuweisen ist. Durch die dargestellte Betriebstypik werden dabei die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für ein Allgemeines Wohngebiet nicht überschritten.

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurde zudem festgestellt, dass auch im Hinblick auf einen sog. *erweiterten Bestandsschutz* - unter Annahme einer Verdoppelung der derzeitigen betrieblichen Aktivitäten - der für Allgemeine Wohngebietes maßgebliche schalltechnische Orientierungswert im Bereich der östlich des Betriebsgrundstückes (mit einem gewissen Abstand) geplante Wohngebiete eingehalten bzw. unterschritten wird.

Insofern leitet sich für die geplante Entwicklung des Baugebietes die Festsetzung von allgemeinen Wohngebieten ab. Entsprechend deklariert wird auch das Baufeld WA 4, das den nördlich und den mittleren Bereich des Grundstückes 329/13 umfasst. Unter Berücksichtigung der vom Betrieb beabsichtigten Entwicklung wird im nördlichen Bereich zukünftig eine Bebauung ermöglicht, die im Rahmen der Zulässigkeit eines allgemeinen Wohngebietes auch die Errichtung der von dem Eigentümer vorgesehenen Lagerhalle umfassen kann (vgl. textliche Festsetzung I Nr.). Damit ist einerseits eine Einpassung in die bestehende bauliche Nutzungsstruktur gesichert; andererseits ergibt sich so eine angemessene Anpassung an die östlich neu entstehenden Baufelder WA 1-3. Dem Schutzanspruch der hier in der Hauptsache neu entstehenden Wohnnutzung ist dabei die räumliche Trennung durch die dazwischen liegende öffentliche Grünfläche zugute zu halten. Diese Pufferwirkung wird zudem durch die am östlichen Rande des Flurstücks 329/13 vorgeschriebene Bepflanzung, aber auch durch die geplante Einhausung der betrieblichen Aktivitäten, unterstützt.

Weiter erweisen sich die im Norden des Plangebietes getrennt durch den Wegeverlauf Tränke liegenden Sportanlagen des MTV Hondelage mit Tennisplätzen, Fußballplätzen, Beachvolleyballfeld und einem Grillplatz als beeinträchtigend. Während die Lichteinflüsse durch die Flutlichtanlage am Bezirkssportplatz aufgrund der Entfernung von ca. 80 m, mit Verweis auf den randlichen Grünbestand auf der Fläche und die begrenzten Einsatzzeiten als vernachlässigbar bzw. als akzeptabel einzustufen sind, erweisen sich die Geräuschemissionen auf den nahe zum Baugebiet gelegenen Tennisplätzen und vor allem durch den Grillplatz unmittelbar nördlich des Weges Tränke im neuen Baugebiet zumindest im nördlichen Baufeld als störend.

Die bereits benannte schalltechnische Untersuchung (BHM, Garbsen 2020; die Prüfung durch die Untere Immissionsschutzbehörde erfolgt im Rahmen des Verfahrens gem. § 4(2) BauGB) kommt hier sowohl in der Tageszeit als auch in der Nachtzeit zu einer möglichen Überschreitung der für ein allgemeines Wohngebiet zu gewährleistenden Immissionsrichtwerte von bis zu 4 dB(A). Daraus leiten sich für das nördliche Baufeld WA 3 passive Schallschutzmaßnahmen wie die Grundrissorientierung der schutzbedürftigen Räume zu den lärmabgewandten Seiten oder aber der Einbau nicht öffenbarer Fenster in den entsprechenden Räumen auf der Nordseite ab (vgl. Textliche Festsetzungen V Nr. 2).

Als für das gesamt Baugebiet wesentlich ergibt sich die Beeinträchtigung durch den Flugbetrieb des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg, dessen An- und Abflüge den Luftraum nördlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 350 m passieren. Aufgrund der Fluglärmemissionen kann nördlich des Plangebietes bzw. im Norden von Hondelage keine weitere Wohnbebauung entwickelt werden. Während die Fluglärmbelastung am Tage mit durchschnittlich bis zu 51 dB(A) im Rahmen der für ein allgemeines Wohngebiet zulässigen Belastungswerte liegt, ergeben sich aber während der Nacht und während der Ruhezeiten Überschreitungen, die um bis zu 6 dB(A) über den zulässigen Belastungswerten liegen. Daraus folgt, dass das gesamte Baugebiet gem. DIN 4109 dem Lärmpegelbereich (LPB) III zugeordnet wird. Daraus leiten sich spezielle bauliche Anforderungen für die Fassaden der neu entstehenden Baukörper (der Hauptnutzung) ab. Zudem ist die erforderliche Raumlüftung für schutzwürdige Räume (Schlaf- und Kinderzimmer) in der Nachtzeit durch eine unabhängig von den Fenstern geregelte Lüftung zu gewährleisten (vgl. textliche Festsetzungen V Nr. 1 und 3 sowie Hinweise Nr. 3).

Als vom Plangebiet ausgehende Lärmemission ist zudem das bei Realisierung im neuen Plangebiet entstehende Verkehrsaufkommen zu berücksichtigen. Gem. der schalltechnischen Untersuchung führt das aber zu keiner übermäßigen Beeinträchti-

gung der umgebenden Wohnnutzung; die in einem allgemeinen Wohngebiet zulässigen Grenzwerte werden um bis zu 6 dB(A) nachts und bis zu 7 dB(A) tagsüber unterschritten. Auch die Lärmpegel im umgebend vorhandenen Straßennetz werden lediglich geringfügig erhöht; hier errechnet das Gutachten lediglich geringfügige Pegelerhöhungen von 0,4 – 0,6 dB(A), die weit unterhalb der zulässigen Bezugspegel liegen.

Schließlich ergeben sich während der Entstehungszeit des Baugebietes Beeinträchtigungen durch den Baustellenverkehr. Aber auch diese sind sowohl im Baugebiet selbst als auch in der wohnbaulich geprägten Umgebung hinnehmbar, solange die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen für den Betrieb der Baustelle eingehalten werden.

5.8 Soziale Infrastruktur

Mit Kinderkrippe, Kindergarten, Grundschule, den kirchlichen Angeboten und den verschiedenen Spiel- und Aufenthaltsbereichen für Kinder und Jugendliche verfügt der Ortsteil Hondelage über ein verhältnismäßig breites Angebot im Bereich der sozialen Infrastruktur. Über eine ergänzende Bevölkerungszunahme kann die Sicherung dieser Einrichtungen über einen langfristigen Zeitraum unterstützt werden.

Für die bezirkliche Grundschule Hondelage sieht der städtische Fachbereich Schule unter Zugrundelegung einer baulichen Entwicklung von bis zu 60 Wohneinheiten keinen Erweiterungsbedarf. Allerdings wird der Schulbetrieb noch nicht ganztägig gewährleistet, so dass sich bei der entsprechend absehbaren Umstellung ggfs. neue Berechnungen der Schülerzahlen und womöglich ergänzende Bedarfe ableiten werden.

Dagegen errechnet der städtische Fachbereich Kinder, Jugend und Familie einen zusätzlichen Bedarf von bis zu 9 Krippen- und 12 Kindergartenplätzen. Zur Deckung des Bedarfs von Krippenplätzen wird eine Erweiterung der bestehenden Kindertagesstätte in Hondelage notwendig. In Folge der Realisierung des geplanten Wohngebietes wird seitens der Stadt erwogen, für die absehbare Erweiterung anteilige Kostenbeteiligungen in Form einer Infrastrukturabgabe gegenüber dem Erschließungsträger geltend zu machen.

Hinsichtlich der Ausstattung mit Spielplatzflächen besteht in Hondelage insgesamt ein erheblicher Fehlbedarf, weil der Spielplatzbereich 66-2 über keinerlei Flächen für Kinder und für Jugendliche verfügt. Im Spielplatzbereich 66-3, zu dem auch das Plangebiet zählt, besteht ein Fehlbedarf an von 89 m² Kinderspielplatzfläche. Nach dem Berechnungsschlüssel ergibt sich durch das neue Baugebiet ein zusätzlicher Bedarf von 160 m² an Spielplatzfläche, während für die Jugendlichen keine ergänzende Ausstattung erforderlich wird. Insgesamt errechnet sich somit ein Mindestbedarf von 269 m² an Spielplatzfläche, um dem zukünftigen Bedarf im Spielplatzbereich 66-3 gerecht zu werden. Dieser kann im Bereich der öffentlichen Grünfläche mit der besonderen Zweckbestimmung Spielplatz hergestellt werden (vgl. Kap. 5.6.1 sowie textliche Festsetzung VI Nr. 2.4). Zudem ergibt sich hier – unter Abzug der rahmenden Bepflanzung - ein Überhang von rd. 50 - 100 m² Spielplatzfläche, welcher zukünftig auf den in Hondelage insgesamt bestehenden Fehlbedarf angerechnet werden kann.

5.9 Weitere technische Infrastruktur

Im Zuge der geplanten verkehrlichen Anbindungen an die beiden Straßenräume *Hinter dem Berge* und *Am Beek* können die hier vorhandenen Versorgungsleitungen

für Gas, Strom, Wasser, Telekommunikation sowie Straßenbeleuchtung in das Plangebiet geführt werden. Auf Grund des Leistungszuwachses durch die geplanten Neubauten ist eine Verstärkung des vorgelagerten Stromnetzes bzw. der Versorgungsleitungen in den genannten Straßen erforderlich.

Die Gas-, Wasser- und Stromversorgungsleitungen sowie die Kommunikationsleitungen stehen im Eigentum der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG. Die Braunschweiger Netz GmbH ist der Betreiber der angeführten Versorgungsleitungen.

Das Schmutzwasser wird innerhalb des Plangebietes im freien Gefälle von Nordosten nach Südwesten geführt und in der Straße Hinter dem Berge an die dort vorhandene Schmutzwasserkanalisation angebunden. Der vorhandene Schmutzwasserkanal (DN 200 StZ) ist in ausreichender Tiefe verlegt worden und verfügt über entsprechende Kapazitäten.

Da eine Versickerung des auf den befestigten öffentlichen und privaten Flächen anfallenden, nicht verunreinigten Niederschlagswasser nicht möglich ist, ist das hier anfallende Oberflächenwasser in die örtliche Regenwasserkanalisation abzuleiten. Die Überleitung erfolgt in den im Straßenraum *Hinter dem Berge* bestehenden Regenwasserkanal. Um dessen Kapazität (DN 300) nicht zu überlasten, darf die Einleitung die Menge von 10 l/s nicht überschreiten. Deshalb ist im Plangebiet die Regenwasserrückhaltung in Form eines Stauraumkanals mit entsprechend gedrosseltem Volumen vorgesehen. Eine alternative Ableitung des Oberflächenwassers in den Wegeseitengraben am Weg *Tränke* im Norden des Baugebietes scheidet aufgrund der in diesem Bereich bereits angespannten Situation aus.

Von Seiten der Breitbandversorgung ist eine Versorgung mit Glasfaserkabeln mittels FTTH vorgesehen. Der dafür erforderliche Technikstandort in den Maßen 1,4 m x 1,2 m x 1,4 m (BxTxH) soll im Bereich der Einmündung der *Planstraße* in die Straße *Hinter dem Berge* errichtet werden. Dabei ist eine Netzheranführung aus den Straßenräumen *Tiefe Straße* / *Ackerweg* über rd. 450 m Länge zu berücksichtigen.

An der westlichen Grenze des Geltungsbereiches verläuft über das Flurstück 329/13 eine Gasmitteldruckleitung (100 PVC). Die 4 m breite Trasse der Transportleitung wird im Bebauungsplan als mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche gekennzeichnet. Sie gibt damit auf dieser Seite des allgemeinen Wohngebietes WA 4 den Abstand der Baugrenze vor (vgl. textliche Festsetzung VIII).

5.10 Örtliche Bauvorschriften

5.10.1 Geltungsbereich und Anlass

Ziel einer städtebaulichen Planung ist es, neben einer Ordnung der Funktionen in einem Plangebiet auch eine ansprechende Gestaltung zu verwirklichen, um insgesamt ein harmonisches Ortsbild zu erreichen. Abgesehen von einer als ansprechend wahrzunehmenden gestalterischen Wirkung entsteht so ein hohes Identifikationspotential der zukünftigen Bewohner mit ihrem neuen Wohnumfeld.

Das Ortsbild wird vor allem durch die Gebäude (Höhe, Dächer), aber auch durch die Außenanlagen, die Begrünung und den Straßenraum bestimmt. Da die städtebaurechtlichen Festsetzungen allein nicht ausreichen, die gewünschte gestalterische Ordnung zu sichern, werden sie durch örtliche Bauvorschriften ergänzt.

Die Qualität von Wohnquartieren resultiert auch aus einer angemessenen Homogenität im äußeren Erscheinungsbild. Dem entgegen ist eine wachsende Vielfalt von Angeboten im Bausektor festzustellen, die den privaten Bauherren nahezu jede individuelle Gestaltungsidee ermöglichen. Hinzu kommen Anforderungen, die aus ökologischer Sicht heutzutage an Gebäude gestellt werden, was z.B. die Nutzung der Solarenergie angeht. Dies wirkt sich insbesondere auf die Dachneigung und Gebäudestellung aus.

Um dennoch ein Grundmaß an Homogenität zu gewährleisten, steckt der vorliegende Bebauungsplan nur einen relativ groben Rahmen, der extreme Abweichungen bei den einzelnen Gestaltungselementen ausschließen soll, jedoch gleichzeitig eine individuelle Gestaltung der Gebäude ermöglicht.

Neben den unten näher erläuterten Elementen ist dabei auch die Trauf- und Firsthöhe ein wesentliches gestaltbildendes Element. Dieses ist durch städtebaurechtliche Festsetzungen geregelt (vgl. textliche Festsetzungen II Nr. 1 bzw. Kap. 5.2).

Darüber hinaus hat es sich als erforderlich herausgestellt, Regelungen zur notwendigen Anzahl von Einstellplätzen auf den Baugrundstücken zu treffen.

Die örtlichen Bauvorschriften gelten für sämtliche Baufelder im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes.

5.10.2 Dächer

Ein herausragendes Gestaltungselement eines Baugebietes ist das Dach. Vor allen Dingen seine Form, Farbe und sein Volumen prägen das Gesamtbild einer Siedlung weithin sichtbar und entscheidend. Aber auch die einzelnen Straßen- und Freiräume innerhalb der Siedlung werden durch das Aussehen der Dächer stark beeinflusst.

Um ein allzu heterogen wirkendes Erscheinungsbild zu vermeiden, wird mit Bezug auf die umgebend vorhandene Bebauung zunächst eine Beschränkung der Dachformen auf symmetrisch geneigte, steile Sattel- und Krüppelwalmdächer vorgenommen. Dabei ist der First parallel zur Traufe in einheitlicher Höhe auszubilden.

Alternativ werden daneben gegeneinander versetzte und dabei gleichsinnig geneigte Pultdächer zugelassen, die bei einem ausgewogenen Flächenverhältnis und bei geringer Versatzhöhe dem Erscheinungsbild der traditionellen Dachformen ähneln. Als verträglich werden dabei eine max. Versatzhöhe von 1,5 m und ein Flächenverhältnis von mindestens 1:2 erachtet. Wäre dagegen eine Dachseite zu kleinflächig ausgebildet, würde das Gebäude eher als einseitig geneigtes Pultdach anmuten, was sich als eine untypische Dachform für Hondelage erweisen würde.

Weiterhin werden auch Flachdächer zugelassen. Diese greifen die heute zeitgemäße, moderne Gestaltung auf, ermöglichen eine optimierte Raumnutzung und bieten zudem aus energetischer (und damit auch aus ökologischer Sicht) Vorteile. Durch die Südexposition der meisten Grundstücke wird dabei die effektive Solarnutzung unterstützt. Mit Blick Verweis auf die Höhenvorgaben, wodurch sich Gebäude mit Flachdach bzw. mit ihrer Attika nur geringfügig höher erweisen dürfen als die Traufhöhe von Gebäuden mit geneigten Dächern, kann sich keine erhebliche Störung des Ortsbildes oder auch des angemessenen Überganges in die umgebende Landschaft ergeben. Um dabei störende Bauformen auszuschließen, sind bei Flachdächern keine Dachüberstände zulässig; die Attika ist fassadenbündig auszuführen (vgl. ÖBV III Nr. 1).

Durch die Beschränkung der Dachgauben, Zwerchgiebel und Zwerchhäuser auf eine Breite von maximal der Hälfte der betroffenen Dachfläche soll im Wesentlichen sichergestellt werden, dass die Dachfläche/das Hauptgebäude gegenüber diesen Ausbauten dominant bleibt (vgl. ÖBV III Nr. 2).

Um innerhalb der Wohngebiete ein Mindestmaß an Gestaltung sicherzustellen, wird jeder Dachform eine ihrer Ausprägung entsprechende Dachneigung zugeordnet. Hierdurch kann erreicht werden, dass diese Dachformen auch in ihrer klassischen Grundform verwirklicht werden, die jeweils ein in sich stimmiges Bild gibt. Pultdächer müssen z.B. eine niedrigere Dachneigung aufweisen als Satteldächer (vgl. ÖBV III Nr. 3).

Hinsichtlich Material und Farbe der Dächer werden ebenfalls Spielräume eröffnet, die sich am umgebenden Gebäudebestand orientieren. Es sind Dacheindeckungen sowohl mit roten bis braunen als auch mit grauen bis schwarzen Farbtönen zulässig. Ausgeschlossen werden dadurch die seit einigen Jahren sich auf dem Markt befindlichen Farben wie hell- und dunkelblau, grün oder gelb etc. Diese Farben würden mit ihrer aggressiven Wirkung das Ortsbild empfindlich beeinträchtigen.

Ferner werden Glaselemente, begrünte Dachflächen, Solar- und Fotovoltaikanlagen allgemein zugelassen. Von ihnen gehen keine negativen Auswirkungen wie von leuchtenden bunten Farben auf das Ortsbild aus. Solar- und Fotovoltaikanlagen sind zudem in der Abwägung zwischen städtebaulichen Belangen und den Belangen einer umweltfreundlichen Energieversorgung gegenüber anderen Dacheindeckungen (z.B. rote Ziegel) nicht schlechter zu stellen. Um das Erscheinungsbild der geneigten Dachflächen im Baugebiet weitmöglich aufeinander abzustimmen, sind Solar- und Photovoltaikanlagen in gleicher Neigung der jeweiligen Dachflächen zu installieren.

Die festgesetzte extensive Begründung von Flachdachgebäuden sowie Dächern von Garagen und Carports dient der Verbesserung des Ortsbildes, insbesondere in Hinblick auf die Einsehbarkeit von Obergeschossen. Daneben werden damit Verbesserungen des Mikroklimas erreicht, eine Retention des Wasserabflusses erzielt und kleinteilige Lebensräume für Tiere und Pflanzen geschaffen. Mit Verweis auf den Klimaschutz und den damit verbundenen Einsatz regenerativer Energien werden bei Flachdächern oberhalb der Begrünung Photovoltaik- und solarthermische Anlagen auch in aufgeständerter Weise zugelassen (vgl. ÖBV III Nrn. 1.4, 3.2 und 4.2).

Die festgesetzte extensive Begrünung der Flachdächer von Hauptgebäuden und den Garagen trägt zur Reduzierung der durch die Bebauung auftretenden negativen klimatischen Effekte bei. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind die Flachdächer der Wintergärten, der Nebenanlagen sowie der Garagen, dessen Dachflächen eine Nutzung als Außenwohnbereich (Terrasse) oder Solaranlage vorsehen.

5.10.3 Einfriedungen; Sicht- und Windschutzanlagen; Gebäudeumfeld

Im Sinne eines homogenen Erscheinungsbildes und offenen Charakters des Wohngebietes werden Art und Höhe der Einfriedungen im Bebauungsplan geregelt. Einfriedungen von Privatgrundstücken entlang der Grenzen zum öffentlichen Raum haben auf die Qualität von Straßen, Wegen und Plätzen, öffentlichen Grünanlagen und auf den Charakter des Wohngebietes insgesamt großen Einfluss. Die festge-

setzte Art und Höhe der Einfriedungen beschränkt sich daher auf die Grenze zu öffentlichen Räumen, zwischen privaten Grundstücken werden bewusst keine Festsetzungen getroffen.

Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Grünflächen sind nur als Hecke, ggf. in Verbindung mit einem Maschendrahtzaun, oder als bauliche Einfriedung (z.B. Mauer, Holzwand), dann jedoch nur bis zu einer Höhe von maximal 1,2 m, zulässig. Hierdurch wird einerseits dem Bedürfnis nach einer Einfriedung der Grundstücke Rechnung getragen; andererseits soll der öffentliche Raum durch zu massive und geschlossene Einfriedungen nicht optisch eingeengt werden (vgl. ÖBV III Nr. 1).

Sicht- und Windschutzanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) zulässig. Hierdurch soll erreicht werden, dass die genannten Anlagen gegenüber dem öffentlichen Raum nicht zu massiv in Erscheinung treten, ihn nicht optisch einengen und stören. Insbesondere sollen sie nicht als zweite Einfriedung in Erscheinung treten (vgl. ÖBV III Nr. 2).

Um die Entwicklung der Anpflanzungen und der damit verbundenen Lebensräume auf den öffentlichen Grünflächen nicht zu beeinträchtigen, ist eine Zugänglichkeit ausgehend von den benachbarten privaten Grundstücken bzw. Wohngebieten nicht erlaubt (vgl. ÖBV III Nr. 3).

Grundsätzlich sind die nicht überbauten Flächen der Grundstücke gem. § 9 Abs. 2 NBauO als Grünflächen auszubilden. Insofern verbietet sich somit die Anlage von geschotterten Flächen, die derzeit als sog. *Schottergärten* insbesondere in vorstädtischen Siedlungen dem Zeitgeschmack zu entsprechen scheinen. Im ländlichen Raum und speziell in Hondelage erweisen sich derartig angelegte Gartenflächen aus gestalterischer Sicht als untypisch. Zudem steht das Anlegen von steinernen Gartenflächen im Widerspruch zu den aktuellen gesellschaftspolitischen Zielsetzungen: Mit Blick auf die abnehmende Biodiversität und dem fortschreitenden Klimawandel ist eine Verringerung der Vegetationsfläche bzw. eine übermäßige Versiegelung und ein damit verbundenes Aufheizen der Siedlungsbereiche zu vermeiden (vgl. ÖBV III Nr. 4).

5.10.4 Einstellplätze

Für freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften und Reihenendhäuser mit 1 Wohnung müssen 2,0 Einstellplätze je Wohnung hergestellt werden. Dabei ist die Anordnung hintereinanderliegender („gefangener“) Einstellplätze zulässig. Für Reihenmittelhäuser und Mehrfamilienhäuser muss 1,0 Einstellplatz je Wohnung hergestellt werden. Für Kleinwohnungen unter 40 m² Wohnfläche und für Sozialwohnungen, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden, müssen 0,5 Einstellplätze je Wohnung hergestellt werden.

Diese Festsetzungen werden auf Basis von § 84 (1) Nr. 2 NBauO getroffen. Demnach können Gemeinden örtliche Bauvorschriften über die Anzahl der notwendigen Einstellplätze erlassen.

Es hat sich in der Vergangenheit herausgestellt, dass bei klassischer Einfamilienhausbebauung die Herstellung von einem Einstellplatz je Wohneinheit heutzutage nicht reicht, um den Bedarf zu decken. Viele Haushalte verfügen über zwei Pkw. Deshalb sind bei solchen Bebauungsstrukturen (freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhäuser, Reihenendhäuser) je Wohneinheit 2,0 Einstellplätze je Wohnung auf den Baugrundstücken herzustellen. Bei diesen Wohnformen stehen die entspre-

chenden Flächen auf den Grundstücken zur Verfügung. Um den Platzbedarf dennoch so gering wie möglich zu halten, sind auch hintereinanderliegende Stellplätze zulässig („gefangene Stellplätze“). Die Nachweispflicht kann so zum Beispiel dadurch erfüllt werden, dass die 5,0 m tiefe Vorfläche einer Garage als Einstellplatz genutzt wird. Es ist bei den für Einfamilienhäuser typischen Nutzergruppen davon auszugehen, dass die erforderliche Abstimmung über die Nutzung bzw. das gelegentlich erforderliche Umparken innerhalb der Bewohnerschaft (in der Regel der Familie) gelingt (vgl. ÖBV IV Nr. 1).

Für verdichtete Wohnformen wie Reihenmittelhäuser wird von einem geringeren durchschnittlichen Stellplatzbedarf ausgegangen. So können bei den heute üblichen Reihenhaustypen und den dazugehörigen Grundstücksgrößen zwei Einstellplätze kaum auf dem jeweiligen Grundstück realisiert werden. Deshalb ist für Reihenmittelhäuser nur 1,0 Einstellplatz je Wohnung nachzuweisen (vgl. ÖBV IV Nr. 2).

Für Kleinwohnungen unter 40 m² Wohnfläche und für Sozialwohnungen, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden, müssen 0,5 Einstellplätze je Wohnung hergestellt werden. Für diese Wohnformen wird von einem unterdurchschnittlichen Stellplatzbedarf ausgegangen. Ihre Errichtung soll nicht durch unangemessen hohe Anforderungen an den Stellplatznachweis erschwert werden (vgl. ÖBV IV Nr. 3).

Die Festsetzungen berücksichtigen zum einen die Stadtrandlage des geplanten Wohngebietes, zum anderen jedoch ebenfalls die gute ÖPNV-Anbindung, insbesondere über die Buslinien 417 und 433 in Richtung Innenstadt.

6 Gesamtabwägung

Mit dem Bebauungsplan „Hondelage - Hinter dem Berge“, HL 48, soll auf Grund der anhaltend hohen Nachfrage nach Baugrundstücken sowohl für Ein- und Zweifamilienhäuser als auch für Reihenhäuser ein weiteres angemessenes Angebot geschaffen werden. Das geplante Baugebiet ist bereits an drei Seiten von Bebauung umgeben und stellt durch diese Vorprägung eine für den Ortsteil sinnvolle Siedlungsergänzung dar.

Mit der hinzukommenden Wohnbevölkerung können zudem die in unmittelbarer Nähe vorhandenen Einrichtungen der privaten und öffentlichen Infrastruktur und die bestehenden Versorgungsangebote gestärkt werden. Außerdem kann so eine städtebauliche verträgliche Entwicklung eines in unmittelbarer Nähe bestehenden Gewerbebetriebes am Standort gewährleistet werden.

Auf der anderen Seite führt das Wohngebiet zu Eingriffen in Natur und Landschaft.

In der Abwägung der unterschiedlichen Belange wird der Bedarf an Wohnbaufläche höher gewichtet als die damit verbundenen nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft im Bereich der geplanten Wohnbebauung. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch Ausgleichsmaßnahmen in den Geltungsbereichen A - C entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ausgeglichen. Erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schutzgüter von Natur und Landschaft verbleiben somit nach Realisierung aller Maßnahmen nicht.

Aus den genannten Gründen ist in der Gesamtabwägung die vorgesehene Planung mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den sozialen und umwelt-

schützenden Anforderungen vereinbar. Insbesondere sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse, die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Eigentumsbildung, die sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung, die Fortentwicklung des Ortsteiles sowie die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Planung miteinander gerecht abgewogen.

7 Zusammenstellung wesentlicher Daten

7.1 Geltungsbereich A

In dem durch die *Planstraße* erschlossen östlichen Teilbereich sind ca. 13 Grundstücke für freistehende Einfamilienhäuser vorgesehen. Auf weiteren 4 Grundstücken sind neben freistehenden Einzelhäusern auch Doppelhäuser zulässig. Weiterhin sind 13 Reihenhausbebauungen (Hausgruppen) geplant. Da die Einzel- und Doppelhausbebauung auf max. 2 Wohneinheiten pro Wohngebäude beschränkt ist, werden insgesamt max. 60 Wohneinheiten entstehen. Im westlichen Teilbereich beschränkt sich vorgesehene bauliche Ergänzung auf ein Wirtschaftsgebäude.

Allgemeine Wohngebiete	1,4325 ha
davon WA 1	*0,7122 ha*
davon WA 2	*0,2040 ha*
davon WA 3	*0,3310 ha*
davon WA 4	*0,1853 ha*
Öffentliche Verkehrsfläche	0,2905 ha
Verkehrsfläche Zweckbest. Fuß- und Radweg	0,0120 ha
Verkehrsfläche Zweckbest. Erschließung Teichgrdstck.	0,0100 ha
Private Grünfläche (Garten) 1	0,1079 ha
Private Grünfläche (Garten) 2	0,0591 ha
Öffentliche Grünfläche (Spielplatz)	0,0603 ha
Öffentliche Grünfläche (Parkanlage) 1	0,1282 ha
Öffentliche Grünfläche (Parkanlage) 2	0,0352 ha
Schutzgebiet im Sinne des Naturschutzrechts (Teich)	0,0308 ha
Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (1)	0,0380 ha
Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (2)	0,0225 ha
Gesamt	**2,2270 ha**

7.2 Geltungsbereich B

Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	**1,5721 ha**

7.3 Geltungsbereich C

Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	**0,4300 ha**

8 Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

8.1 Maßnahmen

Die im Plangebiet auf den Flurstücken 331/1 und 332/7 vorgesehenen Erschließungsmaßnahmen wie die Erweiterung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen, der Bau der Erschließungsstraße, die Anlage der öffentlichen Grünflächen und die Herstellung von Maßnahmen für Ausgleich und Ersatz erfolgen durch die Erschließungsträgerin FIBAV Immobilien GmbH und werden in Abstimmung mit der Stadt Braunschweig durchgeführt. Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich im städtebaulichen Vertrag, vor Aufnahme der Nutzung als Wohngebiet die erforderlichen Bodensanierungsmaßnahmen durchzuführen.

Sofern der Eigentümer eine bauliche Entwicklung im Norden des Flurstückes 329/13 vorsieht, erfolgt das in seiner privaten Zuständigkeit. Auf dem privaten Flurstück 331/2 (Teich) sind derzeit keine baulichen Maßnahmen vorgesehen.

8.2 Kosten und Finanzierung

8.2.1 Städtebaulicher Vertrag

Es ist beabsichtigt, mit der Erschließungsträgerin städtebauliche Verträge nach § 11 BauGB über die Realisierung und Finanzierung derjenigen Maßnahmen abzuschließen, die Voraussetzung oder Folge dieses Baugebietes sind (Folgekostenvertrag und Erschließungsvertrag).

Folgende Maßnahmen werden von der Erschließungsträgerin auf ihre Kosten durchgeführt oder entsprechende Kostenbeteiligungen für Aufwertungen/ Erweiterungen von ihr übernommen:

- Herstellung der *öffentlichen Verkehrsflächen*,
- Herstellung der öffentlichen Grünfläche einschließlich des Weges sowie des öffentlichen Spielplatzes einschl. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege (zur Finanzierung des überörtlichen Fehlbedarfs an Spielfläche siehe unten),
- Durchführung der zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den Geltungsbereichen A, B und C einschl. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege,
- Kampfmitteluntersuchung und Kampfmittelräumung auf den Flurstücken 331/1 sowie 336/2,
- Kostenübernahme für die Ausweitung des Angebotes zur Versorgung mit Kindertagesstättenplätzen (z. B. Um- / Anbau der Räumlichkeiten, Anschaffung von Einrichtungsgegenständen), soweit es sich um den aus dem Gebiet resultierenden örtlichen Bedarf handelt.

Die unentgeltliche Übertragung der zukünftigen öffentlichen Erschließungs-, Grün- und Ausgleichsflächen an die Stadt wird in einem separaten Grundstücksübertragungsvertrag geregelt werden (s. Kap. 9 Bodenordnung).

Für den überörtlichen Fehlbedarf an Kinderspielflächen entstehen Herstellungskosten in Höhe von ca. …… € und Grunderwerbskosten in Höhe von ca. …… €. Diese sind von der Stadt zu tragen.

8.2.2 Grunderwerb

Im Rahmen der Realisierung des Wohngebietes ist kein Grunderwerb durch die Stadt Braunschweig vorgesehen. Die öffentlichen Verkehrs- und die öffentlichen Grünflächen werden der Stadt Braunschweig nach ihrer Herstellung durch die Erschließungsträgerin unentgeltlich übereignet.

8.2.3 Straßenbau

Die Kosten für die Herstellung der *Planstraße* innerhalb des Geltungsbereiches werden mit städtebaulichem Vertrag auf die Erschließungsträgerin übertragen. Kosten für den Ausbau der umliegenden Straßen werden von der Erschließungsträgerin in dem Maße übernommen, wie diese in einem kausalen Zusammenhang mit der Erschließung des Baugebietes stehen.

8.2.4 Öffentliche Grünflächen

Die Kosten für die Herstellung der öffentlichen Grünflächen werden trägt die Erschließungsträgerin. Die Kosten für den überörtlichen Bedarf an Kinderspielflächen werden von der Stadt getragen.

8.2.5 Ausgleichsmaßnahmen

Die Kosten für die Herstellung der Maßnahmen für Ausgleich und Ersatz (einschl. des Artenschutzes) trägt die Erschließungsträgerin.

8.2.6 Versorgungsleitungen

Die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen werden von den jeweiligen Leitungsträgern übernommen.

8.2.7 Entwässerung

Bei den erforderlichen Maßnahmen zur Entwässerung des Wohngebietes auf dem Flurstück 332/7 handelt es sich um sogenannte "Besondere Maßnahmen" gemäß Abwasserentsorgungsvertrag zwischen der Stadt Braunschweig und der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SEBS). Die Kosten für die Herstellung der Entwässerung werden zunächst von der SEBS übernommen und zum Teil über die Abwassergebühren refinanziert. Die Kosten für die Herstellung der Regenwasseranlage werden zu 50 % von der Erschließungsträgerin erstattet. Die Kosten für die Eintragung notwendiger Leitungsrechte hat die Erschließungsträgerin zu tragen.

9 Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll

Bodenordnende Maßnahmen nach §§ 45 ff BauGB sind für den Bebauungsplan nicht erforderlich. Die Erschließungsträgerin hat die Neubauflächen auf den Flurstücken 332/7 sowie 331/1 bereits erworben; der Ankauf einer kleinen Teilfläche vom Flurstück 331/2 steht unmittelbar bevor. Die zukünftigen Flächen für öffentliche Zwecke werden nach ihrer Realisierung der Stadt Braunschweig unentgeltlich und kosten- und lastenfrei übertragen, soweit es sich um örtlichen Bedarf handelt.

Stadt Braunschweig

Anlage 6
Stand: 17.11.2020

153. Änderung des Flächennutzungsplanes „Hinter dem Berge“
Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Hinter dem Berge HL 48
Niederschrift der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

In der Zeit vom 29.07.2020 bis 14.08.2020 wurde die Öffentlichkeit über die Planungen zur 153. Änderung des Flächennutzungsplanes „Hinter dem Berge“ und zum Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Hinter dem Berge“, HL 48, informiert. Die Unterlagen standen im Aushang des Fachbereiches Stadtplanung und Geoinformation, Langer Hof 8, zur Einsicht zur Verfügung; darüber hinaus wurden sie auch im Internet veröffentlicht.

Zwei Interessierte haben sich schriftlich zu der Planung geäußert. Die wesentlichen Inhalte dieser Schreiben sind im Folgenden wiedergegeben und mit einer Antwort der Verwaltung versehen.

1. **Frage/Stellungnahme**
   Die Stellungnahme beschäftigt sich mit der heranrückenden Wohnbebauung an einen bestehenden Handwerksbetrieb im Westen des Plangebietes, der zudem den nordwestlichen Teilbereich des Plangebietes als Lagerfläche nutzt. Hinsichtlich der zeitlich begrenzten Geräuschemissionen und der Lagerung von vorhandenen Materialien und Maschinen auf dem Betriebsgelände sowie mit Verweis auf die geplante Errichtung einer Maschinenhalle werden Maßnahmen zum Lärm- und Sichtschutz für eine rücksichtsvolle Integration des Betriebes in das geplante Wohngebiet angeregt, mit dem Ziel den Betrieb in seiner jetzigen Form dauerhaft zu erhalten. Ebenso werden Maßnahmen vorgeschlagen, um im Sinne der Nachhaltigkeit trotz der zusätzlichen Versiegelung von Flächen durch das neue Baugebiet und baulichen Veränderungen auf dem Betriebsgrundstück einen Teil Versickerungsfläche und Lebensraum für Insekten erhalten zu können.

   Antwort der Verwaltung:
   In der schalltechnischen Untersuchung wurden die täglichen Bewegungen des Betriebes berücksichtigt, da eine Erweiterung des Betriebes ausdrücklich nicht vorgesehen ist. Den Berechnungen zufolge ist ein Fortbestehen des Betriebes in einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) möglich. Das Schallgutachten - es befindet sich aktuell noch in Prüfung - weist zudem nach, dass selbst unter Annahme von verdoppelten betrieblichen Aktivitäten die schalltechnischen Werte für ein WA im Plangebiet eingehalten werden. Zusätzlicher Lärmschutz wird durch eine baulich nicht genutzte Abstandsfläche als Pufferzone zur neuen Wohnbebauung vorgesehen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen zum Erhalt von Versickerungsfläche und Lebensraum von Insekten stehen der Planung nicht entgegen und können vom Grundstückseigentümer umgesetzt werden.

2. **Frage/Stellungnahme**
Die Stellungnahme umfasst mehrere Themen und Fragestellungen. Die Ausweisung des südwestlich im Plangebiet liegenden Teich-Grundstückes als öffentliche Grünfläche wird in Frage gestellt. Es wird angemerkt, dass die geplante Bauweise mit zwei Vollgeschossen nicht der überwiegenden vorhandenen Bebauung entspräche. Das prognostizierte zusätzliche Fahrzeugaufkommen wird als lärmbelastend für die anliegende vorhandene Wohnbebauung bewertet und fehlender Lärmschutz im Hinblick auf diese Grundstücke bemängelt. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich beim Vorkommen des Kammmolches um eine streng geschützte Amphibienart handelt und die Ableitung des Oberflächenflächenwassers in die Schunter bereits heute problematisch sei, was zu Überschwemmungen führe. Die Beteiligungsfrist wird mit 14 Tagen als zu kurz angesehen.

Antwort der Verwaltung:
Da es sich bei Bauleitplanungen um Zielplanungen hinsichtlich der Nutzung von im Plangebiet enthaltenen Flächen handelt und die Verwaltung das Ziel verfolgt, diese Grünfläche später einmal einer öffentlichen Nutzung zuzuführen, wurde sie als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Da die öffentliche Nutzung aufgrund der bestehenden Eigentumsverhältnisse perspektivisch aber nicht absehbar ist und die Fläche aus arten- und naturschutzfachlichen Gründen in ihrer heutigen Beschaffenheit zunächst erhalten bleiben soll, erfolgt nunmehr eine Festsetzung als private Grünfläche.

Im Umfeld des Plangebietes dominiert die eingeschossige Bauweise. Der bestehende Anteil der zweigeschossigen Gebäude rechtfertigt jedoch eine Zulässigkeit im neuen Wohngebiet. Die für die Höhenentwicklung ausschlaggebenden zulässigen Trauf- und Firsthöhen orientieren sich zudem eng am Bestand der Umgebung unter Berücksichtigung einer zeitgemäßen Anpassung.

Das prognostizierte zusätzliche Verkehrsaufkommen von bis zu 450 Fahrten am Tag bedeutet eine durchschnittliche stündliche Belastung von ca. 10 – 30 Fahrzeugbewegungen. Das ist als sehr gering einzustufen und deshalb uneingeschränkt zumutbar für die anliegenden Wohngrundstücke. Ein zusätzlicher Lärmschutz ist nicht erforderlich.

Der nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Kammmolch steht im Mittelpunkt der artenschutzrechtlichen Untersuchung. Durch den Erhalt des Teiches als Schutzobjekt im südwestlichen Teil des Plangebietes und die Festsetzung von entsprechenden Landlebensräumen auf den umgebend festgesetzten öffentlichen und privaten Grünflächen gilt der für sein Vorkommen bedeutsame Lebensraum im Plangebiet als gesichert.

Es wurde vorab ein Bodengutachten des Flurstückes 332/7 erarbeitet, in dem die Bodenverhältnisse und die Versickerungsfähigkeit des Bodens untersucht wurden. Die erkundeten Bodenverhältnisse lassen eine Versickerung von Niederschlagswasser im Plangebiet nicht zu. Der nördlich des Gebietes verlaufende offene Graben weist nur eine geringe Kapazität auf und ist durch bestehende Einträge bereits ausgelastet. Eine weitere Reduzierung des Retentionsvermögens der Bodenoberflächen durch zusätzliche Versiegelung von Flächen kann zu einem höheren und beschleunigten Oberflächenabfluss führen. Bei der Entwicklung des Plangebietes wird deshalb auf die Sicherung eines hohen Freiflächenanteils geachtet und eine Regenrückhaltung vorgesehen, die durch Anlage eines Stauraumkanals gedrosselt in den Regenwasserkanal in der Straße Hinter dem Berge ableitet. So kann eine negative Veränderung der Vorflut gegenüber den Unterliegern ausgeschlossen werden. Die zunächst erwogene Einleitung von Oberflächenwasser in den im Norden bestehenden Seitengraben am Weg Tränke wird dagegen komplett vermieden.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB erfordert keine besondere Dauer des Verfahrens. Die Frist von 14 Tagen gilt als angemessen. Alternativ wäre

auch die Durchführung eines einzelnen Anhörungstermins möglich gewesen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB wird mit der gesetzlich vorgeschriebenen Dauer von einem Monat, mindestens jedoch mit einer Dauer von 30 Tagen durchgeführt.

gez.

Warnecke
Planungsbüro Warnecke

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-14701
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Städtebaulicher Vertrag "Hinter dem Berge", HL 48, für den Bereich zwischen dem Sportplatz und den Straßen Hinter dem Berge und Am Beek

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation	25.11.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (Entscheidung)	02.12.2020	Ö

Beschluss:

„Dem Abschluss städtebaulicher Verträge für das Baugebiet „Hinter dem Berge“, HL 48, zwischen der Stadt Braunschweig und der Firma FIBAV-Finanzdienstleistungs-Immobilienvermittlungs-Gesellschaft mbH, Königslutter, (Vorhabenträgerin) und der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS) mit den unter Vertragsinhalte aufgeführten wesentlichen Inhalten wird zugestimmt.“

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz

Die Beschlusskompetenz des Planungs- und Umweltausschusses ergibt sich aus § 76 Abs. 3 S. 1 NKomVG in Verbindung mit § 6 Nr. 4 d der Hauptsatzung der Stadt. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei dieser Vorlage um einen Beschluss über den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages, für den der Planungs- und Umweltausschuss beschlusszuständig ist.

Sachverhalt

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig hat am 18. Juni 2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Hinter dem Berge“, HL 48, für das Stadtgebiet zwischen den Straßen Tränkeweg, Hinter dem Berge, Am Beek und dem Sportplatz beschlossen.
Planungsziel ist die Entwicklung von Wohnbauflächen für maximal 60 Wohneinheiten in Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäusern sowie die Sicherung von Flächen für öffentliche Nutzungen und Grünflächen.

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, das Gebiet „Hinter dem Berge“, HL 48, auf eigene Kosten und eigenes Risiko zu realisieren. Zur Regelung der damit verbundenen Folgemaßnahmen und Folgekosten ist beabsichtigt, einen städtebaulichen Vertrag abzuschließen. In die Planung einbezogen werden auch angrenzende Flächen anderer Eigentümer, die jedoch nicht Gegenstand des abzuschließenden städtebaulichen Vertrags sind (s. Anlage).

Die Vorhabenträgerin hat notarielle Kaufverträge über die für die Realisierung der Wohnbebauung und der öffentlichen Grünfläche erforderlichen Flächen abgeschlossen. Die als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ausgewiesene Fläche befindet sich zu einem geringen Anteil nicht im Eigentum der Vorhabenträgerin. Die Verfügbarkeit soll bis zur Vertragsunterzeichnung gesichert werden. Nach Herstellung der baulichen Anlagen plant die

Vorhabenträgerin einen weitgehenden Verkauf der Wohneinheiten an private Interessenten. Die geplante „Öffentliche Grünfläche“ sowie das erforderliche öffentliche Verkehrswegenetz sollen dagegen in das Eigentum der Stadt Braunschweig überführt werden.

Weiterhin wird mit der Vorhabenträgerin zu einem späteren Zeitpunkt ein weiterer städtebaulicher Vertrag (Erschließungsvertrag) abgeschlossen, der Regelungen und Kostenübernahmen für die Erschließungsmaßnahmen beinhaltet, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Realisierung des Baugebietes stehen. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans erfolgt erst nach Abschluss des Erschließungsvertrags.

Die unentgeltliche und kosten- und lastenfreie Übertragung der im Eigentum der Vorhabenträgerin stehenden, zukünftigen öffentlichen Erschließungs- und Grünflächen auf die Stadt erfolgt mit einem separaten Grundstücksübertragungsvertrag.

Vertragsinhalte

Der städtebauliche Vertrag (Folgekostenvertrag) wird folgende wesentliche Inhalte haben:
Folgemaßnahmen

1) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich zur Durchführung der im zukünftigen Bebauungsplan „Hinter dem Berge“, HL 48, festgesetzten externen Ausgleichsmaßnahmen auf eigene Kosten. Sie beabsichtigt, mit dem „Förderkreis Umwelt und Naturschutz Hondelage e. V.“ (FUN) eine vertragliche Vereinbarung über die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen auf den im Eigentum des FUN befindlichen Flächen auf Kosten der Vorhabenträgerin abzuschließen.

2) Zur Sicherung der Ausgleichsflächen wird vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes „Hinter dem Berge“, HL 48, eine notariell beurkundete Vereinbarung zwischen der Vorhabenträgerin und dem FUN abgeschlossen, in der

   a) das Recht der Stadt Braunschweig zur Nutzung und dauerhaften Erhaltung der genannten Flächen als Ausgleichsfläche grundbuchlich abgesichert wird,

   b) der Stadt das Recht zum Betreten der Flächen zum Zwecke der Abnahme, Überwachung und Kontrolle der festgesetzten Maßnahmen eingeräumt wird.

3) Bei Realisierung der geplanten maximal 60 Wohneinheiten entsteht ein zusätzlicher Bedarf von 180 m² Kinderspielfläche, der nicht durch den vorhandenen Spielplatzbestand gedeckt werden kann. Es ist daher vorgesehen, in die geplante „Öffentliche Grünfläche“ einen Kinderspielplatz zu integrieren. Einzelheiten hierzu werden in dem noch zu schließenden Vertrag über die Erschließungsmaßnahmen und -kosten geregelt.

4) Im Hinblick auf die Zielsetzung der Bundesregierung bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, verpflichtet sich die Vorhabenträgerin, die geplanten Wohneinheiten wie folgt zu verwirklichen:
   - Der Energiebedarf der Gebäude wird durch einen energetisch hochwertigen, baulichen Wärmeschutz begrenzt. Es ist mindestens ein Standard einzuhalten, der dem KfW-Effizienzhausstandard-55 entspricht.
   - Zur Deckung des verbleibenden Wärmebedarfs werden keine fossilen Brennstoffe eingesetzt.
   - Die Gebäude werden für den Einsatz von Photovoltaik vorbereitet. Dachflächen von Gebäuden im Vertragsgebiet sind statisch so auszulegen, dass eine Belegung mit Photovoltaikmodulen möglich ist. Leerrohre sind zu einem geeigneten Ort für den Wechselrichter vorzusehen und dort ist ein Quadratmeter Wandfläche für den Wechselrichter freizuhalten.

   Diese Regelungen ermöglichen es den künftigen Eigentümerinnen und Eigentümern

bei Bezug von Ökostrom im Betrieb Treibhausgasneutralität zu verwirklichen.

5) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, sämtliche Kosten der Gefahrenerkundung und der Bergung von Kampfmitteln in den Geltungsbereichen des zukünftigen Bebauungsplans „Hinter dem Berge“, HL 48, zu tragen. Dies sind die Aufwendungen für die Sondierungen/EDV-Flächenaufzeichnungen und die Aufgrabungen der nach der Sondierung festgestellten Störkörper bzw. die Räumung/Bergung der Kampfmittel.

Folgekosten und Kostenerstattungen

6) Für maximal 60 neue Wohneinheiten im Baugebiet „Hinter dem Berge“ ergibt sich ein zusätzlicher Bedarf von 9 Krippenplätzen, der nicht durch vorhandene Kindertagesstätten gedeckt werden kann. Für die zusätzlich benötigten 9 Krippenplätze ist eine Erweiterung der städtischen Kindertagesstätte Hondelage um eine Krippengruppe beabsichtigt. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich daher zur Übernahme von ggf. 9/15 Anteilen bzw. 66 % der tatsächlichen Herstellungskosten, die der Stadt durch die erforderliche Erweiterung der Kindertagesstätte Hondelage entstehen. Die Kostenerstattung wird unter der Voraussetzung fällig, dass mit dem Erweiterungsbau innerhalb von 5 Jahren nach Erschließungsbeginn für das Baugebiet „Hinter dem Berge“ begonnen wird.

Weiterhin ist der Abschluss eines Erschließungsvertrages mit der Vorhabenträgerin und der SE|BS beabsichtigt. Dieser wird folgende wesentliche Inhalte haben:

1) Die Stadt überträgt die öffentliche Erschließung innerhalb des Erschließungsgebietes mit Ausnahme der öffentlichen Entwässerungsanlagen für die Schmutz- und Regenwasserbeseitigung auf die Vorhabenträgerin.

2) Die öffentlichen Entwässerungsanlagen für die Schmutz- und Regenwasserbeseitigung werden von der SE|BS hergestellt.

3) Die Erschließung im Sinne des Vertrages umfasst:

   a) das Freimachen der öffentlichen Erschließungsflächen einschließlich des Abtragens des Oberbodens und einer Kampfmittelsondierung auf den Kampfmittelverdachtsflächen im Vertragsgebiet,

   b) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers und seines Zubehörs incl. aller Einrichtungsgegenstände (z. B. Beschilderung, Markierung usw.) einschl. der Regenwasseranlagen für die Straßenentwässerung, sowie der öffentlichen Parkplatzflächen einschl. der Entwässerung dieser Flächen bis zum Sammelkanal und der Begrünung inkl. Straßenraumbegrünung mit dreijähriger Entwicklungspflege im Anschluss an die Fertigstellungspflege,

   c) die Herstellung der öffentlichen Entwässerungsanlagen inklusive der Herstellung der Anschlussleitungen der Grundstücksentwässerung auf öffentlichen Flächen und bis ca. 1 m auf die privaten Grundstücke,

   d) die Herstellung der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung – Fuß- und Radwege – einschl. der erforderlichen öffentlichen Beleuchtung, soweit sie sich im Erschließungsgebiet befinden,

   e) die Herstellung der öffentlichen Grünfläche mit Wegen und Möblierung einschl. einer integrierten Kinderspielfläche mit Spielgeräten und einer dreijährigen Entwicklungspflege der Vegetationsflächen im Anschluss an die Fertigstellungspflege,

   f) das Herstellen der erforderlichen Beleuchtung der genannten Anlagen, deren Notwendigkeit für die jeweilige Fläche mit der Stadt einvernehmlich abzustimmen ist,

   g) das Herstellen einer flächendeckenden Breitbandversorgung – Netze der nächsten Generation (Übertragungsgeschwindigkeit > 50 Mbit/s), jeweils nach Maßgabe der zum Zeitpunkt des Beginns der jeweiligen Baumaßnahme gültigen Standards der

Stadt (Ergänzende ZTV P-BS), der Straßenplanung, der Entwässerungsplanung, der Grünordnungsplanung, der textlichen und zeichnerischen Festsetzungen zum Bebauungsplan, der örtlichen Gegebenheiten und der technischen Vorschriften und Richtlinien (allgemein anerkannte Regeln der Technik).

Finanzielle Auswirkungen

Durch den städtebaulichen Vertrag werden keine finanziellen Verpflichtungen der Stadt begründet.

Der Bau der Entwässerungsanlagen ist eine sog. Besondere Maßnahme gemäß Abwasserentsorgungsvertrag zwischen der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS) und der Stadt. Die Kosten werden von der SE|BS übernommen und über die Abwassergebühren refinanziert.

Leuer

Anlage:

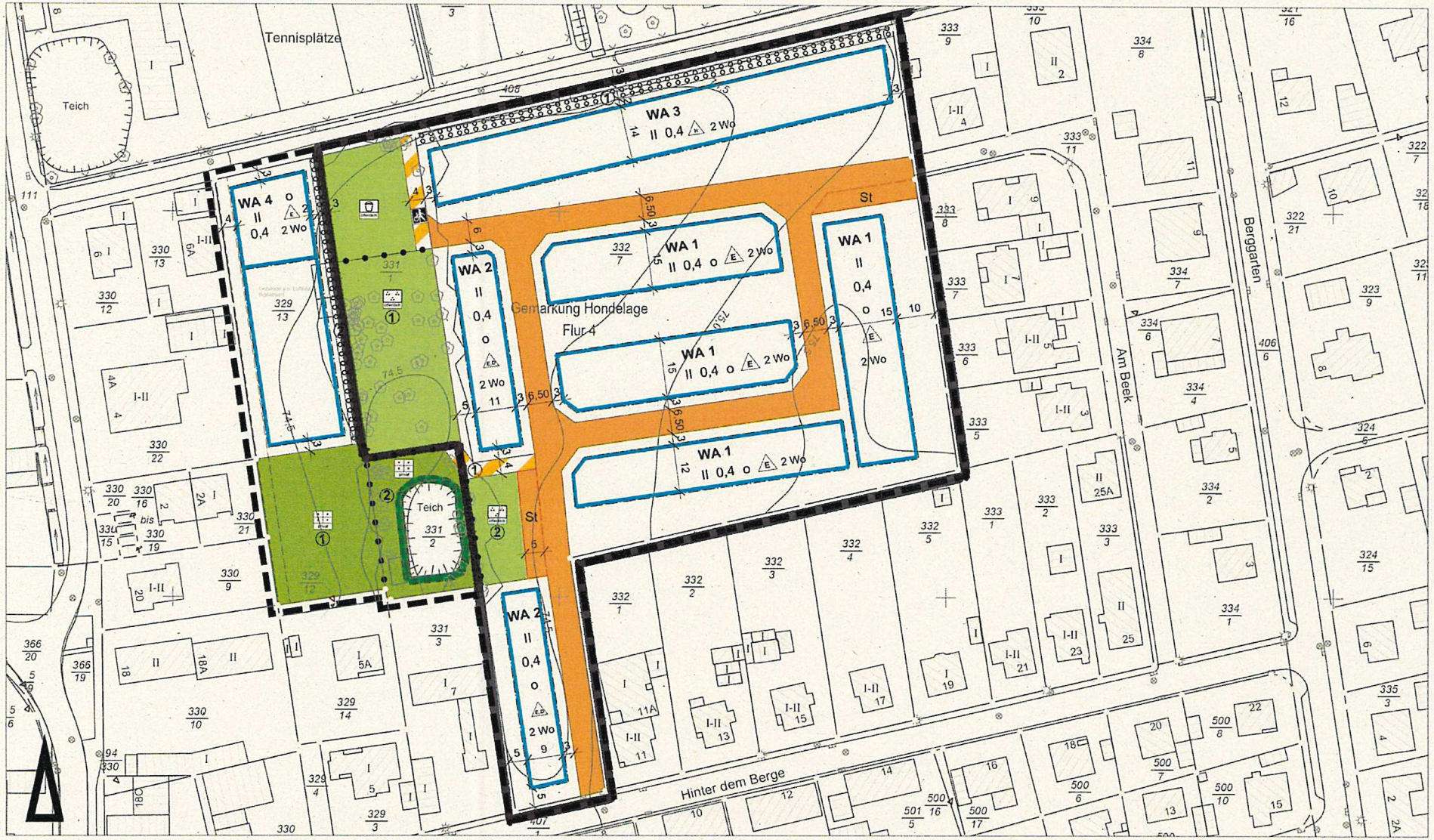
Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Hinter dem Berge“, HL 48, zeichnerische Festsetzungen - Abgrenzung des Vertragsgebietes

Stadt Braunschweig

ABGRENZUNG VERTRAGSGEBIET

Anlage

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Hinter dem Berge **HL 48**
Zeichnerische Festsetzungen, 12. Nov. 2020, § 4 (2) BauGB



Maßstab 1:1000

0 10 20 30 40 50

Stadtgrundkarte[1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte[2]
[1] © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation
[2] © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Vorgelegt von:
Planungsbüro Warnecke
Wendentorwall 19, 38100 Braunschweig

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-14703
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
2. Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Senefelderstraße 2a", ST 82

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation	24.11.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (Entscheidung)	02.12.2020	Ö

Beschluss:

„Dem Abschluss eines 2. Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Senefelderstraße 2a“, ST 82, zwischen der Stadt und der Firma Küchen Aktuell GmbH, Braunschweig, als Vorhabenträgerin mit den unter Vertragsinhalte genannten wesentlichen Inhalten wird zugestimmt.“

Beschlusskompetenz

Die formale Beschlusskompetenz des Planungs- und Umweltausschusses ergibt sich aus § 76 Abs. 3 S. 1 NKomVG in Verbindung mit § 6 Nr. 4d der Hauptsatzung der Stadt. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei dieser Vorlage um einen Beschluss über den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages, für den der Planungs- und Umweltausschuss beschlusszuständig ist.

Sachverhalt:

Zwischen der Vorhabenträgerin und der Stadt Braunschweig wurde am 05.05.2011 ein Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs. 3a BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Senefelderstraße 2a“, ST 82, abgeschlossen. Mit diesem Durchführungsvertrag hat sich die Vorhabenträgerin zum Neubau eines Küchenfachhandels mit Ausstellungs- und Verkaufsflächen, Büro- und Schulungsräumen, Ladenflächen und Appartements für Schulungsteilnehmer und Nebenanlagen in der Senefelderstraße 2a in Braunschweig verpflichtet. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist am 12. Juli 2011 in Kraft getreten. Das Vorhaben gemäß dem Durchführungsvertrag vom 05.05.2011 wurde mittlerweile realisiert.

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt nun, ihr Bestandsgebäude zu erweitern sowie eine Teilfläche umzunutzen. Der geplante Erweiterungsbau und die Umnutzung entsprechen den Festsetzungen des bestandskräftigen Bebauungsplanes, aber nicht dem im Jahre 2011 abgeschlossenen Durchführungsvertrag. Da im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Senefelderstraße 2a“, ST 82, nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger in einem Durchführungsvertrag verpflichtet hat, ist beabsichtigt, mit der Stadt einen 2. Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Senefelderstraße 2a“, ST 82, abzuschließen.

Vertragsinhalte

Der Durchführungsvertrag wird folgende wesentliche Inhalte haben:

(1) Das Bauvorhaben umfasst:

a. die Erweiterung des vorhandenen Verkaufs- und Ausstellungsgebäudes für Kücheneinrichtung um 1.553,13 m², Gesamt BGF einschl. Fluchtgang: 1.771,74 m² (Bauteil A),

b. Nutzungsänderung der vorhandenen Verkaufsfläche von ca. 2.040 m² (Bauteil C, EG und 1. OG) in 12 Appartements zur zeitlich beschränkten Unterbringung eigener Mitarbeiter während betriebsbedingter Schulungen sowie Errichtung von 12 Büroräumen und 5 Schulungs- und Besprechungsräumen,

c. Umbau der vorhandenen Stellplatzanlage für Besucher und Betriebsangehörige einschl. Begrünung mit mind. einem mittelkronigen Laubbaum je sechs Stellplätze.

(2) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich,

- innerhalb einer festgelegten Frist nach Unterzeichnung des 2. Durchführungsvertrages je Bauteil einen vollständigen und genehmigungsfähigen Bauantrag für das Vorhaben einzureichen.

- Sie wird spätestens 6 Monate nach Eintritt der Bestandskraft der jeweiligen Baugenehmigung mit dem Bau des Vorhabens nach dem 2. Durchführungsvertrag beginnen und dieses innerhalb von weiteren 24 Monaten fertigstellen.

(3) Werden die genannten Fristen aus Gründen, die die Vorhabenträgerin oder die von ihr beauftragten Firmen zu vertreten haben, nicht eingehalten, behält sich die Stadt vor, den Vertrag zu kündigen, wenn die Vorhabenträgerin auch nach fruchtlosem Ablauf einer von der Stadt gesetzten Nachfrist ihren Durchführungsverpflichtungen nicht nachkommt.

Finanzielle Auswirkungen

Das Vorhaben wird zu 100 % von der Vorhabenträgerin finanziert. Es entstehen keine finanziellen Verpflichtungen der Stadt.

Leuer

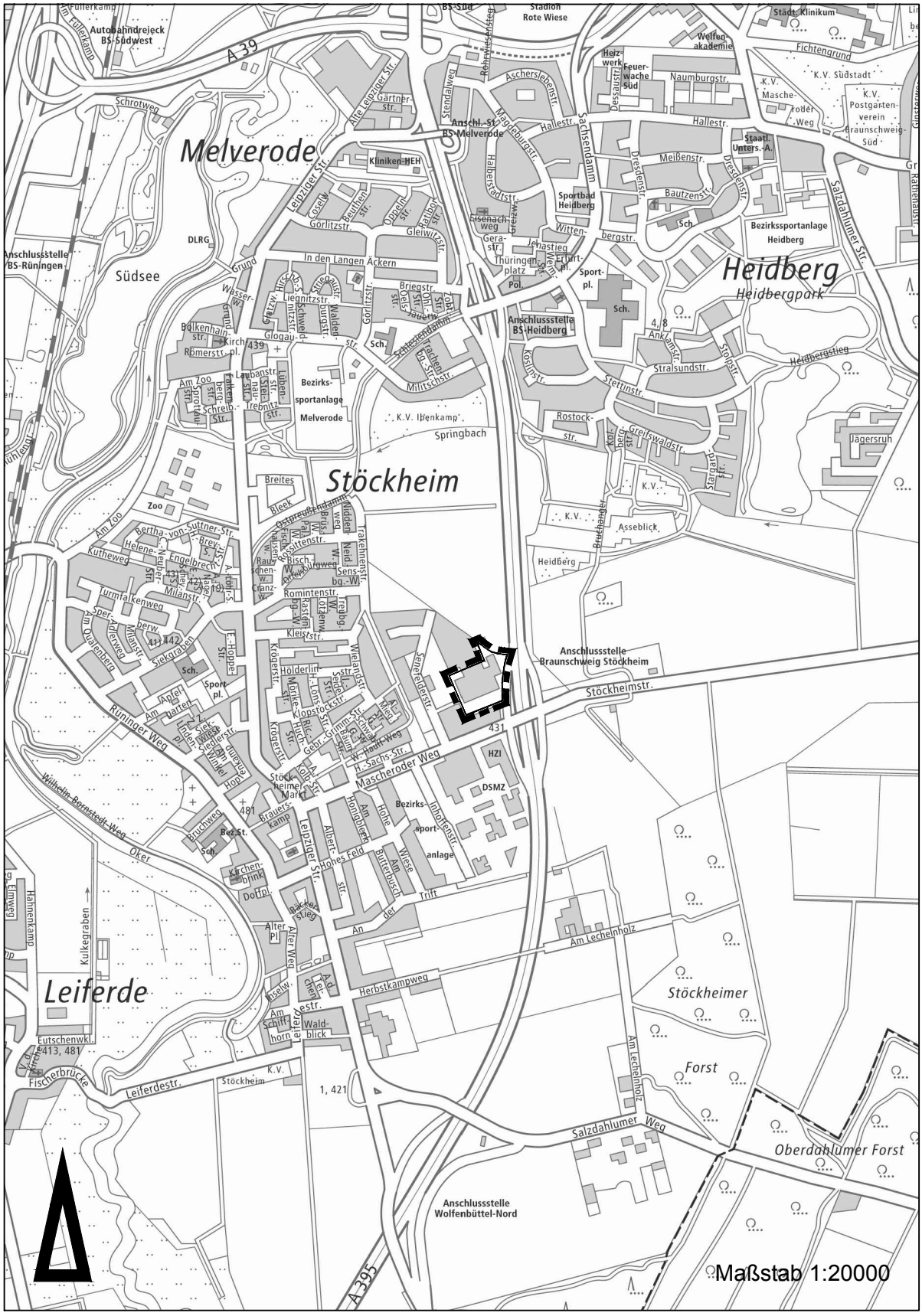
Anlage/n:

Anlage 1:	Übersichtskarte
Anlage 2:	Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Senefelderstraße 2a“, ST 82, vom 12.07.2011 – zeichnerische Festsetzungen und Planzeichenerklärung
Anlage 3:	Textlichen Festsetzungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Senefelderstraße 2a“, ST 82, vom 12.07.2011
Anlage 4.1:	Erweiterungsvorhaben Verkauf Bauteil A
Anlage 4.2:	Erläuterung des Erweiterungsvorhabens
Anlage 5.1.1:	Nutzungsänderung Bauteil C, EG
Anlage 5.1.2:	Nutzungsänderung Bauteil C, 1. OG
Anlage 5.2:	Erläuterung der Nutzungsänderung

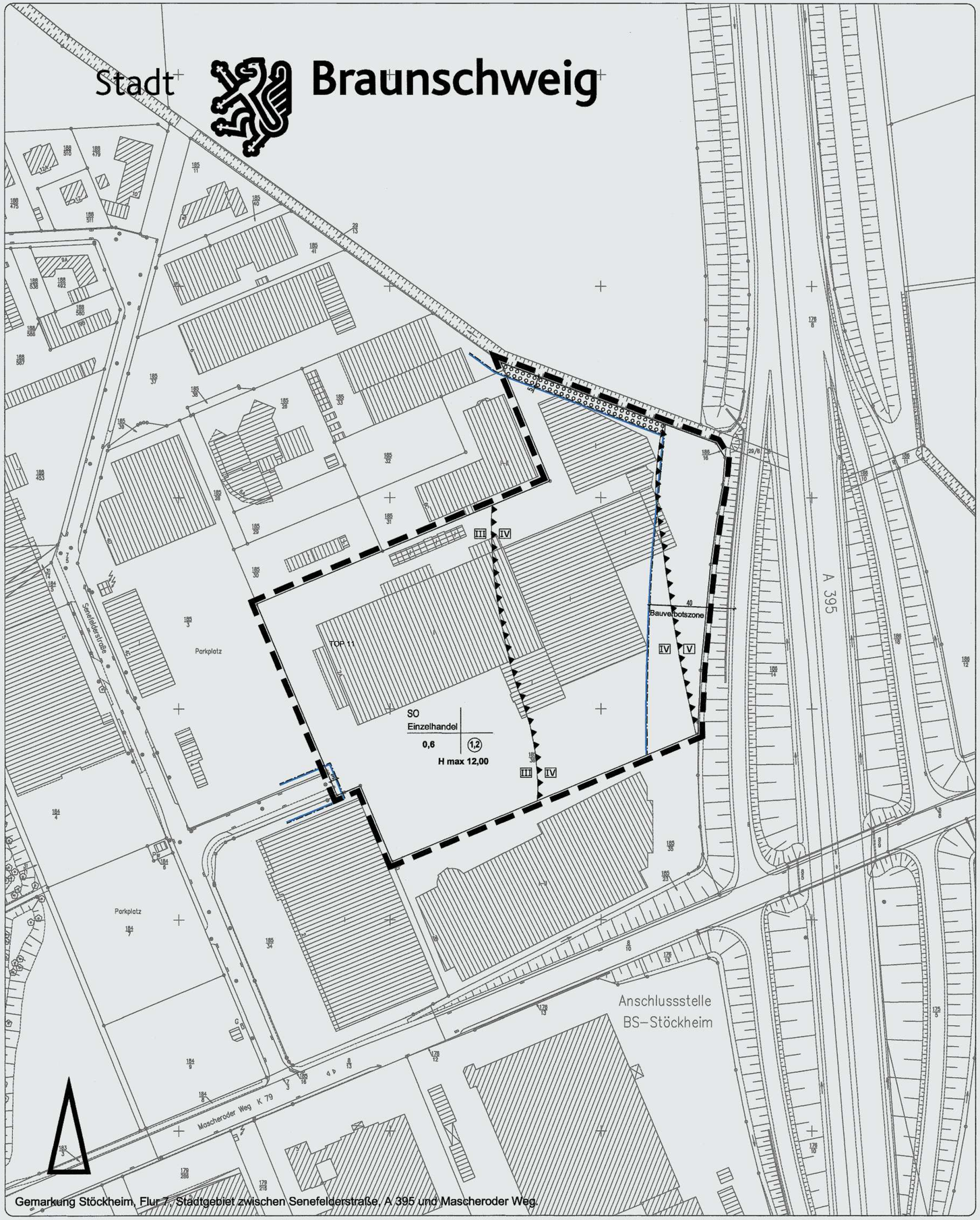
Stadt Braunschweig

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Senefelderstraße 2a **ST 82**

Übersichtskarte



Stadt Braunschweig



Gemarkung Stöckheim, Flur 7, Stadtgebiet zwischen Senefelderstraße, A 395 und Mascheroder Weg.

Planzeichenerklärungen

Zahlenangaben sind Beispiele

Art der baulichen Nutzung

SO Sondergebiet Einzelhandel

Maß der baulichen Nutzung, Höhen baulicher Anlagen in Metern über dem Bezugspunkt entsprechend textlicher Festsetzung

z.B. 0,6 Grundflächenzahl (GRZ)

z.B. 1,2 Geschossflächenzahl (GFZ)

z.B. H max 12,00 Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß

Bauweise

Baugrenze
* außerhalb des Geltungsbereiches nur nachrichtlich

Maßnahmen für Natur und Landschaft

Fläche für die Anpflanzung entsprechend textlicher Festsetzung

Sonstige Festsetzungen

Grenze des Geltungsbereiches

III IV Lärmpegelbereiche entsprechend textlicher Festsetzung

Hinweise

3,0 Maßangaben

Bestandsangaben

öffentliche Gebäude, Gebäude (Wohnen, Handel, Sport, Erholung)

Gebäude (Gewerbe, Industrie, Verkehr)

Flurstücksgrenze

II vorh. Geschosszahl

303 117/18 Flurstücksnummern

74,0 / 73,5 Höhenangaben über NN

Böschung

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619), in Verbindung mit § 40 Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), hat der Rat der Stadt Braunschweig diese Satzung - bestehend aus den Planzeichnungen und den textlichen Festsetzungen - sowie die Begründung am 28. Juni 2011 beschlossen.
Braunschweig, den 6. Juli 2011

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Für die Aufstellung dieser Satzung (Art und Bezeichnung dieser Satzung siehe Schriftfeld)
Braunschweig, den 05. JULI 2011

Stadtbaurätin — Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz

Der Verwaltungsausschuss hat am 15.März 2011 die öffentliche Auslegung dieser Satzung und ihrer Begründung beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 17. März 2011 ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzung und ihre Begründung haben vom 25. März 2011 bis 26.April 2011 öffentlich ausgelegen.
Braunschweig, den

I.A. Schoen
Abt. Verwaltung

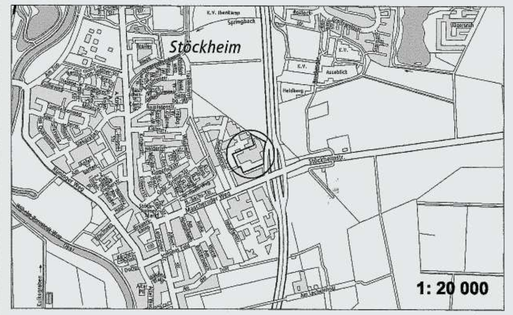
Die Plangrundlage entspricht innerhalb des Geltungsbereiches dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und enthält die bedeutsamen baulichen Anlagen sowie öffentliche Straßen, Wege und Plätze vollständig nach dem Stand vom 20.01.2011. Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist möglich.
Braunschweig, den 24.06.2011

I.A.
Abt. Geoinformation

Die Satzung wurde im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig vom 12.07.2011 bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung ist diese Satzung in Kraft getreten.
Braunschweig, den 12.07.2011

I.A.
Abt. Verwaltung

Stadt Braunschweig



Vorhabenbezogener Bebauungsplan

mit Gestaltungsvorschrift

ST 82

Senefelderstraße 2a

bestehend aus 3 Blättern - Blatt 1 Zeichnerische Festsetzungen
Stand: 16. Mai 2011, §10 (1) BauBG

Rechtsgrundlagen: Baugesetzbuch (BauGB) 2004/2011
Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990/1993
Planzeichenverordnung (PlanzV) 1990
Niedersächsische Bauordnung (NBauO) 2003 / 2010

Vorgelegt von:
Büro für Stadtplanung
Dr.- Ing. W. Schwerdt

Anlagen: Begründung

1:1000 0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100

○ Verfahrensexemplar
● Original
○ Kopie

Außerdem sind zu beachten:
Durchführungsvertrag und Änderung dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.

S

i.A.
Abt. Verwaltung

Anlage 3

Stadt Braunschweig

Textliche Festsetzungen und Hinweise

A Städtebau
gemäß § 1 a, § 9 und § 12 Abs. 3a BauGB

Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

I Art der baulichen Nutzung

1 Sondergebiet Einzelhandel (SO Einzelhandel)

1.1 Im Sondergebiet Einzelhandel (SO Einzelhandel) sind großflächige Einzelhandelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO folgender 6 Angebotssektoren zulässig:

- Möbel und Einrichtungen
- Gartenbedarf
- Baubedarf
- großteilige Sportgeräte
- Wohnwagen / Campingfahrzeuge
- Kraftfahrzeuge und –zubehör.

Für die einzelnen Angebotssektoren werden im folgenden Kern-, Rand- und Freisortimente festgesetzt, die unter den Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung gemäß A II 2 weiter konkretisiert werden.

1.1.1 Möbel und Einrichtungen

In großflächigen Einzelhandelsbetrieben des Angebotssektors "Möbel und Einrichtungen" sind Warensortimente nur wie folgt zulässig:

a) Kernsortiment folgender 4 Warengruppen:
- Möbel, nicht jedoch Antiquitäten
- Bettenauflagen und Matratzen
- Kücheneinbaugeräte
- Teppiche, nicht jedoch Inselteppiche

b) Randsortiment folgender 6 Warengruppen:
- Bettwaren
- Leuchten und Zubehör
- Fensterbehänge
- Kissen und Dekostoffe
- Dekorationsgegenstände, nicht jedoch Kunstwerke, Antiquitäten und Inselteppiche
- Campingmöbel (Klappmöbel, Sonnenschirme, Luftmatratzen).

1.1.2 Gartenbedarf

In großflächigen Einzelhandelsbetrieben des Angebotssektors "Gartenbedarf" sind Warensortimente nur wie folgt zulässig:

a) Kernsortiment folgender 7 Warengruppen:
- Pflanzen und Samen
- Dünge- und Pflanzenschutzmittel
- Gartenbedarf
- Gartengeräte
- Pflanzbehälter
- Gartenmöbel und -ausstattung
- Garten- und Gerätehäuser

b) Randsortiment folgender 3 Warengruppen:
- Heimpflanzenzubehör, Vasen und Übertöpfe
- Künstliche Blumen
- Bedarfsartikel für die Haltung von Klein- und Haustieren (auch Katzen und Hunde).

1.1.3 Baubedarf

In großflächigen Einzelhandelsbetrieben des Angebotssektors "Baubedarf" sind Warensortimente nur wie folgt zulässig:

a) Kernsortiment folgender 8 Warengruppen:
- Baustoffe und Bauelemente
- Baumaschinen und Zubehör, Baumaschinenverleih
- Sanitär, inklusive Zubehör (z.B. Sanitärobjekte, Armaturen, Installationsmaterial, Sanitärzellen, Saunen)
- Eisenwaren, Werkzeuge
- Farbe, Wand- und Bodenbeläge einschl. Zubehör, nicht jedoch Inselteppiche
- Holz, Baustoffe und Bauelemente
- Elektroinstallationsmaterial
- Jalousien und Markisen

b) Randsortiment folgender 2 Warengruppen:
- Einrichtungsgegenstände für Badezimmer
- Leuchten und Zubehör.

1.1.4 Großteilige Sportgeräte

In großflächigen Einzelhandelsbetrieben des Angebotssektors "Großteilige Sportgeräte" sind Warensortimente nur wie folgt zulässig:

a) Kernsortiment folgender 4 Warengruppen:
- Boote
- Bootsanhänger
- Surfbretter
- Gleitsegler (Paraglider)/ Windsegler

b) Randsortiment folgender 3 Warengruppen:
- Fitnessgeräte, Hometrainer
- Tauchgeräte
- Zubehör für die unter a) genannten Warengruppen, wie Spezialschutz- und Sportbekleidung für Wassersport, wie z.B. Helme, Schutzanzüge, Stiefel.

1.1.5 Wohnwagen/ Campingzubehör

In großflächigen Einzelhandelsbetrieben des Angebotssektors „Wohnwagen/ Campingfahrzeuge" sind Warensortimente nur wie folgt zulässig:

a) Kernsortiment folgender 3 Warengruppen:
- Wohnmobile
- Wohnwagen und Campingfahrzeuge
- Zelte

b) Randsortiment folgender 2 Warengruppen:
- Campingmöbel (Klappmöbel, Sonnenschirme, Luftmatratzen)
- Campingartikel (Schlafsäcke, Campinggeschirr, Zelt- und Wohnwagenausrüstung, Zubehör für die unter a) genannten Warengruppen.

1.1.6 Kraftfahrzeuge und Zubehör

In großflächigen Einzelhandelsbetrieben des Angebotssektors "Kraftfahrzeuge und Zubehör" sind Warensortimente nur wie folgt zulässig:

a) Kernsortiment folgender 2 Warengruppen:
- Kraftfahrzeuge (Personenkraftwagen, Motorräder, Motorroller, Mopeds, Anhänger)
- Zubehör (Motoren, Ersatzteile, Spezialwerkzeuge, Reparaturmittel, Reifen und Felgen)

b) Randsortiment folgender 4 Warengruppen:
- Kfz-Pflege- und Schmiermittel
- Schonbezüge und Fußmatten
- Kfz-Zubehör, wie z.B. Radzierblenden, Sportlenker, Spoiler, Autoelektronik
- Zubehör für die unter a) genannten Warengruppen, wie Spezialschutz- und Sportbekleidung für Motorsport, wie z.B. Helme, Schutzanzüge, Stiefel

1.1.7 Freisortiment

Für die unter den A I Nr. 1.1.1 bis 1.1.6 aufgeführten Angebotssektoren ist ein Freisortiment mit einem nicht näher spezifizierten Warensortiment zulässig, in dem jedoch folgende 10 Warengruppen unzulässig sind:

- Spielwaren
- Literatur
- Radio- und TV-Geräte, Unterhaltungselektronik, Computer
- Fotoartikel und optische Geräte
- Uhren und Schmuck
- Bekleidung, Schuhe, Lederwaren
- Drogerieartikel (Körper- und Haushaltspflegemittel)
- Haushaltsgeräte, Haushaltsbedarf, mit Ausnahme der unter 1.2.5 genannten Sortimente
- Lebensmittel und Getränke.
- Fahrräder und Zubehör

1.1.8 Im Sondergebiet Einzelhandel sind Lagerräume zulässig, wenn sie funktional mit einem auf dem Baugrundstück befindlichen Einzelhandelsbetrieb stehen.

1.2 Im Sondergebiet Einzelhandel sind ausnahmsweise zulässig:

1.2.1 Nicht-großflächige Einzelhandelsbetriebe nur wie folgt
- Kfz-Handel und Kfz-Ersatzteilhandel
- Kioske und Verkaufsstände

1.2.2 Serviceeinrichtungen für Kunden und Mitarbeiter, wie Café, Restaurant, Kinderhort, die nur von dem jeweiligen Betrieb aus zugänglich sind, in den Baukörper des Betriebes baulich integriert sind und sich in Grundfläche und Baumasse gegenüber dem Hauptbetrieb unterordnen.

1.2.3 Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem jeweiligen Betrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet und in einen Hauptbaukörper integriert sind.

1.2.4 Appartements, soweit sie der zeitlich beschränkten Unterbringung von Betriebsangehörigen dienen, die zu betriebsbedingten Schulungen auf dem Betriebsgrundstück zusammengezogen werden. Der Flächenanteil der Appartements muss dem Betrieb deutlich untergeordnet sein.

1.2.5 Küchengeräte und Küchenzubehör wie Töpfe, Essbesteck, Geschirr und Küchentextilien als Randsortiment, wenn sie in funktionaler Verbindung mit einer Küchenausstellung stehen und eine max. Verkaufsfläche von 250 m² nicht überschreiten.

1.2.6 Zentrale Verwaltungs- und Schulungsräume, wenn sie in funktionaler Verbindung mit einer Küchenausstellung stehen.

II Maß der baulichen Nutzung, Höhe baulicher Anlagen

1 Die festgesetzte Grundflächenzahl darf gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO durch Grundflächen von Stellplätzen mit ihren Zufahrten bis zu einer Grundflächenzahl von maximal 0,8 überschritten werden.

2 Zulässige Verkaufsfläche

2.1 Randsortiment
Die Verkaufsfläche im Sondergebiet Einzelhandel für das Randsortiment insgesamt darf 5 % der Verkaufsfläche des jeweiligen Einzelhandelsbetriebes nicht überschreiten.
Die Verkaufsfläche für eine Warengruppe des Randsortiments darf 2,5 % der Verkaufsfläche des jeweiligen Einzelhandelsbetriebs nicht überschreiten.

2.2 Freisortiment
Die Verkaufsfläche im Sondergebiet Einzelhandel für das Freisortiment insgesamt darf 3 % der Verkaufsfläche des jeweiligen Einzelhandelsbetriebes nicht überschreiten.
Die Verkaufsfläche für eine Warengruppe des Freisortiments darf 1 % der Verkaufsfläche des jeweiligen Einzelhandelsbetriebs nicht überschreiten.

2.3 Als Verkaufsfläche im Sinne dieser Festsetzungen gelten alle dem Kunden zugänglichen oder dem Verkauf dienenden Flächen. Hierzu gehören auch die Thekenbereiche, die vom Kunden – insbesondere aus hygienischen Gründen - nicht betreten werden dürfen, Kundentoiletten, Verkehrsflächen, Kassen- und Packzonen und die Bereiche die zur Entsorgung des Verpackungsmaterials dienen, sowie der Windfang.

3 Höhe baulicher Anlagen:

3.1 Bezugspunkt für die Festsetzungen der Höhe baulicher Anlagen ist die endgültige Höhenlage der nächstgelegenen öffentlichen oder privaten Verkehrsfläche im Schnittpunkt der Straßenbegrenzungslinie mit der Mittelachse der Grundstückszufahrt.

Steigt oder fällt das Gelände vom Bezugspunkt zum Gebäude, so sind die festgesetzten zulässigen Höhen um das Maß der natürlichen Steigung oder des natürlichen Gefälles zu verändern.

3.2 Die festgesetzte maximale Höhe baulicher Anlagen darf ausnahmsweise von untergeordneten technischen Anlagen, wie z.B. Schornsteinen, konstruktiv bedingten Bauteilen und Lüftungsanlagen überschritten werden.
Darüber hinaus darf die festgesetzte maximale Höhe ausnahmsweise einmal um bis zu 2 m überschritten werden auf einer Länge von max. 12 m und einer max. Grundfläche von 144 m² - ohne die Einbeziehung von Dachüberständen -, wenn die Überschreitung einem Bauteil zur gestalterischen Akzentuierung des Gebäudes dient, wie z.B. Treppenhaus, Haupteingang oder Oberlicht.

III Überbaubare Grundstücksflächen

1 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Ausgenommen hiervon sind Anlagen, die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, Tor- und Schrankenanlagen an Ein- und Ausfahrten sowie Einfriedungen und Werbeanlagen, letztere jedoch nur im Umfang gemäß B III.

2 Bauverbotszone

2.1 Im Sondergebiet Einzelhandel ist abweichend von 1 eine Überschreitung der östlichen Baugrenze (Bauverbotszone) um 20,0 m für bauordnungsrechtlich nicht notwendige Stellplätze ausnahmsweise zulässig, sofern durch den jeweils zuständigen Träger der Straßenbaulast die Zustimmung erteilt wird.

2.2 In der Bauverbotszone der Bundesautobahn sind Lagerflächen ausnahmsweise zulässig, sofern durch den jeweils zuständigen Träger der Straßenbaulast die Zustimmung erteilt wird.

2.3 In der Bauverbotszone der Bundesautobahn sind Verkehrsflächen für Zulieferungen ausnahmsweise zulässig, sofern diese im Fall der Inanspruchnahme durch den Straßenbaulastträger durch alternative Anlieferungsflächen auf dem Grundstück ersetzt werden können und der jeweils zuständge Träger der Straßenbaulast die Zustimmung erteilt.

IV Grünordnung

1 Auf Stellplatzanlagen mit mindestens sechs Stellplätzen ist je sechs Stellplätze ein mittelkroniger Laubbaum in einer mindestens 9 m² großen Vegetationsfläche zu pflanzen. Die Baumstandorte sind als gliedernde Elemente in die Stellplatzanlage zu integrieren.

2 Die gekennzeichnete Fläche für Anpflanzungen ist vollflächig zu begrünen. Dabei sind durchschnittlich mindestens 5 Großsträucher und 1 mittelkroniger Laubbaum pro angefangene 100 m² Anpflanzungsfläche zu pflanzen.

3 Mindestens 10% der Grundstücksfläche sind vollflächig und qualifiziert zu begrünen und zwar mit einem mindestens mittelkronigen Laubbaum und 5 Sträuchern je angefangene 100 m². Einzelflächen müssen eine Mindestgröße von 50 m² bei einer Mindestbreite von 3 m aufweisen. Begrünungen innerhalb der Flächen für Anpflanzungen sind hierauf anrechenbar.

4 Die festgesetzten Bäume sind als Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm und die festgesetzten Sträucher mit einer Mindesthöhe von 100 cm zu pflanzen.

5 Die festgesetzten Anpflanzungen sind gleichzeitig mit Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen, spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode, herzustellen. Sie sind fachgerecht auszuführen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

V Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

1 Im Sondergebiet Einzelhandel darf ein immissionsrelevanter flächenbezogener Schallleistungspegel (IFSP) L_{WA}' von 63 dB(A)/m² tage und 48 dB(A)/m² nachts nicht überschritten werden.
Berechnungsgrundlage ist die DIN ISO 9613-2.

2 An den gesamten Außenfassaden (Wandanteil, Fenster, Dach, Lüftung, etc.), hinter denen sich schutzbedürftige Räume im Sinne von Anmerkung 1 in 4.1 der DIN 4109 (Nov. 1989) befinden, sind die jeweiligen Vorkehrungen zum Schutz vor Außenlärm vorzusehen. Es ist zu gewährleisten, dass die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen nach Tabelle 8 der DIN 4109 gemäß der jeweiligen Nutzung eingehalten werden. Entsprechend sind je nach den Festsetzungen in der Planzeichnung die Lärmpegelbereiche III - V zugrunde zu legen.
In Bereichen, in denen Lärmpegelbereich V zugrunde liegt, ist Wohnnutzung unzulässig.

3 Von den Festsetzungen A V 1 – 2 kann ganz oder teilweise abgewichen werden, wenn im Einzelfall gutachterlich nachgewiesen wird, dass der erforderliche Schallschutz auf andere Weise gewährleistet ist.

B Gestaltung
gem. §§ 56, 91, 97, 98 NBauO in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB

I Geltungsbereich

Die Gestaltungsvorschriften gelten für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans ST 82 ‚Senefelderstraße 2a'.

II Werbeanlagen

1 In einem Abstand von jeweils bis zu 30 m zur nördlichen und östlichen Geltungsbereichsgrenze sind nur Werbeanlagen an der Stätte der Leistung zulässig.
Auf den übrigen Flächen innerhalb dieses Gebietes ist Fremdwerbung zulässig.

2 Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ist an Ein- und Ausfahrten von und zu öffentlichen Verkehrsflächen eine Werbeanlage je Grundstück zulässig; bei mehreren Betrieben auf einem Grundstück nur als Sammelanlage.

3 Die maximale Höhe von Werbeanlagen, die an Gebäuden befestigt sind, darf die Höhe dieser Gebäude um max. 2,0 m überschreiten, wobei untergeordnete technische Anlagen gemäß A II 3.2 nicht anzurechnen sind.
Die Oberkante der Werbeanlagen darf dabei eine Höhe von 12,0 m über dem Bezugspunkt gemäß A II 3.1 nicht überschreiten.

4 Die maximale Höhe freistehender Werbeanlagen darf 6,0 m über dem Bezugspunkt gemäß A II 3.1 nicht überschreiten.

Die maximale Größe der Ansichtsfläche einer freistehenden Werbeanlage darf 15 m² nicht überschreiten.

5 Je angefangene 1.000 m² Grundstücksfläche darf eine freistehende Werbeanlage errichtet werden, maximal ist jedoch eine Anzahl von insgesamt 10 Werbeanlagen pro Grundstück zulässig.

Maximal 5 dieser freistehenden Anlagen dürfen Fahnenmasten sein.

6 Anlagen mit sich turnusmäßig verändernder Werbedarstellung, wie z.B. Prismenwendeanlagen, Rollbänder, Filmwände oder CityLight-Boards, sind unzulässig.

7 Eine Beleuchtung der Werbeanlagen ist nur zulässig, wenn die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

8 Nicht zulässig sind blinkende Werbeanlagen, Wechsellicht, Lauflichtbänder, Sky-Beamer sowie grelle Farben und Signalfarben wie z.B. folgende RAL-Farben (840 HR): 1016, 1026, 2005, 2007, 3024 und 3026.

III Farbgebung

1 Für verputzte Wandflächen und Metallflächen sind nur nichtglänzende Anstriche/ Eloxide zulässig.

2 Grelle Farben und Signalfarben wie z.B. folgende RAL-Farben (840 HR): 1016, 1026, 2005, 2007, 3024 und 3026 sind unzulässig.

IV Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt nach § 91 Abs. 3 NBauO wer eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Gestaltungsfestsetzungen (Teil B) entspricht.

Hinweise:

1 Im Zuge eventueller Umnutzungs- und Neubauvorhaben sind die vorhandenen Niederschlagswassereinleitungen hinsichtlich Qualität und Menge des abzuleitenden Niederschlagswassers zu überprüfen und zu verbessern.

2 Im gesamten Plangebiet muss bei Versickerung von Niederschlagswasser im Einzelfall der Nachweis geführt werden, dass der Untergrund hinsichtlich seiner Belastungen und seines Aufbaus dafür geeignet ist.

3 In den Baugebieten ist im Rahmen des Bauantrages ein qualifizierter Freiflächenplan vorzulegen.

4 Zur Umsetzung der textlichen Festsetzungen A V „Festsetzungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen' sind folgende Grundlagen maßgeblich:

– DIN ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien", Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin, 1999

– VDI-Richtlinie „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen", Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin, 1987

– DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau", Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin, 1989.

Diese Unterlagen können in der „Beratungsstelle Planen - Bauen - Umwelt" oder bei der Abt. Umweltschutz der Stadt Braunschweig eingesehen werden.

Nachrichtliche Übernahme:

Innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Bauverbotszone gem. § 9 FStrG (Bundesfernstraßengesetz) entlang der Bundesautobahn A 395 sind Hochbauten jeder Art, Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Werbeanlagen unzulässig.
Auf die Festsetzung A III 2 wird verwiesen.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619), in Verbindung mit § 40 Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), hat der Rat der Stadt Braunschweig diese Satzung - bestehend aus den Planzeichnungen und den textlichen Festsetzungen - sowie die Begründung am 28. Juni 2011 beschlossen.
Braunschweig, den 6. Juli 2011

i.V.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Die Satzung wurde im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig vom 12. Juli 2011 bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung ist diese Satzung in Kraft getreten.
Braunschweig, den 12. Juli 2011

I.A.
Abt. Verwaltung

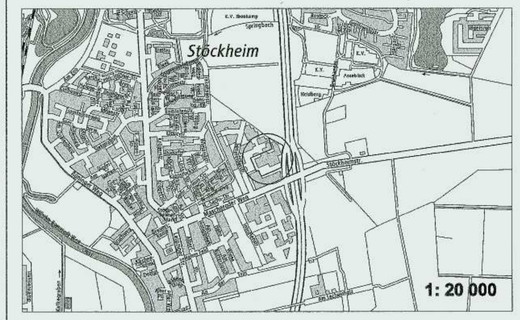
Für die Aufstellung dieser Satzung (Art und Bezeichnung dieser Satzung siehe Schriftfeld)
Braunschweig, den 05. Juli 2011

i.A.
Stadtbaurätin — Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz

Der Verwaltungsausschuss hat am 15.März 2011 die öffentliche Auslegung dieser Satzung und ihrer Begründung beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 17. März 2011 ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzung und ihre Begründung haben vom 25. März 2011 bis 26.April 2011 öffentlich ausgelegen.
Braunschweig, den

i.A. Schoen
Abt. Verwaltung

Stadt Braunschweig



Vorhabenbezogener Bebauungsplan

mit Gestaltungsvorschrift

ST 82

Senefelderstraße 2a

bestehend aus 3 Blättern - Blatt 2 Textliche Festsetzungen
Stand: 16. Mai 2011, §10 (1) BauBG

Rechtsgrundlagen: Baugesetzbuch (BauGB) 2004/2011; Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990/1993; Planzeichenverordnung (PlanzV) 1990; Niedersächsische Bauordnung (NBauO) 2003 / 2010

Vorgelegt von: Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt

Anlagen: Begründung

○ Verfahrensexemplar
○ Original
○ Kopie

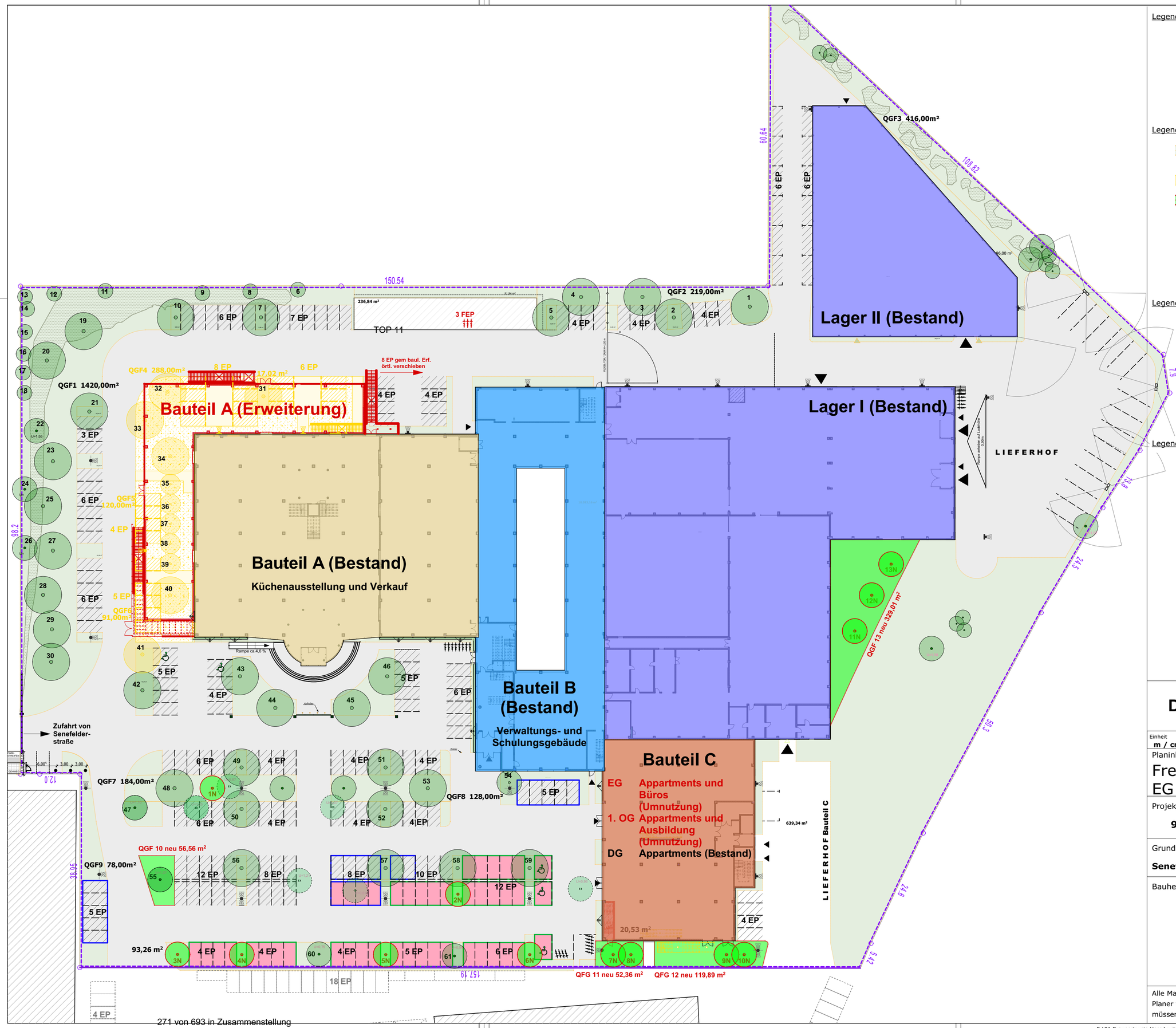
Außerdem sind zu beachten: Durchführungsvertrag und Änderung dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.

S

○ Die Übereinstimmung mit dem Original wird beglaubigt.

I.A.
Abt. Verwaltung

Anlage 4.1



Legende Lageplan

- Bau- und Grunstücksgrenze
- Bestand
- Abbruch
- Neubau

Legende Grünflächen

- Qualifizierte Grünflächen (Bestand, 2.944,00 m² erf. mind.10% Grundstücksfläche = 2.940 m²)
- entfallende qualifizierte Grünflächen (499 m²)
- neue zusätzliche qualifizierte Grünflächen (556 m²)
- Bestandsbaum (61 Stk.)
- zu fällender Baum (11 Stk., Nr. 31-41)
- neu zu pflanzender Baum (12 Stk., 1N - 13N)

Legende Stellplatznachweis

- nachgewiesene EP gem. Bauantrag 27.05.2011 (182 EP)
- Überhang aus Bauantrag 27.05.2011 (44 EP)
- Erforderliche EP durch Erweiterung BT A
- Überhang Einstellplätze nach Erw. BT A und Umnutzung BT C (4+16 EP)

Legende Bauteile

- **Bauteil A (Bestand) - Küchenausstellung und Verkauf** BGF ca. 4.558,00 m²
- **Bauteil A (Erweiterung) - Küchenausstellung** BGF ca. 826,50 m²
- **Bauteil B - Verwaltungs- und Schulungsgebäude** BGF ca. 3.349,00 m²
- **Bauteil C** BGF ca. 3.194,5 m2
  - **EG** Umbau Appartments und Büro BGF ca. 1.185,00 m²
  - **1. OG** Umbau in Appartments und Ausbildung BGF ca. 1.225,00 m²
  - **2. OG** Appartments BFG ca. 784,50 m²
- **Lager I+II** Bestandsgebäude

DURCHFÜHRUNGSVERTRAG

Einheit	Maßstab	Ausgabedatum	Bearbeiter	Index
m / cm	1:500	26.10.2020	BHa	

Planinhalt

Freiflächenplan inkl. Umbau BT-C EG

Projekt-Nr.	**Küchen Aktuell GmbH | 38124**
95	Küchen Aktuell GmbH Erweiterung Küchenausstellung

Grundstück	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
	Braunschweig	Stöckheim	7	185/36

Senefelderstraße 2a \| Braunschweig 38124

Bauherr: **Küchen Aktuell GmbH**
Senefelderstraße 2b 38124 Braunschweig

KÜCHEN AKTUELL

Alle Maße & Höhenmaße sind am Bau zu prüfen. Unstimmigkeiten sind dem Planer vor Ausführung mitzuteilen. Alle tragenden & konstruktiven Bauteile müssen nach geprüften statischen Zeichnungen hergestellt werden!

DIN A2

P:\01 Braunschweig Hessdruck\2) Zeichensaal\PLN\Archiv\01 BS Hessdruck BT AB.pln \ Freiflächenplan inkl. Umbau BT-C EG

Küchen Aktuell GmbH
Senefelderstraße 2b
38124 Braunschweig

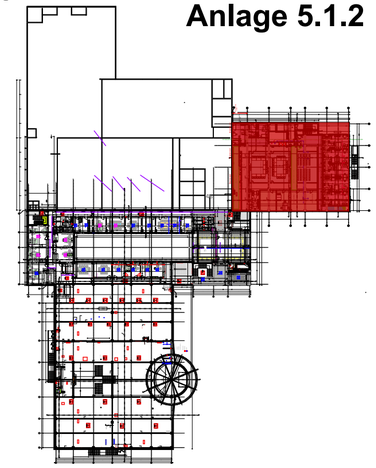
Erläuterung des Erweiterungsvorhabens Bauteil A (Ausstellungs- und Verkaufsfläche) Senefelderstraße 2a, 38124 Braunschweig

Die Firma Küchen Aktuell GmbH wurde 1996 gegründet und eröffnete in Braunschweig-Stöckheim den ersten Küchenfachmarkt. Seitdem ist die Anzahl der Filialen bundesweit auf insgesamt 14 Küchenfachmärkte sowie mehrere Logistik- und Servicestandorte gestiegen.

Im Zuge der Expansionsplanung beabsichtigt die Firma Küchen Aktuell GmbH eine Erweiterung der bestehenden Ausstellungsfläche durch einen Anbau an der westlichen Fassadenseite. Die Fläche der Erweiterung beträgt ca. 1.553 m². Ziel der Erweiterung ist es, dem Kunden eine attraktive und moderne Küchenausstellung zu präsentieren sowie eine weiterhin hohe Beratungsqualität, durch Einstellung weiterer Mitarbeiter, sicherzustellen.

Anlage 5.1.2

Lage



Legende

- Bestand
- Abbruch
- Neubau
- Appartments
- Ausbildung

Bauherr

Küchen Aktuell GmbH
Senefelderstraße 2b
38124 Braunschweig

Projekt

Küchen Aktuell GmbH
Senefelderstraße 2b
38124 Braunschweig

Zeichnungen

Bauteil C - Grundriss 1.OG

Leistungsphase

Genehmigung - Umnutzung BT-C 1.OG

Letze Sicherung	MASZSTAB: 1:1500, 1:100
06.08.2020	STAND: 12.08.2020
Z-NAME	PLAN-NR: A-12.1.9.1.1
01BS Hessdruck BT C.pln	INDEX: -

P:\01 Braunschweig Umbau BT-C.OG1\2) Zeichensaal\PLN\01BS Hessdruck BT C.pln

1. OG 1:100

0. EG 1:100

Küchen Aktuell GmbH
Senefelderstraße 2b
38124 Braunschweig

Erläuterung der geplanten Nutzungsänderung Bauteil C / EG und 1.OG
Senefelderstraße 2a, 38124 Braunschweig

hier: Umnutzung der Verkaufsfläche im EG und 1.OG. in zusätzliche Apartments, Büro – und Schulungsräume.

Die Firma Küchen Aktuell GmbH wurde 1996 gegründet und eröffnete in Braunschweig-Stöckheim den ersten Küchenfachmarkt. Seitdem ist die Anzahl der Filialen bundesweit auf insgesamt 14 Küchenfachmärkte sowie mehrere Logistik- und Servicestandorte gestiegen.

Im Zuge der weiteren Expansionsplanung beabsichtigt die Firma eine Erweiterung der bestehenden Verwaltung durch einen Nutzungsänderungsantrag für das Bauteil C, welches derzeit als Verkaufsfläche genehmigt ist.

Durch den Ausbau des Filialnetzes im Süden Deutschlands hat die Firma allein in 2019 drei Grundstücke erworben (Hanau, Weiterstadt und Brühl/Baden). Daher ist es notwendig, die zentrale Verwaltung und insbesondere das Schulungszentrum in Braunschweig zu erweitern und für die Zukunft sicher aufzustellen.

Geplant ist die derzeit genehmigte Verkaufsfläche im Bauteil C, EG und 1. OG wie folgt umzubauen:

Erdgeschoss:

- 5 Apartments zur Unterbringung eigener Mitarbeiter während betriebsbedingter Schulungen in Braunschweig
- 7 neue Büroräume + offenes Büro
- 2 Schulungsräume für interne Nutzung

Obergeschoss:

- 7 Apartments zur Unterbringung eigener Mitarbeiter während betriebsbedingter Schulungen in Braunschweig
- 4 neue Büroräume für unser Ausbildungszentrum
- 3 Schulungsräume für interne Nutzung

Braunschweig, 26.10.2020 / kd

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-14845
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Resolution zur erklärten Planungsabsicht des Landes zur Festlegung der Ölschieferlagerstätten im Großraum Braunschweig als Vorranggebiete Rohstoffsicherung

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation	23.11.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	02.12.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	08.12.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.12.2020	Ö

Beschluss:
„Der Resolution zur erklärten Planungsabsicht des Landes zur Festlegung der Ölschieferlagerstätten im Großraum Braunschweig als Vorranggebiete Rohstoffsicherung im Rahmen der Änderung des Landesraumordnungsprogramms (LROP) (siehe Anlage 1) wird zugestimmt."

Sachverhalt:

Anlass
Die Gemeinde Cremlingen (Landkreis Wolfenbüttel) lehnt die erklärten Planungsabsichten des Landes ab, im Rahmen der aktuellen Fortschreibung des Landesraumordnungsprogramms (LROP) die Ölschieferlagerstätten nördlich von Hondelage und Wendhausen sowie zwischen Flechtorf und Schandelah als Vorranggebiete Rohstoffsicherung festlegen zu wollen. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat eine Resolution beschlossen, die von der Niedersächsischen Landesregierung den Verzicht auf diese Festlegung fordert. Die Resolution wurde auch von der Nachbargemeinde Lehre und den Landkreisen Helmstedt und Wolfenbüttel beschlossen. Der Regionalverband Großraum Braunschweig unterstützt die Forderungen ebenfalls und wird sich nach Entscheidung über einen fraktionsübergreifenden Antrag in der Verbandsversammlung beim Land dafür einsetzen, dass auf die Festlegung der Ölschieferlagerstätten als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete zur Rohstoffgewinnung im LROP künftig verzichtet wird.

Sachstand und Hintergrund
Das derzeit rechtsgültige LROP 2017 legt für die Ölschieferlagerstätten nördlich von Hondelage sowie zwischen Flechtorf und Schandelah bislang ausschließlich als textliches Ziel der Raumordnung fest, dass sie *„als national bedeutsame Energiereserve von Nutzungen frei zu halten [sind], die einen langfristig erforderlichen Abbau erschweren oder verhindern könnten. […] Innerhalb dieser Gebiete dürfen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen neue Baugebiete nicht dargestellt oder festgesetzt werden.* V*orhaben, die nur auf beschränkte Zeit errichtet werden, sind möglich, solange und soweit sie der späteren Rohstoffgewinnung nicht widersprechen."* (Abschnitt 3.2.2, Ziffer 06, Sätze 12 – 15)

Ende 2019 hat das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die geplante Fortschreibung des LROP als ersten Schritt des formellen

Verfahrens offiziell bekanntgemacht. Den allgemeinen Planungsabsichten zufolge sollen mit dieser aktuell geplanten Änderung die Ölschieferlagerstätten als Vorranggebiete Rohstoffsicherung in der zeichnerischen Darstellung festgelegt werden. Diese Gebiete sind in der Folge als Vorranggebiete Rohstoffsicherung in die Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. Konkret bedeutet das, dass das Land beabsichtigt, die in der aktuell rechtswirksamen Beschreibenden Darstellung des LROP bereits textlich als Ziele der Raumordnung festgelegten Rohstoffsicherungsgebiete mit der geplanten Änderung auch in die Zeichnerische Darstellung zu überführen.

Planungsrechtlicher Hintergrund und Wirkung von Vorranggebieten als besondere Art der Festlegung von Zielen der Raumordnung
In Raumordnungsplänen wie dem LROP und dem RROP werden Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des jeweiligen Planungsraumes und seiner Funktionen festgelegt. Dies kann textlich oder zeichnerisch (z.B. durch in einer Karte dargestellte Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für eine bestimmte Nutzung) erfolgen. Dabei sind auf Landesebene festgelegte Ziele der Raumordnung im Unterschied zu Grundsätzen der Raumordnung von nachgeordneten Planungsebenen wie der Regionalplanung und öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (wie z.B. bei der kommunalen Bauleitplanung oder der Planfeststellung für eine Straßenbaumaßnahme) verbindlich zu beachten und abschließend abgewogen. Auf nachfolgenden Planungsebenen ist zwar eine Konkretisierung von Zielen der Raumordnung möglich, aber keine erneute Abwägung, in der sie etwa ganz oder teilweise zurückgestellt werden könnten.

Die textlich im rechtsverbindlichen LROP 2017 formulierten Ziele der Raumordnung in Bezug auf die Ölschieferlagerstätten im Großraum Braunschweig sind in ihrer Wirkung ebenso wie die geplanten, zeichnerisch festzulegenden Vorranggebiete für nachgeordnete Planungsebenen bereits heute verbindlich, so dass sie kaum Handlungsspielräume eröffnen. Vorranggebiete zugunsten einer bestimmten Raumnutzung oder Funktion (z.B. Natur und Landschaft, Rohstoffgewinnung, Autobahn, Kraftwerk) schließen in diesem Gebiet andere raumbedeutsame Nutzungen oder Funktionen aus, soweit diese mit den vorrangigen Festlegungen nicht vereinbar sind. Auf Vorhaben, die nicht raumbedeutsam sind, weil sie keine oder kaum neue Flächen beanspruchen und keine weiteren überörtlich bedeutsamen Auswirkungen haben, haben Festlegungen in Raumordnungsplänen keine Auswirkung. Ziele der Raumordnung haben keine unmittelbare rechtsgestaltende Wirkung. Das bedeutet, dass sie weder die notwendige eigentumsrechtliche Verfügungsgewalt über Grundstücke noch nachfolgende konkretere Planungen oder ein Genehmigungsverfahren ersetzen, in dem letztlich erst abschließend über die Zulassung eines bestimmten Vorhabens entschieden wird.

Fachliche Einschätzung und Stellungnahmen der Bauverwaltung zu der Thematik
Fachlich gesehen widerspräche der Abbau dieser Rohstofflagerstätten den Zielen des Klimaschutzkonzeptes der Stadt Braunschweig, den Klimaschutzzielen des LROP, denen der Energiewende Deutschlands und den Klimaschutzabsichten mehrerer EU-Beschlüsse. Nur wenn Kohlenwasserstoffe dauerhaft im Boden verbleiben und nicht zur Energiegewinnung genutzt werden, wird es gelingen, den weltweiten CO2-Ausstoß zu senken. Ein Abbau im Tagebau würde wertvolle Natur- und Landschaftsräume, die auch als Naherholungsräume genutzt werden, zerschneiden und zerstören. Die Förderung von Energieträgern aus Ölschieferlagerstätten birgt darüber hinaus aufgrund anderer eingesetzter Verfahren wie Fracking erhebliche Gefahren für das Umland. Die Stadt Braunschweig hat sich vor einigen Jahren neben vielen anderen Stadt- und Gemeinderäten in einer Resolution bereits gegen die Förderung von Kohlenwasserstoffen durch die Risikotechnologie „Hydraulic Fracturing“ ausgesprochen.

Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Braunschweig beim Änderungsverfahren des LROP 2015/2016 bereits eine kritische Stellungnahme zu den Zielfestlegungen für die Ölschieferlagerstätten abgegeben und hinsichtlich der Abbauverfahren sowie in Anbetracht

der Klimaschutzziele Bedenken geäußert. Dies fand im LROP jedoch keine Berücksichtigung.

Zu den allgemeinen Planungsabsichten der aktuellen Fortschreibung des LROP hat die Bauverwaltung im Januar 2020 Stellung genommen und darauf hingewiesen, dass sich aus der Erarbeitung einer Bodenfunktionsbewertungskarte für das Stadtgebiet Braunschweig Erkenntnisse ergeben könnten, die bei einer Festlegung eines Vorranggebietes Rohstoffsicherung im Bereich nördlich von Hondelage berücksichtigt werden müssten. Die Bodenfunktionsbewertungskarte ist mittlerweile fertiggestellt. Besonders schützenswerte Böden sind im fraglichen Bereich jedoch nicht festgestellt worden. In Bezug auf die geplante raumordnerische Klassifizierung des Gebietes als Vorranggebiet Rohstoffsicherung im LROP sind somit keine besonderen Erkenntnisse zutage gefördert worden. Im Rahmen späterer Genehmigungsverfahren und Umweltprüfungen zur Bewertung eines Eingriffs in das Schutzgut Boden und von Kompensationsmaßnahmen sind die Ergebnisse der Bodenfunktionsbewertungskarte jedoch mit heranzuziehen.

Verfahrensstand und weiteres Vorgehen
Der Entwurf für die Änderung des LROP wird derzeit noch erarbeitet. Wenn dieser vorliegt, besteht für die Stadt Braunschweig im Rahmen des offiziellen Beteiligungsverfahrens die Gelegenheit, zum Entwurf für die Änderung des LROP, seiner Begründung und dem Umweltbericht eine vom Rat beschlossene Stellungnahme abzugeben. Die Verwaltung sieht vor, sich im Rahmen dieser formellen Beteiligung zu der geplanten Festlegung der Ölschieferlagerstätten im Großraum Braunschweig als Vorranggebiete Rohstoffsicherung mit einer Stellungnahme erneut zu äußern. Der Beteiligungszeitraum ist noch nicht bekannt.

Empfehlung

Die Verwaltung schlägt vor, dass der Rat der Stadt Braunschweig mit der dieser Vorlage beigefügten Resolution im Vorgriff auf das spätere Beteiligungsverfahren und im Schulterschluss mit den Nachbargemeinden und -landkreisen gegenüber der Niedersächsischen Landesregierung ebenfalls Position bezieht und seine Haltung in Bezug auf die Ausbeutung der Ölschieferlagerstätten nachdrücklich erklärt.

Leuer

Anlage/n:
Anlage 1: Resolution zur erklärten Planungsabsicht des Landes zur Festlegung der Ölschieferlagerstätten im Großraum Braunschweig als Vorranggebiete Rohstoffsicherung im Rahmen der Änderung des Landesraumordnungsprogramms (LROP)

Resolution zur erklärten Planungsabsicht des Landes zur Festlegung der Ölschieferlagerstätten im Großraum Braunschweig als Vorranggebiete Rohstoffsicherung im Rahmen der Änderung des Landesraumordnungsprogramms (LROP)

Der Rat der Stadt Braunschweig fordert von der Niedersächsischen Landesregierung den Verzicht auf die Festlegung der beiden Ölschieferlagerstätten nördlich von Hondelage und Wendhausen sowie zwischen Flechtorf und Schandelah als Ziele oder Grundsätze der Raumordnung – sowohl textlich als auch als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung oder Rohstoffsicherung (Ölschiefer). Es wird gefordert, diese Flächen stattdessen ausschließlich für Nutzungen zum Schutz von Natur und Landschaft oder der Landwirtschaft zu sichern sowie an geeigneten Stellen für einen Biotopverbund vorzusehen.

Zu den Gründen:

Am 27. November 2019 wurden die allgemeinen Planungsabsichten zur Änderung des Landesraumordnungsprogramms (LROP) bekannt gemacht. Demnach plant das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, das LROP u.a. mit dem Ziel zu ändern, die Ölschiefer-Lagerstätten bei Hondelage-Wendhausen und Flechtorf-Schandelah künftig als Vorranggebiete Rohstoffsicherung in der zeichnerischen Darstellung festzulegen. Diese Gebiete wären in der Folge als Vorranggebiete Rohstoffsicherung in die Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. Im rechtswirksamen RROP 2008 für den Großraum Braunschweig sind diese Gebiete derzeit als Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung (Ölschiefer) festgelegt. Das RROP befindet sich aktuell in Neuaufstellung und müsste die neuen Vorgaben entsprechend einer Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung gemäß § 4 ROG künftig ebenfalls übernehmen.

Diese Absicht des Landes wird vom Rat der Stadt Braunschweig wegen der unabsehbaren negativen Folgen für die heimische Bevölkerung durch einen Abbau des Ölschiefers im Tagebau oder durch das Fracking-Verfahren entschieden abgelehnt. Darüber hinaus wird der Verzicht auf die bisherige Sicherung der Lagerstätten als textliche Ziele der Raumordnung gefordert.

Die mit dem Abbau des Ölschiefers verbundenen negativen Auswirkungen wie die Schadstoffbelastung von Wasser, Luft und Boden, die Zerstörung wertvoller Naturräume und landwirtschaftlicher Flächen sind aus Gründen des Umweltschutzes nicht vertretbar. Der Verlust an Lebensqualität und Erholungswert für die Bevölkerung vor Ort und letztendlich die Vernichtung der Lebensgrundlagen des Menschen können nur in einer nicht vorstellbaren extremen Notlage in Kauf genommen werden. Die beabsichtigte Festlegung der Lagerstätten als Vorranggebiete in der zeichnerischen Darstellung wäre heutzutage ein Signal in die völlig falsche Richtung, das zudem große Widerstände in der Bevölkerung schüren würde. Der Abbau dieser Rohstofflagerstätten ist unvereinbar mit den klimapolitischen Zielen: Er widerspräche den Zielen des Klimaschutzkonzeptes der Stadt Braunschweig, den Klimaschutzzielen des LROP, denen der Energiewende Deutschlands und

den Klimaschutzabsichten mehrerer EU-Beschlüsse. Nur wenn Kohlenwasserstoffe dauerhaft im Boden verbleiben und nicht zur Energiegewinnung genutzt werden, wird es gelingen, den weltweiten CO2-Ausstoß zu senken. Die Förderung von Energieträgern aus Ölschieferlagerstätten birgt darüber hinaus aufgrund der eingesetzten Verfahren (Fracking) erhebliche Gefahren für das Umland. Darüber hinaus ist die Sinnhaftigkeit eines Abbaus dieser Energiereserven allein wegen seiner Ineffizienz in Bezug auf das Verhältnis von Energieeinsatz zu Energieausbeute äußerst fragwürdig. Eine wirtschaftliche Verwertung des Rohstoffs Ölschiefer ist vor dem Hintergrund der angestrebten Energiewende und einem Ausbau erneuerbarer Energien nicht mehr zeitgemäß. Daher appelliert der Rat der Stadt Braunschweig an die Niedersächsische Landesregierung, bei der Fortschreibung des LROP entgegen der erklärten Planungsabsichten auf die Sicherung der Ölschieferlagerstätten zu verzichten.

Braunschweig, den

Ulrich Markurth
Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-14637
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Neuplanung der Schwartzkopffstraße im Bereich der Straße Fichtengrund

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	19.11.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode (Anhörung)	24.11.2020	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Entscheidung)	02.12.2020	Ö

Beschluss:

Der Planung und dem Bau der Anbindung der Schwartzkopffstraße an die Straße Fichtengrund entsprechend der Anlage wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz:

Die Beschlusskompetenz des Planungs- und Umweltausschusses ergibt sich aus § 76 Abs. 3 S. 1 NKomVG i. V. m. § 6 Nr. 4 lit. a der Hauptsatzung. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei dem Anschluss der Schwartzkopffstraße an die Kreuzung Fichtengrund/Salzdahlumer Straße um eine Planung mit überbezirklicher Bedeutung, für die der Planungs- und Umweltausschuss beschlusszuständig ist.

Anlass

Das Städtische Klinikum Braunschweig gGmbH (Klinikum) hat zum Anlass der Überplanung der Anbindung der Schwartzkopffstraße an die Kreuzung Fichtengrund/Salzdahlumer Straße folgendes mitgeteilt:

„Im Rahmen des Städtebaulichen Vertrages vom 18.10.2018/31.01.2019 wurde die Städtische Klinikum Braunschweig gGmbH verpflichtet, die Kreuzungsanlage Salzdahlumer Straße/Fichtengrund und die Erschließungsstraße Fichtengrund neu herzustellen. Zur Kreuzungsanlage Salzdahlumer Straße/Fichtengrund gehört auch eine Abzweigmöglichkeit in die Schwartzkopffstraße. Diese Abzweigmöglichkeit soll nun neu hergestellt werden.

Die Ursache für diese Neuherstellung ist die mangelhafte Ausführung dieses Abzweiges durch die hiermit beauftragte Baufirma. Einerseits wurde die Fahrbahnbreite zu schmal ausgeführt, sodass nicht nur für den Regelverkehr, sondern auch für den klinikspezifischen Verkehr (Rettungsfahrzeuge, Lieferfahrzeuge) Behinderungen entstanden sind. Andererseits wurde die vorgegebene Höhenlage nicht eingehalten, sodass die insbesondere für den Klinikbetrieb erforderliche Barrierefreiheit nicht gegeben ist.

Im Zuge dieser Neuherstellung wurde mit den hierfür zuständigen Vertretern der Stadt Braunschweig Verbesserungen zur Hebung der Verkehrssicherheit entwickelt. Dazu zählen

eine Querungshilfe, taktile Leitsysteme sowie ein zusätzlicher Gehweg auf der westlichen Seite der Fahrbahn und ein breiterer Gehweg auf der östlichen Seite der Fahrbahn.

Im Zuge der Neuherstellung werden daher nicht nur die Mängel behoben, sondern auch die Verbesserungen realisiert. Mit der beauftragten Baufirma wurde das Übereinkommen geschlossen, dass nicht die Wiederholungsleistungen, sondern nur die zusätzlichen Leistungen honoriert werden.“

Planung

In Abstimmung mit der Verwaltung hat das Klinikum die als Anlage beigefügte Planung vorgelegt.

Die Querungshilfe über die Schwartzkopffstraße mit taktilen Elementen ermöglicht allen Fußgängern das problemlose Queren ohne die Rettungsausfahrt des Klinikums zu behindern.

Im Bereich der Straße Fichtengrund wird zwischen der Einmündung Schwartzkopffstraße und der Salzdahlumer Straße ein Gehweg in einer Breite von 2,50 m straßenbegleitend angelegt. Die Hauptwegebeziehungen werden nach der vollständigen Umgestaltung auf dem Klinikumgelände aufgrund der sich verändernden Ziele eher im Bereich der neuen Querungshilfe Schwartzkopffstraße verlaufen.

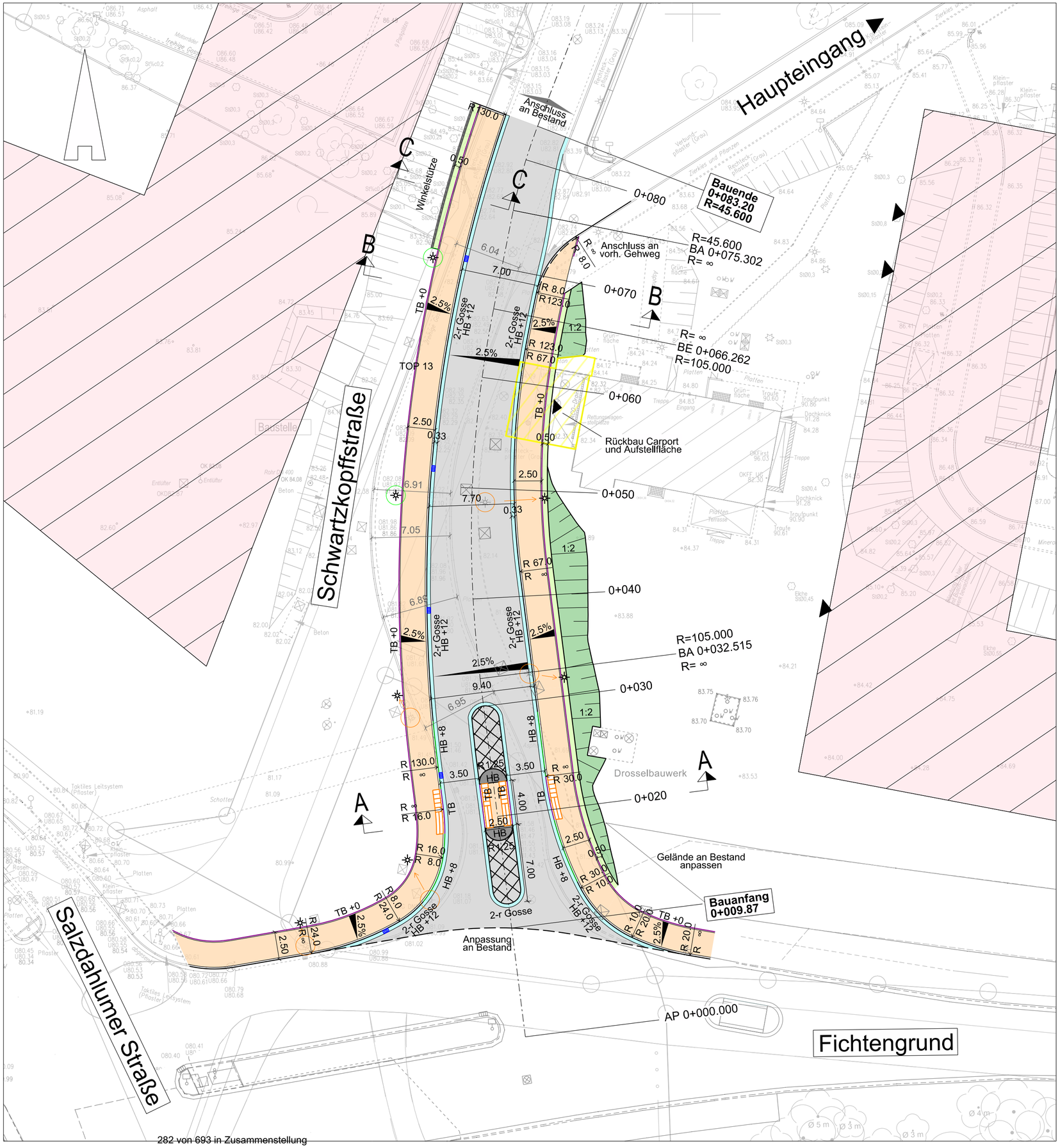
Der Radverkehr im Zuge der Straße Fichtengrund wird wie vorher auch auf der Straße geführt, da eine Anbindung an den Radfahrstreifen (auf der Salzdahlumer Straße Richtung Innenstadt) im Bereich des Knotenpunktes nicht möglich ist. Auch eine Führung des Radverkehrs auf dem Gehweg Richtung Salzdahlumer Straße (Gehweg/Radfahrer frei) kommt nicht in Betracht, weil im Kreuzungsbereich auf dem Gehweg mit Fußgänger-aufkommen erheblichen Umfangs gerechnet werden muss.

Finanzierung

Die Finanzierung aller Maßnahmen in diesem Bereich übernimmt entsprechend den Regelungen des städtebaulichen Vertrages das Klinikum.

Leuer

Anlage/n:
Lageplan



282 von 693 in Zusammenstellung

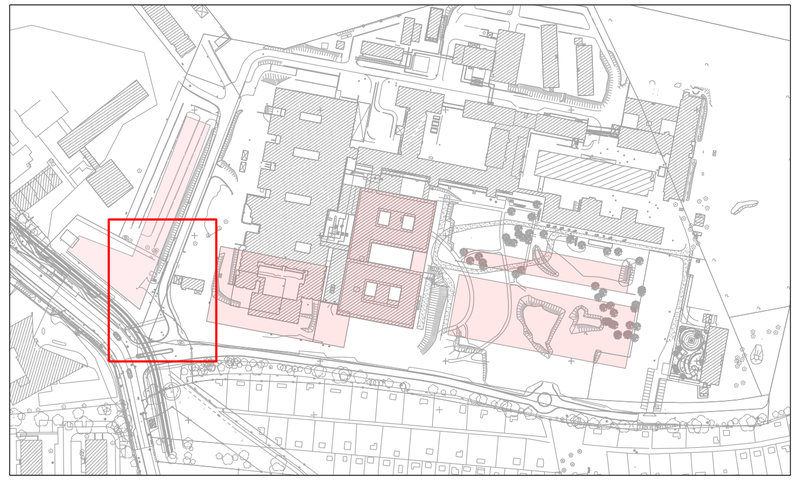
Zeichenerklärung:

Planung

- Fahrbahn mit Achse - Asphalt
- Gehweg - Betonpflaster (30/30/8)
- Verkehrsinsel - NS-Kleinpflaster
- Verkehrsinsel - NS-Großpflaster
- Gosse
- Hochbord
- Hochbord Ansicht +8
- Absenkung, Rundbord
- Tiefbord / Tiefbord abgesenkt
- Bankett mit 6% Gefälle
- Böschung
- Winkelstützen
- Abbruch
- RW-Ablauf
- Bestandsleuchte versetzen / Neuer Standort

externe Planung

- Gebäude



NR.	ART DER ÄNDERUNG	DATUM	NAME
--	-----	00.00.0000	----

BAUHERR: Klinikum Braunschweig
Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH
Freisestraße 9/10
38118 Braunschweig

BAUVORHABEN: SKBS - Anpassung Schwartzkopffstraße

Lageplan Schwartzkopffstraße - Straßenbau

GEZ.	DATUM	AUFTR. NR.	
sha/ssc	30.06.2020	801 / S / 20049	M 1 : 250
GEPR. kwi		BLATT GR. 420 / 594 mm	ANLAGE -NR.

PLANUNG:
Ingenieurbüro Kuhn und Partner mbB
Beratende Ingenieure
Hermann-Blenk-Straße 18
38108 Braunschweig
Telefon 0531 35446-6
www.kuhn-partner.de
info@kuhn-partner.de

BAUHERR:

PLANUNG:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-14637-01
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Neuplanung der Schwartzkopffstraße im Bereich der Straße Fichtengrund

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	01.12.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (Entscheidung)	02.12.2020	Ö

Beschluss:
„Der Planung und dem Bau der Anbindung der Schwartzkopffstraße an den Fichtengrund entsprechend der Anlage dieser Ergänzungsvorlage wird zugestimmt."

Sachverhalt:

Anlass

Der Stadtbezirksrat 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode hat in seiner Sitzung am 24.11.2020 im Rahmen der Anhörung die Drucksache 20-14637 mehrheitlich abgelehnt (5 dafür, 6 dagegen, 1 Enthaltung). Im Laufe der engagierten Diskussion wurde für die Verwaltung deutlich, dass der Stadtbezirksrat eine Verbesserung der Situation für den Radverkehr in der Fahrrelation vom Fichtengrund in die Salzdahlumer Straße stadteinwärts wünscht.

Stellungnahme der Verwaltung

Die von der Verwaltung ursprünglich vorgeschlagene Radverkehrsführung, gemeinsame Führung mit dem MIV auf der gering belasteten Erschließungsstraße Fichtengrund, ist eine angemessene und sichere Verkehrslösung.

In Folge der Beratung im Stadtbezirksrat wurden trotzdem Überlegungen angestellt, wie man die Situation des Radverkehrs über das verkehrssichere Angebot hinaus weiter verbessern kann.

Geänderte Planung

In einem ersten Schritt wurde eine diagonale Führung eines Radweges von der Einmündung der Schwartzkopffstraße in den Fichtengrund über das Gelände des Klinikums bis zum Radweg im Zuge der Salzdahlumer Straße Richtung Innenstadt geprüft.

Drei Gründe sprechen dagegen:
1. Die Lösung hätte keinen Bestand, wenn die Stadtbahn Salzdahlumer Straße realisiert wird.
2. Die Flächen befinden sich im Eigentum des Klinikums.
3. Das Klinikum plant auf diesen Flächen Aufenthaltsbereiche zu realisieren, denen ein durchgehender Radweg entgegenstünde.

Auf Basis dieser Erkenntnisse hat die Verwaltung einen Vorschlag aus dem Stadtbezirksrat aufgegriffen. Dieser ist in der Anlage dargestellt. Der Radverkehr in der genannten Relation wird auf einem zusätzlichen Radfahrstreifen bis direkt an die Lichtsignalanlage herangeführt. Dort wird die/der Radfahrerende signalisiert in Richtung Innenstadt fahren können.

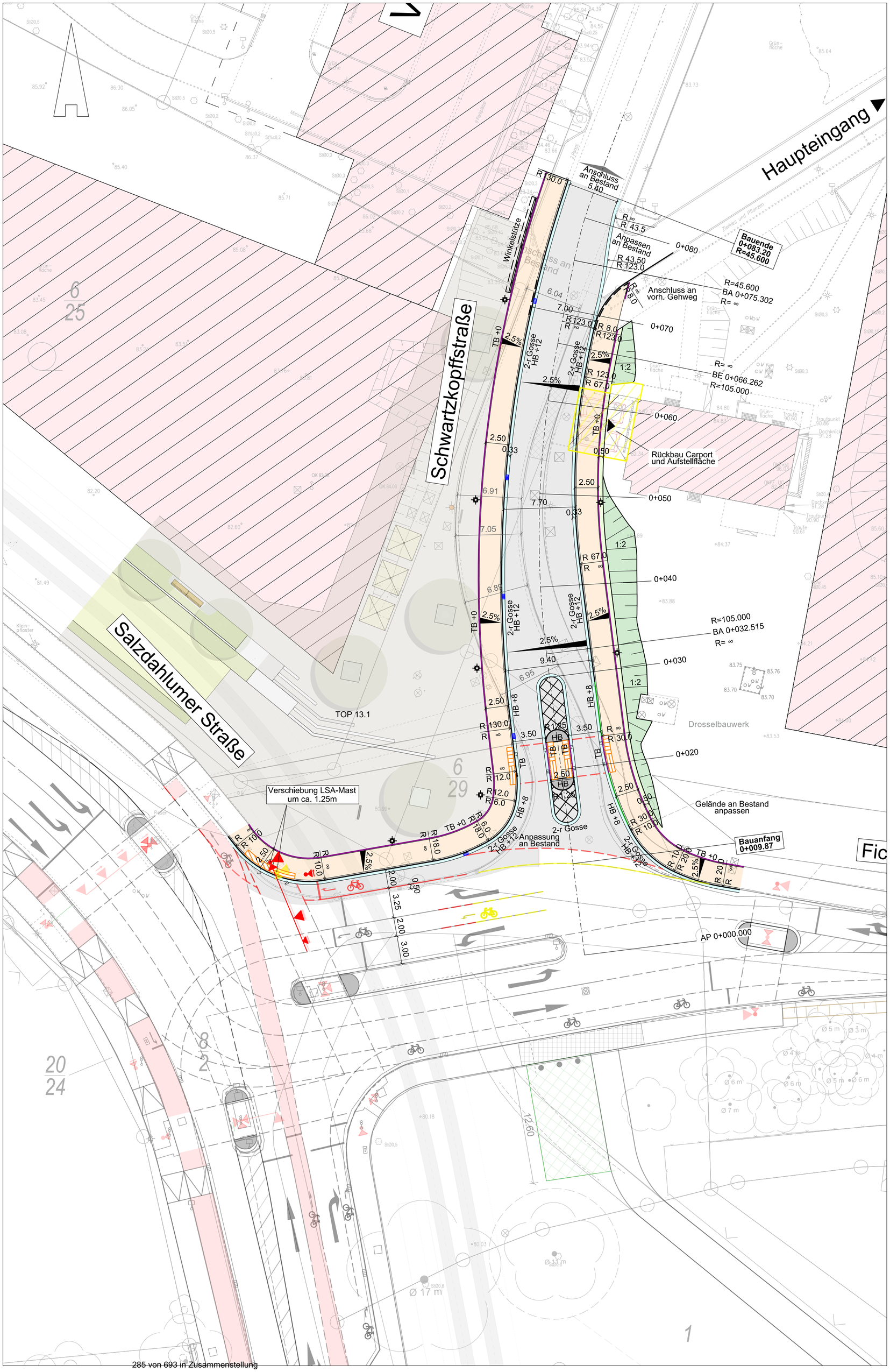
Die durch die Lösung entstehenden Mehrkosten (Versetzen eines großen Signalmasten, Neubau von zusätzlichen Straßenflächen, Abriss und Neubau bereits gebauter Bord- und Gossenanlagen sowie Gehwegflächen, Anpassung der LSA-Steuerung an die neue Geometrie) belaufen sich auf ca. 60.000 €.

Das Klinikum Braunschweig GmbH hat sich bereit erklärt, diese Mehrkosten zu tragen.

Die Verwaltung schlägt eine Realisierung der Planung entsprechend der Anlage vor.

Leuer

Anlage:
Lageplan



Zeichenerklärung:

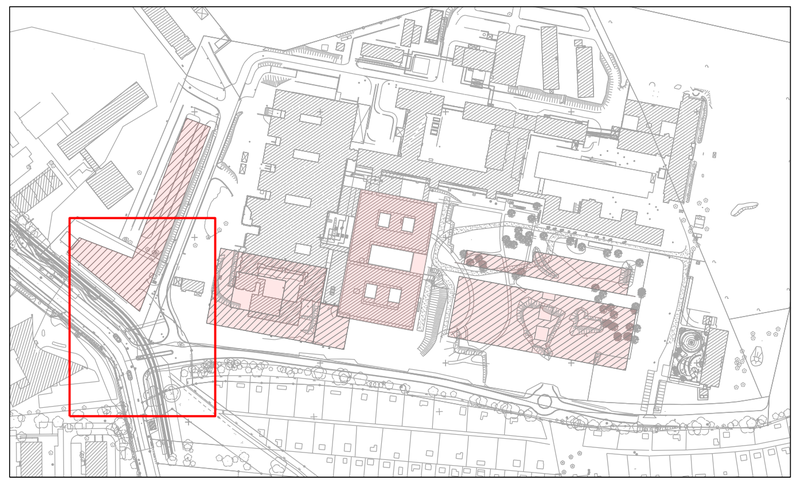
Planung

- Fahrbahn mit Achse - Asphalt
- Gehweg - Betonpflaster (30/30/8)
- Verkehrsinsel - NS-Kleinpflaster
- Verkehrsinsel - NS-Großpflaster
- Radspur
- Gosse, 2-reihig 16/16/14
- Hochbord
- Absenkung
- Tiefbord / Tiefbord abgesenkt
- LSA mit Fundament
- Bankett mit 6% Gefälle
- Böschung
- Leuchte Bestand / Planung
- Taktile Leitsysteme
- Winkelstützen
- Abbruch
- RW-Ablauf
- Markierungen

externe Planung

- Gebäude
- Baustelleneinrichtungsflächen
- sonstige Farbflächen

VORABZUG



NR.	ART DER ÄNDERUNG	DATUM	NAME
--	-----	00.00.0000	----

BAUHERR:	Klinikum Braunschweig — Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH, Freisestraße 9/10, 38118 Braunschweig		
BAUVORHABEN:	SKBS - Anpassung Schwartzkopffstraße - Ausführungsplanung		
	Lageplan Schwartzkopffstraße - Straßenbau		
GEZ. ssc	DATUM: 26.11.2020	AUFTR. NR. 801 / S / 20049	M 1 : 250
GEPR. kwi		BLATT GR. 594 / 594 mm	ANLAGE -NR.
PLANUNG:	Ingenieurbüro Kuhn und Partner mbB, Beratende Ingenieure, Hermann-Blenk-Straße 18, 38108 Braunschweig	Telefon 0531 35446-6, www.kuhn-partner.de, info@kuhn-partner.de	
BAUHERR:		PLANUNG:	

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-14632
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Radwegführung auf der Celler Straße zwischen Freisestraße und Maschstraße

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	17.11.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	25.11.2020	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Entscheidung)	02.12.2020	Ö

Beschluss:

„Der Planung und dem Umbau der Celler Straße wird in der als Anlage beigefügten Fassung zugestimmt."

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz

Die Beschlusskompetenz des Planungs- und Umweltausschusses ergibt sich aus § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG i. V. m. § 6 Nr. 4 lit. a der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Celler Straße um eine Straße mit überbezirklicher Bedeutung, für die der Planungs- und Umweltausschuss beschlusszuständig ist.

Anlass

Aktuell werden die Radfahrer, die aus der Maschstraße kommen und in die Freisestraße fahren wollen, gezwungen, entweder Umwege zu fahren oder abzusteigen und nach der Überquerung der Celler Straße bis zur Einmündung der Freisestraße zu schieben, um dann ihre Fahrt fortzusetzen. Auch auf der Celler Straße stadtauswärts fahrende Fahrradfahrer, die in die Freisestraße abbiegen wollen, müssen bei Nutzung der (Fußgänger-) Lichtsignalanlage (LSA) ihr Fahrrad schieben oder einen Umweg bis zur LSA Petristraße in Kauf nehmen. Mit der nachfolgend beschriebenen Planung soll eine direkte Fahrt ermöglicht werden.

Planung

Auf der Südwestseite der Celler Straße sollen zugunsten eines Zweirichtungsradwegs von der Einmündung Freisestraße bis zur bestehenden Fußgänger-LSA zwei Parkplätze und ein Baumstandort entfallen. Der Zweirichtungsradweg wird mit einer Breite von 3,20 m ausgebildet. Der Radweg wird durchgehend asphaltiert, auch über die Einmündung der Freisestraße hinweg, damit dort komfortabel gefahren werden kann.
Die bestehenden Gehwege bleiben erhalten. Zwischen Radweg und Fahrbahn wird ein Sicherheitstrennstreifen angelegt. Die Radfahrerfurt über die Celler Straße wird neben der bereits vorhandenen Fußgängerfurt angelegt und separat signalisiert. Ein Umbau der Fußgängerquerung ist nicht vorgesehen.

Die Gestaltung der Nordostseite der Celler Straße (Einmündung Maschstraße) erfolgt analog zur Einmündung Freisestraße. Auch hier entfällt ein Baumstandort. Die Markierungen im Kreuzungsbereich (Haltelinien, Furten) müssen entsprechend angepasst werden.

Für die beiden entfallenden Bäume sind Ersatzpflanzungen in der Celler Str. vorgesehen.

Die Umsetzung dieser Maßnahme ist für 2021 vorgesehen.

Provisorium

Um die Umleitungsverkehre der Baustelle Sidonienbrücke (Petritorwall-Celler Straße-Freisestraße) auch an dieser Stelle kurzfristig zu ermöglichen, wird der Zweirichtungsradweg auf der Südseite der Celler Straße noch in 2020 zunächst provisorisch hergestellt. Dafür wird in der Parkbucht und der Pflanzscheibe Asphalt eingebaut. Die Fußgänger-LSA wird auch für Radfahrer freigegeben. Zur Vorbereitung der endgültigen Maßnahme wird auch der Baum auf der Nordseite entfernt.

Informationsveranstaltung

Auf eine Bürgerinformationsveranstaltung musste aufgrund der Schutzmaßnahmen vor der Ausbreitung des Coronavirus verzichtet werden.

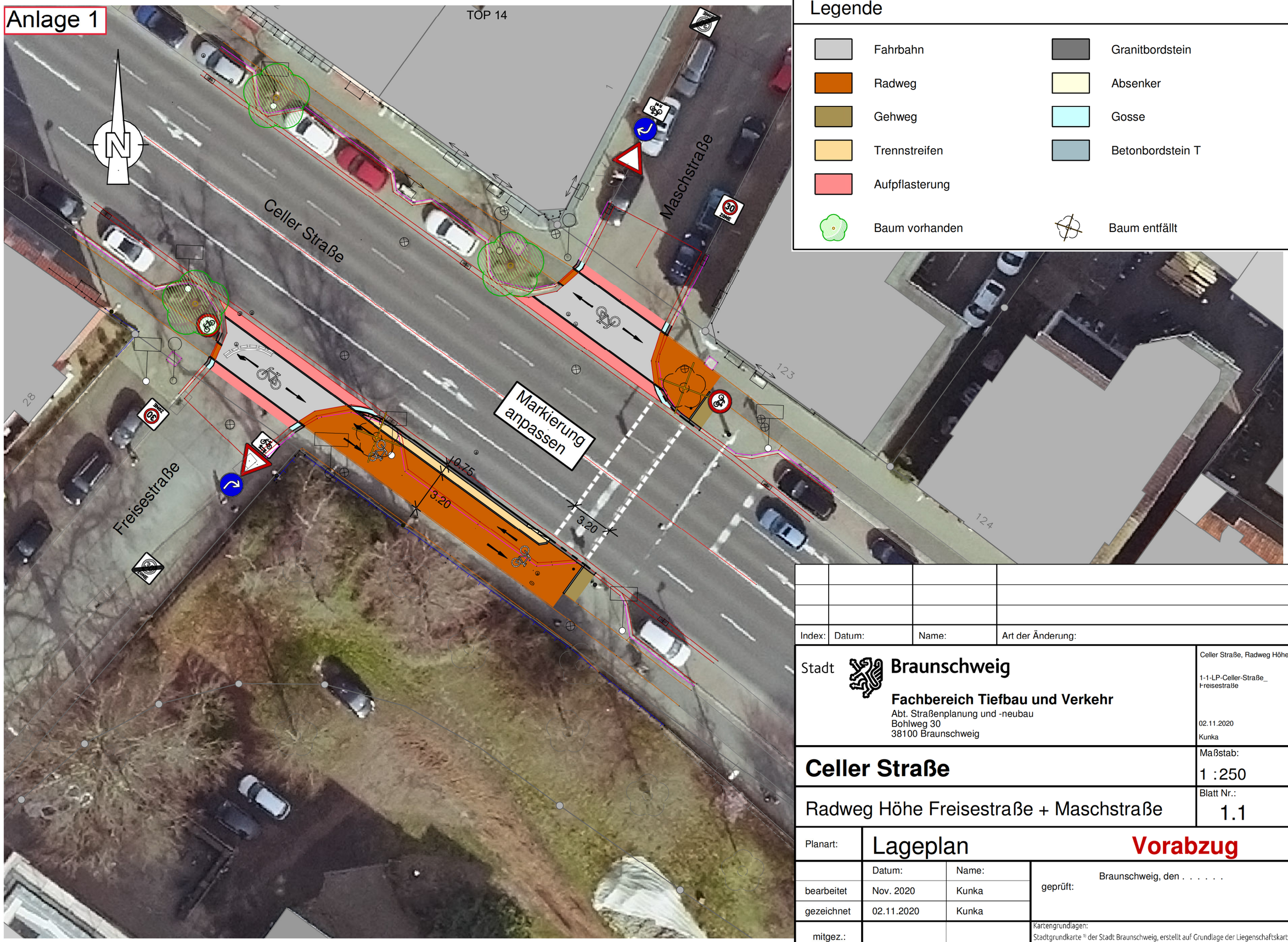
Finanzierung

Die Kosten für die provisorische Maßnahme betragen ca. 7.500 €. Die Kostenschätzung für den endgültigen Umbau beträgt ca. 80.000 €. Beide Maßnahmen werden aus dem PSP-Element/Maßnahmennummer 4S.660020 finanziert.

Leuer

Anlage/n:
Lageplan

Anlage 1



Legende

- Fahrbahn
- Radweg
- Gehweg
- Trennstreifen
- Aufpflasterung
- Baum vorhanden
- Granitbordstein
- Absenker
- Gosse
- Betonbordstein T
- Baum entfällt

Index:	Datum:	Name:	Art der Änderung:

Stadt **Braunschweig**

Fachbereich Tiefbau und Verkehr
Abt. Straßenplanung und -neubau
Bohlweg 30
38100 Braunschweig

Celler Straße, Radweg Höhe Freisestr

1-1-LP-Celler-Straße_ Freisestraße

02.11.2020
Kunka

Celler Straße

Maßstab: 1 :250

Radweg Höhe Freisestraße + Maschstraße

Blatt Nr.: 1.1

Planart: Lageplan **Vorabzug**

	Datum:	Name:
bearbeitet	Nov. 2020	Kunka
gezeichnet	02.11.2020	Kunka
mitgez.:		

geprüft: Braunschweig, den . . . . . .

Kartengrundlagen:
Stadtgrundkarte [1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte [2]
[1] © 2020 **Stadt Braunschweig** Abteilung Geoinformation [2] © 2020 LGLN

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

19-11532-02
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Gehweg am Wilhelmitorwall

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	18.11.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Anhörung)	24.11.2020	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Entscheidung)	02.12.2020	Ö

Beschluss:

„Die Gehwegbreite auf dem Wilhelmitorwall wird durch eine durchgängige Markierung 2,10 m breit abgesetzt. Dies entspricht der ehemaligen, abgängigen Markierungslinie. Die Markierung der Schrägparkstände wird beidseitig auf die Fahrbahn verlängert (Variante A).“

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz

Die Beschlusskompetenz des Planungs- und Umweltausschusses ergibt sich aus § 76 Abs. 3 S. 1 NKomVG i. V. m. § 6 Nr. 4 a der Hauptsatzung, da der Wilhelmitorwall für den Radverkehr überbezirkliche Bedeutung hat.

Anlass

In 2019 war die Parkmarkierung im Wilhelmitorwall abweichend von der vorherigen Markierung erneuert worden. Nach kritischen Hinweisen, hat die Verwaltung die Markierung und den Straßenquerschnitt überprüft. Unter Berücksichtigung der erforderlichen Fahrbahnbreite für die Feuerwehr von 5,50 m, ist es nicht möglich die Gehwege zu verbreitern und dabei weder Parkmöglichkeiten noch die Funktion der Fahrradstraße zu beeinträchtigen. Wie mit DS 19-11532-01 zugesagt, wird vor einer Veränderung der Stadtbezirksrat eingebunden. Folgende Varianten sind abzuwägen:

Variante A - Gehwegbreite 2,10 m / beidseitig Schrägparken

Die Gehwegbreiten werden durch eine durchgängige Markierung 2,10 m breit abgesetzt. Dies entspricht der ehemaligen, abgängigen Markierungslinie. Die Markierung der Parkstände wird auf die Fahrbahn verlängert und im Regelmaß von 5,30 m markiert. Für die Fahrbahn verbleibt eine ausreichende Restbreite.

Dies entspricht nicht den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06), welche in diesem Fall eine Gehwegbreite von mind. 2,30 m vorsieht, dann wäre allerdings die erforderliche Fahrbahnbreite von 5,50 m für die Feuerwehr nicht mehr gegeben oder das Schrägparken nicht mehr möglich.

Variante B - bauliche Gehwegbreite 2,70 m / Schräg- und Längsparkplätze

Die Gehwegbreiten werden durch eine durchgängige Markierung entsprechend der vorhandenen baulichen Trennung (Materialwechsel) abgesetzt. Einseitig werden die Schrägparkstände auf die Fahrbahn verlängert und im Regelmaß von 5,30 m markiert. Um die Fahrbahnbreite von 5,50 m zu gewährleisten, erhält die gegenüberliegende Seite Längsparkstände. Dies bedeutet einen Verlust von ca. 35 % der Parkplätze.

Variante C - bauliche Gehwegbreite 2,70 m / beidseitig Längsparkplätze

Grundsätzlich sollen Schrägparkstände in Fahrradstraßen nicht vorgesehen werden, da beim Ausparken die Sichtbeziehungen zwischen den Verkehrsteilnehmenden begrenzt sind, somit ist mit Hinblick auf die Fahrradstraße auch die folgende Variante mit in die Überlegung einzubeziehen:

Die Gehwegbreiten werden durch eine durchgängige Markierung entsprechend der baulichen Trennung abgesetzt. Die Parkstände werden beidseitig als Längsparkstände ausgewiesen. Dies entspricht einer zukunftsorientierten Mobilität, die dem nachhaltigen Fuß- und Radverkehr mehr Platz im Stadtraum einräumt. Zudem werden die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen und die Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen umgesetzt. Dies bedeutet jedoch einen Verlust von ca. 60 % der Parkplätze.

Fazit

Verkehrsplanerisch ist Variante C die richtige Lösung. Diese würde aber zu erheblichen Problemen mit dem ruhenden Verkehr in dieser Straße und im Umfeld führen. Die Verwaltung schlägt daher vor, jetzt mit geringstem Aufwand Variante A umzusetzen, die einen vertretbaren Kompromiss darstellt. Perspektivisch, insbesondere bei größeren Umbauten und Sanierungen, sollte aber die Realisierung der Variante C erneut geprüft werden.

Die Umsetzung ist im 2. Quartal 2021 vorgesehen.

Leuer

Anlage/n:

keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

19-11532-03
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Gehweg am Wilhelmitorwall

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	30.11.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (Entscheidung)	02.12.2020	Ö

Beschluss:

„Die Gehwege werden durch eine durchgängige Markierung entlang der baulichen Trennung abgesetzt. Die Parkstände werden beidseitig als Längsparkstände markiert (Variante C)."

Sachverhalt:

In der Sitzung des Stadtbezirksrates 131 vom 24.11.2020 wurde die Vorlage 19-11532-02 wie folgt geändert beschlossen (Anhörung gemäß § 94 Absatz 1 NKomVG):
„Anstelle der von der Verwaltung vorgeschlagenen Variante A soll die in der Begründung beschriebene Variante C realisiert werden."

Abstimmungsergebnis:
9 dafür 3 dagegen 0 Enthaltungen

Hierzu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Die Verwaltung hat in der Ursprungsvorlage die Variante A vorgeschlagen, obwohl grundsätzlich in einer Fahrradstraße Schrägparkplätze aufgrund der Konflikte mit den Fahrradfahrern nachteilig sind. Die Verwaltung hat dies vorgeschlagen, um möglichst eine Reduzierung von Parkplätzen durch die Anordnung von Längsparkplätzen zu vermeiden.

Der Stadtbezirksrat ist in seiner Abwägung zu dem Ergebnis gekommen, dass die Variante C aufgrund der hohen Sicherheit für den Radverkehr der Variante A mit hohem Stellplatzanteil vorzuziehen ist.

Der Wilhelmitorwall hat wegen des Radverkehrs eine überbezirkliche Bedeutung, jedoch ist das Thema Parken im Wesentlichen ein lokales Thema.

Die Verwaltung weist auf die entfallenden Stellplätze hin, kann sich aus fachlicher Sicht aber dem Beschluss des Stadtbezirksrates anschließen.

Die genaue Zahl der entfallenden Parkplätze wird sich aus der konkreten Markierung vor Ort ergeben, die noch nicht konzipiert ist. Die Umsetzung erfolgt im Frühjahr 2021.

Leuer

Anlagen: keine

Absender:
FDP-Fraktion im Rat der Stadt

20-14918
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Änderungsantrag zu 19-11532-03 Gehweg am Wilhelmitorwall

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	30.11.2020

Beratungsfolge:		*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (Entscheidung)	02.12.2020	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, für den Wilhelmitorwall ein neues Parkraumkonzept zu erarbeiten und zur Entscheidung vorzulegen. Anhand einer zu erstellenden Bedarfsanalyse soll ein Konzept erarbeitet werden, dass einerseits den Erhalt möglichst vieler (Schräg-)Parkplätze zum Ziel hat, andererseits eine Situationsverbesserung für die Fußwege und den vorhandenen Baumbestand bedeutet. Teil des Konzeptes soll eine Parkraumbewirtschaftung sein, um den Park-Such-Verkehr in dem Bereich zu reduzieren. Notwendige bauliche Veränderungen, die die Fußwege von den Parkplätzen trennen (Bordsteinkante, Schwellen o. ä.) können somit über die zukünftige Parkraumbewirtschaftung finanziell kompensiert werden.

Begründung:

Die vorgeschlagene Lösung der Verwaltung (Variante A) stellt weitestgehend einen Status-quo wieder her, der in der Vergangenheit nicht funktioniert hat. Die Fahrzeuge werden auch weiterhin vereinzelt die Markierung überfahren und der Konflikt ist nicht nachhaltig gelöst. Die Varianten B und C hingegen sollten nicht weiterverfolgt werden, da durch sie zu viele innenstadtnahe Parkplätze entfallen, die auch von Anwohnern und ansässigen Firmen und Verbänden genutzt werden. Eine Neuordnung des gesamten Parkraums einschließlich baulicher Maßnahmen, die ein Befahren des Fußweges durch Kraftfahrzeuge verhindert, ist notwendig. In diesem Zusammenhang können auch die Baumscheiben verbreitert werden, um den wertvollen Baumbestand zu schützen. Der Entfall einzelner Parkplätze als Teil eines Gesamtkonzeptes ist dabei möglich, prinzipiell sollen allerdings so viele Parkplätze auch in Schrägbauweise erhalten bleiben, wie möglich. Eine Parkraumbewirtschaftung soll den möglichen Verlust an Parkplätzen ausgleichen, den Parksuchverkehr reduzieren und Einnahmen für die baulichen Maßnahmen generieren. Die Maßnahme der Parkraumbewirtschaftung ist explizit im neuen Entwurf des Lärmaktionsplanes genannt als adäquate Verbesserung hinsichtlich des Lärmschutzes.

Anlagen: Fotos Parksituation



Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-14918-01
Stellungnahme
öffentlich

Betreff:
Änderungsantrag zu 19-11532-03 Gehweg am Wilhelmitorwall

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	02.12.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)	02.12.2020	Ö

Sachverhalt:

Zum Beschlussvorschlag der FDP-Fraktion im Rat der Stadt vom 30. November 2020 (20-14918) nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Mit der Beschlussvorlage 19-11532-02 hat die Verwaltung die konzeptionell unterschiedlich mögliche Straßenraumnutzung des Wilhelmitorwalls aufgezeigt. Die einzelnen Varianten zeigen auf, welche Auswirkungen die grundsätzlich denkbaren Lösungen auf die Zahl der Parkplätze, die Gehwegbreiten und die Fahrbahn der Fahrradstraße hat. Tiefer gehende Analysen würden keine grundsätzlich neuen Erkenntnisse bieten. Eine Lösung, die zugleich möglichst viele Schrägparkplätze erhält, die Situation der Fußwege und des Baumbestandes verbessert und angemessen die Belange des Radverkehrs in dieser Fahrradstraße berücksichtigt ist angesichts der begrenzten Platzverhältnisse nicht möglich.

Eine nennenswerte Vergrößerung der über 80 Baumscheiben des Wilhelmitorwalls, würde nach erster Einschätzung einen Entfall von bis zu 50 % der Parkplätze bedeuten und ist derzeit nicht vorgesehen.

Eine intakte Markierung wird im Allgemeinen durchaus beachtet. Das zeigt auch das Foto, das dem Beschlussvorschlag 20-14918 beiliegt. Die Parkplätze auf dem Wilhelmitorwall werden sowohl nach vorn als auch zur Fahrbahn hin in ausreichender Breite deutlich gekennzeichnet. Eine bauliche Trennung zwischen Gehweg und Parkstand ist daher nicht notwendig. Auch wegen der Wurzeln der Bäume sollte möglichst auf größere Tiefbauarbeiten verzichtet werden.

Die Verwaltung teilt die Einschätzung des Änderungsantrags, dass eine Parkraumbewirtschaftung im Wilhelmitorwall sinnvoll ist. Dies ist Gegenstand der laufenden Haushaltsberatungen im Kontext des Hauhaltsoptimierungsprozesses. Der Stadtbezirksrat wurde dazu aktuell mit Drucksache 20-14339-01 informiert.

Die Verwaltung schlägt unverändert vor, den Beschluss des Stadtbezirksrates umzusetzen.

Leuer

Anlage/n: keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-14759
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Ideenplattform - Entfernung Parkbucht direkt vor Ampelanlage zur Gewährleistung der Sichtbarkeit der Radfahrer

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	18.11.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 331 Nordstadt (Anhörung)	19.11.2020	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Entscheidung)	02.12.2020	Ö

Beschluss:

„Die Parkplätze an der Siegfriedstraße in Höhe der Hausnummern 1 - 3 bleiben erhalten. Zur Verdeutlichung der querenden Radfahrenden wird die Furtmarkierung vervollständigt und erneuert."

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz:

Die Beschlusskompetenz des Planungs- und Umweltausschusses ergibt sich aus § 76 Abs. 3 S. 1 NKomVG i. V. m. § 6 Nr. 4 a der Hauptsatzung, da die Kreuzung Bienroder Weg/Siegfriedstraße/Ottenroder Straße von überbezirklicher Bedeutung ist.

Anlass:

Über die Ideenplattform im Beteiligungsportal „mitreden" wurde unten aufgeführte Idee für die Kreuzung Bienroder Weg/Siegfriedstraße/Ottenroder Straße eingebracht (https://www.mitreden.braunschweig.de):

„In der Siegfriedstraße Fahrrichtung Bienroder Weg gibt es unmittelbar vor der Kreuzung auf der rechten Seite eine Parkbucht für zwei bis drei PKW-Parkplätze. Bis zur Parkbucht wird der Radweg direkt im Sichtfeld der Autofahrer neben der Straße geführt. Direkt vor der Kreuzung verschwinden Radfahrer nun aber hinter den parkenden Autos (häufig auch hinter für längere Zeit dort abgestellten Sprintern o. ä./leichte Nutzfahrzeuge), um erst wenige Meter vor der Kreuzung wieder in das Sichtfeld potenzieller Rechtsabbieger zu gelangen. Während Radfahrer die Kreuzung häufig geradeaus Richtung Beethovenstraße/Ottenroder-Straße queren, biegt die Mehrzahl der PKW rechts ab nach Süden.

Die Situation ist erfahrungsgemäß brandgefährlich. Nahezu in jeder Grünphase wird geradeausfahrenden Radfahrern die Vorfahrt genommen. Die Sperrung von lediglich drei Parkplätze könnte ohne großen Aufwand durch Abpollern o. ä. die Sicherheit deutlich verbessern, indem Autofahrer beim Anfahren der Kreuzung parallel fahrende Radfahrer bereits im Blick haben.

Ich würde mich sehr freuen, wenn diese Idee auch bei nicht Erhalt der notwendigen Stimmen bei der Stadt diskutiert wird, da es sich hier um ein erhebliches Sicherheitsrisiko handelt."

Dieses Anliegen hat die erforderliche Mindestunterstützerzahl von 50 erreicht.

Verfahren zur Ideenplattform:

Das Verfahren zum Umgang mit Ideen aus der Ideenplattform ist in der Vorlage zur Einführung des Beteiligungs-Portals (DS-17-03606, beschlossen in der Fassung der Vorlage 17-03606-01) wie folgt beschrieben:

„Vorschläge, die diese Voraussetzung [Anmerkung: ausreichende Unterstützerzahl] erfüllen, werden durch die fachlich zuständigen Organisationseinheiten inhaltlich geprüft und einer Bewertung durch den zuständigen Stadtbezirksrat (bei bezirklichen Vorschlägen) oder den zuständigen Fachausschuss zugeführt. Bezirkliche Vorschläge können im Rahmen der Budget-Hoheit der Stadtbezirksräte umgesetzt werden. Auch bei anderen Vorschlägen könnte - nach einem positiven Votum des Fachausschusses - eine Umsetzung sofort erfolgen, wenn die Finanzierung aus vorhandenen Ansätzen möglich ist.

Falls notwendige Haushaltsmittel nicht vorhanden sind, ist eine abschließende Entscheidung innerhalb des nächsten Haushaltsplanaufstellungsverfahrens grundsätzlich erforderlich.“

Prüfung und Bewertung:

Nach Rücksprache mit der Polizei liegt in diesem Bereich keine Unfallhäufungsstelle vor. Der Radweg wird aus der Siegfriedstraße kommend, vor dem Kreuzungbereich an die Straße, in das Blickfeld der KFZ-Verkehrs, herangeführt. Da die Stellplätze weit vom Kreuzungspunkt des Abbiegeverkehrs zurückliegen ist die Sicht auf den Radweg kaum eingeschränkt.

Die Kreuzung ist mit einer vorgezogenen Haltlinie des Radverkehrs gegenüber dem KFZ-Verkehr ausgewiesen. Die separate Fahrradampel wird mit einer vorgezogene Grüphase geschaltet, so dass die Radfahrenden vor dem KFZ-Verkehr in die Kreuzung einfahren.

Die Radfurt ist jedoch unvollständig markiert und wird eventuell nicht eindeutig wahrgenommen.

Vorschlag der Verwaltung:

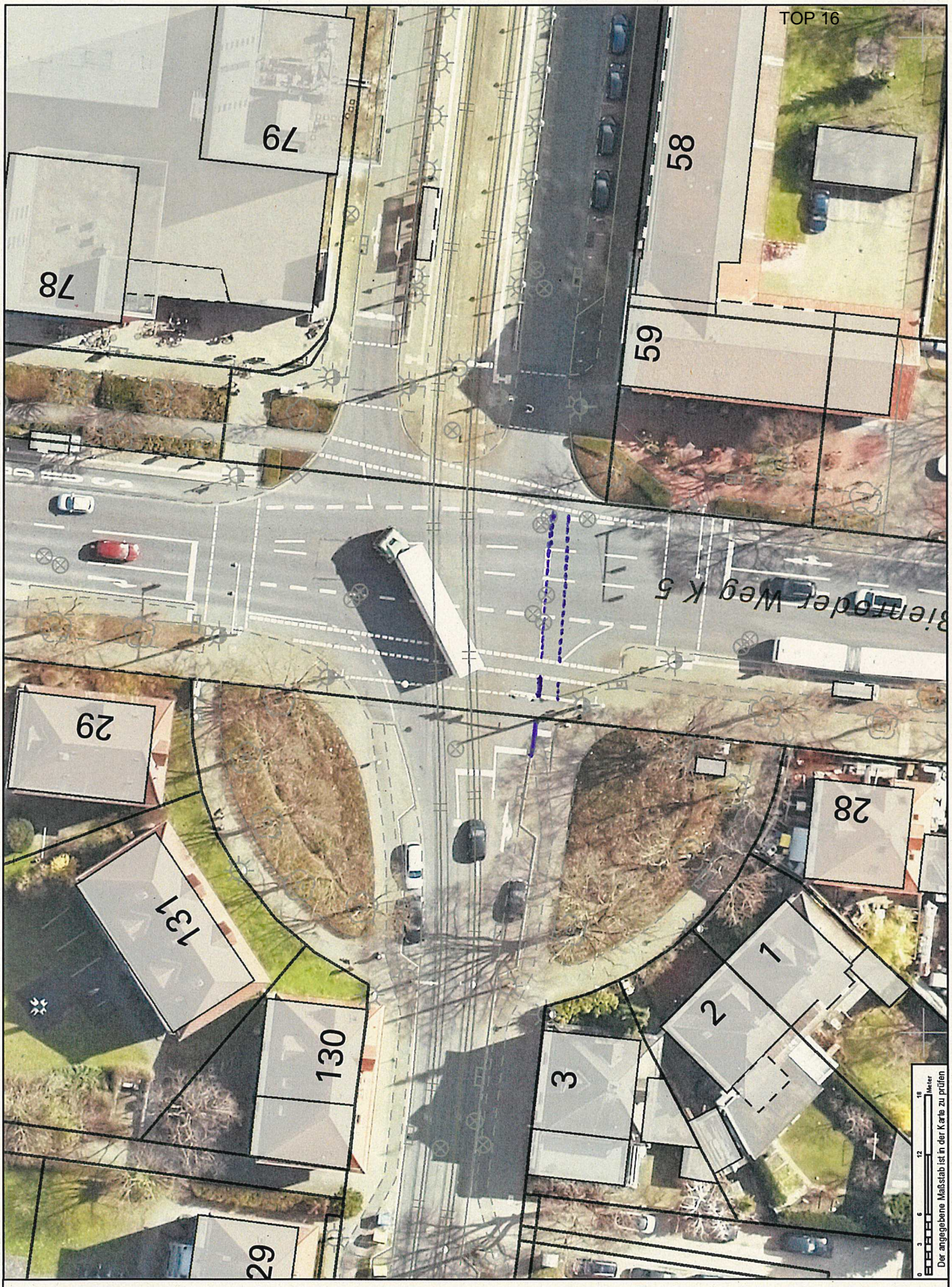
Die Radfurt wird vervollständigt und über die gesamte Bienroder Weg geführt, um so den querenden Radverkehr deutlicher in das Bewußtsein der KFZ Verkehres zu bringen. Von einer Sperrung der Stellplätze wird jedoch abgesehen.

Finanzierung:

Die Markierungsarbeiten sind durch die vertraglichen Leistungen der Firma BELLIS abgedeckt. Eine Umsetzung erfolgt in Abhängigkeit von der Witterung.

Leuer

Anlage:
Skizze Markierung



FRISBI

Nur für den Dienstgebrauch

Ausgabe FRISBI

Angefertigt: 11.11.2020

Maßstab: 1:500

N

Stadt Braunschweig
Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation, Abteilung Geoinformation

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-14759-01
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Ideenplattform - Entfernung Parkbucht direkt vor Ampelanlage zur Gewährleistung der Sichtbarkeit der Radfahrer

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	27.11.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (Entscheidung)	02.12.2020	Ö

Beschluss:

„Zur Verdeutlichung der querenden Radfahrenden wird die Furtmarkierung vervollständigt und erneuert. Der zur Kreuzung hin am nahesten liegende Parkplatz wird durch Fahrradständer gesperrt.“

Sachverhalt:

In der Sitzung des Stadtbezirksrates 331 vom 19.11.2020 wurde die Vorlage 20-14759 wie folgt geändert beschlossen (Anhörung gemäß § 94 Absatz 1 NKomVG):
„Zur Verdeutlichung der querenden Radfahrenden wird die Furtmarkierung vervollständigt und erneuert. Der zur Kreuzung hin am nahesten liegende Parkplatz soll entfernt werden."

Abstimmungsergebnis:
8 dafür 0 dagegen 5 Enthaltungen

Hierzu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Durch die Entfernung des ersten Parkplatzes auf der Siegfriedstraße vor dem Kreuzungsbereich wird die Sicht auf die Radfahrenden weiter erhöht.

Die Verwaltung folgt dem geänderten Beschluss des Stadtbezirksrates.
Auf dem Parkplatz werden Fahrradständer installiert.

Haushaltsmittel für diese Maßnahme stehen zur Verfügung.

Leuer

Anlage/n:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-14738
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Ideenportal - Einrichtung eines Fußgängerüberweges (Zebrastreifen) auf der Eisenbütteler Straße

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	18.11.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (Anhörung)	18.11.2020	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Entscheidung)	02.12.2020	Ö

Beschluss:

„Die Idee, auf der Eisenbütteler Straße in Höhe des Parkplatzes gegenüber der Feuerwehr einen Fußgängerüberweg einzurichten, wird nicht umgesetzt."

Sachverhalt:

Über die Ideenplattform im Beteiligungsportal „mitreden" wurde unten aufgeführte Idee für die Eisenbütteler Straße eingebracht (https://www.mitreden.braunschweig.de):

„Mit dieser Idee wird vorgeschlagen, auf der Eisenbütteler Straße im Rahmen bereits geplanter Umgestaltungsmaßnahmen auch einen Fußgängerüberweg einzurichten. Sinnvoller Ort dafür ist auf Höhe des Parkplatzes gegenüber der Feuerwehr, z. B. zwischen den Parkplatzeinfahrten.

Durch die Einrichtung eines Fußgängerüberweges wird eine Sinnvolle Verbindung der Bereiche Bürgerpark und Kennel/Schloss Richmond erreicht. Der im Bürgerpark verlaufende Fuß- und Radweg endet aktuell ohne Querungshilfe an der Eisenbütteler Straße. Des Weiteren wird hierdurch die Querung für Mitglieder der Ortsansässigen Vereine, wie z. B. dem Gehörlosensportverein erleichtert.

Abschließend wird auch die Sicherheit der Mitglieder der ansässigen Ortsfeuerwehr deutlich erhöht. Diese müssen im Einsatzfall bei teilweise hohem Verkehrsaufkommen die Straße queren um vom Parkplatz zum Feuerwehrhaus zu gelangen."

Dieses Anliegen hat die erforderliche Mindestunterstützerzahl von 50 erreicht.

Verfahren zur Ideenplattform:

Das Verfahren zum Umgang mit Ideen aus der Ideenplattform ist in der Vorlage zur Einführung des Beteiligungs-Portals (DS-17-03606, beschlossen in der Fassung der Vorlage 17-03606-01) wie folgt beschrieben

„Vorschläge, die diese Voraussetzung [Anmerkung: ausreichende Unterstützerzahl] erfüllen, werden durch die fachlich zuständigen Organisationseinheiten inhaltlich geprüft und einer Bewertung durch den zuständigen Stadtbezirksrat (bei bezirklichen Vorschlägen) oder den zuständigen Fachausschuss zugeführt. Bezirkliche Vorschläge können im Rahmen der

Budget-Hoheit der Stadtbezirksräte umgesetzt werden. Auch bei anderen Vorschlägen könnte - nach einem positiven Votum des Fachausschusses - eine Umsetzung sofort erfolgen, wenn die Finanzierung aus vorhandenen Ansätzen möglich ist.

Falls notwendige Haushaltsmittel nicht vorhanden sind, ist eine abschließende Entscheidung innerhalb des nächsten Haushaltsplanaufstellungsverfahrens grundsätzlich erforderlich.“

Die Eisenbütteler Straße ist eine Straße von überbezirklicher Bedeutung. Der zuständige Fachausschuss für diese Idee ist der Planungs- und Umweltausschuss.

Prüfung und Bewertung:

Die Einrichtung von Fußgängerüberwegen unterliegt den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Richtlinie für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen
(R-FGÜ). Danach setzt die Anordnung eines Fußgängerüberweges unter anderem voraus, dass der Fußgänger-Querverkehr im Bereich der vorgesehenen Überquerungsstelle hinreichend gebündelt auftritt und dass eine größere Zahl von Fußgängern dort die Straße überquert. Durch die schon in der Idee beschriebene Örtlichkeit ist die Bündelung des querenden Fußgängerverkehrs bereits gut gewährleistet. In diesem Bereich wurden bei einer Zählung in der Spitzenstunde, die in diesem Fall zwischen 18 und 19 Uhr lag, 34 querende Fußgänger gezählt. Diese Fußgängerverkehrsstärke liegt deutlich unter dem Richtwert von 50 Fußgängern je Stunde, den die R-FGÜ für den Einsatz von Fußgängerüberwegen vorsieht.

Die notwendigen Voraussetzungen für die Einrichtung eines Fußgängerüberweges sind somit nicht gegeben.

Leuer

Anlage/n:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-14738-01
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Ideenportal - Einrichtung eines Fußgängerüberweges (Zebrastreifen) auf der Eisenbütteler Straße

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	01.12.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (Entscheidung)	02.12.2020	Ö

Beschluss:

„Die Idee, auf der Eisenbütteler Straße in Höhe des Parkplatzes gegenüber der Feuerwehr einen Fußgängerüberweg einzurichten, wird nicht umgesetzt."

Sachverhalt:

Protokollnotiz zur Beschlussvorlage 20-14738 in der Stadtbezirksratssitzung des Stadtbezirks 132 Viewegsgarten-Bebelhof vom 18. November 2020:

„Die Verwaltung wird gebeten, statt der Anordnung eines Zebrastreifens die Möglichkeit zur Einrichtung einer Querungshilfe zu prüfen."

Abstimmungsergebnis:
11 dafür 0 dagegen 1 Enthaltung

Hierzu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Grundsätzlich wäre, nach einer ersten groben Einschätzung, eine Querungshilfe wahrscheinlich umsetzbar. Für die Erstellung einer Querungshilfe mit Mittelinsel auf der Eisenbütteler Straße wären jedoch umfangreiche Straßenausbauarbeiten notwendig. Die südliche Fahrbahn müsste auf einer Länge von ca. 80 m bis auf Höhe des südlichen Gehweges verschwenkt werden, der Gehweg parallel dazu auf den Grünstreifen des Feuerwehrgrundstücks verlegt werden. Die Bepflanzungen, Büsche und Bäume müssten entfernt werden. Eine Verschwenkung nach Norden ist ähnlich zu bewerten.

Auf Grund der guten Einsehbarkeit der Eisenbütteler Straße an dieser Stelle sowie der schmalen Fahrbahn, welche gut zu queren ist, erachtet die Verwaltung die Maßnahme als unverhältnismäßig, zudem nach Verkehrszählungen hier kein erhöhtes Queren des Fußverkehrs festgestellt werden konnte. Ergänzend weist die Verwaltung darauf hin, dass für Mitglieder der ortsansässigen Vereine, wie z. B. des Gehörlosensportvereins sowie der Feuerwehr, Parkflächen auf der jeweils entsprechenden Seite zur Verfügung stehen.

Für die Einrichtung einer Querungshilfe, einschließlich der Straßenbaumaßnahmen, Baustellensicherung, Vollsperrung während der Bauarbeiten inklusive Umleitungsbeschilderung, etc. würden Kosten entstehen, die deutlich im 6-stelligen Bereich liegen würden.

Die Verwaltung schlägt daher unverändert vor, in diesem Bereich keine Änderungen vorzunehmen. Nach der abschließenden Entscheidung im PlUA wird der Stadtbezirksrat über das Ergebnis informiert.

Leuer

Anlage/n:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-14402
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Weiterführung Ringgleis - Maßnahmenprogramm 2021 bis 2023

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VIII 0617 Referat Stadtgrün-Planung und Bau	10.11.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 120 Östliches Ringgebiet (Anhörung)	18.11.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (Anhörung)	18.11.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 331 Nordstadt (Anhörung)	19.11.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode (Anhörung)	24.11.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Anhörung)	25.11.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	25.11.2020	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Entscheidung)	02.12.2020	Ö

Beschluss:

„Dem Maßnahmenprogramm 2021 bis 2023 zur Weiterführung des Ringgleises wird vorbehaltlich des Ratsbeschlusses über den Haushaltsplan 2021 zugestimmt."

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz

Die Beschlusskompetenz des Planungs- und Umweltausschusses ergibt sich aus § 76 Abs. 3 S. 1 NKomVG in Verbindung mit § 6 Nr. 4 lit. a Hauptsatzung. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei dem Maßnahmenprogramm zur Weiterführung des Ringgleises 2021 bis 2023 um einen Beschluss über die Planung von Straßen, Wegen und Plätzen, für die der Planungs- und Umweltausschuss beschlusszuständig ist, da es sich bei dem Ausbau des Ringgleises um eine Maßnahme handelt, deren Bedeutung über den Stadtbezirk hinausgeht.

Hintergrund

Braunschweig verfügt mit dem Ringgleis über ein stadtumfassendes und damit einzigartiges Freiraumangebot mit Alleinstellungsmerkmal. Es übernimmt inzwischen wichtige Verbindungsfunktionen und leistet damit auch einen Beitrag zur angestrebten Verkehrswende. Darüber hinaus übernimmt das Ringgleis Verbindungsfunktionen im Sinne des Biotopverbundes. Mit seinem grünbestimmten Charakter kommt ihm in weiten Teilen eine bedeutende Rolle bei der Frischluftbildung und Minderung von Temperaturextremen zu. Bedingt durch all diese Funktionen/Wohlfahrtswirkungen, die von dem „grünen Ring" ausgehen, dient es in der Art seiner Ausprägung insgesamt letztendlich auch dem Wohlbefinden aller Nutzer im Rahmen der Freizeit- und Erholungsnutzung. Durch den weiteren Ausbau initiiert und unterstützt es zudem städtebauliche Entwicklungen im weiteren Umfeld (wie beispielsweise Weststadt, Nordstadt, geplante „Bahnstadt").

Mit dem Ratsbeschluss vom 28. Juni 2011 (Drucksache 14329/11) wurde die Verwaltung beauftragt, das Ringgleis als einen „die Stadt umschließenden, grüngeprägten, klimaschutzwirksamen Freiraumring von hohem Freizeitwert mit integriertem Rad- und Fußweg“ zu entwickeln.

Das Zwischenziel „Vorläufiger Ringschluss 2019“ unter Nutzung vorhandener Alternativrouten wurde am 25. Oktober 2019 mit der Fertigstellung der Bauabschnitte Borsigstraße, Reindagerothweg und Mastbruchsiedlung zunächst erreicht. Damit besteht die Möglichkeit, über Umwegsituationen die Kernstadt auf 22,5 km Länge des Weges zu umrunden.

Aktuelle Verkehrszählungen aus den Jahren 2016 und 2018 zeigen eine kontinuierlich steigende Frequentierung des Ringgleises. So wurden schon 2018 innerhalb von acht Stunden in Teilbereichen des Westlichen und Nördlichen Ringgleises bis zu 1.395 Radfahrer gezählt. Im Jahr 2016 waren es im selben Teilbereich noch 784 Radfahrer.

Während das Ringgleis als Freizeitweg anfänglich überwiegend in wassergebundener Ausführung gebaut worden ist, sind aufgrund des stetig steigenden Nutzerdrucks und neu angeschlossener Wohngebiete verstärkt auch etliche Abschnitte, vor allem im westlichen, nördlichen und östlichen Ringgebiet asphaltiert worden.

Für die nächsten Jahre ergeben sich zurzeit erkennbar im Wesentlichen folgende Arbeitsschwerpunkte:

- Asphaltierung ausgewählter Abschnitte,
- Ausbau der originären Ringgleistrasse in Bereichen provisorischer Umwegsituationen,
- Verbesserung der Ausstattung zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität, Verbesserung Klima- und Artenschutzwirksamkeit durch Begrünungsmaßnahmen, Schaffung eines Informationssystems sowie die Beleuchtung von Trassenabschnitten und dabei Entschärfung bestehender Nutzungskonflikte,
- Planung und Bau des Postgleises als attraktive Verbindung zwischen Ringgleis und Hauptbahnhof in Abstimmung mit der Deutschen Bahn AG.

Folgende Maßnahmen sollen mit dieser Beschlussvorlage zur Umsetzung kommen:

Planungsziele

1. Ausbauprogramm Westliches Ringgleis

Das Ausbauprogramm sieht folgende Einzelmaßnahmen vor:

Asphaltierung

Nach der Asphaltierung der Ringgleisabschnitte zwischen der Ernst-Amme-Straße und der Celler Straße, der Kälberwiese und Broitzemer Straße in der zweiten Jahreshälfte 2020 folgt 2021 zunächst der Abschnitt Celler Straße bis zur Okerbrücke im Norden mit einer Gesamtlänge von ca. 0,5 km (siehe Anlage 2). Somit ist geplant, bis Ende 2021 weitere Abschnitte des Westliche Ringgleis in Asphaltbauweise zu befestigen und damit eine ganzjährige komfortable Nutzung, auch bei schlechtem Wetter, zu gewährleisten. Das Ringgleis kann damit in weiten Teilen eine Ergänzung der Alltagsrouten darstellen und damit auch einen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Die sandgelbe Farbgebung ist inzwischen ein markantes Kennzeichen des Ringgleises. Deshalb ist geplant, die asphaltierten Strecken möglichst im Nachgang mit einer gelben Epoxidharz-Beschichtung zu versehen. Hierdurch wird auch deutlich gemacht, dass das Ringgleis kein reiner Radweg ist, wie eine Schwarzdecke unter Umständen suggerieren könnte, sondern dass hier alle Nutzergruppen gleichberechtigt sind.

Geschätzte Kosten Asphaltierung:

Abschnitt Celler Straße bis Oker: 95.000 € (zzgl. gelbe Beschichtung: 86.000 €)

Geschätzte Kosten gelbe Beschichtung auf bereits asphaltierten Streckenabschnitten:
Abschnitte Ernst-Amme-Straße bis Celler Straße und Kälberwiese bis Broitzemer Straße: 170.000 €
Abschnitt Broitzemer Straße bis Hugo-Luther-Straße (Westbahnhof): 90.000 €

Begrünung

Mit der Begrünung der wegbegleitenden Flächen am Ringgleis wird ein Beitrag zur Erhöhung der Artenvielfalt/Biodiversität (u. a. durch Verwendung bienenfreundlicher Baum- und Straucharten und die Anlage von Blühstreifen) sowie zur Erhöhung der Klimawirksamkeit des grünen Freiraumringes geleistet (Erhalt und Ergänzung des Baumbestandes).

Die Bereiche, in denen Pflanzungen vorgenommen werden, sind der Karte gemäß Anlage 3 zu entnehmen. Die Gehölzpflanzungen werden überwiegend in der Pflanzperiode im Jahr 2021/2022 vorgenommen werden.

Geschätzte Kosten gesamt: 165.000 €

Verbesserung der Aufenthalts- und Nutzungsqualität (Anlage 3)

Durch die stetig steigende Frequentierung des Ringgleisweges ergibt sich auch ein Bedarf an weiteren Aufenthaltsmöglichkeiten, zumal am Ringgleis auch für ältere oder eingeschränkte Menschen mehr Pausen- bzw. Ruhemöglichkeiten benötigt werden. Deshalb sollen zunächst an fünf weiteren Standorten, die in der Karte mit einem blauen Punkt markiert sind, zusätzliche Rast- und Aufenthaltsmöglichkeiten in Form von z. B. Bänken geschaffen werden (siehe Anlage 3). Zudem sind befestigte Aufenthaltsflächen am Weg vorgesehen, die das Miteinander auf dem Weg erleichtern sollen.

Zur Steigerung der Attraktivität sollen im Bereich Pippelweg und Celler Straße weitere Spielangebote für Kinder und Jugendliche am Ringgleis entstehen.

Die Realisierung der Maßnahmen ist in den Jahren 2021 bis 2023 geplant.

Geschätzte Kosten gesamt: 518.000 €

2. <u>Ersatz provisorischer Ringgleiswegeführungen durch Realisierung der originären Trasse in Abschnitten</u>

Insbesondere im Bereich des südlichen bzw. am Übergang zum östlichen Ringgleis sind provisorische Streckenabschnitte in die originären zu überführen.

Bauabschnitt Lindenbergallee bis Reindagerothweg (Anlage 2)

Die provisorische Ringgleisführung über die Lindenbergallee stellt insbesondere aufgrund des dort stattfindenden Bus- und Lkw-Verkehrs eine besondere Gefahrensituation dar. Daher soll an dieser Stelle vorrangig die originäre Verbindung zwischen Borsigstraße und Reindagerothweg hergestellt werden. In diesem Bereich liegt das Geländeniveau bis zu 5,00 m über dem Straßenniveau, was den Bau einer Rampe notwendig macht.

Da die Bahnhöfe per se ein identitätsstiftendes Merkmal des Ringgleisweges darstellen, sollten diese somit beim Ausbau immer in besonderen Maße gewürdigt werden: durch die Schaffung eines Aussichtspunktes mit Blick auf den Rangierbahnhof soll nicht nur Aufenthaltsqualität geschaffen, sondern auch Industriegeschichte erlebbar gemacht werden.

Der Trassenabschnitt ist ca. 300 m lang und soll überwiegend in Asphaltbauweise mit anschließender gelber Epoxidharzbeschichtung ausgeführt werden – Bauausführung geplant:

zweite Jahreshälfte 2021. Für diesen Streckenabschnitt ist allerdings vorab noch Grunderwerb zu tätigen.

Geschätzte Kosten (ohne Grunderwerb) einschließlich Planungskosten und Kosten für erforderliche Gutachten: 250.000 €

Bauabschnitt Brodweg bis Helmstedter Straße/Ringgleisschleife Ost (Anlage 2)

Bereits im „Masterplan Ringgleis“ wird auf die enormen baulichen Herausforderungen, die mit der Verbindung des südlichen mit dem östlichen Ringgleis zusammenhängen, hingewiesen. Aktuell wird innerhalb einer Machbarkeitsstudie geprüft, ob eine Führung des Ringgleisweges im Bereich der Bahnböschung zwischen Franz-Frese-Weg nordöstlich der Helmstedter Straße und dem Brodweg möglich ist. Die Deutsche Bahn Netz AG würde einer derartigen Trassenführung grundsätzlich unter Einhaltung der Statuten der Deutschen Bahn AG für derartige Maßnahmen zustimmen. Im Falle der Umsetzbarkeit wird mit der Deutschen Bahn AG geklärt werden, ob die Stadt die Fläche kaufen kann oder ob eine Gestattung durch die Deutsche Bahn AG erfolgen könnte, sofern keine Trassenführung auf städtischen Flächen möglich ist.

Im Jahr 2021 würden dann die weiteren Planungsschritte und ab dem Jahr 2022 und in den Folgejahren die bauliche Umsetzung erfolgen.

Aktuelle Kostenannahme (ohne Grunderwerb)**:** 350.000 € Planungskosten, 1.500.000 € Baukosten

Bauabschnitt „Echobrücke“ bis Brücke Salzdahlumer Straße

Es wird angestrebt, die aus der Nutzung gefallenen Brücken „Oker am Kennelweg“, „Wolfenbütteler Straße“ und „Salzdahlumer Straße“ über eine Gestattung durch die Deutsche Bahn AG queren zu können. Hierzu muss es noch weitere Abstimmungsgespräche mit der Deutschen Bahn AG geben.

Für den Fall einer Übereinkunft geht die Verwaltung davon aus, dass zunächst Maßnahmen auf den Brücken zu ergreifen sind, die denen entsprechen, die in dem von der Stadt beauftragten Brückengutachten zur Sicherung der Brücken vor unbefugtem Betreten außerhalb des Weges benannt worden sind. Zurzeit wird davon ausgegangen, dass die Flächen zwischen den Brücken ebenfalls über eine Gestattung für die Anlage des Weges genutzt werden könnten. Dazu sind jedoch noch entsprechende Vereinbarungen mit der Deutschen Bahn AG herbeizuführen. Dabei wird sichergestellt, dass die Unterhaltungslast für die vorhandenen, vom Ringgleisweg zu nutzenden Ingenieurbauwerke nicht von der Stadt Braunschweig zu tragen ist. Erforderliche Bauleistungen für die Unterhaltung werden von der Deutschen Bahn AG durchgeführt und finanziert. Die Bauwerksprüfungen/Sichtprüfungen werden von der Deutschen Bahn AG durchgeführt und finanziert. Über eine gegebenenfalls anteilige Kostentragung der Stadt Braunschweig für Aufwendungen, die der Deutschen Bahn AG dabei nachweislich ursächlich und zusätzlich durch die Führung des Ringgleisweges entstehen, ist bei Bedarf im Zuge der zu schließenden Vereinbarungen zu verhandeln.

Aufgrund der Tatsache, dass im Bereich der Kleingartenanlage „Charlottenhöhe“, die im Jahr 2012 bereits von der Deutschen Bahn AG als entbehrlich geprüft wurde, der Höhenunterschied zum Bahnkörper auf dem Damm relativ gering ist, würde sich unter Nutzung des Erschließungsweges innerhalb der Kleingartenanlage ein erster Wegeabschnitt zwischen dieser und der Echobrücke anbieten, über die eine weitere Anbindung erfolgen könnte.

Eine Baurealisierung wäre unter den vorgenannten Annahmen damit frühestens ab 2023 vorstellbar.

Aktuelle Kostenannahme: Sicherung der Brücken Echobrücke und Wolfenbütteler Straße: 505.000 €, Wege inklusive Einzäunung: 61.000 €, Rampe zur Salzdahlumer Straße: 75.000 €, Planungskosten: 78.000 €

3. Verbesserung der Ausstattung Ringgleis insgesamt

Ausstattung mit Informationstafeln

Das Ringgleis verfügt derzeit nur über eine in das Radwegweisungssystem der Stadt integrierte Wegweisung, die ortsfremden Besuchern eine Orientierung bietet. Künftig sollen an markanten Knotenpunkten, z. B. an querenden Hauptverkehrsstraßen, Übersichtstafeln installiert werden, die einen Gesamtüberblick über den Ringgleisweg vermitteln und auf denen der jeweilige Standort markiert ist. Auch Bezüge zu in der näheren Umgebung vorzufindenden markanten Einrichtungen oder Bauwerken sollen dargestellt werden. Die Wegweiser sollen ein weiteres identitätsstiftendes Element im Duktus der bereits vorhandenen Industriecontainer darstellen. An der Hamburger Straße sollen noch zum Jahresende 2020/Anfang 2021 zwei solcher Informationsstelen installiert werden, die als Vorbild für sechs weitere, noch festzulegende Standorte dienen können.

Geschätzte Kosten: 60.000 €

Gelbe Beschichtung auf Ringgleisabschnitten mit schwarzer Asphaltdecke

Ein gestalterisches Merkmal des Ringgleisweges ist die gelbe Deckschicht, die in der Anfangsphase durch eine entsprechende wassergebundene Decke erzielt wurde und in den stärker frequentierten Bereichen künftig mit schwarzer Asphaltdecke in Verbindung mit einer gelben Epoxidharzbeschichtung angestrebt wird. Eine derartige Beschichtung wurde erstmalig erfolgreich auf dem Abschnitt Triftweg bis Kälberwiese aufgebracht. Durch diese Farbgestaltung hebt sich der Ringgleisweg von anderen, reinen Radwegen deutlich ab. Damit soll die Bedeutung des Freizeitweges signalisiert werden, auf welchem alle Nutzer gleichberechtigt unterwegs sind.

Geschätzte Kosten (geplante Bauzeit)**:**

Feuerwehrstraße - Hamburgerstraße	43.000 € (2023)
Mittelweg – Am Nordbahnhof	12.000 € (2021)

Beleuchtung

Beim Bau vieler Ringgleisabschnitte sind Leerrohre, die der Aufnahme der Stromversorgung für eine Beleuchtung dienen können, mit verlegt worden. Um die jeweiligen Wegeabschnitte auch in der dunklen Jahreszeit und damit auch für den Alltagsverkehr nutzen zu können, ist geplant, diese nach jeder Einzelfallprüfung und Abwägung unterschiedlichster Interessenlagen partiell mit Beleuchtungskörpern zu versehen. Die Kosten für die Beleuchtung werden im Projekt veranschlagt.

Geschätzte Kosten (geplante Bauzeit)**:**

Norden:	Hamburger Straße – Mittelweg	27.500 € (2022)
	Geysostraße – Luftschifferweg	58.000 € (2022)
	Luftschifferweg – Bienroder Weg	42.000 € (2023)
Osten:	Abtstraße	45.000 € (2023)
Süden:	Borsigstraße	30.000 € (2021)

4. Postgleis (Anlage 4)

Der Weg auf dem ehemaligen Postgleis, der bereits mehrfach auch aus der Bürgerschaft eingefordert worden ist, könnte zu einer attraktiven Verbindung zwischen dem Hauptbahnhof

und Ringgleis werden. Zudem kann dieser für eine Reihe von Anliegern einen direkten und damit kurzen Arbeitsweg vom Bahnhof zur Arbeitsstätte, abseits von viel befahrenen Straßen, darstellen. Westlich der Brücke über die Helmstedter Straße, auf Flächen, die nicht im Eigentum der Deutschen Bahn AG stehen, wurden bereits die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau des Postgleisweges geschaffen. In östliche Richtung würde der Weg auf Bahngelände verlaufen, wobei hier eine Gestattung von der Deutschen Bahn AG einzuholen wäre. Zudem wären die bahnbehördlichen Vorgaben zu beachten. Es wird sichergestellt, dass die Unterhaltungslast für die vom Ringgleisweg zu nutzenden Ingenieurbauwerke nicht von der Stadt Braunschweig zu tragen ist. Erforderliche Bauleistungen für die Unterhaltung werden von der Deutschen Bahn AG durchgeführt und finanziert. Die Bauwerksprüfungen/Sichtprüfungen werden von der Deutschen Bahn AG durchgeführt und finanziert. Über eine gegebenenfalls anteilige Kostentragung der Stadt für Aufwendungen, die der Deutschen Bahn AG dabei nachweislich ursächlich und zusätzlich durch die Führung des Ringgleisweges entstehen, ist bei Bedarf im Zuge der zu schließenden Vereinbarungen zu verhandeln.

Im Westen der Strecke wäre auf dem Gelände des BraWoParks eine Rampe zur Überwindung des Höhenunterschieds zwischen dem Straßenniveau und dem des Bahngeländes zu bauen. In dem gesamten Bereich wird aus sicherheitstechnischen Gründen eine Absperrung zum Bahngelände und gegebenenfalls auch zu den Anliegern zu erstellen sein. Etwa in Höhe des Westermannverlages unterquert der Postgleisweg das weiter im Betrieb befindliche Gleis nach Gifhorn durch einen vorhandenen Tunnel.

Da der Postgleisweg voraussichtlich überwiegend eine Funktion als Verbindungsweg zu erfüllen hat, der bei jeder Witterung und auch bei Dämmerung attraktiv nutzbar sein soll, wird der Weg in Asphaltbauweise erstellt und, wo die Beleuchtung der bestehenden Bahnanlagen nicht ausreichend ist, mit Beleuchtung versehen.

Eine bauliche Umsetzung könnte vorbehaltlich des Zustandekommens eines Gestattungsvertrages mit der Deutschen Bahn AG nach jetzigem Kenntnisstand voraussichtlich erst ab 2023 erfolgen.

Aktuelle Kostenannahme:

Wegebau inklusive Zaunbau und Rampe	810.000 €
Beleuchtung	190.000 € (in Folgejahren 2024 ff)
Gestaltung der Unterführung	120.000 €
gelbe Beschichtung	230.000 € (in Folgejahren 2024 ff)
Planungskosten	250.000 €
insgesamt	1.600.000.€

Finanzierung

Insgesamt werden die Kosten für die beschriebenen Maßnahmen bis 2023 derzeit auf 5.440.000 € geschätzt (ohne Grunderwerb). Die derzeit geplante Aufteilung der Kosten auf die Jahre und Maßnahmen ergibt sich aus Anlage 5.

Zum Haushaltsplanentwurf 2021 wurden auf dem Projekt 5E.000007 (Ringgleis/Ausbau und Schließung) folgende Haushaltsansätze angemeldet:

2021 in T€	2022 in T€	2023 in T€	2024 in T€	Gesamt in T€
3.000	3.000	1.500	1.500	9.000

Die Ansätze sollen nach erfolgter Kürzung und Modifikation wie folgt angepasst werden:

1,063 Mio. € in 2021, 1,520 Mio. € in 2022 und 2,857 Mio. € in 2023.

Die im Programm vorgesehenen Maßnahmen werden vorbehaltlich des Ratsbeschlusses über den Haushaltsplan 2021 durch das Projekt 5E.000007 – Ringgleis/Ausbau und Schlie-

ßung (vormals 5E61.0028) finanziert. Im Rahmen der Ansatzveränderungen zum Haushaltsplan 2021 wird die Verwaltung beantragen, die Haushaltsansätze im Investitionsprogramm 2021 bis 2024 anzupassen und sich daraus ergebende Ansatzreduzierungen in den Restbedarf einzustellen. Die Gesamtsumme von 9 Mio. € bis einschließlich 2024 reduziert sich nach aktuellem Stand damit auf etwa 8 Mio. €.

Haushaltsoptimierung

Auswirkungen auf die Haushaltsoptimierung ergeben sich durch die vorgesehenen Beschlüsse nicht.

Ausblick

Eine Reihe von weiteren Maßnahmen, deren Umsetzung von der Verfügbarkeit der dafür erforderlichen Grundstücke und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel abhängen, können erst in den Folgejahren nach 2023 umgesetzt werden. Deshalb werden kontinuierlich die Bemühungen fortgesetzt, die für die Vervollständigung des Ringgleisprojektes erforderlichen Grundstücke zu erwerben oder zumindest über eine Gestattung nutzen zu können. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang beispielsweise die Bereiche am Südlichen Ringgleis inklusive der Abschnitte im Bereich des Städtebaufördergebietes „Bahnstadt“, nördlich der Hans-Sommer-Straße sowie im Bereich der Georg-Westermann-Allee oder östlich des Bienroder Weges.

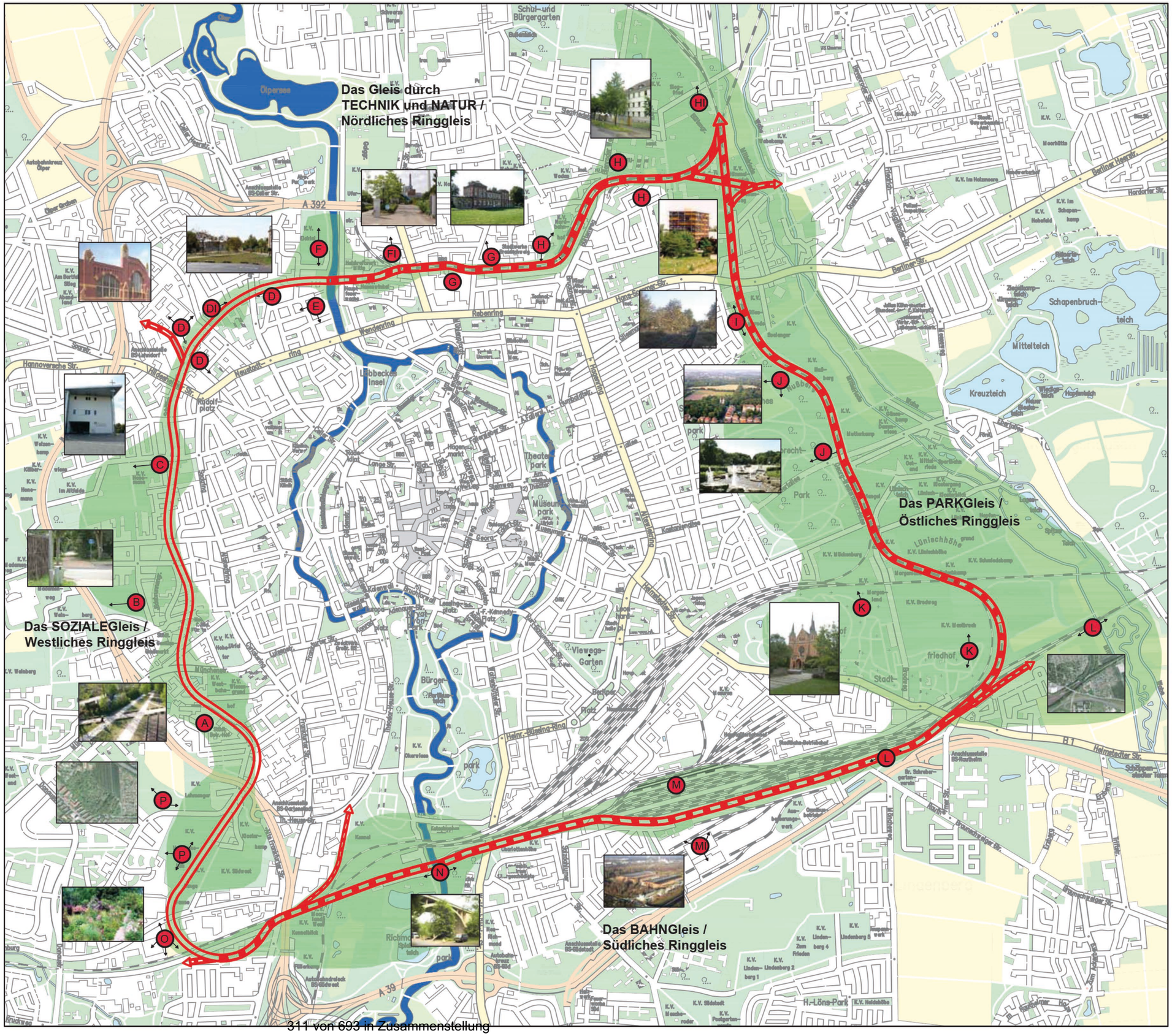
Von Bedeutung für die begleitende Ausgestaltung ist auch, dass es sich bei dem Ringgleisprojekt nicht nur um einen reinen Verbindungsweg handelt, sondern um einen grünbestimmten Raum mit vielfältigen Funktionen für die Naherholung, für das Klima und den Artenschutz. Sobald der Weg in Gänze erstellt sein wird, wird es deshalb auch weiter darum gehen, die angrenzenden Flächen im Sinne der oben genannten Funktionen auf Basis des Ratsbeschlusses vom 28. Juni 2011 weiter zu entwickeln. Bahnrelikte wie die Bremsertürme im Bereich des Rangierbahnhofs oder das Stellwerk an der Grünewaldstraße sollten wo immer möglich auch unter Abwägung neuer Konzepte erhalten werden.

Die Verwaltung prüft regelmäßig, ob die genannten Maßnahmen ganz oder in Teilen förderfähig sind. Insbesondere ist hier die sogenannte Kommunalrichtlinie zu nennen.

Ein wesentliches Element des Ringgleisausbaus war und ist auch zukünftig die Bürgerbeteiligung über den „Gesamtstädtischen Arbeitskreis Ringgleis“. Selbstredend wird die Verwaltung, nicht zuletzt wegen des erfolgreichen und fruchtbaren Austauschs innerhalb dieses Forums, diesen auch weiterhin in mehr oder weniger regelmäßigen Abständen einberufen und so die Einbeziehung der Öffentlichkeit in die Vorhaben der Verwaltung sicherstellen.

Herlitschke

Anlagen:
Anlage 1: Masterplan
Anlage 2: Weiterführung Ringgleis Maßnahmenprogramm 2021 bis 2023
Anlage 3: Ausbauprogramm Westliches Ringgleis
Anlage 4: Postgleis
Anlage 5: Finanzmittelbedarf



Legende

- Ringgleisweg Planung
- Ringgleisweg Bestand
- Erlebnisraum Ringgleis

Ringgleis - Stationen

A. Westbahnhof
B. Pippelweg
C. Kälberwiese
D. Bühler
DI. Werksteig / "Klinikachse", Alter Bahnhof "Celler Straße"
E. Jutespinnerei und Mehr
F. Oker - Uferpark Nord
FI. Heizkraftwerk Mitte / "Kraftwerkspark"
G. Nordbahnhof + Bahngelände
H. Spargelstraße / Bültenweg + Unigelände
Nord / Erholungsgebiet Wabe
HI. Bocksbartfeld
I. Bahnhof Gliesmarode + Bahngelände
J. Nussberg / Prinz-Albrecht-Park
K. Hauptfriedhof + "Umzu"
L. Europa - Wanderweg
M. Rangierbahnhof, "bahnparkmusealer und technischer Fortschritt im Einklang mit Bahnlandschaften". Maßnahme von überörtlicher Bedeutung (Touristik der Bahnfreunde / Sukzession auf ehemaligen technikgeprägten Standorten). Innenstadtnahe Grünversorgung.
MI. Eisenbahnausbesserungswerk / Golfplatz u. "Mehr"
N. Okerüberquerung + andere Brücken / Dammlagen
O. Marienbergerstraße / Gartenstadt
P. Wildwuchsgebiet Münchenstraße / Kleingärten

N

Stadt **Braunschweig**

Referat 0617 Stadtgrün-Planung und Bau
Objektplanung und Baudurchführung
Auguststr. 9 - 11, 38100 Braunschweig

Projekt:	**Ringgleis**
Plan:	**Anlage 1 Masterplan**
Maßstab:	**o. M.**
Plannr.:	**1.**
PSP-Element:	Kostenstelle: **610-7100**
gezeichnet:	**02.09.2020 Mertens** Projektleiter: **B. Kreisel**
gesehen:	
P:\GRUEN_PLANUNG\Freiraumplanung\Ringgleis\Ratsvorlage_mit_Bildern	

Braunschweig
Die Löwenstadt

Cellerstr.-
Okerbrücke 2021

Okerbrücke

Hamburgerstr.
Mittelweg 2022

Geysostraße-
Luftschifferweg
2022

Luftschifferweg
Bienroder Weg
2023

Alternativroute
Ringgleis Nord

Abtstraße 2023

NORDBAHNHOF

Nordbhf. 2021

Feuerwehrstr.-
Hamburgerstr
2023

BAHNHOF
GLIESMARODE

Ernst-Amme-Str.
Okerbrücke
2021

TOP 18

Alternativroute
Ringgleis-Ost

Postgleis

Kälberwiese-
Broitzemer Str.
2021

Brodweg bis
Helmstedter Str.

Westbhf.
2021

WESTBAHNHOF

HAUPTBAHNHOF

Mastbruchsiedlung

RANGIERBAHNHOF

Brücke
Salzdahlumer
Straße

Lindenbergallee bis
Reindagerothweg

Brücke
Wolfenbütteler
Straße

Borsigstraße 2021

Echobrücke

Echobrücke bis
Brücke Salzdahlumer Str.

Rampe

Alternativroute
Ringgleis Süd

Ringgleis Süd
A391-Kennelweg

Westliches Ringgleis

Asphaltierung

Gelbe Beschichtung

Beleuchtung

Ringgleis in Nutzung ab Ende 2019

Lückenschluss Ringgleis nach 2019

Alternativroute auf vorhandenen Wegen

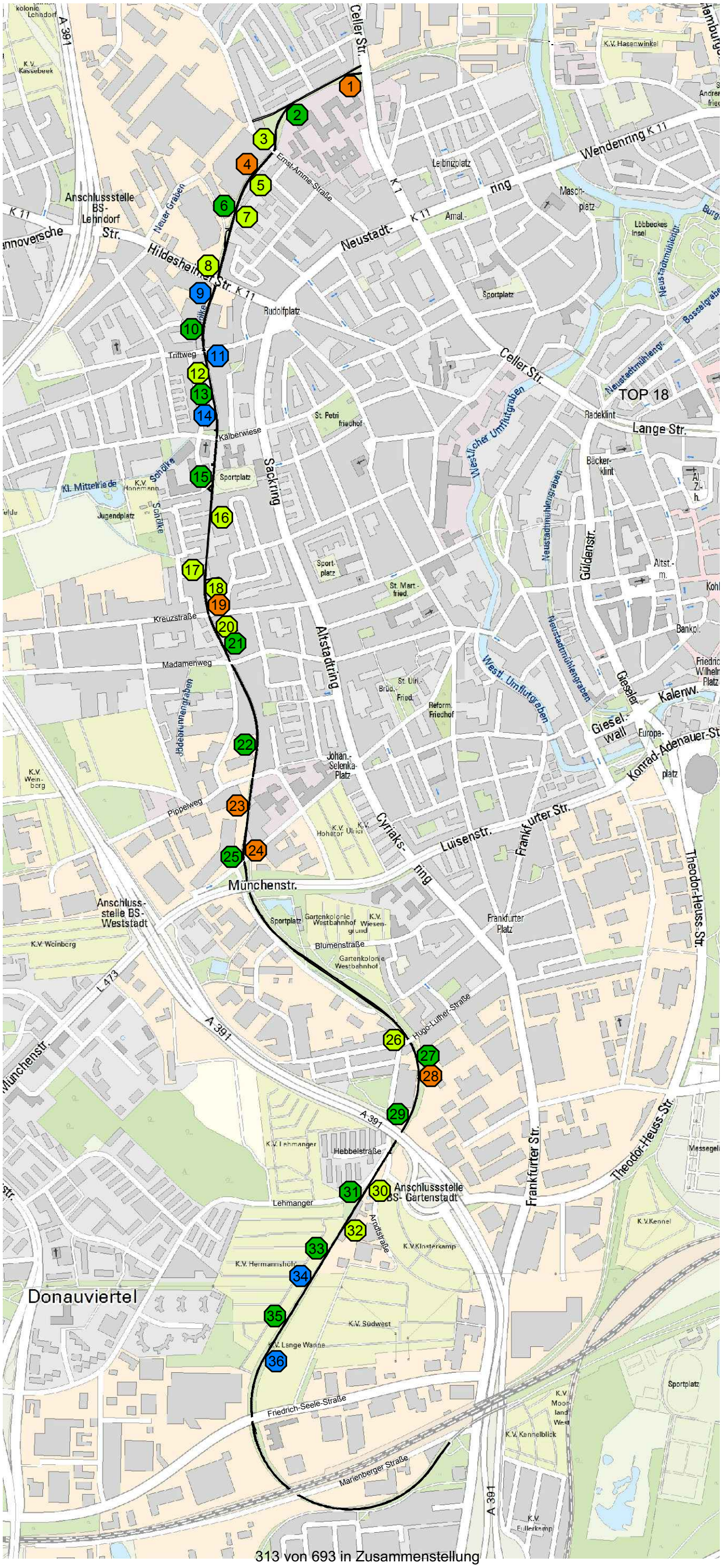
Postgleis geplant

Stadt Braunschweig

Referat 0617 Stadtgrün-Planung und Bau
Objektplanung und Baudurchführung
Auguststr. 9 - 11, 38100 Braunschweig

Projekt:	Ringgleis
Plan:	Anlage 2 Weiterführung Ringgleis Maßnahmenprogramm 2021- 2023
Maßstab:	1: 25.000
Plannr.:	2.
PSP-Element:	Kostenstelle: 610-7100
gezeichnet:	29.10.2020 I. Ikic Projektleiter: I. Ikic
gesehen:	
P:\GRUEN_PLANUNG\OBJEKT_PLANUNG\Ringgleis_2019/Planung/200828_Ringgleis_A1_Weiterführung_RG_Maßnahmenpl._21-23	

- Objektplanung inkl. Ergänzung des Bestandgrüns
- Aufenthalt (Bank etc.)
- Strauchpflanzung
- Baumpflanzung



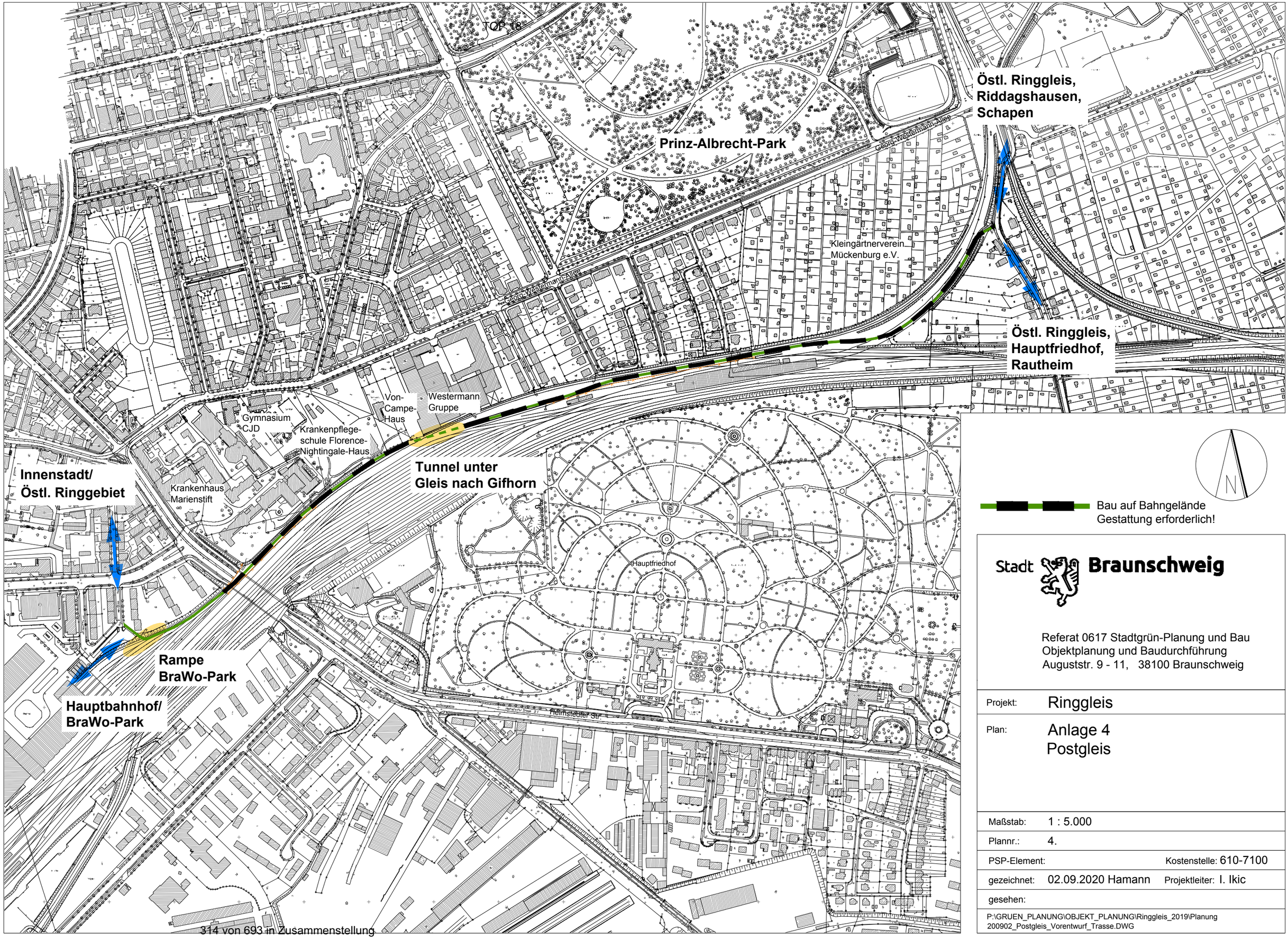
1. Pocketpark Celler Straße
2. 3 Bäume
3. Strauchgruppe
4. Aufenthaltsbereich
5. 115 m Strauchpflanzung
6. 6 Bäume
7. 72 m Strauchpflanzung
8. 7 m Stauchpflanzung
9. 2 Bänke
10. 3 Bäume
11. 1 Bank
12. 53 m Strauchpflanzung
13. 5 Bäume
14. 3 Bänke
15. 7 Bäume
16. 40 m Strauchpflanzung
17. 42 m Strauchpflanzung
18. 36 m Strauchpflanzung
19. Kinderspiel und Aufenthaltsbereich
20. 82 m Strauchpflanzung
21. 1 Baum
22. 1 Baum
23. Kinderspiel
24. Aufenthaltsbereich
25. 1 Baum
26. Strauchgruppe
27. 1 Baum
28. Aufenthaltsbereich
29. 1 Baum
30. 97 m Strauchpflanzung
31. 2 Bäume
32. 53 m Strauchpflanzung
33. 3 Bäume
34. 1 Bank
35. 2 Bäume
36. 1 Bank

N

Stadt Braunschweig

Referat 0617 Stadtgrün-Planung und Bau
Objektplanung und Baudurchführung
Auguststr. 9 - 11, 38100 Braunschweig

Projekt:	Ringgleis
Plan:	Anlage 3 Ausbauprogramm Westliches Ringgleis
Maßstab:	1 : 12.500
Plannr.:	3.
PSP-Element: .	Kostenstelle: 610-7200
gezeichnet: 09.11.2020 Golsch	Projektleiter: J. Golsch
gesehen:	
P:\GRUEN_PLANUNG\OBJEKT_PLANUNG\Ringgleis_Sanierungsprogramm\Planung 200703_Ringgleis_Sanierungsp._westl. Ringgleis.dwg	



Bau auf Bahngelände
Gestattung erforderlich!

Stadt **Braunschweig**

Referat 0617 Stadtgrün-Planung und Bau
Objektplanung und Baudurchführung
Auguststr. 9 - 11, 38100 Braunschweig

Projekt:	Ringgleis
Plan:	Anlage 4 Postgleis
Maßstab:	1 : 5.000
Plannr.:	4.
PSP-Element:	Kostenstelle: 610-7100
gezeichnet:	02.09.2020 Hamann Projektleiter: I. Ikic
gesehen:	

P:\GRUEN_PLANUNG\OBJEKT_PLANUNG\Ringgleis_2019\Planung 200902_Postgleis_Vorentwurf_Trasse.DWG

Anlage 5

Weiterführung Ringgleis - Maßnahmenprogramm 2021 bis 2023
Übersicht zum derzeit geschätzten Finanzmittelbedarf

Maßnahme	2021 in T€	2022 in T€	2023 in T€	Summe 2021 bis 2023
Ausbau westliches Ringgleis				
Asphaltierung				
Celler Straße - Oker	95			
Gelbe Beschichtung				
Ernst-Amme-Straße etc.	170			
Westbahnhof	90			
Celler Straße - Oker		86		
Begrünung		165		
Ausstattung	206	156	156	
Ersatz provisorischer Ringgleisführungen durchRealisierung der originären Trasse in Abschnitten				
Durchbruch Lindenbergallee	50	200		
Brodweg bis Helmstedter Straße	350	500	1.000	
Echobrücke bis Salzdahlumer Straße		78	641	
Verbesserung Ringgleis Ausstattung				
Informationstafeln	60			
Gelbe Beschichtung				
Feuerwehstraße - Hamburger Straße			43	
Mittelweg bis Nordbahnhof	12			
Beleuchtung				
Hamburger Str. bis Mittelweg		27,5		
Geysostraße bis Luftschifferweg		58		
Luftschifferweg bis Bienroder Weg			42	
Abtstraße			45	
Borsigstraße	30			
Postgleis				
Planung		250		
Wegebau etc. und Gestaltung Unterführung			930	
Summen	**1.063**	**1.520,50**	**2.857**	**5.440,50**

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-14671
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Verordnung über das Naturschutzgebiet "Mehlkamp und Heinenkamp" in der Stadt Braunschweig (NSG BR 164)

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VIII 68 Fachbereich Umwelt	13.11.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 113 Hondelage (Anhörung)	24.11.2020	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	02.12.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	08.12.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.12.2020	Ö

Beschluss:

Die als Anlage 1 beigefügte Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mehlkamp und Heinenkamp“ in der Stadt Braunschweig (NSG BR 164) wird mit den als Anlage 2 bis 4 beigefügten Kartenanlagen in der anliegenden Form beschlossen.

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz:

Bei der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mehlkamp und Heinenkamp“ in der Stadt Braunschweig handelt es sich um eine Verordnung im Sinne von § 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG. Daher besteht die Beschlusszuständigkeit des Rates.

Rechtlicher Rahmen:

Mit dem vorgelegten Entwurf der Naturschutzgebietsverordnung „Mehlkamp und Heinenkamp“ (im Folgenden: VO) soll ein ca. 56 ha großes Gebiet dauerhaft als Naturschutzgebiet gesichert werden und damit einhergehend die verpflichtende Anpassung an EU-Vorgaben erfolgen.

Im Jahr 1992 hat der Rat der EG mit dem Ziel, die biologische Vielfalt in Europa zu erhalten, die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie - erlassen. Die sogenannten FFH-Gebiete bilden gemeinsam mit den EU-Vogelschutzgebieten ein europaweit vernetztes Schutzgebietssystem mit der Bezeichnung „Natura 2000“.

Im Rahmen der Umsetzung der FFH-Richtlinie waren von den Mitgliedsstaaten der EG geeignete Gebiete zu melden, aus denen die Europäische Kommission eine Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung erstellt hat.

Für den Bereich der Stadt Braunschweig wurde u. a. das insgesamt 1324 ha große FFH-Gebiet 101 „Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg “ von der ehemaligen Bezirksregierung gemeldet und seitens der EU-Kommission anerkannt. Der Teil des FFH-Gebietes auf dem Braunschweiger Stadtgebiet beträgt allerdings nur ca. 56 ha.

Die europäischen Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, diese Gebiete nach Aufstellung der nationalen FFH-Gebietslisten so zu sichern, dass ein günstiger Erhaltungszustand gewahrt bzw. wiederhergestellt werden kann. Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, diese Gebiete so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Jahren unter Schutz zu stellen (vgl. Art 4 Abs. 4 FFH–Richtlinie). Diese Frist ist bereits abgelaufen.

Die momentanen Landschaftsschutzgebietsverordnungen decken diese Anforderungen nicht ab. Vor diesem Hintergrund ist das Gebiet schnellstmöglich entsprechend zu sichern. Dies soll mit der beabsichtigten VO erfolgen.

Hintergrund:

Das 1324 ha große FFH-Gebiet liegt überwiegend im Landkreis Helmstedt und auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg. Insbesondere, da der Teil des FFH-Gebietes 101 auf dem Braunschweiger Stadtgebiet nur einen niedrigen einstelligen Prozentsatz an der Gesamtfläche beträgt, war aus naturschutzfachlicher Sicht sowie auch aus Gründen der Rechtsklarheit eine möglichst einheitliche Verordnung mit der Stadt Wolfsburg sowie mit dem unmittelbar anliegenden Landkreis Helmstedt beabsichtigt.

Nach einem von Seiten der Verwaltung aus veranlassten Abstimmungstermin im Sommer 2019 zum weiteren Vorgehen mit den beiden ebenfalls betroffenen Unteren Naturschutzbehörden war die angestrebte gemeinschaftliche Erarbeitung einer Verordnung jedoch nicht darstellbar.

Um nichtsdestotrotz eine möglichst einheitliche Sicherung des FFH-Gebietes 101 zu erreichen, war in der Folge angedacht, insbesondere dem Aufbau des Verordnungsentwurfes des direkt angrenzenden Landkreises Helmstedt, auf dessen Gebiet der Großteil des FFH-Gebietes entfällt, zu folgen und – soweit einschlägig – die inhaltlichen Regelungen auf die betreffenden Flächen im Stadtgebiet zu übertragen.

Zudem erfolgte ein regelmäßiger Austausch zwischen der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Braunschweig und den Unteren Naturschutzbehörden Wolfsburg und Helmstedt.

Sicherungsmittel:

Naturschutzfachlich wurde für das gegenständliche Gebiet bereits im Landschaftsrahmenplan (LRP) der Stadt Braunschweig eine Einordnung in die Schutzgebietssystematik des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vorgenommen. Danach erfüllt das gesamte Gebiet, u. a. aufgrund seiner Funktion im Biotopverbund mit gemeinschaftlicher Bedeutung für Waldgebiete und der Vorkommen hochgradig bestandsgefährdeter oder im Regionsgebiet seltener und gefährdeter Arten und Lebensraumtypen, die fachlichen Voraussetzungen als Naturschutzgebiet. Auf Grund der hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit des Gebietes, welche u. a. durch das Vorkommen von drei unterschiedlichen Lebensraumtypen in größerer Ausdehnung sowie dem Vorkommen diverser wertgebender Arten auf verhältnismäßig engem Raum begründet ist, ist eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet auch das richtige Sicherungsmittel. Vorliegend ist der Schutz der Natur als solches geboten.

Neben den ausschlaggebenden fachlichen und rechtlichen Gründen ist festzustellen, dass

der Landkreis Helmstedt sowie die Stadt Wolfsburg beabsichtigen, ihre jeweiligen Teilgebiete des FFH-Gebietes ebenfalls als Naturschutzgebiet zu sichern. So wird auch dem Ziel einer möglichst einheitlichen Sicherung des Gesamtgebietes entsprochen.

Handlungsverpflichtung:

Mit Schreiben vom 11. April 2020 wurde die Stadt Braunschweig nunmehr vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (im Folgenden: MU) fachaufsichtlich angewiesen, bis spätestens zum 30.06.2020 zu den noch nicht abgeschlossenen Sicherungsverfahren die Verordnungsentwürfe zu erstellen, die – nach zuvor erfolgter Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange (§ 14 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) sowie Auswertung und Bewertung der Ergebnisse – als beratungsreife Entwürfe den politischen Gremien zur weiteren Beratung und Beschlussfassung übermittelt werden können und bis spätestens zum 15.10.2020 die Verordnungen zu beschließen.

U. a. auf Grund des umfangreichen Prüfungsbedarfs aus den Beteiligungsverfahren sowie des Erfordernisses der Wiederholung des Beteiligungsverfahrens konnte dieser Zeitplan nicht gehalten werden. Stattdessen ist der nunmehr angestrebte Gremienlauf dem MU als beabsichtigte Zeitschiene berichtet worden.

Verordnung:

Die Verwaltung hat eine umfangreiche Begründung zur beabsichtigten VO verfasst, in der ein Großteil von den Regelungen der VO näher erläutert, Anwendungsfälle konkretisiert bzw. klargestellt sowie Hintergründe zu einzelnen Regelungen ergänzend erläutert werden. Auf diese Begründung wird ergänzend Bezug genommen und verwiesen. Die Begründung zur VO ist als Anlage 5 beigefügt.

Der Aufbau der VO sowie die getroffenen Regelungen zu den Verboten (§ 3 VO) und allgemeinen Freistellungen (§ 4 Abs. 1 – 5 Nr. 1 VO) folgen im Wesentlichen der Musterverordnung des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (im Folgenden: NLWKN) in der Fassung vom 20. Februar 2018 (Muster-VO). Die weitergehenden Beschränkungen der Forstwirtschaft auf Flächen der Lebensraumtypen sowie Flächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 – 4 VO) ergeben sich aus dem gemeinsamen Runderlass „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ des MU und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (im Folgenden: ML) in der Fassung vom 21. Oktober 2015 (im Folgenden: Sicherungserlass). Der Sicherungserlass ist behördenverbindlich und wurde entsprechend in der VO umgesetzt.

Im Einzelnen enthält § 1 der VO allgemeine Informationen zum Naturschutzgebiet. § 2 umfasst den allgemeinen und speziellen Schutzzweck für das gesamte Naturschutzgebiet sowie die Erhaltungsziele der einzelnen FFH-Lebensraumtypen, FFH-Arten und Vogelarten gemäß der Vogelschutzrichtlinie. § 3 regelt die Verbote im Naturschutzgebiet.

§ 4 regelt die umfangreichen Freistellungen, die von den Verboten des § 3 der VO ausgenommen sind. Die Freistellungen betreffen neben den allgemeinen Betretensrechten insbesondere die ordnungsgemäße Forstwirtschaft, Jagd und Grünlandnutzung sowie die Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen.

§ 5 sieht eine rechtliche Befreiungsmöglichkeit von den Verboten des § 3 der VO vor. §§ 6 und 7 regeln die Anordnungsbefugnisse der Unteren Naturschutzbehörde bei Verstößen gegen die VO sowie die Duldungspflichten der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie Nutzungsberechtigten. § 8 enthält Regelungen zu den Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen die Vorschriften der VO und § 9 regelt abschließend das Inkrafttreten der VO.

Verfahrensablauf:

Das Unterschutzstellungsverfahren unterliegt einem gesetzlich vorgeschriebenen Ablauf (vgl. § 14 NAGBNatSchG.

Diesem Verfahren wird seitens der Verwaltung gefolgt.

Der Erstentwurf der VO wurde samt Kartenmaterial im April 2020 den Eigentümern zur Kenntnis und zur Stellungnahme übersandt.

Im direkten Anschluss daran erfolgte die erste öffentliche Auslegung des VO-Entwurfs nebst umfassender Begründung in der Zeit vom 15. Mai bis zum 16. Juni 2020, im Rahmen derer jede Bürgerin und jeder Bürger Anregungen sowie Bedenken hinsichtlich der geplanten Unterschutzstellung vorbringen konnte. Parallel dazu wurde die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie der Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege, durchgeführt.

Neben einer Vielzahl unterschiedlichster Einwendungen ging seitens der Eigentümer auch ein umfangreicher Einwendungsschriftsatz einer beauftragten Rechtsanwaltskanzlei ein. Je nach den jeweiligen Belangen variierte die Stoßrichtung der Einwendungen in zu weitreichende bzw. nicht ausreichende Regelungen für einen zielführenden Schutz der Natur.

Die Verwaltung hat in der Folge die Kanzlei „Appelhagen Rechtsanwälte Steuerberater PartGmbB“ (im Folgenden: Fachanwaltskanzlei) beauftragt, die anwaltlich vorgebrachten Einwendungen zu prüfen und auszuwerten, um eine schnellstmögliche und fachgerechte Abarbeitung sicherzustellen. Die Prüfung des umfangreichen Einwendungsschriftsatzes konnte seitens der Fachanwaltskanzlei bis Ende August abgeschlossen werden.

Im Anschluss hat die Verwaltung die erhobenen Einwendungen insgesamt nebst der Stellungnahme der Fachanwaltskanzlei geprüft und soweit sinnvoll, möglich und zielführend in den VO-Entwurf eingearbeitet. Auch die Begründung zur VO wurde in diesem Rahmen nochmalig im Detail angepasst.

Der überarbeitete VO-Entwurf wurde daraufhin erneut vom 8. September bis zum 9. Oktober 2020 in die öffentlichen Beteiligungsverfahren (TöB-Beteiligung sowie öffentliche Auslegung) gegeben.

Auch in diesem Rahmen ging wiederum ein umfangreicher anwaltlicher Einwendungsschriftsatz für die Eigentümer ein, der erneut zur Prüfung an die Fachanwaltskanzlei übergeben wurde. Diese und auch die weiterhin eingegangenen Einwendungen entsprachen im Kern der Stellungnahmen des ersten öffentlichen Beteiligungsverfahrens.

Im Ergebnis konnten die anwaltlich vorgebrachten Einwendungen aber begründet entkräftet werden.

Die Tabellen der ausgewerteten Stellungnahmen aus beiden Beteiligungsverfahren samt Umgang der Verwaltung liegen dieser Vorlage anbei.

Ergebnis:

Die gefundenen Regelungen ermöglichen nach Auffassung der Verwaltung einen ausgewogenen Ausgleich zwischen den berechtigten Nutzungsinteressen (insbesondere der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Bürgerinnen und Bürger) auf der einen Seite und den Belangen des Naturschutzes auf der anderen Seite und führen im Ergebnis zu einer europarechtskonformen Sicherung des Gebietes.

Für die sich in Zukunft ergebenden Einschränkungen der Forstwirtschaft aus dem Sicherungserlass besteht ein Anspruch auf Erschwernisausgleich. Dieser richtet sich nach der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung-Wald - EA-VO-Wald).

Herlitschke

Anlage/n:
- Anlage 1_Naturschutzgebietsverordnung „Mehlkamp und Heinenkamp“

- Anlage 2_Übersichtskarte zur Naturschutzgebietsverordnung „Mehlkamp und Heinenkamp“ (Anlage 1 der Verordnung)

- Anlage 3_Maßgebliche Karte zur Naturschutzgebietsverordnung „Mehlkamp und Heinenkamp“ (Anlage 2 der Verordnung)

- Anlage 4_Detailkarte „Karte zur Naturschutzgebietsverordnung „Mehlkamp und Heinenkamp“ (Anlage 3 der Verordnung)

- Anlage 5_Begründung zur Naturschutzgebietsverordnung „Mehlkamp und Heinenkamp“

- Anlage 6_Tabelle der Einwendungen samt Umgang der Verwaltung aus dem ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

- Anlage 7_Anwaltliche Einwendungen und Stellungnahme der Fachanwaltskanzlei aus dem ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

- Anlage 8_Tabelle der Einwendungen samt Umgang der Verwaltung aus dem zweiten öffentlichen Beteiligungsverfahren

- Anlage 9_ Anwaltliche Einwendungen und Stellungnahme der Fachanwaltskanzlei aus dem zweiten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mehlkamp und Heinenkamp“ in der Stadt Braunschweig (NSG BR 164)

vom 16. Dezember 2020

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), sowie § 9 Abs. 5 des Nds. Jagdgesetzes vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2018 (Nds. GVBl. S. 220; 2019 S. 26) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 16. Dezember 2020 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1
Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „*Mehlkamp und Heinenkamp"* erklärt:

(2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Region *„Ostbraunschweigisches Hügelland".* Das Gebiet besteht aus einem geschlossenen Wald mit überwiegenden Stieleichen-Hainbuchenbeständen mit zum Teil überdurchschnittlich alten Bäumen auf historisch alten Waldstandorten. Es stellt einen bedeutenden Vogellebensraum, insbesondere für Spechtarten und den Rotmilan dar. Kennzeichnend für dieses Gebiet sind auch diverse kleinere Stillgewässer mit Vorkommen des Kammmolches. Westlich und östlich des Gebietes schließen sich weitere großräumige Waldgebiete an, während in den anderen Bereichen landwirtschaftliche Nutzflächen angrenzen.

(3) Die Naturschutzgebietsgrenze ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:30.000 (Anlage 1) zu entnehmen. Der genaue Grenzverlauf des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2). Die Grenze verläuft an der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Lage und der Umfang der im NSG gelegenen Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ergibt sich aus der Detailkarte (Anlage 3) zur Verordnung im Maßstab 1:5.000. Die Anlagen 1 - 3 sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Braunschweig unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 101 *„Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“* (DE 3630-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und im Europäischen Vogelschutzgebiet (VSG) V48 *„Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“* (DE 3630-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie – im Folgenden: VSR) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 56 ha.

§ 2

Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung des Gebietes zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines strukturreichen, unzerschnittenen Laubwaldökosystems aus standortheimischen Baum- und Straucharten mit all seinen natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen in repräsentativem Umfang und mosaikartiger Verteilung mit typischem Waldinnenklima und mit repräsentativen Strukturelementen der jeweiligen Waldentwicklungsphasen, insbesondere als Lebensraum einer waldtypischen Biozönose,
2. den dauerhaften Erhalt von Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (NWE Flächen) in einzelnen Bereichen,
3. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von stauden- und strauchreichen Waldrändern, auch entlang von Wegen,
4. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Stillgewässern,
5. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von struktur- und artenreichem, feuchtem oder mesophilem Grünland,
6. die Erhaltung und Optimierung von Fledermausquartieren sowie der Jagdlebensräume, insbesondere für das Große Mausohr, Mops- und Bechsteinfledermaus,
7. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Lebensräume für holzbewohnende Käferarten, insbesondere für sehr seltene Urwaldreliktarten,
8. die Erhaltung und Förderung der wild lebenden Tiere, insbesondere des Insektenreichtums, diverser Amphibienarten, der Lebensräume von Wildkatze und Luchs und der europäischen geschützten Vogelarten, insbesondere diverser Spechtarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
9. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG.

(2) Das NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet *„Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“* sowie des Vogelschutzgebiets *„Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“* insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

(3) Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet im NSG sind:

1. Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände folgender unter Buchstabe a) bis c) genannten Waldlebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie). Die Bestände sind naturnah, strukturreich, möglichst großflächig und unzerschnitten. Das Bodenrelief ist natürlich, die Bodenstruktur intakt. Darüber hinaus umfassen sie möglichst alle natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Krautschicht besteht jeweils aus den standorttypischen, charakteristischen Arten. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist ausreichend hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Für die einzelnen Lebensraumtypen sind insbesondere nachfolgend genannte Erhaltungszustände günstig:

   a) Im *„Hainsimsen-Buchenwald“* (LRT 9110)*,*
   wird auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten die

Baumschicht von der Rotbuche dominiert. Phasenweise können auf Teilflächen weitere Baumarten wie Stieleiche, Hainbuche, Birke oder Eberesche beigemischt sein. Die Charakterarten wie bspw. Europäische Stechpalme *(Ilex aquifolium)*, Gewöhnlicher Dornfarn *(Dryopteris carthusiana)*, Wald-Sauerklee *(Oxalis acetosella)*, Zweiblättrige Schattenblume *(Maianthemum bifolium)*, Flattergras *(Milium effusum)*, Schwarzspecht *(Dryocopus martius)*, Buntspecht *(Picoides major)*, Trauerschnäpper *(Ficedula hypoleuca)*, Großes Mausohr *(Myotis myotis)*, und Großer Abendsegler *(Nyctalus noctula)* kommen in stabilen Populationen vor.

b) Im „Waldmeister-Buchenwald“ (LRT 9130),
wird auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten die Baumschicht von Rotbuche dominiert. Auf gut nährstoffversorgten Standorten sind zumindest phasenweise weitere Baumarten wie Esche, Vogelkirsche oder Winterlinde vertreten. Die Charakterarten wie bspw. Waldmeister *(Galium odoratum)*, Busch-*Windröschen (Anemone nemorosa)*, Bärlauch *(Allium ursinum)*, Flattergras *(Milium effusum)*, Schwarzspecht *(Dryocopus martius)*, Buntspecht *(Picoides major)*, Trauerschnäpper *(Ficedula hypoleuca)*, Großes Mausohr *(Myotis myotis)* und Großer Abendsegler *(Nyctalus noctula)* kommen in stabilen Populationen vor.

c) Im *„Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald“* (LRT 9160),
ist auf feuchten bis nassen, mehr oder weniger basenreichen Standorten die typische Baumartenverteilung von einer Dominanz aus Stieleiche und Hainbuche geprägt. Standorttypische Mischbaumarten sind zahlreich vorhanden. Totholzreiche Uraltbäume sind prägendes Element für das Vorhandensein einer artenreichen Waldfledermaus- und Totholzkäferfauna und Grundlage für das Vorkommen entsprechender Charakterarten dieses Lebensraumtyps. Die Charakterarten wie bspw. Große Sternmiere *(Stellaria holostea)*, Busch-Windröschen *(Anemone nemorosa)*, Bärlauch *(Allium ursinum)*, Wald-Segge *(Carex sylvatica)*, Wald-Knäuelgras *(Dactylis polygama)*, Rasen-Schmiele *(Deschampsia cespitosa)*, Gewöhnliche Goldnessel *(Lamium galeobdolon)*, Wald-Ziest *(Stachys sylvatica)*, Flattergras *(Milium effusum)*, Mittelspecht *(Dendro-copus medius)*, Kleinspecht *(Dendrocopus minus)*, Kleiber *(Sitta europaea)* und Bechsteinfledermaus *(Myosotis bechsteini)* kommen in stabilen Populationen vor. Das lebensraumtypische Arteninventar ist sowohl in der Strauch- als auch Krautschicht annähernd vollständig vorhanden. Zeigerpflanzen anthropogener Störungen fehlen oder treten nur vereinzelt auf. Auflichtungen sind nicht vorhanden oder nur mäßig groß. Es gibt keine oder nur geringe Defizite bei Alt- und Totholz. Der Wasserhaushalt ist weitgehend intakt und Nährstoffanzeiger fehlen oder treten nur vereinzelt auf.

2. Für die Tierart *Kammmolch (Triturus cristatus)* (gem. Anhang II FFH-Richtlinie) wird die Erhaltung und Wiederherstellung stabiler, langfristig sich selbst tragender Populationen sowie die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der Lebensräume, insbesondere durch fischfreie, sonnenexponierte, dauerhaft vorhandene Stillgewässer in unterschiedlicher Größe mit gut ausgeprägter submerser und emerser Vegetation in ausreichender Anzahl und guter Verteilung im Gebiet sichergestellt. Geeignete Verbindungsstrukturen zwischen den Laichgewässern, wie bspw. entlang von Bachläufen, Gräben oder Hecken sind in ausreichendem Maße vorhanden. Der Landlebensraum ist reich strukturiert und oberflächennahe Bodenverstecke, wie bspw. Totholz und Baumstubben sind in ausreichendem Umfang und gut verteilt im Gebiet vorhanden.

(4) Erhaltungsziele für das Vogelschutz-Gebiet im NSG sind:

Für die folgend unter Nummer 1. bis 2. genannten, signifikanten Vogelarten werden günstige Erhaltungszustände erhalten bzw. wiederhergestellt. Für den Erhalt stabiler, langfristig sich selbst tragender Populationen werden alle Teillebensräume gemäß den ökologischen Ansprüchen gepflegt bzw. bewirtschaftet und entwickelt. Im Speziellen wird dies

1. für folgende wertbestimmende Anhang I-Arten gemäß Art. 4 Abs. 1 VSR,

a) den *Rotmilan (Milvus milvus)*
insbesondere durch den Erhalt von traditionellen Horstbäumen und deren strukturreicher Umgebung gewährleistet. Potentielle Horstbäume sind in ausreichendem Umfang im Gebiet dauerhaft vorhanden. Die Umgebung der Horstbäume ist während der Paarungs- und Brutzeit frei von Störungen.

b) den *Grauspecht (Picus canus)*
insbesondere durch den Erhalt von störungsfreien Höhlenbäumen und Höhlenzentren gewährleistet. Reich strukturierte Laubwälder auf großer Fläche mit Lichtungen, Lücken und Blößen, unbefestigten Wegen sind dauerhaft vorhanden sowie vielschichtige Uraltwälder und Flächen mit natürlicher Waldentwicklung. Die Bestände sind dauerhaft mit einem ausreichend hohen Totholzangebot in guter Verteilung ausgestattet. Ameisen finden ideale Lebensraumbedingungen.

c) den *Mittelspecht (Dendrocopus medius)*
insbesondere durch den Erhalt von alten Höhlenbäumen mit rauer Borke, vor allem mit Höhlen im Bereich der Baumkronen und durch den Erhalt von Höhlenzentren gewährleistet. Vitale großkronige Alt- und Uralteichenbestände in Habitatbaumgruppen und Totholz sind in ausreichendem Umfang dauerhaft und gut verteilt im gesamten Gebiet vorhanden.

d) den *Schwarzspecht (Dryocopus martius)*
insbesondere durch den Erhalt vorhandener Höhlenbäume und Höhlenzentren gewährleistet. Geeignete Habitate sind in ausgedehnten Laub-, Misch- und Nadelwald-Altholzbeständen in ausreichendem Maße dauerhaft und gut verteilt im Gebiet vorhanden. Totholz ist ebenfalls in ausreichendem Umfang dauerhaft und gut verteilt im gesamten Gebiet vorhanden. Ameisen finden ideale Lebensraumbedingungen.

2. für Arten, die einen maßgeblichen avifaunistischen Bestandteil des VSG darstellen,

a) den *Eisvogel (Alcedo atthis)*
insbesondere durch den Erhalt und die Entwicklung störungsfreier Brutplätze, bspw. von Abbruchkanten, Steilufern oder hochstehenden Wurzeltellern gewährleistet. Vorhandene Fließgewässer, Gräben und Stillgewässer sind naturnah, strukturreich und haben eine gute Wasserqualität. Die Gewässer bieten gute Lebensbedingungen für Kleinfische. Überhängende Äste als Ansitzwarten befinden sich in ausreichendem Umfang unmittelbar an diesen Gewässern.

b) den *Neuntöter (Lanius collurio)*
insbesondere durch den Erhalt und die Entwicklung strukturreicher Hecken, Gebüsche und lichter Waldränder mit mehrstufigem Aufbau in engem Verbund mit extensiv genutztem Grünland gewährleistet. Artenreiche Saumstrukturen und Hochstaudenflure kommen an Wegen, Nutzungsgrenzen, Grabenrändern etc. in Verbindung mit Hecken und strukturreichen Gebüschen gut verteilt im Lebensraum dieser Art vor.

c) den *Schwarzstorch (Ciconia nigra)*
insbesondere durch den Erhalt und den Schutz der Horstbäume und einer großräumig störungsfreien Umgebung der Brut- und Nahrungshabitate gewährleistet.

d) den *Wespenbussard (Pernis apivorus)*
insbesondere durch den Erhalt von Brutbäumen und einer störungsfreien Umgebung der Brutplätze sowie durch das Belassen von potentiellen, großkronigen Nistbäumen gewährleistet. Altholzbestände sind im Bereich von traditionellen Brutvorkommen in ausreichendem Umfang vorhanden. Insekten, insbesondere Hummeln, Bienen und Wespen finden ideale Lebensraumbedingungen.

e) den *Kranich (Grus grus)*
insbesondere durch den Erhalt von Bruchwäldern und feuchten Waldstandorten sowie durch die Entwicklung solcher Standorte durch Erhöhung der Wasserstände bzw. durch

deren Wiedervernässung gewährleistet. Das Umfeld der Brutplätze bleibt insbesondere während der Brutzeit großräumig ungestört.

f) den *Wendehals (Jynx torquilla)*
insbesondere durch die Erhaltung und die Entwicklung von alten, höhlenreichen Baumbeständen gewährleistet. Ameisen finden ideale Lebensraumbedingungen.

g) den *Baumfalken (Falco subbuteo)*
insbesondere durch den Erhalt von Horstbäumen und deren störungsfreier Umgebung gewährleistet. Strukturreiche Altbaumbestände in Waldrandnähe, vor allem von ca. 80 bis 100-jährigen Kiefern, sind ausreichend vorhanden, ebenso wie insekten- und kleinvogelreiche Waldstrukturen.

h) die *Nachtigall (Luscinia megarhynchos)*
insbesondere durch die Erhaltung oder Wiederherstellung reich strukturierter, unterholzreicher Laub- und Mischwälder, strukturreicher Gebüsche und Staudensäume gewährleistet.

i) den *Pirol (Oriolus oriolus)*
insbesondere durch den Erhalt oder die Entwicklung alter, lichter, hochstämmiger Laubholzbestände gewährleistet.

§ 3
Verbote

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Es ist insbesondere untersagt,

1. Stillgewässer zu beseitigen oder zu beeinträchtigen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. wild wachsende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu vernichten; Ausgenommen ist die Entnahme für den persönlichen Bedarf gem. § 39 Abs. 3 BNatSchG,
4. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
5. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
6. Hunde frei laufen zu lassen,
7. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
8. Abfälle jeglicher Art einzubringen oder abzulagern,
9. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
10. im NSG unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
11. organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde durchzuführen (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 2 Bst. g),
12. die Dunkelheit und Stille der Nacht insbesondere durch technische Licht- und Schallquellen zu stören oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
13. das Bodengefüge durch Abgrabung, Aufschüttung oder sonstige Veränderungen zu beeinträchtigen,
14. Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 7) neu anzulegen oder flächenmäßig zu erweitern,
15. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch soweit für sie keine Genehmigung der

Bauaufsichtsbehörde oder sonstige Genehmigungen oder Erlaubnisse erforderlich sind oder sie nur vorübergehender Art sind.

(2) Das NSG darf außerhalb der gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

(3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4
Freistellungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.

(2) Freigestellt sind:

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,

2. das Betreten und Befahren des Gebietes

   a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
   b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
   c) zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
   d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
   e) zur Beseitigung und zum Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
   f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde; Veranstaltungen zur Erfüllung des gesetzlichen Bildungsauftrages der Niedersächsischen Landesforsten bedürfen keiner Zustimmung der Naturschutzbehörde; Untersuchungen im Rahmen des forstlichen Versuchswesens durch die Niedersächsischen Landesforsten sowie durch die Nordwestdeutsche forstliche Versuchsanstalt bedürfen der vorherigen Anzeige,
   g) im Rahmen von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material. Die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
4. der Neu- oder Ausbau von Wegen, soweit die vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt; Instandsetzungen nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde,
5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele gemäß § 2 dieser Verordnung,
6. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden Anlagen und Einrichtungen, insbesondere der bestehenden Leitungstrassen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten

Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden,

7. die Nutzung der bestehenden, in der Detailkarte (Anlage 3) dargestellten, Weihnachtsbaumkultur.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

a) Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen,
b) die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art

bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den Grünlandflächen im Gebiet nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG

a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
b) ohne Grünlanderneuerung,
c) ohne Über- oder Nachsaaten; die Beseitigung von Wildschäden ist mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig; sie hat durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren und nur mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern zu erfolgen,
d) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
e) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut,
f) ohne den flächigen Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln, soweit keine Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde vorliegt,
g) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung.
h) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben oder Drainagen.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsplanung einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen nach folgenden Vorgaben

1. auf allen Waldflächen im FFH-Gebiet,

a) ohne aktive Änderung des Wasserhaushalts,
b) der Holzeinschlag und die Pflege unter dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz je vollem ha Waldfläche,
c) der Holzeinschlag und die Pflege mit dauerhafter Markierung und Belassung aller erkennbaren Horst- und Höhlenbäume,
d) der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen mit Kahlschlag größer 0,5 ha nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor Durchführung bzw. größer 1,0 ha mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
e) ohne den Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten wie insbesondere Douglasie, Roteiche, Küstentanne und Japanlärche,
f) ohne die Umwandlung von Laub- in Nadelwald,
g) ohne die aktive Einbringung und Förderung von invasiven Baumarten (wie z. B. spätblühende Traubenkirsche) und potentiell invasiven Baumarten (wie z. B. Douglasie) in 300 m Umkreis um Waldflächen, die nach dem Ergebnis

der Basiserfassung FFH-Lebensraumtypen darstellen,

2. auf allen Waldflächen die nach dem Ergebnis aus der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110, 9130 und 9160 zuzuordnen sind, soweit

   a) die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
   b) die weitergehende Holzentnahme nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vollzogen wird; ein Kahlschlag soll möglichst unterbleiben,
   c) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
   d) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
   e) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
   f) eine Düngung unterbleibt,
   g) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
   h) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
   i) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
   j) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,
   k) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
   l) eine Entwässerungsmaßnahme der Lebensraumtypenfläche 9160 nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,

3. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, soweit

   a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
   b) beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
   c) beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,

d) beim Holzeinschlag und bei der Pflege auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
e) bei künstlicher Verjüngung auf Flächen mit dem Lebensraumtypen 9160 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten,
f) bei künstlicher Verjüngung auf Flächen mit dem Lebensraumtypen 9110 und 9130 auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden,

4. auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten, soweit

a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten oder entwickelt wird,
b) beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
c) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.

(6) Freigestellt sind solche Maßnahmen, die in einen Bewirtschaftungsplan im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde verbindlich festgelegt sind, oder solche, in einem von der Naturschutzbehörde erstellten Plan.

(7) Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.

(8) In den Fällen der Absätze 2 bis 5 kann die erforderliche Zustimmung von der Naturschutzbehörde erteilt werden, soweit die mit der zustimmungspflichtigen Maßnahme einhergehenden Auswirkungen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen der für das NSG und seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen kann. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden. Anzeigen sowie Zustimmungsersuche an die Naturschutzbehörde bedürfen der Textform.

(9) Weitergehende Vorschriften der § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.

(10) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

(11) Erteilte Zustimmungen ersetzen keine Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen Dritter, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

§ 5
Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6
Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- oder Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7
Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.

(2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.

(3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

(4) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, Anhang II-Arten und der aufgeführten Vogelarten.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 dieser Verordnung vorliegen oder eine jeweils dort genannte, erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 vorliegen oder eine jeweils dort genannte, erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

(3) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG handelt, wer eine Veränderung oder Störung vornimmt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen kann, ohne dass die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde eine Ausnahme unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen hat. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden die bestehende Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Gemeinde Lehre im Landkries Helmstedt, in der Stadt Braunschweig und in der Samtgemeinde Papenteich im Landkreis Gifhorn Landschaftsschutzgebiet *„Essenrode-Grassel"* vom 3. November 1977 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig Nr. 24 vom 15. Dez 1977; S. 203) sowie die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Querumer Holz und angrenzende Landschaftsteile“ vom 4. August 2006 (Amtsblatt der Stadt Braunschweig Nr. 18 vom 10. August 2006; S. 65) im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Braunschweig, den …

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

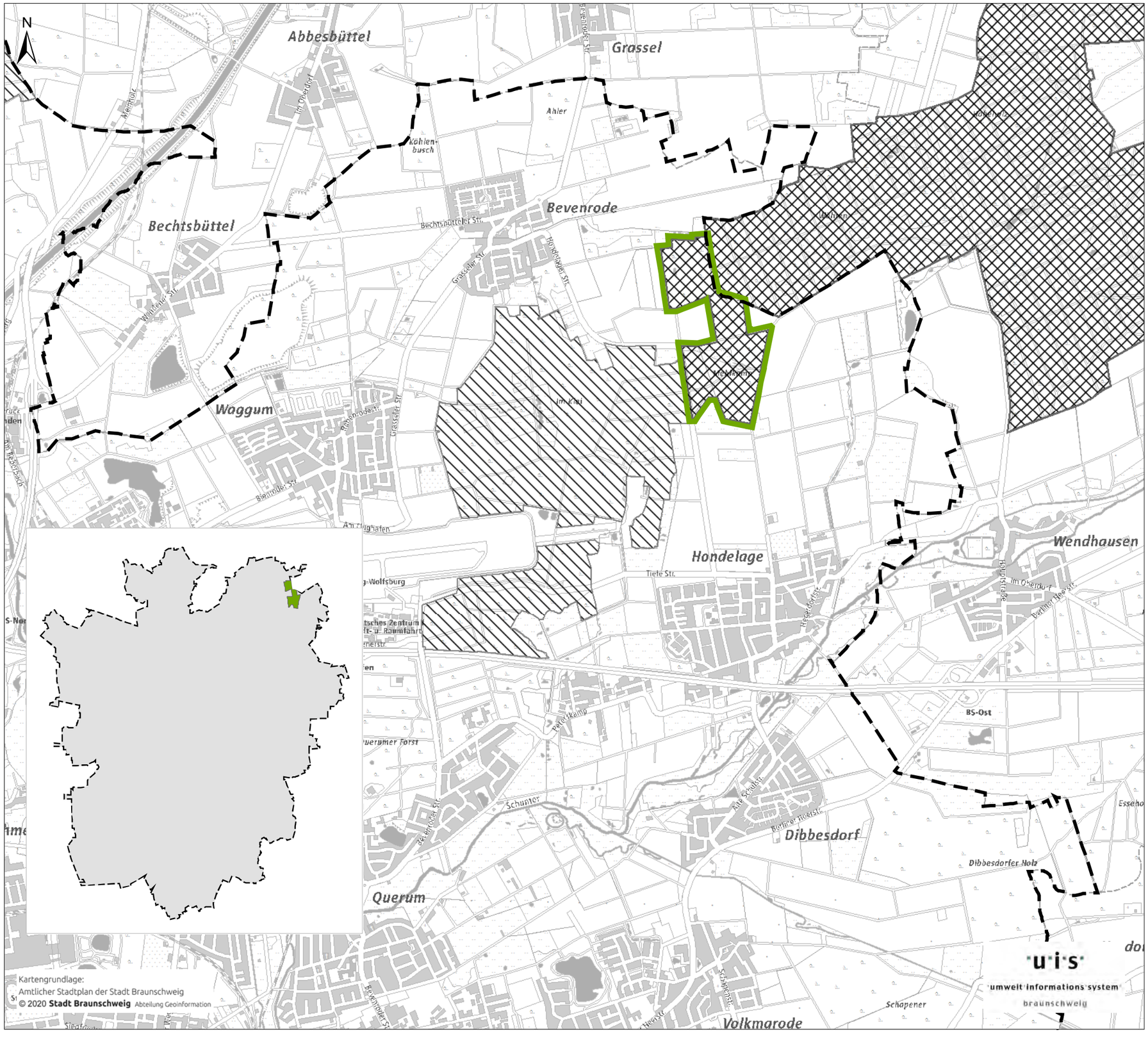
Herlitschke
Stadtrat

Vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den …

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I.V.

Herlitschke
Stadtrat



Braunschweig Löwenstadt

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mehlkamp und Heinenkamp“

Übersichtskarte
Anlage 1

Naturschutzgebietsgrenze (gekennzeichnet durch die Innenseite des grünen Rasterbandes)

FFH - Gebiet 101

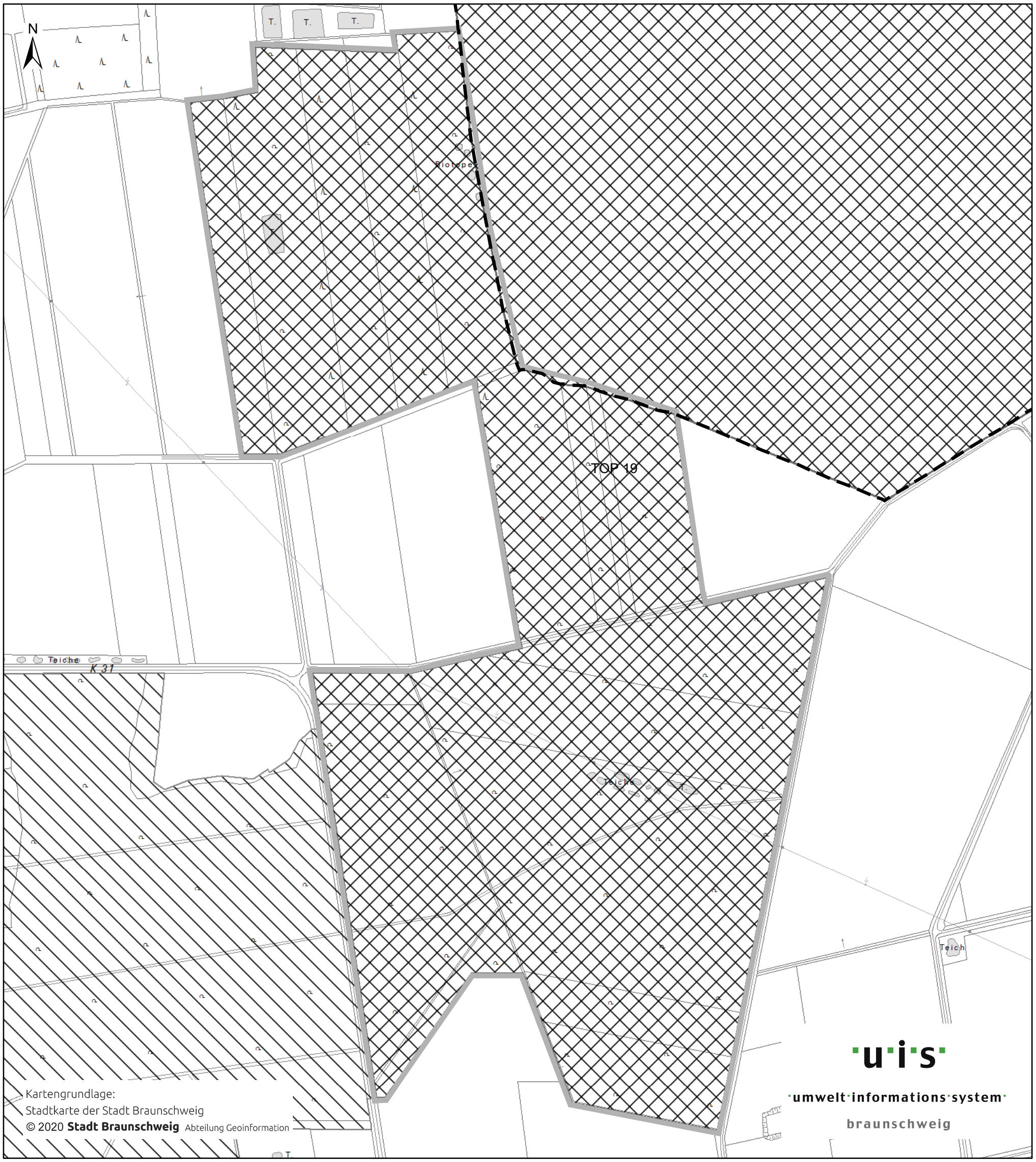
Vogelschutzgebiet V48

Stadtgrenze

Maßstab 1 : 30.000

0 500 1.000 1.500 m

Herausgeber und Copyright:
Stadt Braunschweig
Fachbereich Umwelt, 2020



Braunschweig Löwenstadt

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mehlkamp und Heinenkamp“

Maßgebliche Karte

Anlage 2

Maßstab 1 : 5.000

0 150 300 450 m

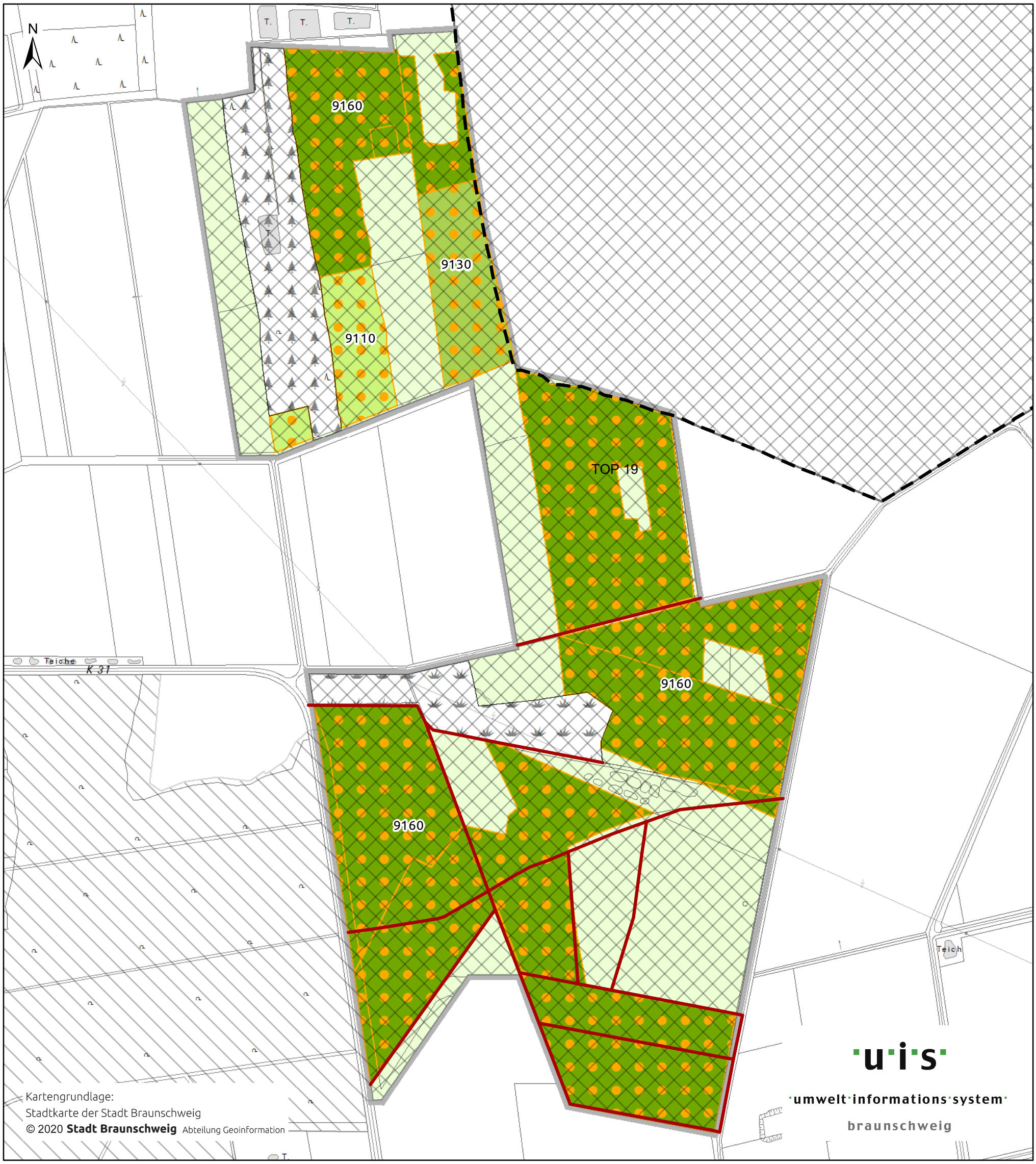
Naturschutzgebietsgrenze (gekennzeichnet durch die Innenseite des grauen Rasterbandes)

FFH - Gebiet 101

Vogelschutzgebiet V48

Stadtgrenze

Herausgeber und Copyright:
Stadt Braunschweig
Fachbereich Umwelt, 2020



Braunschweig Löwenstadt

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mehlkamp und Heinenkamp"

Detailkarte

Anlage 3

Maßstab 1:5.000

0 150 300 450 m

Karte über die Lage und den Umfang der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

- Naturschutzgebietsgrenze (gekennzeichnet durch die Innenseite des grauen Rasterbandes)
- FFH - Gebiet 101
- Vogelschutzgebiet V48
- Wege
- Stadtgrenze
- Weihnachtsbaumplantage, § 4 Abs. 2 Nr. 7
- Grünland, § 4 Abs. 4

FFH - Lebensraumtypen im Wald

- 9110 Hainsimsen-Buchenwald, § 4 Abs. 5 Nr. 2
- 9130 Waldmeister-Buchenwald, § 4 Abs 5 Nr. 2
- 9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald, § 4 Abs. 5 Nr. 2
- Wald - Kein Lebensraumtyp, § 4 Abs. 5 Nr. 1

Erhaltungszustand

- Erhaltungszustand B, § 4 Abs. 5 Nr. 3

Herausgeber und Copyright:
Stadt Braunschweig
Fachbereich Umwelt, 2020

**Begründung zur Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Mehlkamp und Heinenkamp"
im Gebiet der Stadt Braunschweig
(NSG BR 164)**

In der Begründung wird eine Auswahl von Regelungen der Verordnung erläutert, die über den Verordnungstext hinaus einer umfassenderen Erklärung bedürfen.

Grundsätzliches
Die Ausweisung des Naturschutzgebietes (NSG) „Mehlkamp und Heinenkamp“ dient in formaler Hinsicht der Umsetzung europarechtlicher Verpflichtungen. In der Europäischen Union wurde 1992 beschlossen, ein Schutzgebietsnetz (Natura 2000) aufzubauen, welches dem Erhalt wildlebender Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume dient. Das Netz Natura 2000 besteht aus den Gebieten der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie, vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (vom 2. April 1979, 79/409/EWG). Verschiedene Anhänge dieser Richtlinien führen Arten und Lebensraumtypen auf, welche besonders schützenswert sind und deren Erhalt durch das Schutzgebietssystem gesichert werden soll. Gemäß § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besteht die Verpflichtung zur hoheitlichen Sicherung von Natura 2000-Gebieten.

Aufgrund der vorherrschenden besonders wertvollen Lebensräume und Lebensgemeinschaften ist die Ausweisung als Naturschutzgebiet das gebotene Mittel für die Unterschutzstellung. Bereits gemäß des Landschaftsrahmenplanes - mithin der internen Fachplanung - der Stadt Braunschweig erfüllt das gesamte FFH-Gebiet die Voraussetzungen als Naturschutzgebiet.

Durch geeignete Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der genannten Richtlinien entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG). Die Erklärung der Natura 2000-Gebiete zu einem geschützten Teil von Natur und Landschaft gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG und hier konkret durch die Sicherung als Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG, in Verbindung mit den §§ 14, 15 und 16 Abs. 1 NAGBNatSchG schafft eine rechtsverbindliche Regelung zur Sicherung der Gebiete. Darüber hinaus stellt sie den Maßstab für Verträglichkeitsprüfungen nach § 34 Abs. 1 BNatSchG dar.

Das NSG „Mehlkamp und Heinenkamp“ liegt vollständig im FFH-Gebiet 101 „Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ sowie im EU-Vogelschutzgebiet 48 „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“. Mit der Ausweisung der Naturschutzgebietsverordnung (NSGVO) erfüllt die Stadt Braunschweig als zuständige Gebietskörperschaft die Anforderung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie.

Die Gliederung der NSGVO folgt im Wesentlichen der Musterverordnung des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (im Folgenden: Musterverordnung), die den Unteren Naturschutzbehörden als Arbeitshilfe mit Datum vom 20.02.2018 zur Verfügung gestellt worden ist sowie dem gemeinsamen Leitfaden „Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern“ des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz.

Die Sicherung des NSG entspricht dem gemeinsamen Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.10.2015 – *27a/22002 07* –„Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (im Folgenden: Sicherungserlass). Dieser ist die Grundlage für die Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.

Zu § 1 Naturschutzgebiet
Das auf dem Braunschweiger Stadtgebiet liegende ca. 56 ha große Gebiet gehört zu dem insgesamt 1.324 ha großen FFH-Gebiet „Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ (GGB-Code DE 3629-301) mit der landesinternen Nr. 101 und ist Teil der Meldungen des Bundeslandes Niedersachsen zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur

Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (konsolidierte Fassung 2007) und somit ein Beitrag zur Bildung des europaweiten Schutzgebietsnetzes NATURA 2000.

Abs. (3)
Die Verordnung wird zusammen mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:30.000 (Anlage 1) veröffentlicht. Diese Form entspricht § 14 Abs. 4 S. 6 NAGBNatSchG.

Die maßgebliche Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2) enthält die detaillierte Darstellung der Abgrenzung des Schutzgebietes.

Aus der Detailkarte (Anlage 3) im Maßstab 1:5.000, ergeben sich die derzeitige Lage der im Anhang I der FFH-Richtlinie genannten und hier vorkommenden Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände sowie eine Darstellung der vorhandenen Wege. Maßgeblich für die Lage und den flächenmäßigen Umfang des jeweiligen Lebensraumtypen ist die Basiserfassung zum Zeitpunkt der Schutzgebietsausweisung.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

Zu § 2 Schutzzweck
Der allgemeine Schutzzweck stellt in Erfüllung der Anforderungen der §§ 23 Abs. 1 und 32 Absatz 3 BNatSchG die gesamtheitlichen Ziele für das NSG dar.

Das Gebiet weist überwiegend geschlossene Waldflächen auf, mit wenigen Ausnahmen und vergleichsweise kleinflächiger Nutzung als Wiese. Insgesamt handelt es sich um historisch alte Waldstandorte, bei denen das Ziel verfolgt wird, das Gebiet als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften zu erhalten und möglichst weitgehend wiederherzustellen oder zu entwickeln.

Dabei kommt im FFH-Gebiet insbesondere der Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie und der wertbestimmenden Tierarten des Anhanges II der FFH-Richtlinie sowie der im Vogelschutzgebiet vorkommenden, von Anhang I oder von Artikel 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie erfassten, wertbestimmenden und signifikanten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume eine wesentliche Bedeutung zu. Für die Sicherung dieser schutzbedürftigen Lebensraumtypen und Arten ist die Ausweisung des Gebietes als NSG notwendig.

In den Absätzen 3 und 4 werden die konkreten Erhaltungsziele, und damit der besondere Schutzzweck des Gebietes insgesamt, für die einzelnen, im Gebiet vorkommenden wertgebenden Arten des Anhanges II und Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie sowie die wertgebenden Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie dargestellt.

Sie werden in der Verordnung entsprechend ihrer ökologischen und funktionalen Anforderungen berücksichtigt. Die fachliche Grundlage der aufgeführten Erhaltungsziele sind die „Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen“ des Landes Niedersachsen.

Die Signifikanz der im NSG vorkommenden Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie, der wertbestimmenden Tierarten des Anhanges II der FFH – Richtlinie und die Vogelarten gem. Anhang I sowie von Artikel 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie, wurde durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) geprüft.

Zur Erreichung der Schutzziele sind spezielle Schutzbestimmungen erforderlich, was Einschränkungen der Nutzungsart und -intensität erfordert, die in den Regelungen der §§ 3 und 4 formuliert sind.

Zu § 3 Verbote
Abs. (1)

Der sich aus § 23 Abs. 2 Satz 1 des BNatSchG ergebene Grundsatz eines allgemeinen Veränderungsverbotes in einem Naturschutzgebiet wird zitiert *(„Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten.“)* und in der Verordnung umgesetzt.

Als nicht abschließende Aufzählung werden zudem nähere Bestimmungen angeführt, um abschätzen zu können, welche Maßnahmen oder Tätigkeiten insbesondere zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Die genannten Verbote sind – soweit auf die örtliche Situation anwendbar – der Musterverordnung entnommen. Darüber hinaus sind weitere Verbote angeführt, die sich aus der konkreten örtlichen Situation ableiten.

Zu den einzelnen Regelungen:

1. Stillgewässer sind wichtige Laichhabitate u. a. für die wertbestimmende Art des Kammmolchs. Diese Gewässer zu beseitigen oder zu beeinträchtigen würde zu einer nachhaltigen Schädigung dieser Bestandteile des NSG führen.
2. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Die Vorschrift dient der Sicherung von störungsfreien Lebensstätten von Tierarten.
3. Die Vorschrift dient der Sicherung und der ungestörten Entwicklung von Pflanzen und Biotopen.
4. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 Abs. 1 Nr. 8 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Hintergrund dieses Verbotes ist, dass das Einbringen von gentechnisch veränderten, nichtheimischen, gebietsfremden oder invasiven Pflanzen und Tieren unter Umständen ein Ökosystem verändern, heimische Arten verdrängen und die Artenvielfalt reduzieren kann. Durch das Verbot zur Ausbringung sollen unkontrollierte Ausbreitung und Auswirkungen auf die heimische Flora und Fauna ausgeschlossen werden.
5. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 Abs. 1 Nr. 7 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Zum Hintergrund kann auf die vorherigen Ausführungen zu Nr. 4 verwiesen werden.
6. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 Abs. 1 Nr. 1 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Hunde müssen ganzjährig an die Leine genommen werden. Der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd bleibt davon unberührt (s. a. § 4 Abs. 3), ebenso der Einsatz von Polizei- oder Rettungshunden im Rahmen des jeweiligen Diensteinsatzes (s. § 4 Abs. 2 Nr. 2. b). Der ganzjährige Leinenzwang von Hunden ist erforderlich, um den langfristigen Erhalt der vor Ort lebenden und zu schützenden Tierpopulationen (z. B. bodenbrütende Vögel, Kleinsäuger, Amphibien, Niederwild) gewährleisten zu können. Die einzelnen Tiergruppen haben unterschiedliche Aktivitätsphasen und sind im Laufe des Jahres unterschiedlich empfindlich gegenüber Störungen, so dass es notwendig ist, diese ganzjährig zu minimieren.
7. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 Abs. 1 Nr. 6 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Die mit Zelten, Lagern und Feuer machen einhergehende Störung ist länger anhaltend und erfolgt auch während der Dämmerung oder in der Nacht. Wildlebende Tiere können sich zu dieser Tageszeit ansonsten wenig gestört durch Anwesenheit von Menschen bewegen und sind somit gegenüber der Störung besonders empfindlich.
8. Die Tätigkeiten sind untersagt, da sie das Gebiet schädigen - sowie den naturnahen Gebietscharakter beeinträchtigen können.
9. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 Abs. 1 Nr. 3 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Das Befahren nicht gewidmeter Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen beschädigt die Vegetation und die Bodenstruktur und verursacht Lärm und Beunruhigungen in ungestörten Gebietsteilen abseits der Wege.
10. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 Abs. 1 Nr. 4 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Luftfahrtsysteme und Luftfahrzeuge können wild lebende Tiere u. a. durch Scheuchwirkungen in besonderer Weise stören. Der Einsatz von Drohnen im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Land- und Forstwirtschft sowie der Jagd bleibt davon unberührt (§ 4 Abs. 3, 4 und 5).

11. Dieses Verbot basiert auf dem unter § 3 Abs. 1 Nr. 5 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Organisierte Veranstaltungen können mit erheblichen und nachhaltigen Störungswirkungen einhergehen. Organisierte Veranstaltungen sollen jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Sie bedürfen aber der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde. Veranstaltungen zur Erfüllung des gesetzlichen Bildungsauftrages der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) bedürfen keiner Zustimmung. Sie sind gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 f) freigestellt.
12. Dieses Verbot ist insbesondere für den Schutz der nachtaktiven Fledermausarten notwendig, da Licht- und Schallquellen die Orientierung und den Nahrungserwerb beeinträchtigen können.
13. Dieses Verbot dient insbesondere dem Schutz des Bodens sowie der vorhandenen Amphibiengewässer, weil dadurch sowohl Laichgewässer wie auch Landlebensräume der Amphibien beeinträchtigt werden können.
14. Eine neue Weihnachtsbaum- bzw. Sonderkultur anzulegen, würde eine ungeeignete nicht schutzzweckkonforme Entwicklung darstellen, da sie den Lebensraum für heimische Arten und lebensraumtypische Gemeinschaften verdrängen würde. Die bestehende Weihnachtsbaumkultur kann weiterhin in bestehendem Umfang genutzt werden.
15. Ein Anlagenbau stellt eine Veränderung und regelmäßig auch einen Eingriff in das Naturschutzgebiet dar.

Abs. (2)
Dieses Verbot basiert auf § 16 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG). Danach dürfen Naturschutzgebiete generell abseits der Wege nicht betreten werden. Die Formulierung entspricht der Musterverordnung gem. § 3 Abs. 2 und dient dem allgemeinen Schutz des Lebensraums sowie der verschiedenen Arten vor Beschädigung, Zerstörung oder Störung.

Abs. (3)
Diese Vorschrift entspricht § 3 Abs. 4 der Musterverordnung und verweist deklaratorisch auf §§ 23 Abs. 3 und 33 Abs. 1a BNatSchG.

Zu § 4 Freistellungen
Abs. (1)
Die Verordnung umfasst einen umfangreichen Katalog der Handlungen, Nutzungen und Maßnahmen, die von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnung freigestellt werden sollen. Diese sind in den Absätzen 2 bis 6 geregelt.

Da bestimmte Handlungen grundsätzlich zwar geeignet sind, den Charakter des NSG zu verändern bzw. dem Schutzzweck zuwiderzulaufen oder einzelne seiner Bestandteile zu zerstören, zu beeinträchtigen oder zu verändern, dieses aber nicht in jedem Einzelfall gegeben ist, werden solche Handlungen mit einer Anzeigepflicht oder mit einem Zustimmungsvorbehalt versehen, damit tatsächlich nur dann ein Verbot ausgesprochen wird, wenn dies zwingend zum Schutz des Gebietes erforderlich ist.

Eine Freistellung von den Verboten der Verordnung erfahren auch Handlungen, die aufgrund überwiegender öffentlicher Belange oder zwingender rechtlicher Verpflichtungen unverzichtbar sind, wie z. B. naturschonende Formen der Wege- und Gewässerunterhaltung, auch wenn im Einzelfall eine gewisse Beeinträchtigung des Schutzzweckes oder der Erhaltungsziele nicht auszuschließen ist.

Abs. (2) Nr. 1
Diese Freistellung entspricht der unter § 4 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Freistellung der Musterverordnung. Das Betreten und Befahren des NSG abseits der Wege durch die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer, durch die Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke ist freigestellt, weil andernfalls durch die Verordnung Eigentums- und Nutzungsrechte unzumutbar beschränkt würden.

Abs. (2) Nr. 2 a) und b)

Diese Freistellungen entsprechen den unter § 4 Abs. 2 Nr. 2 a) und b) aufgeführten Freistellung der Musterverordnung. Das Betreten und Befahren des Gebietes zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde, deren Beauftragten, anderer Behörden sowie öffentlichen Stellen ist grundsätzlich freigestellt, da ein überwiegendes öffentliches Interesse/Erfordernis besteht, diese Tätigkeiten zuzulassen.

Abs. (2) Nr. 2 c)
Diese Freistellung entspricht der unter § 4 Abs. 2 Nr. 2 c) aufgeführten Freistellung der Musterverordnung. Verkehrssicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind freigestellt, da ein überwiegendes öffentliches Interesse/Erfordernis besteht, diese Tätigkeiten zuzulassen. Unter Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind z. B. entsprechende Störfälle oder Schadensereignisse an den im Gebiet verlaufenden Leitungen zu verstehen.

Abs. (2) Nr. 2 d)
Diese Freistellung entspricht der unter § 4 Abs. 2 Nr. 2 d) aufgeführten Freistellung der Musterverordnung. Wenn Untersuchungen oder Kontrollen sowie Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege und Entwicklung des Gebietes durchgeführt werden sollen, sind diese freigestellt, solange die zuständige Naturschutzbehörde diese beauftragt oder ihnen auf Antrag zustimmt. Dies können z. B. Artenuntersuchungen sein oder das Aufhängen von Fledermauskästen.

Abs. (2) Nr. 2 e)
Diese Freistellung entspricht der unter § 4 Abs. 2 Nr. 2 e) aufgeführten Freistellung der Musterverordnung. Die Beseitigung und das Management von invasiven oder gebietsfremden Arten, die in der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 als invasiven Arten in Art. 3 Nr. 13 und Nr. 17 definiert sind (Unionsliste), sind mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt. Die Beseitigung ist demnach die vollständige und dauerhafte Beseitigung einer Population einer invasiven gebietsfremden Art durch letale oder nicht letale Mittel; unter „Management“ sind letale oder nicht letale Maßnahmen gemeint, die auf die Beseitigung, Populationskontrolle oder Eindämmung einer Population einer invasiven gebietsfremden Art abzielen und gleichzeitig die Auswirkungen auf Nichtziel-Arten und ihre Lebensräume minimieren.

Abs. (2) Nr. 2. f)
Diese Freistellung entspricht der unter § 4 Abs. 2 Nr. 2 f) aufgeführten Freistellung der Musterverordnung. Personen, die zur wissenschaftlichen Lehre und Forschung das Gebiet betreten wollen, benötigen eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, um eine mögliche Beeinträchtigung z. B. aus artenschutzrechtlichen Gründen auszuschließen oder um Zeitpunkt und Dauer festzulegen. Darunter fallen z. B. Kartierungen von Pflanzen- und Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken oder aber Exkursionen durch Hochschulen, Universitäten oder andere wissenschaftliche Einrichtungen. Dazu sind die Maßnahmen ausreichend konkret in Text und Karte zu beschreiben. Die Durchführung organisierter Veranstaltungen durch die Niedersächsischen Landesforsten, die im Rahmen ihres Bildungsauftrages durchgeführt werden sollen, sind freigestellt.

Abs. (2) Nr. 2 g)
Diese Freistellung entspricht der unter § 4 Abs. 2 Nr. 2 g) aufgeführten Freistellung der Musterverordnung. Bei der Durchführung von Veranstaltungen ist auf Flora und Fauna besondere Rücksicht zu nehmen. Organisierte Veranstaltungen wie z. B. Orientierungsläufe sind nur bei Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen Belangen möglich und bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Die gruppenweise Nutzung der Wege (wie z. B. ruhig durchgeführte naturkundliche, vogelkundliche oder andere Führungen auf den Wegen, das gemeinsame Spazierengehen, Nordic Walking oder Radfahren in geführten oder anderen Gruppen) führt nicht zu beeinträchtigenden Störungen und bedarf daher aus naturschutzfachlichen Gründen keiner Erlaubnis.

Abs. (2) Nr. 3

Eine Unterhaltung der vorhandenen Wege in der beschriebenen Weise ist zulässig, um eine Fortführung der vorhandenen Nutzung zu gewährleisten. Durch die Einschränkungen wird sichergestellt, dass Beeinträchtigungen der Standortverhältnisse und des Bodenchemismus angrenzender Flächen durch das Einbringen gebietsfremder Materialien oder eine zusätzliche Versiegelung unterbleiben und es nicht zu einer Verbreiterung der Wege und damit einem Verlust angrenzender Biotopstrukturen kommt.

Abs. (2) Nr. 4
Für den Neu- und Ausbau von Wegen ist eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen, da es sich dabei um Maßnahmen handelt, die in das Naturschutzgebiet eingreifen, so dass deren Auswirkungen bzw. deren Vereinbarkeit mit den Schutzzielen des Naturschutzgebietes geprüft und ggf. gesteuert werden können. Eine Instandsetzungsmaßnahme bedarf auf Grund der regelmäßig geringeren Auswirkungen einer abgeschwächten Beteiligung in Form einer vorherigen Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde.

Abs. (2) Nr. 5
Mit dieser Regelung ist ein Ausgleich zwischen den Schutzzielen des Naturschutzgebietes sowie den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes und der erforderlichen ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gesetzt. Demnach ist die ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen im besonderen Maße zu berücksichtigen.

Abs. (2) Nr. 6
Diese Freistellung entspricht der unter § 4 Abs. 2 Nr. 7 aufgeführten Freistellung der Musterverordnung. Bestehende rechtmäßige Anlagen dürfen genutzt und unterhalten werden. Unter bestehende Anlagen und Einrichtungen werden sowohl bestehende Drainagen, Leitungen für Strom, Wasser, Gas oder Telekommunikation sowie Bauwerke u. a. verstanden. Ihre Nutzung und Unterhaltung ist bestandsgeschützt. Auf Grund der regelmäßig erhöhten Eingriffsintensität von Instandsetzungsmaßnahmen, ist eine vorherige Beteiligung in Form einer Anzeige vorgesehen.

Abs. (3)
Diese Freistellung entspricht der unter § 4 Abs. 6 aufgeführten Freistellung der Musterverordnung. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist freigestellt, um die Jagdrechte nicht in unzumutbarem Umfang einzuschränken, zumal von dieser Nutzungsform aufgrund der bestehenden Hegepflicht auch positive Auswirkungen auf den Schutzzweck und die Erhaltungsziele ausgehen.

Angesichts des besonderen Schutzbedarfs erfolgt eine Aufzählung von Vorgaben, die im Sinne einer natur- und landschaftsverträglichen Ausübung der Jagd zu beachten sind. Um Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes auszuschließen, fallen die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen sowie die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art unter einen Zustimmungsvorbehalt der Unteren Naturschutzbehörde. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden jagdlichen Einrichtungen bleiben davon unberührt.

Abs. (4)
Freigestellt wird die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Grünlandnutzung, die den Kriterien der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG entspricht. Das Grünland soll zur Erreichung des unter § 2 Abs. 1 Nr. 5 genannten Schutzzwecks nach den hier genannten Vorgaben bewirtschaftet werden. Die Beschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung entsprechen § 4 Abs. 3 der Musterverordnung. Zur flächigen Bekämpfung von Arten, die den Bestand des Grünlandes gefährden können, dürfen chemische Pflanzenschutzmittel mit Zustimmung der Naturschutzbehörde eingesetzt werden.

Die vorhandenen Grünländer sind als Teillebensräume der Zielarten von Bedeutung. Sie dienen dem Kammmolch als Landhabitat und als Nahrungsflächen insbesondere für Neuntöter, Wespenbussard, Wendehals und Kranich. Die Beschränkungen sind zur Erreichung der für das gesamte Schutzgebiet maßgeblichen Schutzzwecke des § 2 Abs. 1 S 2 Nrn. 5, 6 und 8 NSGVO erforderlich

und auch angemessen.

Abs. (5)
Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) ist freigestellt, um die Forstwirtschaft nicht in unzumutbarem Umfang einzuschränken, zumal von dieser Nutzungsform auch positive Auswirkungen auf den Schutzzweck und die Erhaltungsziele ausgehen. Angesichts des besonderen Schutzbedarfs ist klargestellt, dass die Forstwirtschaft natur- und landschaftsverträglich zu erfolgen hat. Einschränkungen ergeben sich aus dem Sicherungserlass und bezwecken den Schutz bzw. die Entwicklung der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten im Naturschutzgebiet sowie deren Erhaltungszuständen. Die Auswahl der Habitatbäume sowie des Totholzes kann im gesamten FFH-Gebiet erfolgen.

Die Bewirtschaftungsauflagen unterteilen sich in 4 Abschnitte:

1. Der erste Abschnitt umfasst Regelungen, die für das gesamte Waldgebiet gelten. Die Regelungen sind der Musterverordnung aus § 4 Abs. 4 Nr. 1 entnommen.
2. Der zweite Abschnitt umfasst weitergehende Regelungen auf allen Flächen mit FFH - Lebensraumtypen. Diese Regelungen entsprechen dem Sicherungserlass (Anlage zu 1.6 Abschnitt A und B I). Im Gebiet sind die Lebensraumtypen „Hainsimsen-Buchenwald“ (LRT 9110), „Waldmeister-Buchenwald“ (LRT 9130) sowie „Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald“ (LRT 9160) erfasst.
3. Der dritte Abschnitt regelt weitergehende Bewirtschaftungsauflagen auf Flächen mit Lebensraumtypen des Erhaltungszustandes „B“ und „C“. Diese Regelungen entsprechen dem Sicherungserlass (Anlage zu 1.6 Abschnitt A und B II). Die Lebensraumtypen im Naturschutzgebiet sind derzeit sämtlich mit dem Erhaltungszustand „B“ erfasst.
4. Der vierte Abschnitt regelt weitergehende Bewirtschaftungsauflagen auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten. Im vorliegenden Fall sind Mittel-, Grau- und Schwarzspecht als signifikante wertbestimmende Arten erfasst. Die Regelungen entsprechen dem Sicherungserlass (Anlage zu 1.6 Abschnitt A und B IV).

Nr. 2 j)
Die Verwendung von milieuangepasstem Material für den Wegebau ist erforderlich, da andere Materialien oder dessen Auswaschungen den Naturhaushalt und das Landschaftsbild beeinträchtigen können, weshalb insbesondere gebrochener Naturstein sowie Kiese verwandt werden sollen. Vor diesem Hintergrund ist die Verwendung güteüberwachter Recyclingbaustoffe beim landschaftsangepassten Wegebau auch unzulässig.

Nr. 3 d) - f)
Die Baumartenauswahl richtet sich nach den Hinweisen und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen (Anhang des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen) des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (nach Drachenfels) in der jeweils aktuellen Fassung.

Zu § 5 Befreiungen

Abs. (1)
Absatz 1 übernimmt die gesetzliche Vorschrift des § 67 BNatSchG und sieht eine mögliche Befreiung von den Vorschriften dieser NSGVO unter den dort genannten Voraussetzungen vor. Die Gewährung einer Befreiung kommt allerdings nur in atypischen und daher in erkennbar in der NSGVO nicht vorgesehenen bzw. geregelten Einzelfällen aufgrund einer Einzelfallprüfung in Betracht. Es können Nebenbestimmungen festgelegt werden.

Abs. (2)
Absatz 2 hebt auf die sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung von Plänen und Projekten ab. Bei Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Pläne und Projekte, die sich mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes als

unverträglich erweisen, unterliegen einer Abweichungsprüfung. Die Anforderungen an eine Ausnahme gemäß § 34 Absatz 3 – 6 BNatSchG gehen über die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG hinaus. Bei Maßnahmen, die ein Projekt im Sinne des § 34 BNatSchG darstellen, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung die Voraussetzung für eine Befreiung. Gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 BNatSchG stellt die Naturschutzgebietsverordnung den Maßstab für die Prüfung dar.

Zu § 6 Anordnungsbefugnis
§ 2 Abs. 1 S. 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG hebt auf die Überwachung und die Einhaltung von Naturschutzvorschriften ab sowie auf die rechtliche Befugnis der zuständigen Naturschutzbehörden Maßnahmen anordnen zu können, bspw. wenn gegen Vorschriften dieser NSGVO verstoßen worden ist. Die Formulierung entspricht § 6 der Musterverordnung.

Zu § 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen
Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Schutzgebietes, wie sie in § 7 der Verordnung aufgeführt sind, sollen die Vielfalt der Biotoptypen mit ihrem spezifischen Arteninventar langfristig erhalten und verbessern. Dabei werden diese Maßnahmen erst nach rechtzeitiger Ankündigung bei den Eigentümern und Nutzungsberechtigten vorgenommen.

Die Absätze entsprechen § 7 bzw. § 8 Abs. 1 der Musterverordnung

Zu § 8 Ordnungswidrigkeiten
Absätze 1 bis 2 nehmen Bezug auf die Bußgeldvorschriften des § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG und § 69 BNatSchG, die bei Verstößen gegen diese NSGVO Anwendung finden.

Absatz 3 nimmt Bezug auf die Bußgeldvorschriften des § 69 BNatSchG der bei Verstößen gegen diese NSGVO Anwendung findet.

Zu § 9 Inkrafttreten
Nach Beratung der polit
ischen Gremien der Stadt und Beschluss der NSGVO durch den Rat, wird diese nach Ausfertigung durch den Oberbürgermeister im Amtsblatt der Stadt Braunschweig veröffentlicht und gilt ab dem Tage darauf. Die im Geltungsbereich der neuen NSGVO „Mehlkamp und Heinenkamp“ bis dahin geltenden Verordnungen werden aufgehoben und gelten fortan nicht mehr.

Nr.	Bedenken/ Anregungen	Bewertung/ Umgang der Verwaltung
Einwender 1	Wir bitten zu beachten, dass es uns weiterhin möglich ist, neue Trassen aufgrund der uns im Telekommunikationsgesetz (§ 68 Abs. 3 TKG) zustehenden Nutzungsrechte zu errichten. Die Telekom ist danach berechtigt, die Verkehrswege für ihre Telekommunikationslinien uneingeschränkt zu benutzen. Dies gilt auch in Schutzgebieten im Sinne des vorliegenden Entwurfes. Sicherlich kann auch über § 4 „Freistellungen“ (2) der Verordnung, Punkt 2b, aus Gründen der Erfüllung dienstlicher Aufgaben im Sinne des überwiegenden öffentlichen Interesses und § 5 (2) eine Befreiung erreicht werden.	Der Einwendung wird gefolgt. Gem. § 4 Abs. 2 Nr. 6 der geplanten Verordnung ist die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden Anlagen und Einrichtungen, insbesondere der bestehenden Leitungstrassen freigestellt und die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden.
Einwender 2	Keine Bedenken	-
Einwender 3	Keine Bedenken	-
Einwender 4	Keine Bedenken	-
Einwender 5	Keine Bedenken	-
Einwender 6	Ich bitte um Ergänzung eines Hinweises zur Fortschreibungsfähigkeit der Beikarte. Dies ist zumindest in Bezug auf die Darstellung der Lebensraumtypen und sonstige Vegetation erforderlich. Auch in einem NSG kann sich die Vegetation verändern. Turnusmäßige Biotopkartierungen sind daher sinnvoll.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Dies resultiert aus dem rechtlichen Bestimmtheitsgebot.

	Ich weise abschließend darauf hin, dass die LRT-Flächen in den NLF (Abteilung 2122 c1 und c2) nicht dargestellt sind. Siehe anliegende Karten.	Der Einwendung wird gefolgt. Die Lebensraumtypen werden in der Verordnung und in der Karte ergänzt.
	§ 1 Abs. 3 letzter Absatz: Analog zu obigem Hinweis bitte ich um folgende Korrektur: „Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser VO. Die Anlage 3 dient als Beikarte der Konkretisierung, sie ist bei Bedarf fortzuschreiben und zu aktualisieren.“	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Dies resultiert aus dem rechtlichen Bestimmtheitsgebot.
	§ 1 Abs. 5: Mit seiner geringen Größe von lediglich 56 ha ist es schlechterdings nicht möglich im Gebiet alle im folgenden aufgeführten Ziele abzubilden. Dies gilt insbesondere für stabile Rotmilan- oder Schwarzstorchpopulation und viele mehr. Ähnliches gilt auch für die geforderten Waldstrukturen. Ein Verweis darauf, dass vieles nur im Kontext mit dem Gesamt-FFH-Gebiet möglich ist, ist m.E. erforderlich und wäre hilfreich. Mit der Entscheidung der kleinteiligen Verordnungsgebung ist nun auch die Pflicht verbunden kleinteilige und teilgebietsspezifische VO zu entwickeln. Dies gilt auch für die Erhaltungsziele im Gebiet (siehe auch §2 (4) Vogelarten).	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die Ziele bilden Aspekte ab, die sich sowohl auf das konkrete Schutzgebiet beziehen, aber auch das FFH – Gebiet sowie das VSG in seiner Gänze betrachten. Ein expliziter Hinweis darauf ist nicht erforderlich, da immanent.
	§ 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 3:	Der Einwendung wird nicht gefolgt.

	Das Gebiet ist durch jahrhundertelange menschliche Nutzung geprägt, somit sind auch die Böden nicht unbeeinträchtigt. Ich bitte daher um den Einschub des Wortes weitgehend: „ ….die Bodenstruktur ist weitgehend intakt.“	Die Formulierung „weitgehend intakt“ stellt keine Zielformulierung dar. Ziel ist es, eine intakte Bodenstruktur zu entwickeln.
	§ 2 Abs. 3 Nr. 1 b) Mit der Zielbeschreibung von 90% LRT-typischer Gehölze und einem Anteil von 35% für starkes Baumholz werden Parameter des Erhaltungszustandes A zitiert. Da die Basiserfassung jedoch im Ergebnis B-Zustände ermittelt hat, sind laut Erlasslage diese maßgeblich. Ich bitte die genannten Werte zu korrigieren oder zu streichen.	Der Einwendung wird gefolgt. Die Regelungen für den Erhaltungszustand A werden gestrichen.
	§ 2 Abs. 3 Nr. 1 b) vorletzter Satz: Die Zielvorstellung, dass keine Auflichtungen vorhanden sein sollen, steht im Widerspruch zu den Zielen für den Grauspecht, dort: “…auf großer Fläche mit Lichtungen und Lücken und Blößen“. Ferner steht sie im Widerspruch zu den notwendigen Waldbautechniken für ein erfolgreiches Eichenwald-Management. (siehe Leitfaden Seite 35/36). Abrundend verweise ich auf die aktuellen Auflichtungen im Nationalpark Harz. Ich empfehle daher den Satz ersatzlos zu streichen.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die Erlasslage wird umgesetzt. Es wird entsprechend Femel- und Lochhieb vorgesehen. Gleichwohl ist eine Öffnungsklausel installiert (vgl. § 4 Abs. 5 Nr. 2 b) Die Regelung widerspricht nicht dem Leitfaden „Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern“, wonach durch Lochhiebe den lichtökologischen Ansprüchen dieser Baumarten entsprochen wird. Dies entspricht auch den Biotopansprüchen des Grauspechtes.
	§ 2 Abs. 4: Sind die aufgelisteten Arten im hiesigen Teilgebiet nachgewiesen und kartiert? Bei zahlreichen Arten scheint das äußerst fragwürdig: Eisvogel? Wendehals? Ich bitte, die Auflistung auf die tatsächlich vorkommenden Arten zu beschränken und die	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die Arten sind im Standartdatenbogen erfasst, bzw. vom NLWKN benannt. Die Regelungen der Verordnung haben diese Arten mithin zu berücksichtigen.

	Vorkommen im Rahmen der Begründung zur VO zu belegen. Andernfalls besteht die Gefahr der Beliebigkeit und nebulösen Aufblähung des Textes.	Weiterhin bilden die Ziele Aspekte ab, die sich sowohl auf das konkrete Schutzgebiet beziehen, aber auch das FFH – Gebiet sowie das VSG in seiner Gänze betrachten.
	§ 2 Abs. 4 Nr. 3 b): Die Zielvorstellung des dauerhaften Vorhandenseins von 80-100-jährigen Kiefern für das Gebiet “Mehlkamp und Heinenkamp“ ist unrealistisch. Gründe liegen in der Gebietsgröße, den Standorten und der zulässigen Waldbautechnik. Die Kiefer als extreme Lichtbaumart und als Rohbodenkeimer verlangt noch resolutere Verjüngungsverfahren als die Eiche, sie ist daher für den Dauerwaldbetrieb nicht geeignet. Die Standorte im Gebiet sind für die Kiefer zu reich, sie wird sich nicht natürlich verjüngen. Sofern der Baumfalke tatsächlich vorkommt, bitte ich um entsprechende Überarbeitung.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Der Baumfalke ist im Standartdatenborgen erfasst. Die Habitatansprüche des Baumfalken begründen in der Folge das Erhaltungsziel. Dieses Ziel bezieht sich auf das gesamte VSG und damit auch auf den vorliegenden Teil des VSG.
	§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Stadtnahe Wälder sind i.d.R. Schwerpunktgebiete für die ortsnahe Erholung. Sie dienen dazu u.a. Kindern elementare Naturerlebnisse zu ermöglichen. Dies sollte im Rahmen der Verordnung berücksichtigt werden. Ich empfehle folgenden Passus: „Die nicht gewerbsmäßige Entnahme von Früchten, Pilzen und Bärlauch in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf ist erlaubt.“	Der Einwendung wird gefolgt. Die Handstraußregelung (§ 39 Abs. 3 BNatSchG) gilt fort. Ein klarstellender Hinweis ist ergänzt
	§ 3 Abs. 1 Nr. 6.	Der Einwendung wird gefolgt.

	Ich bitte Jagdhunde bei der Ausübung der Jagd, sowie im Rahmen der Ausbildung auszunehmen.	Jagdhunde können im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd unangeleint mitgeführt werden. Darauf ist bereits in der Begründung zur Verordnung explizit hingewiesen.
	§ 3 Abs. 1 Nr. 10: Im Einzelfall lassen sich Drohnen für Erkundungszwecke sehr nutzbringend einsetzen. Unterstützende Einsätze im Bereich Wald/Forstschutz, in der Forschung und der Jagd sind denkbar. Gleiches gilt für Kartierarbeiten zur Arten- und Biotoperfassung. Ich bitte um entsprechende Freistellungen.	Der Einwendung wird gefolgt. Bei dem Verbot handelt es sich vor allem um den Einsatz von Drohnen im Rahmen der Ausübung des Hobbys. Der Drohneneinsatz im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ist gemäß § 4 Abs. 5 der Verordnung freigestellt. Kartierarbeiten zur Arten- und Biotoperfassung fallen unter die Freistellung des § 4 Abs. 2 Nr. 2 d) und f) der Verordnung.
	§ 3 Abs. 2 Stadtnahe Wälder sind i.d.R. Schwerpunktgebiete für die ortsnahe Erholung. Sie dienen dazu u.a. Kindern elementare Naturerlebnisse zu ermöglichen. Dies sollte im Rahmen der Verordnung berücksichtigt werden. Ein generelles flächendeckendes Wegegebot halte ich in diesem Zusammenhang nicht für angemessen und auch nicht für erforderlich. Ich schlage vor, das Wegegebot auf die Brut- und Setzzeit zu begrenzen. Darüber hinaus sollten nur begründet sensible Bereiche ganzjährig nicht betreten werden.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Eine einheitliche Regelung in den Schutzgebieten bzw. Natura 2000-Gebieten in Braunschweig ist sinnvoll. Das Wegegebot ist auch gesetzlich gemäß § 16 Abs. 2 S. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz als Regelfall vorgesehen. Zudem sind explizit bereits Umweltbildungsmaßnahmen - auch für Kinder und Jugendliche - bereits mit einem Zustimmungsvorbehalt freigestellt (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 f). Im Vergleich zu anderen Natura 2000-Gebieten sind hier keine direkt angrenzenden Siedlungsgebiete vorhanden.
	§ 4 Abs. 2 Nr. 2 e)	Der Einwendung wird nicht gefolgt

	Die fachgerechte Beseitigung invasiver Arten ist ein Ziel des Naturschutzes. Der vorgesehene Zustimmungsvorbehalt erschwert das Erreichen dieses Zieles und ist kontraproduktiv. Dies gilt insbesondere in Bezug auf das Fachpersonal der NLF und des SBK sowie von diesen beauftragte Dienstleister. Ich bitte daher um Streichung des Zustimmungsvorbehalts.	Die Regelung entstammt der Musterverordnung des NLWKN und ist auch fachlich begründet, um insbesondere den Artenschutz im Naturschutzgebiet, z. B. durch die Beachtung von konkreten Fortpflanzungs- und Ruhestätten, gewährleisten zu können.
	§ 4 Abs. 2 Nr.2 f) Wir bitten darum „…Untersuchungen im Rahmen des forstlichen Versuchswesens durch die Niedersächsischen Landesforsten, sowie durch die Nordwestdeutsche forstliche Versuchsanstalt…“ ebenfalls freizustellen, da eine vorherige Anzeige nicht praktikabel ist.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die Anzeigepflicht stellt keine unzumutbare Anforderung dar. Sie kann z. B. auch in Textform per Email erfolgen. Die Musterverordnung sieht für entsprechende Maßnahmen sogar einen Zustimmungsvorbehalt vor. Im konkreten Fall ist die Anzeigepflicht erforderlich aber auch ausreichend. Untersuchungsergebnisse sind für das Management des Gebietes für die Untere Naturschutzbehörde von Bedeutung.
	§ 4 Abs. 2 Nr. 3 und 4 Da Wege nicht in Kurzabschnitten gepflegt werden können, wird eine grundsätzliche Regelung an dieser Stelle begrüßt. Um doppelte oder gar gegensätzliche Aussagen zu vermeiden, sollten korrespondierend die Punkte unter § 4 (5) Nr.2 j) und k) entfallen. Hinweis zu Nr.3: Natürlicherweise anstehendes Material ist im hiesigen Gebiet für den Wegebau nicht geeignet (Lehme, Tone), die Gewinnung desselben wäre ohnehin nicht zulässig. Ich bitte diesen Verweis zu streichen.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Innerhalb der LRTs wird die Erlasslage abgebildet. Außerhalb der LRTs sind dort fachlich angezeigte und z.T. abgemilderte Vorgaben gesetzt, um insgesamt die Verhältnismäßigkeit zu wahren. Die jeweilig zusammenhängende und abschließende Regelung zu diesem Regelungsbereich führt insgesamt auch zu größerer Klarheit.
	§ 4 Abs. 4 c)	Der Einwendung wird gefolgt.

	Auf die Beseitigung von Wildschäden besteht gem. Jagdrecht ein gesetzlicher Anspruch. (Innenverhältnis Jagdpächter und Grundstücksbesitzer/Pächter). Ich empfehle daher eine rechtliche Prüfung bezüglich der Rechtmäßigkeit dieser Regelung.	Die Regelungen des Jagdrechts bleiben unberührt. Die Regelung entspricht der Formulierung der Musterverordnung des NLWKN.
	§ 4 Abs. 5 Nr.1d) Die Begrenzung von Nutzungen in Waldflächen ohne LRT-Eigenschaft erscheinen überzogen. Sie sind laut Erlasslage nicht vorgesehen. Die Regelungen des Waldrechts, die Nutzungen bis 1 ha freistellen, sind ausreichend. Ich bitte um Überarbeitung.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die Anzeigepflicht stellt keine unzumutbare Anforderung dar. Sie kann in einfacher Textform z.B. per Email erfolgen. Sie dient der Information der Waldbehörde. Die Regelung entspricht der Formulierung der Musterverordnung des NLWKN.
	§ 4 Abs. 5 Nr. 1 e) Der Umbau eines nicht standortgerechten Kiefernbestandes in einen Douglasien-Buchen Mischbestand sollte weiterhin möglich bleiben. Dies bitte ich klarstellend zu bestätigen. Anderslautende Regelungen in Eigenbindung der NLF bleiben unberührt.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die Douglasie wird gemäß der „Naturschutzfachlichen Invasivitätsbewertungen für in Deutschland wild lebenden gebietsfremde Gefäßpflanzen“ des Bundesamtes für Naturschutz als invasive Art auf der schwarzen Liste geführt (Skript S. 160). Die Regelung entspricht der Formulierung der Musterverordnung des NLWKN.
	§ 4 Abs. 5 Nr. 1 g) Die Einführung von Douglasien-Pufferzonen um Lebensraumtypenflächen stellen neue Regelungsinhalte da und sind laut Erlass nicht vorgesehen. Hierdurch entstehen zusätzliche Flächenkulissen, die mit großem Aufwand kontrolliert und verwaltet werden müssen.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die Douglasie wird gemäß der „Naturschutzfachlichen Invasivitätsbewertungen für in Deutschland wild lebenden gebietsfremde Gefäßpflanzen“ des Bundesamtes für Naturschutz als invasive Art auf der schwarzen Liste geführt (Skript S. 160).

	Da die Erlasslage sogar den Anbau der Baumart in Buchenlebensräumen in geringen Anteilen zulässt, kann festgestellt werden, dass diese Regelung den Vorgaben der Landesregierung widerspricht. Unter Umständen wird hierbei sogar das Übermaßverbot nicht eingehalten. In Niedersachsen ist die Baumart Douglasie aktuell nachweislich nicht invasiv. Ob sie zukünftig invasive Eigenschaften entwickelt, ist nicht bekannt. Die Einschätzung ist spekulativ. Als Basis für eine Verordnungsgebung ist eine Vermutung allerdings nicht geeignet. Ich bitte daher, die Douglasien-Pufferzonen nicht einzuführen und den letzten Halbsatz zu streichen. Anderslautende Regelungen in Eigenbindung der NLF bleiben unberührt.	Die Regelung entspricht der Formulierung der Musterverordnung des NLWKN. Die Regelung kann im Erlass auch nicht abgebildet werden, da sie Bereiche außerhalb von LRTs betrifft. Diese Gebiete werden durch den Erlass jedoch nicht betrachtet. Sie ist notwendig, um den Eintrag invasiver Arten in die LRTs zu verhindern.
	§ 4 Abs. 5 Nr. 2 Wegen ihres unterschiedlichen Wuchsverhaltens und der unterschiedlichen Lichtökologie sollten Buchen und Eichen –LRT unterschiedlich behandelt werden.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“.
	§ 4 Abs. 5 Nr. 2 a) und b) Als Maßnahme zum Erhalt der Eichenwälder und der Sicherung der Verjüngung, bitte ich Kleinkahlschläge von 0,5 ha freizustellen, siehe auch Leitfaden zum Erlass. Ohne ein planvolles Vorgehen zum Erhalt der Eiche im Gebiet, kann aus Sicht des Waldbaus der zu erwartende langfristige Rückgang der Baumart Eiche nicht verhindert werden und der Forstbetrieb hierfür nicht die Verantwortung übernehmen. Wie in anderen Gebieten in der Region Braunschweig sollte für die Verjüngung von Eichen-LRT einheitlich	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“. Die weitergehende Holzentnahme ist gem. § 4 Abs. 5 Nr. 2 b) nach vorheriger Zustimmung erlaubt. Die Ausführungen im Leitfaden „Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern“ (Leitfaden) des MU und ML zu

	Flächen bis 0,5 ha mit Anzeigepflicht und bis 1,0 ha mit Genehmigungsvorbehalt geregelt werden. Ich bitte um entsprechende Übernahme in die hiesige VO.	den Möglichkeiten von insbesondere der Verjüngung von Eichenkulturen gilt unabhängig hiervon.
	§ 4 Abs. 5 Nr.2 c) Klarstellend weise ich darauf hin, dass die hiesigen Standorte nur bei feuchter Witterung befahrungsempfindlich sein können. Bei längeren Trockenperioden oder bei längerem Frost sind die Böden sehr tragfähig und damit faktisch nicht befahrungsempfindlich. Ich bitte diesen Hinweis in die Begründung zur Verordnung zu übernehmen.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“. Die gesamten LRT-Flächen des FFH-Gebietes sind laut Managementplan als befahrungsempfindlich eingestuft. Im Rahmen der guten forstlichen Praxis ist davon auszugehen, dass eine Befahrung nur bei geeigneter Witterung erfolgt.
	§ 4 Abs. 4 Nr. 4 Ich bitte um eine Ergänzung dahingehend, dass als Grundlage für die Festlegungen der ermittelte Gesamterhaltungszustand des jeweiligen Lebensraumtyps zum Zeitpunkt der Basiserfassung gilt, siehe auch Leitfaden. Ferner bitte ich um die klarstellende Ergänzung, dass Habitatbäume und Totholz aus den Prozessschutzflächen angerechnet werden. („unter Anrechnung von Habitatbäumen und Totholzanteilen aus den Prozessschutzflächen“).	Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Ein klarstellender Hinweis wird zur Dokumentation und Klarheit in der Begründung zur Verordnung ergänzt. Ein entsprechender Hinweis in der Verordnung selbst ist nicht erforderlich, und würde die Verordnung selbst verkomplizieren.
	Unterpunkt f) Der Erlass ist hier fehlerhaft zitiert, es muss heißen: „auf Flächen mit LRT 9110 und 9130 auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten“	Der Einwendung wird gefolgt. Der Lebensraumtyp 9130 wird in der Verordnung und in der Karte ergänzt sowie der Erlass 1:1 umgesetzt.

	anzupflanzen.“ Ich bitte den Erlass korrekt zu übernehmen und 1:1 umzusetzen.	
	§ 5 Abs. 5 Nr.4 Nach den mir vorliegenden Unterlagen sind im Rahmen der Basiserfassung im gesamten Gebiet für keinen Eigentümer Lebensraumtypen mit einem Gesamterhaltungszustand A festgestellt worden. Der gesamte Abschnitt ist daher entbehrlich. Zur Konkretisierung der Erhaltungsziele auf den festgestellten Gesamterhaltungszustand B bitte ich daher den Abschnitt 4 zu streichen.	Der Einwendung wird gefolgt. Die Regelungen für den Erhaltungszustand A werden gestrichen.
Einwender 7	Anlage 2: Dargestellt ist nicht das Naturschutzgebiet, sondern die Naturschutzgebietsgrenze. Gemäß § 1 Abs. 3 S. 2 verläuft die Grenze auf der Innenseite des grauen Rasterbandes. Dies sollte auch in der Kartenlegende verdeutlicht werden.	Der Einwendung wird gefolgt. Die Formulierung wird übernommen.
	Auch in der Beikarte (Anlage 3) ist nicht das Schutzgebiet dargestellt, sondern die Grenze des Naturschutzgebietes. In beiden Karten sollte eine identische Bezeichnung gewählt werden.	Der Einwendung wird gefolgt. Die Formulierung wird übernommen.
	Es stellt sich außerdem die Frage, wieso in der Beikarte für das FFH-Gebiet eine andere Signatur gewählt wird, wie in der maßgeblichen Detailkarte.	Der Einwendung wird gefolgt.
Einwender 8	§ 3 Abs. 1 Nr. 9: Es bedarf einer Klärung, inwiefern forst- und landwirtschaftliche Rundfahrten, um Sachverhalte	Der Einwendung wird gefolgt.

	abzustimmen, unter diesen Punkt fallen. Für die Forst muss es ermöglicht bleiben, organisierte Fahrten durchzuführen.	Fällt unter die Ausübung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gem. § 4 Abs. 5 der Verordnung. Diese ist grundsätzlich freigestellt.
	§ 3 Abs. 1 Nr. 10 Aus landwirtschaftlicher Sicht ist es dringend erforderlich, den Drohneneinsatz für die ökologischen und ökonomischen Aspekte zu erlauben. Somit ist das Verbot von Drohneneinsatz aus der Verordnung herauszunehmen.	Der Einwendung wird gefolgt. Bei dem Verbot handelt es sich vor allem um den Einsatz von Drohnen im Rahmen der Ausübung des Hobbys. Fällt unter die Ausübung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gem. § 4 Abs. 5 der Verordnung bzw. unter die Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft gem. § 4 Abs. 4 der Verordnung und ist in diesem Zusammenhang freigestellt.
	§ 4 Es bedarf einer Darstellung, dass für die Zukunft Freistellungen sich gebührenfrei widerspiegeln.	Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Freistellungen lösen keine Gebühren aus. Erforderliche Ausnahmegenehmigungen können im Einzelfall Gebühren auslösen. Von der Erhebung einer Gebühr kann jedoch ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
	Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit den dazugehörigen Ansitzen nach dem Stand der Technik sind für die Zukunft zu ermöglichen. Ansonsten ist dafür Sorge zu tragen, dass die Jagdnutzung keine Einschränkungen erhält.	Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Die Regelung entspricht der Formulierung der Musterverordnung des NLWKN. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist grundsätzlich freigestellt. Die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen sowie von fest mit dem Boden verbundenen jagdlichen Einrichtungen bedarf der Zustimmung um eine Beeinträchtigung der Schutzziele zu vermeiden.

		Nichtsdestotrotz ist die ordnungsgemäße Jagd mit den dazugehörigen Ansitzen so auch für die Zukunft sichergestellt.
	Durch § 3 und § 4 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen spiegeln sich für die forstwirtschaftliche Nutzung verschiedene ökonomische Einschränkungen wider. Die daraus resultierenden, ökologischen Auswirkungen werden sich nicht nur positiv entwickeln. D. h., eine positive ökologische Entwicklung setzt in verschiedenen Bereichen eine ökonomische Nutzung voraus.	Der Einwendung wird gefolgt. Die Regelung entspricht der Formulierung der Musterverordnung des NLWKN. Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“. Eine Bewirtschaftung des Waldes unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Belange ist in der Zukunft auf diesem Wege weiterhin möglich.
	§ 5 Befreiungen Dieser Paragraph wird ausdrücklich begrüßt. Es muss nur darauf geachtet werden, dass die Kosten für die dargestellten Prüfungen die Stadt Braunschweig trägt.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Soweit nicht bereits Freistellungsmöglichkeiten oder Ausnahmeregelungen einschlägig sind und in der Folge auf die Möglichkeit einer Befreiung zurückgegriffen werden muss, sieht das Gebührenrecht die Erhebung einer Gebühr zunächst zwingend vor, die jedoch im Einzelfall entfallen kann.
	§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen Den Grundstückeigentümern / den Forstgenossenschaften sind die Anordnungen durch die Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind ebenfalls vor Beginn mitzuteilen.	Der Einwendung wird gefolgt. Die Anzeige beim Eigentümer wird aus privatrechtlichen Gründen vorausgesetzt und ist nicht explizit in der Verordnung zu regeln. § 7 regelt dir Duldungspflichten und keine Anordnungsbefugnisse.

	Bei dem dargestellten Managementplan sind die Grundstückseigentümer frühzeitig miteinzubinden und die Stadt Braunschweig hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einvernehmliche Regelung / Grundstückseigentümer und behördliche Vertretern – andere Mitwirkende erarbeitet wird.	Der Einwendung wird gefolgt. Bei der Erarbeitung des Managementplans zu dem FFH-Gebiet Nr. 101 erfolgte eine Informationsveranstaltung sowie die Beteiligung der Nutzer und Interessenverbände.
	§ 8 Ordnungswidrigkeiten Nehmen wir zur Kenntnis, wobei der Hinweis gestattet sein, die dargestellten Bußgeldsummen von 50.000 € auf 10.000 € zu senken.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die Regelung in der Verordnung basiert auf zwingenden gesetzlichen Regelungen (§ 43 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 4 NAGBNatSchG) und ist nicht veränderbar.
	Ob sich aufgrund der Trockenheit die Eichen- und Hainbuche in dem geplanten Gebiet so entwickeln, wie es angedacht (gewünscht) wird, ist sehr fraglich. Somit ist für dieses FFH-Gebiet ein Klimaschutzfaktor mit in die Verordnung aufzunehmen. Bei verändernden Vegetationen / Klimaentwicklungen muss die Möglichkeit bestehen, darauf zu reagieren und andere Floraaspekte zu berücksichtigen (Douglasie u. a.)	Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Als Lebensraumtypische Baumarten werden jene bezeichnet, die im jeweiligen Naturraum (wahrscheinlich) autochthon sind und auf dem jeweiligen Standort als Haupt-, Neben- oder Pionierbaumarten Bestandteil der natürlichen Waldgesellschaften (einschließlich ihrer Pionierphasen) sind. Die Baumartenauswahl richtet sich nach den Hinweisen und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen in Nieder-sachsen (Anhang des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen) des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (nach Drachenfels) in der jeweils aktuellen Fassung. Somit kann auf veränderte Vegetationen z. B aufgrund der Klimaentwicklung reagiert werden.
	Die Grundstückseigentümer haben auf diese Veränderungen keinen Einfluss. Eine negative Entwicklung für den Lebensraumtyp ist somit nicht den Grundstückseigentümern zuzuordnen.	Der Einwendung wird gefolgt. Änderungen auf Grund des Klimawandels werden den Grundstückseigentümern nicht angelastet.

Einwender 9	Das geplante NSG wird durch eine 110-kv-Bahnstromleitung gekreuzt. Außerdem liegen einige Maststandorte und Leitungsfelder der 110-kv-Bahnstromleitung in diesem Gebiet. Die Durchführung von Unterhaltungsarbeiten sowie Das Befahren von Geländeflächen außerhalb der Wege sollte möglich sein ohne vorher eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung beantragen zu müssen.	Der Einwendung wird gefolgt. Gem. § 4 Abs. 2 Nr. 6 der geplanten Verordnung ist die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden Anlagen und Einrichtungen, insbesondere der bestehenden Leitungstrassen freigestellt und die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden.
Einwender 10	Keine Bedenken	-
Einwender 11	Der Pflanzenschutzeinsatz soll zukünftig nur begrenzt freigestellt sein. Dies ist herauszunehmen, da es ermöglicht werden muss, evtl. auftretendes Problemunkraut flächendeckend behandeln zu dürfen.	Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Bei auftretenden Problemunkräutern ist der punktuelle und damit rechtzeitige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zulässig und ausreichend. Sollte es im Einzelfall erforderlich sein, flächendeckend Pflanzenschutzmittel einzusetzen, besteht die Möglichkeit einer Befreiung. Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“.
	In der geplanten Verordnung ist die Nachsaat untersagt. Die Grünlandflächen werden wiederkehrend von Wildschäden heimgesucht. Eine Nachsaat ist dringend zu erlauben.	Der Einwendung wird gefolgt. Die Beseitigung von Wildschäden ist mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde gem. § 4 Abs. 4 c) zulässig; sie hat durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren und nur mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern zu erfolgen.

		Die Regelung entspricht der Formulierung der Musterverordnung des NLWKN.
	Die Grünlandfläche wird derzeit ca. 1-3-mal beerntet. Das Erntegut ist in Form von Silage/Heurundballen auf der Fläche gelagert. Dies sollte weiterhin das ganze Jahr über möglich sein. Eine Lagerung auf anderen Flächen ist nicht möglich, da es als Futter für die Tiere genutzt wird.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Das Liegenlassen von Mähgut zur Gewinnung von Heu ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft freigestellt. Es dürfen jedoch keine Mieten angelegt bzw. Heuballen gelagert werden oder Mähgut dauerhaft liegengelassen werden. Durch die Anlage von Mieten wird die Grasnarbe zerstört (§ 4 Abs. 4 e der VO).
	Die Grünlandfläche ist drainiert. Die Drainagen sind in Zukunft ordnungsgemäß zu unterhalten. Keine Einschränkungen.	Der Einwendung wird gefolgt. Gem. § 4 Abs. 2 Nr. 6 der VO ist die Unterhaltung der bestehenden Anlagen freigestellt.
	Klimafaktor mitberücksichtigen. In den letzten 3 Jahren hat sich der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps aufgrund der Trockenheit verschlechtert. Der Eigentümer ist hierfür nicht verantwortlich.	Der Einwendung wird gefolgt. Die Veränderung der Erhaltungszustände durch den Einfluss von z. B. Klimaänderungen werden nicht dem Eigentümer angelastet.
	Die Baumarten, die gemäß der geplanten Verordnung erlaubt sind nachzupflanzen, entwickeln sich nicht auf der Forstfläche. Hier werden umfangreichere Freistellungen benötigt.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ sowie der Formulierung der Musterverordnung des NLWKN. Die bereits jetzt überwiegend im Waldgebiet vorkommenden

		Baumarten können auch zukünftig angepflanzt werden, wie z. B. Eichen und Hainbuchen. Als Lebensraumtypische Baumarten werden jene bezeichnet, die im jeweiligen Naturraum (wahrscheinlich) autochthon sind und auf dem jeweiligen Standort als Haupt-, Neben- oder Pionierbaumarten Bestandteil der natürlichen Waldgesellschaften (einschließlich ihrer Pionierphasen) sind. Die Baumartenauswahl richtet sich nach den Hinweisen und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen (Anhang des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen) des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (nach Drachenfels) in der jeweils aktuellen Fassung. Somit kann auf veränderte Vegetationen z. B aufgrund der Klimaentwicklung reagiert werden.
	Zeitliche Begrenzung zur Holzabfuhr und Erntezeit, Verbot 1. März – 31. August. Dies ist anzupassen aufgrund der z. B. in diesem Jahr umfangreichen Niederschläge im Februar. Dies würde dem Lebensraumtypen nicht zu Gute kommen.	Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“. Die Regelung der Verordnung lautet, dass in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgen darf. Hintergrund dieser Regelung ist die im März beginnende Brutzeit der Vögel und anschließend folgende Fortpflanzungszeit der Fledermäuse.

		Darüber hinaus kann auf wetterbedingt notwendige Verschiebungen der Erntezeit im Rahmen einer Zustimmung reagiert werden. Die Holzabfuhr hingegen kann ganzjährig ohne Zustimmung erfolgen.
	Ein Privatweg erschließt die Forstfläche. Eine wiederkehrende Wegeunterhaltung in unterschiedlichen zeitabständen wurde in der Vergangenheit durchgeführt. Dies ist auch in Zukunft sicherzustellen.	Der Einwendung wird gefolgt. Die ordnungsgemäße Unterhaltung ist grundsätzlich unter Beachtung der fachlich gebotenen Auflagen freigestellt (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 3 sowie § 4 Abs. 5 Nr. 2 j der VO).
	Die Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet ist ausreichend, darüber hinaus freiwillige Vertragsnaturschutzmaßnahmen.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Bereits gem. des Landschaftsrahmenplanes - mithin der internen Fachplanung - der Stadt Braunschweig erfüllt das gesamte FFH-Gebiet die Voraussetzungen als Naturschutzgebiet. Aufgrund der dort vorherrschenden besonders wertvollen Lebensräume und Lebensgemeinschaften ist die Ausweisung als Naturschutzgebiet das gebotene Mittel für die Unterschutzstellung. Das FFH- und Vogelschutzgebiet erstreckt sich über die Kommunen Helmstedt, Wolfsburg und Braunschweig. Deshalb ist es auch wichtig, dass in Braunschweig ebenfalls eine Ausweisung (wie in Helmstedt und Wolfsburg) als Naturschutzgebiet erfolgt, da die verschiedenen Einzelverordnungen im Hinblick auf das Arteninventar, die Anforderungen der Arten und Lebensraumtypen sowie der daraus abzuleitenden Verordnungsinhalte einschließlich Regelungen aufeinander abgestimmt sind. Ein milderes Mittel stellt eine

		Landschaftsschutzgebietsverordnung auch nur theoretisch-abstrakt dar. Inhaltlich sind jedenfalls dieselben Regelungen zu treffen. Die Darstellung der komplexen Regelungen in der Form einer Naturschutzgebietsverordnung ist jedoch auch deutlich kürzer und anwendungsfreundlicher.
Einwender 12	Drohneneinsatz auf Grünlandflächen vor der Mahd zur Verortung von Rehkitzen (§ 3 Abs. 1 Nr. 10) Dies sollte im Rahmen der Landwirtschaft weiter erlaubt sein.	Der Einwendung wird gefolgt. Bei dem Verbot handelt es sich vor allem um den Einsatz von Drohnen im Rahmen der Ausübung des Hobbys. Der Drohneneinsatz auf Grünlandflächen vor der Mahd zur Verortung von Rehkitzen fällt unter die Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaftlichen Nutzung gem. § 4 Abs. 4 der VO.
	Lichtquellen zur Bewirtschaftung bei Dunkelheit sollten erlaubt sein; z. B. Scheinwerferlicht der Schlepper; die landwirtschaftliche Nutzung der Ackerflächen ist keinesfalls einzuschränken (§ 3 Abs. 1 Nr. 12).	Der Einwendung wird gefolgt. Lichtquellen zur Bewirtschaftung bei Dunkelheit; z. B. Scheinwerferlicht der Schlepper fallen ebenfalls unter die Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft und sind somit freigestellt.
	Errichtung baulicher Anlagen z. B. Pferdeeinzäunung sollte möglich sein (§ 3 Abs. 1 Nr. 15)	Der Einwendung wird gefolgt. Die Einzäunung für Pferde ist gemäß der Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft freigestellt.
	Betreten und Befahren des Gebietes im Zusammenhang mit Eingriffen nur mit Zustimmung des Eigentümers erlauben (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 a-g)	Der Einwendung wird gefolgt. Die Regelungen entsprechen den Formulierungen der Musterverordnung des NLWKN.

		Die Anzeige beim Eigentümer wird im Zusammenhang mit Eingriffen aus privatrechtlichen Gründen vorausgesetzt und ist nicht explizit in der Verordnung zu regeln.
	Erhaltung des Lichtraumprofils nicht nur am Weg, sondern auch entlang der Äcker und Grünlandgrenzen (§ 4 Abs. 2 Nr. 3)	Der Einwendung wird gefolgt. Zur Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft sind verordnungsrechtlich Pflegeschnitte zulässig. Damit sind jedoch nicht die damit zusammenhängenden privatrechtlichen Fragen geregelt. Diese sind unabhängig von der Verordnung zu beachten.
	Die Nutzung und Unterhaltung bestehender Anlagen und Einrichtungen; es existiert ein Entwässerungssystem mit Drainagen (§ 4 Abs. 2 Nr. 6)	Der Einwendung wird gefolgt. Gem. § 4 Abs. 2 Nr. 6 der VO ist die Unterhaltung der bestehenden Anlagen freigestellt.
	Keine Über- und Nachsaaten; jährliche Nachsaaten für die Grünlandbewirtschaftung sind unverzichtbar, bisher 1 x im Jahr Ausbesserung der Grünlandnarbe um Wildschäden zu beheben und Freiflächen zu beseitigen, ansonsten würde sich auf den Flächen mit zerstörter Grasnarbe Unkrautgesellschaften ansiedeln, die zur Minderung der Futterqualität führen würde (§ 4 Abs. 4c)	Der Einwendung wird gefolgt. Die Beseitigung von Wildschäden ist mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde gem. § 4 Abs. 4 c) zulässig; sie hat durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren und nur mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern zu erfolgen. Die Regelung entspricht der Formulierung der Musterverordnung des NLWKN.
	Ohne Veränderung des Bodenreliefs durch Verfüllen von Bodensenken… Einebnung und Planierung; Wiesenpflege und Grünlandbewirtschaftung durch Walzen, Abschleppen Eggen/Striegeln und die Nachmahd, Einebnung bzw. Verteilung des Dungs, der Maulwurfshügel und der Grasnarbe erforderlich (§ 4 Abs. 4 d)	Der Einwendung wird gefolgt. Die genannten Tätigkeiten sind im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Landwirtschaft zulässig.

	Ohne die Anlage von Mieten und ohne das Liegenlassen von Mähgut; die Grünlandfläche wird derzeit zur Gewinnung von Heu genutzt als Futter für die Pferde, Liegen lassen und Trocknen des Grünlandschnitts (§ 4 Abs. 4 e)	Der Einwendung wird gefolgt. Das Liegenlassen von Mähgut zur Gewinnung von Heu ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft freigestellt. Es dürfen jedoch keine Mieten angelegt bzw. Heuballen gelagert werden oder Mähgut dauerhaft liegengelassen werden.
	Aufstellen der Schilder im Einvernehmen mit den Eigentümern um Arbeitserschwernisse zu verhindern (§ 7 Abs. 1 Nr. 2)	Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Die Verwaltung wird das Aufstellen der Schilder möglichst im Einvernehmen mit den Eigentümern vornehmen.
Einwender 13	Zustimmung für die Anlage von fest mit dem Boden verbundenen jagdlichen Einrichtungen (z. B. Kanzeln), dies wird abgelehnt da es eine Einschränkung des Jagdrechtes ist und nicht im Einklang mit dem eigentumsrechtlich garantierten Jagdrecht steht. Der Jagdpächter ist wildschadenausgleichspflichtig, so dass er über die Errichtung jagdlicher Einrichtung entscheiden dürfen muss.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist freigestellt. Die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen sowie von fest mit dem Boden verbundenen jagdlichen Einrichtungen bedarf der Zustimmung um eine Beeinträchtigung der Schutzziele zu vermeiden. Die Regelung entspricht der Formulierung der Musterverordnung des NLWKN.
Einwender 14	LSG statt NSG (mildeste Mittel)	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Bereits gem. des Landschaftsrahmenplanes - mithin der internen Fachplanung - der Stadt Braunschweig erfüllt das gesamte FFH-Gebiet die Voraussetzungen als Naturschutzgebiet. Aufgrund der dort vorherrschenden besonders wertvollen Lebensräume und Lebensgemeinschaften ist die Ausweisung als Naturschutzgebiet das gebotene Mittel für die Unterschutzstellung.

		Das FFH- und Vogelschutzgebiet erstreckt sich über die Kommunen Helmstedt, Wolfsburg und Braunschweig. Deshalb ist es auch wichtig, dass in Braunschweig ebenfalls eine Ausweisung (wie in Helmstedt und Wolfsburg) als Naturschutzgebiet erfolgt, da die verschiedenen Einzelverordnungen im Hinblick auf das Arteninventar, die Anforderungen der Arten und Lebensraumtypen sowie der daraus abzuleitenden Verordnungsinhalte einschließlich Regelungen aufeinander abgestimmt sind. Ein milderes Mittel stellt eine Landschaftsschutzgebietsverordnung auch nur theoretisch-abstrakt dar. Inhaltlich sind jedenfalls dieselben Regelungen zu treffen. Die Darstellung der komplexen Regelungen in der Form einer Naturschutzgebietsverordnung ist jedoch auch deutlich kürzer und anwendungsfreundlicher.
	Der § 32 Abs. 3 BNatSchG besagt zu einen, dass dargestellt werden soll, ob prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten zu schützen sind. Dies ist in unserem Hondelager Wald nicht der Fall. Es wurde nur der Lebensraumtyp B für unseren Wald klassifiziert.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Angegeben ist der Erhaltungszustand B der vorkommenden Lebensraumtypen (LRT 9110, 9130 und 9160). Darüber hinaus gelten die in der Verordnung aufgeführten wertgebende Arten gem. § 2 im Gesamtgebiet.
	Nur Vertragsnaturschutz und freiwillige Maßnahmen, Managementplan	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die Ausweisung als Schutzgebiet dient gem. Unterschutzstellungserlass der dauerhaften Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes in Wald-FFH-Gebieten. Nur für darüber hinaus gehende Regelungen, z. B. zur weiteren Aufwertung des Gebietes, können Maßnahmen mit Hilfe des Vertragsnaturschutzes und der freiwilligen

		Beteiligung der Eigentümer umgesetzt werden. Der Vertragsnaturschutz allein, stellt keine ausreichende Sicherung für das Gebiet und damit auch keine ausreichende Erfüllung der europarechtlichen Vorgaben dar.
	Nicht LRT-Flächen fallen nicht in die Zuständigkeit der UNB	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Das gesamte zu schützende Gebiet ist FFH-Gebiet und EU-Vogelschutzgebiet. Für die Ausweisung sind nicht nur die LRT-Flächen relevant. Die Sicherung von Natura 2000-Gebieten liegt in Gänze in der Zuständigkeit der jeweils betroffenen UNBs.
	Ausführungen zum Schutzziel des § 2 der VO	Der Einwendung wird nicht gefolgt In § 2 der VO wird der allgemeine und der besondere Schutzzweck des gesamten FFH- und Vogelschutzgebietes beschrieben. Die Schutzziele sind Grundlage für die sich daraus ableitenden konkreten Regelungen und Freistellungen, welche in den §§ 3 und 4 aufgeführt sind. Diese Schutzziele wiederum gründen sich auf der der Basiserfassung des Gebietes und den Angaben des Standartdatenbogens.
	Kein Kammmolch in den Gewässern	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die Vorkommen des Kammmolches sind in dem gemeldeten FFH-Gebiet nachgewiesen. Dies steht nicht im Zusammenhang mit den ausgewiesenen Lebensraumtypen.
	Rückegassen 20 m statt 40 m	Der Einwendung wird gefolgt. § 4 Abs. 5 Nr. 2 c) der VO regelt, dass in LRT-Flächen auf

		befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben müssen. Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ Außerhalb der LRT-Flächen ist ein Abstand von 20 m zulässig.
	Bestandsschutz Weihnachtsbaumkultur	Der Einwendung wird gefolgt. Die bisherige Nutzung der bestehenden, in der Karte (Anlage 3) dargestellten, Weihnachtsbaumkultur, ist freigestellt. Dazu gehört auch die Schafbeweidung und die mobile Schutzhütte.
	Erschwernisausgleich ist unverhältnismäßig	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Zurzeit besteht der Anspruch auf Erschwernisausgleich lediglich in Naturschutzgebieten und nicht in Landschaftsschutzgebieten. Die Höhe richtet sich nach dem Grad der Erschwernis und nach der Erschwernisausgleichsverordnung Wald. Zuständig ist hier die Landwirtschaftskammer.
Einwender 15	Entwurf der Verordnung wird abgelehnt, da sich die Regelungen des Walderlasses auch in einer LSGVO umsetzen lassen.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Bereits gem. des Landschaftsrahmenplanes - mithin der internen Fachplanung - der Stadt Braunschweig erfüllt das gesamte FFH-Gebiet die Voraussetzungen als Naturschutzgebiet. Aufgrund der dort vorherrschenden besonders wertvollen Lebensräume und Lebensgemeinschaften ist die Ausweisung als

		Naturschutzgebiet das gebotene Mittel für die Unterschutzstellung. Das FFH- und Vogelschutzgebiet erstreckt sich über die Kommunen Helmstedt, Wolfsburg und Braunschweig. Deshalb ist es auch wichtig, dass in Braunschweig ebenfalls eine Ausweisung (wie in Helmstedt und Wolfsburg) als Naturschutzgebiet erfolgt, da die verschiedenen Einzelverordnungen im Hinblick auf das Arteninventar, die Anforderungen der Arten und Lebensraumtypen sowie der daraus abzuleitenden Verordnungsinhalte einschließlich Regelungen aufeinander abgestimmt sind. Ein milderes Mittel stellt eine Landschaftsschutzgebietsverordnung auch nur theoretisch-abstrakt dar. Inhaltlich sind jedenfalls dieselben Regelungen zu treffen. Die Darstellung der komplexen Regelungen in der Form einer Naturschutzgebietsverordnung ist jedoch auch deutlich kürzer und anwendungsfreundlicher.
	Es handelt sich um Enteignung. Herausnahme der Privatwaldparzellen (14 GG Schutz des Grundeigentums).	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Ausweisungen als Naturschutzgebiet sind im fachlich begründeten Rahmen durch die grundgesetzlich verankerte Sozialpflichtigkeit des Eigentums gedeckt und stellen somit keine Enteignung dar. Im Übrigen besteht die europarechtliche Verpflichtung der FFH- und VSG - konformen Sicherung des gegenständlichen Gebietes.
	Keine Einschränkungen bzw. Abstimmungsnotwendigkeit bezüglich der Jagd, wie z. B. beim Hochsitzbau,	Der Einwendung wird nicht gefolgt.

	schnelles und freies Handeln ist enorm wichtig für die die Jägerschaft zwecks Seuchenbekämpfung beim Schwarzwild.	Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist freigestellt. Die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen sowie von fest mit dem Boden verbundenen jagdlichen Einrichtungen bedarf der Zustimmung um eine Beeinträchtigung der Schutzziele zu vermeiden. Die Regelung entspricht der Formulierung der Musterverordnung des NLWKN.
Einwender 16	Es erfolgt eine allgemeine Kritik am Unterschutzstellungserlass sowie am gemeinsamen Leitfaden des MU und ML.	Die Kritik wird zur Kenntnis genommen. Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ sowie der Formulierung der Musterverordnung des NLWKN. Diese sind behördenverbindlich.
	Es müssen konkrete und in Qualität und Quantität präzisierte Ziele formuliert werden; Erhaltungsziele sind unvollständig dargestellt. Es fehlen Aussagen zu den aktuellen Erhaltungszuständen von Lebensraumtypen und Arten sowie zu deren Ausgangszuständen und erforderliche Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen.	Der Einwendung wird nicht gefolgt Die angeführten Punkte sind im erforderlichen Rahmen dargestellt. Die LRTs sind parzellenscharf abgegrenzt und mit Erhaltungszustand dargestellt.
	Die Verordnung setzt nicht die FFH-Richtlinie um, sondern die Erlasslage in Niedersachsen	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die Verordnung setzt die FFH-Richtlinie und die Erlasslage in Niedersachsen um. Der Unterschutzstellungserlass ist behördenverbindlich.
	Der VO-Entwurf nimmt nach gesicherten Erkenntnissen der Wissenschaft eine sich abzeichnende hohe	Wird zur Kenntnis genommen.

	Wahrscheinlichkeit in Kauf, dass die Entwicklungsziele nicht erreicht und die Erhaltungszustände sich verschlechtern werden.	Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ sowie der Formulierung der Musterverordnung des NLWKN. Der Unterschutzstellungserlass ist behördenverbindlich.
	Forderung nach einem absoluten Kahlschlagverbot	Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Die Regelung des § 4 Abs. 5 Nr. 2 b eröffnet die Möglichkeit im Einzelfall – soweit fachlich begründet und unter Berücksichtigung der Schutzziele – insbesondere eine Verjüngung der Eichenlebensraumtypen zu ermöglichen, soweit der dafür vorgesehene Lochhieb nicht ausreichend ist. Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“. sowie der Formulierung der Musterverordnung des NLWKN. Der Unterschutzstellungserlass ist behördenverbindlich.
	Eine Karte der befahrungsempfindlichen Standorte ist beizufügen; reduziert die Gefahr von irreversibler Bodenstrukturschäden.	Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Eine Karte ist nicht erforderlich, da „befahrungsempfindliche Standorte“ ausreichend bestimmt sind. Zudem sind im Glossar ergänzende Hinweise zur Konkretisierung enthalten.
	Es ist nicht nachvollziehbar wieso in vielen Bundesländern ein Rückegassenabstand von 40 m auf der gesamten Wirtschaftsfläche Teil einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft darstellt, in einem nds. Schutzgebiet jedoch nur auf Flächen mit FFH-	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im

	Lebensraumtypen beschränkt und das flächige Befahren zum Zwecke der Kulturvorbereitung freigestellt werden soll.	Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“. Der Unterschutzstellungserlass ist behördenverbindlich.
	Es widerspricht jeder Logik, ein Schutzgut von nahezu irreversiblen Sachädigungspotential mit einer Waldlebensraumtypisierung zu korrelieren, die sich mit jeder Folgekartierung ändern kann.	Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“. Die Abstufungen der Bewirtschaftungsauflagen tragen dem Grundprinzip der Verhältnismäßigkeit Rechnung.
	Forderung nach einen Verbot für ganzflächiges Befahren, weil sich Bodenschutz nicht an einem Lebensraumtypen nach FFH-RL festmachen kann und es weder einen naturschutzfachlichen noch forstwirtschaftlichen Grund dafür gibt, die proritären Belange des Bodenschutzes zugunsten nachhaltiger Strukturschädigungen der Böden zu missachten – zum Schutz der Wölbäcker ein Verbot der Bodenbearbeitung in jeder Form.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“. Der Unterschutzstellungserlass ist behördenverbindlich.
	Schutz der Wölbäcker, diese sind durch die Denkmalschutzbehörde erfasst.	Nicht verordnungsrelevant
	§ 1 Naturschutzgebiet Kein geschlossener Wald – Weihnachtsbaumplantage, bewirtschaftetes Grünland, ein Bereich unterhalb einer Hochspannungstrasse mit Ruderalflur, bzw. Niederwald. Ein Fichtenbereich im Norden ist bereits eingeschlagen. Wann und womit wird eine Aufforstung durchgeführt?	Nicht verordnungsrelevant

	§ 2 Abs. 1 Nr. 3 Der Erhalt und die Entwicklung von stauden- und strauchreichen Waldrändern darf nicht durch Einschlag und Auflichtung erfolgen. Die zunehmende Trockenheit in den letzten Jahren hat bereits zu erheblichen Schäden auch an Bäumen an Waldrändern geführt. Eine weitere Erwärmung durch höhere Sonneneinstrahlung würde diesen Effekt verstärken. An bzw. auf einem inzwischen nicht mehr so stark genutzten Weg befindet sich ein Bestand Färberginster. Dieser sollte gezielt geschützt und gefördert werden (s. Anlage mit Standortangabe).	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Es handelt sich um ein Entwicklungsziel. Die Umsetzung wird in der Managementplanung geregelt. Der Färberginster unterliegt keinem gesetzlichen Schutz und wird deshalb nicht mit in die Verordnung aufgenommen. Gleichwohl sollte der Bestand im Rahmen einer möglichen Wegeinstandsetzung berücksichtigt werden.
	§ 2 Abs. 1 Nr. 5 Die Bewirtschaftung des Grünlands sollte so festgelegt werden, dass sich eine artenreiche Flora entwicklen kann, d. h. Verzicht auf Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, Festlegung des Mähtermins ab 15. Juli.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Das Grünland entspricht keinem geschützten Lebensraumtypen und unterliegt der ordnungsgemäßen Landwirtschaft. Zum allgemeinen Schutz von Flora und Fauna gilt das Verbot der flächigen Ausbringung von chemischen Pflanzenschutzmitteln. Die Regelung entspricht der Formulierungen der Musterverordnung des NLWKN.
	§ 2 Abs. 3 Nr. 1 Die Menge an starkem Totholz muss nach derzeitigem Wisstenstand mindestens 40 m3/ha betragen, damit alle Funktionen eines intakten Waldökosystems erfüllt sind. Mit den Vorgaben in § 4 Abs. 5 ist dieses Ziel nicht zu erreichen.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. § 2 Abs. 3 Nr. 1 ist eine Zielvorstellung für das Naturschutzgebiet. Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“. Der Unterschutzstellungserlass ist behördenverbindlich.

	§ 3 Abs. 1 Nr. 14 Die Umwandlung der Weihnachtsbaumplantage ist in Wald ist vorzusehen. Der weitere Betrieb widerspricht dem FFH-Status.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die bereits bestehenden Anlagen fallen unter den Bestandsschutz. Durch den Nadelholzbestand der Weihnachtsbaumplantage ist ein Lebensraum der besonders geschützten Art der Kahlrückigen Waldameise entstanden.
	§ 3 Abs. 1 Nr. 16 Das Verbot organisierter Veranstaltungen unter genehmigungsvorbehalt ist zu unbestimmt. Wir gehen davon aus, dass allgemein natur- und heimatkundliche Führungen z. B. durch Naturschutzvereinigungen oder Kindergärten nicht darunter fallen.	Der Einwendung wird gefolgt. Gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 f) der VO ist das Betreten und Befahren des Gebietes zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde freigestellt. Eine gemeinsame Begehung auf den Wegen fällt ebenfalls nicht unter das Verbot. Darauf wird in der Begründung der VO hingewiesen.
	§ 4 Abs. 2 Nr. 3 Der Standort des Färberginsters sollte von der Wegeunterhaltung ausgenommen werden (s. Anlage und Anmerkung zu § 2 Abs. 1 Nr. 3)	Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Der Färberginster unterliegt keinem gesetzlichen Schutz und wird deshalb nicht mit in die Verordnung aufgenommen. Gleichwohl sollte der Bestand im Rahmen einer möglichen Wegeinstandsetzung berücksichtigt werden.
	§ 4 Abs. 4 Die Bewirtschaftung des Grünlands sollte so festgelegt werden, dass sich eine artenreiche Flora entwickeln kann und Wiesenbrüter geschützt werden. Der Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel sowie der früheste Mähtermin (ab 15. Juli) sollte hier festgesetzt werden.	Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Grünland entspricht keinem geschützten Lebensraumtypen und unterliegt der ordnungsgemäßen Landwirtschaft. Zum allgemeinen Schutz von Flora und Fauna gilt das Verbot der flächigen Ausbringung von chemischen Pflanzenschutzmitteln. Die Regelung entspricht der Formulierungen der

		Musterverordnung des NLWKN.
	§ 4 Abs. 5 Zur Freistellung der Forstwirtschaft s. Anmerkungen oben. Darüber hinaus bleibt festzustellen, dass der Totholzanteil viel zu gering festgesetzt ist, um alle Lebensraumfunktionen zu erfüllen. Teile der Flächen mit dem LRT 9160, die in den Erhaltungszustand B eingestuft wurden, bestehen aus einer älteren Eichenaufforstung (geschätzt: 30 – 40 Jahre), in denen nicht mit Höhlenbäumen zu rechnen ist. Die Anforderung, 2 Habitatbäume/ha und 2 starke Totholzstämme auszuweisen, wird dem Ziel der Erhalts und Förderung von Fledermäusen und Spechten nicht gerecht.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“. Der Unterschutzstellungserlass ist behördenverbindlich.
	§ 4 Abs. 7 Für die Grünlandbewirtschaftung sollte ein Erschwernisausgleich vorgesehen werden, damit die oben genannten Einschränkungen umgesetzt werden können.	Der Einwendung wird gefolgt. Es ist ein Erschwernisausgleich für Grünland gesetzlich vorgesehen. Zuständig hierfür ist die Landwirtschaftskammer.
	§ 4 Abs. 10 Welche behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstigen Verwaltungsakte liegen vor? Sind sie mit dem FFH-Status zu vereinbaren?	Der Einwendung wird nicht gefolgt Die Regelung liegt im Bestandschutz begründet. Die Regelung entspricht der Formulierung der Musterverordnung des NLWKN.
Einwender 17	§ 3 (1) 10:	Der Einwendung wird gefolgt. Bei dem Verbot handelt es sich vor allem um den Einsatz von

	Aufgrund der rasanten Entwicklung der Technik werden Drohnen in naher Zukunft voraussichtlich z.B. für Forsteinrichtungszwecke, für den Waldschutz, usw. eingesetzt werden. Der Einsatz von Drohnen sollte im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft freigestellt werden. Zudem ist zur Durchführung der zustimmungspflichtigen Bodenschutzkalkung (§ 4 (5) 2. h)) in jedem Falle der Einsatz eines Luftfahrzeugs erforderlich. Dieser sollte entsprechend freigestellt werden.	Drohnen im Rahmen der Ausübung des Hobbys. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaftlichen Nutzung ist der Drohneneinsatz gemäß der Verordnung freigestellt.
	§ 4 Abs. 2 Nr. 3. und 4: Die Regelungen zur Wegeunterhaltung, zur Wegeinstandsetzung und zum Neu- und Ausbau von Wegen sollte vereinheitlicht werden. § 4 (5) 2. j) und k) können entfallen.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Innerhalb der LRTs wird die Erlasslage abgebildet. Außerhalb der LRTs sind dort fachlich angezeigte und z.T. abgemilderte Vorgaben gesetzt, um insgesamt die Verhältnismäßigkeit zu wahren. Die jeweilig zusammenhängende und abschließende Regelung zu diesem Bereich führt insgesamt auch zu größerer Klarheit.
	§ 4 Abs. 5 Nr. 1. b) - g) Laut Leitfaden sollen die Schutzgebiete zur Sicherung der Natura 2000-Gebiete dem Schutzzweck angemessen und landesweit inhaltlich gleichgerichtet ausgewiesen werden. Daher hat das Land naturschutzfachlich begründete Bewirtschaftungsauflagen zur Erreichung des Schutzzwecks im Unterschutzstellungserlass formuliert. Diese orientieren sich an den Schwellenwerten eines günstigen Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten. Nach Aussage des MU (Landtagsdrucksache 17/5990) sind Einschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, die über die Vorgaben den Unterschutzstellungserlasses	Der Einwendung wird gefolgt. Die gesetzten Regelungen auf den LRT – Flächen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“. Der Unterschutzstellungserlass ist behördenverbindlich. Die Regelungen außerhalb der LRTs entsprechen den Formulierungen der Musterverordnung des NLWKN. Dies regelt der angeführte Erlass nicht. Die Bewirtschaftung in nicht LRT-Flächen kann Auswirkungen

	hinausgehen, einvernehmlich mit dem Eigentümer über das Instrument des Vertragsnaturschutzes zu regeln. Von daher sind alle Einschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, die über die im Unterschutzstellungserlass vorgesehenen Regelungen hinausgehen, aus dem Entwurf der Verordnung zu streichen.	auf die LRT-Flächen haben. Weiterhin sind die artenschutzrechtlichen Belange im gesamten Gebiet zu beachten, unabhängig davon, ob es sich um LRT-Flächen handelt. Zudem ist das gesamte Waldgebiet FFH-Gebiet. Aufgrund der dort vorherrschenden besonders wertvollen Lebensräume und Lebensgemeinschaften sind für den Erhalt des gesamten Gebietes Regelungen erforderlich.
	Insbesondere muss aus Sicht des Privatwaldes der Umbau von Kiefer in Douglasienbestände weiterhin erlaubt sein. Die Douglasie ist in der bisher einzigen rechtsverbindlichen Festlegung von invasiven bzw. potentiell invasiven Arten, der Unionsliste der EU-Verordnung Nr. 1143/2014, nicht enthalten. Auch nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft stufen führende Forstwissenschaftler die Douglasie auf den vorherrschenden Standorten nicht als invasiv ein. Zudem darf gem. Unterschutzstellungserlass Douglasie selbst in Lebensraumtypen mit gewissen Anteilen eingebracht werden.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“. Der Unterschutzstellungserlass ist behördenverbindlich. Die Douglasie wird gemäß der „Naturschutzfachlichen Invasivitätsbewertungen für in Deutschland wild lebenden gebietsfremde Gefäßpflanzen“ des Bundesamtes für Naturschutz als invasive Art auf der schwarzen Liste geführt (Skript S. 160).
	Die Forderung in einem 300 m großen Umkreis um Waldflächen, die einen FFH-Lebensraumtypen darstellen, keine potentiell invasiven Baumarten, wie z.B. Douglasie einzubringen oder zu fördern ist somit unbegründet und zu streichen und auf die invasiven Baumarten und Pflanzen gem. Unionsliste der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 zu beschränken.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die Regelung entspricht den Formulierungen der Musterverordnung des NLWKN. Sie dient dem Schutz vor dem Eintrag invasiver Arten in die LRTs.

		Die Douglasie wird gemäß der „Naturschutzfachlichen Invasivitätsbewertungen für in Deutschland wild lebenden gebietsfremde Gefäßpflanzen“ des Bundesamtes für Naturschutz als invasive Art auf der schwarzen Liste geführt (Skript S. 160).
	Das Belassen eines bestimmten Anteils von Altholz, Habitatbäumen, Totholz sowie die Einhaltung bestimmter Anteile lebensraumtypischer Baumarten je Eigentümer ist im Bereich des Privatwaldes - besonders, wenn dieser kleinstrukturiert ist - kaum umzusetzen. Die Einhaltung dieser Vorgabe erfordert detaillierte Kenntnis der betroffenen Waldeigentümer über die Größe und Lage der LRT-Flächen in ihrem Eigentum. Solange diese Kenntnis nicht vorhanden ist, kann der einzelne Waldeigentümer nicht erkennen, wozu ihn die Verordnung verpflichtet. Es liegt somit ein Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz vor. Zumindest wäre eine eigentümerweise Daten- und Informationsbasis zu schaffen (z.B. im Rahmen von Managementplänen).	Der Einwendung wird gefolgt. Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“. Der Unterschutzstellungserlass ist behördenverbindlich. Entsprechende Angaben sind in der Detailkarte (Anlage 3) der Verordnung - sowie der vorliegenden Managementplanung zu entnehmen.
	§ 4 Abs. 5 Nr. 2. c) Die hochmechanisierte Holzernte ist durch entsprechende Maßnahmen und Techniken auch auf befahrungsempfindlichen Standorten bodenschonend durchzuführen. Gerade in pflegeintensiven Jungbeständen lassen sich bei den geforderten Rückegassenabständen von 40 m notwendige Pflegemaßnahmen nur mit erheblichem Mehraufwand auf der gesamten Bestandesfläche durchführen. Die Vorgabe ist daher auf Altholzbestände zu beschränken.	Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“. Der Unterschutzstellungserlass ist behördenverbindlich. § 4 Abs. 5 Nr. 2 c) der VO regelt, dass in LRT-Flächen auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben müssen.

		Außerhalb der LRT-Flächen ist ein Abstand von 20 m zulässig. Gem. § 4 Abs. 5 Nr. 2 d) der Verordnung hat eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien zu unterbleiben, ausgenommen hiervon sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung.
	§ 4 (5) Nrn. 3. c) und 4. c) Wir weisen darauf hin, dass in Waldbeständen, in denen noch kein starkes Totholz vorkommt, das Belassen von Totholz beim Holzeinschlag und der Pflege nicht möglich ist. Handelt es sich um junge Bestände, ist auch die Entwicklung von starkem Totholz nicht möglich.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die entsprechende Regelung entspricht den Formulierungen der Musterverordnung des NLWKN. Die gesetzte Regelung entspricht den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“. Der Unterschutzstellungserlass ist behördenverbindlich. Die Angabe, dass die Entwicklung zu Totholz nicht möglich ist, ist nicht nachvollziehbar. Gründe werden nicht genannt.
	§ 4 Abs. 5 Nr. 3. f) Der Begriff der Hauptbaumarten geht über den Unterschutzstellungserlass hinaus und sollte gem. Erlass in „Baumarten“ geändert werden.	Der Einwendung wird gefolgt. Die Formulierung in der Verordnung wird angepasst.
Einwender 18	§ 1 Abs. 3 Die Nummerierungen der Anlagen 1 und 2 sind im Text und in den Karten vertauscht.	Der Einwendung wird gefolgt. Die Verordnung wird angepasst.
	§ 2 Abs. 1	Der Einwendung wird nicht gefolgt.

	Gegebenenfalls kann die Erhaltung und Förderung von bestimmten, schutzwürdigen Pflanzenarten ergänzt werden.	Da sich aus diesen Auflistungen keine weiteren Regelungen ergeben, wird aus Gründen der Übersichtlichkeit darauf verzichtet.
	§ 2 Abs. 1 Nr. 2 Ich empfehle, die Eigenschaft der Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (NWE-Flächen), ohne Nutzung und pflegerische Maßnahmen der eigendynamischen Entwicklung überlassen zu sein, im Verordnungstext zu berücksichtigen. Es ist weiterhin üblich, dass NWE-Flächen in der maßgeblichen Karte von NSG-Verordnungen dargestellt werden (s. u.). Als Beispiel sei die NSG-Verordnung „Hasbruch“ des Landkreis Oldenburg angeführt: Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die natürliche Entwicklung des Waldes auf den in den Karten der Anlage 2 als Naturwald dargestellten Flächen der Niedersächsischen Landesforsten. In dem in den Karten der Anlage 2 zur Verordnung gekennzeichneten Naturwaldbereich unterliegen die Bestände der eigendynamischen Entwicklung ohne eine Nutzung sowie ohne pflegerische oder sonstige lenkende Maßnahmen mit Ausnahme der Verkehrssicherung. Der Naturwaldbereich dient der wissenschaftlichen Forschung und Lehre (Naturwaldforschung) durch die zuständigen Dienststellen der Anstalt Niedersächsische landesforsten und der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt.	Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Die Darstellung der NWE-Flächen bzw. deren Erhalt ist im Rahmen der Unterschutzstellung gem. der FFH- und Vogelschutzrichtlinie nicht vorgesehen bzw. kein ausdrückliches Ziel. Die NWE-Flächen sind bereits in der Verordnung definiert und daher auch ausreichend bestimmbar.
	§ 2 Abs. 1 Nrn. 6 und 8 Bei dem auszuweisenden NSG handelt es sich um einen Teilbereich desselben Waldgebietes, den der	Der Einwendung wird teilweise gefolgt.

	benachbarte Landkreis Helmstedt mit der NSG-Verordnung „Laubwälder zwi-schen Braunschweig und Wolfsburg“ sichern möchte. Bezüglich des Arteninventars ist daher zu raten, beide Verordnungen so ähnlich wie möglich zu halten. In Anlehnung an den NSG-Verordnungsentwurf des Landkreis Helmstedt empfehle ich daher wie folgt zu ergänzen: „6. die Erhaltung und Optimierung von Fledermausquartieren sowie der Jagdlebensräume, insbesondere für [~~das Große Mausohr, Mops- und Bechsteinfledermaus~~] Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Kleine und Große Bartfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus und Rauhautfledermaus“ „8. die Erhaltung und Förderung der wild lebenden Tiere, insbesondere des Insektenreichtums, diverser Amphibienarten, [wie z. B. Kammmolch und Feuersalamander,] der Lebensräume von Wildkatze und Luchs und der europäischen geschützten Vogelarten, insbesondere diverser Spechtarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,“	Die Fledermausarten werden ergänzt. Die Arten werden nicht ergänzt. Der Kammmolch ist als explizite Zielart des FFH-Gebietes aufgeführt, während der Feuersalamander im Gebiet nicht vorkommt.
	§ 2 Abs. 1 Nr. 8 Ich empfehle, die genannten Tierartengruppen in jeweils einer eigenen Nummer zu behandeln, vergleichbar mit den Nummern 6 und 7. Somit würde jeder Artengruppe das gleiche Gewicht beigemessen. Aus hiesiger Sicht ist es nicht gerechtfertigt, dass beispielsweise die Vogelarten als nur eine Artengruppe unter mehreren aufgezählt werden, obwohl das auszuweisende NSG der Sicherung eines EU-Vogelschutzgebietes dient.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die wertgebenden Vogelarten und Zielvorstellungen gemäß der Vogelschutzrichtlinie werden in § 2 Absatz 4 einzeln aufgeführt.

	§ 2 Abs. 3 Nr. 1 Im Bereich des NSG wurde eine Fläche (zwei Polygone) als Lebensraumtyp (LRT) 9130 kartiert und der LRT 9130 ist gemäß Standarddatenbogen (SDB) mit einem signifikanten Vorkommen im FFH-Gebiet 101 vertreten. Daher sind Erhaltungsziele für den LRT 9130 in der Verordnung zu ergänzen. Dass die LRT 9130-Fläche im NSG vollständig als NWE-Fläche ausgewiesen und damit der eigendynamischen Entwicklung überlassen ist, sollte in den Erhaltungszielen Berücksichtigung finden. Darüber hinaus fehlt die Darstellung des LRT 9130 in der Beikarte (Anlage 3; Weiteres zur Kartendarstellung s. u.).	Der Einwendung wird gefolgt. Die Darstellung des LRT 9130 wird in der Karte und die Erhaltungsziele in der Verordnung ergänzt.
	§ 2 Abs. 3 Nr. 1. a) und b) Der Begriff „Charakterarten“ sollte durch „charakteristische Arten“ ersetzt werden, denn Charakterarten im vegetationskundlichen Sinne sind diese Arten nur teilweise. Es geht hier darum, die charakteristischen Arten der Lebensraumtypen zu benennen, siehe auch Art. 1 e) der FFH-Richtlinie.	Der Einwendung wird gefolgt. Der Begriff „Charakterarten“ wird durch die Wörter „charakteristische Arten“ ersetzt.
	§ 2 Abs. 3 Nr. 1. b) Die Formulierung der Erhaltungsziele für den LRT 9160 weicht von üblichen Formulierung von Erhaltungszielen ab. Sie sollte nach ähnlichem Prinzip wie bei anderen LRT aufgebaut sein. Die Festschreibung des Anteils an lebensraumtypischen Gehölzarten und des Flächenanteils mit (sehr) starkem Baumholz der Altersphasen sollte entfallen und stattdessen lediglich ein kontinuierlich hoher Anteil an lebensraumtypischen	Der Einwendung wird gefolgt.

	Gehölzarten und (sehr) starkem Baumholz der Altersphasen angestrebt werden. Anstelle von „standorttypischen“ (Misch-)Baumarten sollte von „lebensraumtypischen“ (Misch-)Baumarten gesprochen werden, da nicht alle standorttypischen Baumarten für den Lebensraumtyp typisch sind. Als charakteristische Arten des LRT 9160 sollten Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus), Kleiner Eisvogel (Limenitis camilla) und Großes Eichenkarmin (Catocala sponsa) ergänzt werden. Dies wurde auch dem Landkreis Hemstedt für die NSG-Verordnung „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ empfohlen. Bezüglich des Arteninventars sollten beide Verordnungen, die benachbarte Teilbereiche desselben Waldgebietes sichern, möglichst ähn-lich gehalten werden. Der Satz „Auflichtungen sind nicht vorhanden, oder nur mäßig groß.“ sollte gestrichen oder umformuliert werden. Eichenwälder sollen phasenweise licht sein. Die Einschränkung, dass Auflichtungen „mäßig groß“ sind, ist zu unbestimmt; die Regelung würde auf diese Weise dem Grundsatz der Bestimmtheit nicht gerecht werden. Das Wort „Nährstoffanzeiger“ sollte durch das Wort „Eutrophierungszeiger“ ersetzt werden, denn Nährstoffzeiger i. w. S. sind auch typische Arten des LRT 9160 im Unterschied zu dem LRT 9190.	
	§ 2 Abs. 3 Nr. 2 Die Erhaltungsziele für den Kammmolch empfehle ich wie folgt zu ergänzen: „Für die Tierart Kammmolch (Triturus cristatus) (gem. Anhang II FFH- Richtlinie) wird die Erhaltung und Wiederherstellung stabiler, langfristig sich selbst tragender Populationen sowie die Erhaltung	Der Einwendung wird gefolgt.

	und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der [Lebensräume][Sommer- und Winterlebensräume], insbesondere durch fischfreie, sonnenexponierte, dauerhaft vorhandene Stillgewässer in unterschiedlicher Größe mit [ausgedehnten Flachwasserzonen,]gut ausgeprägter submerser und emerser Vegetation in ausreichender Anzahl und guter Verteilung im Gebiet sichergestellt. Geeignete Verbindungsstrukturen zwischen den Laichgewässern, wie bspw. entlang von Bachläufen, Gräben oder Hecken sind in ausreichendem Maße vorhanden. Der Landlebensraum ist reich strukturiert und oberflächennahe Bodenverstecke, wie bspw. Totholz und Baumstubben sind in ausreichendem Umfang und gut verteilt im Gebiet vorhanden.“	
	§ 3 Abs. 1 Um den Ansprüchen der im NSG vorkommenden Tierarten, insbesondere des Kammmolches und der Vogelarten gerecht zu werden, empfehle ich folgende Verbote in der Verordnung zu ergänzen: • wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder aufzustellen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier, Nester und sonstige Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Wohn- oder Ruhestätten solcher Tiere fortzunehmen, zu beschädigen oder zu beeinträchtigen • Stillgewässer mit Fischen zu besetzen • Brut und Aufzucht der Vogelarten störende Handlungen vorzunehmen Als Beispiel sei der	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die Handlungen sind ohnehin gem. § 44 BNatSchG verboten. Bei dem § handelt es sich um eine beispielhafte Aufzählung und nicht um eine abschließende Verbotsliste. Zudem muss eine Regelung in der Verordnung auch bestimmbar bzw. für den Betroffenen umsetzbar sein.

	NSG-Verordnungsentwurf „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ des Landkreis Helmstedt angeführt. Eine ähnliche Regelung ist auch in dem NSG-Verordnungsentwurf „Hohnstedter Holz“ der Stadt Wolfsburg enthalten: Zum Schutz der besonders störungsempfindlichen und in ihrem Bestand gefährdeteten Vogelarten ist es nicht gestattet bruten insbesondere von kranich, Schwarzstorch, Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalke, Eisvogel und Wendehals durch störende Handlungen wie Aufsuchen, Filmen oder Fotografieren zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Brut und Aufzucht störende Handlungen sind in einem Umkreis von 300 Metern um die Niststätte von Kranich und Schwarzstorch herun zu unterlassen und in einem Umkreis von mindestens 100 Metern um die Niststätte der übrigen o. g. Vogelarten. Darüber hinaus findet eine forstliche Nutzung in einem Radius von 100 Metern um traditionelle Brut- und Horststandorte nur unter Beibehaltung der Strukturen und des Charakters im Wald statt. Weiterhin empfehle ich zu prüfen, ob u. a. noch folgende oder ähnliche Verbote in der Verordnung erforderlich sind und daher ergänzt werden sollten: • stauden- und strauchreiche Waldränder zu beseitigen oder zu beeinträchtigen • Hecken oder Feldgehölze zu beseitigen oder zu beeinträchtigen	
	§ 3 Abs. 1 Nr. 2	Der Einwendung wird nicht gefolgt.

	Ich empfehle, diese Regelung wie folgt zu ergänzen: „wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm[, Licht] oder auf andere Weise zu stören“, um den Ansprüchen der in § 2 genannten Fledermausarten zu entsprechen.	Licht fällt unter die Formulierung „…oder auf andere Weise zu stören.“
	§ 3 Abs. 1 Nr. 6 Idealerweise sollte hier noch eine maximale Leinenlänge eingefügt werden. Die Roll- und Schleppleinen sind oftmals so lang (bis zu 20 m!), dass die Hunde trotz Anleinung eine Störung in der Fläche verursachen. Als Beispiel sei der NSG-Verordnungsentwurf „Hohes Holz mit Möhren und Gewässern“ des Landkreis Lüneburg angeführt: Hunde ohne Leine frei oder an einer Lauf- bzw. Schleppleine von mehr als 3 m Länge laufen zu lassen, sofern es sich nicht um Jagd-, Hüte-, Rettungs oder Polizeihunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes handelt.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die gewünschte Kontrolle des Hundes ist auch so möglich. Eine weitere Spezifizierung ist fachlich nicht zwingend erforderlich.
	§ 3 Abs. 2 Die Wege, die betreten und auf sonstige Weise aufgesucht werden dürfen, sollten in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellt werden (Weiteres zur Kartendarstellung s. u.).	Der Einwendung wird gefolgt. Die Wege sind in der Detailkarte (Anlage 3), die Bestandteil der Verordnung ist, dargestellt.
	§ 4 Abs. 2 Nr. 3	Der Einwendung wird nicht gefolgt.

	Ich empfehle zu prüfen, diese Regelung wie folgt zu ergänzen: „die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material. Die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch [schonenden,]fachgerechten Schnitt zu erfolgen“	Ein fachgerechter Schnitt impliziert einen schonenden Schnitt. Die Regelung entspricht der Musterverordnung des NLWKN
	§ 4 Abs. 2 Nr. 5 Diese Regelung, die vermutlich auf den Schutz von Teilhabitaten des Kammmolches (Still- und Fließgewässer als Laichgewässer bzw. Verbindungsstrukturen zwischen den Laichge-wässern) abzielt, führt in ihrer derzeitigen Form ins Leere. Denn nach meiner Information befinden sich in dem auszuweisenden NSG keine Gewässer dritter Ordnung. Ich empfehle daher eine Überarbeitung der Regelung, sodass die von der Gewässerunterhaltung betroffenen Teillebensräume des Kammmolches auch tatsächlich Schutz erfahren.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Bei Gewässern III. Ordnung handelt es sich um oberirdische Gewässer, die nicht Gewässer I. oder II. Ordnung sind. Gewässer I. Ordnung sind Bundeswasserstraßen (Mittellandkanal) und Gewässer II. Ordnung sind Gewässer mit überörtlicher Bedeutung (Oker, Schunter, Wabe, Mittelriede, Thiedebach, Fuhsekanal, Beberbach, Sandbach, Weddeler Graben, Reitlingsgraben und Aue-Oker-Kanal)
	§ 4 Abs. 2 Nr. 6 Ich empfehle zu prüfen, diese Regelung wie folgt zu ergänzen: „die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden [rechtmäßigen] Anlagen und Einrichtungen, insbesondere der bestehenden [rechtmäßigen] Leitungstrassen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden“.	Der Einwendung wird gefolgt. Das Wort „rechtmäßig“ wird in der Verordnung ergänzt und entspricht somit der Formulierung der Musterverordnung.

	§ 4 Abs. 2 Nr. 7 Die Weihnachtsbaumplantage, auf der eine entsprechende Nutzung freigestellt ist, sollte in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellt werden (Weiteres zur Kartendarstellung s. u.).	Der Einwendung wird gefolgt. Die Weihnachtsbaumkultur ist in der Detailkarte (Anlage 3), die Bestandteil der Verordnung ist, dargestellt.
	§ 4 Abs. 3 Ich empfehle zu prüfen, ob eine Einschränkung der jagdlichen Freistellung im Umkreis von Horststandorten und Brutplätzen störungsempfindlicher Vogelarten in der Verordnung erforderlich ist und daher ergänzt werden sollte. Als Beispiel sei der NSG-Verordnungsentwurf „Hohnstedter Holz“ der Stadt Wolfsburg angeführt: Ohne Jagd in einem Umkreis von 300 m um Horststandorte und Brutplätze störempfindlicher Grpßvogelarten (zum Beispiel Wespenbussard, Kranich und Uhu) in der zeit vom 15. Januar bis 15. August eines jeden Jahres.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Der Schutz von Horststandorten und Brutplätzen ist gem. § 44 BNatSchG zu beachten.
	§ 4 Abs. 5 Ich empfehle u. a. noch folgende oder ähnliche Einschränkungen der forstwirtschaftlichen Freistellung in der Verordnung zu ergänzen, um den Anforderungen der Vogelarten gerecht zu werden, die wertbestimmende oder maßgebliche Bestandteile des EU-Vogelschutzgebie-tes darstellen: • kein Fällen von Uraltbäumen oder großkronigen Bäumen (In der Begründung ist eine Definition der Begriffe erforderlich.)	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die Regelungen des § 4 Abs. 5 entsprechen überwiegend den Formulierungen der Musterverordnung des NLWKN. Diese sind erforderlich aber auch ausreichend.

	• keine Brut und Aufzucht der Vogelarten störenden Handlungen vorzunehmen (siehe auch meine obigen Anmerkungen zu § 3 Abs. 1) • Vorgaben des LÖWE-Erlasses mit gebietsspezifisch besonderer Relevanz; in diesem Zusammenhang sei auf Nr. 1.8 des Walderlasses verwiesen und der NSG-Verordnungsentwurf „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ des Landkreis Helmstedt als Beispiel angeführt: Sowie folgenden für Landeswaldflächen sich aus Ziff.1.8 des Sicherungserlasses aus dem LÖWE Erlass ergebenden und in besonderem Maß den Erhaltungszielen von Natura 2000 Gebieten dienenden Vorgaben, soweit, 1. Uraltbäume ohne nennenswerte Wertholzanteile (Kopfbäume, Hutebäume, tief beastete Überhalter früherer Hutewälder) grundsätzlich nicht genutzt werden. 2. Stehendes totholz einschließlich abgebrochener Baumstümpfe grundsätzlich nicht genutzt wird, soweit Waldschutzgesichtspunkte oder die Verkehrssicherungspflicht nicht dagegen sprechen. Zusätzlich ist liegendes Totholz zu belassen. Darüber hinaus empfehle ich zu prüfen, ob u. a. noch folgende oder ähnliche Einschränkungen der forstwirtschaftlichen Freistellung in der Verordnung erforderlich sind und daher ergänzt werden sollten:	

	• kein flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf allen Waldflächen; in diesem Zusammenhang sei auf die Muster-Verordnung des NLWKN für NSG ver-wiesen und der NSG-Verordnungsentwurf „Hohnstedter Holz“ der Stadt Wolfsburg als Beispiel angeführt: ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und ohne den Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 2 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist, • spezielle Regelungen zum Schutz von Rotmilan-Hostbäumen; siehe beispielsweise den NSG-Verordnungsentwurf „Hohnstedter Holz“ der Stadt Wolfsburg: …je volle 100 m Waldaußenrand eines Eigentümers ist in unter 100 m Abstand zum Waldrand ein als Horstbaum für den Rotmilan geeigneter Baum zu kennzeichnen und dauerhaft zu erhalten; Bäume, die nach Kennzeichnung, aufgrund des natürlichen Zerfalls ihre Eignung verlieren, müssen nicht ersetzt werden, solange sie mit Krone stehen, umgestürzte gekennzeichnete Bäume oder aufgrund der Forstwirtschaft nicht mehr als Horstbaum für den Totmilan geeignete gekennzeichnete Bäume sind durch Kennzeichnung eines anderen als Horstbaum für den Rotmilan geeigneten Baumes zu ersetzen, wenn im Bestand keine geeigneten Bäume vorhanden sind, sind Bäume zu kennzeichnen, die im jeweiligen Waldrandabschnitt am besten als Horstbaum geeignet	

	sind, die Markierung erfolgt durch den Forstbetrieb und die Art der Markierung… Weiterhin empfehle ich, die NWE-Flächen explizit von den forstwirtschaftlichen Freistellungen auszunehmen. Als Beispiel sei der NSG-Verordnungsentwurf „Laubwälder zwischen Braun-schweig und Wolfsburg“ des Landkreis Helmstedt angeführt: Die Freistellung für die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gelten nicht auf Flächen mit natürlicher Waldentwicklung. Die Waldflächen, auf die sich die Regelungen der Absätze 1 bis 5 beziehen, sollten in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellt werden (Weiteres zur Kartendarstellung s. u.). Zu-sätzlich zu den Waldflächen insgesamt sollten die jeweiligen Wald-LRT-Flächen und die Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FuR) wertbestimmender Arten gesondert dargestellt werden. Dass die Kennzeichnung der jeweiligen Wald-LRT-Fläche essentiell ist, ergibt sich u. a. aus dem Waldleitfaden (s. S. 31, 34, 37): „Die Bezugsgröße (Lebensraumtypenfläche) leitet sich aus der Verordnungskarte zum Schutzgebiet ab“. Unter Bezug auf den Waldleitfaden (s. S. 65) weise ich darauf hin, dass der flächenmäßige Umfang der LRT nicht fortschrei-bungsfähig ist. Maßgeblich ist der flächenmäßige Umfang des jeweiligen LRT zum Zeitpunkt der Basiserfassung bzw. der ersten qualifizierten Waldbiotopkartierung bei oder nach Meldung als Natura 2000-Gebiet. Auf diesen Zeitpunkt beziehen sich auch die Freistellungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft in § 4 Abs. 5 des	

	Verordnungsentwurfes und nicht etwa auf den Zeitpunkt der Schutzgebietsausweisung, wie die Erläuterung in der Legende zur Beikarte (Anlage 3) irrtümlicherweise vorgibt. Im Hinblick auf die Darstellung der Waldflächen mit FuR wertbestimmender Arten in der maßgeblichen Karte weise ich vorsorglich darauf hin, dass der flächenmäßige Umfang der Wald-flächen mit FuR wertbestimmender Arten nicht fortschreibungsfähig ist. Maßgeblich ist der flä-chenmäßige Umfang der Waldflächen mit FuR wertbestimmender Arten zum Zeitpunkt der ersten qualifizierten Waldbiotopkartierung bei oder nach der Meldung als Natura 2000-Gebiet. Die zu diesem Referenzzeitpunkt ermittelte Flächengröße an geeigneten Altholzbeständen ist die Referenzfläche, die zukünftig immer herangezogen wird. In diesem Zusammenhang weise ich auch ausdrücklich darauf hin, dass alle geeigneten Altholzbestände und nicht nur solche Altholzbestände, in denen es Nachweise gibt, zur Kulisse der Waldflächen mit FuR wertbe-stimmender Arten gezählt werden (s. Waldleitfaden, S. 54 – 55, 65).	
	§ 4 Abs. 5 Nr. 1. c) Ich rate dazu, diese Regelung wie folgt zu ändern: „der Holzeinschlag und die Pflege mit dauerhafter Markierung und Belassung aller [erkennbaren] Horst- und Höhlenbäume“. Aus hiesiger Sicht erscheint es nicht mit § 44 BNatSchG vereinbar, wenn die Regelung auf solche Horst- und Höhlenbäume beschränkt wird, die erkennbar sind.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die Musterverordnung des NLWKN lässt beide Varianten zu.
	§ 4 Abs. 5 Nr. 1. d)	Der Einwendung wird nicht gefolgt.

	Um das Schutzniveau und, damit verbunden, die Regelungen für das gesamte Waldgebiet möglichst einheitlich zu gestalten, empfehle ich zu prüfen, ob in Anlehnung an den NSG-Verordnungsentwurf des Landkreis Helmstedt die Holzentnahme in standortheimischen Laubwaldbeständen nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen werden darf, bzw. die Holzentnahme in standortfremden Laub- und Nadelwaldbeständen auf größeren Flächen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde durchgeführt werden darf. Die Formulie-rung „auf größeren Flächen“ bedarf aus hiesiger Sicht noch einer Konkretisierung, um dem Gebiet der Bestimmtheit zu entsprechen.	Die Formulierung entspricht der Musterverordnung des NLWKN.
	§ 4 Abs. 5 Nrn. 2 bis 4 Die LRT 9110 und 9160 kommen im FFH-Gebiet 101 im Gesamterhaltungsgrad B vor. Im NSG gibt es keine Einzelflächen dieser beiden LRT, die einen anderen Erhaltungsgrad als B aufweisen. Aus diesem Grund können die Nummern 2 und 3 zusammengefasst werden und die Nummer 4 entfallen.	Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Der Absatz 4 wird gestrichen. Die Absätze 2 und 3 bleiben aus Gründen einer erhöhten Übersichtlichkeit bzw. Nachvollziehbarkeit erhalten.
	§ 4 Abs. 5 Nr. 2. a) Ich weise darauf hin, dass im LRT 9160 als Eichen-LRT gemäß Walderlass (s. C. Begriffsbestimmung „Lochhieb“) Lochhiebe das Mittel der Wahl und Femelhiebe nicht zielführend sind.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die Regelung entspricht der Regelung des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“. Der Unterschutzstellungserlass ist behördenverbindlich.
	§ 4 Abs. 5 Nr. 2. b)	Der Einwendung wird nicht gefolgt.

	Ich empfehle, diese Regelung durch eine Regelung zu ersetzen, die sinngemäß bedeutet „die Holzentnahme zur Verjüngung der Eiche mit Kahlschlägen bis maximal 0,5 ha nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt“. Für die Bestimmtheit der Verordnung halte ich es für erforderlich, die maximale Flächengröße bei Holzentnahmen zur Eichenverjüngung festzulegen. Die bisherige Regelung „die weitergehende Holzentnahme nur mit Zustimmung der zu-ständigen Naturschutzbehörde vollzogen wird; ein Kahlschlag soll möglichst unterbleiben“ ist zu unbestimmt, um dem Bestimmtheitsgrundsatz zu entsprechen, und lässt meines Erachtens zu viel Interpretationsspielraum bei der Umsetzung.	Die Regelung ist bestimmt genug, da jede weitergehende Holzentnahme, die über einen Lochhieb hinausgeht, der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde bedarf. Sowohl der Femel- als auch der Lochhieb sind ausreichend im Glossar definiert.
	§ 4 Abs. 5 Nr. 2. c) Es ist eine genauere Bestimmung der befahrungsempfindlichen Standorte erforderlich. Um die Bestimmtheit der Verordnung sicherzustellen, empfehle ich, die befahrungsempfindlichen Standorte in der maßgeblichen Karte darzustellen (und/oder in der Begründung näher zu definieren). Es ist davon auszugehen, dass aufgrund von Lehmanteilen und/oder tonigem Untergrund alle Lebensraumtyp-Standorte befahrungssempfindlich sind. Dies zu prüfen und in der Verordnung flächenscharf festzulegen ist Aufgabe der UNB. Dazu verweise ich auf die beiliegenden Hinweise des Biotopschutzes vom 13.04.2018 an Marcel Hollenbach, UNB Region Hannover.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Laut Aussage des MU ist eine textliche Beschreibung bestimmt genug. Zudem weist das gesamte FFH-Gebiet befahrungsempfindliche Böden auf, sodass eine zusätzliche kartografische Darstellung nicht erforderlich bzw. sinnvoll ist.
	§ 4 Abs. 5 Nr. 2. j) Der Begriff „milieuangepasst“ ist zu unbestimmt und sollte daher konkretisiert werden. Wie für den NSG-	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die Regelung entspricht der Regelung des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-

	Verordnungsentwurf „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ des Landkreis Helmstedt empfohlen, schlage ich vor, ausschließlich kalkfreies Material zuzulassen. Denn auch wenn bei den LRT 9130 und 9160 Kalkschotter eher verträglich wäre als bei dem LRT 9110, steht von Natur aus kein Kalk an. Weiterhin ist zu empfehlen, diese Regelung um den Zusatz zu ergänzen, dass keine Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum oder auf angrenzenden Waldflächen erfolgt.	Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“. Der Unterschutzstellungserlass ist behördenverbindlich.
	§ 4 Abs. 5 Nrn. 3 und 4 Die zulässigen lebensraumtypischen Baumarten und Hauptbaumarten sollten für jeden LRT abschließend benannt werden. Ich weise allgemein darauf hin, dass, was das Belassen (oder Entwickeln) von Habitatbäumen angeht, gem. Waldleitfaden (s. S. 31) auch Flächenanteile, die kleiner als 1 ha sind, mit zu berechnen sind. Es wird mit einer Nachkommastelle gerechnet und das Ergebnis auf ganze, zu erhaltene Bäume gerundet. Für Totholz kann dies aus meiner Sicht nur analog gelten – ein entsprechender Hinweis taucht im Waldleitfaden nicht auf, wurde aber vermutlich nur vergessen, andernfalls wären die Regelungen nicht konsistent. Darauf sollte zur Verdeutlichung in der Verordnung oder in der Begründung zur Verordnung hingewiesen werden.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Der Begriff der lebensraumtypischen Hauptbaumarten ist im Glossar eindeutig definiert. Die Regelung der Habitatbaumanzahl entspricht der Regelung des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“. Der Unterschutzstellungserlass ist behördenverbindlich.
	§ 4 Abs. 8 Satz 1 Das Wort „erheblichen“ sollte gestrichen werden, da die Erheblichkeitsschwelle aus hiesiger Sicht nicht mit § 23 Abs. 2 BNatSchG vereinbar ist. Die Muster-Verordnung	Der Einwendung wird gefolgt. Die Regelung entspricht der Formulierung der Musterverordnung des NLWKN.

	für NSG des NLWKN enthält an der entsprechenden Stelle keine Erheblichkeitsschwelle.	
	§ 9 Abs. 2 Anstelle von „aufgehoben“ sollte vielleicht besser der Begriff „außer Kraft gesetzt“ verwendet werden, falls die neue Verordnung angefochten werden sollte.	Der Einwendung wird gefolgt. Die Regelung entspricht der Formulierung der Musterverordnung des NLKWN.
	Anlagen / Kartenmaterial Die im Verordnungsentwurf enthaltenen Regelungen sollten mit der maßgeblichen Karte (Anlage 2) verknüpft werden, indem bei den Regelungen im Verordnungstext auf die maßgebliche Karte verwiesen wird und, umgekehrt, in der Kartenlegende verzeichnet ist, auf welche Regelungen der maßgeblichen Karte Bezug nimmt. Als Beispiel sei die Legende der maßgeblichen Karte zu der NSG-Verordnung „Kaiserwinkel“ des Landkreis Gifhorn angeführt:	Der Einwendung wird teilweise gefolgt.

	 In diesem Zusammenhang empfehle ich insbesondere, • die Regelungen mit Bezug zu NWE-Flächen in der maßgeblichen Karte darzustellen (siehe auch meine obigen Anmerkungen zu § 2 Abs. 1 Nr. 2),	

	• die Regelungen mit Bezug zu Waldflächen in der maßgeblichen Karte darzustellen (siehe auch meine obigen Anmerkungen zu § 4 Abs. 5), • die Regelungen mit Bezug zu LRT-Flächen in der maßgeblichen Karte darzustellen (siehe auch meine obigen Anmerkungen zu § 4 Abs. 5), • die Regelungen mit Bezug zu Waldflächen mit FuR wertbestimmender Tierarten in der maßgeblichen Karte darzustellen (siehe auch meine obigen Anmerkungen zu § 4 Abs. 5), und • die Elemente „Wege“, „Weihnachtsbaumplantage“ und „Grünland“ aus der Beikarte (Anlage 3), ergänzt um einen Bezug zu den betreffenden Regelungen des Verordnungstextes in der Legende, in die maßgebliche Karte zu verschieben (siehe auch meine obigen Anmerkungen zu § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 Nr. 7 und § 4 Abs. 4). Die in der Beikarte (Anlage 3) enthaltene Erläuterung, es handele sich um eine „Fortschreibungsfähige Karte über die Lage und den Umfang der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie zum Zeitpunkt der Schutzgebietsausweisung“ sollte gestrichen oder geändert werden (zur Begründung siehe meine Anmerkungen zu § 4 Abs. 5). Ferner weise ich darauf hin, dass die Erläuterung zur Beikarte suggeriert, es	Die Verordnung enthält keine Regelungen zu den NWE-Flächen, so dass eine Darstellung in der Detailkarte mit Bezug auf die Verordnung nicht erforderlich ist. Die Regelungen der Verordnung in Bezug auf die Waldflächen im FFH-Gebiet werden in der Detailkarte (Anlage 3) ergänzt. Die Regelungen der Verordnung für die LRT-Flächen sind in der Detailkarte (Anlage 3) dargestellt. Laut Aussage des MU ist eine textliche Beschreibung bestimmt genug. Die Bedeutung der relevanten Begriffe ist im Glossar ausreichend dargestellt. Die Regelungen der Verordnung in Bezug auf die Weihnachtsbaumplantage und das Grünland werden in der Detailkarte (Anlage 3) ergänzt. Die Fortschreibungsfähige Karte wird zur Detailkarte gemacht und ist somit fester Bestandteil der Verordnung. Der Lebensraumtyp 9130 wird ergänzt.

	handele sich um eine vollumfängliche Darstellung der LRT. Dies ist aber nicht der Fall, da die Fläche des LRT 9130, die als NWE-Fläche ausgewählt wurde, nicht bzw. fälschlicherweise sogar als „Kein Lebensraumtyp“ dargestellt ist.	
Einwender 19	Keine Bedenken	-
Einwender 20	Keine Bedenken	-
Einwender 21	Keine Bedenken	-
Einwender 22	Die Stellungnahme wurde zur Prügung an die Fachkanzlei Appelhagen Rechtsanwälte Steuerberater PartGmbB weitergeleitet.	Den Einwendungen wird teilweise gefolgt. Die Verwaltung schließt sich nach Prüfung der Einwendungen und der Stellungnahme der Kanzlei RAe Appelhagen der Stellungnahme der RAe Appelhagen inhaltlich vollumfänglich an. Der Einwendungsschriftsatz sowie die diesbezügliche Stellungnahme von RAe Appelhagen ist ebenfalls beigefügt. Darauf wird hinsichtlich der Einzelheiten Bezug genommen und verwiesen. Folgenden Einwendungen wurde seitens der Verwaltung gefolgt: Zu C. I. 2. a. und b.: In die Begründung zur Verordnung wurde eine Erläuterung aufgenommen, wieso die Ausweisung eines Naturschutzgebietes erforderlich ist. Zu C. II.: Der Kartenmaßstab wurde von 1:6000 zu 1:5000 angepasst.

		Zu C. V.: Die Regelungen für den Erhaltungszustand A gem. § 4 Abs. 5 Nr. 4 der VO werden gestrichen. Die Formulierung im Schutzweck wird dahingehend auch angepasst. Zu C. VI. 2.: Der Drohneneinsatz ist im Rahmen der Forst- und landwirtschaftlichen Nutzung freigestellt. Dies wurde in der Begründung zur Verordnung ergänzend erläutert. Zu C. VI. 5 e.: Die Formulierung „Hauptbaumarten“ wird in „Baumarten“ geändert (§ 4 Abs. 5 Nr. 3 f) Im Wesentlichen folgenden Einwendungen wurde seitens der Verwaltung nicht gefolgt: Zu C. I. 2. a. und b.: Die Ausweisung eines LSG statt eines NSG; Die Ausweisung als NSG wird für notwendig erachtet; eine Erläuterung wird in der Begründung zur Verordnung ergänzt. Zu C. III.: Nachkartierung zur Überprüfung der noch vorhandenen LRTs und Arten ist nach 6 Jahren erforderlich; hierfür gibt es keine Rechtsgrundlage – es ist unstreitig, dass die Lebensraumtypen 9110, 9130 und 9160 in einem signifikanten Umfang im Schutzgebiet vorhanden sind Zu C. VI. 1. a.: Die Schutzziele gemäß § 2 der VO schreibt den Eigentümern kein aktives Handeln vor, so dass dadurch ein forstwirtschaftliches Handeln nicht unmöglich gemacht wird. Darüber hinaus enthält dieser § die Schutzziele für das gesamte FFH- und Vogelschutzgebiet.

		Zu C. VI. 3.: Eine Frist von 4 Wochen für die Instandsetzung ist verhältnismäßig und zumutbar. Die Regelungen zur Wegeunterhaltung bleiben bestehen, da sie sich bei den Anzeigefristen unterscheiden und somit keine Doppelung gegeben ist. Zu C. VI. 4.: Die Auflagen zur Grünlandbewirtschaftung sind fachlich geboten zur Erreichung des Schutzzwecks der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von struktur- und artenreichem, feuchtem oder mesophilem Grünland gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 der VO und eine unverhältnismäßige Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung entsteht hierdurch nicht. Zu C. VI. 5.: Die Forstwirtschaft wird durch § 4 Abs. 5 der VO nicht unzumutbar eingeschränkt. Die Regelungen entsprechen den Vorgaben der Musterverordnung des NLWKN sowie den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung.

[redacted] RECHTSANWÄLTE

[redacted]

Stadt Braunschweig
Abteilung Umweltschutz
[redacted]
Richard-Wagner-Str. 1
38106 Braunschweig

vorab per Fax: 0531 470 6399

Datum	**Unser Zeichen**	**Sekretariat**
16.06.2020	[redacted]	[redacted]

[redacted] **u.a. ./. Stadt Braunschweig - Einwendung zum Entwurf der Naturschutzgebietsverordnung „Mehlkamp und Heinenkamp"**

Sehr geehrte[redacted]

in vorbezeichneter Sache zeigen wir an, dass wir die rechtlichen Interessen

1. [redacted]

sowie der folgenden Flächeneigentümer:

2. [redacted]
3.
4.
5.
6.

7. [redacted]
8.
9.
10.
11.

anwaltlich vertreten. Auf uns lautende Vollmachten reichen wir schnellstmöglich nach.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 14 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundes-Naturschutzgesetz (im Folgenden: NAGBNatSchG) liegt uns der Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mehlkamp und Heinenkamp" (im Folgenden: NSGVO-E) vor. Unsere Mandanten sind Eigentümer/innen von Flächen, die sich in dem geplanten Schutzgebiet befinden. Insgesamt sind meine Mandanten mit 44,694 ha betroffen. Die männliche Fassung des Begriffs Mandanten wird nachfolgend unabhängig von dem Geschlecht allgemein verwendet.

Gegen den Entwurf der Verordnung erheben wir namens und in Vollmacht unserer Mandanten folgende

Einwendungen:

A. Hintergrund

Die Stadt Braunschweig beabsichtigt, den auf dem Stadtgebiet liegenden Anteil des FFH-Gebietes 101 „Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg" als Naturschutzgebiet „Mehlkamp und Heinenkamp" auszuweisen. Aufgrund der §§ 20, 22, 23, 32 BNatSchG i.V.m. §§ 14, 16 NAGBNAtSchG sollen die derzeitig dort geltenden Verordnungen (die Landschaftsschutzgebiete „Essenrode-Grassel" sowie „Querumer Holz und angrenzende Landschaftsteile") soweit diese das FFH-Gebiet betreffen, aufgehoben und dieses Gebiet neu, und zwar mit der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mehlkamp und Heinenkamp", unter Schutz gestellt werden.

Meine Mandanten sind Eigentümer/innen von forstwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Flächen, die sich im geplanten NSG befinden. Konkret handelt es sich um folgende Flächen:

Eigentümer/in	Gemarkung	Flur	Flurstück	Flächengröße
[redacted]	[redacted]			
[redacted]	[redacted]			
[redacted]	[redacted]			
[redacted]	[redacted]			
[redacted]	[redacted]			
[redacted]	[redacted]			
[redacted]	[redacted]			
[redacted]	[redacted]			
[redacted]	[redacted]			
[redacted]	[redacted]			
[redacted]	[redacted]			
[redacted]	[redacted]			

Durch die Bewirtschaftungsbeschränkungen nach den Erhaltungszuständen, die die beabsichtigten NSGVO vorsieht, sind wirtschaftliche Einbußen meiner Mandanten in erheblichem Umfang zu befürchten. Dies gilt sowohl für den Bereich der Forstwirtschaft als auch für den Bereich der Landwirtschaft. So führen der von dem NSGVO-E vorgesehene 40 m–Gassenabstand, die stark eingeschränkten Erntezeiten, die vorgesehenen Anteile an Habitat-Tot-Holzbeständen und Altholzbeständen zu erheblich höheren Erntekosten im Bereich der Forstwirtschaft. Das von dem NSGVO-E vorgesehene Verbot der Grünlanderneuerung, der Veränderung des Bodenreliefs, der Lagerung von Mieten auf dem Feld sowie der stark eingeschränkten Möglichkeit von Über- oder Nachsaaten zu erheblich höheren Erntekosten und langfristig zu beachtlich niedrigeren Erträgen im Bereich der Landwirtschaft. Hinzu kommt, dass der derzeitige Erschwernisausgleich nur bis 2021 in dem Haushalt Niedersachsens gesichert ist.

Volkswirtschaftlich gesehen sind weitere Folgekosten in den vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereichen zu erwarten. Insbesondere ist zu befürchten, dass die auflagenbedingte erheblich geringere Produktivität der Flächen in dem Gebiet zahlreiche Arbeitsplätze in der Land- und Forstwirtschaft sowie bei den Betrieben des vor- und nachgelagerten Bereichs im Stadtgebiet Braunschweig und Umgebung gefährden wird. Die Folgekosten der massiven Einschränkungen durch den vorliegenden Entwurf einer NSGVO sind bisher offensichtlich nicht in eine Abwägung der Stadt Braunschweig eingeflossen. Deshalb ist der jetzige Entwurf der NSGVO unzureichend abgewogen.

Zudem ist die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ohne das Einverständnis der Eigentümer problematisch. Es sollten kooperative Lösungen angestrebt und die Eigentümer mit eingebunden werden. Meine Mandanten bewirtschaften ihre Flächen nach guter fachlicher Praxis, wobei sie auch den Belangen des Naturschutzes die erforderliche Beachtung schenken. Sie sind bereit, sich konstruktiv an Vertragsnaturschutzmaßnahmen in dem Gebiet zu beteiligen und dadurch an einer weiteren Verbesserung des Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes mitzuwirken. Es muss jedoch gewährleistet bleiben, dass die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft auch die Privilegierung findet, die hier sachgerecht ist. Dies ist bislang nicht der Fall.

B. Mangelnder Ausschluss weiterer Einwendungen

Zunächst weisen wir aber darauf hin, dass wir uns weitere Einwendungen gegen den Entwurf der Verordnung ausdrücklich auch nach Ablauf der Einwendungsfrist vorbehalten. Ein etwaiger Einwendungsausschluss dürfte nach der aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs keine Geltung mehr beanspruchen. Der Gerichtshof (EuGH, Urt. v. 15.10.2015 – Rs. C-137/14) führt aus, dass

> *„die Bundesrepublik Deutschland (...) gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 11 der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten und aus Art. 25 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) verstoßen (hat), indem sie die Klagebefugnis und den Umfang der gerichtlichen Prüfung auf Einwendungen beschränkt, die bereits innerhalb der Einwendungsfrist im Verwaltungsverfahren, das zur Annahme der Entscheidung geführt hat, eingebracht wurden."*

Der Gerichtshof hat bereits entschieden, dass Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 2011/92, wonach Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen im Sinne dieses Artikels zum Gegenstand eines gerichtlichen Überprüfungsverfahrens gemacht werden können müssen, „um ihre materiell-rechtliche oder verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit anzufechten", keineswegs die Gründe beschränkt, die mit einem solchen Rechtsbehelf geltend gemacht werden können (vgl. in diesem Sinne Urteil Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen, EUGH Aktenzeichen C-115/09, EU:C:2011:289, Rn. 37). Dies entspricht nämlich dem mit dieser Vorschrift angestrebten Ziel, im Rahmen des Umweltschutzes einen weitreichenden Zugang zu Gerichten zu gewähren.

Diese dem Rechtsbehelfsführer auferlegte Beschränkung hinsichtlich der Art der Gründe, die er vor dem Gericht geltend machen darf, das für die Prüfung der Rechtmäßigkeit der ihn betreffenden Verwaltungsentscheidung zuständig ist, kann nicht durch Erwägungen gerechtfertigt werden, die auf die Wahrung des Grundsatzes der Rechtssicherheit abstellen. Es ist nämlich keineswegs erwiesen, dass eine umfassende gerichtliche Kontrolle der sachlichen Richtigkeit dieser Entscheidung diesem Grundsatz abträglich sein könnte.

Da das mit Art. 11 der Richtlinie 2011/92 und Art. 25 der Richtlinie 2010/75 angestrebte Ziel nicht nur darin besteht, den rechtsuchenden Bürgern einen möglichst weitreichenden Zugang zu gerichtlicher Überprüfung zu geben, sondern auch darin, eine umfassende materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung zu ermöglichen, verstößt eine Einschränkung der vorzubringenden Einwendungen gegen diesen Grundsatz.

Eine Beschränkung der im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens vorzubringenden Einwendungen auf solche, die bereits während des Aufstellungsverfahrens für die Verordnung abgegeben wurden oder hätten abgegeben werden können, ist damit nicht zulässig.

C. Mängel des Verordnungsentwurfes

I. Unverhältnismäßigkeit der Ausweisung als NSG

Die Stadt Braunschweig sieht sich dem Erfordernis ausgesetzt, FFH-Gebiete, die in die Kommissionsliste nach ihrer Meldung aufgenommen worden sind, auch national unter Schutz zu stellen.

Dabei sei vorausgeschickt, dass die Erforderlichkeit der Unterschutzstellung in Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – nachfolgend: FFH-Richtlinie – nicht in Frage gestellt werden soll. Denn im Kontext der Einrichtung des Netzes „Natura 2000" besteht für Stadt Braunschweig von vornherein kein Entscheidungsspielraum beim „Ob" der Unterschutzstellung (*Gellermann*, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, 72. Ergänzungslieferung 2014, § 22 BNatSchG Rn. 15). Dies betrifft jedoch nicht das „Wie" der Umsetzung. Hier besteht für den Verordnungsgeber ein Spielraum, der genutzt werden sollte.

1. Mangelnde europäische Vorgaben bei der Formenwahl

Weder in der FFH-Richtlinie noch im nationalen Recht ist eine Vorgabe enthalten, nach der die Umsetzung in nationales Recht durch die Ausweisung eines Naturschutzgebietes erfolgen muss. Die Tatsache, dass keine europarechtliche Vorgabe diesbezüglich besteht, beruht auf dem Umstand, dass es in diesem Bereich keine einheitlichen Strukturen des Natur- und Landschaftsschutzes in Europa gibt. Daher verbleibt den Mitgliedsstaaten bei der Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben in aller Regel ein Umsetzungsspielraum. Die FFH-Richtlinie macht bei der Art der auszuweisenden besonderen Schutzgebiete keine Vorgaben, soweit diese den Schutzkriterien der Richtlinie entsprechen können. Der EuGH hat hierzu in seinem Urteil vom 13.01.2005, C-117/03, 2. Leitsatz lediglich ausgeführt:

> *„Die Mitgliedstaaten sind in Bezug auf die Gebiete, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bestimmt werden könnten und die in den der Kommission zugeleiteten nationalen Listen aufgeführt sind, insbesondere solche, die prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten beherbergen, nach der Richtlinie 92/43/EWG verpflichtet, Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die im Hinblick auf das mit der Richtlinie verfolgte Erhaltungsziel geeignet sind, die erhebliche ökologische Bedeutung, die diesen Gebieten auf nationaler Ebene zukommt, zu wahren."*

Dieser Vorgabe entsprechend, geht auch das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass es keine zwingenden Vorgaben für die Schutzgebietstypen bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie in nationales Recht gibt. Das Bundesverwaltungsgericht hat bei der vorzunehmenden Auswahl der auszuweisenden Schutzgebiete vielmehr den Entscheidungsspielraum der Naturschutzbehörden hervorgehoben, solange die Vorgaben der Richtlinie umgesetzt werden. In seinem Beschluss vom 07.04.2006, 4 B 58/05 führt das Bundesverwaltungsgericht aus:

> *„Welche Schutzmaßnahmen konkret zu ergreifen sind, um die ökologische Bedeutung des gemeldeten Gebiets vor der Aufnahme in die Liste zu wahren, regelt die Richtlinie nicht. Auch der Gerichtshof hat den Mitgliedstaaten insoweit keine über die Zielsetzung hinausgehenden Vorgaben gemacht. Die Mitgliedstaaten können die gemeldeten Gebiete schützen, indem sie Rechtsvorschriften erlassen, die - dem Schutzregime des Art. 6 Abs. II bis IV FFH-RL für gelistete Gebiete entsprechend - Pläne und Projekte, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des ge-*

meldeten Gebiets in seinen für die mit der Meldung verfolgten Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können, grundsätzlich untersagen und abweichend hiervon nur zulassen, wenn jedenfalls die materiell-rechtlichen Voraussetzungen des Art. 6 Abs. III und IV FFH-RL vorliegen."

Legt man dies zugrunde, ist zunächst festzuhalten, dass es kein zwingendes Erfordernis für die Ausweisung des Gebietes als Naturschutzgebiet gibt; grundsätzlich ist gleichermaßen die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet möglich. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, ob das Naturschutzgebiet mit seinen strengeren Anforderungen als das Landschaftsschutzgebiet (vgl. *Gellermann*, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, 84. Ergänzungslieferung 2017, § 23 BNatSchG Rn. 16) vorliegend allein in der Lage ist, dem Schutzanspruch der FFH-Richtlinie gerecht zu werden.

2. Normsetzungsermessen

Die Auswahl der Schutzkategorie ist als Bestandteil des naturschutzrechtlichen Handlungsspielraums von zentraler Bedeutung für die Erforderlichkeit einer Schutzgebietsausweisung.

Der Handlungsspielraum bei der Schutzgebietsausweisung wird vom Bundesverwaltungsgericht als „Normsetzungsermessen" bezeichnet. Das Gericht meint damit, dass der Verordnungsgeber im Rahmen der Entscheidung für eine bestimmte Art des Rechtssetzungsaktes die entgegenstehenden Interessen zu achten und zu gewichten hat. Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu in seinem Urteil vom 11.12.2003, 4 CN 10/02 wie folgt ausgeführt:

„Der Verordnungsgeber besitzt im Bereich des Naturschutzrechts ein „Normsetzungsermessen" (einen „Handlungsspielraum"), der von der Sachlage her in erster Linie durch eine dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verpflichtete Würdigung der gegenüberstehenden Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes auf der einen und der Nutzungsinteressen der von Nutzungsbeschränkungen betroffenen Grundeigentümer auf der anderen Seite geprägt ist."

Bei dieser Würdigung im Rahmen des Normsetzungsermessens ist nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts mithin in besonderem Maße das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu berücksichtigen.

Dieser Grundsatz ist bei sämtlichen Hoheitsakten zu beachten, wenn mit diesen auf eine geschützte Rechtsposition nachteilig eingewirkt wird (*Grzeszick*, in Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 72. Ergänzungslieferung 2014, Art. 20 Rn. 108). Das Bundesverfassungsgericht hat diesen Grundsatz in seinem Urteil vom 15.12.1983 - 1 BvR 209/83 u.a. – juris, Rn. 175 wie folgt definiert:

> *„Danach muß eine Maßnahme zur Erreichung des angestrebten Zweckes geeignet und erforderlich sein; der mit ihr verbundene Eingriff darf seiner Intensität nach nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache und den vom Bürger hinzunehmenden Einbußen stehen (vgl. BVerfGE 27, 344 (352f); st Rspr)."*

Maßstab des hier auszuübenden Normsetzungsermessens ist demnach auch die Erforderlichkeit einer Maßnahme. Der in § 2 Abs. 3 BNatSchG auch einfachgesetzlich konkretisierte Grundsatz der Erforderlichkeit verlangt, dass jeweils das relativ mildeste Mittel gewählt wird, also ein milderes Mittel, das denselben Erfolg verspräche, nicht ersichtlich ist (BVerfG, Urt. v. 14.07.1999 – 1 BvR 2226/94 u.a. – juris, Rn. 268).

a) Erforderlichkeit

Die Erforderlichkeit hat der Verordnungsgeber entsprechend diesen Vorgaben auch im Rahmen des Normsetzungsermessens bei der Ausweisung eines Naturschutzgebietes zu prüfen (BVerwG, Urt. v. 12.07.1956 – I C 91.54 – juris, Rn. 10; VGH Mannheim, Urt. v. 11.06.1976 – I 107/75 – juris, Rn. 34; OVG Lüneburg, Urt. v. 06.11.2002 – 8 KN 231/01 – juris, Rn. 32). Diese Forderung schließt mithin die Frage ein, ob der naturschutzfachliche Schutzzweck nicht mit milderen, aber gleich wirksamen Mitteln erreicht werden kann (*Meßerschmidt*, BNatSchG, 114. Aktualisierung 2014, § 23 Rn. 68).

Auch das Unionsrecht erkennt dieses „Normsetzungsermessen" bei der Ausgestaltung der für das Erreichen der Erhaltungsziele notwendigen Maßnahmen an. Zwar sind die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen – wie Art. 6 Abs.

1 FFH-Richtlinie zeigt – dem Grunde nach verpflichtet (vgl. auch den achten Erwägungsgrund der Richtlinie: *„In jedem ausgewiesenen Gebiet sind entsprechend den einschlägigen Erhaltungszielen die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen").* In Hinblick auf das „Wie" der Festlegung der notwendigen Maßnahmen verfügen sie allerdings auch unionsrechtlich über einen weiten Beurteilungsspielraum. Der EuGH hat hierzu ausgeführt (Urt. v. 10.05.2007 (*Kommission ./. Österreich*) – C-508/04 – juris, Rn. 76):

> *„Die Richtlinie schreibt also das Ergreifen der nötigen Erhaltungsmaßnahmen vor, so dass insoweit jeglicher Wertungsspielraum der Mitgliedstaaten ausgeschlossen ist, und begrenzt die etwaigen Regelungs- und Entscheidungsmöglichkeiten der nationalen Behörden auf die im Rahmen dieser Maßnahmen einzusetzenden Mittel und die zu treffenden technischen Entscheidungen."*

Steht den Mitgliedstaaten bei der inhaltlichen Festlegung der Erhaltungsmaßnahmen mithin ein weiter Beurteilungsspielraum zu, so haben sie dennoch einen gewissen unionsrechtlich vorgegebenen Rahmen zu beachten:

Art. 2 Abs. 2 FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten jedenfalls, dafür Sorge zu tragen, dass der Erhaltungszustand der vorhandenen Lebensraumtypen (im Folgenden: LRT) und Arten gewahrt bleibt, es mithin zu keiner Verschlechterung bzw. Störung kommt (sog. Verschlechterungs- bzw. Störungsverbot). Dies kann durch geeignete Ge- und Verbote in Schutzgebietsverordnungen sichergestellt werden.

Bezüglich aller Maßnahmen, die darüber hinaus getroffen werden, enthalten die europäischen Richtlinien dagegen keine Vorgaben. Zwar müssen nach Art. 2 Abs. 2 FFH-Richtlinie die Maßnahmen der Mitgliedstaaten insgesamt darauf ausgerichtet sein, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen (vgl. auch EU-Kommission, Natura 2000 Gebietsmanagement, 2000, S. 17). Dieses von der Richtlinie genannte Ziel darf allerdings nicht so verstanden werden, dass jeder LRT in jedem Gebiet irgendwann einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen soll. Das Ziel des „günstigen Erhaltungszustands" erstreckt sich nämlich auf das gesamte Gemeinschaftsgebiet bzw. die jeweilige biogeographische Region. Nicht jedem FFH-Gebiet kommt im Hinblick auf dieses Ziel die gleiche Bedeutung zu. Für das einzelne Gebiet reicht es daher grundsätzlich aus,

dass die Mitgliedstaaten „irgendwelche" Maßnahmen festlegen, die diesem Ziel dienen (*Füßer/Lau*, Natur und Recht 2014, 453, 458). Nicht erforderlich ist, dass Maßnahmen getroffen werden, die es ermöglichen, in jedem Gebiet jeden dort vorhandenen LRT und jede wertgebende Art in einen günstigen Erhaltungszustand im Sinne des Art. 1 lit. e FFH-Richtlinie zu versetzen. In der Begründung des Gesetzentwurfes der Regierungsfraktionen zur Neuregelung des Naturschutzrechts vom 17.03.2009 heißt es hierzu (BT-Drs. 16/12274, S. 53):

> *„Dies wird bereits aus der Definition des günstigen Erhaltungszustandes in Artikel 1 Buchstabe e und i deutlich. Insofern müssen Maßnahmen in einem besonderen Schutzgebiet zwar diesem Ziel dienen (vgl. auch Artikel 1 Buchstabe I der FFH-Richtlinie), die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ist jedoch nicht selbst Erhaltungsziel des jeweiligen Gebietes."*

Füßer/Lau führen zudem aus (Natur und Recht 2014, 453, 458):

> *„Was die gebietsbezogenen Erhaltungsziele angeht, so ist es mit Blick auf Art. 2 Abs. 2 FFH-RL nicht etwa so, dass die nötigen Erhaltungsmaßnahmen im Sinne des Art. 6 Abs. 1 FFH-RL beinhalten, alle für das jeweilige Schutzgebiet im Standard-Datenbogen als signifikant vorkommend bezeichneten Arten in einen günstigen Erhaltungszustand zu versetzen. Vielmehr bezieht sich das Ziel der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in Anhang I aufgelisteten Lebensraumtypen und der in Anhang II aufgeführten Arten auf den Geltungsbereich der FFH-Richtlinie bzw. der jeweiligen biogeographischen Region insgesamt. [...] Die gebietsbezogenen Erhaltungsziele übernehmen insoweit lediglich eine Mittlerfunktion im Hinblick auf das globale Ziel des Art. 2 Abs. 2 FFH-RL."*

Schließlich ist – wie die EU Kommission betont – bei der Festlegung der nötigen Erhaltungsmaßnahmen stets auch den sozioökonomischen Anforderungen des Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie Rechnung zu tragen. Danach haben alle aufgrund der Richtlinie getroffenen Maßnahmen

> *„den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung zu tragen".*

Das Normsetzungsermessen der Stadt Braunschweig würde dann fehlerhaft ausgeübt, wenn die mangelnde Erforderlichkeit des Schutzgebietstyps des Naturschutzgebietes nicht beachtet würde; sprich: von vornherein nur dieser Schutzgebietstyp in Betracht gezogen würde. Als relativ milderes, aber gleich wirksames Mittel steht auch der Schutzgebietstyp des Landschaftsschutzgebiets grundsätzlich zur Verfügung und muss mit in die Betrachtung einbezogen werden.

b) Eignung der LSG-Ausweisung

Die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet wäre als gleich wirksame Maßnahme möglich, da dieser Schutzgebietstyp hierzu ebenso geeignet ist. Die Schutzzwecke von Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet überschneiden sich, so dass beide Gebietstypen für die Erreichung der Ziele der FFH-Richtlinie gleichermaßen geeignet sind.

aa) Vergleichbarkeit der Schutzzwecke

Die Schutzzwecke von Naturschutzgebieten stimmen seit der Neufassung des BNatSchG aus dem Jahr 2009 weitgehend mit denen des Landschaftsschutzgebietes überein. Aufgrund dieser Übereinstimmung sind die Schutzgebietstypen bezüglich der Schutzzwecke wechselseitig austauschbar.

Die zulässigen Schutzzwecke des Naturschutzgebiets werden in § 23 Abs. 1 BNatSchG festgelegt. Die Norm lautet wie folgt:

> *§ 23 Naturschutzgebiete*
>
> *(1) Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist*
>
> *1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,*
> *2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder*

3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

Die zulässigen Schutzzwecke eines Landschaftsschutzgebietes sind § 26 Abs. 1 BNatSchG zu entnehmen und lauten wie folgt:

§ 26 Landschaftsschutzgebiete

(1) Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. *zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,*
2. *wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder*
3. *wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.*

Während die Landschaftsschutzgebiete vor dem Jahr 2009 tatsächlich nur dem Landschaftsschutz im eigentlichen Sinne zu dienen bestimmt waren, hat der Gesetzgeber mit der Neufassung der Vorschrift die Einbeziehung des Schutzes besonderer Tier- und Pflanzenarten bezweckt, wie er in der Gesetzesbegründung ausgeführt hat (BT-Drs. 16/12274, S. 62):

> *„Die Regelung zu Landschaftsschutzgebieten enthält gegenüber § 26 BNatSchG g. F. lediglich in Absatz 1 Nummer 1 eine Ergänzung. Die dort getroffene Regelung soll die Unterschutzstellung von Flächen erlauben, die unter dem Gesichtspunkt des Schutzes bestimmter Tier- und Pflanzenarten von besonderer Bedeutung sind."*

Durch diese Neufassung verfügt diese Schutzkategorie angesichts ihrer nunmehr breit gestaffelten Schutzzwecke nicht nur über einen weiten Anwendungsbereich, sondern ist im Hinblick auf ihre möglichen Schutzregeln vielseitig und flexibel einsetzbar (*Gellermann*, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, 84. Ergänzungslieferung 2017, § 26 BNatSchG Rn. 2).

Die fehlende Aufzählung des Begriffs „Biotop" in § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG fällt im Vergleich zwischen den Schutzzwecken der beiden Vorschriften als einzig fehlendes Element auf. Dieser Begriff wird jedoch durch die Schutzzwecke des „Naturhaushalts" und des „Lebensraums" aufgefangen.

Der Begriff des Biotops ist in § 7 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG legal definiert als „Lebensraum einer Lebensgemeinschaft wildlebender Tiere und Pflanzen". Damit wird sowohl der Bezugspunkt eines Lebensraumes für bestimmte Tier- und Pflanzenarten festgelegt, als auch durch den Bezug auf die „Lebensgemeinschaft" die Wechselwirkung zwischen den verschiedenen Arten hergestellt.

In § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird jedoch ausdrücklich der Schutz von bestimmten Lebensräumen ermöglicht. Darüber hinaus erfasst der weite Schutzzweck des Naturhaushalts nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nach dessen Begriffsbestimmung in § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG das gesamte Wirkungsgefüge zwischen den verschiedenen Naturgütern einschließlich der Tiere und Pflanzen. In Landschaftsschutzgebieten kann daher auch die bestehende Lebensgemeinschaft verschiedener wildlebender Tiere und Pflanzen unter besonderen Schutz gestellt werden.

Sowohl Naturschutzgebiete als auch Landschaftsschutzgebiete verfügen mithin über die Möglichkeit, sowohl bestimmte Lebensräume als auch bestimmte Tier- und Pflanzenarten und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen unter besonderen Schutz zu stellen.

Die Übereinstimmung des Schutzzweckes umfasst dabei auch die Modalitäten der jeweiligen Schutzzwecke. Beide Vorschriften erfassen „Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung" der jeweils aufgeführten Schutzgüter. Zur Fähigkeit der Wiederherstellung eines Schutzgebietes durch ein Landschaftsschutzgebiet hat das Oberverwaltungsgericht Schleswig unter anderem ausgeführt (NVwZ-RR 2005, 703, 705):

> *„Ein Landschaftsschutzgebiet kann auch der (Rück-) Entwicklung des vorgefundenen Zustandes einer Teilfläche eines Schutzgebietes zu einem besseren Zustand dienen."*

Auch bei den Schutzmodalitäten sind die Schutzgebietstypen folglich gleichwertig.

Seit der Neufassung verfügen die Schutzgegenstände von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet über einen umfassenden Überschneidungsbereich, der sie insbesondere in Ansehung des Schutzes wildlebender Tier- und Pflanzenarten wechselseitig austauschbar macht (*Gellermann*, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 84. Ergänzungslieferung 2017, § 23 BNatSchG Rn. 3; ebenso *Hendrischke*, in Schlacke, GK-BNatSchG, 1. Aufl. 2012, § 26 Rn. 12).

Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber in § 32 Abs. 2 BNatSchG zur Umsetzung der FFH-Richtlinie ausdrücklich auf den gesamten § 20 Abs. 2 BNatSchG verwiesen. Nach § 20 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG sind folglich auch aufgrund der Wertung des Gesetzgebers die Festsetzung eines Landschaftsschutzgebietes geeignet, die Vorgaben der FFH-Richtlinie umzusetzen. Zum Schutzgegenstand eines Landschaftsschutzgebietes können mithin alle LRT und Tier- und Pflanzenarten gemacht werden, die in Anhang I und II zur FFH-Richtlinie aufgeführt sind. In der Rechtsprechung des OVG Lüneburg ist nach einer Änderung der Rechtsprechung die Gleichwertigkeit der Schutzzwecke mittlerweile anerkannt, nachdem das Gericht die Gleichwertigkeit von Landschaftsschutzgebiet und Naturschutzgebiet bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie zuvor noch abgelehnt hatte.

Vor der Ausweitung der Schutzzwecke in § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch die Neufassung der Vorschrift im Jahr 2009 hatte das Oberverwaltungsgericht Lüneburg (Urt. v. 06.11.2002 – 8 KN 231/01) die Gleichwertigkeit von Landschaftsschutzgebieten und Naturschutzgebieten bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie verneint. Es hatte die Rechtswidrigkeit der Ausweisung eines Naturschutzgebietes wegen mangelnder Erforderlichkeit aufgrund der unzureichenden Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes verneint. Wörtlich heißt es in dem Urteil des Oberverwaltungsgericht Lüneburg vom 06.11.2002 – 8 KN 231/01 – juris, Rn. 32 wie folgt:

> *„Außerdem ist der von den Antragstellern erhobene Einwand, dass der Erlass einer Landschaftsschutzgebietsverordnung ausreichend gewesen wäre, nicht überzeugend, weil ein Landschaftsschutzgebiet für den Schutz eines Hochmoores nur eingeschränkt geeignet ist. Nach § 3 Abs. 2 VO bezweckt die Erklärung zum Naturschutzgebiet insbesondere die Erhaltung und Entwicklung der hochmoortypischen Lebensräume mit den daran gebundenen Arten und Lebensgemeinschaften, die Erhaltung und Entwicklung der Moor- und Heideseen mit ihren Torfmoosschwingrasen sowie die Erhaltung und Wiederherstellung der Ruhe und Ungestörtheit der weiträumigen Moorlandschaft insbesondere zum*

> *Schutz besonders störungsempfindlicher Großvögel. Dieser Schutzzweck ließe sich im Rahmen eines Landschaftsschutzgebiets allenfalls eingeschränkt verwirklichen, da eine Landschaftsschutzgebietsverordnung nach § 26 Abs. 2 NNatSchG nur solche Handlungen verbieten kann, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere das Landschaftsbild oder den Naturgenuss beeinträchtigen. Außerdem hat die Naturschutzbehörde bei dem Verbot derartiger Handlungen nach § 26 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 3 NNatSchG anders als in einem Naturschutzgebiet die Belange der Land- und Forstwirtschaft besonders zu beachten."*

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg ging mithin davon aus, dass die dort streitgegenständlichen Hochmoore nur eingeschränkt bezüglich des Landschaftsbildes und des Naturgenusses geschützt werden konnten.

Nach der Neufassung des § 26 BNatSchG können indes umfängliche Schutzvorschriften zugunsten der ausgeweiteten Schutzzwecke verfolgt werden, die nunmehr auch Lebensräume sowie Tier- und Pflanzenarten umfassen. Diese Änderung hat das Oberverwaltungsgericht Lüneburg in einer späteren Entscheidung insofern berücksichtigt, als dass es die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebiets für die Erfüllung der Vorgaben von FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie für ausreichend erachtet hat, so heißt es in dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom 20.05.2009 – 7 KS 28/07 – juris, Rn. 83:

> *„Entgegen der Auffassung der Kläger reicht die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet als Unterschutzstellung im Sinne des Art. 7 FFH-Richtlinie aus, eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet war nicht geboten (vgl. § 34 b Abs. 2 NNatG, § 33 i. V. m. § 22 Abs.1 BNatSchG). Der durch die erlassene Landschaftsschutzverordnung gewährte Schutz ist ausreichend, weder bedarf es eines durch Einrichtung eines Naturschutzgebietes möglichen absoluten Veränderungsverbots noch einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage, der Allgemeinheit den Zutritt zum Vogelschutzgebiet zu versagen. Die Laubwälder zwischen Br. und W. werden seit Jahrzehnten forstwirtschaftlich genutzt, so dass eine von Menschen gesteuerte, kontinuierliche Verjüngung den Erhalt der Wälder und damit des Lebensraums für die wertgebenden Vogelarten ermöglicht. Ebenfalls seit Jahrzehnten dienen diese Wälder der in der Nähe siedelnden Bevölkerung als Naherholungsgebiet. Weder die forstwirtschaftliche Nutzung noch die erholungsuchenden Menschen hatten in der Vergangenheit einen nachteiligen Einfluss auf die Eignung des Gebietes für Spechte und Greifvögel. Dies ist belegt durch die deut-*

lich überdurchschnittlichen Siedlungsdichten dieser Vögel und den guten Erhaltungszustand ihrer Populationen, die Anlass für die Erweiterung des Vogelschutzgebiets waren."

Diese Rechtsprechung gebietet es demnach, vor der Festsetzung eines Naturschutzgebietes zunächst die Erforderlichkeit in dem Sinne zu prüfen, ob nicht ein Landschaftsschutzgebiet ausreichend sein könnte. Das Landschaftsschutzgebiet ist ausreichend, um die unionsfachlichen Ziele erreichen zu können und die Vorgaben des BNatSchG umzusetzen (ebenso VGH Kassel, Urt. v. 28.06.2005 – 12 A 8/05 – juris, Rn. 40 ff.).

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat diese Rechtsprechung später dadurch bestätigt, dass es ein Landschaftsschutzgebiet für die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der nach der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) zu schützenden Arten als geeignet angesehen hat. Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat hierzu in seinem Urteil vom 22.11.2012 – 12 LB 64/11 – juris, Rn. 68 f. wie folgt ausgeführt:

„Rechtsgrundlage der LSG-VO ist § 26 BNatSchG i. V. m. § 19 NAGB-NatSchG. Danach können Naturschutzbehörden Gebiete, in denen ein besonderer Schutz der Natur und Landschaft erforderlich ist, um der in § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 genannten Ziele willen durch Verordnung als Landschaftsschutzgebiet festsetzen. Dabei liegt es grundsätzlich im Normsetzungsermessen des zuständigen Verordnungsgebers, ob ein Naturraum, der die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung erfüllt, als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen wird (BVerwG, Beschluss vom 13.3.2008 - 4 B 15.08 -, ZfBR 2008, 594 m. w. N.).

Die Voraussetzungen für die Festsetzung lagen vor. Die Schutzgebietsausweisung soll nach § 2 Abs. 2 der LSG-VO der Erhaltung und Entwicklung des Gebiets als Lebensstätten schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als naturgeprägte Kulturlandschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit und damit einem zulässigen Ziel i. S. d. § 26 Abs. 1 BNatSchG dienen. Insbesondere soll die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für die in Anhang I der VRL aufgeführten Vogelarten gewährleistet werden (§ 2 Abs. 5 LSG-VO)."

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat mithin anerkannt, dass auch unionsrechtliche naturschutzfachliche Schutzzwecke durch Landschaftsschutzgebietsverordnungen umgesetzt werden können, insbesondere die Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände von Lebensräumen.

Eine Präferenz der Ausweisung des Gebietes als Naturschutzgebiet und nicht als Landschaftsschutzgebiet wäre vor diesem Hintergrund unzutreffend und das Normsetzungsermessen würde fehlerhaft ausgeübt. Es bleibt daher festzuhalten, dass die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes gleichermaßen geeignet ist.

bb) Grenzen des Normsetzungsermessens

Die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet wäre indes bei gleicher Wirksamkeit auch ein milderes Mittel gewesen, da die Verbotstatbestände der Schutzgebietstypen im Allgemeinen zwar Unterschiede aufweisen. Durch die konkrete Verbotsausgestaltung kann die Unterscheidbarkeit jedoch gänzlich eingeebnet werden, so dass die fehlende Erforderlichkeit der Ausweisung als Naturschutzgebiet begründet werden kann.

Der wesentliche Unterschied zwischen Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet ergibt sich nicht aus den jeweiligen Schutzzwecken, sondern aus der möglichen Schutzwirkung, also – letztendlich – der Ausgestaltung der Verbotstatbestände. Gleichwohl sind diese Unterschiede nicht so erheblich, wie es teilweise in der Literatur unter dem Schlagwort des absoluten Veränderungsverbots suggeriert wird (vgl. *Meßerschmidt*, BNatSchG, 114. Aktualisierung 2014, § 23 Rn. 79). Die Schutzwirkungen hängen vielmehr wesentlich von der jeweiligen Ausgestaltung der konkreten Schutzgebietsverordnung ab.

Die maßgebliche Ermächtigungsnorm für Verbote in Naturschutzgebieten nach § 23 Abs. 2 BNatSchG lautet:

> *Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.*

Die zulässigen Verbotstatbestände in Landschaftsschutzgebieten lauten nach § 26 Abs. 2 BNatSchG wie folgt:

> *In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.*

In Naturschutzgebieten kann nach der Ermächtigungsnorm des § 23 Abs. 2 BNatSchG ein generelles, nicht auf den konkret verfolgten Schutzzweck bezogenes Veränderungsverbot erlassen werden. Hierin besteht der maßgebliche Unterschied zum Landschaftsschutzgebiet, zu dessen Gunsten von vornherein nur jene Verbote begründet werden dürfen, die gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG durch den mit der Einrichtung verfolgten Schutzzweck gerechtfertigt sind (*Gellermann*, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, 84. Ergänzungslieferung 2017, § 23 BNatSchG Rn. 16; *Appel*, in Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 1. Aufl. 2011, § 23 Rn. 34).

Die in § 23 Abs. 2 BNatSchG für die Naturschutzgebiete aufgeführten Verbote gelten jedoch auch nicht aus sich heraus, sondern müssen erst in der jeweiligen Naturschutzgebietsverordnung angeordnet werden (*Meßerschmidt*, BNatSchG, 114. Aktualisierung 2014, § 23 Rn. 81; *Gellermann*, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, 84. Ergänzungslieferung 2017, § 23 BNatSchG Rn. 16). Als wesentlicher Unterschied zum Verbotstatbestand des Landschaftsschutzgebietes müssen die Verbote in Naturschutzgebieten nach § 23 Abs. 2 BNatSchG jedoch nicht an einen besonderen Schutzzweck angeknüpft werden (*Meßerschmidt*, BNatSchG, 114. Aktualisierung 2014, § 23 Rn. 79).

Des Weiteren ist in § 26 Abs. 2 BNatSchG für das Landschaftsschutzgebiet explizit die Berücksichtigung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft nach § 5 Abs. 1 BNatSchG angeordnet, während ein solcher Verweis in § 23 Abs. 2 BNatSchG für das Naturschutzgebiet fehlt. Diese Berücksichtigung ist Ausdruck des Bewusstseins, dass Naturschutz und Landschaftspflege auf eine ihre Ziele berücksichtigende Land- und Forstwirtschaft angewiesen sind (*Gellermann*, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, 84. Ergänzungslieferung 2017, § 26 BNatSchG Rn. 16).

Vor allem auch diese Berücksichtigung hat das Oberverwaltungsgericht Lüneburg zu der Äußerung veranlasst, dass Landschaftsschutzgebiete nicht in gleichem Maße geeignet wären, den Schutzzweck eines Lebensraumschutzes zu gewährleisten (OVG Lüneburg, Urt. v. 06.11.2002 – 8 KN 231/01 – juris, Rn. 32):

> *„Außerdem ist der von den Antragstellern erhobene Einwand, dass der Erlass einer Landschaftsschutzgebietsverordnung ausreichend gewesen wäre, nicht überzeugend, weil ein Landschaftsschutzgebiet für den Schutz eines Hochmoores nur eingeschränkt geeignet ist. [...] Außerdem hat die Naturschutzbehörde bei dem Verbot derartiger Handlungen nach § 26 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 3 NNatSchG anders als in einem Naturschutzgebiet die Belange der Land- und Forstwirtschaft besonders zu beachten."*

Die Berücksichtigung der Belange von Land- und Forstwirtschaft konnten in dem dortigen Fall mit dem Schutzgegenstand des Hochmoores nicht in Einklang gebracht werden, da die Bewirtschaftung erst Grundlage der Gefährdung war. Dies ist jedoch stets eine Frage des Einzelfalles; pauschalierte Aussagen hierzu verbieten sich. Die besondere Berücksichtigung der Belange von Land- und Forstwirtschaft sind indes typisch für die Verbotstatbestände von Landschaftsschutzgebieten.

Folglich wäre es aufgrund des im Rahmen des Normsetzungsermessens zu berücksichtigenden Verhältnismäßigkeitsprinzips per se fehlerhaft, allein wegen der nationalen Umsetzung ein Naturschutzgebiet auszuweisen.

Die Vorgaben der FFH-Richtlinie erfordern kein absolutes Veränderungsverbot. Angesichts der damit verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen wäre ein solches unverhältnismäßig. Diese Unverhältnismäßigkeit wirkt sich in der Folge auf die konkreten Verbote aus, die auf Grundlage des absoluten Veränderungsverbots in einen etwaigen Verordnungsentwurf aufgenommen würden.

Nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie müssen die Mitgliedsstaaten die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung derart ausweisen, dass die Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen LRT nach Anhang I oder einer Art des Anhangs II und für die Kohärenz des Netzes Natura 2000 gewährleistet ist. Der günstige Erhaltungszustand wird in Art. 1 lit. e) und i) der FFH-Richtlinie legal definiert. Dort werden bestimmte Maßnahmen gefordert, die dem

Schutzzweck der FFH-Richtlinie zu dienen bestimmt sind, der Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensräume und die Erhaltung und Sicherstellung des Fortbestandes der durch die Richtlinie geschützten Arten und ihrer Lebensräume und Verbreitungsgebiete.

Die Notwendigkeit eines absoluten Veränderungsverbots lässt sich der Richtlinie indes an keiner Stelle entnehmen. Deshalb ist eine Unterschutzstellung eines FFH-Gebiets durch LSG-Verordnung ebenso europarechtskonform, soweit die Zielsetzung der FFH-Richtlinie bei der Ausgestaltung der konkreten Verwendung berücksichtigt wird. Dabei ist aber besonders zu beachten, dass aus dem Verschlechterungsverbot des Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie kein Veränderungsverbot und kein Verbesserungsgebot folgt.

§ 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG dient der Umsetzung von Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie (Während § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG als unionsrechtkonforme Umsetzung anerkannt wird, ist dies für § 33 Abs. 1 S. 2 BNatSchG umstritten: *Gellermann,* in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, 84. Ergänzungslieferung 2017, § 33 BNatSchG, Rn. 12, m. w. N.; a. A.Lütkes/Ewer/Heugel, § 33 BNatSchG, Rn. 7) und normiert insoweit:

> *„Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig."*

Bereits der Wortlaut der Vorschrift geht von der grundsätzlichen Zulässigkeit von Veränderungen des Gebiets oder seiner Bestandteile aus. Zu Veränderungen oder Störungen führende Handlungen aktivieren die Verbotswirkung des § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG also nicht in jedem Fall, sondern nur dann, wenn sie zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können (Erheblich sind z.B. der durch eine Aufforstung bedingte Flächenverlust, der die Bagatellgrenze von 100 m² überschreitet, BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9 A 3.06 – juris, Rn. 128.; vgl. *Gellermann,* in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, 84. Ergänzungslieferung 2017, § 33 BNatSchG Rn. 9). Der fehlende explizite Bezug auf ein absolutes Verschlechterungsgebot wird durch eine Verhältnismäßigkeitsprüfung abgemildert,

wobei in einem Landschaftsschutzgebiet sorgfältig auf die Abstimmung der Verbots- und Gebotsregelungen auf die Erhaltungsziele zu achten ist. In einem Landschaftsschutzgebiet dürfen die Schutzregelungen nicht weiter gehen, als dies zur Vermeidung einer Veränderung des Gebietscharakters oder einer Verletzung des spezifischen Schutzzwecks erforderlich ist und sie müssen insoweit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen (*Gellermann*, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, 84. Ergänzungslieferung 2017, § 26 BNatSchG Rn. 15). Die Schutzregelungen bedürfen folglich stets der Rechtfertigung anhand des Schutzzwecks.

In diesen Fällen ist also zu beachten, dass nicht jede Nutzungsänderung oder -intensivierung oder Wiederaufnahme der Nutzung das Verschlechterungsverbot verletzt, sondern nur solche, die unverhältnismäßig die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen des Natura 2000-Gebietes zu beeinträchtigen drohen. Auch insoweit können daher die Vorgaben aus dem Europarecht in einer Landschaftsschutzverordnung Berücksichtigung finden.

Deshalb geht auch die Rechtsprechung (EuGH, NVwZ 2005, 311, 2. Leitsatz) davon aus, dass ein absolutes Veränderungsverbot die Richtlinie nicht fordert:

> *„Die Mitgliedstaaten sind in Bezug auf die Gebiete, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bestimmt werden könnten und die in den der Kommission zugeleiteten nationalen Listen aufgeführt sind, insbesondere solche, die prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten beherbergen, nach der Richtlinie 92/43/EWG verpflichtet, Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die im Hinblick auf das mit der Richtlinie verfolgte Erhaltungsziel geeignet sind, die erhebliche ökologische Bedeutung, die diesen Gebieten auf nationaler Ebene zukommt, zu wahren."*

Der Hinweis auf die erhebliche ökologische Bedeutung, die diesen Gebieten auf nationaler Ebene zukommt, ist indes dahingehend zu interpretieren, dass auf nationaler Ebene die Bedeutung der Gebiete individuell zu bewerten ist. Ein absolutes Veränderungsgebot wird dieser Forderung nicht gerecht. Vielmehr ist die umfangreiche landwirtschaftliche Vorprägung der Kulturlandschaft auch bei der Auswahl der Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen.

Auch das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat ein absolutes Veränderungsverbot zur Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands im unionsrechtlichen Sinne für nicht erforderlich gehalten, um diesen Schutzzwecken zu genügen. Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat hierzu in dem bereits zitierten Urteil vom 22.11.2012 – 12 LB 64/11 unter Rn. 68 f. ausgeführt:

> *„Rechtsgrundlage der LSG-VO ist § 26 BNatSchG i. V. m. § 19 NAGB-NatSchG. Danach können Naturschutzbehörden Gebiete, in denen ein besonderer Schutz der Natur und Landschaft erforderlich ist, um der in § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 genannten Ziele willen durch Verordnung als Landschaftsschutzgebiet festsetzen. Dabei liegt es grundsätzlich im Normsetzungsermessen des zuständigen Verordnungsgebers, ob ein Naturraum, der die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung erfüllt, als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen wird (BVerwG, Beschluss vom 13.3.2008 - 4 B 15.08 -, ZfBR 2008, 594 m. w. N.). Die Voraussetzungen für die Festsetzung lagen vor. Die Schutzgebietsausweisung soll nach § 2 Abs. 2 der LSG-VO der Erhaltung und Entwicklung des Gebiets als Lebensstätten schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als naturgeprägte Kulturlandschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit und damit einem zulässigen Ziel i. S. d. § 26 Abs. 1 BNatSchG dienen. Insbesondere soll die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für die in Anhang I der VRL aufgeführten Vogelarten gewährleistet werden (§ 2 Abs. 5 LSG-VO).“*

Das Gericht hat die Festsetzung eines Landschaftsschutzgebiets zur Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für bestimmte Vogelarten nicht beanstandet und damit verdeutlicht, dass es eines absoluten Veränderungsverbots im Sinne des § 23 Abs. 2 BNatSchG nicht bedarf um die Schutzzwecke der unionsrechtlichen Naturschutzvorgaben zu erreichen.

Das absolute Veränderungsverbot ist mithin weder nach den unionsrechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie noch nach der Rechtsauffassung der deutschen Gerichte erforderlich, um die Schutzzwecke der FFH-Richtlinie zu erreichen.

cc) Berücksichtigung der Grundrechte der Normadressaten

Begrenzt wird der Gestaltungsspielraum des Verordnungsgebers auch durch die Pflicht zur Berücksichtigung der sowohl nach der deutschen Verfassung als auch

den europäischen Verträgen geschützten Grundrechte, insbesondere der Eigentums- und Berufsfreiheit (Art. 14 und Art. 12 GG sowie Art. 15 bis 17 der Charta der Grundrechte – nachfolgend: GRC). Das Eigentumsrecht umfasst dabei nicht nur den Erhalt des Eigentums als solches, sondern auch dessen Nutzungsmöglichkeiten (sog. „Privatnützigkeit", vgl. *Papier*, in: Maunz/Dürig, GG, 81. Ergänzungslieferung 2017, Art. 14 Rn. 375, 402f). Umfassend grundrechtlich geschützt ist auch die unternehmerische Betätigungsfreiheit; in Deutschland über das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, das auch Landwirten zukommt (vgl. *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, GG, 13. Aufl. 2014, Art. 14, Rn. 9).

Da die Festlegung von Bewirtschaftungsvorgaben zu einer Einschränkung der Eigentumsfreiheit der betroffenen Grundstückseigentümer sowie der Berufsfreiheit der von den Maßnahmen betroffenen Betriebe führt, müssen mithin die verfassungsrechtlichen Schranken beachtet werden, die für alle belastenden – mit einem Grundrechtseingriff verbundenen – Maßnahmen Geltung beanspruchen.

Zwar erlauben sowohl das Unionsrecht als auch das Grundgesetz grundsätzlich Eingriffe in Grundrechte zu Gunsten des Naturschutzes. Nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG kann der Gesetzgeber Inhalt und Schranken des Eigentums weitgehend bestimmen. Um solche Inhalts- und Schrankenbestimmungen handelt es sich auch bei naturschutzrechtlichen Regelungen, die die Nutzung von Grundstücken aus Gründen des Natur- oder Landschaftsschutzes beschränken (BVerwG, Beschl. v. 17.01.2000 – 6 BN 2/99 - juris, Rn. 11; OVG Lüneburg, Urt. v. 17.12.2014 – 4 KN 28/13 – juris, Rn. 29). Dem liegt die Vorstellung zugrunde – so BVerwG, NJW 1993, 2949-,

> *„dass jedes Grundstück durch seine Lage und Beschaffenheit sowie die Einbettung in seine Umwelt, also durch die jeweilige Situation, geprägt wird".*

Diese eigentumsimmanente Situationsgebundenheit werde durch naturschutzrechtliche Beschränkungen letztlich nur nachvollzogen. Diese Rechtsprechung darf allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Gesetzgeber auch bei der Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums die allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsätze zu beachten hat; insbesondere muss der – auch im Unionsrecht anerkannte (EuGH, Urt. v. 21.07.2011 – C-2/10) – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden (BVerfG, NJW 1962, 1667; BVerfG, NJW 1987, 1930). Dieser

Grundsatz ist bei sämtlichen Hoheitsakten zu beachten, wenn mit diesen nachteilig auf eine geschützte Rechtsposition eingewirkt wird. Er gilt daher ebenso bei Beeinträchtigungen der wirtschaftlichen Betätigungsfreiheit als Teil der Berufsfreiheit (vgl. zum Europarecht *Queisner*, Rahmenbedingungen für eine umweltverträgliche Landwirtschaft im Europarecht, S. 101-103).

Das Bundesverfassungsgericht hat den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in seinem Urteil vom 15.12.1983, 1 BvR 209/83 u.a., juris, Rn. 175 wie folgt definiert:

> *„Danach muß eine Maßnahme zur Erreichung des angestrebten Zweckes geeignet und erforderlich sein; der mit ihr verbundene Eingriff darf seiner Intensität nach nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache und den vom Bürger hinzunehmenden Einbußen stehen (vgl. BVerfGE 27, 344 (352f); st Rspr).“*

Auch der EuGH prüft bei einem Eingriff in Hinblick auf den im Unionsrecht als allgemeinen Rechtsgrundsatz anerkannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, ob Beschränkungen nicht in Hinblick auf den verfolgten Zweck einen unverhältnismäßigen, nicht tragbaren Eingriff darstellen. Maßnahmen sind nur dann verhältnismäßig, wenn sie (EuGH, Urt. v. 11.08.1989 *(Schräder)* – C-265/87 – juris, Rn. 4, 21)

> *„zur Erreichung der zulässigerweise mit der fraglichen Regelung verfolgten Ziele geeignet und erforderlich sind. Dabei ist, wenn mehrere geeignete Maßnahmen zur Auswahl stehen, die am wenigsten belastende zu wählen; ferner müssen die auferlegten Belastungen in einem angemessenen Verhältnis zu den angestrebten Zielen stehen.“*

Als unzumutbare Beschränkungen der Eigentümerbefugnisse erweisen sich naturschutzrechtliche Beschränkungen spätestens dann, wenn der „Wesensgehalt der Eigentumsgarantie“ angetastet wird, weil nicht mehr genug Raum für einen privatnützigen Gebrauch des Eigentums oder für eine Verfügung über den Eigentumsgegenstand verbleibt, oder wenn eine Nutzung, die bisher ausgeübt worden ist oder sich nach der Lage der Dinge objektiv anbietet, ohne jeglichen Ausgleich unterbunden wird (BVerwG, Beschl. v. 17.01.2000 – 6 BN 2/99 – juris, Rn. 11).

Die Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes setzt also zumindest voraus, dass die vorgesehenen Verbote zur Erreichung der Erhaltungsziele geeignet und erforderlich sind. Der – in § 2 Abs. 3 BNatSchG auch einfachgesetzlich konkretisierte

– Grundsatz der Erforderlichkeit verlangt, dass jeweils das relativ mildeste Mittel gewählt wird, also ein milderes Mittel, das denselben Erfolg verspräche, nicht ersichtlich ist (BVerfG, Urt. v. 14.07.1999 – 1 BvR 2226/94 u.a. – juris, Rn. 268). Außerdem dürfen die belastenden Folgen der Maßnahme nicht außer Verhältnis zu dem mit ihr verbundenen Nutzen stehen (sog. Angemessenheit). Spätestens im Rahmen der Angemessenheitsprüfung sind die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes den Nutzungsinteressen der betroffenen Eigentümer und Landwirte in einer umfassenden Würdigung gegenüberzustellen (BVerwG, Urt. v. 11.12.2003 – 4 CN 10/02).

Das Bundesverwaltungsgericht hat insoweit apodiktisch aber zutreffend festgestellt (BVerwG, Urt. v. 31.01. 2001 – 6 CN 2/00 – juris, Rn. 19):

> *„Beruht die Schutzgebietsverordnung auf einer Verletzung der erwähnten Pflicht zur angemessenen Berücksichtigung der betroffenen Eigentumsbelange, ist sie nichtig."*

Deshalb darf mit Blick auf die Grundrechte der Normadressaten auch kein unverhältnismäßiger Eingriff vorgenommen werden. Dies wäre der Fall, wenn vornherein nur die nationale Unterschutzstellung des FFH-Gebiets 101 durch ein Naturschutzgebiet in Betracht gezogen würde.

II. Kartenmaterial

Der NSGVO-E verstößt in formeller Hinsicht gegen die Vorgaben des § 14 Abs. 4 NAGBNatSchG. Das Naturschutzgebiet ist in detaillierten Karten darzustellen. Dem Verordnungsentwurf fehlt die notwendige Bestimmtheit im Hinblick auf den Geltungsbereich der NSGVO.

1. § 14 Abs. 4 NAGBNatSchG enthält Vorgaben für die Beschreibung des Geltungsbereiches einer Verordnung zur Erklärung eines Gebietes zum geschützten Teil von Natur und Landschaft. Die Vorschrift trägt dem Verweis in § 22 Abs. 2 S. 1 BNatSchG Rechnung, wonach Form und Verfahren der Unterschutzstellung sich nach dem Landesrecht richten.

Bezüglich der Bestimmung des Geltungsbereichs einer Schutzgebietsverordnung sieht § 14 Abs. 4 S. 1 NAGBNatSchG vor, dass in der Verordnung der geschützte Teil von Natur und Landschaft und der Geltungsbereich von Vorschriften zeichnerisch in Karten bestimmt werden.

§ 14 Abs. 4 S. 1 NAGBNatSchG ist Ausdruck des Bestimmtheitsgebotes (LT-Drs. 16/1902, S. 47). Das aus Art. 20 Abs. 3 GG abzuleitende rechtsstaatliche Gebot der Bestimmtheit verlangt allgemein, dass Bestimmungen, die ein bestimmtes Tun oder Unterlassen von dem Betroffenen fordern, in dem Maße hinreichend klar bestimmt sind, dass der Betroffene die Rechtslage anhand objektiver Kriterien erkennen und sein Verhalten danach ausrichten kann (vgl. OVG Lüneburg, U. v. 24.08.2001, NVwZ-RR 2002, 343, 346). Für den Bereich einer Schutzgebietsverordnung folgt daraus, dass die Betroffenen aufgrund der in der Verordnung vorgenommenen Gebietsbeschreibung oder den in Bezug genommenen Karten präzise ermitteln können müssen, ob und inwieweit ein bestimmtes Grundstück vom räumlichen Geltungsbereich der Schutzgebietsverordnung erfasst wird und wo genau sich die Grenzen des unter Schutz gestellten Gebietes befinden.

So hat das Verwaltungsgericht Schleswig ausgeführt (U. v. 08.02.2013 – 1 A 287/11 – juris, Rn. 48 - 49):

> *„Enthält eine Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebietsverordnung grundstücksbezogene, repressive und präventive Verbote ist es aufgrund rechtsstaatlicher Grundsätze notwendig, dass von möglicherweise betroffenen Grundstückseigentümern anhand der verkündeten Abgrenzungskarte präzise ermittelt werden kann, ob und inwieweit ein bestimmtes Grundstück vom räumlichen Geltungsbereich der Verordnung erfasst wird. Es gilt das rechtsstaatliche Gebot unbedingter Klarheit und Nachprüfbarkeit des räumlichen Geltungsbereichs eines Schutzgebietes (vgl. Meßerschmidt, Bundesnaturschutzrecht, 108. EL 2012, § 22 Rn 35 m.w.N.; VGH Hessen, Urt. v. 07.10.2004 - 4 N 3101/00, zitiert nach juris; Urt. v. 26.09.1996 - 6 UE 68/92 - zitiert nach juris;). Verfassungsrechtlich geboten ist aber nicht eine ‚Bestimmtheit um jeden Preis', sondern eine auch unter Berücksichtigung der praktischen Handhabung (vgl. BVerfGE 49, 89, 137) in der Weise ausreichende Bestimmtheit, die eine willkürliche Behandlung durch Behörden oder Gerichte ausschließt (BVerwG, Urt. v. 16.06.1994 - 4 C 2/94 -, zitiert nach juris; vgl. VGH München, Urt. v. 18.05.1999 - 9 N 97/2491 -, zitiert nach juris).*

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts müssen Schutzgebietsverordnungen die Abgrenzung des Schutzgebiets entweder a) wenn es sich mit Worten eindeutig erfassen lässt, in ihrem Wortlaut umreißen, oder b) durch eine als Anlage im Verkündungsblatt beigegebene Landkarte genau ersichtlich machen, oder c) bei bloß grober Umschreibung im Wortlaut durch Verweisung auf eine an der zu benennenden Amtsstelle niedergelegte und dort in den Dienststunden für jedermann einsehbare Landkarte, deren archivmäßige Verwahrung zu sichern ist, angeben (BVerwG, Urt. v. 27.01.1967 - IV C 105/65 - NJW 1967, 1244; BVerwG, Beschl. v. 20.04.1995 - 4 NB 37/94 - Buchholz 406.401 § 15 BNatSchG Nr. 8; BVerwG, Urt. v. 31.01.2001 - 6 CN 2/00 -, zitiert nach juris; Meßerschmidt, Kommentar zum BNatSchG, 108. EL 2012, § 22 Rn 35 m.w.N.). Dieser Rechtsprechung hat sich auch das OVG Schleswig angeschlossen (Beschl. v. 20.09.2000 - 2 K 12/99 - nicht veröffentlicht)."

Ebenfalls aufgrund des rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebotes hat der Verwaltungsgerichtshof Kassel für den Fall, dass die Grenzen der Verordnung – jedenfalls teilweise – nicht anhand der jeweiligen Flurstücksgrenzen verlaufen, die dann geltenden Anforderungen wie folgt präzisiert (U. v. 07.10.2004 – 4 N 3101/00 – juris, Rn. 27):

„Da mit der Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes für die betroffenen Grundstückseigentümer grundstücksbezogene repressive und präventive Verbote verbunden sind, deren Verstoß zudem mit einer Geldbuße bedroht ist (§ 6 LSGVO), ist es aufgrund rechtsstaatlicher Grundsätze notwendig, dass präzise ermittelt werden kann, ob und inwieweit ein bestimmtes Grundstück vom räumlichen Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung erfasst wird (vgl. zum Ganzen die Entscheidung des 6. Senats des Hess. VGH vom 26. September 1996 - 6 UE 68/92 -, ESVGH 47, 29). Dazu hätte es vorliegend einer die Abgrenzungskarte speziell in den dargestellten problematischen Bereichen ergänzenden textlichen Umschreibung des Verlauf der Schutzgebietsgrenze bedurft, da eine grundsätzlich gleichfalls in Betracht kommende Abgrenzung allein anhand katastermäßiger Bezeichnungen ausscheidet, wenn nur Flurstücksteile in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen werden sollen (zu den Anforderungen an die Bestimmung des räumlichen Geltungsbereichs s. auch BVerwG, Urteil vom 27. Januar 1976 - IV C 105.65, BVerwGE 26, 129; BVerwG, Urteil vom 16. Juni 1994, - 4 C 2/94 -, BVerwGE 96, 110)."

Die Abgrenzung eines Schutzgebietes ist – so das Oberverwaltungsgericht Lüneburg (U. v. 22.11.2012 – 12 LB 64/11 – juris, Rn. 70) – entweder, wenn es sich mit

Worten erfassen lässt, im Wortlaut in der Schutzgebietsverordnung zu umreißen, oder durch eine als Anlage im Verkündungsblatt beigegebene Landkarte genau ersichtlich zu machen. Dies hat das Oberverwaltungsgericht Lüneburg in einer weiteren Entscheidung bestätigt und nochmals betont:

> *„Außerdem sind die geschützten Teile von Natur und Landschaft und der Geltungsbereich der Vorschriften im Text der Verordnung grob zu beschreiben, sofern nicht eine Übersichtskarte mit einem Maßstab 1 : 50.000 oder einem genaueren Maßstab Bestandteil der Verordnung ist (§ 14 Abs. 4 Sätze 4 und 5 NAGBNatSchG)."*

Diesen Anforderungen wird die Schutzgebietsbeschreibung nicht gerecht:

In dem NSGVO-E werden die von ihrem Geltungsbereich erfassten Flächen nicht konkret benannt. So wird in § 1 Abs. 2 NSGVO-E schon nicht benannt, in welchen Fluren der Gemarkungen das NSG ganz oder teilweise liegt. Erst recht werden die konkreten Flurstücke nicht genannt. Stattdessen wird in § 1 Abs. 3 NSGVO-E auf die mitveröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 30.000 (Anlage 2) und auf die maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 6.000 (Anlage 1) verwiesen, aus denen die Lage bzw. der genaue Grenzverlauf des NSG ersichtlich sein soll.

Der vom Verordnungsgeber für maßgebliche Detailkarten zu wählende Maßstab ist gesetzlich nicht festgelegt. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist festzustellen, dass ein Maßstab von 1 : 5.000 in Verbindung mit einer groben verbalen Umschreibung des Geltungsbereichs den Anforderungen des Bestimmtheitsgebotes genügt. So hat das Bundesverwaltungsgericht unter anderem entschieden (U. v. 31.01.2001 – 6 CN 2/00 – juris, Rn. 9):

> *„Die Abgrenzung des Schutzgebiets genügt den in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Rechtsstaatsgebot entwickelten Anforderungen. Danach ist es zulässig, das Schutzgebiet im Wortlaut der Verordnung grob zu umschreiben und die genauen Grenzen durch Verweisung auf eine an der zu benennenden Amtsstelle niedergelegte und dort in den Dienststunden für jedermann einsehbare Landkarte anzugeben, deren archivmäßige Verwahrung sicherzustellen ist (vgl. Urteil vom 27. Januar 1967 - BVerwG 4 C 105.65 - BVerwGE 26, 129 m.w.N.; Beschluss vom 20. April 1995 - BVerwG 4 NB 37.94 - Buchholz 406.401 § 15 BNatSchG Nr. 8). Die Regierung von N. hat diesen Weg gewählt. Die grobe Umschreibung des Naturschutzgebietes besteht*

aus der Bezeichnung des Schutzgegenstandes unter Angabe seiner Belegenheit (§ 1 der Verordnung), der Größenangabe (§ 2 Abs. 1) sowie dem Abdruck der Schutzgebietskarte in verkleinerter Form im Anschluss an den bekannt gemachten Text. Die genauen Grenzen ergeben sich aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5000, die Bestandteil der Verordnung ist und bei der Regierung von N., dem Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, dem Bayerischen Landesamt für Umweltschutz und dem Landratsamt R. archivmäßig verwahrt wird und dort während der Dienststunden allgemein zugänglich ist (§ 2 Abs. 2 und 3). Dem Gebot der Normenklarheit ist damit entsprochen. Insbesondere bestehen dagegen, dass nach den Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofs das Landesrecht es zulässt, das Schutzgebiet mit Hilfe des Abdrucks einer Karte im Veröffentlichungsblatt grob zu umschreiben, jedenfalls dann keine bundesrechtlichen Bedenken, wenn daneben - wie hier - seine Lage und Größe im Verordnungstext beschrieben werden (zur Konkretisierung des Rechtsstaatsgebots durch die Landesgesetzgebung vgl. Beschluss vom 16. Mai 1991 - BVerwG 4 NB 26.90 - BVerwGE 88, 204, 208 betr. die Ausfertigung von Bebauungsplänen)."

Dieser Rechtsprechung hat sich das Verwaltungsgericht Schleswig in der oben zitierten Entscheidung angeschlossen und den Maßstab dahingehend konkretisiert, dass der Maßstab von 1 : 5.000 in Verbindung mit einer groben verbalen Umschreibung des Gebietes jedenfalls dann ausreicht, wenn sich die Gebietsgrenzen im Übrigen an dem Straßenverlauf orientieren (VG Schleswig, U. v. 08.02.2013 – 1 A 287/11 – juris, Rn. 51 f.). Auch nach der Rechtsprechung des 3. Senats des OVG Lüneburg (B. v. 10.02.2000 – 3 K 3887/99 – juris, Rn. 11) ist ein Kartenmaßstab von 1 : 5.000 ausreichend bestimmt. Ein Maßstab von 1 : 5.000 kann danach als ausreichend und üblich angesehen werden.

Zwar hat der 8. Senat des OVG Lüneburg (U. v. 10.03.2005 – 8 KN 41/02) schon einen Maßstab der maßgeblichen (Detail-)Karten von 1 : 15.000 nicht im Hinblick auf das rechtsstaatliche Bestimmtheitsgebot beanstandet. Das Gericht hatte sich in der Entscheidung aber nicht mit der Frage zu befassen, ob der dort gewählte Kartenmaßstab in dem konkreten Fall hinreichend bestimmt ist. Gleiches gilt für die Entscheidungen des 4. Senats vom 02.05.2017 und vom 19.07.2017 (4 KN 318/13 und 4 KN 318/13) sowie vom 04.12.2018 (4 KN 77/16). Das OVG Lüneburg hat die aufzuhebenden Entscheidungen auf den – von Amts wegen – zu berücksichtigenden Verkündungsmangel gestützt. Es hat sich in den Urteilsgründen nicht mit der Rüge befasst, ob der von den dortigen Verordnungsgebern gewählte Maßstab von

1 : 15.000 bzw. 1 : 10.000 hinreichend bestimmt ist. Dies war – wie aus der veröffentlichen Entscheidung zu schließen ist – nicht gerügt worden und somit nicht Verfahrensgegenstand.

2. Den dargelegten Anforderungen genügt die verfahrensgegenständliche Schutzgebietsverordnung nicht. Der Maßstab der Übersichtskarte und der Detailkarten von 1 : 30.000 bzw. 1 : 6.000 verletzt das rechtsstaatliche Bestimmtheitsgebot.

Schon aus der vorstehend zitierten Rechtsprechung folgt, dass ein Maßstab von 1 : 5.000 erforderlich ist. Dieser ist nur dann von der Rechtsprechung als formell rechtmäßig anerkannt, wenn daneben eine textliche Beschreibung des Geltungsbereichs erfolgt und sich die Gebietsgrenzen im Übrigen am Straßenverlauf orientieren. Zwar lässt das niedersächsische Landesrecht nunmehr eine Verkündung der Verordnung ohne Detailkarten und ohne textliche Beschreibung des Geltungsbereichs zu. Dies entbindet den Verordnungsgeber jedoch nicht davon, auf der Ebene der Detailkarten einen Maßstab zu wählen, anhand dessen die Gebietsgrenzen eindeutig bestimmbar sind. Dies gilt nach der vorstehend dargestellten Rechtsprechung umso mehr, wenn – wie hier – sich die Gebietsgrenzen nicht durchgehend am Straßenverlauf bzw. Wasserverlauf orientieren.

Die Detailkarten, die Teil nach § 1 Abs. 3 S. 4 NSGVO-E Bestandteil der Verordnung sind, weisen nur einen Maßstab von 1 : 6.000 auf.

Daher genügt der Entwurf im konkreten Fall nicht den Anforderungen des Bestimmtheitsgebotes aus Art. 20 Abs. 3 GG, da er eine eindeutige Bestimmbarkeit der Gebietsabgrenzung nicht ermöglicht. In diesen Bereichen ist es nicht möglich, anhand des verfügbaren Kartenmaterials den genauen Verlauf der Gebietsgrenzen festzustellen. Ohne den Einsatz weiterer Hilfsmittel kann den Karten eine hinreichend klare Grenzbestimmung nicht entnommen werden.

3. Zusätzlich ist anzumerken, dass die Bezeichnung des Kartenmaterials mit der Bezeichnung des Kartenmaterials innerhalb des Verordnungstextes nicht übereinstimmt. Die Übersichtskarte ist als Anlage 1, die maßgebliche Karte als Anlage 2 und die Beikarte als Anlage 3 auf der jeweiligen Karte bezeichnet. In der Begründung ist

dies korrekt wiedergegeben. In dem Verordnungstext wird die Übersichtskarte allerdings als Anlage 2 und die maßgebliche Karte als Anlage 1 bezeichnet. Um Klarheit zu schaffen, ist die Anpassung des Verordnungstextes (§ 1 Abs. 3) an die tatsächliche Bezeichnung des Kartenmaterials anzuraten.

Eine weitere Widersprüchlichkeit findet sich zwischen Anlage 3 und dem Verordnungstext. In der farbigen Beikarte Anlage 3 sind Umfang und Lage der im Anhang I der FFH-RL genannten und hier vorkommenden Lebensraumtypen *„9110, gem. § 4 Abs. (5) Nr. 2 Hainsimsen-Buchenwald; 9160, gem. § 4 Abs. (5) Nr. 2 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald"* mit dem Erhaltungszustand B dargestellt. Im Verordnungstext wird allerdings unter § 2 Abs. 3 Nr. 1 lit. b) der Lebensraumtyp *„feuchten Eichen- und Hainbuchen-Mischwald (LRT 9160)"* im NSG geschützt. Die unter dem Schutzzweck des Verordnungstextes genannten wertbestimmenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL müssen mit den in der Beikarte Anlage 3 dargestellten übereinstimmen. Es wird gebeten, diese Widersprüchlichkeit zu korrigieren.

III. Unklare Datengrundlage

Zur Feststellung und zum Nachweis der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der einzelnen in das Gebiet einbezogenen Flächen fehlt es an aktuellen Daten über das Vorkommen und das Ausmaß der ursprünglich im Rahmen der Gebietsmeldung der europäischen Schutzgebiete erfassten Lebensräume und Arten. Es ist unklar, auf welche Datengrundlage sich die Ausweisung stützt.

1. Grundlage der ursprünglichen Gebietsmeldung sowie der nationalen Unterschutzstellung sind biologische Erhebungen über das Vorkommen geschützter Lebensräume und Arten. Dabei folgt schon aus der Natur der Sache, dass sich Vorkommen und Ausprägung von Lebensräumen und Arten dynamisch im Laufe der Zeit verändern. Insofern ist von der Rechtsprechung anerkannt, dass eine Veränderung der Naturräume eine Änderung der Gebietsbeschreibung und -abgrenzung erforderlich macht (BVerwG, Urt. v. 14.04.2010 – 9 A 5.08 – juris, Rn. 39). Die naturschutzfachlichen Bestandserhebungen als Grundlage für Gebietsmeldung und Unterschutzstellung unterliegen danach einer zeitlichen Haltbarkeitsgrenze. Eine gesetzliche Regelung zur Bemessung der Dauer dieser Haltbarkeit besteht nicht. Ausgehend von den

unionsrechtlichen Grundlagen und der zum FFH-Recht ergangenen Rechtsprechung ist diese Haltbarkeitsgrenze grundsätzlich bei sechs Jahren anzusetzen.

2. Ausgangspunkt für die nationale Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten sind regelmäßig die zur Meldung der Gebiete erstellten Standarddatenbögen. Jedoch ist eine Anpassung des Schutzgebietes in räumlicher und sachlicher Hinsicht erforderlich, wenn Abweichungen der Gebietskulisse von den Erfassungen in den Standarddatenbögen festzustellen sind. Eine Anpassung im Sinne einer Konkretisierung ist schon zwingend aufgrund des bei der Meldung regelmäßig verwendeten groben kartografischen Maßstabs geboten. Daneben ist eine Abweichung von den Standarddatenbögen erforderlich, wenn aufgrund neuer Entwicklungen und Erkenntnisse oder aufgrund von Meldefehlern die Angaben in den Standarddatenbögen – inzwischen – unzutreffend sind (*Möckel*, in: Schlacke, BNatSchG, 2. Aufl. 2017, § 32 Rn. 82). Die Abweichung von den Standarddatenbögen und die daraus abzuleitende Anpassungspflicht folgen daraus, dass zum Zeitpunkt der nationalen Unterschutzstellung andere Lebensraumtypen und Arten in anderen Ausprägungen oder anderer räumlicher Ausdehnung anzutreffen sind.

   Danach bedarf es im Rahmen der nationalen Unterschutzstellung einer naturschutzfachlichen Untersuchung des Gebietes, inwieweit die Angaben in den Standarddatenbögen noch zutreffend sind. Durch Nachkartierungen ist festzustellen, ob und inwieweit die ursprünglich festgestellten Lebensraumtypen und Arten noch vorhanden sind.

3. In zeitlicher Hinsicht ist eine solche Überprüfung und Nachkartierung jedenfalls dann erforderlich, wenn die nationale Unterschutzstellung mehr als sechs Jahre nach Aufstellung der Standarddatenbögen erfolgt. Dies folgt aus den Vorgaben der FFH-Richtlinie und der dazu ergangenen Rechtsprechung:

a) Gesetzlicher Anhaltspunkt für die zeitliche Begrenzung der Aussagekraft der Standarddatenbögen ist Art. 4 Abs. 4 FFH-RL. Die Vorschrift sieht im Rahmen des mehrstufigen Prozesses des Gebietsschutzes vor, dass die der Europäischen Union gemeldeten Gebiete so schnell wie möglich – spätestens aber binnen sechs Jahren –

von dem betreffenden Mitgliedstaat als besonderes Schutzgebiet auszuweisen sind. Die FFH-RL geht somit davon aus, dass die nationale Unterschutzstellung sechs Jahre nach der Gebietsmeldung erfolgt.

In der Fristsetzung des Art. 4 Abs. 4 FFH-RL kommt zum Ausdruck, dass die naturschutzfachlichen Grundlagen der Gebietsmeldung nur innerhalb der Frist von sechs Jahren in gleicher Weise auch der nationalen Unterschutzstellung zu Grunde gelegt werden können.

Die Erwägungsgründe der FFH-RL enthalten zum Sinn und Zweck der Fristsetzung in Art. 4 Abs. 4 FFH-Richtlinie keine Hinweise. Die europäischen und die deutschen Gerichte haben sich – soweit ersichtlich – noch nicht mit dem Aussagegehalt der Fristsetzung auseinandergesetzt. Nach dem systematischen Kontext, in dem Art. 4 Abs. 4 FFH-Richtlinie steht, kommt der Fristvorgabe zunächst die Funktion zu, das mehrstufige Verfahren der Unterschutzstellung von FFH-Gebieten zeitlich zu regeln. Darüber hinaus ist aus der zeitlichen Befristung die Schlussfolgerung zu ziehen, dass die Datengrundlage der Gebietsmeldung nach Ablauf von sechs Jahren nicht ohne weiteres für die nationale Unterschutzstellung verwendet werden kann.

Für die Annahme einer durch Art. 4 Abs. 4 FFH-RL geregelten „Haltbarkeitsgrenze" spricht auch der systematische Kontext der Art. 9, 11 und 17 FFH-Richtlinie. Nach Art. 11 FFH-RL sind die Mitgliedstaaten zur Überwachung des Erhaltungszustandes der Gebiete im Sinne eines Monitorings verpflichtet. Sie sind nach Art. 17 Abs. 1 FFH-RL verpflichtet, alle sechs Jahre einen Bericht über die Ergebnisse dieses Monitorings der EU vorzulegen. Die Ergebnisse des Monitorings dienen zugleich als Grundlage einer nach Art. 9 FFH-RL vorgesehen Aufhebung und Anpassung der FFH-RL. So regelt Art. 9 FFH-RL, dass die Kommission in regelmäßigen Zeitabständen den Beitrag von Natura 2000 zur Verwirklichung der Ziele der FFH-RL beurteilt und in diesem Zusammenhang die Aufhebung der Klassifizierung als besonderes Schutzgebiet in den Fällen erwogen werden kann, in denen die gemäß Artikel 11 beobachtete natürliche Entwicklung dies rechtfertigt. Die FFH-RL sieht damit selbst vor, dass FFH-Gebiete aufgrund der natürlichen Entwicklung der Lebensräume und Arten angepasst und aufgehoben werden. Um die entsprechende Überprüfung zu ermöglichen, sind Gebietsdaten im Turnus von sechs Jahren zu erheben. Auf der Grundlage der Ergebnisse des Monitorings sind die Mitgliedstaaten zur Anpassung der Gebietskulisse verpflichtet (BVerwG, U. v. 06.11.2012 – 9 A 17/11 – juris, Rn. 29).

Aus den dargestellten Vorschriften folgt demnach, dass die der Gebietsmeldung zu Grunde liegenden Gebietsdaten spätestens nach sechs Jahren zu aktualisieren sind.

Es widerspricht der durch die FFH-RL vorgegebenen Aktualisierung und Überprüfung der Gebietsdaten, wenn für die nationale Unterschutzstellung Daten, die älter als sechs Jahre sind, verwendet werden.

b) Für die Annahme einer zeitlichen Begrenzung der Verwendbarkeit von Daten über Naturschutzgüter sprechen auch die im Rahmen der vorhabenbezogenen Verträglichkeitsprüfung aufgestellten Anforderungen an die Datengrundlage.

Die Rechtsprechung geht dabei davon aus, dass Daten bis zu einem Alter von fünf Jahren als aktuell angesehen werden können. Eine Verwendung von Daten, die bis zu sieben Jahren alt sind, kommt nur unter bestimmten Voraussetzungen in Betracht. So hat der VGH Kassel (B. v. 02.01.2009 – 11 B 368/08.T – juris, Rn. 398) in Bezug auf Daten zum Artenschutz in FFH-Gebieten sowie gebietsunabhängig unter anderem entschieden:

> *„Auch was das Alter der verwendeten Daten betrifft, hat die qualitätssichernde Überprüfung ergeben, dass die Validität der Daten durch ihr Alter nicht geschmälert wird. Zwar hat sich in der Planungspraxis seit langem die Konvention durchgesetzt, dass Daten ökologischer Bestandserfassungen bis zu einem Alter von etwa 5 Jahren als aktuell anzusehen sind, dies setzt aber voraus, dass sich in den Untersuchungsgebieten die landschaftliche Situation und die Zusammensetzung der Biozynosen nicht oder nur wenig verändert. Dies wiederum setzt voraus, dass innerhalb des Zeitraumes kein Nutzungs- und Strukturwandel stattgefunden hat und auch keine wesentliche Veränderung von Standortbedingungen eingetreten ist. Wenn diese Voraussetzungen – so die Gutachter der Qualitätssicherung – aber gegeben sind, dann ist auch bei einem Alter der Daten von 6 bis 7 Jahren grundsätzlich von deren Gültigkeit auszugehen."*

Danach beträgt die „Haltbarkeit" von Gebietsdaten grundsätzlich fünf Jahre. Unter der Voraussetzung, dass keine wesentliche Veränderung der Standortbedingungen im zu betrachtenden Naturraum festzustellen ist, kann bei bis zu sieben Jahre alten

Daten noch von deren Gültigkeit ausgegangen werden. Eine darüberhinausgehende Verwendung von Daten als Grundlage für eine FFH-Verträglichkeitsprüfung kommt nicht in Betracht.

Die Anforderungen an die Aktualität der Datengrundlage im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind entsprechend an die Datengrundlage der Schutzgebietsausweisung zu stellen. Die Überprüfung der Verträglichkeit von Vorhaben mit dem unionsrechtlichen FFH-Gebietsschutz greift auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 3 FFH-RL und § 34 BNatSchG schon vor der nationalen Unterschutzstellung eines FFH-Gebietes. Die Verträglichkeit ist dann anhand der soweit vorliegenden Daten zu überprüfen. Sind diese älter als fünf – bzw. sieben – Jahre, ist der Vorhabenträger nach der vorstehenden Rechtsprechung verpflichtet, aktuelle Daten im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung einzuholen. Nichts anderes kann für den Verordnungsgeber gelten, wenn er zum Schutz eines FFH-Gebietes eine Verordnung mit belastenden Verbotstatbeständen erlässt. Darf einerseits ein Vorhaben nur zugelassen werden, wenn es mit der aktuellen Gebietskulisse verträglich ist, darf andererseits ein die Betroffenen belastendes Verbot nur soweit gehen, wie dies zum Schutz der aktuellen Gebietskulisse erforderlich ist.

c) Die zur vorhabenbezogenen FFH-Verträglichkeitsprüfung ergangene Rechtsprechung ist insofern auf das hier gegenständliche Verfahren zur nationalen Unterschutzstellung eines FFH- und Vogelschutzgebietes übertragbar. Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung wird der Schutzanspruch der als schutzwürdig erkannten Lebensräume und Arten anhand erhobener Gebietsdaten festgestellt. Im Einzelnen ist im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung – wie die vorstehende Rechtsprechung zeigt – zu prüfen, ob die vorliegenden Daten im Hinblick auf den Zeitablauf und eine möglicherweise eingetretene dynamische Veränderung des Naturraums noch verwertbar sind. Soweit dies nicht der Fall ist, sind die Daten – regelmäßig durch den Vorhabenträger – zu aktualisieren oder zu ergänzen. Im Rahmen der nationalen Unterschutzstellung ist die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit eines Gebietes sowie seiner einzelnen Bestandteile in sachlicher und räumlicher Hinsicht anhand entsprechender Gebietsdaten festzustellen. Die Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit ist somit nicht am Einzelfall der Betroffenheit, sondern präventiv-generell festzustellen. Insofern müssen mindestens die gleichen Anforderungen an die Datengrundlage gestellt werden. Für die FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie für die

nationale Unterschutzstellung ist danach gleichermaßen erforderlich, dass eine jeweils zweckbezogene, aktuelle und aussagekräftige Datengrundlage vorliegt. In beiden Fallgestaltungen soll dem – insbesondere unionsrechtlich fundierten – Schutz des Naturhaushaltes durch Vermeidung potentieller Beeinträchtigungen Rechnung getragen werden. Dazu sind der Verträglichkeitsprüfung wie der Schutzgebietsausweisung in gleicher Weise aktuelle, aussagekräftige Daten zu Grunde zu legen.

Die für die Übertragbarkeit der dargestellten Rechtsprechung angeführten Gründe sprechen auch in der Sache dafür, dass für die nationale Unterschutzstellung eines zunächst unionsrechtlich gemeldeten Gebietes eine eigenständige, aktuelle und aussagekräftige Datengrundlage zu erheben ist, insbesondere dann, wenn der in Art. 4 Abs. 4 FFH-RL benannte Zeitraum von sechs Jahren überschritten ist.

Das Erfordernis einer eigenständigen – zumindest aktualisierten – Datengrundlage ist im Rahmen der nationalen Unterschutzstellung von besonderer Bedeutung, da dieser Schritt im System des Gebietsschutzes nach Art. 4, 6 FFH-RL die Konkretisierung des zunächst unionsrechtlich festgestellten Schutzgebietes vollzieht. Dabei ist gemäß Art. 4 Abs. 4 FFH-RL der Erhaltungszustand der ursprünglich festgestellten Lebensräume und Arten sowie deren Schädigung und Bedrohung zu erfassen.

Die Erhebung einer eigenständigen, aktuellen, aussagekräftigen Datengrundlage für die Schutzgebietsausweisung mag insofern von den gegebenenfalls vorliegenden Daten der Gebietsmeldung ausgehen. Ist der in Art. 4 Abs. 4 FFH-RL vorgegebene Zeitraum von sechs Jahren überschritten, sind die Daten aber zwingend – beispielsweise durch Nachkartierungen – zu überprüfen, zu aktualisieren und zu ergänzen.

d) Das Vorangegangene ist hier nicht beachtet worden. Weder aus dem Standarddatenbogen noch aus dem Verordnungsentwurf oder seiner Begründung lässt sich eindeutig entnehmen, ob eine aktuelle Kartierung zugrunde liegt.
In dem Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet 101 „Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg" ist zu lesen, dass das Gebiet im Juni 2000 vom Nds. Landesbetrieb NLWKN (Hannover) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeu-

tung vorgeschlagen und im Dezember 2004 als solches bestätigt wurde. Als Erfassungsdatum ist Dezember 1999 und als Aktualisierung April 2019 eingetragen. Nach dem Standarddatenbogen zum EU-Vogelschutzgebiet V48 „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg" ist das Gebiet im Juni 2001 vom Nds. Landesbetrieb NLWKN (Hannover) als besonderes Schutzgebiet gemeldet, im Dezember 1999 erfasst und im Juni 2011 aktualisiert worden. In der Begründung zur Verordnung lässt sich zum Alter der Basiserfassung nichts entnehmen. Hier heißt es auf S. 2 lediglich:

> *„Die Signifikanz der im NSG vorkommenden Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie, der wertbestimmenden Tierarten des Anhanges II der FFH – Richtlinie und die Vogelarten gem. Anhang I sowie von Artikel 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie, wurde durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) geprüft."*

In dem Verordnungstext selbst wird unter § 4 Abs. 5 mehrfach auf das Ergebnis aus der Basiserfassung abgestellt, jedoch ebenso kein Hinweis darauf gegeben, wann diese erfolgt ist bzw. wie alt sie ist.

Da konkrete Informationen hierüber fehlen, ist davon auszugehen, dass die zugrunde gelegte naturschutzfachliche Basiserfassung sowie die Nutzungskartierung aufgrund ihres Alters nicht die von der Rechtsprechung anerkannten Maßstäbe an die Datengrundlagen für die nationale Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten erfüllen.

Um insgesamt eine genaue Grundlage zu bekommen, beantragen wir die

Akteneinsicht

in die Unterlagen zur Basiserfassung und den dazu angefertigten Gutachten. Eine weitere Stellungnahme zu diesem Punkt nach erhaltener Akteneinsicht behalten wird uns ausdrücklich vor.

IV. Mangelnde materielle und verfahrensrechtliche Vorgaben für die Aufstellung von Managementpläne

Nach dem derzeit vorliegenden Verordnungsentwurf ist nicht gewährleistet, dass die Eigentümer- und Bewirtschaftungsinteressen bei Aufstellung der die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen konkretisierenden Managementpläne angemessen berücksichtigt werden. Zwar sieht § 7 Abs. 2 NSGVO-E vor, dass solche Maßnahmen, die in einen Managementplan im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde verbindlich festgelegt wurden, zu dulden sind. Im Hinblick auf die mit den Managementplänen einhergehenden Belastungen der Flächennutzer und -eigentümer und Einschränkungen für die Bewirtschaftung einerseits und die fehlende Justiziabilität der Management- und Bewirtschaftungspläne andererseits bedarf es jedoch zwingend konkreter Vorgaben zur sachlichen Berücksichtigung der Interessen der Flächennutzer und -eigentümer sowie der verfahrensrechtlichen Beteiligung betroffener Grundstückseigentümer und Flächenbewirtschafter.

Zwar kann grundsätzlich nicht beanstandet werden, dass die einzelnen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erst später durch nach § 32 Abs. 5 BNatSchG aufzustellenden Managementpläne festgelegt werden. Die Möglichkeit der Umsetzung des Gebietsschutzes durch Bewirtschaftungspläne wird vom Unionsrecht auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie anerkannt. Im Hinblick auf Inhalt und Reichweite der Maßnahmen ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese sowohl nach den unionsrechtlichen Vorschriften als auch nach dem Regelungsansatz des Verordnungsentwurfs an den festgelegten Erhaltungszielen auszurichten sind. So sieht Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie vor, dass die „nötigen" Erhaltungsmaßnahmen zu ergreifen sind. Was nötig ist, richtet sich nach den Erhaltungszielen für das jeweilige Gebiet.

1. Der Verordnungsentwurf trägt in keiner Weise den bei Aufstellung der Managementpläne zu beachtenden sozioökonomischen Anforderungen Rechnung und widerspricht damit den unionsrechtlichen Vorgaben.

Die dem FFH-Gebietsschutz zu Grunde liegende Richtlinie der Europäischen Union fordert unmittelbar, dass bei Umsetzung des Gebietsschutzes insbesondere den

Anforderungen der Wirtschaft Rechnung zu tragen ist. Ausdrücklich heißt es in Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie:

> *Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen tragen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung."*

Danach hat schon der Unionsgesetzgeber im Blick gehabt, dass die zur Umsetzung des Gebietsschutzes erforderlichen Maßnahmen in Konflikt zu Anforderungen der Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur treten können. Der Unionsgesetzgeber weist dabei nicht den Interessen des Naturschutzes Vorrang ein, sondern sieht vor, dass die widerstreitenden Interessen in Ausgleich zu bringen sind. Dieser Vorgabe ist auf der satzungsrechtlichen Ebene dadurch Rechnung zu tragen, dass die sozioökonomischen Anforderungen zwingend bei der Festlegung von Maßnahmen zur Durchsetzung der naturschutzfachlichen Schutzziele zu beachten sind.

Diesen Anforderungen wird der vorliegende Verordnungsentwurf nicht gerecht. Die Aufstellung von Managementplänen nennende Norm, § 7 Abs. 2 NSGVO-E, geht überhaupt nicht auf die dabei zu berücksichtigenden Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur ein. Welcher inhaltliche Maßstab für den Schutz des FFH-Gebietes gelten soll und wie ein Ausgleich der widerstreitenden Interessen erreicht werden soll, ist ebenfalls nicht geregelt. Hierzu wäre es einerseits erforderlich, überwachbare Ziele und ein System von Indikatoren festzulegen und darzulegen unter welchen – insbesondere wirtschaftlichen Voraussetzungen – von Bewirtschaftungsvorgaben abgesehen wird.

2. Der Hinweis auf die zukünftige Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen verletzt die Rechte der Grundstückseigentümer und -bewirtschafter darüber hinaus auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht. Das vorstehend festgestellte Defizit hinsichtlich der Abwägungsrelevanz sozioökonomischer Anforderungen wird somit auch nicht dadurch ausgeglichen, dass eine Berücksichtigung der Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur im Verfahren zur Aufstellung der Bewirtschaftungspläne sichergestellt wird. Insgesamt ist in keiner Weise geregelt, wie die vorgesehene Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen umgesetzt werden soll. Dies ist in

Anbetracht der mit den potentiell damit einhergehenden Einschränkungen der Nutzung und Bewirtschaftung rechtlich nicht haltbar.

a) Konkrete Vorgaben für das Verfahren zur Aufstellung der Managementplänen enthält die Verordnung nicht. Auch eine zeitliche Vorgabe zur Aufstellung der Managementpläne ist weder dem Verordnungstext noch der Begründung zu entnehmen. Insbesondere wird keine Vorgabe dazu gemacht, inwiefern die von Betroffenen und der Öffentlichkeit geltend gemachten Anmerkungen berücksichtigt werden. Eine rechtsverbindliche Regelung des Verfahrens oder auch nur eine weitere Konkretisierung erfolgt nicht. Eine Rechtssicherheit der Betroffenen wird dadurch ebenso wenig erreicht wie die Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben des Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie.

Vorgaben für die im Rahmen der Aufstellung von Managementpläne durchzuführende Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich auch nicht aus anderen Rechtsvorschriften. Nach dem Wortlaut des Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie („gegebenenfalls") sind Managementpläne unionsrechtlich nicht zwingend vorgeschrieben (vgl. EU-Kommission, Natura 2000 Gebietsmanagement, 2000, S. 20). Dementsprechend lassen sich der Richtlinie auch keine verfahrensrechtlichen oder inhaltlichen Anforderungen an solche Pläne entnehmen. Ähnlich sieht es im deutschen Recht aus. Hier setzt § 32 Abs. 5 BNatSchG die Vorschrift des Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie um. Auch danach ist die Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen (ggf. als Teil von Pflege- und Entwicklungsplänen) möglich, nicht aber zwingend. Inhaltliche Anforderungen enthält das Gesetz nicht. Das NAGBNatSchG enthält keine Vorschriften zur Aufstellung von Managementplänen.

Auch aus der Rechtsnatur der Managementpläne lassen sich keine verbindlichen Vorgaben für deren Aufstellung und die dabei durchzuführende Beteiligung und Interessenabwägung ableiten. Im Gegenteil: Bewirtschaftungspläne stellen lediglich verwaltungsinterne Vorschriften dar, denen keine verbindliche Außenwirkung zukommt (OVG Bautzen, Urt. v. 24.01.2007 – 1 D 10/05 – juris, Rn. 65; so auch *Möckel*, in Schlacke, GK-BNatSchG, 1. Auflage 2012, § 32 Rn. 107). Insofern ist gesetzlich auch keine Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung entsprechender Verwaltungsvorschriften vorgesehen, auf dessen Durchführung sich Betroffene berufen könnten.

b) Die mangelhaften verfahrensrechtlichen Vorgaben zur Aufstellung von Managementplänen erweisen sich insbesondere deswegen als schwerwiegende Verletzung der Rechte der Flächeneigentümer und -bewirtschafter, weil die Bewirtschaftungspläne nur untergesetzliche Vorschriften ohne Außenrechtsverbindlichkeit darstellen.

Daraus folgt, dass die darin zu treffenden Regelungen sich nicht gegen die Vorgaben der höherrangigen Verordnung durchsetzen können. Dazu hat das OVG Bautzen, Urt. v. 24.01.2007 – 1 D 10/05 – juris, Rn. 65 ausgeführt,

> *„dass der Managementplan nur die Qualität einer Verwaltungsvorschrift hat und damit in keiner Weise geeignet ist, Rechtswirkungen auf eine höherrangige Verordnung auszuüben. Der Managementplan muss sich vielmehr - gleich wann er erstellt wird - im Rahmen der Verordnung halten. Stellt sich erst bei seiner nachträglichen Erarbeitung heraus, dass er von den Inhalten der Verordnung abweichen soll und werden diese Abweichungen fachlich für erforderlich gehalten, muss die Verordnung geändert werden. Anderenfalls verstieße der Managementplan gegen höherrangiges Recht."*

Der Verordnungsentwurf ist danach nicht geeignet, das materielle Defizit hinsichtlich der Berücksichtigung sozioökonomischer Anforderungen in der Begründung der Verordnung auszugleichen. In Anbetracht des daraus resultierenden Zurückstehens der Belange von Eigentümern und Nutzern, ist nicht ersichtlich, inwiefern im Rahmen der Beteiligung vorgebrachte Betroffenheit überhaupt berücksichtigt werden können.

c) Aufgrund der vorstehend dargestellten Rechtsnatur der Managementpläne besteht ein Rechtsschutzdefizit hinsichtlich der mit den darin vorzusehenden Maßnahmen einhergehenden Belastungen und Beeinträchtigungen von Nutzern und Eigentümern.

Mit den durch die Managementpläne vorzusehenden Maßnahmen werden Beeinträchtigungen für die Flächeneigentümer und -nutzer verbunden sein. Aufgrund der Rechtsnatur der Managementpläne als verwaltungsinterne Vorschriften ohne außenrechtsverbindliche Wirkung, können die Betroffenen jedoch nicht gegen die Bewirtschaftungspläne vorgehen. Die Managementpläne binden die Behörden bei

der Entscheidung darüber, ob eine Maßnahme dem gebietsbezogenen Erhaltungsziel beziehungsweise dem Verschlechterungsverbot des § 33 BNatSchG widerspricht; des Weiteren sind die Wertungen des Bewirtschaftungsplans im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG von der Behörde zu Grunde zu legen (OVG Greifswald, Beschl. v. 05.11.2012 – 3 M 143/12 – juris, Rn. 34). Da Verwaltungsrechtsschutz nach der VwGO grundsätzlich nachgängiger Rechtsschutz ist, besteht für die von der Bewirtschaftungsplanung Betroffenen keine Möglichkeit, den Erlass zu verhindern oder inhaltlich anzugreifen (vgl. BVerwG, Urt. v. 22.10.2014 – 6 C 7/13 – juris, Rn. 17). Die Betroffenen können erst gegen eine auf der Grundlage der Managementpläne erlassene Maßnahme oder Entscheidung vorgehen.

Dies führt dazu, dass die von Managementplänen betroffenen Flächeneigentümer und -nutzer erst einen entsprechenden „Umsetzungsrechtsakt" abwarten müssen, um eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Bewirtschaftungsplanung zu erreichen (vgl. BVerfG, Urt. v. 17.12.2013 - 1 BvR 3139/08, 1 BvR 3386/08 - juris, Rn. 194). Selbst wenn die Überprüfung dazu führen würde, dass der Managementplan beziehungsweise die auf der Grundlage erlassene Maßnahme rechtswidrig ist, würde dies nur im Einzelfall gelten. Der Managementplan würde fortbestehen, eine behördliche Korrektur wäre nicht zwingend durchzuführen und könnte nicht durch Betroffene gefordert werden.

Diese Verlagerung auf den nachträglichen Rechtsschutz ist sowohl in naturschutzfachlicher Hinsicht als auch hinsichtlich der Belastung der Betroffenen unsachgemäß. Die für den Gebietsschutz erforderlichen Maßnahmen sind daher in außenrechtsverbindlichen justiziablen Rechtsvorschriften niederzulegen, um einen angemessenen Rechtsschutz der Betroffenen zu ermöglichen.

V. Fehlerhafte Anwendung des Sicherungserlasses zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald

Der NSGVO-E basiert laut der Begründung zum Verordnungsentwurf auf dem Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung", dem sog. Sicherungserlass bzw.

Walderlass zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald. Auf Seite 1 der Begründung heißt es konkret:

> *„Die Sicherung des NSG entspricht dem gemeinsamen Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.10.2015 – 27a/22002 07 –„Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung" (im Folgenden: Sicherungserlass). Dieser ist die Grundlage für die Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft."*

Offenbar wird der Erlass vom Verordnungsgeber so interpretiert, dass dieser als verbindlich angesehen wird. Die Übertragbarkeit der Grundsätze aus dem Sicherungserlass ist jedoch erheblichen Bedenken ausgesetzt.

1. Unsere Mandanten verfahren nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, wobei sie auch den Belangen des Naturschutzes die erforderliche Beachtung schenken. Unsere Mandanten sind bereit, bei der Unterschutzstellung mitzuwirken und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass nach der Unterschutzstellung eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft möglich bleibt.

   Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist im vorliegenden Sicherungserlass auch bei der Ausweisung von Naturschutzgebieten explizit – formell – privilegiert. Dies verdeutlicht Nummer 1.5, wonach die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldG von den allgemeinen Verboten der Schutzgebietsverordnung zunächst auszunehmen ist. Sodann folgen allerdings die Einschränkungen, die nach Nummer 1.6 in Verbindung mit der Anlage festgesetzt werden sollen.

   Die Berücksichtigung dieser Belange gebietet bereits § 2 Abs. 3 BNatSchG, wonach eine Abwägung stattzufinden hat, die alle berührten Belange einzubeziehen hat, also auch die nach § 5 Abs. 1 BNatSchG in jedem Fall zu berücksichtigenden Belange der Land- und Forstwirtschaft. Nach dieser Vorschrift ist bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der

Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen. Sie würdigt insoweit den Beitrag, den Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft zur Erhaltung von kulturell geprägten und in besonderem Maße der Erholung dienenden Landschaften leisten, sofern sie in natur- und landschaftsverträglicher Weise ausgeübt werden (*Heugel*, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 80. EL Mai 2016, § 5 BNatSchG Rn. 6; *Albrecht*, in Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, 40. Edition 2016, § 26 Rn. 36). Damit hat der Gesetzgeber die normative Gleichwertigkeit der Natur- und Landnutzungsbelange gesetzlich festgesetzt (*Krohn*, in Schlacke, GK-BNatSchG, 2012, § 5 Rn. 16).

2. Die vom Sicherungserlass angeordneten strengen Vorgaben sind vorliegend nicht erforderlich, um die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der wertbestimmenden Lebenstypen und Arten zu sichern (§ 32 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. Art. 1 lit. l) und Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie) und um dem Verschlechterungsverbot gemäß Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie zu entsprechen.

Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie lautet:

> *„Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten."*

Der Europäische Gerichtshof geht in seiner Rechtsprechung zu dem in Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie enthaltenen Verschlechterungsverbot davon aus, dass eine pauschale Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im Rahmen der guten fachlichen Praxis nicht zulässig ist. Es bedarf nach Auffassung des Gerichtshofs vielmehr einer Einzelfallprüfung, ob das Verschlechterungsgebot gewahrt ist. Der Gerichtshof (EuGH, Urt. v. 04.03.2010 – Rs. C-241/08, Rn. 30 -39) führt zur Auslegung des Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie folgendes aus:

> *„Erstens ist zu beachten, dass nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs Art. 6 Abs. 2 und 3 der Habitatrichtlinie das gleiche Schutzniveau gewährleisten sollen (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 7. September 2004, Waddenvereiniging und Vogelbeschermingsvereniging, C-*

127/02, Slg. 2004, I-7405, Randnr. 36, sowie vom 13. Dezember 2007, Kommission/Irland, C-418/04, Slg. 2007, I-10947, Randnr. 263).

Zweitens ist darauf hinzuweisen, dass der Gerichtshof in Bezug auf Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie bereits entschieden hat, dass die Möglichkeit, bestimmte Tätigkeiten gemäß der geltenden Regelung allgemein von der Notwendigkeit einer Prüfung der Einwirkungen auf das betreffende Gebiet zu befreien, nicht mit dieser Bestimmung im Einklang steht. Eine solche Befreiung kann nämlich nicht gewährleisten, dass diese Tätigkeiten das Schutzgebiet als solches nicht beeinträchtigen (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 10. Januar 2006, Kommission/Deutschland, C-98/03, Slg. 2006, I-53, Randnrn. 43 und 44).

Daher ist angesichts des gleichen Schutzniveaus des Abs. 2 und des Abs. 3 von Art. 6 der Habitatrichtlinie Art. L. 414-1 Abs. V Unterabs. 3 Satz 4 des Code de l'environnement, der bestimmte Tätigkeiten wie die Jagd oder die Fischerei allgemein für nicht störend erklärt, nur dann mit Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie vereinbar, wenn gewährleistet ist, dass diese Tätigkeiten keine Störung verursachen, welche die Ziele dieser Richtlinie erheblich beeinträchtigen kann.

Die Französische Republik führt hierzu aus, dass für jedes Gebiet ein Zielsetzungsdokument erarbeitet werde, das als Grundlage für den Erlass von Maßnahmen diene, die darauf gerichtet seien, den ökologischen Erfordernissen des betreffenden Gebiets Rechnung zu tragen. Ferner erlaube die Ausübung der in Rede stehenden Tätigkeiten gemäß der allgemeinen Regelung für diese Tätigkeiten, Gebiete zu berücksichtigen, die nach ökologischen Kriterien abgegrenzt und ausgewiesen seien, oder Entnahmequoten festzusetzen.

Somit ist zu prüfen, ob solche Maßnahmen oder Bestimmungen tatsächlich gewährleisten können, dass die betreffenden Tätigkeiten keine Störung verursachen, die erhebliche Auswirkungen haben kann.

Zum Zielsetzungsdokument führt die französische Regierung aus, dass es keine unmittelbar anwendbaren Vorschriften enthalte. Es handele sich um ein diagnostisches Instrument, das es erlaube, auf der Grundlage der verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse den zuständigen Behörden die Maßnahmen vorzuschlagen, durch die die von der Habitatrichtlinie angestrebten Erhaltungsziele erreicht werden könnten. Ferner gebe es gegenwärtig nur für die Hälfte der betroffenen Gebiete dieses Zielsetzungsdokument.

Daraus folgt, dass das Zielsetzungsdokument nicht systematisch und in jedem Fall gewährleisten kann, dass die betreffenden Tätigkeiten keine

Störungen hervorrufen, die die Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigen können.

Dieser Schluss gilt erst recht in Bezug auf die Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, den ökologischen Erfordernissen eines bestimmten Gebiets Rechnung zu tragen, wenn der Erlass dieser Maßnahmen auf das Zielsetzungsdokument gestützt wird.

In Bezug auf die allgemeinen Vorschriften, die auf die betreffenden Tätigkeiten anwendbar sind, ist festzustellen, dass sie zwar die Gefahr erheblicher Störungen verringern, sie aber nur dann völlig ausschließen können, wenn sie zwingend die Einhaltung von Art. 6 Abs. 2 der Habitatrichtlinie vorsehen. Die Französische Republik macht jedoch nicht geltend, dass dies im vorliegenden Fall gegeben sei.

Nach alledem hat die Französische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 6 Abs. 2 der Habitatrichtlinie verstoßen, indem sie allgemein vorgesehen hat, dass Fischerei, Aquakultur, Jagd und andere waidmännische Tätigkeiten, die unter den nach den geltenden Gesetzen und Verordnungen zulässigen Bedingungen und in den dort festgelegten Gebieten ausgeübt werden, keine Tätigkeiten darstellen, die störend sind oder derartige Auswirkungen haben."

Der Gerichtshof macht somit deutlich, dass eine Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft einer Einzelfallprüfung bedarf, um zu gewährleisten, dass die die Freistellung rechtfertigenden Bestimmungen systematisch und in jedem Fall gewährleisten, dass die betreffenden Tätigkeiten keine Störungen hervorrufen, die die Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigen können (*Möckel*, in: GK-BNatSchG, Hrsg. Schlacke, 2. Aufl. 2017, § 33 Rn. 29).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 33 Abs. 1 BNatSchG, der das in Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie enthaltene Verschlechterungsverbot auf nationaler Ebene umsetzt, ist der vom Europäischen Gerichtshof geforderten Einzelfallprüfung genügt, wenn durch die Schutzgebietserklärung den gebietsspezifischen Bewirtschaftungsanforderungen genüge getan wurde. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Urt. v. 06.11.2012 – 9 A 17/11 –, juris, Rn. 89) führt in diesem Zusammenhang folgendes aus:

„Als Eingriff in Natur und Landschaft ist nach § 14 Abs. 2 BNatSchG die landwirtschaftliche Bodennutzung nicht anzusehen, wenn die Ziele des

Naturschutzes berücksichtigt werden. Davon ist in der Regel aus-zugehen, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 BNatSchG erfüllt sind. Dieser Regelfall kann jedoch dann nicht angenommen werden, wenn Besonderheiten der landwirtschaftlichen Nutzung im konkreten Fall mit den naturschutzfachlichen Gegebenheiten nicht zu vereinbaren sind (vgl. Ewer, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2011, § 34 Rn. 4). Ist ein Natura 2000-Gebiet betroffen, hat die zuständige Behörde sicherzustellen, dass es nicht zu Veränderungen und Störungen kommt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können (§ 33 Abs. 1 BNatSchG). Die Frage, ob von einer konkreten landwirtschaftlichen Nutzung eine solche Beeinträchtigung droht, ist zuvörderst eine naturschutzfachliche Frage, die der für die Unterschutzstellung zuständige Normgeber durch die Schutzgebietsausweisung und die Schutzgebietspflege zu regeln hat. Der hier zuständige Kreis Gütersloh hat im Landschaftsplan Halle-Steinhagen festgelegt, unter welchen Voraussetzungen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung Dünger eingebracht werden darf. Das SOMAKO legt im Einzelnen umfangreiche Pflegemaßnahmen für das FFH-Gebiet fest. Eine allgemeine Freistellung der Landwirtschaft, wie sie zweifelhaft sein könnte (vgl. EuGH, Urteile vom 10. Januar 2006 - Rs. C-98/03 - Slg. 2006, I-53 Rn. 41 f. und vom 4. März 2010 - Rs. C-241/08 - Slg. 2010, I-1697 Rn. 30 f.), ist hier gerade nicht vorgenommen worden. Vielmehr hat der Satzungsgeber differenzierend das Düngen geregelt und für besonders sensible Bereiche des Naturschutzgebiets das Einbringen von Gülle verboten (Ziff. 2.1.0.3.7), was auch auf die hier in Rede stehenden mit den geschützten Lebensraumtypen bewachsenen Flächen zutrifft; im Übrigen ist im Rahmen der guten fachlichen Praxis (§ 5 Abs. 2 BNatSchG) die Düngeverordnung (Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen vom 27. Januar 2007, BGBl I S. 221) zu beachten. Dementsprechend formuliert der Landschaftsplan als Ziel die extensive Nutzung der Flächen u.a. mit Verzicht auf Gülledüngung. Das FFH-Gebiet "Tatenhauser Wald" ist teilweise als Naturschutzgebiet, teilweise als Landschaftsschutzgebiet, das auch die unmittelbar an das FFH-Gebiet angrenzenden, aber außerhalb von ihm gelegenen Flächen umfasst, ausgewiesen worden. Danach ist die zuständige Behörde im Rahmen des ihr zustehenden Einschätzungsspielraums in vertretbarer Weise davon ausgegangen, dass mit den auf das Gebiet zugeschnittenen Regeln eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten im Sinne des § 33 Abs. 1 BNatSchG, Art. 6 Abs. 2 FFH-RL nicht eintreten wird."

Ferner ist an dieser Stelle festzuhalten, dass die (ungeprüfte) Übernahme der Vorgaben des Sicherungserlasses auch nicht der zuvor dargestellten Rechtsprechung

des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesverwaltungsgerichts entspricht. Diese fordert eine einzelfallbezogene Abwägung der Freistellungen im Rahmen der Ausweisung der Schutzgebietsverordnung. Hinweise einer Einzelfallprüfung sind vorliegend nicht ersichtlich. Stattdessen werden einzelne Vorgaben des Sicherungserlasses, ohne den Zustand des betroffenen Gebiets zu berücksichtigen, übernommen.

3. Um einer Angreifbarkeit vorzubeugen, sollte bei der Abfassung der NSGVO der genannte Sicherungserlass unangewendet bleiben. Dazu ist der Verordnungsgeber auch rechtlich befugt:

Verwaltungsvorschriften binden als Innenrecht grundsätzlich nur die Behörden, die die Rechtsvorschriften auszuführen haben, zu deren Konkretisierung die Verwaltungsvorschrift ergangen ist. Ausnahmsweise können sie über Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. dem Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung auch Außenwirkung gegenüber dem Bürger entfalten. Die Bindungswirkung einer Verwaltungsvorschrift entfällt jedoch, wenn diese nicht mit einschlägigen Rechtsvorschriften zu vereinbaren ist. Eine rechtswidrige Verwaltungsvorschrift darf von der Behörde nicht angewandt werden.

Über eine Nichtanwendungskompetenz verfügen die Behörden selbst bei rechtswidrigen Rechtsverordnungen und Satzungen (OVG Lüneburg, NVwZ 2000, 1061, 1062). Hierzu führt das Oberverwaltungsgericht Lüneburg (NVwZ 2000, 1061, 1062) aus:

> *„Entgegen der Ansicht der Ast. ist die Ag. auch befugt, sich über eine rechtswidrige Veränderungssperre hinwegzusetzen. Aus der Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz nach Artikel 20 Ab-satz III GG folgt die Befugnis der Behörden, die von ihnen anzuwendenden städtebaulichen Satzungen auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen und im Falle ihrer Nichtigkeit nicht anzuwenden (vgl. Gierke, in: Brügelmann, BauGB, Stand: Oktober 1998, § 10 Rdnrn. 499ff. m.w. Nachw.; Gaentzsch, in: Berl. Komm., § 10 Rdnr. 19; Bielenberg, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB, Stand: 1. 2. 1999, § 10 Rdnr. 55; a.A. Schrödter, BauGB, 6. Aufl. [1998], § 2 Rdnr. 64; Löhr, in: Battis/Krautzberger/Löhr, 7. Aufl. [1999], § 10 Rdnr. 10). Eine Veränderungssperre, die an Mängeln leidet, die nicht nach § 214f. BauGB unerheblich sind, ist unwirksam. Den Behörden ist es zwar verwehrt, eine als ungültig erkannte städte-bauliche Satzung für nichtig zu erklären, wohl aber sind sie nach Artikel 20 Absatz III GG*

verpflichtet, die als unwirksam erkannte Satzung nicht anzuwenden. Der Regelung der verwaltungsgerichtlichen Normenkontrolle nach § 47 VwGO lässt sich - anders als dem verfassungsgerichtlichen Verwerfungsmonopol nach Artikel 100 GG - nicht entnehmen, dass dem OVG ein Verwerfungsmono-pol bei Satzungen nach dem Baugesetzbuch in dem Sinne zu-kommt, dass eine Inzidentkontrolle durch die Verwaltungsbehörden ausgeschlossen wäre (vgl. Gaentzsch, § 10 Rdnr. 19). Auch die verfassungsrechtlich gewährleistete Planungshoheit der Gemeinde steht der Inzidentprüfung und -verwerfung nicht entgegen (vgl. Gierke, § 10 Rdnr. 502; a.A. Schrödter, § 2 Rdnr. 64; Schmiemann, in: Festschr. f. Weyreuther, 1993, S. 235 [243]). Die Nichtanwendung einer nichtigen Veränderungssperre greift nicht in die Planungshoheit der Gemeinde ein (vgl. Renck, BayVBl 1983, Seite 87). Ist die Veränderungssperre wirksam, steht der Gemeinde Rechts-schutz zur Verfügung - wie auch dieses Verfahren zeigt. Die einseitige Betonung der Planungshoheit der Gemeinde lässt auch außer Acht, dass die Frage nach der inzidenten Verwerfungskompetenz der Behörde nicht ohne Rücksicht auf die Belange des Bau-herrn/Eigentümers beantwortet werden kann. Auch insoweit gilt, dass nur wirksame städtebauliche Satzungen als Gesetze im Sinne des Artikel 14 Absatz I GG Inhalt und Schranken des Eigentums bestimmen. Eine nichtige städtebauliche Satzung schränkt den Bauherrn/Eigentümer in seinen grundrechtlich fundierten Eigentümerbefugnissen rechtswidrig ein."

Auch der Bundesgerichtshof hat – mit U. v. 25.10.2012 – III ZR 29/12 – juris, Rn. 20 – festgestellt, dass ein unwirksamer Bebauungsplan nicht angewendet werden darf:

„Damit steht jedoch nicht fest, dass die Bauaufsichtsbehörde im Rahmen der Prüfung der Erteilung der beantragten Baugenehmigung und - damit in Zusammenhang stehend - der Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens einen von ihr für unwirksam gehaltenen Plan zugrunde zu legen oder eine auf diesen Plan gestützte Verweigerung des Einvernehmens zu beachten hat. Vielmehr handeln die Bediensteten der Baugenehmigungsbehörde amtspflichtwidrig, wenn sie einen unwirksamen Bebauungsplan anwenden (Senatsurteil vom 10. April 1986 aaO). Hinsichtlich der Unwirksamkeit des Bebauungsplans kommt der Bauaufsichtsbehörde eine Prüfungskompetenz zu (vgl. Senatsurteil vom 25. März 2004 aaO). Erkennt die Baugenehmigungsbehörde die Unwirksamkeit, hat sie die Gemeinde und die Kommunalaufsicht von ihren Bedenken zu unterrichten (vgl. Senatsurteil vom 10. April 1986 aaO; Senatsbeschluss vom 20. Dezember 1990 aaO). Die Gemeinde hat den Bebauungsplan aufzuheben, soweit sie sich nicht dafür entscheidet, - soweit möglich - die die Nichtigkeit begründenden behebbaren Fehler zu beseitigen (vgl. BVerwGE 75, 142, 145). Sollte sich die Gemeinde der Rechtsauffassung der Baugenehmigungsbehörde nicht anschließen,

kann die Kommunalaufsicht die gesetzwidrigen Satzungsbeschlüsse der Gemeinde beanstanden und deren Aufhebung innerhalb angemessener Frist verlangen (vgl. BVerwG NVwZ 1993, 1197). Soweit die Frist des § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO noch nicht abgelaufen ist, kommt auch ein eigener Normenkontrollantrag der Baugenehmigungsbehörde gegen den von ihr als unwirksam erkannten Bebauungsplan in Betracht (vgl. BVerwG NVwZ 1989, 654 f; 1990, 57 f)."

Nach Art. 20 Abs. 3 GG ist die Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung an Gesetz und Recht. Die Verwaltung ist damit – als Teil der vollziehenden Gewalt – unmittelbar an Gesetz und Recht gebunden. Eine Bindungswirkung wird nur durch geltendes Recht erzeugt. Rechtswidrige untergesetzliche Normen sind nach der Fehlerfolgenlehre von Anfang an unwirksam und können daher keine Bindungswirkung entfalten. Dies gilt erst recht für rechtswidrige Verwaltungsvorschriften.

Soweit einer Nichtanwendungskompetenz teilweise entgegengehalten wird, dass der Verwaltung mit Blick auf den Grundsatz der Gewaltenteilung keine Kompetenz zur Nichtanwendung einer Norm zukomme, sondern eine Nichtanwendungskompetenz als Teil der Verwerfungskompetenz ausschließlich bei den Gerichten liege, kann auch dieses Argument nicht überzeugen. Denn anders als für Satzungen und Rechtsverordnungen besteht für die hier vorliegende Verwaltungsvorschrift keine Möglichkeit der Aufhebung durch ein Gericht. § 47 VwGO ist auf die hier vorliegende Verwaltungsvorschrift nicht anwendbar.

Im Einzelnen:

Nach § 47 Abs. 1 VwGO entscheidet das Oberverwaltungsgericht im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit auf Antrag über die Gültigkeit von (Nr.1) Satzungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches, sowie von Rechtsverordnungen auf Grund des § 246 Abs. 2 BauGB und (Nr. 2) von anderen im Rang unter dem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschriften, sofern das Landesrecht dies bestimmt.

Die hier vorliegende Verwaltungsvorschrift ist weder eine Satzung noch eine Rechtsverordnung gemäß § 47 Abs.1 Nr. 1 VwGO.

Es handelt sich auch nicht um eine „Rechtsvorschrift" im Sinne des § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO. Rechtsvorschrift im Sinne des § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO ist eine abstrakt-generelle Regelung. Eine Verwaltungsvorschrift ist nur dann Rechtsvorschrift in diesem Sinne, wenn sie mit dem Anspruch auf Verbindlichkeit ausgestattet ist (*Ziekow*, in Sodan/Ziekow, VwGO, 4. Auflage 2014, § 47 Rn. 126).

Norminterpretierenden Verwaltungsvorschriften, wie auch Ermessensrichtlinien, fehlt diese Funktion (*Ziekow*, in Sodan/Ziekow, VwGO, 4. Auflage 2014, § 47 Rn. 124 und 126). Denn norminterpretierende Verwaltungsvorschriften sind nicht die Grundlage, sondern nur Anlass von Streitigkeiten. Die Grundlage der Einzel-streitigkeiten bildet hier die interpretierte Rechtsnorm selbst, sodass dieser Typus von Verwaltungsvorschriften aus dem Anwendungsbereich des § 47 Abs. 1 Nr. 2 ausscheidet (*Ziekow*, in Sodan/Ziekow, VwGO, 4. Auflage 2014, § 47 Rn. 124 und 126).

Mithin verbleibt es bei der Nichtanwendungskompetenz des Verordnungsgeber, die dieser auch wahrnehmen sollten, um eine rechtswidrige Verwendung zu vermeiden.

4. Datengrundlage der durch den Sicherungserlass zu schützenden vorkommenden Lebensraumtypen und Arten sind die vollständigen Gebietsdaten des FFH-Gebietes (NLWKN) mit Einstufung des jeweiligen Erhaltungszustandes sowie die jeweils aktuelle Basiserfassung.

Dabei wird der Erhaltungszustand in drei Kategorien unterteilt:

(s. a. NLWKN Natura 2000 – Legende der vollständigen Gebietsdaten)

A = hervorragend
B = gut (günstiger Erhaltungszustand)
C = mittel bis schlecht

Die vollständigen Gebietsdaten geben eine zusammengefasste Bewertung der LRT und Arten für das FFH-Gebiet wieder. Im Gebiet selbst können einzelne Vorkommen des gleichen LRT von dieser Gesamtbewertung abweichen. Wird der Erhaltungszustand mit „C" bewertet, besteht eine Verpflichtung zur Verbesserung dieser LRT.

Die drei Erhaltungskategorien wurden in dem Verordnungsentwurf zwar angewandt. In der farbigen Beikarte Anlage 3 ist allerdings nur Umfang und Lage der im Anhang I der FFH-RL genannten und hier vorkommenden Lebensraumtypen (9110, gem. § 4 Abs. (5) Nr. 2 Hainsimsen-Buchenwald; 9160, gem. § 4 Abs. (5) Nr. 2 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald) mit dem Erhaltungszustand B dargestellt. Somit ist davon auszugehen, dass in dem auszuweisenden Gebiet allein LRT mit dem Erhaltungszustand B vorkommen. Somit müssten die Bewirtschaftungsvorgaben für LRT mit dem Erhaltungszustand A und C aus der Verordnung gestrichen werden. Dadurch würde die Anwendbarkeit der Verordnung in der Praxis wesentlich vereinfacht werden. Bisher sieht der Verordnungsentwurf zunächst Beschränkungen für alle Waldflächen im FFH-Gebiet vor (§ 7 Abs. 5 Nr. 1). Sodann folgen Bewirtschaftungsbeschränkungen für Waldflächen, die nach dem Ergebnis aus der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110 und 9160 zuzuordnen sind (§ 7 Abs. 5 Nr. 2). Dem schließen sich weitere Beschränkungen an, wobei sie zwischen den Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand B oder C aufweisen (§ 7 Abs. 5 Nr. 3) und den Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand A (§ 7 Abs. 5 Nr. 4) aufweisen, unterscheidet. Die Bewirtschaftungsbeschränkungen für Waldflächen im NSG mit Lebensraumtypen des Erhaltungszustandes A sind dabei gegenüber denjenigen des Erhaltungszustandes B oder C strenger. So soll auf Waldflächen mit Lebensraumtypen des Erhaltungszustandes B oder C beispielsweise auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben. Auf Waldflächen mit Lebensraumtypen des Erhaltungszustandes A gilt dies für mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche.

Da in dem auszuweisenden Gebiet allein wertbestimmende LRT mit dem Erhaltungszustand B vorkommen, ist in § 4 Abs. 5 Nr. 3 NSGVO-E der Erhaltungszustand „C" zu streichen, ebenso wie § 4 Abs. 5 Nr. 4 NSGVO-E.

VI. Kritik an einzelnen Regelungen

1. § 2 Abs. 1 NSGVO-E: Schutzgegenstand und Schutzzweck

Gemäß § 2 Abs. 1 NSGVO-E bezweckt die Unterschutzstellung, allgemein *„die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit."*

a) Grenzen für „Entwicklung" als Zwecksetzung

Die in § 2 Abs. 1 NSGVO-E genannten Schutz- und Erhaltungsziele gehen sehr weit und sind teilweise als Entwicklungsziele formuliert. Da alle Handlungen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen verboten sind, ist die teilweise sehr detaillierte Beschreibung der Schutzziele als problematisch. In weiten Teilen wird bereits durch die Aufstellung dieser Schutzzwecke, also ohne Rückgriff auf die Vorschriften des §§ 3 ff. NSGVO-E, ein land- und forstwirtschaftliches Handeln nahezu unmöglich gemacht.

Auch zeigt sich in der Begründung zum Verordnungsentwurf an verschiedenen Stellen, dass vielfach eine Weiterentwicklung angestrebt wird. So sollen beispielsweise langfristig die Vielfalt der Biotoptypen mit ihrem spezifischen Arteninventar verbessert werden (S. 7 der Begründung).

Laut der Begründung (S. 1) dient die Unterschutzstellung ausdrücklich dem Aufbau und Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000" und damit der Umsetzung der FFH-Richtlinie:

> *„Die Ausweisung des Naturschutzgebietes (NSG) „Mehlkamp und Heinenkamp" dient in formaler Hinsicht der Umsetzung europarechtlicher Verpflichtungen. In der Europäischen Union wurde 1992 beschlossen, ein Schutzgebietsnetz (Natura 2000) aufzubauen, welches dem Erhalt wildlebender Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume dient."*

Dies ist insofern problematisch, als dass § 2 Abs. 1 NSGVO-E Erhaltungs- und Entwicklungsziele formuliert. Die Weiterentwicklung, also die Verbesserung eines im Kern bestehenden Ist-Zustands, kann jedoch kein rechtmäßiges Schutzziel im Rahmen der Umsetzung der FFH-RL sein. Gemäß der FFH-RL ist Ziel der Ausweisung eines FFH-Gebiets (vgl. Präambel, Art. 4 Abs. 4, Art. 8 Abs. 2, Anhang III Phase 2 Nr. 2 FFH-Richtlinie) die

> *„Wahrung oder Wiederherstellung",*

eine hierüber hinausgehende „Entwicklung" wird nicht angestrebt. Insofern geht der gegenständliche Verordnungsentwurf über die Umsetzung der FFH-RL hinaus, wenn er auch die Entwicklung neuer schutzwürdiger Flächen anstrebt.

Denn bei einer „Wiederherstellung" ist es das Ziel, einen ursprünglich vorhandenen Zustand wiederherzustellen, wohingegen es Ziel der „Entwicklung" ist, einen neuen, bisher nicht vorhandenen Zustand zu begründen.

Bei der Ausweisung eines Schutzgebietes als NSG oder LSG ist zwar auch das Ziel der Entwicklung möglich, vgl. § 23 Abs. 1 Nr. 1 und § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Da hier aber eine Naturschutzgebietsausweisung aus dem Grunde der Umsetzung des FFH-Gebiets DE 3629-301 erfolgt, ist zum einen kein Anlass ersichtlich, über die Ziele des Unionsrechts hinauszugehen. Jedenfalls für die unionsrechtlich geschützten Lebensraumtypen und Tierarten ist ein über die FFH-RL hinausgehender Schutz auch rechtswidrig.

Zum anderen kann aber sowohl bei der Ausweisung eines NSG oder eines LSG eine „Entwicklung" auch anhand des BNatSchG nur angestrebt werden, wenn sie sich auf konkret schützenswerte Arten oder Lebensräume bezieht. So kann Ziel eines NSG die (Hervorhebung nicht im Original)

> *„Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften <u>bestimmter</u> wild lebender Tier- und Pflanzenarten"*

sein, mögliches Schutzziel eines LSG ist die

> *„Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten".*

Sämtliche gesetzlich vorgesehene Schutzzweckbestimmungen, die eine „Entwicklung" vorsehen, sind mithin an *konkrete* artenschutzrechtliche Gesichtspunkte geknüpft.

Pauschal beschriebene Schutzzwecke adressieren hingegen an sich kein artenschutzrechtlich relevantes Schutzgut, so dass deren „Entwicklung" nicht als Schutzziel festgesetzt werden kann, was insbesondere auch bei den Schutzzweckbeschreibungen des § 2 NSGVO-E relevant werden wird.

b) Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines strukturreichen, unzerschnittenen Laubwaldökosystems

Zu dem allgemeinen Schutzzweck zählt insbesondere auch

> *„die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines strukturreichen, unzerschnittenen Laubwaldökosystems aus standortheimischen Baum- und Straucharten mit all seinen natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen in repräsentativem Umfang und mosaikartiger Verteilung mit typischem Waldinnenklima und mit repräsentativen Strukturelementen der jeweiligen Waldentwicklungsphasen, insbesondere als Lebensraum einer waldtypischen Biozönose"*

sowie der dauerhafte

> *„Erhalt von Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (NWE Flächen) in einzelnen Bereichen".*

Bei dem Schutzzweck: *„Laubwaldökosystems aus standortheimischen Baum- und Straucharten mit all seinen natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen"* wird die Widersprüchlichkeit der Schutzgebietsverordnung deutlich. Der zu wahrende LRT 6160 (Eichen- und Hainbuchen-Mischwald) ist ja gerade nicht standortheimischen

misch, sondern das Ergebnis forstlicher Prioritätensetzung der vergangenen Jahrhunderte. Standortheimisch ist im Querumer Wald ein Waldmeister-Buchenwald mit Übergang zum Flattergras-Buchenwald.

Dieser Umstand wird sehr eindrücklich in dem Entwurf zur Managementplanung dieses Gebietes von Professor Dr. Thomas Kaiser (2019) Seite 31 beschrieben. Von daher stimmt der Schutzzweck der vorliegenden NSGVO nicht mit dem Auftrag des Sicherungserlasses, Punkt 1.4 *„Mit der Unterschutzstellung ist die Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten zu sichern"* überein, sondern wiederspricht diesem sogar.

Die Erhaltung geringer Nadelholzanteile in den Laubwäldern findet hingegen keine Erwähnung. Hier ist jedoch ein forstwirtschaftlicher Umstand in der Verordnungsfassung zu berücksichtigen, die dem Sinn und Zweck der Vorschrift andernfalls entgegensteht.

Wenn es Sinn und Zweck des § 2 Abs. 1 NSGVO-E ist, naturnahe Laubwaldbestände zu erhalten und zu entwickeln, dann stehen aus der Perspektive einer naturnahen und landschaftsverträglichen Forstwirtschaft im Sinne von § 5 Abs. 1 BNatSchG geringe Nadelholzanteile dem Schutz, dem Erhalt und der Entwicklung der Laubwälder nicht nur nicht entgegen. Sie steuern sogar zu einer nachhaltigen Bestandsstabilität entscheidend bei, etwa in Buche-Lärchen-Douglasien Mischbeständen oder im Falle von Nadelhölzern aus Naturverjüngung. Deren Erhalt und auch gezielte Beimischung durch Neupflanzung dienen also dem Sinn und Zweck des § 2 Abs. 1 NSGVO-E. Das entspräche im Übrigen auch dem Sicherungserlass der eine Beimischung von Nadelholz sogar in Buchen-Lebensraumtypen und erst recht außerhalb der LRT erlaubt.

Um diese Erwägung gebührend zu berücksichtigen, wird folgende Fassung vorgeschlagen:

> *„[...] sowie naturnahen Laubwäldern* ***mit geringen Nadelholzanteilen*** *[...]"*

c) Schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten

Bei den Erhaltungszielen für den LRT 9160 beschreibt der Verordnungsgeber als Ziel, dass 90 % lebensraumtypische Gehölzarten und 35 % starkes und sehr starkes Baumholz, den Erhaltungszustand „A" erreichen sollen. Dies entspricht jedoch nicht dem Ziel der Wahrung der Erhaltungszustände in einem günstigen Erhaltungszustand. Nach dem allgemeinen Schutzzweck zählt darüber hinaus die Unterschutzstellung der Erhaltung und Entwicklung und Widerherstellung von schutzbedürftigen Tier- und Pflanzenarten.

Sofern es sich im Übrigen bei den adressierten Tieren um nicht nach Anhang II der FFH-RL geschützte oder nicht signifikant nachgewiesene Tierarten handelt, so werden diese ausreichend durch Kapitel 5 des BNatSchG und das NAGBNatSchG geschützt. § 2 Abs. 4 NSGVO-E suggeriert, dass die nach BNatSchG geschützten wildlebenden Tiere erst durch den vorliegenden Verordnungsentwurf geschützt werden. Tatsächlich ist ein zusätzlicher Schutz durch ein NSG aber nicht erforderlich.

Dies ergibt sich auch aus den unionsrechtlichen Vorgaben. Gemäß dem Vermerk der Kommission zu Erhaltungszielen in FFH-Gebieten vom 23.11.2012, Punkt 4, brauchen für Arten, die in dem Gebiet nicht signifikant vorhanden sind, keine spezifischen Erhaltungsziele und -maßnahmen festgelegt werden.

Es sollte daher in den Verordnungstext, jedenfalls aber in der Begründung klarstellend eingefügt werden, dass Erhaltungsziele sich nur auf die laut Standarddatenbogen festgestellten signifikanten Vorkommen an LRT und Vogelarten im NSG beziehen, nicht aber auf Einzeltiere oder nicht-signifikant festgestellte Baumarten.

2. § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 NSGVO-E: Drohnen

Gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 NSGVO-E ist es untersagt, im NSG unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen.

Diese Regelung ist insoweit nicht erforderlich und daher rechtswidrig, wie sie auch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten ausnahmslos dem Verbot unterwirft. Auch der Luftraum oberhalb des Grundstücks nach § 905 BGB ist grundsätzlich vom Eigentumsrecht umfasst. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten muss ohne Befreiung das Recht bleiben, insbesondere zur Fernerkundung bei Kalamitäten im Bereich des NSG Drohnenflüge durchzuführen, um solche Kalamitäten schnell aufspüren und ihnen sodann auch ohne unnötigen Verzug begegnen zu können. Dies dient nicht nur dem wertsichernden Erhalt des Eigentums, sondern auch dem gesunden, naturnahen Forstbestand und der tierschützenden Landwirtschaft. Die Frühjahrsmahd, welche mit der Brut- und Setzzeit vieler Wildtiere zusammenfällt, gefährdet den im Gras und Grünroggen versteckten Nachwuchs. Drohnen ermöglichen das stressfreie Entdecken und die Rettung der Tiere. Der Einsatz von Drohnen sollte daher im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft freigestellt werden.

Es wird daher vorgeschlagen, die Vorschrift wie folgt zu ändern:

> *„[...], abgesehen von Notfallsituationen und **von Drohnenflügen zu land-, jagd- und forstwirtschaftlichen Zwecken.**"*

3. § 4 Abs. 2 Nr. 3 und 4 sowie § 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. j) und k) NSGVO-E: Instandsetzung und Neu-/Ausbau von Wegen

a) Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 S. 1 NSGVO-E ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material freigestellt.

b) Laut § 4 Abs. 2 Nr. 4 NSGVO-E ist der Neu- oder Ausbau von Wegen freigestellt, soweit die vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt; Instandsetzungen nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde.

Hinsichtlich des statuierten Anzeigevorbehaltes für die Instandsetzungen von Wegen nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 NSGVO-E ist zu betonen, dass auch dieser bereits für sich eine Grundrechtsverkürzung und damit einen Eingriff in die Grundrechte der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten darstellt. Auch der Anzeigenvorbehalt muss daher dem soeben nochmals umrissenen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen. Dies ist hier nicht der Fall.

Gemäß § 8 S. 3 NSGVO-E bedarf die Anzeige an die Naturschutzbehörde sogar der Textform. Somit liegt allein für die Instandhaltung der Wege ein verhältnismäßig hoher verwaltungstechnischer Aufwand für die Landwirte vor. Ferner ist die Instandsetzung von Wegen für die Landwirte notwendig, um ihre Fläche ordnungsgemäß bewirtschaften zu können. Daher muss dies schnell und ohne Zwischenschritte möglich sein.

Die Erforderlichkeit einer vorherigen Anzeige ist daher nicht erkennbar und wird auch in der Begründung nicht erläutert. Die Anzeigepflicht für die Instandsetzung von bestehenden Wegen ist daher ein nicht-erforderlicher Eingriff in die Eigentumsfreiheit der Flächeneigentümer aus Art. 14 Abs. 1 GG und als solcher nicht gerechtfertigt.

Der Anzeigevorbehalt ist mithin rechtswidrig und daher zu streichen.

c) Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. j) NSGVO-E hat auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis aus der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110 und 9160 zuzuordnen sind, eine Instandsetzung von Wegen zu unterbleiben, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter.

Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. k) NSGVO-E darf auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis aus der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110 und 9160 zuzuordnen sind, ein Neu- und Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgen.

Dabei ist nicht klar, was unter „milieuangepasst" zu verstehen ist. Es gibt zum Begriff „milieuangepasst" weder klare Ausführungen im Erlass oder Leitfaden noch im NSGVO-E. Hierzu gibt auch die Begründung nichts her. Ausreichend bestimmte Anforderungen an den Wegebau enthält hingegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 S. 1 NSGVO-E. § 4 Abs. 2 Nr. 3 und 4 NSGVO-E sind zudem auch für Waldflächen mit den Lebensraumtypen 9110 und 9160 ausreichend. Der Einfachheit halber bzw. um unverständliche Doppelregelungen zu vermeiden, sollte der Neu- und Ausbau sowie die Instandhaltung der Wege für das gesamte NSG an einer Stelle in der Verordnung geregelt werden. Hierfür genügt die Formulierung aus § 4 Abs. 2 Nr. 3 und 4 NSGVO-E, allerdings müsste redaktionell bei der Aufzählung der erlaubten Wegebaumaterialien das „und" in § 4 Abs. 2 Nr. 3 S. 1 NSGVO-E durch ein „oder" ersetzt werden. Ferner sollte unter § 4 Abs. 2 Nr. 4 NSGVO-E der Hinweis aus § 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. j) NSGVO-E *„freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,"* aufgenommen werden, da ansonsten jede Unterhaltung bei der Behörde angezeigt werden müsste.

§ 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. j) und k) NSGVO-E können hingegen gestrichen werden.

4. Regelungen für die Landwirtschaft § 4 Abs. 4 NSGVO-E

§ 4 Abs. 4 NSGVO-E regelt die ordnungsgemäße Landwirtschaft unter erheblichen Einschränkungen im Gebiet. Konkret ist gemäß § 4 Abs. 4 NSGVO-E ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den Grünlandflächen im Gebiet nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG freigestellt, soweit die Beschränkungen unter a) - h) eingehalten werden.

Unsere Mandanten verfahren nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, wobei sie auch den Belangen des Naturschutzes die erforderliche Beachtung schenkt. Unsere Mandanten sind bereit, bei der Unterschutzstellung mitzuwirken und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass nach der Unterschutzstellung eine ordnungsgemäße Landwirtschaft möglich bleibt.

Die ordnungsgemäße Landwirtschaft ist im vorliegenden Sicherungserlass auch bei der Ausweisung von Naturschutzgebieten explizit – formell – privilegiert. Dies verdeutlicht § 4 Abs. 4 des Entwurfes, wonach die ordnungsgemäße Landwirtschaft im Sinne des § 5 Abs. 2 BNatSchG von den allgemeinen Verboten der Schutzgebietsverordnung zunächst auszunehmen ist. Sodann folgen allerdings die Einschränkungen nach § 4 Abs. 4 a) – h) des Verordnung-Entwurfes.

Die Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange gebietet bereits § 2 Abs. 3 BNatSchG. Demnach hat eine Abwägung stattzufinden, die alle berührten Belange einbezieht, also auch die nach § 5 Abs. 1 BNatSchG in jedem Fall zu berücksichtigenden Belangen der Land- und Forstwirtschaft.

Insbesondere erweist sich daher die in § 4 Abs. 4 NSGVO-E enthaltene Freistellung für die ordnungsgemäße Landwirtschaft, die der Verordnungsgeber mit sehr engen Vorgaben versehen hat, als rechtswidrig. Durch sie werden unsere Mandanten in ihren Rechten verletzt. Fest steht, dass unsere Mandanten ihre Acker- und Grünflächen aufgrund der Restriktionen der geplanten NSGVO nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten und unzumutbar eingeschränkten Bedingungen bewirtschaften können. Gerade die Regelungen zur Grünlandnutzung sind unverhältnismäßig, da diese Fläche keinen LRT darstellt.

a) § 4 Abs. 4 NSGVO-E stellt die ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den Grünlandflächen im Gebiet nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten des § 3 NSGVO-E frei. Allerdings sind die Freistellungen von den Verboten an enge Vorgaben geknüpft.

Dabei ist zu beachten, dass mit der Unterschutzstellung von Gebieten die Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten zu sichern ist (§ 32 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Artikel 1 Buchst. l und Artikel 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie). Zugleich wird dem Verschlechterungsverbot entsprochen (Artikel 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie).

b) Einzelne der im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Landwirtschaft von dem NSGVO-E vorgesehenen Einschränkungen sind unverhältnismäßig.

Im Einzelnen:

aa) § 4 Abs. 4 S.1 Buchst. a) NSGVO-E: keine Umwandlung von Grünland in Acker

Gemäß § 4 Abs. 4 S.1 Buchst. a) NSGVO-E ist im NSG die *„Umwandlung von Grünland in Acker"* unzulässig.

Es muss indes erlaubt sein, Grünland in Acker umzuwandeln. Das Verbot der Umwandlung von Dauergrünland in andere Nutzungsformen entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben und ist zu streichen.

Das Verbot ist nicht erforderlich. Sofern damit die dauerhafte Umwandlung von Grünland in Ackerland verhindert werden soll, wird dies durch Vorgaben des Agrarförderrechts bewirkt. Danach kann eine Umwandlung von (Dauer-)Grünland in Ackerland ausgeschlossen sein. Es wird auch nicht dargelegt, warum in dem vorliegenden Fall eine strengere Regelung, welche die Umwandelung von Grünland in Ackerland von vornherein ausschließt, notwendig wäre. Ferner ist das Grünland selbst keine LRT-Fläche und unterliegt somit einem niedrigeren Schutzmaßstab. Daher ist die Regelung überflüssig und zu streichen.

bb) § 4 Abs. 4 S.1 Buchst. b) NSGVO-E: keine Grünlanderneuerung

Gemäß § 4 Abs. 4 S.1 Buchst. b) NSGVO-E ist die Grünlanderneuerung nicht zulässig.

Es muss indes erlaubt sein, Grünland zu erneuern. Das Verbot der Grünlanderneuerung verfolgt schon nicht den Zweck der Verordnung, zur Umsetzung der FFH-Richtlinie zu dienen und ist daher zu streichen.

(1) Die Regelung dient nicht dem Schutz der vorhandenen Natur und Landschaft, sondern vielmehr der Rückentwicklung einer Agrarlandschaft in eine Naturlandschaft. Das entspricht jedoch nicht dem Ziel des geplanten NSG, zur Umsetzung der FFH-

Richtlinie beizutragen. Um dieses Ziel zu erreichen, muss lediglich das Verschlechterungsverbot gemäß §§ 33 und 34 BNatSchG beachtet werden. Hier wird jedoch eine über dieses Maß hinausgehende Entwicklung des Gebietes angestrebt.

Dies ist insofern problematisch, als dass § 4 Abs. 4 S. 1 Buchst. b) NSGVO-E nicht nur Erhaltungs-, sondern auch Entwicklungsziele formuliert. Die Umsetzung FFH-Richtlinie verlangt jedoch keine Entwicklung des Gebietes, sondern nur die Erhaltung beziehungsweise Wiederherstellung. Die Verbesserung eines im Kern bestehenden Ist-Zustands ist kein rechtmäßiges Schutzziel im Rahmen der Umsetzung der FFH-RL. Um Wiederholungen zu vermeiden wird insoweit auf die Ausführungen zu (VI 1.) verwiesen.

(2) Ferner ist darauf hinzuweisen, dass eine Erneuerung der Grünflächen für die Erhaltung der momentanen Biotope in gewissen Abständen notwendig ist. Ohne eine Erneuerung der Grünflächen werden sich andere Pflanzenarten, sowie Bäume ansiedeln und die momentan heimischen Tiere und Pflanzen verdrängen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass einige Pflanzenarten gerade durch die intensive Beweidung gepflegt und auch geschützt werden.

(3) Des Weiteren muss die Aufrechterhaltung der Produktivität des Grünlands möglich bleiben.

Schon durch § 4 Abs. 4 c) NSGVO-E, wonach Nachsaat und Erneuerung von Grünland ausschließlich als Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren und nur mit „für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern" erfolgen dürfe und § 4 Abs. 4 f) NSGVO-E, wonach der flächigen Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln untersagt ist, wird die Aufrechterhaltung der Produktivität des Grünlands unmöglich gemacht. Das Grünland müsste eigentlich nach 5 bis 10 Jahren Nutzung durch Anwendung eines Totalherbizides und mit dem Pflug durch Umbruch der alten Grasnarbe erneuert werden. Die nach der Verordnung erlaubte Schlitz- und Übersaat ist demgegenüber keine gleichwertige Alternative. Bei dieser Methode bleibt der unproduktive Altbestand der Gräser erhalten. Dadurch sind die neuen Gräser einer Konkurrenz ausgesetzt sind, der Platz und Nährstoffe kostet und die Integration der Gräser

erschwert. Die Produktivität des betroffenen Grünlandes sinke hierdurch schon nach etwa zwei bis drei Jahren spürbar.

Da die Grünlandflächen jedoch die Futtergrundlage für Viehhaltung bilden, sind meine Mandanten auf die uneingeschränkte Bewirtschaftung der Grünlandflächen in dem geplanten Schutzgebiet angewiesen. Es steht zu befürchten, dass die Einschränkungen unter § 4 dazu führen, dass langfristig die Futterqualität in den Grünlandbereichen, die unter Schutz gestellt werden sollen, auf ein Niveau sinkt, das eine Verwertung für die Milchviehfütterung nicht mehr zulässt. Zumindest müssen meine Mandanten die Möglichkeit haben, bei eingetretenen Unebenheiten eine flache Bodenbearbeitung (Fräse) und Neuansaat durchzuführen. Da die Flächen ansonsten für die Landwirte nicht mehr in einem Maße nutzbar sind, in dem sich die landwirtschaftliche Nutzung noch wirtschaftlich lohnt, kommt dies einer Enteignung beziehungsweise einer Nutzungsuntersagung gleich.

Des Weiteren ist anzumerken, dass es für den Leser verwirrend sein kann, die Punkte c) – keine Über- oder Nachsaaten - und f) - keinen flächigen Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln - welche einen Teil der Grünlanderneuerung darstellen, einzeln und nicht wenigstens chronologisch zu b) zu regeln.

(4) Ferner wird durch diese starken Beschränkungen der Grünlandbewirtschaftung die Bekämpfung der Einwanderung von störenden und giftigen Pflanzen erschwert. Ein Grünlandumbruch kann erforderlich sein, um die Ausbreitung des Löwenzahns oder des hochgiftigen Bärenklaus, welche mit Herbiziden nicht effektiv bekämpft werden können, zu verhindern.

(5) Zudem erschwert das vollständige Verbot des Grünlandumbruchs die Bewirtschaftung der Flächen dadurch, dass Ungleichmäßigkeiten des Höhenniveaus nicht mehr ausgeglichen werden können. Diese Ungleichmäßigkeiten können beispielsweise durch schwere Maschinen entstehen, welche zur Bewirtschaftung über das Grünland fahren müssen. Aus den aufgezählten Gründen ist daher auf lange Sicht, die von der Verordnung verbotene vollständige Grünlanderneuerung unumgänglich, um das Grünland weiter zur Futtererzeugung nutzen zu können.

(6) Ferner ist ein ausnahmeloses Verbot nicht erforderlich, da als milderes Mittel gegenüber der Erneuerung mit dem Pflug, die umbruchlose Erneuerung möglich ist. Auf nicht pflugfähigen oder auf umbruchsempfindlichen Grünlandstandorten kann eine umbruchlose Grünlanderneuerung im Direktsaatverfahren erfolgen. Nach vorausgegangener Ausschaltung der Altnarbe mittels einem zugelassenem Totalherbizid wird mit Spezialgeräten wie Scheiben-, Fräs- oder Schlitzdrillmaschinen der Boden bearbeitet. Nach flacher Ablage des Saatgutes (1 cm) wird durch ein anschließendes Walzen der Bodenschluss und eine gleichmäßige Entwicklung gefördert.

Aus dem vorliegenden Entwurf und seiner Begründung geht jedoch nicht hervor, dass solche Maßnahmen oder Regelungen in Betracht gezogen wurden. Eher wird diese Alternative der schonenden Bewirtschaftung durch die Regelungen c) und f) unmöglich gemacht. Des Weiteren ist als wesentlicher Grundsatz der ordnungsgemäßen Landwirtschaft die Sicherung der Bodenfruchtbarkeit durch Erhalt und Verbesserung der Bodenstruktur in § 17 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG gefestigt. Die Berücksichtigung einer natur- und landschaftsverträglichen Landwirtschaft erfordert daher jedenfalls eine differenziertere Ausgestaltung des Verbotstatbestandes.

Es ist ferner zu betonen, dass das Grünland selbst keine LRT-Fläche ist und somit einem niedrigeren Schutzmaßstab unterliegt. Auf den Flächen, auf denen wertbestimmende LRT nicht vorkommen, lässt sich ein so weitreichender Eingriff in die Nutzungsbefugnisse der Flächeneigentümer ohne Anspruch auf Ausnahmeerteilung nicht begründen.

(7) In Anbetracht dessen, dass der großflächige Erhalt der Grünflächen als Grundlage für die Ernährung der Weidetiere im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft ohnehin angestrebt wird, erscheint das Verbot der Grünlanderneuerung überflüssig und sollte daher gestrichen werden.

cc) § 4 Abs. 4 S.1 Buchst. c) NSGVO-E: keine Über- oder Nachsaaten

Gemäß § 4 Abs. 4 S.1 Buchst. c) NSGVO-E sind im NSG *„Über- oder Nachsaaten"* unzulässig, sowie *„die Beseitigung von Wildschäden (nur) mit vorheriger Zustim-*

mung der Naturschutzbehörde zulässig" ist. Diese hat „*durch Über- oder Nachsaatenausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren und nur mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern zu erfolgen*".

Es muss indes erlaubt sein, Über- oder Nachsaaten, sowie die Beseitigung von Wildschäden ohne vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde vorzunehmen. Außerdem ist der Verweis auf „für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern" nicht bestimmt genug. Das Verbot ist daher zu streichen.

(1) Für die Aufrechterhaltung der Altnarbe und der Produktivität des Grünlandes ist es erforderlich, zumindest Über- oder Nachsaaten vorzunehmen, wenn schon eine Grünlanderneuerung nicht möglich ist. Dabei ist die Übersaat ist eine vorbeugende Maßnahme, die vorhandene Lücken schließt und sogar auf der unbearbeiteten Bodenoberfläche durchgeführt werden kann. Das nach der Verordnung erlaubte Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren ist demgegenüber keine gleichwertige Alternative, da so der unproduktive Altbestand der Gräser als Konkurrenz für die neuen Gräser und Kräuter bestehen bleibt. Um Wiederholungen zu vermeiden wird insoweit auf die Ausführungen zu § 4 Abs. 4 S.1 Buchst. b) NSGVO-E verwiesen.

(2) Ferner ist für den Regelungsunterworfenen nicht erkennbar, was unter *„typischen Gräsern und Kräutern"* zu verstehen ist. Bei einem Gebot muss mindestens das Ziel der geforderten Handlung bestimmt angegeben werden (*Stelkens*, in: Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 9. Aufl. 2018, § 37 Rn. 33). Das Ziel muss so bestimmt sein, dass es nicht einer unterschiedlichen subjektiven Beurteilung zugänglich ist. Die Konkretisierung dessen, was ge- oder verboten ist, muss in der Regelung selbst erfolgen und darf nicht etwa der Vollstreckung überlassen bleiben (*Stelkens*, in: Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 9. Aufl. 2018, § 37 Rn. 31). Zwar schließen generalisierende Begriffe die Bestimmbarkeit nicht von vornherein aus, allerdings muss folglich der Begriffsinhalt an sich klar sein. Die Erläuterungen zur Vorschrift führen dazu nichts Weiteres aus. Die Vorschrift verstößt insofern bereits gegen den rechtsstaatlich fundierten Bestimmtheitsgrundsatz.

(3) Auch ist weder aus dem Verordnungsentwurf noch aus der Begründung ersichtlich, weshalb für die Beseitigung von Wildschäden die vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde notwendig ist. Dies beschränkt die Landwirte unzulässigerweise in ihrer Handlungsfreiheit und ihren Eigentumsrechten. Gerade bei einer erheblichen Zerstörung des Bodens durch Wild ist ein zügiges Handeln notwendig, um die Grünfläche wieder voll nutzen zu können. Durch den behördlichen Zustimmungsvorbehalt wird die fatale Situation für den Landwirt unverhältnismäßig in die Länge gezogen. Es muss zumindest eine bodenschonende Möglichkeit geregelt werden, mit welcher die Beseitigung von Wildschäden ohne die vorherige Zustimmung der Behörde möglich ist.

Aus den genannten Gründen ist die Regelung § 4 Abs. 4 S. 1 Buchst. c) NSGVO-E daher zu streichen.

dd) § 4 Abs. 4 S. 1 Buchst. d) NSGVO-E: keine Veränderung des Bodenreliefs

Gemäß § 4 Abs. 4 S.1 Buchst. d) NSGVO-E sind im NSG *„Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung*" unzulässig.

Es muss indes erlaubt sein, das Bodengefüge uneingeschränkt zu verändern.

(1) So ist es etwa erforderlich, dass Wiesen regelmäßig gebrochen werden, um beispielsweise eine frische Grasnarbe heranzuziehen und den Boden tiefgründig zu lockern. Insoweit kann auf die Ausführungen zu § 4 Abs. 4 S.1 Buchst. b) NSGVO-E verwiesen werden.

(2) Ferner wird die Bewirtschaftung der Flächen durch den Verbotstatbestand des § 4 Abs. 4 S.1 Buchst. d) NSGVO-E erheblich eingeschränkt. Ein wesentlicher Grundsatz der ordnungsgemäßen Landwirtschaft ist jedoch die Sicherung der Bodenfruchtbarkeit durch Erhalt und Verbesserung der Bodenstruktur (§ 17 Abs. 2 Nr. 2

BBodSchG). Die Berücksichtigung einer natur- und landschaftsverträglichen Landwirtschaft erfordert daher jedenfalls eine differenziertere Ausgestaltung des Verbotstatbestandes.

(3) Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Bodenbearbeitung dem Schutzzweck der Verordnung zuwiderläuft, weshalb es an der Erforderlichkeit des Verbotes fehlt. Denn inwiefern durch die Bodenbearbeitung bei den vorhandenen Flächen eine Beeinträchtigung des Naturschutzes zu erwarten sein soll, erschließt sich nicht. Zu berücksichtigen ist, dass kleinteilige Veränderungen des Bodens im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft schon keine Beeinflussung des Landschaftsbildes und des Naturschutzes zu verursachen vermögen. Zwar mag das Verbot zur Verhinderung weiterer Nährstoffeinträge geeignet sein. Insoweit fehlt es aber an der erforderlichen Darstellung, dass dies für die Erhaltung wertbestimmender LRT oder geschützter Arten tatsächlich erforderlich ist. Jedenfalls auf den Flächen, auf denen wertbestimmende LRT nicht vorkommen, lässt sich ein so weitreichender Eingriff in die Nutzungsbefugnisse der Flächeneigentümer ohne Anspruch auf Ausnahmeerteilung nicht begründen.

Da die Veränderung des Bodenreliefs über die Jahre für eine ordnungsgemäße Landwirtschaft notwendig ist, kommt die Regelung einer Enteignung gleich.

Auch diese Vorschrift ist mithin zu streichen.

ee) § 4 Abs. 4 S.1 Buchst. e) NSGVO-E: keine Anlage von Mieten und kein Liegenlassen von Mähgut

Gemäß § 4 Abs. 4 S.1 Buchst. e) NSGVO-E ist die Anlage von Mieten und das Liegenlassen von Mähgut untersagt.

Aus der Begründung der Verordnung geht nicht hervor, weshalb dieses Verbot erforderlich sein soll und in welchem Hinblick es die Ziele der Verordnung verfolgt.

Ferner kann trockenes Mähgut förderlich für die Bodenflora und -fauna sein. Trockenes Mähgut kann als Dünger für den Boden dienen und stellt wertvolle Biomasse

dar, die man für das Grünland nutzen kann. Die geschnittenen Grashalme zersetzen sich und geben dadurch Nährstoffe frei, die anderen Pflanzen zugutekommen – auch der Wiese selbst. In Sommern mit zu wenig Regen bilden sie zusätzlich einen Schutz vor der Austrocknung des Bodens. Dabei ist lediglich darauf zu achten, dass das abgemähte Gras nicht zu lang ist und dem Boden und der Wiese Luft und genügend Sonne bleibt. Da weder eine Begründung des Verbotes vorliegt noch fundierte wissenschaftliche Erkenntnisse, dass es durch Mieten und Mähgut zu einer Verschlechterung der Natur kommt, ist nicht ersichtlich warum dies verboten werden soll.

ff) § 4 Abs. 4 S.1 Buchst. f) NSGVO-E: Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln

Gemäß § 4 Abs. 4 S.1 Buchst. f) NSGVO-E ist *„der flächige Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln"* untersagt und *„der punktuelle Einsatz mit vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig"*.

Der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist generell und auch ohne Anzeigevorbehalt freizustellen.

(1) Zwar ist zu begrüßen, dass es sich bei der Beschränkung um ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt handelt. Auch ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt bedeutet jedoch für den Betroffenen eine grundrechtliche Verkürzung der Eigentums- und Berufsfreiheit. Insbesondere der Zustimmungsvorbehalt für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nach den oben dargestellten Grundsätzen schon nicht erforderlich. Gerade die Bekämpfung von giftigen Pflanzen erfordert ein rasches Handeln, welches keine Zeit für einen langwierigen Zustimmungsprozess durch Behörden lässt. Der Verordnungsgeber verkennt hier, dass der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der landschaftsverträglichen Landwirtschaft i.S.d. § 5 Abs. 1 BNatSchG selbst bereits dem Erhalt oder der Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts dient. Es liegt im wirtschaftlichen Interesse der Grünlandeigentümer, ihre Flächen möglichst umfassend zu schützen. Dementsprechend wird jeder Grünflächeneigentümer schon aus eigenem Interesse beim Einsatz von

Pflanzenschutzmitteln sorgsam und fachgerecht vorgehen. Ein Abwarten des Grünflächeneigentümers auf die Antwort der Naturschutzbehörde könnte den Zustand der befallenen Pflanze noch verschlimmern. Insoweit ist die Regelung nicht erforderlich, da mit einem milderen Mittel, beispielsweise einer Differenzierung zwischen giftigen und lediglich störenden Pflanzen, der Schutz der Grünflächen gleichermaßen erreicht werden kann.

(2) Des Weiteren ist ein flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für die Grünlanderneuerung notwendig, gerade wenn diese schonend und ohne Erdumbruch ausgeführt werden soll. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird insofern auf die obigen Ausführungen zu § 4 Abs. 4 S.1 Buchst. b) NSGVO-E verwiesen.

(3) Die starke Beschränkung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln durch das Verbot ist ferner nicht offen für künftige Entwicklungen, die durch das Auftreten von neuen Giftpflanzen in Deutschland eintreten könnten. Daher muss die Regelung des § 4 Abs. 4 S.1 Buchst. f) NSGVO-E gestrichen werden.

gg) § 4 Abs. 4 S.1 Buchst. g) NSGVO-E: Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung

Gemäß § 4 Abs. 4 S.1 Buchst. g) NSGVO-E ist die *„Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung"* untersagt.
Diese Regelung ist überflüssig und daher zu streichen. Sofern damit verhindert werden soll, dass gefrorener oder übersättigter Boden gedüngt wird, ist die Regelung überflüssig. Denn die DüV regelt bereits differenziert die Zulässigkeit des Ausbringens von Düngemitteln. Auch aus der Begründung ist nicht erkennbar, warum darüber hinaus diese zusätzliche Regelung erforderlich ist.

Ferner besteht durch die sehr gut regulierte und nur unter strengen Auflagen mögliche Geflügelzucht keine Gefahr einer Übertragung von Krankheiten auf Wildvögel. In der Praxis geschieht dies außerdem in der Regel auf dem entgegengesetzten Weg. Gerade bei der Vogelgrippe beziehungsweise Geflügelpest, welche für Hüh-

ner besonders gefährlich ist, sind die natürlichen Wirte und Hauptüberträger Wasservögel, insbesondere Enten. Die Tiere sind häufig Träger, ohne selbst zu erkranken. Dagegen wirkt sich diese Grippe auf Tauben, Schwalben, Spatzen und Singvögel nach aktueller Datenlage nicht aus. Somit stellt der Hühnerkot keine gesundheitliche Gefahr für die Wildvögel dar.

Des Weiteren werden durch Abluft der ortsansässigen Betriebe ohnehin Schmutz und mögliche Keime freigesetzt, wodurch ebenfalls ein Restrisiko einer Übertragung von Krankheiten besteht. Es ist daher nicht ersichtlich, warum die Austragung des Kotes im Gegensatz dazu nicht möglich sein soll.

Das generelle Verbot für die Ausbringung von Geflügelkot ist daher unverhältnismäßig. Eine mengenmäßige Beschränkung des Kotes oder der Ausbringungsfläche dürfte ausreichend sein.

hh) § 4 Abs. 4 S.1 Buchst. h) NSGVO-E: keine zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen

Gemäß § 4 Abs. 4 S.1 Buchst. h) NSGVO-E sind *„zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben oder Drainagen"* untersagt.

(1) Für die landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne von § 5 Abs. 1 BNatSchG ist es unabdingbar, die Nutzfläche mit schweren Maschinen zu bearbeiten und dafür die Flächen ganzjährig an der Oberfläche trocken halten zu können. Insbesondere muss die Ausübung der Unterhaltung der Fließgewässer durch Räumung in bisherigem Umfang erlaubt bleiben. Unsere Mandanten sind darauf angewiesen, dass der durchschnittliche Wasserstand nicht ansteigt. Drainierte bewirtschaftete Flächen müssen auch zukünftig ungehindert auslaufen können. Schon einige Zentimeter höherer durchschnittlicher Wasserstand bedeuten eine erhebliche Verschlechterung der Wasserführung auf den Anbauflächen der Betriebe. Der finanzielle Schaden wäre erheblich.

Aber auch für den Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wäre das kontraproduktiv. Bodenschäden beispielsweise durch Fahrspuren oder negative anaerobe Prozesse im Boden sind bei den oben genannten Flächen vorprogrammiert und bedeuten deutliche Ertragseinbußen bei unverändert hohem oder sogar höherem Aufwand. Daher ist unbedingt darauf zu achten, dass die Räumung so durchgeführt werden kann, dass kein Anstieg des durchschnittlichen Wasserstandes durch die geplante Unterschutzstellung erfolgt. Hierfür ist es sinnvoll und wird angeregt, eine Dokumentation der Wasserstände durch ein unabhängiges Fachbüro durchführen zu lassen. Durch eine entsprechende Dokumentation könnte in Verbindung mit der eindeutigen Formulierung in der Schutzgebietsverordnung, die eine Sicherung des bisherigen durchschnittlichen Wasserstandes in der Aue gewährleistet, sichergestellt werden, dass kein Anstieg der Wasserstände verursacht wurde. Die Drainagen müssen regelmäßig gespült werden, um ein Dichtsetzen zu verhindern. Dazu muss das Spülfahrzeug im Sommer bis direkt an die Grundstücke fahren dürfen, um diese jährlichen Arbeiten durchführen zu können.

(2) Darüber hinaus muss die Wassernutzung im Rahmen des nach §§ 25, 26 WHG zulässigen „Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauch" uneingeschränkt möglich sein. Nach § 26 Abs. 1 WHG meint Eigentümergebrauch auch „die Benutzung eines oberirdischen Gewässers durch den Eigentümer oder die durch ihn berechtigte Person für den eigenen Bedarf". Der eigene Bedarf umfasst dabei nicht nur die persönliche, häusliche Nutzung, sondern auch den für die Unterhaltung eines Landwirtschafts- oder sonstigen Betriebs notwendigen Bedarf (*Ganske*, in: Landmann/Rohmer: Umweltrecht, 87. EL Juli 2018, § 26 WHG Rn. 28).

Die Regelung des Art. 1 § 3 Abs. 4 Nr. 1 LNSGVO E ist folglich ersichtlich unangemessen und findet insbesondere keine normative Anknüpfung im WHG.

Auch diese Vorschrift ist mithin zu streichen.

5. Reglungen für die Forstwirtschaft § 4 Abs. 5 Nr. 1 NSGVO-E

§ 4 Abs. 5 NSGVO-E regelt die ordnungsgemäße Forstwirtschaft unter erheblichen Einschränkungen im Gebiet. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass nach der Unterschutzstellung eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft möglich bleibt. Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist zudem im vorliegenden Sicherungserlass auch bei der Ausweisung von Naturschutzgebieten explizit – formell – privilegiert.

a) § 4 Abs. 5 Nr. 1 NSGVO-E: Beschränkungen für alle Waldflächen im FFH-Gebiet

Die Beschränkung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf allen Waldflächen im FFH-Gebiet, also auch solchen ohne wertbestimmende Lebensraumtypen, ist zur Erreichung des Schutzzwecks nicht erforderlich und daher unverhältnismäßig.

aa) Zunächst sei angemerkt, dass die Ausbreitungseffekte vom nicht-FFH- bzw. nicht-LRT-Areal auf das eigentliche FFH-LRT-Gebiet nur insoweit als Argument für Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft greifen, wie durch sie tatsächlich unmittelbar eine Verschlechterung der Waldlebensraumtypen im Sinne des § 33 Abs. 1 BNatSchG bzw. Art. 6 Abs. 2 FFH-RL bewirkt werden kann. Für die Einbringung invasiver Arten mag dem noch ein Stück weit gefolgt werden können; beim Verbleib von Totholz oder der Beschränkung des Holzeinschlags etwa ist dieser Zusammenhang schon von vornherein nicht erkennbar.

Es findet sich folglich keine Rechtfertigung für die Ausweitung der Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf Nicht-FFH- bzw. Nicht-LRT-Flächen.

Dass die Ausweitung von Beschränkungen über LRT-Flächen hinaus regelmäßig unverhältnismäßig sind, geht im Übrigen auch aus dem Begleitschreiben der Niedersächsischen Ministerien für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 19. Februar 2018 zum Waldleitfaden 2018 hervor. Auf Seite 2 gibt es für den Fall, dass eine Naturschutzbehörde in der Schutzgebietsverordnung die Ausweitung der Beschränkungen auf Waldflächen vorsieht, die keine wertbestimmenden Waldlebensraumtypen darstellen oder

wo die vorkommenden Arten keine gemäß Standarddatenbogen wertbestimmenden Arten sind, folgenden Hinweis:

> *„Festlegungen mit Artenschutzzielen können in der Regel nur auf solchen Flächen getroffen werden, auf denen die betreffenden Arten vorhanden sind oder deren Besiedlung aus der unmittelbaren Nachbarschaft absehbar bevorsteht."*

Für den Fall, dass die Naturschutzbehörde in der Schutzgebietsverordnung Regelungen für Waldflächen festsetzt, die bisher keine wertbestimmenden Waldlebensraumtypen darstellen und zu wertbestimmenden Waldlebensraumtypen entwickelt werden sollen (Entwicklungszonen), wird auf Seite 3 des Schreibens folgender Hinweis gegeben:

> *„Solche Entwicklungsmaßnahmen sind, wenn sie naturschutzfachlich zum Schutz einzelner Arten oder Lebensraumtypen erforderlich sind, in der Regel nicht ohne Einverständnis des Flächeneigentümers umzusetzen."*

Somit ist die Ausweitung der Beschränkungen auf Waldflächen ohne wertbestimmende Waldlebensraumtypen auch nach Auffassung der zuständigen Ministerien rechtlich nicht gedeckt.

bb) Darüber hinaus missachtet § 4 Abs. 5 Nr. 1 NSGVO-E den Hinweis im Leitfaden Natura 2000 auf S. 6 Abs. 3 S. 1, wonach die multifunktionale Forstwirtschaft auf ökologischer Grundlage nach Maßgabe des Landeswaldgesetzes die Naturschutzleistungen des Waldes gewährleistet.

Die Beschränkungen unter § 4 Abs. 5 Nr. 1 NSGVO-E sind daher ersatzlos zu streichen. Stattdessen sind insoweit bedarfsgerechte Vereinbarungen mit den Waldeigentümern im Rahmen des Vertragsnaturschutzes zu treffen.

b) § 4 Abs. 5 Nr. 1 lit. b), Nr. 3 lit. c), Nr. 4 lit. c) NSGVO-E: Totholz

Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 1 lit. b) NSGVO-E ist auf allen Waldflächen im FFH-Gebiet der Holzeinschlag und die Pflege unter dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz je vollem ha Waldfläche freigestellt.

Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 3 lit. c) NSGVO-E muss auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B" oder „C" aufweisen, beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden.

Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 4 lit. c) NSGVO-E muss auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A" aufweisen, beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden.

aa) Ein stehender Totholzbaum ist für die Bewirtschaftung der benachbarten gesunden Bäume in der Waldarbeit sowie für Waldbesucher wegen der nicht kalkulierbaren, herabstürzenden morschen Äste lebensgefährlich. In diesem Zusammenhang verweise ich auch darauf, dass bei flächiger Verteilung der Habitatbäume die gesamte Betriebsfläche in der Absterbephase zum Gefahrenbereich wird. Der Wald ist damit für Eigentümer, Nutzer und Dritte nicht mehr sicher betretbar.

bb) Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass die Bundesregierung es nur für verhältnismäßig erachtet, das Belassen von Totholz im Wege des Vertragsnaturschutzes zu regeln, also gegen eine Entschädigung für die Waldeigentümer und Nutzer (vgl. *Kirchhof*, in: Kreuter-Kirchhof, Waldeigentum und Naturschutz, 1. Auflage 2017, S. 103 f.; Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, Naturschutz-Offensive 2020, 2015, S. 18).

c) § 4 Abs. 5 Nr. 1 lit. c), Nr. 3 lit. b), Nr. 4 lit. b) und Nr. 5 lit. b) NSGVO-E: Horst- und Habitatbäume

Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 1 lit. c) NSGVO-E darf auf allen Waldflächen im FFH-Gebiet der Holzeinschlag und die Pflege nur mit dauerhafter Markierung und Belassung aller erkennbaren Horst- und Höhlenbäume erfolgen.

Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 3 lit. b) NSGVO-E müssen auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B" oder „C" aufweisen, beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt.

Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 4 lit. b) NSGVO-E müssen auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A" aufweisen, beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt.

Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 5 lit. b) müssen auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten, beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von

Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt.

aa) Es liegt eine unverhältnismäßige Beschränkung der Bewirtschaftung vor.

Die Habitatbäume mit „tatsächlichen" Habitatstrukturen im Sinne des § 44 BNatSchG genießen jedoch bereits entsprechenden Schutz, ohne eine entsprechende Erfassung und Markierung. Eine zusätzliche Auswahl von Habitatbäumen ist nicht möglich, gerade wenn diese Bäume noch keine richtigen Habitatstrukturen besitzen. Es ist dann nicht ersichtlich, welches Schutzziel mit der Festsetzung von lebenden Habitatbäumen verfolgt wird, insbesondere welche Tiere konkret von der Auswahl der Habitatbäume und Habitatbaumanwärter profitieren sollen.

Es wird vom Verordnungsgeber zudem außer Acht gelassen, dass nach dem gegenwärtigen Entwurfsstand der Verordnung neben Habitatbäumen auch erhebliche Altholzanteile im Bereich der wertbestimmenden Lebensraumtypen und der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten sind, die als Lebensstätten genutzt werden können.

Zudem gelten bei Habitatbäumen die Überlegungen zu arbeitsschutzrechtlichen und sonstigen Haftungsfragen.

bb) Die wirtschaftlichen Einbußen stehen nicht im Verhältnis zum naturschutzfachlichen Nutzen der Regelung. Laut wissenschaftlichen Untersuchungen kostet der Erhalt aufgrund der sukzessiven Holzentwertung (Abschreibung), der Kapitalbindung, der Verhinderung der Folgebestockung und der Berücksichtigung des zusätzlichen Markierungs- und Dokumentationsaufwands durchschnittlich 22 € pro Jahr pro Baum. Es stellt sich zudem die praktische Frage, ob ein bereits als Habitatbaumanwärter markierter Baum später noch einmal gegen einen anderen als Habitatbaum scheinbar besser geeigneten Baum ausgetauscht werden kann. Die Habitatbäume sind teilweise mehr als 100 Jahre alt; sie beschatten die Oberfläche mit bis zu 250 qm/Baum, sodass ca. 1.000 bis 1.500 qm/ha der forstwirtschaftlichen Nutzung verloren gehen. Zudem schreibt der Arbeitsschutz einen Sicherheitsabstand von

50 Metern Radius um Habitatbäume vor. Insbesondere in Anbetracht der weiteren Beschränkungen bleibt praktisch nur wenig bewirtschaftbare Fläche übrig.

cc) Abgesehen davon ist die Vorschrift auch zu unbestimmt.

Es ist der Vorschrift nicht zu entnehmen, ob und durch wen die Bäume markiert werden sollen, bei denen es sich um Habitatbäume handelt. Hierfür kommen grundsätzlich der Waldeigentümer, der Waldbewirtschafter oder die untere Naturschutzbehörde in Betracht. Insoweit ist die Vorschrift zu unbestimmt.

dd) Überdies sei hervorgehoben, dass sich aus dem BNatSchG keine Ermächtigungsgrundlage dafür findet, hinsichtlich des Umgangs mit Habitatbäumen von den Waldeigentümern ein aktives Tun zu verlangen. Der Grundrechtsschutz verbietet, in einer Verordnung auf der Grundlage des § 22 Abs. 1 BNatSchG, den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zu einem positiven Tun zu verpflichten (*Appel*, in Frenz/Müggenborg, § 22 BNatSchG Rn. 59). Vielmehr ist der genannte Personenkreis nur zur Duldung auf der Grundlage des § 65 BNatSchG verpflichtet. Diese Regelung ordnet nur eine Duldung an, die keine aktive Handlungspflicht begründet (*Sauthoff*, in GK-BNatSchG Rn. 9). Damit ist es ausgeschlossen, von dem Verpflichteten ein aktives Tun oder eine aktive Unterstützung zu verlangen oder ihn an den Kosten zu beteiligen (*Gellermann*, in Landmann/Rohmer, § 65 BNatSchG Rn. 6). Zwar bleiben weitergehende Regelungsbefugnisse der Länder nach § 65 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG unberührt. Davon hat Niedersachsen aber im NAGBNatSchG keinen Gebrauch gemacht, so dass es bei der unveränderten Geltung des § 65 BNatSchG verbleibt.

Außerdem wird eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft für Eigentümer kleinerer Flächen derart erheblich eingeschränkt, dass eine völlige Entwertung des Eigentums möglich ist. Auch diese Betroffenheit spezifischer Normadressaten ist jedoch im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung, die Bestandteil des vom Gesetzgeber und Rechtsprechung zugestandenen Normsetzungsermessens ist, zu beachten. Dies ist vorliegend offensichtlich nicht geschehen.

ee) Die Beschränkung der Forstwirtschaft nach diesen Vorschriften der Verordnung ist mithin zu streichen.

d) § 4 Abs. 5 Nr. 1 lit. d), Nr. 2 lit. b) NSGVO-E: Kahlschlag

Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 1 lit. d) NSGVO-E ist auf allen Waldflächen im FFH-Gebiet der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen mit Kahlschlag größer 0,5 ha nur nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor Durchführung bzw. größer 1,0 ha nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erlaubt.

Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. b) NSGVO-E darf auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis aus der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110 und 9160 zuzuordnen sind, die weitergehende Holzentnahme nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vollzogen werden; ein Kahlschlag soll möglichst unterbleiben.

Die Regelungen sind nicht erforderlich.

Der Grundsatz der Erforderlichkeit verlangt, dass jeweils das relativ mildeste Mittel gewählt wird, also ein milderes Mittel, das denselben Erfolg verspräche, nicht ersichtlich ist (BVerfG, U. v. 14.07.1999 – 1 BvR 2226/94 u.a. – Rn. 268, juris). Dem wird der Verordnungsentwurf hier nicht gerecht. Insoweit wird auf die Antwort der niedersächsischen Landesregierung 19.07.2016 (LT-Drs. 17/6204, S. 2) hingewiesen. Dort heißt es:

> *„Die Haltung der Landesregierung zu solchen Fällen ist die, dass jede naturschutzfachlich erforderliche, dem Grundsatz der Geeignetheit folgende und das Übermaßverbot beachtende Auflage denkbar ist. Diese muss aber bei Überschreiten der im „Unterschutzstellung von Natura-2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung" (Unterschutzstellungserlass) festgelegten Mindeststandards von der verordnungsgebenden Behörde mit den Betroffenen bilateral einvernehmlich ausgehandelt werden. Zur Umsetzung ist in solchen Fällen auch an die Inanspruchnahme vertragsnaturschutzrechtlicher Lösungen zu denken."*

Diesen Anforderungen ist der Verordnungsgeber nicht gerecht geworden. Es wurde bisher keine Abstimmung zwischen dem Verordnungsgeber und den betroffenen Grundeigentümern vorgenommen.

Darüber hinaus wird der Schutz vor massivem Kahlschlag bereits durch das NWaldLG gewährleistet. Die beschränkenden Vorgaben für die generell freigestellte ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald sind aus § 11 NWaldLG sowie § 5 Abs. 3 BNatSchG hergeleitet.

Kahlschläge in einem Umfang von mehr als 1 ha stehen bereits gemäß § 12 Abs. 2 NWaldLG unter Zustimmungsvorbehalt. Soll sich das Kahlschlagverbot mithin auf solche Flächen von mehr als 1 ha beziehen, ist es schlicht überflüssig.

Außerdem handelt es sich nach § 12 Abs. 1 S. 1 NWaldLG um *„Kahlschläge"* – per definitionem – erst bei *„Hiebmaßnahmen, die sich auf eine zusammenhängende Waldfläche von mehr als einem Hektar erstrecken und den Holzvorrat dieser Fläche auf weniger als 25 vom Hundert verringern oder vollständig beseitigen"*.

Zudem ist nicht ersichtlich, warum kleinflächige Kahlschläge den Zielen der NSGVO zuwiderlaufen sollten. In einem Gebiet von mehr als 1.000 ha kann davon ausgegangen werden, dass waldbauliche Maßnahmen in dieser Größenordnung ohne erhebliche negative Auswirkungen bleiben. Die Bewahrung und Widerherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nach europäischem Recht erfordert nicht, ausnahmslos jede einzelne LRT-Fläche in einen solchen Zustand zu versetzen. Die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen richten sich vielmehr entscheidend nach der Bedeutung des Gebietes innerhalb der biogeographischen Region. In Hinblick auf ihre Größe wird nicht zusammenhängenden, kleinflächigen LRT-Wäldern mit einer Größe < 1 ha eine besondere Bedeutung jedenfalls dann nicht zukommen, wenn derselbe LRT in der Umgebung in großflächigerer Ausprägung vorhanden ist.
Dies stellt sich – auch angesichts der bereits nicht bestehenden Erforderlichkeit – als unangemessene Beeinträchtigung der Waldeigentümer und Waldbewirtschafter dar.

Außerdem werden sich Kahlschläge für die Weiterentwicklung des Waldgebietes nicht vermeiden lassen. Soweit die Kahlschläge also naturschutzfachlich erforderlich

sind, sind sie auch von der FFH-Richtlinie gedeckt. Dort heißt es unter Erwägungsgrund Nr. 3:

> *„Hauptziel dieser Richtlinie ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei jedoch die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden sollen. Diese Richtlinie leistet somit einen Beitrag zu dem allgemeinen Ziel einer nachhaltigen Entwicklung. Die Erhaltung der biologischen Vielfalt kann in bestimmten Fällen die Fortführung oder auch die Förderung bestimmter Tätigkeiten des Menschen erfordern."*

Die Erforderlichkeit einer vorherigen Anzeige bzw. einer vorherigen Zustimmung ist daher nicht erkennbar und wird auch in der Begründung nicht erläutert.

Die Vorschriften sind mithin rechtswidrig und daher zu streichen.

e) § 4 Abs. 5 Nr. 1 lit. e-g), Nr. 3 lit. d-f), Nr. 4 lit. d) und e) NSGVO-E: Standortheimische bzw. lebensraumtypische Baumarten

Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 1 lit. NSGVO-E ist auf allen Waldflächen im FFH-Gebiet

e) der Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten wie insbesondere Douglasie, Roteiche, Küstentanne und Japanlärche,

f) die Umwandlung von Laub- in Nadelwald,

g) die aktive Einbringung und Förderung von invasiven Baumarten (wie z. B. spätblühende Traubenkirsche) und potentiell invasiven Baumarten (wie z. B. Douglasie) in 300 m Umkreis um Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung FFH-Lebensraumtypen darstellen, untersagt.

Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 3 lit. NSGVO-E muss auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B" oder „C" aufweisen

d) beim Holzeinschlag und bei der Pflege auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,

e) bei künstlicher Verjüngung auf Flächen mit dem Lebensraumtypen 9160 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten,

f) bei künstlicher Verjüngung auf Flächen mit dem Lebensraumtypen 9110 auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 4 lit. NSGVO-E müssen auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A" aufweisen

d) beim Holzeinschlag und bei der Pflege auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,

e) bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

aa) Zunächst ist festzustellen, dass Roteiche und Douglasie aufgrund ihrer Verjüngungsökologie, ihres Ausbreitungspotenzials und ihrer waldbaulichen Kontrollierbarkeit gemäß § 7 BNatSchG nicht als invasiv anzusehen sind. In einem gemeinsamen Positionspapier des DVFFA und des BfN (2016) betonen diese Institutionen, dass z.B. die Douglasie lediglich auf bestimmten Sonderstandorten, wie beispielsweise Blockmeeren und trocken-warmen bodensauren Berglandstandorten, grundsätzlich nicht angebaut werden sollte. Auch die Roteiche kann nur auf bestimmten Sonderstandorten unter Umständen als potenziell invasiv eingestuft werden.

Weder Douglasie noch Roteiche sind in der Liste der invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung, der sogenannten Unionsliste, zu der EU-Verordnung (Nr. 1143/2014) des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführt. Am 15.08.2019 ist die zweite Erweiterung der Unionsliste mit 17 invasiven Arten in Kraft getreten. Derzeit sind insgesamt 66 Tier- und Pflanzenarten gelistet. Douglasie und Roteiche gehören jedoch nicht dazu. Daher ist die Behauptung, dass Douglasie und Roteiche invasive Arten darstellen, nicht sachgerecht. Schon die Klassifizierung als potentiell invasiv in § 4 (5) 1 g) ist spekulativ und als Vermutung ohne fachlichen Nachweis als Basis für die Verordnung ungeeignet.

Demzufolge sind entsprechende Anbauverbote für diese Baumarten bereits aus diesem Grund zu löschen, so dass etwa der Umbau in einen Buchen - Douglasien Mischbestand möglich bleibt.

bb) Hinzu kommt, dass das Verbot gebietsfremder Arten inhaltlich zu beanstanden ist. Die Pflicht zur Bepflanzung ausschließlich mit heimischen Arten ist unverhältnismäßig.

Die Unverhältnismäßigkeit ergibt sich aus dem Sicherungserlass (Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 - Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung), da dieser keine Douglasien-Pufferzonen um Lebensraumtypflächen vorsieht, sowie aus dem Schreiben der Niedersächsischen Ministerien für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz an die unteren Naturschutzbehörden vom 19.02.2018. Dieses gibt für den Fall, dass die Naturschutzbehörde eine Beschränkung der Anpflanzungen ausschließlich auf Arten der potentiell natürlichen Vegetation in der Schutzgebietsverordnung vorsieht, obwohl der Unterschutzstellungserlass beispielsweise im Hainsimsen-Buchenwald im Erhaltungszustand B die investive Einbringung von 10 % nicht lebensraumtypischer Arten zulässt, folgenden Hinweis:

> *„In den Buchen-Lebensraumtypen, in denen der Unterschutzstellungserlass einen gewissen Anteil nicht-lebensraumtypischer Baumarten in der Beteiligung zulässt, ist eine solche Untersagung in der Regel nicht angemessen."*

Insbesondere im Fall der natürlichen Verjüngung einer Fläche mit nicht lebensraumtypischen Arten würde nach dem Verordnungsentwurf die Verpflichtung bestehen, dem Verjüngungsprozess aktiv entgegenzuwirken. So machen die starren Anforderungen an die künstliche Verjüngung ein flexibles Reagieren auf Veränderungen unmöglich. Etwa ein drohender Schädlingsbefall oder Schadereignis können eine künstliche Verjüngung erforderlich machen.

cc) Die Unverhältnismäßigkeit folgt im Weiteren aus der wirtschaftlichen Bedeutung von Nadelhölzern im Waldbestand. Nadelholze haben in Deutschland einen Marktanteil von mehr als 80 %. Der fast vollständige Verzicht auf Nadelholz (Douglasie/Küstentanne/Japanlärche) verursacht erhebliche finanzielle Einbußen für die Waldeigentümer. Nadelholz gilt in der Forstwirtschaft unter ökonomischen Gesichtspunkten als der „Brotbaum des Waldbauern". Das Gutachten Möhring 2018 hat daraus einen Ertragsverlust von 130 €/ha jährlich ermittelt.

Wie der ehemalige Verfassungsrichter *Paul Kirchhof* zutreffend festhält (*Kirchhof,* in: Kreuter-Kirchhof, Waldeigentum und Naturschutz, 1. Aufl. 2017, S. 111; Hervorhebung nicht im Original):

> *„Die Auswahl der Bäume, die im Wald angepflanzt werden, gehört zu den grundlegenden Entscheidungen für die Verwaltung und Nutzung des Waldeigentums. Das Pflanzen der Setzlinge bestimmt die künftige Nutzbarkeit des Eigentums. Derjenige der über das Anpflanzen neuer Bäume entscheidet, bestimmt darüber, ob und auf welche Weise das Eigentum künftig genutzt werden kann. Er trifft eine Entscheidung für künftige Generationen. Diese Entscheidung über die Verwaltung und Nutzung des Eigentums nach Art. 14 GG obliegt dem Eigentümer. Er muss spezifisch mit Blick auf die jeweiligen Standortbedingungen in seinem Wald entscheiden, welche Bäume er anpflanzt, dabei sich möglicherweise verändernde Wachstumsbedingungen prognostizieren. Als Eigentümer trägt er – nicht der Staat – die Verantwortung für diese Entscheidung und das damit verbundene unternehmerische Risiko. Das Grundgesetz vertraut auf das privatnützige Eigentum, nicht auf staatliche Nutzungsvorgaben."*

Dies unterstreicht die Unverhältnismäßigkeit der Regelungen in dem Verordnungsentwurf.

dd) Die Pflicht beim LRT 9110, bei künstlicher Verjüngung auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten zu verwenden, ist abzuschwächen.

Es fehlt an einer gesetzlichen Grundlage für eine solche Vorgaben.

Sogar der Waldleitfaden 2018 ordnet unter „2.2.2.1 Erhalt und Entwicklung lebensraum-typischer Baumarten" (S. 37) an, dass beim Erhaltungszustand „B" oder „C" der Schwellenwert des Prozentanteils lebensraumtypischer Baumarten bei mindestens 80 % liegt. Die Festsetzung ist mithin deutlich höher als die im Waldleitfaden 2018 geforderte.

ee) Am stärksten wiegen jedoch die negativen Auswirkungen dieser Regelungen in Hinblick auf unaufhaltsamen Klimaveränderungen.

Die Waldumbaubeschränkungen werden den Schutzzweck in Zukunft in erheblichem Maße negativ beeinflussen. Aufgrund der Klimaverschiebung und dem damit verbundenen Eichen-, Eschen- und Buchensterben ist eine gewisse genetische Flexibilität erforderlich. Es ist abzusehen, dass sich diese und andere Laubbäume nicht mehr positiv entwickeln können. Die positive ökologische Entwicklung der Waldflächen in dem Schutzgebiet setzen daher weiterhin eine ökonomische Nutzung voraus.

Um angemessen auf die Klimaänderungen reagieren zu können, ist es zwingend erforderlich, dass in die Verordnung eine Öffnungsklausel aufgenommen wird, die eine Beimischung nicht-lebensraumtypischer Baumarten zulässt. Dementsprechend könnte die Verordnung wie folgt ergänzt werden:

> *„Sollte aus klimatischen Gründen eine Änderung der Baumartenzusammensetzung erforderlich sein, ist dies im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der übergeordneten rechtlichen Vorgaben möglich."*

f) § 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. a) NSGVO-E: Femel- und Lochhieb

Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. a) NSGVO-E darf auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis aus der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110 und 9160 zuzuordnen sind, die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen werden.

aa) Zunächst hat der Verordnungsgeber bei dieser Regelung die Belange der Forstwirtschaft nicht in ausreichendem Maße beachtet. Die Belange der Forstwirtschaft sind gemäß §§ 26 Abs. 2 i.V.m. 5 Abs. 1 BNatSchG bei jeder Maßnahme des Naturschutzes und der Landschaftspflege, mithin auch bei der Unterschutzstellung eines FFH-Gebietes zu beachten. Hieraus ergibt sich, dass eine solche Forstwirtschaft noch praktikabel umsetzbar sein muss. Die Beschränkung der Methoden zur Holzentnahme stellt einen Eingriff in die grundrechtlich geschützten Eigentumspositionen aus Art. 14 Abs. 1 GG dar. Ein solcher Eingriff ist nur so lange als Ausdruck der Sozialgebundenheit des Eigentums hinzunehmen, wie die verbleibenden möglichen Verwendungen noch als sinnvoller, ökonomisch vertretbarer privatnütziger Eigentumsgebrauch verstanden werden können (*Papier*, in: Maunz/Düring, GG, Art. 14, Rn. 424). Durch die Beschränkung auf die einzelstammweise Holzentnahme würde eine wirtschaftliche Betätigung des Forstwirts im betroffenen Gebiet erheblich eingeschränkt. Sie bliebe damit zwar noch tatsächlich möglich, könnte jedoch nicht mehr als sinnvoll und ökonomisch vertretbar bezeichnet werden. Ein sachlicher Grund für einen derartigen Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen ist weder der Begründung zum Verordnungsentwurf zu entnehmen noch sonst ersichtlich.

Die Regelung ist daher zu streichen.

bb) Die Formulierung berücksichtigt zudem die Hinweise des Leitfadens Natura 2000 Seite 35/36 nicht, wo es heißt:

> *„Die Nutzung von Lichtbaumarten, wie beispielsweise der Eiche, mit dem Ziel, die Lichtbaumarten wieder zu verjüngen, erfordert größere Flächen, um den lichtökologischen Ansprüchen dieser Baumarten gerecht zu werden. Daher soll die Nutzung von Lichtbaumarten in Lochhieben erfolgen. Hierbei entstehen meist kreisförmige oder ovale Freiflächen von ca. 0,5 ha Größe, um eine gegebenenfalls vorhandene Naturverjüngung zu entwickeln oder um eine Kultur anzulegen. Lochhiebe unter 0,5 ha Flächengröße stellen bis auf Ausnahmen (z. B. Sonnenhänge, Eichenklima) die lichtökologischen Mindestansprüche der Eiche dar. Sie stellen kein geeignetes Instrument dar, um den Anteil der unterrepräsentierten jungen Eichenbestände bedeutend zu erhöhen. Der zur Eichenverjüngung laut Unterschutzstellungserlass maximal zulässige „Lochhieb" hat eine Größe von ungefähr 0,2 ha. Diese Fläche innerhalb eines ansonsten geschlossenen Bestandes kann im Einzelfall zu*

klein sein, um unter den (licht-) klimatischen Voraussetzungen Niedersachsens eine Eichenverjüngung erfolgversprechend umsetzen zu können. Zur Erreichung einer Eichenverjüngung ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand wenigstens die doppelte Flächengröße erforderlich. Der europarechtlich gebotene Erhalt der Eichen-Lebensraumtypen schließt die Anlage von Neukulturen ein, da sich die heimischen Eichenarten aufgrund ihrer lichtökologischen Ansprüche in Niedersachsen unter einem Altbestand kaum natürlich verjüngen. Die zuständige untere Naturschutzbehörde kann vor diesem Hintergrund zu der Feststellung gelangen, dass die geplante Neuanlage einer Eichenkultur eine Pflegemaßnahme darstellt. In diesem Fall ist die Maßnahme von den Vorschriften der Schutzgebietsverordnung freigestellt. Sie kann daher über die Größe eines Lochhiebes hinausgehen, ohne dass eine Befreiung erforderlich wird. Die dann jeweils mögliche Maximalgröße hängt von den einzelgebietlichen und standörtlichen Gegebenheiten ab und soll von der unteren Naturschutzbehörde gemeinsam mit dem Eigentümer individuell festgelegt werden."

Von daher wird vorgeschlagen, dass Lochhiebe bis 0,8 ha zur Verjüngung des Eichen LRT von den Verboten der Schutzgebietsverordnung ausgenommen werden. Damit sind die Löcher immer noch kleiner, als es die Möglichkeiten nach § 12 NWaldLG vorsehen.

g) § 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. c) und d) NSGVO-E: Feinerschließungslinien

Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2 NSGVO-E darf auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis aus der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110 und 9160 zuzuordnen sind,

c) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,

d) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung.

Hierzu ist vorwegzunehmen, dass die Neuanlage von Feinerschließungslinien auf befahrungsempfindlichen Standorten und/oder in Altholzbeständen auch möglich sein muss, wenn der Abstand zwischen den Gassenmitten kleiner als 40 Meter ist. Die schematische Festsetzung von 40 Metern stellt eine unangemessene Beschränkung der Eigentumsrechte und der Berufsausübung der betroffenen Forstwirte dar.

aa) Die Regelung genügt schon nicht den Anforderungen des Bestimmtheitsgebotes. Der Begriff der *„befahrungsempfindlichen Standorte"* ist für sich keiner bestimmten Auslegung zugänglich, die es dem Adressaten ermöglicht, festzustellen, wo die Regelung einzuhalten ist.

Es ist anzumerken, dass die Befahrungsempfindlichkeit der meisten Standorte abhängig von den Witterungsverhältnissen schwankt und sich im Jahresverlauf verändert. Die Befahrungsempfindlichkeit ist daher im Einzelfall zu prüfen.

bb) Die Vorschrift ist auch naturschutzfachlich nicht erforderlich. Dass eine Bodenverdichtung flächendeckend zur Gefährdung geschützter LRT führt, ist nicht ersichtlich. Ein Mindestabstand von 20 Metern ist ebenso gut geeignet, die Bodenverdichtung auf ein – in einem NSG – hinnehmbares Maß zu beschränken. Die bisherige Bewirtschaftung, mit Gassenabständen von 20 m, hat auch bei der Basiserfassung für den Standarddatenbogen nicht dazu geführt, dass die LRT wegen Bodenverdichtung oder wegen nicht ausreichender Artenausstattung zu einem Erhaltungszustand „C" oder schlechter geführt haben. Insofern ist bei einem Rückegassenabstand 20 m in den Jungbeständen nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes auszugehen. In den Jungbeständen sind Rückengassenabstände von 20 Metern üblich. Eine entsprechende Festlegung stellt insofern im Hinblick auf die gebotene Berücksichtigung des § 5 Abs. 1 BNatSchG ein geeignetes milderes Mittel dar. Gassenabstände von mehr als 20 Metern bei Durchforstungen in Jungbeständen führen zu deutlich erhöhten Aufwendungen, so dass in jungen und mittelalten Teilbereichen der Bestände forstfachlich und betriebswirtschaftlich eine sinnvolle Pflege und Durchforstung nicht mehr möglich wäre. Bei einem Abstand der Rückegassen von 40 Metern müsste bei der Bergung von Stammholz verstärkt mit Seilwinden gearbeitet werden, was zu erheblichen Zusatzkosten von ca. 10,- bis 12,- € pro Festmeter führen würde. Dies gilt es zu vermeiden.

Eine pauschale Ausdehnung der Mindestabstände der Rückegassen auf 40 Meter führt zu einer erheblichen Erschwerung der Bewirtschaftung, da eine maschinelle Holzernte wegen der zu geringen Reichweite aktueller Harvester in den mittleren 20 Metern der Felder nicht möglich ist.

cc) Aus Verhältnismäßigkeitsgründen ist der Mindestabstand daher auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen auf 20 Meter zu beschränken. Folglich ist die Regelung entsprechend anzupassen.

dd) Darüber hinaus sei angemerkt, dass das Merkblatt der Nds. Landesforsten zur bodenschonenden Holzernte, auch auf befahrungsempfindlichen Standorten, ausreichend Hinweise gibt.

h) § 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. e) und Nr. 5 lit. c) NSGVO-E: Eingeschränkter Zeitraum für Holzentnahme und Pflegemaßnahmen

Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. e) NSGVO-E bedarf auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110 und 9160 zuzuordnen sind, in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgen.

Darüber hinaus darf gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 5 lit. c) NSGVO-E auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten beim Holzeinschlag und bei der Pflege in Altholzbeständen in der Zeit vom 01. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgen.

Die Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen in der Zeit von 01.03 bis 31.08. müssen auch ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde sein. Eine Anzeigepflicht wäre ebenfalls unverhältnismäßig.

Der Holzeinschlag und das Rücken sind gemäß § 5 BNatSchG ganzjährig möglich. Der Verordnungsentwurf geht daher völlig an der forstfachlichen Praxis vorbei. Die Eigentümer sollten die Option haben, auf günstige Wetterlagen schnellstmöglich zu reagieren, um eine bodenschonende Forstwirtschaft durchzuführen. Es gibt nasse Winter, die einen bodenschonenden Einschlag und Abtransport unmöglich machen. Daher ist entweder eine Frostperiode oder trockene Witterung abzuwarten.

Der Waldleitfaden 2018 führt dazu aus:

„Idealerweise sollten alle Böden möglichst nur bei Trockenheit oder Frost befahren werden, besonders empfindliche Böden ausschließlich bei starkem Frost oder nach längeren Trockenperioden." (S. 44)

„Demgegenüber kann es gerade auch naturschutzfachlich sinnvoll sein, einem Antrag auf Holzrücken über den Februar hinaus zuzustimmen, wenn dadurch Schäden am Boden bei plötzlich eintretender schlechter Witterung verhindert werden. Ebenso ist nach Winterstürmen die Ernte und Abfuhr des Sturmholzes über den 1. März hinaus zu genehmigen. Ein Belassen bereits vor dem 1. März eingeschlagenen oder geworfenen Holzes im Wald in Verbindung mit der dadurch eintretenden Holzentwertung wäre in diesem Zusammenhang unverhältnismäßig." (S. 47)

Es ist somit notwendig und erforderlich, den Holzeinschlag und das Rücken in Altholzbeständen ganzjährig und kurzfristig zu ermöglichen. Das Abwarten der Zustimmung von der Naturschutzbehörde erschwert die fachgerechte forstwirtschaftliche Arbeit unzumutbar. Die Frostperioden, die in den Monaten März und Anfang April genutzt werden können, sind nicht wirklich vorhersehbar. Es muss möglich sein, von einem zum anderen Tag eine Maßnahme in Angriff zu nehmen.

Zumindest sollte die Nutzung von Kalamitätsbäumen auch nach dem 1.3. und ohne das Einverständnis der Behörde fortgesetzt werden können, um weitere ökonomische Schäden sowie Schäden der Flora und Fauna zu vermeiden, denn z.B. bieten entwurzelte Bäume einen idealen Nährgrund für holzzerstörende Organismen. Insofern sind forstökonomische Tätigkeiten während der vorgesehenen Sperrfrist förderlich für die in der Verordnung festgelegten Schutzzwecke und Erhaltungsziele. Zudem sind noch weitere wirtschaftliche Aspekte zu betrachten. Es muss die Kontinuität in der Belieferung für die Holzindustrie gewährleistet werden, die sonst in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. gezwungen wäre, ihre Kapazitäten nicht unerheblich einzuschränken. Dies würde wiederum auf die Eigentümer im Gebiet des Verordnungsentwurfs zurückwirken, weil die holzverarbeitenden Betriebe auf andere Zulieferer ausweichen würden.

Darüber hinaus sollte auch der Selbstwerbeeinsatz bis zum Frühjahr eines jeden Jahres nicht begrenzt werden.

i) § 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. f) NSGVO-E: Düngung

Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. f) NSGVO-E muss auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110 und 9160 zuzuordnen sind, eine Düngung unterbleiben.

Dieses pauschale Verbot der Düngung ist zu streichen. Es geht über die bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben zur natur- und landschaftsverträglichen Forstwirtschaft hinaus und verstößt damit gegen den bereits erläuterten Grundsatz der Erforderlichkeit.

Denn gemäß § 5 Abs. 1 BNatSchG ist bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen. Eine Konkretisierung für die Forstwirtschaft erfolgt auf landesrechtlicher Ebene in § 11 NWaldLG. Gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 7 NWaldLG ist ein Kennzeichen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft insbesondere der standortangepasste Einsatz von Pflanzennährstoffen, soweit er zur Erhaltung oder Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit erforderlich ist. Damit erkennt der Gesetzgeber an, dass auch in geschützten Teilen der Landschaft der Einsatz von Düngemitteln erforderlich sein kann und nicht automatisch eine naturschutzunverträgliche Maßnahme darstellt. Das pauschale Verbot des Düngemitteleinsatzes missachtet diesen Grundsatz und beschränkt die Forstwirte in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit.

Eine Rechtfertigung hierfür ist nicht ersichtlich. Das Verbot ist daher wegen seiner Unverhältnismäßigkeit zu streichen.

j) § 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. g) NSGVO-E: Bodenbearbeitung

Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. g) NSGVO-E muss auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110 und 9160 zuzuordnen sind, eine Bodenbearbeitung unterbleiben, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine

zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung.

Die Bodenbearbeitung ist generell und auch ohne Anzeigevorbehalt freizustellen.

Welche Handlungen im Rahmen der gewöhnlichen Bewirtschaftung der Böden bei ordnungsgemäßer Forstwirtschaft von der Vorschrift erfasst werden, ist für den Adressaten der Vorschrift nicht absehbar. Die Erläuterungen zur Vorschrift führen dazu nichts Weiteres aus. Die Vorschrift verstößt insofern bereits gegen den rechtsstaatlich fundierten Bestimmtheitsgrundsatz.

Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Veränderung des Bodenreliefs dem Schutzzweck der Verordnung in jedem Fall zuwiderläuft, weshalb es an der Erforderlichkeit des Verbotes fehlt.

Zwar mag das Verbot zur Verhinderung weiterer Nährstoffeinträge geeignet sein. Insoweit fehlt es aber an der erforderlichen Darstellung, dass dies für die Erhaltung wertbestimmender LRT oder geschützter Arten tatsächlich erforderlich ist.

Auch diese Vorschrift ist mithin zu streichen.

k) § 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. h) NSGVO-E: Bodenschutzkalkung

Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. h) NSGVO-E muss auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110 und 9160 zuzuordnen sind, eine Bodenschutzkalkung unterbleiben, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist.

Bodenschutzkalkungen müssen auch ohne eine vorherige Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig sein; zumindest ist eine kürzere Anzeigefrist notwendig. Die Waldkalkungen sind eine Kompensation für Schadstoffeinträge durch die Luft. Diese müssen auch weiterhin ungehindert möglich sein.

Der Waldleitfaden 2018 führt hierzu aus (S. 47):

„Bodenschutzkalkungen, [unterscheiden sich von Düngungen dadurch, dass] mit denen immissionsbedingte Bodenversauerungen abgepuffert werden."

Um fachgerecht auf Bodenversauerungen reagieren zu können und den geschützten LRT als solchen und den bereits erreichten Erhaltungszustand zu erhalten, ist die Anzeigefrist von 1 Monat unverhältnismäßig und macht die fachgerechte forstwirtschaftliche Arbeit unzumutbar. Eine Anzeigefrist von 10 Werktagen vor der Maßnahmendurchführung konterkariert den Schutzzweck nicht und ermöglicht eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft.

l) § 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. i) NSGVO-E: Herbizide, Fungizide, sonstige Pflanzenschutzmittel

Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. i) NSGVO-E muss auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110 und 9160 zuzuordnen sind, ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleiben und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleiben, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist.

aa) Die Regelung steht im Widerspruch zu § 11 Abs. 2 Nr. 10 NWaldLG. Danach sind Kennzeichen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft insbesondere Maßnahmen zur Waldschadensverhütung. Das NWaldLG sieht kein komplettes Verbot für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vor. § 11 Abs. 2 Nr. 8 NWaldLG fordert lediglich einen möglichst weitgehenden Verzicht auf Pflanzenschutzmittel. Dies berücksichtigt, dass der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln etwa zur Waldschadensverhütung erforderlich sein kann.

Insbesondere die 10-tägige Frist zur Anzeige des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln ist nach den oben dargestellten Grundsätzen schon nicht erforderlich. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern eine Anzeige an die Naturschutzbehörde den Schutz-

zweck der Verordnung überhaupt zu fördern vermag. Der Verordnungsgeber verkennt hier, dass der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der landschaftsverträglichen Forstwirtschaft i.S.d. § 5 Abs. 1 BNatSchG selbst bereits dem Erhalt oder der Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts dient. Es liegt im wirtschaftlichen Interesse der Waldeigentümer, ihren Waldbestand möglichst umfassend zu schützen. Dementsprechend wird jeder Waldeigentümer schon aus eigenem Interesse beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sorgsam und fachgerecht vorgehen. Zudem ist zu bedenken, dass ein entdeckter Schädlingsbefall einen schnellen und gezielten Einsatz von entsprechenden Mitteln notwendig machen kann. Dies wäre beispielsweise bei der Behandlung von Nadelholz gegen den Borkenkäfer der Fall, die bereits strengen pflanzenschutzrechtlichen Auflagen unterliegt. Dadurch ist ein möglichst naturschonender Umgang mit den entsprechenden Mitteln bereits ausreichend gewährleistet. Hier wäre eine Anzeigepflicht des Waldeigentümers mit einer Frist von 10 Werktagen, mithin insgesamt mindestens 2 Wochen, den Zielen des Naturschutzes sogar abträglich. Ein Abwarten des Waldeigentümers auf die Antwort der Naturschutzbehörde könnte den Zustand der befallenen Pflanze noch verschlimmern.

bb) Der Einsatz von Herbiziden und Fungiziden muss zulässig sein.

Bei starkem Auftreten von Schädlingspflanzen ist ein Einsatz unumgänglich. In seiner Absolutheit trägt das Verbot in keiner Weise der Privilegierung und den Anforderungen der ordnungsgemäßen, naturverträglichen Forstwirtschaft im Sinne des § 5 Abs. 1 BNatSchG Rechnung. In dieser Ausprägung ist es zudem weder zum Schutz der Wald-LRT, noch zum Schutz besonders geschützter Arten erforderlich. Bei einem starken Auftreten von Schädlingspflanzen ist der Einsatz von Herbiziden zum Erhalt und zur Förderung heimischer Baumarten unumgänglich. Ein Verzicht auf ihren Einsatz bedeutet in diesen Fällen daher letztlich auch eine Gefährdung der Wald-LRT, die durch die Verordnung gerade geschützt werden sollen. Gerade im Hinblick auf den Borkenkäfer und Problempflanzenentwicklungen ist der Einsatz von Herbiziden und Fungiziden im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft den in der Verordnung festgelegten Schutzzwecken und Erhaltungszielen zuträglich. Dass eine solche Gefährdung des Waldbestandes zum Schutz insbesondere auch derjenigen Insekten, die in der Verordnung als geschützte Arten gar nicht genannt sind, hinnehmbar sein soll, leuchtet nicht ein. Es wird keine alternative Lösung

dargestellt, wie eine Ausbreitung invasiver Arten mit vergleichbaren Kosten verhindert werden kann.

Im Hinblick darauf, dass das Verbot nicht durch einen Ausnahmetatbestand – etwa bei entsprechendem Bedarf zum Schutz des Baumbestandes mit Zustimmung der Naturschutzbehörde – ergänzt ist, stellt sich die Regelung als unverhältnismäßige Einschränkung dar.

Der Begriff „flächiger" Einsatz von Herbiziden und Fungiziden ist zudem zu konkretisieren, da für den betroffenen Waldbewirtschafter schon nicht erkennbar ist, was „flächig" in diesen Zusammenhang bedeuten soll. Andernfalls ist die Verordnung zu unbestimmt.

cc) Der punktuelle oder streifenweise Einsatz von Pflanzenschutzmitteln muss ebenfalls zulässig sein. Der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln muss auch ohne eine vorherige Anzeige zulässig sein.

Die Vorschrift differenziert nicht zwischen dem flächigen und punktuellen Einsatz von Pflanzenschutzmittel. Der Einsatz „von sonstigen Pflanzenschutzmitteln" ist zu unbestimmt.

Pflanzenschutz sollte nach fachgerechter forstfachlicher Praxis möglich bleiben ohne Anzeigepflicht. Selbst nach dem Waldleitfaden 2018 (S. 50) ist

> *„[f]reigestellt [...] der nicht flächige, also punktuelle oder streifenweise Einsatz von Pflanzenschutzmittel in wertbestimmenden Lebensraumtypen, zum Beispiel zur Bekämpfung der Spätblühenden Traubenkirsche [...], zur Eindämmung des Wurzelschwamms [...], oder die Insektizidbehandlung von Fanholzhaufen und die Behandlung von Holzpoltern oder Einzelstämmen sowie einzelpflanzenweise Behandlung zur Verhinderung von Rüsselkäferschäden."*

Der punktuelle oder streifenweise Einsatz von Pflanzenschutzmittel ist ohne vorherige Anzeige freizustellen.

Zudem ist

> *„in begründeten Ausnahmesituationen die flächige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln dagegen mindestens zehn Tage vor Maßnahmenbeginn der zuständigen unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen".*
>
> *„[V]om Maßnahmenträger [ist] im Rahmen einer FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung gegebenenfalls zu klären, dass von der Pflanzenschutzmittelanwendung keine erheblichen Beeinträchtigungen ausgehen. (Waldleitfaden 2018, S. 49) (Hervorhebung nur hier.)"*

Eine generelle Pflicht, die unerhebliche Beeinträchtigung nachzuweisen, ist unverhältnismäßig und wird so nicht vom Waldleitfaden 2018 verlangt. Der NSGVO-E setzt sich also in Widerspruch zu den vom Land Niedersachsen aufgestellten Vorgaben für Schutzgebietsverordnungen. Zudem stellt sich im Rahmen der praktischen Umsetzung bereits die Frage, wie ein solcher Nachweis geführt werden sollte.

dd) Nach alledem sind die Regelung rechtswidrig. Sie sind daher zu streichen.

m) § 4 Abs. 5 Nr. 3 lit. a), Nr. 4 lit. a) und Nr. 5 lit. a) NSGVO-E: Altholzanteile

Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 3 lit. a) NSGVO-E ist auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B" oder „C" aufweisen, beim Holzeinschlag und bei der Pflege ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers zu erhalten oder zu entwickeln.

Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 4 lit. a) NSGVO-E ist auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A" aufweisen, beim Holzeinschlag und bei der Pflege ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers zu erhalten oder zu entwickeln.

Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 5 lit. a) NSGVO-E ist auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten, beim Holzeinschlag und bei der Pflege

ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers zu erhalten oder zu entwickeln.

Diese Regelungen schränken die ordnungsgemäße Forstwirtschaft auf jenen Flächen, die Teil des FFH-Gebiets sind, auf unverhältnismäßige Weise ein.

Durch den Altholzanteil von 20 % bzw. 35 % werden zwangsläufig diverse Bäume überaltern. Besonders bei sogenannten Hochstubben bzw. Stockaustrieben kommt es zu einer zusätzlichen Schwächung. Pilzarten wie beispielsweise der Brandkrustenpilz sorgen dafür, dass das Bruchrisiko erheblich steigt.

Zudem folgt aus der 20 %- bzw. 35 %-Grenze, dass nur 80 % bzw. 65 % der an sich schlagreifen, bis zu 100 Jahre alten Bäume, entnommen werden können. Dies stellt einen unzumutbaren wirtschaftlichen Totalausfall dar. Es kann keine kostendeckende Bewirtschaftung mehr durchgeführt werden. Der Verordnungsgeber muss dafür Sorge tragen, dass ein Gleichgewicht zwischen den „sozioökonomischen" und „naturschutzfachlichen" Anforderungen gemäß der FFH-Richtlinie 92/43/EWG hergestellt wird. Es ist nicht ersichtlich, dass hier geprüft wurde, welche wirtschaftlichen Einschränkungen durch die Verordnung entstehen und ob diese mit den naturschutzfachlichen Zielen im Einklang sind.

Ferner führt die Regelung zu massiven Problemen in Bezug auf die Gefährdungen im Wald. Der Eigentümer muss den Wald regelmäßig begehen und auf offensichtliche Gefahrenquellen prüfen sowie Maßnahmen ergreifen, um Schäden von Menschen und Sachgütern abzuwenden. Die Erfahrung zeigt, dass Sachverständige in einem Schadensfall (Umsturz des Baumes, Astbruch) in der Regel zu dem Schluss kommen, dass das Umstürzen eines Baumes für den Eigentümer ersichtlich war und er daher für den eingetretenen Schaden voll haftet.

Es ist auch nicht möglich, den Altholzanteil auf für die Öffentlichkeit nicht oder nur schwer zugängliche Bereiche zu begrenzen, denn es gibt eine Vielzahl an Wegen im hier ausgewiesenen Gebiet. Dieser finanziellen Belastung der Eigentümer mit Schadensersatzansprüchen steht keine wirtschaftlich adäquate Entlastung gegenüber. Insbesondere müssen die Waldeigentümer die erhöhten Kosten für eine Haftpflichtversicherung tragen, die die Schäden für Bruchholz in FFH-Gebieten abdecken, sowie die Kosten für Absperrmaßnahmen, die verhindern, dass die Gefahrbereiche

durch Dritte betreten werden. Sofern Versicherungen die Schäden nicht übernehmen, müssen die Waldeigentümer sogar selbst für Personen- und Sachschäden aufkommen, die – im Falle von Schäden an Leib und Leben – in die Millionenhöhe gehen können.

Die Vorschriften sind mithin zu streichen.

VI. Erforderliche Entschädigung nach § 68 BNatSchG

Im Fall des unveränderten Erlasses der Verordnung in der im Entwurf veröffentlichten Fassung hat das Land Niedersachsen nach § 68 Abs. 1 BNatSchG den Grundstückseigentümern eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Regelungen der Verordnung schränken das Eigentum ein und stellen eine unzumutbare Belastung i.S.d. § 68 Abs. 1 BNatSchG dar.

1. Die Verordnung ergeht auf Grundlage der §§ 22 und 23 BNatSchG. Die Regelungen der Verordnung, insbesondere die Verbote, sind Vorschriften des öffentlichen Rechts und legen generell und abstrakt Rechte und Pflichten hinsichtlich des Grundeigentums der Betroffenen fest. Sie beschränken damit das Eigentum aus Art. 14 Abs. 1 GG (BVerfG, B. v. 14.01.2004 - 2 BvR 564/95 - juris, Rn. 89).

2. Die durch die Verordnung entstehende Belastung ist den Grundeigentümern unzumutbar i.S.d. § 68 Abs. 1 BNatSchG. Die Unzumutbarkeit einer Belastung ist anzunehmen, wenn eine bisher rechtmäßig ausgeübte Grundstücksnutzung nicht mehr fortgeführt werden kann (a), diese Nutzungserschwernis nicht bloß aus der Situationsgebundenheit des Grundstücks resultiert (b) und den Eigentümern entgegen Art. 3 Abs. 1 GG ein gleichheitswidriges Sonderopfer abverlangt wird (c) (*Gramsch*, I+E 2/2015, 72, 75). Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

a) Die den Grundeigentümern auferlegten Ge- und Verbote der Verordnung führen dazu, dass die bisher rechtmäßig ausgeübte Grundstücksnutzung in Form der forstwirtschaftlichen Nutzung nicht mehr ausgeübt werden kann. Dies ist nicht erst dann

der Fall, wenn eine derartige Nutzung überhaupt nicht mehr möglich oder generell verboten wird, sondern bereits dann, wenn eine Fortführung der bisherigen Nutzung wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll ist (*Gellermann*, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, BNatSchG § 68, Rn. 10).

Die durch die im Entwurf vorliegende Verordnung bewirkten Einschränkungen der Bewirtschaftung haben unmittelbar Einfluss auf die Ertragsfähigkeit der Forstflächen und somit auf die Rentabilität der betroffenen Forstbetriebe. Dies führt zum einen zu einer erheblichen Ertragsminderung bei der Bewirtschaftung der Flächen. Zum anderen führen die Bewirtschaftungseinschränkungen selbst sowie die Minderung der Ertragsfähigkeit zu einem signifikanten Wertverlust der Forstflächen. Der monetäre Schaden besteht damit zum einen in verringerten Erträgen aus der Bewirtschaftung sowie zum anderen in der Bewertung der Flächen.

Meine Mandanten behalten sich vor, die unmittelbar durch die Einschränkungen der Bewirtschaftung verursachten monetären Schäden durch ein Gutachten weiter zu belegen und zu beziffern.

b) Die den Grundeigentümern auferlegten Nutzungserschwernisse resultieren auch nicht bloß aus der Situationsgebundenheit der Grundstücke.

Situationsgebundenheit bezeichnet die Prägung eines Grundstücks durch seine Umgebung (BVerwG – Urt. v. 13.04.1983 - 4 C 21/79, juris, Rn. 11). So mögen die hier betroffenen Grundstücke zwar grundsätzlich durch die bestehenden FFH-Gebiete und Lebensraumtypen geprägt werden, jedoch kann eine situationsbedingte Belastung des Grundstücks nur angenommen werden, wenn ein vernünftiger und einsichtiger Eigentümer von sich aus im Blick auf die Lage und die Umweltverhältnisse seines Geländes von bestimmten Formen der Nutzung absehen würde. Hierfür sind in der Regel die bisherige Benutzung und der Umstand von Bedeutung, ob die Benutzungsart in der Vergangenheit schon verwirklicht worden war (BGH – Urt. v. 26.01.1984 - III ZR 216/82, juris, Rn. 23).

Dass hier von der forstwirtschaftlichen Nutzung in der bisherigen Form - ohne Erlass der geplanten Verordnung - abzusehen wäre, ist fernliegend. Die den Grundstückseigentümern durch die Verordnung auferlegten Nutzungserschwernisse resultieren somit nicht aus der Situationsgebundenheit der Grundstücke.

c) Den betroffenen Eigentümern wird ferner ein gleichheitswidriges Sonderopfer abverlangt. Ein solches liegt vor, wenn von einer Regelung nur einzelne Eigentümer oder Eigentümergruppen betroffen sind, andere hingegen trotz vergleichbarer Rechtspositionen nicht (*Papier*, in: Maunz/Düring (Hrsg.), GG, Art. 14, Rn. 367).

Das Schutzregime der Verordnung betrifft nicht nur diejenigen Eigentümer, deren Grundstück innerhalb der bereits unter Schutz gestellten FFH-Gebiete liegen, sondern auch diejenigen, deren Grundstücke außerhalb dieser Gebiete aber innerhalb des geplanten Schutzgebietes liegen. Mit diesen vergleichbar sind diejenigen Eigentümer, deren Grundstücke außerhalb des geplanten Schutzgebiets liegen. Auf die Unterschutzstellung durch die Verordnung als Anhalt für eine ungleiche Rechtsposition kann hier nicht verwiesen werden, dies würde einen Zirkelschluss darstellen. Durch die Ge- und Verbote der Verordnung werden somit Eigentümern in vergleichbaren Rechtspositionen gleichheitswidrige Sonderopfer auferlegt, anderen jedoch nicht.

Die durch die Verordnung entstehende Belastung der Grundstückseigentümer ist diesen somit unzumutbar.

3. Ein Entschädigungsanspruch nach § 68 Abs. 1 BNatSchG würde nur dann entfallen, wenn der unzumutbaren Belastung durch andere Maßnahmen, insbesondere durch Befreiung nach § 67 BNatSchG abgeholfen werden könnte. Dies ist hier nicht der Fall.

Nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG ist eine Befreiung möglich, wenn ein Ge- oder Verbot zu einer unzumutbaren Belastung führt - insoweit identische Voraus-setzungen wie bzgl. § 68 BNatSchG - und die Abweichung mit Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist. Vorliegend ist eine Befreiung nach diesen

Maßstäben jedoch nicht möglich. Das OVG Weimar hat entschieden, dass eine Befreiung als unvereinbar mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes anzusehen ist, wenn als Folge der Befreiung zu befürchten ist, dass eine Schutzverordnung in ihrem Schutzzweck wesentlich beeinträchtigt oder gar obsolet wird (U. v. 15. 8. 2007 – 1 KO 1127/05 – juris, Rn. 48).

So liegt der Fall hier. Würde den einzelnen Flächeneigentümern im geplanten Schutzgebiet jeweils eine Befreiung in Bezug auf die sie beeinträchtigenden Ge- und Verbote erteilt, wäre die in der aktuellen Form geplante Schutzgebietsverordnung in ihrem Schutzzweck, insbesondere mit Blick auf die räumliche Ausdehnung des Schutzgebiets und der dementsprechend „großflächigen" Befreiung, zumindest wesentlich beeinträchtigt. Eine entsprechende vollständige Befreiung zu Gunsten der Forstbetriebe wäre unter Beachtung des Gleichheitssatzes auch allen betroffenen Flächeneigentümern im Schutzgebiet zu erteilen. Damit würde das Schutzgebiet schon räumlich in einem wesentlichen Teil wieder eingeschränkt. Dies wäre mit dem von der Verordnung verfolgten Schutzzweck nicht vereinbar.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG scheidet somit aus. Die Voraussetzungen des § 68 Abs. 1 BNatSchG sind mithin erfüllt. Den betroffenen Grundeigentümern wäre im Fall des Erlasses der Schutzverordnung in der im Entwurf gefassten Form eine Entschädigung zu zahlen.

Für Abstimmungen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Entwurf NSG-VO „Mehlkamp und Heinenkamp“ in der Stadt Braunschweig (NSG BR 164);
Stellungnahme zu Einwendungen der [redacted] Rechtsanwälte ([redacted] u. a.)

Die [redacted] Rechtsanwälte haben mit Schreiben vom 16.06.2020 für [redacted] zum Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mehlkamp und Heinenkamp“ Stellung genommen. Diese Stellungnahme wird nachfolgend unter Beibehaltung der Gliederung der Einwender bewertet.

A. Hintergrund (S. 2-4)

Die Einwender äußern allgemein ihre Bedenken gegen die Verordnung, die unter den nachfolgenden Punkten konkretisiert werden.

Soweit die Einwender befürchten, dass die Verordnung zahlreiche Arbeitsplätze gefährden werde und dies nicht abgewogen worden sei, handelt es sich um durch nichts belegte Spekulationen.

Die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sei ohne das Einverständnis der Eigentümer problematisch.

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden in der Verordnung nicht verpflichtend festgesetzt. Soweit Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durch die UNB durchgeführt werden, wird auf die Duldungspflicht des § 65 BNatSchG verwiesen. Sofern eine Notwendigkeit für die Durchführung von Maßnahmen durch die Eigentümer besteht, ist beabsichtigt, entsprechende Maßnahmen im Wege des Vertragsnaturschutzes zu vereinbaren. Insofern wird begrüßt, dass die Einwender die Bereitschaft erklären, sich konstruktiv an Vertragsnaturschutzmaßnahmen im Gebiet zu beteiligen.

B. Mangelnder Ausschluss weiterer Einwendungen (S. 5-6)

Die Einwender behalten sich weitere Einwendungen gegen den Entwurf der Verordnung auch nach dem Ende der Einwendungsfrist vor.

Der Vorbehalt ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht abwägungsrelevant, weil bisher nur die mit der fristgerechten Stellungnahme vorgebrachten Einwendungen eingegangen sind. Diese werden nachfolgend gewürdigt.

C. Mängel des Verordnungsentwurfs

I. Unverhältnismäßigkeit der Ausweisung als NSG (S. 6-26)

Die Einwender stellen klar, dass die Erforderlichkeit der Unterschutzstellung, d. h. das „Ob“ der Unterschutzstellung nicht in Frage gestellt wird. Sie sehen jedoch Änderungsbedarf zu der konkreten Ausgestaltung der Unterschutzstellung und gehen darauf in den nachfolgenden Punkten im Einzelnen ein.

1. Mangelnde europäische Vorgaben bei der Formenwahl

Die Einwender tragen allgemein vor, dass es keine zwingenden europarechtlichen oder nationalen Vorgaben gibt, mit welcher Kategorie von Schutzgebieten die Vorgaben der FFH-Richtlinie umgesetzt werden. Das BVerwG hebe den Entscheidungsspielraum der Naturschutzbehörden hervor. Die Ausweisung eines NSG sei nicht zwingend, wenn der Schutzanspruch durch Ausweisung eines LSG gewährleistet werden könne.

Dieser rechtlicher Ausgangspunkt ist zutreffend. Für das hier betroffene Gebiet ist jedoch die Ausweisung eines LSG nicht ausreichend (dazu nachfolgend).

2. Normsetzungsermessen

Die Einwender erläutern den Inhalt des Normsetzungsermessens und befassen sich nachfolgend mit der Frage der Erforderlichkeit einer NSG-Ausweisung im Allgemeinen.

a. Erforderlichkeit

Richtig ist, dass eine NSG-Ausweisung nicht erforderlich ist, wenn die angestrebten Zwecke gleich wirksam mit der Ausweisung eines LSG erreicht werden könnten. Die Einwender weisen zutreffend darauf hin, dass dies in die Betrachtung einbezogen werden muss.

Nach der Rechtsprechung des BVerwG und des OVG Lüneburg (zuletzt z. B. U. v. 04.03.2020, 4 KN 390/17) hat die Naturschutzbehörde bei der Entscheidung für eine Schutzgebietskategorie einen Handlungsspielraum, der in erster Linie durch eine Würdigung der sich gegenüberstehenden Interessen des Naturschutzes und der Nutzungsinteressen der Grundstückseigentümer und der übrigen Beteiligten unter Berücksichtigung des Abwägungsgebotes gemäß § 2 Abs. 3 BNatSchG und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit geprägt ist.

Eine entsprechende Würdigung der Interessen wurde und wird – in Ergänzung der im Zuge der Aufstellung des NSG-VO-E erfolgten Prüfung - im Rahmen der Abwägung vorgenommen (dazu nachfolgend b.). Des Weiteren wird die Begründung zur Verordnung entsprechend ergänzt.

b. Eignung der LSG-Ausweisung

Die Einwender vergleichen die gesetzlichen Schutzzwecke von NSG und LSG und meinen, dass die Schutzgebietstypen nach der Neufassung des BNatSchG im Jahr 2009 weitgehend übereinstimmen und wechselseitig austauschbar seien. Seitdem diene eine LSG-VO nicht nur dem Landschaftsschutz im eigentlichen Sinne, sondern könne auch zum Zweck des Schutzes bestimmter Tier- und Pflanzenarten erlassen werden.

Nachfolgend zitieren die Einwender verschiedene Rechtsprechung, die die jeweilige Entscheidung des Verordnungsgebers für die Ausweisung eines LSG bestätigte. Ihre Ausführungen befassen sich allgemein mit dem Thema, dass nicht zwingend der Erlass einer NSG-Verordnung erforderlich sein muss, sondern es verhältnismäßig sein kann, statt dessen ein LSG auszuweisen. Ginge der Normgeber davon aus, allein wegen der nationalen Umsetzungspflicht ein NSG ausweisen zu müssen, sei dies ermessensfehlerhaft.

Eine Begründung, warum konkret für dieses Schutzgebiet die Ausweisung eines LSG gleich geeignet sein soll, enthält die Stellungnahme nicht.

Unstreitig ist, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die gemeldeten FFH-Gebiete als "besondere Schutzgebiete" auszuweisen. Nach dem Leitfaden für die Praxis "Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern" des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kommen hierfür im wesentlichen NSG in Frage. Nach pflichtgemäßen Ermessen der verordnungsgebenden Behörde können grundsätzlich

auch LSG in Betracht kommen. Allerdings wird aufgrund der Komplexität der Schutzansprüche für Wald die Kategorie des NSG in den meisten Fällen das erforderliche und angemessene Schutzinstrument sein (S. 16 des Leitfadens). Dieser Grundsatz kommt auch im sog. Sicherungserlass zum Ausdruck. Allerdings lässt auch dieser die Sicherung als LSG ausdrücklich zu.

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass der Naturschutzbehörde ein weites Handlungsermessen bei der Auswahl der erforderlichen und angemessenen Schutzkategorie zukommt. Sie hat sich hierbei an der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des jeweiligen Gebietes zu orientieren. Je höher Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit sind, desto strenger kann das Schutzregime ausgestaltet werden. Ist ein Schutzgebiet mit niedrigerem Schutzstatus als weniger einschneidende Maßnahme ausreichend, wäre die Ausweisung einer höheren Schutzkategorie mit weitreichenden Handlungsverboten und -geboten unverhältnismäßig (OVG Lüneburg, Urt. v. 29.11.2016, Az.: 4 KN 93/14, juris Rn. 68).

Bereits gemäß dem Landschaftsrahmenplan als interner Fachplanung der Stadt Braunschweig erfüllt das gesamte FFH-Gebiet 101 die Voraussetzungen für die Ausweisung eines Naturschutzgebietes. Im Vorfeld der Erarbeitung des Verordnungsentwurfs wurde dennoch ergänzend geprüft, ob die Ausweisung eines LSG ausreichend sein könnte. Das FFH- und Vogelschutzgebiet erstreckt sich über Gebiete in den Kommunen Gifhorn, Helmstedt, Wolfsburg und Braunschweig. Nach übereinstimmender Auffassung aller UNB ist aufgrund der im gesamten Gebiet vorherrschenden besonders wertvollen Lebensräume und Lebensgemeinschaften das NSG die erforderliche Schutzkategorie. Im Hinblick auf das Arteninventar, die Anforderungen der Arten und Lebensraumtypen sowie der daraus abzuleitenden Verordnungsinhalte ist eine im Hinblick auf die Gebietskategorie einheitliche Handhabung in den verschiedenen Verordnungen erforderlich.

Nach der vorgenommenen fachlichen Bewertung ist die Schutzbedürftigkeit des Gebietes hoch. Grund hierfür sind nicht nur das Vorhandensein der wertbestimmenden LRT des FFH-Gebietes, sondern auch das Vorkommen der im Verordnungsentwurf aufgeführten, signifikanten Vogelarten im Vogelschutzgebiet. Zusätzlich gibt es in dem Gebiet zahlreiche teilweise hochgradig gefährdete Tierarten, wie die aus den unter § 2 Abs. 1 S. 2 Nrn. 6. – 8 des VO-E genannten Tierartengruppen. Diese sind zu einem großen Teil sehr störempfindlich.

Insbesondere sind die wertbestimmenden Brutvogelarten auf Bestände mit einem ausreichend hohen Totholzangebot sowie vitale großkronige Alt- und Uralteichenbestände in Habitatbaumgruppen und Altholzbeständen angewiesen. Diese physischen Erscheinungsformen sind mit einem überaus hohen Anteil kennzeichnend für das geschlossene Waldgebiet mit überwiegenden Stieleichen-Hainbuchenbeständen auf historisch alten Waldstandorten (§ 1 Abs. 2 NSG-VO-E). Zusätzlich wird das Gebiet durch diverse kleinere natürliche und naturnahe Stillgewässer sowie Gräben im Wald geprägt, auf die zahlreiche weitere Brutvogelarten des Gebietes sowie Insekten- und Amphibienarten als (Teil-) Lebensraum angewiesen sind.

Zur Erreichung der in § 2 des NSG-VO-E genannten Schutzzwecke wird daher ein generelles Veränderungsverbot dieses alten gewachsenen und besonders schützenswerten Gebietes sowie auch ein grundsätzliches Wegegebot für erforderlich gehalten.

Im FFH-Gebiet 101, über das sich auch das Vogelschutzgebiet V48 erstreckt, überwiegen daher die naturschutzfachlichen Gründe für die Ausweisung eines NSG die Interessen der Waldbewirtschafter und sonstigen betroffenen Dritten. Die Begründung zur Verordnung wird entsprechend ergänzt.

Sind umfangreiche Verbote und Gebote zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich, bestehen bereits Zweifel, ob der Schutz rechtmäßig in einer LSG-VO geregelt werden kann. Steht wie hier in besonderem Maße der Artenschutz im Vordergrund, ist das NSG das geeignetere Gebiet. Abgesehen davon müssten die Gebote und Verbote in einer LSG-VO so gestaltet werden, dass der Schutz der Arten im Ergebnis genauso sichergestellt wird wie in einem NSG. Die in der Stellungnahme der Einwender vom 16.06.2020 konkret angesprochenen Regelungen, zu denen nachfolgend Stellung genommen wird, betreffen zu einem großen Teil Regelungen, die dem Sicherungserlass entnommen wurden. Diese Regelungen wären auch Bestandteil einer LSG-VO. Selbst wenn daher grds. auch die Ausweisung eines LSG zulässig sein sollte, dürfte die Ausweisung eines LSG bei Aufnahme der erforderlichen Gebote und Verbote für die Betroffenen keine „weniger einschneidende Form der Inschutznahme" sein (vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 29.11.2016, Rn. 69).

II. Kartenmaßstab (S. 26-32)

Die Einwender rügen die notwendige Bestimmtheit des Entwurfs im Hinblick auf seinen Geltungsbereich. Sie meinen, dass sich dem Text und der veröffentlichten maßgeblichen Karte die Abgrenzung des Schutzgebietes nicht eindeutig entnehmen lasse. Das Kartenmaterial müsse angepasst werden (Maßstab mindestens 1: 5.000).

Die beabsichtigte Veröffentlichung entspricht formell den Vorgaben des § 14 Abs. 4 NAGBNatschG. Vorliegend ist eine Ersatzbekanntmachung im Sinne des § 14 Abs. 4 Satz 3-6 NAGBNatschG beabsichtigt. Danach ist es zulässig, die Verordnung mit einer Übersichtskarte mit einem Maßstab von 1:50.000 (hier 1:30.000) zu veröffentlichen. In diesem Fall muss keine grobe textliche Umschreibung des Geltungsbereiches erfolgen. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die maßgeblichen Karten ausliegen und eingesehen werden können.

Wichtig ist, dass die Karten bei der Veröffentlichung nicht verkleinert und/oder unvollständig abgedruckt werden (OVG Lüneburg, Urt. v. 02.05.2017, Az.: 4 KN 318/13, zit. n. Juris Rn. 35 ff.).

Die wesentliche Frage ist, ob die maßgeblichen Karten mit einem Maßstab von 1:6.000 ausreichend sind. Der von den Einwendern geforderte Maßstab von 1:5.000 wird in der Regel ausreichend sein. Es kann aber auch ein größerer Maßstab genügen. In der vorgenannten Entscheidung des OVG Lüneburg hatten die maßgeblichen Karten einen Maßstab von 1:15.000. In der Entscheidung vom 04.03.2020, Az.: 4 KN 390/17, hatte die maßgebliche Karte einen Maßstab von 1:10.000. Den Maßstab selbst hat das OVG in beiden Entscheidungen nicht beanstandet.

Grundsätzlich wird gefordert, dass nach dem Maßstab der Detailkarten eine möglichst parzellenscharfe Festlegung der Grenzen möglich ist. Das ist vorliegend der Fall. Der Grenzverlauf orientiert sich weit überwiegend an vorhandenen Flurstücks- oder Wegegrenzen. Unabhängig davon wird der Anregung gefolgt und der Kartenmaßstab auf 1:5.000 geändert.

III. Unklare Datengrundlage (S. 32-38)

Die Einwender rügen eine unklare Datengrundlage. Es sei mangels Bestandserfassungen nicht geklärt, ob sich in den Bereichen überhaupt schützenswerte Lebensräume befinden. Es fehlten aktuelle Daten über das Vorkommen und das Ausmaß der ursprünglich im Rahmen der Gebietsmeldung erfassen Lebensräume und Arten. Es sei unklar, auf welche Datengrundlage sich die Ausweisung stütze.

Ausgangspunkt für die nationale Unterschutzstellung seien zwar regelmäßig die zur Meldung des FFH-Gebietes erstellten Standarddatenbögen. Eine Anpassung des Schutzgebietes in räumlicher und sachlicher Hinsicht sei jedoch erforderlich, wenn Abweichungen der Gebietskulisse von den Erfassungen in den Standarddatenbögen festzustellen seien oder wenn aufgrund neuer Entwicklungen und Erkenntnisse oder aufgrund von Meldefehlern die Angaben in den Standarddatenbögen – inzwischen – unzutreffend seien. Deshalb bedürfe es im Rahmen der nationalen Unterschutzstellung einer naturschutzfachlichen Untersuchung des Gebietes, inwieweit die Angaben in den Standarddatenbögen noch zutreffend sind. Die Einwender sind der Auffassung, dass durch Nachkartierungen festzustellen sei, ob und inwieweit die ursprünglich festgestellten Lebensraumtypen und Arten noch vorhanden sind. In zeitlicher Hinsicht halten die Einwender eine Überprüfung und Nachkartierung jedenfalls dann für erforderlich, wenn die nationale Unterschutzstellung mehr als sechs Jahre nach Aufstellung der Standarddatenbögen erfolgt ist. Das folge aus den Vorgaben der FFH-Richtlinie und der dazu ergangenen Rechtsprechung. Zur näheren Begründung ziehen die Einwender Art. 4 Abs. 4 sowie Art. 9, 11 und 17 der FFH-Richtlinie heran und verweist auf ein Urteil des VGH Kassel vom 02.01.2009.

Datengrundlage der Verordnung sind die Basiserfassungen der Niedersächsischen Landesforsten aus dem Jahr 2012 und des NLWKN aus den Jahren 2007 und 2011. Daneben haben diverse Erfassungen der Vogelfauna, der Käferfauna und der Kammmolchpopulation stattgefunden.

Die Datengrundlage ist für die Unterschutzstellung des Gebietes und die Festlegung konkreter Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie und Tierarten gemäß Anhang II der FFH- Richtlinie ausreichend. Die Lebensraumtypen sind in einer räumlichen Ausdehnung im Schutzgebiet vorhanden, dass keine aktuelle neue Gesamtkartierung erforderlich war. Waldlebensraumtypen verändern sich nicht schnell.

Das gilt vor allem, wenn sie in einer derartigen Ausprägung wie in dem hier betroffenen Schutzgebiet vorhanden sind.

Einen allgemeinen Grundsatz, dass spätestens nach sechs Jahren eine neue Kartierung erfolgen muss, gibt es nicht. Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie enthält eine zeitliche Vorgabe, wann ein FFH-Gebiet spätestens durch den Mitgliedsstaat als Schutzgebiet auszuweisen ist. Die Vorschrift enthält entgegen der Auffassung der Einwender keine Aussage dahingehend, dass Datenerhebungen, die mehr als sechs Jahre zurückliegen, bei der Ausweisung nicht mehr berücksichtigt werden dürfen. Diese Vorgabe ergibt sich auch nicht aus Art. 9, 11 oder 17 der FFH-Richtlinie. Das von den Einwendern zitierte Urteil des VGH Kassel ist auf den vorliegenden Fall nicht übertragbar. Die Entscheidung betraf eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens und die Frage konkret erforderlicher Maßnahmen . Vorliegend geht es lediglich um die Notwendigkeit der Unterschutzstellung als solche und die Festlegung von Erhaltungszielen für bestimmte Lebensraumtypen und -arten.

Dass die Lebensraumtypen 9110, 9130 und 9160 in einem signifikanten Umfang im Schutzgebiet vorhanden sind, ist unstreitig.

IV. Mangelnde materielle und verfahrensrechtliche Vorgaben für die Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen (S. 39-43)

Die Einwender beanstanden unter Verweis auf § 7 Abs. 2 des Entwurfs, dass Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen später in Managementplänen konkretisiert werden sollen, die nicht justiziabel sind, und die Vorgaben in der Verordnung materiell und verfahrensrechtlich nicht ausreichend seien. Der Verordnungsentwurf gehe nicht auf die bei der Aufstellung von Managementplänen zu berücksichtigenden Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur ein. Es sei nicht geregelt, welcher inhaltliche Maßstab für den Schutz des FFH-Gebietes gelten und wie ein Ausgleich der widerstreitenden Interessen erreicht werden soll. Verfahrensrechtlich sei keine Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. der Betroffenen vorgesehen.

Die Ausführungen überzeugen nicht. Die Verordnung muss keine inhaltlichen Vorgaben für die Aufstellung von Managementplänen enthalten. So räumen die Einwender selbst ein, dass nicht beanstandet werden kann, dass die einzelnen Pflege- und Entwicklungs-

maßnahmen erst später durch nach § 32 Abs. 5 BNatSchG (ggf.) aufzustellende Managementpläne festgesetzt werden. Die Aufstellung von Managementplänen steht gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG im Ermessen der Behörde. Die Pläne können selbstständig oder als Bestandteil anderer Pläne aufgestellt werden. Das ist unionsrechtlich nicht zu beanstanden. Es besteht deshalb keine Verpflichtung, Details bereits in der Verordnung zur Unterschutzstellung des Gebietes zu regeln.

Im Übrigen müsste auch nicht jeder zu beachtende Aspekt bei der Festlegung von Maßnahmen im Verordnungstext erwähnt werden. Auch § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG, der die Anordnung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durch Einzelanordnungen zulässt, enthält keine detaillierten Vorgaben. Die Prüfung der Erforderlichkeit bietet die Möglichkeit, eine angemessene Entscheidung zu treffen.

Soweit die Einwender eine Regelung zur Beteiligung der Öffentlichkeit verlangen, besteht hierfür keine Notwendigkeit. Wie die Einwender selbst zutreffend ausführen, stellen Managementpläne lediglich verwaltungsinterne Vorschriften dar, denen keine verbindliche Außenwirkung zukommt. Deshalb ist auch gesetzlich keine Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung entsprechender Verwaltungsvorschriften vorgesehen, auf dessen Durchführung sich Betroffene berufen könnten.

Die Managementplanung ist ein Teil der europarechtlichen Verpflichtung, die Lebensraumtypen und Arten gemäß FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie durch geeignete Maßnahmen auf Dauer in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten bzw. diesen wiederherzustellen. Die in Managementplänen beschriebenen Maßnahmen, die über die in der Schutzgebietsverordnung hinausgehen, sind keine verpflichtenden Maßnahmen. Von der UNB aufgestellte Management- bzw. Bewirtschaftungspläne haben keine Drittverbindlichkeit. Sie können jedoch die Funktion einer Konkretisierung der in der Schutzgebietsverordnung festgelegten Erhaltungsziele übernehmen. Für Maßnahmen, die über den Verordnungsinhalt hinausgehen, wird generell angestrebt, diese über freiwillige Anreizinstrumente (Agrarumweltmaßnahmen, Verträge) umzusetzen.

Seitens der UNB wurden die Eigentümer in den Erarbeitungsprozess des Managementplanes einbezogen. Hierfür erfolgte eine Informationsveranstaltung unter Beteiligung von Vertretern der Interessenverbände und Eigentümer/Nutzer und Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Braunschweig.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Kosten aus Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gem. § 15 Abs. 3 NAGBNatschG das Land bzw. die Naturschutzbehörde trägt, die die Maßnahme angeordnet oder die Vereinbarung getroffen hat. Sollte eine konkrete Maßnahme einen Betroffenen tatsächlich unzumutbar beeinträchtigen, könnte er gegen die Maßnahme oder Entscheidung vorgehen.

V. Fehlerhafte Anwendung des Sicherungserlasses zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten in Wald (S. 43-53)

Die Einwender beanstanden, dass der Erlass zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald fehlerhaft angewendet worden sei. Sie rügen, dass offenbar die Vorgaben des Erlasses als verbindlich angesehen worden seien.

§ 2 Abs. 3 BNatSchG gebiete auch die Berücksichtigung der Belange der Forstwirtschaft gemäß § 5 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen der Abwägung. Erforderlich sei eine einzelfallbezogene Abwägung unter Berücksichtigung des Zustandes des betroffenen Gebietes. Eine ungeprüfte Übernahme der im Sicherungserlass vorgegebenen Schutzmaßnahmen werde daher in aller Regel einen Abwägungsfehler verursachen können.

Die Einwender meinen, dass Vorgaben aus dem Sicherungserlass per se nicht übernommen werden dürften, weil die FFH-Richtlinie keine Bewirtschaftungsvorgaben vorsehe, wie sie im Sicherungserlass und im Waldleitfaden 2018 enthalten seien. Zur Nichtanwendung des Sicherungserlasses sei die UNB auch befugt.

Richtig ist hieran, dass die FFH-Richtlinie keine konkreten Vorgaben für die Bewirtschaftung der Wald-Lebensraumtypen enthält. Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie regelt, dass die Mitgliedstaaten die geeigneten Maßnahmen treffen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen sind, zu vermeiden. Daher obliegt die Festlegung der Bewirtschaftungsvorgaben den Mitgliedsstaaten. Sie sind zur Festlegung von Maßnahmen verpflichtet, soweit diese erforderlich sind, um einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse zu bewahren und wiederherzustellen.

Nach Prüfung und Feststellung des Erlassgebers bleibt der günstige Erhaltungszustand der im Abschnitt A der Anlage zu Nr. 1.6 des Unterschutzstellungserlasses genannten

Lebensraumtypen und Arten in der Regel nur dann gewahrt, wenn die entsprechenden Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß Abschnitt B des Anlage zu Nr. 1.6 des Sicherungserlasses Anwendung finden. Besondere Ausnahmesituationen, die im Schutzgebiet „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ eine Abweichung im Sinne von geringeren Anforderungen erfordern, liegen nicht vor. Die Frage einer „Befugnis“ der UNB zur Nichtanwendung des Sicherungserlasses stellt sich daher nicht.

Die Einwender merken an, dass in dem auszuweisenden Gebiet nur LRT-Flächen mit dem Erhaltungszustand B vorkommen. Daher könnten die Bewirtschaftungsvorgaben für LRT mit dem Erhaltungszustand A und C gestrichen werden.

Der Anregung wird gefolgt und § 5 Abs. 4 Nr. 4 NSGVO-E gestrichen.

VI. Kritik an einzelnen Regelungen (S. 54-99)

1. § 2 Abs. 1 NSGVO-E: Schutzgegenstand und Schutzzweck (S. 54-58)

a. Grenzen für „Entwicklung“ als Zwecksetzung

Die Einwender sind der Meinung, dass die in § 2 Abs. 1 NSGVO-E genannten Schutz- und Erhaltungsziele über das Ziel der Umsetzung der FFH-Richtlinie hinausgehen, weil teilweise auch Entwicklungsziele formuliert werden. Ziel der Ausweisung eines FFH-Gebietes könnte nur die Wahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes, nicht aber eine darüber hinausgehende Entwicklung sein. Bereits durch die Aufstellung der Schutzzwecke werde ein forstwirtschaftliches Handeln nahezu unmöglich gemacht.

Die Auffassung der Einwender ist unzutreffend. Wie sie selbst in der Stellungnahme feststellen, ist bei der Ausweisung eines Naturschutzgebietes auch das Ziel der Entwicklung möglich. Das gilt auch dann, wenn Gegenstand des Landschaftsschutzgebietes ein FFH-Gebiet ist. Das Vorhandensein eines Natura-2000-Gebietes beschränkt nicht die Befugnis des nationalen Gesetzgebers zur Unterschutzstellung eines Gebietes aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes gemäß § 22 Abs. 1 BNatSchG. Selbstverständlich können die Schutzziele auch in diesem Fall auf Entwicklung gerichtet sein. Durch die Benennung

der Schutzziele wird den Eigentümern kein aktives Handeln vorgeschrieben. Ein forstwirtschaftliches Handeln wird dadurch nicht unmöglich gemacht. Ob konkrete Entwicklungs**gebote** zulässig sind oder eine Entwicklung nur im Rahmen des Vertragsnaturschutzes erreicht werden kann, ist für die Aufnahme der Schutzziele in die Verordnung nicht relevant.

Die Auffassung der Einwender, dass eine „Entwicklung“ nur angestrebt werden könne, wenn sie sich auf konkrete Arten oder Lebensraumtypen beziehe, lässt sich dem Gesetz nicht entnehmen.

b. Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines strukturreichen, unzerschnittenen Laubwaldökosystems

Die Einwender halten die Schutzzweckbestimmung in § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 NSGVO-E für widersprüchlich. Der zu wahrende LRT 9160 (Eichen- und Hainbuchen-Mischwald) sei nicht „standortheimisch“, sondern das Ergebnis forstwirtschaftlicher Prioritätensetzung. Standortheimisch sei ein Waldmeister-Buchenwald mit Übergang zum Flattergras-Buchenwald.

Des Weiteren sollte als Schutzzweck die Erhaltung geringer Nadelholzanteile aufgenommen werden.

Die Widersprüchlichkeit besteht nicht. § 2 Abs. 1 NSGVO-E enthält die allgemeinen Schutzzwecke für das gesamte Schutzgebiet der Verordnung, unabhängig von Lebensraumtypen. Eichen und Hainbuchen sind im Gebiet standortheimisch. Die konkreten Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet und die Lebensraumtypen ergeben sich aus § 2 Abs. 3 NSGVO-E und sind insoweit spezieller.

Die Erhaltung geringer Nadelholzanteile ist zwar zulässig, aber nicht schutzwürdig, sodass der Schutzzweck nicht aufgenommen wird.

c. Schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten

Die Einwender beanstanden, dass in § 2 Abs. 3 Nr. 1 b) NSGVO-E für den LRT 9160 Erhaltungsziele beschrieben werden, die dem Erhaltungszustand A entsprechen (90 %

lebensraumtypische Gehölzarten und 35 % starkes und sehr starkes Baumholz). Dies entspräche nicht dem Ziel der Wahrung der Erhaltungszustände in einem günstigen Erhaltungszustand.

Der Anregung wird gefolgt, die Formulierung wird angepasst.

Darüber hinaus regen die Einwender eine Klarstellung zu § 2 Abs. 4 NSGVO-E (Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet) an, dass sich die Erhaltungsziele nur auf die laut Standarddatenbogen festgestellten signifikanten Vorkommen beziehen. Sie beziehen sich dazu auf einen Vermerk der EU-Kommission zu Erhaltungszielen vom 23.11.2012, Nr. 4.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die konkrete Aussage in dem in Bezug genommenen Vermerk bezieht sich ausdrücklich nur auf die Erhaltungsziele für Arten und Lebensraumtypen in FFH-Gebieten, nicht auf Arten in Vogelschutzgebieten.

Bei allen in § 2 Abs. 4 NSGVO-E genannten Arten handelt es sich um nach Standarddatenbogen signifikante Vogelarten, für die unabhängig von den artenschutzrechtlichen Vorschriften Erhaltungsziele insbesondere im Hinblick auf den Erhalt eines günstigen Lebensraums erforderlich sind.

2. § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 NSGVO-E: Drohnen (S. 58-59)

Die Einwender halten die Regelung für zu weitgehend. Eigentümern und Nutzungsberechtigten müsse es erlaubt sein, insbesondere zur Fernerkundung bei Kalamitäten Drohnenflüge durchzuführen. Des Weiteren gefährde die Frühjahrsmahd, die mit der Brut- und Setzzeit vieler Wildtiere zusammenfalle, den im Gras und Grünroggen versteckten Nachwuchs. Drohnen ermöglichten das stressfreie Entdecken und die Rettung der Tiere.

Die Einwender schlagen folgende Änderung vor:

> *„[…], abgesehen von Notfallsituationen und* ***von Drohnenflügen zu land-, jagd- und forstwirtschaftlichen Zwecken.****“*

Das Verbot betrifft vor allem den Einsatz von Drohnen im Rahmen der Ausübung des Hobbys. Der Drohneneinsatz für land-, jagd- und forstwirtschaftliche Zwecke ist gemäß

§ 4 Abs. 3, 4 und 5 NSGVO-E freigestellt. Eine entsprechende Klarstellung wird in die Begründung zur Verordnung aufgenommen.

3. § 4 Abs. 2 Nr. 3 und 4 sowie § 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. j) und k) NSGVO-E: Instandsetzung und Neu-/Ausbau von Wegen (S. 59-61)

Die Einwender halten den Anzeigevorbehalt für die Instandsetzung von Wegen in § 4 Abs. 2 Nr. 4 NSGVO-E für unverhältnismäßig. Die Instandsetzung müsse schnell und ohne Zwischenschritte möglich sein.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Anzeige ist mit wenig Aufwand verbunden. Eine Instandsetzung von Wegen wird regelmäßig einige Tage vorher geplant, sodass die vorherige Anzeige zumutbar ist. Sie soll die Vorabprüfung durch die UNB ermöglichen.

Zusätzlich regen die Einwender an, die Regelungen zur Wegeunterhaltung/Wegebau in § 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. k) NSGVO-E für Flächen der LRT 9110 und 9160 zu streichen. Die Doppelung sei nicht notwendig.

Die Regelung zur Wegeunterhaltung/Wegebau für die LRT-Flächen unterscheidet sich von der Regelung, die für alle Flächen gilt, u. a. beträgt die Anzeigepflicht für die Instandsetzung einen Monat, während im Übrigen keine Frist vorgesehen ist. Die Regelung wird daher beibehalten.

Darüber hinaus halten die Einwender den Begriff „milieuangepasstes Material“ für zu unbestimmt und regen an, in der Verordnungsbegründung näher auszuführen, welche Materialen von „milieuangepasst“ umfasst sein sollen.

Dieser Anregung wird gefolgt und der Begriff „milieuangepasstes Material“ in der Begründung erläutert.

4. Regelungen für die Landwirtschaft § 4 Abs. 4 NSGVO-E (S. 61-73)

Die Einwender sind der Auffassung, dass die mit der Freistellung verbunden Vorgaben für die Landwirtschaft unverhältnismäßig seien und die Belange der Landwirtschaft nicht ausreichend berücksichtigten. Im Einzelnen rügen sie die nachfolgenden Regelungen des § 4 Abs. 4 NSGVO-E.

aa. § 4 Abs. 4 S. 1 Buchst. a) NSGVO-E: keine Umwandlung von Grünland in Acker (S. 63)

Die Einwender beantragen die Streichung der Regelung, weil das Verbot der Umwandlung von Dauergrünland in andere Nutzungsformen nicht den gesetzlichen Vorgaben entspreche. Grünland sei keine LRT-Fläche und daher weniger schutzwürdig.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Beschränkung ist zur Erreichung des Schutzzwecks der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von struktur- und artenreichem, feuchtem oder mesophilem Grünland gemäß´§ 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 NSGVO-E erforderlich. Das Grünland unterliegt zwar nicht den Erhaltungszielen für LRT-Flächen, aber den – konkretisierten – Schutzzwecken des § 23 Abs. 1 BNatSchG.

Die Einwender werden dadurch auch nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt. Sie führen selbst aus, dass sich das Verbot der Umwandlung bereits aus Vorgaben des Agrarförderrechts ergeben kann.

bb. § 4 Abs. 4 S. 1 Buchst. b) NSGVO-E: keine Grünlanderneuerung (S. 63-66)

Die Einwender sind der Auffassung, dass es erlaubt sein müsse, Grünland zu erneuern. Das Verbot würde faktisch ein Entwicklungsziel darstellen. Das stünde im Widerspruch zur FFH-Richtlinie. Des Weiteren führen die Einwender aus, dass eine Grünlanderneuerung unumgänglich sei, um das Grünland weiter zur Futtererzeugung nutzen zu können.

Die Einwender verkennen auch hier, dass das Verbot der Grünlanderneuerung aus Gründen des Naturschutzes im Sinne vom § 23 Abs. 1 BNatSchG aufgenommen wurde und zur Erreichung des vorgenannten Schutzzweckes gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 NSGVO-E erforderlich ist. Ein Grünlandumbruch würde die vorhandene Struktur und Artenzusammensetzung erheblich verändern und beeinträchtigen. Grünland ist Lebensraum für viele Insekten, sonstige Wirbellose, Amphibien und Kleinsäuger, die wiederum eine wichtige Nahrungsgrundlage für weitere Tierarten darstellen. Durch einen Umbruch und Einsatz von Totalherbiziden gehen regelmäßig auch Nahrungsquellen ansässiger Tierarten verloren, deren Habitate werden beseitigt.

Eintretende Unebenheiten können im Rahmen der ordnungsgemäßen Grünlandbewirtschaftung durch Schleppen und Walzen der Flächen eingeebnet werden. Diese bleiben dadurch im vollen Umfang nutzbar. Weiterhin sind bestimmte Maßnahmen im Einzelfall für die Bekämpfung von störenden und giftigen Pflanzen mit vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig.

Sollten bestimmte Maßnahmen im Einzelfall für die Bekämpfung von störenden und giftigen Pflanzen oder zu anderen begründeten Zwecken erforderlich sein, kann eine Befreiung nach der NSGVO beantragt werden.

cc. § 4 Abs. 4 S. 1 Buchst. c) NSGVO-E: keine Über- oder Nachsaaten (S. 66-68)

Die Einwender halten es für erforderlich, dass die Beseitigung von Wildschäden ohne vorherige Zustimmung der UNB möglich sein müsse. Des Weiteren sei der Verweis auf „für den Naturraum typische Gräsern und Kräutern“ zu unbestimmt. Eine Über- und Nachsaat müsse zulässig sein, wenn schon eine Grünlanderneuerung nicht möglich ist. Das erlaubte Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sei keine gleichwertige Alternative.

Die Formulierung „für den Naturraum typische Gräser und Kräuter“ ist auslegungsfähig und damit hinreichend bestimmt. Die Regelung ist erforderlich, denn eine Verwendung anderer Saaten könnte zu einer Verschiebung der Artenzusammensetzung und zur einer Reduzierung der Artenvielfalt führen. Das stünde im Widerspruch zum Schutzzweck gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 NSGVO-E.

dd. § 4 Abs. 4 S. 1 Buchst. d) NSGVO-E: keine Veränderung des Bodenreliefs (S. 68-69)

Die Einwender wenden sich gegen die nicht erlaubte Veränderung des Bodenreliefs. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung sei es notwendig, Wiesen regelmäßig zu brechen und den Boden tiefgründig zu lockern. Der Tatbestand müsse zumindest differenzierter ausgestaltet werden.

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Grünlandbewirtschaftung ist das Schleppen und Walzen der Flächen zulässig, wodurch die Nutzbarkeit vollständig erhalten bleibt. Bereits jetzt vorhandene Geländemulden oder Hügel sind allerdings zu erhalten.

Eine unverhältnismäßige Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung entsteht durch die Beschränkung nicht. Ackerflächen sind von dem Verbot ohnehin nicht betroffen. Durch die Erhaltung des Bodenreliefs sollen die typischen Geländestrukturen wie Senken, Mulden und Erhebungen bewahrt werden und auf diese Weise die charakteristischen Standortbedingungen, z. B. in Bezug auf den Wasserhaushalt, erhalten bleiben. Das vorhandene Bodenrelief bietet zudem Standortvielfalt, welche zu einer hohen Strukturvielfalt und damit zu Artenreichtum beiträgt. Die Einebnung des vorhandenen Reliefs oder das Aufbrechen der Wiesen würde Angriffsflächen für Störungsanzeiger bieten, da zunächst die geschlossene Vegetationsdecke aufgebrochen würde. Die Regelung dient dem Artenschutz sowie dem Schutzzweck gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 NSGVO-E.

ee. § 4 Abs. 4 S. 1 Buchst. e) NSGVO-E: keine Anlage von Mieten und kein Liegenlassen von Mähgut (S. 69-70)

Die Einwender beanstanden, dass aus der Begründung zur Verordnung nicht hervorgehe, warum dieses Verbot erforderlich sein soll und welchen Zielen es diene.

Das Liegenlassen von Mähgut zur Gewinnung von Heu ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft freigestellt. Es dürfen jedoch keine Mieten angelegt bzw. Heuballen gelagert oder Mähgut dauerhaft liegengelassen werden, um eine Zerstörung der Grasnarbe zu vermeiden.

ff. § 4 Abs. 4 S. 1 Buchst. f) NSGVO-E: Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln (S. 70-71)

Die Einwender wenden sich gegen das Verbot des flächigen Einsatzes von chemischen Pflanzenschutzmitteln und das Zustimmungserfordernis für den punktuellen Einsatz. Gerade die Bekämpfung von giftigen Pflanzen erfordere ein rasches Handeln ohne vorherige Einholung einer Zustimmung.

Die Beschränkung ist zur Erreichung des Schutzzwecks des § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 NSGVO-E erforderlich. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln steht diesem Schutzzweck regelmäßig entgegen. Er führt stets zu einer Reduzierung der Tier- und Pflanzenarten auf der behandelten Fläche und läuft damit dem Zweck der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von artenreichem Grünland entgegen. Evtl. Problemunkräuter können durch

punktuellen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nach Zustimmung der UNB beseitigt werden, ohne dass dabei andere Grünlandpflanzen geschädigt werden. Die UNB bearbeitet eilbedürftige Angelegenheiten mit der gebotenen Schnelligkeit, sodass die Einwender trotz Zustimmungsvorbehalt zeitnah handeln können.

gg. § 4 Abs. 4 S. 1 Buchst. g) NSGVO-E: Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung (S. 71-72)

Die Einwender wenden sich gegen das Verbot der Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung auf Grünlandflächen. Die Regelung sei überflüssig, weil bereits die Düngeverordnung differenziert die Zulässigkeit der Ausbringung von Düngemitteln regele.

Geflügelkot soll aufgrund seiner Beschaffenheit und Zusammensetzung zeitnah in die zu düngende Fläche eingebracht werden. Das ist bei Grünland nicht möglich. Zudem hat Geflügelkot eine hohe Stickstoffverfügbarkeit und somit eine hohe Düngewirkung, die zu einer Artenverschiebung führen können.

hh. § 4 Abs. 4 S. 1 Buchst. h) NSGVO-E: keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen (S. 72-73)

Die Einwender tragen vor, dass es für die landwirtschaftliche Bodennutzung unabdingbar sei, die Nutzfläche mit schweren Maschinen zu bearbeiten und dafür die Flächen ganzjährig an der Oberfläche trocken halten zu können. Insbesondere müsse die Ausübung der Unterhaltung der Fließgewässer durch Räumung in bisherigem Umfang erlaubt bleiben. Für die Bewirtschaftung müsse verhindert werden, dass der durchschnittliche Wasserstand ansteigt. Denkbar sei, eine Dokumentation der Wasserstände durch ein Fachbüro durchführen zu lassen und die Formulierung in der Verordnung entsprechend anzupassen.

Die Anpassung ist nicht erforderlich. Das Verbot von zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen zielt auf die Sicherung des charakteristischen und für den Schutzzweck maßgeblichen Gebietswasserhaushaltes ab. Die Unterhaltung der Fließgewässer in dem bisherigen Umfang bleibt zulässig. Unzulässig sind lediglich zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben oder Drainagen. Die vorhandenen Gräben und Drainagen können weiter in dem bisherigen Umfang genutzt werden.

5. Regelungen für die Forstwirtschaft § 4 Abs. 5 Nr. 1 NSGVO-E (S. 74-99)

a. § 4 Abs. 5 Nr. 1 NSGVO-E: Beschränkungen für alle Waldflächen im FFH-Gebiet (S. 74-75)

Die Einwender beanstanden insgesamt die Beschränkung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf allen Waldflächen, also auch auf nicht LRT-Flächen. Es gebe keine Rechtfertigung für die Ausweitung der Beschränkungen auf diese Flächen.

Die Beschränkungen für die Nicht-LRT-Flächen sind zur Erreichung der für das gesamte Schutzgebiet maßgeblichen Schutzzwecke des § 2 Abs. 1 S 2 Nrn. 1, 2, 3, 4, 6-8 NSGVO-E erforderlich. Sie sind auch angemessen. Es wurde berücksichtigt, dass es sich hierbei nicht um LRT-Flächen handelt, sodass die Regelungen hinter den Vorgaben des Sicherungserlasses zurückbleiben.

b. § 4 Abs. 5 Nr. 1 lit. b), Nr. 3 lit. c), Nr. 4 lit. c) NSGVO-E: Totholz (S. 76)

Die Einwender beanstanden die Regelung, dass je vollem Hektar mindestens ein, zwei bzw. drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall zu belassen sind. Konkret sprechen sie die Verkehrssicherungspflicht sowie eine Entschädigung an.

Die Beschränkung der Freistellung ist zur Erhaltung des Schutzzieles eines strukturreichen, unzerschnittenen Laubwaldökosystems aus standortheimischen Baum- und Straucharten mit all seinen natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen mit einem hohen Alt- und Totholzanteil unter Berücksichtigung der Habitatansprüche seltener und gefährdeter Tierarten (s. § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 6-8 des VO-Entwurfs) erforderlich. Sie ist auch nicht unzumutbar.

Das Vorhandensein eines ausreichenden Umfangs von Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen ist gem. § 11 Abs. 2 Nr. 3 NWaldLG Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft. Die Einwender müssen daher ohnehin für einen ausreichenden Umfang Sorge tragen. Des Weiteren wurden die Zielsetzungen der FFH-Richtlinie berücksichtigt.

Beschränkungen der Eigentümerbefugnisse erweisen sich erst dann als unzumutbar, wenn nicht genügend Raum für einen privatnützigen Gebrauch des Eigentums oder eine Verfügung über den Eigentumsgegenstand bleibt oder eine Nutzung, die bisher ausgeübt worden ist oder sich nach der Lage der Dinge objektiv anbietet, ohne jeglichen Ausgleich unterbunden wird. Das ist bei dem Belassen des im VO-Entwurf genannten Totholzanteil nicht der Fall. Die Eigentümer können den weit überwiegenden Teil der Waldflächen weiter wirtschaftlich sinnvoll nutzen.

Die Verkehrssicherungspflicht obliegt grds. dem jeweiligen Eigentümer. Daneben ist jedoch § 30 NWaldLG zu beachten, wonach derjenige, der vom Betretensrecht des Waldes Gebrauch macht, auf eigene Gefahr handelt. Der Waldbesucher muss mit waldtypischen Gefahren rechnen. Deren Realisierung löst regelmäßig keine Schadensersatzpflicht des Waldeigentümers aus.

Des Weiteren liegt die Ausweisung von Habitatbäumen sowie das Belassen von Totholz im Auswahlermessen des Eigentümers und kann so gewählt werden, dass eine Gefährdung von Waldbesuchern auf Wegen minimiert ist. Stehendes Totholz, das eine Gefahr darstellt, kann ggf. gefällt werden und im Bestand als liegendes Totholz verbleiben.

c. § 4 Abs. 5 Nr. 1 lit. c), Nr. 3 lit. b), Nr. 4 lit. b) und Nr. 5 lit. b) NSGVO-E: Horst- und Habitatbäume (S. 77-80)

Die Einwender halten insbesondere die Verpflichtung, drei bzw. sechs lebende Altholzbäume pro Hektar dauerhaft als Habitatbäume zu kennzeichnen, für eine unverhältnismäßige Beschränkung der Bewirtschaftung. Des Weiteren sei der Beschreibung nicht zu entnehmen, durch wen die Bäume markiert werden sollen. Ein aktives Tun könne von den Waldeigentümern nicht verlangt werden.

Die Regelung ist aus Gründen des Arten- und Habitatschutzes erforderlich. Sie ist auch angemessen und beeinträchtigt die Einwender nicht unzumutbar.

Die Einwender gehen davon aus, dass Habitatbäume mit „tatsächlichen“ Habitatstrukturen bereits nach § 44 BNatSchG Schutz genießen und zusätzliche Bäume gekennzeichnet werden sollen, die noch keine richtigen Habitatstrukturen besäßen. Diese Annahme ist

unzutreffend, wie sich aus der Definition des „Habitatbaums“ im Glossar zum Sicherungserlass (Anlage zur Verordnung) ergibt. Die zu markierenden Habitatbäume müssen entsprechende Habitatstrukturen aufweisen.

Des Weiteren vermuten die Einwender, dass die Habitatbäume zusätzlich zu den Altholzanteilen zu erhalten seien. Außerdem könnten die Altholzanteile bereits als Lebensstätten genutzt werden. Die Vermutung der Einwender ist unzutreffend, wie S. 33 des Waldleitfadens entnommen werden kann. Habitatbaumflächen können auf zu erhaltende Altholzflächen angerechnet werden bzw. es sollten Habitatbaumgruppen vorzugsweise in verbleibenden Altholzflächen ausgewählt werden. Die zusätzliche Belastung der Einwender mit der Kennzeichnungs- und Belassungspflicht ist daher gering. Sie können die Bäume selbst auswählen. Es besteht keine Pflicht, mehr als drei Habitatbäume (Erhaltungszustand B oder C) zu kennzeichnen.

Die Kennzeichnung obliegt den Eigentümern. Häufig besitzen Bäume unterdurchschnittlicher Qualität und damit einer geringen Werterwartung hohes Habitatpotenzial. Die wirtschaftlichen Einbußen sind daher begrenzt, zumal ohnehin die artschutzrechtlichen Regelungen zu beachten sind. Die zusätzliche Belastung mit der Kennzeichnungs- und Belassungspflicht ist zumutbar.

Die Argumentation, dass eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft für Eigentümer kleinerer Flächen derart erheblich eingeschränkt werde, dass eine völlige Entwertung des Eigentums möglich sei, ist nicht nachvollziehbar. Der Anteil der zu erhaltenden Bäume ist für alle Eigentümer in der Relation gleich. Es wird keine absolute Zahl pro Eigentumsfläche, sondern eine Zahl pro ha festgesetzt.

d. § 4 Abs. 5 Nr. 1 lit. d), Nr. 2 lit. b) NSGVO-E: Kahlschlag (S. 80-82)

Die Einwender wenden sich gegen das Verbot, auf den Waldflächen mit den geschützten Lebensraumtypen einen Kahlschlag durchzuführen sowie die Anzeigepflicht auf sonstigen Waldflächen im FFH-Gebiet für Flächen zwischen 0,5 und 1 ha. Der Zustimmungsvorbehalt für Flächen von mehr als 1 ha ergebe sich bereits aus § 12 Abs. 2 NWaldLG. Nach Auffassung der Einwender liefen kleinflächige Kahlschläge den Zielen der Schutzgebietsverordnung nicht zuwider.

Die Nutzung des Waldes soll grds. ohne Kahlschlag erfolgen. Das Verbot dient dem Schutzzweck des Erhalts und der Wiederherstellung von zusammenhängenden, möglichst großflächigen, störungsarmen, naturnahen und strukturreichen Laubmischwäldern in ihrer standorttypischen Ausprägung. Ein Kahlschlag insbesondere auf den Flächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen ist hierfür generell schädlich und führt ggf. zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den besonderen Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen i. S. d. § 34 Abs. 2 BNatSchG. Auf der Schlagfläche gehen die für den Wald charakteristischen Umweltbedingungen verloren und der Boden wird degradiert. Das steht dem Ziel einer naturnahen Waldbewirtschaftung entgegen

§ 12 Abs. 1 S. 1 NWaldLG definiert den Begriff des Kahlschlags nicht allgemein, sondern sieht für Kahlschläge, die sich auf eine zusammenhängende Fläche von mehr als einem Hektar erstrecken, eine Anzeigepflicht vor. Gemäß § 12 Abs. 3 NWaldLG sollen Kahlschläge untersagt werden, wenn durch sie z. B. die Schutzfunktion des Waldes erheblich beeinträchtigt werden kann. Auch § 5 Abs. 3 BNatSchG gibt als Ziel der forstwirtschaftlichen Nutzung vor, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften. Durch Kahlschläge entstehen freilandähnliche ökologische Bedingungen mit oft erheblichen nachteiligen Auswirkungen für den Standort oder die Nachbarbestände. Deshalb werden als Kahlschlag Flächen bzw. bestimmte Areale bezeichnet, auf der sämtliche aufstockende Bäume entfernt werden und die Schlagbreite größer ist als die Höhe der hiebsreifen Bäume auf der kahlgeschlagenen Fläche. In der Regel dürfte das bei Flächen von ca. mehr als 0,3 ha der Fall sein (Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG-Komm., § 5 Rn. 31 f.).

Die Regelung ist auch im Hinblick für Flächen über 1 ha nicht überflüssig, da nach § 12 Abs. 2 NWaldLG ein Kahlschlag spätestens nach zwei Monaten nach Eingang der Anzeige bei der Waldbehörde durchgeführt werden darf, wenn bis dahin keine Untersagung erfolgte. Die Vorschrift macht den Kahlschlag gerade nicht von einer Zustimmung abhängig, mit Zustimmung kann die Umsetzung lediglich schon vor Ablauf der Zwei-Monats-Frist durchgeführt werden.

Eine wirtschaftliche Betätigung wird durch die Regelungen nicht übermäßig eingeschränkt. Selbst auf den LRT-Flächen ist die Holzentnahme durch Femel- oder Lochhieb neben einer einzelstammweisen Holzentnahme möglich. Mit Zustimmung der UNB ist

eine weitergehende Holzentnahme auf größeren Flächen zulässig. Auf Flächen ohne Lebensraumtypen sind die Beschränkungen deutlich geringer. Damit wird den Interessen der Waldeigentümer hinreichend Rechnung getragen.

e. § 4 Abs. 5 Nr. 1 lit. e-g), Nr. 3 lit. d-f), Nr. 4 lit. d) und e) NSGVO-E: Standortheimische bzw. lebensraumtypische Baumarten (S. 82-86)

Die Einwender weisen darauf hin, dass Roteiche und Douglasie nicht in der Unionsliste für invasive Arten geführt werden. Sie meinen, dass diese nur auf bestimmten Standorten als potenziell invasiv eingestuft werden. Bereits die grds. Einstufung als potenziell invasiv sei spekulativ.

Potenziell invasiv sind Arten, bei denen Anhaltspunkte dafür bestehen, dass es sich um invasive Arten handelt. Diese sind gemäß § 40 Abs. 2 BNatSchG zu beobachten. Bei diesen Arten ist es zwar noch nicht sicher erwiesen, aber möglich, dass ihr Vorkommen außerhalb des natürlichen Verbreitungsgebietes für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope und Arten ein erhebliches Gefährdungspotenzial darstellen. Aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit von FFH-Gebieten soll die „Beobachtung“ dieser Arten nicht im Schutzgebiet erfolgen, sodass ein aktives Einbringen von Pflanzen wie Douglasie, Roteiche, Küstentanne und Japanlärche nicht mit dem Erhaltungsziel naturnaher Wälder mit einem hohen Anteil standortheimischer Baum- und Straucharten vereinbar ist.

Die Douglasie und die Roteiche werden gemäß der „Naturschutzfachlichen Invasivitätsbewertungen für in Deutschland wild lebende gebietsfremde Gefäßpflanzen“ des Bundesamtes für Naturschutz als invasive Art auf der schwarzen Liste geführt. An der hier angenommenen „potenziellen Invasivität“ bestehen daher keine Zweifel.

Die Einwender halten das Vorsehen eines Puffers im Umkreis von 300 m um LRT-Flächen für unverhältnismäßig. Diesen würde auch der Sicherungserlass nicht verlangen.

Der Puffer von 300 m – Umkreis ist aufgrund des hohen Anteils von Wald-LRT und der hohen Schutzbedürftigkeit des FFH-Gebietes, auch wegen der Überlagerung durch das Vogelschutzgebiet, naturschutzfachlich erforderlich. Für die Douglasie wird eine Fernausbreitung der flugfähigen Samen bis 2 km angegeben (s. z. B. BfN-Skript Nehring et

al. 2013). Die Ausweisung eines Puffers von lediglich 300 m stellt daher bereits einen Kompromiss zwischen den Belangen des FFH- und Vogelschutzes unter Berücksichtigung des Verschlechterungsverbotes sowie den forstwirtschaftlichen Belangen dar.

Unverhältnismäßig sei es auch, bei Holzeinschlag die lebensraumtypischen Baumarten bei mindestens 80 % bzw. 90 % der LRT-Fläche belassen zu müssen. Die Regelung führe zu einer Verringerung bzw. Verhinderung der Nadelholzbeimischung. Nadelhölzer hätten in Deutschland einen Marktanteil von mehr als 80 %. Zudem sei aufgrund der Klimaverschiebung eine gewisse genetische Flexibilität erforderlich. In die Verordnung müsse daher eine Öffnungsklausel aufgenommen werden, die die Beimischung nicht-lebensraumtypischer Baumarten zulässt.

Die Beschränkung ist zur Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes und zum Erhalt einer Baumartenzusammensetzung mit einem ausreichenden Anteil an lebensraumtypischen Baumarten erforderlich. Von der Baumartenzusammensetzung hängt es ab, ob es sich überhaupt um einen Lebensraumtyp handelt. Lebensraumtypische Baumarten müssen einen Flächenanteil von mehr als 70 % aufweisen. Ein günstiger Erhaltungszustand zeichnet sich durch einen hohen Flächenanteil der charakteristischen Baumarten des jeweiligen Lebensraumtyps aus. Die Regelungen entsprechen den Vorgaben des Waldleitfadens auf S. 38 f.

Bei der Bewirtschaftung ist dies zu berücksichtigen und der vorgegebene Anteil zu erhalten. Innerhalb der zulässigen Arten besteht ein Spielraum, der ausreichend ist. Sollte die natürliche, klimabedingte Entwicklung die Mischungsanteile verschieben, könnte sich der Eigentümer nur im Rahmen des Vertragsnaturschutzes zu regulierenden Eingriffen verpflichten. Änderungen aufgrund des Klimawandels werden den Grundstückseigentümern nicht angelastet.

Im Übrigen ist die Anpflanzung von Nadelhölzern außerhalb von LRT-Flächen unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 4 Abs. 5 Nr. 1 NSGVO-E möglich.

Im Hinblick auf die Regelungen zur künstlichen Verjüngung beanstanden die Einwender, dass bei dem LRT 9110 sogar auf 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten zu verwenden sind.

Der Anregung wird insoweit gefolgt, dass die Formulierung „Hauptbaumarten“ in „Baumarten“ geändert wird. Die weitere Bezugnahme der Einwenderin auf Nr. 2.2.2.1 des Waldleitfadens und Forderung eines Schwellenwertes von 80 % statt 90 % ist unzutreffend, weil die Regelung in der Verordnung nicht den Erhalt und die Entwicklung betrifft, sondern die künstliche Verjüngung.

f. § 4 Abs. 5 Nr. 2 NSGVO-E: Femel- und Lochhieb (S. 86-88)

Die Einwender beantragen, die Regelung zu streichen. Zumindest sollten Lochhiebe bis 0,8 ha zur Verjüngung der Eiche von dem Verbot ausgenommen werden.

Die Regelung ist im Zusammenhang mit dem Verbot von Kahlschlägen zu sehen. Ein Kahlschlag ist von den Begriffen des Femel- und Lochhiebes abzugrenzen. Femel- und Lochhiebe sind im Sicherungserlass definiert und im Waldleitfaden näher erläutert. Der zur Eichenverjüngung maximal zulässige Lochhieb hat eine Größe von ca. 0,2 ha. Sind größere Lochhiebe erforderlich, können diese auf LRT-Flächen mit Zustimmung der UNB erfolgen, ohne dass eine Befreiung erforderlich ist. Auf den übrigen Waldflächen wäre für einen „Lochhieb“ von z. B. 0,8 ha nur eine Anzeige erforderlich.

Zur Angemessenheit der Regelung wird auf die vorstehenden Ausführungen zum Kahlschlag verwiesen.

g. § 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. c) und d) NSGVO-E: Feinerschließungslinien (S. 88-90)

Die Einwender sind der Auffassung, dass die Neuanlage und Weiternutzung von Feinerschließungslinien auf befahrungsempfindlichen Standorten und/oder Altholzbeständen auch möglich sein müsse, wenn der Abstand zwischen den Gassenmitten kleiner als 40 m ist. Darüber hinaus sei der Begriff „befahrungsempfindliche Standorte“ nicht hinreichend bestimmt. Außerdem schwanke die Befahrungsempfindlichkeit der meisten Standorte je nach Witterungsverhältnissen und im Jahresverlauf. Des Weiteren meinen die Einwender, dass ein Mindestabstand von 20 m ausreichend sei. In den Beständen sei dies, jedenfalls in den Jungbeständen, der übliche Abstand. Größere Gassenabstände führten zu deutlich erhöhten Aufwendungen bei Durchforstungen der Jungbestände.

Ziel der Vorgabe eines Abstandes vom 40 m ist es, den Bewertungskriterien für die LRT-Flächen entsprechend eine erhebliche Störung des Bodens mit Veränderung der Krautschicht durch Bodenverdichtung weitgehend zu verhindern. Hierfür wird ein Abstand von 40 m für erforderlich gehalten.

Der Begriff „befahrungsempfindliche Standorte“ ist hinreichend bestimmt. Er kann ausgelegt werden. Die Befahrungsempfindlichkeit resultiert aus der Bodenart, dem aktuellen Wassergehalt und der Hangneigung. Je toniger, von Grund- oder Stauwasser geprägt und stärker geneigt die Standorte sind, desto größer ist deren Befahrungsempfindlichkeit in Abhängigkeit vom aktuellen Wassergehalt (s. S. 44 des Waldleitfadens).

h. § 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. e) und Nr. 5 lit. c) NSGVO-E: Eingeschränkter Zeitraum für Holzentnahme und Pflegemaßnahmen (S. 90-92)

Die Einwender halten das Erfordernis einer Zustimmung zur Holzentnahme und Pflege im Zeitraum vom 01.03. bis 31.08. auf Waldflächen mit dem Vorkommen wertbestimmender Lebensraumtypen sowie auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertbestimmender Tierarten, jeweils (nur) in Altholzbeständen, für unverhältnismäßig. Ein Waldeigentümer müsse auf günstige Wetterlagen reagieren können. Es gebe nasse Winter, die einen bodenschonenden Einschlag oder Abtransport unmöglich machten.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Zweck der Regelung ist, den Schutz der Brutvögel und Fledermäuse während der Brutzeit und Jungenaufzucht sicherzustellen. Dieser Schutz ist im Hinblick auf die Holzentnahme und Pflege bereits vor dem 01.04. und auch nach dem 15.07. erforderlich. Die Regelungen in § 33 NWaldLG betreffen den Leinenzwang für Hunde, die üblicherweise in erster Linie am Boden brütende Tiere aufschrecken. Die Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit kann aber bereits vorher einsetzen und später enden. So gilt gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG für bestimmte Nutzflächen ein allgemeines Schnittverbot im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09.

Für Altholzbestände, die besonderes artenreich sind, wird ein grds. Verbot für den Zeitraum vom 01.03. bis 31.08. für erforderlich gehalten. Auf Antrag sind Ausnahmen möglich, auf die ggf. ein Anspruch besteht. Der Waldleitfaden zeigt hierfür Beispiele auf. Ein Zustimmungsvorbehalt ist erforderlich, um eine Abwägung zwischen den wirtschaftlichen Interessen des Waldeigentümers und den Belangen des Artenschutzes vornehmen zu können.

Die Beschränkungen werden auch für den Selbstwerbeeinsatz nicht gelockert, da auch dieser zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gehört und daher denselben Beschränkungen unterliegt.

i. § 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. f) NSGVO-E: Düngung (S. 92)

Die Einwender wenden sich gegen das generelle Verbot der Düngung. Kennzeichen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sei insbesondere der standortangepasste Einsatz von Pflanzennährstoffen, soweit er zur Erhaltung oder Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit erforderlich ist.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Düngeverbot ist zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen erforderlich. Ein günstiger Erhaltungszustand ist auch an eine typische Ausprägung der Standorte gebunden. Die Lebensraumtypen sollen sich aus sich selbst heraus erhalten. Eine Änderung der Nährstoffverhältnisse im Boden könnte direkte Auswirkungen auf die Artenzusammensetzung der Pflanzengesellschaft haben, die den Lebensraumtypcharakter verschlechtern oder verfälschen würden. Düngungen können daher zu einer Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes führen und gegen das Verschlechterungsverbot verstoßen.

j. § 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. g) NSGVO-E: Bodenbearbeitung (S. 92-93)

Die Einwender regen an, die Anzeigepflicht zu streichen, weil sie die forstwirtschaftliche Praxis erschwere.

Das Vorbringen ist nicht nachvollziehbar. Nach der Vorschrift bleibt eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung freigestellt. Nur für tiefer in den Mineralboden eingreifende Maßnahmen oder ganzflächige Bodenbearbeitungen besteht eine Anzeigepflicht. Bei diesen umfangreicheren Maßnahmen muss eine rechtzeitige Anzeige erfolgen, damit die Verträglichkeit geprüft werden kann.

k. § 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. h) NSGVO-E: Bodenschutzkalkung (S. 93-94)

Die Einwender halten die Anzeigefrist für zu lang und eine Frist von 10 Tagen für ausreichend.

Die Monatsfrist ist für die Prüfung der Verträglichkeit erforderlich. Darin liegt kein unverhältnismäßiger Eingriff. Mit Waldkalkungen wird auf langfristige Veränderungen des Milieus reagiert. Es ist kein Grund ersichtlich, warum sie nicht einen Monat vorher geplant und angezeigt werden können.

l. § 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. i) NSGVO-E: Herbizide, Fungizide, sonstige Pflanzenschutzmittel (S. 94-97)

Zum einen halten die Einwender die Anzeigepflicht für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für unverhältnismäßig. Eine Frist von zehn Tagen sei zu lang, denn ein Schädlingsbefall könne einen schnellen und gezielten Einsatz notwendig machen.

Die Anzeigepflicht mit einer Frist von 10 Tagen ist erforderlich, um der Unteren Naturschutzbehörde die Möglichkeit der Prüfung einzuräumen, ob die Maßnahme zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen kann. Der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln kann als Projekt i. S. v. § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG angesehen werden. Der punktuelle oder streifenweise Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bleibt freigestellt. Das ergibt sich unmittelbar aus dem Wortlaut der Vorschrift, die dem Wortlaut des Sicherungserlasses entspricht. Insoweit kann ergänzend auf die von den Einwendern zutreffend zitierte Erläuterung im Waldleitfaden (S. 50) verwiesen werden.

Im Hinblick auf das von de Einwendern vorgebrachte Beispiel der Behandlung von Nadelholz gegen Borkenkäfer wird darauf hingewiesen, dass eine Borkenkäferbefallbehandlung grds. nur am liegenden Holz erfolgt, i. d. R. nach dem Rücken, also auf dem Holzlagerplatz oder Wegerandstreifen. Erfolgt der Einsatz nicht auf der LRT-Fläche, ist er i. d. R. nicht beschränkt.

Zum anderen müsse nach Auffassung der Einwender der Einsatz von Herbiziden und Fungiziden zulässig sein. Bei starkem Auftreten von Schädlingspflanzen sei ein Einsatz unumgänglich. Die Verordnung müsse mindestens einen Ausnahmetatbestand enthalten. Darüber hinaus sei der Begriff „flächig“ nicht bestimmt genug.

Die Regelung ist verhältnismäßig. Ein gezielter, d. h. nicht flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden bleibt möglich. Der Begriff „flächig“ ist hinreichend bestimmt. Er wird im allgemeinen Sprachgebrauch als Gegensatz von punktuell oder linienförmig oder

streifenweise definiert (s. a. S. 50 des Waldleitfadens). Ein flächiger Einsatz hätte erhebliche Auswirkungen auf die Artenvielfalt und würde daher den Schutzzwecken generell zuwider laufen.

m. § 4 Abs. 5 Nr. 3 lit. a), Nr. 4 lit. a), Nr. 5 lit. a) NSGVO-E: Altholzanteile (S. 97-99)

Nach Auffassung der Einwender ist das Belassen eines Altholzanteils

- von 20 % auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die den Erhaltungszustand B oder C aufweisen, sowie
- von 35 % auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die den Erhaltungszustand A aufweisen, sowie
- von 20 % auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertbestimmender Tierarten

eine unverhältnismäßige Beschränkung der Eigentümerbefugnisse. Dass 20 % bis 35 % der an sich schlagreifen Bäume nicht entnommen werden könnten, stelle einen unzumutbaren wirtschaftlichen Totalausfall dar. Eine kostendeckende Bewirtschaftung könne nicht mehr durchgeführt werden. Des Weiteren könne es zu Gefährdungen im Wald kommen, insbesondere auch für Besucher, weil es eine Vielzahl von Wegen im ausgewiesenen Gebiet gebe. Der finanziellen Belastung der Eigentümer mit Schadensersatzansprüchen stehe keine wirtschaftlich adäquate Entlastung gegenüber.

Die Beschränkung der Freistellung ist zur Erhaltung des Schutzzieles eines strukturreichen, unzerschnittenen Laubwaldökosystems aus standortheimischen Baum- und Straucharten mit all seinen natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen mit einem hohen Alt- und Totholzanteil unter Berücksichtigung der Habitatansprüche seltener und gefährdeter Tierarten (s. § 2 Abs. 1 Nr. 6-8 des VO-Entwurfs) erforderlich. Sie ist auch nicht unzumutbar.

Das Vorhandensein eines ausreichenden Umfangs von Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen ist gem. § 11 Abs. 2 Nr. 3 NWaldLG Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft. Die Einwender müssen daher ohnehin für einen ausreichenden Umfang Sorge tragen. Die Einschätzung, dass 20 % (Erhaltungszustand B oder C)für die genannten Flächen ein

„ausreichender“ Mindestumfang sind, ist sachgerecht. Der Anteil stellt bereits einen Kompromiss zwischen der Zielsetzung einer möglichst hohen Naturnähe und dem Ziel der Holzproduktion dar. Des Weiteren wurden die Zielsetzungen der FFH-Richtlinie berücksichtigt. Die Anteile sind zum Erhalt des jeweiligen Erhaltungszustandes erforderlich.

Beschränkungen der Eigentümerbefugnisse erweisen sich erst dann als unzumutbar, wenn nicht genügend Raum für einen privatnützigen Gebrauch des Eigentums oder eine Verfügung über den Eigentumsgegenstand bleibt oder eine Nutzung, die bisher ausgeübt worden ist oder sich nach der Lage der Dinge objektiv anbietet, ohne jeglichen Ausgleich unterbunden wird. Das ist bei einem Altholzanteil von 20 % (Erhaltungszustand B oder C)nicht der Fall. Die Eigentümer können 80 % des Holzes und damit einen weit überwiegenden Teil weiter wirtschaftlich sinnvoll nutzen.

Die vorgenannten Ausführungen gelten grds. auch für die Vorgaben für den Erhaltungszustand A (35 %), die im Verordnungsentwurf gestrichen wurde, weil keine LRT-Flächen mit diesem Erhaltungszustand im Schutzgebiet vorhanden sind.

Die Verkehrssicherungspflicht obliegt grds. dem jeweiligen Eigentümer. Daneben ist jedoch § 30 NWaldLG zu beachten, wonach derjenige, der vom Betretensrecht des Waldes Gebrauch macht, auf eigene Gefahr handelt. Der Waldbesucher muss mit waldtypischen Gefahren rechnen. Deren Realisierung löst regelmäßig keine Schadensersatzpflicht des Waldeigentümers aus. Des Weiteren liegt die Ausweisung von Habitatbäumen sowie das Belassen von Totholz im Auswahlermessen des Eigentümers und kann so gewählt werden, dass eine Gefährdung von Waldbesuchern auf Wegen minimiert ist.

VII. Erforderliche Entschädigung nach § 68 BNatSchG (S. 99-102)

Die Einwenderin beruft sich allgemein darauf, dass im Fall des unveränderten Erlasses der Verordnung das Land Niedersachsen ihr als Grundstückseigentümerin eine angemessene Entschädigung in Geld nach § 68 BNatSchG zu leisten hätte.

Hierbei handelt es sich lediglich um einen Hinweis auf die Vorschrift des § 68 BNatSchG, der für die Abwägung nicht relevant ist. In der Regel führen die Beschränkungen in einer Schutzgebietsverordnung nicht zu einer unzumutbaren Belastung des Eigentums. Wie viel an Beschränkungen dem Eigentümer durch Inhalts- und Schrankenbestimmungen

entschädigungslos auferlegt werden kann, ist situationsabhängig und bedarf einer wertenden Betrachtung der unterschiedlichen Interessen. Solange Bewirtschaftungsrestriktionen nicht von der Art sind, dass sie eine wirtschaftlich sinnvolle Nutzung der Grundstücke ausgeschlossen erscheinen lassen, sind sie im Regelfall zumutbar (vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 68 BNatSchG Rn. 10). Die Grundeigentümer dürfen die Grundstücke weiter bewirtschaften, nur nicht mit dem gewünschten maximalen wirtschaftlichen Erfolg. Art. 14 GG gewährleistet jedoch nicht die maximal möglichen Gewinnchancen und die einträglichste Nutzung des Eigentums (BVerfG, Urt. v. 22.11.1994, Az.: 1 BvR 351/91).

Im Übrigen ist das Vorliegen von Entschädigungsvoraussetzungen ggf. in einem gesonderten Verfahren für konkrete Fälle zu prüfen.

Nr.	Bedenken/ Anregungen	Bewertung/ Umgang der Verwaltung
Einwender 1	Wir bitten zu beachten, dass es uns weiterhin möglich ist, neue Trassen aufgrund der uns im Telekommunikationsgesetz (§ 68 Abs. 3 TKG) zustehenden Nutzungsrechte zu errichten. Die Telekom ist danach berechtigt, die Verkehrswege für ihre Telekommunikationslinien uneingeschränkt zu benutzen. Dies gilt auch in Schutzgebieten im Sinne des vorliegenden Entwurfes. Sicherlich kann auch über § 4 „Freistellungen“ (2) der Verordnung, Punkt 2b, aus Gründen der Erfüllung dienstlicher Aufgaben im Sinne des überwiegenden öffentlichen Interesses und § 5 (2) eine Befreiung erreicht werden.	Die Einwendung ist bereits berücksichtigt. Gem. § 4 Abs. 2 Nr. 6 der geplanten Verordnung ist die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden Anlagen und Einrichtungen, insbesondere der bestehenden Leitungstrassen freigestellt und die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden.
Einwender 2	Keine Bedenken	-
Einwender 3	Keine Bedenken	-
Einwender 4	Ich bitte um Ergänzung eines Hinweises zur Fortschreibungsfähigkeit der Beikarte. Dies ist zumindest in Bezug auf die Darstellung der Lebensraumtypen und sonstige Vegetation erforderlich. Auch in einem NSG kann sich die Vegetation verändern. Turnusmäßige Biotopkartierungen sind daher sinnvoll. Eindeutiger und in anderen Gebieten üblich wäre es, die Karte als Beikarte zur Begründung der VO zu verwenden, was somit aus hiesiger Sicht zu bevorzugen ist.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Dies resultiert aus dem rechtlichen Bestimmtheitsgebot.
	§ 1 Abs. 3 letzter Absatz: Analog zu obigem Hinweis bitte ich um folgende Korrektur:	Der Einwendung wird nicht gefolgt.

	„Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser VO. Die Anlage 3 dient als Beikarte der Konkretisierung, sie ist bei Bedarf fortzuschreiben und zu aktualisieren.“	Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Dies resultiert aus dem rechtlichen Bestimmtheitsgebot.
	§ 1 Abs. 5: Mit seiner geringen Größe von lediglich 56 ha ist es schlechterdings nicht möglich im Gebiet alle im folgenden aufgeführten Ziele abzubilden. Dies gilt insbesondere für stabile Rotmilan- oder Schwarzstorchpopulation und viele mehr. Ähnliches gilt auch für die geforderten Waldstrukturen. Ein Verweis darauf, dass vieles nur im Kontext mit dem Gesamt-FFH-Gebiet möglich ist, ist m.E. erforderlich und wäre hilfreich. Mit der Entscheidung der kleinteiligen Verordnungsgebung ist nun auch die Pflicht verbunden kleinteilige und teilgebietsspezifische VO zu entwickeln. Dies gilt auch für die Erhaltungsziele im Gebiet (siehe auch §2 (4) Vogelarten).	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die Ziele bilden Aspekte ab, die sich sowohl auf das konkrete Schutzgebiet beziehen, aber auch das FFH – Gebiet sowie das VSG in seiner Gänze betrachten. Ein expliziter Hinweis darauf ist nicht erforderlich, da immanent.
	§ 2 Abs. 4: Sind die aufgelisteten Arten im hiesigen Teilgebiet nachgewiesen und kartiert? Bei zahlreichen Arten scheint das äußerst fragwürdig: Eisvogel? Wendehals? Ich bitte, die Auflistung auf die tatsächlich vorkommenden Arten zu beschränken und die Vorkommen im Rahmen der Begründung zur VO zu belegen. Andernfalls besteht die Gefahr der Beliebigkeit und nebulösen Aufblähung des Textes.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die Arten sind im Standartdatenbogen erfasst, bzw. vom NLWKN benannt. Die Regelungen der Verordnung haben diese Arten mithin zu berücksichtigen. Weiterhin bilden die Ziele Aspekte ab, die sich sowohl auf das konkrete Schutzgebiet beziehen, aber auch das FFH – Gebiet sowie das VSG in seiner Gänze betrachten.
	§ 2 Abs. 4 Nr. 2g)	Der Einwendung wird nicht gefolgt.

	Die Zielvorstellung des dauerhaften Vorhandenseins von 80-100-jährigen Kiefern ist für das Gebiet “Mehlkamp und Heinenkamp“ unrealistisch. Gründe liegen in der Gebietsgröße, den Standorten und der zulässigen Waldbautechnik. Die Kiefer als extreme Lichtbaumart und als Rohbodenkeimer verlangt noch resolutere Verjüngungsverfahren als die Eiche, sie ist daher für den Dauerwaldbetrieb nicht geeignet. Die Standorte im Gebiet sind für die Kiefer zu reich, sie wird sich nicht natürlich verjüngen. Sofern der Baumfalke tatsächlich vorkommt, bitte ich um entsprechende Überarbeitung.	Der Baumfalke ist im Standartdatenborgen erfasst. Die Habitatansprüche des Baumfalken begründen in der Folge das Erhaltungsziel. Dieses Ziel bezieht sich auf das gesamte VSG und damit auch auf den vorliegenden Teil des VSG.
	§ 3 Abs. 1 Nr. 6 Klarstellend weise ich darauf hin, dass Jagdhunde als Teil der ordnungsgemäßen Jagd bei der Ausübung der Jagd, sowie im Rahmen der Ausbildung vom Leinenzwang ausgenommen sind. Ich begrüße ausdrückliche die erfolgte Klarstellung in den Erläuterungen zur Begründung der VO.	Die Einwendung ist bereits berücksichtigt.
	§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Stadtnahe Wälder sind i.d.R. Schwerpunktgebiete für die ortsnahe Erholung. Sie dienen dazu u.a. Kindern elementare Naturerlebnisse zu ermöglichen. Dies sollte im Rahmen der Verordnung berücksichtigt werden. Ich empfehle folgenden Passus: „Die nicht gewerbsmäßige Entnahme von Früchten, Pilzen und Bärlauch in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf ist erlaubt.“	Die Einwendung ist bereits berücksichtigt. Handstraußregelung (§ 39 Abs. 3 BNatSchG) gilt fort. Ein klarstellender Hinweis ist ergänzt.
	§ 3 (1) Nr. 10	Die Einwendung ist bereits berücksichtigt.

	Unter Bezug auf die Erläuterungen in der Begründung zur VO (Seite 3 unten) ist die Nutzung von Drohnen im Rahmen der Freistellungen zulässig. Ich begrüße ausdrücklich die dort erfolgte Klarstellung.	
	§ 3 Abs. 2 Stadtnahe Wälder sind i.d.R. Schwerpunktgebiete für die ortsnahe Erholung. Sie dienen dazu u.a. Kindern elementare Naturerlebnisse zu ermöglichen. Dies sollte im Rahmen der Verordnung berücksichtigt werden. Ein generelles flächendeckendes Wegegebot halte ich in diesem Zusammenhang nicht für angemessen und auch nicht für erforderlich. Ich schlage vor, das Wegegebot auf die Brut- und Setzzeit zu begrenzen. Darüber hinaus sollten nur begründet sensible Bereiche ganzjährig nicht betreten werden.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Einheitliche Regelung in den Schutzgebieten bzw. Natura 2000-Gebieten in Braunschweig ist sinnvoll. Das Wegegebot ist auch gesetzlich gemäß § 16 Abs. 2 S. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz als Regelfall vorgesehen. Zudem sind explizit bereits Umweltbildungsmaßnahmen - auch für Kinder und Jugendliche - bereits mit einem Zustimmungsvorbehalt freigestellt (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 f). Im Vergleich zu anderen Natura 2000-Gebieten sind hier keine direkt angrenzenden Siedlungsgebiete vorhanden.
	§ 4 Abs. 2 Nr. 2 e) Die fachgerechte Beseitigung invasiver Arten ist ein Ziel des Naturschutzes. Der vorgesehene Zustimmungsvorbehalt erschwert das Erreichen dieses Zieles und ist kontraproduktiv. Dies gilt insbesondere in Bezug auf das Fachpersonal der NLF und des SBK sowie von diesen beauftragte Dienstleister. Ich bitte daher um Streichung des Zustimmungsvorbehalts.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die Regelung entstammt der Musterverordnung des NLWKN und ist auch fachlich begründet, um insbesondere den Artenschutz im Naturschutzgebiet, z. B. durch die Beachtung von konkreten Fortpflanzungs- und Ruhestätten, gewährleisten zu können.
	§ 4 Abs. 2 Nr.2 f) Wir bitten darum „…Untersuchungen im Rahmen des forstlichen Versuchswesens durch die Niedersächsischen	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die Anzeigepflicht stellt keine unzumutbare Anforderung dar. Sie kann z. B. auch in Textform per Email erfolgen.

	Landesforsten, sowie durch die Nordwestdeutsche forstliche Versuchsanstalt…“ ebenfalls freizustellen, da eine vorherige Anzeige nicht praktikabel ist.	Die Musterverordnung sieht für entsprechende Maßnahmen sogar einen Zustimmungsvorbehalt vor. Im konkreten Fall ist die Anzeigepflicht erforderlich aber auch ausreichend. Untersuchungsergebnisse sind für das Management des Gebietes für die Untere Naturschutzbehörde von Bedeutung.
	§ 4 Abs. 2 Nr. 3 und 4 Da Wege nicht in Kurzabschnitten gepflegt werden können, wird eine grundsätzliche Regelung an dieser Stelle begrüßt. Um doppelte oder gar gegensätzliche Aussagen zu vermeiden, sollten korrespondierend die Punkte unter § 4 (5) Nr.2 j) und k) entfallen. Hinweis zu Nr.3: Natürlicherweise anstehendes Material ist im hiesigen Gebiet für den Wegebau nicht geeignet (Lehme, Tone), die Gewinnung desselben wäre ohnehin nicht zulässig. Ich bitte diesen Verweis zu streichen.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Innerhalb der LRTs wird die Erlasslage abgebildet. Außerhalb der LRTs sind dort fachlich angezeigte und z.T. abgemilderte Vorgaben gesetzt, um insgesamt die Verhältnismäßigkeit zu wahren. Die jeweilig zusammenhängende und abschließende Regelung zu diesem Regelungsbereich führt insgesamt auch zu größerer Klarheit.
	§ 4 Abs. 4 c) Auf die Beseitigung von Wildschäden besteht gem. Jagdrecht ein gesetzlicher Anspruch. (Innenverhältnis Jagdpächter und Grundstücksbesitzer/Pächter). Ich empfehle daher eine rechtliche Prüfung bezüglich der Rechtmäßigkeit dieser Regelung.	Die Einwendung ist bereits berücksichtigt. Die Regelungen des Jagdrechts bleiben unberührt. Die Regelung entspricht der Formulierung der Musterverordnung des NLWKN.
	§ 4 Abs. 5 Nr.1d)	Der Einwendung wird nicht gefolgt.

	Die Begrenzung von Nutzungen in Waldflächen ohne LRT-Eigenschaft erscheinen überzogen. Sie sind laut Erlasslage nicht vorgesehen. Die Regelungen des Waldrechts, die Nutzungen bis 1 ha freistellen, sind ausreichend. Ich bitte um Überarbeitung.	Die Anzeigepflicht stellt keine unzumutbare Anforderung dar. Sie kann in einfacher Textform z.B. per Email erfolgen. Sie dient der Information der Waldbehörde. Die Regelung entspricht der Formulierung der Musterverordnung des NLWKN.
	§ 4 Abs. 5 Nr. 1 e) Der Umbau z.B. eines nicht standortgerechten Fichtenbestandes in einen Douglasien-Buchen Mischbestand sollte weiterhin möglich bleiben. Dies bitte ich klarstellend zu bestätigen. Anderslautende Regelungen in Eigenbindung der NLF bleiben unberührt.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die Douglasie wird gemäß der „Naturschutzfachlichen Invasivitätsbewertungen für in Deutschland wild lebenden gebietsfremde Gefäßpflanzen“ des Bundesamtes für Naturschutz als invasive Art auf der schwarzen Liste geführt (Skript S. 160). Die Regelung entspricht der Formulierung der Musterverordnung des NLWKN.
	§ 4 Abs. 5 Nr. 1 g) Die Einführung von Douglasien-Pufferzonen um Lebensraumtypenflächen stellen neue Regelungsinhalte da und sind laut Erlass nicht vorgesehen. Hierdurch entstehen zusätzliche Flächenkulissen, die mit großem Aufwand kontrolliert und verwaltet werden müssen. Da die Erlasslage sogar den Anbau der Baumart in Buchenlebensräumen in geringen Anteilen zulässt, kann festgestellt werden, dass diese Regelung den Vorgaben der Landesregierung widerspricht. Unter Umständen wird hierbei sogar das Übermaßverbot nicht eingehalten. In Niedersachsen ist die Baumart Douglasie aktuell nachweislich nicht invasiv. Ob sie zukünftig invasive Eigenschaften entwickelt, ist nicht bekannt. Die Einschätzung ist spekulativ. Als Basis für eine Verordnungsgebung ist eine Vermutung allerdings nicht geeignet.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die Douglasie wird gemäß der „Naturschutzfachlichen Invasivitätsbewertungen für in Deutschland wild lebenden gebietsfremde Gefäßpflanzen“ des Bundesamtes für Naturschutz als invasive Art auf der schwarzen Liste geführt (Skript S. 160). Die Regelung entspricht der Formulierung der Musterverordnung des NLWKN. Die Regelung kann im Erlass auch nicht abgebildet werden, da sie Bereiche außerhalb von LRTs betrifft. Diese Gebiete werden durch den Erlass jedoch nicht betrachtet.

	Ich bitte daher, die Douglasien-Pufferzonen nicht einzuführen und den letzten Halbsatz zu streichen. Anderslautende Regelungen in Eigenbindung der NLF bleiben unberührt.	Sie ist notwendig, um den Eintrag invasiver Arten in die LRTs zu verhindern.
	§ 4 Abs. 5 Nr. 2 Wegen ihres unterschiedlichen Wuchsverhaltens und der unterschiedlichen Lichtökologie sollten Buchen und Eichen – LRT unterschiedlich behandelt werden.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“.
	§ 4 Abs. 5 Nr. 2 a) und b) Als Maßnahme zum Erhalt der Eichenwälder und der Sicherung der Verjüngung, bitte ich Kleinkahlschläge von 0,5 ha freizustellen, siehe auch Leitfaden zum Erlass. Ohne ein planvolles Vorgehen zum Erhalt der Eiche im Gebiet, kann aus Sicht des Waldbaus der zu erwartende langfristige Rückgang der Baumart Eiche nicht verhindert werden und der Forstbetrieb hierfür nicht die Verantwortung übernehmen. Wie in anderen Gebieten in der Region Braunschweig sollte für die Verjüngung von Eichen-LRT einheitlich Flächen bis 0,5 ha mit Anzeigepflicht und bis 1,0 ha mit Genehmigungsvorbehalt geregelt werden. Ich bitte um entsprechende Übernahme in die hiesige VO.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“. Die weitergehende Holzentnahme ist gem. § 4 Abs. 5 Nr. 2 b) nach vorheriger Zustimmung erlaubt. Die Ausführungen im Leitfaden „Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern“ (Leitfaden) des MU und ML zu den Möglichkeiten von insbesondere der Verjüngung von Eichenkulturen gilt unabhängig hiervon.
	§ 4 Abs. 5 Nr.2 c) Klarstellend weise ich darauf hin, dass die hiesigen Standorte nur bei feuchter Witterung befahrungsempfindlich sein können.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“.

	Bei längeren Trockenperioden oder bei längerem Frost sind die Böden sehr tragfähig und damit faktisch nicht befahrungsempfindlich. Ich bitte diesen Hinweis in die Begründung zur Verordnung zu übernehmen.	Die gesamten LRT-Flächen des FFH-Gebietes sind laut Managementplan als befahrungsempfindlich eingestuft. Im Rahmen der guten forstlichen Praxis ist davon auszugehen, dass eine Befahrung nur bei geeigneter Witterung erfolgt.
Einwender 5	§ 3 Abs. 1 Nr. 9: Es bedarf einer Klärung, inwiefern forst- und landwirtschaftliche Rundfahrten, um Sachverhalte abzustimmen, unter diesen Punkt fallen. Für die Forst muss es ermöglicht bleiben, organisierte Fahrten durchzuführen.	Die Einwendung ist bereits berücksichtigt. Fällt unter die Ausübung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gem. § 4 Abs. 5 der Verordnung. Diese ist grundsätzlich freigestellt.
	§ 3 Abs. 1 Nr. 10 Aus landwirtschaftlicher Sicht ist es dringend erforderlich, den Drohneneinsatz für die ökologischen und ökonomischen Aspekte zu erlauben. Somit ist das Verbot von Drohneneinsatz aus der Verordnung herauszunehmen.	Die Einwendung ist bereits berücksichtigt. Bei dem Verbot handelt es sich vor allem um den Einsatz von Drohnen im Rahmen der Ausübung des Hobbys. Fällt unter die Ausübung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gem. § 4 Abs. 5 der Verordnung bzw. unter die Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft gem. § 4 Abs. 4 der Verordnung und ist in diesem Zusammenhang freigestellt.
	§ 4 Es bedarf einer Darstellung, dass für die Zukunft Freistellungen sich gebührenfrei widerspiegeln.	Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Freistellungen lösen keine Gebühren aus. Erforderliche Ausnahmegenehmigungen können im Einzelfall Gebühren auslösen. Von der Erhebung einer Gebühr kann jedoch ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

	Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit den dazugehörigen Ansitzen nach dem Stand der Technik sind für die Zukunft zu ermöglichen. Ansonsten ist dafür Sorge zu tragen, dass die Jagdnutzung keine Einschränkungen erhält.	Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Die Regelung entspricht der Formulierung der Musterverordnung des NLWKN. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist grundsätzlich freigestellt. Die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen sowie von fest mit dem Boden verbundenen jagdlichen Einrichtungen bedarf der Zustimmung um eine Beeinträchtigung der Schutzziele zu vermeiden. Nichtsdestotrotz ist die ordnungsgemäße Jagd mit den dazugehörigen Ansitzen so auch für die Zukunft sichergestellt.
	Durch § 3 und § 4 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen spiegeln sich für die forstwirtschaftliche Nutzung verschiedene ökonomische Einschränkungen wider. Die daraus resultierenden, ökologischen Auswirkungen werden sich nicht nur positiv entwickeln. D. h., eine positive ökologische Entwicklung setzt in verschiedenen Bereichen eine ökonomische Nutzung voraus.	Die Einwendung ist bereits berücksichtigt Die Regelung entspricht der Formulierung der Musterverordnung des NLWKN. Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“. Eine Bewirtschaftung des Waldes unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Belange ist in der Zukunft auf diesem Wege weiterhin möglich.
	§ 5 Befreiungen Dieser Paragraph wird ausdrücklich begrüßt. Es muss nur darauf geachtet werden, dass die Kosten für die dargestellten Prüfungen die Stadt Braunschweig trägt.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Soweit nicht bereits Freistellungsmöglichkeiten oder Ausnahmegenehmigungen einschlägig sind und in der Folge auf die Möglichkeit einer Befreiung zurückgegriffen werden muss, sieht das Gebührenrecht die Erhebung

		einer Gebühr zunächst zwingend vor, die jedoch im Einzelfall entfallen kann.
	§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen Den Grundstückeigentümern / den Forstgenossenschaften sind die Anordnungen durch die Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind ebenfalls vor Beginn mitzuteilen.	Die Einwendung ist bereits berücksichtigt. Die Anzeige beim Eigentümer wird aus privatrechtlichen Gründen vorausgesetzt und ist nicht explizit in der Verordnung zu regeln. § 7 regelt dir Duldungspflichten und keine Anordnungsbefugnisse.
	Bei dem dargestellten Managementplan sind die Grundstückseigentümer frühzeitig miteinzubinden und die Stadt Braunschweig hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einvernehmliche Regelung / Grundstückseigentümer und behördliche Vertretern – andere Mitwirkende erarbeitet wird.	Die Einwendung ist bereits berücksichtigt Bei der Erarbeitung des Managementplans zu dem FFH-Gebiet Nr. 101 erfolgte eine Informationsveranstaltung sowie die Beteiligung der Nutzer und Interessenverbände.
	§ 8 Ordnungswidrigkeiten Nehmen wir zur Kenntnis, wobei der Hinweis gestattet sein, die dargestellten Bußgeldsummen von 50.000 € auf 10.000 € zu senken.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die Regelung in der Verordnung basiert auf zwingenden gesetzlichen Regelungen (§ 43 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 4 NAGBNatSchG) und ist nicht veränderbar.
	Ob sich aufgrund der Trockenheit die Eichen- und Hainbuche in dem geplanten Gebiet so entwickeln, wie es angedacht (gewünscht) wird, ist sehr fraglich. Somit ist für dieses FFH-Gebiet ein Klimaschutzfaktor mit in die Verordnung aufzunehmen. Bei verändernden Vegetationen / Klimaentwicklungen muss die Möglichkeit bestehen, darauf zu reagieren und andere Floraaspekte zu berücksichtigen (Douglasie u. a.)	Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Als Lebensraumtypische Baumarten werden jene bezeichnet, die im jeweiligen Naturraum (wahrscheinlich) autochthon sind und auf dem jeweiligen Standort als Haupt-, Neben- oder Pionierbaumarten Bestandteil der natürlichen Waldgesellschaften (einschließlich ihrer Pionierphasen) sind. Die Baumartenauswahl richtet sich nach den Hinweisen und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen in

		Nieder-sachsen (Anhang des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen) des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (nach Drachenfels) in der jeweils aktuellen Fassung. Somit kann auf veränderte Vegetationen z. B aufgrund der Klimaentwicklung reagiert werden.
	Die Grundstückseigentümer haben auf diese Veränderungen keinen Einfluss. Eine negative Entwicklung für den Lebensraumtyp ist somit nicht den Grundstückseigentümern zuzuordnen.	Die Einwendung ist bereits berücksichtigt. Änderungen auf Grund des Klimawandels werden den Grundstückseigentümern nicht angelastet.
Einwender 6	Innerhalb der Grenzen der geplanten und markierten Bereiche liegen die Maststandorte und Leitungsfelder der planfestgestellten 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 586: 1013 – 1014 – 1015 – 1016. Die DB Energie GmbH hat nach § 4 AEG selbst dafür zu sorgen, dass ihre Betriebsanlagen allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Im Rahmen dieser Verpflichtung sind von ihr auch Belange des Landschaftsschutzes zu berücksichtigen. Allerdings dürfen nach § 4 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege dienen (dazu gehört das gesamte Schienennetz der DB AG, aber auch die 110-kV-Bahnstromleitungen), in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung durch Naturschutz und Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden. Betriebliche Belange der DB AG bzw. DB Energie GmbH werden daher bei der Abwägung im Verhältnis zu den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes besonderes Gewicht erhalten. Aus § 4 AEG ergibt sich ferner, dass Überwachungsaufgaben wahrgenommen und Unterhaltungsarbeiten durchgeführt	Die Einwendung ist bereits berücksichtigt Gem. § 4 Abs. 2 Nr. 6 der geplanten Verordnung ist die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden Anlagen und Einrichtungen, insbesondere der bestehenden Leitungstrassen freigestellt und die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden.

	werden müssen. Da nicht alle Anlagen der Bahnstromleitung über öffentliche Wege und Straßen zu erreichen sind, ist es unter Umständen notwendig, Geländeflächen, die unter Naturschutz gestellt werden sollen, zu betreten sowie auch außerhalb von Wegen usw. mit Kraftfahrzeugen zu befahren. Diese Fahrten/Betretungen müssen generell zugelassen sein, und zwar ohne, dass Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen erforderlich werden. Der Schutzstreifenbereich (in der Regel ca. 19 m rechts und links der Trassenachse, in Waldgebieten 30 m rechts und links der Trassenachse) der Bahnstromleitung unterliegt aus Sicherheitsgründen u. a. einer Aufwuchsbeschränkung. Dies bedeutet, dass auch künftig Bäume und Sträucher gestutzt bzw. gefällt werden müssen um jederzeit einen sicheren Energietransport zu gewährleisten. Bei einer Neuanpflanzung sowie bei der Ausweisung von Landschafts- und Naturschutzgebieten ist dies zu berücksichtigen. Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die im Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung liegen.	
Einwender 7	Keine Bedenken	-
Einwender 8	Der Pflanzenschutzeinsatz soll zukünftig nur begrenzt freigestellt sein. Dies ist herauszunehmen, da es ermöglicht werden muss, evtl. auftretendes Problemunkraut flächendeckend behandeln zu dürfen.	Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Bei auftretenden Problemunkräutern ist der punktuelle und damit rechtzeitige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zulässig und ausreichend. Sollte es im Einzelfall erforderlich sein, flächendeckend Pflanzenschutzmittel einzusetzen, besteht die

		Möglichkeit einer Befreiung. Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“.
	In der geplanten Verordnung ist die Nachsaat untersagt. Die Grünlandflächen werden wiederkehrend von Wildschäden heimgesucht. Eine Nachsaat ist dringend zu erlauben.	Die Einwendung ist bereits berücksichtigt Die Beseitigung von Wildschäden ist mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde gem. § 4 Abs. 4 c) zulässig; sie hat durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren und nur mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern zu erfolgen. Die Regelung entspricht der Formulierung der Musterverordnung des NLWKN.
	Die Grünlandfläche wird derzeit ca. 1-3-mal beerntet. Das Erntegut ist in Form von Silage/Heurundballen auf der Fläche gelagert. Dies sollte weiterhin das ganze Jahr über möglich sein. Eine Lagerung auf anderen Flächen ist nicht möglich, da es als Futter für die Tiere genutzt wird.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Das Liegenlassen von Mähgut zur Gewinnung von Heu ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft freigestellt. Es dürfen jedoch keine Mieten angelegt bzw. Heuballen gelagert werden oder Mähgut dauerhaft liegengelassen werden. Durch die Anlage von Mieten wird die Grasnarbe zerstört (§ 4 Abs. 4 e der VO).
	Die Grünlandfläche ist drainiert. Die Drainagen sind in Zukunft ordnungsgemäß zu unterhalten. Keine Einschränkungen.	Die Einwendung ist bereits berücksichtigt Gem. § 4 Abs. 2 Nr. 6 der VO ist die Unterhaltung der bestehenden Anlagen freigestellt.

	Klimafaktor mitberücksichtigen. In den letzten 3 Jahren hat sich der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps aufgrund der Trockenheit verschlechtert. Der Eigentümer ist hierfür nicht verantwortlich.	Die Einwendung ist bereits berücksichtigt Die Veränderung der Erhaltungszustände durch den Einfluss von z. B. Klimaänderungen werden nicht dem Eigentümer angelastet.
	Die Baumarten, die gemäß der geplanten Verordnung erlaubt sind nachzupflanzen, entwickeln sich nicht auf der Forstfläche. Hier werden umfangreichere Freistellungen benötigt.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ sowie der Formulierung der Musterverordnung des NLWKN. Die bereits jetzt überwiegend im Waldgebiet vorkommenden Baumarten können auch zukünftig angepflanzt werden, wie z. B. Eichen und Hainbuchen. Als Lebensraumtypische Baumarten werden jene bezeichnet, die im jeweiligen Naturraum (wahrscheinlich) autochthon sind und auf dem jeweiligen Standort als Haupt-, Neben- oder Pionierbaumarten Bestandteil der natürlichen Waldgesellschaften (einschließlich ihrer Pionierphasen) sind. Die Baumartenauswahl richtet sich nach den Hinweisen und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen (Anhang des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen) des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (nach Drachenfels) in der jeweils aktuellen Fassung. Somit kann auf veränderte Vegetationen z. B aufgrund der Klimaentwicklung reagiert werden.

	Zeitliche Begrenzung zur Holzabfuhr und Erntezeit, Verbot 1. März – 31. August. Dies ist anzupassen aufgrund der z. B. in diesem Jahr umfangreichen Niederschläge im Februar. Dies würde dem Lebensraumtypen nicht zu Gute kommen.	Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ Die Regelung der Verordnung lautet, dass in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgen darf. Hintergrund dieser Regelung ist die im März beginnende Brutzeit der Vögel und anschließend folgende Fortpflanzungszeit der Fledermäuse. Darüber hinaus kann auf wetterbedingt notwendige Verschiebungen der Erntezeit im Rahmen einer Zustimmung reagiert werden. Die Holzabfuhr hingegen kann ganzjährig ohne Zustimmung erfolgen.
	Ein Privatweg erschließt die Forstfläche. Eine wiederkehrende Wegeunterhaltung in unterschiedlichen zeitabständen wurde in der Vergangenheit durchgeführt. Dies ist auch in Zukunft sicherzustellen.	Die Einwendung ist bereits berücksichtigt Die ordnungsgemäße Unterhaltung ist grundsätzlich unter Beachtung der fachlich gebotenen Auflagen freigestellt (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 3 sowie § 4 Abs. 5 Nr. 2 j der VO).
	Die Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet ist ausreichend, darüber hinaus freiwillige Vertragsnaturschutzmaßnahmen.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Bereits gem. des Landschaftsrahmenplanes - mithin der internen Fachplanung - der Stadt Braunschweig erfüllt das gesamte FFH-Gebiet die Voraussetzungen als

		Naturschutzgebiet. Aufgrund der dort vorherrschenden besonders wertvollen Lebensräume und Lebensgemeinschaften ist die Ausweisung als Naturschutzgebiet das gebotene Mittel für die Unterschutzstellung. Das FFH- und Vogelschutzgebiet erstreckt sich über die Kommunen Helmstedt, Wolfsburg und Braunschweig. Deshalb ist es auch wichtig, dass in Braunschweig ebenfalls eine Ausweisung (wie in Helmstedt und Wolfsburg) als Naturschutzgebiet erfolgt, da die verschiedenen Einzelverordnungen im Hinblick auf das Arteninventar, die Anforderungen der Arten und Lebensraumtypen sowie der daraus abzuleitenden Verordnungsinhalte einschließlich Regelungen aufeinander abgestimmt sind. Ein milderes Mittel stellt eine Landschaftsschutzgebietsverordnung auch nur theoretisch-abstrakt dar. Inhaltlich sind jedenfalls dieselben Regelungen zu treffen. Die Darstellung der komplexen Regelungen in der Form einer Naturschutzgebietsverordnung ist jedoch auch deutlich kürzer und anwendungsfreundlicher.
Einwender 9	Die Stellungnahme vom 15. Juni 2020 wird folgendermaßen ergänzt: Zu § 2 Schutzzweck: (3) c: Der angestrebte Anteil von Altholz von 35 % sollte weiterhin festgelegt werden, um einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes vorzubeugen. Entsprechend sollte unter den gegebenen Bedingungen die	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Nach dem Ergebnis der Basiserfassung sind in dem gegenständlichen Gebiet ausschließlich Lebensraumtypen die den Erhaltungszustand B aufweisen, festgestellt. Dies bildet die Grundlage für die Regelungen der Verordnung.

	Bestimmung in § 4 Freistellungen „… auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, soweit…“nicht gestrichen werden, auch wenn aktuell Waldbereiche mit dieser Einstufung auf der Fläche des zukünftigen nicht vorhanden sind (und der BUND eine Kategorisierung in die Erhaltungszustände A, B, und C grundsätzlich ablehnt). Mit der Streichung dieser Passage wird das von der FFH-Richtlinie ausdrücklich vorgegebene Verbesserungsgebot missachtet.	Durch die Ausrichtung der Regelungen anhand des fachlich erhobenen Zustandes werden keine Ziele der FFH-Richtlinie missachtet.
	Zu § 4 Freistellungen: (4) f: Die Freistellung der punktuellen Anwendung von Pflanzenschutzmittel ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde und deren flächenhafte Anwendung nach Genehmigung entspricht nicht den Entwicklungszielen und widerspricht dem Niedersächsischen Weg für Artenschutz. Die ursprüngliche Formulierung, die auch in der Begründung beschrieben wird, sollte beibehalten werden.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die Formulierung der Regelung wurde an den RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung angepasst.
	Zur Begründung: In der Begründung zur Freistellung §4 (5) – Forstwirtschaft legen Sie dar, dass „…von dieser Nutzungsform auch positive Auswirkungen auf den Schutzzweck und die Erhaltungsziele ausgehen.“ Wir bitten um eine detaillierte Begründung dieser These, da wir davon ausgehen, dass der für den natur- und Bodenschutz optimale Zustand der unbeeinflusste und natürliche Dauerwald ist, in dem alle ökologische Funktionen erfüllt sind. Die Forstwirtschaft mit ihrer bisherigen Bewirtschaftungsform (z. B. Kahlschläge, engmaschiges Netz von Rückegassen mit Bodenverdichtung und entsprechender Verringerung der	Es handelt sich um keine Einwendung gegen die Verordnung. Die Bitte wird anderweitig berücksichtigt werden.

	Wasserkapazität der Böden sowie Schädigung der Mykorrhizza, falsche Baumartenauswahl, …) hat in erheblichem Maß dazu beigetragen, dass der Wald dem derzeitigen Klimawandel wenig entgegen zu setzen hat.	
	Es erfolgt eine allgemeine Kritik am Unterschutzstellungserlass sowie am gemeinsamen Leitfaden des MU und ML.	Die Kritik wird zur Kenntnis genommen. Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ sowie der Formulierung der Musterverordnung des NLWKN. Der Unterschutzstellungserlass ist behördenverbindlich.
	Es müssen konkrete und in Qualität und Quantität präzisierte Ziele formuliert werden; Erhaltungsziele sind unvollständig dargestellt. Es fehlen Aussagen zu den aktuellen Erhaltungszuständen von Lebensraumtypen und Arten sowie zu deren Ausgangszuständen und erforderliche Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen.	Der Einwendung wird nicht gefolgt Die angeführten Punkte sind im erforderlichen Rahmen dargestellt. Die LRTs sind parzellenscharf abgegrenzt und mit Erhaltungszustand dargestellt.
	Die Verordnung setzt nicht die FFH-Richtlinie um, sondern die Erlasslage in Niedersachsen	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die Verordnung setzt die FFH-Richtlinie und die Erlasslage in Niedersachsen um. Der Unterschutzstellungserlass ist behördenverbindlich.
	Der VO-Entwurf nimmt nach gesicherten Erkenntnissen der Wissenschaft eine sich abzeichnende hohe Wahrscheinlichkeit in Kauf, dass die Entwicklungsziele nicht erreicht und die Erhaltungszustände sich verschlechtern werden.	Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-

		Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ sowie der Formulierung der Musterverordnung des NLWKN. Der Unterschutzstellungserlass ist behördenverbindlich.
	Forderung nach einem absoluten Kahlschlagverbot	Der Einwendung wird teilweise gefolgt bzw. ist bereits teilweise berücksichtigt. Die Regelung des § 4 Abs. 5 Nr. 2 b eröffnet die Möglichkeit im Einzelfall – soweit fachlich begründet und unter Berücksichtigung der Schutzziele – insbesondere eine Verjüngung der Eichenlebensraumtypen zu ermöglichen, soweit der dafür vorgesehene Lochhieb nicht ausreichend ist. Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ sowie den Formulierungen der Musterverordnung des NLWKN. Der Unterschutzstellungserlass ist behördenverbindlich.
	Eine Karte der befahrungsempfindlichen Standorte ist beizufügen; reduziert die Gefahr von irreversibler Bodenstrukturschäden.	Der Einwendung wird teilweise gefolgt bzw. ist bereits teilweise berücksichtigt. Eine Karte ist nicht erforderlich, da „befahrungsempfindliche Standorte“ ausreichend bestimmt sind. Zudem sind im Glossar ergänzende Hinweise zur Konkretisierung enthalten.
	Es ist nicht nachvollziehbar wieso in vielen Bundesländern ein Rückegassenabstand von 40 m auf der gesamten	Der Einwendung wird nicht gefolgt.

	Wirtschaftsfläche Teil einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft darstellt, in einem nds. Schutzgebiet jedoch nur auf Flächen mit FFH-Lebensraumtypen beschränkt und das flächige Befahren zum Zwecke der Kulturvorbereitung freigestellt werden soll.	Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“. Der Unterschutzstellungserlass ist behördenverbindlich.
	Es widerspricht jeder Logik, ein Schutzgut von nahezu irreversiblen Sachädigungspotential mit einer Waldlebensraumtypisierung zu korrelieren, die sich mit jeder Folgekartierung ändern kann.	Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“. Die Abstufungen der Bewirtschaftungsauflagen tragen dem Grundprinzip der Verhältnismäßigkeit Rechnung.
	Forderung nach einen Verbot für ganzflächiges Befahren, weil sich Bodenschutz nicht an einem Lebensraumtypen nach FFH-RL festmachen kann und es weder einen naturschutzfachlichen noch forstwirtschaftlichen Grund dafür gibt, die proritären Belange des Bodenschutzes zugunsten nachhaltiger Strukturschädigungen der Böden zu missachten – zum Schutz der Wölbäcker ein Verbot der Bodenbearbeitung in jeder Form.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“. Der Unterschutzstellungserlass ist behördenverbindlich.
	Schutz der Wölbäcker, diese sind durch die Denkmalschutzbehörde erfasst.	Nicht verordnungsrelevant.
	§ 1 Naturschutzgebiet Kein geschlossener Wald – Weihnachtsbaumplantage, bewirtschaftetes Grünland, ein Bereich unterhalb einer Hochspannungstrasse mit Ruderalflur, bzw. Niederwald. Ein Fichtenbereich im Norden ist bereits eingeschlagen.	Nicht verordnungsrelevant.

	Wann und womit wird eine Aufforstung durchgeführt?	
	§ 2 Abs. 1 Nr. 3 Der Erhalt und die Entwicklung von stauden- und strauchreichen Waldrändern darf nicht durch Einschlag und Auflichtung erfolgen. Die zunehmende Trockenheit in den letzten Jahren hat bereits zu erheblichen Schäden auch an Bäumen an Waldrändern geführt. Eine weitere Erwärmung durch höhere Sonneneinstrahlung würde diesen Effekt verstärken. An bzw. auf einem inzwischen nicht mehr so stark genutzten Weg befindet sich ein Bestand Färberginster. Dieser sollte gezielt geschützt und gefördert werden (s. Anlage mit Standortangabe).	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Es handelt sich um ein Entwicklungsziel. Die Umsetzung wird in der Managementplanung geregelt. Der Färberginster unterliegt keinem gesetzlichen Schutz und wird deshalb nicht mit in die Verordnung aufgenommen. Gleichwohl sollte der Bestand im Rahmen einer möglichen Wegeinstandsetzung berücksichtigt werden.
	§ 2 Abs. 1 Nr. 5 Die Bewirtschaftung des Grünlands sollte so festgelegt werden, dass sich eine artenreiche Flora entwicklen kann, d. h. Verzicht auf Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, Festlegung des Mähtermins ab 15. Juli.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Das Grünland entspricht keinem geschützten Lebensraumtypen und unterliegt der ordnungsgemäßen Landwirtschaft. Zum allgemeinen Schutz von Flora und Fauna gilt das Verbot der flächigen Ausbringung von chemischen Pflanzenschutzmitteln. Die Regelung entspricht der Formulierungen der Musterverordnung des NLWKN.
	§ 2 Abs. 3 Nr. 1 Die Menge an starkem Totholz muss nach derzeitigem Wisstenstand mindestens 40 m3/ha betragen, damit alle Funktionen eines intakten Waldökosystems erfüllt sind. Mit den Vorgaben in § 4 Abs. 5 ist dieses Ziel nicht zu erreichen.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. § 2 Abs. 3 Nr. 1 ist eine Zielvorstellung für das Naturschutzgebiet. Die gesetzten Regelungen

		entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“. Der Unterschutzstellungserlass ist behördenverbindlich.
	§ 3 Abs. 1 Nr. 14 Die Umwandlung der Weihnachtsbaumplantage ist in Wald ist vorzusehen. Der weitere Betrieb widerspricht dem FFH-Status.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die bereits bestehenden Anlagen fallen unter den Bestandsschutz. Durch den Nadelholzbestand der Weihnachtsbaumplantage ist ein Lebensraum der besonders geschützten Art der Kahlrückigen Waldameise entstanden.
	§ 3 Abs. 1 Nr. 16 Das Verbot organisierter Veranstaltungen unter genehmigungsvorbehalt ist zu unbestimmt. Wir gehen davon aus, dass allgemein natur- und heimatkundliche Führungen z. B. durch Naturschutzvereinigungen oder Kindergärten nicht darunter fallen.	Die Einwendung ist bereits berücksichtigt. Gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 f) der VO ist das Betreten und Befahren des Gebietes zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde freigestellt. Eine gemeinsame Begehung auf den Wegen fällt ebenfalls nicht unter das Verbot. Darauf wird in der Begründung der VO hingewiesen.
	§ 4 Abs. 2 Nr. 3 Der Standort des Färberginsters sollte von der Wegeunterhaltung ausgenommen werden (s. Anlage und Anmerkung zu § 2 Abs. 1 Nr. 3)	Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Der Färberginster unterliegt keinem gesetzlichen Schutz und wird deshalb nicht mit in die Verordnung aufgenommen. Gleichwohl sollte der Bestand im Rahmen einer möglichen Wegeinstandsetzung berücksichtigt werden.
	§ 4 Abs. 4	Der Einwendung wird teilweise gefolgt.

	Die Bewirtschaftung des Grünlands sollte so festgelegt werden, dass sich eine artenreiche Flora entwickeln kann und Wiesenbrüter geschützt werden. Der Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel sowie der früheste Mähtermin (ab 15. Juli) sollte hier festgesetzt werden.	Das Grünland entspricht keinem geschützten Lebensraumtypen und unterliegt der ordnungsgemäßen Landwirtschaft. Zum allgemeinen Schutz von Flora und Fauna gilt das Verbot der flächigen Ausbringung von chemischen Pflanzenschutzmitteln. Die Regelung entspricht der Formulierungen der Musterverordnung des NLWKN.
	§ 4 Abs. 5 Zur Freistellung der Forstwirtschaft s. Anmerkungen oben. Darüber hinaus bleibt festzustellen, dass der Totholzanteil viel zu gering festgesetzt ist, um alle Lebensraumfunktionen zu erfüllen. Teile der Flächen mit dem LRT 9160, die in den Erhaltungszustand B eingestuft wurden, bestehen aus einer älteren Eichenaufforstung (geschätzt: 30 – 40 Jahre), in denen nicht mit Höhlenbäumen zu rechnen ist. Die Anforderung, 2 Habitatbäume/ha und 2 starke Totholzstämme auszuweisen, wird dem Ziel der Erhalts und Förderung von Fledermäusen und Spechten nicht gerecht.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“. Diese sind behördenverbindlich.
	§ 4 Abs. 7 Für die Grünlandbewirtschaftung sollte ein Erschwernisausgleich vorgesehen werden, damit die oben genannten Einschränkungen umgesetzt werden können.	Die Einwendung ist bereits berücksichtigt. Es ist ein Erschwernisausgleich für Grünland gesetzlich vorgesehen. Zuständig hierfür ist die Landwirtschaftskammer.
	§ 4 Abs. 10 Welche behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstigen Verwaltungsakte liegen vor? Sind sie mit dem FFH-Status zu vereinbaren?	Der Einwendung wird nicht gefolgt Die Regelung liegt im Bestandschutz begründet. Die Regelung entspricht der Formulierung der

		Musterverordnung des NLWKN.
Einwender 10	In Ihrem Schreiben vom 07.09.2020 eröffnen Sie dem NLWKN die Möglichkeit, sich in dem erneuten öffentlichen Beteiligungsverfahren zu dem überarbeiteten NSG-Verordnungsentwurf „Mehlkamp und Heinenkamp“ zu äußern. Diese Möglichkeit möchte ich in meiner Funktion als Fachbehörde für Naturschutz nutzen: Ich begrüße es sehr, dass einzelne Anmerkungen aus der fachbehördlichen Stellungnahme des NLWKN vom 19.06.2020 im Rahmen des ersten öffentlichen Beteiligungsverfahrens in den überarbeiteten Verordnungsentwurf eingearbeitet worden sind. Alle anderen Anmerkungen aus der fachbehördlichen Stellungnahme des NLWKN vom 19.06.2020 haben für das laufende öffentliche Beteiligungsverfahren weiterhin Bestand.	
	§ 1 Abs. 3 Die Nummerierungen der Anlagen 1 und 2 sind im Text und in den Karten vertauscht.	Die Einwendung ist bereits berücksichtigt.
	§ 2 Abs. 1 Gegebenenfalls kann die Erhaltung und Förderung von bestimmten, schutzwürdigen Pflanzenarten ergänzt werden.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Da sich aus diesen Auflistungen keine weiteren Regelungen ergeben, wird aus Gründen der Übersichtlichkeit darauf verzichtet.
	§ 2 Abs. 1 Nr. 2 Ich empfehle, die Eigenschaft der Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (NWE-Flächen), ohne Nutzung und pflegerische Maßnahmen der eigendynamischen Entwicklung überlassen zu sein, im Verordnungstext zu berücksichtigen. Es ist weiterhin üblich, dass NWE-Flächen in der maßgeblichen Karte von NSG-Verordnungen dargestellt werden (s. u.). Als Beispiel sei die NSG-Verordnung „Hasbruch“ des Landkreis Oldenburg angeführt:	Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Die Darstellung der NWE-Flächen bzw. deren Erhalt ist im Rahmen der Unterschutzstellung gem. der FFH- und Vogelschutzrichtlinie nicht vorgesehen bzw. kein ausdrückliches Ziel. Die NWE-Flächen sind bereits in der Verordnung definiert und daher auch ausreichend bestimmbar.

	Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die natürliche Entwicklung des Waldes auf den in den Karten der Anlage 2 als Naturwald dargestellten Flächen der Niedersächsischen Landesforsten. In dem in den Karten der Anlage 2 zur Verordnung gekennzeichneten Naturwaldbereich unterliegen die Bestände der eigendynamischen Entwicklung ohne eine Nutzung sowie ohne pflegerische oder sonstige lenkende Maßnahmen mit Ausnahme der Verkehrssicherung. Der Naturwaldbereich dient der wissenschaftlichen Forschung und Lehre (Naturwaldforschung) durch die zuständigen Dienststellen der Anstalt Niedersächsische landesforsten und der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt.	
	§ 2 Abs. 1 Nrn. 6 und 8 Bei dem auszuweisenden NSG handelt es sich um einen Teilbereich desselben Waldgebietes, den der benachbarte Landkreis Helmstedt mit der NSG-Verordnung „Laubwälder zwi-schen Braunschweig und Wolfsburg“ sichern möchte. Bezüglich des Arteninventars ist daher zu raten, beide Verordnungen so ähnlich wie möglich zu halten. In Anlehnung an den NSG-Verordnungsentwurf des Landkreis Helmstedt empfehle ich daher wie folgt zu ergänzen: „6. die Erhaltung und Optimierung von Fledermausquartieren sowie der Jagdlebensräume, insbesondere für [~~das Große Mausohr, Mops- und Bechsteinfledermaus~~] Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Kleine und Große Bartfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus und Rauhautfledermaus“ „8. die Erhaltung und Förderung der wild lebenden Tiere, insbesondere des Insektenreichtums, diverser	Der Einwendung wird teilweise gefolgt bzw. ist bereits teilweise berücksichtigt. Die Fledermausarten sind ergänzt. Die Arten werden nicht ergänzt. Der Kammmolch ist als explizite Zielart des FFH-Gebietes aufgeführt, während der Feuersalamander im Gebiet nicht vorkommt.

	Amphibienarten, [wie z. B. Kammmolch und Feuersalamander,] der Lebensräume von Wildkatze und Luchs und der europäischen geschützten Vogelarten, insbesondere diverser Spechtarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,“	
	§ 2 Abs. 1 Nr. 8 Ich empfehle, die genannten Tierartengruppen in jeweils einer eigenen Nummer zu behandeln, vergleichbar mit den Nummern 6 und 7. Somit würde jeder Artengruppe das gleiche Gewicht beigemessen. Aus hiesiger Sicht ist es nicht gerechtfertigt, dass beispielsweise die Vogelarten als nur eine Artengruppe unter mehreren aufgezählt werden, obwohl das auszuweisende NSG der Sicherung eines EU-Vogelschutzgebietes dient.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die wertgebenden Vogelarten und Zielvorstellungen gemäß der Vogelschutzrichtlinie werden in § 2 Absatz 4 einzeln aufgeführt.
	§ 2 Abs. 3 Nr. 1 Im Bereich des NSG wurde eine Fläche (zwei Polygone) als Lebensraumtyp (LRT) 9130 kartiert und der LRT 9130 ist gemäß Standarddatenbogen (SDB) mit einem signifikanten Vorkommen im FFH-Gebiet 101 vertreten. Daher sind Erhaltungsziele für den LRT 9130 in der Verordnung zu ergänzen. Dass die LRT 9130-Fläche im NSG vollständig als NWE-Fläche ausgewiesen und damit der eigendynamischen Entwicklung überlassen ist, sollte in den Erhaltungszielen Berücksichtigung finden. Darüber hinaus fehlt die Darstellung des LRT 9130 in der Beikarte (Anlage 3; Weiteres zur Kartendarstellung s. u.).	Die Einwendung ist bereits berücksichtigt. Die Darstellung des LRT 9130 in der Karte und die Erhaltungsziele in der Verordnung sind ergänzt.
	§ 2 Abs. 3 Nr. 1. a) und b) Der Begriff „Charakterarten“ sollte durch „charakteristische Arten“ ersetzt werden, denn Charakterarten im	Die Einwendung ist bereits berücksichtigt. Der Begriff „Charakterarten“ ist durch die Wörter „charakteristische Arten“ ersetzt.

	vegetationskundlichen Sinne sind diese Arten nur teilweise. Es geht hier darum, die charakteristischen Arten der Lebensraumtypen zu benennen, siehe auch Art. 1 e) der FFH-Richtlinie.	
	§ 2 Abs. 3 Nr. 1. b) Die Formulierung der Erhaltungsziele für den LRT 9160 weicht von üblichen Formulierung von Erhaltungszielen ab. Sie sollte nach ähnlichem Prinzip wie bei anderen LRT aufgebaut sein. Die Festschreibung des Anteils an lebensraumtypischen Gehölzarten und des Flächenanteils mit (sehr) starkem Baumholz der Altersphasen sollte entfallen und stattdessen lediglich ein kontinuierlich hoher Anteil an lebensraumtypischen Gehölzarten und (sehr) starkem Baumholz der Altersphasen angestrebt werden. Anstelle von „standorttypischen“ (Misch-)Baumarten sollte von „lebensraumtypischen“ (Misch-)Baumarten gesprochen werden, da nicht alle standorttypischen Baumarten für den Lebensraumtyp typisch sind. Als charakteristische Arten des LRT 9160 sollten Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus), Kleiner Eisvogel (Limenitis camilla) und Großes Eichenkarmin (Catocala sponsa) ergänzt werden. Dies wurde auch dem Landkreis Hemstedt für die NSG-Verordnung „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ empfohlen. Bezüglich des Arteninventars sollten beide Verordnungen, die benachbarte Teilbereiche desselben Waldgebietes sichern, möglichst ähnlich gehalten werden. Der Satz „Auflichtungen sind nicht vorhanden, oder nur mäßig groß.“ sollte gestrichen oder umformuliert werden. Eichenwälder sollen phasenweise licht sein. Die Einschränkung, dass Auflichtungen „mäßig groß“ sind, ist zu	Die Einwendung ist bereits berücksichtigt.

	unbestimmt; die Regelung würde auf diese Weise dem Grundsatz der Bestimmtheit nicht gerecht werden. Das Wort „Nährstoffanzeiger“ sollte durch das Wort „Eutrophierungszeiger“ ersetzt werden, denn Nährstoffzeiger i. w. S. sind auch typische Arten des LRT 9160 im Unterschied zu dem LRT 9190.	
	§ 2 Abs. 3 Nr. 2 Die Erhaltungsziele für den Kammmolch empfehle ich wie folgt zu ergänzen: „Für die Tierart Kammmolch (Triturus cristatus) (gem. Anhang II FFH- Richtlinie) wird die Erhaltung und Wiederherstellung stabiler, langfristig sich selbst tragender Populationen sowie die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der [Lebensräume][Sommer- und Winterlebensräume], insbesondere durch fischfreie, sonnenexponierte, dauerhaft vorhandene Stillgewässer in unterschiedlicher Größe mit [ausgedehnten Flachwasserzonen,]gut ausgeprägter submerser und emerser Vegetation in ausreichender Anzahl und guter Verteilung im Gebiet sichergestellt. Geeignete Verbindungsstrukturen zwischen den Laichgewässern, wie bspw. entlang von Bachläufen, Gräben oder Hecken sind in ausreichendem Maße vorhanden. Der Landlebensraum ist reich strukturiert und oberflächennahe Bodenverstecke, wie bspw. Totholz und Baumstubben sind in ausreichendem Umfang und gut verteilt im Gebiet vorhanden.“	Die Einwendung ist bereits berücksichtigt.
	§ 3 Abs. 1 Um den Ansprüchen der im NSG vorkommenden Tierarten, insbesondere des Kammmolches und der Vogelarten gerecht zu werden, empfehle ich folgende Verbote in der Verordnung zu ergänzen:	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die Handlungen sind ohnehin gem. § 44 BNatSchG verboten. Bei dem § handelt es sich um eine beispielhafte Aufzählung und nicht um eine abschließende Verbotsliste. Zudem muss eine Regelung

	• wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder aufzustellen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier, Nester und sonstige Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Wohn- oder Ruhestätten solcher Tiere fortzunehmen, zu beschädigen oder zu beeinträchtigen • Stillgewässer mit Fischen zu besetzen • Brut und Aufzucht der Vogelarten störende Handlungen vorzunehmen Als Beispiel sei der NSG-Verordnungsentwurf „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ des Landkreis Helmstedt angeführt. Eine ähnliche Regelung ist auch in dem NSG-Verordnungsentwurf „Hohnstedter Holz“ der Stadt Wolfsburg enthalten: Zum Schutz der besonders störungsempfindlichen und in ihrem Bestand gefährdeteten Vogelarten ist es nicht gestattet bruten insbesondere von kranich, Schwarzstorch, Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalke, Eisvogel und Wendehals durch störende Handlungen wie Aufsuchen, Filmen oder Fotografieren zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Brut und Aufzucht störende Handlungen sind in einem Umkreis von 300 Metern um die Niststätte von Kranich und Schwarzstorch herun zu unterlassen und in einem Umkreis von mindestens 100 Metern um die Niststätte der übrigen o. g. Vogelarten. Darüber hinaus findet eine forstliche Nutzung in einem Radius von 100 Metern um traditionelle Brut- und Horststandorte nur unter Beibehaltung der Strukturen und des Charakters im Wald statt.	in der Verordnung auch bestimmbar bzw. für den Betroffenen umsetzbar sein.

	Weiterhin empfehle ich zu prüfen, ob u. a. noch folgende oder ähnliche Verbote in der Verordnung erforderlich sind und daher ergänzt werden sollten: • stauden- und strauchreiche Waldränder zu beseitigen oder zu beeinträchtigen • Hecken oder Feldgehölze zu beseitigen oder zu beeinträchtigen	
	§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Ich empfehle, diese Regelung wie folgt zu ergänzen: „wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm[, Licht] oder auf andere Weise zu stören“, um den Ansprüchen der in § 2 genannten Fledermausarten zu entsprechen.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Licht fällt unter die Formulierung „…oder auf anderen Weise zu stören.“
	§ 3 Abs. 1 Nr. 6 Idealerweise sollte hier noch eine maximale Leinenlänge eingefügt werden. Die Roll- und Schleppleinen sind oftmals so lang (bis zu 20 m!), dass die Hunde trotz Anleinung eine Störung in der Fläche verursachen. Als Beispiel sei der NSG-Verordnungsentwurf „Hohes Holz mit Möhren und Gewässern“ des Landkreis Lüneburg angeführt: Hunde ohne Leine frei oder an einer Lauf- bzw. Schleppleine von mehr als 3 m Länge laufen zu lassen, sofern es sich nicht um Jagd-, Hüte-, Rettungs oder Polizeihunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes handelt.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die gewünschte Kontrolle des Hundes ist auch so möglich. Eine weitere Spezifizierung ist fachlich nicht zwingend erforderlich.
	§ 3 Abs. 2	Die Einwendung ist bereits berücksichtigt.

	Die Wege, die betreten und auf sonstige Weise aufgesucht werden dürfen, sollten in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellt werden (Weiteres zur Kartendarstellung s. u.).	Die Wege sind in der Detailkarte (Anlage 3), die Bestandteil der Verordnung ist, dargestellt.
	§ 4 Abs. 2 Nr. 3 Ich empfehle zu prüfen, diese Regelung wie folgt zu ergänzen: „die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material. Die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch [schonenden,]fachgerechten Schnitt zu erfolgen“	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Ein fachgerechter Schnitt impliziert einen schonenden Schnitt. Die Regelung entspricht der Musterverordnung des NLWKN.
	§ 4 Abs. 2 Nr. 5 Diese Regelung, die vermutlich auf den Schutz von Teilhabitaten des Kammmolches (Still- und Fließgewässer als Laichgewässer bzw. Verbindungsstrukturen zwischen den Laichge-wässern) abzielt, führt in ihrer derzeitigen Form ins Leere. Denn nach meiner Information befinden sich in dem auszuweisenden NSG keine Gewässer dritter Ordnung. Ich empfehle daher eine Überarbeitung der Regelung, sodass die von der Gewässerunterhaltung betroffenen Teillebensräume des Kammmolches auch tatsächlich Schutz erfahren.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Bei Gewässern III. Ordnung handelt es sich um oberirdische Gewässer, die nicht Gewässer I. oder II. Ordnung sind. Gewässer I. Ordnung sind Bundeswasserstraßen (Mittellandkanal) und Gewässer II. Ordnung sind Gewässer mit überörtlicher Bedeutung (Oker, Schunter, Wabe, Mittelriede, Thiedebach, Fuhsekanal, Beberbach, Sandbach, Weddeler Graben, Reitlingsgraben und Aue-Oker-Kanal)
	§ 4 Abs. 2 Nr. 6 Ich empfehle zu prüfen, diese Regelung wie folgt zu ergänzen: „die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden [rechtmäßigen] Anlagen und Einrichtungen, insbesondere der bestehenden [rechtmäßigen] Leitungstrassen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten	Die Einwendung ist bereits berücksichtigt. Das Wort „rechtmäßig“ ist in der Verordnung ergänzt und entspricht somit der Formulierung der Musterverordnung des NLWKN.

	Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden“.	
	§ 4 Abs. 2 Nr. 7 Die Weihnachtsbaumplantage, auf der eine entsprechende Nutzung freigestellt ist, sollte in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellt werden (Weiteres zur Kartendarstellung s. u.).	Die Einwendung ist bereits berücksichtigt. Die Weihnachtsbaumkultur ist in der Detailkarte (Anlage 3), die Bestandteil der Verordnung ist, dargestellt.
	§ 4 Abs. 3 Ich empfehle zu prüfen, ob eine Einschränkung der jagdlichen Freistellung im Umkreis von Horststandorten und Brutplätzen störungsempfindlicher Vogelarten in der Verordnung erforderlich ist und daher ergänzt werden sollte. Als Beispiel sei der NSG-Verordnungsentwurf „Hohnstedter Holz“ der Stadt Wolfsburg angeführt: Ohne Jagd in einem Umkreis von 300 m um Horststandorte und Brutplätze störempfindlicher Grpßvogelarten (zum Beispiel Wespenbussard, Kranich und Uhu) in der zeit vom 15. Januar bis 15. August eines jeden Jahres.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Der Schutz von Horststandorten und Brutplätzen ist gem. § 44 BNatSchG zu beachten.
	§ 4 Abs. 5 Ich empfehle u. a. noch folgende oder ähnliche Einschränkungen der forstwirtschaftlichen Freistellung in der Verordnung zu ergänzen, um den Anforderungen der Vogelarten gerecht zu werden, die wertbestimmende oder maßgebliche Bestandteile des EU-Vogelschutzgebietes darstellen: • kein Fällen von Uraltbäumen oder großkronigen Bäumen (In der Begründung ist eine Definition der Begriffe erforderlich.)	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die Regelungen des § 4 Abs. 5 entsprechen überwiegend den Formulierungen der Musterverordnung des NLWKN. Diese sind erforderlich aber auch ausreichend.

	• keine Brut und Aufzucht der Vogelarten störenden Handlungen vorzunehmen (siehe auch meine obigen Anmerkungen zu § 3 Abs. 1) • Vorgaben des LÖWE-Erlasses mit gebietsspezifisch besonderer Relevanz; in diesem Zusammenhang sei auf Nr. 1.8 des Walderlasses verwiesen und der NSG-Verordnungsentwurf „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ des Landkreis Helmstedt als Beispiel angeführt: Sowie folgenden für Landeswaldflächen sich aus Ziff.1.8 des Sicherungserlasses aus dem LÖWE Erlass ergebenden und in besonderem Maß den Erhaltungszielen von Natura 2000 Gebieten dienenden Vorgaben, soweit, 1. Uraltbäume ohne nennenswerte Wertholzanteile (Kopfbäume, Hutebäume, tief beastete Überhalter früherer Hutewälder) grundsätzlich nicht genutzt werden. 2. Stehendes totholz einschließlich abgebrochener Baumstümpfe grundsätzlich nicht genutzt wird, soweit Waldschutzgesichtspunkte oder die Verkehrssicherungspflicht nicht dagegen sprechen. Zusätzlich ist liegendes Totholz zu belassen. Darüber hinaus empfehle ich zu prüfen, ob u. a. noch folgende oder ähnliche Einschränkungen der forstwirtschaftlichen Freistellung in der Verordnung erforderlich sind und daher ergänzt werden sollten: • kein flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf allen Waldflächen; in diesem Zusammenhang sei auf die Muster-Verordnung des NLWKN für NSG verwiesen und der NSG-Verordnungsentwurf „Hohnstedter Holz“ der Stadt Wolfsburg als Beispiel angeführt:	

	ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und ohne den Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 2 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist, • spezielle Regelungen zum Schutz von Rotmilan-Hostbäumen; siehe beispielsweise den NSG-Verordnungsentwurf „Hohnstedter Holz“ der Stadt Wolfsburg: …je volle 100 m Waldaußenrand eines Eigentümers ist in unter 100 m Abstand zum Waldrand ein als Horstbaum für den Rotmilan geeigneter Baum zu kennzeichnen und dauerhaft zu erhalten; Bäume, die nach Kennzeichnung, aufgrund des natürlichen Zerfalls ihre Eignung verlieren, müssen nicht ersetzt werden, solange sie mit Krone stehen, umgestürzte gekennzeichnete Bäume oder aufgrund der Forstwirtschaft nicht mehr als Horstbaum für den Totmilan geeignete gekennzeichnete Bäume sind durch Kennzeichnung eines anderen als Horstbaum für den Rotmilan geeigneten Baumes zu ersetzen, wenn im Bestand keine geeigneten Bäume vorhanden sind, sind Bäume zu kennzeichnen, die im jeweiligen Waldrandabschnitt am besten als Horstbaum geeignet sind, die Markierung erfolgt durch den Forstbetrieb und die Art der Markierung… Weiterhin empfehle ich, die NWE-Flächen explizit von den forstwirtschaftlichen Freistellungen auszunehmen. Als Beispiel sei der NSG-Verordnungsentwurf „Laubwälder zwischen Braun-schweig und Wolfsburg“ des Landkreis Helmstedt angeführt:	

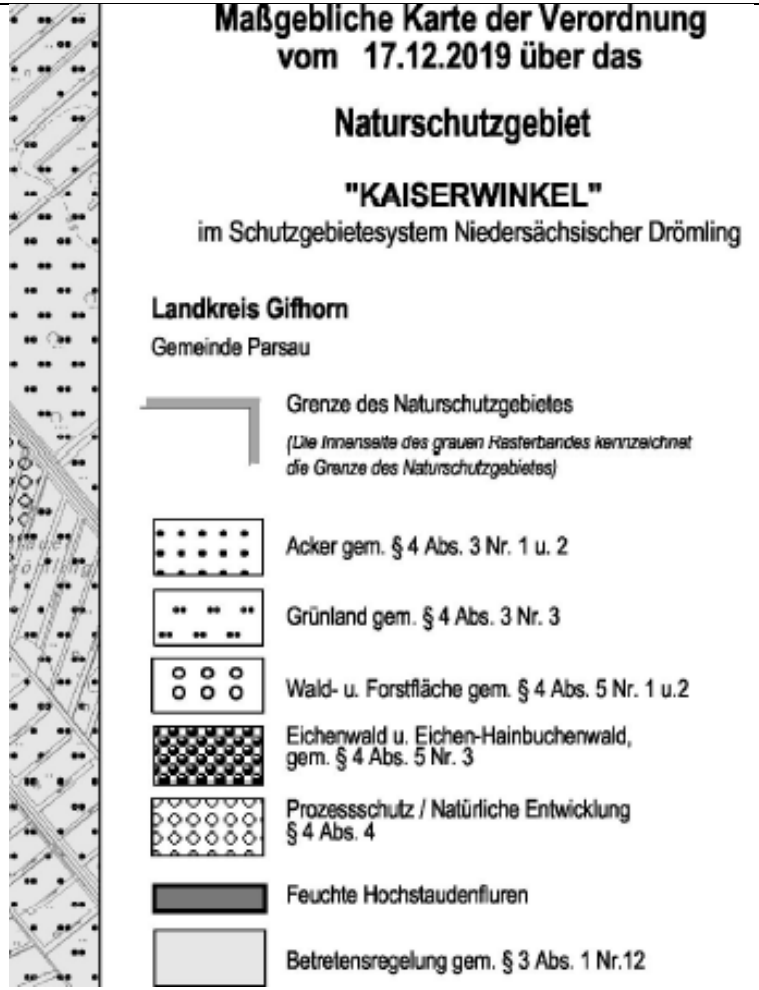
	Die Freistellung für die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gelten nicht auf Flächen mit natürlicher Waldentwicklung. Die Waldflächen, auf die sich die Regelungen der Absätze 1 bis 5 beziehen, sollten in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellt werden (Weiteres zur Kartendarstellung s. u.). Zusätzlich zu den Waldflächen insgesamt sollten die jeweiligen Wald-LRT-Flächen und die Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FuR) wertbestimmender Arten gesondert dargestellt werden. Dass die Kennzeichnung der jeweiligen Wald-LRT-Fläche essentiell ist, ergibt sich u. a. aus dem Waldleitfaden (s. S. 31, 34, 37): „Die Bezugsgröße (Lebensraumtypenfläche) leitet sich aus der Verordnungskarte zum Schutzgebiet ab“. Unter Bezug auf den Waldleitfaden (s. S. 65) weise ich darauf hin, dass der flächenmäßige Umfang der LRT nicht fortschreibungsfähig ist. Maßgeblich ist der flächenmäßige Umfang des jeweiligen LRT zum Zeitpunkt der Basiserfassung bzw. der ersten qualifizierten Waldbiotopkartierung bei oder nach Meldung als Natura 2000-Gebiet. Auf diesen Zeitpunkt beziehen sich auch die Freistellungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft in § 4 Abs. 5 des Verordnungsentwurfes und nicht etwa auf den Zeitpunkt der Schutzgebietsausweisung, wie die Erläuterung in der Legende zur Beikarte (Anlage 3) irrtümlicherweise vorgibt. Im Hinblick auf die Darstellung der Waldflächen mit FuR wertbestimmender Arten in der maßgeblichen Karte weise ich vorsorglich darauf hin, dass der flächenmäßige Umfang der Wald-flächen mit FuR wertbestimmender Arten nicht fortschreibungsfähig ist. Maßgeblich ist der flä-chenmäßige Umfang der Waldflächen mit FuR wertbestimmender Arten zum Zeitpunkt der ersten qualifizierten Waldbiotopkartierung	

	bei oder nach der Meldung als Natura 2000-Gebiet. Die zu diesem Referenzzeitpunkt ermittelte Flächengröße an geeigneten Altholzbeständen ist die Referenzfläche, die zukünftig immer herangezogen wird. In diesem Zusammenhang weise ich auch ausdrücklich darauf hin, dass alle geeigneten Altholzbestände und nicht nur solche Altholzbestände, in denen es Nachweise gibt, zur Kulisse der Waldflächen mit FuR wertbe-stimmender Arten gezählt werden (s. Waldleitfaden, S. 54 – 55, 65).	
	§ 4 Abs. 5 Nr. 1. c) Ich rate dazu, diese Regelung wie folgt zu ändern: „der Holzeinschlag und die Pflege mit dauerhafter Markierung und Belassung aller [erkennbaren] Horst- und Höhlenbäume“. Aus hiesiger Sicht erscheint es nicht mit § 44 BNatSchG vereinbar, wenn die Regelung auf solche Horst- und Höhlenbäume beschränkt wird, die erkennbar sind.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die Musterverordnung des NLWKN lässt beide Varianten zu.
	§ 4 Abs. 5 Nr. 1. d) Um das Schutzniveau und, damit verbunden, die Regelungen für das gesamte Waldgebiet möglichst einheitlich zu gestalten, empfehle ich zu prüfen, ob in Anlehnung an den NSG-Verordnungsentwurf des Landkreis Helmstedt die Holzentnahme in standortheimischen Laubwaldbeständen nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen werden darf, bzw. die Holzentnahme in standortfremden Laub- und Nadelwaldbeständen auf größeren Flächen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde durchgeführt werden darf. Die Formulie-rung „auf größeren Flächen“ bedarf aus hiesiger Sicht noch einer Konkretisierung, um dem Gebiet der Bestimmtheit zu entsprechen.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die Formulierung entspricht der Musterverordnung des NLWKN.

	§ 4 Abs. 5 Nrn. 2 bis 4 Die LRT 9110 und 9160 kommen im FFH-Gebiet 101 im Gesamterhaltungsgrad B vor. Im NSG gibt es keine Einzelflächen dieser beiden LRT, die einen anderen Erhaltungsgrad als B aufweisen. Aus diesem Grund können die Nummern 2 und 3 zusammengefasst werden und die Nummer 4 entfallen.	Der Einwendung wird teilweise gefolgt bzw. ist bereits teilweise berücksichtigt. Der Absatz 4 wird gestrichen. Die Absätze 2 und 3 bleiben aus Gründen einer erhöhten Übersichtlichkeit bzw. Nachvollziehbarkeit erhalten.
	§ 4 Abs. 5 Nr. 2. a) Ich weise darauf hin, dass im LRT 9160 als Eichen-LRT gemäß Walderlass (s. C. Begriffsbestimmung „Lochhieb“) Lochhiebe das Mittel der Wahl und Femelhiebe nicht zielführend sind.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die Regelung entspricht der Regelung des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“.
	§ 4 Abs. 5 Nr. 2. b) Ich empfehle, diese Regelung durch eine Regelung zu ersetzen, die sinngemäß bedeutet „die Holzentnahme zur Verjüngung der Eiche mit Kahlschlägen bis maximal 0,5 ha nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt“. Für die Bestimmtheit der Verordnung halte ich es für erforderlich, die maximale Flächengröße bei Holzentnahmen zur Eichenverjüngung festzulegen. Die bisherige Regelung „die weitergehende Holzentnahme nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vollzogen wird; ein Kahlschlag soll möglichst unterbleiben“ ist zu unbestimmt, um dem Bestimmtheitsgrundsatz zu entsprechen, und lässt meines Erachtens zu viel Interpretationsspielraum bei der Umsetzung.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die Regelung ist bestimmt genug, da jede weitergehende Holzentnahme, die über einen Lochhieb hinausgeht, der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde bedarf. Sowohl der Femel- als auch der Lochhieb sind ausreichend im Glossar definiert.
	§ 4 Abs. 5 Nr. 2. c)	Der Einwendung wird nicht gefolgt.

	Es ist eine genauere Bestimmung der befahrungsempfindlichen Standorte erforderlich. Um die Bestimmtheit der Verordnung sicherzustellen, empfehle ich, die befahrungsempfindlichen Standorte in der maßgeblichen Karte darzustellen (und/oder in der Begründung näher zu definieren). Es ist davon auszugehen, dass aufgrund von Lehmanteilen und/oder tonigem Untergrund alle Lebensraumtyp-Standorte befahrungssempfindlich sind. Dies zu prüfen und in der Verordnung flächenscharf festzulegen ist Aufgabe der UNB. Dazu verweise ich auf die beiliegenden Hinweise des Biotopschutzes vom 13.04.2018 an Marcel Hollenbach, UNB Region Hannover.	Laut Aussage des MU ist eine textliche Beschreibung bestimmt genug. Zudem weist das gesamte FFH-Gebiet befahrungsempfindliche Böden auf, sodass eine zusätzliche kartografische Darstellung nicht erforderlich bzw. sinnvoll ist.
	§ 4 Abs. 5 Nr. 2. j) Der Begriff „milieuangepasst“ ist zu unbestimmt und sollte daher konkretisiert werden. Wie für den NSG-Verordnungsentwurf „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ des Landkreis Helmstedt empfohlen, schlage ich vor, ausschließlich kalkfreies Material zuzulassen. Denn auch wenn bei den LRT 9130 und 9160 Kalkschotter eher verträglich wäre als bei dem LRT 9110, steht von Natur aus kein Kalk an. Weiterhin ist zu empfehlen, diese Regelung um den Zusatz zu ergänzen, dass keine Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum oder auf angrenzenden Waldflächen erfolgt.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die Regelung entspricht der Regelung des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“.
	§ 4 Abs. 5 Nrn. 3 und 4 Die zulässigen lebensraumtypischen Baumarten und Hauptbaumarten sollten für jeden LRT abschließend benannt werden. Ich weise allgemein darauf hin, dass, was das Belassen (oder Entwickeln) von Habitatbäumen angeht, gem. Waldleitfaden	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Der Begriff der lebensraumtypischen Hauptbaumarten ist im Glossar eindeutig definiert. Die Regelung der Habitatbaumanzahl

	(s. S. 31) auch Flächenanteile, die kleiner als 1 ha sind, mit zu berechnen sind. Es wird mit einer Nachkommastelle gerechnet und das Ergebnis auf ganze, zu erhaltene Bäume gerundet. Für Totholz kann dies aus meiner Sicht nur analog gelten – ein entsprechender Hinweis taucht im Waldleitfaden nicht auf, wurde aber vermutlich nur vergessen, andernfalls wären die Regelungen nicht konsistent. Darauf sollte zur Verdeutlichung in der Verordnung oder in der Begründung zur Verordnung hingewiesen werden.	entspricht der Regelung des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“.
	§ 4 Abs. 8 Satz 1 Das Wort „erheblichen“ sollte gestrichen werden, da die Erheblichkeitsschwelle aus hiesiger Sicht nicht mit § 23 Abs. 2 BNatSchG vereinbar ist. Die Muster-Verordnung für NSG des NLWKN enthält an der entsprechenden Stelle keine Erheblichkeitsschwelle.	Der Einwendung wird gefolgt. Die Regelung entspricht der Formulierung der Musterverordnung des NLWKN.
	§ 9 Abs. 2 Anstelle von „aufgehoben“ sollte vielleicht besser der Begriff „außer Kraft gesetzt“ verwendet werden, falls die neue Verordnung angefochten werden sollte.	Die Einwendung ist bereits berücksichtigt. Die Regelung entspricht der Formulierung der Musterverordnung des NLKWN.
	Anlagen / Kartenmaterial Die im Verordnungsentwurf enthaltenen Regelungen sollten mit der maßgeblichen Karte (Anlage 2) verknüpft werden, indem bei den Regelungen im Verordnungstext auf die maßgebliche Karte verwiesen wird und, umgekehrt, in der Kartenlegende verzeichnet ist, auf welche Regelungen der maßgeblichen Karte Bezug nimmt. Als Beispiel sei die Legende der maßgeblichen Karte zu der NSG-Verordnung „Kaiserwinkel“ des Landkreis Gifhorn angeführt:	Der Einwendung wird teilweise gefolgt.

	 In diesem Zusammenhang empfehle ich insbesondere, • die Regelungen mit Bezug zu NWE-Flächen in der maßgeblichen Karte darzustellen (siehe auch meine obigen Anmerkungen zu § 2 Abs. 1 Nr. 2),	

		Die Verordnung enthält keine Regelungen zu den NWE-Flächen, so dass eine Darstellung in der Detailkarte mit Bezug auf die Verordnung nicht erforderlich ist.
	• die Regelungen mit Bezug zu Waldflächen in der maßgeblichen Karte darzustellen (siehe auch meine obigen Anmerkungen zu § 4 Abs. 5),	Die Regelungen der Verordnung in Bezug auf die Waldflächen im FFH-Gebiet sind in der Detailkarte (Anlage 3) ergänzt.
	• die Regelungen mit Bezug zu LRT-Flächen in der maßgeblichen Karte darzustellen (siehe auch meine obigen Anmerkungen zu § 4 Abs. 5),	Die Regelungen der Verordnung für die LRT-Flächen sind in der Detailkarte (Anlage 3) dargestellt.
	• die Regelungen mit Bezug zu Waldflächen mit FuR wertbestimmender Tierarten in der maßgeblichen Karte darzustellen (siehe auch meine obigen Anmerkungen zu § 4 Abs. 5), und	Laut Aussage des MU ist eine textliche Beschreibung bestimmt genug. Die Bedeutung der relevanten Begriffe ist im Glossar ausreichend dargestellt. Die Regelungen der Verordnung in Bezug auf die Weihnachtsbaumplantage und das Grünland sind in der Detailkarte (Anlage 3) ergänzt.
	• die Elemente „Wege“, „Weihnachtsbaumplantage“ und „Grünland“ aus der Beikarte (Anlage 3), ergänzt um einen Bezug zu den betreffenden Regelungen des Verordnungstextes in der Legende, in die maßgebliche Karte zu verschieben (siehe auch meine obigen Anmerkungen zu § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 Nr. 7 und § 4 Abs. 4).	Die Fortschreibungsfähige Karte ist zur Detailkarte gemacht worden und ist somit fester Bestandteil der Verordnung.
	Die in der Beikarte (Anlage 3) enthaltene Erläuterung, es handele sich um eine „Fortschreibungsfähige Karte über die Lage und den Umfang der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie zum Zeitpunkt der Schutzgebietsausweisung“ sollte gestrichen oder geändert werden (zur Begründung siehe meine Anmerkungen zu § 4 Abs. 5). Ferner weise ich darauf hin, dass die Erläuterung zur Beikarte suggeriert, es handele sich um eine vollumfängliche Darstellung der LRT. Dies ist aber nicht der Fall, da die	Der Lebensraumtyp 9130 ist ergänzt.

	Fläche des LRT 9130, die als NWE-Fläche ausgewählt wurde, nicht bzw. fälschlicherweise sogar als „Kein Lebensraumtyp“ dargestellt ist.	
Einwender 11	Keine Bedenken	-
Einwender 12	Die Unterhaltung und Instandsetzung der besteheden Versorgungsleitungen muss weiterhin gewährleistet werden können.	Die Einwendung ist bereits berücksichtigt. Gem. § 4 Abs. 2 Nr. 6 der geplanten Verordnung ist die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden Anlagen und Einrichtungen, insbesondere der bestehenden Leitungstrassen freigestellt und die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden.
Einwender 13	Keine Bedenken	-
Einwender 14	Keine Bedenken	-
Einwender 15	Keine Bedenken	-
Einwender 16	Drohneneinsatz auf Grünlandflächen vor der Mahd zur Verortung von Rehkitzen (§ 3 Abs. 1 Nr. 10) Dies sollte im Rahmen der Landwirtschaft weiter erlaubt sein.	Die Einwendung ist bereits berücksichtigt. Bei dem Verbot handelt es sich vor allem um den Einsatz von Drohnen im Rahmen der Ausübung des Hobbys. Der Drohneneinsatz auf Grünlandflächen vor der Mahd zur Verortung von Rehkitzen fällt unter die Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaftlichen Nutzung gem. § 4 Abs. 4 der VO.
	Lichtquellen zur Bewirtschaftung bei Dunkelheit sollten erlaubt sein; z. B. Scheinwerferlicht der Schlepper; die landwirtschaftliche Nutzung der Ackerflächen ist keinesfalls	Die Einwendung ist bereits berücksichtigt. Lichtquellen zur Bewirtschaftung bei Dunkelheit; z. B.

	einzuschränken (§ 3 Abs. 1 Nr. 12).	Scheinwerferlicht der Schlepper fallen ebenfalls unter die Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft und sind somit freigestellt.
	Errichtung baulicher Anlagen z. B. Pferdeeinzäunung sollte möglich sein (§ 3 Abs. 1 Nr. 15)	Die Einwendung ist bereits berücksichtigt. Die Einzäunung für Pferde ist gemäß der Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft freigestellt.
	Betreten und Befahren des Gebietes im Zusammenhang mit Eingriffen nur mit Zustimmung des Eigentümers erlauben (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 a-g)	Die Einwendung ist bereits berücksichtigt. Die Regelungen entsprechen den Formulierungen der Musterverordnung des NLWKN. Die Anzeige beim Eigentümer wird im Zusammenhang mit Eingriffen aus privatrechtlichen Gründen vorausgesetzt und ist nicht explizit in der Verordnung zu regeln.
	Erhaltung des Lichtraumprofils nicht nur am Weg, sondern auch entlang der Äcker und Grünlandgrenzen (§ 4 Abs. 2 Nr. 3)	Die Einwendung ist bereits berücksichtigt. Zur Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft sind verordnungsrechtlich Pflegeschnitte zulässig. Damit sind jedoch nicht die damit zusammenhängenden privatrechtlichen Fragen geregelt. Diese sind unabhängig von der Verordnung zu beachten.
	Keine Über- und Nachsaaten; jährliche Nachsaaten für die Grünlandbewirtschaftung sind unverzichtbar, bisher 1 x im Jahr Ausbesserung der Grünlandnarbe um Wildschäden zu beheben und Freiflächen zu beseitigen, ansonsten würde sich auf den Flächen mit zerstörter Grasnarbe Unkrautgesellschaften ansiedeln, die zur Minderung der Futterqualität führen würde (§ 4 Abs. 4c)	Die Einwendung ist bereits berücksichtigt. Die Beseitigung von Wildschäden ist mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde gem. § 4 Abs. 4 c) zulässig; sie hat durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren und nur mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern zu erfolgen.

		Die Regelung entspricht der Formulierung der Musterverordnung des NLWKN.
	Ohne Veränderung des Bodenreliefs durch Verfüllen von Bodensenken… Einebnung und Planierung; Wiesenpflege und Grünlandbewirtschaftung durch Walzen, Abschleppen Eggen/Striegeln und die Nachmahd, Einebnung bzw. Verteilung des Dungs, der Maulwurfshügel und der Grasnarbe erforderlich (§ 4 Abs. 4 d)	Die Einwendung ist bereits berücksichtigt. Die genannten Tätigkeiten sind im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Landwirtschaft zulässig.
	Ohne die Anlage von Mieten und ohne das Liegenlassen von Mähgut; die Grünlandfläche wird derzeit zur Gewinnung von Heu genutzt als Futter für die Pferde, Liegen lassen und Trocknen des Grünlandschnitts (§ 4 Abs. 4 e)	Die Einwendung ist bereits berücksichtigt. Das Liegenlassen von Mähgut zur Gewinnung von Heu ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft freigestellt. Es dürfen jedoch keine Mieten angelegt bzw. Heuballen gelagert werden oder Mähgut dauerhaft liegengelassen werden.
	Aufstellen der Schilder im Einvernehmen mit den Eigentümern um Arbeitserschwernisse zu verhindern (§ 7 Abs. 1 Nr. 2)	Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Die Verwaltung wird das Aufstellen der Schilder möglichst im Einvernehmen mit den Eigentümern vornehmen.
Einwender 17	Keine Bedenken	-
Einwender 18	Keine Bedenken	-
Einwender 19	Die Stellungnahme wurde zur Prügung an die Fachkanzlei Appelhagen Rechtsanwälte Steuerberater PartGmbB weitergeleitet. Die Stellungnahme entspricht im Kern der Stellungnahme vom 16. Juni 2020. Die bereits übernommenen und	Den Einwendungen wird nicht gefolgt. Die Verwaltung schließt sich nach Prüfung der Einwendungen nebst der Stellungnahme der Kanzlei Rechtsanwälte RAe Appelhagen, der Stellungnahme von RAe Appelhagen inhaltlich vollumfänglich an.

	eingearbeiteten Anregungen aus der letzten Stellungnahme sind in dieser nicht mehr enthalten.	Eine Angleichung der Bezeichnung des LRT 9160 im Text der Verordnung und in der Detailkarte Anlage 3 wurde zur redaktionellen Klarheit herbeigeführt. Der Einwendungsschriftsatz sowie die diesbezügliche Stellungnahme von RAe Appelhagen ist ebenfalls beigefügt. Darauf wird hinsichtlich der Einzelheiten Bezug genommen und verwiesen.

[redacted]RECHTSANWÄLTE

[redacted]

Stadt Braunschweig
Abteilung Umweltschutz
[redacted]
Richard-Wagner-Str. 1
38106 Braunschweig

Per elektronischem Rechtsverkehr

Datum	**Unser Zeichen**	**Sekretariat**
09.10.2020	[redacted]	[redacted]

[redacted] u.a. ./. Stadt Braunschweig - Einwendung zum neuen Entwurf der Naturschutzgebietsverordnung „Mehlkamp und Heinenkamp“

Sehr geehrte[redacted]

in vorbezeichneter Sache wissen Sie, dass wir die rechtlichen Interessen

1. [redacted]

sowie der folgenden Flächeneigentümer:

2. [redacted]
3. [redacted]
4. [redacted]
5. [redacted]
6. [redacted]

7. [redacted]
8. [redacted]
9. [redacted]
10. [redacted]
11. [redacted]

anwaltlich vertreten. Auf uns lautende Vollmachten liegt Ihnen vor.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 14 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundes-Naturschutzgesetz (im Folgenden: NAGBNatSchG) liegt uns der neue Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mehlkamp und Heinenkamp" (im Folgenden: NSGVO-E) vor. Ihnen ist bekannt, dass unsere Mandanten Eigentümer/innen von Flächen sind, die sich in dem geplanten Schutzgebiet befinden und mit 44,694 ha betroffen sind. Die männliche Fassung des Begriffs Mandanten wird nachfolgend unabhängig von dem Geschlecht allgemein verwendet.

Zunächst begrüßen wir die aufgrund unserer letzten Einwendung vom 16.06.2020 zum alten Entwurf der Verordnung ergangenen Änderungen, wie beispielweise die Streichung der Beschreibung und Regelungen zum Erhaltungszustand A sowie die Ausfertigung der maßgeblichen Karte und der Detailkarte im Maßstab 1:5.000.

Unsere wesentlichen Kritikpunkte sind jedoch unverändert im Verordnungstext enthalten.

Insbesondere ist zu kritisieren, dass das Gebiet noch immer als Naturschutzgebiet (NSG) statt als Landschaftsschutzgebiet (LSG) ausgewiesen werden soll. Hierzu ein paar Anmerkungen vorweg:

Es ist weder § 1 Abs. 1 des NSGVO-E noch seiner Begründung zu entnehmen, warum das FFH-Gebiet 101 als Naturschutzgebiet geschützt werden „muss". Es gibt mittlerweile ausreichend Beispiele und ist von der Rechtsprechung anerkannt, dass auch Landschaftsschutzgebiete ausreichen, um FFH-Gebiete unter Schutz zu stellen. Wir halten die Entscheidung des Verordnungsgebers, das Schutzgebiet als NSG auszuweisen, im Rahmen des Normsetzungsermessens nach wie vor für ermessensfehlerhaft.

In der Begründung zum NSGVO-E ist unter *Grundsätzliches* ein neuer zweiter Absatz eingefügt worden, um noch einmal, mit Bezug auf den Landschaftsrahmenplan als interne

Fachplanung der Stadt Braunschweig von 2000, zu begründen, dass das gesamte FFH-Gebiet die Voraussetzungen als Naturschutzgebiet erfülle. Es findet sich jedoch kein Hinweis darauf, dass sich seitdem das BNatSchG geändert hat und dass viele Schutzziele auch mit einer LSGVO erreicht werden können.

Insbesondere das in unserer Stellungnahme vom 16.06.2020 auf Seite 16 zitierte Urteil des OVG Lüneburg vom 20.05.2009, wird bei der Abwägung zwischen LSG und NSG nicht berücksichtigt.

In der Begründung zur VO im letzten Absatz zu „Grundsätzliches" wird zwar behauptet:

> *„Die Sicherung des NSG entspricht dem gemeinsamen Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.10.2015..."*

Es wird aber weder dort noch in § 2 NSGVO-E erklärt, dass dieser Erlass unter 1.11 auch eine Sicherung als LSG anerkennt und warum der Verordnungsgeber dieses mildere Mittel der Unterschutzstellung nicht wählt, obwohl er auch im Rahmen des Normsetzungsermessens (NSG oder LSG) das notwendige, zur Erreichung der Ziele des Schutzgebietes, mildeste Mittel (LSG) zu wählen hat.

Bislang war das Gebiet als LSG ausgewiesen. Nach dem Ergebnis der Basiserfassung haben die vorhandenen wertbestimmenden Lebensraumtypen den Erhaltungszustand B. Es wird nicht dargestellt, weshalb ein LSG nun nicht mehr ausreichend Schutz bieten sollte.

Gegen den Entwurf der Verordnung erheben wir daher namens und in Vollmacht unserer Mandanten folgende

Einwendungen:

A. Hintergrund

Die Stadt Braunschweig beabsichtigt, den auf dem Stadtgebiet liegenden Anteil des FFH-Gebietes 101 „Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg" als Naturschutzgebiet „Mehlkamp und Heinenkamp" auszuweisen. Aufgrund

der §§ 20, 22, 23, 32 BNatSchG i.V.m. §§ 14, 16 NAGBNAtSchG sollen die derzeitig dort geltenden Verordnungen (die Landschaftsschutzgebiete „Essenrode-Grassel" sowie „Querumer Holz und angrenzende Landschaftsteile") soweit diese das FFH-Gebiet betreffen, aufgehoben und dieses Gebiet neu, und zwar mit der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mehlkamp und Heinenkamp", unter Schutz gestellt werden.

Meine Mandanten sind Eigentümer/innen von forstwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Flächen, die sich im geplanten NSG befinden. Konkret handelt es sich um folgende Flächen:

Eigentümer/in	**Gemarkung**	**Flur**	**Flurstück**	**Flächengröße**
[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]

[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]

Durch die Bewirtschaftungsbeschränkungen nach den Erhaltungszuständen, die die beabsichtigten NSGVO vorsieht, sind wirtschaftliche Einbußen meiner Mandanten in erheblichem Umfang zu befürchten. Dies gilt sowohl für den Bereich der Forstwirtschaft als auch für den Bereich der Landwirtschaft. So führen der von dem NSGVO-E vorgesehene 40 m–Gassenabstand, die stark eingeschränkten Erntezeiten, die vorgesehenen Anteile an Habitat-Tot-Holzbeständen und Altholzbeständen zu erheblich höheren Erntekosten im Bereich der Forstwirtschaft. Das von dem NSGVO-E vorgesehene Verbot der Grünlanderneuerung, der Veränderung des Bodenreliefs, der Lagerung von Mieten auf dem Feld sowie der stark eingeschränkten Möglichkeit von Über- oder Nachsaaten zu erheblich höheren Erntekosten und langfristig zu beachtlich niedrigeren Erträgen im Bereich der Landwirtschaft. Hinzu kommt, dass der derzeitige Erschwernisausgleich nur bis 2021 in dem Haushalt Niedersachsens gesichert ist.

Volkswirtschaftlich gesehen sind weitere Folgekosten in den vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereichen zu erwarten. Insbesondere ist zu befürchten, dass die auflagenbedingte erheblich geringere Produktivität der Flächen in dem Gebiet zahlreiche Arbeitsplätze in der Land- und Forstwirtschaft sowie bei den Betrieben des vor- und nachgelagerten Bereichs im Stadtgebiet Braunschweig und Umgebung gefährden wird. Die Folgekosten der massiven Einschränkungen durch den vorliegenden Entwurf einer NSGVO sind bisher offensichtlich nicht in eine Abwägung der Stadt Braunschweig eingeflossen. Deshalb ist der jetzige Entwurf der NSGVO unzureichend abgewogen.

Zudem ist die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ohne das Einverständnis der Eigentümer problematisch. Es sollten kooperative Lösungen angestrebt und die Eigentümer mit eingebunden werden. Meine Mandanten bewirtschaften ihre Flächen nach guter fachlicher Praxis, wobei sie auch den Belangen des

Naturschutzes die erforderliche Beachtung schenken. Sie sind bereit, sich konstruktiv an Vertragsnaturschutzmaßnahmen in dem Gebiet zu beteiligen und dadurch an einer weiteren Verbesserung des Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes mitzuwirken. Es muss jedoch gewährleistet bleiben, dass die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft auch die Privilegierung findet, die hier sachgerecht ist. Dies ist bislang nicht der Fall.

B. Mangelnder Ausschluss weiterer Einwendungen

Zunächst weisen wir aber darauf hin, dass wir uns weitere Einwendungen gegen den Entwurf der Verordnung ausdrücklich auch nach Ablauf der Einwendungsfrist vorbehalten. Ein etwaiger Einwendungsausschluss dürfte nach der aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs keine Geltung mehr beanspruchen. Der Gerichtshof (EuGH, Urt. v. 15.10.2015 – Rs. C-137/14) führt aus, dass

> *„die Bundesrepublik Deutschland (...) gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 11 der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten und aus Art. 25 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) verstoßen (hat), indem sie die Klagebefugnis und den Umfang der gerichtlichen Prüfung auf Einwendungen beschränkt, die bereits innerhalb der Einwendungsfrist im Verwaltungsverfahren, das zur Annahme der Entscheidung geführt hat, eingebracht wurden."*

Der Gerichtshof hat bereits entschieden, dass Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 2011/92, wonach Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen im Sinne dieses Artikels zum Gegenstand eines gerichtlichen Überprüfungsverfahrens gemacht werden können müssen, „um ihre materiell-rechtliche oder verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit anzufechten", keineswegs die Gründe beschränkt, die mit einem solchen Rechtsbehelf geltend gemacht werden können (vgl. in diesem Sinne Urteil Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen, EUGH Aktenzeichen C-115/09, EU:C:2011:289, Rn. 37). Dies entspricht nämlich dem mit dieser Vorschrift angestrebten Ziel, im Rahmen des Umweltschutzes einen weitreichenden Zugang zu Gerichten zu gewähren.

Diese dem Rechtsbehelfsführer auferlegte Beschränkung hinsichtlich der Art der Gründe, die er vor dem Gericht geltend machen darf, das für die Prüfung der Rechtmäßigkeit der ihn betreffenden Verwaltungsentscheidung zuständig ist, kann nicht durch Erwägungen gerechtfertigt werden, die auf die Wahrung des Grundsatzes der Rechtssicherheit abstellen. Es ist nämlich keineswegs erwiesen, dass eine umfassende gerichtliche Kontrolle der sachlichen Richtigkeit dieser Entscheidung diesem Grundsatz abträglich sein könnte.

Da das mit Art. 11 der Richtlinie 2011/92 und Art. 25 der Richtlinie 2010/75 angestrebte Ziel nicht nur darin besteht, den rechtsuchenden Bürgern einen möglichst weitreichenden Zugang zu gerichtlicher Überprüfung zu geben, sondern auch darin, eine umfassende materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung zu ermöglichen, verstößt eine Einschränkung der vorzubringenden Einwendungen gegen diesen Grundsatz.

Eine Beschränkung der im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens vorzubringenden Einwendungen auf solche, die bereits während des Aufstellungsverfahrens für die Verordnung abgegeben wurden oder hätten abgegeben werden können, ist damit nicht zulässig.

C. Mängel des Verordnungsentwurfes

I. Unverhältnismäßigkeit der Ausweisung als NSG

Die Stadt Braunschweig sieht sich dem Erfordernis ausgesetzt, FFH-Gebiete, die in die Kommissionsliste nach ihrer Meldung aufgenommen worden sind, auch national unter Schutz zu stellen.

Dabei sei vorausgeschickt, dass die Erforderlichkeit der Unterschutzstellung in Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – nachfolgend: FFH-Richtlinie – nicht in Frage gestellt werden soll. Denn im Kontext der Einrichtung des Netzes „Natura 2000“ besteht für Stadt Braunschweig von vorn-

herein kein Entscheidungsspielraum beim „Ob" der Unterschutzstellung (*Gellermann*, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, 72. Ergänzungslieferung 2014, § 22 BNatSchG Rn. 15). Dies betrifft jedoch nicht das „Wie" der Umsetzung. Hier besteht für den Verordnungsgeber ein Spielraum, der genutzt werden sollte.

1. Mangelnde europäische Vorgaben bei der Formenwahl

Weder in der FFH-Richtlinie noch im nationalen Recht ist eine Vorgabe enthalten, nach der die Umsetzung in nationales Recht durch die Ausweisung eines Naturschutzgebietes erfolgen muss. Die Tatsache, dass keine europarechtliche Vorgabe diesbezüglich besteht, beruht auf dem Umstand, dass es in diesem Bereich keine einheitlichen Strukturen des Natur- und Landschaftsschutzes in Europa gibt. Daher verbleibt den Mitgliedsstaaten bei der Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben in aller Regel ein Umsetzungsspielraum. Die FFH-Richtlinie macht bei der Art der auszuweisenden besonderen Schutzgebiete keine Vorgaben, soweit diese den Schutzkriterien der Richtlinie entsprechen können. Der EuGH hat hierzu in seinem Urteil vom 13.01.2005, C-117/03, 2. Leitsatz lediglich ausgeführt:

> *„Die Mitgliedstaaten sind in Bezug auf die Gebiete, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bestimmt werden könnten und die in den der Kommission zugeleiteten nationalen Listen aufgeführt sind, insbesondere solche, die prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten beherbergen, nach der Richtlinie 92/43/EWG verpflichtet, Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die im Hinblick auf das mit der Richtlinie verfolgte Erhaltungsziel geeignet sind, die erhebliche ökologische Bedeutung, die diesen Gebieten auf nationaler Ebene zukommt, zu wahren."*

Dieser Vorgabe entsprechend, geht auch das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass es keine zwingenden Vorgaben für die Schutzgebietstypen bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie in nationales Recht gibt. Das Bundesverwaltungsgericht hat bei der vorzunehmenden Auswahl der auszuweisenden Schutzgebiete vielmehr den Entscheidungsspielraum der Naturschutzbehörden hervorgehoben, solange die Vorgaben der Richtlinie umgesetzt werden. In seinem Beschluss vom 07.04.2006, 4 B 58/05 führt das Bundesverwaltungsgericht aus:

> *„Welche Schutzmaßnahmen konkret zu ergreifen sind, um die ökologische Bedeutung des gemeldeten Gebiets vor der Aufnahme in die Liste zu wahren, regelt die Richtlinie nicht. Auch der Gerichtshof hat den Mitgliedstaaten insoweit keine über die Zielsetzung hinausgehenden Vorgaben gemacht. Die Mitgliedstaaten können die gemeldeten Gebiete schützen, indem sie Rechtsvorschriften erlassen, die - dem Schutzregime des Art. 6 Abs. II bis IV FFH-RL für gelistete Gebiete entsprechend - Pläne und Projekte, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des gemeldeten Gebiets in seinen für die mit der Meldung verfolgten Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können, grundsätzlich untersagen und abweichend hiervon nur zulassen, wenn jedenfalls die materiell-rechtlichen Voraussetzungen des Art. 6 Abs. III und IV FFH-RL vorliegen."*

Legt man dies zugrunde, ist zunächst festzuhalten, dass es kein zwingendes Erfordernis für die Ausweisung des Gebietes als Naturschutzgebiet gibt; grundsätzlich ist gleichermaßen die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet möglich. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, ob das Naturschutzgebiet mit seinen strengeren Anforderungen als das Landschaftsschutzgebiet (vgl. *Gellermann*, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, 84. Ergänzungslieferung 2017, § 23 BNatSchG Rn. 16) vorliegend allein in der Lage ist, dem Schutzanspruch der FFH-Richtlinie gerecht zu werden.

2. Normsetzungsermessen

Die Auswahl der Schutzkategorie ist als Bestandteil des naturschutzrechtlichen Handlungsspielraums von zentraler Bedeutung für die Erforderlichkeit einer Schutzgebietsausweisung.

Der Handlungsspielraum bei der Schutzgebietsausweisung wird vom Bundesverwaltungsgericht als „Normsetzungsermessen" bezeichnet. Das Gericht meint damit, dass der Verordnungsgeber im Rahmen der Entscheidung für eine bestimmte Art des Rechtssetzungsaktes die entgegenstehenden Interessen zu achten und zu gewichten hat. Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu in seinem Urteil vom 11.12.2003, 4 CN 10/02 wie folgt ausgeführt:

> *„Der Verordnungsgeber besitzt im Bereich des Naturschutzrechts ein „Normsetzungsermessen" (einen „Handlungsspielraum"), der von der*

> *Sachlage her in erster Linie durch eine dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verpflichtete Würdigung der gegenüberstehenden Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes auf der einen und der Nutzungsinteressen der von Nutzungsbeschränkungen betroffenen Grundeigentümer auf der anderen Seite geprägt ist."*

Bei dieser Würdigung im Rahmen des Normsetzungsermessens ist nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts mithin in besonderem Maße das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu berücksichtigen.

Dieser Grundsatz ist bei sämtlichen Hoheitsakten zu beachten, wenn mit diesen auf eine geschützte Rechtsposition nachteilig eingewirkt wird (*Grzeszick*, in Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 72. Ergänzungslieferung 2014, Art. 20 Rn. 108). Das Bundesverfassungsgericht hat diesen Grundsatz in seinem Urteil vom 15.12.1983 - 1 BvR 209/83 u.a. – juris, Rn. 175 wie folgt definiert:

> *„Danach muß eine Maßnahme zur Erreichung des angestrebten Zweckes geeignet und erforderlich sein; der mit ihr verbundene Eingriff darf seiner Intensität nach nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache und den vom Bürger hinzunehmenden Einbußen stehen (vgl. BVerfGE 27, 344 (352f); st Rspr)."*

Maßstab des hier auszuübenden Normsetzungsermessens ist demnach auch die Erforderlichkeit einer Maßnahme. Der in § 2 Abs. 3 BNatSchG auch einfachgesetzlich konkretisierte Grundsatz der Erforderlichkeit verlangt, dass jeweils das relativ mildeste Mittel gewählt wird. Es dürfte also kein milderes Mittel ersichtlich sein, das denselben Erfolg verspricht (BVerfG, Urt. v. 14.07.1999 – 1 BvR 2226/94 u.a. – juris, Rn. 268).

a) Erforderlichkeit

Die Erforderlichkeit hat der Verordnungsgeber entsprechend diesen Vorgaben auch im Rahmen des Normsetzungsermessens bei der Ausweisung eines Naturschutzgebietes zu prüfen (BVerwG, Urt. v. 12.07.1956 – I C 91.54 – juris, Rn. 10; VGH Mannheim, Urt. v. 11.06.1976 – I 107/75 – juris, Rn. 34; OVG Lüneburg, Urt. v. 06.11.2002 – 8 KN 231/01 – juris, Rn. 32). Diese Forderung schließt mithin die Frage ein, ob der

naturschutzfachliche Schutzzweck nicht mit milderen, aber gleich wirksamen Mitteln erreicht werden kann (*Meßerschmidt*, BNatSchG, 114. Aktualisierung 2014, § 23 Rn. 68).

Auch das Unionsrecht erkennt dieses „Normsetzungsermessen" bei der Ausgestaltung der für das Erreichen der Erhaltungsziele notwendigen Maßnahmen an. Zwar sind die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen – wie Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie zeigt – dem Grunde nach verpflichtet (vgl. auch den achten Erwägungsgrund der Richtlinie: *„In jedem ausgewiesenen Gebiet sind entsprechend den einschlägigen Erhaltungszielen die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen").* In Hinblick auf das „Wie" der Festlegung der notwendigen Maßnahmen verfügen sie allerdings auch unionsrechtlich über einen weiten Beurteilungsspielraum. Der EuGH hat hierzu ausgeführt (Urt. v. 10.05.2007 (*Kommission ./. Österreich*) – C-508/04 – juris, Rn. 76):

> *„Die Richtlinie schreibt also das Ergreifen der nötigen Erhaltungsmaßnahmen vor, so dass insoweit jeglicher Wertungsspielraum der Mitgliedstaaten ausgeschlossen ist, und begrenzt die etwaigen Regelungs- und Entscheidungsmöglichkeiten der nationalen Behörden auf die im Rahmen dieser Maßnahmen einzusetzenden Mittel und die zu treffenden technischen Entscheidungen."*

Steht den Mitgliedstaaten bei der inhaltlichen Festlegung der Erhaltungsmaßnahmen mithin ein weiter Beurteilungsspielraum zu, so haben sie dennoch einen gewissen unionsrechtlich vorgegebenen Rahmen zu beachten:

Art. 2 Abs. 2 FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten jedenfalls, dafür Sorge zu tragen, dass der Erhaltungszustand der vorhandenen Lebensraumtypen (im Folgenden: LRT) und Arten gewahrt bleibt, es mithin zu keiner Verschlechterung bzw. Störung kommt (sog. Verschlechterungs- bzw. Störungsverbot). Dies kann durch geeignete Ge- und Verbote in Schutzgebietsverordnungen sichergestellt werden.

Bezüglich aller Maßnahmen, die darüber hinaus getroffen werden, enthalten die europäischen Richtlinien dagegen keine Vorgaben. Zwar müssen nach Art. 2 Abs. 2 FFH-Richtlinie die Maßnahmen der Mitgliedstaaten insgesamt darauf ausgerichtet sein, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildle-

benden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen (vgl. auch EU-Kommission, Natura 2000 Gebietsmanagement, 2000, S. 17). Dieses von der Richtlinie genannte Ziel darf allerdings nicht so verstanden werden, dass jeder LRT in jedem Gebiet irgendwann einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen soll. Das Ziel des „günstigen Erhaltungszustands" erstreckt sich nämlich auf das gesamte Gemeinschaftsgebiet bzw. die jeweilige biogeographische Region. Nicht jedem FFH-Gebiet kommt im Hinblick auf dieses Ziel die gleiche Bedeutung zu. Für das einzelne Gebiet reicht es daher grundsätzlich aus, dass die Mitgliedstaaten „irgendwelche" Maßnahmen festlegen, die diesem Ziel dienen (*Füßer/Lau*, Natur und Recht 2014, 453, 458). Nicht erforderlich ist, dass Maßnahmen getroffen werden, die es ermöglichen, in jedem Gebiet jeden dort vorhandenen LRT und jede wertgebende Art in einen günstigen Erhaltungszustand im Sinne des Art. 1 lit. e FFH-Richtlinie zu versetzen. In der Begründung des Gesetzentwurfes der Regierungsfraktionen zur Neuregelung des Naturschutzrechts vom 17.03.2009 heißt es hierzu (BT-Drs. 16/12274, S. 53):

> *„Dies wird bereits aus der Definition des günstigen Erhaltungszustandes in Artikel 1 Buchstabe e und i deutlich. Insofern müssen Maßnahmen in einem besonderen Schutzgebiet zwar diesem Ziel dienen (vgl. auch Artikel 1 Buchstabe l der FFH-Richtlinie), die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ist jedoch nicht selbst Erhaltungsziel des jeweiligen Gebietes."*

Füßer/Lau führen zudem aus (Natur und Recht 2014, 453, 458):

> *„Was die gebietsbezogenen Erhaltungsziele angeht, so ist es mit Blick auf Art. 2 Abs. 2 FFH-RL nicht etwa so, dass die nötigen Erhaltungsmaßnahmen im Sinne des Art. 6 Abs. 1 FFH-RL beinhalten, alle für das jeweilige Schutzgebiet im Standard-Datenbogen als signifikant vorkommend bezeichneten Arten in einen günstigen Erhaltungszustand zu versetzen. Vielmehr bezieht sich das Ziel der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in Anhang I aufgelisteten Lebensraumtypen und der in Anhang II aufgeführten Arten auf den Geltungsbereich der FFH-Richtlinie bzw. der jeweiligen biogeographischen Region insgesamt. […] Die gebietsbezogenen Erhaltungsziele übernehmen insoweit lediglich eine Mittlerfunktion im Hinblick auf das globale Ziel des Art. 2 Abs. 2 FFH-RL."*

Schließlich ist – wie die EU Kommission betont – bei der Festlegung der nötigen Erhaltungsmaßnahmen stets auch den sozioökonomischen Anforderungen des Art.

2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie Rechnung zu tragen. Danach haben alle aufgrund der Richtlinie getroffenen Maßnahmen

> *„den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung zu tragen".*

Das Normsetzungsermessen der Stadt Braunschweig würde dann fehlerhaft ausgeübt, wenn die mangelnde Erforderlichkeit des Schutzgebietstyps des Naturschutzgebietes nicht beachtet würde; sprich: von vornherein nur dieser Schutzgebietstyp in Betracht gezogen würde. Als relativ milderes, aber gleich wirksames Mittel steht auch der Schutzgebietstyp des Landschaftsschutzgebiets grundsätzlich zur Verfügung und muss mit in die Betrachtung einbezogen werden.

b) Eignung der LSG-Ausweisung

Die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet wäre als gleich wirksame Maßnahme möglich, da dieser Schutzgebietstyp hierzu ebenso geeignet ist. Die Schutzzwecke von Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet überschneiden sich, so dass beide Gebietstypen für die Erreichung der Ziele der FFH-Richtlinie gleichermaßen geeignet sind.

aa) Vergleichbarkeit der Schutzzwecke

Die Schutzzwecke von Naturschutzgebieten stimmen seit der Neufassung des BNatSchG aus dem Jahr 2009 weitgehend mit denen des Landschaftsschutzgebietes überein. Aufgrund dieser Übereinstimmung sind die Schutzgebietstypen bezüglich der Schutzzwecke wechselseitig austauschbar.

Die zulässigen Schutzzwecke des Naturschutzgebiets werden in § 23 Abs. 1 BNatSchG festgelegt. Die Norm lautet wie folgt:

§ 23 Naturschutzgebiete

(1) Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. *zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,*
2. *aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder*
3. *wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.*

Die zulässigen Schutzzwecke eines Landschaftsschutzgebietes sind § 26 Abs. 1 BNatSchG zu entnehmen und lauten wie folgt:

§ 26 Landschaftsschutzgebiete

(1) Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. *zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,*
2. *wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder*
3. *wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.*

Während die Landschaftsschutzgebiete vor dem Jahr 2009 tatsächlich nur dem Landschaftsschutz im eigentlichen Sinne zu dienen bestimmt waren, hat der Gesetzgeber mit der Neufassung der Vorschrift die Einbeziehung des Schutzes besonderer Tier- und Pflanzenarten bezweckt, wie er in der Gesetzesbegründung ausgeführt hat (BT-Drs. 16/12274, S. 62):

„Die Regelung zu Landschaftsschutzgebieten enthält gegenüber § 26 BNatSchG g. F. lediglich in Absatz 1 Nummer 1 eine Ergänzung. Die dort getroffene Regelung soll die Unterschutzstellung von Flächen erlauben, die unter dem Gesichtspunkt des Schutzes bestimmter Tier- und Pflanzenarten von besonderer Bedeutung sind."

Durch diese Neufassung verfügt diese Schutzkategorie angesichts ihrer nunmehr breit gestaffelten Schutzzwecke nicht nur über einen weiten Anwendungsbereich, sondern ist im Hinblick auf ihre möglichen Schutzregeln vielseitig und flexibel einsetzbar (*Gellermann*, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, 84. Ergänzungslieferung 2017, § 26 BNatSchG Rn. 2).

Die fehlende Aufzählung des Begriffs „Biotop" in § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG fällt im Vergleich zwischen den Schutzzwecken der beiden Vorschriften als einzig fehlendes Element auf. Dieser Begriff wird jedoch durch die Schutzzwecke des „Naturhaushalts" und des „Lebensraums" aufgefangen.

Der Begriff des Biotops ist in § 7 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG legal definiert als „Lebensraum einer Lebensgemeinschaft wildlebender Tiere und Pflanzen". Damit wird sowohl der Bezugspunkt eines Lebensraumes für bestimmte Tier- und Pflanzenarten festgelegt, als auch durch den Bezug auf die „Lebensgemeinschaft" die Wechselwirkung zwischen den verschiedenen Arten hergestellt.

In § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird jedoch ausdrücklich der Schutz von bestimmten Lebensräumen ermöglicht. Darüber hinaus erfasst der weite Schutzzweck des Naturhaushalts nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nach dessen Begriffsbestimmung in § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG das gesamte Wirkungsgefüge zwischen den verschiedenen Naturgütern einschließlich der Tiere und Pflanzen. In Landschaftsschutzgebieten kann daher auch die bestehende Lebensgemeinschaft verschiedener wildlebender Tiere und Pflanzen unter besonderen Schutz gestellt werden.

Sowohl Naturschutzgebiete als auch Landschaftsschutzgebiete verfügen mithin über die Möglichkeit, sowohl bestimmte Lebensräume als auch bestimmte Tier- und Pflanzenarten und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen unter besonderen Schutz zu stellen.

Die Übereinstimmung des Schutzzweckes umfasst dabei auch die Modalitäten der jeweiligen Schutzzwecke. Beide Vorschriften erfassen „Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung" der jeweils aufgeführten Schutzgüter. Zur Fähigkeit der Wiederherstellung eines Schutzgebietes durch ein Landschaftsschutzgebiet hat das Oberverwaltungsgericht Schleswig unter anderem ausgeführt (NVwZ-RR 2005, 703, 705):

> *„Ein Landschaftsschutzgebiet kann auch der (Rück-) Entwicklung des vorgefundenen Zustandes einer Teilfläche eines Schutzgebietes zu einem besseren Zustand dienen."*

Auch bei den Schutzmodalitäten sind die Schutzgebietstypen folglich gleichwertig.

Seit der Neufassung verfügen die Schutzgegenstände von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet über einen umfassenden Überschneidungsbereich, der sie insbesondere in Ansehung des Schutzes wildlebender Tier- und Pflanzenarten wechselseitig austauschbar macht (*Gellermann*, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 84. Ergänzungslieferung 2017, § 23 BNatSchG Rn. 3; ebenso *Hendrischke*, in Schlacke, GK-BNatSchG, 1. Aufl. 2012, § 26 Rn. 12).

Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber in § 32 Abs. 2 BNatSchG zur Umsetzung der FFH-Richtlinie ausdrücklich auf den gesamten § 20 Abs. 2 BNatSchG verwiesen. Nach § 20 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG sind folglich auch aufgrund der Wertung des Gesetzgebers die Festsetzung eines Landschaftsschutzgebietes geeignet, die Vorgaben der FFH-Richtlinie umzusetzen. Zum Schutzgegenstand eines Landschaftsschutzgebietes können mithin alle LRT und Tier- und Pflanzenarten gemacht werden, die in Anhang I und II zur FFH-Richtlinie aufgeführt sind. In der Rechtsprechung des OVG Lüneburg ist nach einer Änderung der Rechtsprechung die Gleichwertigkeit der Schutzzwecke mittlerweile anerkannt, nachdem das Gericht die Gleichwertigkeit von Landschaftsschutzgebiet und Naturschutzgebiet bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie zuvor noch abgelehnt hatte.

Vor der Ausweitung der Schutzzwecke in § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch die Neufassung der Vorschrift im Jahr 2009 hatte das Oberverwaltungsgericht Lüneburg (Urt. v. 06.11.2002 – 8 KN 231/01) die Gleichwertigkeit von Landschaftsschutzgebieten und Naturschutzgebieten bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie verneint. Es hatte die Rechtswidrigkeit der Ausweisung eines Naturschutzgebietes wegen mangelnder Erforderlichkeit aufgrund der unzureichenden Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes verneint. Wörtlich heißt es in dem Urteil des Oberverwaltungsgericht Lüneburg vom 06.11.2002 – 8 KN 231/01 – juris, Rn. 32 wie folgt:

> *„Außerdem ist der von den Antragstellern erhobene Einwand, dass der Erlass einer Landschaftsschutzgebietsverordnung ausreichend gewesen wäre, nicht überzeugend, weil ein Landschaftsschutzgebiet für den Schutz eines Hochmoores nur eingeschränkt geeignet ist. Nach § 3 Abs. 2 VO bezweckt die Erklärung zum Naturschutzgebiet insbesondere die Erhaltung und Entwicklung der hochmoortypischen Lebensräume mit den daran gebundenen Arten und Lebensgemeinschaften, die Erhaltung und Entwicklung der Moor- und Heideseen mit ihren Torfmooosschwingrasen sowie die Erhaltung und Wiederherstellung der Ruhe und Ungestörtheit der weiträumigen Moorlandschaft insbesondere zum Schutz besonders störungsempfindlicher Großvögel. Dieser Schutzzweck ließe sich im Rahmen eines Landschaftsschutzgebiets allenfalls eingeschränkt verwirklichen, da eine Landschaftsschutzgebietsverordnung nach § 26 Abs. 2 NNatSchG nur solche Handlungen verbieten kann, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere das Landschaftsbild oder den Naturgenuss beeinträchtigen. Außerdem hat die Naturschutzbehörde bei dem Verbot derartiger Handlungen nach § 26 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 3 NNatSchG anders als in einem Naturschutzgebiet die Belange der Land- und Forstwirtschaft besonders zu beachten."*

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg ging mithin davon aus, dass die dort streitgegenständlichen Hochmoore nur eingeschränkt bezüglich des Landschaftsbildes und des Naturgenusses geschützt werden konnten.

Nach der Neufassung des § 26 BNatSchG können indes umfängliche Schutzvorschriften zugunsten der ausgeweiteten Schutzzwecke verfolgt werden, die nunmehr auch Lebensräume sowie Tier- und Pflanzenarten umfassen. Diese Änderung hat das Oberverwaltungsgericht Lüneburg in einer späteren Entscheidung insofern berücksichtigt, als dass es die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebiets für die Erfüllung der Vorgaben von FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie für ausreichend erachtet hat, so heißt es in dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom 20.05.2009 – 7 KS 28/07 – juris, Rn. 83:

> *„Entgegen der Auffassung der Kläger reicht die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet als Unterschutzstellung im Sinne des Art. 7 FFH-Richtlinie aus, eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet war nicht geboten (vgl. § 34 b Abs. 2 NNatG, § 33 i. V. m. § 22 Abs.1 BNatSchG). Der durch die erlassene Landschaftsschutzverordnung gewährte Schutz ist ausreichend, weder bedarf es eines durch Einrichtung eines Naturschutzgebietes möglichen absoluten Veränderungsverbots noch einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage, der Allgemeinheit den*

> *Zutritt zum Vogelschutzgebiet zu versagen. Die Laubwälder zwischen Br. und W. werden seit Jahrzehnten forstwirtschaftlich genutzt, so dass eine von Menschen gesteuerte, kontinuierliche Verjüngung den Erhalt der Wälder und damit des Lebensraums für die wertgebenden Vogelarten ermöglicht. Ebenfalls seit Jahrzehnten dienen diese Wälder der in der Nähe siedelnden Bevölkerung als Naherholungsgebiet. Weder die forstwirtschaftliche Nutzung noch die erholungsuchenden Menschen hatten in der Vergangenheit einen nachteiligen Einfluss auf die Eignung des Gebietes für Spechte und Greifvögel. Dies ist belegt durch die deutlich überdurchschnittlichen Siedlungsdichten dieser Vögel und den guten Erhaltungszustand ihrer Populationen, die Anlass für die Erweiterung des Vogelschutzgebiets waren."*

Diese Rechtsprechung gebietet es demnach, vor der Festsetzung eines Naturschutzgebietes zunächst die Erforderlichkeit in dem Sinne zu prüfen, ob nicht ein Landschaftsschutzgebiet ausreichend sein könnte. Das Landschaftsschutzgebiet ist ausreichend, um die unionsfachlichen Ziele erreichen zu können und die Vorgaben des BNatSchG umzusetzen (ebenso VGH Kassel, Urt. v. 28.06.2005 – 12 A 8/05 – juris, Rn. 40 ff.).

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat diese Rechtsprechung später dadurch bestätigt, dass es ein Landschaftsschutzgebiet für die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der nach der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) zu schützenden Arten als geeignet angesehen hat. Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat hierzu in seinem Urteil vom 22.11.2012 – 12 LB 64/11 – juris, Rn. 68 f. wie folgt ausgeführt:

> *„Rechtsgrundlage der LSG-VO ist § 26 BNatSchG i. V. m. § 19 NAGB-NatSchG. Danach können Naturschutzbehörden Gebiete, in denen ein besonderer Schutz der Natur und Landschaft erforderlich ist, um der in § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 genannten Ziele willen durch Verordnung als Landschaftsschutzgebiet festsetzen. Dabei liegt es grundsätzlich im Normsetzungsermessen des zuständigen Verordnungsgebers, ob ein Naturraum, der die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung erfüllt, als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen wird (BVerwG, Beschluss vom 13.3.2008 - 4 B 15.08 -, ZfBR 2008, 594 m. w. N.).*
>
> *Die Voraussetzungen für die Festsetzung lagen vor. Die Schutzgebietsausweisung soll nach § 2 Abs. 2 der LSG-VO der Erhaltung und Entwicklung des Gebiets als Lebensstätten schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als naturgeprägte Kulturlandschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit und*

damit einem zulässigen Ziel i. S. d. § 26 Abs. 1 BNatSchG dienen. Insbesondere soll die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für die in Anhang I der VRL aufgeführten Vogelarten gewährleistet werden (§ 2 Abs. 5 LSG-VO).“

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat mithin anerkannt, dass auch unionsrechtliche naturschutzfachliche Schutzzwecke durch Landschaftsschutzgebietsverordnungen umgesetzt werden können, insbesondere die Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände von Lebensräumen.

Eine Präferenz der Ausweisung des Gebietes als Naturschutzgebiet und nicht als Landschaftsschutzgebiet wäre vor diesem Hintergrund unzutreffend und das Normsetzungsermessen würde fehlerhaft ausgeübt. Es bleibt daher festzuhalten, dass die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes gleichermaßen geeignet ist.

bb) Grenzen des Normsetzungsermessens

Die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet wäre indes bei gleicher Wirksamkeit auch ein milderes Mittel gewesen, da die Verbotstatbestände der Schutzgebietstypen im Allgemeinen zwar Unterschiede aufweisen. Durch die konkrete Verbotsausgestaltung kann die Unterscheidbarkeit jedoch gänzlich eingeebnet werden, so dass die fehlende Erforderlichkeit der Ausweisung als Naturschutzgebiet begründet werden kann.

Der wesentliche Unterschied zwischen Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet ergibt sich nicht aus den jeweiligen Schutzzwecken, sondern aus der möglichen Schutzwirkung, also – letztendlich – der Ausgestaltung der Verbotstatbestände. Gleichwohl sind diese Unterschiede nicht so erheblich, wie es teilweise in der Literatur unter dem Schlagwort des absoluten Veränderungsverbots suggeriert wird (vgl. *Meßerschmidt*, BNatSchG, 114. Aktualisierung 2014, § 23 Rn. 79). Die Schutzwirkungen hängen vielmehr wesentlich von der jeweiligen Ausgestaltung der konkreten Schutzgebietsverordnung ab.

Die maßgebliche Ermächtigungsnorm für Verbote in Naturschutzgebieten nach § 23 Abs. 2 BNatSchG lautet:

> *Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.*

Die zulässigen Verbotstatbestände in Landschaftsschutzgebieten lauten nach § 26 Abs. 2 BNatSchG wie folgt:

> *In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.*

In Naturschutzgebieten kann nach der Ermächtigungsnorm des § 23 Abs. 2 BNatSchG ein generelles, nicht auf den konkret verfolgten Schutzzweck bezogenes Veränderungsverbot erlassen werden. Hierin besteht der maßgebliche Unterschied zum Landschaftsschutzgebiet, zu dessen Gunsten von vornherein nur jene Verbote begründet werden dürfen, die gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG durch den mit der Einrichtung verfolgten Schutzzweck gerechtfertigt sind (*Gellermann*, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, 84. Ergänzungslieferung 2017, § 23 BNatSchG Rn. 16; *Appel*, in Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 1. Aufl. 2011, § 23 Rn. 34).

Die in § 23 Abs. 2 BNatSchG für die Naturschutzgebiete aufgeführten Verbote gelten jedoch auch nicht aus sich heraus, sondern müssen erst in der jeweiligen Naturschutzgebietsverordnung angeordnet werden (*Meßerschmidt*, BNatSchG, 114. Aktualisierung 2014, § 23 Rn. 81; *Gellermann*, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, 84. Ergänzungslieferung 2017, § 23 BNatSchG Rn. 16). Als wesentlicher Unterschied zum Verbotstatbestand des Landschaftsschutzgebietes müssen die Verbote in Naturschutzgebieten nach § 23 Abs. 2 BNatSchG jedoch nicht an einen besonderen Schutzzweck angeknüpft werden (*Meßerschmidt*, BNatSchG, 114. Aktualisierung 2014, § 23 Rn. 79).

Des Weiteren ist in § 26 Abs. 2 BNatSchG für das Landschaftsschutzgebiet explizit die Berücksichtigung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft nach § 5 Abs. 1 BNatSchG angeordnet, während ein solcher Verweis in § 23 Abs. 2 BNatSchG für das Naturschutzgebiet fehlt. Diese Berücksichtigung ist

Ausdruck des Bewusstseins, dass Naturschutz und Landschaftspflege auf eine ihre Ziele berücksichtigende Land- und Forstwirtschaft angewiesen sind (*Gellermann*, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, 84. Ergänzungslieferung 2017, § 26 BNatSchG Rn. 16).

Vor allem auch diese Berücksichtigung hat das Oberverwaltungsgericht Lüneburg zu der Äußerung veranlasst, dass Landschaftsschutzgebiete nicht in gleichem Maße geeignet wären, den Schutzzweck eines Lebensraumschutzes zu gewährleisten (OVG Lüneburg, Urt. v. 06.11.2002 – 8 KN 231/01 – juris, Rn. 32):

> *„Außerdem ist der von den Antragstellern erhobene Einwand, dass der Erlass einer Landschaftsschutzgebietsverordnung ausreichend gewesen wäre, nicht überzeugend, weil ein Landschaftsschutzgebiet für den Schutz eines Hochmoores nur eingeschränkt geeignet ist. […] Außerdem hat die Naturschutzbehörde bei dem Verbot derartiger Handlungen nach § 26 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 3 NNatSchG anders als in einem Naturschutzgebiet die Belange der Land- und Forstwirtschaft besonders zu beachten."*

Die Berücksichtigung der Belange von Land- und Forstwirtschaft konnten in dem dortigen Fall mit dem Schutzgegenstand des Hochmoores nicht in Einklang gebracht werden, da die Bewirtschaftung erst Grundlage der Gefährdung war. Dies ist jedoch stets eine Frage des Einzelfalles; pauschalierte Aussagen hierzu verbieten sich. Die besondere Berücksichtigung der Belange von Land- und Forstwirtschaft sind indes typisch für die Verbotstatbestände von Landschaftsschutzgebieten.

Folglich wäre es aufgrund des im Rahmen des Normsetzungsermessens zu berücksichtigenden Verhältnismäßigkeitsprinzips per se fehlerhaft, allein wegen der nationalen Umsetzung ein Naturschutzgebiet auszuweisen.

Die Vorgaben der FFH-Richtlinie erfordern kein absolutes Veränderungsverbot. Angesichts der damit verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen wäre ein solches unverhältnismäßig. Diese Unverhältnismäßigkeit wirkt sich in der Folge auf die konkreten Verbote aus, die auf Grundlage des absoluten Veränderungsverbots in einen etwaigen Verordnungsentwurf aufgenommen würden.

Nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie müssen die Mitgliedsstaaten die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung derart ausweisen, dass die Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen LRT nach Anhang I oder einer Art des Anhangs II und für die Kohärenz des Netzes Natura 2000 gewährleistet ist. Der günstige Erhaltungszustand wird in Art. 1 lit. e) und i) der FFH-Richtlinie legal definiert. Dort werden bestimmte Maßnahmen gefordert, die dem Schutzzweck der FFH-Richtlinie zu dienen bestimmt sind, der Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensräume und die Erhaltung und Sicherstellung des Fortbestandes der durch die Richtlinie geschützten Arten und ihrer Lebensräume und Verbreitungsgebiete.

Die Notwendigkeit eines absoluten Veränderungsverbots lässt sich der Richtlinie indes an keiner Stelle entnehmen. Deshalb ist eine Unterschutzstellung eines FFH-Gebiets durch LSG-Verordnung ebenso europarechtskonform, soweit die Zielsetzung der FFH-Richtlinie bei der Ausgestaltung der konkreten Verwendung berücksichtigt wird. Dabei ist aber besonders zu beachten, dass aus dem Verschlechterungsverbot des Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie kein Veränderungsverbot und kein Verbesserungsgebot folgt.

§ 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG dient der Umsetzung von Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie (Während § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG als unionsrechtkonforme Umsetzung anerkannt wird, ist dies für § 33 Abs. 1 S. 2 BNatSchG umstritten: *Gellermann,* in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, 84. Ergänzungslieferung 2017, § 33 BNatSchG, Rn. 12, m. w. N.; a. A.Lütkes/Ewer/Heugel, § 33 BNatSchG, Rn. 7) und normiert insoweit:

> *„Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig."*

Bereits der Wortlaut der Vorschrift geht von der grundsätzlichen Zulässigkeit von Veränderungen des Gebiets oder seiner Bestandteile aus. Zu Veränderungen oder Störungen führende Handlungen aktivieren die Verbotswirkung des § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG also nicht in jedem Fall, sondern nur dann, wenn sie zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können (Erheblich sind

z.B. der durch eine Aufforstung bedingte Flächenverlust, der die Bagatellgrenze von 100 m² überschreitet, BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9 A 3.06 – juris, Rn. 128.; vgl. *Gellermann,* in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, 84. Ergänzungslieferung 2017, § 33 BNatSchG Rn. 9). Der fehlende explizite Bezug auf ein absolutes Verschlechterungsgebot wird durch eine Verhältnismäßigkeitsprüfung abgemildert, wobei in einem Landschaftsschutzgebiet sorgfältig auf die Abstimmung der Verbots- und Gebotsregelungen auf die Erhaltungsziele zu achten ist. In einem Landschaftsschutzgebiet dürfen die Schutzregelungen nicht weiter gehen, als dies zur Vermeidung einer Veränderung des Gebietscharakters oder einer Verletzung des spezifischen Schutzzwecks erforderlich ist und sie müssen insoweit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen (*Gellermann*, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, 84. Ergänzungslieferung 2017, § 26 BNatSchG Rn. 15). Die Schutzregelungen bedürfen folglich stets der Rechtfertigung anhand des Schutzzwecks.

In diesen Fällen ist also zu beachten, dass nicht jede Nutzungsänderung oder -intensivierung oder Wiederaufnahme der Nutzung das Verschlechterungsverbot verletzt, sondern nur solche, die unverhältnismäßig die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen des Natura 2000-Gebietes zu beeinträchtigen drohen. Auch insoweit können daher die Vorgaben aus dem Europarecht in einer Landschaftsschutzverordnung Berücksichtigung finden.

Deshalb geht auch die Rechtsprechung (EuGH, NVwZ 2005, 311, 2. Leitsatz) davon aus, dass ein absolutes Veränderungsverbot die Richtlinie nicht fordert:

> *„Die Mitgliedstaaten sind in Bezug auf die Gebiete, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bestimmt werden könnten und die in den der Kommission zugeleiteten nationalen Listen aufgeführt sind, insbesondere solche, die prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten beherbergen, nach der Richtlinie 92/43/EWG verpflichtet, Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die im Hinblick auf das mit der Richtlinie verfolgte Erhaltungsziel geeignet sind, die erhebliche ökologische Bedeutung, die diesen Gebieten auf nationaler Ebene zukommt, zu wahren."*

Der Hinweis auf die erhebliche ökologische Bedeutung, die diesen Gebieten auf nationaler Ebene zukommt, ist indes dahingehend zu interpretieren, dass auf nationaler Ebene die Bedeutung der Gebiete individuell zu bewerten ist. Ein absolutes

Veränderungsgebot wird dieser Forderung nicht gerecht. Vielmehr ist die umfangreiche landwirtschaftliche Vorprägung der Kulturlandschaft auch bei der Auswahl der Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen.

Auch das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat ein absolutes Veränderungsverbot zur Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands im unionsrechtlichen Sinne für nicht erforderlich gehalten, um diesen Schutzzwecken zu genügen. Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat hierzu in dem bereits zitierten Urteil vom 22.11.2012 – 12 LB 64/11 unter Rn. 68 f. ausgeführt:

> *„Rechtsgrundlage der LSG-VO ist § 26 BNatSchG i. V. m. § 19 NAGB-NatSchG. Danach können Naturschutzbehörden Gebiete, in denen ein besonderer Schutz der Natur und Landschaft erforderlich ist, um der in § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 genannten Ziele willen durch Verordnung als Landschaftsschutzgebiet festsetzen. Dabei liegt es grundsätzlich im Normsetzungsermessen des zuständigen Verordnungsgebers, ob ein Naturraum, der die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung erfüllt, als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen wird (BVerwG, Beschluss vom 13.3.2008 - 4 B 15.08 -, ZfBR 2008, 594 m. w. N.). Die Voraussetzungen für die Festsetzung lagen vor. Die Schutzgebietsausweisung soll nach § 2 Abs. 2 der LSG-VO der Erhaltung und Entwicklung des Gebiets als Lebensstätten schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als naturgeprägte Kulturlandschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit und damit einem zulässigen Ziel i. S. d. § 26 Abs. 1 BNatSchG dienen. Insbesondere soll die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für die in Anhang I der VRL aufgeführten Vogelarten gewährleistet werden (§ 2 Abs. 5 LSG-VO).“*

Das Gericht hat die Festsetzung eines Landschaftsschutzgebiets zur Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für bestimmte Vogelarten nicht beanstandet und damit verdeutlicht, dass es eines absoluten Veränderungsverbots im Sinne des § 23 Abs. 2 BNatSchG nicht bedarf um die Schutzzwecke der unionsrechtlichen Naturschutzvorgaben zu erreichen.

Das absolute Veränderungsverbot ist mithin weder nach den unionsrechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie noch nach der Rechtsauffassung der deutschen Gerichte erforderlich, um die Schutzzwecke der FFH-Richtlinie zu erreichen.

cc) Berücksichtigung der Grundrechte der Normadressaten

Begrenzt wird der Gestaltungsspielraum des Verordnungsgebers auch durch die Pflicht zur Berücksichtigung der sowohl nach der deutschen Verfassung als auch den europäischen Verträgen geschützten Grundrechte, insbesondere der Eigentums- und Berufsfreiheit (Art. 14 und Art. 12 GG sowie Art. 15 bis 17 der Charta der Grundrechte – nachfolgend: GRC). Das Eigentumsrecht umfasst dabei nicht nur den Erhalt des Eigentums als solches, sondern auch dessen Nutzungsmöglichkeiten (sog. „Privatnützigkeit", vgl. *Papier*, in: Maunz/Dürig, GG, 81. Ergänzungslieferung 2017, Art. 14 Rn. 375, 402f). Umfassend grundrechtlich geschützt ist auch die unternehmerische Betätigungsfreiheit; in Deutschland über das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, das auch Landwirten zukommt (vgl. *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, GG, 13. Aufl. 2014, Art. 14, Rn. 9).

Da die Festlegung von Bewirtschaftungsvorgaben zu einer Einschränkung der Eigentumsfreiheit der betroffenen Grundstückseigentümer sowie der Berufsfreiheit der von den Maßnahmen betroffenen Betriebe führt, müssen mithin die verfassungsrechtlichen Schranken beachtet werden, die für alle belastenden – mit einem Grundrechtseingriff verbundenen – Maßnahmen Geltung beanspruchen.

Zwar erlauben sowohl das Unionsrecht als auch das Grundgesetz grundsätzlich Eingriffe in Grundrechte zu Gunsten des Naturschutzes. Nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG kann der Gesetzgeber Inhalt und Schranken des Eigentums weitgehend bestimmen. Um solche Inhalts- und Schrankenbestimmungen handelt es sich auch bei naturschutzrechtlichen Regelungen, die die Nutzung von Grundstücken aus Gründen des Natur- oder Landschaftsschutzes beschränken (BVerwG, Beschl. v. 17.01.2000 – 6 BN 2/99 - juris, Rn. 11; OVG Lüneburg, Urt. v. 17.12.2014 – 4 KN 28/13 – juris, Rn. 29). Dem liegt die Vorstellung zugrunde – so BVerwG, NJW 1993, 2949-,

> *„dass jedes Grundstück durch seine Lage und Beschaffenheit sowie die Einbettung in seine Umwelt, also durch die jeweilige Situation, geprägt wird".*

Diese eigentumsimmanente Situationsgebundenheit werde durch naturschutzrechtliche Beschränkungen letztlich nur nachvollzogen. Diese Rechtsprechung darf

allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Gesetzgeber auch bei der Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums die allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsätze zu beachten hat; insbesondere muss der – auch im Unionsrecht anerkannte (EuGH, Urt. v. 21.07.2011 – C-2/10) – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden (BVerfG, NJW 1962, 1667; BVerfG, NJW 1987, 1930). Dieser Grundsatz ist bei sämtlichen Hoheitsakten zu beachten, wenn mit diesen nachteilig auf eine geschützte Rechtsposition eingewirkt wird. Er gilt daher ebenso bei Beeinträchtigungen der wirtschaftlichen Betätigungsfreiheit als Teil der Berufsfreiheit (vgl. zum Europarecht *Queisner*, Rahmenbedingungen für eine umweltverträgliche Landwirtschaft im Europarecht, S. 101-103).

Das Bundesverfassungsgericht hat den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in seinem Urteil vom 15.12.1983, 1 BvR 209/83 u.a., juris, Rn. 175 wie folgt definiert:

> *„Danach muß eine Maßnahme zur Erreichung des angestrebten Zweckes geeignet und erforderlich sein; der mit ihr verbundene Eingriff darf seiner Intensität nach nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache und den vom Bürger hinzunehmenden Einbußen stehen (vgl. BVerfGE 27, 344 (352f); st Rspr)."*

Auch der EuGH prüft bei einem Eingriff in Hinblick auf den im Unionsrecht als allgemeinen Rechtsgrundsatz anerkannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, ob Beschränkungen nicht in Hinblick auf den verfolgten Zweck einen unverhältnismäßigen, nicht tragbaren Eingriff darstellen. Maßnahmen sind nur dann verhältnismäßig, wenn sie (EuGH, Urt. v. 11.08.1989 *(Schräder)* – C-265/87 – juris, Rn. 4, 21)

> *„zur Erreichung der zulässigerweise mit der fraglichen Regelung verfolgten Ziele geeignet und erforderlich sind. Dabei ist, wenn mehrere geeignete Maßnahmen zur Auswahl stehen, die am wenigsten belastende zu wählen; ferner müssen die auferlegten Belastungen in einem angemessenen Verhältnis zu den angestrebten Zielen stehen."*

Als unzumutbare Beschränkungen der Eigentümerbefugnisse erweisen sich naturschutzrechtliche Beschränkungen spätestens dann, wenn der „Wesensgehalt der Eigentumsgarantie" angetastet wird, weil nicht mehr genug Raum für einen privatnützigen Gebrauch des Eigentums oder für eine Verfügung über den Eigentumsgegenstand verbleibt, oder wenn eine Nutzung, die bisher ausgeübt worden ist oder sich

nach der Lage der Dinge objektiv anbietet, ohne jeglichen Ausgleich unterbunden wird (BVerwG, Beschl. v. 17.01.2000 – 6 BN 2/99 – juris, Rn. 11).

Die Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes setzt also zumindest voraus, dass die vorgesehenen Verbote zur Erreichung der Erhaltungsziele geeignet und erforderlich sind. Der – in § 2 Abs. 3 BNatSchG auch einfachgesetzlich konkretisierte – Grundsatz der Erforderlichkeit verlangt, dass jeweils das relativ mildeste Mittel gewählt wird, also ein milderes Mittel, das denselben Erfolg verspräche, nicht ersichtlich ist (BVerfG, Urt. v. 14.07.1999 – 1 BvR 2226/94 u.a. – juris, Rn. 268). Außerdem dürfen die belastenden Folgen der Maßnahme nicht außer Verhältnis zu dem mit ihr verbundenen Nutzen stehen (sog. Angemessenheit). Spätestens im Rahmen der Angemessenheitsprüfung sind die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes den Nutzungsinteressen der betroffenen Eigentümer und Landwirte in einer umfassenden Würdigung gegenüberzustellen (BVerwG, Urt. v. 11.12.2003 – 4 CN 10/02).

Das Bundesverwaltungsgericht hat insoweit apodiktisch aber zutreffend festgestellt (BVerwG, Urt. v. 31.01. 2001 – 6 CN 2/00 – juris, Rn. 19):

> *„Beruht die Schutzgebietsverordnung auf einer Verletzung der erwähnten Pflicht zur angemessenen Berücksichtigung der betroffenen Eigentumsbelange, ist sie nichtig."*

Deshalb darf mit Blick auf die Grundrechte der Normadressaten auch kein unverhältnismäßiger Eingriff vorgenommen werden. Dies wäre der Fall, wenn vornherein nur die nationale Unterschutzstellung des FFH-Gebiets 101 durch ein Naturschutzgebiet in Betracht gezogen würde.

II. Kartenmaterial

1. Eine Widersprüchlichkeit findet sich noch immer zwischen Anlage 3 und dem Verordnungstext. In der farbigen Detailkarte Anlage 3 sind Umfang und Lage der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie
„9110 Hainsimsen-Buchenwald, § 4 Abs. 5 Nr. 2

9130 Waldmeister-Buchenwald, § 4 Abs 5 Nr. 2
9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald, § 4 Abs. 5 Nr. 2" mit dem Erhaltungszustand B dargestellt. Im Verordnungstext wird allerdings unter § 2 Abs. 3 Nr. 1 lit. c) der Lebensraumtyp *„Feuchter Eichen- und Hainbuchen-Mischwald (LRT 9160)"* im NSG geschützt. Die unter dem Schutzzweck des Verordnungstextes genannten wertbestimmenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL müssen mit den in der Detailkarte Anlage 3 dargestellten übereinstimmen. Gemäß den Ausführungen des Bundesamtes für Naturschutz umfasst der LRT 9160 richtigerweise Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (siehe: https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/9160_Sternmieren_Eichen_Hainbuchenwald.pdf). Es wird gebeten, diese Widersprüchlichkeit zu korrigieren.

2. Darüber hinaus ist zu kritisieren, dass keine die vom NSG erfassten Flurstücke zur Abgrenzung und Beschreibung des Gebietes im Verordnungstext aufgelistet sind, obwohl dies hier aufgrund der geringen Größe des Gebietes gut möglich wäre.

III. Unklare Datengrundlage

Zur Feststellung und zum Nachweis der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der einzelnen in das Gebiet einbezogenen Flächen fehlt es an aktuellen Daten über das Vorkommen und das Ausmaß der ursprünglich im Rahmen der Gebietsmeldung der europäischen Schutzgebiete erfassten Lebensräume und Arten. Es ist unklar, auf welche Datengrundlage sich die Ausweisung stützt.

1. Grundlage der ursprünglichen Gebietsmeldung sowie der nationalen Unterschutzstellung sind biologische Erhebungen über das Vorkommen geschützter Lebensräume und Arten. Dabei folgt schon aus der Natur der Sache, dass sich Vorkommen und Ausprägung von Lebensräumen und Arten dynamisch im Laufe der Zeit verändern. Insofern ist von der Rechtsprechung anerkannt, dass eine Veränderung der Naturräume eine Änderung der Gebietsbeschreibung und -abgrenzung erforderlich macht (BVerwG, Urt. v. 14.04.2010 – 9 A 5.08 – juris, Rn. 39). Die naturschutzfachlichen Bestandserhebungen als Grundlage für Gebietsmeldung und Unterschutzstel-

lung unterliegen danach einer zeitlichen Haltbarkeitsgrenze. Eine gesetzliche Regelung zur Bemessung der Dauer dieser Haltbarkeit besteht nicht. Ausgehend von den unionsrechtlichen Grundlagen und der zum FFH-Recht ergangenen Rechtsprechung ist diese Haltbarkeitsgrenze grundsätzlich bei sechs Jahren anzusetzen.

2. Ausgangspunkt für die nationale Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten sind regelmäßig die zur Meldung der Gebiete erstellten Standarddatenbögen. Jedoch ist eine Anpassung des Schutzgebietes in räumlicher und sachlicher Hinsicht erforderlich, wenn Abweichungen der Gebietskulisse von den Erfassungen in den Standarddatenbögen festzustellen sind. Eine Anpassung im Sinne einer Konkretisierung ist schon zwingend aufgrund des bei der Meldung regelmäßig verwendeten groben kartografischen Maßstabs geboten. Daneben ist eine Abweichung von den Standarddatenbögen erforderlich, wenn aufgrund neuer Entwicklungen und Erkenntnisse oder aufgrund von Meldefehlern die Angaben in den Standarddatenbögen – inzwischen – unzutreffend sind (*Möckel*, in: Schlacke, BNatSchG, 2. Aufl. 2017, § 32 Rn. 82). Die Abweichung von den Standarddatenbögen und die daraus abzuleitende Anpassungspflicht folgen daraus, dass zum Zeitpunkt der nationalen Unterschutzstellung andere Lebensraumtypen und Arten in anderen Ausprägungen oder anderer räumlicher Ausdehnung anzutreffen sind.

   Danach bedarf es im Rahmen der nationalen Unterschutzstellung einer naturschutzfachlichen Untersuchung des Gebietes, inwieweit die Angaben in den Standarddatenbögen noch zutreffend sind. Durch Nachkartierungen ist festzustellen, ob und inwieweit die ursprünglich festgestellten Lebensraumtypen und Arten noch vorhanden sind.

3. In zeitlicher Hinsicht ist eine solche Überprüfung und Nachkartierung jedenfalls dann erforderlich, wenn die nationale Unterschutzstellung mehr als sechs Jahre nach Aufstellung der Standarddatenbögen erfolgt. Dies folgt aus den Vorgaben der FFH-Richtlinie und der dazu ergangenen Rechtsprechung:

a) Gesetzlicher Anhaltspunkt für die zeitliche Begrenzung der Aussagekraft der Standarddatenbögen ist Art. 4 Abs. 4 FFH-RL. Die Vorschrift sieht im Rahmen des mehrstufigen Prozesses des Gebietsschutzes vor, dass die der Europäischen Union gemeldeten Gebiete so schnell wie möglich – spätestens aber binnen sechs Jahren – von dem betreffenden Mitgliedstaat als besonderes Schutzgebiet auszuweisen sind. Die FFH-RL geht somit davon aus, dass die nationale Unterschutzstellung sechs Jahre nach der Gebietsmeldung erfolgt.

In der Fristsetzung des Art. 4 Abs. 4 FFH-RL kommt zum Ausdruck, dass die naturschutzfachlichen Grundlagen der Gebietsmeldung nur innerhalb der Frist von sechs Jahren in gleicher Weise auch der nationalen Unterschutzstellung zu Grunde gelegt werden können.

Die Erwägungsgründe der FFH-RL enthalten zum Sinn und Zweck der Fristsetzung in Art. 4 Abs. 4 FFH-Richtlinie keine Hinweise. Die europäischen und die deutschen Gerichte haben sich – soweit ersichtlich – noch nicht mit dem Aussagegehalt der Fristsetzung auseinandergesetzt. Nach dem systematischen Kontext, in dem Art. 4 Abs. 4 FFH-Richtlinie steht, kommt der Fristvorgabe zunächst die Funktion zu, das mehrstufige Verfahren der Unterschutzstellung von FFH-Gebieten zeitlich zu regeln. Darüber hinaus ist aus der zeitlichen Befristung die Schlussfolgerung zu ziehen, dass die Datengrundlage der Gebietsmeldung nach Ablauf von sechs Jahren nicht ohne weiteres für die nationale Unterschutzstellung verwendet werden kann.

Für die Annahme einer durch Art. 4 Abs. 4 FFH-RL geregelten „Haltbarkeitsgrenze" spricht auch der systematische Kontext der Art. 9, 11 und 17 FFH-Richtlinie. Nach Art. 11 FFH-RL sind die Mitgliedstaaten zur Überwachung des Erhaltungszustandes der Gebiete im Sinne eines Monitorings verpflichtet. Sie sind nach Art. 17 Abs. 1 FFH-RL verpflichtet, alle sechs Jahre einen Bericht über die Ergebnisse dieses Monitorings der EU vorzulegen. Die Ergebnisse des Monitorings dienen zugleich als Grundlage einer nach Art. 9 FFH-RL vorgesehen Aufhebung und Anpassung der FFH-RL. So regelt Art. 9 FFH-RL, dass die Kommission in regelmäßigen Zeitabständen den Beitrag von Natura 2000 zur Verwirklichung der Ziele der FFH-RL beurteilt und in diesem Zusammenhang die Aufhebung der Klassifizierung als besonderes Schutzgebiet in den Fällen erwogen werden kann, in denen die gemäß Artikel 11 beobachtete natürliche Entwicklung dies rechtfertigt. Die FFH-RL sieht damit selbst vor, dass FFH-Gebiete aufgrund der natürlichen Entwicklung der Lebensräume und

Arten angepasst und aufgehoben werden. Um die entsprechende Überprüfung zu ermöglichen, sind Gebietsdaten im Turnus von sechs Jahren zu erheben. Auf der Grundlage der Ergebnisse des Monitorings sind die Mitgliedstaaten zur Anpassung der Gebietskulisse verpflichtet (BVerwG, U. v. 06.11.2012 – 9 A 17/11 – juris, Rn. 29). Aus den dargestellten Vorschriften folgt demnach, dass die der Gebietsmeldung zu Grunde liegenden Gebietsdaten spätestens nach sechs Jahren zu aktualisieren sind.

Es widerspricht der durch die FFH-RL vorgegebenen Aktualisierung und Überprüfung der Gebietsdaten, wenn für die nationale Unterschutzstellung Daten, die älter als sechs Jahre sind, verwendet werden.

b) Für die Annahme einer zeitlichen Begrenzung der Verwendbarkeit von Daten über Naturschutzgüter sprechen auch die im Rahmen der vorhabenbezogenen Verträglichkeitsprüfung aufgestellten Anforderungen an die Datengrundlage.

Die Rechtsprechung geht dabei davon aus, dass Daten bis zu einem Alter von fünf Jahren als aktuell angesehen werden können. Eine Verwendung von Daten, die bis zu sieben Jahren alt sind, kommt nur unter bestimmten Voraussetzungen in Betracht. So hat der VGH Kassel (B. v. 02.01.2009 – 11 B 368/08.T – juris, Rn. 398) in Bezug auf Daten zum Artenschutz in FFH-Gebieten sowie gebietsunabhängig unter anderem entschieden:

> *„Auch was das Alter der verwendeten Daten betrifft, hat die qualitätssichernde Überprüfung ergeben, dass die Validität der Daten durch ihr Alter nicht geschmälert wird. Zwar hat sich in der Planungspraxis seit langem die Konvention durchgesetzt, dass Daten ökologischer Bestandserfassungen bis zu einem Alter von etwa 5 Jahren als aktuell anzusehen sind, dies setzt aber voraus, dass sich in den Untersuchungsgebieten die landschaftliche Situation und die Zusammensetzung der Biozynosen nicht oder nur wenig verändert. Dies wiederum setzt voraus, dass innerhalb des Zeitraumes kein Nutzungs- und Strukturwandel stattgefunden hat und auch keine wesentliche Veränderung von Standortbedingungen eingetreten ist. Wenn diese Voraussetzungen – so die Gutachter der Qualitätssicherung – aber gegeben sind, dann ist auch bei einem Alter der Daten von 6 bis 7 Jahren grundsätzlich von deren Gültigkeit auszugehen."*

Danach beträgt die „Haltbarkeit" von Gebietsdaten grundsätzlich fünf Jahre. Unter der Voraussetzung, dass keine wesentliche Veränderung der Standortbedingungen im zu betrachtenden Naturraum festzustellen ist, kann bei bis zu sieben Jahre alten Daten noch von deren Gültigkeit ausgegangen werden. Eine darüberhinausgehende Verwendung von Daten als Grundlage für eine FFH-Verträglichkeitsprüfung kommt nicht in Betracht.

Die Anforderungen an die Aktualität der Datengrundlage im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind entsprechend an die Datengrundlage der Schutzgebietsausweisung zu stellen. Die Überprüfung der Verträglichkeit von Vorhaben mit dem unionsrechtlichen FFH-Gebietsschutz greift auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 3 FFH-RL und § 34 BNatSchG schon vor der nationalen Unterschutzstellung eines FFH-Gebietes. Die Verträglichkeit ist dann anhand der soweit vorliegenden Daten zu überprüfen. Sind diese älter als fünf – bzw. sieben – Jahre, ist der Vorhabenträger nach der vorstehenden Rechtsprechung verpflichtet, aktuelle Daten im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung einzuholen. Nichts anderes kann für den Verordnungsgeber gelten, wenn er zum Schutz eines FFH-Gebietes eine Verordnung mit belastenden Verbotstatbeständen erlässt. Darf einerseits ein Vorhaben nur zugelassen werden, wenn es mit der aktuellen Gebietskulisse verträglich ist, darf andererseits ein die Betroffenen belastendes Verbot nur soweit gehen, wie dies zum Schutz der aktuellen Gebietskulisse erforderlich ist.

c) Die zur vorhabenbezogenen FFH-Verträglichkeitsprüfung ergangene Rechtsprechung ist insofern auf das hier gegenständliche Verfahren zur nationalen Unterschutzstellung eines FFH- und Vogelschutzgebietes übertragbar. Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung wird der Schutzanspruch der als schutzwürdig erkannten Lebensräume und Arten anhand erhobener Gebietsdaten festgestellt. Im Einzelnen ist im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung – wie die vorstehende Rechtsprechung zeigt – zu prüfen, ob die vorliegenden Daten im Hinblick auf den Zeitablauf und eine möglicherweise eingetretene dynamische Veränderung des Naturraums noch verwertbar sind. Soweit dies nicht der Fall ist, sind die Daten – regelmäßig durch den Vorhabenträger – zu aktualisieren oder zu ergänzen. Im Rahmen der nationalen Unterschutzstellung ist die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit eines Gebietes sowie seiner einzelnen Bestandteile in sachlicher und räumlicher Hinsicht

anhand entsprechender Gebietsdaten festzustellen. Die Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit ist somit nicht am Einzelfall der Betroffenheit, sondern präventiv-generell festzustellen. Insofern müssen mindestens die gleichen Anforderungen an die Datengrundlage gestellt werden. Für die FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie für die nationale Unterschutzstellung ist danach gleichermaßen erforderlich, dass eine jeweils zweckbezogene, aktuelle und aussagekräftige Datengrundlage vorliegt. In beiden Fallgestaltungen soll dem – insbesondere unionsrechtlich fundierten – Schutz des Naturhaushaltes durch Vermeidung potentieller Beeinträchtigungen Rechnung getragen werden. Dazu sind der Verträglichkeitsprüfung wie der Schutzgebietsausweisung in gleicher Weise aktuelle, aussagekräftige Daten zu Grunde zu legen.

Die für die Übertragbarkeit der dargestellten Rechtsprechung angeführten Gründe sprechen auch in der Sache dafür, dass für die nationale Unterschutzstellung eines zunächst unionsrechtlich gemeldeten Gebietes eine eigenständige, aktuelle und aussagekräftige Datengrundlage zu erheben ist, insbesondere dann, wenn der in Art. 4 Abs. 4 FFH-RL benannte Zeitraum von sechs Jahren überschritten ist.

Das Erfordernis einer eigenständigen – zumindest aktualisierten – Datengrundlage ist im Rahmen der nationalen Unterschutzstellung von besonderer Bedeutung, da dieser Schritt im System des Gebietsschutzes nach Art. 4, 6 FFH-RL die Konkretisierung des zunächst unionsrechtlich festgestellten Schutzgebietes vollzieht. Dabei ist gemäß Art. 4 Abs. 4 FFH-RL der Erhaltungszustand der ursprünglich festgestellten Lebensräume und Arten sowie deren Schädigung und Bedrohung zu erfassen.

Die Erhebung einer eigenständigen, aktuellen, aussagekräftigen Datengrundlage für die Schutzgebietsausweisung mag insofern von den gegebenenfalls vorliegenden Daten der Gebietsmeldung ausgehen. Ist der in Art. 4 Abs. 4 FFH-RL vorgegebene Zeitraum von sechs Jahren überschritten, sind die Daten aber zwingend – beispielsweise durch Nachkartierungen – zu überprüfen, zu aktualisieren und zu ergänzen.

d) Das Vorangegangene ist hier nicht beachtet worden. Weder aus dem Standarddatenbogen noch aus dem Verordnungsentwurf oder seiner Begründung lässt sich eindeutig entnehmen, ob eine aktuelle Kartierung zugrunde liegt.

In dem Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet 101 „Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg" ist zu lesen, dass das Gebiet im Juni 2000 vom Nds. Landesbetrieb NLWKN (Hannover) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen und im Dezember 2004 als solches bestätigt wurde. Als Erfassungsdatum ist Dezember 1999 und als Aktualisierung April 2019 eingetragen. Nach dem Standarddatenbogen zum EU-Vogelschutzgebiet V48 „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg" ist das Gebiet im Juni 2001 vom Nds. Landesbetrieb NLWKN (Hannover) als besonderes Schutzgebiet gemeldet, im Dezember 1999 erfasst und im Juni 2011 aktualisiert worden. In der Begründung zur Verordnung lässt sich zum Alter der Basiserfassung nichts entnehmen. Hier heißt es auf S. 2 lediglich:

> *„Die Signifikanz der im NSG vorkommenden Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie, der wertbestimmenden Tierarten des Anhanges II der FFH – Richtlinie und die Vogelarten gem. Anhang I sowie von Artikel 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie, wurde durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) geprüft."*

In dem Verordnungstext selbst wird unter § 4 Abs. 5 mehrfach auf das Ergebnis aus der Basiserfassung abgestellt, jedoch ebenso kein Hinweis darauf gegeben, wann diese erfolgt ist bzw. wie alt sie ist.

Da konkrete Informationen hierüber fehlen, ist davon auszugehen, dass die zugrunde gelegte naturschutzfachliche Basiserfassung sowie die Nutzungskartierung aufgrund ihres Alters nicht die von der Rechtsprechung anerkannten Maßstäbe an die Datengrundlagen für die nationale Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten erfüllen.

Um insgesamt eine genaue Grundlage zu bekommen, beantragen wir die

Akteneinsicht

in die Unterlagen zur Basiserfassung und den dazu angefertigten Gutachten. Eine weitere Stellungnahme zu diesem Punkt nach erhaltener Akteneinsicht behalten wird uns ausdrücklich vor.

IV. Mangelnde materielle und verfahrensrechtliche Vorgaben für die Aufstellung von Managementpläne

Nach dem derzeit vorliegenden Verordnungsentwurf ist nicht gewährleistet, dass die Eigentümer- und Bewirtschaftungsinteressen bei Aufstellung der die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen konkretisierenden Managementpläne angemessen berücksichtigt werden. Zwar sieht § 7 Abs. 2 NSGVO-E vor, dass solche Maßnahmen, die in einen Managementplan im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde verbindlich festgelegt wurden, zu dulden sind. Im Hinblick auf die mit den Managementplänen einhergehenden Belastungen der Flächennutzer und -eigentümer und Einschränkungen für die Bewirtschaftung einerseits und die fehlende Justiziabilität der Management- und Bewirtschaftungspläne andererseits bedarf es jedoch zwingend konkreter Vorgaben zur sachlichen Berücksichtigung der Interessen der Flächennutzer und -eigentümer sowie der verfahrensrechtlichen Beteiligung betroffener Grundstückseigentümer und Flächenbewirtschafter.

Zwar kann grundsätzlich nicht beanstandet werden, dass die einzelnen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erst später durch nach § 32 Abs. 5 BNatSchG aufzustellenden Managementpläne festgelegt werden. Die Möglichkeit der Umsetzung des Gebietsschutzes durch Bewirtschaftungspläne wird vom Unionsrecht auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie anerkannt. Im Hinblick auf Inhalt und Reichweite der Maßnahmen ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese sowohl nach den unionsrechtlichen Vorschriften als auch nach dem Regelungsansatz des Verordnungsentwurfs an den festgelegten Erhaltungszielen auszurichten sind. So sieht Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie vor, dass die „nötigen" Erhaltungsmaßnahmen zu ergreifen sind. Was nötig ist, richtet sich nach den Erhaltungszielen für das jeweilige Gebiet.

1. Der Verordnungsentwurf trägt in keiner Weise den bei Aufstellung der Managementpläne zu beachtenden sozioökonomischen Anforderungen Rechnung und widerspricht damit den unionsrechtlichen Vorgaben.

   Die dem FFH-Gebietsschutz zu Grunde liegende Richtlinie der Europäischen Union fordert unmittelbar, dass bei Umsetzung des Gebietsschutzes insbesondere den

Anforderungen der Wirtschaft Rechnung zu tragen ist. Ausdrücklich heißt es in Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie:

> *Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen tragen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung."*

Danach hat schon der Unionsgesetzgeber im Blick gehabt, dass die zur Umsetzung des Gebietsschutzes erforderlichen Maßnahmen in Konflikt zu Anforderungen der Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur treten können. Der Unionsgesetzgeber weist dabei nicht den Interessen des Naturschutzes Vorrang ein, sondern sieht vor, dass die widerstreitenden Interessen in Ausgleich zu bringen sind. Dieser Vorgabe ist auf der satzungsrechtlichen Ebene dadurch Rechnung zu tragen, dass die sozioökonomischen Anforderungen zwingend bei der Festlegung von Maßnahmen zur Durchsetzung der naturschutzfachlichen Schutzziele zu beachten sind.

Diesen Anforderungen wird der vorliegende Verordnungsentwurf nicht gerecht. Die Aufstellung von Managementplänen nennende Norm, § 7 Abs. 2 NSGVO-E, geht überhaupt nicht auf die dabei zu berücksichtigenden Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur ein. Welcher inhaltliche Maßstab für den Schutz des FFH-Gebietes gelten soll und wie ein Ausgleich der widerstreitenden Interessen erreicht werden soll, ist ebenfalls nicht geregelt. Hierzu wäre es einerseits erforderlich, überwachbare Ziele und ein System von Indikatoren festzulegen und darzulegen unter welchen – insbesondere wirtschaftlichen Voraussetzungen – von Bewirtschaftungsvorgaben abgesehen wird.

2. Der Hinweis auf die zukünftige Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen verletzt die Rechte der Grundstückseigentümer und -bewirtschafter darüber hinaus auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht. Das vorstehend festgestellte Defizit hinsichtlich der Abwägungsrelevanz sozioökonomischer Anforderungen wird somit auch nicht dadurch ausgeglichen, dass eine Berücksichtigung der Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur im Verfahren zur Aufstellung der Bewirtschaftungspläne sichergestellt wird. Insgesamt ist in keiner Weise geregelt, wie die vorgesehene Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen umgesetzt werden soll. Dies ist in

Anbetracht der mit den potentiell damit einhergehenden Einschränkungen der Nutzung und Bewirtschaftung rechtlich nicht haltbar.

a) Konkrete Vorgaben für das Verfahren zur Aufstellung der Managementplänen enthält die Verordnung nicht. Auch eine zeitliche Vorgabe zur Aufstellung der Managementpläne ist weder dem Verordnungstext noch der Begründung zu entnehmen. Insbesondere wird keine Vorgabe dazu gemacht, inwiefern die von Betroffenen und der Öffentlichkeit geltend gemachten Anmerkungen berücksichtigt werden. Eine rechtsverbindliche Regelung des Verfahrens oder auch nur eine weitere Konkretisierung erfolgt nicht. Eine Rechtssicherheit der Betroffenen wird dadurch ebenso wenig erreicht wie die Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben des Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie.

Vorgaben für die im Rahmen der Aufstellung von Managementpläne durchzuführende Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich auch nicht aus anderen Rechtsvorschriften. Nach dem Wortlaut des Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie („gegebenenfalls“) sind Managementpläne unionsrechtlich nicht zwingend vorgeschrieben (vgl. EU-Kommission, Natura 2000 Gebietsmanagement, 2000, S. 20). Dementsprechend lassen sich der Richtlinie auch keine verfahrensrechtlichen oder inhaltlichen Anforderungen an solche Pläne entnehmen. Ähnlich sieht es im deutschen Recht aus. Hier setzt § 32 Abs. 5 BNatSchG die Vorschrift des Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie um. Auch danach ist die Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen (ggf. als Teil von Pflege- und Entwicklungsplänen) möglich, nicht aber zwingend. Inhaltliche Anforderungen enthält das Gesetz nicht. Das NAGBNatSchG enthält keine Vorschriften zur Aufstellung von Managementplänen.

Auch aus der Rechtsnatur der Managementpläne lassen sich keine verbindlichen Vorgaben für deren Aufstellung und die dabei durchzuführende Beteiligung und Interessenabwägung ableiten. Im Gegenteil: Bewirtschaftungspläne stellen lediglich verwaltungsinterne Vorschriften dar, denen keine verbindliche Außenwirkung zukommt (OVG Bautzen, Urt. v. 24.01.2007 – 1 D 10/05 – juris, Rn. 65; so auch *Möckel*, in Schlacke, GK-BNatSchG, 1. Auflage 2012, § 32 Rn. 107). Insofern ist gesetzlich auch keine Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung entsprechender Verwaltungsvorschriften vorgesehen, auf dessen Durchführung sich Betroffene berufen könnten.

b) Die mangelhaften verfahrensrechtlichen Vorgaben zur Aufstellung von Managementplänen erweisen sich insbesondere deswegen als schwerwiegende Verletzung der Rechte der Flächeneigentümer und -bewirtschafter, weil die Bewirtschaftungspläne nur untergesetzliche Vorschriften ohne Außenrechtsverbindlichkeit darstellen.

Daraus folgt, dass die darin zu treffenden Regelungen sich nicht gegen die Vorgaben der höherrangigen Verordnung durchsetzen können. Dazu hat das OVG Bautzen, Urt. v. 24.01.2007 – 1 D 10/05 – juris, Rn. 65 ausgeführt,

> *„dass der Managementplan nur die Qualität einer Verwaltungsvorschrift hat und damit in keiner Weise geeignet ist, Rechtswirkungen auf eine höherrangige Verordnung auszuüben. Der Managementplan muss sich vielmehr - gleich wann er erstellt wird - im Rahmen der Verordnung halten. Stellt sich erst bei seiner nachträglichen Erarbeitung heraus, dass er von den Inhalten der Verordnung abweichen soll und werden diese Abweichungen fachlich für erforderlich gehalten, muss die Verordnung geändert werden. Anderenfalls verstieße der Managementplan gegen höherrangiges Recht."*

Der Verordnungsentwurf ist danach nicht geeignet, das materielle Defizit hinsichtlich der Berücksichtigung sozioökonomischer Anforderungen in der Begründung der Verordnung auszugleichen. In Anbetracht des daraus resultierenden Zurückstehens der Belange von Eigentümern und Nutzern, ist nicht ersichtlich, inwiefern im Rahmen der Beteiligung vorgebrachte Betroffenheit überhaupt berücksichtigt werden können.

c) Aufgrund der vorstehend dargestellten Rechtsnatur der Managementpläne besteht ein Rechtsschutzdefizit hinsichtlich der mit den darin vorzusehenden Maßnahmen einhergehenden Belastungen und Beeinträchtigungen von Nutzern und Eigentümern.

Mit den durch die Managementpläne vorzusehenden Maßnahmen werden Beeinträchtigungen für die Flächeneigentümer und -nutzer verbunden sein. Aufgrund der Rechtsnatur der Managementpläne als verwaltungsinterne Vorschriften ohne außenrechtsverbindliche Wirkung, können die Betroffenen jedoch nicht gegen die Bewirtschaftungspläne vorgehen. Die Managementpläne binden die Behörden bei

der Entscheidung darüber, ob eine Maßnahme dem gebietsbezogenen Erhaltungsziel beziehungsweise dem Verschlechterungsverbot des § 33 BNatSchG widerspricht; des Weiteren sind die Wertungen des Bewirtschaftungsplans im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG von der Behörde zu Grunde zu legen (OVG Greifswald, Beschl. v. 05.11.2012 – 3 M 143/12 – juris, Rn. 34). Da Verwaltungsrechtsschutz nach der VwGO grundsätzlich nachgängiger Rechtsschutz ist, besteht für die von der Bewirtschaftungsplanung Betroffenen keine Möglichkeit, den Erlass zu verhindern oder inhaltlich anzugreifen (vgl. BVerwG, Urt. v. 22.10.2014 – 6 C 7/13 – juris, Rn. 17). Die Betroffenen können erst gegen eine auf der Grundlage der Managementpläne erlassene Maßnahme oder Entscheidung vorgehen.

Dies führt dazu, dass die von Managementplänen betroffenen Flächeneigentümer und -nutzer erst einen entsprechenden „Umsetzungsrechtsakt" abwarten müssen, um eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Bewirtschaftungsplanung zu erreichen (vgl. BVerfG, Urt. v. 17.12.2013 - 1 BvR 3139/08, 1 BvR 3386/08 - juris, Rn. 194). Selbst wenn die Überprüfung dazu führen würde, dass der Managementplan beziehungsweise die auf der Grundlage erlassene Maßnahme rechtswidrig ist, würde dies nur im Einzelfall gelten. Der Managementplan würde fortbestehen, eine behördliche Korrektur wäre nicht zwingend durchzuführen und könnte nicht durch Betroffene gefordert werden.

Diese Verlagerung auf den nachträglichen Rechtsschutz ist sowohl in naturschutzfachlicher Hinsicht als auch hinsichtlich der Belastung der Betroffenen unsachgemäß. Die für den Gebietsschutz erforderlichen Maßnahmen sind daher in außenrechtsverbindlichen justiziablen Rechtsvorschriften niederzulegen, um einen angemessenen Rechtsschutz der Betroffenen zu ermöglichen.

V. Fehlerhafte Anwendung des Sicherungserlasses zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald

Der NSGVO-E basiert laut der Begründung zum Verordnungsentwurf auf dem Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung", dem sog. Sicherungserlass bzw.

Walderlass zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald. Auf Seite 1 der Begründung heißt es konkret:

> *„Die Sicherung des NSG entspricht dem gemeinsamen Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.10.2015 – 27a/22002 07 –„Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung" (im Folgenden: Sicherungserlass). Dieser ist die Grundlage für die Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft."*

Offenbar wird der Erlass vom Verordnungsgeber so interpretiert, dass dieser als verbindlich angesehen wird. Die Übertragbarkeit der Grundsätze aus dem Sicherungserlass ist jedoch erheblichen Bedenken ausgesetzt.

1. Unsere Mandanten verfahren nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, wobei sie auch den Belangen des Naturschutzes die erforderliche Beachtung schenken. Unsere Mandanten sind bereit, bei der Unterschutzstellung mitzuwirken und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass nach der Unterschutzstellung eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft möglich bleibt.

   Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist im vorliegenden Sicherungserlass auch bei der Ausweisung von Naturschutzgebieten explizit – formell – privilegiert. Dies verdeutlicht Nummer 1.5, wonach die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldG von den allgemeinen Verboten der Schutzgebietsverordnung zunächst auszunehmen ist. Sodann folgen allerdings die Einschränkungen, die nach Nummer 1.6 in Verbindung mit der Anlage festgesetzt werden sollen.

   Die Berücksichtigung dieser Belange gebietet bereits § 2 Abs. 3 BNatSchG, wonach eine Abwägung stattzufinden hat, die alle berührten Belange einzubeziehen hat, also auch die nach § 5 Abs. 1 BNatSchG in jedem Fall zu berücksichtigenden Belange der Land- und Forstwirtschaft. Nach dieser Vorschrift ist bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der

Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen. Sie würdigt insoweit den Beitrag, den Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft zur Erhaltung von kulturell geprägten und in besonderem Maße der Erholung dienenden Landschaften leisten, sofern sie in natur- und landschaftsverträglicher Weise ausgeübt werden (*Heugel*, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 80. EL Mai 2016, § 5 BNatSchG Rn. 6; *Albrecht*, in Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, 40. Edition 2016, § 26 Rn. 36). Damit hat der Gesetzgeber die normative Gleichwertigkeit der Natur- und Landnutzungsbelange gesetzlich festgesetzt (*Krohn*, in Schlacke, GK-BNatSchG, 2012, § 5 Rn. 16).

2. Die vom Sicherungserlass angeordneten strengen Vorgaben sind vorliegend nicht erforderlich, um die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der wertbestimmenden Lebenstypen und Arten zu sichern (§ 32 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. Art. 1 lit. l) und Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie) und um dem Verschlechterungsverbot gemäß Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie zu entsprechen.

Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie lautet:

> *„Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten."*

Der Europäische Gerichtshof geht in seiner Rechtsprechung zu dem in Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie enthaltenen Verschlechterungsverbot davon aus, dass eine pauschale Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im Rahmen der guten fachlichen Praxis nicht zulässig ist. Es bedarf nach Auffassung des Gerichtshofs vielmehr einer Einzelfallprüfung, ob das Verschlechterungsgebot gewahrt ist. Der Gerichtshof (EuGH, Urt. v. 04.03.2010 – Rs. C-241/08, Rn. 30 -39) führt zur Auslegung des Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie folgendes aus:

> *„Erstens ist zu beachten, dass nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs Art. 6 Abs. 2 und 3 der Habitatrichtlinie das gleiche Schutzniveau gewährleisten sollen (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 7. September 2004, Waddenvereiniging und Vogelbeschermingsvereniging, C-*

127/02, Slg. 2004, I-7405, Randnr. 36, sowie vom 13. Dezember 2007, Kommission/Irland, C-418/04, Slg. 2007, I-10947, Randnr. 263).

Zweitens ist darauf hinzuweisen, dass der Gerichtshof in Bezug auf Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie bereits entschieden hat, dass die Möglichkeit, bestimmte Tätigkeiten gemäß der geltenden Regelung allgemein von der Notwendigkeit einer Prüfung der Einwirkungen auf das betreffende Gebiet zu befreien, nicht mit dieser Bestimmung im Einklang steht. Eine solche Befreiung kann nämlich nicht gewährleisten, dass diese Tätigkeiten das Schutzgebiet als solches nicht beeinträchtigen (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 10. Januar 2006, Kommission/Deutschland, C-98/03, Slg. 2006, I-53, Randnrn. 43 und 44).

Daher ist angesichts des gleichen Schutzniveaus des Abs. 2 und des Abs. 3 von Art. 6 der Habitatrichtlinie Art. L. 414-1 Abs. V Unterabs. 3 Satz 4 des Code de l'environnement, der bestimmte Tätigkeiten wie die Jagd oder die Fischerei allgemein für nicht störend erklärt, nur dann mit Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie vereinbar, wenn gewährleistet ist, dass diese Tätigkeiten keine Störung verursachen, welche die Ziele dieser Richtlinie erheblich beeinträchtigen kann.

Die Französische Republik führt hierzu aus, dass für jedes Gebiet ein Zielsetzungsdokument erarbeitet werde, das als Grundlage für den Erlass von Maßnahmen diene, die darauf gerichtet seien, den ökologischen Erfordernissen des betreffenden Gebiets Rechnung zu tragen. Ferner erlaube die Ausübung der in Rede stehenden Tätigkeiten gemäß der allgemeinen Regelung für diese Tätigkeiten, Gebiete zu berücksichtigen, die nach ökologischen Kriterien abgegrenzt und ausgewiesen seien, oder Entnahmequoten festzusetzen.

Somit ist zu prüfen, ob solche Maßnahmen oder Bestimmungen tatsächlich gewährleisten können, dass die betreffenden Tätigkeiten keine Störung verursachen, die erhebliche Auswirkungen haben kann.

Zum Zielsetzungsdokument führt die französische Regierung aus, dass es keine unmittelbar anwendbaren Vorschriften enthalte. Es handele sich um ein diagnostisches Instrument, das es erlaube, auf der Grundlage der verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse den zuständigen Behörden die Maßnahmen vorzuschlagen, durch die die von der Habitatrichtlinie angestrebten Erhaltungsziele erreicht werden könnten. Ferner gebe es gegenwärtig nur für die Hälfte der betroffenen Gebiete dieses Zielsetzungsdokument.

Daraus folgt, dass das Zielsetzungsdokument nicht systematisch und in jedem Fall gewährleisten kann, dass die betreffenden Tätigkeiten keine

Störungen hervorrufen, die die Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigen können.

Dieser Schluss gilt erst recht in Bezug auf die Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, den ökologischen Erfordernissen eines bestimmten Gebiets Rechnung zu tragen, wenn der Erlass dieser Maßnahmen auf das Zielsetzungsdokument gestützt wird.

In Bezug auf die allgemeinen Vorschriften, die auf die betreffenden Tätigkeiten anwendbar sind, ist festzustellen, dass sie zwar die Gefahr erheblicher Störungen verringern, sie aber nur dann völlig ausschließen können, wenn sie zwingend die Einhaltung von Art. 6 Abs. 2 der Habitatrichtlinie vorsehen. Die Französische Republik macht jedoch nicht geltend, dass dies im vorliegenden Fall gegeben sei.

Nach alledem hat die Französische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 6 Abs. 2 der Habitatrichtlinie verstoßen, indem sie allgemein vorgesehen hat, dass Fischerei, Aquakultur, Jagd und andere waidmännische Tätigkeiten, die unter den nach den geltenden Gesetzen und Verordnungen zulässigen Bedingungen und in den dort festgelegten Gebieten ausgeübt werden, keine Tätigkeiten darstellen, die störend sind oder derartige Auswirkungen haben."

Der Gerichtshof macht somit deutlich, dass eine Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft einer Einzelfallprüfung bedarf, um zu gewährleisten, dass die die Freistellung rechtfertigenden Bestimmungen systematisch und in jedem Fall gewährleisten, dass die betreffenden Tätigkeiten keine Störungen hervorrufen, die die Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigen können (*Möckel*, in: GK-BNatSchG, Hrsg. Schlacke, 2. Aufl. 2017, § 33 Rn. 29).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 33 Abs. 1 BNatSchG, der das in Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie enthaltene Verschlechterungsverbot auf nationaler Ebene umsetzt, ist der vom Europäischen Gerichtshof geforderten Einzelfallprüfung genügt, wenn durch die Schutzgebietserklärung den gebietsspezifischen Bewirtschaftungsanforderungen genüge getan wurde. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Urt. v. 06.11.2012 – 9 A 17/11 –, juris, Rn. 89) führt in diesem Zusammenhang folgendes aus:

„Als Eingriff in Natur und Landschaft ist nach § 14 Abs. 2 BNatSchG die landwirtschaftliche Bodennutzung nicht anzusehen, wenn die Ziele des

Naturschutzes berücksichtigt werden. Davon ist in der Regel aus-zugehen, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 BNatSchG erfüllt sind. Dieser Regelfall kann jedoch dann nicht angenommen werden, wenn Besonderheiten der landwirtschaftlichen Nutzung im konkreten Fall mit den naturschutzfachlichen Gegebenheiten nicht zu vereinbaren sind (vgl. Ewer, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2011, § 34 Rn. 4). Ist ein Natura 2000-Gebiet betroffen, hat die zuständige Behörde sicherzustellen, dass es nicht zu Veränderungen und Störungen kommt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können (§ 33 Abs. 1 BNatSchG). Die Frage, ob von einer konkreten landwirtschaftlichen Nutzung eine solche Beeinträchtigung droht, ist zuvörderst eine naturschutzfachliche Frage, die der für die Unterschutzstellung zuständige Normgeber durch die Schutzgebietsausweisung und die Schutzgebietspflege zu regeln hat. Der hier zuständige Kreis Gütersloh hat im Landschaftsplan Halle-Steinhagen festgelegt, unter welchen Voraussetzungen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung Dünger eingebracht werden darf. Das SOMAKO legt im Einzelnen umfangreiche Pflegemaßnahmen für das FFH-Gebiet fest. Eine allgemeine Freistellung der Landwirtschaft, wie sie zweifelhaft sein könnte (vgl. EuGH, Urteile vom 10. Januar 2006 - Rs. C-98/03 - Slg. 2006, I-53 Rn. 41 f. und vom 4. März 2010 - Rs. C-241/08 - Slg. 2010, I-1697 Rn. 30 f.), ist hier gerade nicht vorgenommen worden. Vielmehr hat der Satzungsgeber differenzierend das Düngen geregelt und für besonders sensible Bereiche des Naturschutzgebiets das Einbringen von Gülle verboten (Ziff. 2.1.0.3.7), was auch auf die hier in Rede stehenden mit den geschützten Lebensraumtypen bewachsenen Flächen zutrifft; im Übrigen ist im Rahmen der guten fachlichen Praxis (§ 5 Abs. 2 BNatSchG) die Düngeverordnung (Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen vom 27. Januar 2007, BGBl I S. 221) zu beachten. Dementsprechend formuliert der Landschaftsplan als Ziel die extensive Nutzung der Flächen u.a. mit Verzicht auf Gülledüngung. Das FFH-Gebiet "Tatenhauser Wald" ist teilweise als Naturschutzgebiet, teilweise als Landschaftsschutzgebiet, das auch die unmittelbar an das FFH-Gebiet angrenzenden, aber außerhalb von ihm gelegenen Flächen umfasst, ausgewiesen worden. Danach ist die zuständige Behörde im Rahmen des ihr zustehenden Einschätzungsspielraums in vertretbarer Weise davon ausgegangen, dass mit den auf das Gebiet zugeschnittenen Regeln eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten im Sinne des § 33 Abs. 1 BNatSchG, Art. 6 Abs. 2 FFH-RL nicht eintreten wird."

Ferner ist an dieser Stelle festzuhalten, dass die (ungeprüfte) Übernahme der Vorgaben des Sicherungserlasses auch nicht der zuvor dargestellten Rechtsprechung

des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesverwaltungsgerichts entspricht. Diese fordert eine einzelfallbezogene Abwägung der Freistellungen im Rahmen der Ausweisung der Schutzgebietsverordnung. Hinweise einer Einzelfallprüfung sind vorliegend nicht ersichtlich. Stattdessen werden einzelne Vorgaben des Sicherungserlasses, ohne den Zustand des betroffenen Gebiets zu berücksichtigen, übernommen.

3. Um einer Angreifbarkeit vorzubeugen, sollte bei der Abfassung der NSGVO der genannte Sicherungserlass unangewendet bleiben. Dazu ist der Verordnungsgeber auch rechtlich befugt:

Verwaltungsvorschriften binden als Innenrecht grundsätzlich nur die Behörden, die die Rechtsvorschriften auszuführen haben, zu deren Konkretisierung die Verwaltungsvorschrift ergangen ist. Ausnahmsweise können sie über Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. dem Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung auch Außenwirkung gegenüber dem Bürger entfalten. Die Bindungswirkung einer Verwaltungsvorschrift entfällt jedoch, wenn diese nicht mit einschlägigen Rechtsvorschriften zu vereinbaren ist. Eine rechtswidrige Verwaltungsvorschrift darf von der Behörde nicht angewandt werden.

Über eine Nichtanwendungskompetenz verfügen die Behörden selbst bei rechtswidrigen Rechtsverordnungen und Satzungen (OVG Lüneburg, NVwZ 2000, 1061, 1062). Hierzu führt das Oberverwaltungsgericht Lüneburg (NVwZ 2000, 1061, 1062) aus:

> *„Entgegen der Ansicht der Ast. ist die Ag. auch befugt, sich über eine rechtswidrige Veränderungssperre hinwegzusetzen. Aus der Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz nach Artikel 20 Ab-satz III GG folgt die Befugnis der Behörden, die von ihnen anzuwendenden städtebaulichen Satzungen auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen und im Falle ihrer Nichtigkeit nicht anzuwenden (vgl. Gierke, in: Brügelmann, BauGB, Stand: Oktober 1998, § 10 Rdnrn. 499ff. m.w. Nachw.; Gaentzsch, in: Berl. Komm., § 10 Rdnr. 19; Bielenberg, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB, Stand: 1. 2. 1999, § 10 Rdnr. 55; a.A. Schrödter, BauGB, 6. Aufl. [1998], § 2 Rdnr. 64; Löhr, in: Battis/Krautzberger/Löhr, 7. Aufl. [1999], § 10 Rdnr. 10). Eine Veränderungssperre, die an Mängeln leidet, die nicht nach § 214f. BauGB unerheblich sind, ist unwirksam. Den Behörden ist es zwar verwehrt, eine als ungültig erkannte städte-bauliche Satzung für nichtig zu erklären, wohl aber sind sie nach Artikel 20 Absatz III GG*

verpflichtet, die als unwirksam erkannte Satzung nicht anzuwenden. Der Regelung der verwaltungsgerichtlichen Normenkontrolle nach § 47 VwGO lässt sich - anders als dem verfassungsgerichtlichen Verwerfungsmonopol nach Artikel 100 GG - nicht entnehmen, dass dem OVG ein Verwerfungsmono-pol bei Satzungen nach dem Baugesetzbuch in dem Sinne zu-kommt, dass eine Inzidentkontrolle durch die Verwaltungsbehörden ausgeschlossen wäre (vgl. Gaentzsch, § 10 Rdnr. 19). Auch die verfassungsrechtlich gewährleistete Planungshoheit der Gemeinde steht der Inzidentprüfung und -verwerfung nicht entgegen (vgl. Gierke, § 10 Rdnr. 502; a.A. Schrödter, § 2 Rdnr. 64; Schmiemann, in: Festschr. f. Weyreuther, 1993, S. 235 [243]). Die Nichtanwendung einer nichtigen Veränderungssperre greift nicht in die Planungshoheit der Gemeinde ein (vgl. Renck, BayVBl 1983, Seite 87). Ist die Veränderungssperre wirksam, steht der Gemeinde Rechts-schutz zur Verfügung - wie auch dieses Verfahren zeigt. Die einseitige Betonung der Planungshoheit der Gemeinde lässt auch außer Acht, dass die Frage nach der inzidenten Verwerfungskompetenz der Behörde nicht ohne Rücksicht auf die Belange des Bau-herrn/Eigentümers beantwortet werden kann. Auch insoweit gilt, dass nur wirksame städtebauliche Satzungen als Gesetze im Sinne des Artikel 14 Absatz I GG Inhalt und Schranken des Eigentums bestimmen. Eine nichtige städtebauliche Satzung schränkt den Bauherrn/Eigentümer in seinen grundrechtlich fundierten Eigentümerbefugnissen rechtswidrig ein."

Auch der Bundesgerichtshof hat – mit U. v. 25.10.2012 – III ZR 29/12 – juris, Rn. 20 – festgestellt, dass ein unwirksamer Bebauungsplan nicht angewendet werden darf:

„Damit steht jedoch nicht fest, dass die Bauaufsichtsbehörde im Rahmen der Prüfung der Erteilung der beantragten Baugenehmigung und - damit in Zusammenhang stehend - der Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens einen von ihr für unwirksam gehaltenen Plan zugrunde zu legen oder eine auf diesen Plan gestützte Verweigerung des Einvernehmens zu beachten hat. Vielmehr handeln die Bediensteten der Baugenehmigungsbehörde amtspflichtwidrig, wenn sie einen unwirksamen Bebauungsplan anwenden (Senatsurteil vom 10. April 1986 aaO). Hinsichtlich der Unwirksamkeit des Bebauungsplans kommt der Bauaufsichtsbehörde eine Prüfungskompetenz zu (vgl. Senatsurteil vom 25. März 2004 aaO). Erkennt die Baugenehmigungsbehörde die Unwirksamkeit, hat sie die Gemeinde und die Kommunalaufsicht von ihren Bedenken zu unterrichten (vgl. Senatsurteil vom 10. April 1986 aaO; Senatsbeschluss vom 20. Dezember 1990 aaO). Die Gemeinde hat den Bebauungsplan aufzuheben, soweit sie sich nicht dafür entscheidet, - soweit möglich - die die Nichtigkeit begründenden behebbaren Fehler zu beseitigen (vgl. BVerwGE 75, 142, 145). Sollte sich die Gemeinde der Rechtsauffassung der Baugenehmigungsbehörde nicht anschließen,

> *kann die Kommunalaufsicht die gesetzwidrigen Satzungsbeschlüsse der Gemeinde beanstanden und deren Aufhebung innerhalb angemessener Frist verlangen (vgl. BVerwG NVwZ 1993, 1197). Soweit die Frist des § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO noch nicht abgelaufen ist, kommt auch ein eigener Normenkontrollantrag der Baugenehmigungsbehörde gegen den von ihr als unwirksam erkannten Bebauungsplan in Betracht (vgl. BVerwG NVwZ 1989, 654 f; 1990, 57 f).“*

Nach Art. 20 Abs. 3 GG ist die Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung an Gesetz und Recht. Die Verwaltung ist damit – als Teil der vollziehenden Gewalt – unmittelbar an Gesetz und Recht gebunden. Eine Bindungswirkung wird nur durch geltendes Recht erzeugt. Rechtswidrige untergesetzliche Normen sind nach der Fehlerfolgenlehre von Anfang an unwirksam und können daher keine Bindungswirkung entfalten. Dies gilt erst recht für rechtswidrige Verwaltungsvorschriften.

Soweit einer Nichtanwendungskompetenz teilweise entgegengehalten wird, dass der Verwaltung mit Blick auf den Grundsatz der Gewaltenteilung keine Kompetenz zur Nichtanwendung einer Norm zukomme, sondern eine Nichtanwendungskompetenz als Teil der Verwerfungskompetenz ausschließlich bei den Gerichten liege, kann auch dieses Argument nicht überzeugen. Denn anders als für Satzungen und Rechtsverordnungen besteht für die hier vorliegende Verwaltungsvorschrift keine Möglichkeit der Aufhebung durch ein Gericht. § 47 VwGO ist auf die hier vorliegende Verwaltungsvorschrift nicht anwendbar.

Im Einzelnen:

Nach § 47 Abs. 1 VwGO entscheidet das Oberverwaltungsgericht im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit auf Antrag über die Gültigkeit von (Nr.1) Satzungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches, sowie von Rechtsverordnungen auf Grund des § 246 Abs. 2 BauGB und (Nr. 2) von anderen im Rang unter dem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschriften, sofern das Landesrecht dies bestimmt.

Die hier vorliegende Verwaltungsvorschrift ist weder eine Satzung noch eine Rechtsverordnung gemäß § 47 Abs.1 Nr. 1 VwGO.

Es handelt sich auch nicht um eine „Rechtsvorschrift" im Sinne des § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO. Rechtsvorschrift im Sinne des § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO ist eine abstrakt-generelle Regelung. Eine Verwaltungsvorschrift ist nur dann Rechtsvorschrift in diesem Sinne, wenn sie mit dem Anspruch auf Verbindlichkeit ausgestattet ist (*Ziekow*, in Sodan/Ziekow, VwGO, 4. Auflage 2014, § 47 Rn. 126).

Norminterpretierenden Verwaltungsvorschriften, wie auch Ermessensrichtlinien, fehlt diese Funktion (*Ziekow*, in Sodan/Ziekow, VwGO, 4. Auflage 2014, § 47 Rn. 124 und 126). Denn norminterpretierende Verwaltungsvorschriften sind nicht die Grundlage, sondern nur Anlass von Streitigkeiten. Die Grundlage der Einzel-streitigkeiten bildet hier die interpretierte Rechtsnorm selbst, sodass dieser Typus von Verwaltungsvorschriften aus dem Anwendungsbereich des § 47 Abs. 1 Nr. 2 ausscheidet (*Ziekow*, in Sodan/Ziekow, VwGO, 4. Auflage 2014, § 47 Rn. 124 und 126).

Mithin verbleibt es bei der Nichtanwendungskompetenz des Verordnungsgeber, die dieser auch wahrnehmen sollten, um eine rechtswidrige Verwendung zu vermeiden.

VI. Kritik an einzelnen Regelungen

1. § 2 Abs. 1 NSGVO-E: Schutzgegenstand und Schutzzweck

Gemäß § 2 Abs. 1 NSGVO-E bezweckt die Unterschutzstellung, allgemein *„die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit."*

a) Grenzen für „Entwicklung" als Zwecksetzung

Die in § 2 Abs. 1 NSGVO-E genannten Schutz- und Erhaltungsziele gehen sehr weit und sind teilweise als Entwicklungsziele formuliert. Da alle Handlungen, die dem

Schutzzweck zuwiderlaufen verboten sind, ist die teilweise sehr detaillierte Beschreibung der Schutzziele als problematisch. In weiten Teilen wird bereits durch die Aufstellung dieser Schutzzwecke, also ohne Rückgriff auf die Vorschriften des §§ 3 ff. NSGVO-E, ein land- und forstwirtschaftliches Handeln nahezu unmöglich gemacht.

Auch zeigt sich in der Begründung zum Verordnungsentwurf an verschiedenen Stellen, dass vielfach eine Weiterentwicklung angestrebt wird. So sollen beispielsweise langfristig die Vielfalt der Biotoptypen mit ihrem spezifischen Arteninventar verbessert werden (S. 7 der Begründung).

Laut der Begründung (S. 1) dient die Unterschutzstellung ausdrücklich dem Aufbau und Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000" und damit der Umsetzung der FFH-Richtlinie:

> *„Die Ausweisung des Naturschutzgebietes (NSG) „Mehlkamp und Heinenkamp" dient in formaler Hinsicht der Umsetzung europarechtlicher Verpflichtungen. In der Europäischen Union wurde 1992 beschlossen, ein Schutzgebietsnetz (Natura 2000) aufzubauen, welches dem Erhalt wildlebender Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume dient."*

Dies ist insofern problematisch, als dass § 2 Abs. 1 NSGVO-E Erhaltungs- und Entwicklungsziele formuliert. Die Weiterentwicklung, also die Verbesserung eines im Kern bestehenden Ist-Zustands, kann jedoch kein rechtmäßiges Schutzziel im Rahmen der Umsetzung der FFH-RL sein. Gemäß der FFH-RL ist Ziel der Ausweisung eines FFH-Gebiets (vgl. Präambel, Art. 4 Abs. 4, Art. 8 Abs. 2, Anhang III Phase 2 Nr. 2 FFH-Richtlinie) die

> *„Wahrung oder Wiederherstellung",*

eine hierüber hinausgehende „Entwicklung" wird nicht angestrebt. Insofern geht der gegenständliche Verordnungsentwurf über die Umsetzung der FFH-RL hinaus, wenn er auch die Entwicklung neuer schutzwürdiger Flächen anstrebt.

Denn bei einer „Wiederherstellung" ist es das Ziel, einen ursprünglich vorhandenen Zustand wiederherzustellen, wohingegen es Ziel der „Entwicklung" ist, einen neuen, bisher nicht vorhandenen Zustand zu begründen.

Bei der Ausweisung eines Schutzgebietes als NSG oder LSG ist zwar auch das Ziel der Entwicklung möglich, vgl. § 23 Abs. 1 Nr. 1 und § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Da hier aber eine Naturschutzgebietsausweisung aus dem Grunde der Umsetzung des FFH-Gebiets DE 3629-301 erfolgt, ist zum einen kein Anlass ersichtlich, über die Ziele des Unionsrechts hinauszugehen. Jedenfalls für die unionsrechtlich geschützten Lebensraumtypen und Tierarten ist ein über die FFH-RL hinausgehender Schutz auch rechtswidrig.

Zum anderen kann aber sowohl bei der Ausweisung eines NSG oder eines LSG eine „Entwicklung" auch anhand des BNatSchG nur angestrebt werden, wenn sie sich auf konkret schützenswerte Arten oder Lebensräume bezieht. So kann Ziel eines NSG die (Hervorhebung nicht im Original)

> *„Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften <u>bestimmter</u> wild lebender Tier- und Pflanzenarten"*

sein, mögliches Schutzziel eines LSG ist die

> *„Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen <u>bestimmter</u> wild lebender Tier- und Pflanzenarten".*

Sämtliche gesetzlich vorgesehene Schutzzweckbestimmungen, die eine „Entwicklung" vorsehen, sind mithin an *konkrete* artenschutzrechtliche Gesichtspunkte geknüpft.

Pauschal beschriebene Schutzzwecke adressieren hingegen an sich kein artenschutzrechtlich relevantes Schutzgut, so dass deren „Entwicklung" nicht als Schutzziel festgesetzt werden kann, was insbesondere auch bei den Schutzzweckbeschreibungen des § 2 NSGVO-E relevant werden wird.

b) Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines strukturreichen, unzerschnittenen Laubwaldökosystems

Zu dem allgemeinen Schutzzweck zählt insbesondere auch

> *„die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines strukturreichen, unzerschnittenen Laubwaldökosystems aus standortheimischen Baum- und Straucharten mit all seinen natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen in repräsentativem Umfang und mosaikartiger Verteilung mit typischem Waldinnenklima und mit repräsentativen Strukturelementen der jeweiligen Waldentwicklungsphasen, insbesondere als Lebensraum einer waldtypischen Biozönose"*

sowie der dauerhafte

> *„Erhalt von Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (NWE Flächen) in einzelnen Bereichen".*

Bei dem Schutzzweck: „*Laubwaldökosystems aus standortheimischen Baum- und Straucharten mit all seinen natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen"* wird die Widersprüchlichkeit der Schutzgebietsverordnung deutlich. Der zu wahrende LRT 6160 (Eichen- und Hainbuchen-Mischwald) ist ja gerade nicht standortheimisch, sondern das Ergebnis forstlicher Prioritätensetzung der vergangenen Jahrhunderte. Von daher stimmt der Schutzzweck der vorliegenden NSGVO nicht mit dem Auftrag des Sicherungserlasses, Punkt 1.4 „*Mit der Unterschutzstellung ist die Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten zu sichern"* überein, sondern widerspricht diesem sogar.

Die Erhaltung geringer Nadelholzanteile in den Laubwäldern findet hingegen keine Erwähnung. Hier ist jedoch ein forstwirtschaftlicher Umstand in der Verordnungsfassung zu berücksichtigen, die dem Sinn und Zweck der Vorschrift andernfalls entgegensteht.

Wenn es Sinn und Zweck des § 2 Abs. 1 NSGVO-E ist, naturnahe Laubwaldbestände zu erhalten und zu entwickeln, dann stehen aus der Perspektive einer naturnahen und landschaftsverträglichen Forstwirtschaft im Sinne von § 5 Abs. 1 BNatSchG geringe Nadelholzanteile dem Schutz, dem Erhalt und der Entwicklung der Laubwälder

nicht nur nicht entgegen. Sie steuern sogar zu einer nachhaltigen Bestandsstabilität entscheidend bei, etwa in Buche-Lärchen-Douglasien Mischbeständen oder im Falle von Nadelhölzern aus Naturverjüngung. Deren Erhalt und auch gezielte Beimischung durch Neupflanzung dienen also dem Sinn und Zweck des § 2 Abs. 1 NSGVO-E. Das entspräche im Übrigen auch dem Sicherungserlass der eine Beimischung von Nadelholz sogar in Buchen-Lebensraumtypen und erst recht außerhalb der LRT erlaubt.

Um diese Erwägung gebührend zu berücksichtigen, wird folgende Fassung vorgeschlagen:

> *„[…] sowie naturnahen Laubwäldern* ***mit geringen Nadelholzanteilen*** *[…]"*

c) Schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten

Bei den Erhaltungszielen für den LRT 9160 beschreibt der Verordnungsgeber als Ziel, dass 90 % lebensraumtypische Gehölzarten und 35 % starkes und sehr starkes Baumholz, den Erhaltungszustand „A" erreichen sollen. Dies entspricht jedoch nicht dem Ziel der Wahrung der Erhaltungszustände in einem günstigen Erhaltungszustand. Nach dem allgemeinen Schutzzweck zählt darüber hinaus die Unterschutzstellung der Erhaltung und Entwicklung und Widerherstellung von schutzbedürftigen Tier- und Pflanzenarten.

Sofern es sich im Übrigen bei den adressierten Tieren um nicht nach Anhang II der FFH-RL geschützte oder nicht signifikant nachgewiesene Tierarten handelt, so werden diese ausreichend durch Kapitel 5 des BNatSchG und das NAGBNatSchG geschützt. § 2 Abs. 4 NSGVO-E suggeriert, dass die nach BNatSchG geschützten wildlebenden Tiere erst durch den vorliegenden Verordnungsentwurf geschützt werden. Tatsächlich ist ein zusätzlicher Schutz durch ein NSG aber nicht erforderlich.

Dies ergibt sich auch aus den unionsrechtlichen Vorgaben. Gemäß dem Vermerk der Kommission zu Erhaltungszielen in FFH-Gebieten vom 23.11.2012, Punkt 4, brauchen für Arten, die in dem Gebiet nicht signifikant vorhanden sind, keine spezifischen Erhaltungsziele und -maßnahmen festgelegt werden.

Es sollte daher in den Verordnungstext, jedenfalls aber in der Begründung klarstellend eingefügt werden, dass Erhaltungsziele sich nur auf die laut Standarddatenbogen festgestellten signifikanten Vorkommen an LRT und Vogelarten im NSG beziehen, nicht aber auf Einzeltiere oder nicht-signifikant festgestellte Baumarten.

2. § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 NSGVO-E: Drohnen

Gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 NSGVO-E ist es untersagt, im NSG unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen.

Diese Regelung ist insoweit nicht erforderlich und daher rechtswidrig, wie sie auch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten ausnahmslos dem Verbot unterwirft. Auch der Luftraum oberhalb des Grundstücks nach § 905 BGB ist grundsätzlich vom Eigentumsrecht umfasst. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten muss ohne Befreiung das Recht bleiben, insbesondere zur Fernerkundung bei Kalamitäten im Bereich des NSG Drohnenflüge durchzuführen, um solche Kalamitäten schnell aufspüren und ihnen sodann auch ohne unnötigen Verzug begegnen zu können. Dies dient nicht nur dem wertsichernden Erhalt des Eigentums, sondern auch dem gesunden, naturnahen Forstbestand und der tierschützenden Landwirtschaft. Die Frühjahrsmahd, welche mit der Brut- und Setzzeit vieler Wildtiere zusammenfällt, gefährdet den im Gras und Grünroggen versteckten Nachwuchs. Drohnen ermöglichen das stressfreie Entdecken und die Rettung der Tiere.

In Zukunft wird der temporäre Einsatz von Drohnen z.B. für Forstschutzaufgaben oder das Erkennen und Quantifizieren von Waldschäden an Bedeutung zunehmen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass keine täglichen Flüge erfolgen werden. Der Einsatz von Drohnen sollte deshalb im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft freigestellt werden.

Zwar ist der Begründung zum neuen NSGVO-E auf S. 3 f zu Nr. 10 zu entnehmen, dass *„der Einsatz von Drohnen im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der*

Land- und Forstwirtschaft sowie der Jagd [von dem Verbot] unberührt bleibt (§ 4 Abs. 3, 4 und 5)".

Dies ist jedoch nicht ausreichend. Es ist erforderlich, direkt in dem Verordnungstext klare Ausnahmen für Land- und Forstwirte im Rahmen ihrer ordnungsgemäßen Tätigkeit von dem Verbot zu formulieren.

Es wird daher weiterhin vorgeschlagen, die Vorschrift wie folgt zu ändern:

> *„[…], abgesehen von Notfallsituationen und* ***von Drohnenflügen zu land-, jagd- und forstwirtschaftlichen Zwecken.****"*

3. § 4 Abs. 2 Nr. 3 und 4 sowie § 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. j) und k) NSGVO-E: Instandsetzung und Neu-/Ausbau von Wegen

a) Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 S. 1 NSGVO-E ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material freigestellt.

In der Begründung des neuen NSGVO-E heißt es zu Abs. 2 Nr. 3 auf S. 5 f:

> *„Eine Unterhaltung der vorhandenen Wege in der beschriebenen Weise ist zulässig, um eine Fortführung der vorhandenen Nutzung zu gewährleisten. Durch die Einschränkungen wird sichergestellt, dass Beeinträchtigungen der Standortverhältnisse und des Bodenchemismus angrenzender Flächen durch das Einbringen gebietsfremder Materialien oder eine zusätzliche Versiegelung unterbleiben und es nicht zu einer Verbreiterung der Wege und damit einem Verlust angrenzender Biotopstrukturen kommt."*

b) Laut § 4 Abs. 2 Nr. 4 NSGVO-E ist der Neu- oder Ausbau von Wegen freigestellt, soweit die vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt; Instandsetzungen nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde.

In der Begründung des neuen NSGVO-E heißt es zu Abs. 2 Nr. 4 auf S. 6:

> *„Für den Neu- und Ausbau von Wegen ist eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen, da es sich dabei um Maßnahmen handelt, die in das Naturschutzgebiet eingreifen, so dass deren Auswirkungen bzw. deren Vereinbarkeit mit den Schutzzielendes Naturschutzgebietes geprüft und ggf. gesteuert werden können. Eine Instandsetzungsmaßnahme bedarf auf Grund der regelmäßig geringeren Auswirkungen einer abgeschwächten Beteiligung in Formeiner vorherigen Anzeigebei der Unteren Naturschutzbehörde"*

Hinsichtlich des statuierten Anzeigevorbehaltes für die Instandsetzungen von Wegen nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 NSGVO-E ist zu betonen, dass auch dieser bereits für sich eine Grundrechtsverkürzung und damit einen Eingriff in die Grundrechte der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten darstellt. Auch der Anzeigenvorbehalt muss daher dem soeben nochmals umrissenen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen. Dies ist hier nicht der Fall.

Gemäß § 4 Abs. 8 S. 3 NSGVO-E bedarf die Anzeige an die Naturschutzbehörde sogar der Textform. Somit liegt allein für die Instandhaltung der Wege ein verhältnismäßig hoher verwaltungstechnischer Aufwand für die Land- und Forstwirte vor. Ferner ist die Instandsetzung von Wegen für die Land- und Forstwirte notwendig, um ihre Fläche ordnungsgemäß bewirtschaften zu können. Daher muss dies schnell und ohne Zwischenschritte möglich sein.

Der Anzeigevorbehalt ist mithin rechtswidrig und daher zu streichen.

c) Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. j) NSGVO-E hat auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis aus der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110, 9130 und 9160 zuzuordnen sind, eine Instandsetzung von Wegen zu unterbleiben, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter.

Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. k) NSGVO-E darf auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis aus der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110, 9130 und 9160 zuzuordnen sind, ein Neu- und Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgen.

§ 4 Abs. 2 Nr. 3 und 4 NSGVO-E sind auch für Waldflächen mit den Lebensraumtypen 9110 und 9160 ausreichend. Der Einfachheit halber bzw. um unverständliche Doppelregelungen zu vermeiden, sollte der Neu- und Ausbau sowie die Instandhaltung der Wege für das gesamte NSG an einer Stelle in der Verordnung geregelt werden. Hierfür genügt die Formulierung aus § 4 Abs. 2 Nr. 3 und 4 NSGVO-E, allerdings müsste redaktionell bei der Aufzählung der erlaubten Wegebaumaterialien das „und" in § 4 Abs. 2 Nr. 3 S. 1 NSGVO-E durch ein „oder" ersetzt werden. Ferner sollte unter § 4 Abs. 2 Nr. 4 NSGVO-E der Hinweis aus § 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. j) NSGVO-E „*freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,"* aufgenommen werden, da ansonsten jede Unterhaltung bei der Behörde angezeigt werden müsste.

§ 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. j) und k) NSGVO-E können hingegen gestrichen werden.

4. Regelungen für die Landwirtschaft § 4 Abs. 4 NSGVO-E

§ 4 Abs. 4 NSGVO-E regelt die ordnungsgemäße Landwirtschaft unter erheblichen Einschränkungen im Gebiet. Konkret ist gemäß § 4 Abs. 4 NSGVO-E ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den Grünlandflächen im Gebiet nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG freigestellt, soweit die Beschränkungen unter a) - h) eingehalten werden.

Unsere Mandanten verfahren nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, wobei sie auch den Belangen des Naturschutzes die erforderliche Beachtung schenkt. Unsere Mandanten sind bereit, bei der Unterschutzstellung mitzuwirken und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass nach der Unterschutzstellung eine ordnungsgemäße Landwirtschaft möglich bleibt.

Die ordnungsgemäße Landwirtschaft ist im vorliegenden Sicherungserlass auch bei der Ausweisung von Naturschutzgebieten explizit – formell – privilegiert. Dies verdeutlicht § 4 Abs. 4 des Entwurfes, wonach die ordnungsgemäße Landwirtschaft im Sinne des § 5 Abs. 2 BNatSchG von den allgemeinen Verboten der Schutzgebietsverordnung zunächst auszunehmen ist. Sodann folgen allerdings die Einschränkungen nach § 4 Abs. 4 a) – h) des Verordnung-Entwurfes.

Die Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange gebietet bereits § 2 Abs. 3 BNatSchG. Demnach hat eine Abwägung stattzufinden, die alle berührten Belange einbezieht, also auch die nach § 5 Abs. 1 BNatSchG in jedem Fall zu berücksichtigenden Belangen der Land- und Forstwirtschaft.

Insbesondere erweist sich daher die in § 4 Abs. 4 NSGVO-E enthaltene Freistellung für die ordnungsgemäße Landwirtschaft, die der Verordnungsgeber mit sehr engen Vorgaben versehen hat, als rechtswidrig. Durch sie werden unsere Mandanten in ihren Rechten verletzt. Fest steht, dass unsere Mandanten ihre Acker- und Grünflächen aufgrund der Restriktionen der geplanten NSGVO nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten und unzumutbar eingeschränkten Bedingungen bewirtschaften können. Gerade die Regelungen zur Grünlandnutzung sind unverhältnismäßig, da diese Fläche keinen LRT darstellt.

a) § 4 Abs. 4 NSGVO-E stellt die ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den Grünlandflächen im Gebiet nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten des § 3 NSGVO-E frei. Allerdings sind die Freistellungen von den Verboten an enge Vorgaben geknüpft.

Dabei ist zu beachten, dass mit der Unterschutzstellung von Gebieten die Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten zu sichern ist (§ 32 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Artikel 1 Buchst. l und Artikel 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie). Zugleich wird dem Verschlechterungsverbot entsprochen (Artikel 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie).

b) Einzelne der im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Landwirtschaft von dem NSGVO-E vorgesehenen Einschränkungen sind unverhältnismäßig.

Im Einzelnen:

aa) § 4 Abs. 4 S.1 Buchst. a) NSGVO-E: keine Umwandlung von Grünland in Acker

Gemäß § 4 Abs. 4 S.1 Buchst. a) NSGVO-E ist im NSG die *„Umwandlung von Grünland in Acker"* unzulässig.

Es muss indes erlaubt sein, Grünland in Acker umzuwandeln. Das Verbot der Umwandlung von Dauergrünland in andere Nutzungsformen entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben und ist zu streichen.

In der Begründung zum neuen NSGVO-E heißt es zu Abs. 4 auf S. 6:

> *„Die vorhandenen Grünländer sind als Teillebensräume der Zielarten von Bedeutung. Sie dienen dem Kammmolch als Landhabitat und als Nahrungsflächen insbesondere für Neuntöter, Wespen-bussard, Wendehals und Kranich."*

Das Verbot ist nicht erforderlich. Sofern damit die dauerhafte Umwandlung von Grünland in Ackerland verhindert werden soll, wird dies durch Vorgaben des Agrarförderrechts bewirkt. Danach kann eine Umwandlung von (Dauer-)Grünland in Ackerland ausgeschlossen sein. Ferner ist das Grünland selbst keine LRT-Fläche und unterliegt somit einem niedrigeren Schutzmaßstab. Daher ist die Regelung überflüssig und zu streichen.

Ratsam wäre hier eine Lösung über den Vertragsnaturschutz herbeizuführen.

bb) § 4 Abs. 4 S.1 Buchst. b) NSGVO-E: keine Grünlanderneuerung

Gemäß § 4 Abs. 4 S.1 Buchst. b) NSGVO-E ist die Grünlanderneuerung nicht zulässig.

Es muss indes erlaubt sein, Grünland zu erneuern. Das Verbot der Grünlanderneuerung verfolgt schon nicht den Zweck der Verordnung, zur Umsetzung der FFH-Richtlinie zu dienen und ist daher zu streichen.

(1) Die Regelung dient nicht dem Schutz der vorhandenen Natur und Landschaft, sondern vielmehr der Rückentwicklung einer Agrarlandschaft in eine Naturlandschaft. Das entspricht jedoch nicht dem Ziel des geplanten NSG, zur Umsetzung der FFH-Richtlinie beizutragen. Um dieses Ziel zu erreichen, muss lediglich das Verschlechterungsverbot gemäß §§ 33 und 34 BNatSchG beachtet werden. Hier wird jedoch eine über dieses Maß hinausgehende Entwicklung des Gebietes angestrebt.

Dies ist insofern problematisch, als dass § 4 Abs. 4 S. 1 Buchst. b) NSGVO-E nicht nur Erhaltungs-, sondern auch Entwicklungsziele formuliert. Die Umsetzung FFH-Richtlinie verlangt jedoch keine Entwicklung des Gebietes, sondern nur die Erhaltung beziehungsweise Wiederherstellung. Die Verbesserung eines im Kern bestehenden Ist-Zustands ist kein rechtmäßiges Schutzziel im Rahmen der Umsetzung der FFH-RL. Um Wiederholungen zu vermeiden wird insoweit auf die Ausführungen zu (VI 1.) verwiesen.

(2) Ferner ist darauf hinzuweisen, dass eine Erneuerung der Grünflächen für die Erhaltung der momentanen Biotope in gewissen Abständen notwendig ist. Ohne eine Erneuerung der Grünflächen werden sich andere Pflanzenarten, sowie Bäume ansiedeln und die momentan heimischen Tiere und Pflanzen verdrängen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass einige Pflanzenarten gerade durch die intensive Beweidung gepflegt und auch geschützt werden.

(3) Des Weiteren muss die Aufrechterhaltung der Produktivität des Grünlands möglich bleiben.

Schon durch § 4 Abs. 4 c) NSGVO-E, wonach Nachsaat und Erneuerung von Grünland ausschließlich als Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren und nur mit „für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern" erfolgen dürfe und § 4 Abs. 4 f) NSGVO-E, wonach der flächigen Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln untersagt ist, wird die Aufrechterhaltung der Produktivität des Grünlands unmöglich gemacht. Das Grünland müsste eigentlich nach 5 bis 10 Jahren Nutzung durch Anwendung eines Totalherbizides und mit dem Pflug durch Umbruch der alten Grasnarbe erneuert werden. Die nach der Verordnung erlaubte Schlitz- und Übersaat ist demge-

genüber keine gleichwertige Alternative. Bei dieser Methode bleibt der unproduktive Altbestand der Gräser erhalten. Dadurch sind die neuen Gräser einer Konkurrenz ausgesetzt sind, der Platz und Nährstoffe kostet und die Integration der Gräser erschwert. Die Produktivität des betroffenen Grünlandes sinke hierdurch schon nach etwa zwei bis drei Jahren spürbar.

Da die Grünlandflächen jedoch die Futtergrundlage für Viehhaltung bilden, sind meine Mandanten auf die uneingeschränkte Bewirtschaftung der Grünlandflächen in dem geplanten Schutzgebiet angewiesen. Es steht zu befürchten, dass die Einschränkungen unter § 4 dazu führen, dass langfristig die Futterqualität in den Grünlandbereichen, die unter Schutz gestellt werden sollen, auf ein Niveau sinkt, das eine Verwertung für die Milchviehfütterung nicht mehr zulässt. Zumindest müssen meine Mandanten die Möglichkeit haben, bei eingetretenen Unebenheiten eine flache Bodenbearbeitung (Fräse) und Neuansaat durchzuführen. Da die Flächen ansonsten für die Landwirte nicht mehr in einem Maße nutzbar sind, in dem sich die landwirtschaftliche Nutzung noch wirtschaftlich lohnt, kommt dies einer Enteignung beziehungsweise einer Nutzungsuntersagung gleich.

Des Weiteren ist anzumerken, dass es für den Leser verwirrend sein kann, die Punkte c) – keine Über- oder Nachsaaten - und f) - keinen flächigen Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln - welche einen Teil der Grünlanderneuerung darstellen, einzeln und nicht wenigstens chronologisch zu b) zu regeln.

(4) Ferner wird durch diese starken Beschränkungen der Grünlandbewirtschaftung die Bekämpfung der Einwanderung von störenden und giftigen Pflanzen erschwert. Ein Grünlandumbruch kann erforderlich sein, um die Ausbreitung des Löwenzahns oder des hochgiftigen Bärenklaus, welche mit Herbiziden nicht effektiv bekämpft werden können, zu verhindern.

(5) Zudem erschwert das vollständige Verbot des Grünlandumbruchs die Bewirtschaftung der Flächen dadurch, dass Ungleichmäßigkeiten des Höhenniveaus nicht mehr ausgeglichen werden können. Diese Ungleichmäßigkeiten können beispielsweise durch schwere Maschinen entstehen, welche zur Bewirtschaftung über das Grünland fahren müssen. Aus den aufgezählten Gründen ist daher auf lange Sicht, die

von der Verordnung verbotene vollständige Grünlanderneuerung unumgänglich, um das Grünland weiter zur Futtererzeugung nutzen zu können.

(6) Ferner ist ein ausnahmeloses Verbot nicht erforderlich, da als milderes Mittel gegenüber der Erneuerung mit dem Pflug, die umbruchlose Erneuerung möglich ist. Auf nicht pflugfähigen oder auf umbruchsempfindlichen Grünlandstandorten kann eine umbruchlose Grünlanderneuerung im Direktsaatverfahren erfolgen. Nach vorausgegangener Ausschaltung der Altnarbe mittels einem zugelassenem Totalherbizid wird mit Spezialgeräten wie Scheiben-, Fräs- oder Schlitzdrillmaschinen der Boden bearbeitet. Nach flacher Ablage des Saatgutes (1 cm) wird durch ein anschließendes Walzen der Bodenschluss und eine gleichmäßige Entwicklung gefördert.

Aus dem vorliegenden Entwurf und seiner Begründung geht jedoch nicht hervor, dass solche Maßnahmen oder Regelungen in Betracht gezogen wurden. Eher wird diese Alternative der schonenden Bewirtschaftung durch die Regelungen c) und f) unmöglich gemacht. Des Weiteren ist als wesentlicher Grundsatz der ordnungsgemäßen Landwirtschaft die Sicherung der Bodenfruchtbarkeit durch Erhalt und Verbesserung der Bodenstruktur in § 17 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG gefestigt. Die Berücksichtigung einer natur- und landschaftsverträglichen Landwirtschaft erfordert daher jedenfalls eine differenziertere Ausgestaltung des Verbotstatbestandes.

Es ist ferner zu betonen, dass das Grünland selbst keine LRT-Fläche ist und somit einem niedrigeren Schutzmaßstab unterliegt. Auf den Flächen, auf denen wertbestimmende LRT nicht vorkommen, lässt sich ein so weitreichender Eingriff in die Nutzungsbefugnisse der Flächeneigentümer ohne Anspruch auf Ausnahmeerteilung nicht begründen.

(7) In Anbetracht dessen, dass der großflächige Erhalt der Grünflächen als Grundlage für die Ernährung der Weidetiere im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft ohnehin angestrebt wird, erscheint das Verbot der Grünlanderneuerung überflüssig und sollte daher gestrichen werden.

cc) § 4 Abs. 4 S.1 Buchst. c) NSGVO-E: keine Über- oder Nachsaaten

Gemäß § 4 Abs. 4 S.1 Buchst. c) NSGVO-E sind im NSG „*Über- oder Nachsaaten*" unzulässig, sowie *„die Beseitigung von Wildschäden (nur) mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig*" ist. Diese hat „*durch Über- oder Nachsaatenausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren und nur mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern zu erfolgen*".

Es muss indes erlaubt sein, Über- oder Nachsaaten, sowie die Beseitigung von Wildschäden ohne vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde vorzunehmen. Außerdem ist der Verweis auf „für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern" nicht bestimmt genug. Das Verbot ist daher zu streichen.

(1) Für die Aufrechterhaltung der Altnarbe und der Produktivität des Grünlandes ist es erforderlich, zumindest Über- oder Nachsaaten vorzunehmen, wenn schon eine Grünlanderneuerung nicht möglich ist. Dabei ist die Übersaat ist eine vorbeugende Maßnahme, die vorhandene Lücken schließt und sogar auf der unbearbeiteten Bodenoberfläche durchgeführt werden kann. Das nach der Verordnung erlaubte Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren ist demgegenüber keine gleichwertige Alternative, da so der unproduktive Altbestand der Gräser als Konkurrenz für die neuen Gräser und Kräuter bestehen bleibt. Um Wiederholungen zu vermeiden wird insoweit auf die Ausführungen zu § 4 Abs. 4 S.1 Buchst. b) NSGVO-E verwiesen.

(2) Ferner ist für den Regelungsunterworfenen nicht erkennbar, was unter *„typischen Gräsern und Kräutern"* zu verstehen ist. Bei einem Gebot muss mindestens das Ziel der geforderten Handlung bestimmt angegeben werden (*Stelkens*, in: Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 9. Aufl. 2018, § 37 Rn. 33). Das Ziel muss so bestimmt sein, dass es nicht einer unterschiedlichen subjektiven Beurteilung zugänglich ist. Die Konkretisierung dessen, was ge- oder verboten ist, muss in der Regelung selbst erfolgen und darf nicht etwa der Vollstreckung überlassen bleiben (*Stelkens*, in: Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 9. Aufl. 2018, § 37 Rn. 31). Zwar schließen generalisierende Begriffe die Bestimmbarkeit nicht von

vornherein aus, allerdings muss folglich der Begriffsinhalt an sich klar sein. Die Erläuterungen zur Vorschrift führen dazu nichts Weiteres aus. Die Vorschrift verstößt insofern bereits gegen den rechtsstaatlich fundierten Bestimmtheitsgrundsatz.

(3) Auch ist weder aus dem Verordnungsentwurf noch aus der Begründung ersichtlich, weshalb für die Beseitigung von Wildschäden die vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde notwendig ist. Dies beschränkt die Landwirte unzulässigerweise in ihrer Handlungsfreiheit und ihren Eigentumsrechten. Gerade bei einer erheblichen Zerstörung des Bodens durch Wild ist ein zügiges Handeln notwendig, um die Grünfläche wieder voll nutzen zu können. Durch den behördlichen Zustimmungsvorbehalt wird die fatale Situation für den Landwirt unverhältnismäßig in die Länge gezogen. Es muss zumindest eine bodenschonende Möglichkeit geregelt werden, mit welcher die Beseitigung von Wildschäden ohne die vorherige Zustimmung der Behörde möglich ist.

Aus den genannten Gründen ist die Regelung § 4 Abs. 4 S. 1 Buchst. c) NSGVO-E daher zu streichen.

dd) § 4 Abs. 4 S. 1 Buchst. d) NSGVO-E: keine Veränderung des Bodenreliefs

Gemäß § 4 Abs. 4 S.1 Buchst. d) NSGVO-E sind im NSG *„Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung*" unzulässig.

Es muss indes erlaubt sein, das Bodengefüge uneingeschränkt zu verändern.

(1) So ist es etwa erforderlich, dass Wiesen regelmäßig gebrochen werden, um beispielsweise eine frische Grasnarbe heranzuziehen und den Boden tiefgründig zu lockern. Insoweit kann auf die Ausführungen zu § 4 Abs. 4 S.1 Buchst. b) NSGVO-E verwiesen werden.

(2) Ferner wird die Bewirtschaftung der Flächen durch den Verbotstatbestand des § 4 Abs. 4 S.1 Buchst. d) NSGVO-E erheblich eingeschränkt. Ein wesentlicher Grundsatz der ordnungsgemäßen Landwirtschaft ist jedoch die Sicherung der Bodenfruchtbarkeit durch Erhalt und Verbesserung der Bodenstruktur (§ 17 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG). Die Berücksichtigung einer natur- und landschaftsverträglichen Landwirtschaft erfordert daher jedenfalls eine differenziertere Ausgestaltung des Verbotstatbestandes.

(3) Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Bodenbearbeitung dem Schutzzweck der Verordnung zuwiderläuft, weshalb es an der Erforderlichkeit des Verbotes fehlt. Denn inwiefern durch die Bodenbearbeitung bei den vorhandenen Flächen eine Beeinträchtigung des Naturschutzes zu erwarten sein soll, erschließt sich nicht. Zu berücksichtigen ist, dass kleinteilige Veränderungen des Bodens im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft schon keine Beeinflussung des Landschaftsbildes und des Naturschutzes zu verursachen vermögen. Zwar mag das Verbot zur Verhinderung weiterer Nährstoffeinträge geeignet sein. Insoweit fehlt es aber an der erforderlichen Darstellung, dass dies für die Erhaltung wertbestimmender LRT oder geschützter Arten tatsächlich erforderlich ist. Jedenfalls auf den Flächen, auf denen wertbestimmende LRT nicht vorkommen, lässt sich ein so weitreichender Eingriff in die Nutzungsbefugnisse der Flächeneigentümer ohne Anspruch auf Ausnahmeerteilung nicht begründen.

Da die Veränderung des Bodenreliefs über die Jahre für eine ordnungsgemäße Landwirtschaft notwendig ist, kommt die Regelung einer Enteignung gleich.

Auch diese Vorschrift ist mithin zu streichen.

ee) § 4 Abs. 4 S.1 Buchst. e) NSGVO-E: keine Anlage von Mieten und kein Liegenlassen von Mähgut

Gemäß § 4 Abs. 4 S.1 Buchst. e) NSGVO-E ist die Anlage von Mieten und das Liegenlassen von Mähgut untersagt.

Aus der Begründung der Verordnung geht nicht hervor, weshalb dieses Verbot erforderlich sein soll und in welchem Hinblick es die Ziele der Verordnung verfolgt.

Ferner kann trockenes Mähgut förderlich für die Bodenflora und -fauna sein. Trockenes Mähgut kann als Dünger für den Boden dienen und stellt wertvolle Biomasse dar, die man für das Grünland nutzen kann. Die geschnittenen Grashalme zersetzen sich und geben dadurch Nährstoffe frei, die anderen Pflanzen zugutekommen – auch der Wiese selbst. In Sommern mit zu wenig Regen bilden sie zusätzlich einen Schutz vor der Austrocknung des Bodens. Dabei ist lediglich darauf zu achten, dass das abgemähte Gras nicht zu lang ist und dem Boden und der Wiese Luft und genügend Sonne bleibt. Da weder eine Begründung des Verbotes vorliegt noch fundierte wissenschaftliche Erkenntnisse, dass es durch Mieten und Mähgut zu einer Verschlechterung der Natur kommt, ist nicht ersichtlich warum dies verboten werden soll.

ff) § 4 Abs. 4 S.1 Buchst. f) NSGVO-E: Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln

Gemäß § 4 Abs. 4 S.1 Buchst. f) NSGVO-E ist „*der flächige Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln [untersagt] soweit keine Zustimmung der der Unteren Naturschutzbehörde vorliegt*".

Der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist generell und auch ohne Zustimmung freizustellen.

(1) Zwar ist zu begrüßen, dass es sich bei der Beschränkung um ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt handelt. Auch ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt bedeutet jedoch für den Betroffenen eine grundrechtliche Verkürzung der Eigentums- und Berufsfreiheit. Insbesondere der Zustimmungsvorbehalt für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nach den oben dargestellten Grundsätzen schon nicht erforderlich. Gerade die Bekämpfung von giftigen Pflanzen erfordert ein rasches Handeln, welches keine Zeit für einen langwierigen Zustimmungsprozess durch Behörden lässt. Der Verordnungsgeber verkennt hier, dass der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der landschaftsverträglichen Landwirtschaft i.S.d. § 5 Abs. 1 BNatSchG

selbst bereits dem Erhalt oder der Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts dient. Es liegt im wirtschaftlichen Interesse der Grünlandeigentümer, ihre Flächen möglichst umfassend zu schützen. Dementsprechend wird jeder Grünflächeneigentümer schon aus eigenem Interesse beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sorgsam und fachgerecht vorgehen. Ein Abwarten des Grünflächeneigentümers auf die Antwort der Naturschutzbehörde könnte den Zustand der befallenen Pflanze noch verschlimmern. Insoweit ist die Regelung nicht erforderlich, da mit einem milderen Mittel, beispielsweise einer Differenzierung zwischen giftigen und lediglich störenden Pflanzen, der Schutz der Grünflächen gleichermaßen erreicht werden kann.

(2) Des Weiteren ist ein flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für die Grünlanderneuerung notwendig, gerade wenn diese schonend und ohne Erdumbruch ausgeführt werden soll. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird insofern auf die obigen Ausführungen zu § 4 Abs. 4 S.1 Buchst. b) NSGVO-E verwiesen.

(3) Die starke Beschränkung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln durch das Verbot ist ferner nicht offen für künftige Entwicklungen, die durch das Auftreten von neuen Giftpflanzen in Deutschland eintreten könnten. Daher muss die Regelung des § 4 Abs. 4 S.1 Buchst. f) NSGVO-E gestrichen werden.

gg) § 4 Abs. 4 S.1 Buchst. g) NSGVO-E: Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung

Gemäß § 4 Abs. 4 S.1 Buchst. g) NSGVO-E ist die „*Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung*" untersagt.
Diese Regelung ist überflüssig und daher zu streichen. Sofern damit verhindert werden soll, dass gefrorener oder übersättigter Boden gedüngt wird, ist die Regelung überflüssig. Denn die DüV regelt bereits differenziert die Zulässigkeit des Ausbringens von Düngemitteln. Auch aus der Begründung ist nicht erkennbar, warum darüber hinaus diese zusätzliche Regelung erforderlich ist.

Ferner besteht durch die sehr gut regulierte und nur unter strengen Auflagen mögliche Geflügelzucht keine Gefahr einer Übertragung von Krankheiten auf Wildvögel. In der Praxis geschieht dies außerdem in der Regel auf dem entgegengesetzten Weg. Gerade bei der Vogelgrippe beziehungsweise Geflügelpest, welche für Hühner besonders gefährlich ist, sind die natürlichen Wirte und Hauptüberträger Wasservögel, insbesondere Enten. Die Tiere sind häufig Träger, ohne selbst zu erkranken. Dagegen wirkt sich diese Grippe auf Tauben, Schwalben, Spatzen und Singvögel nach aktueller Datenlage nicht aus. Somit stellt der Hühnerkot keine gesundheitliche Gefahr für die Wildvögel dar.

Des Weiteren werden durch Abluft der ortsansässigen Betriebe ohnehin Schmutz und mögliche Keime freigesetzt, wodurch ebenfalls ein Restrisiko einer Übertragung von Krankheiten besteht. Es ist daher nicht ersichtlich, warum die Austragung des Kotes im Gegensatz dazu nicht möglich sein soll.

Das generelle Verbot für die Ausbringung von Geflügelkot ist daher unverhältnismäßig. Eine mengenmäßige Beschränkung des Kotes oder der Ausbringungsfläche dürfte ausreichend sein.

hh) § 4 Abs. 4 S.1 Buchst. h) NSGVO-E: keine zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen

Gemäß § 4 Abs. 4 S.1 Buchst. h) NSGVO-E sind *„zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben oder Drainagen"* untersagt.

(1) Für die landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne von § 5 Abs. 1 BNatSchG ist es unabdingbar, die Nutzfläche mit schweren Maschinen zu bearbeiten und dafür die Flächen ganzjährig an der Oberfläche trocken halten zu können. Insbesondere muss die Ausübung der Unterhaltung der Fließgewässer durch Räumung in bisherigem Umfang erlaubt bleiben. Unsere Mandanten sind darauf angewiesen, dass der durchschnittliche Wasserstand nicht ansteigt. Drainierte bewirtschaftete Flächen müssen auch zukünftig ungehindert auslaufen können. Schon einige Zentimeter

höherer durchschnittlicher Wasserstand bedeuten eine erhebliche Verschlechterung der Wasserführung auf den Anbauflächen der Betriebe. Der finanzielle Schaden wäre erheblich.

Aber auch für den Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wäre das kontraproduktiv. Bodenschäden beispielsweise durch Fahrspuren oder negative anaerobe Prozesse im Boden sind bei den oben genannten Flächen vorprogrammiert und bedeuten deutliche Ertragseinbußen bei unverändert hohem oder sogar höherem Aufwand. Daher ist unbedingt darauf zu achten, dass die Räumung so durchgeführt werden kann, dass kein Anstieg des durchschnittlichen Wasserstandes durch die geplante Unterschutzstellung erfolgt. Hierfür ist es sinnvoll und wird angeregt, eine Dokumentation der Wasserstände durch ein unabhängiges Fachbüro durchführen zu lassen. Durch eine entsprechende Dokumentation könnte in Verbindung mit der eindeutigen Formulierung in der Schutzgebietsverordnung, die eine Sicherung des bisherigen durchschnittlichen Wasserstandes in der Aue gewährleistet, sichergestellt werden, dass kein Anstieg der Wasserstände verursacht wurde. Die Drainagen müssen regelmäßig gespült werden, um ein Dichtsetzen zu verhindern. Dazu muss das Spülfahrzeug im Sommer bis direkt an die Grundstücke fahren dürfen, um diese jährlichen Arbeiten durchführen zu können.

(2) Darüber hinaus muss die Wassernutzung im Rahmen des nach §§ 25, 26 WHG zulässigen „Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauch" uneingeschränkt möglich sein. Nach § 26 Abs. 1 WHG meint Eigentümergebrauch auch „die Benutzung eines oberirdischen Gewässers durch den Eigentümer oder die durch ihn berechtigte Person für den eigenen Bedarf". Der eigene Bedarf umfasst dabei nicht nur die persönliche, häusliche Nutzung, sondern auch den für die Unterhaltung eines Landwirtschafts- oder sonstigen Betriebs notwendigen Bedarf (*Ganske*, in: Landmann/Rohmer: Umweltrecht, 87. EL Juli 2018, § 26 WHG Rn. 28).

Die Regelung des Art. 1 § 3 Abs. 4 Nr. 1 LNSGVO E ist folglich ersichtlich unangemessen und findet insbesondere keine normative Anknüpfung im WHG.

Auch diese Vorschrift ist mithin zu streichen.

5. Reglungen für die Forstwirtschaft § 4 Abs. 5 Nr. 1 NSGVO-E

§ 4 Abs. 5 NSGVO-E regelt die ordnungsgemäße Forstwirtschaft unter erheblichen Einschränkungen im Gebiet. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass nach der Unterschutzstellung eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft möglich bleibt. Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist zudem im vorliegenden Sicherungserlass auch bei der Ausweisung von Naturschutzgebieten explizit – formell – privilegiert.

a) § 4 Abs. 5 Nr. 1 NSGVO-E: Beschränkungen für alle Waldflächen im FFH-Gebiet

Die Beschränkung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf allen Waldflächen im FFH-Gebiet, also auch solchen ohne wertbestimmende Lebensraumtypen, ist zur Erreichung des Schutzzwecks nicht erforderlich und daher unverhältnismäßig.

aa) Zunächst sei angemerkt, dass die Ausbreitungseffekte vom nicht-FFH- bzw. nicht-LRT-Areal auf das eigentliche FFH-LRT-Gebiet nur insoweit als Argument für Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft greifen, wie durch sie tatsächlich unmittelbar eine Verschlechterung der Waldlebensraumtypen im Sinne des § 33 Abs. 1 BNatSchG bzw. Art. 6 Abs. 2 FFH-RL bewirkt werden kann. Für die Einbringung invasiver Arten mag dem noch ein Stück weit gefolgt werden können; beim Verbleib von Totholz oder der Beschränkung des Holzeinschlags etwa ist dieser Zusammenhang schon von vornherein nicht erkennbar.

Es findet sich folglich keine Rechtfertigung für die Ausweitung der Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf Nicht-FFH- bzw. Nicht-LRT-Flächen.

Dass die Ausweitung von Beschränkungen über LRT-Flächen hinaus regelmäßig unverhältnismäßig sind, geht im Übrigen auch aus dem Begleitschreiben der Niedersächsischen Ministerien für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 19. Februar 2018 zum Waldleitfaden 2018 hervor. Auf Seite 2 gibt es für den Fall, dass eine Naturschutzbehörde in der Schutzgebietsverordnung die Ausweitung der Beschränkungen auf Waldflächen vorsieht, die keine wertbestimmenden Waldlebensraumtypen darstellen oder

wo die vorkommenden Arten keine gemäß Standarddatenbogen wertbestimmenden Arten sind, folgenden Hinweis:

> *„Festlegungen mit Artenschutzzielen können in der Regel nur auf solchen Flächen getroffen werden, auf denen die betreffenden Arten vorhanden sind oder deren Besiedlung aus der unmittelbaren Nachbarschaft absehbar bevorsteht."*

Für den Fall, dass die Naturschutzbehörde in der Schutzgebietsverordnung Regelungen für Waldflächen festsetzt, die bisher keine wertbestimmenden Waldlebensraumtypen darstellen und zu wertbestimmenden Waldlebensraumtypen entwickelt werden sollen (Entwicklungszonen), wird auf Seite 3 des Schreibens folgender Hinweis gegeben:

> *„Solche Entwicklungsmaßnahmen sind, wenn sie naturschutzfachlich zum Schutz einzelner Arten oder Lebensraumtypen erforderlich sind, in der Regel nicht ohne Einverständnis des Flächeneigentümers umzusetzen."*

Somit ist die Ausweitung der Beschränkungen auf Waldflächen ohne wertbestimmende Waldlebensraumtypen auch nach Auffassung der zuständigen Ministerien rechtlich nicht gedeckt.

bb) Darüber hinaus missachtet § 4 Abs. 5 Nr. 1 NSGVO-E den Hinweis im Leitfaden Natura 2000 auf S. 6 Abs. 3 S. 1, wonach die multifunktionale Forstwirtschaft auf ökologischer Grundlage nach Maßgabe des Landeswaldgesetzes die Naturschutzleistungen des Waldes gewährleistet.

Die Beschränkungen unter § 4 Abs. 5 Nr. 1 NSGVO-E sind daher ersatzlos zu streichen. Stattdessen sind insoweit bedarfsgerechte Vereinbarungen mit den Waldeigentümern im Rahmen des Vertragsnaturschutzes zu treffen.

b) § 4 Abs. 5 Nr. 1 lit. b) und Nr. 3 lit. c) NSGVO-E: Totholz

Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 1 lit. b) NSGVO-E ist auf allen Waldflächen im FFH-Gebiet der Holzeinschlag und die Pflege unter dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz je vollem ha Waldfläche freigestellt.

Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 3 lit. c) NSGVO-E muss auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B" oder „C" aufweisen, beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden.

aa) Ein stehender Totholzbaum ist für die Bewirtschaftung der benachbarten gesunden Bäume in der Waldarbeit sowie für Waldbesucher wegen der nicht kalkulierbaren, herabstürzenden morschen Äste lebensgefährlich. In diesem Zusammenhang verweise ich auch darauf, dass bei flächiger Verteilung der Habitatbäume die gesamte Betriebsfläche in der Absterbephase zum Gefahrenbereich wird. Der Wald ist damit für Eigentümer, Nutzer und Dritte nicht mehr sicher betretbar.

bb) Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass die Bundesregierung es nur für verhältnismäßig erachtet, das Belassen von Totholz im Wege des Vertragsnaturschutzes zu regeln, also gegen eine Entschädigung für die Waldeigentümer und Nutzer (vgl. *Kirchhof*, in: Kreuter-Kirchhof, Waldeigentum und Naturschutz, 1. Auflage 2017, S. 103 f.; Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, Naturschutz-Offensive 2020, 2015, S. 18).

c) § 4 Abs. 5 Nr. 1 lit. c), Nr. 3 lit. b) und Nr. 4 lit. b) NSGVO-E: Horst- und Habitatbäume

Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 1 lit. c) NSGVO-E darf auf allen Waldflächen im FFH-Gebiet der Holzeinschlag und die Pflege nur mit dauerhafter Markierung und Belassung aller erkennbaren Horst- und Höhlenbäume erfolgen.

Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 3 lit. b) NSGVO-E müssen auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B" oder „C" aufweisen, beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt.

Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 4 lit. b) müssen auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten, beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt.

In der Begründung zum neuen NSGVO-E heißt es zu Abs. 5 auf. S. 7 unter anderem:

> *„Die Auswahl der Habitatbäume sowie des Totholzes kann im gesamten FFH-Gebiet erfolgen."*

aa) Es liegt eine unverhältnismäßige Beschränkung der Bewirtschaftung vor.

Die Habitatbäume mit „tatsächlichen" Habitatstrukturen im Sinne des § 44 BNatSchG genießen jedoch bereits entsprechenden Schutz, ohne eine entsprechende Erfassung und Markierung. Eine zusätzliche Auswahl von Habitatbäumen ist nicht möglich, gerade wenn diese Bäume noch keine richtigen Habitatstrukturen besitzen. Es ist dann nicht ersichtlich, welches Schutzziel mit der Festsetzung von lebenden Habitatbäumen verfolgt wird, insbesondere welche Tiere konkret von der Auswahl der Habitatbäume und Habitatbaumanwärter profitieren sollen.

Es wird vom Verordnungsgeber zudem außer Acht gelassen, dass nach dem gegenwärtigen Entwurfsstand der Verordnung neben Habitatbäumen auch erhebliche Altholzanteile im Bereich der wertbestimmenden Lebensraumtypen und der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten sind, die als Lebensstätten genutzt werden können.

Zudem gelten bei Habitatbäumen die Überlegungen zu arbeitsschutzrechtlichen und sonstigen Haftungsfragen.

bb) Die wirtschaftlichen Einbußen stehen nicht im Verhältnis zum naturschutzfachlichen Nutzen der Regelung. Laut wissenschaftlichen Untersuchungen kostet der Erhalt aufgrund der sukzessiven Holzentwertung (Abschreibung), der Kapitalbindung, der Verhinderung der Folgebestockung und der Berücksichtigung des zusätzlichen Markierungs- und Dokumentationsaufwands durchschnittlich 22 € pro Jahr pro Baum. Es stellt sich zudem die praktische Frage, ob ein bereits als Habitatbaumanwärter markierter Baum später noch einmal gegen einen anderen als Habitatbaum scheinbar besser geeigneten Baum ausgetauscht werden kann. Die Habitatbäume sind teilweise mehr als 100 Jahre alt; sie beschatten die Oberfläche mit bis zu 250 qm/Baum, sodass ca. 1.000 bis 1.500 qm/ha der forstwirtschaftlichen Nutzung verloren gehen. Zudem schreibt der Arbeitsschutz einen Sicherheitsabstand von 50 Metern Radius um Habitatbäume vor. Insbesondere in Anbetracht der weiteren Beschränkungen bleibt praktisch nur wenig bewirtschaftbare Fläche übrig.

cc) Abgesehen davon ist die Vorschrift auch zu unbestimmt.
Es ist der Vorschrift nicht zu entnehmen, ob und durch wen die Bäume markiert werden sollen, bei denen es sich um Habitatbäume handelt. Hierfür kommen grundsätzlich der Waldeigentümer, der Waldbewirtschafter oder die untere Naturschutzbehörde in Betracht. Insoweit ist die Vorschrift zu unbestimmt.

dd) Überdies sei hervorgehoben, dass sich aus dem BNatSchG keine Ermächtigungsgrundlage dafür findet, hinsichtlich des Umgangs mit Habitatbäumen von den Waldeigentümern ein aktives Tun zu verlangen. Der Grundrechtsschutz verbietet, in einer Verordnung auf der Grundlage des § 22 Abs. 1 BNatSchG, den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zu einem positiven Tun zu verpflichten (*Appel*, in Frenz/Müggenborg, § 22 BNatSchG Rn. 59). Vielmehr ist der genannte Personenkreis nur zur Duldung auf der Grundlage des § 65 BNatSchG verpflichtet. Diese Regelung ordnet nur eine Duldung an, die keine aktive Handlungspflicht begründet (*Sauthoff*, in GK-BNatSchG Rn. 9). Damit ist es ausgeschlossen, von dem Verpflichteten ein aktives Tun oder eine aktive Unterstützung zu verlangen oder ihn an den Kosten zu beteiligen (*Gellermann*, in Landmann/Rohmer, § 65 BNatSchG Rn. 6). Zwar bleiben weitergehende Regelungsbefugnisse der Länder nach § 65 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG unberührt. Davon hat Niedersachsen aber im NAGBNatSchG keinen Gebrauch gemacht, so dass es bei der unveränderten Geltung des § 65 BNatSchG verbleibt.

Außerdem wird eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft für Eigentümer kleinerer Flächen derart erheblich eingeschränkt, dass eine völlige Entwertung des Eigentums möglich ist. Auch diese Betroffenheit spezifischer Normadressaten ist jedoch im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung, die Bestandteil des vom Gesetzgeber und Rechtsprechung zugestandenen Normsetzungsermessens ist, zu beachten. Dies ist vorliegend offensichtlich nicht geschehen.

ee) Die Beschränkung der Forstwirtschaft nach diesen Vorschriften der Verordnung ist mithin zu streichen.

d) § 4 Abs. 5 Nr. 1 lit. d) und Nr. 2 lit. b) NSGVO-E: Kahlschlag

Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 1 lit. d) NSGVO-E ist auf allen Waldflächen im FFH-Gebiet der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen mit Kahlschlag größer 0,5 ha nur nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor Durchführung bzw. größer 1,0 ha nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erlaubt.

Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. b) NSGVO-E darf auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis aus der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110, 9130 und 9160 zuzuordnen sind, die weitergehende Holzentnahme nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vollzogen werden; ein Kahlschlag soll möglichst unterbleiben.

Die Regelungen sind nicht erforderlich.

Der Grundsatz der Erforderlichkeit verlangt, dass jeweils das relativ mildeste Mittel gewählt wird, also ein milderes Mittel, das denselben Erfolg verspräche, nicht ersichtlich ist (BVerfG, U. v. 14.07.1999 – 1 BvR 2226/94 u.a. – Rn. 268, juris). Dem wird der Verordnungsentwurf hier nicht gerecht. Insoweit wird auf die Antwort der niedersächsischen Landesregierung 19.07.2016 (LT-Drs. 17/6204, S. 2) hingewiesen. Dort heißt es:

> *„Die Haltung der Landesregierung zu solchen Fällen ist die, dass jede naturschutzfachlich erforderliche, dem Grundsatz der Geeignetheit folgende und das Übermaßverbot beachtende Auflage denkbar ist. Diese muss aber bei Überschreiten der im „Unterschutzstellung von Natura-2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung" (Unterschutzstellungserlass) festgelegten Mindeststandards von der verordnungsgebenden Behörde mit den Betroffenen bilateral einvernehmlich ausgehandelt werden. Zur Umsetzung ist in solchen Fällen auch an die Inanspruchnahme vertragsnaturschutzrechtlicher Lösungen zu denken."*

Diesen Anforderungen ist der Verordnungsgeber nicht gerecht geworden. Es wurde bisher keine Abstimmung zwischen dem Verordnungsgeber und den betroffenen Grundeigentümern vorgenommen.

Darüber hinaus wird der Schutz vor massivem Kahlschlag bereits durch das NWaldLG gewährleistet. Die beschränkenden Vorgaben für die generell freigestellte ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald sind aus § 11 NWaldLG sowie § 5 Abs. 3 BNatSchG hergeleitet.

Kahlschläge in einem Umfang von mehr als 1 ha stehen bereits gemäß § 12 Abs. 2 NWaldLG unter Zustimmungsvorbehalt. Soll sich das Kahlschlagverbot mithin auf solche Flächen von mehr als 1 ha beziehen, ist es schlicht überflüssig.

Außerdem handelt es sich nach § 12 Abs. 1 S. 1 NWaldLG um *„Kahlschläge"* – per definitionem – erst bei „*Hiebmaßnahmen, die sich auf eine zusammenhängende Waldfläche von mehr als einem Hektar erstrecken und den Holzvorrat dieser Fläche auf weniger als 25 vom Hundert verringern oder vollständig beseitigen*".

Zudem ist nicht ersichtlich, warum kleinflächige Kahlschläge den Zielen der NSGVO zuwiderlaufen sollten. In einem Gebiet von mehr als 1.000 ha kann davon ausgegangen werden, dass waldbauliche Maßnahmen in dieser Größenordnung ohne erhebliche negative Auswirkungen bleiben. Die Bewahrung und Widerherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nach europäischem Recht erfordert nicht, ausnahmslos jede einzelne LRT-Fläche in einen solchen Zustand zu versetzen. Die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen richten sich vielmehr entscheidend nach der Bedeutung des Gebietes innerhalb der biogeographischen Region. In Hinblick auf ihre Größe wird nicht zusammenhängenden, kleinflächigen LRT-Wäldern mit einer Größe < 1 ha eine besondere Bedeutung jedenfalls dann nicht zukommen, wenn derselbe LRT in der Umgebung in großflächigerer Ausprägung vorhanden ist.
Dies stellt sich – auch angesichts der bereits nicht bestehenden Erforderlichkeit – als unangemessene Beeinträchtigung der Waldeigentümer und Waldbewirtschafter dar.

Außerdem werden sich Kahlschläge für die Weiterentwicklung des Waldgebietes nicht vermeiden lassen. Soweit die Kahlschläge also naturschutzfachlich erforderlich sind, sind sie auch von der FFH-Richtlinie gedeckt. Dort heißt es unter Erwägungsgrund Nr. 3:

> *„Hauptziel dieser Richtlinie ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei jedoch die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen*

und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden sollen. Diese Richtlinie leistet somit einen Beitrag zu dem allgemeinen Ziel einer nachhaltigen Entwicklung. Die Erhaltung der biologischen Vielfalt kann in bestimmten Fällen die Fortführung oder auch die Förderung bestimmter Tätigkeiten des Menschen erfordern."

Die Erforderlichkeit einer vorherigen Anzeige bzw. einer vorherigen Zustimmung ist daher nicht erkennbar und wird auch in der Begründung nicht erläutert.

Die Vorschriften sind mithin rechtswidrig und daher zu streichen.

e) § 4 Abs. 5 Nr. 1 lit. e-g) und Nr. 3 lit. d-f) NSGVO-E: Standortheimische bzw. lebensraumtypische Baumarten

Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 1 lit. NSGVO-E ist auf allen Waldflächen im FFH-Gebiet

e) der Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten wie insbesondere Douglasie, Roteiche, Küstentanne und Japanlärche,

f) die Umwandlung von Laub- in Nadelwald,

g) die aktive Einbringung und Förderung von invasiven Baumarten (wie z. B. spätblühende Traubenkirsche) und potentiell invasiven Baumarten (wie z. B. Douglasie) in 300 m Umkreis um Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung FFH-Lebensraumtypen darstellen, untersagt.

Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 3 lit. NSGVO-E muss auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B" oder „C" aufweisen

d) beim Holzeinschlag und bei der Pflege auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,

e) bei künstlicher Verjüngung auf Flächen mit dem Lebensraumtypen 9160 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten,

f) bei künstlicher Verjüngung auf Flächen mit dem Lebensraumtypen 9110 und 9130 auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

aa) Zunächst ist festzustellen, dass Roteiche und Douglasie aufgrund ihrer Verjüngungsökologie, ihres Ausbreitungspotenzials und ihrer waldbaulichen Kontrollierbarkeit gemäß § 7 BNatSchG nicht als invasiv anzusehen sind. In einem gemeinsamen Positionspapier des DVFFA und des BfN (2016) betonen diese Institutionen, dass z.B. die Douglasie lediglich auf bestimmten Sonderstandorten, wie beispielsweise Blockmeeren und trocken-warmen bodensauren Berglandstandorten, grundsätzlich nicht angebaut werden sollte. Auch die Roteiche kann nur auf bestimmten Sonderstandorten unter Umständen als potenziell invasiv eingestuft werden.

Weder Douglasie noch Roteiche sind in der Liste der invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung, der sogenannten Unionsliste, zu der EU-Verordnung (Nr. 1143/2014) des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführt. Am 15.08.2019 ist die zweite Erweiterung der Unionsliste mit 17 invasiven Arten in Kraft getreten. Derzeit sind insgesamt 66 Tier- und Pflanzenarten gelistet. Douglasie und Roteiche gehören jedoch nicht dazu. Daher ist die Behauptung, dass Douglasie und Roteiche invasive Arten darstellen, nicht sachgerecht. Schon die Klassifizierung als potentiell invasiv in § 4 (5) 1 g) ist spekulativ und als Vermutung ohne fachlichen Nachweis als Basis für die Verordnung ungeeignet.
Demzufolge sind entsprechende Anbauverbote für diese Baumarten bereits aus diesem Grund zu löschen, so dass etwa der Umbau in einen Buchen - Douglasien Mischbestand möglich bleibt.

bb) Hinzu kommt, dass das Verbot gebietsfremder Arten inhaltlich zu beanstanden ist. Die Pflicht zur Bepflanzung ausschließlich mit heimischen Arten ist unverhältnismäßig.

Die Unverhältnismäßigkeit ergibt sich aus dem Sicherungserlass (Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 - Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung), da dieser keine Douglasien-Pufferzonen um Lebensraumtypflächen vorsieht, sowie aus dem Schreiben der Niedersächsischen Ministerien für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz an die unteren Naturschutzbehörden vom 19.02.2018. Dieses gibt für den Fall, dass die Naturschutzbehörde eine Beschränkung der Anpflanzungen ausschließlich auf Arten der potentiell natürlichen Vege-

tation in der Schutzgebietsverordnung vorsieht, obwohl der Unterschutzstellungserlass beispielsweise im Hainsimsen-Buchenwald im Erhaltungszustand B die investive Einbringung von 10 % nicht lebensraumtypischer Arten zulässt, folgenden Hinweis:

> *„In den Buchen-Lebensraumtypen, in denen der Unterschutzstellungserlass einen gewissen Anteil nicht-lebensraumtypischer Baumarten in der Beteiligung zulässt, ist eine solche Untersagung in der Regel nicht angemessen."*

Insbesondere im Fall der natürlichen Verjüngung einer Fläche mit nicht lebensraumtypischen Arten würde nach dem Verordnungsentwurf die Verpflichtung bestehen, dem Verjüngungsprozess aktiv entgegenzuwirken. So machen die starren Anforderungen an die künstliche Verjüngung ein flexibles Reagieren auf Veränderungen unmöglich. Etwa ein drohender Schädlingsbefall oder Schadereignis können eine künstliche Verjüngung erforderlich machen.

cc) Die Unverhältnismäßigkeit folgt im Weiteren aus der wirtschaftlichen Bedeutung von Nadelhölzern im Waldbestand. Nadelholze haben in Deutschland einen Marktanteil von mehr als 80 %. Der fast vollständige Verzicht auf Nadelholz (Douglasie/Küstentanne/Japanlärche) verursacht erhebliche finanzielle Einbußen für die Waldeigentümer. Nadelholz gilt in der Forstwirtschaft unter ökonomischen Gesichtspunkten als der „Brotbaum des Waldbauern". Das Gutachten Möhring 2018 hat daraus einen Ertragsverlust von 130 €/ha jährlich ermittelt.

Wie der ehemalige Verfassungsrichter *Paul Kirchhof* zutreffend festhält (*Kirchhof,* in: Kreuter-Kirchhof, Waldeigentum und Naturschutz, 1. Aufl. 2017, S. 111; Hervorhebung nicht im Original):

> *„Die Auswahl der Bäume, die im Wald angepflanzt werden, gehört zu den grundlegenden Entscheidungen für die Verwaltung und Nutzung des Waldeigentums. Das Pflanzen der Setzlinge bestimmt die künftige Nutzbarkeit des Eigentums. Derjenige der über das Anpflanzen neuer Bäume entscheidet, bestimmt darüber, ob und auf welche Weise das Eigentum künftig genutzt werden kann. Er trifft eine Entscheidung für künftige Generationen. Diese Entscheidung über die Verwaltung und Nutzung des Eigentums nach Art. 14 GG obliegt dem Eigentümer. Er*

> *muss spezifisch mit Blick auf die jeweiligen Standortbedingungen in seinem Wald entscheiden, welche Bäume er anpflanzt, dabei sich möglicherweise verändernde Wachstumsbedingungen prognostizieren. Als Eigentümer trägt er – nicht der Staat – die Verantwortung für diese Entscheidung und das damit verbundene unternehmerische Risiko. Das Grundgesetz vertraut auf das privatnützige Eigentum, nicht auf staatliche Nutzungsvorgaben."*

Dies unterstreicht die Unverhältnismäßigkeit der Regelungen in dem Verordnungsentwurf.

dd) Die Pflicht beim LRT 9110, bei künstlicher Verjüngung auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten zu verwenden, ist abzuschwächen.

Es fehlt an einer gesetzlichen Grundlage für eine solche Vorgaben.

Sogar der Waldleitfaden 2018 ordnet unter „2.2.2.1 Erhalt und Entwicklung lebensraum-typischer Baumarten" (S. 37) an, dass beim Erhaltungszustand „B" oder „C" der Schwellenwert des Prozentanteils lebensraumtypischer Baumarten bei mindestens 80 % liegt. Die Festsetzung ist mithin deutlich höher als die im Waldleitfaden 2018 geforderte.

ee) Am stärksten wiegen jedoch die negativen Auswirkungen dieser Regelungen in Hinblick auf unaufhaltsamen Klimaveränderungen.

Die Waldumbaubeschränkungen werden den Schutzzweck in Zukunft in erheblichem Maße negativ beeinflussen. Aufgrund der Klimaverschiebung und dem damit verbundenen Eichen-, Eschen- und Buchensterben ist eine gewisse genetische Flexibilität erforderlich. Es ist abzusehen, dass sich diese und andere Laubbäume nicht mehr positiv entwickeln können. Die positive ökologische Entwicklung der Waldflächen in dem Schutzgebiet setzen daher weiterhin eine ökonomische Nutzung voraus.

Um angemessen auf die Klimaänderungen reagieren zu können, ist es zwingend erforderlich, dass in die Verordnung eine Öffnungsklausel aufgenommen wird, die eine Beimischung nicht-lebensraumtypischer Baumarten zulässt. Dementsprechend könnte die Verordnung wie folgt ergänzt werden:

> *„Sollte aus klimatischen Gründen eine Änderung der Baumartenzusammensetzung erforderlich sein, ist dies im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der übergeordneten rechtlichen Vorgaben möglich."*

f) § 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. a) NSGVO-E: Femel- und Lochhieb

Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. a) NSGVO-E darf auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis aus der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110, 9130 und 9160 zuzuordnen sind, die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen werden.

aa) Zunächst hat der Verordnungsgeber bei dieser Regelung die Belange der Forstwirtschaft nicht in ausreichendem Maße beachtet. Die Belange der Forstwirtschaft sind gemäß §§ 26 Abs. 2 i.V.m. 5 Abs. 1 BNatSchG bei jeder Maßnahme des Naturschutzes und der Landschaftspflege, mithin auch bei der Unterschutzstellung eines FFH-Gebietes zu beachten. Hieraus ergibt sich, dass eine solche Forstwirtschaft noch praktikabel umsetzbar sein muss. Die Beschränkung der Methoden zur Holzentnahme stellt einen Eingriff in die grundrechtlich geschützten Eigentumspositionen aus Art. 14 Abs. 1 GG dar. Ein solcher Eingriff ist nur so lange als Ausdruck der Sozialgebundenheit des Eigentums hinzunehmen, wie die verbleibenden möglichen Verwendungen noch als sinnvoller, ökonomisch vertretbarer privatnütziger Eigentumsgebrauch verstanden werden können (*Papier*, in: Maunz/Düring, GG, Art. 14, Rn. 424). Durch die Beschränkung auf die einzelstammweise Holzentnahme würde eine wirtschaftliche Betätigung des Forstwirts im betroffenen Gebiet erheblich eingeschränkt. Sie bliebe damit zwar noch tatsächlich möglich, könnte jedoch nicht mehr als sinnvoll und ökonomisch vertretbar bezeichnet werden. Ein sachlicher Grund für einen derartigen Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen ist weder der Begründung zum Verordnungsentwurf zu entnehmen noch sonst ersichtlich.

Die Regelung ist daher zu streichen.

bb) Die Formulierung berücksichtigt zudem die Hinweise des Leitfadens Natura 2000 Seite 35/36 nicht, wo es heißt:

> *„Die Nutzung von Lichtbaumarten, wie beispielsweise der Eiche, mit dem Ziel, die Lichtbaumarten wieder zu verjüngen, erfordert größere Flächen, um den lichtökologischen Ansprüchen dieser Baumarten gerecht zu werden. Daher soll die Nutzung von Lichtbaumarten in Lochhieben erfolgen. Hierbei entstehen meist kreisförmige oder ovale Freiflächen von ca. 0,5 ha Größe, um eine gegebenenfalls vorhandene Naturverjüngung zu entwickeln oder um eine Kultur anzulegen. Lochhiebe unter 0,5 ha Flächengröße stellen bis auf Ausnahmen (z. B. Sonnenhänge, Eichenklima) die lichtökologischen Mindestansprüche der Eiche dar. Sie stellen kein geeignetes Instrument dar, um den Anteil der unterrepräsentierten jungen Eichenbestände bedeutend zu erhöhen. Der zur Eichenverjüngung laut Unterschutzstellungserlass maximal zulässige „Lochhieb" hat eine Größe von ungefähr 0,2 ha. Diese Fläche innerhalb eines ansonsten geschlossenen Bestandes kann im Einzelfall zu klein sein, um unter den (licht-) klimatischen Voraussetzungen Niedersachsens eine Eichenverjüngung erfolgversprechend umsetzen zu können. Zur Erreichung einer Eichenverjüngung ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand wenigstens die doppelte Flächengröße erforderlich. Der europarechtlich gebotene Erhalt der Eichen-Lebensraumtypen schließt die Anlage von Neukulturen ein, da sich die heimischen Eichenarten aufgrund ihrer lichtökologischen Ansprüche in Niedersachsen unter einem Altbestand kaum natürlich verjüngen. Die zuständige untere Naturschutzbehörde kann vor diesem Hintergrund zu der Feststellung gelangen, dass die geplante Neuanlage einer Eichenkultur eine Pflegemaßnahme darstellt. In diesem Fall ist die Maßnahme von den Vorschriften der Schutzgebietsverordnung freigestellt. Sie kann daher über die Größe eines Lochhiebes hinausgehen, ohne dass eine Befreiung erforderlich wird. Die dann jeweils mögliche Maximalgröße hängt von den einzelgebietlichen und standörtlichen Gegebenheiten ab und soll von der unteren Naturschutzbehörde gemeinsam mit dem Eigentümer individuell festgelegt werden."*

Von daher wird vorgeschlagen, dass Lochhiebe bis 0,8 ha zur Verjüngung des Eichen LRT von den Verboten der Schutzgebietsverordnung ausgenommen werden. Damit sind die Löcher immer noch kleiner, als es die Möglichkeiten nach § 12 NWaldLG vorsehen.

g) § 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. c) und d) NSGVO-E: Feinerschließungslinien

Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2 NSGVO-E darf auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis aus der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110, 9130 und 9160 zuzuordnen sind,

c) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
d) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung.

Hierzu ist vorwegzunehmen, dass die Neuanlage von Feinerschließungslinien auf befahrungsempfindlichen Standorten und/oder in Altholzbeständen auch möglich sein muss, wenn der Abstand zwischen den Gassenmitten kleiner als 40 Meter ist. Die schematische Festsetzung von 40 Metern stellt eine unangemessene Beschränkung der Eigentumsrechte und der Berufsausübung der betroffenen Forstwirte dar.

aa) Die Regelung genügt schon nicht den Anforderungen des Bestimmtheitsgebotes. Der Begriff der *„befahrungsempfindlichen Standorte"* ist für sich keiner bestimmten Auslegung zugänglich, die es dem Adressaten ermöglicht, festzustellen, wo die Regelung einzuhalten ist.

Es ist anzumerken, dass die Befahrungsempfindlichkeit der meisten Standorte abhängig von den Witterungsverhältnissen schwankt und sich im Jahresverlauf verändert. Die Befahrungsempfindlichkeit ist daher im Einzelfall zu prüfen.

bb) Die Vorschrift ist auch naturschutzfachlich nicht erforderlich. Dass eine Bodenverdichtung flächendeckend zur Gefährdung geschützter LRT führt, ist nicht ersichtlich. Ein Mindestabstand von 20 Metern ist ebenso gut geeignet, die Bodenverdichtung auf ein – in einem NSG – hinnehmbares Maß zu beschränken. Die bisherige Bewirtschaftung, mit Gassenabständen von 20 m, hat auch bei der Basiserfassung für den Standarddatenbogen nicht dazu geführt, dass die LRT wegen Bodenverdichtung oder wegen nicht ausreichender Artenausstattung zu einem Erhaltungszustand „C"

oder schlechter geführt haben. Insofern ist bei einem Rückegassenabstand 20 m in den Jungbeständen nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes auszugehen. In den Jungbeständen sind Rückengassenabstände von 20 Metern üblich. Eine entsprechende Festlegung stellt insofern im Hinblick auf die gebotene Berücksichtigung des § 5 Abs. 1 BNatSchG ein geeignetes milderes Mittel dar. Gassenabstände von mehr als 20 Metern bei Durchforstungen in Jungbeständen führen zu deutlich erhöhten Aufwendungen, so dass in jungen und mittelalten Teilbereichen der Bestände forstfachlich und betriebswirtschaftlich eine sinnvolle Pflege und Durchforstung nicht mehr möglich wäre. Bei einem Abstand der Rückegassen von 40 Metern müsste bei der Bergung von Stammholz verstärkt mit Seilwinden gearbeitet werden, was zu erheblichen Zusatzkosten von ca. 10,- bis 12,- € pro Festmeter führen würde. Dies gilt es zu vermeiden.

Eine pauschale Ausdehnung der Mindestabstände der Rückegassen auf 40 Meter führt zu einer erheblichen Erschwerung der Bewirtschaftung, da eine maschinelle Holzernte wegen der zu geringen Reichweite aktueller Harvester in den mittleren 20 Metern der Felder nicht möglich ist.

cc) Gleiches gilt für bereits bestehende Rückegassen.

Von den bestehenden Gassen, die diesen Abstand nicht einhalten, könnte nur noch ein Teil benutzt werden. Dadurch wird aber die Pflege und Durchforstung der Bestände erheblich erschwert. Die vorhandenen Rückegassen müssten entweder einer größeren Belastung ausgesetzt werden, um größere Erntemaschinen einsetzen zu können, oder es müsste eine motormanuelle Fällung durchgeführt werden, die für die Mitarbeiter meiner Mandanten erheblich gefährlicher ist als die maschinelle Holzernte. Die körperliche Unversehrtheit ist aber in Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG grundrechtlich geschützt und kann insbesondere auch Ausgangspunkt für staatliche Schutzpflichten sein, um das Grundrecht vor Gefährdungen durch Private zu schützen (s. dazu *Lang*, in: Epping/Hillgruber, BeckOK GG, 42. Ed. Stand 01.12.2019, Art. 2 Rn. 74 ff.). Um ihre Mitarbeiter nicht dieser Gefahr auszusetzen, bliebe meinen Mandanten alternativ nur die Möglichkeit, auf die Holzernte insoweit zu verzichten, als mit einem Gassenabstand von 40 m bei der maschinellen Holzernte den vorhandenen Erntemaschinen ein Teil der Bestände nicht erreicht und geerntet werden

kann. Insofern wurde nicht berücksichtigt, ob dadurch die Grenze der Sozialpflichtigkeit des Eigentums überschritten wird.

dd) Aus Verhältnismäßigkeitsgründen ist der Mindestabstand daher auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen auf 20 Meter zu beschränken. Folglich ist die Regelung entsprechend anzupassen.

ee) Zu den bestehenden Rückegassen ist zudem folgendes zu berücksichtigen:

Dort, wo im Moment die Feinerschließungslinien dichter als 40 Meter beieinanderliegen, würde die Forstwirte die Verpflichtung treffen würde, die Feinerschließungslinien neu auszurichten, also Maßnahmen zu ergreifen, um den geforderten Abstand zu erreichen. Für die Verpflichtung zu einem aktiven Tun enthält das Bundesnaturschutzgesetz indes keine Ermächtigungsgrundlage.

Eine derartige Verpflichtung liefe überdies dem unionsrechtlich vorgegebenen Verschlechterungsverbot, Art. 6 Abs. 2 FFH-RL, zuwider.

(1) Die Beschränkungen der forstwirtschaftlichen Bodennutzung und damit die Rechtmäßigkeit von Regelungen einer Schutzgebietsverordnung müssen sich immer am Verschlechterungsverbot messen lassen. Eine Verschlechterung des natürlichen Lebensraums tritt vor allem dann ein, wenn sich die Fläche verringert, die der Lebensraum in dem jeweiligen Gebiet einnimmt. Darüber hinaus soll eine Verschlechterung eintreten, wenn die spezifische Struktur und die spezifischen Funktionen, die für den langfristigen Fortbestand notwendig sind oder der gute Erhaltungszustand der für den Lebensraum charakteristischen Arten im Verhältnis zum Ausgangszustand beeinträchtigt werden (Europäische Kommission, Natura 2000 – Gebietsmanagement: Die Vorgaben des Art. 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, 2000, S. 28 f.). Vorhabenbedingte Flächenverluste mit Bagatellcharakter dürften davon aber nicht erfasst sein (vgl. zu Art. 6 Abs. 3 FFH-RL: BVerwG, Urt. v. 12.3.2008 – 9 A 3/06 – juris, Rn. 124).

Die Beeinträchtigung „an sich" durch die bloße Zulassung eines Vorhabens in einem Gebiet mit ungünstigem Erhaltungszustand ist damit nicht per se eine FFH-relevante Beeinträchtigung. Auch die FFH-Richtlinie will neue Vorhaben nicht unmöglich machen. Als Beeinträchtigung von „Natura 2000"-Gebieten sind nicht jedwede Einwirkungen beachtlich, sondern nur jene Einwirkungen auf das geschützte Gebiet, die sich unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes nachteilig auf den geschützten Lebensraum oder geschützte Arten auswirken *(Lüttgau/Kockler,* in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, 55. Ed. 01.07.2020, § 34 BNatSchG, Rn. 5). Auch die in Art. 1 lit. e) und i) FFH-RL beschriebenen Reaktions- und Belastungsschwellen können daher unter Berücksichtigung der konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls gewisse nachteilige Auswirkungen auf ein „Natura 2000"-Gebiet zulassen *(Lüttgau/Kockler,* aaO, Rn. 6). Selbst die Rückentwicklung einer Population ist nicht stets solchermaßen als Beeinträchtigung zu werten, solange mit Gewissheit davon auszugehen ist, dass sich die Population langfristig wieder dergestalt erholen wird, dass sie ihre ursprüngliche Stärke zurückgewinnt (BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20/05 –). Dies ist ebenso Ausdruck dessen, dass die vorangehende Verschlechterung schon dem Grunde nach zu berücksichtigen ist.

Die Habitatschutzregelungen der FFH-Richtlinie und des § 34 BNatSchG zielen damit ihrem Wesen nach darauf ab, den günstigen Erhaltungszustand eines Lebensraumtyps bzw. geschützter Arten langfristig betrachtet stabil zu erhalten *(Lüttgau/Kockler,* aaO, Rn. 6). Diese Stabilität ist in der Ökosystemforschung umschrieben als die Fähigkeit, nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückkehren zu können (BVerwG, aaO).

(2) Erhebliche Beeinträchtigungen nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind demnach zu verneinen, wenn ein günstiger Erhaltungszustand trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleibt, ein bestehender schlechter Erhaltungszustand aber jedenfalls nicht weiter verschlechtert wird (BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5/14 –). Wenn ein Gebiet unter Schutz gestellt wurde, um den Erhaltungszustand eines Lebensraums, der bei Meldung des Gebiets nicht günstig war, wiederherzustellen, können aber auch der Verbesserung des ungünstigen Erhaltungszustands dienende Maßnahmen nach Art. 6 Abs. 1 FFH-RL geboten sein und damit gerade als nachgelagerte Kohärenzsicherungsmaßnahmen nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL ausscheiden. Vielmehr handelt es

sich dann schon um Standardmaßnahmen im Hinblick auf die Verbesserung des Erhaltungszustands.

Eine Beurteilung der FFH-Verträglichkeit unter Ausklammerung dessen wäre nicht angemessen, da sie lückenhaft ist und keine vollständigen, präzisen und endgültigen Feststellungen enthält, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der in dem betreffenden Schutzgebiet geplanten Auswirkungen auszuräumen (vgl. EuGH, Urt. v. 11.04.2013 – C-258/11).

Einem Schutzkonzept zugrundeliegende Verbesserungs- bzw. Vermeidungsmaßnahmen führen nämlich nicht dazu, dass sich der ungünstige Erhaltungszustand verschlechtert. Viel-mehr verhindern sie bereits den Eintritt der Verbotsfolge aus § 34 Abs. 2 BNatSchG. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, die den Eintritt einer Beeinträchtigung von vornherein verhindern oder ihre negativen Auswirkungen so begrenzen, dass sie vor dem Hintergrund des Erhaltungsziels bzw. Schutzzwecks als unerheblich zu bewerten sind, können von einem solchen Schutzkonzept umfasst sein (EuGH, Urt. v. 15.05.2014 – C-521/12 –; BVerwG, Urt. v. 27.02.2003 – 4 A 59.01 –).

Der gegenteilige Rechtsstandpunkt ist weder mit der Definition des Begriffs „Erhaltung“ in Art. 1 lit. a) FFH-RL noch mit dem Ziel der Richtlinie selbst vereinbar, besondere Schutzgebiete nicht nur zur Wahrung, sondern auch zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse auszuweisen (vgl. 6. Erwägungsgrund der FFH-Richtlinie). Gemäß Art. 191 Abs. 1, 1. Spiegelstrich AEUV trägt auch die Umweltpolitik der Union nicht nur zur Erhaltung und Schutz der Umwelt bei, sondern auch der Verbesserung ihrer Qualität. Das Erfordernis der Qualitätsverbesserung weist darauf hin, dass sich die Umweltpolitik nicht auf konservierende Maßnahmen beschränken darf, sondern – wie etwa auch Art. 20a GG im Interesse künftiger Generationen – eingetretene Schäden beseitigen und verlorengegangene Umweltqualität restaurieren muss.

Nach Art. 191 Abs. 2 AEUV zielt die Umweltpolitik der Union sodann unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Regionen der Union auf ein hohes Schutzniveau ab, die auch auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung beruht. Demgemäß ist ausweislich der Erwägungsgründe der FFH-

Richtlinie auch Hauptziel dieser Richtlinie, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei jedoch die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden sollen, sodass sie somit einen Beitrag zu dem allgemeinen Ziel einer nachhaltigen Entwicklung leistet. Daher kann ausweislich der Erwägungsgründe gerade die Erhaltung der biologischen Vielfalt in bestimmten Fällen die Fortführung oder auch die Förderung bestimmter Tätigkeiten des Menschen erfordern, in dem etwa Vorkehrungen zu treffen sind, durch die sich eine Überwachung des Erhaltungszustandes der in der FFH-Richtlinie genannten natürlichen Lebensräume und Arten sicherstellen lässt. Art. 2 Abs. 2 FFH-RL besagt demgemäß, dass die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen darauf abzielen, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nicht nur zu bewahren, sondern auch wiederherzustellen versuchen. Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen sollen ausweislich Art. 2 Abs. 3 FFH-RL aber gerade auch den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist es sogar zielführender, Verbesserungs- und Minderungsmaßnahmen sowie die vorangehende Verschlechterung zuzulassen, als mit sehr hohem und unter Umständen nicht mehr verhältnismäßigem Aufwand jedwedes Risiko der (weiteren) Beeinträchtigung zu vermeiden. Denn auch das gemeinschaftliche Vorsorgeprinzip verlangt nicht, die FFH-Verträglichkeitsprüfung auf ein „Nullrisiko" auszurichten (BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20/05 –). Das Oberverwaltungsgericht Münster führt hierzu exemplarisch in einem Urteil vom 29.03.2017 – 11 D 70/09 – juris, Rn. 638, aus:

> *„Auch naturschutzfachlich wird hinsichtlich von Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumfunktionen empfohlen, dass es in vielen Fällen zum Schutz und zur Entwicklung von Fledermauspopulationen sogar zielführender und effektiver sein dürfte, Maßnahmen im Gesamtlebensraum durchzuführen, als mit sehr hohem technischen Aufwand jedes Risiko der Beeinträchtigung an der Trasse selbst zu vermeiden oder zu minimieren."*

Soweit es also um die Zulassung eines Projekts in einem FFH-Gebiet mit einem (bereits) ungünstigen Erhaltungszustand geht, fordern Auslegung und Umsetzung der FFH-Richtlinie selbst die Verbesserung der Umweltqualität sowie die Förderung und

Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und damit die Ausrichtung auf das globale Ziel des günstigen Erhaltungszustands.

Demnach ist ein Vorhaben zulässig, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass es den ungünstigen Erhaltungszustand nicht verschlechtern oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern kann (vgl. VGH Kassel, Urt. v. 21.08.2009 – 11 C 318/08 –; vgl. auch EuGH, Urt. v. 14.06.2007 – C-342/05 –).

(3) Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Gebietsbeeinträchtigung vorliegt, verlangt nach einer Ausgangsgröße: Pläne, Projekte und Vorhaben sind die adressierten Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Dies dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in dem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden.

Gemäß Art. 4 Abs. 5 FFH-RL ist ein Gebiet nämlich erst ab dem Zeitpunkt geschützt, in dem es in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen worden ist. Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken können, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst. Die bereits bei Unterschutzstellung des Gebiets bestehenden Vorhaben wirken sich (prägend) auf die zeitlich nachfolgend ausgewiesenen Schutzgebiete aus und bestimmen so den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten mit *(Beier,* NVwZ 2016, 575 (577)). Sie sind daher in der Regel bereits im Rahmen des Prozesses der Gebietsausweisung entsprechend berücksichtigt worden (VGH München, Urt. v. 30.10.2007 – 8 A 06.40024 –; bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 05.12.2008 – 9 B 28/08 –; VGH München, Urt. v. 19.02.2014 – 8 A 11.40040 –; wiederum bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 22.06.2015 – 4 B 59/14 –).

Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, verlangt zunächst nach einer Ausgangsgröße. Fraglich ist nämlich, ob der naturschutzrechtliche „Idealzustand" die Ausgangsgröße bildet oder ob bereits ein vorgefundener Zustand (Vorbelastung) Ausgangspunkt ist. Man wird von folgendem ausgehen müssen: Die Vorhaben, Maßnahmen und Veränderungen sind Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Letzteres dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung desjenigen Zustandes, in

dem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden *(Gellermann,* Natura 2000 – Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der BRD, 2. Aufl. 2001, S. 72). Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst *(Gellermann,* aaO, S. 72). Anders formuliert: Soweit Art. 6 Abs. 2 FFH-RL neben dem Unterlassen beeinträchtigender Handlung ein aktives Tätigwerden des Mitgliedstaats fordert, handelt es sich um eine konservieren-de, nicht um eine optimierende Maßnahme *(Erbguth/Schubert,* DVBl. 2006, 591 (596)). In Anbetracht des konservierenden Charakters müssen aber alle Maßnahmen der Bewirtschaftung zulässig bleiben, die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits vorgenommen wurden und die nicht dazu geführt haben, die Schutzbedürftigkeit und die Schutzwürdigkeit in Frage zu stellen. Es geht darum, einen Zustand zu konservieren, sodass Maßstab für die Einschränkungen der Zustand der Ausgangsgröße ist, der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung herrschte. Deshalb sind die Einschränkungen auf die Aspekte zu begrenzen, die über diesen Rahmen hinausgehen und die zu einem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot führen können.

Das gefundene Resultat entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 28.03.2013 – 9 A 22/11 -juris, Ls. 1). Mit Blick auf den Kammmolch hat das Gericht festgestellt, eine ihn betreffende Schadensvermeidungsmaßnahme sei rechtlich zulässig, wenn nach Durchführung der Maßnahme mindestens der gleiche (oder bessere) Schutz für die Art erreicht wird.

(4) Die Übertragung dieses Ansatzes auf ein FFH-Gebiet führt zu folgender Aussage:

Die bereits bestehenden Feinerschließungslinien sind als Ausgangspunkt für die Bewertung im Rahmen des Verschlechterungsverbot heranzuziehen. Diese sind also (und mögen sie auch für ungünstig gehalten werden) als derjenige Zustand anzusehen, der sich nach Ausweisung als FFH-Gebiet nicht verschlechtern darf.

Bei der Weiterverwendung der bestehenden Feinerschließungslinien, die im Mittel 20 Meter voneinander entfernt sind, wäre eine Verschlechterung indes nur gegeben, wenn der Bewirtschaftungsverkehr an sich erheblich zunehmen würde. Dafür ist aber nichts ersichtlich.

Im Falle unveränderter Weiterverwendung der bestehenden Feinerschließungslinien scheidet ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot mithin aus.

(5) Zuletzt sei folgende Anmerkung angebracht: Bei Vergrößerung (im Vergleich zu aktuellen Situation: Verdoppelung) der Gassenabstände müssten nicht nur Seilwinden und wohl auch größere Holzerntemaschinen eingesetzt werden; durch die einhergehende Verringerung der Anzahl der Rückegassen werden diese dann im Einzelnen auch wesentlich stärker benutzt und belastet, als dies bei einer Verteilung des Bewirtschaftungsverkehrs auf mehrere Gassen der Fall ist. Dies zieht die – im Angesicht des Schutzzweckes merkwürdige – Konsequenz nach sich, dass das Schutzgut Boden (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) unnötig zusätzlich strapaziert wird. Somit führt die Vergrößerung der Gassenabstände letztlich zu einer Verschlechterung.

ff) Darüber hinaus sei angemerkt, dass das Merkblatt der Nds. Landesforsten zur bodenschonenden Holzernte, auch auf befahrungsempfindlichen Standorten, ausreichend Hinweise gibt.

h) § 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. e) und Nr. 4 lit. c) NSGVO-E: Eingeschränkter Zeitraum für Holzentnahme und Pflegemaßnahmen

Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. e) NSGVO-E bedarf auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110, 9130 und 9160 zuzuordnen sind, in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgen.

Darüber hinaus darf gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 4 lit. c) NSGVO-E auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten beim Holzeinschlag und bei der Pflege in Altholzbeständen in der Zeit vom 01. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgen.

Die Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen in der Zeit von 01.03 bis 31.08. müssen auch ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde sein. Eine Anzeigepflicht wäre ebenfalls unverhältnismäßig.

Der Holzeinschlag und das Rücken sind gemäß § 5 BNatSchG ganzjährig möglich. Der Verordnungsentwurf geht daher völlig an der forstfachlichen Praxis vorbei. Die Eigentümer sollten die Option haben, auf günstige Wetterlagen schnellstmöglich zu reagieren, um eine bodenschonende Forstwirtschaft durchzuführen. Es gibt nasse Winter, die einen bodenschonenden Einschlag und Abtransport unmöglich machen. Daher ist entweder eine Frostperiode oder trockene Witterung abzuwarten.

Der Waldleitfaden 2018 führt dazu aus:

> *„Idealerweise sollten alle Böden möglichst nur bei Trockenheit oder Frost befahren werden, besonders empfindliche Böden ausschließlich bei starkem Frost oder nach längeren Trockenperioden." (S. 44)*
>
> *„Demgegenüber kann es gerade auch naturschutzfachlich sinnvoll sein, einem Antrag auf Holzrücken über den Februar hinaus zuzustimmen, wenn dadurch Schäden am Boden bei plötzlich eintretender schlechter Witterung verhindert werden. Ebenso ist nach Winterstürmen die Ernte und Abfuhr des Sturmholzes über den 1. März hinaus zu genehmigen. Ein Belassen bereits vor dem 1. März eingeschlagenen oder geworfenen Holzes im Wald in Verbindung mit der dadurch eintretenden Holzentwertung wäre in diesem Zusammenhang unverhältnismäßig." (S. 47)*

Es ist somit notwendig und erforderlich, den Holzeinschlag und das Rücken in Altholzbeständen ganzjährig und kurzfristig zu ermöglichen. Das Abwarten der Zustimmung von der Naturschutzbehörde erschwert die fachgerechte forstwirtschaftliche Arbeit unzumutbar. Die Frostperioden, die in den Monaten März und Anfang April genutzt werden können, sind nicht wirklich vorhersehbar. Es muss möglich sein, von einem zum anderen Tag eine Maßnahme in Angriff zu nehmen.

Zumindest sollte die Nutzung von Kalamitätsbäumen auch nach dem 1.3. und ohne das Einverständnis der Behörde fortgesetzt werden können, um weitere ökonomische Schäden sowie Schäden der Flora und Fauna zu vermeiden, denn z.B. bieten entwurzelte Bäume einen idealen Nährgrund für holzzerstörende Organismen. Insofern sind forstökonomische Tätigkeiten während der vorgesehenen Sperrfrist förderlich für die in der Verordnung festgelegten Schutzzwecke und Erhaltungsziele.

Zudem sind noch weitere wirtschaftliche Aspekte zu betrachten. Es muss die Kontinuität in der Belieferung für die Holzindustrie gewährleistet werden, die sonst in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. gezwungen wäre, ihre Kapazitäten nicht unerheblich einzuschränken. Dies würde wiederum auf die Eigentümer im Gebiet des Verordnungsentwurfs zurückwirken, weil die holzverarbeitenden Betriebe auf andere Zulieferer ausweichen würden.

Darüber hinaus sollte auch der Selbstwerbeeinsatz bis zum Frühjahr eines jeden Jahres nicht begrenzt werden.

i) § 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. f) NSGVO-E: Düngung

Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. f) NSGVO-E muss auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110, 9130 und 9160 zuzuordnen sind, eine Düngung unterbleiben.

Dieses pauschale Verbot der Düngung ist zu streichen. Es geht über die bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben zur natur- und landschaftsverträglichen Forstwirtschaft hinaus und verstößt damit gegen den bereits erläuterten Grundsatz der Erforderlichkeit.

Denn gemäß § 5 Abs. 1 BNatSchG ist bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen. Eine Konkretisierung für die Forstwirtschaft erfolgt auf landesrechtlicher Ebene in § 11 NWaldLG. Gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 7 NWaldLG ist ein Kennzeichen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft insbesondere der standortangepasste Einsatz von Pflanzennährstoffen, soweit er zur Erhaltung oder Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit erforderlich ist. Damit erkennt der Gesetzgeber an, dass auch in geschützten Teilen der Landschaft der Einsatz von Düngemitteln erforderlich sein kann und nicht automatisch eine naturschutzunverträgliche Maßnahme darstellt. Das pauschale Verbot des Düngemitteleinsatzes missachtet diesen Grundsatz und beschränkt die Forstwirte in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit.

Eine Rechtfertigung hierfür ist nicht ersichtlich. Das Verbot ist daher wegen seiner Unverhältnismäßigkeit zu streichen.

j) § 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. g) NSGVO-E: Bodenbearbeitung

Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. g) NSGVO-E muss auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110, 9130 und 9160 zuzuordnen sind, eine Bodenbearbeitung unterbleiben, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung.

Die Bodenbearbeitung ist generell und auch ohne Anzeigevorbehalt freizustellen.

Welche Handlungen im Rahmen der gewöhnlichen Bewirtschaftung der Böden bei ordnungsgemäßer Forstwirtschaft von der Vorschrift erfasst werden, ist für den Adressaten der Vorschrift nicht absehbar. Die Erläuterungen zur Vorschrift führen dazu nichts Weiteres aus. Die Vorschrift verstößt insofern bereits gegen den rechtsstaatlich fundierten Bestimmtheitsgrundsatz.

Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Veränderung des Bodenreliefs dem Schutzzweck der Verordnung in jedem Fall zuwiderläuft, weshalb es an der Erforderlichkeit des Verbotes fehlt.

Zwar mag das Verbot zur Verhinderung weiterer Nährstoffeinträge geeignet sein. Insoweit fehlt es aber an der erforderlichen Darstellung, dass dies für die Erhaltung wertbestimmender LRT oder geschützter Arten tatsächlich erforderlich ist.

Auch diese Vorschrift ist mithin zu streichen.

k) § 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. h) NSGVO-E: Bodenschutzkalkung

Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. h) NSGVO-E muss auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110 und 9160 zuzuordnen

sind, eine Bodenschutzkalkung unterbleiben, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist.

Bodenschutzkalkungen müssen auch ohne eine vorherige Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig sein; zumindest ist eine kürzere Anzeigefrist notwendig. Die Waldkalkungen sind eine Kompensation für Schadstoffeinträge durch die Luft. Diese müssen auch weiterhin ungehindert möglich sein.

Der Waldleitfaden 2018 führt hierzu aus (S. 47):

> *„Bodenschutzkalkungen, [unterscheiden sich von Düngungen dadurch, dass] mit denen immissionsbedingte Bodenversauerungen abgepuffert werden."*

Um fachgerecht auf Bodenversauerungen reagieren zu können und den geschützten LRT als solchen und den bereits erreichten Erhaltungszustand zu erhalten, ist die Anzeigefrist von 1 Monat unverhältnismäßig und macht die fachgerechte forstwirtschaftliche Arbeit unzumutbar. Eine Anzeigefrist von 10 Werktagen vor der Maßnahmendurchführung konterkariert den Schutzzweck nicht und ermöglicht eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft.

l) § 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. i) NSGVO-E: Herbizide, Fungizide, sonstige Pflanzenschutzmittel

Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. i) NSGVO-E muss auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110, 9130 und 9160 zuzuordnen sind, ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleiben und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleiben, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist.

aa) Die Regelung steht im Widerspruch zu § 11 Abs. 2 Nr. 10 NWaldLG. Danach sind Kennzeichen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft insbesondere Maßnahmen zur Waldschadensverhütung. Das NWaldLG sieht kein komplettes Verbot für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vor. § 11 Abs. 2 Nr. 8 NWaldLG fordert lediglich einen möglichst weitgehenden Verzicht auf Pflanzenschutzmittel. Dies berücksichtigt, dass der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln etwa zur Waldschadensverhütung erforderlich sein kann.

Insbesondere die 10-tägige Frist zur Anzeige des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln ist nach den oben dargestellten Grundsätzen schon nicht erforderlich. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern eine Anzeige an die Naturschutzbehörde den Schutzzweck der Verordnung überhaupt zu fördern vermag. Der Verordnungsgeber verkennt hier, dass der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der landschaftsverträglichen Forstwirtschaft i.S.d. § 5 Abs. 1 BNatSchG selbst bereits dem Erhalt oder der Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts dient. Es liegt im wirtschaftlichen Interesse der Waldeigentümer, ihren Waldbestand möglichst umfassend zu schützen. Dementsprechend wird jeder Waldeigentümer schon aus eigenem Interesse beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sorgsam und fachgerecht vorgehen. Zudem ist zu bedenken, dass ein entdeckter Schädlingsbefall einen schnellen und gezielten Einsatz von entsprechenden Mitteln notwendig machen kann. Dies wäre beispielsweise bei der Behandlung von Nadelholz gegen den Borkenkäfer der Fall, die bereits strengen pflanzenschutzrechtlichen Auflagen unterliegt. Dadurch ist ein möglichst naturschonender Umgang mit den entsprechenden Mitteln bereits ausreichend gewährleistet. Hier wäre eine Anzeigepflicht des Waldeigentümers mit einer Frist von 10 Werktagen, mithin insgesamt mindestens 2 Wochen, den Zielen des Naturschutzes sogar abträglich. Ein Abwarten des Waldeigentümers auf die Antwort der Naturschutzbehörde könnte den Zustand der befallenen Pflanze noch verschlimmern.

bb) Der Einsatz von Herbiziden und Fungiziden muss zulässig sein.

Bei starkem Auftreten von Schädlingspflanzen ist ein Einsatz unumgänglich. In seiner Absolutheit trägt das Verbot in keiner Weise der Privilegierung und den Anforderungen der ordnungsgemäßen, naturverträglichen Forstwirtschaft im Sinne des § 5 Abs. 1 BNatSchG Rechnung. In dieser Ausprägung ist es zudem weder zum Schutz

der Wald-LRT, noch zum Schutz besonders geschützter Arten erforderlich. Bei einem starken Auftreten von Schädlingspflanzen ist der Einsatz von Herbiziden zum Erhalt und zur Förderung heimischer Baumarten unumgänglich. Ein Verzicht auf ihren Einsatz bedeutet in diesen Fällen daher letztlich auch eine Gefährdung der Wald-LRT, die durch die Verordnung gerade geschützt werden sollen. Gerade im Hinblick auf den Borkenkäfer und Problempflanzenentwicklungen ist der Einsatz von Herbiziden und Fungiziden im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft den in der Verordnung festgelegten Schutzzwecken und Erhaltungszielen zuträglich. Dass eine solche Gefährdung des Waldbestandes zum Schutz insbesondere auch derjenigen Insekten, die in der Verordnung als geschützte Arten gar nicht genannt sind, hinnehmbar sein soll, leuchtet nicht ein. Es wird keine alternative Lösung dargestellt, wie eine Ausbreitung invasiver Arten mit vergleichbaren Kosten verhindert werden kann.

Im Hinblick darauf, dass das Verbot nicht durch einen Ausnahmetatbestand – etwa bei entsprechendem Bedarf zum Schutz des Baumbestandes mit Zustimmung der Naturschutzbehörde – ergänzt ist, stellt sich die Regelung als unverhältnismäßige Einschränkung dar.

Der Begriff „flächiger" Einsatz von Herbiziden und Fungiziden ist zudem zu konkretisieren, da für den betroffenen Waldbewirtschafter schon nicht erkennbar ist, was „flächig" in diesen Zusammenhang bedeuten soll. Andernfalls ist die Verordnung zu unbestimmt.

cc) Der punktuelle oder streifenweise Einsatz von Pflanzenschutzmitteln muss ebenfalls zulässig sein. Der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln muss auch ohne eine vorherige Anzeige zulässig sein.

Die Vorschrift differenziert nicht zwischen dem flächigen und punktuellen Einsatz von Pflanzenschutzmittel. Der Einsatz „von sonstigen Pflanzenschutzmitteln" ist zu unbestimmt.

Pflanzenschutz sollte nach fachgerechter forstfachlicher Praxis möglich bleiben ohne Anzeigepflicht. Selbst nach dem Waldleitfaden 2018 (S. 50) ist

> *„[f]reigestellt […] der nicht flächige, also punktuelle oder streifenweise Einsatz von Pflanzenschutzmittel in wertbestimmenden Lebensraumtypen, zum Beispiel zur Bekämpfung der Spätblühenden Traubenkirsche […], zur Eindämmung des Wurzelschwamms […], oder die Insektizidbehandlung von Fanholzhaufen und die Behandlung von Holzpoltern oder Einzelstämmen sowie einzelpflanzenweise Behandlung zur Verhinderung von Rüsselkäferschäden."*

Der punktuelle oder streifenweise Einsatz von Pflanzenschutzmittel ist ohne vorherige Anzeige freizustellen.

Zudem ist

> *„in begründeten Ausnahmesituationen die flächige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln dagegen mindestens zehn Tage vor Maßnahmenbeginn der zuständigen unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen".*
>
> *„[V]om Maßnahmenträger [ist] im Rahmen einer FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung gegebenenfalls zu klären, dass von der Pflanzenschutzmittelanwendung keine erheblichen Beeinträchtigungen ausgehen. (Waldleitfaden 2018, S. 49) (Hervorhebung nur hier.)"*

Eine generelle Pflicht, die unerhebliche Beeinträchtigung nachzuweisen, ist unverhältnismäßig und wird so nicht vom Waldleitfaden 2018 verlangt. Der NSGVO-E setzt sich also in Widerspruch zu den vom Land Niedersachsen aufgestellten Vorgaben für Schutzgebietsverordnungen. Zudem stellt sich im Rahmen der praktischen Umsetzung bereits die Frage, wie ein solcher Nachweis geführt werden sollte.

dd) Nach alledem sind die Regelung rechtswidrig. Sie sind daher zu streichen.

m) § 4 Abs. 5 Nr. 3 lit. a) und Nr. 4 lit. a) NSGVO-E: Altholzanteile

Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 3 lit. a) NSGVO-E ist auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszu-

stand „B“ oder „C“ aufweisen, beim Holzeinschlag und bei der Pflege ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers zu erhalten oder zu entwickeln.

Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 4 lit. a) NSGVO-E ist auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten, beim Holzeinschlag und bei der Pflege ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers zu erhalten oder zu entwickeln.

Diese Regelungen schränken die ordnungsgemäße Forstwirtschaft auf jenen Flächen, die Teil des FFH-Gebiets sind, auf unverhältnismäßige Weise ein.

Durch den Altholzanteil von 20 % bzw. 35 % werden zwangsläufig diverse Bäume überaltern. Besonders bei sogenannten Hochstubben bzw. Stockaustrieben kommt es zu einer zusätzlichen Schwächung. Pilzarten wie beispielsweise der Brandkrustenpilz sorgen dafür, dass das Bruchrisiko erheblich steigt.

Zudem folgt aus der 20 %- bzw. 35 %-Grenze, dass nur 80 % bzw. 65 % der an sich schlagreifen, bis zu 100 Jahre alten Bäume, entnommen werden können. Dies stellt einen unzumutbaren wirtschaftlichen Totalausfall dar. Es kann keine kostendeckende Bewirtschaftung mehr durchgeführt werden. Der Verordnungsgeber muss dafür Sorge tragen, dass ein Gleichgewicht zwischen den „sozioökonomischen" und „naturschutzfachlichen" Anforderungen gemäß der FFH-Richtlinie 92/43/EWG hergestellt wird. Es ist nicht ersichtlich, dass hier geprüft wurde, welche wirtschaftlichen Einschränkungen durch die Verordnung entstehen und ob diese mit den naturschutzfachlichen Zielen im Einklang sind.

Ferner führt die Regelung zu massiven Problemen in Bezug auf die Gefährdungen im Wald. Der Eigentümer muss den Wald regelmäßig begehen und auf offensichtliche Gefahrenquellen prüfen sowie Maßnahmen ergreifen, um Schäden von Menschen und Sachgütern abzuwenden. Die Erfahrung zeigt, dass Sachverständige in einem Schadensfall (Umsturz des Baumes, Astbruch) in der Regel zu dem Schluss kommen, dass das Umstürzen eines Baumes für den Eigentümer ersichtlich war und er daher für den eingetretenen Schaden voll haftet.

Es ist auch nicht möglich, den Altholzanteil auf für die Öffentlichkeit nicht oder nur schwer zugängliche Bereiche zu begrenzen, denn es gibt eine Vielzahl an Wegen im hier ausgewiesenen Gebiet. Dieser finanziellen Belastung der Eigentümer mit Schadensersatzansprüchen steht keine wirtschaftlich adäquate Entlastung gegenüber. Insbesondere müssen die Waldeigentümer die erhöhten Kosten für eine Haftpflichtversicherung tragen, die die Schäden für Bruchholz in FFH-Gebieten abdecken, sowie die Kosten für Absperrmaßnahmen, die verhindern, dass die Gefahrbereiche durch Dritte betreten werden. Sofern Versicherungen die Schäden nicht übernehmen, müssen die Waldeigentümer sogar selbst für Personen- und Sachschäden aufkommen, die – im Falle von Schäden an Leib und Leben – in die Millionenhöhe gehen können.

Diese Regelungen sind insbesondere in Hinblick auf die von ihnen betroffenen Kleinprivatwaldeigentümer und in Bezug auf ihre Praktikabilität problematisch. Praktikabel erscheint eine solche Vorgabe erst für LRT-Flächen ab 5 bzw. 10 ha.

Die Vorschriften sind mithin zu streichen.

VI. Erforderliche Entschädigung nach § 68 BNatSchG

Im Fall des unveränderten Erlasses der Verordnung in der im Entwurf veröffentlichten Fassung hat das Land Niedersachsen nach § 68 Abs. 1 BNatSchG den Grundstückseigentümern eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Regelungen der Verordnung schränken das Eigentum ein und stellen eine unzumutbare Belastung i.S.d. § 68 Abs. 1 BNatSchG dar.

1. Die Verordnung ergeht auf Grundlage der §§ 22 und 23 BNatSchG. Die Regelungen der Verordnung, insbesondere die Verbote, sind Vorschriften des öffentlichen Rechts und legen generell und abstrakt Rechte und Pflichten hinsichtlich des Grundeigentums der Betroffenen fest. Sie beschränken damit das Eigentum aus Art. 14 Abs. 1 GG (BVerfG, B. v. 14.01.2004 - 2 BvR 564/95 - juris, Rn. 89).

2. Die durch die Verordnung entstehende Belastung ist den Grundeigentümern unzumutbar i.S.d. § 68 Abs. 1 BNatSchG. Die Unzumutbarkeit einer Belastung ist anzunehmen, wenn eine bisher rechtmäßig ausgeübte Grundstücksnutzung nicht mehr fortgeführt werden kann (a), diese Nutzungserschwernis nicht bloß aus der Situationsgebundenheit des Grundstücks resultiert (b) und den Eigentümern entgegen Art. 3 Abs. 1 GG ein gleichheitswidriges Sonderopfer abverlangt wird (c) (*Gramsch*, I+E 2/2015, 72, 75). Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

a) Die den Grundeigentümern auferlegten Ge- und Verbote der Verordnung führen dazu, dass die bisher rechtmäßig ausgeübte Grundstücksnutzung in Form der forstwirtschaftlichen Nutzung nicht mehr ausgeübt werden kann. Dies ist nicht erst dann der Fall, wenn eine derartige Nutzung überhaupt nicht mehr möglich oder generell verboten wird, sondern bereits dann, wenn eine Fortführung der bisherigen Nutzung wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll ist (*Gellermann*, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, BNatSchG § 68, Rn. 10).

Die durch die im Entwurf vorliegende Verordnung bewirkten Einschränkungen der Bewirtschaftung haben unmittelbar Einfluss auf die Ertragsfähigkeit der Forstflächen und somit auf die Rentabilität der betroffenen Forstbetriebe. Dies führt zum einen zu einer erheblichen Ertragsminderung bei der Bewirtschaftung der Flächen. Zum anderen führen die Bewirtschaftungseinschränkungen selbst sowie die Minderung der Ertragsfähigkeit zu einem signifikanten Wertverlust der Forstflächen. Der monetäre Schaden besteht damit zum einen in verringerten Erträgen aus der Bewirtschaftung sowie zum anderen in der Bewertung der Flächen.

Meine Mandanten behalten sich vor, die unmittelbar durch die Einschränkungen der Bewirtschaftung verursachten monetären Schäden durch ein Gutachten weiter zu belegen und zu beziffern.

b) Die den Grundeigentümern auferlegten Nutzungserschwernisse resultieren auch nicht bloß aus der Situationsgebundenheit der Grundstücke.

Situationsgebundenheit bezeichnet die Prägung eines Grundstücks durch seine Umgebung (BVerwG – Urt. v. 13.04.1983 - 4 C 21/79, juris, Rn. 11). So mögen die

hier betroffenen Grundstücke zwar grundsätzlich durch die bestehenden FFH-Gebiete und Lebensraumtypen geprägt werden, jedoch kann eine situationsbedingte Belastung des Grundstücks nur angenommen werden, wenn ein vernünftiger und einsichtiger Eigentümer von sich aus im Blick auf die Lage und die Umweltverhältnisse seines Geländes von bestimmten Formen der Nutzung absehen würde. Hierfür sind in der Regel die bisherige Benutzung und der Umstand von Bedeutung, ob die Benutzungsart in der Vergangenheit schon verwirklicht worden war (BGH – Urt. v. 26.01.1984 - III ZR 216/82, juris, Rn. 23).

Dass hier von der forstwirtschaftlichen Nutzung in der bisherigen Form - ohne Erlass der geplanten Verordnung - abzusehen wäre, ist fernliegend. Die den Grundstückseigentümern durch die Verordnung auferlegten Nutzungserschwernisse resultieren somit nicht aus der Situationsgebundenheit der Grundstücke.

c) Den betroffenen Eigentümern wird ferner ein gleichheitswidriges Sonderopfer abverlangt. Ein solches liegt vor, wenn von einer Regelung nur einzelne Eigentümer oder Eigentümergruppen betroffen sind, andere hingegen trotz vergleichbarer Rechtspositionen nicht (*Papier*, in: Maunz/Düring (Hrsg.), GG, Art. 14, Rn. 367).

Das Schutzregime der Verordnung betrifft nicht nur diejenigen Eigentümer, deren Grundstück innerhalb der bereits unter Schutz gestellten FFH-Gebiete liegen, sondern auch diejenigen, deren Grundstücke außerhalb dieser Gebiete aber innerhalb des geplanten Schutzgebietes liegen. Mit diesen vergleichbar sind diejenigen Eigentümer, deren Grundstücke außerhalb des geplanten Schutzgebiets liegen. Auf die Unterschutzstellung durch die Verordnung als Anhalt für eine ungleiche Rechtsposition kann hier nicht verwiesen werden, dies würde einen Zirkelschluss darstellen. Durch die Ge- und Verbote der Verordnung werden somit Eigentümern in vergleichbaren Rechtspositionen gleichheitswidrige Sonderopfer auferlegt, anderen jedoch nicht.

Die durch die Verordnung entstehende Belastung der Grundstückseigentümer ist diesen somit unzumutbar.

3. Ein Entschädigungsanspruch nach § 68 Abs. 1 BNatSchG würde nur dann entfallen, wenn der unzumutbaren Belastung durch andere Maßnahmen, insbesondere durch Befreiung nach § 67 BNatSchG abgeholfen werden könnte. Dies ist hier nicht der Fall.

   Nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG ist eine Befreiung möglich, wenn ein Ge- oder Verbot zu einer unzumutbaren Belastung führt - insoweit identische Voraus-setzungen wie bzgl. § 68 BNatSchG - und die Abweichung mit Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist. Vorliegend ist eine Befreiung nach diesen Maßstäben jedoch nicht möglich. Das OVG Weimar hat entschieden, dass eine Befreiung als unvereinbar mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes anzusehen ist, wenn als Folge der Befreiung zu befürchten ist, dass eine Schutzverordnung in ihrem Schutzzweck wesentlich beeinträchtigt oder gar obsolet wird (U. v. 15. 8. 2007 – 1 KO 1127/05 – juris, Rn. 48).

   So liegt der Fall hier. Würde den einzelnen Flächeneigentümern im geplanten Schutzgebiet jeweils eine Befreiung in Bezug auf die sie beeinträchtigenden Ge- und Verbote erteilt, wäre die in der aktuellen Form geplante Schutzgebietsverordnung in ihrem Schutzzweck, insbesondere mit Blick auf die räumliche Ausdehnung des Schutzgebiets und der dementsprechend „großflächigen" Befreiung, zumindest wesentlich beeinträchtigt. Eine entsprechende vollständige Befreiung zu Gunsten der Forstbetriebe wäre unter Beachtung des Gleichheitssatzes auch allen betroffenen Flächeneigentümern im Schutzgebiet zu erteilen. Damit würde das Schutzgebiet schon räumlich in einem wesentlichen Teil wieder eingeschränkt. Dies wäre mit dem von der Verordnung verfolgten Schutzzweck nicht vereinbar.

   Eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG scheidet somit aus. Die Voraussetzungen des § 68 Abs. 1 BNatSchG sind mithin erfüllt. Den betroffenen Grundeigentümern wäre im Fall des Erlasses der Schutzverordnung in der im Entwurf gefassten Form eine Entschädigung zu zahlen.

Für Abstimmungen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Entwurf NSG-VO „Mehlkamp und Heinenkamp“ in der Stadt Braunschweig (NSG BR 164);
Beteiligungsverfahren zum 2. Entwurf (Stand 03.09.2020)
Stellungnahme zu Einwendungen der [redacted] Rechtsanwälte ([redacted] u. a.) vom 09.10.2020

Im 1. Beteiligungsverfahren nahmen die [redacted] Rechtsanwälte mit Schreiben vom 16.06.2020 für [redacted] zum 1. Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mehlkamp und Heinenkamp“ Stellung. Nach Überarbeitung des Verordnungsentwurfs nach dem 1. Beteiligungsverfahren wurde ein 2. Beteiligungsverfahren zu dem geänderten Entwurf durchgeführt. Dazu nahmen die [redacted] Rechtsanwälte für die von ihnen vertretenden Einwender mit Schreiben vom 09.10.2020 ergänzend Stellung.

Die Stellungnahme ist inhaltlich nahezu identisch mit der ersten Stellungnahme. Es erfolgten Anpassungen, soweit der Entwurf geändert und damit den ersten Einwendungen gefolgt wurde.

Nachfolgend bewerten wir die ergänzend vorgebrachten Argumente der Einwender. Zu dem Vorbringen, das lediglich wiederholt wurde, verweisen wir auf unsere Stellungnahme zu den Einwendungen im 1. Beteiligungsverfahren.

1. Wahl des Schutzgebietes / Normsetzungsermessen (S. 2-3)

Die Einwender heben zu Beginn der Stellungnahme ihre Kritik an der Wahl der Schutzkategorie NSG anstelle eines LSG hervor und fassen kurz ihre Argumente zusammen, die sie bereits in der Stellungnahme vom 16.06.2020 auf S. 6 – 26 (C. I.) vorgebracht haben.

Dieses Vorbringen haben wir im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens ausführlich gewürdigt und bewertet. Insbesondere der Verweis der Einwender auf Nr. 1.11 des Sicherungserlasses ist nicht zielführend und rechtfertigt keine Absenkung des Schutzniveaus. Der Verweis stellt lediglich klar, dass die „Ermächtigung“ der Unteren Naturschutzbehörden zur Ausweisung von LSG unberührt bleibt, wenn diese Schutzkategorie für ausreichend gehalten wird. Allerdings verlangt Nr. 1.11 des Sicherungserlasses, dass in diesem Fall die Regelungen des Erlasses in einer LSG-VO entsprechend umgesetzt werden. Andernfalls wäre das Schutzregime für FFH-Gebiete nicht ausreichend.

Die Einwender legen nach wie vor nicht dar, warum sie sich durch die Ausweisung eines NSG stärker beeinträchtigt fühlen. Sie wenden sich im Wesentlichen gegen die Umsetzung der Vorgaben des Sicherungserlasses, die unabhängig von der gewählten Schutzkategorie gelten würden.

2. Drohnen (§ 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 NSGVO-E, S. 53 f.)

Die Einwender hatten in der ersten Stellungnahme gefordert, dass der Einsatz von Drohnen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft freigestellt werden sollte.

Diese Freistellung ergibt sich bereits aus den Freistellungen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd sowie der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung in § 4 Abs. 3, 4 und 5 des NSGVO-E. In der Begründung zu § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 NSGVO-E wurde dies klargestellt. Ein gesonderter weiterer Freistellungstatbestand, den die Einwender fordern, ist nicht erforderlich.

3. Feinerschließungslinien (§ 4 Abs. 5 Nr. 2 lit. c) und d) NSGVO-E, S. 83 – 91)

Nach der Regelung zu Feinerschließungslinien (Rückegassen) müssen die Gassenmitten auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen einen Mindestabstand von 40 m zueinander haben. Eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien ist nur für Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung zulässig.

Die Einwender hatten dazu im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens vorgetragen, dass die bisherige Bewirtschaftung, insbesondere in den Jungbeständen, mit Gassenabständen von 20 m erfolge. Größere Gassenabstände führten zu erheblichen Zusatzkosten, weil bei der Bergung von Stammholz verstärkt mit Seilwinden gearbeitet werden müsse.

Wir hatten dazu ausgeführt, dass ein Abstand von 40 m für erforderlich gehalten wird, um eine erhebliche Störung des Bodens mit Veränderung der Krautschicht durch Bodenverdichtung weitgehend zu verhindern. Mit dem Gebot soll sichergestellt werden, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (§ 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG).

Die Einwender vertiefen ihr Vorbringen zu der Abstandsregelung für Rückegassen. Sie beanstanden, dass sie nicht mehr alle vorhandenen Gassen nutzen könnten und die anderen Gassen einer größeren Belastung ausgesetzt wären bzw. Mitarbeiter bei motormanuellen Fällungen größeren Gefährdungen ausgesetzt wären.

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft kommen neben mechanisierten auch motormanuelle Holzernteverfahren zum Einsatz. Es gibt Waldbestände, die aus verschiedenen Gründen nicht für mechanisierte Holzernteverfahren geeignet sind. Müssen deshalb motormanuelle Ernteverfahren zum Einsatz kommen, ist eine Gefährdung von Mitarbeitern durch entsprechende Ausbildung und Schutzausrüstung in zumutbarer Weise begrenzbar.

Die Einwender behaupten, dass sie aktive Maßnahmen ergreifen und die Feinerschließungslinien neu ausrichten müssten, um den Abstand von 40 m zu erreichen.

Diese Behauptung ist nicht plausibel. Die Einwender tragen selbst vor, dass der derzeitige Abstand regelmäßig 20 m betrage. Es muss daher nur jede 2. Rückegasse ungenutzt bleiben. Eine aktive Anlage neuer Linien ist nicht erforderlich.

Die Einwender sind des Weiteren der Auffassung, dass die Verpflichtung dem Verschlechterungsverbot zuwider laufe. Dazu führen sie zunächst auf mehreren Seiten aus, dass die Zulassung eines einzelnen Vorhabens in einem Gebiet mit ungünstigen Erhaltungszustand nicht per se eine FFH-relevante Beeinträchtigung sei. Die Ausführungen betreffen die Frage, wann ein Projekt nach Maßgabe des § 34 BNatSchG FFH-verträglich ist.

Darum geht es vorliegend nicht. Gegenstand ist eine Schutzgebietsausweisung, in der durch geeignete Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu gewährleisten ist, dass das Gebiet seinen Beitrag zum Erhalt und zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der LRT und Arten und ihrer Lebensräume vollumfänglich leisten kann (*Möckel*, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 2. Auflage 2017, § 32 Rn. 66).

Die Einwender ziehen aus der Rechtsprechung, die zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit von Vorhaben ergangen ist, den Schluss, dass der im Zeitpunkt der Unterschutzstellung

vorgefundene Bewirtschaftungszustand als „Vorbelastung“ zu berücksichtigen sei. Maßnahmen, die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits vorgenommen wurden und die nicht dazu geführt haben, die Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit in Frage zu stellen, müssten nach Auffassung der Einwender zulässig bleiben. Feinerschließungslinien seien daher mit dem vorgefundenen Abstand als „Zustand“ anzusehen, der sich nach der Ausweisung des FFH-Gebietes nicht verschlechtern dürfe. Eine Verschlechterung wäre gegeben, wenn der Bewirtschaftungsverkehr erheblich zunehmen würde. Dafür sei nichts ersichtlich.

Die Argumente der Einwender sind nicht überzeugend. Die in die Gebietserklärung aufzunehmenden Schutzvorschriften bestimmen sich nach den Erhaltungszielen. Diese sind nicht darauf begrenzt, einen im Zeitpunkt der Unterschutzstellung bestehenden Zustand festzuschreiben. Dann müsste ggf. auch ein tatsächlich höherer, bestehender Anteil z. B. an Altholzbeständen, Totholz und Horst- und Habitatbäumen „festgeschrieben“ werden.

Ein Abstand der Feinerschließungslinien von 40 m wird nach naturschutzfachlicher Beurteilung zum Schutz der Boden- und Krautschicht und zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes für erforderlich gehalten. Geeignete Maßnahmen sind rechtzeitig zu treffen und nicht erst, wenn eine Abnahme der geschützten Arten feststeht bzw. sich die Gefahr des Verschwindens konkretisiert hat (*Möckel*, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 2. Auflage 2017, § 32 Rn. 98).

Absender:
CDU-Fraktion im Rat der Stadt

20-14838
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Hochwasserschutz für Feldstraße und Kälberwiese

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	18.11.2020

Beratungsfolge:		*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (zur Beantwortung)	02.12.2020	Ö

Sachverhalt:

Am 6. März 2019 wurde im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung zum Thema Hochwasserschutz in der Feldstraße und der Kälberwiese erwähnt, dass „von der Stadt Braunschweig vorgegeben wurde, dass ein Nachweis zu führen ist, dass es bei dem o. g. Hochwasserereignis [ungünstigstes Regenereignis gemäß DWD-Statistik, das einmal in hundert Jahren zu erwarten ist] zu keiner Verschlechterung des IST-Zustands kommen darf.“ (Quelle: Ergebnisprotokoll zur öffentlichen Informationsveranstaltung zum Thema "Hochwasserschutz für Feldstraße und Kälberwiese" am 6. März 2019 in der AWO, Frankfurter Straße 18, 38122 Braunschweig)

Es wurde außerdem dargestellt, dass es aufgrund der seit 2002 ergriffenen Maßnahmen bereits zu einer maßgeblichen Entschärfung der Hochwassersituation gekommen und eine Überschwemmung wie im Jahre 2002 nicht mehr zu erwarten sei.

Diese optimistische Sicht wird durch ein Schreiben (E-Mail) vom Siedlerverein Altpetritor e.V. vom 3.11.2020, welches der Verwaltung vorliegen sollte, zumindest teilweise infrage gestellt. Denn am 13. Juni dieses Jahres war es, infolge eines vergleichsweise kleinen Regenereignisses von knapp 25 mm unter anderem in den Straßen Sommerlust und Kälberwiese zu Überflutungen gekommen. Zum Vergleich sei angeführt, dass es bei den letzten Hochwassern mit 132 mm (16.-18.07.2002) und 63 mm (25./26.05.2013) deutlich stärkere Niederschläge gegeben hatte (Quelle: Daten für Braunschweig von www.Wetterkontor.de).

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Welche Maßnahmen, Erfahrungen beziehungsweise Berechnungen können als Nachweis gelten, dass es nach Fertigstellung der derzeit geplanten Baugebiete (verbunden mit umfangreichen Versiegelungen) nicht zu einer Verschlechterung des IST-Zustands kommen kann?

2. Wie ist die Einschätzung der Stadt, dass es bereits zu einer maßgeblichen Entschärfung der Hochwassersituation gekommen sei, in Einklang zu bringen mit der Überflutung einiger Straßen am 13. Juni dieses Jahres?

3. Teilt die Stadt Braunschweig die Auffassung des Siedlervereins, dass die Planung und Schaffung eines weiteren Rückhaltebeckens im Westen mit Berücksichtigung des Raffteichbereiches und eine Renaturierung der Schölke im Bereich des Bühler/MIAG-Geländes die Gesamtsituation verbessern würden und falls nein, warum nicht?

Anlagen:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-14838-01
Stellungnahme
öffentlich

Betreff:
Hochwasserschutz für Feldstraße und Kälberwiese

Organisationseinheit:	*Datum:*
DEZERNAT III Stadtplanungs-, Verkehrs-, Tiefbau- und Baudezernat	27.11.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)	02.12.2020	Ö

Sachverhalt: Zur Anfrage 20-14838 der CDU-Fraktion im Rat der Stadt vom 18.11.2020 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Die seit 2002 ergriffenen Maßnahmen zum Hochwasserschutz haben bereits zu einer maßgeblichen Entschärfung der Hochwassersituation geführt, sodass eine Überschwemmung wie im Jahre 2002 nicht mehr zu erwarten ist. Mit dem Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens im Bereich der Kleinen Mittelriede, dem Bau eines Abschlagbauwerkes von der Schölke in den Regenwasserkanal des Madamenwegs, der Ertüchtigung des Pumpwerks am Triftweg sowie dem Bau eines weiteren Abschlagbauwerkes von der Schölke in den Regenwasserkanal der Hildesheimer Straße sind bereits die wichtigsten und effizientesten denkbaren Maßnahmen realisiert worden.

Gleichwohl ist und bleibt der Bereich der Kälberwiese ein vergleichsweise schwierig zu entwässerndes Gebiet, weil das Gebiet selbst und die das Gebiet entwässernde Schölke nur ein geringes Gefälle besitzen.

Der Siedlerverein Altpetritor konnte infolge des Starkregens am 13.06.2020 eine Überflutung von Straßenflächen im Bereich Sommerlust und Kälberwiese beobachten. Die Ursachen hierfür hat die Verwaltung unter Einbeziehung der SE|BS untersucht. Die Regenwasserkanalisation im Bereich Kälberwiese, Lerchenfeld, Sommerlust und Triftweg konnte die Wassermassen des Starkregens nicht schnell genug zum Pumpwerk am Triftweg ableiten.

Die geplanten Baugebiete sollen nicht an die Regenwasserkanalisation im Bereich Kälberwiese angeschlossen werden, sondern über groß dimensionierte Rückhaltebecken, die mit einer Drosselung versehen sind, direkt in die Schölke entwässern. Die Schölke selbst war am 13.06.2020 nicht ausgeufert. Gleichwohl hat das Starkregenereignis gezeigt, dass durch eine optimierte Gewässerunterhaltung der Schölke die Hochwassersicherheit weiter verbessert werden kann.

Dies vorausgeschickt werden die Fragen wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1.

Von den künftigen Baugebieten an der Feldstraße wird aufgrund der Versiegelung ein größerer Anteil des Niederschlags oberflächig abgeleitet und – verglichen mit dem Status-quo ein kleinerer Teil versickert. Das oberflächig abfließende Wasser wird in groß dimensionierten Rückhaltebecken zurückgehalten. Diese Anlagen wurden – abweichend von dem sonst üblichen Standard - auf ein Regenereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von einem Mal in hundert Jahren bemessen. Hinsichtlich der Zeitdauer wurde iterativ die ungünstigste Regendauer ermittelt und der Dimensionierung zugrunde gelegt. So wird der

Drosselabfluss für die geplante Bebauung an der Feldstraße aus dem Rückhaltebecken trotz der Versiegelung der Flächen sogar noch unter dem sogenannten natürlichen Gebietsabfluss liegen. Zusätzlich bieten die Bebauungspläne die Chance, das vorhandenen Hochwasserrückhaltebecken an der Kleinen Mittelriede zu vergrößern.

Auch für das Baugebiet „An der Schölke“ werden ein groß dimensioniertes Rückhaltebecken und eine Abgrabung entlang der Schölke zum Hochwasserrückhalt angelegt. Die Wirksamkeit der Maßnahmen wurde durch eine Modellrechnung nachgewiesen. Alle rechnerischen Nachweise und Simulationen für die derzeit geplanten Baugebiete sind von dem Braunschweiger Fachbüro HGN erstellt worden. Die entsprechenden Gutachten waren während der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch zu den Bebauungsplänen "An der Schölke-Neu", HO 54, und "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt", AP 23, öffentlich einsehbar.

Zu Frage 2.

Die gesammelten Erfahrungen mit den Starkregenereignissen und den durch diese ausgelösten Hochwasserereignisse in den Jahren 2013 und 2017 haben gezeigt, dass es zu keinen Ausuferungen der Kleinen Mittelriede und Schölke gekommen ist, die zu einer direkten Überschwemmung in Wohngebäuden geführt haben. Schäden in Kellern wurden durch drückendes Grundwasser verursacht, das durch die eingangs benannten Maßnahmen zur Entschärfung der Hochwassergefahr nicht verhindert werden kann.

Zum Niederschlagsereignis vom 13. Juni 2020 hat die Verwaltung die Daten der SE|BS-Regenschreiber noch einmal überprüft. Der nächstgelegene Regenschreiber ist der Regenschreiber im Prinzenweg in rund 1 ½ km Entfernung zur Kälberwiese. Der Regenschreiber hat für das Ereignis folgendes aufgezeichnet:

Datum	Niederschlag in mm
13.06.2020, 16:10 Uhr	1,0
13.06.2020, 16:15 Uhr	8,9
13.06.2020, 16:20 Uhr	14
13.06.2020, 16:25 Uhr	6,6

Die aufgezeichneten Mengen stellen jeweils integriert für ein 5-Minuten-Intervall die aufgezeichneten Niederschlagsmengen dar. Die 4 Intervalle, die in der vorstehenden Tabelle aufgeführt sind, umfassen somit einen Zeitraum von 20 Minuten. In der Summe sind 30,5 mm aufgezeichnet worden. Bezogen auf die drei letzten 5-Minuten-Intervalle, somit auf einen Zeitraum von 15 Minuten, wurden 29,5 mm aufgezeichnet.

Eine Auswertung nach dem üblichen KOSTRA-Ansatz des Deutschen Wetterdienstes (Koordinierte Starkregenregionalisierung und –auswertung des DWD) ist für den Standort des Regenschreibers von einem Wiederkehr-Intervall 100 Jahren, bezogen auf ein 15-minütiges Ereignis und von 50 Jahren bezogen auf ein 20-minütiges Ereignis auszugehen.

Diese Regenmenge ist mit ca. 30 mm zwar wesentlich geringer als die 132 mm aus dem Jahr 2002, doch ist damals die Regenmenge über einen Zeitraum von 48 Stunden gefallen und nicht wie in 2020 in 20 Minuten. Die Regenwasserkanalisation im Bereich der Kälberwiese und Sommerlust hat im vorliegenden Fall das Starkregenereignis mit einem Wiederkehrintervall von mehr als 50 Jahren nicht ohne Überstau abführen können. Gleichzeitig hat das Regenereignis aber auch gezeigt, dass die Schölke selbst nicht ausgeufert ist.

Die Verwaltung hat das Regenereignis vom 13. Juni 2020 trotzdem zum Anlass genommen, die künftige Gewässerunterhaltung zu intensivieren. Das Regenereignis ist unmittelbar vor der vorgesehenen Mahd der Schölke und der Kleinen Mittelriede, die am 15. Juni 2020 beginnen sollte, eingetreten. Insofern ist der Regen ohne Ausuferung abgeführt worden, obwohl der ungünstigste denkbare Unterhaltungszustand vorlag. Um hier eine weitere

Verbesserung des Entwässerungskomforts und der Hochwassersicherheit zu erreichen, wird ab dem Jahr 2021 ein weiterer Unterhaltungsgang vor der sommerlichen Unterhaltung durchgeführt, bei der alle hydraulisch relevanten Engpass-Situationen zusätzlich gemäht und bei Bedarf geräumt werden (s. a. Drs. 20-14594).

Zu Frage 3.

Die Öffnung eines Teils der Schölke auf dem ehemaligen Bühler/ MIAG Grundstück wird in jedem Fall zu einem verbesserten Abfluss führen und die Gesamtsituation grundsätzlich verbessern. Der exakte Benefit ist jedoch noch nicht berechnet worden.

Im Rahmen der Entwässerungsgutachten zum Bebauungsplan "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt", AP 23, wurden auch Szenarien mit Rückhaltemaßnahmen im Bereich des Westparks untersucht. Ein Rückhaltbecken im Westpark würde demnach zu einer geringfügigen Wasserspiegelabsenkung der Kleinen Mittelriede führen. Diese ließ sich allerdings östlich der Feldstraße im weiteren Verlauf der Kleinen Mittelriede und in der Schölke in den durchgeführten Simulationen nicht mehr nachweisen.

Leuer

Anlage/n:

keine

Absender:
Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt

20-14816
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Klimaschutzvorgaben für Baugebiete

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	17.11.2020

Beratungsfolge:		*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (zur Beantwortung)	02.12.2020	Ö

Sachverhalt:

Die Fridays for Future fordern, dass bei neuen Baugebieten zukünftig strenge Vorgaben zum Energiestandard, zur Energieversorgung und Gebäudebegrünung gemacht werden. Die Verwaltung hat in ihren Antworten auf einschlägige Vorschläge wiederholt darauf hingewiesen, dass eine Reihe von Regelungen in Bebauungsplanverfahren oder Städtebaulichen Verträgen nicht zulässig seien.

Daher fragen wir die Verwaltung:

1. Welche Möglichkeiten hat die Stadt Braunschweig, in Bebauungsplänen, Städtebaulichen Verträgen oder auf andere Weise für neue Baugebiete Vorgaben zu Energiestandards, Energieversorgung, Dach- und Wandbegrünungen sowie zur Verwendung nachhaltiger Materialien zu machen?
2. Um welchen Prozentsatz würden sich die Baukosten, Fördermittel eingerechnet, bei Ein- und Mehrfamilienhäusern gegenüber dem Bau nach gesetzlich vorgeschriebenen Standards erhöhen, wenn ausschließlich Plusenergiehäuser nach KfW 40+ gebaut würden?

Anlagen: keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-14816-01
Stellungnahme
öffentlich

Betreff:
Klimaschutzvorgaben für Baugebiete

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation	01.12.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)	02.12.2020	Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage 20-14816 der Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt vom 17.11.2020 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Eine Verpflichtung der Gemeinden, im Rahmen der Bauleitplanung dem Belang des Klimaschutzes Rechnung zu tragen, lässt sich u. a. aus dem § 1 a Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ableiten, der im Jahre 2011 durch die "BauGB-Klimaschutznovelle" eingeführt wurde. Ergänzend wird in § 1 Abs. 5 S. 2 BauGB als Planungsleitsatz angeordnet, dass die Bauleitpläne dazu beitragen sollen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung insbesondere auch in der Stadtentwicklung zu fördern.

Die Stadt Braunschweig hat in den letzten Jahren bereits zahlreiche Klimaschutz-Aktivitäten umgesetzt. So wurde zusammen mit Projektpartnern ein integriertes Klimaschutzkonzept mit zahlreichen Einzelmaßnahmen erarbeitet, um eine wirksame lokale Gesamtstrategie zu verfolgen, die das Erreichen aller für den Klimaschutz wichtigen Zielgruppen der Stadt im Blick hat. Zu den prioritären Maßnahmen gehörte auch die Erarbeitung einer "Leitlinie klimagerechte Bauleitplanung", die dem Rat der Stadt Braunschweig am 21.05.2019 vorgestellt wurde. Diese Leitlinie stellt übersichtlich und vollständig dar, in welcher Weise der Belang des Klimaschutzes in der Planung berücksichtigt werden kann. Sie weist damit den Weg zu einer klimagerechten Bauleitplanung und bietet eine systematische Grundlage für die Arbeit der Verwaltung und die Entscheidungen der politischen Akteure.

Zu Frage 1:

Die "Leitlinie klimagerechte Bauleitplanung" geht u. a. ausführlich darauf ein, welche Möglichkeiten die Stadt Braunschweig im Rahmen der Bauleitplanung hat, Vorgaben im Sinne des Klimaschutzes zu machen. Als allgemeine Planungsgrundsätze finden jedoch eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme durch Förderung einer klimaschonenden Stadt- und Siedlungsstruktur sowie die Reduzierung und klimaverträglichere Abwicklung von Verkehrsströmen und Stärkung des Umweltverbundes regelmäßig Anwendung. Die rechtlichen Rahmenbedingungen lassen jedoch nur eingeschränkt verbindliche Regelungen durch Bebauungsplanfestsetzungen, örtliche Bauvorschriften oder über städtebauliche Verträge zu.

Dach- und Fassadenbegrünungen können zur Verbesserung des Kleinklimas sowie zur Vorsorge vor Überflutungen bei Starkregenereignissen festgesetzt werden. Maßnahmen der Energieeinsparung an Gebäuden (z. B. kompakte Baukörper, Wärmedämmung und Energieeffizienz, passive Solarenergienutzung) können bauleitplanerisch ermöglicht, nicht jedoch verpflichtend vorgeschrieben werden; ebenso klimafreundliche Energieversorgung (z. B. Nutzung von erneuerbaren Energien, Nah-/ Fernwärmenetz, Ausschluss luftverunreinigender Stoffe).

Bindende Vorgaben zu Energiestandards, Energieversorgung und zur Verwendung nachhaltiger Materialien durch Bebauungsplanfestsetzungen, örtliche Bauvorschriften oder über städtebauliche Verträge werden bzgl. der rechtlichen Rahmenbedingungen kritisch bewertet. Um die gezielte Verwendung nachhaltiger Baumaterialien und/ oder auch den Verzicht bestimmter Materialien einzufordern, besteht z. B. die Möglichkeit, im Rahmen von Investorenwettbewerben oder Konzeptvergaben bestimmte Vergabekriterien vorzugeben und entsprechend zu gewichten. Die Grundstücksvergabe für einen definierten Planungszeitraum erfolgt dann auch auf Grundlage des ökologischen Konzeptes. Innerhalb dieses Zeitraumes wird der Entwurf bis zur Genehmigungsreife in enger Abstimmung mit der Verwaltung ausgearbeitet. Die Erteilung der Baugenehmigung erfolgt zusammen mit dem Abschluss des Kaufvertrages, innerhalb dessen u. a. die konkreten Materialien - auch für Rechtsnachfolger - konkret und verbindlich festgehalten werden. Dieses Verfahren setzt jedoch voraus, dass die betreffenden Grundstücke im Eigentum der Stadt oder einer Ihrer Gesellschaften sind.

Zu Frage 2:

Da die Stadt selbst keine Wohnbebauung realisiert, liegen der Stadtverwaltung auch leider keinerlei Erfahrungswerte oder ausreichende Erkenntnisse dazu vor, sodass zu dieser Fragestellung von der Verwaltung keine seriösen und belastbaren Aussagen getroffen werden können.

Leuer

Anlage/n:
keine

Absender:
Die Fraktion P² im Rat der Stadt

20-14847
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Planung, Aufwertung und Umgestaltung Johannes-Selenka-Platz

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	19.11.2020

Beratungsfolge:		*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (zur Beantwortung)	02.12.2020	Ö

Sachverhalt:
Im Januar 2019 antwortete die Verwaltung auf unsere Anfrage mit der Stellungnahme 19-09933-01 [1]:

„Verwaltungsintern wird die Aufwertung bzw. angepasste Gestaltung des Platzes, wie oben beschrieben, derzeit abgestimmt. Anschließend wird die Verwaltung mit der HBK als unmittelbarem Nutzer und Anlieger des Platzes die weitere Planung erörtern. Im Zuge einer weitergehenden, konkretisierten Planung oder Umgestaltung würde die Öffentlichkeit und die HBK beteiligt werden."

Im August 2019 war zu erfahren, dass auch für dieses Vorhaben Fördermittel zur Verfügung stehen. [2]

Im September 2020 wurde im Stadtbezirksrat 310 unter 20-13941 mitgeteilt:
„Die Planung für den Johannes-Selenka-Platz wurde noch nicht begonnen." [3]

Dazu haben wir folgende Fragen:

- Wie ist der derzeitige Sachstand bezüglich der Abstimmung, ist die Erörterung mit der HBK abgeschlossen und mit welchem Ergebnis?
- Wie sieht der Zeitplan von Beginn der Planung bis zur Einwohnerbeteiligung derzeit aus?

Quellen:
[1] https://ratsinfo.braunschweig.de/bi/vo020.asp?VOLFDNR=1012223
[2] https://regionalheute.de/rund-5-mio-euro-foerderung-fuer-donauviertel-bahnstadt-und-co/
[3] https://ratsinfo.braunschweig.de/bi/vo020.asp?VOLFDNR=1017894_S.2

Anlagen:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-14847-01
Stellungnahme
öffentlich

Betreff:
Planung, Aufwertung und Umgestaltung Johannes-Selenka-Platz

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation	01.12.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)	02.12.2020	Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der Gruppe Die Fraktion P² im Rat der Stadt vom 19.11.2020 (20-14847) nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Vorbemerkung:

Das seit 2001 bestehende Sanierungsgebiet „Soziale Stadt - Westliches Ringgebiet“ konnte in den vergangenen 20 Jahren durch die Umsetzung zahlreicher Maßnahmen aufgewertet und für die Bewohner*innen lebenswerter gestaltet werden. Entsprechend dem „Maßnahmenprogramm 2020/2021“, das am 16.09.2020 dem Planungs- und Umweltausschuss mitgeteilt wurde, befinden sich zurzeit u. a. Maßnahmen wie die Aufwertung des Bereichs Brücke Münchenstraße, die Sanierung der Jahnstraße sowie die Umgestaltung des Frankfurter Platzes in Bearbeitung. Die Umgestaltung des Johannes-Selenka-Platzes stellt eine weitere wichtige Maßnahme mit bedeutender zentraler Lage dar und wird nicht nur der HBK ein neues Gesicht verleihen, sondern auch dafür sorgen, dass die Bewohner des recht hoch verdichteten Quartiers einen neuen Aufenthaltsort erhalten und der Zusammenhalt im Quartier gestärkt wird.

Zur Frage 1:

Eine Abstimmung bezüglich der Umgestaltung des Johannes-Selenka-Platzes mit der HBK ist für 2021 geplant. Zum derzeitigen Zeitpunkt gibt es diesbezüglich noch keine Ergebnisse.

Zur Frage 2:

Wie im „Maßnahmenprogramm 2020/2021“ (siehe DS 20-13831) beschrieben, stehen die Städtebaufördermittel für die Aufwertung des Johannes-Selenka-Platzes ab dem Jahr 2022 bereit. Die interne Abstimmung sowie die Einbeziehung der HBK wird voraussichtlich im kommenden Jahr beginnen. Sobald es eine konkretisierte Planung der Umgestaltung gibt, wird die Öffentlichkeit beteiligt. Einen detaillierten zeitlichen Ablauf zu dieser Maßnahme gibt es zurzeit noch nicht.

Leuer

Anlagen: keine